

Des
Blugen
Und
Rechts-verständigen
Haus=**H**atters
Anderes Buch.



Von Aufbauung eines Wohnhauses und Meyerhofes.
Das I. Capitel.
Von dem Bauen insgemein.

Inhalt.

§. 1. Durchgehende Absicht dieses Buchs/ was darinn gehandelt und was umgangen werden soll. §. 2. Vorausgestellte Ursachen des Bauens. Was für Wetter und Zeit dazu dienlich. Was vor und nach und zuletzt fürzunehmen. Überschlag und Verschaffung der Unkosten. Absicht guter Gebäude. §. 3. Kurzer Begriff der Ordnung dieser Bauanweisung/ was vor in und nach dem Bau zu beobachten.



§. 1. S ist bereit in dem vorhergehende Buch bedeutet/ daß wir nicht gemeynet sind/ aus einem jeden Hausvatter einen vollkommenen Baumeister zu machen / der die Baukunst nach allen un jeden deren Umständen und Haupt-Regeln aus dem Grunde verstehen müsse: sondern unsere

Absicht ziehet hauptsächlich auf eine Angebung eines dahin weisenden Unterrichts/ wie er ein feines Wohnhaus nicht allein zur Bürgerlichen/ sondern auch dem Adlichen und Herrenstande behäglich Wohnung / und einen Meyerhof zu bauen/ entweder selbst angeben / oder so er ihm von einem Baumeister angegeben wird/ das beste davon vernunftmäßig erwählen/ den Abgang erstatten/ und den Bau nach seinem eigenen Gutachten moderiren und regieren möge. In welcher Erachtung wir denn von denen so genandten ganzen es sey nun öffentlichen heiligen und weltlichen Gebäuden / oder besondern Pallästen und Prachtgebäuden und deren Zierlichkeiten zu handeln / zu unserm Zweck nicht allein unnöthig/ sondern / so wir expofesso und hauptsächlich davon handeln solten / demselben allerdings ungemäß achten/ als die wir uns damit vergnügen/ so von Zierlichkeit der Gebäude nur bepläufig einige Anweisung geschehen. Dannenhero wir von denen fünf Ordnungen / das ist/ denen Arten zusammen gesetzter Zierden/ wie sie aus dreven Leibern / und derer jeder seine drey Stücke oder Theile hat 2c. bestehen / noch weniger von denjenigen Betrachtungen / die bey einem vollständigen Systemate architectonico abgehandelt zu werden pflegen/ zum Exempel von der Vortreflichkeit der Baukunst / von derselben Erfindern/ und denen vornehmsten

Büchern/ die davon handeln / u. s. f. einige Abhandlung nicht fürnehmen/ sondern unsern Zweck zu erreichen / wie die Hand ans Werk zu legen seye / ohne einige Ausschweifung so bald zeigen werden.

§. 2. Wobey wir aber als bekandt voraus stellen/ daß der Hausvatter 1.) unvermeid- und erhebliche Ursachen zu bauen haben / und vor vielen sonderlich unnothwendigen Gebäuden sich hüten und solche lieber grossen und wol begüterten Herrn überlassen solle. Wo ihn aber die dringende Noth zum Bauen anstrengt/ soll er nechst unermüdeten Fleiß/ ungeparter Nachsicht / und anhaltender Gedult 2.) so viel möglich schönes Wetter/ lange Tage und wolfeile Zeit erwählen / allerdings aber das nothwendigste zu erst/ das nutzbare hernach / und das angenehme auf die letzte vor die Hand nehmen / und 3.) vor allen durch einen vernünftigen Überschlag mit seinem Beutel zu Rath gehen / ob er allerhand Nothdurfft und bepläufig auslauffende Unkosten herzuschaffen ein ergibiges und auslangendes Vermögen habe / damit nicht hernach mitten im fürwesenden oder zu end lauffenden Bau dort und da beschwerlicher und das Werk unterbrechender Mangel/ mithin des Bauherzn Unvorsichtigkeit erscheine. Worüber er dann mit einem geschickten gewissenhaften Baumeister / oder bey dessen Ermanglung/ einem erfahrenen Mann / der ihm den Anschlag und Entwurff davon mache oder machen und übersummiren helffe/ zu Rath ziehen; aber dabey sich gleichwol jederzeit mit mehrern Geldmitteln und Bauzeug als solcher Entwurff und Anschlag anfordert / als lieber um die Helfft oder noch eins so viel/ als nur ums drittel mehr und zum Überschuss gefast halten soll. Auch ist es ein Stück einer gar nicht überflüssigen / sondern zur Ersparung der Zeit und Unkosten nicht wenig diensamen Fürsichtigkeit / wann man schon vor solcher Zeit auf wolgeordnete und lieblich ins Gesicht fallende und sonst benahmste Gebäude ein fürsichtiges Auge wirfft/ alles oder das meiste / beste und nothwendigste auskundschaftet / absiehet / einträget/ und zu seinem Fürhaben gehöriger massen anwendet / und durch mindern und mehrern und gelegentliches endern bedonet/ und auseinander bringet/ dazu sich dann dort und da bey Freunden und Gönnern / die disfalls mit gutem Willen und Zulassung gern an Hand gehen / mehrfache Gelegenheit findet.

§. 3. Die Ordnung dieser Bauanweisung aber in einem

einem kurzen Begriff auf einmal fürzustellen/ so soll ein in solcher Beschäftigung begriffener Hausvatter / in einer dreifachen Betrachtung von allem / was er nemlich vor/ in und nach dem Bau zu wissen nöthig hat/ sich unterrichtet befinden. Vor dem Bau muß er verstehen I. Die Beschaffenheit des Ortes/wohin er zu bauen gedencket/ wozu insonderheit die Anführung / wie das Wasser zu führen gehöret. II. Die Auserlesung guten Gezeugs und der Baumaterialien. III. Die Regeln/die auf die Stärke/ Bequemlichkeit / und etlicher massen auf die Ziellichkeit ihr Absehen haben. IV. Die wesentliche Stücke/ aus denen ein Gebäu zusammen gesetzt wird und bestehet/ welche bey dem Bau vorausgestellt und als bekandt angenommen und hernach bey der Eintheilung desselben nützlich angebracht werden müssen. Hieher sind zu zehlen 1. Das unterirdische Stück/ woben der Grundgraben und Grundbau zu erklären vorkommt. 2. Das mittlere Stück/ woben die Mauern und Wände nach ihren verschiedenen Arten fürkommen/ wie sie zu bewerffen und zu betünchen/ zu verdünnen und einzuziehen/ und zu eröffnen. 3. Das obere Stück/ woben von dem Dach und zugleich von denen Feuermauren zc. zu handeln ist. Ehe er aber zum Bau selbst schreitet/ soll er den ganzen Bau/ es sey nun auf einmal zugleich / oder aber in desselben Stücken besonders nicht nur seinem Gemüth in reiner Vorbildung (idea) sondern auch dem Gesicht vermittelst eines Grundrisses/ Aufrisses und Durchschnitts vorstellen. Nachdem nun solcher massen die Vorbereitung zu dem Bau gemacht/ und der Grund geleyet ist/ so schreiten wir darauf zu dem Bau selbst/ bey dessen Ausführung und geziemender Austheilung die Ausübung und Anwendung vorerklärter Regeln gelehret wird und zu statten kommt. So viel nun vornehmlich das Wohnhaus und dessen geschickliche und geziemende Austheilung betrifft / so wird von dieser Eintheilung gehandelt insgemein und insonderheit/ 1. Bey dem unterirdischen Stück des Baues von bequemer und gelegener Anordnung des Kellers: bey dem mittlern Stück des Baues von Anordnung des Hauschens/ der Speis- und anderer Gewölber/ der Cloacken / wie die Unsauberkeiten abzuführen: der Thüren und Fenstern/ der Rauchfänge und Feuermauren/ der Treppen und Fußböden/ der Felderdecken/ der gekrümmten Decken/ der Stuben/ der Kammern/ und anderer Gemächer/ der Läden/ der Küchen/ allerhand Sählen. Item was bey Ausführung mehrfacher Stocwerke zu beobachten. Bey dem obern Stück des Baues wird von der Dachung gehandelt. Die Aufbaung des Meyerhofes belangend / so werden über dasjenige/ was aus dem Wohnhause in das Meyerhaus geschicklich anzubringen ist/ unterschiedliche Nebengebäude vorgestellt/ welche der Bauherr nach Verwandtusch seiner Hauswirthschaft entweder groß / mittelmäßig oder klein aufführen kan. Hieher gehöret eine summarische Vorstellung eines Meyerhofes/ der Stadel und Scheuer/ der Getreidkasten/ das Malzhauß / die Dör-Stube / die Wein- und Del-Pressen/ das Bräuhaus / die Waschküche/ das Backhäusel/ das Badhäusel/ die Ställe/ so eigentlich Ställe sind / nemlich die Pferd- und Rindställe/ der Schafstall/ die Schweinställe: oder uneigentlich also genandte Ställe/ nemlich das Taubenhaus / der Hühnerkobel/ und Gänställe/ die Hundstallung/ dann auch Wasgen-Läutern und Holzschopffen. Insgesamt erfordert das Wohnhaus/ insonderheit aber der Meyerhof Wassers Nothdurfft. Dannhero hiezu handeln von Eisternen / von Quellbrunnen/ Brunnenstuben und Röhren/ Schöpfbrunnen und Wasserleitungen durch Canäle. Woben zuletzt die Sonnenuhren an des Wohnhauses als Meyerhofes Wänden/ oder an gewissen dazu aufgerichteten

Säulen den Gebäuen nicht allein eine feine Zierde/ sondern auch dem Hausvatter und Hausgenossen in Berichtigung ihrer Arbeit diensamen Vortheil und Nachricht geben. Diesen allen werden zum Beschluß verschiedene Gebäude in Vorbildern angefüget/ welche statt eines Musters und Abrisses dienen/ und dem Bauherrn die Verbindung und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen/ auch zugleich zu fernern Nachdenken Anleitung geben können/ nach deren er der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Aehnlichkeit aufführen/ oder auch in etlichen Stücken verändern möge. Das erste ist ein frey stehendes Haus: das andere ein Bürgerlich Wohnhaus/ so zwischen zween Nachbarn mitten inne lieget: das dritte eine Meyerrey: das vierte eine Wohnung auf dem Lande. Nachdem aber ein Bau/ so er schon denen obbemeldten Regeln der Stärke an allen Stücken gemäß aufgeführt wäre / ohne Sorgfalt des Hausherrn in die Länge nicht dauern würde / so wird diese Anweisung endlich mit dem nöthigen Unterricht von baulicher Erhaltung des Gebäudes beschloffen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. I. Lib. 2. §. 1. & 2.

In verb. Und vor vielen/ sonderlich unnöthigen Gebäuen sich hüten. 1c.

Die Nothwendig- und Nutzbarkeit der Gebäude kan unter andern auch hieraus abgenommen werden/ daß das allererste Stücke/ daraus eine Gemeinde/ Dorff oder Stadt formiret werden soll / ein Haus oder Wohnung seye/ als ohne welche etwas solches aufzurichten ohnmöglich ist. Daher dann diejenige/ welche dem Regime vorgestanden/ jederzeit nicht unbillig eine grosse Sorge getragen / wie die Gebäude in ihren Wesen erhalten werden möchten: welches insonderheit die Römer gethan/ als die gleich nach Vertreibung ihrer Könige / da sie das verwirrte gemeine Wesen wiederum in eine Ordnung bringen wolten/ in ihren zwölf Tafeln Gesetz dieses versehen / daß die Städte mit eingefallenen und ruinirten Häusern nicht deformirt und unansehnlich gemacht werden solle/ v. §. 29. J. de R. D. Wie sie dann eben zu dem Ende Caratores publicorum operum (Bauherrn) gehabt/ welche mit Fleiß dahin sehen müssen / daß die zerfallene Häuser von ihrem Herrn wieder aufgebauet / und hierdurch die Zierde der Stadt / durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte; per l. 48. ff. de damn. inf. §. 8. C. de Edif. priv. l. 2. §. si quis à nemine. 17. ff. ne quid in loc. publ. junct. l. 2. §. 21. ff. de O. J. & l. 7. ff. de off. Praef. Und so dieses nicht geschehen/ haben die Herren/ welchen sothane Häuser gehöret / durch Straffe Mittel hierzu getrieben werden können / d. l. 7. ff. de Off. Praef. & l. singularum §. C. de Edif. priv. ja wann sie das Vermögen darzu nicht gehabt/ selbige verkaufen müssen. l. 46. ff. de damn. inf. Klock. de Arar. L. 2. c. 18. n. 21. vid. Churbayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: ibi: Wo zu Zeiten in Städten/ Flecken oder Dörffern leere Hoffstädte vorhanden / und deren Inhaber solche zu erbauen nicht vermöglich / noch dasselbige thun wolten/ und aber ein ander unser Unterthan/ oder der sich hinter uns häuslich zu setzen fürhätte/ deren in gebührendem Werth/ und die zu erbauen begehren würde/ daß soll demselben gestattet und nicht abgeschlagen werden / auf daß eines jeden Orths Mannschafft und Wohne gemehret / und unangänglich erhalten werde. Wo dann der Inhaber berührt

berührter Hofstatt/mit dem/so deren begehrt/sich des Kauffs wegen nicht vergleichen könte/alsdann soll dieselbe durch ein Gerichte/oder sonderbare darzuverordnete Persohnen daselbst geschätzt und gewürdigt werden/dabey es auch von beyden Theilen unverweigert bleiben sol. x. oder es hat sich auch die Obrigkeit des leeren Platzes angemasset/ und denselben wieder aufgebaut/ v. l. ult. C. de Jur. Reip. wordurch dann diejenige/welche sich im Bauen saumselig ezeigten/um ihre Häuser kommen/ und ihrer Saumseligkeit halber billig gestrafft worden sind. v. l. 20. §. 10. ff. de N. O. N. add. Perez. in C. Tit. de Jur. Reip. n. 25. cum seq. Cujac. in d. l. ult. C. de Jur. Reip. & Klock. de Erar. L. 2. c. 18. n. 4. & 5. Consent. Fürstl. Württembergische Bau-Ordn. apud Dietherr. In additam. pract. ad specul. Notabil. Speidelii v. Bausachen: in verb. Wann in gesetzten Jahren ein durch Brunst verfallenes Haus/ von den Inhabern/ Grund-oder Zins-Herren nicht wieder aufgebaut worden/so solle des Inhabers desselben abgegangenen Gebäudes und Hof-Raiten/ auch Grundes/ Eigenthums und Zins-Gerechtigkeit/ welcherley es wären/ mit allen den Anhängen und Zugehören/gemeiner Stadt daselbst frey/lediglich und eigenthümlichen/von gemeinen Nutzen wegen wie mehrentheils bey den Fürstl. Württembergischen Städten von Alters hergekommen/ heimgefallen seyn/dieselbigen jeder Stadt Gelegenheit nach selbst zu des gemeinen Nutzens Nothdurfft und Zierde/ als ihr Eigenthum aufzubauen/ oder andere eigenthümlich aufbauen zu lassen: Add. Besold. in Comment. über die Fürstl. Württemberg. Ordn. p. 272. n. 2. cum seqq. Item die Franckf. Reform. p. 8. tit. XI. §. 1. & 2. lbi: Es sollen unsere Bauherren sonderlich darauf acht geben/ wie die Bäu. und Häuser in der Stadt auch denen Vorstädten/ und zu Sachsenhausen unterhalten werden. Und da sie darunter befinden daß die Eigenthums-Herren desselben aus Fahrlässigkeit oder Bargheit/ solche ihre Häuser oder andere Bäu. in Abgang kommen/und verfallen lassen; So sollen sie an unser Statt ihnen gebiechen/sich innerhalb Jahres Frist mit nothwendiger Bereitschafft zum Bauen gefast zu machen/ und solche Bäu. wiederum von neuen gebührlicher Weise zu stellen; mit der Bedrängung und Vergewissung/ da solches nicht geschehen würde/das alsdann wir/der Rath/ solche verfallene Behausung/Stall oder Scheuer zu uns nehmen/ und dieselbige/ ohn einige Erstattung/ gemeinen Nutzen zu gute/ andern so zu bauen willig/ verkaufen/ oder selber aufbauen zu lassen/ verschaffen werden: dem auch alsdann würcklich also nachgesetzt werden soll. x. Und weisn diese Verordnungen nicht auf die Persohnen/ sondern auf die Güter gerichtet/ als ist kein Zweifel/ daß nicht auch Ausländische/wegen der in sothanem Gebieth gelegenen Güter zur Observanz derselben obligirt und verbunden werden. Hondedz. V. 1. conf. XI. n. 7. Gleichwie nun zur Erhaltung der Zierde der Stadt die ruinirte und zerfallene Häuser von ihren Inhabern innerhalb gewisser Zeit wieder aufgebaut werden müssen: Also können dieselbige gleichfalls sothane leere Platz ohne Obrigkeitl. Consens aus eben dieser Ursach zu nichts anders verwenden oder an demselben Orth einen Garten anlegen/ als ausdrücklich zusehen/ ex l. 6. C. de Edif. priv. Consent. Churbayr. Lands-Ordn. tit. 16. §. wo zu Zeiten: In verb. Und soll keinem gestattet werden/ die Wohnhäuser ohne Vorwissen der Obrigkeit zu unnötigen Plätzen zu verwenden und zu gebrauchen/und also gar in Ab-

gang kommen zu lassen/bey sonderbahren Strassen/ so gegen den Ubertretern nach Gelegenheit der Verwürckung fürzunehmen. x. Ja/das die Verbesserung oder Wiederaufbauung der Häuser jederzeit sehr favorable gewesen/kan unter andern auch daher ermessen werden/das/wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschafflich besessen/ und zu derselben Verbesserung Unkosten angewendet/der selbige das Haus/welches er verbessert/ so fern ihm von seinem Socio, (der mit ihm das Haus gemeinschafflich besessen/) binnen 4. Monath-Zeit sothane Unkosten vor seinem Antheil nicht wieder erstattet worden/eygenthümlich an sich ziehen können/ per text. express. in l. 4. C. de Edif. priv. Add. Berlich. 2. Dec. 194. per tot. Vor welches alle die hierzu verordnete Bauherren Sorg tragen müssen. v. Churbayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. nachdem wir x. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 1. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Diese vorgesezte Bauherren haben auf Befehl ihrer hohen Obrigkeit auch hierauf zu sehen/das von den Unterthanen keine gar zu kostbare Gebäude aufgebaut werden. Hippol. à Collib. Increm. vrb. ejusque Additionat. ad Cap. 7. lit. a. & Klock. de Erar. L. 2. c. 18. n. 7. welches so gar unter die arcana Reip. gezehlet wird von dem Clapmar. Lib. 3. arcan. Rerump. dann gleichwie ein solcher Häuser-Pracht arme Bürger und Unterthanen macht/ folglich dem Erario höchst schädlich ist; also pfleget er auch insgemein Haß und Neid zu erwecken/ zugleich aber auch die Privat-Persohnen ihren Obern sehr verdächtig und suspect zu machen. vid. Cornel. Tacit. L. 3. Annal. p. 53. Dann so schändlich und ungereimt es ist/ wann ein vornehmer/und allenthalben angesehener Mann unter einer schlechten Baurenhütten wohnen soll; so schädlich ist es im Gegentheil/wann derselbige gar zu kostbare Palläst erwählet/ und das Mittelmaß in diesem Stück (welches der gelehrte Cicero Lib. 1. offic. so hoch recommendirt) nicht zu beobachten weiß/angehen sich solche Leuth vorgedachter massen/nicht allein gehäßig machen/sondern auch/welches das elendeste ist/ endlich gar um ihr Vermögen kommen/ welches der Poet in nachgesetzten Versen anzeigt:

Edificare domus & Corpora pascere multa,
ad paupertatem proximus est aditus:

Und zu Teutsch also lautet:

Rechten/spielen und groß bauen/
Bürg werden/ und viel vertrauen:
Desgleichen buhlen und naschen/
Macht leere Küchen/Keller und Taschen.

Oder wie es ein anderer exprimirt:

Große Gebäu ein jederman/
Zentiges Tags zum Pracht will han/
Solche Steinhaußen kosten viel/
Versuch es/wers nicht glauben will.

Welches ohne Zweifel jener Burgermeister wohl erfahren/der bey dem Eingang seines Hauses dieses anschreiben lassen:

Bauen gibt Lust/
daß es viel Kost/
hab ich nicht gewußt!

Und hierdurch das hernach erfolgte Falliment sich schon vorher prophezet hat. Und dieses heisset in der Wahrheit sich ausbauen/wann nemlich jemand dieser Baulust wegen endlich gar des Hauses entbehren muß. vid. Additionator ad Hippol. à Collib. de Increm. Urb. lit. A. nec non Petr. Muller. in praesid. dom. illustr. p. 129. & 130. Ist derohalben solchen Privat-Personen am allerbesten gerathen/das sie nicht so wohl auf eine prächtige weitläufftliche/sondern vielmehr auf eine vergnügte Wohnung sehen sollen.

Sollen eingedenck/ daß diejenige/ so in grossen Pallästen und Häusern wohnen / nicht allzeit vor glücklich zu halten/ in erwegung grosse Häuser grosse Sorge und grosse Beschwern haben/ so daß man fast nicht alles zur Nothdurfft beobachten kan/ und endlich / was das elendeste ist/ noch über diß / wann man sich am besten festgesetzt zu haben vermeinet / von dem Tode ausgetrieben wird: welches die alten Teutschen in diesen Verlen zu erkennen gegeben:

Mancher bauet ein Haus / und ist der erste daraus/

Wir bauen alle fest/ und sind doch frembde Gäst: Da wir solten ewig seyn/ bauen wir gar selten ein.

v. Klock. de Arar. L. 2. c. 9. §.

Hiernechst muß auch eine Obrigkeit / oder dero hierzu verordnete Bauhern daran seyn / daß niemanden mit Fleiß zum Schaden und blosser emulation gebauet werde/ dadurch nehmlich dem Grundhern kein Nutzen / hingegen dem Nachbar nichts als Schaden verursachet wird. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitius non est indulgendum*. Dann obgleich den gemeinen Rechten nach ein jeder so zu sagen bis an den Himmel / auch mit des Nachbarn Schaden bauen darff / v. l. 8. ibique. DD. C. de servit. wofern nicht diese Freyheit entweder durch eine Dienstbarkeit / oder durch besondere Statuta (v. Ref. Nor. Tit. 26. L. 1. & 2. & Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2.) gehemmet worden; So hat doch dieses nur einen solchen Verstand/ wann ein solches bauen hauptsächlich zum Nutzen des Grundhern gereiche: So fern aber dieses nicht zu finden/ sondern es vielmehr bloss auf den armen Nachbar angesehen / ist ihm solches zu thun auch in den gemeinen Rechten verboten. Worvon wir bereits im ersten Buch Cap. 19. gemeldet haben. Conf. Klock. de Arar. L. 2. c. 19. n. 8. & seqq. Menoch. de arbitr. jud. qu. cal. 156. n. 9. Mascard. de probat. concl. 620. n. 5. & seqq. & Wurffhain. in diu. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 105. Ferner hat auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bauhern hierauf zu sehen/ daß niemand an einen solchen Ort hinbaue / wo dasselbige verboten ist; allermaßen in solchem Fall derjenige/ so wieder solches Verbott dahin gebauet / nicht allein das Gebäu wieder abtragen zu lassen gezwungen/ sondern auch noch über diß / zu mahlen / wann er vorhero deswegen erinnert worden/ gestrafft werden kan/ welches er aber seiner eigenen Schuld so daß bezumessen haben wird. v. l. 3. ff. de oper. publ. Add. Peck. ad. cap. 69. n. 3. de R. J. in 6. Lauterbach. Disp. ad L. Rhod. per tot. & Boecl. ad Hug. Grot. de J. B. & P. p. 120. Add. Franckfurth. Reform. p. 8. tit. XII. It. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 4. §. Es soll. cum seq. Es wäre dann/ daß es mit Consens der Obrigkeit geschehe / da dann dieselbige wohl einen Grund und Boden-Zins auf ein solches Haus zu legen befugt ist. v. l. si legatum 5. §. 1. ff. de oper. publ. l. 2. §. si quis nemini 17. ff. ne quid in loc. publ. Add. Petr. Gilken. tr. de Impenf. p. 1. c. 1. n. 32. & Klock. de Arar. L. 2. c. 18. n. 22.

Endlich soll auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bauhern diese Vorsorg tragen/ daß die Gebäude also aufgerichtet werden/ damit keine Feuers-Gefahr zu beforgen / v. l. 3. §. 1. ff. de off. Praef. Vigil. welchem zufolge dann in Ordia. Wurttenb. fol. 180. §. dergleichen. also verordnet: daß in allen Städten und Flecken jährlich jemand vom Gericht und Rath verordnet werde / so von Haus zu Haus umgehen/ und zu den Scheuren/ Feuerstädten/ Kammern / Holzlegern und dergleichen Orthen/ da Schaden entstehen mag/ sehen sollen. Item fol. praeced. in fin. Sollen die verordnete Ambtleuthe und Gericht mit dem Waldvogt die

Häuser besichtigen/ ob sie Baufällig oder Mangelhafte/ auch Vorsorg beschehen / daß die Zäunt und Grundschwelle in denen Gebäuden zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret vor dem faulen verhütet werden. Add. Jun. qu. Polit. 66. Befold. de Increm. imp. c. 2. n. 5. & Spidel. specul. Jur. voc. Bau/ Bau Ordnung: ver. porro aedificia: in verb. Zu welchem End die Gärten und Hofe. nicht zu verbauen / Feuer und Schiedewand von gebackten und andern Steinen zu machen/ auch officers ziemliche Gäßlein / zwischen den Häusern hindurch zu richten. Welches alles durch die Vorsorg der Obrigkeit/ mittelst einer in einer jeden wohlbestelten Republico deswegen abgefasten Bau- und Feuer-Ordnung / auf vorher sagte Weise also eingerichtet und verhütet werden kan.

Gleichwie nun diese Vorsorg der Obrigkeit auf dem allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens gerichtet ist: Also waltet fernerweitig kein Zweifel / daß nicht unterweisen auch zum Nutz desselben die Gebäude auf der hohen Obrigkeit Befehl wieder abgerissen werden können/ welches öftters zu Kriegszeiten vonnöthen ist/ wann nehmlich sothane Gebäude gar zu nahe an der Stadt-Mauer sind/ so daß aus denselben von dem Feind der Stadt leichtlich geschadet werden kan / allermaßen es die Erfahrung gibt/ daß aus eben dieser Ursach auch ganze Schlösser und Vorstädte eingerissen werden. vid. Franck. L. 2. var. Resol. 7. n. 44. add. l. si quando 8. & l. aedificia. 14. C. de oper. publ. Jung. Dec. in l. id quod nostram. n. 3. ff. de R. J. gl. & DD. in l. f. C. si. contr. jus. wiewohl in diesem Fall dem Grundhern der Werth eines solchen Hauses ex publico zu ersetzen ist. v. l. 15. §. 2. ff. de R. V. Add. Gail. 2. O. 56. n. 8. seqq. Didac. Covarr. Lib. 3. var. Resol. c. 6. n. 8. & Myn. 5. O. 97. allermaßen dann auch die vernünftige Heydnische Regenten/ wann sie die Privat-Güter nothwendig ad usum publ. oder allgemeinen Gebrauch verwenden müssen / (welches auch geschieht / wann zur Erweiterung des Stadtgrabens/ oder Aufbauung einer Festung/ die daraus liegende Privat-Necker gebraucht werden) selbige von dem Eigenthumshern um billigen Preis erhandelt haben. v. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 6. lit. c. Es wäre dann / daß ein solches Haus ohne dem von dem Feind eingerissen und verderbet worden/ oder auch denen übrigen Bürgern hierdurch kein Vortheil zugewachsen wäre/ indem vielleicht der Feind auch ihre Häuser verderbet/ und die ganze Stadt ruinirt hat. v. cit. Additionat. d. loc. in f. Unterweilen werden auch auf hohen Obrigkeitlichen Befehl die Gebäude und Häuser zur Straf eingerissen/ wann nehmlich jemand das abscheuliche Laster der beleidigten Majestät begangen hat / dessen Gedächtnuß demnach andern zum Exempel und Abscheu (mithin eben falls dem gemeinen Wesen zum besten/ arg. l. 28. §. 15. ff. de poen.) auch nach dem Tod auszurotten ist. v. §. 3. J. de P. J. ibique DD. l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Maj. & A. B. Tit. 24. §. 5. add. C. J. A. Lib. 48. Tit. 4. th. 10. n. 2.

Ad. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft. 16.

Unter die Bau-Ankosten sind auch die Bauuhren zu zehlen/welche doch unterweilen von den Unterthanen Frohnweise verrichtet werden müssen; da dann gefragt wird: Ob sothane Unterthanen/ welche zu dem Ritterstiz ihres Herrn die Bauuhren verrichten müssen/ auch dieselbige so dann zu thun gehalten seyn/ wann ihr Herr nach seinem Tod etliche Söhne hinterlassen / dieselben aber neue Wohnhäuser aufzubauen

bauen willens sind? welche Frag mit Nein zu beantworten/allermassen die Rechte nicht wollen/das wann die Familie vermehret worden/ auch die Beschwerde vermehret werden solle. v. l. non modus 12. ibique gl. & DD. C. de Servit. & ag. l. Julianus 68. in f. cum l. seq. ff. de leg. 3. add. Nicol. Boer. dec. 213. n. 9. Joh. Kopp. dec. 17. n. XI. & seqq. & Wehn. obl. pr. voc. Hausfuhren. Welchem zufolge dann die Doctores ferner dahin schliessen/das/wann einer die Holzungs-Gerechtigkeit in eines andern Wald oder Forst hergebracht / dieselbige nur nach der Maß/wie bishero geschehen exercirt, mithin diese Servitue, obgleich die Familie vermehrt worden wäre / nicht weiter extendirt und ausgedöhnet werden könne. v. Dyn. in l. cujus fundus ff. de Cond. & dem. & Coepoll. de servit. Urb. præd. c. 5. n. 18. desgleichen auch wann ein Müller jemanden versprochen / das er das Getreid vor ihn und seine Familie umsonst mahlen wolle / das/ sag ich/

wann die Familie nachgehends vermehret worden / der Müller so dann/in so weit die Vermehrung gehet/ solches zu thun nicht gehalten seye. Boer. dec. 213. n. 9. & seqq. & Coepoll. c. l. n. 18. 19. & 20. Und endlich/wann jemand das Wunn und Weyd- Recht in einer gewissen Anzahl Schaf auf eines andern Grund hergebracht / das er bey dieser Anzahl verbleiben müsse/ mithin nicht mehr Schaf/ als er jederzeit geweidet/auf seines Nachbarn Grund und Boden treiben könne / wann gleich seine Heerd um viel vermehret worden wäre. Davon wir an einem andern Orth bereits gehandelt haben. Woraus demnach zu schliessen/das auch denen Bauren und Unterthanen/ welche die Hausfuhren zu dem Rittersitz thun müssen / diese Frohn-beschwerde / wann nehmlich ihres Herrn Familie vermehret worden / nicht augirt oder vermehret werden könne.

Das II. Capitel.

Was bey dem Ort / wohin man bauen will zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Summarische Berührung der hie bedenklichen Puncten/ ohne Einbildung gänzlichlicher Vollkommenheit. Beschaffenheit des Bauplazes: da dreyerley Orter zu sichten; allu hohe/zu tieffe/zu flache. §. 2. zu wehlen eine veste Ebene an einer Anhöhe. Gemeine Regel von der Situation. §. 3. Die Zeichen der Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt berührt und verschoben. §. 4. Der Luft Einältig- und Mannigfaltigkeit. was hier für eine zu wehlen / und zu sichten. §. 5. Vom Wasser zu allerhand Nothdurfft / es an dem Ort selbst zu haben/oder von der Nähe hin zu leiten. Bergquell-Wasser das beste. Dessen Eigenschaften und Proben. Die Ostquellen werden gemeinlich fürgezogen. §. 6. Wiederholte Berührung istbenanter Dinge / mit Ausstellung der Vollkommenheit. Von Schöpfdrunnen und Eisternen. Voricht in Quellsuchen. Da des Orts Beschaffenheit bedenklich. Arten/das Wasser zu suchen; die Zeit. Das Bauholz/Brennholz/ Geschirholz.

Diebey hat der Hausvatter seine Gedanken auf die Gelegenheit des Orts / den Landboden/die Luft/das Wasser und Geschölz zu wenden/ inmittelst aber auch zu beobachten / das er sich in allen diesen Stücken eine **ummangelbare Vollkommenheit** nie einbilden/ sondern damit vergnügt seyn soll / wann ihm ein Ort so viel als zu seines Lebens Unterhaltung und einiger Bequemlichkeit nöthig ist / aus seiner milden Hand zutheilet/ und zu einer solchen Wohnung hilfft / da die Unbequemlichkeit/und der dabey sich etwann findende Mangel durch eine andere Bequemlichkeit / wo nicht völlig doch etlicher massen ersetzt wird. So er nun freye Wahl hat / soll er nicht nur einen **lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung und Lebensart bequemen Platz** erkiesen. Die alten Römer pflegten ein Vieh zu schlachten/und nachdem sie das Eingeweid / sonderlich Leber und Lunge unverletzt und frisch / oder anbrüchig und faul befunden/ urtheilten sie/ob die Gegend gesund oder ungesund wäre. Die uralte und auf hohen Bergen beliebte und gebrauchte Bauart ist fast durchaus abkommen/daher von solcher nicht mehr als verödigte Rüttelmauren zur blosser Anzeig/das ehedessen was da gestanden/an der Stelle sich befinden. Die Ursachen solcher Abnahm sind diese. Weil sie wieder die heutige Stürmensart nicht bestehen mögen / und ungemeyne Unkosten erfordern. Noch mehr aber/weil die Wege dahin/auch Ab- und Zufuhr unbequem/das Wasser nicht oh-

re grosse Müh und Unkosten zu haben. Zugeschweigen/ das die daselbst anfallende Winde gar zu unhold/auch den Gebäuen gefährlich/den Inwohnern aber zugleich mit der Kälte beschwerlich sind. Andererseits sind auch tieffe schattigte Thäler zwischen hohen anliegenden Bergen zu meyden/weil nicht allein die Ein- und Abfuhr ebensfalls auf und von den hohen an den Bergen hangenden Feldern so wohl Menschen als Vieh über die massen mühsam und kümmerlich / sondern auch die Wohnung selbst zu Sommerszeiten von schweren Wassergüssen / im Herbst von den ungesunden Nebeln / im Winter aber vom Schnee unausbleiblichen Schaden zu leiden/in steter Gefahr stehen muß. Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erdbeben und Erschütterung der Berge der Gefahr eines jämmerlichen Überfalls unterworfen. Und weil ohne das in solchen gesenkten Orten die Nebelhaftte Lachen und Moräste mehrmahls giftige Dämpffe und Ausdünstung in die Luft schicken / und damit einen Schimmel verursachen / wodurch das Eisenwerk mit fressenden Rost/ anderer Hausrath und die aufbehaltene Früchte aber mit verderblich- und schädlicher Faule angegriffen werden: über das auch die Erfahrung bezeuget / das solthane Orter viel giftige Thiere / als Ottern/ Kröten/ Eideren und dergleichen hegen/die in dem sie Wasser / Früchte und Gras verunreinigen / so Menschen als Vieh schädliche und gefährliche Kranckheiten zufügen können/so hat man sie nicht weniger als bereits angeregte/und zugleich auch diejenigen Orter zu sichten/die gar zu flach und von allen Höhen entfernt gelegen sind/gestalt dieselbe insgemein sumpffig / oder doch zum mindesten feucht geartet zu seyn pflegen.

§. 2. Diesem nach ist rathsam/so viel möglich / einen steiffen vesten Boden und ebenen Absatz zu wehlen / der an einer Anhöhe oder mittelmässigen Berge liegend von fornen gegen Mittag / sonst aber gegen Morgen/ und also ohngefähr Süd zu Osten / und Nord zu Westen respectiv gekehret ist. Diese Situation bleibt nicht nur befreuet von denen oben verworffenen Unfüglichen und Gefährlichkeiten/sondern hat anneben noch diesen Vortheil/ das man bey solcher zur Sommerszeit von grosser Hitze/ im Winter aber für übermässiger Kälte sich nicht zu befahren hat/doch ist über das zu mercken/das daran das vornehmste Aussehen gegen dem jenigen Ort gerichtet werden

werden soll / also die Sonne im März und September / das ist / in beiden Equinoctiis (Tag und Nachtsgleichheiten) aufzugehen pfleget. Anerwogen nicht nur allein die von dannen kommende Winde / weil sie trockener und mäßig warmer Natur sind / der Gesundheit des Menschen und Viehs trefflich zu statten kommen / sondern auch die des Morgens daherein scheinende Sonnenstrahlen den im Haus befindlichen und durch nächtliche Kühle dick gemachten Luft durch ihre Wärme gewaltig auseinander treiben / brechen und dünner machen. Sonst wird aus Plinio sich nicht uneben hieher schicken und als eine gemeine Bauregel anzunehmen seyn / was er von der Situation eines Meyerhofs fürschiebet : daß er in heißen Landschaften oder Orten gegen Norden ; in kalten gegen Mittag ; in mittelmäßigen oder temperirten aber gegen Morgen stehen soll / und zwar / wie ist gemeldet / wo die Sonne in den Equinoctiis, im März und September aufgehet.

§. 3. Des Grund- und Landbodens Trächtigkeit oder Fruchtbarkeit zu erforschen / gibt es unterschiedliche Zeichen und Merkmale / welche wo nicht alle doch guten Theils aus Beschaffenheit des Anrührens / der Farben / des Geruchs und Geschmacks pflegen hergeleitet zu werden. Nachdem aber deren Benennung bey der Abhandlung des Ackerbaues bequemere Stelle findet / so gehen wir sie hier vorbey / und weisen den Hausvatter / sich disfalls zu informiren / dahin.

§. 4. Die Luft (welche weil ohne sie keine Creatur nur eine halbe viertel Stund leben kan / nicht unbillig des Lebens Balsam genemtet wird) bestehet / so fern man sie in ihrer natürlich angeschaffenen Lauterkeit und als ein Element ansiehet / aller Orten aus einerley Art Theilen / und kommet ihre Mannigfaltigkeit nicht von ihrer selbst Veränderung / sondern denen ihr zustossenden Dämpfen und Ausdünstungen her / die bald trocknes bald nasses / bald heißes / bald kaltes Land ; hie reine und lautere / dort faule und stinckende Wasser zum Ursprung haben / und also diese verschiedene Eigenschaften in ihrem Aufsteigen der Luft mittheilen und einprägen / daß sie daher bald so bald anderst / als kalt / feucht / faul und stinckend befunden / und mithin auch also wieviel eigentlich genemtet wird / wie wir an seinem Ort mit mehreren gezeigt / und solchem nach / uners allhiefigen Zwecks ingedenck davon allhie weiters nichts gedencken / als daß man bey dem bauen jederzeit feuchte / faule und stinckende Luft nach Möglichkeit meiden / hergegen aber gemäßigete und wohl temperirte zu finden sich bemühen soll : Dergleichen wir unserm Hausvatter bey oben vorgeschriebenen Situ, weil das dahin zusehende Gebäude nach allen vier plagis der Welt in richtiger proportion und mäßiger Höhe zu stehen kommet / vermuthlich versprechen dürfen.

§. 5. Nachdem auch Menschen und Vieh so wenig ohne Wasser als Erde und Luft leben können / so ist bey dem zum Bau bestimmten Ort / nechst aller andern ersinnlichen Bequemlichkeit vorderist auf das Wasser zu gedencken : ob man dessen so viel als zum trincken / kochen / wässern / begießen / Kalhanmachen / mulzen / bräuen / allerhand Mühlen und Fischereyen vonnöthen / entweder an dem Ort selbst ursprünglich haben oder von der Nähe mit leichten dahin leiten könne. Wäre ein Schiffreicher Fluß nicht weit / oder auch eine frische Quelle dahin zu führen / um das Wasser ohne mühsames Schöpfen in das Mulz-Bräu-Vieh Haus und Küchen in Rinnen oder Röhren zu bringen / würde die Gelegenheit des Orts zur Bauauführung um so viel werther zu achten seyn. Gestalten das Quellwasser / sonderlich wann es aus Bergen und erhobenen Hügel entspringet / für das gesundest und

bequemste zu schätzen / vorab da es folgende Eigenschaften innhält / daß es frisch und kühl / eines natürlich lieblichen süßen Geschmacks / lauter und Crystallklar / ohne Beygeschmack / fremden Geruch und Farb / dagegen aber bald und leicht allerhand Farben / Geschmack und Geruch / so man ihm zusetzen will / an sich zu nehmen tauglich ist / je leichter es ist am Gewicht / gegen andere Wasser abgewogen / je besser. Item / wann es gesotten und wieder abgegossen am Boden keine Unreinigkeit / auch oben am Geschirz keine falsche Materie anleget das Zugemüß / als Gersten / Erbsen / Linsen / auch Stockfisch und dergleichen bald schwellend und gar macht / darnach das Brod sauber ausbäcket. Das bald warm und bald wieder kalt wird. Welches im Winter mittelmäßig und genugsam kalt im Sommer eykalt ist. So es in denen daraus entspringenden Gallen und Bächlein keinen unästigen Mos / noch Schleim ansetzt / noch auch die reine Geschirz / weiße Leinwand und Papier durch Ansprengen mit häßlichen Flecken bemacklet / wo die Leute / so davon trincken eine gute starke Farbe und reine Gaumen haben / am Haut / um die Brust / Lunge / Leber und Nieren sich nicht klagen / auch das Vieh so davon trinckt / an sothanen Theilen leibig / frisch und gesund bleibet. Der Gelegenheit des Orts nach aber werden die Brunnquellen / die gegen Morgen liegen / gemeiniglich gesunder und edler als die gegen Nord und Süden liegen / befunden / gemeiniglich / sage ich / nicht aber durchaus / denn es werden wol welche gegen Süden gefunden / so denen gegen Osten nicht nur nichts nachgeben / sondern vielen deren auch bevor thun.

§. 6. Wo nun Luft / Wasser und Land ihr bestes Vermögen zusammen tragen / da hat die Lust zum Bauen bereit ein gewonnen Spiel : inmassen sich bey solcher Gesellschafft die Güte des Bodens gar gern und gemeiniglich mit einfindet / und diesem Fürhaben das rechte Gewicht und erwünschten Ausschlag giebet. Gleichwie aber die wenigsten Wohnungen mit besagter vollenkommenen Bequemlichkeit von der milden Natur versehen / und daher die meisten mit Schöpfbrunnen / woraus man das Wasser vermittelst der Seile / Ketten und Eimer oder auch einer Pompe in die Höhe bringet / sich begnügen / oder auch in Ermanglung derselben wohl gar damit vorlieb nehmen müssen / wann sie das Regenwasser von den Dächern zusammen leiten können : welches hernach / wann durch einen groben Rißsand in denen Gewölbern / die man Cisternen nennet / geläutert worden / durch Pumpen und Eimer heraus gebracht / und zum kochen / waschen und trincken gebraucht wird : dieses letztere aber / ohnerachtet es von vielen vor das beste und subtilste gehalten werden will / weil es nicht allezeit frisch zu haben / sondern in den Cisternen lange Zeit ohne Bewegung und Reinigung der Luft erhalten werden muß / ja wohl gar in langer anhaltender Dörre und trockenen Frost mehrmals verseyhet oder durch täglichen Brauch erschöpffet und gar wird / daß man sich daher so darauff nicht sicher verlassen mag : als erfordert die unvermeidliche Nothdurfft / daß der Bauherr / der bey seinem Bau / weil er weder in der nächsten Höhe noch auf der Ebene eine zum Röhrebrunnen taugliche Quelle finden kan / mit Schöpfbrunnen sich vergnügen lasse / will er aber eine verborgene Quelle in der Erde suchen / hat er damit ganz gewahrhaftig zu gehen / von den betrieglich und verführischen Zeichen / so mancher Klügling und Brunnengraber aus Gewinnsucht für gibt / nicht geblendet / and dadurch in unnöthige und vergebliche Kosten geführet zu werden. Solchem nach muß er vor antretendem Bau eines beständigen Wassers aus unbetrieglichen Zeichen ganz versichert seyn.

§. 7. Diebey nun hat man fürnehmlich des Orts Beschaffens

Schaffenheit zusamt der **Jahrszeit** nach allen Umständen wohl zu bedencken/obs gebürgig oder eben: denn ganz flache und ebene Länder sind selten wässrig: sonderlich aber ob die Berge hoch und viel spitzig seyn / und sich fürnemlich gegen Mitternacht neigen: ob das **Erdreich** fett und schwarz kieselicht / von roth und schwarzen Steinen? ob der **Grund** Laim oder Hafner Dohn hat / und im Winter nicht leicht gefrieret? ob über diß auch die Berge mit schönen frischen dicken Bäumen bewachsen/ gestalten an deren Fusse sich mehrentheils Wasserquellen zu finden pflegen / besonders wo Wasserbäume mit untermengt grünen: dann dieses alles gibt eine zulängliche **Wuchsmassung** von daselbst herum befindlichen Wasser. Wo sich aber ein leichter Grund zeigt / da muß die Hoffnung zum Wasser selbst zu Wasser werden / und verlohren geben / massen auch das daselbst zu weilen sich anmeldende Wasser sich gerne wieder verliehret und verseyhet. Die Arten nun/an sothanen Orten das **vermuthete Wasser zu suchen** sind nicht einerley. Etliche rathen / man solle ein Loch an dem Ort/wo man graben will/ ohngefähr 3. Schuh weit und 5. Schuh tief machen / auf den Abend einen irdenen ungebrauchten Hasen darein setzen/ das Loch zudecken. Wann nun am Morgen nach Aufdeckung der Gruben der Hasen zerfallen / oder sonst ganz weich worden / das solle eine gewisse **Anzeigung vorhandenen Wassers** geben/oder wann man nunt Baumwolle/ legt dieselbe übernachts in die Grube / deckt solche mit Brettern gehet zu/über etliche Tage ehe es geregnet/ sieht man darzu/ob sie naß oder trocken. Jenes gibt / dieses aber benimmt die Vertröstung zu einer Quelle. Eine geringere Vermuthung von des Wassers Gegenwart geben etliche Gewächse die des Orts häufig gefunden werden. Nemlich Bachmünter/ Brombeer/ Eppich/ Fünffingerkraut/ Hahnenfuß/ Huslattich/ Nidgras und dergleichen. Nechst solchen Anzeigungen ist dazu die Zeit der Herbstlichen Tag und Nachtslänge (Equinoctium autumnale) oder des Sommers Ende und des Herbsts Anfang zu erwählen/da die Erde von der vergangenen Hitze ausgetrocknet und alle vom Regen zurück gebliebene Feuchtigkeit verzehret ist. Massen eine mit sothanen Umständen sich ereignende Quelle ihren beständigen Zufluß zu halten pfleget.

§. 8. Das letzte darauf der Hausvatter erinnertes massen seine Achtung zu wenden/ist das **Gehölz**. Ist so ein nothwendig Stück bey einer Wohnung/das wo man dieses nicht herbey zu schaffen wüßte/der Bau lieber zu unterlassen/als anzufangen wäre. Welches aber gleichwol nicht von einer jeglichen Unbequemlichkeit zu verstehen. Wann mann zum Exempel das Holz irgend etwas weit bey ungelegenen Wege führen oder theurer als mans verlangt/bezahlen müßte: wann nur die übrigen Gelegenheiten des Orts diese Beschwerd mit ihrer Bequemlichkeit zu ersetzen vermögen: weiln nach obiger allgemeinen Vorerinnerung derjenige gleichsam in die Luft bauen würde / der einen ganz vollkommenen Ort zum Bauen auszuwechseln vermeinte. Es hat aber eine Wohnung vormöthen 1. **Bauholz**: wohin fürnemlich das Eichen/Fichten/Föhren/und Tannen-Holz gehört. 2. **Brennholz** / welches man ohne sonderliche Wahl darinnen zu machen/nehmen kan/so gut es der Ort gibt: doch mag beyläufig gemerckt werden/das das Eichene/Büchene/Birckene/und insgesamt alles Laubholz größere Hitze gebe und besser in die Küchen taugte / als das Föhrene/Fichtene und Tannene/welche letztere gerne sprakeln das die Kohlen davon ins Essen springen: Das Föhrene aber dienet insonderheit zu Spänen und Schleiffen/die man in denen Viehstuben zu Nachtlichtern/zum Einbrennen/und Baurenfackeln/da-

mit bey Nachts über Land zu reifen / antwenden und gebrauchen kan. 3. **Geschirrholtz** zu Wägen und Beckzeug zum Feldbau gehörig. Das **Weißbüchen** Holz als das dichtest und vestest in diesen Landen kan zu Räderachsen/ zu Hefften/Höbeln/Geißfuss einlegen / allerhand zu osfen und kleinen Schrauben und Spindeln / und zu Schraubstöcken angewendet werden: es muß aber viel Jahr vorhero wol ausgetrocknet seyn. Wo mans zu grossen Presswellen gebrauchen will/wozu es sonders vor alledienlich / muß es wenigst 7. Jahr wol ausgedörzt werden. Es haben manche die Gewonheit das sie es in freyer Luft ein Jahr lang oder darüber liegen lassen/hernach auf einen Boden/da der Rauch daran schlagen kan/wie in manchen Baurenhäusern/ lange Zeit abdorzen lassen. Das **Apffelbaum** Holz dienet auch als zäh-und aneinander haltend nechst dem Weißbüchenen zu grossen Pressspindel und Wellen/und wo man beedes nicht haben kan/ so thut auch das **Birnbaum** Holz das seine. Das **Kothbüchen** dienet zu Felchen/Schauffeln/Multern/das **Weidenholz** zu Fisch-Wasch und andern Körben / zu Bindwerck/die Weinstöcke und anders mehr damit zu binden/ zu Gehägen und Zaunwerck. Von den **Bircken** **Aborn** **Eichen** **Birn** und **Tußbaum** Holz kan man Bretter zu allerhand Hausgeräth im Vorrath schneiden lassen/zu schönen Tischen/ Bettladen / Kleiderkästen und dergleichen/das **Legenholz** wann es die Grösse und gehörige Fruchte hat / ist wegen seiner Schwere und Glätte für bundig gut zu Fausthöben (da es denn dem Eisen fast gleicht und dem Weißbüchen Holz noch vorgehet) Item zu Hefften und Hammerstiehlen. Das **Kirschbaum** Holz dienet am besten ins Wasser / wiewohl es auch sonst zu allerhand Werckzeug / zumahl zu Schleiffstein Wellen schiecklich gebraucht wird/das **Abornholz** insonderheit/ wird als allein dazu tüchtig/zum Geigen/ Lauten/ und Harpsfen nützlich verkauft / und ist in sonderlichen Werth / wann es auf hohen Klippen und wol an freyer Luft zumal gegen Morgen und Mitternacht oder im Mittel beeder Plagarum stehet und zu rechter Zeit gehauen wird. Das **Fichten** Holz wird im gleichen/wann es rein und Jartjährig ist/ wie es die Binder gerne haben/zum Dachern oder dem obern Theil der Geigen/ Lauten/ Instrumenten, weil kein ander lindes Holz darzu tüchtig / verbrauchet. Beedes ist in seinem fünffzig bis siebenzigsten Jahr als seinem Mannlichen Alter am besten/wann es aber anbey an einem reinen Lüftung-erhabenen/ zu mahl selbsigten Ort gelegen. Dann ist es ein guter Schatz / und bey Geigen/Orgel und Lautenmachern im guten Werth.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. II. §. 1.

verb. nicht nur lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung und Lebensart bequemen Platz erkiesen. 1c.

Bey Erbauung eines Hauses hat sich ein jeder Hausvatter vornehmlich einen gesunden / und zu seiner Nahrung bequemen Ort zu erwählen. Es ist aber zu wissen/das ein Orth / welcher vor sich selbst mit einer guten und gesunden Luft versehen / auch durch das unrein und unsaubere Haushalten erst ungesund gemacht/ und hiedurch allerley Krankheiten verursacht werden können; weswegen ein jeder Hausvatter selbst sich dahin bearbeiten solle / das er ein sauberes und reines Haushalten führe. Wie dann auch die Obrigkeit einen jeden darzu anhalten kan/das er zum Beyspiel die heimliche Gemäcker

cher reinigen und ausführen lasse / gestalten dieses zur Gesundheit eines jeden Orts vornehmlich dienet. v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. l. f. §. si stercurus 3. ff. quod vi aut clam. add. Coepoll. de S. R. P. c. 43. auch daher bey Nacht und gemeinlich zu Winterezeit geschehen soll / damit der unreine Gestand die Nachbarn nicht beschwere. v. l. 2. §. Idem ait. 29. ff. ne quid in loc. publ. Coepoll. de S. P. V. c. 48. & 55. Ripa. de peste part. ult. tit. de remed. præserv. n. 64. & seqq. & Stryck. de Jur. senf. c. 2. de effectu olfactus. n. 15. Desgleichen auch daß er nicht allen unsaubern Urath auf die Strassen / wo man jederzeit vorbey gehet / weissen / oder den Urin daselbst ausschütten lassen solle / v. l. Adiles un. ff. de via publ. Coepoll. d. c. 78. in f. dann wo dieses geschehen / und jemanden unter den Vorbergehenden hierdurch ein Schade an den Kleidern oder sonst zu gefüget worden / alsdann könnte der Hausherr den verursachten Schaden zwiefach zu ersetzen / auch die verursachte Unkosten zu erstatten angehalten werden. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. & Schwendendorff in sum. act. forens. expol. p. 214. & seq. Conf. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 27. L. 1. Wie dann auch zu dem Ende allen denjenigen Handwerckern / so mit stinckenden Sachen umgehen / der erstere Theil der Stadt angewiesen wird / um daselbst ihr Handwerck zu treiben / damit die gesunde Luft in der Stadt erhalten werden möge. v. Camil. Borell. de Magistr. Edict. Lib. 3. c. 12. & Additionat. ad Hyppol. à Coll. c. 2. lit. a. von welchem allen noch weitläufftiger an einem andern Orth gehandelt werden soll.

Hiernechst muß sich auch der Hausvatter einen zu seiner Nahrung bequemen Ort erwählen / welche Bequemlichkeit aber auf einen hohen Berg / aus denen im Textu bereits angeführten Ursachen nicht anzutreffen: Welches Kayser Carl der V. wol erkandt; dann als derselbige einstens über den Rhein setzte / und einen bey sich habenden Fürsten fragte / warum unsere Vorfahren ihre Schlöffer und Wohnungen auf so hohe Berge gesetzt? Und dieser Fürst zur Antwort gegeben / es wäre deswegen geschehen / weiln solche Schlöffer auf den Bergen von dem Anlauff der Feinde wohl verwahret wären / hat dennoch dieser belobte Kayser dessen ohngeachtet davor gehalten / es wäre besser / daß man dergleichen Schlöffer und Wohnungen auf die Ebene baue / damit man desto leichter Wasser haben und Proviant und Geschütz zuführen könne. v. Chytræ. in Orat. funebr. Caroli V. Imp. Und dieses ist auch Alexandri des Grossen Meynung gewesen / dann als derselbige zu seinem ewigen Ehren-Gedächtniß eine Stadt zu bauen Willens war / und sein Baumeister Dinocrates ihm rathete / er solle die Stadt auf den Berg Athon setzen / hat er diesen seinen Baumeister höchstvermüthig gefraget; woher aber die Bürger dieser Stadt ihre Nahrung und Unterhalt nehmen sollen? allein von demselben diese unbedachtsame Antwort bekommen / er habe hieran vorher nicht gedacht; Weßwegen Alexander den Rath seines Baumeisters verlassend die Stadt auf die Ebene gebauet / und nach seinem Nahmen Alexandriam genennet hat. v. Addition. ad Hyppol. à Collib. c. 3. lit. b.

Ad eund. §. verb.

Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erdbeben und Erschütterung der Berge / der Gefahr eines jämmerlichen Überfalls unterworfen. 1c.

Weil hier von dem Erdbeben / dadurch unterweilen ganze Städte und Provinzien umgekehret werden / gedacht wird: als läßt sich hierbey nicht unsüßlich diese Frag erörtern / Wann nemlich ohne des Lehen / oder

auch des Erb-Zinß Manns Verschulden die Gebäu durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu tragen gehalten seye? Worauf dann so viel zur Antwort dienet: daß der Lehn- oder Egen-Herr solchen Schaden tragen müsse. Dann obwohln sonst nicht unbekandt / daß der Lehn- oder Erbzinß Mann den particular-Schaden dem Lehn- oder Eigenherm nicht aufbürden könne / v. §. 3. I. ibique DD. locat. Gestalten er aus dem Lehn oder Erbgut allen Nutzen hebt / folglich auch des Schadens sich nicht entziehen mag / arg. l. 10. ff. de R. J. so hat es doch eine andere Verwandtnus / wann das Lehen- oder Erbgut miteinander zu Grunde gegangen / un also nicht mehr genossen werden kan / d. §. 3. J. locat. allermassen in diesem Fall von dem Lehn- oder Erb-Zinßmann nicht einmal der gewöhnliche Zinß / oder sonst andere Jährliche Befall abgefordert werden können. Harppr. ad §. 3. J. locat. n. 553. cum seqq. & n. 373. cum seqq. Es wäre dann / daß nur das Haus / nicht aber zugleich mit demselben der Platz mit ruinirt und verderbt worden / dann in diesem Fall müsten die Befall / so fern ihm das Erbgut nicht allein in dem Gebäude / (superficie) sondern auch in dem Platz (area) vergönnet worden / von ihm nichts desto minder praktirt werden. l. 98. §. 8. ff. de solut. Wann er aber dieses Recht nur auf das bloße Gebäude bekommen / alsdann könnte demselben / so das Gebäude zu Grunde gegangen / gleichfalls nichts mehr abgedrungen werden. Harppr. ad d. §. 3. J. locat. n. 555. Was aber disfalls unter dem Erb-Zinßmann / und einen blossen Bestandner vor ein Unterscheid seye / soll hierunten mit mehrern außgeführt werden.

Ad §. 4. h. Cap.

Von der Luft tractiren die Rechtsgelehrten / entweder derselben Keinigheit und Gesundheit zu recommendiren / oder die von derselben dependirende servituten und Dienstbarkeiten zu zeigen. Von dem ersten haben wir bereits in diesen Anmerkungen über den 2ten §. dieses Buchs gemeldet / Jung. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. urb. c. 2. lit. b. Wobey wir noch dieses hinzufügen / daß an einem solchem Orth / wo es gesunde Luft gibt / niemand mit Verlegung seiner Gesundheit zu bleiben gehalten seye / so gar / daß es auch einen Pfarrer nicht zu verüben / wann er deswegen einen andern Orth erwählet / angesehen es sonst vielmehr das Ansehen haben würde / als ob er Gort versuchen wolte / wann er an einem solchem gefährlichen Ort zu verbleiben / und sein Leben in die Schang zu schlagen entschlossen ist. v. c. 15. c. 23. q. 8. add. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Befold. voc. Blindheit. Von dem andern aber ist zu wissen / daß die Luft dem Grund und Boden anhängig seye / so daß derjenige / dessen der Grund und Boden ist / sich insgemein bis an den Himmel derselben bedienen kan. v. l. ult. §. si quis projectum 4. ff. quod. vi a. clam. welchem zu folge dann diese 3. Stück / nemlich freye Luft / Wasser und Licht / vor die vornehmsten Qualitäten eines Hauses gehalten werden. v. Weizenegger de Servit. dist. 4. c. 5. §. 25. wofern nicht diese Freyheit durch sonderbare Dienstbarkeiten benommen worden / davon hier unten ein mehrers. Und dieses ist eben die Ursach / warum in den Kayserl. Rechten die Luft / inter res communes, das ist / unter solche Sachen gezehlet worden / deren Gebrauch einem jedweden zustehet / v. §. 1. ibique DD. de R. D. auch nach der Meinung Struv. S. J. F. c. 6. aph. 7. n. 4. & 5. noch heutiges Tages dahin gehöret / wiewohln andere dieser Meynung nicht beypflichten / sondern vielmehr davor halten wollen / daß die Luft heut zu Tag der Lands-Obrigkeit eigenthümllich zustehet / mithin unter die Regalla zu

zu zehlen seye/welches ihrer Meinung nach daher erweislich / weilm niemanden heut zu Tag in seinem Grund und Boden eine Windmühl aufzurichten erlaubet ist/ es seye dann / daß er die Luft hierzu von dem Landsherrn gelöst/ und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe. v. Gryphand. Tr. de Insul. c. 11. n. 27. & Modest. Pistor. v. 1. conf. 19. n. 13. in verb. **Wasser und Wind zu verlauben** etc. Wie sie dann auch so gar davor halten/ daß der Galgen und Gerichtsstatt ein Zeichen wäre / welches die Herrschaft der Luft bedeute/ v. Andr. Knichen. de superior. Territ. c. 3. n. 402. & segg. & Mascard. de probat. concl. 403. n. 3. vid. tamen Struv. supr. cit. loc.

Ad §. 5. h. Cap.

Von dem Ursprung der Brunnen und Wasserquellen/ Item von der Nothwendigkeit des Wassers/ siehe Additionat. ad Hypoll. à Collib. de Increm. urb. c. 4. lit. a. Es kan aber das Wasser auf zweyerley Weise betrachtet werden: 1.) als ein blosses stießendes Wasser / und sonder Absicht auf einen Fluß; und dann 2.) als ein solches Wasser/welches die Form eines Flusses hat: **Im ersten Fall** wird das Wasser noch heut zu Tag inter res communes, das ist/ unter solche Sachen gezehlet / deren Gebrauch einem jeden frey stehet / und hieher gehöret das waschen/ baden/trincken/davon Ovidius also schreibet:

Quid prohibetis aquas usus communis aquarum est.
Im andern Fall aber/ist das Wasser unter die Regalia zu zehlen / so daß sich niemand ohne Erlaubniß des Landherrns dessen Gebrauch anmassen oder bedienen darf. Und hieher gehören die Fischereyen / deren Einkünfte dem Landsfürsten zustehen. v. 2. F. 56. ibi piscationum redditus. Add. Manz. ad Tit. Inst. de R. D. n. 27. & 35. an welcher Stell er meldet / daß an der Donau die Fisch-Berechtigkeit insgemein etlichen Fischern zu Lehen gegeben werde/ welche dagegen dem Landsherrn gewisse Dienst leisten müssen/ auch zu dem Ende **Lehn-Fischer** genennet würden. Davon wir bey dem zehenden Buch dieses ersten Theils noch etwas mehrers abhandeln wollen. Desgleichen gehöhret auch hieher die Schiffahrten/welche theils durch die Niederlag und Staffel-Berechtigkeit / davon zu lesen Wehner. & Besold. voc. Stapel-Recht/theils auch durch die Aufrichtung der Zöll heutiges Tages mächtig gehemmet worden. v. Text. 2. F. 56. Vid. tamen Capitul. Leopold. art. 21. & Joseph. art. 20. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats einstens mit **W**ort gehandelt werden soll / als wohin auch dasjenige / was in dem Text von den Mühlen gesagt worden/meistentheils gehöret.

Ad §. 6.

Wann das natürliche Wasser abgehet / muß sich der Hausvatter mit einem Brunnen versehen/ deren es unter andern zweyerley Gattung gibt/ als eigenthümliche und gemeine Brunnen: **Bev Jenen** ist zu merken / daß ein jeder in seinem Haus einen Brunnen graben darf/ obgleich hiedurch die Wasser-Adern des Nachbarn Schaden litten / angesehen schon offtgedachter Massen ein jeder in seinem Eigenthum zu seinem Nutzen etwas thun darf/ obgleich solches einem andern zu Schaden gereichete. v. l. 24 §. f. l. 26. in f. ff. de damn. inf. l. 21. ff. de aq. & aq. pl. arc. l. 24. in f. & l. 6. §. 7. ff. de his quæ in fr. cred. l. 8. C. de servit. Add. Bronchorst. ad l. 55. ff. de R. J. Gomez. ad §. Item si quis J. de act. n. 40. & Klock. de Contrib. c. 12. n. 138. Gleichertweise wie einem jeden erlaubt ist/ wann jemand in seinem Grund und Boden eine Wasserleitung machen wolte/dieses Werk enghemmächtig zu verdröben/v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & Struv. de vindict.

priv. p. 65. **Bev diesen** aber ist zu wissen / daß derselbige der ganzen Gemeinde zustehet / und solchem nach die Gemeindsleuth und Nachbarn (obgleich einer und der ander denselben nicht gebrauchte) solchen auf ihren Kosten saubern und auspußen lassen müssen. v. Jas. in l. 2. n. 26. C. de Jur. Emph. & Bald. in l. cum fructuarius. n. 1. ff. de usufr. add. arg. l. quod major 19. ff. ad municip. Zu welchem Ende sie dann auch deshalb eine Steuer einsamlen können. v. l. un. ff. de via publ. Sonderheitlich aber ist von solchen gemeinen Wassern und Brunnen zu merken/ daß niemand dieselbige verunreinigen solle/ massen in l. 12. C. de re milit. hiervon ausdrücklich also versehen. **Wann eine Armée nahe bey einem stießenden Wasser auf grüner Heyden campirt**, solle man die Pferd daselbst nicht abschwemmen/auch sich nicht darinnen baden/welches aber heut zu Tag wenig beobachtet wird. v. Gotfr. ibid. Wann aber der Hausvatter in seinem Haus kein Wasser haben oder bekommen kan / muß er dahin trachten/wie er sich mit seinem Nachbarn vergleiche/damit ihm vielleicht derselbige entweder die Wasserleitung aus seinem Haus vergönne / oder doch wenigstens so viel erlaube / daß er zur Nothdurfft aus seinem Haus Wasser schöpfen und hohlen darf / davon wir an einem andern Orth etwas weitläufftiger zu handeln entschlossen sind/ v. pr. J. de servit. in f. l. 11. §. 1. ff. de publ. in rem act. §. 2. J. de servit. Wie sonst die Brunnen zu machen / und was dabey zu beobachten / davon ist in denen Statutis und Brunnen-Ordnungen ein und anders zu sehen. vid. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. & Revidirte Brunnen-Ordnung der Stadt Straßburg de An. 1665.

Ad Eund. §. voc. Cisternen.

Die Cisternen / welche meistentheils in denen Bergschlößern gefunden werden/soll ein jeder Hausvatter fleißig zudecken/damit etwa kein Vieh hinein falle und dadurch unkomme / gestalten er so dann den Schaden ersetzen müßte/wiewol das Maß alsdann sein ist. Besold. Th. pr. v. Cistern. Es ist aber die Cistern eine solche Zugehör und Pertinenz des Hauses / daß nach Verkaufung desselben nicht allein die Cistern selbst / sondern auch alles/was derselben anhängig / als zum Beispiel die kupferne Canäle/ der Deckel. etc. dem Käufer zugehet / mithin demselben von dem Verkäufer nicht entzogen werden kan: **allermassen** der Verkäufer alles dasjenige/was Band und Nied beschließt/auch eingemauert ist/nicht abbrechen mag. v. Commentator. ad tit. 7. de R. D. Unterweilen kan sich der Hausvatter auch hierinnen mit seinem Nachbarn vergleichen / daß er die Frauff in seinen Hof oder Garten richte/damit so dann das Wasser in seine Cistern lauffen/ und dieselbe vollmachen möge. **Bev welcher** Bewandniß demnach ein solcher Nachbar/welchem er solches einmahl vergönnet / den Canal anderswohin zu leiten nicht mehr befugt ist. v. §. 1. ibique DD. J. de Servitut. ibi: *ut sillicidium vel flumen quis recipiat in ades suas &c. vel non recipiat. &c.*

Ad §. 7. h. Cap.

In verb. **Massen** auch das daselbst sich anmeldende Wasser sich gern wieder verlihet.

Bev diesen Worten läst sich fragen; **Wann** ein Brunn aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbar vergönnet worden / ausgetrocknet/und unbrauchbar worden: hernach aber wieder zu seinen Adern kommt/und aufs neue Wasser gibt; **Ob** derjenige / welcher die vorgedachte Gesichtigkeit che dessen gehabt / und sich solcher bedienet?

net/nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne? Welche Frag ohne alles Bedencken mit Ja zu entscheiden/angesehen keine Urfach vorhanden war/um ihm ohne sein Verschulden und Nachlässigkeit solches benommen werden könnte. Und dieser Rechtsfag ist ausdrücklich enthalten in l. 34. §. 1. cum l. sq. ff. de S.P.R.

Ad. §. 8. & ult.

Weyn das Holz ein nothwendiges und unentbehrliches Stück des Baues ist/ als ist einem jeden vergönnet/ in seinem eigenthümlichen Wald Bauholz zu fällen. l. 12. pr. ff. de ulatr. Gestalten ohne Wohnung niemand leben kan. v. Aristot. 1. Oeconom. 1. & l. ult. ff. de alim. leg. Dahero dann Johannes Fürst zu Anhalt/einem jeden aus

seinen Forsten umsonst das Bauholz abfolgen lassen/ mit diesen nachdencklichen Worten: Er wolle lieber das sein Land mit Häusern/ darinnen Menschen wohnen/ als mit Wäldern worinnen das unvernünftige Vieh wohnet/gezieret seye. V. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. Wiewohl solches Abholzen auch in denen eigenthümlichen Wäldern ohne Verüstung und Nachtheil der Waldfuhr geschehen soll. Fichard. Conf. 22. num. 3. tom. 2. Weil wir aber von dem Holz im dritten Cap. handeln werden/ als wollen wir dasjenige/ was von denen vielerley Sorten des Holzes noch hieher hätte gebracht werden können/ bis dorthin verspahret haben.

Das III. Capitel.

Was bey Auserlesung der Bau-Materialien, das ist des Zeugs zu bedencken und erslich vom Holz.

Innhalt.

§. 1. Von Baumaterialien überhaupt. §. 2. Vom Bauholz wann und wie es zu fällen. Die dauerhaftigsten Holzarten. §. 3. Wozu jede Art dienlich. §. 4. Gebrauch des gefällten Holztes.

§. 1.

Nach dem Nahmen der Bau-Materialien wird allerley Zeug verstanden/woraus ein Bau bestehet/nemlich Holz/ Steine/ Ziegel/Sand/Kalk/ und allerhand Metallen; welches alles bey Zeiten zur Stelle geschafft werden muß/ damit wann man nun im Bau begriffen/darüber keine Hinderung vorkommt/ sondern alles in einer richtigen Ordnung sein hurtig von statten gehen möge. Wir wollen geziemender Ordnung gemäß von dem harten Zeuge zuerst/von demjenigen aber/ der zum aneinander fügen dienet/hernach handeln. Der harte Zeug begreift so wol das Holz als die Steine/ es mögen diese von Natur oder von der Kunst bereitet werden/welche letztere man Ziegel zu nennen pfleget. Zur aneinander Fügung dienet der Sand und Kalk und endlich allerhand Metallen/Kupffer/Eysen/Bley. &c.

§. 2. Von dem Holz den Anfang zu machen/ ist solches bey allen Gebäuden unentbehrlich. Es werden davon Mauern/Brücken/Dachstühle/Durchzüge/Sparren/Framen/Riemlinge/Fenstergestellen und Rahmen/untere und obere Böden/Bretter/Latten und Spindel verfertigt. Das wichtigste/so hiebey zu beobachten/bestehet in diesen zwey Stücken (1.) Daß man allerley Bauholz am rechten Ort/und zu rechter Zeit zu fällen und (2.) nach seiner besondern Art und Eigenschafft (sintemal ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch nicht bequem ist) geschicklich auszuteilen und nützlich anzuwenden wisse. Herr Böckler meldet in seiner Haus- und Feld-Schul aus vielfältiger eigener Erfahrung/daß man an denen Gegenden gegen Niedergang/ gleichwie an Steinen Quell- und Brunnen-Wasser/also auch an Holz und der zum Steinbrunnen tauglichen Erden/ in Vergleichung auf die gegen Morgen und Mitternacht befindliche/ wenig oder wohl gar nichts gutes gefunden habe/ vorab wann es unten an oder gegen einem Berge oder Hügel gestanden/ den das morgentliche oder mitternächtliche Theil Waldes überschattet und bedecket/ weil es durrer und trockener Natur. Das gegen Mittag gewachsene Holz wäre zwar etwas besser/ käme jedoch dem nicht bey/welches als frisch und schön gegen Aufgang oder Mit-

ternacht stehet. Zeiget dessen auch Urfach an; weil an kalten mitternächtlichen Orten der Baum seine Nahrung besser behalte/ und sein natürlicher Saft und Feuchtigkeit/vermöge dessen er koche und wachse/ sey reichlicher und besser ausgetheilet. Welches ferner daher abzumerkcken sey/daß sie dieser Orten viel höher/dicker/ und mit glatten Rindern und Rinden aufwachsen. Von der Zeit wann solches zu fällen/zu gedencken/wird diejenige als die beste fast insgemein angenommen/in welcher der Saft wieder zurück in die Wurzel weicht oder gewichen/weiches zu geschehen pfleget zwischen denen Anfängen des Herbsts und Hornungs-Monats/da man zugleich was das harte oder Laubholz betrifft/ auf den abnehmenden Mond fürnemlich aber auf klar und helles Wetter zusehen habe. Böckler schrencket solche Zeit noch enger ein/ in den November, Dec. und Janu. massen der Baum der Zeit am gesundesten seye. Setzet auch hingegen das Tannen/Fichten/und Föhren-Holz/ müsse alles im neuen Mond bis gegen das erste Viertel gehauen werden/ wann mans in Gebäuden gebrauchen will. Es finden sich auch/welche den Merkenbau/weil so dann das Holz gern trocken/ für den besten halten. Etliche gehen noch weiter/ und stiehen die Himmlische Zeichen/ den Krebs/Wassermann und die Fische. Der weiseste unter den Königen und andern Menschen Salomon hat zu dem herrlichen Tempelbau/ und mithin im Holzfällen den Anfang machen lassen im andern Monden welcher Siv genennet ward/ im andern Tag/das war/nach der Gelehrten Aufrechnung/ der andere Tag Aprilis/oder wie Paulus Eberus im historischen Calendar setzet/der andere May. Von der Zeit an ward das Holzfällen und behauen immer fort getrieben den ganzen Frühling und Sommer/ ja ohne Zweifel in seiner Maß auch den Winter hindurch/ wenigst ganze 3. Jahr lang/ da indessen zu Jerusalem auf dem Berg Moria der Platz abgeraumet/abgezeichnet/ und erweitert/ und unglaublich tieffe Grundgräben geführt worden. Ob damals ein Widder/wie ihn die Zimmerleute nennen/oder die Wahl der Holzfallungszeit alle Tag/wann schön Wetter war oder zur gewisser Zeit auf oberwehnte Art gewesen/wäre nützlich und löblich/wan es unter denen der Zeit nicht ohne Urfach berühmten Gelehrten erwogen und ausgemacht würde. Besiehe 1. B. der Kön. 6. 1. und 37. it. 2. B. Chron. 3. v. 2. und die Dolmetschung der LXX. im 1. Buch der Kön. 5. v. 17. Hiebey finden sich auch welche/ die mit Vitruvio und Plinio gut befinden/wann man den Baum zu unterst an dem Stamm ringst herum bis an das

2

Mittel

Mittel des Kerns oder so tief einhauet / daß er eben zum stehen Haltung genug behält/und nicht umfällt / damit die übrige Feuchtigkeit austrieffe. Wann das geschehen / wird er vollends umgehauen. Andere wollen/ man solle über diß auch alle Aeste rings um den Stamm/ samt dem Gipffel/ damit er noch besser und eher austrockne abstümmeln / aber anbey die oberste Verletzung an dem Gipffel alsobald mit Laimen / oder sonst tauglicher Erden verbinden / damit er nicht Wind fange / und zureissen genöthiget werde. Es gibt es auch die Erfahrung / daß die Bäume so nach erlittener Kerbung den Saft wenigste von sich gegeben/ an nothveste Dauerhaftigkeit im Lasttragen denen mit viel Feuchtigkeit beladenen weit überlegen. Ins gemein aber haben die unfruchtbare wilde Bäume zum bauen ein stärker Holz / als diejenigen so Frucht tragen/ und in Gärten wachsen. Und was in hohen Gebürgen und Brüchen stehet/ behält den Vorzug vor demjenigen/ so in fetten fruchtbaren Orten sich findet. Item welches bittere Frucht trägt/ übertrifft das so süße gibt. Was einen kleinen Kern hat/ ist besser/ als worinnen viel und großes Marck ist : So wird auch ein jeder kurzer gesetzter Baum bey weit stärker / als ein aufgeschossener und gerade gehalten. Alle schwere Hölzer sind viel dichter und stärker/ als die leichte / luckere und ringschnittige.

§. 3. Dieweil aber ein jegliches Holz zu allerley Gebrauch sich nicht bequemet / so wollen wir dessen mannigfaltige/ und unterschiedene Arten und Geschlechter / die zum bauen angepriesen werden/ erzehlen / und zugleich deren Gebrauch kurzlich beyfügen. Das beste Bauholz ist 1.) allerley Art von geraden Eichenbaumen / die Stein- und andere Eichen / weil es wegen seiner festig- und Dauerhaftigkeit in- und ausserhalb der Erden / in Luft und Wasser bestehen/ und wenig oder keine Risse an sich ziehen kan / weswegen es auch gemeiniglich zu Rosten ins Wasser/ und unter die schweren Lasten der Gemäuer / wie auch / wo man kein Erlenholz haben kan / zu Pfälen und den Fundamenten genommen wird. Doch zeucht sich in die Krümme/ und gewinnet oftmals Rissen. Diesem folgt das Tannen/ Fichten und Föhren Holz. Das Tannenholz wird zu Rosten gebraucht / das Fichtene bleibt fein gerade und ist gut zu den Gebäuen in der Höhe. Das Föhren Holz gibt gute geschlachte und reine Arbeit/ und wird mehrentheils in den innern Theilen des Hauses gebraucht. Insgesamt aber wird es bald anstößig und Wurmig / entzündet sich auch geschwinde / und brennet/ weil es gar Harzigt/ lichter Lohe. Deren Untertheil / weil es ohne Knorren (Lat. lapinus) ist besser als das obere (Frustrerna oder wie andere wollen Fusterna) welches viel Knorren hat. Der Lerchenbaum ist sonst wol zu gebrauchen/ mag aber die Risse nicht vertragen. Das Lindenholz gibt feine Bretter / und ist zur Bildhauerey bequem/ sehr leicht zu schneiden / und zu vielerley Haußgeräthen diensam. Das Erlenholz vermag im Morastigen Lande ungemeyne Lasten auf sich zu tragen; wird endlich zu Stein/ oder einem Stein ähnlich. Buchenholz ist zur Fäulung im Winter geneigt/ und bricht leicht; die Zagenbuche aber wird hart im Wasser/ ist gut zu Weinfeltern/ Pressen / Spindeln und was man sonst zu dem Schraubemwerck gebrauchen will/ das bequemste. Der Lerchenbaum wird daher gepriesen / daß er der Flammen sich als feindlich wiedersehet / und den Brand lang von sich abhält / daß er von völliger Entzündung leicht zu retten. Daurer auch wohl und langwierig unter der Last/ und nimmet die Fäulung und den Wurm nicht leicht an sich. Der Ahorn nebst dem Auf- Kirschen- und Pflaumen-Bäumen ist ein festes und dauerhaftiges Holz/ dar aus schöne Bretter zu schneiden / und allerhand nutzli-

che Schreiner- Arbeit / Tische / Kleiderkästen / schöne Staffelen und dergleichen zu machen. Das Apffelbaumen Holz wird selten gebraucht und nur aus Noth und Ermangelung des Birnbaumen und dergleichen genommen. Burbaum wann man ihn groß und stark haben kan/ dienet sonderlich zu schöner Drechsler Arbeit/ wozu auch das Wachholderholz bequem anzuwenden. Gladderholz wird in der Schreimerey gleich dem Maspel zum Journiren und Tafelwerck gebraucht / von den Pappelbaum/ Bircken/ Weiden/ Aspen/ oder Espenholz/ weilen es zu bauen und sauberer Arbeit wenig dienet/ dessen Nutz aber/ den es zu Besemen/ Reiffen/ Sämen und dergleichen/ in der Haushaltung gibt/ bereits bekannt genug ist/ achten wir etwas anzufügen / so überflüssig als und diensam/ von denen Cedern/ Cypressen/ Brasilien/ Saksferdan/ Eben- und Indianischen Schlangenholtz etwas zu sagen/ anertvogen es in unsern Landen etwas unbekandt und für gemeine Haushaltungen zu kostbar ist. Wiewohl im Gegentheil den vermöglichen Haushältern/ und hohen Stands- Personen leicht zu gönnen / daß sie ihnen aus dergleichen ersten Holzern / weil sie sich aufs schönste poliren und gleichsam einem Spiegel ähnlich machen lassen / die schönsten Haußgeräthe und prächtigste Stufen/ oder Treppen/ oder auch Fußböden/ Tafelwerck/ Wände / davon unten/ bereiten und anschaffen/ und desfalls dem weisesten König Salomon nachahmen / welcher die Stiegen des Tempels aus Ebenholz zubereiten und verfertigen lassen.

§. 4. Was aber von dem Gebrauch des nunmehr gefälleten Bauholzes zu wissen / fassen wir in diesen nachfolgenden Anmerkungen zusammen. 1.) Nachdes me das Holz gefallen/ muß mans im Forst / wenigstens ein viertel Jahr auf demselben Platz unberührt ruhen und abliegen lassen / ehender kan es seine zur Verarbeitung benötigte Härte nicht erreichen. 2.) Nach berührter Zeit/ soll mans im abnehmenden Mond und wo möglich/ wann der Mittag- oder Südwind als der ärgste nicht wehet/ heraus ziehen/ mit dem Zimmerbeil in die Vierung hauen/ und an einen wohlverdeckten Ort auf unterlegte gleichgeschchnittene Lattenstücke verschrencket übereinander legen/ damit es von der Sonnenhitze nicht spalte/ noch von feuchten Winden oder Regen verderbe/ sondern von der durchstreichenden Luft ohne Risse allgemach austrockne. 3.) Es soll das gefällte Holz nicht durch Reiff und die Risse gezogen/ sondern zur Nachmittagszeit geführt/ auch mit keinem Zimmerbeil behauen/ gezimmert oder gefäget werden/ da es naß von Reiffe/ oder allzutrocken ist/ dann jenes verdirbt bald / dieses aber siehet rauh und heßlich aus. 4.) Man soll auch wenigstens vor einer Jahresfrist kein Bauholz gebrauchen/ es wäre dann/ daß es bey Mühlwercken/ und andern Wassergebäuen / da es ganz unter das Wasser kommt/ angewendet würde / denn alsdann dauret es ganz gewiß länger / als wanns dürr ist. 5.) Holz das in kurze Stücke zerfällt wird/ kriegt weniger Risse/ als wann es seine gewachsene Höhe und Länge behält. 6.) Das Holz / so zu Balcken / Pfosten / Thüren und Fenstern gebraucht werden soll / muß vor dreym Jahren nicht verbraucht werden/ weils ehender nicht recht ausgetrocknet. 7.) In der Arbeit soll man das Bauholz solcher Gestalt proportioniren und zurichten / daß dasjenige Theil des Holzes/ so zu unterst am Stamm gestanden/ auch zu unterst gefügt / und nicht verwendet werde. 8.) Es hats die Noth und Erfahrung gelehret / daß sich endlich noch thun lasse/ wann man lauter grünes Holz / ohne Untermengung eines durren zum eiligen Bau nimmt/ weilen als les mit der Zeit zusammen trocknet / und ziemlich fest aneinander hält. Gleichwol aber weil die Riegelwände/ so

so sie alsofort/nachdem das-Holzwerck aufgerichtet ist/verfertigt worden/Nissen zu bekommen und wohl zum Theil wegzufallen pflegen; auch das Zimmerwerck wann es nun ausgetrocknet/wacklend wird/ als soll man es/ausser dem eussersten Nothfall/zu dergleichen Bau nicht kommen lassen. 9.) Das übrige wird die Zeit und Erfahrung selbst wohl lehren / gestalten ein verständiger Hausvatter ohn schwer ermessen kan / daß er seinem vorhabenden Gebäu/nachdem es groß oder klein/hoch oder nieder / eine solche Art von Holz erwählen solle/die damit übereinstimmet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 3. §. 1.

Was hier in dem Textu von dem Wort der Bau-Materialien angezeigt wird / daß nehmlich solches einen so weiten Verstand habe / eben diesen Verstand hat auch bey denen Rechtslehrern das Lateinische Wort *Tignum* überkommen/angesehen hiedurch nach der Auslegung des zwölff Tafeln-Gesetzes alles dasjenige/was zum Bau gehöret/verstanden wird / wie zusehen ex t. r. ff. de tign. junct. l. 62. ibique Goedd. ff. de V. S. junct. §. 29. J. de R. D. Und von diesen Bau-Materialien hat das erstgemeldte 12. Tafeln Gesetz zweyerley verordnet; 1.) Daß die zum Bau würcklich verwendete Bau-Materialia, wenn sie gleich dem Grundherzn nicht zugehören/nicht wieder abgenommen werden sollen/damit nehmlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte/nicht Noth leiden möchte. §. 29. Inst. de R. D. 2.) Daß sothane würcklich verbrauchte Bau-Materialia, wofern sie dieblichen entwendet worden/zweyfach gebüßet werden sollen. l. r. pr. ff. de tign. junct. Das erstere Stück dieser Verordnung ist general, und von allen Bau-Materialien anzunehmen/es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn / oder nicht/wofern sie nur des Grundherzn nicht engen sind. Item/es mag sie der Grundherz wissentlich oder unwissend/ (indem er vielleicht dieselbige vor die seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben: Das andere Stück aber ist special, und betrifft nur diese Bau-Materialia, welche dieblich einem andern entzogen und entwendet worden. Muß also derjenige / welchem die Bau-Materialia zugehören/ so lange das Gebäude stehet / dieselbige entbehren / wiewohl er unterdessen den zweifachen Werth davor fordern kan/§. 29. J. de R. D. welchen ihm ein jeder Grundherz zu bezahlen gehalten ist / es mag derselbige wissentlich oder unwissentlich solche zu seinem Nutzen angewendet haben. v. d. §. 29. in f. ibique DD. J. de R. D. l. 23. §. 6. ff. de R. V. massen dieser eben so wohl nicht ohne Schuld ist / indem er fleißiger und besser sich erkundigen sollen/was es mit denen Bau-Materialien eigentlich vor eine Beschaffenheit habe: Weils er nun solches nicht gethan/also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestraffet. Vid. Goedd. à l. 62. n. 8. ff. de V. S. Wann aber das Gebäude wieder eingefallen/alsdann kan derjenige / welchem die Bau-Materialia zustehen/dieselbige wieder abfordern und zu sich nehmen / §. 29. in f. J. de R. D. Ob er gleich den zweifachen Werth/als das Haus gestanden / schon davor bekommen; Es wäre dann / daß der Grundherz dieselben unwissend daß sie jemand anders als sein eygen sind / verbrauchet hätte / gestalten sich der ander in diesem Fall mit dem zweifachen Werth begnügen lassen müste. v. l. ult. ff. de Tign. junct. add. Locam. Hopp. alii que plures DD. ad §. 29. J. de R. D. Obwohln aber nicht wenige unter denen Rechtslehrern davor halten/daß dasjenige / was von dem zweifachen Werth gesagt worden / heut zu Tag in

unsern Landen nicht mehr herkommens/sondern allein der einfache Werth der fremden Baumaterialien abgefordert werden könne / vornemlich wann der Grundherz in bona fide gewesen/und davor gehalten/daß die Baumaterialia sein eigen seyen. v. Groenew. de LL. abrog. ad §. 29. J. de R. D. Vinn. ibid. Schulz. in Synops. Inst. ad eund. lit. GG. & Struv. in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. §. 48. So wollen doch hingegen andere glauben / daß solches auch heut zu tag / wo nicht ausdrücklich einanders verordnet/nicht aufgehoben. v. Schilt. add. §. 29. J. de R. D. Hopp. ad eund. Wiewohl dieser letztere meint/daß der Grundherz/welcher in bona fide gewesen/ und die Baumaterialia vor sein eigen gehalten/die Bezahlung des zweifachen Werths auf diese Weise vermeiden könnte / wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun liesse / mithin sie dem rechten Herrn wieder zustellte: Er müste aber alsobald das eingerissene wieder aufbauen / und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen / damit nehmlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dürfte.

Ad §. 2. cum seqq.

Indem in diesem Cap. von allerley Gattungen und Arten des-Holzes gehandelt wird; Als wollen wir von der Holzungs-Gerechtigkeit hier ein wenig etwas beybringen. Ist demnach zu wissen / daß diese Gerechtigkeit auf dreyerley Weise consideriret und betrachtet werden könne: Vors erste/so fern jemand in seinem eigenthümlichen Forst sich derselben gebrauchet: Vors andere/so fern dieselbe in einem fremden Forst jemanden zukommt; Und dann Vors dritte/so fern einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist.

Was demnach den ersten Fall betrifft/ haben wir bereits in dem letzten Satz des zweyten Capituls dargegethan / wie sich ein jeder des-Holzschlags wegen in seinem eigenthümlichen Wäldern zu verhalten habe/damit nehmlich der Wildfuhr / welche der hohen Obrigkeit zustehet/kein Schade geschehe / wiewegen wir hiervon an dieser Stelle nichts mehr zu erinnern haben / absonderlich weil bey dem Vten Buch / (da von der Waldung und Holzwachs zu handeln) noch etwas weiters vorkommen wird.

Das andere Stück belangend/ kan die Beholzung jemanden in einem fremden Forst entweder pacts-lesten Willens/oder Verjährungs weis. v. Hieron. de Monte. de finib. reg. c. 73. n. 1. Ant. Gabriel. tit. de praescript. concl. 1. n. 10. & Merckelbach apud. Klock. tom. 1. Conf. 37. n. 332. & seqq. Oder als ein Lehen / v. Befold. Th. pr. lit. W. n. 10. Oder endlich aus Freundschaft/ v. l. 41. ff. de A. A. P. zu kommen: Bey welchen Fällen insgemein fleißig zu betrachten seyn wird/ mit was vor einer Maßgebung dieses Recht vergönnet worden seye. Dann wann zum Beyspiel diese Gerechtigkeit jemanden als ein Usufructus oder Nutznießung eingeräumet worden/alsdann muß sich ein solcher Usufructuarius als ein fleißiger und vorsichtiger Hausvatter derselben gebrauchen/andem seine ihm zukommende Gerechtsame keinesweges überschreiten. v. l. 9. pr. l. 13. §. 4. & 5. ff. de usufr. Dergleichen Usufructuarii des Pfarzholzes sind die Kirchendiener/von welchen öfters solche Klagen einkommen / daß sie die Maß in der ihnen zukommenden Holzgerechtigkeit überschreiten/wie zu sehen aus der Schurfürstl. Sächsl. Lands-Ordn. tit. 31. Von Pfarzhölzern/an welcher Stell also verordnet: Als auch befunden/ daß die Pfarzgehölze durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geiz/oder sonderlichen Eigennutz vorsätzlich/mercklich verhaueu/ und also verwüßet werden / daß es etwan ihnen selbst/und ihren Nachkommen/an Jähriger

riger Bezahlung mangelt/ so wollen wir / daß hinführo den Pfarrern Holz zu hauen nicht gestattet/ sondern nach Gelegenheit/ auch Abtheilung des Holzes zu rechter Zeit / und an guten gelegenen Orten/ (damit es wiederum wachsen / und nicht etwa gar verhauen werden möge) mit Vorwissen der Erb- und Lehn-Herrn (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel derer / des Richters und der Kirchväter nothdürfftig Holz zu hauen ausgesweist/ und ferner nichts weder durch sie / die Pfarrer/ Kirchväter oder jemand anders/ aus den Pfarrhölzern zu Brennholz oder Bauen/ etwas gehauen werden/ damit alle nachkommende Pfarrer/ so wohl und viel Holztes finden und haben mögen / wie die jetzige Pfarrer haben und bekommen. Conf. Churfl. Sächs. Erledigung de an. 1661. tit. Consistorial-Sachen 2c. §. als ferner: Add. Churbayr. Forst-Ordn. p. 1. Art. 4.

Ferner haben auch dergleichen usufructum oder Nutznießung des Gehölzes unterweilen die Wittiben/ in Ansehung ihres Wittums; In welchem Fall sich zwar eine solche Wittwe nach der ihr vorgeschriebenen Art und Weiß der Abholzung halber verhalten soll. Wann aber nichts hiervon ausgemacht worden / muß den gemeinen Rechten nach unter den hauigen und unhauigen Forst ein Unterschied gemacht werden; so daß jenen falls die Wittwe des Abholzungs wegen sich insgemein als ein jeder fleißiger Hausvater aufzuführen/ v. l. 9. §. Instrumenti. 7. ff. de usufr. l. 10. l. 48. §. 1. ff. eod. l. 7. §. 12. ff. sol. matr. l. 22. pr. de usu & habit. Diesen falls aber/ mit dem Abholzen innhalten / hingegen aber nur die von dem Wind ausgeriffene Bäume gebrauchen kan; wofern sie nur sonst an nothwendigen Gebrauch des Holzes keinen Mangel hat. v. Henel, Tr. de Jure dotalit. c. 8. §. 5. & Fritsch, de Jure lign. membr. 3. §. 4. Conf. Sachsen Spiegel Tit. vom Leib Beding: In verb. Aber Bauholz mag sie nicht mehr / dann zu nothdürfftigen Gebäuden des Guts abhauen und fällen lassen; und ob daselbst nichts anders dann Bauholz (und also nicht hauig nieder/ oder Brennholz) wäre/ so möchte sie desselben Bauholzes zu ihrem Vorwerck / und also zu ihrer Nothdurfft / inmassen ihr voriger Hauswirth gethan/ wohl brauchen/ aber desselben nicht verkauffen/ noch verkauffen lassen.

Wie sich aber derjenige / deme nicht die Nutznießung/ sondern allein der bloße Gebrauch des Holzes in einem fremden Forst zustehet/ zu verhalten/ darvon besiehe/ l. p. §. 1. ff. de usu & habit.

Insonderheit aber hat man disfalls vor allen Dingen auf die Forst- und Wald-Ordnungen zu sehen / arg. l. 6. ff. de Eviction. als in welchen insgemein vorgeschrieben/ wie sich ein jeder dieser Gerechtigkeit halber zu verhalten/ als zu sehen aus der Fürstl. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Gerechtigkeit/ §. 4. woselbst also versehen: Diejenige so Gerechtigkeit vom Holz in Wäldern haben / es seye an wasserley Gattung es wolle/ solle sich keiner selbst eignen Anweisung unterfahen/ sondern derselben von den Beamten/ Forstmeistern und Ober-Knechten gewarten. Mit welchem auch dieses übereinstimmet/ was der Herr von Seckendorff in seinem teutschen Fürsten-Staat/ p. 3. c. 3. schreibt: Es müssen diejenige / welche zwar keine eigene Holzger/ aber Holzungs-Gerechtigkeit haben/ daß sie etwann etliche gewisse Tage Brennholz holen/ oder nur das dürre und Gefallene lesen dörfen; oder ihr Bauholz zu gewissen Gebäuden aus der Herr-

schafften Wäldern erlangen/ oder etwas gewisses an Stämmen oder an Blässern und Schocken daraus empfangen / die Maß ihrer Berechtigung und des Herkommens / in acht nehmen / darüber nicht schreiten / nicht zur andern Zeit/ als es ihnen vergönnet/ in die Hölzer kommen / ihnen selbst auch nicht anweisen. 2c. Add. Churbayr. Forstordn. p. 1. art. 1. ibi: In unsern Wäldern und Hölzern dieses unsers Fürstenthums/ soll sich niemand/wes Stands/ oder wer der auch seye/er habe gleich von Alters Forst-Gerechtigkeit hergebracht oder nicht / einig Bau-Brenn-Kohl/ oder ander Holz / wie das Nahmen haben mag/ weder öffentlich noch heimlich / zu hauen unterstehen / er habe dann zuvor die Anweisung an Orthen / wo es sich nach laut unserer Ordnung gebühren wird / erlange / und seye durch die Forstmeister oder Förster/ so wir jedes Orts haben/ ordentlich angewiesen/ bey Straff fünfzig Gulden. Die wir uns doch hiemit / nach Gestalt eines jeden Verbrechens/ und der Persohnen Gelegenheit zu erhöhen und zu vermindern vorbehalten haben. Item die Magdeburg. Policen-Ordn. cap. 31. ibi: Weil die Hölzer von denenjenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben/ nicht nacheinander zu verhauen/ oder nach eines jeden Gefallen/ zu zerstückeln; darum dann auch solch ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen damit ihnen und dem Eigenthums Herrn ein stetswehrender Gebrauch und Nutzung der Gehölz zugleich bleiben/ oder jedem Eigenthums Herrn nicht gar entzogen werden möge / daß ein jeder Egenthums-Herr seine Gehölze / mit Vorwissen und Beyseyn derjenigen / so die Holzungs-Gerechtigkeit darinn haben/ in gewisse jährige Gehäu / nach Art und Wächstichkeit des Bodens abtheilen/ und ihnen jährlich einen gewissen Orth zu verhauen / anweisen. 2c. Item §. Zum dritten / daß diejenige / so die Holzungs-Gerechtigkeit haben / nicht ohne vorhergehende Anweisung des Egenthums-Herrin/ sondern der Ordnung nach abhauen; Es wäre dann durchs Unegwitter / oder sonsten umgefallen; auch daß sie den angewiesenen Orth nacheinander verhauen / und das Holz aufs niedrigste vom Stamm schlagen/ desgleichen/ daß sie die Hecke/ nach Niederbringung des Holzes/ alsobald lassen zusammen binden/ und in Hauffen an bloße Orter oder alte Wege / da kein Holz wächst zusammen tragen / und innerhalb Jahres Frist aus den Gehägen führen / und die Gehäge binnen der Zeit gänzlich wieder raumen sollen. 2c.

Ob aber jemand/ welchen der Holzhau in eines andern Forst vor seine Familie vergönnet worden/ wann sich selbige vermehret hat / diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Wohnheit extendiren und ausdöhlen könne? Davon kan aus demjenigen geurtheilet werden / was wir in den Anmerkungen über das erste Capital dieses Buchs. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft 2c. Von den Auführen/ auf die Bahn gebracht haben / also wo diese Frag mit Nein entschieden worden ist: Add. Dynus in l. cui fundus. ff. de Condit. & dem. Coepoll. de S. P. V. c. 5. n. 18. & Carpz. Lib. 1. Resp. Elect. 45. n. 5. Daß aber der Holzhau/ wann der Forst per alluvionem, das ist / durch den Zufluß oder Zuwachs grösser worden/ gleicherweise vermehret werde/ solches kan aus dem l. item si fundi. 9. §. huic vicinus. 4. ff. de usufruct. geschlossen werden / zu welchem Ende dann solches auch bejahet Aymus

Aymus Tr. de alluvion, L. 2. c. 16. n. 15. Carpz. d. l. n. 19. und Fritsch, Disp. de Jure lignand, membr. 3. §. 6. n. 28.

Wann aber das Holz im Forst vor dem Eigenthums-Herrn und demjenigen / so die Beholungs-Gerechtigkeit in demselben hat / nicht erflecken sollte/wird gefragt: Wer hierinn dem andern vorzuziehen? Welche Frage die Rechtslehrer vor dem Eigenthums-Herrn entscheiden / wie zu sehen bey dem Mach. de Affict. in Consuet. Reg. lib. 3. rubr. 37. n. 8. Gabriel, lib. 5. commun. opin. de præscript. concl. 1. n. 10. Chassan. in Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 2. n. 27. Sard. dec. 236. n. 20. & Fritsch. c. l. §. 7. Aus welchen allen zu sehen/wie weit die Beholungs-Gerechtigkeit in einem andern Forst zugelassen seye / welches noch deutlicher in der Fürstl. Magdeburg. Policcy. Ordn. c. 31. §. Erstlich/in diesen Worten erkläret wird: Erstlich soll der Obergehölze / sonderlich aber der gesunden und fruchtbaren Bäume / auch von dem Eigenthums-Herrn selbst/so viel möglich verschonet/oder da ja ein solcher zum bauen abzuhaben/ und hingegeben werden sollte doch dagegen etliche junge Laßreisser nach Gelegenheit wieder angeordnet / oder 3. vier oder mehr andere junge Bäume / wo nicht eben daselbst/ dennoch an einem andern gelegenen Orth / so zum Holzwachts dienlich / gesetzt / und bis die Erstercung / und zu vermöglichen Kräften aufgekommen/ gepflanzt und gewartet werden. &c.

Was endlich das dritte Stück betrifft / wann nemlich jemanden in dem Gemeinds-Forst der Holzhau vergönnet ist / welches insgemein an solchen Orten zu geschehen pfleget / wo es grosse Wälder und Förster gibt/und das Holz in grosser Menge anzutreffen ist / müssen sich die Gemeinds-Leuth oder Unterthanen solcher Freyheit ebenfalls mit Maß gebrauchen / allermassen verfahren in der Sächs. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holz-Gerechtigkeit. &c. in verb. Die Stadt und Dorfschafften/so eine gewisse Zeit Holz zu holen befugt/sollen sich auffser derselben darinnen nicht betretten/oder frisch Holz/so sie nicht abzuhaben berechtiget / abzuhaben sich gelüsten lassen; Würde aber einer oder der ander darwieder handeln / soll er gefändet ins Buß-Register geschrieben/ und nach Gelegenheit des Verbrechens gekrafft werden. Cont. Churbayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 1. §. So sürohin jemand diß unsers Fürstenthums Bauholz bedürfftig seyn / und dasselb aus unserm Wald/und Holzern begehren würde / so soll er sich bey unserm Forstmeister anzeigen; Wäre dann derselbe bis her aus unsern Wäldern um gebührlichen Waldzins behülzt worden / und dessen berechtiget / und stünd sein Begehren um einen Baum/zween/ Fünff oder zehen / zu einer Besserung oder Glickwerck seiner Zimmer/und wäre gedachter Forstmeister selbst im Grund wisslich/oder es könnte es die ansuchende Person mit zweyen oder dreyen ihren Nachbarn erweisen / daß sie der angeregten oder einer andern dergleichen Anzahl Baum bedürfftig/ so sollen die Beamte dieselben um den gebührlichen Waldzins folgen/ und entweder selbst/ oder die bestellte Forstnecht an

Orthen/da es den Wäldern am wenigsten schädlich verweisen lassen. &c.

Item p. 1. art. 21. ibi: Aus beweglichen Ursachen ordnen und setzen wir hiermit/daß denen Flecken und Dörffern / auch Bürgern/Bauern oder andern Persohnen / so selbst gemeine oder eigene Holzger haben/forthin ab/und aus unsern Wäldern / weder um noch ohne Waldzins einig Bau-oder Brennholz ohne unsere Bewilligung nicht gegeben werden soll. Deshalb werden dieselben Gemeinden und Privat-Persohnen / bey gemeldten ihren Holzern desto mehr Fleiß zu thun/und denenselben also vorzustehen wissen / daß nicht allein sie / sondern auch ihre Nachkommen/Erben und Kinder / die Nothdurfft zum bauen und brennen auf denselben ihren Holzern jederzeit haben / und desto ruhiger bey ihren Gütern bleiben mögen. Wie dann auch alle unsere Beamte/Forstmeister und Förster ihr fleißiges Aufsehen haben sollen / damit gedachte Gemeinde und Privat Persohnen mit gedachten ihren Holzgründen/nicht allein der Hauung halben / wie oben stehet sich verhalten/sondern auch dieselben über die Gebühr/und hiebevot allbereit in die Amte gegöbene Befehl nicht abschwenden / veröfthen / noch sonst aus solchen Holzern weiter oder mehr / dann sie tzt und Fünffzig leiden und eragen mögen / verkauffen/ bey unserer ernstlichen Straf. Cont art. 21. ejusd. part. 1. ut & art. 2. rubr. daß man keinen / so ohne Waldzins Holzgerechtigkeit zu haben vermeinet / dessen ohne Befehl unserer Regierung gestatten solle. &c.

Und wo wieder solche Forstordnungen etwas anders fürgenommen und gehandelt würde / mithin sich diejenige/welche die Holzgerechtigkeit hergebracht / dieses ihr Recht mißbrauchten / alsdann könte ihnen solches billich genommen werden. v. Frider. Mandat. de Mandat. Lib. 2. c. 39. Roland. à Valle Vol. 3 Conf. 18. n. 3. & 12. Jac. & Castrens. ad auth. qui rem hujusmodi C. de SS. Eccles. & Octtinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. x. n. 27. lit. B. wie dann auch dasselbige ferner verlohren gehet / wann der Forst abbrennet / wie zum öfthern theils durch Unglücksfälle theils durch Fahrlässigkeit geschehen ist. v. Churbayr. Forstordn. p. 1. art. 25. & 26. Ahasv. Fritsch. de Jur. lign. membr. 6. §. 1. wiewohl sich derjenige / welchem sothanes Recht zukommt / dessen außs neue wieder bedienen kan/wann der Forst wieder in seinen alten Stand gesetzt wird/ per l. 34. §. 1. & l. seq. ff. de S. P. R.

Desgleichen gehet dieses Recht verlohren / wann jemand innerhalb der von den Rechten bestimmbten Zeit/ nemlich 10. Jahr/wann er gegenwärtig / und 20. wann er abwesend ist/sich dessen nicht bedienet/da er doch solches zu thun Gelegenheit gehabt hätte/v. l. 13. C. de servit. l. 19. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Nach Sachsen-Recht aber werden 31. Jahr erfordert Fritsch. c. l. §. 2. Ob aber durch das ausstöcken und ausröden der Wälder/wann nemlich aus dem Forst ein Acker oder Wiesen gemacht wird/ diese Gerechtigkeit zu Grunde gehet / wollen wir nebst andern zu dem Forstwesen gehörigen nothwendigen Stücken bey dem Fünfften Buch erörtern. Von der Zeit des Holzhauens aber/ vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. ibique citat. Coel. Rhod. & Marin. Sanut. Forfell,

Das

Das IV. Capitel.

Von den Steinen.

Innhalt.

§. 1. Der Steine Eintheilung / Rahmen / Gebrauch. §. 2. Der Marmelsteine unterschiedliche Arten. §. 3. Toffsteine. §. 4. Regeln vom Gebrauch und Probirung der Steine / samt einer Erinnerung von zeitiger Sammlung allerhand Luckenbüßer.

§. 1.

Die zum Bau dienliche Steine / sind entweder Bruchsteine / oder Quaterstücke. Jene auf Lateinisch *camenta* werden durch die Steinbrecher / als rauh und ungeformet / durch Steimpickel / Dölbe / Hebenfen / und Zwecke gebrochen / wann sie in grossen ganzen Klippen / durchgelassen noch aneinander haften. Diese aber / nemlich die Quater- oder Werckstücke (*laxa quadrata*) werden erst aus jenen durch der Steinmessen Hand und Zeug nach dem Richtscheid / und Winkelmaß in ihre manchfaltige viereckichte Formlichkeit d. i. in die Gestalt eines Parallelopipedi oder Hexaëdrons gebracht und ausgearbeitet. Die rohgebrochene / zumahlen die Sandsteine / werden von den Werckleuten üblicher Redensarten nach Stücke oder rauhwerckte Stücke / von etlichen aber Brocken genennet. Die von solchen Steinen durch Bearbeitung abgehende Trümmer und Stücklein / werden von denen Griechen *Latype*, den Lateinern / sonders *Vitruvio assulz*, Teutsch Abgänge genennet. Wann die Quaterstücke eines Schuhes Breite und Höhe haben / heissen sie *Schuhige Stücke* / wo sie aber länger als 2. Schuhe sind / so werden sie *Paarbände* genennet / diese werden gebraucht zu den Ecken der Gebäude ; Zu den Untersätzen der grossen Thore / bey den Einfuhren / und unter die Pfosten des Schopfens und andern Gehölkes oberhalb der Erden / dasselbe vor dem Abfaulen zu erhalten. Sie dienen auch zu Fischgränden / zu Staffelsteinen / zu Wassersteinen in die Küchen / zu gehauenen Platten / zu Belegung des Vorhauses / Kellers und der Küchen / zu Brunnen / zu Hünertrögen / zu Ausgüssen / u. s. f.

§. 2. Die schönsten Steine / so wegen Kostbarkeit selten zu Bürgerlichen / meistens aber zu Prachtgebäuden genommen werden / sind die *Marmelsteine* / deren sich verschiedene Arten von mancherley Farben finden. Die bey dem Alterthum im Werth gehaltene sind diese : der grüne *Laconische* / welcher der schönste und lieblichste. Dem der von *Donyss* nachzusehen / was die grüne Farb belanget. Der weisse vielgebrauchte kam aus *Paro*, einer der Circkel Inseln am Aegäischen Meer / dem folget der *Lunenische* / welcher an Weisse den aus *Paro* öftters übertroffen. Beeden gieng weit vor der zum Tempelbau in Jerusalem auf dem *Libano* gebrochene / so Schneeweiß war / und als zartes Glas sich poliren ließ. Der *Numidische* war Buntfärbig / und Fleckicht. Daraus hat *M. Lepidus* ein Römischer Burger Regent oder Rathsherr Tische und Schwellen machen lassen. Nechst diesen thut sich hervor der *Synnadische* / so meistens purpurfärbig / sonst durch mancherley Coloraturen / welche delicat und wunderschön durcheinander spieleten / von der Natur ausgehlet. Weiter der aus einer Insel in Propontide, welche daher jetzt *Marmora*, und das Meer herum *Mar di Marmora* genennet wird. Item ein anderer vielfärbiger aus der Insel *Chio*, so heut zu Tag *Scio* genennet wird. Ein Citronenfärbiger aus *Corintho*. Ein anderer aus *Rhodus*. Item der *Præconnesische* / damit in *Halicarnasso*

des Mausoli Haus ausgezieret war / welches sonst Wände von gebackenen Steinen hatte. Der von *Carysso* oder *Carysio*, damit der *Mamura* ein prächtiger Römischer Ritter und Handwercks-Haubtmann des *C. Cæsar* in Gallien / seine Hauswände überziehen / auch Säulen daraus hauen lassen. Der *Lucullische* Marmel / welcher meistens Kohlschwarz / sonst auch von andern bunten Farben wol spielend / wächst in der Insel des Nil / und hat allein unter allen Marmel den Rahmen von seinem Werth / habet dem *L. Lucullo*, einem Römischen Consul oder Burgerregenten / den er vor andern angelachet / bekommen. Nach der Zeit wurden die Marmelstücke auch aus dem berühmten *Immenberg Hymetto* bey Athen und noch weiter über Meer von *Minio*, vor Alters *Thebe* genant / einer Hauptstadt des Ober Egyptens verführet. Der *Augustische* war vom Kayser *Augusto*, der *Tiberische* / von *Tiberio*, also genennet / weil sie in Zeiten ihrer Herrschaft zu erst in Egypten gefunden worden. Jener spielete wie schamlot / und wand sich krauß herum auf / wie ein Wasserwirbel / (*undatim crispum in vertices.*) Dieser / der *Tiberische* oder *Tiberianische* war von langgeslochtenen Striemen / hin- und wieder wie graue gekrauste Haar in einander gewunden / *sparkom convoluta canicie*. Ein anderer Stein war / der in dem berühmten Fluß *Tybris* gezeuget / *Tyberinum* genant war / ist löchericht und schwammicht / aber anbey sehr vest / starck und tüchtig zu allerhand äußerlichen Mauerwercken / vorsonderlich aber zu Bogenführungen. Dieser als ein kostbarer Baustein ist von dem *Tiberianischen* einem Marmelstein so wol dem Rahmen / als auch der Geburtsstelle nach unterschieden / und also der eine mit dem andern nicht zu verwechseln.

Heutiges Tages werden gebraucht diese *Italiänische* / nemlich der von *Sistria* einer Landschaft des *Venetianischen* Gebiets. Der von *Lucca* / einer uralten freyen Stadt in *Hetrurien*. Der von *Carrara* einem der *Genueser* Herrschaft zuständigen Stadtlein. Es läßt auch *Ungerland* an unterschiedlichen Orten Marmel hauen. Durch *Teutschland* gehen der *Weisnische* / *Böhmische* / *Dogtländische* / *Schlesische*. Vor allen Teutschen Sorten aber mögen wol die *Salzburgische* / welche daselbst herum auf den *Schwanberger Alben* oder dem *Alpengebürge* gebrochen werden / den Vorzug behalten. Es wäre dann *Sach* / daß ihnen die im *Nassau-Saar-Brückischen* Landen um *Irstein* und anderswo befindliche gleich oder zuvor kämen : welche theils preißlich schön wegen prangender verwunderlichen Vermischung / theils ganz weißlichte / ganz schwarke / grünlichte / bleichfärbige / weiß und rothe : allzumal sehr hart / und lassen sich aufs reineste poliren und den Juwelen gleich bearbeiten. Vor allen andern werden die weisse Marmelsteine gepriesen / besonders wann sie zarte Püncklein wie ein glänzend Salz haben / wie die obbenandte auf dem Berg *Libano* befindliche / die auch zum Tempelbau von ungeheurer Größe gebraucht worden.

§. 3. Die *Toffsteine* sind wegen ihrer leichtigkeit und schwammichter Holligkeit nicht nur zu Bogenführungen und Gewölbern / sondern auch / wo man sie in der Menge haben kan / zu allerhand Mauerwerck / in die Höhe und haubtsächlich zu Caminen sehr dienlich. Werden / wann sie gleich frisch aus ihrer Geburtsstätte herkommen / mit enggeschränkten Sägen bequemlich geschnitten / und leicht in allerhand Formen gebracht / und wann sie auch gleich

gleich erhartet / lassen sie sich doch gerne reiben / behauen und tractiren / nehmen den Mörtel leicht an / befeiben vest untereinander und an andern Steinsorten / geben ein leichtes trocknes und zur Gesundheit diensames Gemäuer. Bestehen auch und springen nicht im Feuer. Werden in den Mauern je länger je härter und vester. Sind um Eismansberg / einem Pfalz / Sulzbachischen Dorff / eine Stund von Altdorff Morgemverts gelegen / an verschiednen Orten in ziemlicher Menge zu bekommen / als immer an einem andern Ort : weil sie daselbst immer nach wachsen / und ihren Steinmachenden Zufluß haben : da auch allerhand eingelegte Formen und Gefäße von Metall / Holz und dergleichen mit Stein bedecket und überzogen werden.

§. 4. Den Gebrauch dieser Steine stellen nach folgende Regeln vor:

(1.) Wann man einen Bau vorhat / so sollen zwey Jahr zuvor im Sommer / nie aber bey Winterszeit die Steine darzu gebrochen werden und an einem offenen Ort im Frost / Hiße und Regen liegen bleiben. (2.) Welche nun innerhalb diesen zwey Jahren vom Wetter schadhafft werden und im Frost und Reiff zerfallen / die solle man in den Grundgraben werffen / zum Ausfüllen der Mauern / und innerhalb des Hauses gebrauchen. (3.) Welche in dieser scharffen Prob unverseht bestanden / und noch besser erhartet seyn / die mag man kühnlich zum außern Mauerwerk / oberhalb der Erden gebrauchen.

(4.) Diweil ein guter Stein wieder Brand und Wetter bestehen soll / so hat man dessen Art vorher scharff auf die Probe zu setzen : wie sie im Brand ausdauren / das zeigt sich wann sie ins Feuer gelegt werden. Zerspringen sie da und schlagen um sich / taugen sie nicht / weilen sie das Löschen hemmen. Wie sie im Wetter sich anlassen / wird man gewahr / wann sie in gemeines / oder welches gewisser / in Scheidwasser geleyet / und mit einer dratnen Borste starck gefraket werden. Bröckeln sie sich / und geben mirben Schleimsand von sich / so achte sie vor nichtwertig.

(5.) Steine welche in grosser Kälte schwoizen / geben schwoizende Bände; und sollen darob so viel nur möglich / verworffen werden.

(6.) Weiche Steine / die man Sandstücke nennet / werden mit einer zäckigten Säge wie Holz geschnitten.

(7.) Je tieffer der Marmel unter der Erden liegt / je preislicher ist er.

(8.) Er wird mit Sägen / die keine Zähne haben / getheilet / dergestalt / daß die Säge durch einen gar zarten Nit oder subtile Linie / den angefeuchteten Sand eindrukke / und durch hin- und herzug oder Schliß gemächlich durchschneide. Der grobe und dickörnige Sand / weil er einen gar zu grossen Durchriß und den Marmeltrügig / unmit hin im Auspoliren viel Nachwercks / und daher auch mehr Unkosten und Schaden machet / soll vermeidet / hingegen der zarteste und läuterste / als er immer zu haben ist / der den Marmel / weil dieser das meiste in der Arbeit thut / ganz milde und gelindsam angreiffe / und glatt Werck macht / nach Plinii Rath darzu genommen werden.

(9.) Die Marmelsteine müssen ungesäumet und so bald sie aus der Gruben kommen zurecht gebracht und polirt werden / weil sie alsdann weicher und handsamer sind : wo sie aber in der Luft lang und aufgearbeitet verliegen / erharteten sie und werden zum Abrichten und Aushauen ungangbarer.

(10.) Die bundfärbigen Marmel dienen am besten zu den Stämmen der Säulen / wie auch zu den Pfosten und Gesimsen : sollen in der Ausfertigung nicht zerfrakt sondern wohl polirt und geglättet werden. Diejenige so

den Marmel / (wie auch Mabafter) arbeiten werden. l. 1 C. de excusat. art. lib. 10. Tit. 64. und von Seneca marmorarii genennet.

(11.) Hier wird diese schlechte Erinnerung / aber als eine nothwendige Zugab / und mögliches Nota bene nicht schaden : daß man sich allezeit vorher mit Feldsteinen aus den Fleckern / mit Ziegeltrümmern / mit Mauerstein und Dachsteinstücklein / und andern Brockenwerck / die Lücken und Höhlen damit auszufüllen / nothdürfftig ja überflüßig versehe / dann in Entstehung dessen müssen oft die besten Steine / so dem Maurer unter die Hand kommen / herhalten und Lückenbüßer werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IV. §. 1. 3. & 4.

So nothwendig das Holz erstgedachter massen zum bauen ist ; So nothwendig gehören auch die Steine darzu / als welche das Gebäu desto dauershafter und stärker mache / auch vor der Feuersbrunst desto mehr beschirmen / so daß dieser Dauerhalben nicht unbillig in der Churbayr. Lands. Ordn. Tit. 16. §. darneben aber versehen / daß wer ein Haus / Scheuer oder Stall zu bauen willens ist / denselben aufs wenigst zweyer oder dreyer Schuh hoch über die Erden mit einer steinern Mauer unterfangen und wehrhafft machen ; absonderlich aber in den Städten jederman / wo die Gelegenheit darzu vorhanden / so viel möglich mit Steinen bauen solle. 2c. Conf. §. diweiln auch 2c. dict. Ordinat. Dahero dann sehr gut ist / wann der Hausvater selbst auf seinem Grund und Boden mit einem Steinbruch versehen ist / dergleichen Steinbruch den gemeinen Rechten nach nicht der Lands-Obrigkeit / sondern vielmehr dem Grundherzn eygenthümlich zu stehen / v. l. venditor. 13. §. si constat. 1. ff. commun. prædior. Add. Coler. dec. 242. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. Heigius. L. 1. qu. 13. Myns. conf. 39. n. 5. wiewohl derselbige gemeinlich den zehenden Theil aus solcher Steingruben dem Landsherrn zu entrichten gehalten ist. d. l. 13. §. si venditor. ff. comm. præd. l. 3. C. de metall. quod confirmatur etiam in l. XI. Cod. Theod. eod. tit. add. Gregor. Tholof. L. 3. de Rep. c. 4. n. 4. & Klock. de Arar. L. 2. c. 34. n. 13. Es wäre dann / daß die Gelegenheit eines Orts etwas anders mit sich brächte / oder der Grundherz von solcher Beschwerde sich durch die Verjährung hätte losgewürcket. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. n. 9. & 10. gestalten in dergleichen Sachen vornehmlich auf das Herkommen zu sehen ist. v. l. 1. & 2. C. de metallar.

Weiln nun erstgedachter massen die Steingruben dem Grundherzn eygenthümlich zustehen ; Als ist dar aus zu schließen / daß der selbige sothane Grubē nicht allein zu Lehen verleyhen / v. Richt. p. 3. conf. 18. per tot. Sondern auch einem andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / Jurservitutis, das ist / als eine Dienstbarkeit vergönnen könne. per l. 21. C. mandat. Vid. Casp. Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 25. ohne welche Vergünstigung niemanden erlaubet ist / in einem frembden Grund und Boden Stein zu brechen. v. l. 6. §. 1. ff. de S. P. R. l. 13. §. 1. ff. commun. prædior. Es wäre dann an einem Ort dieses Herkommen / daß einer auch in einem frembden Grund und Boden / nachdem er dem Grundherzn einen gewissen Zins darvon gereicht / Stein brechen könne / in welchem Fall jedoch ein jeder also verfahren muß / damit auch dem Grundherzn der nothwendige Gebrauch nicht benommen werde. vid. d. l. 13. ibique Duaren. & Weizenegger. de servitut. person. & real. diss. 4. c. 7. §. 12.

Gleichwie es aber unterschiedliche Arten Steine gibt/ davon zu sehen Agricol. de re metall. c. 41. & Heig. 1. qu. 13. n. 8. & seqq. also ist zu wissen/ daß unter denenselben der Mühlstein eine sehr nothwendige Gattung seye/ welche man bisweilen mit den größten Unkosten über viel Meilen herbey führen lassen muß/ Klock. de Arar. L. 2. c. 34. n. XI. dessen monopolium oder Alleinverkauf in der Marck Brandenburg der Churfürst allein sich reserviret und vorbehalten hat/ ausser/ daß er denen Prälaten, Herrn und Ritterschafft/ auch denen Städten und sonst jedermännlich erlaubet/ daß sie lediglich zu ihrer eigene Nothdurft/ und sonst weiters nicht/ die Mühlstein anderswo kaufen mögen/ v. Dietherr. in addit. pract. ad specul. Speidel. f. 397. v. in Lapidibus cum seq.

Obwohl aber die Stein-Adern vor einen Theil des Grund und Bodens gehalten/ zugleich aber auch unter die Nutzungen gezehlet werden; So hat doch dieser Rechts-satz alsdann erst seine Richtigkeit/ wann solche Stein-Adern offen sind/ und die Stein gebrochen werden können. v. l. 77. ff. de C. E. V. add. Duaren. ad l. 7. §. si vir in fundo. ff. sol. matr. Ehe und bevor aber dieselben hierzu tüglich sind/ kan solches nicht behauptet werden. Dietherr. in addit. ad Spec. Speid. fol. 397. verf. v. enz lapidum. cum seqq.

Gleichwie nun die Steine vorgedachter massen sehr nützlich angewendet werden können; Also kan im Gegentheil nicht gelaugnet werden/ daß sie nit auch zum Schaden gebraucht werden mögen. Ein Exempel dessen haben wir/ wann jemand mit Steinen geworffen worden/ und also Schaden gelitten hat/ in welchem Fall demnach der erlittene Schaden abgetragen werden muß/ auch der Beschädiger über diß gestrafft werden kan. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. Add. Schwendendorff. in summar. act. torens. expol. p. 213. & seqq. Worvon die Nürnberg. Ref. Tit. 27. L. 1. diese gute Vorsehung gethan: Ein jeder der ein Hauswohnung oder Zerberg hat/ der soll verhalten/ daß mit dem Auswerffen etc. niemand kein Schad geschehe; dann so jemand dadurch beschädiget würde/ so ist der Beschädiger schuldig/ dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu bekehren: Und nemlich also: da einer ohn Fürsatz dermassen geworffen wäre/ daß er mit Tod abginge/ so soll solcher ungefährlich beschehener Schad/ gegen des Verstorbenen nächsten Erben nach eines Raths Erkenntniß und Mäßigung gebüßet und abgetragen werden. Würde aber einer am Leib verwundet/ verlegt/ oder an seiner Haab beschädiget/ so soll der Inhaber des Hauses oder der Beschädiger/ so er künlich des Schadens halber mit samt Abtrag des Arztlohns/ Erstattung zu thun pflichtig seyn/ wie solches nach Gelegenheit der Sach erkandt und gemäßiget würde/ vorbehaltlich eines Raths Straf nach Größe und Gestalt der Sachen. Desgleichen sol es auch gehalten werden/ gegen denjenigen/ so an

ihren Häusern oder Gemächern/ gefährliche Anhäng von Läden/ Stangen oder einigen andern Gerüst hätten/ dadurch jemand Schaden geschehen möchte; dann so einem hiervon ein Schaden erfolgen würde/ so seynd die Hausherren und Verursacher desselben Schadens/ Wiederlegung und Abtrag zu thun schuldig. Es ist auch einem jeden erlaube in solchen Fällen/ da sich einer Schadens oder Gefahr zu besorgen hat/ den Hausherren/ Inwohner oder Beständner nicht allein zu warnen/ sondern auch um Abstellung solcher Gefährlichkeit zu beklagen/ und um nothdürfftige Verwahrung und Fürscheidung anzuhalten. Thäte aber der Haus- oder Eigenherren/ Inwohner oder Beständner solche Fürscheidung nicht/ so sollen sie/ zusamt dem gebührligen Abtrag des Schadens/ eines Raths ernstlicher Straff gewärtig seyn.

Was es aber für eine Verwandtnuß habe/ wann einer seinen Feind/ welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen/ von fernem mit einem Stein geworffen/ und dadurch getödtet/ und ob hieaus ein Vorsatz zu tödten/ abzunehmen? davon besiehe Farinac. qu. Crim. p. 5. qu. 126. tit. 14. n. 137. & seqq.

Ad §. 2. h. Cap.

Was von den Steinen insgemein bishero gesagt worden/ solches hat auch insonderheit bey dem Marmor seine Richtigkeit/ daß nemlich derselbige den gemeinen Rechten nach dem Grundherren gebühre/ l. 7. §. 13. & 14. fol. matr. l. 3. §. ult. l. 5. §. 1. ff. de reb. eorum. l. 4. §. 7. ff. de cen. l. 17. in f. ff. de V. S. mithin nicht allein ganz und gar veralienirer/ sondern auch dessen Nutzung jemand anders überlassen werden kan. dd. LL. dahero dann auch nicht zu zweifeln/ daß sich nicht auch der Käufer/ welchem alle Nutzungen in einem gewissen Grund und Boden verkauft worden/ dessen anmassen könne/ wann nemlich der Marmor schon ehedessen von dem Verkäufer in dem Grund und Boden genüget worden. v. l. 9. pr. ff. de usufr. junct. l. 7. ff. eod. Oder/ wann sich erst bey kurzer Zeit eine Ader hervorgethan/ jedoch der Stein also beschaffen ist/ daß er wieder nachwächst/ per l. 7. §. 13. ff. solut. matrim. Wann aber derselbige nicht wieder nachwächst/ könnte solche Nutzung dem Käufer nicht zugesprochen werden. v. Paul. Castr. ad d. l. 13. & Struv. S. J. C. Ex. 12. th. 15. Von dem Legat eines Marmors besiehe l. 100. §. 1. ff. de leg. 3. Heut zu tag aber ergaenen sich die Ader des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Landsherren zu/ und zehlen dieselbige unter ihre Regalia. v. 2. F. 56. in verb. Argentaria. ibique DD. Castrens. in l. fructus. §. si vir. ff. sol. matr. Peregrin. de Jur. fisc. Lib. 4. tit. 2. n. 13. Myns. Resp. 39. n. 1. & Petr. Heig. L. 1. q. 13. n. 37. & seqq. davon in dem anderen Theil dieses Hausvatters etc was mehrers abgehandelt werden soll.



Das V. Capitel. Von den Ziegeln.

Inhalt.

§. 1. Der Ziegel Vorzug/Zeug Zeit des streichens. Die doppelt gebrannte. Der sehr grossen Bereitung. §. 2. Zweyerley Gattung. §. 3. Die Formen Verdickung wegen schlechten Lettens. Verglasung. §. 4. Probe der Ziegel.

1.

In durch Kunst bereitete oder gebackene Steine werden Ziegel genannt/und mag zu den Mauern kein besserer Zeug als dieser gefunden werden/ so gar daß sie Vitruvius auch denen Marmelsteinen vorziehet / weil sie sehr langwürig und dauerhaft/ auch zu feiner Zierde dienen / wo sie nur recht gemacht und ausgebrannt sind. Sie nehmen die Speise gern an/trocknen auch geschwinde. Diese aber in einer Dauerhaftigkeit zu sehen/so müssen sie aus guten zähen/ weissen/röthlich-laimichten / und geschmeidigen Letten/welcher dem Dohn woraus man Zorbäckspeissen macht/ähnlich/gestrichen werden. Denn der gleichen Erde verändert die eingedruckte Form nicht leicht/und behält ebene Flächen/ die nit bald krumm werden; doch muß man zuweilen aus Noth gemeinen Letten dazu nehmen. Der sandige Laim aber wird allerdings verworffen/dergleichen auch solcher Letten/welcher groben Sand oder kleine Steinlein verbirgt / dann diese werden allzuschwer / und wann ein starker Regen an sie schlägt/zerfallen und zerfließen sie. Es soll aber der Letten vor Winters und Herbst gegraben wohl abgetreten / geknetet / auf Hauffen geschlagen / und durch den Frost wohl durchgegangen werden. Die Ziegel hievon / soll man im Frühling oder Herbst formiren und streichen / dann wanns im Sommer geschieht/so trocknen sie durch grosse Hitze allzuschwinde / indem sie aber inwendig nicht so wohl als auswendig trocknen/so krümpffen sie und reissen/ daher sie nicht an der Sonnen/sondern in einem lufftigen Ziegelstadel/ehe sie gebrannt werden/ allgemach trocknen müssen. Da es aber die Gelegenheit/Zeit oder Noth sonst erfoderte / daß man solche Steine im Sommer / oder Winter mache müste/ so sollen sie des Winters mit trocknen Sande/ des Sommers aber mit Stroh zugetecket werden. Diese aber sind nicht ehender als in 2. Jahren zum Brennen tüchtig. Sonst melden die Bauverständigen/daß die einmahl gebrannte Ziegel / so man sie noch einmal Wasser in sich ziehen läßt / und zum andern mahl brennet/doppelt so hart/als zuvor werden sollen. Wolte man dergleichen Steine grösser als sonst gebräuchlich machen/so soll man sie an vielen Orten durchbohren/ damit sie leichter trocknen/und backen / man menget auch zuweilen Spreu von Weizen und Dünckel unter den Letten/davon werden die Ziegel braun / schwammlöchericht und leichter/fassen die Speisse besser / und sind zu Gewölbern und dergleichen Gemäuren diensam.

§. 2. Vitruvius theilet die Ziegel in zweyerley Gattung. Die erste heisset er *Lateres*, welche bloß an der Sonnen getrocknete Ziegel sind; die andere aber *Testas*, gebrannte Ziegel / so in Ziegelöfen gebrannt sind. Jene mag unsere kalte Landesart und Gelegenheit nicht ertragen: Dannenhero dann die letzten in demselben nur im Gebrauch sind / wiewohl auch jene von dürfftigen Leuten selbst zuweilen / so gut es seyn mag/gestrichen / und zu Backöfen/oder an den Orten / wo sie vom Feuer ausgebrannt werden/und an kein Wetter kommen / angewendet und gebraucht zu werden pflegen.

§. 8. Von denen Formen der Ziegel ist insgesamt zu mercken/daß solche entweder auf das Gemäuer / Pflaster / oder die Bedachung eines Zimmers ihr Absehen haben. Nachdem nun dieselben zu einer dicken Mauer oder Kiegelwand gebraucht werden sollen / darnach kan man sie groß oder klein brennen. Unsere jetzige Art / kommet der Art der Alten am nächsten / welche *Didoron* genannt ward / und in der Länge einen Fuß/in der Breite einen halben Fuß oder 2. Zwerchhände/in der Höhe aber einen viertheils Fuß in sich faffet. Sonsten wird die dreyeckigte Form/welche 3. gleiche Seiten eines Fußes lang/ und eines halben Fußes dick hat / sehr nützlich gepriesen. Insonderheit aber entsethet zu dauerhaftten und zierlichen Säulen daraus eine feine Art der Steine/ wann man den zubereiteten Letten in Circelrunde Form bringet / und darauf ehe man ihn brennt / in 4. oder mehr Theile solcher Gestalt schneidet/daß alle Schnitte und Stücke mit dem Centro oder Mittelpunct des Circels zusammen laufen/und so fort eine Keilform überkommen. Auch möchte man zu den Gewölbern alsobald Formen haben / da man die Ziegel zugespitzt eindrücken könnte: Dann wann dergestalt die Ziegel ohne Kalk allbereit ein Gewölbe formiren/so wird dasselbe mit Kalk so viel desto stärker und vester werden. Man könnte auch zu auswendiger Zierde und Bestättigung des Gebäues gewisse Formen machen und sie zu Gesimsen/Kränzen/Einfassung der Thüren/und Fenster wie auch den Giebeln/und Ausladungen des Dachs bequem anwenden/gestalten solches/ ob man schon verschiedene Arten und Form darzu vornehmten hat/jedemoch nicht so viel kostet/ als wann der Unverständ der Handwerckleute die Gebäude von aussen und innen mit läppisch / und altväterischen Gefränkel vollhängt / welches der Sach einen grossen Ubelstand gibt / und nächst Verkerung der Zeit und Kosten verursacht / daß der Bauherr darob sich zuletzt noch schämen muß. Es sind aber hiebei die metalline Formen/welche mit Schrauben gezwungen werden / sehr hoch zu halten. Die Pflasterplatten/so man zu denen Pflastern der Koch-und Waschküchen/Kammern / Gänge und dergleichen zu dem Ende gebrauchet/damit durch Feuer und Liecht / nicht leichtlich Schaden geschehe/können 4. oder 6. eckigte und aneinander geschoben oder nach einer andern beliebigen Form gestrichen werden; ihre Grösse kan 14. Zoll in der Länge / 7. in der Breite und 11. Zoll in der Dicke haben. Der Ziegel die man zu Bedachung gebraucht / sind vornehmlich zweyerley Arten: hohle Dachziegel und flache Deckplatten: Nachdem aber ein mit Hohlziegeln bedecktes Dach einen Bau sehr beschwert/ und niederdrücket/ mit hin auch der Zeug sich davon leicht abschält/daß der Regen/Schnee und dergleichen auf die Früchte und das Getreid fallen/ und zugleich den ganzen Bau schadhafft machen kan / deß übermäßigen Unkostens an Baumaterialien/und Arbeitslohns / wie auch des daher entstehenden Ubelstandes zu geschweigen: so ist einem Bauherrn zu rathen / daß er solcher Hohlziegel/ausser der Bedachung der obern Förste/Zusammenfügung der Dächer/und den zugespizten Mauern/wozu sie diensam müßig gehe. Derselben Länge aber kan 18. Zoll/die Breite 41. und die dicke 2. Zoll seyn. Hergegen hat man zu Bedeckung der Zimmer fürsichtig in Vorrath zu schaffen grosse/ mittelmäßige und kleine Dachplatten. Die ersten werden zu Bedeckung grosser Häuser gebraucht. Deren Länge ist gemeinlich 18. die

3 2

Breite

Breite 8. und die Dicke 1. Zoll. Die Mittelmäßige sind lang 15. bis 16. Zoll/breit 8/dick 1. oder 1. Zoll. Die kleine so sehr gebräuchlich/haben in der Länge 14. in der Breite 7. in der dicke aber 1 Zoll. Diese letztere sind zu den Dächern der Häuser die bequemlichste und nützlichste. Im Fall der Letten oder Laim schlecht beschaffen/muß man der Dicken allezeit etwas wenigens / als ein viertheil/fünftel/sechstel Zoll zugeben / damit der Schwächen etwas geholfen werde. Man kan die gebrannten Blatten auch verglasen/welches nicht allein zu grosser Zierde/besonders da sie Himmelblauer Farbe sind/sondern auch zu ungemeiner Dauerhaftigkeit dienet. Auf was Weise man aber die Blatten aufdecken solle/ davon wird unten an seinem Ort Unterricht geschehen.

§. 4. Ob die Ziegel recht und auf die Dauer ausgebrannt / erkennet man etlicher massen dar aus/wann sie leicht sind / oder da man mit einem Finger oder Stöcklein daran schlägt / helle klingen. Die gewisseste Probe ihrer Güte aber ist/das man sie lange Zeit im Ungewitter unter freiem Himmel liegen lasse / und so dann sehe ob sie vest geblieben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 5.

Ferner bestellen auch ein nothwendiges Stück des Baues die Ziegelsteine/davon in diesem Cap. gehandelt worden: welche gleichfalls zum Nutzen und Schaden angewendet werden können; Nützlich sind sie wie vorgedacht/zum bauen/dahero gleichermaßen ein jeder Hausvatter einen grossen Vortheil genießten kan/wann er selbst mit einer Ziegelhütten auf seinem Grund und Boden versehen / angesehen ihm solches den gemeinen Rechten nach/gleichwie von den Steinbrüchen hieroben gedacht worden/unverwehret ist. v. Matz, Welenb, Conf. 60. n. 30. seq. & conf. 292. n. 15. & seqq. Wiewohl nicht zu laugnen/das ein Fürst oder Landsherr auch auf die Ziegel-Erden und Ziegelhütten etwas gewisses setzen könne / vid. Rauchbar. qu. 22. n. 11. & 12. Heig. p. 1. qu. 13. n. 42. & Klock. de Arar. L. 2. c. 34. n. 15. weßwegen auch heut zu tag in Thüringen die Ziegelhütten / darinnen man die Ziegel brennet / von dem Landsfürsten den Unterthanen unter einem gewissen Geld gestattet werden. Fritsch. in Contin. Thel. pr. Besold. lit. Z. n. 2. Unter dessen ist nicht zu zweiffeln/das nit auch auf einen fremdden Grund und Boden die Gerechtigkeit einen Ziegelstadel oder Brennosen aufzurichten/jemanden zukommen könne / davon zu sehen/Manz. de servit. rust. tit. 3. n. 346. & Weizenegger. de servit. c. 2. n. 10. Schädlich sind die Ziegel hingegen/zwar nicht an und vor sich selbst / sondern nur zufälliger Weise/wann nehmlich dadurch ein Schade verursacht wird; wohin wir an statt eines Exempels diesen Fall ziehen / wann nehmlich ein Dachdecker von dem Dach/ darauffer arbeitet /einen Ziegel geworffen / und im Vorbegehen jemand verletzet / oder gar getödet hat:

Welcher aber deswegen mit keiner Straffe angesehen werden kan/wosern er vorher geruffen / und die vorbegehende vor der Gefahr gewarnet hat / welches Ruffen aber zeitlich/und nicht zugleich mit dem werffen geschehen muß/ angesehen sonst jemand der vorbehey gehet sich ohnmüßlich versehen/mithin weder davon lauffen/noch ohne Schaden verziehen oder warten könnte. arg. l. de pupillo. §. §. si plurium. ff. de N. O. N. nec non l. si rem. 62. §. 1. ibique gl. Bartol. & DD. ff. de evict. Weßwegen der Rechtslehrer Angelus ad §. Item si putator. J. ad L. Aquil. allen Dachdeckern und andern Handwerckern diese Vermahnung mittheilt/das so oft sie etwas von den Dächern herunter werffen müssen/sie vorher bey Zeiten die Vorbegehende genugsam warnen sollen / damit sie hierdurch bey Zeiten der Gefahr entgehen können/andergestalten sind sie/so fern ein Schade geschehet/von aller Schuld nicht befreyet. vid. l. 31. ff. ad L. Aquil. allwo solches auch von einem Gärtner oder jemand anders / der an einen solchen Orth / wo man vorbehey zu gehen pfleget/die Baume stuzet / und von denselben Aest herunter wirfft/ gesagt wird; Weilm aber oftmahlen die Dachdecker immer zuschreyen müssen / indem sie fort und fort untaugliche Ziegel finden / als können sie sich auch hiemit heiffen / wann sie vor dem Haus/ wo sie gemeldter massen das Dach zu decken haben/ein gewisses/ gewöhnliches und kennbares Zeichen aufstecken/ dadurch die Vorbegehende gewarnet werden: alle massen sie solchenfalls eben so wohl entschuldiget sind / eb sie gleich vorher mit ihrem Schreyen keine Anzeigung gegeben haben. arg. l. cum quid. 3. ff. sicert. pet. vid. Manz. ad lib. 4. Inst. tit. 3. §. 5. n. 7. allique DD. plures ibid. Damhoud. pr. Crim. c. 85. n. 1. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 126. n. 21. 22. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 27. n. 20.

Ferner kan auch durch die Ziegel ein Schade geschehen/wann dieselbige in Brand gerathen/und hierdurch die ganze Ziegelhütte zu Grunde gehet: Welches unterweilen durch die Fahrlässigkeit des Zieglers / der seines Herrn Ziegelhütten im Bestand hat/geschehet / wann derselbige nehmlich bey dem Brennosen/in welchen er vorher Feuer geleyet / einschlaffet/ so/das hernach das ganze Wesen in Brand gerathet. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. In welchem Fall demnach ein solcher Ziegler nicht ohne Schuld ist: dann obgleich das schlaffen natürlich / so kan sich doch der jenige darmit nicht entschuldigen / welcher sich zum wachen einmal verstanden/und hierzu bestellet worden ist / angesehen er / wosern er hätte schlaffen wollen / entweder gar kein Feuer in den Ziegelosen hätte legen / oder doch aufs wenigst dasselbige so verwahren sollen / damit es keinen Schaden hätte thun können. d. §. 9. l. 27. ff. ad L. Aquil. ibique Anton. Faber. in Ration. add. Rimnald. Jun. conf. 373. n. 13. L. 4. Alex. Raudens. Decis. Pisan. 6. n. 26. & seqq. & Leubler. de Incend. c. 4. n. 37. Plura de officinis Laterum von den Ziegelhütten v. apud Sprenger. de Jure Edif. p. 83. Und soll hiervon auch in dem andern Theil etwas mehres bengebracht werden.

Das VI. Capitel.

Vom Sand und Kalk.

Inhalt.

- §. 1. Kalkföhren von ferne mißlich/vou der Nähe bequem. §. 2. Zwoerley Arten Sandes. Regeln von dessen Probirung/Verbrauch/Unterfuchung. §. 3. Gegrabener Sand. Die beste Art. Verbrauch. Der Puteolanische. §. 4. Regeln vom Fluß und Meerfand. von dem unter den Wasserfällen. Flößsand. Vom Durchreuterten. §. 5. Von des Kalks Arten. §. 6. Bereitung. §. 7. Ablöschung/Verbrauch.

§. 1.

Die ohne Sand und Kalk die Steine und Ziegel nicht vereinbart und befestiget werden können / so gibts dem Bau einen großen Vortheil / und wird dabey viel Zeit / Müh und Unkosten erspahret / wann man sie in der Nähe haben kan. Sonderlich ist's mit den weissen Kalkföhren sehr mißlich / gestalten der Kalk auf solchen in der Dürre unterwegs verstaubet/bey einfallenden Regen aber zerfleust und wohl gar allerdings die Wägen verderbet. Ein sonderbahres Kleinod aber ist's zu achten / wann man an dem Ort / da man etwas nahmbafftes zu bauen gedencet / gute Kalksteine aus den Bergen brechen/oder auf dem Felde und aus dem Wasser sammeln kan / daraus man zu guter Gelegenheit ein Jahr oder 2. vorher Kalk brechen / und dessen zur Venüge im Vor-rath schaffen kan.

§. 2. Von dem Sande/der unter den Kalk gerühret wird / ist dieser Unterschied zu merken : daß dessen zwoerley Arten seyn / einer der auß der Erden aus Gruben gegraben wird : der andere so am Gestade der Flüsse oder Bäche gefunden oder vom Wasser zusammen geführt wird / und daher der **Flußsand** heisset.

Was insgesamt von beeden Arten zu wissen / das geben nachfolgende Bemerkungen.

(1.) Welcher Sand in der Hand gerieben rauschet und knirschet ; und auf ein weiß Tuch geworffen/keine Flecken hinterläßt : oder in ein Wasser gerühret / daß selbe nicht sonderlich trübe macht/der taugt wol.

(2.) Der Sand soll nicht allzulang an der Luft gelegen seyn.

(3.) Zu reinem Gemäuer soll man reinen Sand nehmen/darunter keine Erde vermischet ist.

(4.) Zu rauhem Gemäuer erwähle Sand nach Belegenheit.

(5.) Zum decken gehöret räscher und gröblicher.

(6.) Zum innwendigen Bewurff und Bestechen nimm von der schlechteren und glatten Gattung.

(7.) Der weisse Sand wird vor den schlimmsten gehalten.

(8.) Doch ist nöthig/daß man an jeden Ort die Art und Beschaffenheit des Sandes wohl untersuche/und sich nach selbiger wohl zurichten wisse.

§. 3. Belangend den gegrabenen Sand insonderheit / so ist folgender Unterricht zu behalten. (1.) Von demselben hat der röthliche und Goldfarbe / und vor aus der Liechtspielende und funcklende / so aber rar ist / den Vorzug. Dem folget der graue / und diesem der schwarze.

(2.) Wann er eben aus der Sandgruben kommt / ist er zu Mauern und Gewölbern dienlich. Liegt er aber irgend lang im Wetter/wird er matt und Erdenhaft / und wächst davon das Gemäuer gern aus.

(3.) Dergleichen frischgegrabener Sand aber ist

hingegen nicht gut zu tünchen / weil der damit gemischte Kalk nicht ohne kleine Risse an der Wand ertrocknen mag.

(4.) Merckwürdig ist hierbey aus dem Plinio, Vitruvio, und andern Authoren anzuföhren / daß der in den Puteolanischen Hügeln bey Bays und in der Gegend des Feuerbergs Veluvii gegrabene sehr zarte Sand oder viel mehr Sandstaub (auf Italiänisch Pozzuola,) wann er mit Kalk angemacht wird / unter dem Wasser so stark hält/als die beste Rütte/ja als der bewehrteste Stein/und so nothwendig ist er auch im Trocknen / massen die mit dergleichen Zeug zusammengefügte Säulen im Fall sie umstürzen / sich nicht zerfallen / sondern bleiben in einem Stück durchaus unzerschellet. Die Mauern davon (dergleichen nicht wenig in Rom) trocken schleunig aus/ also daß die damit gemauerte neue Gebäude / unverzüglich und sonder Gefahr der Gesundheit mögen bezogen werden.

§. 4. Von dem Fluß- oder Meerfande ist dieses zu sagen.

(1.) Denselben zu bessern sind gestoffene/und durchgeschiebte gebrannte Ziegeltrümmer und deren gar nahe der dritte Theil mit zu vermengen.

(2.) Dem Meerfand muß die Salzigkeit in und mit süßem Wasser abgeseiffet und abgewaschen werden : welche sonst den Tünch schrundig macht.

(3.) Der Flußsand ist gut zu tünchen und auswendigen Bewurff des Gemäuers. Zimmer aber / Gewölber und Mauern schwoizen davon/ nasseln und lauffen häßlich an. Und dieses ist auch die hauptsächlichste Ursach / daß manches Gemach wie lüfftig und wolgelegen es sonst ist/ nichts desto minder / nie ohne Nässung / Schwitz und Schmutz zu mahlen bey nasser Witterung seyn kan. Daher es weiter auch ungesund / und unbrauchbar / unwillen alles/was darinn ist / schimlich und unsauber wird. Wie wohl dieses auch andere Ursachen haben kan.

(4.) Der Sand so unter den Wasserfällen ausgenommen wird/ist gut / als der dadurch bereit abgeschleimmet / und gewaschen worden.

(5.) Der Flößsand / welcher an manchen Orten aus seinen erhabenen Gruben durch das wilde Wasser heraus geschleppet wird/und an niedern Plätzen Hauffenweis liegend bleibt/ist so wohl besagter Ursach halber nemlich weil er durchs Flößen abgewaschen / gereinigt und gefeget worden / als seiner eigenen Güte halben doppelt wol zu gebrauchen / der wird zu Hauffen geschlagen und so bald er etwas abgetrocknet/zum Brauch verführet.

(6.) In Ermangelung der Sandgruben und wo des Flußsandes kein Ueberfluß ist / mag man den am Ufer der Flüsse häufig befindlichen Stein-oder Rißsand durch die Reuter schlagen.

§. 5. Was vom Kalk zu wissen nöthig / bestehet in dessen Art/Bereitung und Gebrauch. Die unterschiedliche Arten werden in nachfolgende Anmerkungen gefasset.

1. Der aus dem Gebirge gebrochene Kalkstein/so er trocken ist und gern bricht / auch von innen keinen verborgenen Zusatz bey sich führet / und nach erlittenen Brand sich verkleinert hat / ist besser als die zusamgeglaubte.

2. Der beste Kalk wird aus den härtesten dichten Steinen/besonders aus denen schönen weissen / die ohne

untermengten Zusatz sind/ gebrennet/ und zu den Mauren gut befunden.

3. Der aus Schwamm- und Löcherichten mürben Steinen gebrannte dienet am besten zum tünchen/ bestreichen und verwerffen der Mauren.

4. Alle Kalksteine von Rißlingen / die man aus der Gruben nimmet/ schwarze/ weisse/ und röthliche/ soll man alsofort brennen / wann sie frisch aus der Gruben kommen.

5. Die Rißlinge/ und Backensteine / so aus Bächen und Wasser kommen/ geben einen weissen Kalk zu sauberer Arbeit/ der auch darum meist zum Tünchen verbraucht wird.

6. Der aus Schiefersteinen / weil er schnell anziehet/ sich befestet/ und die Dauer hält / tauget so wohl im Wasser als im Wetter / muß aber so bald er genezet worden/ verbraucht werden / sonst verbrennt er/ und verzehret sich selbst/ daß er hernach nicht mehr bekleibet noch angreiffet.

7. Aus Marmorsteinen / so schwärzlich / grau und weißfärbig / wie man solche in der Grafschafft Bied- und Jttstein / auch zu Durlach in grosser Menge bricht/ auch auf dem Felde findet/ wird der schönste weisse Kalk / der so wol zu den mauren als tünchen gut ist.

8. Wo man die Muscheln in grosser Menge hat / als in Niederlanden zumal in dem Land Koeren / bey dem Dorff Elmershausen / da pflegt man auch Kalk daraus zu brennen. Wann das Wasser klein / werden sie Hausfenweiss hoch übereinander geschüttet / und nachdem sie abgetrocknet hinweg geführet. Dieser Kalk ist innwendig des Hauses gut/ aber an der freyen Luft wird er durch den Regen von den Mauren abgeschälet. In den Meerlüssen/ da man die Austern häufig fanget / wird aus ihren Schalen ein trefflicher Kalk gebrennet.

9. Die Franzosen/ vorab die Pariser/ gebrauchen gewöhnlich an statt des Kalks/ den Gips/ welcher unten am Berge Montmartre im Übersuß zu haben ist. Dauret zwar wol in der Feuerflamme und ist innwendig zum Überdünchen der Gewölber / auch auf platten Decken zierliche Formen zu erheben/ gar dienlich. Aber wo das Wetter anschlägt/ und an feuchten Orten hält er nicht Stand.

10. Es gibt auch einen außerlesenen schimmernden Glanzzeug / wann man der Hellsichtigen und weissesten/ mit eisern Stämffeln zu subtilen Pulver zerstoßen/ und reingesipten Kieselsteinen aus den Bächen 2. Portionen mit einer Portion Kalks vermenget/ und in einer Multer wie einen Teig annimmet. Die Italäner geben ihm einen besondern Namen Stucco, sie gebrauchen aber insgemein für besagten Glanzfisz die weissen Marmelsteinerne Abgange/ welche sie auf besagte Art zermalmen/ und knöten.

§. 6. Mit der Bereitung des Kalks verhält sich wie folget.

Die Kalköfen müssen wenigst 20. Schuh lang und 40. tief seyn. Je höher sie sind/ je erspriesslicher sie sich ausziehen.

Ein rechter Kalkbrand erfordert drittehalb bis drey Tage zur Vollständigkeit.

Wann die Kalksteine in dem Ofen geschlichtet werden / so schlichtet man zugleich etliche Stangen mit hinein/ damit die Hitze nachdem solche ausgebrannt sind / desto besser durch die Luftlöcher hinauf dringen/ und die Steine völlig durchziehen möge. Nachdem er ausgebrannt und abgekühlet / wird er in Stücken heraus genommen und zum Brauch verwahret. Da dann nachstehendes in acht zu nehmen.

§. 7. Nachdem der Kalk gebrandt ist/ muß man ihn an einen feuchten und schattigten Ort in einer Gruben fein sittiglich aber unausgesetzt mit Wasser anfeuchten

und abrühren / bis solcher mit der Masse durchaus wol durch drungen und durchpaisset wird / denn von solchen allgemachen und fortgesetzt / und zur Genüge chisten angebrachten durchwaichen wird er immer temperirter/ züger und anhängiger. Dieses gehet aber bey den Schiefersteinen nicht an/ welcher so bald er durchgenezet/ auch verarbeit werden muß.

Nachdem er solcher Gestalt abgelöschet worden / muß man ihn/ bis zu seinem Verbrauch / mit nichts vermengen/ und nur allein mit Brettern / oder leichten Sande (oder mit Brettern darauf ein paar Zoll hoch Sand geschlagen) wol überdecken/ sonst verdirbt er in die Länge.

Je ehender der abgesetzte Kalk verbraucht wird / je steifer er die Steine anseucht / und je dauerhafter er sie verbindet: da er hingegen nachdem er abgelöscht durch die lange Weil seine erste Kraft verliert / zubüffet und ausduftet.

Gar wahrscheinlich ist/ daß der Kalk/ wann er mit seinen dem Geburtslager nach verwandten und ungebrannten Steinen verarbeitet wird / sich mit selben weit vester/ als mit fremden verbinde / als die ohne das der Natur dem Urstand und Stoff nach schon einander gewohnt sind. Wie dann auch die Frösche (also nennet man die im Kalköfen nicht ausgebrannte Kalksteine) eben darum als wohl haltend / ob sie gleich sonst als Stieffinder/ angesehen werden.

Vor allen Dingen ist dieser Vortheil so viel fleißiger zu merken/ als nachlässiger und unachtsamer derselbe von unsern Mauren beobachtet / und nachmahls so viel Klagen/ daß die Gemäuer nicht halten wollen / darob gehöret wird: Daß nemlich der Kalk mit dem Sande auf fleißigste/ durch einen starken nothvesten Kerl abgeröhret und durchtrieben werde / daß nicht das geringste weisse vom Kalk mehr zu finden seyn möge. Wozu man dann vor alten Zeiten gewisse Leute gebraucht/ die mit dazu geordneten Riegeln/ alles aufs genaueste abrühren und durch arbeiten mußten. Vermittelst solcher Kugen/ Mühwaltung hat man die Mauren so stark gemacht / und die gemachte mit so vestem Zeuge bekleidet / daß man ganze Schreibräffeln daraus hauen können. Weiter werden zu einem Theil Kalks des gegrabenen Sandes drey Theil/ des Ufer/ oder Bachsandens aber 2. genommen/ und dieses wird also zu Mörtel abgeröhret.

§. 8. Einen in die Länge / und 8. gegen 9. Jahr bleiben den Kalk zubreiten/ so schlichtet man jetzt eben auf den Ofen gebrachten Kalk auf einen saubern ebenen/ von starker schwerer Laim/ oder Letten Erden natürlich dichten/ oder erst also mit Fleiß auf Temmenart zugerichteten und wolgeschlagenen Platz sein gleich und gehet in und aufeinander je eine Höhe von 2. bis 3. Schuhen so lang und breit als man will. Der wird hernach mit gutem Feld/ oder Wasserand auch 2. bis 3. Schuh dick von oben und an den Seiten herum beschlagen. Darauf schüttet man nun ferner des Wassers so viel und lang bis der Sand / und der drunter liegende Kalk sich durchnezet / mit der nothwendigen Fürsichtigkeit / daß der sich nicht entzündet noch verbrenne. Dann solte etwann indessen / als leicht geschietet der Sand vom Dampff Risen gewinnen oder spalten wollen / wirfft man ihn gleich mit schon darauf passenden Sand wieder zu / damit dem von der Hitz aufwallenden Dampff und Dufft den Ausgang und der eindringenden Luft den Zugang allerdings zu verwehren. Und solcher Gestalt kan er weder von unten wegen des Bodens Bestigkeit abwärts; noch um willen des aufgeladenen Sandes von oben hinaus dunsten: und behält also sein ganzes Vermögen und Kraft wol beschloffen in sich selbst. Dieser so bereitete und verwahrlich gehaltene Kalk wird / wann man

man ihn über kurz oder lang anschneidet/an zäher Fettigkeit einem aus dem besten Milchram gemachten wolgepressten dichten und frischen Käse ähnlich seyn / und im anziehen und heften eben das thun/ was die beste Rütt/oder Ciment vermag. Ist sehr gut zu Bekleidung der Wände/zu erhabener Arbeit / auch voraus zum Grund auf die Wände die bemahlet werden sollen. Dann er lediget sich nicht ab/läßt den Farben ihren schönen/hohē/und lebhaften Glanz fort und fort ungefräncket/da hingegen ein anderer Mörtel sie mählig blöde macht / abäget/ und ersücket/ja manches mahl wohl gar den Grund am Gemähde / mit aufgeworffenen Blättern schändet / und sonst zertheilet. Dahero dem Bauhern nichts als Nachtheil / dem Mahler aber keine Ehre gelassen wird.

§. 9. Ob der Kalk recht gebrandt und zum Gebrauch tüchtig sey oder nicht/das geben diese Zeichen:

Der nicht in ganzen Stücken / sondern gepulvert und zerrieben aus dem Ofen kommt/ist matt und untüchtig.

Welcher schön weiß/leicht und klingend ist/und beym Ablöschen plötzlich und stark dick aufdampffet / auch sich an die Rührkelle dick anleget / der ist gut.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VI.

Uber diß gehöret auch zum Bauen der Sand; daher es abermahl nützlich / wann der Hausvatter solchen in seinem Grund und Boden bekommen kan; dann ob man wohl zu zweiffeln Ursach haben möchte / ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens ist / in Erwägung er von Natur reisset/und nicht aneinander hängt/da doch zu einem liegenden Gut nichts mehr als was das Erdreich begreiffet/und demselben anhängig ist / gehöret. per l. fundi 17. pr. ff. de A. E. V. jedennoch aber / weil die sandichte Materie gleicherweise vor Erdreich zu achten; Als hält Bartolus in d. l. davor daß der Sand ein Theil des Guts seye/ Add. Dietherr. in addition. pract. ad specul. Speidel. lit. S. n. 15.

Wofern aber der Hausvatter aus seinem eigenen Grund und Boden keinen Sand bekommen kan: alsdann ist ihm unverwehret / mit seinem Nachbar sich zu vereinigen / daß er ihm die Berechtigung in seinem Grund und Boden Sand zu graben / und aus seiner Sandgruben denselben zu hohlen vergönnen möge. V. Manz. ad Inst. L. 2. tit. 3. §. 2. n. 24. & Weizenegger de servit. Diff. 4. C. 8. §. 11. Add. §. 2. J. de servit.

Das VII. Capitel.

Von allerhand zum Bauerforderlichen Metallen / nebst einigen andern Angehörungen.

Innhalt.

§. 1. Des Kupfers Gebrauch. Beste Art. Anderweitige Anwendung. §. 2. Des Eisens vielfältiger Gebrauch; Bewahrung vor Rost. Kennzeichen des guten. §. 3. Des Stahls beste Art und Prob. §. 4. Vom Blei; daß es nur einley. §. 5. Herrschaffung allerhand Bau- Vorraths an Handwerker Arbeit / und der Hülfsmittel und Werkzeuge.

§. 1.

Nter die neben jetzt erklärten Stücken zum Bau gehörige Materialien werden billich auch die Metallen als Kupfer/ Eisen/ und Blei gesehet. Das Kupfer wird zu Dachrinnen gebraucht/ und wer die Mittel

hat/kan Dächer daraus machen lassen : ob es schon wegen Kostbarkeit mehr zu öffentlichen als privat-Gebäuden gebraucht wird. Das Kupfer / welches wann es aus dem Feuer kommt/ röthlicher Farbe ist/ und sich zu einer Gelbe anmeiget oder Goldgelb ist/and gleich als blühet/ das ist/voll subtiler Bläselein und Toppel ist / das wird für das beste geschätzt : dann dieses ist eine Anzeig/ daß es fein und wohl geläutert und von Schlacken gekäubert sey. Es ist auch roth und weiß zu haben. Und wann es mit Blei gehöriger massen vermischt wird / kan man nach Belieben allerley daraus machen lassen. Das Regular Kupfer läßt sich zu allerley Nothdurfft hämmern; auch zu Draht

Was hier von dem Sand gesagt worden / eben dieses ist auch von dem Kalk zu verstehen / angesehen ein jeder Hausvatter ebenfalls denselben entweder aus seinem Grund un Boden/so es anders Kalksteine darinnen gibet/ herholen/oder auch auf einem frembden Grund solche Berechtigung erlangen / oder endlich um ein gewisses Geld dieselbige pachten kan/arg. l. 13. pr. ff. de publican. & vectigal. obgleich so wohl auf die Sand-als Kalkgruben die Obrigkeit unterweilen etwas gewisses schläget Klock. de Erar. L. 2. c. 34. n. 15. Will er aber einen Kalkofen aufrichten/so muß er zusehen/daß er denselben von den benachbarten Häusern entferne/damit dieselbige nicht allein wegen der leichtlich zu befahrenden Feuersbrunst in keiner Gefahr stehe/sondern auch der stinkende ungesunde Dunst dem Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge; Welches auch von dem Ziegel und andern Brennösen also zu verstehen ist/als welche wegen Feuers-Gefahr an einen solchen Platz aufgerichtet werden sollen/wo niemanden ein Schaden zugesüget werden kan. vid. l. quidam Hiberus 13. pr. ff. de S. P. V. & Tholosan. S. J. V. L. 18. c. 22. n. 7.

Weiln auch der Wein unterweilen mit Kalk bereitet und verfälschet wird / solches aber höchst ungesund und betrüglich/als sind diejenige / welche sich dessen unterfahen/ und andere damit betriegen/billig abzustraffen : Von den Bestrafungen selbstn aber kan gelesen werden. Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum c. 4. de effectu Gustus in Criminal. n. 9. Add. Joh. Marquard. de Jur. Mercat. L. 4. c. 5. n. 14. Cont. Churbayr. Policey-Ordnung Tit. 1. §. 4. verl. und nachdem 1c.

Ad Eund. §. n. 8. ibi : Muscheln 1c.

Von der Berechtigung Muscheln zu sammeln / und wem selbige zustehet. vid. Gryphian. de Insul. c. 31. n. 105. & Schulz. de Jurisdic. litoral. c. 2. n. 25. & seqq. an welcher Stell auch von den Ausern gehandelt wird/ von welchen allen wir an einem bequemern Ort etwas mehrers melden wollen.

Ad §. 5. n. 9. ibi : Gips 1c.

Daß Gips nicht unter das Metall zu rechnen / behauptet Wehner. Obl. pr. voc. Gips Steinkohlen / & Matth. de Afflic. ad tit. 56. 2. Feud. voc. Argentariae. weßwegen auch der Landsherz / dieser Rechtslehrer Meinung nach/den zehenden Theil / gleichwie von dem Metall nicht begehren kan; Allein Casp. Klock. in Tr. de Erar. L. 2. c. 27. n. 16. zehlet auch den Gips unter das Metall/ wiewohl unter das schlechteste.

sehen

ziehen/ und zu Blech schlagen. Das spröde oder harte ist nur zum gießen dienlich.

§. 2. Das **Eysen** ist bey dem Bauen ein noch nothwendigers Stück. Daraus werden Spillen/ und Klammern gemacht/ zum Zusammenfügen der Steine. Man schneidet auch daraus allerhand grosse/ kleine/ und mittelmässige Nägel/ Schrauben/ Geländer/ Säuligen/ Ofenblatten/ Riegel/ Kloben/ Glättern/ Stangen/ Thürbänder/ und Schösser/ (in welchen die Nürnbergischen Schlosser besondere Künstler sind) item allerhand Werkzeug/ als Aerte/ und Beil/ Zangen/ Hämmer/ Hauen/ Hebenisen/ Deckenscheren/ Schaufeln/ Pickel/ Hippen/ Sensen/ Sichel/ Hackmesser/ Reishacken/ Pflugscharren/ Egen/ Käufen/ Heu- und Mistgabeln/ Radschienen/ Bänder/ Schliessen/ Sperz/ und alle andere Ketten. u. Bandhuf- und Radnägel/ Hufeisen. Das zähe Eysen wird zu Radschienen und Nägeln u. das hart oder spröde aber zu groben Sachen verschmiedet. Das Eysen wird (zumal wo es die Bitterung auszustehen hat) am besten vor Rost bewahret/ wanns mit Bley überzogen wird.

Die **Merckzeichen guten Eysens** sind/ wann es gleichdurchlaufende und nicht unterbrochene Striemen oder Adern führet/ und seine Ende von Schlacken frey und nicht schiffrich sind. Die gemeinste Prob aber ist/ wann sich ein Schien oder Stab ohne sonderliches Krachen hin und her beugen läßt/ und nicht bald jubricht. Es hat über das auch der Prob nach eine Verwandens mit dem Stahl/ wie stracks folgen wird.

§. 3. Dem Eysen ist der Stahl am nächsten verwand/ und wird der Kern vom Eysen auch zu guten Stahl gemacht. Aus diesem Metall wird der Hebzug und sonst allerhand Künstlerzeug bereitet. Der Kernstahl ist der härteste/ der eyserne aber ist etwas weicher. Der trefflichste Stahl ist/ welcher am Bruche/ wie der Silberglang spielt und spiegelt/ und dessen zarte Adern dichte und gleichmäßig ineinander geschoben. Denn je heller/ dichter und gleichförmiger sich der Bruch gibt/ je besser Eysen zeigt er an. Das Grobbrüchige springt gern/ das Löcherichte ingleichen/ zumal auch daher/ weil es leichtlich rostet.

§. 4. Das eigentlich also genandte **Bley** (welches wieder einiger sonst fürtrefflicher Männer Verstoß zu merken) ist nur schwarz/ oder eigentlicher **Bleichschwarz**. Dann was Plinius das weisse Plumbum nennet/ ist unser Zinn. Das graue oder aschensarbe/ (cinereum) ist bey uns Wismuth/ davon man zu Zeiten Plinii noch nichts gewußt/ und ist eine Mittelart zwischen Zinn und Bley/ zu erst in Meissen/ und Engeland gefunden. So ist auch das Lateinische Wort Stannum nicht das Zinn/ wie man bisher gemeinet/ sondern das Contersey/ als der in Warheitsgrundgelehrte Herz J. L. Präsch im Thesuro onom. des Organi Lat. Ling. p. 25. aus des Plinii 34. Buchs 16. und 17. Capitel. und dem Georg. Agricola de re metallica klar gezeiget. Woben nur zufälliger Weise anerinnert wird/ daß es so leicht nicht sey/ als es scheint/ Lateinische Bücher ins Deutsche übersetzen. Aber das sicht uns igo nichts an/ die wir auf des Bleyes Gebrauch insonderheit zu sehen haben; welches dienlich zum Dachdecken/ zu Wasserrohren/ zu vergießung der Klammern/ und Thürangel/ zur Fassung des Fensterglases/ zum Hausgewichte/ u. s. w. Wer über das von Metallen ausführlichen und völligen Bericht verlanget/ der kan sich neben dem Plinio vor aus des belobten Agricolæ Wercks de Re Metallica bedienen.

§. 5. Über dieses hat ein fürschlätiger Bauherz im Vorrath zeitlich herzuschaffen theils solche nothwendige Stücke/ so in Schreiner-Steinmegen und Schlosser

oder Schmidarbeit bestehend den Mauren bey deren Aufführung zugleich mit einverleibet und eingewestet werden müssen; als die Creuzgitter vor Gewölber und Zimmer/ Ercker und Chöre/ Thür- und Fensterstöcke/ Gattern/ und dergleichen/ dann in Ermanglung und Aufschub dessen gibt es nach und Flickwerk/ neue Unkosten und Zeit Versaumnis durch neues andingen; der andern Verdrüßlichkeiten zu geschweigen. So muß auch in richtiger **Bereitschafft** seyn alle andere geringere Handwerksarbeit als Beschläge/ Angel/ Schnallen/ Handhaben/ Anlegketten/ Keibel/ Schlüssel/ und über obiger/ noch andere kleine Gitter/ Fensterstöcke/ (Fensterfutter) auch Fensterrahmen/ und Läden/ Glasischeiben/ Dachfahnen/ Knöpfe/ nechst der Zapfnerarbeit/ u. a. m. davon schon oben bereits Anregung gethan.

Als **Werkzeuge** und **Hülffsmittel** müssen auch vorhanden seyn/ Böcke zu Gerüsten/ Bretter/ Stangen/ Leitern/ Aufzüge/ Aufzugseile/ Ruffstricke/ Bögen/ die Gewölber darüber zumachen. u.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 7. Rubr.

Daß die Metall und andere Materialia denē gemeinen Rechten nach dem Grundherz/ auf dessen Grund und Boden sie gefunden werden/ zugehören/ ist schon hieroben gedacht worden; Allein heut zu Tag massen sich derselben die Landesfürsten an/ und zehlen sie unter ihre Regalia. vid. Additionat. ad Hippol. à. Collib. de Increm. Urb. Cap. X. lit. a. Klock. de Erar. L. 2. c. 27. Weilm aber diese Materia von den Metallen und Bergwercken in dem andern Theil unsers Hausvatters gehöhret/ als wollen wir hiervon zu handeln bis dahin gespahret haben; In dieser Stell aber nur von den Metallen etwas melden/ davon im Textu gehandelt wird/ und zwar so fernne selbige nur zum bauen gebraucht werden.

Ad. §. 1. Cap. 7. ibi: Kupffer u.

Unter das Metall wird auch das Kupffer gezehlet/ von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Jacob. Bormit. de rerum. suffic. Cap. 29. welches aus den Kupfferbergwercken hervor gebracht/ davon zu sehen Agricol. 2. de Metall. c. 10. & 11. und hernach in den Kupfferhämern und Kupfferschmieden ausgearbeitet wird. Von welchen ebenfalls gelesen werden kan Bormit. d. tr. Cap. 34. rubr. De opificio metalla excoquendi, Separandi, fundendi atque cudendi; die Metall zu schmelzen und zu scheiden/ zu gießen/ schlagen und zu hämmern. Es wird aber das Kupffer nicht allein zum bauen/ sondern auch zum Münzen gebraucht/ allermassen sich die Römer über 300. Jahr/ und also vom Jahr 176. an nach Erbauung der Stadt Rom/ bis auf das Jahr 484. nach dem Zeugniß Plinii Lib. 33. c. 3. mit kupfferner Münze beholfen haben/ zu welcher Zeit sie dann erst angefangen/ silberne Münz zu schlagen. Haben auch noch 62. Jahr geharret/ ehe sie die güldene Münz zu schlagen den Anfang gemacht/ welches um das Jahr 546. nach Erbauung der Stadt/ und vor Christi Geburt 198. Jahr gewesen ist. Und diese kupfferne Münz ist zu Rom in dem Tempel Saturni geschlagen worden/ darum/ daß Saturnus das erste mahl kupfferne Münz in Asia, wie Plutarchus bezeugt/ habe sollen schlagen lassen. v. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Belold. voc. Kupffer. u. Es ist auch selbige noch heut zu Tag an vielen Orten Europæ gebräuchlich/ allermassen solches von dem Königreich Schweden und Pohlen; Item von der

Schweiz

Schweiß und andern Orten mehr die tägliche Erfahrung gibt. In Teutschland pflegt man zwar einen Zusatz vom Kupffer zu geben / von ganzem Kupffer aber werden wenig Münzen daselbst angetroffen. Inzwischen ist zu betrauen / daß dieses Mittel so sehr mißbraucht / und hierdurch die Münzen so stark verfälschet werden / welches insonderheit von den so genannten Rippern und Wippern geschieht / welche die ganze Welt / so sehr man sich vor ihnen hütet / und sie zu gebührender Straff ziehet / mit falscher Münz anfüllen / und also mit ihrem verbotenen Geiz viel schädlicher als die Dieb und Bucherer sind / und deswegen eben derselben Straff zu gewarten haben / gleichwie die Theologische Facultät zu Jehna in ihrem Bedencken von dem höchststräflichen Münzwesen gesprochen. Bleiben sie / nemlich die Ripper oder Wipper unbußfertig / bis an ihr End / müssen sie hernach ohne Ceremonien begraben / und als vor tode ab effordene Glieder der Christlichen Gemein gehalten werden. 2c. Allermassen dann auch von denen öffentlichen Bucherern also verordnet zu finden in Cap. 3. X. de usur. & Cap. 2. cod. tit. in 6. Sonsten sind dergleichen Ripper nach gestaltten Sachen mit dem Staupenschlag / oder mit dem Gefängniß / oder mit der Landsverweisung; oder auch mit Geld; oder endlich am Leben abgestraffet worden. Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 92. n. 41. & Bornit. de rer. iustic. Cap. 29. in f. Endlich ist zu wissen / daß man vor diesem die Schädigung des Kupfers von andern Metallen vor ohnmöglich gehalten / daß / wo vielleicht dasselbige mit andern Metallen vermischet worden / (gleichwie vor diesem bey Verheerung der Stadt Corintho geschehen / als von welcher das *As Corinthiacum*, oder Corinthische Erz herkommt / welches aus Gold / Silber und Erz mittelft des Feuers / so damahls alles verzehrte / vid. omnino l. 21. ff. quibus mod. ulustr. amitt. zusammen flosse) solches hernachmals beederseitige Herren gemeinschafflich besitzen müssen / wie zu sehen / ex l. Idem Pomponius. 5. §. sed si plumbum. ff. de R. V. Item l. Marcellus. 3. §. Pomponius. 2. ff. cod. Allein es wird heut zu tag solches nicht mehr vor ohnmöglich gehalten / da die Goldschmiede mittelft des Scheidwassers sothane Scheidung gar wohl verrichten können / vid. Alciat. Lib. 6. parerg. c. 21. auch dahero nicht nöthig ist / daß / im Fall eine Vermischung der Metallen sich ereignet / deswegen eine Gemeinschaft induciret werde. Ad Klock. de Arar. L. 2. c. 30. n. 8.

Ad §. 2. hujus Cap.

Ferner wird unter das Metall auch das Eisen gezehlet / welches eines von den ältesten Metallen ist / v. Gen. 4. v. 22. und aus denen Eisengruben gegraben / unterweilen aber auch aus dem Wasser gesamlet / v. Georg. Fabric. Observ. Metall. cap. 8. und hernach in denen Eisenhämern zu vielerley Gebrauch / davon zu lesen Bornit. c. 30. de rer. iustic. & Klock. de Arar. L. 2. c. 31. n. 1. & 2. zu gerichtet wird; dergleichen Eisenhämmer die Landesfürsten billich sich allein reserviren / oder gewissen Personnen verpachten können / hauptfächlich wann auf dieselbige große Unkosten zu wenden / welche zu ertragen die Privat-Personnen nicht leicht bastant sind. Carpz. p. 1. dec. illust. 4. n. 12. vid. Churfürstl. Sächs. Eisenpatent / de Anno. 1663. zur Erhaltung derer Handverck und Eisen-Cämmern gehörig / Item Klock. de Arar. L. 1. c. 12. n. 74. verf. unter andern 2c. an welcher Stell dieser Author eines vortrefflichen Eisenhammers gedencket: davon wir in dem andern Theil unsers Hausvatters etwas mehrers anzuführen gesonnen sind. Weils auch das Eisen so stark und dauerhaft ist / als pflegt man ins-

gemein von denenjenigen / welche quinquennellen oder Anstandsbrief von dem Kayser erhalten / Krafft deren ihre Creditores auf eine gewisse darinnen bestimmte Zeit sie nicht zur Zahlung anstrengen können / zusagen / sie seyn eysern worden / davon wir bey dem 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt haben. Dergleichen pflegen auch diejenige Schaaf und Rube / welche mit dem Beding jemanden um etwas gewisses ausgethan worden / daß derselbige die ihm eingeräumte Zahl erhalte / mithin an statt derer / so abgegangen / andere zur Hand schaffe / das eyserne Vieh genandt zu werden / weil nemlich die Zahl gleichsam nemahlen stirbet / v. l. 62. in f. ff. de usufr. der Contract selbst aber wird *contractus locidæ* betitelt / davon zu sehen Otto Faber in Tr. de Jure locidæ. insonderheit am 9. Cap. allwo er auch der gemahlten und stählnen Rube gedencket aus der Fürstl. Württemberg. Landsordn. tit. vom Bucherlichen Contract p. 119. So wird auch an vielen Orten / als in Hessen / Thüringen und anderswo / denen Unterthanen erlaubet / daß sie sonder Urlaub von ihrer Herrschafft zu nehmen / sich anderswohin wenden dürfen / wofern sie nur so viel Schaaf / Rüb / Schweine / Pferd / Gänß / Enten / Tauben und anderes Vieh in dem Guth oder Hof darauf sie bishero gewesen / zurück lassen / als ihnen anfänglich eingeräumet worden ist: Und dieses pflegt in Thüringen auch das eyserne Vieh wie nicht weniger auch Wehrung / Hoffwehrung 2c. genennet zu werden. V. Befold. Th. pr. voc. Eysern Vieh. davon wir an einem bequemern Ort etwas mehrers abhandeln wollen.

Ad §. 3

Weiter gehöret der Stahl unter das Metall / welches ein Art von Eysen ist / wie bemercket / Bornit. de rer. iustic. c. 30. und entweder mittelft der Natur aus den Bergwercken hervorgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eysen gemacht wird / davon zu lesen Klock. de Arar. L. 2. c. 31. verf. Chalybs.

Ad §. 4. h. Cap.

Über diß ist auch unter das Metall das Bley zu zehlen / wiewohl es etwas unvollkommener und weicher ist / als andere Metall. Klock. de Arar. L. 2. c. 32. §. 7. davon so wohl in Steuermark als Kärdten Bergwerck anzutreffen. v. Diether. in additam. pr. ad specul. Spedel. Lit. B. n. 24. verf. de plumbo. Von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen. Bornit. de rer. iustic. cap. 32 & Klock. c. 1. Vernehmlich aber wird das Bley unter andern auch zu Wasser-Röhren gebraucht / als dadurch das Wasser in unserm Grund und Boden geleitet wird / auch unterweilen durch einen frembden Grund / wann wir anders dessen berechtiget sind / davon zu lesen l. 6. C. de Aqueduct. Richter. dissert. de Aqueduct. cap. 2. §. 1. Welzenegger. de servitut. diss. 4. c. 5. §. 4. nec non Diss. 3. c. 7. n. 8. & legq. & Manz. ad Lib. 2. Inst. tit. 3. n. 35. So wird auch unterweilen das Bley zum Siegeln gebraucht / angesehen nicht allein die Römische Päbste ihre Bullen mit Bley versehen. vid. Thulemarii Tr. de Bullis. cap. 4. de Bulla plumbea. n. 15. sondern auch der Großmeister des Johanniter oder Maltheser Ritter-Ordens sich im Siegeln des Bleyes bedienet. vid. Limnz. Lib. 1. d. J. P. c. XI. n. 37. & legq. welches auch von dem Herzog zu Venedig bezeuget Hieron. Megiser. descript. urb. Vener. Lib. 2. c. 4. davon mehr zu lesen bey dem vorangeführten Thulemario. cit. loc. Endlich bedienen sich auch die Tuchmacher des Bleyes / indem sie darauf ihr Zeichen schlagen / und hierdurch bezeugen / daß das Tuch der Läng und Breite nach vor tüchtig gehalten

halten werde / davon zulesen Adrian. Bayer de colleg. Opif. c. 12. §. 7. n. 1006. & Marquard. de Jure Mercat. part. poster. pag. 570. n. 51. & 53. Wie aber das Zinn von dem Bley unterschieden sey / und was dasselbige vor einen Nutzen in der Haushaltung gebe / davon besitze Klock. c. 32. n. 1. & seqq. & Bornit. d. tr. cap. 31. Item von denen Zimbergwercken besitze Berlich. p. 1. dec. 104. davon wir in dem andern Theil zuhandlen Vorhabens sind.

Ad. §. 5. h. Cap.

Alle diejenige Stück / so hier erzehlet werden / als zum Beispiel die Kreuz = Gitter vor Gewölber und Zimmer / Item die Gatter / Angel / Schnallen / Handhaben / und dergleichen werden vor eine Pertinenz und Angehörung des Hauses gehalten / und nach Verkaufung desselben / als nothwendige Stücke des Hauses dem Käufer zugeeignet : es mag hernach derselben im Contract gedacht worden seyn oder nicht / v. l. 17 §. 7. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. & l. 69. ff. de C. E. V. add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 33. def. 20. n. 6. Item, sie mögen fest angemachet und angehänget / oder so beschaffen seyn / das man sie leicht wieder herunter thun kan / l. 17. pr. & §. 2. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. Conf. Surd. Dec. 143. n. 13. Goedd. ad l. 242. de V. S. n. 1. in f. & Berlich. p. 3. Concl. 30. n. 22. wiewohl Carpz. in diesem Stück eine wiedrige Meynung heget / p. 3. c. 24. def. 10. n. 4. angesehen hierinnen vornehmlich auf dieses zu sehen / was zum immerwährenden Gebrauch des verkauften Hauses von dem Hausvatter gewidmet worden / und zu Zeit des Contracts in demselben gewesen ist / d. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 69. de C. E. V. In welcher Absicht demnach davor zu halten / das dasjenige nicht allseit eine pertinenz seye / was an ein Ding fest angeklammert / angeheftet und angemachet ist / l. 245. de V. S. sondern was entweder die Gesehe oder Gewohnheiten / vid. Gabriel. Lib. 6. tit. de V. S. concl. 10. n. 1. & Speidel. specul. jur. voc. Pertinenz v. Nürnberg. Reform. Tit. 16. L. 6. rubr. von Zugehörung der verkauften Güter. x. Item. Reformat. der Stadt Franckfurth. p. 2. tit. 3. §. 19. oder der Will eines jedes Hausvatters / v. l. 60. pr. de V. S. l. 24. §. 2. de leg. 1. add. Gail. 2. O. 62. n. 45. & Grævz. Lib. 2. concl. 62. consid. 1. n. 1. Item Barbof. locupl. lib. 14. cap. 32. ax. 2. wofern derselbige nur ins Werck gesetzt worden / l. 17. §. 5. ff. de A. E. V. add. Grævz. d. l. n. 2. & Berlich. p. 3. concl. 30. n. 22. & 23. darzu destiniert und gewidmet hat. Welchem zu folge dann die Weinstecken / l. 17. §. f. de A. E. V. desgleichen auch die Ziegel auf den Dächern / l. 18. §. 1. d. l. wo man sie gleich hernachmahls wieder hinweg gethan / jedoch in der Meinung selbige zu seiner Zeit wieder an ihr gehöriges Orth zu setzen / l. 17. §. 10. & 11. l. 18. §. 1. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. l. 12. §. 25. ff. de Instr. & instr. leg. Conf. Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 4. Vor ein Pertinenz des Weinbergs und des Hauses zu halten / wohlfolglich dem

Käufer zuzueignen sind. Dieses ist gewis / das dieser Wille des Haus-Vatters unterweilen hieraus præsumirt wird / wann er etwas anklammern anheften oder anmachen lassen. l. 38. §. 2. in f. l. 17. §. 3. l. 18. pr. ff. de A. E. V. l. 12. §. 23. & l. 21. ff. de Instr. & instr. leg. in welcher Absicht demnach schon vorbedeuter massen / die Schließel / Schloffer / Angeln / v. l. 17. p. ff. de A. E. V. die Brunnenketten / Seil und Eimer / v. l. 40. §. f. ff. de C. E. V. & arg. l. 13. §. t. & l. 17. §. 8. ff. de A. E. V. vid. Coepoll. de servitut. Pr. Urb. c. 47. & Wehn. Obl. pr. voc. Nagelfest / vor ein Pertinenz des Hauses gehalten werden. Allein man muß hieraus nicht alsobald schließen / als ob diejenige Stück / so nicht Erd = Nied = und Nagelfest gemacht / niemahln vor keine Zugehör zu halten / sonst würden die Bethen / welche zum immerwährenden Gebrauch in ein Wirthshaus geschaffet worden / nach dessen Verkaufung nicht dem Käufer folgen / sondern vielmehr dem Verkäufer verbleiben / welches doch sich nicht also zu verhalten pflegt / davon zu sehen Befold. Th. pr. voc. liegende oder unbewegliche Saab. Heig. 2. qu. 15. n. 25. Berlich. p. 3. concl. 30. n. 23. & seq. & Finckelthus. de Feud. D. 3. qu. 20. lit. C. Diff. Carpz. Jurispr. for. p. 3. c. 24. de f. 10. Gleichermäßig ist auch nicht alsobald davor zu halten / das dasjenige / was angeklammert oder angehängt / nothwendig vor ein Pertinenz des Hauses gehalten werden müsse / gestalten sonst alle Gemälde / desgleichen auch alle Leuchter / welche doch nur zu dem end angenagelt werden / das sie durch das herunterfallen entweder keinen Schaden nehmen / oder so leicht nicht entwendet werden mögen / nach Verkaufung des Hauses dem Käufer folgen müßten / welches doch der Intention und Meinung des Verkäufers nicht gemäß wäre. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. de V. S. ibique Goedd. n. 1. & ad l. 241. n. 2. eod. & Franzk. ad tit. 3. de A. E. V. n. 206. add. Franckf. Reform. p. 3. tit. 3. §. 19. Es wäre dann / das die contrahirende Partheyen ausdrücklich dieses bedungen hätten / das alles dasjenige / was Erd = Nied und Nagelfest ist / dem Käufer folgen solle ; v. Franzk. c. l. n. 209. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 20. Oder / das die bemeldte Sachen dermassen angeklammert und angemachet zu befinden / das sie nicht leicht ohne Verderb oder Verletzung weggethan werden können : Angesehen aus diesen der Will und Intention des Haus-Vatters klar genug zu verspühren ist. arg. l. 17. §. 2. ff. de A. E. V. l. 21. & 26. pr. ff. de Instr. & instr. leg. vid. l. 3. §. 1. ff. de tritic. vin. & oleo leg. v. Franckfurth. und Nürnbergische Reform. cit. loc. Wann man aber im Zweifel versiret, und nicht weiß / ob dieses oder jenes Stück ein pertinenz des Hauses ist / oder nicht / in diesem Fall lieget demjenigen / der solches vor ein Pertinenz ausgiebet / deswegen der Beweis thum ob ; vid. Klock. tom. 3. conf. 157. n. 44. & Gabriel. tit. de V. S. concl. 10.



Das

Das VIII. Capitel. Von Bestellung der Handwerks-Leute.

§. 1. Von fürsichtiger Bestellung der Handwerksleute; der Fremden und Einheimischen. §. 2. Aufrichtung der Spann- zettel mit ihnen. Was für Beding zu treffen mit Maurern. Eine nothwendige Erinnerung wegen der Aufsicht; so auf die Arbeitsleute/zumahlen Maurer zu haben. Die Fürbehaltung freyer Macht böse Sitten und Worte zu andern. §. 3. Bedingung mit dem Zimmermeister / Stellung eines guten Politers. Auszahlung ist durch den Herrn selbst zu vollbringen. §. 4. Dingung mit dem Steinbrecher und Steinmeh- gen. §. 5. Mit dem Schlosser / Tischler / Hafner / Schmid / Tüncher / Mahler. §. 6. Nothwendigkeit eines Bauregi- sters/und was dem anhängig.

§. 1.

Die Bau-Handwerks-Leute betreffend/ so ist diß eine nothwendige Vorerinnerung/ daß die meisten Fehler bey den Gebäuden daher entstehen/wann die Baumeister und Werckleute von der Ferne her zur Arbeit beruffen und gebrauchet werden/die des Grundes/ Wassers/ Sandes und Luft / ja wohl gar / oder theils der Sprach des Orts/da sie Dienst thun sollen/ unerfahren: Zumahlen so die Herrschafft/deren sie unterworfen / nicht nachbarlich/da sich manche Beschwerlichkeit ereignen kan. Welcher man daher die Einheimische/so viel im Lande gehöret/ geschaffet und erfahren/ zu gescherten und stand- haften Gebäuden / zumahlen dieser Zeit / da die Deutsche Baumeister den Italiänern / und andern wenig oder nichts nachgeben/ja wohl in gewissen Stücken/ überlegen sind/billig fürzuziehen/ die Ausländische aber nur bey Ermanglung der Eingefessenen zu beschreiben hat/ doch daß man sich mit ihnen wohl fürsiche/ und vor erkundige/ob sie etwan schon vorhin und zumal vor geraumer Zeit und wie wohl und dauerhaft/an benachbarten Orten gebauet und ob sie sich in die Landesart zu schicken gewußt / und ob sie vor Angriff des Wercks/ Grund/ Sand/ Wasser/ Luft probiret/oder zu probiren pflegen/ und dißals zumal im Grundlegen gehörigen Bescheid wissen: auch ob sie nicht allzumothdürftig/ und mit Schuldenlasten beschwe- ret / und sonst liederlich / welche dann viel verdrießli- ches Bettelns in suchender Vorausnehmung des Lohns machen. Bey dießer Gelegenheit / wird nicht unfüglich erzehlet/daß allein an einem Ort in einer bekandten freyen Reichsstadt zu zweyen Gebäuden einen Kirchturm / und einem andern mittelmäßigen Herrn-Gebäu Italiänische Werckmeister vor etlich und 30. Jahren gebraucht wor- den / die alles nett und Kunstreich fast bis zu Ende ge- bracht/aber vorher am Grundlegen aus nicht zu analicher Wissenschaft so weit gefehlet/ daß sich selbige Gebäude/ jedes zu seiner Zeit / aber beede vor völliger Ausfertigung um ein merkliches gesencket / und nur durch grosse Mü- he/waltung und Unkosten unterbauet/bevestiget/verbunden/ und vor dem gänzlichem Untergang bewahret worden: da doch viel größere/herzlichere/höhereGebäude vor 1000.und meh. Jahren bis dozhin/auch um selbige/und in folgender Zeit von andern theils Lebens/theils eine Zeitlang sich da aufhaltenden Werckmeistern auch theils an un nechst dem- selben Platz aufgeführt worden / die noch alle auf ihrem erstenvesten Grund unverricket und unbewegt aufstehen. Und dergleichen Fehe rpflegen sich mehrmahlen zu ereig- nen. Zu geschweigen der Unkosten die bey Beschrei- bung der Fremden sich höher belaufen/ als bey Einhei- mischen.

§. 2. Ferner sind mit solchen/sie seyn gleich Fremde/

oder Landsleute/gewisse Spannzetzel aufzurichten / mit Einverleibung wol bedachter Bedingungen / unerachtet man sich viel guter raison und Aufrichtigkeit zu ihnen zu versehen hätte; um aller Unrichtigkeit ohne zu seyn. Mit den Maurern wird gedungen / nach der Klaffter / nach dem Tagwerck / oder überhaupt. Welche unter diesen Bedingungen für den Bauhern die anständigste sey / ist nicht leicht zu sagen. Denn so sie den Lohn überhaupt oder nach der Klaffter haben / schlendern sie und über- eilen die Arbeit / und machen in zweyen Tagen / was sie sonst nehrlich in dreyen machen würden. Gibe man ih- nen das Taglohn/wie gut es auch ist / so machen sie es wie die guten Schwimmer/welche auf dem Wasser sitzend oder liegend gleichsam spielen / und sich nur zu dem Ende bewegen/daß sie nicht untergehen / umgaffen und Maul- affen feyl bieten/ plaudern / lotterbüßliche Scherzreden und lose Redungen treiben / das ist ihnen so angelegen/als wäre es ihnen mit eingedungen. Erweitern sie aber den Meister (wo er anders scharff und ernstlich) oder den Baumeister oder Bauhern/da wird alles reg und le- bendig / da hauet und bauet alles / da hat keiner keinen Streich gefeyret: und solte ihnen wohl leid seyn / wann sie es nicht gut gemacht hätten. Man darff hier keines Perspectives, die plöglliche Veränderung einzusehen / sie lassen wohl ehrliche Leute dabey stehen (nur daß es nicht solche sind/welche sie zu scheuen haben) ihr Wesen hat sie kein Hehl. Was dann also verabsaumet ist / das will man mit Ubereilung wieder einbringen / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wäre nichts geschehen. Da wird dann die Arbeit so gut / als sie kan / nicht als sie soll und wäre besser nicht gebauet / als so übel gebauet. Und das alles geschieht der Gesellen halber. Keiner muß es besser machen/noch den andern verrathen. Wer aus der Schule schwäget/oder nur andere müßig stehende neben sich fortzumachen annahmet / der hat schon seinen bestimmten Titel und Klette/und muß wie eine Eule unter den Vögeln seyn. Ob nun gleich es dißfalls fast durch- aus also liederlich und Gewissenlos hergeheth / so geschicht doch meistens theils an solchen Orten/da man keine Gewalt/ Gefahr und Straff zu scheuen hat. Da ist nun von se bst leicht zu ermessen/daß dieses eine unumgängliche Zauber- sache seye/daß theils der Bauhern / theils in seinem Abwes- sehen/ein dazu bestellter Aufseher stets ein offenes gewahr- sames Auge auf sie habe / damit sie den Zeug nicht ver- schleudern/und unnützlich umbringen/ noch zu Ausfüllung der Lücken/ an statt der Steine des Mörtels mißbrachten/ oder die Steine ohne genügsamen Mörtelwurff ein- werffen / und also im Gemäuer / schlimmer Gewonheit nach/ledige unausgefüllte Löcher/ und mithin den Ra- ken/Mäusen und Grillen ein bequemes Lager hinterlassen: nicht minder ist darauf zu sehen/ daß sie im Ausschiffen/ wo es seyn soll und kan/die Zwickel mehr mit Spizen ein- treiben/als zwerch über anpappen / da sie gern wider herab- fallen/ u. a. m. So hat man auch nöthig auszudingen/ daß sie bey obschwebenden Bau nicht aussetzen / und ih- res gefallens/(ausgenommen in Nothhaften) halbe Tag- wercke/und blaue Montage machen / und durch solche Hinlässigkeit den Fortgang des Baues nicht verhindern. Das Garmachen oder vollbereiten / und ausweiffen/ ist auch bey dem ersten miteinzudingen: ob es wol erst hin- nach/wann das Gemäuer genug ausgetrocknet/ geschehen muß: inzwischen kan man nachsehen/ob die Mauren recht

Aa 2

aus

ausgewickelt und beschlagen. Zu allem Voraus muß sich der Bauherz mündlich und schriftlich / so wohl gegen diese als Zimmerleute und andere / wo etwan dieselbige seine Unterthanen mit sind / jedoch mit behöriger Bescheidenheit die Freyheit ausnehmen / alles was ihnen so wohl an Verrichtung der Arbeit / als auch an Ausbrechung der Sitten und Nebengesprächs unanständig / ohn jemandes Gegenspruch oder Aufpochen zu andern und abzustellen / und die Herrschafft und Oberhand für sich allein ungekränkt zu behalten : dadurch vielen Gottslästern / sündlichen Scherz und Narrentheidungen / und stachlichen Aufzügen der Handwerker fürzubeugen. Hingegen hat sich der Bauherz / oder an seiner Stelle der Aufseher auch einer sittsamen gütlichen Freundlichkeit dadurch den Arbeitern ihre Mühe erleichtert und gleichsam versüßet wird / zu gebrauchen.

§ 3. Mit dem Zimmermeister dingt man gern überhabt / auf alle Arbeit zusamt dem Aufsehen und Decken. Einige haltens für einen Vortheil / wann sie dem Meister für seine Müh / Angebung und Vorrath / und Herrschaffung des Gesindes / und Stellung eines guten Polirers / wochentlich sein genandtes / als etwann bey dermahliger Theurung zween Gulden / bey guter Zeit aber einen Thaler geben / daß er ab- und zugehe. Da er dann dem Gesinde anzeigt / er habe gedungen: noch besser ist / wann der Zimmermeister selbst mit arbeitet und stets bey den Gesellen ist / daß das Bauholz nicht unrecht verschnitten und verhauen / sondern das Werk ohne Fehler geführet werde. Der Bauherz aber gibt indessen dem Gesinde selbst das Wochenlohn. Denn wo er solches dem Zimmermeister in die Hand / und durch denselben erst dem Gesinde gibt / wird demselben öfters was abgebrochen / abgezwicket / und damit sie stusig und verdrossen gemacht. Wann aber der Bauherz selber auszahlet / und vorher gedungen / so gehet das Gebäu wohl für sich / das Gesind ist bey der Arbeit anhängiger und hurtiger / wird einfolglich auch wol was damit erspahret / das letztlich zum guten Forsttrunc angeleget werden kan.

§ 4. Mit dem Steinbrecher muß auch geraume Zeit vorher ehe der Bau angehet / gedungen werden / nach der Klaffter oder nach Anzahl der Zollstücke. Rathsam ist im Fall er weit davon Hausfessig daß im Spannzettel miteingebracht werde / man wolle gehalten seyn / ihm die Steinführen zu verschaffen; ihm aber soll obliegen / die Auf- und Abladung der Werkstücke auf sich zu nehmen / auch unterwegs dabey zu bleiben / und für Schaden gut zu stehen. Das macht ihn behutsam und aufsichtig.

Recht diesen hat der Steinmetz auch zeitlich Hand anzulegen / und Thür- und Fenstersteine auszuhauen / da dann (will mans anderst nicht auf ein absonderliches Beutelsziehen / und ein spätes / und dem neuen Gemäuer schädliches nachwercken und nachklopfen ankommen lassen) das Luckenschlagen gleich mit zu bedingen ist.

§ 5. Ebener massen hat man mit dem Schlosser zu handeln / daß er alles auf gehörige Zeit fertigset / und die Pflicht anzuschlagen haben solle. Wer nicht weit nach Nürnberg hat / kan solche Arbeit daselbst anfrimmen / weil es mit sonderbaren Künstlern in diesem Handwerk (wie auch in andern) wol versehen.

Also hat er auch mit dem Schreiner oder Tischler zu tractiren; daß er seine Arbeit mit samt dem Fürneissen und Anmachen ohne andertweilers Zuthun zu Stand zu liefern solle verbunden seyn. Die schlechtere Arbeit könnte man ihm überhaupt; die künstliche und kostbare aber von Stück zu Stück andingen. Wer selbst eine raumlische Werkstatt / und eine zum Stand gerichtete Hobel-

banc (als öfters anzutreffen) unten im Hause / oder in einem Neben-Gebäu; und anneben auch guten gehörigen Holz-Vorrath hat / der kan den Tischler samt einem und andern Gesellen um das bestimmte Taglohn daselbst zur Arbeit anstellen / und zugleich aus gethanen Proben den Entschluß fassen / ob er sich mit demselben weiter einzulassen habe oder nicht. Ausser die:em Fall dürfte es mit Bestimmung des Taglohns nicht viel glücklicher ablaufen (was die Verzögerung betrifft) als bey der oben an den Maurergesellen geandeten Weise. Auch muß hier zu Bedacht genommen / und mit dem Schreiner ausgemachet werden / ob die Fußböden mit einschüchtigen oder zusamgeleimten Läden zu belegen: Item ob die Läden gleich bey dem überlegen / oder wann sie zuvor ein und ander Jahr geflohen und eingegangen (wie sie dann thun / wann sie die Stubenwärme empfinden / wie trocken sie auch sind) zusamzutreiben und anzunageln. Da dann dieses letztere nicht wohl ins Beding mit einverleibet werden kan / wegen Länge der Zeit / die weder der Bauherz noch der Tischler zu erleben weiß. Daher rathsamer / man dinget nur das / was zur selben Zeit fertigset und bezahlet werden kan. Das übrige findet auch seine Zeit und seinen Mann. Unterdessen aber könnte nicht schaden / wann man schon seine Zeit vorher nach den berühmtesten Meistern so wohl in andern als insonderheit auch in diesem Handwerk unter der Hand Nachfrag hielte / was sie für Herkommen / Kunst / und Kunstschafft / Raum / Vorrath an Materialien und Werkzeuge haben / besonders aber ob mit ihnen auszukommen seye / ob sie bescheiden und manierlich / oder schnurrisch / stusig und eigentöpfig seyen? auch wie viel Gesellen sie zu halten befugt? ob sie auch so viel halten? und so sie weniger halten / was des Abgangs Ursach seye? könnte man Kisse von einem und andern die er andern gemacht / oder auch ausgefertigte Werke zu Handen und Gesicht bekommen / daraus sich zu ersehen / ob sie genugsamen Verstand von Circel und Maßstab haben / gienge der bedachtsamen Hoffnung was tüchtiger von ihm zu heben / entweder noch ein mehrers zu oder auch etwas ab. Auf welchen nun der Bauherz nach hievoriger Überdenckung seine Gedancken geworffen / den könnte er so dann zu sich kommen und nach ziemender Bewillkommung und kurtgefaßten Vortrag durch seinen Diener fragen lassen / oder selbst befragen: Ob und wie bald er sich getraue diese und jene Stücke zu fertigset / ob solches ohne Zuziehung und Beytrag eines andern Meisters und fremder Gesellen geschehen könne? und ob er selbst Leute genug dazu habe? und ob er seinen Vorrath an allerhand Holz jemanden sehen zu lassen / der ihm ein ziemliches zu lösen geben wolte / kein Bedencken trage? Würde nun durch anständige Beantwortung das Vertrauen zu ihm gesteißet / könnte es der Bauherz weiter auf einen Abriss auf frischer That / etwann eines Stückes einer Felderdeck oder Thürgerüßis / und auf ein und anders würckliches Probstück ankommen / und diese eine Zeitlang liegen lassen / zu sehen / ob es Bestand halte / und nicht aufstehe / auseinander klaffe / schwinde / zc. und ob das Werk den Meister lobe. Auf blosses Versprechen und lediges Wortmachen / wann ers auch mit allen Künstlern aufzunehmen verspräche / ist hierin falls nichts zu geben. Der Schlag thuts / nicht das hohe aufheben! Was weiter hier zu bedencken fällt / das kan aus Erwägung dessen / was unten gehöriger Orten von Fußböden / Felderdecken und dergleichen erinnert wird / gezogen werden.

Mit dem Zafner oder Töpffer muß man wegen der ihm aufgetragenen Deseu ebenfalls einig werden / daß ihm Gesding das mehr als einmalige (im Fall es die Noth erheische) ausbereiten / das Anstreichen und Abreiben mit ausge-

nommen werde/ und er seine Arbeit zeitlich genug fertig: Denn auch hier ist das Zaudern gar nichts ungemeines. Wann der Laim von besserer Art in der Nähe als durch des Hafners Verschaffung zu haben/kann er an der Stelle zubereitet werden. Da dann das weite und mühsame Herführen / und mithin die schwerere Unkosten unterbleiben.

Was über das die Schmide/Füncher oder Gipsarbeiter/und dergleichen/auch etwan/so man derē gebrauchen will/ die Mähler belanget / ist ohne Noth hier weitem Unterricht zu geben/und ist einige Gleichheit von obigen leicht abzunehmen/alles aber lieber zu früh / als zu spät mit ihnen abzureden und zu handeln.

§. 6. Nechst diesem ist nöthig ein Bauregister zu halten/ in welches nebst denen Unkosten auch der gesamten Werckleute / und Handlanger Nahmen aufgezeichnet werden müssen / da eines jeden Empfang ehe eingeschrieben als ausgegeben werden soll. Und der Verabstimmung der Arbeit/ misslicher Umstände und anderen daher entstehenden Unrath vor zu seyn/soll man ihnen nie zu viel/sondern etwas / auch nur in Erachtung der Nothwendigkeit voraus geben / und die austrändig gemachte Schulden nicht anwachsen lassen/ sondern auf eingegebene Abrechnungs-Zettel/ wochentlich abzahlen/ auch voraus die Wirthe vor grossen Borgen verwarren. Dann aber indessen gleichwol vor guten und nothwendigen Liebes- und Erbarmungs-Wercken keineswegs was benommen noch ein Zweck gesteckt wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. I.

As hier von Annehmung der Einheimischen Werckleuth vor den Fremdben gerathen wird / solches soll ein jeder Hausvatter wohl beherzigen / in Betrachtung er sich sonst viel Verdrießlichkeiten auf den Hals laden wird. Nur eines allhier zu gedencken / so kan nicht ein geringer Verdruß und kostbare Weidaußtigkeit hieraus erwachsen/ wann er vielleicht die Werckmeister oder Bauleuth entweder deswegen / daß sie liederlich im Bauen verfahren/ oder auch daß sie sich sonst ihrem Contract gemäß nicht bezeugen haben / vor Gericht belangen will / in welchem Fall er sich gewislich eines sonderbahren Vortheils zu getrösten/ wann er einheimische Werck- oder Bauleuth hat/ die seiner Obrigkeit unterworfen sind. Dann ob es wohl nicht ohn / daß auch die frembde Werck- und Bauleuth vor der Obrigkeit des Orths/wo sie zum Bauen gedinget worden / und wo sie den Bau führen / contractmäßig belanget werden können/auch daselbst von Rechtswegen Red und Antwort zugeben schuldig und gehalten sind: v. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. l. 3. ff. de reb. autor. jud. possid. l. 1. & 2. C. ubi de ratiocin. ag. oport. Add. Hahn. ad Wesenb. tit. de Judic. n. 16. in verb. *ubiquis contraxit, quocunque etiam modo*: & Mev. de Arrest. cap. 12. n. 4. Solches auch/wann die Werckleuth zugegen und vorgehanden sind/leicht ins Werck gesetzt werden kan: So kan doch dieses sehr schwer/ja wohl gar impracticable gemacht werden/wann sie nicht zugegen sondern abwesend sind/ alsermassen in diesem Fall/wenigstens nach den Canonischen und heutigen Rechten/v. cap. 1. §. contrahentes, de foro compet. in 6. (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 19. §. 1. ff. de judic. Nov. 69. c. 1. §. 1. add. Struv. S. J. Civ. Exerc. 9. th. 42.) selbige zu erscheinen nicht gehalten sind/wie dann auch derselben ordentliche Obrigkeit / sie an demjenigen Orth/wo sie verklaget worden/ zu remittiren oder schicken

nicht schuldig ist/anerwogen dergleichen remissiones oder Stellungen/ in Contracts-Sachen nicht Platz haben / v. Wagnereck ad cap. licet. X. de foro compet. verl. seu *contractus*. & Gail. 2. O. 36. n. 14. wofern solches nicht unter den benachbarten Obrigkeiten also aufgenommen worden: Vid. Valq. 3. contr. 52. n. 4. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 185. Obrecht. de Jurisdic. L. 2. c. 12. n. 27. & Franzk. Lib. 2. resol. XI. n. 33. Woraus dann zu sehen / wie schwehr es einem solchen Hausvatter gemacht werden könne / wann dergleichen Werckmeister nicht zugegen / und einer andern Obrigkeit unterworfen sind: Soltten aber selbige liegende Stücke unter eines solchen Hausvatters Obrigkeit haben / alsdann könnte derselbige mit gutem Fug begehren / daß man einen Arrest darauf schlagen solle / damit die der Zeit abwesende Werck- und Bauleuth entweder kommen/ und sich verantworten/ oder geschehen lassen müssen/ daß im Fall des Ausbleibens der Hausvatter in solche Güter immittirt und eingesetzt werde; v. Mev. de Arrest. c. 12. n. 8. & Struv. Ex ad 7. 9. th. 42. Bisweilen kan auch geschehen / daß derjenige Richter/indessen Gebieth der Bau geführet worden/solche Werck- und Bauleuth/wann sie gleich nicht zugegen sind/ noch in seinem Gebieth keine liegende Güter haben/ citirt, und im Fall Ausbleibens den Einsatz in derselben / wiewohl anderswo gelegene Güter / decernirt und erkennet/zugleich aber auch diejenige Obrigkeit / unter welcher solthane Güter gelegen sind/ersuchet/daß sie den Glaubiger in dieselben immittiren und einsetzen möge / wann nehmlich solche Leuth mit Fleiß und boshafter Weiß verborgen liegen / und sich nur den Kläger zu betriegen / nicht lassen antreffen. vid. Cap. 1. verl. Contrahentes, de for. compet. in 6. Covarruv. Cap. 10. pract. qu. 44. n. 4. in f. Zanger de except. p. 2. c. 1. n. 179. Franzk. Lib. 3. ref. 11. n. 31. & Mev. de Arrest. c. 12. n. 10. Wiewohl freylich in diesem Fall eine solche Obrigkeit/welche sich nachtheilich aufführt/erfordert wird allermaßen sonsten ein solches Begehren schlechten Effect haben dürfte.

Ad Eund. §. verb. *Ben dieser Gelegenheit* &c.

Weicher gestalten die Werck- und Baumeister/ die sich vor erfahrene Künstler ausgeben/ und einen Bau zu führen sich unterfahen/wann hernach derselbige sich gefenckel und wieder eingefallen / zur Ersehung des Schadens angehalten werden können; Und / so sie vielleicht solchen Schaden aus Armuth zu ersetzen nicht vermögten / wie sie sonst am Leib zu bestraffen / davon ist von uns in den Anmerkungen über das Erste Buch / und dessen XI. Cap. §. 5. verb. viel lieber soll er sich. &c. gehandelt worden/ wozu wir demnach den Leser beschieden haben wollen.

Ad §. 2. 3. 4. & 5.

In diesen Absätzen wird meistentheils von dem Dingen der Handwerckleute geredet / und / was sich ein jeder Hausvatter hierbey vor einer Fürsichtigkeit zu gebrauchen/ angezeigt / davon wir abermahlen in denen Anmerkungen über das XI. Cap. des Ersten Buchs/ §. 12. verl. zum andern sollen sie dem Gesind &c. gehandelt haben. Wozu bey noch ferner zusehen l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. Gleichermassen haben wir in eben diesem Cap. §. 12. verl. zum dritten sollen Her: schafften. &c. angezeigt / welchergestalten die Werck- und Bauleuth der Saumfeelig- und Fahr: lässigkeit dergleichen auch des Unverständs und Unersahrenheit halber im Bauen Rechenschaft geben/und so dadurch etwas verwarloset worden/dasselbige wieder ersetzen müssen/per l. 25. §. 7. ff. locat. junct. l. 9. §. pen. & l. 13. §. 5. ff. cod. Oder so sie vielleicht Armuth halber so viel nicht vermögten / mit Gefängniß & Straff angesehen

sehen werden können, arg. l. 4. C. de serv. fugit. Anerwogen sich niemand einer Sach unterfahren soll/ welcher er nicht bastant ist. Conf. Churbayr. Land-Recht p. 1. Tit. 4. §. So ein Werckmeister zc. allwo von dieser Sach also verordnet. So ein Werckmeister / oder jemand anders / ein Arbeit oder Werck zu machen bestanden oder angenommen / so soll ihm sein Lohn / das Werck seye dann ausgemacht / sonderlich so in dem Geding oder Beständnuß kein anders abgerede / nicht bezahlt werden. So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht / oder der Werckmeister aus Fahrlässigkeit sich so lang gesaumet / daß es in be- willigter Zeit nach der Hand zu fertigen ohnmög- lich ist er dem Verleyher oder Verdinger / allen aus solcher Saumnuß fließenden Kosten / Schaden und Interesse näher zu thun pflichtig; wo aber die Saumnuß oder Hindernuß nicht an dem Werckmeister / sondern an dem Verdinger wäre / ist der Werckmeister dem Verdinger nichts / sondern derselbe ihm das verwilligte Dinggeld zu halten schuldig: Entgegen und da die Saumnuß nicht vom Verdinger sondern einem andern herkäme ist der Beständner oder Annehmer des Wercks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun schuldig; doch soll ihm das Dinggeld an dem Verleyher zu fordern nit verstattet werden / sondern er hat deswegen an die / von denen die Hindernuß herrühret / seinen Zugang und Anspruch zu suchen. Da auch mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen / mag ein jeder für das ganze Werck angenommen werden / der sich auf die andere nicht zu entschuldigen / sondern hat deswegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang; „es wäre dann Sach / das Werck ihnen nit sambelich und überhaupt / sondern Stück weis verdinget / da ein jeder derselben allein für sein verdingt Stück / und weiter nicht Red und Antwort zu geben schuldig. Die unvermeidliche Zufäll aber / oder Casus fortuiti sind dem Werck- und Baumeistern nicht aufzubürden: per l. 23. de R. J. In welcher Betrachtung demnach dieselbige vor den Schaden / welcher ohn ihr Verschulden an dem von dem Hausvatter ihnen an die Hand geschafften Baumaterialien / geschehen / als wann zum Beispiel dieselbige zerbrochen oder verderbet worden / Red und Antwort zu geben nicht gehalten sind / v. l. 13. §. 2. & 5. ff. locat. sondern sie können dessen ungeachtet das gewöhnliche Tagelohn vor ihre bisher angewendete Mühe und Arbeit begehren. v. l. 33. verb. quemadmodum. ff. locat. Add. Brunne- man. ad l. 13. §. 5. ff. locat. & Franzk. ad eund. tit. n. 402. Es wäre dann daß die Werck- und Baumeister auch dieses versprochen hätten / daß sie zugleich auch vor solche Zufälle stehen wolten / allermassen in diesem Fall ihnen ihrem gethanen Versprechen nachzukommen / wohl ausgedungen werden könnte. v. l. 13. §. 5. ff. locat. Gleich- wie aber ersigedachter massen der Hausvatter den Schaden hat / wann ohne das Verschulden der Bauleute / die Baumaterialia zu Grund gegangen; Also müssen im Gegentheil die Bauleute auch diesen Schaden tragen / der ihnen an ihren Instruments und Werkzeu geschehen; als wann zum Beispiel der Schmied den Hammer zerbrochen; Und der Hafner seinen Brennofen verderbet hat / angesehen unter denen Dingen auch auf ihren Werkzeu gesehen / und sie mit denselben zum baunn gedungen worden / indem ohne denselben keine Arbeit von ihnen hätte verrichtet werden können. v. l. 2. §. 1. ff. ad. L. Rhod. de jact. add. Jason ad l. 26. §. 12. ff. de Condi&. indeb. n. 31. & Martin. Mager. de Advocat. arm. c. 14. n. 453.

Wann aber der Bau selbst durch einen jähen Zu-

fall und also nicht durch das Verschulden des Werckmeisters schadhaft worden / und vielleicht wieder umgefallen ist; In diesem Fall ist haubtsächlich hierauf zu sehen: ob der Werckmeister überhaupt den Bau auf sich genommen / und auf solche Weise mit dem Hausvatter gedungen hat; Oder ob mit ihm nur von Stücken zu Stücken gedungen worden: In jenem Fall hat der Hausvatter den Schaden zu tragen; In diesem Fall aber ist der Schade des Werckmeisters / so lang als der Hausvatter sich das Werck nicht gefallen lassen / welches aber zu muthmassen / wann er darzu stille schweiget. v. l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. Add. Castr. in l. 6. locat. Donell. & Hillig. 17. c. 6. circ. fin. Paris. V. 1. Conf. 27. & Struv. Ex. ad 7. 24. th. 28. ibique Petr. Muller.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Das Garmachen oder vollbereiten ist auch mit einzudingen.

Die Werck- und Bauleute haben nicht freye Macht / wann sie schon einmal angenommen worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das Werck vollendet / ihre Arbeit aufzugeben und davon zu gehen / sondern sie sind schuldig das angefangene Werck gar zu vollenden und auszumachen / anerwogen unter den Künstlern und Arbeitern nicht ein geringer Unterschied ist / als unter welchen nicht einer wie der andere arbeitet / v. l. 31. ff. de solut. Wosern aber solches ohne Ursach geschehe / so könnte demselben nicht allein ihr Tagelohn zurück behalten / sondern auch noch über die dieselbe von dem Hausvatter / ihm des zugefügten Schadens halber einen Abtrag zu thun / mit Recht und Fug angesprochen werden / als zu sehen ex §. l. J. de V. O. Add. Moller. Semestr. L. 2. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. Sect. 3. n. 56. & Bonacost. qu. 104. Add. notat. ad Cap. XI. Lib. 1. §. 12. verf. Weil auch manche. zc.

Ad §. 6. h. Cap.

Es mag der Hausvatter selbst bey dem Bau gegenwärtig seyn / oder einen Aufseher dahin stellen / so solle doch in beeden Fällen ein richtiges Bau-Register oder Manual, darinnen alle Ausgaben verzeichnet / gehalten werden; Absonderlich aber ist solches in dem letzteren Fall höchstnothwendig / angesehen sonsten ein solcher Aufseher und Bedienter sich leichtlich in Gefahr setzen kan. Dieses Register aber muß richtig und ordentlich eingerichtet seyn / so wohl was die Rahmen der Bauleute betrifft; als auch die Bezahlung selbst belanget / als bey welcher so wohl die Summe als auch die Zeit / zu welcher die Bezahlung geschehen / aufgezeichnet werden soll / damit um so viel desto leichter aller widriger Argwohn vermieden / und der Rest so vielleicht geschehen / darauß ermessen werden kan. v. Seckendorff. in E. F. St. p. 3. c. 4. §. 10. Hiernächst muß auch ein solches Bau-Register ohn alle Confusion gemacht seyn / auch zu dem End gewisse Rubriquen und Abtheilungen formiret werden / unter welche sonderheitlich ein jedes zu tragen ist: Als zum Beispiel; Unter einer Rubric kan die Bezahlung der Bauleute; unter einer andern aber dasjenige / was vor die Baumaterialien ausgegeben worden / u. s. w. getragen werden: So soll sich auch ein jeder Bedienter davor hüten / daß er sothane Ausgabe nicht auf Chartacken und kleine Briefflein / sondern auf ganze Bögen schreibe / mithin selbige zu dem End einbinden lassen / damit er Raum haben möge / alles am behörigen Orth einzutragen. Dann gleichwie solche Zettul leicht verlohren gehen: also kan hernach ein solcher Aufseher oder Bedienter nicht wissen / was er ausgegeben und bezahlet habe; welchem nach es dann leichtlich geschehen kan / daß etwas noch einmal von ihm gefordert werde. v. Heeser de rat. redd. loc. 7. n. 10. & Döppleri getreuer Rechnungs-Beambte. L. 1. c. 14. n. 9. Und ob gleich ein solcher Aufseher vorwenden könnte / daß er sich eben deswegen

gen

gen einen Schein oder Quittung geben laſſen; So kan doch auch dieſes unterweilen wann nehmlich ſelbige durch Krieg/Brand oder andere Unglücks-Fälle verlohren worden / und er ſolche Poſten in kein Register eingetraget / ohne Strittigkeit nicht abgehen / ſo/ daß er obgedachter Maſſen wohl noch einmal die Bezahlung verfügen muß. Vor allen Dingen aber ſoll ein ſolcher Aufſeher oder Bedienter deſwegen ein richtiges Register oder Manuale führen/weil er auf Begehren daſſelbe vorzuzeigen ſchuldig iſt/auch in Entſcheidung der gültigen Edition oder Vorweiſung wohl dazu gezwungen werden kan: Proſp. Farinac. Conf. 96. n. 11. V. 1. & Menoch. de arbitr. jud. quæſt. Cal. 209. n. 16. & ſeqq. & Elſcobar de ratiocin. c. 10. n. 40. In welchem Fall ihnen dann die Entſcheidung/als wann er kein Register gehalten/ oder aber ſolches verlohren / zerriffen oder verbrant hat/ nicht zu ſtatten kom̄t / v. Heſſer. de rat. redd. loc. 7. n. 3. angeſehen ihm ſolches nicht geglaubt wird / er habe es dann Pluſenſcheinlich erwieſen / v. Rol. à Valle. V. 1. conf. 49. n. 33. & Montan de turel. c. 32. reg. 8. n. 9. ſo gar/ daß nach derer Rechtslehrer Meinung nicht einmal die Eydesleiſtung hinlänglich genug iſt/v. Menoch. conf. 354. n. 1. & Burſat. Conf. 130. n. 8. & conf. 185. n. 12. & 13. Anzuerwoogen wider ihn alles böſes / ja vielmehr dieſes vermuthet wird/daß er betrieglich gehandelt/ und ſein Register nicht hervor zeigen dürffe. Döppler. cit. Cap. 14. n. 27. Endlich iſt auch einem ſolchen Aufſeher die Führung eines Registers deſwegen nöthig/ daß er hieraus deſto geſchickter ſeine Rechnung verfertigen kan/ oder / wann die Rechnung vielleicht nicht zu haben / daß im Mangel derſelben zum wenigſten ein ſolches Register Glauben und Beweiſ macht. v. Nicol. de Paſſer. deſcript. privat. Lib. 4. qu. 1. & ſeqq. & Elſcobar. de Ratiocin. c. 10. n. 40. & ſeqq.

Weil es auch ſich oftmahl zuträget/daß ein ſolcher Bedienter mit ſeinem Herrn in Unwillen geräthet / und

ihm derſelbige ſein Hand-Register vorenthält / Als wird gefragt: Ob ein Herr ſeinen Diener ſolches Register abſolgen zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeye / oder / ob der geweiſene Bediente ſich begütigen laſſen müſſe / wann der Herr ihm daſſelbe in ſeiner Wohnung vorlegen zu laſſen erböchig iſt? Welche Frage fürzlich alſo zu beantworten: daß zwar einem ſolchen Diener frey ſtehet/wann er ſich abſonderlich keine Thätlichkeit zu beſahren in ſeines Herrn Wohnung zu erſcheinen und der Darlegung gewärtig zu ſeyn; Auſſer dieſer freiwilligen Erſcheinung aber iſt der Herr ihm das Register auch an ein fremdes Orth abſolgen zu laſſen ſchuldig; angeſehen 1.) gewiß/daß ein ſolches Register dem Bedienten zuſtehet / wohlſolglich ihm wieder ſeinen Willen nicht erhalten werden kan; Und obzwar 2.) bekandt/daß die Rechnungen an dem Orth/wo die Verwaltung geſchehen / juſtificirt werden ſollen / per t. c. ubi de ratiocin. Matth. Steph. de Jurisdic. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 175. Berlich. Dec. 273. n. 10. & Richt. p. 1. conf. 31. n. 36. & 37. So kan doch (3.) ſolches nicht auf die Verfertigung der Rechnung/als worzu ein ſolcher Bedienter ſeine Register vordien hat/gezogen werden / in vernünftiger Erwägung/ daß ein groſſer Unterſchied iſt/ zwiſchen Rechnung führen/ und Rechnung thun. v. l. 89. §. f. de V. S. l. 69. §. ſervus 4. ff. de Evid. Add. Herm. Voltey. ad L. 1. C. ubi de ratiocin. n. 4. und jenes auch an einem ſolchen Orth / da die Verwaltung nicht geſchehen / erfolgen kan. Carpz. L. 2. tit. 2. Reſp. 33. n. 23. & 24. Und dieſes zwar um ſo viel deſto mehr/als auf ſolche Weiſe die Bediente die Rechnung mit beſſerem Bedacht / und ohne Hindernuß ausarbeiten können. V. Döppler. in ſeinen getreuen Rechnungs-Beambten L. 1. c. 14. n. 32. & ſeqq. Von denen Mittheilern aber / dadurch ein ſolcher Herr zur Ausantwortung der Register gezwungen werden kan. vid. Petr. Frid. Mindan. de Mandat. Lib. 2. cap. 49. & 50.

Das IX. Capitel.

Von der Stärke und Beſtigkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Eine überhaut gethane und auf die ſtrackſ folgende Special Anführung gemeiner Bauregeln anragende Abtheilung des Hauptabſehens der Baukunſt. Eine Gegeneinanderhaltung der Stärke/Bequemlichkeit und Zierde. §. 4. Ein Register der durchgängigen Regeln von der Stärke.

§. 1.

Nachdem die Baukunſt dieſen Zweck hat / daß man alle und jede Gebäude mittelſt Vernunft-und Regelmäßiger Angebung erſtlich ſtark und dauerhaft / und ſo viel möglich/immerhaltend; Zum andern bequemlich und handſam; und dann drittens auch zierlich/ artig und anſehentlich vollführen möge: als ſollen dieſe drey Stücke von Rechtswegen / und zwar jedes in ſeiner Maſſe unzertrennet beyeinander halten. Allermassen in Ver gleichung des einen gegen dem andern leicht erachtlich/daß das erſte von unentbehrlicher Nothwendigkeit; das andere von ſonderbarer Nutzbarkeit; das dritte aber von lieblicher Anmuth und gleichſam Anfaſſung der Sinnenwegen anzupreißn ſeye. Daher dann / wann ja irgend etwas nachbleiben ſoll/das erſte gar keinen; das andere ſehr geringen und kaum merklichen / und nur durch den Nothfall erpreſien; das dritte aber bald keinen/ſeweil nicht den größten/und endlich / wo man ihm am härteſten zuſehet / ein leidentlichen und der Na-

tur nicht unanſtändigen Abbruch zu ertragen haben wird: Anzuerwoogen / jemehr von einem und andern / zumahl den erſten zweyen abgethet/je weiter iſt auch das daher entſtehende Gebäu von der Vollſtändigkeit und hiervon rührender Belob-und Benutzung entfernt. In ſolcher Betrachtung gehet nun vor die Stärke mit denen auf ſolche anweiſenden fürgängigen Regeln.

1. Der Grundbau iſt möglichſter maſſen ſtark/dick/veſt und unberweglich anzulegen.
2. Die Breite der Grundveſte muß unfehlbar dick/und wenigſt doppelt ſo dick ſeyn als die auf derſelben aufſtehende Mauer; und je höher und ſchwerer die Gebäude/je breiterer Grund.
3. Der Unterſatz oder Grundfuß muß am wenigſten ſo breit und geſtreckt ſeyn / als der Stamm / Stütze oder Seule/ſo darauf geſetzt wird/ſelbiger iſt/am wenigſten ſage ich: beſſer und gewiſſer iſt / zur Dauerhaftigkeit / wann der Grundfuß nach Füglichkeit/ um einige Zoll ſich rings herum weiter heraus gibe.
4. Ein jede Mauer und Wand muß gerad auf und Aleyrecht ſtehen. Und wo verſchiedene Stöcke oder Gaden aufeinander kommen/ können die obern Mauern ſo wohl von außen als von innen durch einige gleiche Abſätze eingezogen und verjünget werden.
5. Die Mauern und Wände ſollen oben unter dem Dach mit einem etwas weit herausſtehenden Gebäl-

Ecke/Kranz oder **Gesimse** aus dem besthältigen Zeuge wieder die anfallende Witterung beschirmt werden.

6. **Dauerhafter Zeug** als **Steine/Ziegel/Metall** ist dem **Holzwerk/Feuers-Gefahr** halber weit vorzuziehen / und dieses nur im Nothfall zu gebrauchen.

7. **Das Dach** als des Hauses **Decke** ist allem Ungewitter zu trog/aufs beste / und recht **Nochvest** zu verwahren / daher soll die **Materi** oder **Zeug** dazu so beschaffen seyn / daß sie vom **Feuer** nicht leicht beschädiget werden mag.

8. **Denen gar langen Dächern** kan man durch eine dreyeckichte zwischen **Mauern** / wider befahrendes **Feuer** **Rath** schaffen. Die **Thüren** durch solche **Mauern** müssen von **eisern Blech** oder **Zupffer** seyn. Hiedurch wird dem **Feuer** der freye Durchbruch aus einem Theil ins andere gewehret / da man hingegen nichts desto minder allenthalben zukommen kan.

9. **Der Grundbau** muß zur **Gegenwehr** wider sich ergießendes und anlaufendes **Wasser** oberhalb der **Erden** noch etwas **vorsteigen** und **erhoben** werden / auch an **denen Seiten** **uneröffnet** bleiben. Das **Licht** aber ist von der **Oberfläche** durch länglichte **schmale Löcher** in die **Keller** zu bringen.

10. **Mauern/Balcken/Seulen/Dächer/Gewölbe** und **Bögen** müssen mit **eysernen** und **ehernen Stangen** und **Zapffen** wol **gefast** und **verbunden** werden / allerley **Wittergestürm** und **Erdbben** vorzubeugen.

11. Die **Winkelrechte** **gehauene** und an allen **Flächen** wol **abgerichtete** und **geglättete Steine** / wann sie an allen vier **Ecken** / mit **eysernen Spillen** und mit **einer Klammer** in der **mitten** / **aufeinander gezapffet** / und mit **Bley** vergossen werden / halten **vest** als wann man sie mit **Kalk** füget.

12. Die **Fenster** und **Eröffnungen** müssen von oben bis unten **aus** **gerad** und **senkrecht** **aufeinander** **passen** / und die **zwischen Wände** sollen nicht zu **schmal** / sondern **mindestens** in der **anstehenden Fensterbreite** seyn : **massen** durch solch **Mittel** das **Dach** von **denen Zwischmauern** / als von **Pfeilern** **unterstützet** und **getragen** wird.

13. **Das Eck** muß eine **dicke** **Mauer** / **aufs** **wenigste** aber wol nach **dauerhaftem** **Zeuge** oder **andere** **stärke** **re Fassung** haben / **als** **der übrige** **Bau**. Und eben **darum** müssen die **Eröffnungen** den **Ecken** ja nicht zu **nahe** **kommen**.

14. Die **Ecke** der **Mauern** müssen mit **wechselweis** **sich** **verbindenden** und den **Winkeln** **einfassenden** **Werkstücken** **bestättiget** werden : **eben** **auf** die **Weise** **wie** **man** die **gemeine** **Kachelöfen** **setzet**.

15. **Wo** man sich aus **Mangel** der **Materialien** mit **dämmen** **Wänden** **behelfen** muß / da soll solchen mit **angestrichen** **Eckpfeilern** zur **Dauer** **geholfen** werden. Aus **gleicher** **Ursach** kan man auch in **dünnem** **maurigen** **Gebäuden** **Creuzgewölbern** **brauchen**.

16. **Alle** **unter freyem Himmel** zu **stehen** **komende** **Gewölber** / müssen so **wohl** / **auf** **beeden** **Seiten** mit **einer** **etwas** **schregen** **Nebenmauer** / **als** **auch** **von** **oben** mit **behöriger** **Last** zum **Stand** **gebracht** werden / **anderst** **geben** sie sich **oben** **von** **einander** : **wann** sie **auch** **gleich** **wie** **nöthig** / mit **einem** **Ziegeldach** **versehen** sind.

17. **Wann** ein **Gebäu** **unten** **an** dem **Fuß** eines **Berges** **angeleget** wird / muß man **vor** **einigen** **Ansatz** solches **Baues** den **Berg** mit **einer** **starcken** und **Strebem** **Pfeilern** wol **versehen** / und **über** die **Länge** der **ihm** **nechst** **entgegenstehenden** **Wand** des **Hauses** **beederseits** um **etliche** **viele** oder **wenige** **Schuh** **hinaus** **langenden** **Grundmauer** / **als** mit **einem** **Wehr** **unterziehen**. **Oben** **auff**

der **Mauer** **her** muß **auch** ein **Graben** von **zulänglicher** **Breite** zur **Sammlung** und **Ableitung** des **abschießenden** **Waldwassers** **verfertiget** werden. **Welches** **Wasser** sonst **jumal** in **Wolckenbrüchen** den **Grundbau** **unterfressen** und **mithin** das **Gebäu** **umfallen** würde.

18. **Bei** **freyer** **Wahl** einen **Bauplatz** **auszulesen** ist ein **niedriges** **Feld** **jederzeit** **aller** **andern** **Gelegenheit** **fürzuziehen** : **Erubsand** **hingegen** und **schlupfriger** **Boden** **durchaus** **zu** **fliehen**.

19. **Zwey** in **denen** **Wänden** **zwischen** **Fenster** **Reihen** im **Mittel** **übereinander** **stehende** **Seulen** **dienen** **viel** zur **Bermehrung** der **Stärke** und des **Ansehens** der **Gebäude** / **dafern** man **anderst** **auch** **sonst** der **Pfeiler** und **Seulen** **sich** **gebrauchen** will. **Was** **aber** **über** diese **Zahl** **hinaus** **trifft** / **thut** **mehr** zur **Zierde** **als** zur **Vestigkeit** / **weil** es **nothwendig** **kleinere** **Seulen** **abgibt**.

20. **Genau** **Zusammensetzung** **ungleicher** **Gebäude** ist nach **eufferster** **Möglichkeit** zu **verhüten**. **Daher** es **unvorsichtig** **gethan** / **so** man **Menschen** / **Bieh** / **Heu** und **Streu** und **alles** **aus** **toller** **Sparsamkeit** **unter** ein **Dach** **bringen** will : **denn** da **kan** **etwan** **entstehendes** **Feuer** **bald** **gar** **aus** **machen**.

21. **Wann** **Häuser** **aneinander** **gebauet** **werden** / **sind** **entweder** die **Dächer** **nach** der **Länge** der **Vorwand** zu **führen** / **und** mit **Gibelmauern** zu **unterscheiden** ; **oder** **zwischen** den **zwey** **Dächern** **6** / **bis** **7** **Schuh** **hohe** **Brandmauern** von **Ziegeln** **aufzuführen**. Die **Dicke** der **selben** muß **am** **wenigsten** eines **Ziegels** **Länge** **haben**.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. IX. §. I.

S ist zwar nicht ohne / daß ein jeder **Hausvatter** im **bauen** **hierauf** zu **sehen** / daß er das **Gebäude** **starck** und **dauerhaft** ; **bequem** und **handsam** / **und** **endlich** **zierlich** und **ansehnlich** **aufführe**. **Gleichwie** **aber** ihm **solche** **Freiheit** **unterweilen** **ziemlich** **ingeschrencket** / **unterweilen** **aber** **gar** **benommen** ist : **Als** **wollen** **wir** **allhier** **zuforderist** **erörtern** und **ausführen** / **wordurch** **dieses** **engentlich** **geschehen** **könne** : **Ist** **dennoch** zu **wissen** / daß solches **engentlich** **durch** die **Servituten** oder **Dienstbarkeiten** **also** **verfüget** **werde** / **welche** **so** **wohl** in **denen** **Feldgütern** (*servitutes rusticae*), **von** **dem** **wir** **an** **einem** **andern** **Ort** **gehandelt** **haben**) **als** in **denen** **Stadtgebäuden** (*servitutes urbanae* **von** **welchem** **hier** **zu** **handlen**) **bestehen** / **und** **Kraft** **deren** **einer** in **seinem** **Guth** **entweder** **etwas** **zu** **lend** oder **nicht** **zu** **thun** **gehalten** ist. v. l. 15. §. 1. ff. de *servit.* **Welche** **Dienstbarkeiten** **auch** in **Ansehung** **derer** / **so** **sich** **derselben** **auf** **andern** **Gütern** **bedienen** **dörff** / **Gerechtigkeiten** **genennet** **werden**. v. **Reform.** **der** **Stadt** **Frankfurth**. p. 8. tit. 7. §. 1. **Allermassen** **es** **dann** **nichts** **neues** **ist** / **daß** **jemand** **durch** **eines** **andern** **Haus** **gehen** oder **fahren** / **oder** **auch** **Wasser** **leiten** oder **schöpfen** **darff** : **Item** / **daß** **ein** **Haus** **diese** **Gerechtigkeit** **hat** / **daß** **dessen** **Nachbarn** **nicht** **höher** **zu** **bauen** **erlaubt** **ist** / **und** **was** **andere** **Gerechtigkeiten** **mehr** **sind** / **darvon** **wir** **hierunter** **mit** **mehrern** **handlen** **werden**. **Es** **werden** **aber** **solche** **Gerechtigkeiten** **entweder** **mit** **Geld** / **von** **dem** **Eygenthums** **Herrn** **der** **beschwehrten** **Behausung** **erkaufft** / **oder** **durch** **andere** **Vergleich** **und** **Vertrag** / **auch** **durch** **Testamenta** **und** **lezte** **Willens** **Verordnungen** **auf** die **Häuser** **gemacht** / v. §. ult. *ibique* **DD.** **Inst.** **de** **servit.** **Oder** **endlich** **durch** die in **denen** **Rechten** **verordnete** **Verjährungen** **dar** **auf** **gebracht** / **wann** **nehmlich** **jemand** **zehn** **Jahr** **unter** **den** **gegenwärtigen** **und** **20.** **Jahr** **unter** **den** **Abwesenden**

den dieselbige gebraucht hat / sie mögen hernach ohne der Menschen Zuthun immer wehren / (als da sind die Gerechtigkeit Wasser zu schöpfen und zu leiten / angesehen dem Wasser / ob man dasselbige gleich nicht leitet oder schöpft / dennoch immer zu seinen Lauff zu lassen / welche servitudes continuz genennet werden / v. l. 28. ff. de S. P. V.) Oder sie mögen ohne der Menschen Zuthun nicht gebraucht werden können / (als da sind zum Beyspiel die Gerechtigkeit das Vieh zu weyden / zu gehen &c.) massen die Geseß hierinnen keinen Unterschied machen / v. l. f. in f. C. de long. temp. præscript. add. Bachov. ad Tr. V. 1. D. 17. th. 8. lit. A. Franzk. ad tit. 7. de servit. n. 54. & Carpz. p. 2. c. 4. def. 8. n. 4. Biewohl einige Doctores hierinnen einen Unterschied gehalten wissen wollen / und bey jenen Gerechtigkeiten zwar / welche vor sich selbst wären / zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 20. unter denen Abwesenden vor genugsam zur Verjährung halten / bey die / en aber / welche ohne der Menschen Gebrauch nicht exercirt werden können / eine solche Zeit erfordern / die kein Mensch gedencken kan / in welcher man nehmlich sothane Gerechtigkeit zu gebrauchen angefangen hat. v. Mynf. 4. O. 53. Gail. 2. O. 66. & Pap. dec. 573. mit welchen auch das Churbayr. Landrecht übereinstimmig ist / p. 1. tit. 22. §. die Dienstbarkeiten. cum. seq. Nach Sachsen Recht aber wird zu derselben Verjährung 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert / v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. n. 33. Wie dann auch die Nürnberg. Statuta 30. Jahr zur Verjährung derer Gerechtigkeiten ernennet haben / v. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. es wäre dann : Gleichwie aber zur Verjährung sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten nebst der zehen oder zwanzig jährigen Zeit auch dieses vonnöthen ist / daß unter solcher Zeit dieselbige mit Gedulden des Nachbars (welches an statt eines Tituls ist) in Willen und Meinung eine Gerechtigkeit auf sein Haus oder Gut zu bringen / und mit gutem Glauben ruhig und ohnunterbrochen exercirt und gebraucht worden / v. l. 10. ff. si servit. vind. l. f. C. de long. temp. præscript. & l. 24. C. de R. V. dahero dann in solchen Dienstbar- und Gerechtigkeiten / welche hierinnen bestehen / daß der Nachbar nichts thun / als zum Beyspiel / nicht höher bauen / das Vieh nicht vermachen &c. solle / dieses erfordert wird / daß derjenige / so sich sothaner Gerechtigkeit ins künftige zu zueignen willens / dem Nachbar / wann selbiger etwa sein Haus höher auszubauen anfänget / ein Verboth thue / mithin denselben daran verhindere / dann wann der Nachbar sich durch dieses Verboth vom bauen abschrecken ließe / würde sich der andere so fort in die quasi possession dieses Rechtes setzen / und also von demselben moment an die Verjährung zu lauffen ansahen / welche darnach nach Verstrichung zehen oder respectivé 20. Jahr vollbracht ist : v. Carpz. p. 2. c. 4. def. 13. Also muß man im Gegentheil wissen / daß wann man sich solcher Gerechtigkeiten aus freund- oder Nachbarschaft gebraucht / auch wohl deswegen dem Nachbar einen Revers ausgehändiget / hierdurch nichts verjährt oder erseßen werden könne / sondern derjenige / von dem man diese Freundschaft bisher genossen / dieselbe nach Belieben und nach seiner Gelegenheit wieder aufzuheben und zu widerrufen befugt und berechtigt seye / v. l. 41. ff. de A. A. P. & Carpz. p. 2. c. 4. def. 13. Conf. Churbayr. Landr. p. 1. tit. 22. §. dann so man &c. Item Nürnberg. Reform. T. 26. L. 3. §. Es wäre dann &c. Wie dann auch in diesem Fall keine Verjährung Platz findet / wann jemand heimlicher und verborgener weis / oder auch mit Gewalt solche Gerechtigkeiten an sich zu bringen willens ist. v. l. 10. ff. si servit. vind. & l. 3. C. unde vi. Wann nun auf solche Weise die Dienstbar- und Gerechtigkeiten

erworben worden / so fangen sie fort an dem Gut oder Haus zu kleben / so / daß sie nach Verkaufung desselben dem Käufer folgen / als welcher selbige zu leiden eben so wohl gehalten ist / ob gleich bey dem Contract nichts davon gedacht worden / §. 3. J. de servit. Es würde dann dargethan / daß dieselben anderst beschaffen / und etwann einer Verfohn auf ihr Leben / oder nur auf eine Zeit vergünstiget worden. v. l. 4. ff. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 6. ff. de servit. leg. & l. 14. §. 3. ff. de alim. leg. Add. Churbayr. Landr. p. 1. tit. 22. §. es hangen aber. &c. Jedoch solle sich ein jeder sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten / bescheiden und gebühlich damit er seinem Nachbar am wenigsten / so viel immer möglich / beschwerlich seye / gebrauchen / per l. 9. ff. de servit. Hingegen auch dieser / so dergleichen Dienstbarkeit schuldig ist / deme / so sie zugebrauchen vergönnet worden / in keinerlei Weg einen Eintrag / Hinderniß / oder neuerliche Beschweruß zuzufügen sich unterstehen. v. l. 13. §. de S. P. R. Von welchem wir in denen Anmerkungen über das XVI Cap. des Ersten Buchs gehandelt haben. Add. Churbayr. Landr. c. 1. §. doch soll. &c.

Gleichwie aber die Dienstbar- und Gerechtigkeiten durch gewisse Mittel und Weg ausgerichtet und erworben werden / also gehen sie gleicher massen auf gewisse Weise wieder verlohren ; ruber. t. t. ff. quemadm. servit. amitt. wohin zum Beyspiel gehöret / wann sie von dem Herrn / deme sie zustehen / ausdrücklich nachgelassen. v. l. 14. §. 1. ff. de servit. l. 17. in f. commun. prædior. Oder von ihm stillschweigend aufgegeben werden / welches geschieht / wann er etwas / so solcher Dienstbar- und Gerechtigkeit zu wieder / in dem gegenseitigen Guth bauen oder machen lässet / l. 8. pr. ff. quemadm. serv. amitt. Oder wann derselbige sich innerhalb der in denen Rechten bestimmten Zeit / solcher Dienstbarkeiten nicht gebraucht / l. 10. pr. & §. 1. l. 18. ff. quemadm. serv. am. Oder sich nicht also derselben bedienet / als es ihm vorgeschrieben worden. dd. ll. Oder endlich / wann beyde Güter / so die Dienstbarkeit einander zu thun schuldig / zusammen kommen / und eines Herrn werden : l. 1. ff. quem. serv. am. l. 10. ff. commun. præ d. Angesehen in diesem und andern Fällen mehr / die Dienstbarkeiten vorgedachter massen ihr Endschafft überkommen. Conf. t. t. ff. quem. serv. am. & Churbayr. Landr. p. 1. Tit. 22. §. Ingleichen werden auch : Und dieses seye Genug von der Natur und Eigenschaft der Dienstbar- und Gerechtigkeit / dergleichen auch / wie sie zumegebracht und erworben werden. Von den sonderbaren Arthen und Gattungen aber derselben soll hier unten an bequemern Orthen hin- und wieder gehandelt werden.

Ehe und bevor aber dasselbige beschiehet / wollen wir fürzlich darthun / wie diejenige Irrungen / so sich zwischen denen Nachbarn der Bau halber unterweilen zutragen / da nehmlich der eine besorgt / es möchte der andere ihn mit seinen fürhabenden neuen Bau beschwehren und überbauen / auszumachen und zu heben seyen. Da dann zu wissen / daß in dergleichen Fällen ein Nachbar dem andern Einhalt (nunciationem novi operis) thun / und hierdurch so viel zu wegen bringen könne / daß er bis zur Erörterung der Sach mit dem bauen still halte / v. t. t. ff. & C. de N. O. N. & Gail. 1. O. 16. n. 1. Es geschieht aber dieses Verboth entweder von dem Nachbar selbst mit Zuziehung eines Notarii und Zeugen / v. Mindan. L. 2. de. Mandat. c. 30. n. 12. & 13. Oder vor eines jeden Orths Obrigkeit / welche darnach jemand solches Verboth zu thun / dahin abschicket. v. l. 5. §. 10. & l. 16. ff. de N. O. N. add. Reform. der Stadt Franckfurh. p. 8. tit. 9. §. 1. 2. & 3. In beeden Fällen hat ein solches Verboth diese Wirkung / daß derjenige / so den Bau für hat / mit demselben

selben so lang still zu stehen und inne zu halten schuldig ist/ bis ihm darmit fortzufahren erlaubet/ und das angelegte Verboth wieder eröffnet wird/ v. l. 8. §. 1. & 1. 10. ff. de N. O. N. Und so er hierwieder zu handeln / und mit dem Bau nichts destoweniger dem Verboth entgegen fortzufahren sich unterstünde / könnte man ihm zur wieder Abtrag und Abbrechnung dessen/ was er nach dem Verboth gebauet/ wohl anhalten. v. l. 20. §. 1. & seqq. 22. & ff. de N. O. N. wie dann eben zu dem End heut zu Tag Mandata sine clausula demolitoria seu restitutoria heraus gebracht werden können/ mit dem Verbott nicht weiter fortzufahren. v. Gail. 1. O. 16. n. 13. & 16. & Schwannemann. de Process. Cam. Lib. 1. cap. 9. & seqq. Nach denen Franckfurthischen Statutis aber wird er in zehen Gulden Straff verdammet / und ihm der Bau bey zweyfacher Straff aufs neue verboten. vid. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 9. §. 4.

Damit aber derjenige/ so dieses Verboth begehret/ solches nicht aus gefährlicher Meinung/ Haß und Meid/ oder zum Verdruss seines Nachbars / sondern vielmehr/ seiner ungeweißelt habender Gerechtigkeit halber thue/ als wird ihm vor Bewilligung dessen billich auferleget/ daß er den End vor Gefahrde abschwöre / v. l. 5. §. 14. ff. de N. O. N. Oder wenigstens an Endes statt solches angelobe/ v. Reform. Francof. p. 8. tit. 9. §. 3. dann wosfern er sich dessen waigert/ könnte ihm in seinem Begehren nicht willfahrt werden. d. l. 5. §. 14. de N. O. N.

Wann nun sein Begehren statt gefunden / und das begehrete Verbott verwilliget worden / so muß hernach dessen Strittigkeit/ ob nehmlich der Nachbar also zu bauen befugt oder nicht/ vor der Obrigkeit ausgemacht werden. v. l. 1. §. 9. ff. de N. O. N. & Hahn. ad Welenb. d. tit. n. 11. Add. R. form. Francof. d. l. §. 5. welche zu erkennen haben wird/ ob mit dem bauen fort zufahren/ oder still zu halten seye. Vornehmlich wird hierauf gesehen werden müssen / ob der alten Form zu wider ein neues Werk zu bauen angefangen worden / v. l. 1. §. 1. 11. & 13. ff. d. t. arg. l. 76. de judic. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. Dann obgleich ein jeder schon öftters gedachter massen auch seinem Nachbar zum Schaden/ in dem seinigen etwas bauen kan. l. 8. C. de serv. So hat doch diese Regul ihren Abfall 1.) wann eine gewisse Form zu bauen von der Obrigkeit vorgeschrieben worden. v. l. 1. 2. & 12. C. de Aedif. priv. junct. l. 1. §. 1. C. de servit. 2.) Wann solches nur zur æmulation des Nachbars / und zu dem End geschiehet / damit man ihm einen Verdruss machen möge. vid. Nov. 63. c. 1. & 1. 3. de oper. publ. 3.) Wann jemand von seinem Grund und Boden / oder von seinem Haus/ etwas an das benachbarte legen oder durch dasselbige ziehen / oder einen Uberschuss und Ueberhang in den benachbarten Hof oder Garten richten wolte / v. l. 8. §. 1. 14. & 17. pr. ff. l. serv. vind. Angesehen in diesen Fällen der Nachbar / dessen Grund und Boden / oder Haus darmit beschwehret wird/ auch eigenmächtig solches wieder abthun und zernichten könnte. v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. 4.) Wann jemand in seinem Haus einen Keller graben/ und hierdurch den Grund des benachbarten Hauses erschüttern / und dessen Fundament zernichten wolte. arg. l. 24. §. 1. ff. de damn. inf. 5.) Wann jemand wieder die dem Nachbar zugehörige Gerechtigkeit bauete/ t. t. ff. de servit. 6.) wann jemand den Gebrauch einer gemeinschaftlichen Sache durch das bauen allerdings hemmen oder aufheben wolte. arg. l. 10. in f. ff. de S. P. V. & l. 30. ff. de usufr. Und endlich 7.) wann jemand in dem seinen denen öffentlichen Stadt Gebäuen einen Schaden zufügete. l. 3. ff. & l. 4. C. de Oper. publ. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. add. Struv. S. J. C. tit. de N. O. N. th. 8. Allermassen

in diesen Fällen allen die vorbesagte Regul weichen muß. Ferner hat auch eine Obrigkeit hierauf zu sehen / ob das Werk noch nicht völlig zum Stand gebracht und ausgebaut worden : allermassen das Verboth eines neuen Wercks/ wann dasselbige schon fertig / viel zu spät ist/ wohlfolglich nicht mehr Platz finden kan. v. l. 1. §. 1. ff. de N. O. N. Cont. Francof. Rel. p. 8. tit. 9. §. 13. in verb. Und zum Beschluß ordnen und setzen wir/ daß ein jeder/ (wann er allhier in der Stadt anwesend ist) oder Bauhalben (die seyn gleich neu oder alte) gegen seinen Nachbar zu Klagen/ gemeint solches fürderlich/ und dieweil der Nachbar noch im bauen ist/ thun solle und damit nicht verziehen/ bis der Bau allerdings fertig und gemacht ist ; dann so solches nicht geschiehet/ soll er hernach des Abbrechens halber nicht gehöhret werden / dem Abwesenden aber soll hierdurch nichts benommen seyn. Es wäre dann / daß der Nachbar fundebarlich wieder die Rechtliche Easung gebauet hätte/ massen er in diesem Fall durch andere Mittel zur Abstellung solches Baus wohl angehalten werden könnte. v. l. f. ff. ne quid in loc. publ. Add. Mev. p. 1. decil. 81. Endlich ist zu wissen / daß wo derjenige / der einen neuen Bau für hat / in seiner angemessenen Gerechtigkeit sich so gegründet bedüncken liesse/ (daß er Caution und Sicherheit de demoliendo opere, das ist/ wann er seines Baus halber unbefugt befunden/ und deswegen im Rechten künftigt hin verlustiget würde / daß er denselben auf sein Kosten wieder abschaffen / und anders nicht (so viel die geklagte Beschwerung belanget/) dann wie der alte Bau gestanden / hinführo bauen wolle.) im Rechten genugsam zu leisten erbötig wäre/ daß ihm/ sage ich/ darauf mit dem Bau fortzufahren gemeinlich gestattet und zugelassen werde. v. l. 8. §. 3. & l. 20. §. 9. ff. de N. O. N. Franckfurth. Reform. v. l. §. 6. Dann obwohl nicht unbekandt / daß die Rechtslehrer in diesem Passu nicht allerdings einig sind/ indem einige darvor halten / als ob derjenige / welcher das Verbott des neuen Wercks ausbringeret / vor Versießung dreier Monath (welche 3. Monath Zeit nach denen Lübeckischen Rechten in 14. Tag verändert worden / v. Lübeckisch. Recht. Lib. 3. tit. 1. art. 1. ibique Mev.) sothane Caution nicht anzunehmen gehalten seye. per. l. un. C. de N. O. N. Cap. p. & f. X. eod. Add. Gail. 1. O. 16. n. 17. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 31. & Wurmsler. tit. 49. Obl. un. Andere aber dieser Meinung sind / daß durch dieses Cautions. Wesen das Verbott alsobald / und ohnerwartet dieser dreien Monath/ aufgehoben werde. v. Schwannemann. proc. Camer. L. 1. c. XI. n. 4. So scheint doch dieses die sicherste Meinung zu seyn / welche solches der Willkühr des Richters überlässet / als welcher aus dem unwiederbringlichen Schaden so demjenigen / der dieses Verboth begehret / hierdurch leichtlich zustossen könnte/ wann der Nachbar mit bauen fortfahren sollte / leichtlich zu ermessen haben wird/ daß derselbige mit seinem Cautions. Anerbiethen nicht zu höhren seye. Add. omnino Mev. p. 2. dec. 180. & p. 3. dec. 380. Im Gegentheil aber wird er auch das Cautions. Anbiethen nicht abschlagen können / wann vor diesem/ der zu bauen willens / noch einige Muthmassungen streiten/ daß nehmlich sein Anerbiethen nicht unrechtmässig seye/ vornehmlich wann er alle Baumaterialien herbey geschaffet/ und zu besorgen hat/ er möchte/ bevorab bey Herannahung des Winters / wann er so lang mit dem bauen einhalten sollte / daran grossen Schaden leiden/ angesehen auch in diesem Fall nicht einmal auf die 3. Monath zu sehen ist. v. omnino l. 12. §. 7. C. de Aedif. priv. Add. Struv. S. J. Civ. tit. de N. O. N. th. XII. Welches alles der deswegen eingenommene Augenschein am besten darthun

darthun wird. v. Mey. p. 8. dec. 269. Item Franckfurth. Reform. c. 1. §. 8. Dieser Augenschein aber kan zu desto besserer Beförderung der Sach / und Vermeidung alles Verzugs / der in dergleichen Sachen höchstschädlich / noch vor der Kriegs-Befestigung vorgenommen werden: Ob es gleich sonstens / daß der Augenschein erst nach derselben verstatet wird. vid. Rutger Ruland, de Commissar. p. 2. lib. 3. c. 3. n. 1. & 4. & Mey. p. 6. dec. 269. Welches eben auch die Ursach ist / daß die Bausachen ganz Summarisch und ohne einige Weitläuffigkeiten / auch zur Erndte und Weinlese Zeit / da sonst die Gericht verschlossen / vorgenommen werden. v. clem. lexpe de V. S. l. 2. ff. de feriis. l. 1. & 2. C. de Edif. priv. Add. Francofurt. Reform. c. 1. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Add. Mey. p. 6. dec. 261.

Gleichwie nun unter denen Nachbarn wegen eines neuen Wercks und Baues Irrungen und Streitigkeiten entstehen können; Also geschieht es bisweilen / daß sie wegen eines schon lang stehenden Gebäudes gleicherweise im Streit gerathen / wann nemlich dasselbige dermaßen baufällig / daß zu besorgen / es möchte mit der Zeit einfallen / und also denen benachbarten Häusern grossen Schaden thun. Allermaßen in diesem Fall derjenige Nachbar / welcher diese Gefahr besorget / von dem andern / der ein dergleichen baufähiges Haus besitzt / Caution und Sicherheit begehren kan / damit er bey sich ereignenden dergleichen Unglück von ihm allerdings schadlos gehalten werden möge. vid. rubr. & t. ff. de damn. inf. præcipue v. l. 1. §. 1. l. 2. l. 7. §. 1. l. 8. §. 44. ff. d. t. wofern nur der Kläger vorher den Eid vor Gefahr ablegt / l. 13. §. 3. l. 7. pr. ff. cod. Nach dessen Abschwörung alsdann der Beklagte zu sothaner Caution entweder mit Gefängnisstraff / oder daß der Kläger in dem Besitz des schadhafte Hauses gelassen werde / von der Obrigkeit gezwungen werden mag. l. 15. §. 11. 12. & 13. ff. de damn. inf. ibique Hahn. ad Welenb. n. 3. Und so sich hernach ein solcher Schad eufferte / könnte der Besitzer des schadhafte Hauses / zu dieses Schadens Ersetzung / nach richterlicher Ermäßigung / billich angehalten werden. v. l. 39. §. 1. & l. 40. ff. de damn. infect. Wiewohl es heut zu tag / was diesen Punkt betrifft / gemeinlich hiermit also pfleget gehalten zu werden / daß man auf beschehenes Anbringen / und nach vorher genommenen Augenschein dem Eigenthumsherrn von Obrigkeit wegen auferleget / daß er allen besorgenden Schaden fürzukommen / innerhalb einer gewissen Zeit das baufähige Gebäude verbessern oder einer gewissen Straff gewärtig seyn solle. Gestalten in der Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. XI. §. 4. also versehen: Wann auch gleich nicht der ganze Bau / sondern nur eine Mauer oder Wand desselben / gemeiner Gassen zu / so baufällig und überhangend wäre / daß zu besorgen / dieselbige einfallen / und denen Nachbarn an ihren Häusern / auch dem fürüber wandernden Volk / Schaden zufügen möchte / und derwegen auch Blag fürkame; So soll solches Anleitsweise / an unser Schultheiß und Schepffen gebracht / von denselben der Augenschein eingenommen / und geschickter Bescheid gegeben: Auch darauf dem Eigenthumsherrn / Herrn solches Hauses oder Scheuren auferleget werden / bey Poen zwanzig Gulden / innerhalb acht oder vierzehn Tag dem Nachsten / solche baufähige Mauer oder Wand dermaßen zu versehen / daß sich derwegen keines Schadens mehr zu befahren seye; Add. Fürstl. Württemberg. Bau-Ordn. fol. 179. in fin. item fol. 182. §. diweil auch ic. ibi. Es sollen die verahnete Ambeleuth und Gerichte mit dem Waldvogt die Häuser besichtigen / ob sie nicht bau-

fällig oder mangelhafte; auch Vorsehung geschehen / daß die Haupte- und Grundschwellen in denen Gebäuden zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret / vor dem faulen verhütet werde. Jung. Speidel Specul. jur. voc. Bau-Ordnung verf. Porro adificia, in fin.

Ad §. 2. 3. & 5. Cap. IX.

Die Breite des Gebäudes hat eben so wohl als die Höhe / seine vorgeschriebene Maß / welche man nicht überschreiten darf / damit durch dieselbige weder die gemeine Gassen / noch die benachbarte Häuser beschwehret werden mögen: v. Ref. der Stadt Franckfurth / p. 8. tit. 3. §. 2. in verb. Wann nun unsere Bau-Herrn / sambt der Städte Werckleuten auf den Augenschein kommen / so sollen sie nicht allein welcher gestalt der / so bauen will / den Bau fürhabe sich berichten / sondern auch die Länge und Breite desselben abschneiden lassen / und darauf auch sonderlich Acht geben / ob derselbige für andere der Nachbahren Behausungen / oder sonst zu weit in die gemeine Gassen gehe ic. Welches absonderlich von denen Ausladungen / Übergebäuden / und Überschuff gegen gemeine Strassen also geordnet / damit dieselbige nicht zu weit hinaus gehen / wie zu sehen ex l. 11. C. de Edif. priv. l. 242. §. 1. de V. S. an welcher Stell eine gewisse Maß und Form distfalls vorgeschrieben zu befinden ist: In denen Nürnberg. Statuten aber ist hiervon also verordnet: Daß niemand in der Stadt gegen die Strassen darauf oder darüber / einigen Überschuff / Ausladungen oder anderell Übergebäu fürnehmen soll / ohne ausdrückliche Vergünst eines Raths / und welcher sich hierwieder zu bauen unterstände / der soll zuforderst solchen Nebenbau abzuthun schuldig seyn. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 4. pr. & §. seq. Item T. 26. L. 9. ibi: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhalß oder andere Gebäu / gegen gemeiner Strassen ferer dann sein Erb oder Eigen reichet / ohne Vergünst eines Raths / zu bauen / oder aufzurichten / welche habe. Desgleichen ist in der Reform. der Stadt Franckfurth p. 7. tit. 2. §. 3. & seqq. hiervon also statuiret worden. Daß alle diejenige / so hinfürther neue Bäume lassen / und darinn sich der Überhänge gebrauchten wollen / den Überhang im zweyten Stockwerck / nechst über dem untersten / anders nicht als einer Ehlen lang (unser Stadt Maß) und dann in dem dritten Stockwerck / nechst über dem zweyten / noch einen Überhang (ob er will) doch breiter nicht als drey viertheil einer unser Ehlen lang / gemeiner Strassen zu / mag legen lassen / und nicht weiter heraus: wolten auch dieselbe über den dritten Stock und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen: das soll ihnen zugelassen seyn / doch / daß dieselbige Ercker / solchem obersten Stock gleich stehen und um nichts fürlaufen. Und soll erst erzehlte Ordnung verstanden werden von denen Behausungen / so in weiten und gemauerten Gassen gebauet werden. Dann in den andern engen Gassen / sollen gar keine Überhäng anderst dan mit Vorwissen unserer Bauherren / und unser sonderlichen / doch nach Gelegenheit der Bäu und Gassen gemäßigter Vergünstigung / gemacht werden. So viel belanget die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Gassen zu / wollen gemacht werden / sollen dieselben auch nicht anders / dann mit unserer sonderlichen Vergünstigung nach gehaltenen Augenschein / und Ermäßigung der Gelegenheit / auch allein in denen

denen weiten Gassen / gemäßiger Weise zugelassen werden. 2c. Daß also/was die Form der Gebäud/ insonderheit aber die Länge und Breite derselben : Item den Überschuß gegen die gemeine Strassen betrifft/ eines jeden Orts Satzungen und Gewohnheiten anzusehen sind. v. l. 6. ff. de Eviction.

Ad §. 4. & 5.

WOn der Höhe und Länge des Gebäudes / haben die Nürnberg. Statuta tit. 26. L. 2. folgendes verordnet : Ein jeder Bürger dieser Stadt hat Macht auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe / von dem Pflaster bis unter das Dach zu bauen zwey und fünfzig Stadtschuh / und von Holzwerck zwey und vierzig Stadtschuh hoch ; So ihm anders solches durch besondere Beding/ Vertrag/ Verschreibung/ oder in andere Wege nicht benommen oder verboten wäre ; Welcher aber über igtgemeldte Maß höher bauen würde / der soll dies selbige übermaß abzuhun schuldig / in zwanzig Gulden zur Straff verfallen seyn Add. L. 8. eius d. Tit. 5. Welcher hinführo / allwo sonderlich von der Dicke und Höhe der Mauern also versehen : Solche Mauer sollen sie zwey Stadtschuh dick / und dreyer Gaden das ist / sechs und dreyßig Stadtschuh hoch aufführen : 2c. Es wäre dann / daß sie sich hierinnen eines andern verglichen. In der Franckfurther Reform. aber p. 7. tit. 2. §. 1. ist hiervon dieses verordnet : Wir ordnen setzen und wollen / aus allerhand ehehafften Bedencken und Ursachen/daß hinführo die neuen Behausungen ohn unser des Raths sondere Vergünstigung höher nicht als von dreyen Stockwercken oder Gaden (von den untersten bis an das Dach zu rechnen) gemacht werden sollen ; damit ein jedes Stockwerck seine rechte Höhe bekommen möge / bey Straff des Abbrechens/was über diese Ordnung höher gebauet ist : daß solchem nach auch ein jeder / was die Höhe der Häuser belanget/auf die sonderbare Satzungen und Gewohnheiten der Dertter zu sehen/ und nach denenselben sich zu reguliren und zurichten/mithin die von denenselben vorgeschriebene Form genau zu observiren hat ; absonderlich wann hierdurch der Bierde der Stadt etwas abgehen sollte v. l. in his 2. C. de præd. & omn. reb. navic. v. l. 1. C. de Edif. priv. add. Gail. 2. O. 69 n. 16. & O. 19. eod. n. Item. O. 33. n. 1. Obwohln aber jetztgedachter Massen einem jeden erlaubet ist/ sein Gebäud oder Mauer so hoch aufzuführen / als ihnen solches die Statuta zulassen : So hat es doch eine andere Verwandtnuß / wann ihm solche Freyheit durch sonderbare Beding/ Vertrag/ Verschreibung/ oder in andere Wege benommen wäre / gestalten er dinstals seinem Nachbar zuwider sein Haus oder Mauer nicht höher aufführen könnte/ besonders selbige stets in der beliebten Form zu lassen gehalten ist ; Wiedrigen falls könnte ihm solches von seinem Nachbar / welchem durch dieses Beding oder Vertrag/ eine sonderbare Gerechtigkeit (servitus altius non tollendi) erworben worden/ wohl gewehret werde. v. l. 11. & 12. ff. de S. P. V. junct. §. 1. ibique. Dd. J. de servitut. Im Gegentheil aber geschieht es zum öfftern / daß sich ein Nachbar mit dem andern also vereiniget/ daß ihm zwar sein Gebäud höher als es jetzt ist/ aufzuführen frey stehen/hingegen der Nachbar nicht Macht haben soll / so dann dargegen zu bauen/und sein Haus auch auf diese Höhe zu bringen/oder auf eine andere Weise zu verhindern/daß deme/welcher höher bauen will/das Licht hierdurch verbauet werde. Wodurch das Recht des Nachbarn in etwas eingeschräncket/ und ihm die Freyheit dargegen zu bauen benommen wird / ohn welcher er doch / den gemeinen Rechten nach bis an den

Himmel/nach denen Statuten aber bis an die vorgeschriebene Höhe/hätte bauen können/per l. 8. C. de servit. Und diese Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit wird von denen Rechts-Lehrern servitus altius tollendi genennet / wie zu sehen ex §. 1. Inst. de servit. Und obzwar nicht unbekandt / daß einige von denenselben sothane Servitut also verstanden wissen wollen / daß in Krafft derselben jemand zum Nutzen des benachbarten Hauses / sein Haus höher aufzuführen gehalten seye / v. Bartol. in l. 2. ff. de servit. Schneidew. ad §. 1. J. eod. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. c. 41. d. 13. n. 7. so kan doch dieser Verstand mit der allgemeinen Natur derer Dienstbarkeiten nicht übereintreffen/als welche bekandter massen darinnen bestehet / daß nemlich der Nachbar entweder etwas leyden müsse/oder nicht zu thun gehalten seye/wie zu sehen ex l. 15. §. 1. ff. de servitut. vid. Dd. communiter ad d. §. 1. J. de servit. Wiewohln nicht zu laugnen / daß dieses als eine Obligation oder pactum, welches aber nur diejenige verbindet/ die solches unter sich verabredet haben / mit nichten aber als ein dinglich Recht auf dem Hause haffet / wohl folglich auch nicht die Periohn des Käuffers verbindlich machet/v. l. 1. ff. de C. E. V. unter denen Nachbarn auf solche Weise gedungen und verglichen werden könne. v. omnin. Hopp. ad §. 1. verl. altius tollat. J. de servitut. Und hindert nichts/was von der servitute oneris ferendi. Krafft welcher das benachbarte Haus / Mauer oder Grund Säulen eines andern Hauses Last tragen muß / angewendet wird/daß nemlich der Herr des beschwertten Hauses/die Mauer/Säulen oder Wand / darauf diese Last ruhet/ so selbige vielleicht schadhafft wird/aus seinen eigenen Mitteln machen und verbessern zu lassen ; und solcher Gestalt ebenfalls vermög sothaner Dienstbarkeit etwas zu thun gehalten seye : v. l. 6. §. 2. ff. si serv. vind. l. 33. ff. de S. P. V. dann zugeschweigen / daß dieses nur zufälliger Weis und deswegen geschieht / weil eine solche Mauer oder Säule nicht ewig wehren kan / da dann / so selbige vielleicht einfielt / die Dienstbarkeit der Lasttragung nicht mehr geleistet werden könnte/wohlsolglich selbige vergebens anfänglich auf das Haus geleet worden wäre : So kan auch hierauf also geantwortet werden / daß die Verbesserung einer solchen Mauer / welche vorgedachter massen dem Herrn des beschwertten Hauses obliegt / zur Aufrichtung einer solchen Dienstbarkeit nicht gehöhret / sondern nur zur Erhaltung derselben nöthig seye / damit sie nemlich nicht möge verlohren gehen. v. Hopp. ad §. 1. verl. oneris vicini. J. de servit. Dieses aber ist anoch zu wissen/daß derjenige Nachbar / welchem diese Gerechtigkeit zustehet/ unter dessen / als die baußällige Mauer oder Säulen von dem Herrn des beschwertten Hauses gebessert wird/sein Haus unterstützen lassen müsse / damit es nicht einfallen möge. v. l. 8. pr. ff. si serv. vind. add. Coepoll. Tr. de serv. Urb. præd. c. 37. & Schneidew. ad §. 1. J. de servit. n. 4. Nachdem es sich auch unterweilen zuträget/ daß nach Verkaufung eines Hauses/der Käuffer dasselbige verbessern und verändern / absonderlich aber die schadhafte Mauern repariren läset; Als wird gefragt / wann in einer solchen Mauer ein Stück Geld gefunden wird / tweme dasselbige zuzusprechen? welche Frag/ wiewohl ein wenig mit andern Umständen vom Carpz. tractirt wird in Jurispr. for. p. 2. c. 53. def. X. Bey deren Entscheidung vornehmlich dieser Unterschied zu machen seyn wird; Ob ein solches Geld von dem Verkaufser entweder zu Kriegs oder andern Zeiten Verwahrungs weis dahin geleet; Oder ob solches von jemanden als ein Schatz dahin gethan worden? Im Ersten Fall bleibt dasselbige billich dem Verkaufser und seinen Erben/und kan vor keinen Schatz gehalten werden/

den / angesehen es der Verkäuffer in dieser Meinung in die Mauer verstecket / damit er bey so gefährlichen Läuften nicht darum gebracht / sondern dessen bey guter Gelegenheit wieder habhaft werden könne. Dahero dann auch derjenige / welcher es gefunden / und nicht wieder geben will / als ein Dieb belanget werden kan. v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. l. 67. ff. de R. V. l. 44. pr. ff. de A. A. P. Add. Bartol. in d. l. 67. de R. V. Jason. in l. 3. §. Neratius n. 7. ff. de A. A. P. Alciat. parerg. lib. 7. c. 1. n. 2. Joh. Schneidew. ad §. Thesaurus J. de R. D. n. 4. Harppr. ad eund. §. n. 1. & Regner. Sixtin. in Consil. Marburg. V. 1. Conf. 13. n. 20. Ja / wann man gleich nicht wissen könnte / ob diese Verwahrung von dem Verkäuffer geschehen / so wäre doch dessen ungeachtet sothanens Geld dessen Erben zu zueignen / wosern man an dem Schlag erkennen könnte / daß es noch nicht lang dahin müsse gelegen worden seyn / angesehen es in diesem Fall vor keinen Schas gehalten werden könnte / als welcher eigentlich in einem solchen Geld bestehet / dessen Gedächtnuß man nicht haben kan / v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. Wiewohl unterweilen auch ein solches Geld / jedoch in einem weitem Verstand / ein Schas genennet wird / v. l. 22. pr. ff. famil. ericf. & l. 15. ff. ad exhib. zu dem ist über dieses noch zu muthmassen / daß dasjenige / was in einem Haus geschehen / von denen Inhabern und Besitzern desselben geschehen sey / arg. l. si veditor. ff. de peric. & comm. rei vend. & l. 3. ff. de off. prax. vigil. dann wer wolte wol bey so gestalten Sachen davor halten / daß ein frembder sein Geld in ein anders Haus legen / und daselbst verwahrlich aufheben / hingegen aber dasselbige nimmer zurück fordern würde? Carpz. p. 2. c. 53. def. X. n. 17. 18. & 19. Im andern Fall aber muß ein solches Geld als ein Schas halben theils dem Käuffer / und halben theils denen Werkleuthen / so dasselbige gefunden / zugesprochen werden: Wosern aber der Käuffer auch zugleich solches gefunden hätte / alsdann könnte er sich dessen billich als Grundherr ganz allein anmassen. v. §. 40. J. de R. D. Vid. notat. ad Cap. XVII. Lib. 1. ubi de Thesauris. Was von denen Mauren und Wänden ferner zu wissen nöthig / soll bey dem 13. Capit. dieses Buchs angezeigt werden.

Ad §. 6. 7. & 8. h. Cap.

W Eiln in Erbauung der Häuser unter andern auch vornehmlich hier auf zu sehen / daß das Feuer so leicht keine materie zum brennen / so vielleicht Feuer auskommen sollte / finden kan / als ist in einigen Statuten heilsamlich versehen / daß an statt des Holzwerks Stein oder Ziegel genommen / und die Dächer damit bedeckt werden sollen. V. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 1. in verb. Desgleichen soll ein jedes neuerbautes Haus / hier in der Stadt / anders nicht / dann mit Ziegeln beracht werden; Und welcher das nicht thäte / der soll fünf Gulden zur Straff verfallen / und fürter schuldig seyn / dieser Ordnung in Zeit / (so ihm von E. Rath ernennet würde) gehorsamlich nachzukommen. Add. Reform. der Stadt Franckfurth / p. 8. tit. 1. §. 3. ibi: Aber solche Häuser und Bau sollen mit Schiefersteinen / oder aufs wenigste mit Ziegeln / so wohl in denen Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in dieser Stadt Franckfurth gedeckt werden. Item Ref. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. Wir ordnen / setzen und wollen / daß alle heftliche Gebäu in unser Stadt und Burgbahn / sollen mit Schiefer oder Ziegelsteinen gedeckt seyn / und was hinführo gebauet / also gedeckt werden. Wo aber andere Dachung gemacht wäre oder würde / sollen unsere Burgermeister je zu Zeiten / Macht und Gewalt haben / Krafft ihres ed-

len Ampts dieselben Dachung schaffen abzuthun / auf des Herrn desselben Hauses Kosten und Darlehen / und er alsdann andere Dachung machen und decken lassen / nach dieser Ordnung. Und so der Herr desselben Hauses widerseßig oder säumig wäre / soll er in Pön verfallen seyn / ein Pfund Zeller unablässlich / so manchen Tag er freventlich verbielt und überfründe zu decken / wie er dann bescheiden wäre. Welche Vorsehung insonderheit bey denen Schlöthen / Schorsteinen und Caminen nöthig / davon wir an einem andern Orth handeln wollen.

Ad §. 9. h. Cap.

Die Gebäude sollen so viel möglich vor dem Wasser bewahret werden / damit die jähe Wassergüsse denselben keine Gefahr verursachen mögen / welche Gefahr insonderheit diejenige zum öftern mit ihrem Schaden erfahren müssen / so nahe bey grossen Wassern wohnen / oder gar ihre Wohnungen auf Inseln gesetzt haben / angesehen es bisweilen geschieht / daß eine solche Insel grundlos gemacht / und von seinem Orth anderswohin gesetzt wird. Dergleichen Begebenheiten Herr Harsdörffer in seinem Schauwas lustiger und Lehreicher Geschicht mit nachfolgenden Worten erzehlet: Eine Springflut hatte auf eine Zeit eine kleine Insel in dem Meer grundlos gemacht / und von seinem Orth / mit denen dars auf stehenden Häusern und Menschen / Vieh und Feldern auf ein ander Land niedergelassen. Nach dem nun das Wasser verfloßen / hat der Besitzer solches Landes begehret / der Obere solte mit seinen angeschwemmten und auff seinem Grund und Boden liegenden Hoffweiden. Der Bauer aber entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit / und wolte nicht gestehen / daß er auf fremdden Grund und Boden wohnte / sondern sagte / daß er noch Kauf / noch Hof / noch Feld noch Wiesen verändert / seye aber wohl zufrieden / daß ihn der Kläger wieder in den vorigen Stand und Orth stelle / welches ihm eben so unthunlich gefallen. Wird derobalben gefragt / was hierinnen Rechtens? Bey welcher Bewandtnuß demnach wir / jedoch anderer mehr in denen Rechten begründeter Meinung unbegeben / davor halten / daß dieser Casus aus dem l. 23. & seq. ff. quibus mod. usufr. amitt. zu entscheiden und zu entscheiden seye: Gestaltlich hier das ganze Wesen des Grund und Bodens gleichsam verändert worden / so daß es nicht leicht möglich ist / seibiges in den alten Stand wieder zu setzen. Conf. Baptist. Aym. de Alluvion. Jur. Lib. 2. c. 23. & B. Dn. Hammer Disp. Circul. 13. Calend. Febr. An. 1692. Altdorffi habit. Corollar. 1.

ad §. 17. h. Cap.

Von der Ableitung des Wassers / und denen Wassergräben ist in denen Anmerkungen über das 30. Cap. des 3ten Buchs §. 3. gehandelt worden.

Ad §. 20. h. Cap.

Welcher gestalten die Gebäude sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuersbrunst entstehen könne / solches haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erinnert: Add. Notat. ad §. 6. 7. & 8. hujus Cap. Wie dann auch eben zu dem Ende bey dem 22. und 23. Cap. des dritten Buchs dargethan worden / daß man den Hauf und Flachs nicht so nahe bey denen Häusern und Scheuren dörren / auch sothane Dörkhäuser so nahe bey denen Gebäuden nicht aufrichten solle. Woraus dann zu schließen / daß man auch nicht Heu / Stroh / Vieh und anders mehr unter ein Dach bringe solle / wo man nicht weit davon

davon Feuer brennet/und den Herdt hat/ angesehen derjenige / welcher solches thut / im Fall eine gefährliche Feuersbrunst entsethet / sich von der Ersetzung des Schadens nicht löswircken könnte. vid. Joh. Lubler de lacend. cap. 4. n. 30. & Barthol. Coepolia de S. P. R. cap. ult. de igne. Add. Churbayr. Lands. Ordn. Tit. 19. §. So soll in Häusern an sorglichen Orthen/ Zeu/ Stroh/ Holz/ Püschel oder Reiß zu legen nicht gestattet werden. Und soll sonderlich das Holz nicht mit grossen Häuffen sondern allein so viel / als man ohngefahr auf ein Monath lang bedarff in die Häuser / das ander aber ausserhalb derselben an unschädliche/ ungeschädliche Ort geleyet werden: Es seye dann/ daß jemand dasselbe ohne Gefahr und besorglichen Schaden in Häusern wohl unterbringen und legen möge. 2c. Welches eben auch die Ursach ist warum an vielen Orthen nur mit Steinen zu bauen gestattet wird/

wie zu sehen bey dem Stumpfio Lib. 6. der Schweizer Cronica fol. 154. b. in f. woselbst er von der Stadt Zürich folgendes erzehlet: Am 5ten Tag Augusti An. 1313. verbrann die kleine Stadt Zürich gar übel / vom Kemweg herein durch die Stralgass nieder bis an die Brücken. Welcher wieder bauen wolt/ muß zum wenigsten eines Gemachs hoch mauren / dann es hievor mehrentheils hölzerner Häuser waren. Item/ warum ebenfalls an vielen Orten diese gute Vorsicht geschehen/ daß man die Häuser nicht zu nahe aneinander bauen / sondern einen gewissen Raum darzwischen lassen soll. Vid. Lindenspühe in Comment. ad Jus. prov. Wurtenberg. p. 276. n. 8. Weilt wir aber von denen Feuerfchäden an einen bequemern Orth zu handeln Vorhabens sind / als wollen wir solches bis dahin ausgestellt seyn lassen.

Das X. Capitel.

Von der Bequemlichkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Bequemlichkeit des Gebäues. §. 2. Regeln von derselben. Nam. 15. wird eine sonderere Erfindung einer Rauchleitern eingebracht.

§. 1.

Die Bequemlichkeit ist eine solche Beschaffenheit des Baues / da alle und jede Theil des Hauses von unten an bis oben aus süglich / gelegen und handsam und in leichter natürlicher Zusammenstimmung aneinander begegnen und folgen/da jeder Theil einen solchen Platz bekommen / der ihm am anständigsten und allein zu gehörig / welchen er mit keinem andern ohne entstehenden Uebelstand und Verhinderung verwechseln könnte. Bestehet in folgenden Lehrsätzen.

§. 2. 1. Alle und jede Dertter des Hauses / müssen genugsames Licht haben. Vorab die Striegen sollen mit einfallenden Licht wol versehen seyn/ damit man unanständig und unschädlich gehen/begegnen/ tragen / und anders mehr schaffen möge können. Gemahlte Glasscheiben taugen hier nicht an statt der Spiegelscheiben zu gebrauchen. Die breiten Lauben so denen Fenstern das Licht verstellen / sind auch verwerfflich.

2. Die Hausthür soll vornen in der Mitte der Wand stehen / und die Form und Zahl der Fenster beedersseits aufeinander zu treffen. Solches dienet wegen beedersseits gleicher Schwere/ auch zur Bestigkeit.

3. Manche Hausthür wird so hoch gesetzt/ daß ihre Oberschwelle fast ins Mittel des Hauses reicher / und werden demnach Treppen gemacht/ zu solcher anzusteige durch solch Mittel ist allerseits leicht in die umliegende Zimmer zu gelangen. Und dieses ist so dann der mittlere Stock der Winterzimmer/ unter welchen die geringen und ungeachteten Zimmer/ so stracks auf dem Erdboden aufstehen/ gleichsam versteckt werden: welche auch ihren besondern Eingang hinten am Hause haben. In die Höhe kommen die lieblichen Sommer Zimmer/ mit ihrem schönen Aussehen.

4. Die Haubestiegen sind / wo möglich / mitten im Bau anzulegen/ daß man zu und von allen Orten aufs nächste und behendeste gelangen möge. Sonst werden auch verborgene Stufen des Hausvatters Zimmer angefüget/ nur daraus flugs in die Obere Gemächer zu kommen.

5. Die Vorwand ist gegen Mittag anzulegen/ welche dannenhero gancker 12. Stunden lang mit den Sonn-

nenstrahlen beleuchtet wird / daß man alle ihre auch kleinste Glieder besichtigen kan. Und werden die drey gesündesten Seiten zu den Wohnzimmern behalten. Dieses gehet aber nur in ungehinderten freyen Bau / und ehender auf dem Lande/ als in Städten an.

6. Bey grossen und weitläufftigen Gebäuen / da der Eingänge viel sind / kan das Vorhaus oder die vordern Gemächer weit und raumlich fürs Gesinde / und jederman zum freyen Eingang bereitet; die weiter hinein reichende aber etwas enger und zierlicher angeordnet werden. Das hinderste Theil stehet dem Hausherrn zum Gebrauch am besten an.

7. Ein besonderer Platz ist denen Mannszimmern/ ein besonderer dem Frauenzimmer zuständig. Des Hausherrn und der Hausfrauen Zimmer läßt sich an die Schlafkammer anfügen.

8. Ein jeder Wohnungs Bau muß mit einem Hof/ oder Himmelstreyen Platz versehen seyn: Ohne welchen er einem Kercker nicht gar unähnlich / weil man des freyen Luftts wenig genießten / und den Himmel nicht anschauen kan:

9. Bey freyestehender Wahl der Figur eines Wohnungsbaues wird die Schachtformige oder recht gevierthe da die Länge so groß ist als die Breite/ (Apoc. 21. 16.) als ein Muster der Vollkommenheit allen andern vorgezogen. Welcher gleich nachfolgen die rechteckigte/ so dem Schacht nahe kommen / und zwar je näher je besser. Denn unter mehr eckigten so gleichen Bezirk oder Umfang halten sind die grösser / welche dem Schacht näher verwandt sind: massen sie weniger Platz mit dem Bezirk der Mauren einnehmen/ und daher auch minder Unkosten fordern.

10. Wann man aber zwischen Nachbarn zu bauen / und dabey die Wahl des Platzes frey hat / ist ein Eck zu erkisen / wo 2. breite Strassen zusammen treffen/ da eine die Länge / die andere über zwerch hinstreicher / dergestalt erlanget man Luftt und Liecht auf drey Seiten; und einen offenen Platz / ein Gärtlein/ Hof oder Altan anzuordnen. Ist man aber genöthiget / zwischen zwey andern Mauren zu bleiben / so siehet man auf bequeme und gnugsame Breite: und so etwas an der Breite mangelt / kan ihm zum Theil durch die Höhe geholfen werden.

11. Das Loch der offenen Thür. (Lysis hypothyrum)

rum) ist 64. gegen 7. Schuh hoch das ist einer guten Manns Länge/ um des beschwerlichen Rückens oder Anstossens ohne zu seyn. Die Breite hat die Helfft von der Höhe. Die Thüren müssen auch gerad gegeneinander über zu sagen/ um die durchstreichende Luft zu empfangen/ und das der Erfrischung und Gesundheit halber. Dergleichen Gegeneinandereintreffung ist auch bey den Fenstern zu beobachten.

12. Alle Fenster müssen mit Flügeln/ die man auf- und zuthun/ ausheben/ säubern/ und wieder einhängen kan/ versehen seyn. Welche aber widrigenfalls oben angehängt werden/ brauchen zu ihrer Reini- und Ausbesserung schwere Mühe/ und können zum Durchsich der Oebren mehrmahls benötigten Luft nicht eröffnet werden.

13. Die Fensterläden sollen so wohl von innen als von außen gegen der Straffe solcher gestalt angemacht werden/ daß man sie nach Nothdurfft und Gefallen auf- und zumachen/ und aus- und einheben möge/ und so dann sind die inwendige vor scharffer Witterung/ und daher rührenden Fäulung verwahret/ und dienen sehr wohl wider die Winterkälte/ und das Einsteigen der Nachtraben/ dawider sie um so viel besser und vester eingehängt und verrigelt werden können/ sie verstecken auch nichts an der Bauzier. Die auswendige aber sind so wohl wegen des oft plötzlich einstürmenden und durch Einschlagung der Fensterscheiben sehr schädlichen Sturm- und Hagelwetters zumahlen gegen der Abend- und Nordseiten sehr nothwendig und nützlich. Damit sie aber auch der Zierlichkeit nichts benehmen/ muß man sie so bereiten/ daß sie früh leicht ausgehoben/ und Nachts leicht eingehenget mögen werden: Bederseits aber können ihrer entweder so viel als der Fensterflügel seyn/ oder seynd nur zwey Theil/ deren jeder wieder seine Blätter hat/ die mit Schließbändern oder Quinten aneinander haften/ und übereinander geschlagen werden. (valvæ complicatiles.)

14. Die heimliche Gemächer muß man der Natur zufolge an einer Hinter- Seiten/ gleich einem verborgenen Kämmerlein verstecken/ und nicht mit kleinen verdächtigen Guckfensterlein/ sondern mit einem Regular-Fenster so den andern nechst herum stehenden ganz gleich/ versehen/ mit nichten aber auf Erckers Art dem Gemäuer anhängen/ und heraus stehen lassen. Müssen oben aus zur Seiten schräg ausgehende Luftlöcher/ unten aber durchschwemmendes Wasser so den Unlust ausführet/ haben.

15. Hier ist einer sonderbahren Erfindung zu gedencken/ welche den verdrüsslichen Rauch aus dem Hause zu weisen von dem Herrn Nicolao Goldmann erdacht/ und durch den Weltberühmten Herrn Leonhard Christoph Sturm Prof. Publ. zu Wollfenbüttel ans Licht gebracht worden. Es wird oben auf die Feuermauer eine Laterne vom Blech aufgesetzt die in sechs dreieckigte Fächer mit so viel Blechen eingetheilt/ welche Bleche in der Mitte der Latern mit ihrer Rückenschneide sich Creuzweis aneinander legen/ vornen aber ihre freye Eröffnung haben/ also daß jede Eröffnung oder Rit den Rauch vor sich vorwärts hinaus lassen kan. Die Bleche aber müssen etwas tieffer hinein gehen/ als die Oberfläche der Mauer hinauf reichet. Wann nun gleich der Wind/ und Regewetter auf einer/ und die Sonne auf der andern Seite/ den Rauch einwärts triebe/ behielte er doch den ungehinderten Ausgana zu beeden Seiten. Wird mit einem sechstheiligen Dächlein oder Kappen bedeckt. Die Bleche können aus Eisen oder Kupffer gemacht werden. Die Eisernen müssen mit schwarzer Farb und mit Pech wieder den Rost überstrichen werden. Wären sie aber aus Messing/ so könnten sie durch Abreiben wieder glänzend gemacht werden.

16. Ubrigens gibt es in manchen Schlössern/ Rathshäusern/ Stifften und Klöstern gewölbte Orter/ von zu länglicher Größe gerad am Boden darinn ein Ofen befindlich/ dessen Stand nechst der Küchen kommt/ da er dann auch geheizet/ und der Rauch in den Rauchfang ausgeführet wird/ werden Lateinisch Vaporaria oder hypocausta, d. i. Hitzgewölber genennet. Die Röhren gehen durch die Gewölbung über sich/ und öffnen sich an des Zimmers Boden. Die Eröffnung wird mit einem eisernen engen Sitterlein und eisern Thürlein/ das man auf und zumachen und dadurch die Wärme nach Gefallen einlassen und imhalten kan/ versehen. Diese Röhren können so wohl in mehr als ein Zimmer/ und ihrer mehr als eine/ nach Belieben/ in ein einiges geführet werde. Den Dampf aber/ mit einem guten Geruch zu begleiten und zu temperiren/ können Geschirz mit wolriechenden Kräutern hinein gesetzt werden/ oder man kan neben dem Ausgang der Dampfrohren eines guten Rauchwercks sich bedienen. Solche Hitzgewölber machen zusehends den Boden der Stuben und das Niedertheil derselben warm daß auch der untere Theil des Leibes seine nützliche Erwärmung davon haben kan/ welches in gemeinen Oefen nicht geschieht: massen solche die Hitze meistens oben hinauf/ und nicht neben herum/ und also tieffer nicht als ihr Stand mit sich bringet/ ertheilen. Darzu kommt noch dieser Vortheil/ daß dadurch manch kostbarer/ und viel Plages erheischender Camin/ wie auch nicht wenig Holzes/ und Mühe erspahret wird. Anneben gibt die Vermunft daß/ wann die Gebäude weitwüchsig/ mithin auch dieser Hitzgewölber mehr seyn müssen.

Was hier von denen Oefen der Ordnung nach zu sehen wäre/ wird unten an seinen Ort ausführlich gemeldet werden.

17. Die Küchen müssen das Wasser zum wenigsten in der Nähe haben/ wo man es aber zum handtsamen Gebrauch durch einige Wasserleitung oder eine Pompe gar in der Küchen haben kan/ ist um so viel besser.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. X. §. 2.

Unter denen Bequemlichkeiten eines Gebäudes ist dieses nicht die geringste/ daß man sich gerugsam mit Licht versehen/ mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache: Es sind aber dierer Fenster zweyerley Gattung: dann erstlich werden sie zu dem Ende gemacht/ daß man das Tags-Licht oder die Helle zur Gnüge haben möge; Demnach aber und vors andere/ daß man den Prospect und ein liebliches Aussehen bekomme: Von jenem ist zu wissen/ daß den gemeinen Rechten nach ein jeder in seiner Mauer/ auch wieder seines Nachbahr's Willen Fenster machen könne/ per l. 21. C. mandat. wann er gleich von langen Zeiten/ ja wohl bey hundert Jahren her nichts dergleichen in seiner Mauer gehabt hätte/ v. gloss. in l. 11. ff. de S. V. P. Wofern er nur solches zu seinem Nutzen thut/ nicht aber lediglich zu diesem Ende/ damit er seinem Nachbar hierdurch beschwerlich seyn/ in dessen Hof oder Garten sehen/ und dessen Heimlichkeiten auskundschaften/ insonderheit aber das benachbahrte Frauenzimmer allezeit im Gesicht haben könne. v. l. 38. ff. de R. V. add. Joh. Melon. in The. jur. Civ. Feud. & Crim. Tit. 22. n. XI. & seq. Wann aber dieses zu muthmassen/ daß jemand zur Emulation und Verdruß seines Nachbahr's etwas dergleichen gethan habe/ solches ist billich der Willkühr eines klugen Richters zu überlassen.

fen/ welcher es aus der Aufführung und Beschaffenheit derer Nachbarn / ob sie nemlich Freund oder Feind sind/ desgleichen auch aus der Beschaffenheit des Fensters selbst zu judiciren haben wird. vid. Bartholomæ Coepoll. tr. de S. P. V. c. 62. n. 2. & Joh. Frider. Koch. Tr. de Jure Viciniaz. in part. speciali c. 7. de fenestris per totum. Ich habe mit Fleiß hier oben gesagt/ daß den gemeinen Rechten nach solches zugelassen sey / gestalten nach denen Sagungen und Statuten vieler Verther diese Freiheit so weit eingeschrenckt ist / daß niemand ohne beweisliche Gerechtigkeiten gegen seines Nachbarn Haus/ Hof oder Garten zu Fenster zu machen befugt ist: Gestalten in der Reformat. der Stadt Franckfurt hiervon also versehen: Wir ordnen setzen und wollen / daß keiner gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster/ daraus in desselben Nachbarn Haus oder Hof mag geschehen werden von neuen / (wann dieselbe zuvor nicht gewesen) machen/ sondernes bey der vorigen Form/ und Gestalt wie der alte Bau gestanden/ (so viel die Liecht belange) bleiben lassen solle / damit sein Nachbar durch das verdriessliche Einsehen auch etwan ausschütten und auswerffen nicht beschweret werde. 2c. Mit welchen auch die Reform der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 3. übereinkommt; In verb. Es ist niemand zugelassen/ auf oder gegen seines Nachbarn Gebäu oder Hofraat einige Liecht oder Trüpfen zu stellen/ oder zu machen/ er habe dann desselben eine beweisliche Gerechtigkeith / und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Liecht oder Trüpfen abgerhan und vermachtet werden. Item das Lübeckische Recht p. 3. art. 13. ibique Mev. Und wann gleich jemand von langen Zeiten her solches berechtigt wäre / so könnte doch solches Liecht oder Trüpfen von dem Nachbar / wann dieselbige vielleicht auf seinem Grund zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte / ohngehindert wieder verbauet werden / gestaltam ein jeder eigentlich in dem seinem nach Befallen schalten und walten kan. v. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. & l. 15. §. 1. ff. de servit. add. l. 9. ff. de S. V. P. l. 24. §. 6. cum ll. seqq. ff. de damn. inf. Consent. Reform. Noric. d. tit. 26. L. 3. §. wo aber der Nachbar: Item Reform. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Es wäre dann / daß auch hierinnen eine gewisse Maß zu bauen gesetzet worden / allermassen geschehen in der Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. so aber jemand. 2c. cum seq. Oder daß sich der Nachbar mit dem andern also verglichen hätte/ daß ihm derselbige daß Liecht nicht verbauen solle / gestalten er in diesem Fall nichts dergleichen thun / ja nicht einmal einen Baum setzen kan / wodurch dem Nachbar das Liecht in seinem Haus benommen werden könnte. vid. l. 1. 3. & 19. ff. de S. P. V. welche Dienstbarkeit / Ne luminibus officatur genennet wird/ und wann sie sonder einigen Vorbehalt / auf ein Haus gebracht worden / so wohl von dem jetzigen als zukünftigen Liecht zu verstehen ist / v. l. 16. pr. l. 22. cum seq. ff. de S. P. V. Add. Coepoll. d. tr. cap. 36. & Schneidw. ad §. 1. J. de servit. n. 22. & 23. Unterweilen vergleichen sich die Nachbarn auch auf solche Weis/ daß nemlich einer dem andern zum besten immerhin ein offenes Fenster oder Loch in seiner Wand oder Mauer haben solle / damit das andere Haus eine nothwendige Helle oder Liecht haben möge / welche Dienstbarkeit servitus Luminum betitelt wird / und von der vorigen hierinnen unterschieden ist/ daß derjenige / so die vorige Dienstbarkeit auf seinem Haus hat/ nichts bauen oder machen darff / dadurch des Nachbarn Liecht verfinstert wird; Dieser aber wohl höher bauen kan / wofern er nur dasjenige Fenster oder Loch nicht verbauet / wordurch das Liecht in das benachbarte

Haus fallen kan. v. l. 4. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. Cap. 25. & Schneidew. c. l. n. 24. & 25.

Obwohl aber vorgedachter massen nach denen Statuten einiger Orter niemanden erlaubet ist/ gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster zu machen / so kan ihm doch solches gegen der gemeinen Gassen zu nicht verwehret werden / per jura supr. citat. quibus jung. Mev. ad Jus. Lubec. p. 3. art. XI n. 8. Wofern auch nicht hierinnen einige Maß im bauen durch die Statuta vorgeschrieben worden. Allermassen mit denen Ausladungen und Erckern (davon wir hier oben gehandelt) geschehen ist. Add. Ref. Nor. tit. 26. L. 4. & Ref. Francof. p. 8. tit. 7. §. 7. Item Reform. Wormatiens. Lib. 5. tit. 3. §. Desgleichen sehen und ordnen wir. 2c. Ja/ wann gleich vermög der obgedachten Sagungen und Statuten die Freiheit etwas gegen des Nachbarn Haus zu machen über die massen sehr eingeschrencket ist / so hat doch die Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. und so hinführo. dieses nachgegeben/ daß/ wann jemand's Nothdurfft erforderte in seinen Sibelmauren oberhalb der Spangen einfallende Liecht zustellen/ derselbige nach Gelegenheit solcher Sibelmauer/ eine ziemliche Anzahl Schlißfenster zween Stadtschuh hoch und einen halben weit zu machen Macht haben solle: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung/ daß / wann der Nachbar über kurz oder lang darneden oder daran/ zu seiner Gelegenheit aufbauen/ und solche Schlißfenster verfinstern wolte/ demselben solches fürzunehmen unbenommen seyn solle. Die Franckfurthische Reform. aber hat an berühmter Stell/ §. 3. dieses hierinnen verordnet/ daß/ weil man der Gaupen/ wegen Sauberung der Kannel/ Abtragung des Schnees oder Feuersgefahr nicht entzichen kan / und jemand in seine Dachung Gaupen gegen seinen Nachbarn in alten so wohl als neuen Häuen machen wolte / derselbige dessen / nachdem sein Dach lang / groß oder hoch ist/ des Dachs Gelegenheit und Nothdurfft nach/ so viel Gaupen als er will/ darinn zu machen gute Zug und Mache haben solle / doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß er dieselbe zum wenigsten funffzeben Werkschuh / nach der Länge des Dachs zu rechnen / voneinander setzen und zur Verhütung des verdriesslichen Einsehens allemahl mit hülzern oder eiseren Grembsen oder Läden zu versehen / und verschlossen zu halten schuldig seyn solle.

Welche Vernehmung mit eisern Gittern und Läden auch nach eben dieser Reformat. §. 4. in diesem Fall geboten ist / wann gleich einer von Alters in seines Nachbarn Hof oder Garten-Fenster hergebracht hätte / gestalten er dieselben so sein Nachbar es begehren würde mit Gittern oder Läden wohl zu verwahren/ auch auf seinen Kosten also verwahret zu unterhalten gehalten ist / damit demselben durch Einsteigen / oder Ausschütten kein Schad noch Verdruß wiederfahren möge. Mit welchem auch die Reform. der Stadt Worms/ lib. 5. tit. XI. rubr. Von Fenstern / durch die in eines andern Hof oder Grund einsehen mag geschehen. 2c. übereinstimmig ist. Und so viel von der erstern Art und Gattung der Fenster

Von diesen Fenstern aber/ durch welche man ein liebliches Aussehen und Prospect überkommt ist zuwissen / daß der Nachbar solches aussehen / gleicherweise gemeinlich verbauen könne: wofern er nicht in andere Weg hierzu verbindlich gemacht worden/ daß er nemlich nichts/ was dem Prospect zuwider / thun solle: welche Dienstbarkeit ne! prospectui officatur, genennet wird; davon zu sehen l. 13. & 15. ff. de S. P. V. & Coepoll. d. tr.

cap. 28. Und von dieser Servitut, welche die Rechts-Lehrer *servitutum prospectus* nennen/ hierinnen unterschieden ist/ daß diese den Prospect in ein frembdes Haus/ Hof oder Garten in sich hält/ v. l. 16. ff. de S. P. V. Jene aber eine solche Berechtigung ist/ dadurch dem Nachbar die Freiheit benommen/ daß er den Prospect oder Aussehen / welches der andre wirklich hat/ auf keine Weiß noch Weg verhindern kan. vid. Coepoll. d. tr. cap. 34. Woraus dann zu schließen/ daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als das Tag und Nacht Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden seynd : v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. 3. & XI.

Von denen Hausthüren / und deroelben respectiv Dienstbar- oder Berechtigkeiten soll bey dem 15. und 20. Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Ad §. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Von denen Stiegen/ Fenstern/ und was demselben anhängig : Item von denen heimlichen Gemächern / und von denen Caminen/ Rauchfängen und Oefen wollen wir

hier unten an besondern Orthen/ und zwar bey dem 20. 21. und 22sten Cap. dieses Buchs handeln : Inzwischen aber dieses nur gelegentlich hier mit anfügen / weil es eine verdrießliche Sach ist / immerzu mit dem Rauch in seinem Haus beladen zu seyn / daß niemand dieses leiden dürffe/ daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde/ wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden/ daß er gehalten seye den Rauch von seines Nachbarn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall würde wohl solches von ihm nicht hintertrieben werden können. v. l. 8. §. 5. ibique DD. ff. si servit. vindic.

Ad §. 17.

Von denen Küchen und was denselben anhängig/ sind wir ebenfalls hier unten an einen bequemen Orth zu handeln Vorhabens. Von der Wasserleitung aber/ so fern dieselbige als eine Dienstbarkeit betrachtet wird / ist in denen Anmerkungen über das 9. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet worden/ und soll hier unten noch ferner etwas darvon angemercket werden.

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Innhalt.

§. 1. Beschreibung der Zierlichkeit. §. 2. Einige Regeln davon.

§. 1

Diese als eine Ausschmückung des Gebäues/ macht demselben ein anmuthiges Ansehen/ welches der Anseher Gemüthsauge zur Bewunder- und Belobung der manichfaltigen Weisheit Gottes / so sich durch der Künstler Erfindung als in einen Spiegel zeigt / aufbringt.

§. 2. 1. Davon sind diese wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen sinnreichen Erfindungen/ also soll auch hier die Kunst der Natur nachgehen / und sich so viel immer möglich nach derselben richten/ aber mit Ausschmückung der Blätter und Früchte muß der Natur freyspielende Unvorsichtigkeit und (so zu reden) ordentliche Unordnung mit gestiffener Nichtigkeit überstochen werden. Dann obschon ein Baumgarten oder Wald/ der von Natur verwildet ist/ gleichwol seine Anmuth und Lustbarkeit hat / so bekommt er doch / wann er angeordnet/ und die Stämme in gleichmäßige Weite und schnurgleiche Ordnung versetzt und in emeren Höhe gezigelt werden/ mit der Zeit eine andere lieblichere Gestalt und Anmuth / mithin auch einen neuen Nahmen / daß man ihn einen Lustgarten und Lustwald nennet.

2. Erfodert der Wohlstand des gemeinen Wesens/ daß öffentliche Gebäude mehr ausgezieret werden/ als Privat- Häuser.

3. Werke eines einzigen Gebäues/ so sich miteinander in etwas verähnlichen / müssen von einer Hand fertiget werden. Dann viel Köpffe viel Sinne / und so manche Hand so manche Arbeit. Auch so gar wann zween Künstler nach einen Muster oder Abriss etwas arbeiteten und mit Fleiß alle Gleichheit zu treffen sich bemüheten/ würde sich doch einige Unähnlichkeit verrathen.

4. Von aussen des Gebäues / gegen der freyen Luft schicken sich unten an der Erden Werkstücke oder größte Steine je höher aber der Bau steigt/ je kleiner mögen auch die Steine seyn/ weil das Erden gleichstehende Theil vom Wasser und Unreinigkeit mehr zu dulden

hat/ als was erhoben / und subtile Zierlichkeiten sind vor der Kinder spielenden/ auch der Hunde und anderer Thiere Anlauff nicht versichert.

5. Die Theile des Hauses müssen so wohl unter einander als mit dem ganzen Einstimmen / daß alle lenthaben die vernunftmäßige Abtheilung erscheinen möge. Dann grosse weitläufftige Gebäude müssen nicht mit kleinen/ kleinere aber nicht mit zugrossen Zimmern verworren und beschimpfet werden.

6. Die innwendige lincke Zelffte muß der rechten durchaus zu liegen. Also auch die Zimmer so gegeneinander übersehen innwendig zustimmen. Ausgenommen die Eckzimmer welche dieser Anordnung nicht unterworfen. Beswegen dann wo man einen Ueberstrich gezogen hat / da soll das / was rechtwerts von demselben abliegt/ dem linken gleich gerichtet werden.

7. An Orten / wo der Wind und Rauch anfallen können / muß das Gesims mit Glattwerk bereitet werden / dann das mag man abreiben und sauber halten. Da sich hingegen im Schnitzwerk der Staub und die ruffige Schwärze anleget.

8. Liechte Farben/ als weiß/ grün / himmelblau / gelben / silbern / geben dem Zimmer eine anmuthige Zelle/ gleichwie auch die Spiegel- und Crystallscheiben.

9. Erhabene Zimmer sind ansehnlicher und der Gesundheit anständiger/ dann niedere / obschon diese weniger kosten.

10. Der Gebäude Ansehen wird grösser / theils dadurch wann sie hoch stehen: massen solche zu besichtigen man die Augen empor heben muß; theils wann man auf Stufen dazu/ ansteiget/ da dann die erhabene Glieder nach Anzeig der Optica oder Sehekunst weiter hervorstehend erscheinen / mithin auch denen ausgerissenen Pferden und Ochsen das plöbliche Ansprengen gewehret wird.

11. An den Zierrathen/ nach denen fünff Ordnungen müssen die Glieder/ so zur Verstärkung gehörig groß und ansehnlich/ aber die schwächende kleiner fertiget werden. Diesem nach sollen die Grund- und Ecksteine/ Tafeln/ und Platten/ Wülste/ und Kranzleisten groß aber die Einziehung / und ablauffenden Leisten von kleiner Höhe seyn.

Ec

2a. Beg

12. Bey obgesetzten Regeln/und allenthalben/ soll sich ein weiser Hausvatter des Wohlstandes und Ziemlichkeit befließen/und nicht irren lassen / daß wir dar in etwas weit gegangen. Immassen wann sie ihm nicht alle nöthig/jedoch auch nicht schädlich/sondern unverdriesslich und zur Vergleichung des einen gegen das andere und zu standmäßiger Erwehlung/wenigst guter Wissenschaft dienlich seyn können.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XI. §. I.

Den denen Lustwäldern haben wir bey dem Ersten Cap. dieses Buchs gehandelt; Unter dessen kan hier von noch weiter gelesen werden l. 1. & 2. C. de Cupress. l. 12. C. Theod. de Jure fisc. ibique Jacob. Gotofr. l. 16. §. 1. ff. quid vi aut clam. l. 8. ff. de servit. l. 15. 16. & 23. ff. de S. P. V. Add. Cujac. 2. O. 13. Jacob. Gotofr. ad l. 2. C. Theod. de expens. lud. Anton Perez ad tit. C. de Cupress. n. ult. & Barthol. Coepoll. de S. U. P. c. 23. per tot.

Ad. §. 2. h. Cap.

Die öffentliche Gebäude bestehen entweder in denen Stadt-Mauern und Thoren / oder in denen Wäldern / Schulen / oder auch in denen Rathshäusern / Kirchen / Schulen / und andern Stücken / so zum Nutzen gemeiner Stadt geordnet sind / welchen vor diesen bey denen Römern ein gewisser Curator oder Bauherz vorgeordnet worden / v. l. 1. ff. de operib. publ. den man einen Vater der Stadt genennet / v. l. un. C. de ratiocin. oper. publ. & de patrib. Civit. Und diese Gebäude sollen billig / was die Zierde betrifft vor denen privat-Häusern den Vorzug haben / absonderlich die Rathhäuser / Kirch und Märkte / davon zu lesen Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 14. Clemens Timpler Lib. 1. Polit. c. 6. qu. XI. & Additionat. ad Hippol. à Collib. de Increm. urb. lit. d. & f. Wofern nur der Unkosten nicht so groß und unerschwinglich gemacht wird / daß die armen Unterthanen allzuhart darunter leiden müssen / Addition. ad Hippol. à Coll. c. 1. lit. c. dieses ist gewiß / daß ein jeder ein solch öffentliches Gebäude verbessern / und mit mehr kostbaren Zierrath versehen lassen könne / v. l. 5. C. de oper. publ. Hingegen / wann einmahl zur Zierde der Stadt etwas angewendet worden / so kan dasselbige ohne sonderbare Erlaubnuß nicht wieder weggethan / oder zu was anders bey einer nachhafften Straff verwendet werden / v. l. 13. C. de operib. publ. So kan auch kein neues öffentliches Gebäud ohne der Obrigkeit Erlaubnuß angefangen werden. v. l. 13. pr. l. 5. & 9. C. de operib. publ. wofern nicht diejenige / welche schon angefangen sind / vorher ausgemacht und zum Stand gebracht / oder die alte schadhafte Gebäude verbessert worden sind / l. ult. C. de operib. publ. so gar / daß / wann ein gewisses Stück Geld zu dem Ende vermacht worden / daß man hiervon neue Gebäude der gemeinen Stadt zum besten aufrichten solle / sothanes Geld vielmehr auf die Verbesserung der alten Stadt-Gebäude zu verwenden / zumahlen wann die Stadt schon sonst mit dergleichen Gebäuden genugsam versehen / hingegen aber dieselbe zu bessern kein Geld vorhanden ist. v. l. 7. pr. ff. de oper. publ. Und wegen solcher neuen Gebäude können auch die privat-Häuser / so fern sonst nicht Platz genug vorhanden / umgerissen werden / jedoch / daß man dem Grundherm den Werth davor bezahle / v. l. 9. ibique Perez. C. d. t. Endlich ist zu wissen / daß niemand auffer der Obrigkeit seinen

Nahmen an ein solches öffentlich Gebäude / bey grosser Straf schreiben oder einhauen zu lassen erlaubt seye / l. 10. C. d. t. wofern er nicht solches aus seinen eigenen Mitteln gebauet und aufgerichtet hat. l. 2. pr. l. 3. §. 2. ff. d. t. Wann er aber sonst ein solches Werk nur mit Zierrathen versehen / so kan er wohl seinen Nahmen auch darinn hauen lassen / jedoch / daß auch dessen Nahmen darinnen bleibe / welcher es von ueuen erbauet hat: Ja / wann jemand nur eine gewisse Summa auf ein solches Werk gewendet / so muß in Einhauung des Nahmens auch sothaner Summa meldung geschehen. v. l. 7. §. 1. ff. de oper. publ. Add. Hahn. ad Wes. d. t. Unter solche öffentliche Werk gehöhret auch die Wasserleitung / Krafft welcher mittelst gewisser Röhren das Wasser so wohl durch öffentliche als privat-Grund in die Stadt geleitet wird / da dann die Grundherm sothaner Privat-Gründe / wann sie Bäume pflanzen wollen / jederzeit einen Raum von 15. Schuh zwischen solchen Bäumen / und denen Wasser-Röhren liegen lassen / oder eine wohllempfindliche Straf im Fall sie solches nicht in acht nehmen solten / aussuchen müssen / das von zu sehen / l. 10. C. de aqueduct. Diejenige Baum aber / welche zwischen dem Raum der 15. Schuh gewachsen / werden auf Befehl des Richters abgehauen. v. l. 1. §. 1. l. 10. §. 1. C. de aqueduct. Ja / was noch mehr ist / so müssen diejenige / durch deren Grunde sothane Wasserleitung gerichtet ist / dieselbige bey Verlust ihres Grund und Boden reinigen und säubern / l. 1. pr. C. de aqueduct. Darbey sie aber im Gegentheil diese Ergöcklichkeit haben / daß sie von andern aufferordentlichen Beschwerden befreuet sind / l. 1. pr. d. t. auch zu dem End eine schlechte Steuer und Tribut geben / l. 41. ff. de A. E. V. & Cujac. ad. d. l. 1. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. X. §. X.

Ad. §. 3. h. Cap.

Weiln unter denen Künstlern ein so grosser Unterschied ist / als kan derjenige / der einen Bau zu führen versprochen / und hierzu gedungen worden / durch Stellung eines andern von dieser Obligation sich nicht befreien / v. l. 31. ff. ff. de solut. & liberat.

Ad Cap. 12.

In jeder Hausvatter kan billig auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen; Wann er aber auf frembden Grund und Boden ohne des Grundherm Wissen und Willen etwas aufrichtet / so wird das Haus auf dem Grund und Boden anhängig / und kan er nicht einmahl / so fern er solches wissentlich gethan / und den Besitz des Hauses dem Grundherm eingeräumt / die aufgewandte Unkosten begehren. §. 31. J. de R. D. vid. tn. l. 5. C. de R. V. Wiewohl mit diesem welcher mit guten Glauben oder bona fide solches gethan / etwas leidlicher verfahren wird: Weilen aber dieses alles bey dem XI. und XII. Cap. des dritten Buchs / (wo wir von demjenigen gehandelt haben / der auf einem frembden Acker Frucht aussäet) tractiret worden: Als wollen wir den Leser dahin verwiesen haben: Und fügen dieses einige nur mit an / daß diese Sache eine ganz andere Gestalt gewinne / wann jemand mit Erlaubnuß des Grundherms auf einen frembden Grund und Boden gebauet hat / allermassen er alsdann ein solches Haus ruhig nutzen und genießen kan / wofern er nur solches auf seinen Kosten im Bau erhält / arg. l. 7. §. 2. ff. de usur. die Steuer davon bezahlet. l. 7. pr. ff. de public. und dem Grundherm den jährlichen Boden- oder Grund-Zins reicher. v. l. 2. §. 17. ne quid in loc. publ. l. 39. §. 1. de leg. 1. Add. Commentator. commun. ad tit. 7. de superfic.

Das

Das XII. Capitel.

Vom Grundgraben und Unterbau.

Inhalt.

§. 1. Vom Felsengrund/das die weiche Erde bis auf Sattengrund weg zu raumen. Die Mannigfaltigkeit und bepläufige Umgebung der Grundtieffe. Was zu thun wo sich kein guter Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund standthafft zu machen. Von der Pfäle Stärke und Eintrieb. Vom Auspumpen des Wassers durch zwey Pumpen. Die Lückenfüllung zwischen den Pfälen. Wie die Pfäle nach Beschaffenheit der drüber stehenden Last hart an oder etwas voneinander stehen sollen. Das eufferste Nothmittel auf Morast zu gründen. Bedencken dabey. Die Eingleich- und Belegung des Grundbodens durch breite Steine oder einen Koff. §. 2. Die Dicke der Grundmauer. Eine Zugab eines abdachenden Nebengemäuers. Das der Kellergrund besonders zu legen. Wie schädlich dessen Ueberlassung. Das zugleich auch der Keller auszugraben. Des Erdeneinstossens Zeit und Weise. Einige andere erinnerte Dinge. Austrocknung und Überdeckung des Grundes.

§. 1.

Der Grundgraben ist die Stelle worauff man den Grund oder Unterbau anleget. Wo die Natur denselben auf eine Klippe oder Felsen selbst gelegt / so hat man keines Grundgrabens vornöthen/ sondern behauet nur den Felsen zur nothwendigen Richtigkeit / und fängt an bald über denselben fortzubauen. Wo aber weiche Erde ist/da muß das Grundgraben bis zur besten Erde und auf satten Grund hinab getrieben werden. Des Grundes Tieffe aber läßt sich in keine allgemeine Regel fassen/sintemahl an einigen Orten/wann man ein und andern Schuh tief eingräbet / sich so bald ein statlicher Grund anmeldet: anderswo aber findet man einen solchen auch durch langes und mühsames Graben gleich wol nicht. Im ersten Fall ist nicht übel gethan / so man noch tieffer gräbt / und möchte etwan die Tieffe dieses grabens den sechsten Theil der Höhe des Gebäues erreichen. Im lezten Fall aber soll man mit der Kamme an etlichen Orten eine gespizte Stange einschlagen / und bey jedem Schlag bemercken/wie weit die Stange gesunken / um den Unterscheid des Grundes zu erkennen. Wo nun an statt guten Grundes ein geschüttetes Erdreich/ oder morastiger Boden sich erzeiget/ so muß man noch weiter Graben und raumen / und wo nunmehr nichts bessers zu hoffen/dorten im trocknen geflammte und wol schwarz gebrannte eichene/hier aber im nassen erlene Pfäle / die ihre gehörige Dicke und Länge / und dieser nach etwan wenigst den achten Theil der Höhe des Gebäues haben/und ein hartes Erdreich zu erreichen (so viel möglich) fähig sind / durch die Kamme oder ander Schlagwerck irgend einen oder 2. Schuh neben einander eintreiben. Die mittlern können der Wahl nach etwas schwächer seyn als die euffersten: welche eufferste auch ganz gehet aneinander stehen müssen / damit der Sumpff nicht eindringen/und das innere Beschützezeug nicht auswachsen möge. Und dieses alles geschieht / wann das Wasser zuvor aus dem Morast in einen Graben gesamlet und angepumpt worden / so lang bis sich trockener Platz zur Arbeit zeigt. Welcher Graben weiter fort durch ein ander Pompwerck ausgeschöpffet werden kan. Hier wäre an statt der Wasserschraube Archimedis und der Holländer Sonnenmühle das in fig. p. angezeigte Werck zu gebrauchen. Die Lücken zwischen den Pfälen sind mit Kohlen/ Kalk / groben Sand und Kiz auszufül-

len. Inzwischen ist auch zu beobachten / das die Pfäle um so viel näher und gedrengt aneinander stehen müssen / um wieviel die Last grösser ist/so darauf zu stehen kommt. Im Fall aber der Boden allzumorastig / und so gar verdorben/das alles graben vergebens / ist noch dieser kostbare Rath übrig / das man desto häufiger Kohlen darüber schütte / hernach auch Wolle und rauhe Häute und Haar darauf werffe. Anbey aber ist bedencklich / das der weise Gott / und die fürtrachtige Natur solche untüchtige Becircke schwerlich zu gedignen Stellen und Wohnplätzen anzubringen gestatten werde / und solch Beginnen ausser dem höchsten Nothfall / und ohn Erhebung des allgemeinen Nutzens einer nicht geringen Vermessenheit gleichet/und auf gerad wohl beruhet. Niemand dencke auch hierüber sein Vermögen/und überschlage wol die Unkosten/ob ers habe hinaus zu führen. Luc. 14. Viellieber einen Ort gesucht / der sich gern gibt und bearbeiten läßt.

Ehe man aber den Grundbau erhebet / wird eine ebene / und nach der Sehwag abgerichtete Fläche / und Pflaster erfordert / welche mit harten flachen Steinen/ Schalen oder Platten überleget wird. Welche dann mit eysernen Klammern so mit Bley vergossen/ müssen gefasset werden. Oder man leget eichene winkeltrecht gehauene Balken oder Schwellen nach der Länge des Grundgrabens aneinander und über diese wider andere von ebenmäßiger oder nicht viel geringere Dicke kreuzweis die auch mit Eysen stark zu fassen/ welche Art ein Koff genennet wird.

§. 2. Der Grundbau ist das Mauerwerck im Grundgraben / dieses muß voraus stark und nothwest gemacht werden. Denn so es hie fehlet / so ist der ganze Bau mangelbar / und der Gefahr des Einfallens unterworfen. Darum muß auf den vorher vermög des vorhergehenden §. zubereiteten Graben eine gute dicke Mauer aufgelegt werden / welche zumal unter den Säulen und beeden Ecken des Baues aufs mindeste doppelt so dick anzulegen ist/als die Mauer auf flacher Erde geführt werden soll. An der flachen Erden muß die Dicke des Grundbaues seyn / so viel als die Dicke der Mauer / mit ihren Säulen oder Pfeilern und allen deren Anwachungen austraget. Es wird auch den Grundmauren/nachdem sie vorhero besonders Senkrecht geführt worden sind/ von der obern Fläche des Bodens annoch ein schräges abdachendes Nebengemäuer so wohl ein als auswärts zugesellt. Andere aber führen beede Mauren als eine/ und auf einmal in besagter Schräge auf. Die untere Breite dieser Schräge muß beederseits nicht mehr seyn als der sechste Theil der Höhe des Grundbaues/ und nicht weniger als der 12. Theil solcher Höhe/ dieses ist zu verstehen/vonder Schräge/wann der Grundbau aus Ziegeln oder Quaterstücken gemauert wird. Macht man ihn aber aus Bruchsteinen muß die Schräge noch breiter genommen werden. Hierbey ist zu erinnern/ das wol gethan seye / wann die Mauren gegen dem Keller / um so viel Zusatzes an der Dicke bekommen und breiter werden als die Obermauer/damit die ganze Dicke des Gewölbes/ auf der zugegebenen Dicke als ihrem eigenen Grund ruhen möge. Dergestalt darff die Hauptmauer nur allein den Oberbau tragen / und wird von dem Kellergewölbe nicht beschweret. In Entstehung aber dessen muß man oft eine Nebenwand in Keller von neuen aufführen/

Strebeyfeiler anblicken / mithin den Platz und die Form / oben u id unten vorstellen / und für seine oder des Vorfah- rers Unvorsichtigkeit mit Nachtheil und verdrüsslichen alltäglichen Ansehen der begangenen Fehler abbüssen / des Schimpffs von andern zu geschweigen. Wobey auch dieses erinnerlich / daß es dem Bau einen bequemen Vor- theil gibt / wann bey Ausgrabung des Grundgrabens zu- gleich auch der Keller ausgegraben wird. Nechst diesem allen ist auch sonderlich auf das Erdensstoffen neben dem Grunde so wohl auswendig als innwendig zu sehen. Das muß mit Einwerffung nicht schwitzender / sondern trockner/grosser und kleiner Steine / und zumahl nahe an der Muren vieles Eysenzinders / und so viel möglich trock- ner Erden / und über das auch dergestalt geschehen / daß die Erde gegen der Mauer etwas erhabener / und von dannen etwas abschüssig werde / das da keine Nässe Platz finde / durchzusinken / und den Grund zu befeuchten / noch durchs Durchnässen die Kellertwände schwitzend zu machen / und mithin den gesamten Grund zu schwächen. Wol stoffen gilt hie nicht viel weniger als gut mauren. Bestehet der Grundbau aus Quaterstücken / so mag man nach gesche-

hener Verfertigung eines Theils so gleich auch Erde ein- füllen. Wird er aber aus Bruchsteinen gemacht / ist rath- samer / man lasse ihn eine Zeitlang etwann 8. Tage aus- trocknen / und hernach erst besagter massen mit Erden bes- schlagen. Beswegen dann auch der Grundgraben nach Scamozzi nicht verwerfflicher Meynung senckrecht zu führen. Falls die Erde neben dem Hause hin auch mit Steinen überpflastert wird / ist desto besser. Zu unterst werden allezeit die größten Steine / und dann allgemach kleinere genommen. Die Grundgebäude so von Ziegeln gemauert werden / bedörffen sonderbahrer Behutsamkeit. Nach Vollführung solches Grundes / muß man einige Zeit aufsetzen / damit selbiger Bau wol austrockne ab- luffte / und vest aneinander durch und abziehe. Scamozzi erfordert hierzu einen ganzen Winter. Das rathsamste aber ist / daß man so gleich im ersten Frühling / so bald die Fröste weichen / der Grundbau anfangt / und bis zu dem Ende des Junii fortsetze / damit das Gemäuer den Som- mer über desto besser austrocknen könne : welchs indes- sen mit zusammen gesetzten Läden vor dem Wetter beschüt- tet werden kan.

Das XIII. Capitel.

Von den Muren / und Aestrichen.

Inhalt.

§. 1. Die drey gemeinste Arten der Muren. Die Zusamm- Aber- fassung und Ordnung der Quaterstücke. Besondere Bevesti- gung der Ecke und größten Eröffnungen der bruchsteinern Muren. Die Ausfüllung und Verzwickung derselben. Der Ziegelmauren Dike und Wechselverbindung. §. 2. Von Verstärkung der Muren durch Einlegung einiger Balken; mancherley Bewurf und Überzug. §. 3. Von unterschiedli- chen Aestrichen und deren Zeug.

§. 1.

Es scheint ein Überfluß / und daher außser Noth zu seyn / alle Arten des alten Mau- erwercks / davon bereits viel untergan- gen / zu erzählen. Die gebräuchige und bes- te Arten aber bestehen aus klaren Werckstücken Bruchsteinen und Ziegelsteinen. In den Muren aus Quaterstücken / stehen die Fugen Bleyrecht auf / und wechseln umeinander ab / also daß zwischen zweyen Fugen / die in einer senkrechten Linie ver- folgen / ein Werckstück befunden werde. Man hat wegen der Größe der Quatersteine / diesen Unterscheid zu halten / daß die größten und dicksten unten / die kleinern aber / so zwar gleiche Länge / aber nur halbe Höhe haben / oben ge- braucht werden. In der andern Art der Muren / so aus Bruchsteinen besteht / sollen billich die Ecke / und größe- re Eröffnungen entweder aus Wercksteinen oder aus Zie- geln geföhret werden / in der Mitten aber lassen sich auch gebrochene ungehauene Steine gebrauchen und durch und durch ungesehr aneinander mauren. Die Lücken wer- den mit Ziegeltrümmern und in Ermanglung deren mit zerschlagenen Backen / oder gespalteneu Kieselsteinen ausgefüllt. Schwitzende Steine sind hier auch durchaus zu schiehen. Je fleißiger diese Ausfüllung vermittelt des Mörtels geschicht / je dauerhafter die Mauer wird. Da- hingen / wo man des Kalks zu schonen lauter große Bruch- steine nimmet / die Mauer auch schwächer werden muß. Hieher ist zu wiederholen was oben bey Andung der Nachlässigkeit der Maurergesellen erinnert worden. In den Ziegelmauren sollen die Ziegel gleiche Höhe haben / und die Fugen wie in den Quaterstücken umgewechselt seyn. Es müssen aber die Ziegelmauren zweyer oder auch

nach der Höhe der Muren / und der Ziegel Bewandt- nus / nachdem sie grösser oder kleiner / härter oder schlechter gebrandt sind / dreyer Ziegel Länge dick seyn / sonst werden sie schwerlich lang aufrecht und ohne Schwindel stehen. Die Zusammenfügung bestehet auf 2en Arten. Nach denen entweder ein Ziegel nach der Länge / der andere nach der Breite / oder ein Ziegel nach der Länge / und 2. nach der Breite einander folgen. In Niederland pflegt man eine ganze Reihe nach der Länge / und darüber eine ganze Rei- he nach der Breite zu legen / solche Ziegelmauren / wann sie kunstmäßig / ausgerichtet sind / werden allen Mauerwerck vorgezogen ; vorab wann sie aus alten Ziegeln / und die im Wetter die Prob ausgehalten / aufgeföhret worden. Dann sie sind wieder den Brand gesichert / beschweren auch den Bau nicht so sehr mit der Last als die steinern.

§. 2. Damit diese Muren insgesammt starck und dauerhaft werden mögen / so soll dreyerley in acht genom- men werden. Erstlich soll alles Gemäuer als Wände und Seulen senckrecht aufgeföhret werden / und sich we- der ein noch auswerts neigen.

Zum andern / werden in die dicke Muren starcke lange Balken von harten und aussen herum gebrandten Holz eingelegt / und damit 2. Wände zusammen gefasset.

Es ist aber dabey dieses vorsichtig in acht zu nehmen / daß kein solcher Balken in die Theile der Muren / so an die Küche und Rauchfänge angränzen / eingelegt werde : weil die betrübte Erfahrung oft gelehret / daß sie anfangen zu glühen und zu Zeiten grosses Unglück verursachet haben.

Zum dritten sollen die Muren so oft mit Kalk be- worffen und vertünchet werden / bis man keine Rissen und Fugen mehr sehen kan.

Nachdem aber die Muren wol ausgetrocknet sind / müssen sie rauh beworffen werden. Und wann dieser An- wurff trocken ist / so wird mit der Mauerkeule ein Überzug / und darauf der andere / und dann der dritte / welche immer dünner seyn sollen / aufgestrichen. Dieser Überzug geschie- het mit Kalk / der mit Sand vermischet ist. Der Kalk aber muß so wohl geröhret seyn / daß wann man hie und dort mit einem Beil drein hauet / kleine Steinlein sich fin- den / davon das Beil schärtig werden könte. So muß auch

auch dieser Kalk im Einrühren nicht an der Rührkrücke bleiben/sondern abfallen und dieselbe rein lassen. Die Alten pflagen so dicke Bewerffungen und Fänge zu gebrauchen/das die Rechenmeister/dieser Zeit aus solchen ganzen Tafeln schneiden können. Wer die Mittel und Gelegenheit darzu hat / der kan den andern Uberzug aus Gyps bereiten. Wer aber klein gestoffenen oder gestobten Marmel/mit Kalk vermengert kan eine saubere Marmortünche haben/welche zuletzt polirt/ und Gemälde darauf zu bringen bequem wird. Es soll aber diese Tünchung vornehmlich von den innwendigen Wänden / und cufferlichen rauhen Mauern/die von Bruchsteinen aufgeführt worden / verstanden werden. Denn Mauerwerk so aus Quater- und Ziegelsteinen angeführt worden / seine ansehnliche Gestalt durch das Tünchen mehr verlihren als verbessern würde. Dieser Anwurf läßt sich nicht allein auf steinern Mauern tragen sondern man kan auch geschlichte laimene Wände/Pfosten und Zwerchbalken/nicht weniger hölzerne Wände damit bekleiden / nachdem dieselbe vorher mit einem Beil rauh überhakt / oder kurze Nägel darein geschlagen worden / damit der Mörtel und Anwurf daran behangen bleibe. Belangend die Ordnung des Tüchens / so sollen zupörderst die Gewölbe hernach die Gemäuer beworffen und betüncht/endlich der Aestrich / und die Böden vollendet werden.

§. 3. Bey dieser Gelegenheit ist der Aestrich zu gedencken/als welche gleichsam Mauern sind / die auf einer Ebene ausgebreitet sind / wie jene in die Höhe aufgeführt werden. Dergleichen Aestrich wird entweder auf die flache Erden unter dem Dach / oder auf einer hölzernen Decke/das ist gebreterten Boden/oder unter freyem Himmel gelegt. Auf der flachen Erden gräbt man bis auf einen festen Grund. Wann aber der Boden aus geschichteter Erde bestehet/muß er mit Stampffen / oder Pfasterstampffen nieder gestampfft werden. Nachdem der Erdboden solcher Gestalt geebnet / und mit überlegten Steinen einer Hand breit groß besetzt ist/muß der Aestrich aufgestrichen werden. Auf die hölzerne Decken oder Böden einen Aestrich zu schlagen / muß man fleißige Aufsicht haben/ob unter dem Boden eine Wand / die bis an den Boden reicht/ ausgeführt sey/denn da würde der Aestrich bald reißen und auffspringen. Derhalben muß der Boden von solcher Mauer wol erhöht werden / das er frey schwebt. Der Boden wird am besten von durren Aeschen und Eichen Brettern gemacht / und muß ein jedes Bret / auf jeden Balken mit Nägeln angenagelt werden. Über diese Bretter soll man andere Bretter Kreuzweis nach rechten Winkeln legen / und wol bestnageln. Auf diesen Boden solle man aus Farrenkraut/ Stroh/und Spreu eine Streu machen / damit das Holzwerk vom Kalk nicht verderbt werde. In denen Böden / die unter freyem Himmel angelegt werden sollen/behält man auf der flachen Erden die erste/ auf einem hölzernen Boden aber die andere Art. In diesem Fall sollen auf den Aestrich Besetz Ziegel zween Füsse lang und breit aufgelegt werden. Dieselbe müssen im Umfang umher Nuten oder Aushölungen eines Fingers breit haben/ an denen Seiten/wo die Fugen aneinander treffen. Und diese Aushölungen sollen voll Kalks gestrichen / und also die Besetzegel aneinander befestiget / der Kalk aber soll mit Oele gemischt werden. Der Abraum oder Ziegelkrauß soll also gemischt werden / das zum Ziegelkrauß/welcher allein aus Ziegeln bestehet / zu drey Theilen Ziegel ein Theil Kalks zugegeben werde: aber im Abraum/darin schon Kalk mit vermischt ist/soll zu fünf Theilen ein Theil Kalks beygesetzt werden. Der Aestrich soll mit Füßen geknetet werden 1/2 eines Fusses dicke; Unter freyem Himmel aber soll er wol eines ganzen Fusses dicke getheilet werden. Über dieses Aestrich soll noch ein Uberzug von gebrannten Ziegeln aufgelegt werden / also das man zu 3. Theilen Ziegel einen Theil Kalks verbräuche. Auf diesen Uberzug können allererst steinerne Böden gepflastert werden / mit ausgehauenen Steinen / Marmelblatten / und gebrannten Ziegeln von allerhand Formen/dreyeckigten/viereckigten/sechseckigten/ u. d. g. Unter freyem Himmel müssen die Böden einen unvermerkten Gang haben/das der Regen ablauffe / und nicht darauf stehen bleibe.

Das XIV. Capitel.

Von Einzieh- und Verdünnung der Mauern.

Inhalt.

§. 1. Der Verdünnung Ursach/ und Beschaffenheit; §. 2. Mit der Application, welche nach der Mauern Art etwas unterschieden. Wie die Reiben mit einem Gebäck zu versehen.

§. 1.

Die unterste Theile der Mauern mehr Last zu tragen haben / als die Obere/so gibts die Vermunft / das es viel besser sey/ das die Mauern nicht in einer senkrechten Linie von unten bis oben ausgeführt werden / massen solche fast gefährlich stehen. Müßen daher die Mauern nothwendig einige Absätze haben / also das die Mauern des Grundbaues / über der Erden dicker sey/als die in der ersten Reih drüber/ und diese dicker als in der andern/und so fort. Die Abnahm der Dicke aber ist von keiner Zuspitzung / und sich unvermerkt verlihernden Dicke zu verstehen: solche Keilform und Böschung oder Abdachung ist hier unanständig/ unerachtet sie in manchen Dorffkirchen befindlich. Hingegen ist das die Meynung: Ein jeder Absatz dieser Mauer hat seine gewisse Einziehung / jede Einziehung aber gleichwol

ihre durchgehende / nach einer Sencklinie von aussen und innen/auch oben/unten und durchaus gleichmäßige Dicke; also das der obere Theil solche Absätze nichts dünner ist / als der untere Theil / und dieser nichts dicker und gestreckter als jener. Dann widrigen falls könnte sich die Masse vom Regen an solche Mauern anlegen / und sie mürb/ausgründend und schadhafft machen: der Ungehalt zu geschweigen.

§. 2. Was aber die erste Reihe dieser Mauer der unter ihr stehenden Mauer; und so fort allezeit die obere der untern an der Dicke nachgeben soll/das verhält sich anderst bey einer Ziegelmauer/und anderst bey einer aus Quaterstücken. Jene reguliret sich nach dem Ziegelmaß. Besetzt die Ziegel wären einen Fuß lang/ einen halben breit/ein viertel dick: so hat die Grundmauer eine Dicke von 6. Schuhen. Dann kämen zur Dicke des untern Theils der Mauer von der Erden auf / drey Ziegel länger oder drey Schuh: der nechste drüber hätte zwe Ziegellänge und eine Ziegelbreite oder drittehalb Schuh zu seiner dicke; der dritte Theil darauf hätte zwe Ziegellänge oder zween Schuh zur Dicke: und so fort hätte jeder

der höherer Gaden immer einen halben Schuh minder als sein nechst unter ihm stehender. Daben aber muß jede eingezogene Reihe beiderseits von aussen und von innen gleichen Abbruch / nemlich um einen viertel Schuh oder eine Ziegeldicke leiden / und der unterstehenden Mauer Rand an sich selbst beiderseits einen viertel Schuh breit seyn. In stärckern Gebäuden müsten die Ziegel anderthalb Schuh lang seyn / und trüge dannhero auch die Dicke jedes Abfages ein mehrers aus / daß solche auch ihre Gewölber und Decken zu tragen starck genug würden. In den steinern Mauern verhält sichs mit der Dicke der verdünneten Reihen etwas anderst: welche etwas stärker / jedoch in Ubertegung der Last / so sie am Gebäcke / Bögen und Gewölbern u. d. g. zu tragen haben / genommen wird. Im übrigen ist hierbey in Obacht zu nehmen / daß jeder Absatz mit einem geschicklichen Rinneleisten / Ausstich oder Gebäckel von oben her vor dem Regen und Ungewitter beschützet werde.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 13. & 14. Von denen Mauern.

Un denen Mauern und Wänden hat man so viel zu wissen / daß es eigenthümliche / frembd und gemeine Mauern gebe: Was die eigenthümliche Mauern betrifft ist bekandt / daß der weise Solon von denenselben verordnet / daß sie nemlich nicht allsunah an denen benachbarten Häusern aufgeführt / sondern aufs wenigste eines Schuhs Breiten darzwischen gelassen werden solle / gleichwie / wann ein Haus aufgebauet wird / 2. Schuh leer gelassen werden müssen / wie zu lesen in l. l. ff. fin. reg. Und ob es gleich das Ansehen hat / als wann erstgemeldte Sagung nur von diesem Fall zu verstehen / da man denen Mauern und Feldgürttern zu nahe bauen wolte / arg. rubr. & t. t. ff. fin. reg. so wird doch der Verstand derselben von denen Rechtslehrern auch auf die Stadtgebäude gezogen. V. Bartholomæ. Coepoll. Tr. de S. P. V. c. 40. n. 2. wiewohl nicht zulaugnen / daß nach denen sonderbahren Statuten einiger Dertter / die Feuersgefahr desto bequemer abzumenden / ein weiterer Raum unterweilen erfordert wird. v. Speidel. Specul. jur. voc. Bau. Bau. Ordn. verl. porro ædificia: in verb. Zu welchem Ende die Gärten / Höfe /c. nicht zu verbauen / Feuer- und Scheidwände von gebackenen und andern Steinen zu machen auch öftters ziemliche Gäßlein zwischen denen Häusern hindurch zu richten /c. Add. Koch. de Jur. Vicin. p. 3. c. 2. §. 1. Solcher Raum aber / welcher zwischen denen Häusern gelassen wird / gehöhret eigentlich demjenigen zu / welcher die Mauern aufgebauet / anerkogen er auch / vorhero sein gewesen / wohlfolglich ihm hierdurch / daß er eine Mauer aufgeführt / nicht hat benommen werden können / zumahlen / da sich der Nachbar hiermit vergnügen kan / daß er keinen Schaden zu befahren / Coepoll. c. cap. 40. n. 5. Ob aber ein solcher Baumann auch in diese von ihm aufgeführte Mauer eine Thür machen könne / dadurch er zu diesem leeren Platz kommen möge / solches lästet sich noch eher in Zweifel ziehen: Es kan aber diese Frag mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet werden / daß im Fall ihm solcher Platz eigenthümlich zu gehöhret / er dieses ohne Zweifel wohl zu thun befugt seye; Falls aber dieser Platz jemanden anders zustünde / könnte solches von ihm nicht geschehen / wosferne er nicht sonst an dem Orth eine Gerechtigkeit hätte / gestalten ihm so dann zur Erhaltung derselben der Aus- und Eingang nicht verwehret werden könnte. arg. l. 1. §. 1. ff. si usufr. per. Weiln

man aber nicht allzeit gewiß wissen kan / wem ein solcher Platz eigentlich zustehet / als wird zwar vor allen Dingen hierauf gesehen / welcher unter denen Nachbarn denselben gebrauchet; Wann aber auch dieses nicht kan abgenommen werden / über diß auch nicht gewiß ist / wer im bauen diesen Platz überlassen / inzwischen aber zwey Mauern oder Scheidwände vorhanden sind / zwischen welchen dieser Platz in der mitten anzutreffen / in diesem Fall ist davor zu halten / daß ein solcher Platz beeden Nachbarn gemein seye / arg. l. 7. §. l. cum l. seq. ff. de A. R. D. Beswegen einen solchen Baumann / welcher einen gewissen Raum im bauen überlästet / zu rathen / daß er in seiner aufgeführten Mauer einen Stein so weit / als dieser übergelassener Platz reicht / heraus ragen lasse / mithin hierdurch zu erkennen gebe / daß dieser Raum von ihm überlassen worden seye. Coepoll. d. c. 40. n. 9.

Was ferner die frembde Mauern betrifft / haben wir schon an einem andern Ort erwehnet / daß niemanden etwas auf dieselbige zu bauen / oder einzulegen erlaubet seye / andergestalt bekomt derjenige / welchem solche Mauer eigenthümlich zustehet / daß Eigenthum dessen / was darauf gebauet / oder in dieselbige geletet worden / per l. 28. ff. de A. R. D. und kan dasselbige nach seinem Wohlgefallen wieder zernichten und abbrechen / per l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. allermassen ein jeder in und mit dem seinigen nach seinem Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 21. C. mand. es wäre dann / daß der Nachbar solches zu thun berechtiget / und solcher gestalten sich eine servitut oder Dienstbarkeit erworben hätte / dann in diesem Fall könnte demselben dieses nicht untersaget werden. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & l. 22. §. 2. ff. quod. viat. clam. Und hierher gehöhret das so genandte **Larmrecht** / oder **servitus immittendi tigni**, Kraft dessen einer in seines Nachbarn Mauer oder Wand einen Balken einzulegen erlaubet ist / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut. l. 20. pr. & l. 25. de S. P. V. Worbey wir aber einem solchen Hausvatter / welcher dergleichen Gerechtigkeit einem andern vergönnet / treulich wollen gerathen haben / daß er (gleichwie bey allen Servituten und Dienstbarkeiten nützlich /) hierüber ein Instrument aufrichten / und darinnen die Zahl der Balken / desgleichen auch den Orth / wo dieselben einzulegen / und andere notwendige Stücke mehr beschreiben lasse / damit man / im fall hierüber einige Strittigkeiten oder Irrungen entstünden / den Bescheid heraus hohlen könne; Welches auch in diesem Fall nöthig / wann nemlich ein Nachbar dem andern Fenster in seine Mauer zumachen vergünstiget hat. v. Coepoll. de S. P. V. cap. 30. per tot. præcipue v. n. 6.

Was endlich die gemeine Mauern oder Wände betrifft / wollen wir vor allen Dingen erörtern woher dieselbige zu erkennen seyn / hernach aber was bey demselben insonderheit zu beobachten. Die gemeine Mauern nun sind hieraus zu erkennen / wann nemlich beyderseitige Nachbarn ihr Balken durchgehends in der Mauer liegen haben; Item wann sich beyderseits Krachsteine / Schwibbogen / Schräncel und Löcher darinnen finden; Ferner / wann auf solche Mauer ein gemeiner Canal / so beeder Nachbarn Regenwasser ausführet / geletet / und auf gemeinen Kosten unterhalten wird; Weiter / wann beiderseitige Häuser zugleich ihre unterschiedliche Mauerlaitern auf der Scheidemauer nebeneinander liegen haben; Item wann beede Nachbarn ihre Wappen oder Rahmen in eine solche Mauer eingraben lassen; v. Coepoll. c. 40. n. 15. & seqq. præcipue v. n. 16. und was dergleichen Kennzeichen mehr sind / davon zu lesen Reform. der Stadt Franckfurth p. 8. tit. 8. und Reform. der Stadt Worms

Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 6. per tot. Wann aber dieses alles zweiffelhaftig / sind die Werkmeister und Maurer darüber zu führen / und von ihnen der Augenschein einzunehmen / welchem darnach als erfahren in ihrer Kunst / zuglauben. Coepoll. d. c. 40. n. 14. Im Gegentheil kan aus dem nachgesetzten Kennzeichen abgenommen werden / daß eine Mauer nicht gemein / sondern eigentümlich seye. Nämlich wann des einen Nachbarn Bau / solche strittige Mauer zum obersten ganz und gar innen hat / obgleich der andere Nachbar Krachstein / Maßlöcher oder Schränc / darinnen hätte / massen solches nur vor eine Servitut und Dienstbarkeit zu achten ist: Gleiche Beschaffenheit hat es / wann der eine Nachbar seine Balken durchgehends / der andere hingegen selbige nur zum halben Theil darinnen liegen hat / angesehen solches auch disfalls vor keine Gemeinschaft / sondern nur vor eine Dienstbarkeit gehalten werden müste: Dergleichen ist eine strittige Mauer vor engen zu achten / wann der eine Nachbar durchgehende Fenster / Krachstein / Schränc / Schränc und Maßlöcher / der andere hingegen gar nichts dergleichen in derselben hätte; Ferner wann der eine Nachbar in einer solchen Mauer einen Camin / Schornstein oder Cloac-Kohr zum halben theil / oder etwas darüber hätte / wann gleich von dem andern Nachbar Krachstein oder Maßlöcher sich darinn befunden / anerwogen auch disfalls dieselbige nicht anders als eine Servitut oder Dienstbarkeit angesehen werden können / und was dergleichen Anzeigen mehr sind / davon zu sehen Coepolla. cit. loc. Et Thesaur. Dec. 219. Item Reform. der Stadt Franckfurth dict loc. Wie aber eine gemeine Mauer aufzubauen / davon besiehe Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 8.

Endlich ist bey diesen gemeinen Mauern und Wänden so viel zu beobachten / daß / obgleich ein jeder Gemeiner die gemeine Mauer oder Wand auch wider seines Nachbarn Willen / hierzu gebrauchen könne / zu was vor einem Gebrauch dieselbige von Anfang erkieset worden / v. l. Sabinus 28. ff. comm. divid. zu welchem Ende dann demselben in eine solche Wand Balken einzulegen / unvorbotten ist / wann nemlich die alte verfaulet / und an statt derselben neue Balken durchzugehen sind. v. Coepoll. de S. P. V. c. 30. n. 4. So hat es doch eine andere Bewand / wann vielleicht die gemeine Wand oder Mauer zu was anders aufferbauet worden / angesehen in diesem Fall ein gemeiner wider des andern Willen dem anfänglich unter ihnen beliebten Gebrauch zuwider in einer solchen gemeinen Wand nichts machen oder bauen darff / Coepoll. c. 1. n. 4. Welchem zufolge dann er keine Behälter / Bogen / Löcher / Fenster / etc. vor sich selbst in eine Mauer machen / keine Servitut oder Dienstbarkeit auf eine solche Mauer legen / der sonst was anders / das dem Nachbar zum Schaden gereicht / thun und bauen kan / v. l. quzdam Iherus. 13. ibique DD. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. 62. n. 3. v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 7. §. aber in gemeinen Mauern etc. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 4. §. 2. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. l. 13. ff. de S. P. V. tit. 4. §. In gemeinen Wänden etc. Es wäre dann / daß hierdurch der gemeinen Mauer kein Schade / sondern vielmehr ein Nutzen zugefüget würde / gestalten ihm solches in diesem Fall mit recht nicht verwehret werden könnte / arg. l. 28. ff. Corn. div. l. 13. ff. de S. V. P. Coepoll. d. c. 62. n. 3. & c. 40. n. 22. Bewegen er dann nicht zu verdencken / wann er eine solche Wand höher aufführen / v. Coepoll. c. 40. n. 19. vers. secund. cas. principali. Add. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 4. §. 4. ibi: Wolt

auch einer eine gemeine Mauer / so niedrig wäre / auf seinen Kosten (doch in voriger Dicke) höher auffbauen und solches seinem Nachbar sonderlich nicht nachtheilig wäre / das soll er zu thun Macht haben / doch wo sein Gemeiner oder Nachbar hernach solcher erhöhten Mauer sich auch gebrauchen wolte / das soll ihm gleicher Gestalt erlaubt seyn / so fern doch das er dem andern seinen zuvor der Erhöhung halben aufgewandten kündlichen Unkosten zum halben Theil wiederum erstatte. etc. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. So eine Mauer etc. Oder wann dieselbige vielleicht baufällig / solche verbessern / und in dem Bau erhalten wolte / v. l. 8. ibique Gototr. aliique DD. ff. de S. P. V. l. si communes ades. 12. ff. Commun. div. add. Coepoll. d. Tr. c. 59. n. 5. & c. 6. & c. 40. n. 24. Allermassen er auch in diesem Fall / wann sein Gemeiner nicht daran gewolt / er aber in gemeinschaftlichen Rahmen sothane Mauer gebessert hat / innerhalb 4. Monathen die aufgewandte Kosten nebst den Zinsen von demselben begehren / und wann ihn sein Gemeiner innerhalb solcher Zeit nicht bezahlet / sich so gar des Eigenthums der verbesserten Sache anmassen kan. l. 4. C. de a. d. priv. Gleichwie von uns an einem andern Orth bereits ist angeführt worden / v. Coepoll. d. c. 59. n. 8. & 9. Dieses aber haben schließlichen alle Mauern und Wände / sie mögen eigentümlich oder gemein seyn / unter sich gemein / daß niemand an dasselbige Misthauffen oder Dungstette / legen / v. l. 17. §. ult. ff. si serv. vind. Oder einen Wasserstein / dadurch das Gesehl / kehricht / und andere Unsauberkeit geschuttet werden / machen; oder auch ein Cloac. Pfresen oder Heimlich gemacht / oder sonst etwas anders / dadurch die Wand verfaulet / beschädiget und beschwehret / oder sonst verlehret werden mag / daran bauen kan / davon zu lesen Speidel. in. Specul. Jur. voc. Wand / gemeine Wand etc. in f. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. Es soll auch keiner an eine gemein / oder an eines andern Mauer oder Wand behauffen / aufschlagen / legen oder schütten einigerley Unsauberkeit / als Mist / Kehricht / Gemüll / oder anders dergleichen / dadurch die Wand gezeichnet / verfaulet / geschädiget oder verlehret werden möchte einigerley Weise: dergleichen soll auch keinerley Gebäu / darauf / darzu oder darbey einer Feuer brauchen wolte oder möchte an gemeiner oder eines andern Wand gemacht / dadurch dieselbe Wand und andere seine Nachbarn beschädiget werden. Gleichermassen ziemet sich auch nicht / cloac. Profey oder heimlich gemacht zu bauen an andere Mauern oder Wand / dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget / beschwehret oder beschädiget würde. Item Tit. 8. rubr. Von Wasserstein etc. ibi: Wir setzen und wollen / daß niemand gezeime / noch gestattet werde einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an der Wand seines Nachbarn / dadurch dieselbe Wand verfaulet / oder beschädiget würde. etc. Item Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 4. §. 5. ibi: An gemeine Mauern oder Wände soll kein Theil einigerley Unsauberkeit / dadurch dieselbe beschädiget / durchfeuchtet und mit der Zeit gefaulet / oder in einigen Weg beschädiget werden möchte / als Mist / Kehricht / und dergleichen schütten noch aufhäuffen lassen. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. Add. omnino Bartholomæ. Coepolla. de S. V. P. c. 78. per tot.

Das

Das XV. Capitel.

Von den Eröffnungen der Mauern.

Innhalt.

§. 1. Was durch Eröffnungen hier verstanden werde. Regel dadurch die viereckigte Form der Eröffnung behauptet wird mit einer Ausstellung. §. 2. Gebrauch der Bögen bey grössern Eröffnungen. Samt Benennung der rechten Bogenhöhe. Entfernung der Eröffnungen von den Mauerecken.

§. 1.

Durch die Eröffnungen verstehen wir hier sonderlich die Thüren dadurch zu gehen und die Fenster/das Licht dadurch einzulassen. Beiderseits ist von ihrer Figur diese Regel zu behalten: daß sie allezeit viereckigt gemacht werden/es wäre dann/ daß die Absicht auf die Stärke der Bequemlichkeit einen Eintrag thäte/ und die gestreckte Breite einen Bogen erforderte. Das obere Theil einer Eröffnung fasset und gibe zweiffelsfrey das meiste Licht. Daher ist besser/ daß das Viereck seine Breite oben erhalte/ als daß man durch den Bogen die Dreyecke in die Winkeln zu mache. Bewegen dann die ohne das schmale Fenster durch keine Bögen oben enger zu machen. Eben dieses ist auch von den gemeinen Thüren zu verstehen: sonderlich wann sie nicht viel über 6. Schuh hoch sind. Dann wann zwey einander ausweichen wolten/ müste sie beide entweder sich sehr tief zusam beugen/oder die Köpffe an die untere Theile der Bögen anstoßen. Wo nun eine gewöhnliche Breite von drey bis auf 6. Schuh beliebt wird/ so mache man die Eröffnung in Form eines doppelschachs/ also daß die Höhe doppelt so viel austrage als die Breite. Wäre auch die Breite der Thüren schon etwas grösser/ so mag man doch die Thür ebenfalls viereckigt machen.

§. 2. Wo aber grössere Eröffnungen sind/ da müssen Bögen gebraucht werden/ welche zum wenigsten doppelt so hoch als sie breit sind/seyn sollen: wären sie aber noch um eine halbe Breite höher/ so würde der Eingang desto vester seyn: Welches bey grossen Hoffthoren und Stadt-Pforten in acht zu nehmen. Gegen welche sowol diejenige niedrige Bögen/ so kaum eines halben Circels Höhe ausmachen/ als auch die zugespizte in keine Betrachtung kommen können. Ferner sollen alle Eröffnungen an den Ecken der Mauern/so viel immer möglich/ vermiden werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. I, §. 2. verb. Stadt-Pforten etc.

Den den Thüren/ und was bey denselben insonderheit zu beobachten/soll an einem bequemen Ort gehandelt werden. Hier wollen wir nur von denen Stadt-Thoren und Stadt-Pforten so viel melden/ daß selbige

nach denen Kaiserlichen Rechten einiger massen unter die heilige Sachen gezehlet werden. v. §. 10. J. de R. D. junct. j. l. i. pr. ff. eod. Daher o dann derjenige/der wieder selbige was vornimmt/hochgestraffet wird/ ja / wann er durch einen andern Weeg / als durch die Stadt-Pforten in die Stadt hinein kommt/solches wohl gar mit dem Leben büssen muß. v. l. f. ibique DD. ff. de R. D. angesehen er sich solchenfalls einer Verrätherey verdächtig macht/oder zum wenigsten andern Anleitung gibt/ daß sie solcher Gelegenheit auch wahrnehmen / v. Francisc. Balduin. ad. §. 10. J. de R. D. immassen dieses allezeit vor feindlich gehalten worden/hostile *abominandum*. d. l. f. ff. de R. D. Wie wohl viel unter denen Rechtslehrern dieses also limitiren. daß die Lebensstraff in Friedenszeiten nicht Platz habe / sondern nur auf die gefährliche Kriegs-Laufften gesetzt seye/ v. apud Philippi usu pract. Inst. Lib. 2. Eccl. 2. in fin. Joh. Papon. Lib. 6. tit. 1. arrest. 5. noch andere mehr / dazumahlen das Kriegs-Recht insgemein schärffer als die gemeine Rechte zugehen pfleget/ v. l. 3. §. 17. ff. de remilit. l. 14. ff. de poen. Mit welchen das Schwedische Kriegs-Recht übereinstimmig ist. Tit. 16. art. 73. ibi: Kein Reuter oder Fußknecht / soll zum Lager oder Städten anderswo aus/oder ein/ gehen/als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen/bey Leib- und Lebens-Straf: Item das Holländische Kriegs-Recht art. 46. in verb. Ein Soldat oder Befehlhaber / der nicht durch die Pforten und gewöhnliche Weg aus dem Lager einer Stadt oder Vestung gehet/oder hineinkommt/ soll gehendet und erwürgt werden: Wiewohl Jacob. Comes Parliar. T. 2. de re milit. §. 7. noch diesen Abfall hinzu setzet/ *nulla hostium urgente necessitate* &c. das ist / wann ihn der Feind nicht darzu dringet: Welchem hierinnen folgen Jul. Ferret. tr. de rei. milit. justit. n. 27. Bolydor. Ripa tr. de nocturn. temp. c. 19. n. 16. & Fachinaz. L. 2. Conf. 31. Ja viel andere von denen Rechtslehrern sagen hiervon so viel / daß solches jetziger Zeit bey dem Richter stehe / und daß man heutiges Tages niemanden mehr am Leben straffe/dann allein die Aufseher und öffentliche Feinde Vid. Ant. Mornac. ad l. f. ff. de R. D. Philippi. us. pr. Inst. L. 2. eccl. 2. in f. Menoch. de A. J. Q. L. 2. cal. 483. Carpz. pr. Crim. qu. 40. n. 20. & seq. Berlich. Dec. 70. n. 3. & 4. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 8. §. 6. Bewegen dann auch Franciscus Pfeil. Conf. 150. L. 2. Diesen Rath gibt/ daß/ wann einer aus Furcht der Gefängnuß über die Stadt-Mauern steigt/man denselben nicht am Leben/ sondern willkürlich straffen solle. Add. Petr. Pappus von Traßberg ad Jus milit. Holland. art. 46. Consent. Harpprecht ad §. 10. n. 19. Inst. de R. D.



Das XVI. Capitel.

Von dem Dache und Feuermauern.

Innhalt.

§. 1. Von zweyerley Arten der Dächer / die theils Abschüssige / theils Althäne. Beeder Beschreibung. Der abschüssigen Eintheilung in dreyerley Arten / samt deren Beschreibung. Item platte Dächer / die an allen obigen Arten gemessene Theile haben / samt ihrem Aufsatze. §. 2. Daß die Dächer nach der Landart und der Witterung zu bauen. §. 3. Warum sie weder zu schwer noch zu leicht seyn sollen. §. 4. Von des Dachstuhls Bereitung. Von den Rahmen und Beschreibungen der Stücke desselben. §. 5. Von der Vultdächer Unterstützung / und unterzogenen Rinnen; und mithin von andern zur Regensammlung gehörigen Dingen. Der sehr breiten Dächer Unterstützung. Abwechslung mit Dächern in weit schüchtern Gebäuden. §. 6. Von allerhand Dächern aus Holz / Stroh / Schilff / Schindeln / Kupffer / welche die besten; Bley / überzinneten Eisenblech / Schieferstein / steinern Platten / Ziegeln / von dreyerley Art. §. 7. Von den Feuermauern / und des Rauchfangs Breite / Länge / inwendige Hohle und Materi / auswendige Form und Fierde / samt dem auf dem Kreuz aufstehenden Aufsatze. §. 8. Nebenerinnerung / daß hier andere subtile und schwere Dinge aus Ursachen beseitiget worden.

§. 1.

Nachdem wir bisz daher die untere und mitlere wesentliche Stücke eines Baues betrachtet / so folget nun das obere Theil desselben / das Dach und die Feuermauern / mit deren Betrachtung die Vorbereitung beschloffen wird. Es sind aber zweyerley Arten der Dächer gebräuchlich / die abschüssige und Althäne. Die Althäne haben oben eine Ebene / darauf man gemächlich herum gehen kan / und werden allezeit mit einem Geländer oder Geländermäuerelein vorgezogen. Weilt aber solche Althändächer mehrentheils zu herrlichen prächtigen Gebäuden gebraucht werden / als ist diß Orts davon nicht weiters zu sagen. Die Abschüssige haben eine sichtbare Abdachung / es mögen nun gleich einhängige / zweyhängige oder Zeltedächer seyn. Einhängige oder Vultdächer sind / welche gleich einem Vult einen Hang auf eine Seite haben; werden deliciata genennet. Zweyhängige (so pectinata oder displuviata heissen) sind / welche den Regen beederseits abtragen. Zeltedächer (testudinata) welche wie ein Zeltthimmel auf allen vier Seiten abschüssig. Diesen werden bengefüget die platten Dächer / welche oben eine Ebene haben / und mit allen diesen Arten vereinbaret werden können. Auf diese Dächer pflegen auf vornehmen Häusern halbe Kugeldächer mit Thurnspitzen mit durchsichtigen Laternen und einem Helm gesetzt zu werden.

§. 2. Welche Art unter diesen erwehlet werden solle / davon kan das Klima oder Landesbezirk / wo man bauet / die sicherste Maß geben; und muß die Zierlichkeit öfters der Dauerhaftigkeit Platz machen. Wo man viel grosse tieffe Schnee zu besorgen hat / daselbst sind abschüssige Dächer mit einer röschen Abdachung die besten / ob schon die platten zierlicher geachtet werden.

§. 3. Zwen Stück aber sind hieby vorab wol zu merken / erstlich / daß ein Dach weder zu schwer noch zu leicht sey; damit es dort das Untergebäu mit einer unerträglichen Last nicht beschwere und zusammen drücke; hie aber weils nicht allein zur Beschützung / sondern auch zur Verbindung des Gebäues dienen muß / seine gebührende Verrichtung nicht erreichen könne. Zum andern / daß es auf beeden Seiten gleich aufgeföhret werde / damit das Gebäu beederseits gleiche Schwere zu tragen habe.

§. 4. Zu diesem Ende muß auff die Unterstützung des Dachs und auf den Dachstuhl gute Acht gehabt werden. Die Stücke des Dachstuhls haben nachfolgende Rahmen. Die Balken / welche gleichsam am Boden des Dachs liegen / werden Dachschwellen (catenae) genandt. Diejenige Balken oder Sparren / welche die Abdachung unterziehen / heißen Stuzsparren / cantherii. Die Sparren / welche dieselben oben Wagrecht verbinden / heißen Zwerchsparren / transtrae. Die Sparren / welche die Zwerchsparren mit den Stuzsparren gleichsam überecks verbinden / und mit beeden ein dreyeck machen sind die Klammersparren und heißen Capreoli. Der mittelste Sparr / welcher senkrecht stehet / heisset Columnen, d. i. Dachstütze. Die Sparren / welche nach der Länge des Daches Wagrecht zwischen den Latten und Stuzsparren reichen / heißen templa, das ist / Stegsparrren. Auf diese werden aufrecht liegende / und über diese Wagrechte Latten aufgeschlagen. Auf den letzten werden die Dachziegel angehenget oder aufgelegt.

§. 5. Die Vultdächer / welche den Regen von allen vier Seiten in die kleine Höfgen (cavada) abtragen / werden an den Ecken mit Balken / die über Eck liegen / unterstützt / und haben ihre breite Rinnen (colliquias) unterzogen / darinn der Regen gesamlet wird. Daher diese vier Rinnen Compluvium d. i. die Regensammlung heißen. Von damen wird der Regen auf den Mittelplatz des Höfseins / darunter eine Cisterne oder Regenkasten kan gemacht werden / abgetragen. Dieser Mittlere Platz wird Impluvium, d. i. der Ort da es einregnet / genennet. Die sehr breiten Dächer werden mitten mit einer Dachstütze und etlichen senkrechten Sparren unterstützt / welche hernach mit den Klammersparren gleichsam zusammen geklammert werden. In grossen Gebäuden kan man mit oberzehnten Arten von Dächern eine Abwechslung halten / und hin- und wieder Zeltedächer untermengen.

§. 6. Belangend das Dach selbst / so sind die Holz- und Strohdächer aus der Baukunst schon längst abgeschafft. Denn ob schon das Strohdach gegen Regen und Schnee das sicherste / auch in der Kälte das wärmeste / so ist doch an einem rechtshaffenen Gebäude übelständig / und welches das schädlichste / ein rechter Zunder / das Gebäu anzuzünden. Denen sind gleich die Schiffoächer. Die Schindeldächer werden nicht allein bald voller Rissen / dadurch Regen und Schnee einfället / sondern brennen auch leicht. Unter denen Dächern / die aus Metal / Steinen und Ziegeln bestehen / gehet dasjenige / so mit Kupffer überlegt ist / den andern allen vor / weil es wider den Brand das beste wehret. Die bleyerne Dächer beschweren die Häuser durch übermäßige Last allzu sehr / springen von der Hitze auf / verschmelzen im Brand / betrieffen / beschädigen und tödten die Löschende. Die überzinnete Eisenbleche rosten frühzeitig und fristen sich gar nicht lang. Die Schiefersteinerne Dächer müssen den Winden öftt herhalten / die sie zureissen und ihnen das feine Aussehen verschmälern. Von denen Metallenen und Schiferdächern ist zu merken / daß an statt der Latten ein bretterner Boden zu legen ist / worauf hernach das Dach mit eisernen Nägeln genagelt wird. Die aus steinern Platten gemachte Dächer sind dem Gesperz allzu überlästigt / und wollen ein stark Sonnengewölb haben; gleichwie auch dieses

Dd

sehr

sehr starke dicke Mauern: sind daher gar zu mühsam und kostbar/ und in schlechter Achtung/ anbey auch selten anzutreffen. Unter den Ziegeldächern ist das Flachwerck/ da die flache Ziegel oder Taschen mit einem Zapfen (tegula hamata) an den Latten haften und aufliegen/ das leichteste. Und weit auf solche Weise die Ziegel übereinander gelegt/ und dadurch die Fugen bedeckt werden/ daß solch Dach geschüpft/ oder wie ein Pfauenschwanz aussieht/ ist nicht nur gut wieder den Regen/ sondern läßt auch fein und kostet wenig. Das Hohlwerck (Imbrices) da nemlich zwei unten nebeneinander liegende mit einem oben drüber liegenden gefasset werden/ ist zwar stärker/ aber auch dreymal schwerer. Es findet sich über das noch eine andere in Niederland gebräuchliche Art der Ziegel/ da ein Ziegel die Form eines Hohlziegels und einer Taschen zugleich hat. Die Dächer daraus gemacht schliessen sich wol/ und machen mittelmässige Unkosten. Insgesamt aber ist das Ziegelwerck in Feuerbrünsten überaus schädlich/ denn es springet und schlägt um sich/ daß wann es einmal erhitzet/ man dazu nicht nahen/ noch löschen kan.

§. 7. Von den Feuermauren oder Schorsteinen/ so über die Dächer mit allerhand Erfindungen hoch hinauf geführt werden/ ist nachfolgendes zu erinnern. Der Rauchfang (fauces) muß weit offen/ aber nicht über 1 1/2 Fuß breit seyn. Die Länge kan ihre Maß nach der Höhe des Daches haben/ daß sie zum wenigsten dem Forst des Dachs gleich sey. Die Hohle kan inwendig rund und ohne Ecken seyn/ damit sich der Ruß nicht alljudiel darin zusammen setzen/ und eine Ursach der Entzündung werden möge. Es wäre auch fürsichtig gethan/ wann man inwendig glazirte Ziegel gebrauchte/ um den Ruß desto leichter herab zu fegen. Auswendig mag er Seulenformig oder viereckicht seyn/ auch Fruchtschnüre und andere Zierrathen haben. Oben aber soll ein eisern Kreuzwerch über die Feuermauer gelegt/ und darauff die oben im 10. Cap 15. §. beschriebene Latern gesetzt werden.

§. 8. Ubrigens könnte zwar diß Orts von allerhand Seulen/ Pfeilern/ Strebepfeilern und dergleichen Dingen gehandelt werden/ die nicht allein das Dach/ sondern auch das ganze Gebäu insgesamt unterstützen und bevestigen. Nachdem aber diese Betrachtung zu weitläufftig/ und weil sie in die 5. Ordnungen hinein laufft/ gar zu delicat, und diß Orts/ da man hauptsächlich von einer bürgerlichen Wohnung handelt/ einem Hausvatter aus dem Grunde zu verstehen zu lobteil und schwer/ und in dem Bau anzubringen zu kostbar fallen würde/ und wir uns dabey erinnern/ daß bereits unter den Regeln der Dauerhaftigkeit Bequem- und Zierlichkeit/ die Nothurfft hiervon angezeigt worden/ so haben wir uns damit/ zumahlen weil sich diese Materi unter der Hand wider Vermuthen hauffet/ nicht länger aufhalten/ sondern zum Beschluß dieser Vorbereitung mit wenigen andeuten wollen/ was nechst erfolget.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 16. §. 1.

Was die Gebäude der Althanen betrifft/ hat es mit denselben eine gefährliche Beschaffenheit/ wann sie nicht wohl mit Lehnen oder Geländern verwahrt sind/ daß niemand herunter stürzen kan/ davon in heiliger Göttlicher Schrift Deutr. 22. v. 8. also verordnet: Wann du ein neu Haus bauest/ so mache ein Lehnen darum auf deinem Dache/ auf daß du nicht

Blut auf dein Haus ladest/ wenn jemand herab fiele. 2c. In denen Nürnbergischen Statuten aber sind diese Gebäude der Althanen gar verboten/ v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 17. in verb. Aus bewegenden Ursachen soll niemand in dieser Stadt einige Althanen von neuem bauen oder aufrichten bey Pöcn fünf und zwanzig Gulden/ die derselbe zu bezahlen/ und darzu solchen Unbau abzuthun schuldig seyn solle; wo aber jemand von dieser Zeit eine aufgerichtete Althane hette/ die mag er gebrauchen/ dergestalt/ daß dieselbe nothdürfftiglich versehen und unterhalten werde/ damit die Untergebäude darvon nicht beschädiget werden; wo aber dieselbe zum theil oder gar eingehen würde/ so soll auf vorhergehende Besichtigung/ zu eines Raths Erkänntnuß stehen/ dieselben Althanen gar abzuschaffen/ oder wiederum aufbauen zu lassen.

Ad §. 5. h. Cap.

Daß das Regenwasser von denen Dächern abschiesse/ darzu sind die Canäle und Rinnen dienlich; Es ist aber hierbey zu mercken/ daß solche Rinnen/ nicht können in des Nachbarn Hof oder Garten gerichtet werden/ daß nemlich die Frauff darein falle/ arg. l. 8. C. de servit. add. Sächs. Landrecht. L. 2. art. 18. Reform. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 7. §. 8. & 9. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 8. tit. 10. wofern nicht eine Servitut oder Dienstbarkeit darauf hauffet/ krafft welcher der Nachbar solches zu leiden gehalten ist/ andergestalt kan derjenige/ welcher also bauet/ gezwungen werden/ daß er seine Rinnen und Canäl auf die Straßen richte/ v. Paul. de Castr. in l. 2. de S. P. U. & Coepoll. tr. de S. P. U. c. 28. n. 2. Wann aber eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit vorhanden wäre/ krafft welcher durch besondere Geding/ Pact/ oder andere Verpflichtung der Nachbar leiden müste/ daß die Frauff in seinen Hof oder Garten falle/ (welche Servitut oder Dienstbarkeit/ servitus stillicidii avertendi genennet wird/ v. §. 1. ibique DD. J. de servit.) in diesem fall sind nachfolgende Stücke zu beobachten: 1.) daß derjenige/ so solche Gerechtigkeit hergebracht/ diese servitut nicht schwerer/ wohl aber leichter machen könne/ vid. l. 20. §. stillicidium. 5. ff. de S. P. V. altermassen es bey allen und jeden Dienstbarkeiten also herkommens/ daß sie können erleichtert werden/ d. l. Welschem zufolge dann niemand/ der nur das Regenwasser in seines Nachbarn Hoff von den Ziegeln tropfenweis fallen zu lassen berechtigt ist/ dieses vor sich und ohne seines Nachbarn Willen dahin bringen kan/ daß künstlichin etwas anders als Regenwasser/ oder auch das Regenwasser durch Rinnen oder Canäle/ und also hauffenweis dahin gerichtet werde/ gestalten auf diese weise die Dienstbarkeit noch schwerer gemacht würde/ welches aber vorgedachter massen nicht erlaubet ist: v. Coepoll. d. c. 28. n. 3. & l. servitutes. 20. §. si antea ex tegula 4. ff. de S. V. P. v. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. X. ibi: Welcher Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat sein Wasser das vom Himmel herab kommt/ durch oder in eines andern Grund/ durch Canäl oder Schläuffen auszuführen/ der soll oder mag kein ander Wasser denn als kein das oben herab regnet/ in solche Canäl oder Schläuffen ausgieffen/ oder kommen lassen. Gleicher gestalten kan derjenige/ welcher die Frauff in seines Nachbarn Hof oder Garten 2. Schuh weit zurichten befüget ist/ diese Gerechtigkeit nicht weiter ausdönen und extendiren/ wiewol ihm dieselbige enger einzuschrencken un-verwehret ist: Dann also können auch die Rinnen und Canäle höher/ nicht aber weiter herunter gerichtet werden/

Den/ weil jenenfalls die Dienstbarkeit erleichtert/ indem der Wind das Regenwasser öfters von einem Ort zu dem andern treibet; diesenfalls aber nur schwerer gemacht/ und so viel verursacht wird/ daß das Wasser stärker und heftiger herunter schieffet/ d. l. 20. §. stillicidium. §. ff. de S. P. V.

2. Ist zu wissen/ daß dieser/ auf dessen Haus eine solche Dienstbarkeit haftet/ nichts dahin bauen könne/ wo die Eräuß einmahl hinzufallen angefangen/ damit nehmlich der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde. d. l. servitutes 20. §. ff. de S. P. U.

3. Ist zu merken/ daß/ wann gleich das Haus/ welches mit dieser Gerechtigkeit versehen/ einfele oder verbrandte/ diese Servitut jedoch nicht auslöschet/ daß sie nicht bey Wiederaufbauung des Hauses wieder vorgesuchet/ und auf die vorige Weise gebraucht werden könnte. d. l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. V. Coepoll. d. c. 28. n. 6. & Schneidew. ad §. 1. n. 7. cum seqq. J. de servitut. Endlich/ waltet hier noch diese Frag/ wann mein Nachbar sich mit mir verglichen/ daß er sein Haus nicht höher aufführen/ zugleich aber auch mir erlauben wolte/ daß ich die Träuß in seinen Hof richten darff/ ich aber ihm diese Servitut/ Krafft welcher er nicht höher bauen dorffte/ erlassen/ ob er auch so hoch bauen könne/ daß hierdurch der Gebrauch der andern Servitut und Dienstbarkeit/ Krafft welcher er hat leiden müssen/ daß die Träuß von meinem Dach in seinen Hof gefallen/ verhindert und aufgehoben werde? Welche Frag mit Nein zu beantworten/ anerkennen dieses verschiedene Gerechtigkeiten sind/ da dann

bey Nachlassung der einen/ nicht alsobald auch die andere aufgehoben wird; wann demnach dem Nachbar erlaubt worden/ daß er höher bauen darff/ ist dieses also zu verstehen und auszulegen/ so fern hierdurch das Träuß-Necht nicht aufgehoben wird. vid. l. si domus 21. ff. de S. P. U. add. Coepoll. d. c. 28. n. XI.

Gleichwie sich aber zwey Nachbarn also miteinander vergleichen können/ daß der andere gestatte/ daß die Träuß in seinen Hof oder Garten falle; Also geschiehetes auch zum öfttern/ daß sie sich dahin miteinander vertragen/ daß einer dem andern zum besten seine Dachrinnen oder Canal in dessen Garten oder Wiesen richten muß/ damit nehmlich dieselbe genugsam hierdurch gewässert werden können: Welche Dienstbarkeit servitutes stillicidii non avertendi genennet wird/ davon zu sehen Coepoll. c. tr. c. 29. & Schneidew. ad §. 1. J. de servitut. n. 14. Worvon wir bereits in diesem Buch bey denen Eisternen gehandelt haben. Add. Coepoll. de S. P. V. c. 47. n. 7. & legq.

Ad §. 6. h. Cap.

Was von denen Strohdächern hier gefaget wird/ daß sie nehmlich ein rechter Zunder seyn/ das Gebäud anzuzünden/ eben dieses ist auch von denen Schindeldächern zu verstehen/ daher dieselbige gleichfalls abzuschaffen sind. vid. Speckhann. de cura & culp. circ. ign. custod. p. 28. n. 102.

Ad §. 7.

Von denen Schorsteinen und Rauchfängen soll bey dem 21sten Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Das XVII. Capitel.

Von des fürhabenden Baues Abbildung.

Inhalt.

§ 1. Eine gemeine Vorerinnerung wegen fürnehmender Bauweise und eines Modells. § 2. Insonderheit vom Hauptriß/ Grundriß/ Aufriß/ Durchschnitt/ Aussehen. § 3. Von den Formen/ so hier zum voraus in hier gebräuchlichen Gebäuden fürgeschlagen werden. § 4. Wie der Grundriß zu machen. Die Haltung eines Modells. § 5. Die Weite der Eröffnungen mit ihrer Zugehör. § 6. Die Bemerkung der Fußstapffen der Baustücke. § 7. Continuirung derselben. § 8. Von Grundrißen gewisser Theile und schwachmessen. § 9. Anweisung auf andere Autores im Fall eines wegen der übrigen Vorstellung suchenden weitern Bericht.

§. 1.

He und bevor nun der Hausvatter/ den wir hier als einen Bauführer betrachten/ zum Bau selbst schreitet/ und die Handwercksleute die Hand ans Werk legen läßt/ ist seiner Vorsicht anständig/ wann er sich die Form des Baues/ den er zu führen im Sinn hat/ entweder im Riß aufs Papier zeichnet/ oder nach dem verjüngten Maßstab in einem kleinen Model nach allen und jeden Zimmern und Zugehörungen nach ihrer Länge/ Höhe und Breite bringen läßt/ damit er den Arbeitern in beginnender und fürhabender Arbeit darnach Anweisung geben/ auch dasjenige/ so ihn etwann noch unbequem und unbedeutend düncken möchte/ bey Zeiten versehen/ endern/ abthun/ und alles genau durchsuchen und verbessern/ und dem hinnach hinkenden Neusal der Aufferachtsetzung benötigter Verbesserung gehöriger massen vorbeugen möge.

§. 2. Hierzu dienen nun insonderheit diese 5. Vorbildung- und Entwerffungen. Als (1.) Der Hauptriß/ so entweder taxisprimordialis oder rudis delineatio, oder

Protographia zu nennen/ und ist die erste urständliche Bestimmung/ das ist eine verkleinerte oder nach verjüngten Maßstab gemachte Fürstellung eines ganzen Werckes/ oder eines Stückes desselben/ durch welche dessen Bezirk insgemein und schlechthin mit einfachen Strichen abgebildet wird.

(2.) Der Grundriß/ ichnographia, eine Vorbildung eines Gebäues oder eines Theils davon/ zusamt innerlicher Ausarbeitung/ vermög welcher der Bau der Einbildung gleichsam seine Grundfußstapffen zu erkennen gibt/ und aller Mauren/ Seulen/ Pfeiler/ Eröffnungen und Stiegen/ u. d. g. Warzeichen hinterläset: nicht anderst als hätte sich der Bau mit allen Strücken und Anwachungen zum Grunde gesencket/ Siegel eingedrucket/ und dann wider auf/ und weggehoben: auch nach verjüngten Maßstabe.

(3.) Der Aufriß/ Orthographia ist eine Vorbildung des Gebäues oder dessen Stückes/ nach verjüngten Maßstabe/ wie es auf eine aufgerichtete Fläche vor sich fällt/ mit Anbringung der Zierathen.

(4.) Der Durchschnitt/ intersectio, oder innere Aufriß/ welcher ist eine Fürstellung der innwendigen Beschaffenheit und des innerlichen Ansehens eines Baues/ oder dessen Theils/ wie sie sich auf einer aufrecht stehenden Fläche als wären sie von sammen geschnitten oder von innen heraus gewendet/ und als bereit ausgefertiget erzeigen/ nachdem verjüngten Maßstab.

(5.) Das Aussehen Sciographia oder Scenographia, welches ist eine perspectivische Vorbildung eines ausgemachten Gebäues oder eines Stückes desselben/ wie es von vornen her und von der Seiten ins Gesicht fällt.

let / also daß die Linien in den Abseiten zu ihrem Augen- oder Zielpunct als zu einem Mittelpunct des Circels einfallen.

§. 3. Der Hauberiß wird nach der im Sinn beschlossenen Linien entworfen. Unter den Formen aber wird hier zu einem Wohnungsbau ein vollkommen gleichseitig Vierecke oder die Schachtforn erkisset. In solcher könnten auch des Bogts oder Meyers Wohnung/ auch Getreidkisten und Dreschstädel angegeben werden. Der Doppelschacht/ da die Länge doppelt so groß / als die Breite dörffte wol bey dem Pferd- und Kuhstall anzubringen seyn. Item bey dem Schafstall: bey welchem sich auch ein anderthalbig Rechtecke schickete / da man nemlich des Schachts Breite einenhalben Schacht nach der Länge zugibet. Bey den Holzlegen und Schupfen könnten auch ablangte Vierungen / welche zwar rechte Winkel/ aber nicht gleiche Seiten haben/ gebraucht werden. Es lassen sich auch andere dem Schacht benachbarte Figuren hieher ziehen. Man zehle aber gleich welche Figur man will/ so muß doch jederzeit unvergessen bleiben/ daß sie Zahlverhaltend seye/ nicht hart und unformlich ins Aug falle / und sich zur benötigten Eintheilung gleich als von selbst und ganz ungewungen bequeme. Die Kreisrunde Form ist diß Orts bey keinem ganzen Gebäu/ als nur etwann bey dem Taubenhause anzubringen. Zu einem Mittelsaal im Wohnungsgebäu ist sie daselbst unten auch hoffentlich nicht unsüßlich angeordnet. Ubrigens wird in Aufreißung des Hauberißes die Figur schlechthin nach der Meßkunst aus dem verjüngten Maßstab und also sonder einige Schwierigkeit aufgerissen.

§. 4. Massen ohne den Grundriß keiner der ihm nachgesetzten Rissen zur gehörigen Stelle und Richtigkeit zu bringen ist/ als muß hier einige Anweisung eingebracht werden/ vermög deren man denselben fürstellig machen kan. Das läßt sich aber auf folgende gemeine und leicht faßliche Art thun: Man machet einen Quadraten oder ein schachtforniges Rechtecke / und theilet desselben Länge in so viel Theile als Modul in der Länge sind; und die Breite in so viel/ als Modul in der Breite sind. Solche viele verkleinerte Rechtecke oder Modulen stellen ein Netz für / dar ein werden dann die Theile des Grundrißes nach Maß und Zahl eingetragen und vertheilet. Da dann einem Stück mehr dem andern weniger Modul erheischender Nothdurfft nach zugeeignet werden. Eines solchen Moduls Haltung oder Größe aber ist willkürlich/ und kan ein Modul einen / anderthalb / zween oder dritthalb Schuh austragen / nachdem ein Gebäu groß oder klein werden soll. Denn von denen in gar herrlichen Domkirchen oder auch heidnischen Tempeln / so sich auch wol auf drey Schuh aber selten erstrecket / ist hier nichts zu sagen. In dem Majestätischen Wundergebäu des Tempels Salomonis aber hat er sich auch auf vier Füße und drüber beloffen.

§. 5. Hier ist anbey die Weite der Eröffnungen besonders der Fenster mit dem was beedersits von der Mauer zu solcher Weite gehöret/ zu bestimmen. Die Italiäner nehmen sie öfters gar klein / als etwann sechs Schuh: welches ihnen die Teutschen vielfältig nachthun. Aber diese Weite ist nicht Regelmäßig / weil dadurch entweder die Fenster oder die Zwischenwände zu sehr verjüngert werden / daß sie daher den Dachstuhl mit seiner Last in die Länge nicht mögen ertragen. Darum ist hier diese Regel zu beobachten: daß man für ein Fenster und dessen beedersits zugehörigen und anstossenden Mauer theils aufs wenigste 8. Schuh rechnen müsse. Die mittelmaßige und schönste Weite hat zwölff oder 16. Schuh. Die größte und prächtigste aber erstrecket

sich auch auf 20. Schuh / welche auch zu öffentlichen Gebäuden und freystehenden Wohnungen wol erklectlich. Die Thüren belangend / muß die Haubthür allezeit um einen Modul breiter seyn / denn ein Fenster. Hingegen können die gemeinen Thüren gleiche oder auch etwas schmalere Breite mit den Fenstern haben. Vermög solchen Mases können die Fenster vier / fünff oder sechs Schuh breit seyn; Die Haubthür respective fünff/ sechs oder sieben Füße / und die andern Thüren jede vier; selten dritthalb Füße. Aber die Thorwege der großen Höfe oder die Haubthüren der Domkirchen/ welche aber eigentlich hieher nicht gehören / werden viel breiter/ nemlich auf vier/ sechs/ acht/ zehen oder zwölff Modul genommen.

§. 6. Was nun ferner und fürs andere die Bemerkung allerhand Baustücke/ und die Anzeig ihrer Fußstapffen belanget / so machet man erstlich in dem aufgerissenen Recke oder Modul Quadraten die Mittel Linie mit einem Kreislein kundbar. Die Fenster werden in ihrer gemessenen und abgezehlten Breite leicht gelassen/ aber an bey gleichsam mit einem dunkelschattirten Geländer Mauerlein vorgezogen. Die Thüren werden wie die Fenster auch mit Licht und weiß angedeutet / aber ohne das schattirte Geländermauerlein. Andere machen zwischen beeden Eröffnungen gar keinen Unterscheid / und deuten sie nur bloß mit Weiß oder Licht an. So ein Blind vorhanden / wird es zusamt und neben dem Fenster angezeiget. Die Dicke der Wände wird mit schlechter Schattirung angemeldet / und werden ihre Linien von aussen und von innen ausgezogen. Wann das Gebäu einen Grundfuß hat/ so muß dessen eufferster Bezirk gleicher Gestalt mit Linien / so der Wand parallel lauffen / angedeutet werden. Die Stufen samt ihren Linien/ haben ihre Merckmal durch gerade parallel Linien/ wann sie gerade ausgehende sind: dann die Wendelstiegen werden mit auf den Mittelpunct ihres Kreyses zusammelauffenden Linien bemercket. Die Tonnengewölber werden auf der einen schmalen Seiten mit einem punctirten Halbkreis bedeutet. Bey Kreuzgewölbern reisset man von einer Ecke zum andern Ubergewölben/ so das Kreuz anbildet. In den Wuldgewölbern macht man mitten ein Rechtecke/ welches mit seinen Ecken an die Ecke des Zimmers gezogen ist. Die Ohrenstücke (sonst Ohren oder Ohrgewölber genant) werden mit zwey gleichlangen punctirten Linien / welche mit der Linie an der Wand ein gleichfüßiges Dreiecke fürstellen/ jede auf ihrer Stelle angezeiget. Die Spiegelgewölber durch einen kleinen Kreis/ und herum mit Linien / die aus jedem Ecke der Figur gegen den Mittelpunct zu / doch nur bis an die kleinen Kreis gezogen sind. Die Helme und Halbkugeln Gewölbe durch zween Nebenkreyse / in gleichen die Lasternen durch zween kleinere Nebenkreyse. Die heimliche Gemächer durch einen schwarzgemachten Kreis/ oder eine Langrundung.

§. 7. Und dieses könnte also zur nothdürfftigen Wissenschaft unsers Hausvatters und nach unserm Fürsag genug seyn. Wolte aber derselbe gleichwohl noch mehrere Kundschafft auch von den übrigen Sigeln oder Merckmalen haben/ um dieselbe bey Gelegenheit in einigen von andern gemachten Rissen zu erkennen/ ob er gleich mit dem/ was dadurch angedeutet wird / seinen Beutel durchaus nicht zu belästigen gedencket/ so beliebe er dann mit solcher fernern kurzen Verfassung seine löbliche Lust zu büßen.

Die Linien/ welche die Säulenweite andeuten/ werden mit Sternlein bezeichnet. Die Säulen werden mit einem schattirten ganken Kreyse beschrieben. Der Pfeiler

Pfeiler Anzeig ist ein schattirter Schacht. Die Wandseulen werden durch einen schattirten halben Kreyß / oder etwas vergrößerten halben Kreyß / nachdem man sie weiter oder eingezogener aus der Wand heraus stehen lassen will / angemerket. Die Wandpfeiler werden durch ein schattirtes ablanges Rechteck / oder an der Ecken durch eine Fläche / welche einem Winkelmaß gleich siehet / angezeigt. Dabey dann zu mercken / daß der Wandseulen und Handpfeiler Schattirung mit der Wandschattirung zusam wächst. Der Nebenpfeiler Schatten wächst auch mit der Schattirung oder Wände zusammen. Leglich so werden die Seulenfüße / und die Füße der Seulenstüble / wie auch die Untersezungen mit Stücken der Schachten oder mit ganzen Schachten angemerket. Die Dächer und Gebälcke werden gar nicht angemerket.

§. 8. Über das ist zu mercken / daß wo verschiedene Reihen übereinander gemachet werden sollen / jede auch ihren eigenen Grundriß erfordere / dabey aber die Verdünnung der Mauern unvergessen bleiben muß. Welches auch bey weiterschichtigen Gebäuden zu beobachten / da man unmöglich alles nach Nothdurft in einen allgemeinen Riß unterbringen kan / und daher das was in selbigem viel zu klein und unfantlich fallen würde / in einem besondern vorstellig machen muß. (2.) Soll hier wie in allen übrigen Rißen genauer Fleiß durch scharffes messen angewendet werden.

§. 9. Hier könnte auch was von fernerer eigentlicher Beschaffenheit der übrigen Vorbildung gesagt werden / aber weil das über die Schranken so wol unsers Fürsazes / als der Nothwendigkeit hinaus langet / und in die Zeichnungs-Perspectiv und Malerern Künste hinein lauffet / und wir ohne das in diesem Stück schon viel weiter gegangen / als andere bey Unterweisung eines Hausvatters zu gehen pflegen / und viel nöthigere Dinge noch zu berichten ruckständig / zumahlen wir auch gern gestehen / daß wir in besagten Stücken uns zum lernen tüchtiger finden als zum lehren; wird uns der günstige Leser und Hausvatter nicht verdenden / daß wir ihn / so er anderst eine Zeit dar auf zu wenden gedencet / auf bessere Meister anweisen / als nemlich auf des berühmten Herrn Joachim von Sandrats Deutsche Academie im 1. Theil 3. Buch p. 89. Item des Abraham Bosse Kupferstechers Tractat, welchen er nennet / Meinung vom Unterscheid der Zeichnungskunst / Malerern und Bildhauerern. Vorsonderlich aber auf die wolgegründete und leichte auch eigentlich hieher gehörige Anweisung des ehrlichen Bidermanns und preislichen Baukunstlehrers Nicolai Goldmanns vollständige Anweisung zu der Civil Baukunst. 1. c. 11. p. 53. und folglich deren nette Herausgebung / und mehrere Ausschmückung / wie auch in seiner Maß fernere hochschätzbare Begründung / alle der wahren Weißheit und ungeschälten Kunst vor Gott gestiftete / dem um der Welt bestes wolverdienten Professori Mathel, der Hochfürstl. Acad. zu Wolfenbüttel / Herrn Leonhard Christoph Sturm zu danken / und unter die ersten Schätze der Kunstkammern und Bibliotheken mit sonderbaren Lobsprüchen billich zu setzen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVII.

In diesem Capitel wird von der Abbildung des Baues gehandelt / welche durch die Grund und andere Riße geschieht; Worbey wir aber einen jeden Werk- und Baumeister / dem solche Grundrisse zu

stellen / aufgetragen wird / wohlmeinend erinnern / daß er sich in solcher Abtheilung wohl in acht nehme / mithin weder mit Fleiß / und also mit gebrauchter Gefahrde / noch auch aus allzugrosser und unverantwortlicher Unvorsichtigkeit und Unerfahrenheit / v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod. dix. Cont. tr. Joh. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 1. c. 16. n. 9. lit. O. & Hieron. de Monte. de finib. c. 33. n. 3. den Platz / darauf das Haus / oder sonst etwas gebauet wird / zu groß mache / und gar zu weit / entweder in die gemeine Strassen wieder die rechtliche Satzungen / oder in des Nachbarn Engenthum hinaus fahre / dadurch der Hausvatter durch wieder Abstellung des Unbaues / in Schaden gebracht / oder des Nachbarn Gerechtigkeit / deren er sich vielleicht auf einen solchen Platz gebrauchen kan / gekränklet / oder durch Verbauen verhindert werde / gestalten ein solcher Werk- und Baumeister / zur Ersetzung alles Schadens / der vielleicht dem Hausvatter / hieraus zu wächst / nicht allein angehalten / arg. l. ult. ff. fin. reg. Add. l. si duobus 3. §. Idem Pomponius 4. l. si mens. 5. §. hoc judicium. ult. & l. seq. si mens for fall. mod. dix. l. ult. pr. §. 1. & 3. ff. eod. Conf. Joh. Oldendorp. class. 3. act. 15. qu. 4. n. 1. & 3. C. J. A. Lib. XI. tit. 6. th. 4. Wissenbach. ad. tit. 7. si mens. fall. mod. dix. th. 20. Eranzk. ad eund. tit. n. 9. & Struv. Ex ad 7. 15. th. 65. sondern auch über diß nach gestalten Sachen willkürlich gestrafft werden könnte. vid. Brunnem. ad l. 4. n. 4. ff. si mens. fall. mod. dix. Und dieses zwar nicht unbillig / aller massen nicht zu dulden / daß jemand durch eines andern Bosheit oder Unerfahrenheit gefehret werde / arg. l. 7. §. 2. ff. si mens. fall. mod. dix. Welchem zufolge dann auch diejenige / so sich der Schätzung eines Hauses oder Gutes anmassen / so sie hierinnen unbillig verfahren / und der Sach entweder mit gebrauchter Gefahrde / oder aus Unverstand / zuviel oder zu wenig gethan haben / zur Erstattung des hieraus entspringenden Schadens angehalten werden mögen. vid. Hahn. ad. Welsenb. tit. si. mens. fall. mod. dix. n. 4. in fin.

Ad §. 5. h. Cap.

Von denen Fenstern / und wie dieselbige zu bauen / haben wir bey dem X. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt. Hier wollen wir nur diese Frag mit beyfügen: Wann ich meinem Nachbar bey einer gewissen Straff versprochen / daß ich in die Mauer meines Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernachmahls aber dieses Haus verkauffe; Ob der Käufer an dieses Versprechen dergestalt gebunden / daß er auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen könne? Welche Frag mit Nein zu beantworten / aller massen hier keine dingliche Dienstbarkeit aufgerichtet / sondern nur eine Personal Obligation gemacht worden / an welche der Käufer nicht gehalten ist / v. l. f. ff. de. N. O. N. & l. f. §. 1. ff. de C. E. V. Welches unter andern hieraus zu schliessen / weil man keine Ursach hinzu gesetzt / warum der Verkäufer seinem Nachbar solches zugesaget: Ein anders wäre es / wann etwas dergleichen hinzugefüget worden / daraus man eine dingliche Dienstbarkeit abnehmen und schliessen könnte / als wann zum Beispiel gesetzt worden / es geschehe darum / damit der Nachbar in diesem oder jenem Gebrauch nicht verhindert werde / vid. Coepoll. tr. de S. P. U. cap. 62. n. 8. Nachdem es aber unter andern auch offene und geschlossene Fenster gibt / als wird ferner gefragt: Ob derjenige / welcher bisher offene Fenster gehabt / dieselbige mit Glas / Papier oder Holz vermachen könne? Welche Frag ebenfalls mit Ja zu beantworten / angesehen ein jeder schon öftters gedachter massen in dem seinigen nach Belieben schalten

und walten kan; Es wäre dann / daß der Nachbar die Liecht- Berechtigung hergebracht hätte / selbige aber ihm durch zumachung der Fenster benommen würde / gestalten er in diesem Fall den andern wohl dahin vermögen könnte/ daß er solche Fenster offen lassen müsse. v. l. 4. & 16. ff. de S. P. U. Gleichergestalt kan auch niemand dahin genöthiget werden/ daß er geschlossene Fenster halte / arg. l. 8. C. de servit. wo nicht die Landsgebräuch ein anders ausweisen / von welchen wir bey dem 10. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt; oder auf dem Haus eine Servitut oder Dienstbarkeit haßtet / kraft welcher der Nachbar zugeschlossene Fenster halten müste/ Coepoll. d. c. 62. n. 1. In welchem Fall er auch solche Fenster/ wann sie vielleicht zerbrochen/ auf seinen Kosten wieder machen zu lassen verbun-

den ist/ v. l. Eum debere, 33. in f. ff. de S. P. U. add. Coepoll. d. cap. 62. n. 12. & Cap. 55. per tot. Endlich gibt es auch Fürfenster oder Winterfenster / welche vor ein Theil des Hauses gehalten werden/ und nach Verkaufung des selben dem Käufer folgen/ v. Surd. dec. 134. & l. 12. §. 25. ff. de instrum. & instrum. leg. auch nach Belieben des Hausvatters vor seine Fenster gemacht werden können/ wofern nicht der Nachbar diese Berechtigung hergebracht/ daß sich der Hausvatter nur mit einfachen Fenstern versehen darff / damit ihm die Helle oder das Liecht/ welches dadurch in sein Haus fällt/ nicht gehemmet / oder benommen werde. v. Coepoll. cap. 63. & Calvin. Lexic. Jur. voc. Specularia.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Wohnhause und dessen Eintheilung.

Inhalt.

§. 1. Was jeden Theil der Inwohnenden für Gemächer und Plätze geböhrig. Die Fensterhöhr. Eine W. ob genugsamen Liechtes durch die Fenster/ Nothhülff des einfallenden Lichtes. Der Secreten Platz. §. 2. Die Manier der besondern Auftheilung eines Gemachs durch Schwachmodulu und Abmessung der Fensterbreiten mit ihrer Zugehör / oba Nachtheil der Dicken der Eckmauren.

§. 1.

Nachdem im vorigen die Vorbereitung zum Bau in allgemeinen Zugehörungen ausgeführt worden / wird nunmehr zum Bau selbst / und vernünftiger Anbringung vorhin erklärter Regeln und Grundsätze geschritten. Und gibt sich hier zuvorderst an dem Wohnhause und dessen fügliche und zumahl inwendige Eintheilung insgemein. Dabey dann für wolständige angesehen wird/ daß dem Hausherrn als dem Haupt der beste und größte Theil zugeeignet werde; dem Gesinde aber zu vielerhand Dienstleistung die schlechtesten Zimmer an oder halb unter der Erde. Wo man mit denen Zimmern der Zeit nach abwechselte / da gehören die Sommergemächer in den dritten Baden / die durch streichende Luft desto freyer zu genießen; Die Winterzimmer aber in die andern oder mittlern. Wo der Platz eine freye Anordnung leydet/ da wird die Vorwand geschicklich gegen Mittag gerichtet. Da dann zur rechten der Lauszhür die Mannszimmer anzubringen / die daher ihr Liecht von Osten haben/ und durch die Frühsonne und gesunde Luft zur Emsigkeit des Studirens / und andern mannlichen Geschäften sehr gelegensam. Zur Linken und gegen Abend zu kämen so dann die Frauenzimmer/ da genossen sie der Mittagssonne/ von welcher sie erwärmet würden. Und die Spätsonne wär ihnen eben so diensam/ als den Männern die Frühsonne. Die Schlafkammer ließ sich hinten hinaus gegen Mitternacht und gegen die Gärten abwenden; und zwar dergestalt / daß beederseits die Gemächer des Hausherrn und der Hausfrauen an selbige angrenzeten. Und so wäre das Schlafgemach von dem Mondschein und von diesem die Schlafende unbelästiget. Da ist aber noth und dienlich / daß durch doppelte oder einfache jedoch gehäbschließende Läden dem rauhen Nordwind die unfreundliche Einkehr abgeschrencket werde. Andere ordnen die Schlafgemächer gegen Orient / des muthmaßlichen Absehens / weil daher das Frühaufstehen befördert wird. Wann dem also/ wie gehets zur Winterszeit? Überdas ist ein Urwecker/ Klopfenschlag und vor allen die Gewonheit

der Munterkeit so gut dem unmäßigen Schlaf zu wehren/ als immer die Morgensonne seyn kan. Die Bibitorbeck Fenster hingegen sollen Ostwärts stehen theils obberührter theils mit folgender Ursach halber / weil diese Morgenluft denen Büchernagenden Würmen zu keinem Aufkommen dienet. Die Tafelsähle/ da man im Frühling und Herbst speiset / können gegen Osten angegeben werden / damit die von daher streichende / und dem nassen Dufft Maßgebende Winde der feuchtenden Jahrzeit zu Hülffe kommen. Der Sommertäglichen Tafelsähle Platz muß Nordwärts stehen; damit die Uebermaß der Sommerwärme durch den kalt sinnigen Nordwind abgekühlet werde. Den Wintertägigen Tafelsählen läßt man nach Willkühr die Süden- oder Südwestenstelle. Die Fenster in allen Zimmern müssen hoch erhaben und allezeit höher seyn / als sie breit sind. Will man aber voraus wissen / ob ein Fenster genugsames Liecht geben werde/ so zeichne man nur die Höhe eines Fensters an einer Stange / und richte sie am bestimmten Fensterplatz auf / und stelle sich eben dahin / wo das Gemach hinkommen soll. Je mehr Himmels man so dann unter den so gemachten Zeichen siehet / je mehr Liechts wird man auch bekommen. Wo über das umherstehende Zimmer und Balken dem Liecht Hindernuß geben/ wird das einfallende Liecht zur Nothhülff gezogen/ so geschicht / wann man durchs Dach Kapfenster; und durch die Gewölber und Decken runde/langrunde oder eckichte Eröffnungen / die mit Geländer vorgezogen werden/ machet. Die Stanzgemächer müssen nechst an der Schlafkammer oder unsern davon gerichtet werden. Man machet sie auch wol als Bergschläge/ aber nicht am füglichsten/ in denselben.

§. 2. Zur inwendigen besondern Auftheilung eines Gemachs dienet wider die schachtformige Gleichtheilung / und die daraus gezogene und nach rechten Winkeln einander durchschneidende Modul-Linien / mit Zugehörung der hierzu anzubringenden Abzehl und Messung der Fensterbreiten mit ihrer beederseitigen Zugehör / nach obberührter Maßgebung / welche aus dem 5. §. des 17. Cap. nechst dem was §. 3. und 4. daselbst erinnert worden / hieher zu wiederholen und hierdurch ein leichtes Nachdenken anzubringen ist. Doch daß dabey unvergessen bleibe / daß den eussersten Ecken der Haubtmauren an ihrer Breite und Stärcke nichts abgebrochen werde/ welche so weit sollen uneröffnet bleiben/ daß jede Seite von dem daran stehenden Fenster an bis an die eusserste Ecklinie / die Hülff der Fensterbreite und ihrer beederseitigen mitgegebenen Zugehör austrage. Zum Exempel /

wann

wann die mit ihrem beiderseitigen Mauertheil zusammen gerechnete Fensterbreite 12. Schuh machet / so kommen 6. Schuh zur Fensterbreite / und 6. Schuh zur Zwischenmauer / und mithin auch 6. Schuh zur Breite der eussern Eckmauer. Wann das Gebäu höher wird / als 3. Reysen / so kan man der Eckmauer einen viertheil oder drittheil der besagten Breite oder etwas an der Dicke zugeben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XVIII. §. 1. verb: **Emsigkeit des Studirens** ic.

Bei denen Zimmern der Gelehrten soll nicht allein hierauf gesehen werden / daß sie gesunde Luft haben / sondern auch / daß sie an einem stillen Ort liegen / damit sie sich ihrer Geschäfte verrichten / und im Studiren nicht verhindert werden mögen / daher o dann auch solchen Persoh-

nen die Freyheit gegeben / daß sie die kloppfende Handwerker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben dürfen / wosfern sie nur vor denselben allda gewohnt haben / allermaßen von uns mit mehrern bey dem 16. Cap. §. 2. des Ersten Buchs erörtert worden.

Ad eund. §. verb. **Die Bibliothec-Fenster.**

Daß die Bibliotheken gegen Orient zu richten / hat nicht allein diese Ursach / daß die Morgenluft dem Büchernagenden Wurm zu keinem Aufkommen dienet / sondern es ist noch dieses zu betrachte / daß so die Bibliotheken gegen Abend oder Mittag gestellet sind / die Bücher von der daher kommenden Feuchtigkeit leicht verfaulen / v. Vitruv. Lib. 6. Architect. §. Von denen Gesetzen der Bibliotheken aber besiehe Adam. Contzen Polit. L. 4. c. 16. §. 21. & Addition. ad Hippol. à Collib. de lacrem. Urb. Cap. XI. lit. d.

Das XIX. Capitel.

Vom Keller / und denen Unsauberkeiten.

Inhalt.

§. 1. Der Keller Eintheilung / Raumllichkeit / Breite / Tiefe / Stand gegen Norden / Form / eigene Grundmauer / nebst einer Verweisung auf die weiter unten abgegebene Manier der Wahrung des Gewölbes. Des Kellers doppelter Eingang / mit eiseren Thüren / wohin er komme. §. 2. Der Kellerfenster Stand und Verwahrung. Von einem Lustloch. Von auswendig und inwendiger Beize der Kellerrichter / und ihrer Erhebung etwas über den Erdboden. Von der Hauptstiege. §. 3. Des Kellers Eintheilung durch Gärten oder Schreymauern. Des Kellers Boden samt einem feueren Kasten / und etwan durchgehenden Rinne. Dessen wann er noch unausgemacht und frey stehend / überdacht. Austrocknung und Ausräucherung. §. 4. Von der Priveten Gewölbe und Wüstes Auspielung.

§. 1.

Dum unterirdischen Stück des Baues gehöret hauptsächlich der Keller. Derselbe aber wird von unterschiedlichen darin verewahrlich haltenden Dingen auch unterschiedlich benennet / als der Wein- Bier- Obs- und Obstkeller ic. Dahero dann zu einer jeden solchen Gattung der aufbehaltenden Nahrungs-Güter entweder ein eigener Keller bereitet wird / oder es wird ein einiger um so viel größerer in verschiedene solche Abtheilungen unterschieden / daß jede dahin kommende Sachen ihren bestimmten ungehindert und genugsamen Platz haben mögen. Da dann so bald und voraus auf wol erflückliche Raumllichkeit zu gedencken / welche lieber und gesicherter zu groß als zu klein genommen wird. Denn sie läßt sich hernach ohne sonderbare Mühsamkeit / Unkosten und Nachreue nicht erstrecken und vergrößern / und gedenecket ein solcher Bauherr gewiß auf schlechtes Zunehmen und schmalen Seegen Gottes / der seinen Keller nicht weit genug machen läßt. Die Breite des Kellers soll so groß seyn / daß mitten eine Strasse bleibe / und beiderseits die Käffer raumllich und wenigstens einen Schuh lang von den Wänden weg liegen mögen / damit man um sie und um die Gärten herum gehen / und auch hinten dazu sehen und sie säubern möge können / damit sie nicht etwann von einer dämichten und feuchten Wand anlauffen / und mit der Zeit samt dem / was drinnen / Schaden leiden mögen. Ihr Stand muß sich meist gegen Norden wenden / damit sie allezeit kühle Luft einnehmen mögen. Von ihrer Tiefe ist keine gewisse Regel zu stellen / weil sich solche gleichergestalt wie der Grundgraben

nach Befindung des Bodens zu schicken hat. Wo keine Wasserquelle oder übrige Feuchte ver hinderlich / oder solche leicht kan durchgeführt und abgeleitet werden / kan man ihn mindestens zwölf Schuh tieff im liechten machen / so bekomt er seine rechte Höhe / welche nicht nur zur bessern Luftreinigung / sondern auch zur vortheilhaftesten Unterbringung der dahin kommenden Sachen sehr nützlich und bequem. Es wird aber solche Tiefe von der Mitte des Bodens an bis an die senkrecht sich hinauf ziehende Mittelhöhe des Gewölbes gerechnet. Des Gewölbes Form betreffend / muß dasselbe in einem einigen langen Bogen fortgeführt und wie eine nach der Länge durchgeschnittene halbe hohle Welle geformet seyn / d. i. einen halben Kreis austragen : welches ein **Tonnengewölbe** genennet wird. Kreuzgewölber / so auf Spitzengestalten / halten hier sehr schlecht. Das ganze Gewölbe muß auf seinen eigenen **Mauern** / ohne Nachtheil der Grundmauern des Baues / wie schon oben 1/2/12. 2. berührt) aufruben : und muß vielmehr zur Stärck als Schwächung der Grundmauern helfen. Von Keilformigen hieher am besten dienlichen **Stiegeln** oder Steinen ist schon oben gesagt worden. Wie die Gewölber gemacht werden / wird unten 1/2/24/5. gewiesen. Der Keller will auch seinen doppelten Eingang haben. Einen hinter dem Haus gegen Norden / wann sonst die Vorwand gegen Süden stehet. Dieser wird nur eröffnet / die Käffer von mancherley Größe hinab zu lassen und herauf zu ziehen. Dessen Thür muß aus Eisenblech wieder besorgenden Brand gemacht seyn / und soll kein Gesperz allein inwendig im Keller / nicht aber von aussen haben / damit er vor diebischen Einbruch desto gesicherter seyn möge. Der andere Eingang wird in dem Hausehren zur linken Hand oder unter der Stiege oder sonst an einer Abseite / nicht aber vornen neben der Hauptthür angegeben / muß ingleichen mit einer eiseren Thür versehen seyn / die doch nicht allzuschwer von Eisen / und in starcken Angeln gern auf und zugehet. Dienen sonderlich in Feuersbrünsten / daß man schnell allerhand Gut und Hausrath hinein bringen und retten kan. Da dann alles so wohl vor auswendigen Dieben / die sich gern bey Feuersbrünsten zum wegtragen einfinden / als auch von dem Feuer gesichert ist. Da sonst der Brand durch das Holz / wann es gleich dicke eichene Bretter sind / bald durchstößt / und die eingeworfene Wahren so wohl daselbst als obenher andere verze-

ret

ret. Durch dieses Thürlein aber kommt man durch etliche Stufen auf die Haupt-Kellerstiege. Und dieser Eingang dienet allerhand Nothdurfft herauf / auch theils hinab zu bringen. Ob aber solcher anderer Eingang / oder neben demselben noch ein dritter von einer Abseiten der untern Wohnstuben hinab zu richten / ist nach dem Absichten der Angelegenheiten führender Haushaltung zu urtheilen.

§. 2. Die Kellerfenster sollen gegen Mitternacht / wie auch an der Nebenseiten gegen Ost und Westen solcher massen eröffnet werden / daß ein jedes gerade unter ein Fenster des Gebäues zu stehen komme. Müssen auch mit einem starcken Gitter und mit einem einfachen oder doppelt gestügelt Laden wol verwahret seyn. Dabey ist nicht zu unterlassen / (dafern der innwendige untere Theil der andern Eröffnungen nicht hoch genug stehet) daß man an einer Seiten / wo das Gewölb am höchsten / ein Luffloch lasse / und dasselbe mit einem Ladel / das man mit einem daran angemachten und herab hangenden Stängel auf und zumachen kan / versehen. Und das kan eben daselbst / wo eine andere Fenster-Eröffnung hinauf gehet / hinein gerichtet werden / aber an einer Seiten / da der Rauch (davon stracks hernach) nicht ins Haus gehen oder schlagen kan. Die auswendige Weite dieser Keller-Lichter aber soll mehr nicht als zween Schuh weit und anderthalb hoch genommen werden. Die innwendige / so sich durchs Gewölb hinein begibt / muß zum wenigsten vier gegen fünff Schuh haben / auch also durchs Gewölb geführet werden / daß demselben seine Stärck und Schließung ungeschwächt verbleibe. Auch müssen solche Eröffnungen von aussen nicht dem Erdboden gleich ausgehen / sondern etwas von demselben als etwa einen halben oder ganzen Schuh erhaben seyn / daß das Wasser von entstehenden Ungewittern und grossen Güssen nicht in den Keller lauffen möge. Die Hauptstiege muß beyläufig 24. oder 28. Staffel haben / deren jeder einen Schuh breit zum Auftritt / und einen halben hoch zum gelinden Auf- und Absteigen und zum wenigsten 6. Schuh lang zur Raumllichkeit seyn.

§. 3. Ferner stehet die Unterscheid- oder Eintheilung des Kellers zu beliebiger Erkiefung: massen solche entweder durch Gatterwerck oder Scheidwände vollführet wird. Geschieht dieses / und zwar der Stärcke halber / so müssen die Scheidmauren mit verschlossenen zweygestügelt Thüren von starcken Eichholz / so auf Gatterart durchsichtig / und 8. Schuh hoch und 6. breit sind / versehen werden. Es mögen auch durch diese Wände selbst beiderseits vergitterte 2. Schuh breite / 3. Schuh hohe Nebenöffnungen gemacht werden. Das Gatterwerck und Gatterthür aber sind auf noch mehrere Förderung des Lichts und der Luft angesehen. Der Kellerboden ist mit gehob in einander schließenden oder gar gespündeten gehauenen Steinen mit einem unvermerckten Abhang gegen die Mitte zu pflastern / am innern Ende solcher Mitte aber ist ein steinerner ziemlich grosser Kasten einzusencken / und mit Brettern zu überdecken: durch die untern Thüschwellen aber sind Lauff- oder Rinnlöcher zu lassen / zu dem leicht muthmaßlichen Zweck / daß der ungefehr auslauffende Wein daselbst seinen gewissen Platz finde / und nicht zu schaden gehe. Westwegen auch der Keller fort und fort reinlich zu halten. Will man zum Ubersuß in der Mitten eine steinerne Rinne durchgehen lassen / stehets zu belieben. Schließlich muß man dasjenige was vom Gewölb und Mauern des Kellers bloß unter freyer Luft stehet / mit Bretter überdachen und vor der Witterung schirmen / daß alles wol aneinander anziehen und austrockne möge / bis zu seiner Zeit der übrige Bau aufge-

setzt und alles unter Dach gebracht werde. Wann nun der Keller völlig zum Stand gebracht / muß man ihn eine geraume Zeit wenigst ein Monat lang durch völlige Eröffnung austrocknen lassen / hernach oft und wol mit Rosmarin- und Wacholderholz / item mit wolriechenden Kräutern / endlich auch mit gutem Rauchwerck austräuchern / und jederzeit den Rauch so lang in behalten / bis er das seine gethan / alsdann durch Eröffnung des Lufftlochs / welches zu dem Ende gerichtet wird / wieder auslassen. Aber das wird hier nur zufällig erinnert. Von den Milch-Kellern wird unten bey der Meneren gesagt werden.

§. 4. Der Stancgemäcker Unsauberkeit muß unter der Erden fortgeschaffet werden / damit die Luft durch den heßlichen Gestand nicht so oft / als geschieht / verfälschet werden möge. Dazu dienet ein Gewölb 7. oder 8. Schuh hoch / 3. oder 4. Schuh breit / damit die daran besserende sich umwenden und durchgehen mögen können. Der Boden hätte einen sich neigenden Gang / damit der Unflat abflösse. In solches Gewölb könnten ein und andere benachbarte Rinnen mit dem Regenwasser sich eraeissen / es wären auch die anlauffende Bäche von der Strassen nach Nothdurfft dahin zu leiten. Im Fall aber Quellwasser vorhanden / ist es um so viel bequemer solchen Wust wegzuspülen. Dazu aber gehören ferner Mührungen / d. i. steinerne Röhren / oder von guten Zeug gemauerte Canalen welche überdeckt / durch die solcher Unflat fortgeschaffet wird. Wo man das Wasser in die Höhe durch gewisses Pompwerck in einen Kuschen grand treibet / ist es um ein leichtes zu thun / solches zusamt dem Ausguß auch ins Privet auslauffen zu lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIX. §. I. & seqq.

Es ist zwar einem jeden erlaubt auf dem Seinigen eine Keller zu graben / und gegen der Strassen oder Gassen zu / wenigstens heutiger Veronheit nach / (von denen Kayserlichen Rechten v. Coepoll. cap. 45. n. 1.) ein Lufftloch zu machen / dadurch das Licht in den Keller fallen möge: Allein hat er hierbey so viel zu beobachten / daß er solche Löcher oder Kellerfenster fleißig mit eisernen Gittern oder Läden versorge / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon wiederfahren möge / zu welchem er auch von eines jeden Orts Obrigkeit gezwungen werden kan. Coepoll. d. Cap. 45. n. 1. & Weizenegger, tr. de servitut. diff. 3. c. 7. n. 4. & leqq. Und hieher gehöret das Statutum der Stadt München / kraft dessen in §. 22. hiervon also verordnet: Item alle Keller-Fenster in aller Stadt / so in das Pflaster treffen und reichen / so fern die darein reichen / soll die jedermann vergittern mit eisern gittern und versorgen / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon wiederfare. Mit welchem auch die Ref. der Stadt Worms übereinstimmt / L. 5. p. 4. tit. 14. ibi: Ein jeder / der da hat einen Keller unter der Erden / an der gemeinen Strassen oder Gassen der mag Eingänge und Lufflöcher machen / in seiner Mauer oder Wand gegen der Strassen oder Gassen. So aber dieselbige Eingänge oder Löcher / doch an Orthen / da solches leydlich wäre sich begeben / oder richten etwas anßerhalb seiner Mauer Wand auf die gemeinen Weg oder Gassen / so soll derselbe Zer des Hauses oder Kellers solche Eingänge oder Löcher oben zudecken / oder mit Eisen vernachen für einfallen der fürgehenden. Und endlich die Reformsat. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9.

L. 9. §. Es soll auch einem jeden vor seinem Keller auf der Gassen ein Quaderstein mit einem Loch zum Einlegen der Wein- und Bierfässer einzusetzen zu gelassen seyn/ doch daß er denselben Stein mit einem eisernen Thürlein wol verseehe und erhalte. 2c.

Wir haben hieroben erwehnet/ daß ein jeder in dem seinigen einen Keller graben dürffe / woraus dann zu schliessen / daß keinem unter seines Nachbarn Haus oder Grund solches zu thun erlaubt seye. Coepoll. d. cap. 45. a. 2. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 14. §. es soll auch niemand. 2c. Welches auch von denen öffentlichen Stadtgebäuden zu verstehen ist: v. l. 1. & 2. ff. no quid. in loc. publ. Add. Reform. der Stadt Worms. c. l. tit. 13. ibi: Wir ordnen setzen und verbieten/ daß niemand Gewölb (oder hangende Gäng) über die gemeine Strassen / von einem Haus in das andere bauen noch machen soll bey poen zehn Pfund Zeller / unser Stadt Wehrung/ohn unsern besondern Vergunst und Erlaubnuß je zu Zeiten; Und wo anders solcher Bau gemacht wäre/ soll er wieder abgethan werden. Welches in der Nürnberg. Reformat. T. 26. L. 9. §. es soll niemand. 2c. auch also von denen Kellerhalsen verordnet/ in verb: Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhals oder andere Gebäu gegen gemeine Strassen ferner dann sein Erb oder Eysgen reicht ohn Vergunst eines Raths zu bauen oder aufzurichten Macht haben. Und den gemeinen Rechten nach auch so gar auf die Gerüste extendirt und ausgedöhnet wird/ daß nemlich dieselbige nicht können an eine frembde Wand gemacht werden / wo man anders sonst füglich bauen kan. v. l. refectionis. 11. ff. commun. prael. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 12. in verb: Es soll ein jeder / der bauen will/ die Gerüst / darauf die Werckleuth arbeiten/ nicht brechen oder bauen in eines andern Mauer oder Wand/ es möchte dann sonst in andere Weise Gerüst zu machen / nicht bequeme Stätte oder Weite haben/ auf seinem eigenen Grunde. Und wosern sothane Gerüste so liederlich aufgerichtet worden/ daß jemand herunter gefallen/ oder sonst hierdurch Schaden geschehen / müste der Werckmeister darvor Red und Antwort geben. v. l. si ut certo. 5. §. sed interdum. 7. ff. commodat. add. Coepoll. d. tr. c. 73. per tot. maximè v. n. 6. Welches obige alles auf diesem Fundament beruhet/ daß niemanden in eines andern Grund oder Boden/ ohne hergebrachte Gerechtigkeit etwas zu machen / bauen oder aufzurichten erlaubt seye / davon wir weitläufftig hieroben gehandelt haben. Ubrigens aber kan keinem Hausvatter/ so weit sich sein Eygenthum erstreckt/ einen Keller oder eine Grube zu graben verwehret werden/ wosern nur hierdurch des Nachbarn Grundgebäude nicht erschüttert wird/ und also Schaden leyden muß. vid. l. Aluminum. 24. §. f. ff. de damn. infect. & Coepoll. d. c. 45. n. 3. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. §. ult. Allermassen dann auch der Eygenherz des Kellers nicht zu leyden gehalten ist/ daß ihm von seinem Nachbar einiges Ungemach / dadurch ihm der Gebrauch des Kellers gehemmet wird / zugefüget werde / welchem zufolge dann er diesen seinen Nachbar/ der in seinem Hof eine Dungstätte gehabt / von welcher das Wasser und die Feuchtigkeit in dem daran gelegenen Keller geloffen und Schaden verursacht / zur Erzeugung sothanen Schadens anzustrengen wohl befugt ist. vid. Bardili Exerc. 13. conclus. 15.

Ad. §. 4. h. Cap.

Als hier von den Unsauberkeiten gedacht wird / wollen wir in zwey Theil abtheilen/ und erstlich von den

nen Unsauberkeiten insgemein: hernach aber von solchen Unsauberkeiten / die von Priveten herkommen/handlen. Von denen Unsauberkeiten insgemein ist dieses zu merken / daß niemand erlaubt seye / dieselbe auf seines Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszugießen/ ob er gleich sonst anders Wassers von einem in seiner Mauer beschwogen gemachten Loch oder Fenster/ in des Nachbarn Hoff zu schütten berechtiget wäre / vid. l. foramen in imo. 28. ff. de S. P. V. junct. l. 1. §. 2. ff. de cloac. &c. add. Coepoll. de S. P. V. cap. 31. n. 5. In wann er gleich auch dieses hergebracht hätte/ das er das Spielwasser oder andern dergleichen Unrath in seines Nachbarn Hof gießen könnte/ so müste er doch sothaner Gerechtigkeit mit Maß gebrauchen / arg. l. 9. ff. de servit. Welchem zufolge dann in der Reform. der Stadt Worms Lib. 5. p. 4. tit. 9. §. So jemand/ 2c. hiervon also verordnet; daß in diesem Fall kein Eingeweide von Thieren / Vögeln oder andern dergleichen Unsauberkeit in des Nachbarn Hofgeschüttet werden sollen. Welches um so viel desto mehr von der gemeinen Gassen oder Strassen zu verstehen/ jemehr daran gelegen/ daß selbige von aller Unsauberkeit bleiben/ und niemand/ der vorbehey gehet/ durch das Ausgeschüttete beschädiget oder verletzet werde: arg. t. ff. de his qui effud. vel deiecc. Weshwegen hiervon abermahlt in der Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 8. §. hätte jemand / also weislich versehen; hätte jemand einen Ausfluß oder Wasserstein etwas empor oder in der Höhe/ davon das ausfließend Spielwasser auf die gemeine Gassen fiel/ da die Menschen wanderten/ dasselbe Wasser soll nicht frey ausfließen oder fallen / sondern gebrochener Weis durch Canal oder Röhren versangen / zu nechst an der Wand desselben Hauses auff die Erden gelatet und ausgeführt werden / auf daß die fürübergehende Menschen/ davon nicht verunreiniget / verletzt oder beleidiget werden; Und welcher Ausfluß/ oder Wasserstein an Gassen/ dermassen nicht verfassung wäre/ und jemand aus denen fürübergehenden darauf beleidiget oder verunreiniget würde an Kleidern oder sonst/ der soll demselben zweyfältig des zugefügten Schadens zu bekehren schuldig/ und darzu in Poen 2. Pfund Zeller gefallen und verfallen seyn / unserm Städt Filco zu bezahlen unablässlich/ so offte sich das begeben/ Item Tit. 16. §. 1. in verb: Und demnach so gebieten und verbieten wir strengiglich/ daß niemand/ wer der sey / Keinerley Enthaltnuß/ als Käbel/ Kachel/ Zäsen oder dergleichen mit Koch oder Dreck / was durch des Menschen Leib gehet/ in/ oder auf die Gassen schütte/ lege oder werffe/ bey Tag oder Nacht/ bey Poen ein Pfund Zeller/ gewöhnlicher Wehrung/ so offte hierwieder gethan würde/ halb in unser Stadt Rechenkammer oder Filco, und den andern halben Theil dem Nachbarn / bey / oder für des Hausung solche Unflätigkeit / am nechsten liegend / funden würde/ unablässlich zu bezahlen. Und dieselbe Poen soll der Einwohner des Hauses schuldig seyn zu geben / ob auch sein Hausgesind oder Gäste solches ausgeworffen hätten / und soll doch dem Einwohner sein Alag des zugefügten Schadens / gegen dem Hausgesind oder Gästen vorbehalten seyn; So auch jemand wäre / der solche Unflätigkeit nicht ausschüttet / sondern sein Nothdurfft der Natur selbst thäte in die Gassen / da gewöhnliche Wehrung wäre/ der Menschen/ besonder innerhalb unser Stadt-Mauern/ der soll zu Poen verfallen seyn und bezahlen vier Schilling heller / halb unserm Marktmeister

Et

meister

meister/und den andern halben Theil dem / für des
sen Haus / Wand und Gebäude solcher Unflat ge-
macht; Und das ist zu verstehen von allen denen/ die
über sieben Jahr alt sind; Und sind die Eltern
pflichtig vor ihre Kinder zu bezahlen/ die noch in ih-
rer Gewalt sind: 2c. add. §. 1. & 2. J. de oblig. ex qual.
delect. & Reform. Noric. Tit. 27. L. 1. Von denen an-
dern Unsauberkeiten aber ist noch deutlicher in bemeldter
Reformat. c. 1. §. ult. also verordnet: Gleichweise se-
zen und wollen wir / daß ein jeder / der solche Aus-
güsse und Wasserstein hätte/an offenbahren Stras-
sen oder Gassen / der soll nicht dadurch ausschütten
merklich oder ungewöhnliche Eingeweide/Unsau-
berkeit oder Unflätigkeit von Thieren. 2c. Item Tit.
17. §. Gleichweise orden/setzen und wollen wir/ daß
niemand einig tod Thier/ Hunde/ Katzen/ Schwein/
Gänse/ Züner und dergleichen / wie das Nahmen
hat/ an einigen Orten unser Stadt / in Strassen/
Gassen/ Weg oder Winckel / werffen oder legen
soll noch gestatten zu geschehen / bey Poen dritte
halb Pfund Heller / halb unserm Stadt Fiscal, und
den andern halben Theil unserm Marktmeister und
dem nechsten Nachbar / oder dem/ der solches für-
bringet/nach Anzahl / ohnnachlässlich zu bezahlen.
Und dieweilen ein jeder / der solche Unreinigkeit/ tod
Thier/2c. auf Gassen oder Winckel werffen/ tragen
oder schütten will / sich beflüssiget / solches bey
Nacht heimlich / oder an ungewöhnlichen Orten
in Winckeln / da nicht Leute sind / verborgentlich
zu thun/ auf daß er nicht gesehen oder bezuget wer-
den möge/ darum setzen ordnen und gebieten wir/
daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt/
er sey Nachbar desselben Orts oder nicht / der sol-
ches sehe oder gewahr würde / soll bey seinen Pflich-
ten/ damit er uns und gemeiner Stadt verwandt ist/
solches fürbringen/sagen und zu erkennen geben/ un-
sern Burgermeister / Marktmeister oder Mont-
richtern se zu Zeiten auf seinen Eyd und daß er das
nicht thue vom Reid oder Laß / so solle der also be-
klagt und fürbracht ist / auf unser Stadt Mont-
richterey erfordert / und die Poen von ihm einge-
bracht werden. Er möchte dann sich des mit sei-
nem Eyd entschuldigen / zusambt zweyen seinen
Nachbarn die mit ihm schwören / daß sie gänzlich
glaubten/daß er recht geschworen hätte 2c. Add. Re-
format. der Stadt Franckfurth. p. 8. tit. 6. §. 3. 4. & 5.
Welche heilsame Verordnungen wir deswegen hieher zu-
setzen vor nöthig erachtet / weil sie theils mit denen gemei-
nen Käyserlichen Rechten mehrentheils übereinkommen/
theils auch einer jeden Stadt Nutzen in sich halten und be-
greiffen. v. §. 1. & 2. J. de obl. ex quas del. l. 1. ff. de his
qui effud. vel dejec. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ. l.
un. pr. §. 1. & ult. ff. de via publ. Add. cap. 68. per
tot.

Von denen Priveten insonderheit aber ist zu wissen/
daß allenthalben in denen Städten gute Sorg zu tragen/
damit selbige nicht an solche Orter gebauet werden mö-
gen/aus welchen der ganzen Stadt ein Unlust zugefüget
werden könne/gestalten in denen Käyserlichen Rechten ge-
schrieben/daß solche Unflätigkeit der Cloacen, und Unsau-
berkeit der Weg oder Strassen / der ganzen Stadt oft
eine Pestilenzische Luft und dem Menschen mancherley
Kranckheiten verursachen/ und der üble Gestand die Luft
vergiftet/v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. Weswegen in l. 1. ff. de
Cloac. in f. weißlich verordnet / daß niemand ein Privet
auf die Strassen ohne der Obrigkeit Erlaubnuß machen
darff/welche durch ihre hierzu verordnete Bauherm wohl

Ziel und Maß zu geben wissen wird / wo solche heimliche
Gemächer aufzurichten/daß niemand einiger Unlust hier-
durch zugefüget werden möge/wiewohl ohne dem in vielen
Statutis bereits verboten/ daß dergleichen heimliche Ge-
mächer an offenbahren Strassen oder Gassen/ da gemei-
niglich die Leute wandern/Item an die Stadtgräben und
durchfließenden Wassern oder Bächen nicht gemachet
werden können / oder doch aufs wenigste von denenseiben
in etwas entfernt werden sollen: Vid. Ref. der Stadt
Worms L. 5. p. 4. tit. 16. §. Es soll auch niemand
bauen/oder gebauet halten ein Cloac, Sess / oder
Auffluß desselben/an offenbahren Strassen Gassen/
oder Stätten / da die Menschen gewöhnlich wand-
ern. 2c. Item Reform. der Stadt Franckfurth p. 8. tit.
6. §. 8. In verb: Sonst sollen die Profeyen / so in uns-
sere Stadt/Gräben ihr Sess von alters gehabt / und
noch haben nochmahls also bleiben. Doch die Sess
über anderthalb Schuh hoch über den Graben noch
auch einiger Bau darauf nicht gestattet werden bey
Verlust derselben Sess oder Stühle/Gerechtigkeit.
Et Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. §. Es
soll auch niemand in dieser Stadt in den Graben / so
vor dem Sonnen-Bad hinab werts durch die Leders-
gassen gehet/ noch in dem Fischbach einig Privet has-
ben noch machen lassen/ bey einer Straff eines jeden
Tags ein Gulden / zusambt Abstellung desselben Un-
baues. Und dieses ist eben auch die Ursach / warum an
vielen Orthen nicht leicht zur Sommers- sondern zur
Winterszeit; Item nicht bey Tag/ sondern bey Nacht/
die Cloacen und andere Gruben zu saubern und zu seggen
erlaubt ist/ damit nehmlich der böse Gestand nicht gar zu
sehr durchdringen / und Kranckheiten verursachen möge/
gleichwie wir bey dem Ersten Capit. dieses andern Buchs
erinnert haben. Add. Coepoll. tr. de S. P. U. c. 48. n.
3. & Reformat. der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16.
§. Es ist auch von Käyserl. Rechten gesetzt. 2c.

Gleichwie nun von denen Priveten und Cloacen / was
das ganze gemeine Stadtwesen betrifft / heilsame Ver-
ordnungen gemacht worden; also fehlet es auch an den-
selben nicht / was die Nachbarn unter sich selbst anbelan-
get/allermassen dann ausdrücklich verboten / daß kein
Nachbar dem andern an der Aussegung und Reinigung/
Item an der Ausbesserung seines Privets verhindern soll/
in l. 1. §. 5. ff. de cloacis. Und obgleich die Wort des
Verbots nur von der Ausbesserung reden / l. 1. pr. ff. de
cloac. so ist doch solches gleicherweise auf diesen Fall exten-
dirt und ausgedöhnet worden / daß niemand auch hieran
verhindert werde/wann er ein neues Cloac zu machen wil-
lens/in l. 2. ff. de cloac. Gleichgestalt kan auch nie-
mand sich seines Privets, welches er in dem seinigen er-
bauet/zugebrauchet verhindert werden/v. Bocer. cl. 4. disp.
5. th. 86. & Donell. 15. Comment. 32. Ja/ wann ihm
auch in einem frembden Haus sich des Cloacs oder Pri-
vets zu bedienen/ als eine Gerechtigkeit/erlaubt worden/
könnte von ihm sothane Gerechtigkeit auf allerhand Weiß
und Weg/so fern er vielleicht darinnen angefochten wür-
de/ behauptet werden/v. C. J. A. L. 43. tit. 23. th. 6.

Nachdemahlen aber auch hierdurch die Nachbarn
sich untereinander oftmahlen grosse Beschwerlichkeiten
verursachen / als ist in vielen Statutis diesem Beginnen
heilsamlich begegnet worden; Allermassen in der Ref.
der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16. §. Item 2c. hier-
von also versehen: Item/ ein jeder soll sein Cloac oder
dergleichen in und auf dem seinen ausseggen / tragen
oder führen/wann es noth/ ohn Belästigung seines
Nachbarn/er möchte dann Dienstbarkeit erweisen.
2c. In der Reform. der Stadt Franckfurth aber p. 8. tit. 6. §.
6. & 7.

6. & 7. ist von Ausraumung/ und Aufbauung der Priveten also verordnet zu finden. Profeyen oder heimliche Gemach/so von alters jemand hergebracht und gebraucht hat/ die mag er nochmals also behalten: doch/da sich hernach zutrüge/ daß dieselben gefüller würden/ aus/ oder durchschlagen/ also/ daß dem Nachbarn hierdurch in seinem Gemach oder Keller Unlust und Schaden zustünde; So soll derjenige/ so das Profey allein braucht/ schuldig seyn/ dasselb auf seinen Kosten/ ohn zuthun seines Nachbarn/ räumen und fegen/ auch also versehen zu lassen/ daß kein Schad noch Unlust des Nachbarn Behausung daher zusehen möge: da aber einer in seiner Behausung ein Profey von neuen graben und machen lassen wolte/ zu seines Nachbarn Behausung zu; So soll er darmit auf drey völliger Werckschuh unten im Grund/ desgleichen mit der Röhr zurück hinter sich zu weichen. Auch/ da der Nachbar nechst an seiner Wand einen Brunnen stehen hätt/ alsdann soll er die Mauer des Profey/ demselben Nachbarn

zu/ auf zween völlige Werckschuh dick/ machen zu lassen/ schuldig seyn/ der Unreinigkeit/ so ermeldten Brunnen daher zusehen möchte/ vorzukommen. 26. Und endlich ist in der Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. hiervon nachfolgende Vorsehung gethan worden: Es soll ein jeder sein Privet drey Stadtschuh hoch von seinem Nachbarn hindan stellen; un- so es an einer Höhe wäre/ in die Unsauberkeit herab sinken und den Untern beschädigen würde/ so soll das selb nach der verordneten Bauhern Erkantnuß weiter hindan gerückt und gemacht werden/ bey Poen fünf Gulden eines jeden Tags seines Ungehorsams zu bezahlen. Aber so von Priveten/ die von Alters hergebracht und gemacht worden/ dem Nachbarn Schade geschehe/ die sollen nach Rath und Erkantnuß der verordneten Bauhern/ mit gnugsamer Versehung verwahrt/ und dem Nachbarn ohne Nachtheil und Schaden erhalten werden.

Das XX. Capitel.

Von den Eröffnungen.

Innhalt.

§. 1. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle; item der Dicke; des Gesimfs drüber. Von Reben-Pfosten. Von Bogensführungen über die Eröffnungen; von ihrer Materi zum theil. §. 2 Warum die Unterschwellen unvermerckts abschüssig seyn sollen. Von eisernen Kreuzen in Fenstern. Der Gesimfs Beschaffenheit. Von Beschlägen und Angeln. Von Flügeln und Läden der Thüren und Fenster.

§. 1.

Don dem Stand der Eröffnungen ist oben P. 1. l. 2. c. 10. §. 1. 2. 3. Von ihrem Wohlstand oder Figuren aber c. 15. von ihrer Weite aber in einem sonderm Absichen c. 17. §. 5. Meldung gethan. Hier ist etwas von ihrer Dauer zu handeln. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle verhält sich also. Man misst die Breite des Raums zwischen beeden Pfosten/ und nimmt davon den sechsten/ oder siebenden samt einem halben/ oder den neunten Theil zur Breite des Pfostens und zur Höhe der Oberschwelle. Dann so breit die Pfosten/ so hoch ist auch die Oberschwelle/ daß ihre Stirnen ein gleiches Ansehen haben. Ihre Dicke kan der Breite gleich oder etwas drüber seyn. Das Gesimß darauf hat in seiner Höhe noch zweymal so viel als die Breite der Pfosten. Es werden auch wol nechst besagten Pfosten andere Nebenpfosten senkrecht aufgestellt/ welche so weit heraus stehen sollen/ als die ganze Anwachung der Oberschwelle/ damit die Eckzierden und Seitentrollen auch gegen der Eröffnung mögen ganz gesehen und die unterste Schnecken nicht zum Theil versteckt werden. Der Gefahr aber/ daß die Oberschwelle mit der Zeit brechen und das darauf stehende Gemäuer sich sencken und trennen dröfft (wie öfters geschehen) vorzukommen/ müssen nöthwendig über allen und jeden Eröffnungen zu beeden Seiten der Pfosten und noch innerhalb der Mauer gewölbte Bögen geführt werden. Sie müssen auf der Mauer selbst (wie gesagt) ihren An- und Auffah haben/ daß die ganze Oberschwelle von der Last der darüber stehenden Mauer befrezet seye. In gar grossen und schweren Gebäuden und bey grossen Eröffnungen/ und wo die Mauern fast dicke sind/ wird zu noch meh-

rerer Versicherung ein kleiner innerer Bogen über die Eröffnung geführt und auf die Pfosten aufgesetzt/ um auch die geringere Beschwerung zu erleichtern. Die Bogeneröffnungen sollen einen Schwibogen haben/ welcher nicht breiter als aus dem vierdten/ und nicht schmaler als aus dem sechsten Theile des Halbmessers der Eröffnung seine Breite habe. Beide werden mit dazu bereiteten gleichformigen Ziegeln/ wie sie oben beschriebenen worden/ oder mit dergleichen sich zuspitzenden Steinen verfertigt. Es werden auch wol Ziegel nasser zu solcher Form abgeschliffen. Die Lucken oder der Raum unter solchen Bögen können entweder mit Ziegeln oder mit Koffsteinen/ wo man sie viel hat/ ausgefüllt werden.

§. 2. Die Unterschwelle muß ausweres allzeit gar gelinde und fast unvermerckts sich abneigen/ damit das Regenwasser davon abfließe. Ebenens stehet es frey/ auf Niederländische Manier der Dauerhaftigkeit halber in die Fenster ein eiserne Kreuz zu stellen/ oder solches/ des Liechts zu schonen/ auszulassen. Das Gesimß muß ganz aus einem einigen Stücke gehauen werden/ auch so dick in die Mauer hinein reichen/ als seine ganze Anwachung beträgt/ damit das eingemauerte Theil des Steinnes dem herausstehenden das Gewicht halte. Die Beschläge und Angel werden aus guten Eisen bereitet. Ubrigens so haben die Bogeneröffnungen eine Doppelthür. Also auch die viereckigte/ dafern sie groß sind. Die kleinere aber lassen sich mit einem Blat vergnügen. Den Hauptfenstern gibt man vier Flügel und so viel Läden. Die Halb fenster bekommen nur zween von innen/ daß man sie inwendig auf/ und zuschließen und verriegeln möge können. Jedoch stehets jedem frey/ wer Fensterläden von mehr Blättern die man über einander schlägt/ will machen lassen. Wo die Fenster gar breit/ und in ansehnlichen Gebäuden/ will sich mit auswendigen Läden gar nicht thun lassen/ massen sie des Gebäues Aussehen und Zierden guten theils verstellen/ und mit Auf- und Zuthun nicht wenig zu schaffen machen. Aber in geringern/ gemeinen bürgerlichen Gebäuden/ da man mehr auf Stärke/ Verwahr- und Nahrung stehet/ (so zumal bey dieser schmalen Zeit wol nöthig) als auf scheinbare Zierde/ item wo die Fenster über 4. gegen

Et 2

5. Schuh

5. Schuh nicht breit sind / mag man wol auch auswendige Fensterläden / zumal gegen der Wetterlucken / als gegen Westen und wider nächtliches schlafftröhrendes Windstürmen von Norden machen lassen. Durch diese kan man nicht nur den Dieben (davor diese Zeit sehr unsicher) um so viel besser vorbeugen / sondern es dienet hauptsächlich wider das Fenstereinschlagen des Hagelwetters; und zu Zeiten auch wider Feuer / dem dadurch / dafern es noch nicht zu sehr überhand genommen / und wann sie flugs zugeschlossen werden / kan gesteuert werden. Massen durch Zuschließung der Thüren / Fenster und dieser Läden der Rauch und Dampf zusammen eingefangen wird / der sich dann bald also verdicket und zusammenschoppet / daß er seine Mutter das Feuer selbst dämpfet und ersticket / und kaum bis an die Hellsit einer dicken Dielen durchbrennen läßt / wann auch weiter keine Rettung geschähe. Welchen einfältigen Feuerschlag andere verständigere weiter nachzudencken Ursach hieraus nehmen werden / die vielleicht hierdurch auf die Gedanken kommen möchten / man müßte auf solch End hin die Läden / und etwan auch die Thüren auf eine geschlachte Art von Eisen oder Kupffer bereiten lassen. Wer ein solches beobachten würde / dörfte wol von manchem obenhin voraus; aber wol schwerlich zur Zeit entstandener Feuersnoth ausgelachet werden. Wer aber nicht hieran will / der kan sich hier bloß des Lesens / dort aber bey waltender Hiß des um so viel mühsamern und auf gerad wolbestehenden Löschens bedienen. Aber davon wird unten bey Anfügung der zur baulichen Erhaltung gehörigen Mittel bequemer und mit mehrern gehandelt werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 20.

Won denen Thüren ist zu wissen / daß denen gemeinen Rechten nach nichts daran gelegen / ob der Hausvatter selbige gegen der gemeinen Strassen zu herauswert / oder einwärts in sein Haus hängen lassen / v. l. f. s. Lucius. 1. ff. de S. P. U. & Coepoll. d. Tr. c. 42. pr. Allein an vielen Orthen ist bey gewisser Straff verboten / daß man die Thüren nicht also anhängen solle / damit sie auf die gemeine Strassen aufgehen / wie zu sehen in der Reform der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 15. ibi: Welcher Thor oder Ausgänge machen will / auff gemeine Strassen oder Wege / der soll dieselbe bauen / daß die Thor innen in seinem Haus oder Gebäude hängen und nicht auf die gemeine Strassen oder Wege aufgehen / bey Poen zehen Pfund Heller / unserm Stadt Fisco zu bezahlen / und soll dennoch der Bau abgethan werden. Item in Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9. s. desgleichen: ibi: Desgleichen soll keiner seine Haus-Thür am untern Gaden gegen der Strassen herauswert anhängen lassen bey Poen fünf Gulden / und Abstellung desselben. Jedoch mögen die Keller-Thüren hergebrachter gewöhnlicher Weis angehencket / und unverhindert der gemeinen Strassen gebraucht werden. Consent. Reform. Francof. part. 8. tit. 6. §. 9. Welches alles ohne Zweifel der

Ursach halber also verordnet worden / damit niemand im gehen oder fahren auf der gemeinen Strasse eine Hindernuß verursacht werde / v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. & l. un. §. 4. de via publ. An etlichen Orthen aber ist dieses unverwehret / allermassen dann auch unterweilen / eingeführter Gewohnheit nach / einem erlaubt ist / an seiner Haus-thür gegen die gemeine Strassen zu ein Gärtlein zu machen / arg. l. an in totum 3. C. de edific. priv. Wofern nur so viel Platz gelassen wird / daß es denen Vorbegehenden oder Fahrenden keine Hindernuß bringe. per ll. supr. cit.

Dieses ist hierbey zu mercken / daß eigentlich niemanden erlaubt seye / sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzumassen / wofern dieses nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht worden. v. l. iter. 14. ff. commun. präd. l. servitutes quæ in superficie. 20. §. si domo. 1. ff. de S. P. U. In welchem Fall jedoch derjenige / so dergleichen Gerechtigkeit hat / sich derselben nur bey Tag / nicht aber bey Nacht (wofern auch hierinnenfalls nicht ein anders wäre verglichen worden) gebrauchen kan / so gar / daß der Herr des beschwerten Hauses die Thür vor ihm zuschließen kan / und ihn einzulassen nicht gehalten ist / v. l. iter. 14. ff. commun. präd. Und dieses nicht allein wegen vieler Angelegenheiten / die dadurch dem Herrn des beschwerten Hauses verursacht werden / sondern auch wegen der Gefahr / so darauf leichtlich entstehen könnte. v. l. furem. 9. ff. de sicar. add. Bart. in l. 17. §. 15. ff. de Edil. Edict. es wäre dann / daß die höchste Noth solches erforderte / entweder / daß jemand bey Nacht franck worden / welchem man einen Medicum und Arzeneien aus der Apotheck hohlen muß / oder auch um anderer unvermeidlichen Ursach halben / die keinen Aufschub leiden. v. l. 9. ff. de servit. l. si quid venditor 18. in fin. pr. ff. de Edil. Ed. & l. si id quod. 28. §. si quas 2. ff. de donat. inter. V. & U. Add. Koch. Tr. de Jure Vicinix. p. 3. c. 8. n. 1. & seqq. & Dietherr. in additam. pract ad specul. Speidel. voc. Thür.

Ob aber derjenige / welcher die Durchgangs-Gerechtigkeit durch seines Nachbarn Haus hat / wann die Thür so sehr erhaben stehet / daß er von seinem Hoff oder Thür nicht hinauf steigen / und also seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan / an solche seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen könne? läßt sich hier nicht unbillig Fragsweise vorstellen. Obwohln nun sonst dieser Rechtsfall hell am Tage liegt / daß niemand in einem fremden Grund und Boden / außer was er berechtigt ist / etwas zu thun / oder zu machen befugt seye / v. l. super iter. 11. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Jedannoch aber hielt ich davor / wann der Eingang in das benachbarte Haus dergestalt beschaffen / daß derjenige / deme die Eingangs-Gerechtigkeit zukommt / sich derselbigen ohnmöglich bedienen kan / es seye dann / daß Stiegen oder Staffeln an die Thür gesetzt werden / daß ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit / solches zuthun nicht versaget werden könne. v. l. servitutes. 20. §. si domo 1. ff. de S. P. U. & l. refectiones 11. ff. commun. prädior. Add. Coepoll. de Tr. cap. 43. & Dietherr. c. 1.



Das XXI. Capitel.

Von Feuermauern und Rauchfängen.

Inhalt.

§. 1. Daß die Feuermauer Untersätze; der oberste Theil aber einen Kranz/und Aufsatz haben soll. Deren Wänden Dicke/ Gehäufschlieffung/ Uneröffnung von den Seiten. Des Rauchfangs gerade Aufführung. Die Auflagen der 4. Wänden. Die Feueressen. Der mittel- und kleinern Art Zubereitung und Bezierung. Das Maß der Eröffnung. Der Oberschwelle Höhe. Warum die Feueressen mit eisernen Platten zu unterlegen. Was der eiserne Koff bey dem Marmorboden thue? Scheinbarer oder gar ungeheurer Pracht haben/ mit dessen verstedter Deutung. Wann die Fierden unterbleiben können? Die Nothwendigkeit einer eisern Wandplatte mit Aufschrift oder gehörigen Bildern. Daß hier auch hohle metallene Seulen / und ohne das das Blattwerck gültig.

§. 2. Ihr Stand nach Form der Gemächer. Wo zwey Feueressen; und wie eine zwischen zweyen Fenstern; und wo keine Statt finde. Deren Form in grossen Sählen. §. 3. Die Weite und Größe des Schornsteinbusens. Die Höhe des Raums darunter. Daß die Kuchensenster darnach zu richten. Des Busens mächtige Einziehung zum wahren Rauchfang/ und seine Höhe. Des Kuchensenster Höhe/ und rings umher freyer Stand.

§. 1.

Wor das was oben c. 16. §. 7. gemeldet / ist zu wissen / daß die Feuermauer unten einige Untersätze wenigst einen haben soll. Das oberste Theil der Mauer muß mit einem Kranz/ dem Gemäuer eine Bedeckung zu geben/ versehen seyn. Auf denselbigen kommt die c. 10. §. 15. beschriebene Laterne. Die Wände der Feuermauern müssen zum wenigsten eine gemeine Ziegelsbreite oder einen halben Fuß dick seyn / auch ihre Fugen gehäufschließen/ damit der durch die gelassene Ritze ausdringende Rauch die Wand nicht beruffe. Und eben diese Anschwärmung zu verhüten/ müssen alle kleine Ritze und Löcher von der Caminmauer weg bleiben. Der Rauchfang muß gerade auf / nicht in der Krümme heraufgeführt seyn. Alle vier Wände der Feuermauern sollen ausfliegen. Drey davon kommen auf den rechten Mauren zu ruhen / die vierdte wird inverts von Seulen in der Feueressen unterstützet. Die innere Eröffnung oder Feueresse dienet zu einem Herde oder zum Feuer anmachen. Von den grossen prächtigen Feueressen ist dieß Orts nichts zu melden. Die mittelmässige und kleinere Feueressen können mit Pfosten und mit einem Gesimse / so den dritten Theil der Höhe der Eröffnung hat / angegeben werden. Will man die Unkosten dran wenden / kan man sie mit ein wenig herausstehenden und ganz ausser der vordern Seite gleichsam in der Mauer steckenden Seulen machen. Sie lassen sich mit Eckenzierden und Seitenvollen/ oder auch nur wie Thüren oder Fenster auszieren. Die Eröffnung mag 4. Schuh hoch und sechs lang seyn. Der Oberschwelle Höhe hält den neunnden Theil der Eröffnung. Alle Feueressen solten an statt einer Schwelle mit einer Platte unterleget werden/ um die Asche von solchen erhabenen Boden wol abkehren zu können. Im Fall aber der Boden aus Marmel angeleget wird / kan man denselben vor dem Feuer Schadenlos zu halten/ einen eisernen Koff mit einer eisernen Platte unterzogen/ zum Feueranmachen halten. Ausgehauene Bilder / als Sclaven oder Lastträgerinne unter das Gesimse untergesehet/ dienen zum scheinbaren Pracht / tragen aber nichts/ müssen daher andere verdeckte Stützen oder Seulen hinter sich zu Rückhalten und Gehülffen haben. Ausgehauene geharnischte Männer/ wilde Männer/ Grängbilder/ Ter-

mini) oder andere unfreundliche und abentheurliche Bilder schicken sich hier am allerwenigsten. Geben inzwischen ein Sinnbild eines ungütigen wilden Gemüths / dessen Deutung am nechsten auf den Bauherzn und Stiffter selbst sich zu lencken pfleget. Wann die Oberschwelle einerley Höhe oder über sich gemessene Breite mit der Breite der Pfosten hat / mögen Borten und Kranz auch wol nachbleiben. Dieses aber ist nicht zu unterlassen / es muß nemlich innerhalb der Esse in der weit hineinstehenden Wand eine grosse eiserne Platte / als ein Wandschirm wider das Feuer vest angemachet werden. An derselben obenher stünde eine sinnreiche Aufschrift gar fein. Ein Brandopffer oder Brand / (als etwann die durch das vom Himmel fallende Feuer samt 7000. Schafen verbrandte Hirten des Hiobs / mit Verfügun des flüchtigen Botens) oder dergleichen liesse sich auch nicht uneben darauf abbilden. Es könnte ein Bauherz auch wol Ur-sachen/ metallene inwendig hohle Seulen hier zu gebrauchen. Blattwerck ist hier wegen des bequemen Abwischens das beste: Schnitzwerck taugt fuglicher anderswohin.

§. 2. Der Platz/ wo sie ihren Stand sollen nehmen/ ist nach Art der Zimmer zu erkisen. In den schwachen formigen Gemächern/ so an der Ecke der Gebäue liegen/ kommt die Feueresse in den Winkel/ gerad gegen dem Ecke der Strassen über: derselben Feueresse Winkel müssen aus dem Achtecke genommen werden. Der Rauchfang aber erhebet sich zu beeden Seiten / vorab wo ein Creuzgewölb vorhanden. In ablangten Zimmern aber stehet die Feueresse am besten in mitten der langen Seiten. In grossen und gar langen Gemächern können auch wol zwey Feueressen an den schmalen Seiten gegeneinander übergesehet werden / und zwar beede von einerley Größe und Form. Es mag auch wol eine Feueresse zwischen zweyen Fenstern Statt finden/ jedoch mit dem Beding / daß sie anderswo keinen anständigen Ort/ anvor aber hieselbst eine genugsame dicke Mauer und ergibigen Raum habe. Wo die Mauer an sich selbst dünne/ und dazu mit dem Rücken sich gegen der offenen Strasse wendet / da muß keine Feueresse angeleget werden: massen allhier der Rauch so stark durchfressen wird / daß man auf der andern Seite / vorab wann die Mauer sich annasset/ den ruffigen Uebelstand gnug ersehen wird. Die Feueressen in den grossen Sählen soll man nie anderst als lang rechteckigt bereiten. Der Doppelschacht oder doch die Form von anderthalb Schachten gehen hier allen andern Figuren vor. Verschiedene Figuren der Feueressen / sind in des Serlii siebenden Buche und in einem in Franckreich hiervon besonders ausgelassenen Tractätlein befindlich.

§. 3. Vom Rauchfang aber und dessen Zugehörungen und dergleichen noch zu gedencken / so muß des Schornsteins Busen oder Mantel in seinem Umkreiß allezeit grösser seyn als der Herd / und sich wenigst einen/ meist 3. Schuh/ nachdem es der Raum leidet/ heraus wenden und überbreiten. Hingegen ist es ein grober Fehler/ wann er nur oder kaum so breit als der Herd. Der Raum unter dem Mantel bis an den Boden hinab kan auf 6. Schuh und mithin also genommen werden / daß ein langer Mann aufrecht und ungehindert darunter stehen mag. Nach dessen Höhe sind auch die Kuchensenster

zu richten. Dann wo besagter Busen unten sich endiget/ da soll erst/ und lieber etliche Zoll drüber/ das Fenster von unten seinen Ansat mit der Unterschwellen gewinnen. Wo man (wie es auch nothwendig) den Rauchfang mit Pfeilern unterstützet/ und diese mit einem Gesims staffiret (welches sonst auch unterbleiben kan) solten die Fenster wol gar über dasselbe erhaben werden : und das zu dem nützlich- und bequemen Ende/ daß der Wind oben an dem Gesims und Mauer des Mantels anschlage und mithin Feuer und Rauch unverworren lasse / und dieselbe nicht/ wann er unter den Rauchfang hinein streichen kan/ auseinander und seitwärts hinaus blase. Ein leichters und noch sicheres Mittel den Rauch ungehindert oben aus zu schicken ist dieses. Es wird oberhalb des Ofenlochs ein Vorkümmich das ist Vorruchfang gemacht/ um 2. Zoll breiter als dasselbe. 5. oder 6. Zoll beederseits aufgebogen. Wäre aber das Ofenloch nicht gerad unter der Kuppel (oder Mantel) so muß es mit einem sondern Bug oder Krümme hinein geleitet werden. Dieses Busens Einziehung muß nicht flach / sondern ziemlich aufwärts gestreckt geführet werden/ also daß dessen Länge bis an den Ansat des gleich über sich ragenden Rohrs wenigst zehen Schuh mache/ und als der wahre Rauchfang seinem Rahmen gemäß den Rauch zu fangen und über sich zu schicken Platz genug haben möge. Dann was sich vom Rauch da nicht fänget/ das zeucht sich seitwärts hinaus in die Küche und Augenwinkel. Es hat sich auch dieses Busens Höhe nach seinem untern Umkreis zu richten. Je weiter und umgreiffender dieser/ je länger ist auch jene. Der Kuchenbeerd kan bey dritthalb Schuh hoch seyn / als etwann ein etwas niederer Tisch. Muß auch auf allen Seiten herum frey seyn/ daß man rings umher gehen und schaffen möge können. Auf diesen Herd schicket sich gar nützlich ein besonderes Kunststein/ welches im Sommer auf den Herd mit schlechten Holz kan geheisset werden. Dessen Dicke ist 3. Zoll/ oder eine Mauerziegel dicke / die Höhe vier Ziegelbreiten oder 3. Schuh. Die Breite ist anderthalb Schuh. Unter dem obern Boden werden eyserne Stengel untergelegt/ darauff die Ziegel ruhen. Oben hinein werden 3. Löcher gelassen / das Größte in die Mitte/ das Mittlere zur rechten / das Kleinste auf die lincke Hand. Jedes hat an der seiten seinen besondern Schub von einem eysernen Blech zur Unterscheidung/ damit wann man nur einen Hasen bedarff / die andern nicht unnützlich verbrennen. Der Hasen muß so bereitet seyn/ daß er gehab in das Loch gehe / und auf dem Bort (oder Rand) herum aufstiege / mit 2. grad aufstehenden Handhaben / und einem woltschließenden Deckel. Will mans aber auch zum backen gebrauchen/ so kan man eine Pfanne der Weite nach hinein richten / auch mit einem Bort/ dar auf sie aufstiege/ samt 2. aufstehenden Handhaben. Durch diß Mittel kan/ weil die Hitze eingesperrt/ alles geschwind heraus gebachen werden. Hinten an der Mauer / wo der Ofen angefügt wird (wann anderst der Heerd nicht frey stehet) müssen in der Mitte des Zwischenschubs zwey Zug- oder Rauchröhren aufgeföhret werden/ damit wann man den Schub dazwischen schiebet/ das eine Feuer nicht ersücke. Vor diese 3. Ofenlöcher müssen woltschließende Thürlein von starck eysernen Blech bereitet werden / damit die Hitze beschlossen wird. Will man es aber zum braten gebrauchen/ so kan an statt der Hasen eine Bratröhre eingemacht werden / oder wann es der Platz leidet ein Bratstein noch angehengt werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXI.

Bey denen Feuer- Mauren / Schorsteinen / Rauchfangen / Schlöthen / oder Caminen (vid. Besold. Thr. pract. voc. Camin) wollen wir erstlich derselben Erbauung / und dann vor andere derer selben Erhaltung besehen.

Was demnach die Erbauung der Camine betrifft / ist zwar nicht ohne / daß gemeinlich ein jeder Haus- Vatter an seine Wand einen Schloth oder Schorstein bauen kan / vid. Coepolla d. Tr. c. 64. n. 1. Welches auch von der gemein Mauer also zu verstehen ist/ v. gl. in l. qui Romaz. §. duo fratres. ff. de V. O. wofern nur dieselbe Mauer also beschaffen/ daß etwas solches in derselben geschehen kan/ allermaßen wir schon an einem andern Orth erwiesen / daß eine gemeine Mauer zwar wider den Willen eines Gemeiners zu dem bestimmten Gebrauch/ angewendet/ keineswegs aber zu was anders einseitiger Weise gebraucht werden könnte / vornehmlich wann selbige nicht dick genug ist / und also das Durchbrechen und Einsencken der Balken oder Steine nicht zu leiden vermöchte. Coepoll. d. cap. 64. n. 6. & seqq. An eine frembde Wand oder Mauer aber / kan ohne habende Gerechtigkeit kein Schloth gebauet werden. vid. l. 8. §. Aristo. §. ff. si serv. vindic.

Nachdemahlen aber durch das unordentliche bauen der Schloth leichtlich eine Feuersbrunst entstehen / und solchergestalt eine ganze Stadt in Gefahr gesetzt werden kan; Als findet man an vielen Orten eine gewisse Form vorgeschrieben/ nach welcher sich ein jeder in Auferbauung eines Schloths oder Rauchfangs reguliren und richten muß; allermaßen in der Reformat. der Stadt Worms L. 5. p. 4. tit. VII. pr. was die eygenthümliche Mauren betrifft hiervon also zu lesen: Wir sehen/ ordnen und wolen/ daß ein jedes Haus in unser Stadt und Burgbahn/ das bewohnt wird/ oder zu bewohnen geschickt ist/ soll einen eigenen Rauchfang/ Rauchrohr/ Camin oder Schorstein haben / über Dach aufgemauert / bey Voem zehen Pfund Heller zu bezahlen/ in gemeiner unserer Stadt Rentkammer oder Filco, so oft der Herr des Hauses oder Einwohner/ deß ermahnet zu machen / und solcher Bau in 14. Tag darnach ohngefährlich nicht ausgemachet werde. Und soll ein jedes Camin oder Feuerstatt einen Rauchfang oder Busen und Rohr/ alles mit Stein gemacht/ und wohl verwahret haben/ daß nicht Schaden darvon entstehen möge. Und ein jeder/ der eine Feuersstadt-Heerd oder Camin bauen will an seinem Nachbarn/ an eine hölzern oder gezimmerte Wand/ der soll zuvor ein Mauer machen wieder die Wand / zweyer gemeiner Werckschuh dick/ und solche Wand verwahren bis oben über Dach aus / daß nicht Schaden davon geschehe. Will er aber also bauen an einer Mauer seines Nachbarns/ so soll er dennoch auf seinem Theil ein Mauer eines gebacken Steines dick machen / auf daß seines Nachbarnen Mauer / durch sein Feuer mit der Zeit nicht beschädiget werde. Wann aber jemand wolt bauen und machen einen Heerd/ Feuerstatt oder Camin in der Höhe / auf einen Thurne/ oder andern Bau/ empor des Hauses/ der soll das unten wohl versehen und bewahren mit einer Mauren/ zum wenigsten eines gemeinen Werckschuhs dick/ auf daß das Feuer dem andern Bau nicht Schaden thue.

Von denen Gemein- Mauren aber ist daselbst §. seq. also versehen: Wann einer will einen Camin bauen / an eine gemeine steinerne Wand oder Mauer / seine Balken

„Kein/oder Stein darein zu sencken/des Rauchfangs. Er soll aber nicht Macht haben / die Röhre oder Rauchloch aus und aus darein zu brechen / sondern mag / an der Mauren auswendig auf/daran bauen. Dergleichen soll auch verstanden und gehalten werden/so einer Dienstbarkeit hätte/also / daß er in eines andern Mauer Balcken legen/oder Krachstein setzen möchte. Endlich aber ist von denen fremden Mauren s. subseq. hiervon folgende Verordung geschehen: Ist aber die Mauer nicht gemein/sondern seines Nachbarn eigen/und daß dieser auch nicht hätte Dienstbarkeit Balcken / oder Krachstein einzusetzen/ so soll / der solchen Bau unterstütnde/die Feuerstett nicht an die fremde Mauer noch Balcken oder Krachstein darein brechen / auch den Rauchfang oder Rohr nicht wieder die Mauer machen noch ausführen/ sondern auf ihm selbst/ eines gewöhnlichen Werkshubs weit/von der fremden Mauer. Er möchte dann mit gutem Willen anders erlangen an seinem Nachbarn/des die Mauren eygen wäre. So aber/der solch Camin von neuen bauen wolt / keinen Bau / so nahe an seines Nachbarn Mauer stossend hätte / so soll er sich der Ordnung/wie hiervor begriffen / mit solchem neuem Bau auch halten. Und weiln die Brenn- und Backöfen gleicherweise zum öfftern Feuer erwecken / und absonderlich die Nachbarn in grosse Gefahr setzen/als ist eben in dieser Reform. s. ult. verboten/Keinen Backöfen oder andere Gefeuere an eines andern Wand oder Mauer zu machen / davon demselben Schaden entstehen möchte; davon wir an einem andern Orthe ferner zu handeln gesonnen sind. In der Reformat. der Stadt Franckfurt aber/p. 8. tit. 1. §. 4. ist von den Schorsteinen nach folgende Verordung geschehen: Auch alle Schorsteine sambt denen Rauchfängen oder Busamen/ anders nicht als mit Ziegeln oder Gebäcksteinen/aufrecht in die Höhe zum Dach hinaus und nicht liegend oder überlegt/ noch auch auswendig der Behausung / auf Krachsteinen / in solche neue Bäume gemacht werden / bey Straff dreysig Gulden / so die Überfahrer verfallen; Und nichts desto weniger die Schorstein (so anders gemacht) auch abzuschaffen/und dieser Ordnung gemäß zu machen schuldig seyn sollen: Endlich ist in der Reformat. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 5. nachgesetzte heilsame Vorsehung/hier von anzutreffen. Nachdem von dem unordentlichen bauen der Schloth / so die brennend werden/viel Schadens und Nachtheil erfolget / dasselbige zu fürkommen/ soll es hinführo also gehalten werden: Wann einer einen höhern Sibel oder höheres Haus / dann der ander sein Nachbar neben ihm hat / und der Schloth an dem niedern Haus/drey Stadtschuh/ oder noch näher von dem höhern Haus stehet / und das höhere Haus gegen demselben Schloth / nur eine geklaibte / oder in die Kiegel gemauerte Wand oder Sibel hat / so soll der Inhaber des niedern Hauses schuldig seyn / demselben seinen Schloth/drey Stadtschuh hoch über seines Nachbarn Haus aufzuführen / es betreffe ihn gleich am Sibel oder an der Seiten: Doch soll der ander solchen Schloth an sein Haus binden oder hefften lassen/ damit er nicht einfallt. Wo aber der Schloth im niedern Haus weiter dann drey Stadtschuh von des Nachbarn höhern Haus stehet / soll derselbe über sein eygen Dach auch drey Stadtschuh hoch aufgemauert werden. Und wer hinführo neue Haus-Schloth bauen will / der soll dieselben diesermaßen aufführen / daß allweg zwischen dem Schloth und Holzwerck / das den Schloth berühren mag / allenthalben auf und auf/ bis über das Dach/zum wenigsten einen halben Stadtschuh dick / Gemauer oder Steinwerck geleyet werde. Und in solcher Weite / daß

eine gewachsene Manns-Persohn auf und nieder kommen möge. Wann aber der Schloth bis über das Dach geführet ist / so mag man die übrige Höhe wohl dünner machen. Und welcher Bauherz/Meister oder Gesell/die denselben Bau / mit oder ohn Fürgebing geführet hätten/das überführe/soll ein jeder zween Gulden zur Straff verfallen / und darzu der Bauherz schuldig seyn/denselben Umbau abzuthun / bey Poen fünf Gulden jedes Tags/so lang er unachorsam wär/zü bezahlen. Und weiln in denen Schmidt-Feuer Essen und Backöfen gemeinlich grosse Feuer gemacht werden / als ist in eben dieser Reform. tit. 26. L. 6. hiervon dieses verordnet worden: So jemand zu hellen lautern und grossen Kohl-Feuern / die man mit grossen Blas-Pälgen treiben muß / neue Schmidt-oder Feuer-Eß / oder neue Backöfen bauen wolte / der soll den Rauch in einen steinern Schloth / durch das Haus und nicht vornen an/oder gegen der gemeinen Gassen aufführen/ allermaßen mit solcher Versorgung / und so hoch über das Dach/ auch bey der Poen / wie in dem nechstvorhergehenden Befehl/von andern Haus Schlothen geordnet ist. Welches alles deswegen aus dem teutschen Text dieser Statuten hieher zusetzen abermahlen vor nöthig erachtet/ theils weil dieselbe nicht in aller Hände anzutreffen / theils aber auch/ weiln in denselben dem gemeinen Wesen zum besten / heilsame Vorsehung gethan worden/ vid. Wurffhain in diff. Jur. Civil. & Reform. Nor. p. 208. & seq. Wegen dann solches und anders mehr von einem jeden Hausvatter/vornehmlich wann er in solchem Orth lebet/ und also an die Befehle derselben verbunden ist / fleissig in acht zu nehmen / damit er sich aus aller Verantwortung setzen / und solcher gestalt alle Gefahr vermieden werden möge: anderergestalt/wann entweder er selbst/oder sein Bedienter einen Schloth in seinem Gebäude machen und aufführen liesse/hingegen aber nicht acht gebe/das derselbige räumlich und aussere Gefahr wäre/nachmals aber hieraus ein Schaden oder Feuersbrunst entstünde / könnte so wohl er/als der Bediente zur Erstattung des Schadens billich angehalten werden. vid. Bald. Conf. 148. V. 2. & Alex. Raudens. p. 1. Decil. Pisan. 6. n. 56. Und so viel von dem ersten Stück.

Was ferner und vors andere die Erhaltung der Schloth belangt/ bestehet solche vornehmlich in öftmahliger Ausräumung/Säuberung und Fegung derselben/als wodurch leichtlich aller Gefahr vorgebeuet werden kan/arg. l. si servus. 27. §. si furnum. 10. ff. ad L. A. quil. & l. fluminum. 24. §. 7. ff. de damn. infect. Add. Churbayr. Landsord. Tit. 19. §. es soll auch 2c. Item Statut. der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 4. rubr. Von Säuberung der Camin. Koch. de Jure Vicin. c. 5. n. 12. Allermassen dann auch hierinnen falls derjenige/dem solches oblieget / wann er es zu rechter und gewöhnlicher Zeit nicht gethan / und eine Feuersbrunst daraus entstünde / davon Rechenschaft zu geben hätte. V. Bald. Conf. 174. V. 2. Rebuff. ad L. Nam salutem. §. Cognoscit. n. 2. ff. de offic. præf. Vigil. Hieron. Magon. decil. Florent. 3. n. 12. Myler ab Ehrenbach. in Hyparcholog. c. 16. §. 15. n. 64. & Jacob. Döpler in des ungetreuen Rechnungs-Beambten dritten Theil p. 83. Wegen dann in wolbestellten Republicken die vorgesezte Obrigkeit zu gewissen Zeiten die ganze Stadt durch / die Camin und Schlothe auch andere gefährliche Orter durch gewisse Deputirte, mit Zuziehung der Zimmerleuth/und Rauchfanglehrer/besehen läßt/und wann etwas Gefährliches gefunden wird / die Verordung thut / daß zu Vermeidung aller besorglichen Gefahr / solches verbessert werde. vid. Speckhan.

Speckhan, de cura & culp. circ. ign. custod. p. 45. Welches in der Churbayr. Landsordnung Tit. 19. §. damit nun. 20. ausdrücklich befohlen wird / in verb. damit nun solches gewislich geschehe (nehmlich der Schloth zu rechter Zeit gesäubert werde /) soll ein jeder der gedachten Feuer-Meister seines befohlenen Bezircks / alle Quarten / oder so offte es die Nothdurfft erfordert / einen Umgang halten / alle Feuerstett mit Fleiß besehen / und die Fehl und Mängel / so sie befunden / bey einer benannten Scraff / die sie auf jeden Fall / desselben Gelegenheit und Wichtigkeit nach / setzen und benennen sollen / von stund an ernstlich abschaffen. 20. und in denen Flecken und Dörffern mittelst Verordnung der Dorffsherrenschafft mit Zuziehung der Dorffsführer geschiehet: v. Wehner. voc. Vogtey. Der getreue Rechnungs Beambte / p. 1. p. 475. an welcher Stelle von Beendigung der Feuerbeschauer in denen Dorffschafften gehandelt wird. Joh. à Felde. Obl. Forens. 68. Lib. 3. n. 18. & Anton. Guilhelm. Ertel. in prax. aur. de Jurisdic. infer. Lib. 1. cap. 14. Obl. 1. Weils wir aber von Fegung der Schloth und Camin hier handeln / als läst sich nicht unbillich diese Frag auf die Bahn bringen; Wer eigentlich den Schloth seggen zu lassen gehalten seyn / und ob solches dem Hausherrn / oder dem Beständtner obliege. Welche Frag sehr zweiffelhaftig ist / indem theils wieder den Hausherrn / theils wieder den Beständtner Fundamenta vorhanden sind / krafft deren einem oder dem andern dieses obgelegen zu seyn scheint. Dann was den Hausherrn betrifft / könten wider denselben folgende Grund-Ursachen angeführet werden / 1.) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Beständtner überlassen / wohlfolglich demselben solches dergestalt einräumen muß / damit er es ohngehindert gebrauchen könne / per l. 15. §. 1. & l. 60. ff. locat. Nun aber kan der Beständtner das Haus nicht wol gebrauchen / wann der Schloth oder Camin unsauber ist / indem er sich allezeit / so offte er Feuer machen will / einer Gefahr zu beforgen hat: 2.) Weil der Hausherr die Bestandsweiss überlassene Sach zu bessern gehalten ist. d. l. 15. §. 1. ff. locat. Nun aber wird die Säuberung des Camins auch unter die Verbesserung gezehlet / indem ohne derselben der Beständtner sich dessen nicht bedienen kan. 3.) Weil der Hausherr den Schaden zu ersetzen verbunden ist / welchen der Beständtner wegen des Gebrechens der hingelassenen Sach erlitten / l. 19. §. si quis dolia 1. ff. locati. Vornehmlich wann das Gebrechen also beschaffen / daß solches einem Haus-Vatter nicht

mag unverborgen seyn; darunter gewislich auch die Unsauberkeit des Camins gehöhret / als welcher leichtlich / wo man nicht bey Zeiten vorkommt / Feuer fänget und also dem Beständtner grossen Schaden verursachen kan. Hingegen können wider die Beständtner nachfolgende Gründe auf die Bahn gebracht werden: 1.) weil derselbige am besten weiß und wissen soll / ob der Camin des Fegens bedarff oder nicht; 2.) weil er einiger massen in diesem Stück die Stelle des Hausherrns vertritt / indem er auf alle Weis und Weg das Feuer zu bewahren / gehalten ist. Absonderlich 3.) wann der Hausherr gar nicht im Haus wohnet / angesehen demselben in diesem Fall dasjenige / was dem Schloth oder Camin fehlet / nicht so wohl als dem Beständtner bekandt seyn kan; Und scheint keine Hindernuß zubringen / daß die Ausbesserung des Hauses dem Hausherrn zukomme / massen es mit dem Camin seggen eine ganz andere Bewandnüss hat / als welche zu Verwahrung des Feuers / so vorgedachter massen dem Beständtner obliegt / gehörig ist. Und dieser Meinung ist Bald. Conf. 174. Col. 2. Vol. 2. Rebuff. in l. 3. §. cognoscit. n. 2. verl. praterca. ff. de offic. Praef. Vigil. Balthaf. Speckhan. de cura & Culpa circ. Ign. custod. p. 143. & seqq. Dietherr. in additam. pract. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 40. & Joh. Lubler. de Incend. c. 4. n. 27. & 28. Warum aber die Schorsteinfeger / wann sie mit dem seggen fertig / allezeit zum Schlot oder Camin heraus schreyen / davon besiehe Christianum Biccium de clamore. cap. 2. ch. 6. & Dietherr. c. 1. verl. Caminipurge. &c.

Endlich ist hier bey noch dieses zu mercken / daß unterweilen des Herds oder der Feuerstett wegen von den Unterthanen etwas gefordert wird / welches man Herdzins zu nennen pfleget; Ja bißweilen wird auf jede Camin und Schlot ein gewisses Geld gesetzt / welches der Obrigkeit bezahlet werden muß / und Camin- und Schorsteingeld genennet wird / davon zu lesen Bornit. de Erar. Lib. 5. c. 7. Schurck. conf. 23. n. 3. Cent. 3. Simon. Pistor. conf. 19. Lib. 1. Lather. tr. de cens. Lib. 1. c. 5. n. 2. Gilman. Lib. 1. dec. 12. n. 18. & Befold. Th. pr. lit. C. n. 3. in f. Zu dem Herdzins gehöhren auch die Rauchhennen / so man aus denen Häusern und Herdstetten gibt / Belold. c. 1. welche zuweilen vor ein Kennzeichen der Leibeigenschafft / unterweilen aber vor ein Kennzeichen der Bottmässigkeit gehalten werden / nachdeme nemlich die Gewonheiten der Orter hierinnen falls sehr unterschieden sind. Vid. Cothman. Vol. 1. Resp. 47. n. 165. & Schepliz. ad Consuetud. Brandenburg. p. 2. tit. 3. n. 6.

Das XXII. Capitel. Von denen Stiegen.

Inhalt.

§. 1. Der Stufen Breite / Höhe und Länge. Reiflein vornen. Ihre Gleichmässigkeit. Die Länge und Höhe der Stiegen. Diese sind zweyerley Arten. Der gerad ausgehenden unterschiedliche Manieren. Der Wendelstiegen zweyerley Arten / und deren Beschaffenheit / nechst Ubergabung deren die hie keinen Platz finden. §. 2. Die Höhe und Breite der Stiegen. Der Geheimstiegen Breite. Der Thurnstiegen Breite und Höhe. Daß das Maß der Stufenbreite in Wendelstiegen in der Mitte zu nehmen. Von zusammengefügten Treppen. Vom Eingang und Ausgang der Treppen. Von anderweyter Anordnung der Stiegen. Andere Erforderungen derselben.

§. 1.

Die Stufen sollen die Breite eines ganzen Schuchs zum Austritt und die Höhe eines halben Schuchs haben / ungeachtet andere 2. Zoll mehr zur Breite / und einen Zoll mehr zur Höhe nehmen. Die Länge

der Staffeln gibt die Breite der Stiegen. Diese soll wenigst vier Füsse seyn. Weilen die schneidende Schärffe der Staffeln den etwann fallenden sehr gefährlich / muß man vornen ein Reiflein vorstehen lassen / welches auch nach Belieben mit einem Riemen könnte unterzogen werden.

Die Stufen müssen alle gleichmässig und so eingetheilet seyn / daß sie Wagrecht auf einander verfolgen / und daß der unterste Stufentritt Wagrecht mit dem obersten daran stehenden Boden sey. Die handlang sich hinauf ziehende Länge der Stiege muß doppelt so groß seyn / als die gesenckte Höhe derselben. Sie sind aber zweyerley / gerad austretende oder Schraubenförmige / d. i. Wendelstiegen / welche auch / ob schon nicht so süßlich / Schneckenstiegen genennet werden. Die gerad ausgehende Treppen werden in einer Strecke gerad aufgeführt.

geführt. Nichts desto weniger lassen sie sich in etliche Armen als Stücke der geraden Treppen vertheilen / so dann kommen Ruheplätze darzwischen / von welchen sie nach rechten Winkeln weiter fortgehen. Zum Exempel: Wann zwei gleiche Treppen eine zur Rechten die andere zur Linken hinauf gehen / und ihren Absatz auf einer langen Kastenfläche gewinnen: zwischen denen aber wieder rückwärts eine gerade Treppe gar hinauf trägt. Man kan das auch mit zweyen Armen ausrichten / wann man durch den einen gegen einem Theil der Welt / durch dem gegen überstehenden hinauf gehet: darzwischen aber lieget ein Kastenplatz / dessen Länge zwei Breiten der Treppen hält. Also weiter fort mag man die Stiegen in drey oder vier Armen um einen kleinen Hof lencken. Die Wendelstiegen sind zweyerley Arten / Circelrunde oder Langrunde. Beide haben entweder mitten eine Maste / oder sind hohl / und empfangen durch solche Hohlheit das Licht durch Fensterlein oder durch eine Laterne. Im Fall diese Stiegen nicht sonders breit sind / bedienet man sich solcher Stufen / die eine Krümme haben gleich einer Schel / jedoch daß sie alle in dieser Maß und Form seyn. Solcher gestalt werden sie für zwey raumlich genug seyn zum Hinaufsteigen / welches sonst nicht geschehen könnte. Von zweyen oder mehr Stiegen so sich übereinander herum lencken / welche gegen einander über anfangen und sonst ganz unterschieden sind / item von doppelt oder vierfachen Wendelstiegen übereinander / welche mitten einen grossen runden Platz erfordern / weil dazu eine sehr grosse Höhe der Zimmer gehörig / ist hier unnötig sonders zu gedencken.

§. 2. Die Höhe der Stiegen muß wenigst doppelt so groß seyn / als ihre Breite / und diese muß in rechten Treppen nicht weniger haben / als vier Schuh. Dafern sie sich aber weiter bis sechs / zehen oder zwölf Schuh belaufset / so kan sich die Höhe nicht mehr nach ihr richten / und erstreckt sich sodann auf acht oder gleichmäßig auf zehen oder zwölf Schuh.

Den Geheimstiegen geben drey Schuh eine zulängliche Breite. Die Thurnstiegen (die aber eigentlich hierher nicht gehören) sind noch niedriger und enger. Haben genug an einer Breite von zweyen und einer Höhe von sechs Füßen. Die Stufenbreite in denen Wendelstiegen muß mitten auf der Stufen gemessen werden. Es lassen sich auch aus besagten zweyen Staffelarten zusammen gesetzten Treppen anordnen. Der Eingang in die Treppen soll aus dem Vorhause oder aus einem Lauben anfangen / und auf einen Hauptstuhl oder Lauben hinauf langen. Man kan sie auch mit schönen Gewölbern überdecken. An den Seiten werden sie mit wol abgerichteten und glatt gemachten Lehnen zum Anhalten versehen. Es erfordern

aber die Stiegen bisweilen unten Bögen / bisweilen Fenster / auch wol oben Bögen. Alle wollen sie genugsames Licht haben.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXII.

Un denen Stiegen ist zu wissen / daß ein jeder Haus-Vatter selbige gemeinlich nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel verbauen könne / obgleich darneben ein fremdes Haus: ic. stünde / wosern nur sothane Stiegen das daran stossende Haus nicht berühren / oder an demselben gar angemachet werden / Coepoll. de S. P. V. c. 54. n. 5. Angesehen öfters dargethan und erwiesen worden / daß auf einen fremden Grund und Boden niemand etwas zu bauen oder zu machen ohne habende Berechtigung / oder darauf habende Dienstbarkeit erlaubet seye; Bisweilen muß auch der Haus-Vatter in Bauung der Stiegen auf seinem eigenen Grund und Boden etwas Raum überlassen / damit er nicht zu nahe an das benachbarte Haus baue / wann nemlich solches an einem Orth also Herkommens ist / arg. l. f. fin. reg. So muß er auch sich wohl in acht nehmen / daß hierdurch die gemeine Strassen und Gassen nicht berührt werden / v. l. 2. ff. ne quid. in loc. publ. Wosern auch hierinnen falls an einem und andern Orth vielleicht nichts anders üblich ist / v. gl. & DD. ad tit. C. de Edific. priv. Coepoll. d. cap. 54. n. 6. Weßwegen dann sich niemand unterstehen darff in seiner Mauer über die gemeine Straß / oder über des Nachbarn Engenthum einen Gang zu machen / wann ihm solches nicht insonderheit erlaubet wäre. Coepoll. d. c. 54. n. 7. Vid. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. rubr. daß niemand Gewölbe oder Gänge über gemeine Strassen machen soll. ic. Einem Gemeiner aber ist ohnverwehret in die gemeine Mauer Stiegen zu machen / auch wider des Gemeiners Willen / wosern nur die gemeine Mauer hierdurch nicht verderbet wird / und selbige zu nichts anders insonderheit gewidmet ist; welches nicht allein von Hölzern / sondern auch von steinern Stiegen und Staffeln auf vorgedachte Weise zu verstehen ist. v. l. Fistulam. 18. §. 2. Ibiq. gl. ff. de S. P. V. l. fistulas. 13. si servitus vind. add. Coepoll. cit. cap. 54. n. 1. & 2. Endlich ist zu wissen / daß vieler Rechtslehrer Meinung nach / niemand an eines andern Stiege so nahe bauen dürffe / daß demselben hierdurch das Licht benommen werde / wann gleich disfalls keine Dienstbarkeit vorhanden / also lehret Ant. de Bar. in l. f. de servit. Pr. urb. & Coepoll. d. tr. cap. 39. n. 4. in fin.

Das XXIII. Capitel.

Von Fußböden und Felderdecken.

Innhalt.

§. Die steinerne Fußböden von mancherley Formen. Gegossene Aestriche verporffen. Die hölzerne besonders. §. 2. Wo jede Formen süalichst anzubringen. §. 3. Der Felderdecken Arten. Die Weise eine platte hölzerne Felderdecke zu bereiten. Wobl / ob die Felder mit Koffen / mit Gemälden / mit rarem Holze; item mit Helffenbein / Metall verguldeten Kupffer / Silber und Gold zu zieren. Mißbrauch hierinnen. Wo die kupferne Decken sich am besten hinschicken. §. 4. Wie die gekrümmete Decken zu machen. §. 5. Von der eigentlichen Gewölber viererley Sorten. Die Gothische Manier verporffen. Die Kesselgewölber. Die Ohrenstücke. §. 6. Von der Bogenstäble Verfertigung. §. 7. Wann und wo die aus Ziegeln bereitete Gewölber dauern oder nicht. Ihre

Nutzbarkeit. Von denen aus Koffsteinen; aus gemeinen keilformigen Steinen; und aus Marmelstücken. §. 8. Wo und wie die Zierathen in Gewölbern anzubringen.

§. 1.

Un Aestrichen und Bevestigung der Böden ist schon oben c. 13. §. 3. gemeldet worden. Hier wird mit wenigen von ihre Arcen erwehnet. Die steinerne Böden werden auf mancherley Weise zu bereitet. Die aus viereckichten Steinen bestehen / haben Steine von einerley oder mancherley Größe. Jene werden mit schachtelformigen

ff

formigen

formigen Steinen geleyet. Bey diesen werden auch lange rechteckichte gebraucht neben den Schachtformigen. Beide Sorten mögen ihrer Wendung nach die Seiten ihrer Steine entweder mit den Wänden parallel oder überecks haben. Sie werden auch aus Schachteln und Achtecken gemacht / wie auch aus Schachteln und länglichten Sechsecken. Item aus Steinen so nach einer Raute Vierung gehauen / d. i. aus Wecken / anderer Sorten zu geschweigen. Die Sterne und Kranzformen stehen nirgend besser als bey den Kirchen- und Capellenböden / wiewol wir auch hieselbst obbesagte einfältigere Formen vorziehen / anerkennen sich Stern- und Kranzformen besser in die Höhe als unter die Füße schieben. Wer sie inzwischen gleichwol beliebt / der bediene sich dazu sonderlich des schwarzen und weissen / dann auch des röthlichten Marmels: Manche Gemüther haben sondere Belustigung an durcheinander spielenden Farben der Marmelsteine / da einer dieser der andere einen andern und so fort immer jeder einer abwechselnden Farbe ist / bis alle Sorten gar sind / da man wieder von denen ersten anfänget. Zu welcher Arbeit eine fluge Legung der Steine nach ihren sich am besten zur füglichen Schattirung bequemen Coloraturen erfordert wird. Dieses nennet man insgemein *Mosaisch* oder *Mosaische Werck* / da es doch eigentlich *amulcarum* heisset. Bey diesen Böden allen muß man Fleiß fürwenden / daß sie recht eben und gleich durch nach der Pleywag und Richtscheid geschliffen werden. Vor Zeiten hatten sie den Gebrauch / daß sie vorher die zusammengelegte Steine Schnur eben abrichteten und schliffen / darnach stoben sie *Marmelmehl* in die Fugen. Die gegossene Aestriche / von *Vitrivio Signinum opus* genandt / welches von einem Teig ausgestossenen Ziegeln und Kalk geschlagen wird / taugen gar nichts: dann wann nur ein kleines Löchlein drein fällt / reißt es immer weiter um sich / und läßt sich nicht wieder vermachen / und was das schlimmste / so gibt es ein übelriechendes ungesund / unsauberes Gestübe. Die hölzerne Böden kan man auch aus Holz von unterschiedenen Farben jedoch aus grossen Stücken machen.

§. 2. Bey dem Gebrauch der Formen ist dieser Unterscheid zu halten. *Schlechte Figuren* / als Schachte von einerlen Grösse stehen wol im Vorhause und in den Vorschöpfen. Weiter hinein kan man immer künstlichere anbringen. Die Art so aus dreyen Wecken oder Raute Vierungen bestehet / welche sämtlich ein Sechseck machen / davon die oberste Wecke weiß / die rechte schwarz / und die Lincke roth gefärbet ist / stehet sehr fein: massen solche Zusammenordnung machet / daß es das Ansehen gewinnet / als wann man im Spaziren durch lauter Schachte aufwärts gienge. Eine andere gleich kostbare Art ist / wann man aus langen weissen Sechsecken einen vergitterten Boden machet / so stellen solche ein Ansehen für wie erhabener Steige. Zwischen vier weissen ist ein Schacht verfasst / der wird im rechten Untereck mit einem schwarzen Schacht; die Winkelmäßige Form oder *Gnomon* aber mit zweyen gleich-grossen trapezus einen grauen und einem rothen voll gefüllet: da dann die schwarzen Schachte sich nicht anderst vertieffen / als wann viereckichte Gruben darinnen wären. Diese letztere 2. Arten stehen fürbündig in den Spaziergäulen / und gehören allein für die nicht geringe Standes-Verfahrenen.

§. 3. Die Felderdecken sind der Form nach entweder eben (*tabulata*) oder gekrümmet (*concamerationes*) item hölzern oder steinern. In beeden spielen der Künstler Hände mit wunderschönen vielfältigen Erfindungen. Aber je stattlicher und kunstreicher sie sind / je mehr Zeit / Arbeit und Unkosten wird dazu erfordert. Unse-

re verdächtige Zeiten vergnügen sich billig auch an matten fürnehmten Orten mit dem Mittelmaß. Wo nun die fluge Sparsamkeit Angeberin ist / als hier bey unserm Hausvatter / da könte eine platte hölzerne Felderdecke also bereitet werden. Unten an die Balken werden von den geschlachtesten und bestgefügeten Brettern angenagelt / und diese an den Wänden rings umher mit einem Gesims staffiret. Darnach theilet man die Felder ein durch Rahmen von schlechter Erhebung. Die werden sodann mit verguldeten Rosen versehen / welche auch nach Belieben und sonder mercklichen Abbruch der Zierde ausgelassen werden können. Ob man aber solche Felder mit lehr- und sinnreichen Gemälden am füglichsten ausschmücke und versehen / wird andern solcher Sachen kündigen zu erwegen übergelassen. Ohne Beschwehrung der Augen / welche zu sehr über sich erhaben werden müssen / sind solche nicht wol zu besichtigen / zumahlen von denen die sonst etwas blöde Augen haben: und daher verliethen sie das meiste an ihrer Schätzung. An denen Wänden oben herum stehen sie weit geschicklicher. Hingegen aber / wo es Zeit / Ort und andere Umstände leiden oder auch erfordern / läßt sich rares / schönfarbiges auch wol riechendes Holz / als Delbaumen / Palmen / Cedern / Cypressen / Eben und Indianisch Holz gebrauchen. Das reiche und prächtige Alterthum hats noch höher getrieben auf Helffenbein / Metall / verguldet Kupffer / Silber und Gold: dann da war bey allem Ubersuß nichts zu kostbar noch zu viel. Aber weil solcher Pracht meistens zur Abgötterey und auf Babels Art zur Verherrlichung des Nachruhms angesehen ward / also daß mancher kluger Heid mit Plinio selbst darüber gestußet / geseuffzet und geklaget / hat sich dieser Schmuck / wie noch immer geschieht und geschehen wird / bald in den Staub und Aschen geleyet. Indessen bleibet die Kunst samt dergleichen Baumaterialien an und vor sich selbst eine Gabe Gottes / und die Nothwendigkeit stellet sich gar wol mit der Rettigkeit und diese mit der Gottesfurcht / wann sie im Herzen eines Daniels und Davids ein logiren. Demnach würde nicht übel gethan seyn / wann an gehörigen Orten / als in gemeinen Schachhäusern und Cangelen / wo alte Urfunden und geheime Schriften verwahrlich gehalten werden / man solche Decken aus Kupffer mit gemäßigten Zierden verfertigen liesse.

§. 4. Die gekrümmete Decken aus Holz werden unten mit Gips oder Stucco angestrichen und zierlich angeweißet. Hier mag man nach Befallen und Möglichkeit des *Vitravii* Ordinant nachkommen / welcher im 7. Buch im 3. Cap. also davon redet. Wann man die Manier gekrümmete Decken zu machen zu wissen verlanget / hat man ihm also zu thun. Man richtet die breite Latten (*asseris* , die etwann um die Helfft breiter als sie dick) in solcher Ordnung längst naheinander her / daß sie nicht weiter als zweyen Schuh voneinander entlegen. Die sollen / wo möglich / aus Cypressen-Holz geschnitten seyn / weil die Fennene bald morschen und die Dauer nicht halten. Und wann diese nach der gemachten Austheilung des Circels zur Beziehung des Halbkreyses in Bereitschaft da liegen / (welches bishero alles unten auf dem Boden geschieht) soll man sie hernach (nach überbrachter Auftragung oder application des Circels in das gewünschte Gebäcke oder Gerüst) an die Stuksparren / so in die längs überzogene Schwellen oder Durchzüge zwerch über eingelassen und eingefaltet liegen / und von innen oder unten in die gehörige Halbrundung eingehauen und zugeschnitet werden / allenthalben mit vielen Nägeln anheften / (nemlich man gbb ihnen an jeden Sparren 4. wenigst 3. Nägel) und das geschieht nemlich in einer oder andern der

Der untern Baden oder Kehlen. Wird aber solche Decke just unter dem Dach bereitet/so kommt man desto leichter dazu / und bedienet sich der schon auf und übergelegten Dachschwellen und Stuhsparren/ mit Beyfügung der übrigen jetzt beschriebenen Nothwendigkeit. Und diese Balken sind aus einem Holz zu zimern/ dem weder Sturm noch Alter noch Feuchte zu schaden vermag/ d. i. aus Buchbaum/ Wacholdern/ Delbaum/ Steineichen/ Cypressen/ und ihres gleichen/ den Eichbaum ausgeschlossen/ weil er sich windet/ und die Arbeit rissig macht. Alsdann soll man gekloppte Griechische Rohr / oder in Ermanglung deren andere dünne Rohr aus stehenden Wassern zusammengebunden an die Latten/ wie es die Form erfordert/ steiff anbinden (nemlich wie die Latten nach der Länge liegen/ so sollen diese über zwerch gebunden werden) und mit hölzernen Zwickeln / Nägeln oder Speilichen (cultellis ligneis) anheften. Die so weit zugefertigte und eingebundene Decke soll man unten am Himmel mit Gips anstreichen / hernach mit einem gemeinen Mörtelwurff aus Sand und Kalch beschlagen/ und weiter mit Stucco auspoliren. Item soll man diese Decke oberhalb oder auf dem Rücken mit Mörtel überziehen / damit die durchs Dach ungesehr herabfallende Tropfen/ daselbst aufgehalten werden. Lieben beliebe der Leser zu wissen / daß wir dieses letzte Stück von der Rückbewerffung den vorhergehenden nachgeordnet / und des Vitruvii periodos versetzen / auch im übrigen dem Verstande der Sachen mit mehrern Worten zu helfen die Kühnheit gefasset/ welches vielleicht auch nicht so unnothig war / weil auch sonst Vitruvius fast tief sinnig und dunkel / und oft eines vor dem andern (welches bey solchen Künstlern nichts ungewöhnliches) setzt/ als der nicht so wohl auf die Kunststellung und Staffirung der Wörter als der Gebäude besiffen war. Aber wieder auf die Sach zu kommen / so will Vitruvius ferner/ daß man unter diesen Bogendecken Kränze unterziehen solle; welche an den Dertern / da man sich eines Rauchs zu befahren hat / glatte Glieder erheischen/ sonst aber / wo gar keiner weder von innen noch von außen zu besorgen/ mit Schnitzwerck bereitet werden mögen.

§. 5. Die gekrümmete Decken / so aus Steinen bestehen/ sind und heißen eigentlich die Gewölber. Deren sind vier Gattungen / als Formen- Kreuz- Mulden und Spiegel- Gewölbe. Das **Tonnengewölbe** (fornix) gehet durchaus fort in einem gleichen Bogen/ und gestaltet sich wie eine in der Mitte nach der Länge getheilte hohle Welle. Ein **Kreuzgewölbe** (testudo) ist ein vierfaches Tonnengewölbe/ welches durch die zusammengehende Bogen ein Kreuz anbildet. Die **Mulden- Gewölber** (concha, testudines delumbatae vel delumbes) erheben sich durch Böge rings herum aus den Wänden mit Viertelkreisen / und fassen in der Mitte ein platt vieredicht Stück ein. Das **Spiegelgewölbe** (concameratio umbilicalis) beuget sich ebenermassen von allen Seiten mit viertel Kreisen / und laufft in dem Mittelkreis/ so der Nabel genennet wird/ zusammen. Die **Gothische Manier** aus zweyen Bogen / welche mitten durch sich schärfen und zuspitzen/ findet ihres Ubelstandes halber bey Bauverständigen keinen Platz noch Beyfall / massen deren dreyeckichte und verwirrte Fächer ein lächerlich Ansehen geben. Die **Kesselgewölbe** oder **Halbkugelgewölbe** (hemisphaeria) welche sich gleich einer halben hohlen Kugel gestalten / sind eigentlich den runden Formen oder Gebäuden zuständig. Die so genandte **Ohrengewölber** (lunulae) machen keine besondere Art der Gewölber/ sondern sind nur Stücke der Gewölber / oder Ohren über ihren Eröffnungen/ und können in allen Arten der Gewölber/ ausgenommen die Kreuzgewölber / gebrauchet wer-

den. Und zwar sollen sie auf dem Grunde des Gewölbes/ oder da wo sonst das Gewölbe aufsteiget/ und des übrigen Theils an das Gewölbe hinan gezogen und angefüget werden.

§. 6. Zu allen diesen steinern Gewölbern werden **hölzerne Bogenstühle** verfertigt / deren Umfang aus einem Halb- oder Langkreise/ nach der Art des darauf zu ruhen kommenden Gewölbes bestehet. Es müssen aber diese Bogenstühle ganz nahe beysammen stehen / Wagrecht anfangen / und durchaus mit der Höhe und Form nach der Schnur und Richtscheid überein kommen. Wannsienun also die Probe halten/ werden sie mit Brettern überleget / auf welche ferner etwas Sand kommet. Darüber wird so dann das Gewölbe geführt und geschlossen. Es müssen auch nothwendig Keile unter die Bogenstühle untergeschlagen werden / welche man hernach wieder ausziehen kan; da sich dann das hölzerne Gerüste sencket/ und der Bogen geheber schleußt. Wann nun sodann das Gewölbe getrocknet / wird das Gerüste ganz hinweg gethan. Das übrige ist denen Maurern ohne das schon genug bekandt.

§. 7. Die mit **Ziegeln gemauerte Gewölber** behalten vor allen andern gekrümmeten wie auch platten Decken den Vorzug/ wann sie anders fleissig und mit gehörigen guten Zeug nach der alten Römer Manier gemauert werden: massen mittelst dergleichen Gewölbern die alte Römische Gebäude öfters weit über tausend Jahr beides von des Gewitters und der Feinde stürmenden Wuth unversöhrt geblieben. Ob aber gleich solche wider die heutige ungeheure Feuerpumpen und deren monströsen Gewalt bey weiten nicht nothhaftig genug wären/ so geben sie doch gute Versicherung vor den Brand. Demnach solten billig in denen öffentlichen Gebäuden/ vorab in den **Kathhäusern/ alle Zimmer durchaus gewölbet** seyn. Dem Hausherrn auf dem Lande solte das auch wol nutzen/ wann er wenigst seine **untersten Gemächer gewölben**/ die obersten aber gleichwol mit platten hölzernen Decken/ nach der von Palladio in Italien aufgebrauchten Manier bereiten liesse. Daß auch die **Toffsteine** hierzu sehr bequem / ist schon oben an gehörigen Ort erinnert worden. In die Keller schicken sich im Nothfall auch **Steine** / so schon etwas keilformig und zugespitzt und also schon von der Natur zu Gewölbern bequem gemacht / wann solche nur zeitig zur Stelle geschafft und auf die oben an seinem Ort gezeigte Art auf die Prob gestellet werden. Doch sind die Ziegel ihrer Trockne halber weit besser und gesicherter. Es lassen sich auch die **Marmelstücke** / in gehöriger Behauung zu Gewölbern gebrauchen; da dann der Himmel des Gewölbes mit feinen gehauenen Schnitzwerck ausstaffiret werden kan.

§. 8. Denen hier zu statten kommenden **Auszierungen** kan man vermög dieser Anmerkung geben und nehmen. In sehr grossen und weitläufftigen Gewölbern bringt man grosse und eingesenkte Vertieffungen an; in mittlem mittlem; in kleinen kleine. Die Felder werden mit **Ramen** bezircket. In die Mitte kommet eine herab hangende **Rose**. In kleinen Gemächern schicken sich die glatten Gewölber mit niedrig erhabenen Formen/ die auch übergülbet können werden / wo es der Stand und die Mittel nachgeben. Es findet auch hier der **Italiäner Malerwerk** Platz / welches liecht dunkel und von ihnen di chiaro & scuro genennet wird. Das mahlet man mit grauer Farbe / und gibt ihm mit weisser die Erhebung. Solte aber einem solche Maler zu blas und todtfärbig fürkommen / kan er sich der Messingfarbe bedienen/ dadurch die Gemälde einen so starcken Schein / als ob sie aus Erz wären / überkommen/ wiewol wir darum unsere hieroben §. 3. geführte Erinnerung hierdurch nicht aufheben

heben wollen. Im übrigen werden auch auf dem Gerüste/wo die Felder hinkommen/Siegel aufgesetzt/ welche die ganze Gestalt und Tiefe des Feldes haben / also und dergestalt/das/wann man sie samt dem Gerüste abhebet/ die Vertiefungen daselbst übrig bleiben/wo die Siegel untergesetzt waren.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 23. §. 2. verb. Vorhaus.

Von dem Vorhaus oder Vorhoff kan gelesen werden A. Gell. Lib. 16. N. A. c. 5. Bartol. in l. inter quos. ff. de damn. infect. Alciat. in l. pen. ff. de V. S. welcher letzters an besagter Stelle lehret / das das

Vorhaus oder Vorhoff ein Theil des rechten Hauses seye/ ohngeachtet derselbige noch vor der Haushür ist. Vid. tamen. Gell. c. 1. Von dem Vorhoff/ der zu zweyen Häusern führet/und also gemeinschaftlich ist / siehe l. 19. §. 1. ibique Dionys. Gotofr. in not. ff. commun. divid. Sonsten kan von dieser materia, sonderlich aber von dem Eingang des Hauses / und wem eigentlich der Boden des Eingangs zustehe/gelesen werden Coepoll. d. Tr. cap. 42. n. XI. & cap. 75. per tot. davon wir zum theil an einem andern Ort gehandelt haben.

Ad. §. 5. & seqq.

Von denen Gewölbern / und wie dieselbe zu bauen / ist bey dem 19. Cap. §. 1. dieses Buchs gehandelt worden/allwo wir auch von denen Gerüsten gemeldet.

Das XXIV. Capitel.

Von denen Stuben/ Stubenkammern und andern Nebengemächern/ item von Erckern.

Innhalt.

§. 1. Das die Stuben mit Defen und Gewölbern / und des Winters mit einer überzogenen Leinwad / wann sie gewölbt. versehen werden. §. 2. Von Stubenkammern / auch andern angränzenden Gemächern. Der Stubenkammern Höhe/ Breite / Form und Eröffnungen. §. 3. Von mehr andern Kammern und Gemächern so dem Stand und der Nothdurfft nach gemacht oder ausgelassen werden / nechst einer Neben-Erinnerung. §. 4. Von zweyerley Erckern / und wo sie an oder nicht anzubringen.

§. 1.

Die Stuben sind diejenige Wohnzimmer/ darinn man des Winters einheiget / und auch sonst den Sommer über wohnet / wo man die Wahl besonderer Sommer-Gemächer nicht hat. Diese Stuben mit Defen lehret uns Teutsche die Nothwendigkeit und die kalte Landesart. Sie werden eben wie die Kammern gebauet/ auffser das sie besonders mit den Defen versehen werden/ können auch / wo man die Kosten nicht scheuet/und nicht andere genugsame Versicherung wider das Feuer hat/ mit Gewölbern gemacht und diese mit einem Kranz unterzogen werden. Im Sommer bleibt solch Gewölbe frey offen und sichtbar / des Winters aber könnte man anstatt einer platten Decke eine übermahlte Leinwad an Rincken über dem Kranz anschnüren und überziehen. Es müste aber diese Decke mit einem starcken Mahlersgrund / und auch (welches um so viel besser) oben mit Wachs bestrichen seyn / damit die Wärme sich unten im Zimmer zusam hielte / und nicht über sich durchschlagen könnte.

§. 2. Die Stuben haben billig ihre angränzende Stubenkammern/ oder Schlafgemächer / darinn das Ehebett steht. Der Abtheilung nach muß die Thür der Mannszimmer gegen der Rechten des Bettes / und der Frauenzimmer zur Linken stehen. In besonderer Bürger Wohnungen kommt nechst daran die Studierstube/ und der Frauen Cabinet / damit sie also beedersseits aus dem Schlafgemach an ihren Ort gelangen mögen. Auch kan an der Studierstube anliegen der Söhne Gemach/ und an der Frauen Stüblein der Töchter Gemach / und fort weiter an jener Seite das Gemach des Hofmeisters oder Praeceptoris der Söhne / auf dieser der Unterweiserin der Töchter. Aber wieder auf die Stubenkammern zu kommen/ könnten solche nicht so gar hoch und nur in nothdürffiger Weite angegeben werden/damit die zu Nachts und gegen Morgen / wann man

auffstehen will / aus der Stuben hinein gelassene Wärme das ihre thun/und den Schlafengehenden und Aufstehenden den Frost in etwas mildern möge: welches in einem allzuweiten Gemach nicht geschehen kan. Die Schwachform wird auch hier für die bequemste gehalten. Und damit Thür und Fenster auch da gegenüber zusagen mögen/ müssen der Fenster entweder eines oder drey gemacht werden. Ausgenommen wann ein Camin in die Cammer geordnet würde / stünde er am besten gegen dem Fenster über / da sodann die Thür nothwendig auf einer andern Seiten ihren Platz nehmen müste.

§. 3. Ob eine Standes-Person oder sonst wolbegüterter Hausherr Belieben hätte / könnte er weiter eines und anders der folgenden Gemächer ordiniren. Als etwann ein (1.) Armarium oder Zeugkammerlein zur Verwahrung allerhand Gewehr / Mathematischer und Musicalischer und anderer Werkzeuge.

(2.) Ein Tablinum, Bildergemach für Gemälden/ Kupferstücke/ Kunststücke/ Zeichnungen/ Landarten / Globos, Kunstschristen u. d. g.

(3.) Eine Pinacothecam, Kunstkammer/ allerhand Raritäten und Kostbarkeiten zu verwahren.

(4.) Tabularium, eine Schreibstube/wo man irgend eine besondere vornöthen hat.

(5.) Mutuum modicellum ein klein Cabinet zum studiren.

(6.) Dormitorium ein Kämmerlein zum Mittagesschlaff.

Da dann eine Studierkammer zur Noth groß genug wäre/ wann darinn ein Stuhl/ Tisch und Pult stehen kan. Darüber könnte ein Kämmerlein von gleicher Größe stehen / darinn ein Tisch und Bette Raum hätten / dahin man aus der Studir-Kammer durch eine Geheimstiege aufsteigen könnte. Und diese enge Zimmerlein sind leicht zu heizen/müssen aber in warmen Ländern gegen Norden stehen.

(7.) Officinam, eine Werkstatt / darinn eine Hobel- und Drehbank / welche jedoch nicht darum angegeben wird/als ob ein Hausherr selbst solche Handwerks Arbeit öftters treiben/und das Brod mit gewinnen solte/ sondern zu dem Ende / das er sich je zuweilen zumal im Winter eine gesunde Bewegung machen / und zu Mathematischen Übungen eine Behülff haben / vorsonderlich aber solche Handwerks-Leute darin zu benöthigter Arbeit anstellen möge: massen sie sonst viel Zeit mit Werkstatt anrichten verderben. Und das ist nicht nur nützlich sondern fast nöthig an

thig an solchen Orten/ da man die Handwerckslente we-
der an der Stelle noch in der Nähe hat / und wo viel zu
bauen ist/ und man doch nicht alles auf einmal versertigen
lassen kan. Die Ordensleute in Klöstern wissen wol/ wo
zu solchem thig und nützlich/ von denen man in vielen Stü-
cken in seiner Maß die Haushaltung ablernen sollte. Diese
Werkstatt sollte billich etwas raumlich / und am untern
Stock oder an einem besondern Nebenort geordnet seyn.

(8.) Hieher gehören auch die Speiß. Confect- und
Arzney-Kammerlein / welche an lustigen trocknen
Orten unfern gegen der Küchen über anzugeben.

Unter dessen kan die freye Wahl eines jeden aus den
ersten dreyen 2. oder eines oder keines erkisen/ auch in den
übrigen allen nach Gefallen und Nothdurfft schaffen oder
abschaffen/ und jeder bedacht seyn/ daß er in keinem Stücke
über seinen Stand fahre / und es nirgend zu krauß und
bunt mache / und sich nicht mehr vornehme / als er weiß
hinaus zuführen. Auch ist diese Erinnerung nur zu dem
Ende gestellet anzusehen/ daß sie der oftmahligen nachtra-
benden Ausflucht vorkomme: Ich hätte diß und das wol
machen lassen/ habe aber wol nicht daran gedacht/ war mir
damal nicht klug genug / und hat michs auch niemand er-
innert. Die vorige Jahre bedenkten solten / was die
Nachkommende gern hätten. Was sich damahl leicht ge-
geben/ schicket sich nun gar kahl. u. f. f.

§. 4. Die Ercker werden entweder von Grund
auf in Eßnlein gestalt geführet / oder aber an den Ge-
bäuden frey schwebend angehefftet. Diese letztere Art
gebrauchet man meist in denen Städten/ da man nach Ge-
wonheit und Ordnung leben/ und der Nachbarschaft un-
beschwert/ und auf gemeinen Nutzen und Wohlstand acht-
sam seyn muß. Wo solche nicht schon vorhin stehen/ wer-
den sie von den Obrigkeiten in Städten selten zu führen
gestattet / und kostet die Auswürkung der Verlaubausß
hierzu nicht wenig. Und war nicht ohne Ursach. Denn der
einen solchen Ercker bauet / scheint als wolte er gern was
vor andern seyn und sehen / und mithin die Nachbarn/ so
dergleichen nicht haben/ geringer als sich schätzen / denen
aber so solche haben / sich gleich achten/ ob gleich zwischen
denselben und ihm einiger Unterschied wäre. Noch viel
weniger läßt sich thun / solche Ausladen in Städten von
Grund auf zu bauen / weil allein dem Besitzer hierdurch
einige Bequemlichkeit geschaffet / im übrigen aber Win-
ckel gemacht/ die freye Durchfuhr/ Gang und Prospect der
Gassen in etwas gehindert und eingezogen/ und also etwas
Unrichtigkeit verursacht wird. Dann ein solcher Ercker
allein an einem Eck oder im Mittel einer Gassen also er-
bauet gäbe mehr Unform als Wohlstand. Wären aber
mehr und viel / so nähme einer dem andern den Prospect
und verlohren also samtllich ihren Entzweck / nemlich das
Aussehen in die Länge zu beeden Seiten. Also würde es
sich damit auch an einem grossen schachtförmigen Markt-
platz einer Stadt nicht am füglichsten thun lassen / man
möchte auch solche Ercker so gut stellen als man immer
könnte. Ein in der Stadt frey stehend Haus oder Insel
könnte solche Ercker an allen vier Ecken zur Zierde wol ha-
ben/ bedarff sie aber des Aussehens halber nicht/ dessen es
ohne das zur Genüge hat/ ja es würde auch dadurch denen
nebenstehenden Fenstern ihr Aussehen und Licht in et-
was benommen / der Verkleinerung des Platzes zu ge-
schweigen. An Abseiten der Stadt / die sonst ihre Be-
quemlichkeit haben/ da etwan vor andern Häusern etwas
entlegene Anhöhen sind / mögen wol dergleichen von
Grund aus erbaute Ercker statt finden / weil sie daselbst
am wenigsten Verhindernuß / und doch dem Besitzer eini-
ge Bequemlichkeit geben.

Auf dem Lande schicken sie sich auch an einem Ort bef-

ser als am anderen. Wo man sie aber beliebet/ können
sie Achteckicht und aus Holz nach alter Römischer Art
erbauet werden; denn solche beschweren weder Neben-
mauer noch Grund / und weil sie eng/ sind sie der Geund-
heit weit anständiger aus Holz gemacht / als wann sie aus
Steinen gemauert werden. Haben auch die ihnen eigent-
lich zuständige Bequemlichkeit/ daß man von damen alles
was zu beeden Seiten des Hauses vom Gesinde oder
Fremden gethan wird/ übersehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 1.

Asi sich derer Stuben auch die alten Römer be-
dienet haben/ ist erweislich aus dem l. 16. ff. mand.
l. 35. §. 3. & l. 55. §. 3. ibique Dionys. Gotofr. in not.
lit. l. de leg. 3. add. Sprenger. de Jure Edif. p. 70. Ob a-
ber auch die alte Teutschen anfänglich in Stuben sich auf-
gehalten/ davon besiehe Senec. Lib. 1. de ira. cap. 2. & Die-
therr. in ad ditam. pr. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 111.

Ad §. 2.

Die Kammern / sind entweder eigene oder Bestands-
Kammern; von welchen letztern hierunter bey dem
Bestand zu handeln seyn wird. Von jenen aber ist hier
kürzlich zu mercken/ daß / wann einer in seiner letzten Wil-
lens Verordnung jemanden eine Kammer vermachtet /
solches nach dem gemeinen Wahn der Rechtslehrer nicht
von dem Orth selbst/ sondern vielmehr von den Sachen/
so zu solcher Kammer gehören/ zu verstehen sene; Wofern
die Umstände nicht ein anderes an die Hand geben. V. Bar-
tol. in l. f. ff. de pen. leg. Bald. in rubr. C. de V. S. Paul.
de Cast. Conf. 106. n. 2. verf. & licet. V. 1. & Manric.
de Conject. ult. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 49. & seqq. Von
denen unterschiedlichen Arthen der Kammern aber kan
gelesen werden Coepoll. d. tr. cap. 44. n. 2.

Ad §. 3. n. 1.

Diejenige Sachen/ welche sich zuweilen ein Hausvat-
ter in einer Zeug- und Rist-Kammer anschafft / sind
unter die nothwendige Stück des Hauses nicht zu zehlen/
dahero sie auch / wann das Haus verkauft wird dem
Käufer nicht folgen/ sondern von dem Verkäufer wegge-
nommen werden können. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245.
ibique Goedd. n. 1. de V. S. Gleicher massen können sie
auch unter dem Wort Hausrath nicht verstanden / und
solcher gestalt von demjenigen / dem der Hausrath Testa-
mentsweise vermachtet worden / nicht gefordert werden.
vid. l. 3. §. 2. ff. de Supell. leg. welches Matth. Wehner.
in Obl. pract. voc. Hausrath mit nachfolgenden Wor-
ten erkläret. Legatum alles Hausraths / sage et / bes-
greiffe in sich alles dasjenige / was zur täglichen
Nothdurfft in Stuben / Küchen / Kammern und
andern Gemächern der Testirer für sich und sein
Hausgesind gebrauchet hat; Aber weder Korn auf
dem Boden / noch Wein im Keller/ noch Vieh in
Ställen noch Wahren zum handlen gehörig / noch
Kleider Kleiderladen/ oder Truhnen / noch Bücher
und Bücherschränck / noch Harnisch und Gewehr/
noch weniger aber Silbergeschirz / (v. Modest. Pistor.
Conf. 65. n. 8. Vol. 1.) verguldt oder unverguldt /
(wofern solches der Testirer nicht im täglichen Gebrauch
gehabt/ vid. l. 3. §. 5. l. 7. §. 1. l. 8. ff. de Supell. leg. Add.
omnino Carpz. Lib. 6. tit. 3. Resp. 34. n. 40. 41. & 42.)
noch auch Raarschafft und bereit Geld / sind unter
dem Wort Hausrath nicht zu verstehen. Ein anders
wäre es/ wann das Haus/ sambt allem Hausrath so
darin

darinnen/vermacht würde, v. Samson Herzog, de Testam. tit. 11. §. 75. f. 230.

Ad eund. §. n. 2.

Sowenig vorgedachter massen das Gewehr nach Verkaufung des Hauses dem Käufer folget / und unter dem Wort des Haufraths begriffen ist: So wenig ist solches auch von denen Gemälden und Bildern zu verstehen, dd. cxx. allermassen diese Stück vielmehr zur Zierde des Hauses/als zu dem täglichen Gebrauch des Hausvatters gehören; Nun aber sind unter das Wort Haufrath nur diejenige Sachen zu zehlen/welche der Hausvater im täglichen Gebrauch hat / l. 6. ff. de supell. leg. & l. 7. ff. eod. Welenb. ad d. tit. 7. de supell. leg. n. 3. Welches auch die gemeine Redens- Art satzsam anzeigen/ von welcher man vornehmlich in diesem Stück nicht abgehen solle. l. 7. §. 2. ff. de supell. leg. Und hindert nichts daß in l. 12. §. 20. & 23. auch die Bilder 2c. unter den Haufrath gerechnet werden / allermassen in besagter Stell das Wort Haufrath in einen so weiten Verstand genommen wird/daß alle bewegliche Ding ohn Unterschied darunter verstanden werden/v. l. 2. ff. de supell. leg. Welches aber auf diesen Fall / da von dem eigentlichen Verstand dieses Worts gehandelt wird/ und Krafft dessen nur diejenige Dinge vorbedeuteter massen unter diesem Wort begriffen sind/welche zum täglichen Gebrauch angewendet werden / keinesweges zu ziehen ist. Vid. Matth. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 3. n. 265. & seqq. & Carpz. L. 6. Tit. 3. Resp. 34. n. 35. & seqq. Welchem zufolge dann die Scabini Lipsiensis bey dem erst angeführten Carpz. n. 42. also gesprochen. Hat Thomas Seiffart zu Würzen ein Testament und letzten Willen aufgerichtet/ darinnen er unter andern diese Verordnung gethan/ daß / was nach seinem Tod/ an Betten / Geräthe/ Leinwand/ Zinn/ Kupffer/ Messing und andern Hausgeräth/ vorhanden / seine drey Halb-Geschwister Töchter haben/und unter sich theilen sollen. So werden unter dem Wort Geräthe allerley leinen Tücher und Bettgewand/Tischtrücher/ Duelen und dergleichen unter dem Haufrath aber Gläser/ Banckpöble/silberne Pöffel / so täglich zu Tisch gebraucht werden/und all dasjenige/ was zu täglicher Nothdurfft in Stuben/Küchen/Kammern und andern Gemächern/der Testator für sich un sein Haus/ befind gebraucht hat / nicht unbillig verstanden. Die Victualia aber/ und was zu der Zubereitung gehörig / als Zühner/ Mehl/ Korn/ Wein/ Holz/ wie auch candirte Sachen / als Tapezereyen / Spiegel/ Bilder und eiserne Kästen / darinnen des Testatoris pretiosa und Kleider bey seinem Leben verwahrt worden/ sind unter dem Wort Haufrath nicht begriffen derowegen solches alles denen Erben billich verbleibet. V. N. B. Unterweilen wird von dem Hausvatter das ganze Haus/und alle Wänden mit Gemälden gezieret/ auch so gar die Mauren und Wände bemahlet; In welchem Fall demnach sothane Gemäld sondern allen Zweifel vor ein Stück des Hauses zu achten / und weil sie von der Wand ohnmöglich weggethan werden können (wofern man sie nicht mit Fleiß herunter krahen wollte/welches aber/weil es nur eine Bosheit wäre / nicht zu dulden ist/v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiis non est indulgendum.*) als hat sich dererselben der Käufer billich anzumassen / welcher ohne Zweifel auch deswegen das Haus desto theurer zahlen müssen / d. l. 38. de R. V. Und weiln sothane Gemäld zur Zierrath gehören / als kan en Gemeiner auch wider des andern Willen/so fern hierdurch kein Schade zu besorgen/ die gemeine Wand wohl

darmit auszieren lassen/v. l. quidam Iberus. §. 1. ff. de S. P. V. auch der andere dargegen nichts thun/wordurch diesen Gemälden ein Schaden geschehen könnte. v. Coepoll. d. Tr. cap. 71. n. 1. 2. & 5. Wiewohl in Cautione de damno infecto auf sothane Gemäld keine Reflexion geschlagen wird. d. l. quidam Iberus. r 3. §. f. ibique Gloss & DD. ff. de S. P. V. Coepoll. c. l. n. 4.

Ad eund. §. n. 3.

Von denen Kunstkammern grosser Herrn/vid. Ahasv. Fritth. in supplem. Befold. h. voc.

Ad §. 4. h. Cap.

Vondenen Überhängen/Überschüssen / Ausladungen/Erckern/Ausgebäuden/ Ausleuchten/ Für- und Wetter- Dächern haben wir zum Theil bey dem 9. Cap. §. 2. 3. & 5. gehandelt/und allda gewiesen/ daß zwar einem jeden in dem Seinigen dergleichen Überhäng/Ausladungen und Ercker in gewisser Maß/v. l. 11. ibique Gotofr. C. de Edif. priv. add. Coepoll. d. Tr. cap. 61. n. 3. zuhaben erlaubet seye/ wofern nur selbige nicht bis in die benachbarte Häuser/ Höff oder Gärten gehen; Allermassen solches der Nachbar ohne disfalls auf seinem Haus/haftende Dienbarkeit zu leiden nicht gehalten wäre. l. 1. ff. de serv. präd. urb. Coepoll. d. tr. c. 31. n. 1. cap. 32. n. 2. & cap. 61. & Struv. S. J. C. Ex. 13. th. XI. Wiewohl auch dieses/daß nemlich jederman in seinem Eygenthum denen gemeinen Rechten nach/dergleichen thun könne / heut zu Tag an vielen Orten entweder ziemlich eingeschränket/oder gar verboten ist/wie zu sehen aus der Reform. der Stadt Nürnberg/Tit. 26. L. 4. eod. Tit. L. 2. §. Es mag auch ein jeder in seinem Dachwerck gegen gemeiner Strassen einen Ercker machen acht Stadtschuh weit / aber nicht höher dann der erste Stuhl im selben Dachwerck ist. Item in der Reform. der Stadt Franckfurth. p. 7. tit. 2. per tot. insonderheit aber §. 6. ibi. So viel belange die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Strassen zu / wollen gemacht werden sollen dieselben auch nicht anders dann mit unfer sonderlichen Vergünstigung/ nach gehalten Ausgesehen und Ermessigung der Gelegenheit / auch allein in der weiten Gassen/gemäßigter Weis/ zugelassen werden. 2c. Und endlich in der Reform. der Stadt Worms/L. 5. p. 4. Tit. 3. §. desgleichen 2c. in verb. desgleichen setzen und ordnen wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt Worms / der da hat oder besitzt Häuser oder Gebäue unser Stadt/ die da stossen auf gemeine Strassen/Weg oder Gassen/ sollen nicht haben oder machen / Ausladungen/ Überhäng oder Ercker / ohne besondere Besichtigung und Erlaubung unser Burgermeister und Raths/ oder unser Stadt Banmeister. 2c. Ubrigens ist niemanden verwehret / Blumen oder andere Stöck vor seinem Fenster gegen die gemeine Strassen zu haben/l. 1. 2. ff. de S. P. V. Wann nur dieselbige so fest angemachet/ daß sie nicht hinunter fallen / und den Vorbeygehenden schaden können/ §. 1. J. de obl. ex qual. del. Es wäre dann/ daß auch hierinnenfalls die Statuta dort und da etwas anders verordnet hätten. V. Coepoll. d. tr. c. 32. n. 5. Desgleichen kan auch sonst ein jeder über sein Dachfenster Leinwand/ Garn/ Tuch / 2c. gleichwie die Färber thun/ herunter hangen / wann er nur hierdurch seines Nachbarn Eygenthum nicht berühret/oder sonst / wann solcher Überhang auf die gemeine Strassen zu / geschiehet / entweder dem Nachbar/oder dem Vorbeygehenden hierdurch nicht schädlich und beschwerlich ist. vid. Coepoll. d. tr. Cap. 61. n. 5.

Das

Das XXV. Capitel. Von den Ofen und der Kuchten.

Innhalt.

§. 1. Ob den Setzung der Ofen auf den Mond zu sehen. Der Ofen Zeug / daraus sie gemacht. Die Rachelform. Wieviel Stücke der Ofen haben soll. Wie der andere Stock zu machen. Ein einfacher Ofen wird für den besten erachtet seiner Größe Maßgebung. Wie daffals sehr große Gemächer versehen werden. Die Höhe eines Doppelofens. Eigentliche Maßgebung der Höhe des einfachen Ofens. Hauptregel von Verteilung des Feuers / samt würcklicher Anweisung / wie die Ofen nach der Form der Zimmer zu richten. Von des Ofens Niedrigkeit. §. 2. Derselben Bequemlichkeit. Des Ofenlochs Beschaffenheit. Daß das Ofenloch entweder mit einem Thürlein zu versehen / oder auszulassen. §. 3. Von weiterer Bewahr- und Bestärkung des Ofens. Verwerffung der Ziegelschiedwände. Einige andere Regeln von Auszierung der Ofen. §. 4. Wie ein eiserne Ofenthürlein zu machen. Von der Ofenband / und dem Gländer. Von Vorrath des Laims. Von eisernen Wandöfen. §. Von einem Wandthürlein aus der Küche in die Stube die Speisen zu bringen. Vom Spülstein.

§. 1.

Die Meinung / daß Ofen in abnehmenden Monden zu setzen / auch der Laim im alten Monden auszunehmen / und bis zum Verbrauch zu verwahren seye / wird schwerlich von allen Hausverständigen / auch nicht von allen Hafnern angenommen werden / weil man dessen keine triffige Ursach finden kan. Die Ofen werden ihrem Zeug nach entweder aus irdenen Racheln / oder eisernen Platten gemacht. Diese ob sie wol mehr kosten / halten sie doch die Dauer und viel böhnerne aus. Beederseits sollen sie glatt geformet seyn / weil solche bequem zum säubern / und Staub und Gestanck sich darinn nicht verhalten kan / wie in zierlich geformeten. Die schwachformige und einen Schuh haltende Racheln sind vorab in Zimmern / so stets bewohnt werden die beste. Die Ofen werden der Höhe nach entweder mit einem oder zweyen Stöcken verfertiget / dann der dritte Stock ist nicht nur ganz unnöthig zur Wärme (deren er viel mehr hinderlich) sondern scheint auch fast ungereimet / und zumal vor ausländischen Augen fast lächerlich / wann man durch solche überflüssige Hafners Erfindungen eine Zierde suchen wolte: dann es gehören ja nicht Thürmer sondern Ofen in die Zimmer. Zumahlen stünde es unartig und lächerlich einen Ofen von drey Aufsätzen übereinander / in einem zweygädigen Hause aufzurichten: Dann da hätte der Ofen mehr Reihnen als das Haus. Und wo die Luft zu solcher Zierde gar unüberwindlich / so mag ein sauberer aber nicht zu breiter Kranck an statt des dritten Aufsatzes gar wol passiren. Ja ein solcher dritter Ofenthail verdunkelt und verstecket ohne Noth einen guten Theil der Wänden und der obern Decke / und nimme also wachafftig an der Zierde des Gemachs / ob er wol sonst scheint derselben zu geben. Noch weniger dienet er zur Festigkeit. Denn er beschweret nur die untere Theile des Ofens / und das Gemach / und machet nicht wenig unnöthiger Unkosten. Eines etwas bessern Werths ist der andere Stock / aber allein in gar hohen Zimmern. In mittelmäßigen hohen ist er als untüchtig auszulassen. Wo man aber einen solchen machen ließe / daffieget man den nunmehr aufgesetzten untern Stock mit breiten eisernen Schinen doppelt kreuzweis / oder mit zweyen überlängs / mit zweyen über die Breite zu belegen. Darauff werden dann eiserne Platten übergebreytet / und die ferner

weit mit Hafner Platten überzogen und verstrichen. In fall man nun haben will / daß die Hitze in den obern Stock etwas freyer hinauf gehen solle / muß zur rechten Hand des Ofenlochs hineinverts durch die Überdeckung zwischen den Schinen ein viereckigt Loch / beyläuffig in Größe eines Ziegels offen gelassen werden / und das nach Herrn Böcklers Angebung. Es ist aber bedenklich / ob es nicht besser / wann die Hitze in untern Stock / so viel immer möglich / gefangen / und der andere Stock nur zur Zierde (wann man ja solche dabei suchen wolte) gelassen würde. Am rathsamsten aber ist / man lasse nur einen einzigen Stock machen / der ist genug zur Erwärmung eines jeden Zimmers / wann er seine behörige Größe und sonst behörige Beschaffenheit hat. Welche Größe nach der Bewandtnuß des Zimmers zu richten. In sehr grossen Gemächern / da die Ofen nicht mögen zu langen / bedienet man sich billig der Hitzgewölber / oder zweyer Ofen / oder Caminen. Bey einem einfachen Ofen gehet die Hitze / so sonst in dem andern Stock aufzustrizen hätte / ohne weitere Aufhaltung stracks durch ins Gemach. Indessen muß die Höhe eines doppel Ofens oder der 2. Stöcke hat / zum meisten 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. Ist aber das Zimmer nicht hoch genug dazu / so versteht sich von selbst / daß ihm der andere Aufsatz abzusprechen. Die Höhe eines einfachen Ofens kan beyläuffig die Helfft der Höhe des Zimmers haben / alles auch den gemauerten Fuß (oder so es ein eiserner wäre) mit eingerechnet. In gar niedrigen Zimmern / muß die Ofenhöhe 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. In gar hohen Zimmern / welche über 12. Schuh hinaussteigen / kan gleichwol die Ofenhöhe von innen 5. Schuh hoch auch wol nach gestaltn Sachen / wann nemlich das Zimmer nicht zu breit / vier Schuh hoch genug seyn. Dann die Verteilung des Feuers muß theils durch die inwendige Form / theils durch die Stellung des Ofens ihr meistes Vermögen überkommen / und ist solche hauptsächlich dahin zu richten / daß das Feuer weder zu viel noch zu wenig Raum habe / und daß solches gegen dem Ofenloch zu am stärckesten gefasset / und einverts ins Gemach getrieben werde. Darum könnte wol dieses Mittel nicht undienlich fallen. Nemlich in schwachformigen Zimmern soll der Ofen von innen durchaus schwachformig werden / daß seine Höhe / Breite und Länge einerley seye. Von aussen aber kan er um einen Fuß länger seyn. Weßhalb dann die Übermaß der inwendigen Länge zu beeden Seiten des Ofenlochs von unten bis oben auf / und über zwerch oberhalb des Ofenlochs herüber mit nach der Länge gelegten Ziegeln auszumauern und anzufüllen / doch also daß solche Ziegel zu beeden Seiten gegen dem Ofenloch zu um einen Zoll weiter hinein stehen / als das übrige eussere Loch der Mauern. Durch solches Mittel würde die Verlängerung des Ofenlochs der Bequemlichkeit nichts benehmen. Und damit das rechte Viereck der inwendigen Ofenweite als der Feuerstube ganz vollständig bleiben möge / so könnte man auch ein Ofenthürlein von innen machen lassen / dadurch würde das Viereck beschloffen. Ob aber solches einfach / oder doppelt gefügelt / und wie gehäb schließend / und sich wol an die Wände anlegend / und dem Aus- und Einheben unverhinderlich / oder als ein Fall oder Schlagthürlein / das durch ein Kettel oder Drat zu regieren / oder auch wie ein lediger Vorschub / mit einem breiten Fuß und Rahmen umher / die sich an die Wände

des

des Ofenlochs und allenthalben ohne Beyförg des Unfallens eben schicketen / und etwan auch mit zweyen Rädern an Fuß/das mans leicht aus und einheben und schieben könnte/samt einer Handhab / oder sonst bereiten wolte/das wird dem Belieben des Hausvatters und der sinnreichen Erfindung eines Schlossers heimgestellt. Und durch dieses Mittel hätte das Feuer eine gleichmäßige Fassung/ und Durchgang. In ablangenen Simmern / wann der Ofen in die Mitte der langen Seiten käme / kan diese Form behalten werden / oder nach gestalten Dingen einen halben Fuß von der Länge / jedoch ohne Abbruch der inwendigen Schachtform/ abbrechen. An der schmalen Seiten aber könnte man der Breiten einen halben Schuh nehmen/und der Länge zu legen/ und mithin das Mauerwerck gegen dem Ofenloch auch um einen halben Schuh weiter hinein führen. Oder man könnte den völligen innern Quadrat lassen und nur der euffern Ofenlänge besagten halben Schuh zu legen. Je mehr der Ofen der Art eines Hitzgewölbes gleichet/ d. i. je tieffer er stehet / je besser gibt die Wärme aus.

§. 2. Wann man die Höhe des Ofens allein mit einer starcken eisernen Platten / und nicht zu dicken Ofenplatten überleget/und die Höhe gemässigt ist/dienet solche gar bequem zum häußlichen Gebrauch/die Speisen drauf warm zuhalten/u. s. f. Wozu auch ein Ofen mit einer Credenz dienlich. Das Ofenloch kan das dritte Theil der innern oder euffern Breite/und ein viertel drüber zur Höhe haben. Wo zwey Ofenthürlein bereitet werden / kan die Höhe anderthalbig gegen der Breite seyn. Man mag auch disfalls das Ofenthürlein zu mehrerer Bequemlichkeit viereckicht machen lassen. Oben in demselben müssen drey oder 4. runde Löcher wenigst in der Größe eines Reichsthalers/so wol bey dem innern als euffern seyn/und bey denselben drey Bläschlein / die man vor- und wegschieben kan/freygängig angemachet werden. Die dienen den Rauch auszulassen / und dem Feuer die benötigte Luft zu schaffen/und auch wiederum die Wärme der Luft zu fassen und innen zu halten. Ein Luftloch ober dem Ofenloch dienet den übermäßigen Rauch bey dem ersten Feuer anschieeren auszulassen. Es muß aber auch mit einem eisernen Thürlein versehen seyn/dadurch es wieder mag zugethan werden/das dadurch die Hitz nicht ausgehe. Es kan auch solches Luftloch wol gar ausgelassen werden/zumal wo man dörres Holz zum brennen hat / und das Ofenloch anderthalbige Höhe gegen seiner Breite hat.

§. 3. Inwendig an dem Fuß umher an drey Seiten müssen Eysen wie ein Segitter bey 1 1/2 Schuh hoch eingemachet werden/die Zerschellung der Kachel durch das einwerffende Holz zu verhüten. Der Fußkrantz soll ganz mit Laim ausgefület werden. Ob er aber mit Ziegeln/die auf ihrer viertelschuhigen Dicke aufliegen/soll vorgezogen werden / oder ob man disfalls nur Ziegelstaschen solle gebrauchen / oder beedes gar auslassen / das kan nach der Größe des Ofens geurtheilet werden. Wo aber besagtes Eysengitter nicht ist/müssen die Ziegel nach ihrer Breite aufgelegt und herum geführt und der Fußkrantz von innen um so viel stärker geführt werden. Der Ofenbeerd wird mit einer starcken eisernen Platten und diese mit gehäb aneinander gefügten Ziegeln bezogen. Der ganze Ofen von aussen und innen muß in allen Fugen (welche je enger geschlossen je besser) ohne unterlaufende Ritze verschmieret seyn. Und das recht zu thun / muß den andern oder dritten Tag nach gescheneher Vollbereitung des Ofens ein gelindes Kohlfeuer eingeschieret / und die dadurch von aussen und innen eingefallene Ritze wieder verlutiret / und das so oft wiederholet werden/ bis alles dicht und Mauerhaft aneinander halte. Darauf dann

wie gering es auch scheint/der Hausherr wol zu sehen/und nicht jedem Hafner / weil mancher gern davon eilet/ und offtermals von innen viel Löcher und Ritze hinterlässet/zutrauen hat. Dann wann da Ritze gelassen werden / so brennen die Fugen zwischen den Kacheln noch sobald gegen sonst aus. Die Schidwände aus Ziegeln / so im andern und dritten Theil von jemand angegeben werden/ sind eben so viel nutz als der dritte und theils auch der andere Stock selbst. Verhalten nur die Wärme / und beschweren so wol den Beutel als den Ofen / der dann durch guten Laim und überlegte Eysen und Platten Stärke genug erlanget. Die siccig grüne Farb und ein verguldeter Krantz geben bessere Zierde/als die übermäßige unrichtige Höhe und allerhand Gefrenzel. Je niedriger der Ofen stehet / je schmaler muß auch das Gesims seyn. Es läst auch nicht fein/wann der Ofen mehr Zierrathen hat/als die übrige Theile des Gemachs.

§. 4. Man kan auch in bürgerlichen Wohnungen/und wo das Holz sehr theuer/solches zu sparen/ weil es sonst im Kuchenbeerde müste sonders gebrennet werden / an einer Abseiten des Ofens ein eysernes Thürlein machen lassen/dadurch die Kochtöpfe aus und einzuheben. Aber es muß solches von genugsam dicken Blech und gehäb schließend bereitet werden/damit kein Rauch durchdringen möge können. Wo man eine Bancf um den Ofen machet/muß so wohl dieselbe von genuasamer Breite/als auch der Ofen mit einem eisernen Geländer versehen seyn. Schließlich weil bey dem Ofen der Laim eben das ist / was bey Mauern der Mörtel / solte billig ein kluger Hausvatter auch darauf bedacht seyn / wie er die genugsame Nothdurfft an starcken haltigen Laim jederzeit in der Nähe und bey Handen haben möge; zumalen er auch sonst zu vielerhand Nothdurfften seinen Nutzen hat. Es gibt auch in manchen Herzzimmerm eiserne Wandöfen/welche mitten in der eröffneten Wand stehen/ und ins Hauptzimmer hinein entweder der Wand gleich / oder aber um einen halben oder ganzen Schuh drüber heraus stehen / in die Nebenkammer aber/darinn die Diener und Aufwärter/mit dem übrigen Theil hinaus reichen/da sie dann auch zur Erwärmung beeder Zimmer geheizet werden. Müßen aber mit dicken Platten zumal oben und unten wol verwahrt seyn.

§. 5. Von den Kuchen ist bereit oben 1/2/10/ und 1/2/22. gesagt worden. Demselben aber ist hier noch anzufügen/das man zur Bequemlichkeit aus der Wohnstube durch die Wand ein klein Fenster oder Thürlein in die Kuchen machen kan / dadurch die Speisen ein- und auszulangen. Dessen Größe kan bey 2. Fuß breit und anderthalb hoch/auch grösser oder kleiner seyn/ nachdem die Schüsseln groß oder klein/so durch müssen. Diese muß mit einem starcken Laden und inwendig der Stuben mit einem starcken Kiegel/auch Schloß wol versehen seyn/damit kein nächtlicher Raumauf durchschließen möge können. Der zum Spühlen des Kuchengeschirrs dienliche Wasserstein kan nach Nothdurfft und nach der Größe der Küche grösser oder kleiner bereitet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXV. §. 1. & seqq.

Wann jemand in seinem eignen Haus oder Zimmern einen Ofen aufrichten könne/ist ausser allen Zweifsel gestellt: Wofern nur derselbige nicht allzunah an des Nachbarn Mauer geset / sondern auß wenigst ein oder zwey Schuh davon gelassen wird/arg. l. f. ff. fin. reg. gloss. in l. quidam Iberus. verl. parietem. ff. de. S. P. V. Wann aber der Ofen also beschaffen / das hiervon leichtlich

leichtlich eine Feuers-Gefahr zu besorgen / und also des Nachbarn Wand oder Haus in Gefahr gesetzt werden könnte / so wäre dem Nachbar ohnbenommen hierwieder Klage einzulegen / und den andern dahin zu nöthigen / daß er von seiner Wand oder Mauer gar abweichen solle. *textus est in l. quidam Iberus, ff. de S. P. V. welches auch von der Gemein-Mauer also zu verstehen ist / d. l. Coepoll. d. Tr. cap. 51. n. 3. als bey welcher ein Gemeiner wieder des andern Willen nicht einmahl einen Ofen setzen lassen darff / l. Sabinus 28. ff. commun. divid. wofern dieselbige nicht hierzu verordnet wäre / l. 12. ff. commun. div. & Coepoll. d. cap. 51. n. 1. Ob aber der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigen den Rauch zu leiden gehalten seye? davon ist bereits hieroben von Uns gehandelt worden ad §. 4. & seqq. Cap. 10. h. Libr. add. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. Add. Coepoll. d. Tr. cap. 53. per tot. Wann aber aus dem Ofen durch Verwahrlosung Feuer ausgekommen / und hierdurch die benachbarte Häuser Schaden gelitten / kan der Hausvatter zur Ersetzung desselben ohne Zweifel gehalten werden. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. Wie man aber demselben beykommen könne / wann durch Verwahrlosung seines Befindes solches geschehen / haben wir in denen Anmerkungen über das XI. Cap. des Ersten Buchs dargethan. Was von denen Ofen insgemein gesagt worden / solches ist auch insonderheit von denen Back- und Brenn-Ofen zu verstehen / als von welchen umb so viel eher eine Gefahr zu besorgen / je grössere Feuer darinnen angemacht werden / weßwegen wir schon bey dem anderten Cap. dieses Buchs erwehnet haben / daß dergleichen Ofen von denen Häusern entfernt seyn sollen; welches eben auch die Ursach ist / warum die Brenn-Ofen der Hafner in denen Dörffern und Städten entweder gar nicht / oder doch nicht nahe an den Häusern geduldet werden. Vid. omnino Petr. Gregor. I. holofan. S. J. U. lib. 18. c. 22. n. 7. & l. 6. ff. de S. P. R. Und wann man besorget / es möchte von einem solchen Ofen / welchen der Nachbar schon vorher erbauet / weil er nicht wohl verwahret / oder zugerichtet ist / Feuer entstehen / und hierdurch die benachbarte Häuser in Gefahr gesetzt werden / könnte man von dem Innhaber desselben / cautionem de damno infecto. krasse dessen er vor den künftigen Schaden gut werden müste / wohl anfordern / *text. est express. in l. 27. §. si furnum. ff. ad L. Aquil. Add. Coepoll. d. Tr. cap. 50. n. 1. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4.**

tit. 7. §. ult. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6.

Ad §. 5. h. Cap.

Zur Kuchen gehöhret auch der Kuchen- und Keller-Vorrath / das ist / allerley / so man zum Vorrath einkaufft / und auf die Noth hinter sich behält / zur Speiß und Franck. Dieser Kuchen- und Keller-Vorrath wird bißweilen Testaments-weise vermachtet / und sind darunter nachfolgende Stücke begriffen: als nemlich / aller Vorrath an Speisen / so der Hausvatter zu seiner und der Seinigen Unterhaltung angeschaffet: Desgleichen auch der Vorrath zur Erhaltung des Viehs gehörig / l. 3. pr. & seqq. ff. de pen. leg. Item die Geschirz und Gefäß / ohne welche dieser Vorrath nicht kan erhalten werden. d. l. 3. §. 1. ff. eod. Wie nicht weniger / Holz und Kohlen. d. l. 3. §. 9. Ferner das Geträndel / welches man zur Nahrung genießt / l. 5. ff. d. t. Nicht aber die Arzeneyen / d. l. 5. v. Balduin. in Scæv. tit. de penu leg. Zoel. ad 7. d. t. n. 1. Wefenb. ad eund. C. J. A. d. t. th. 1. & 2. Menoch. de præsumpt. 156. lib. 4. Schilt. ad Inst. Jur. Civ. lib. 2. tit. 20. th. 10. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 35. th. 63. & seq. Mit diesem Kuchen Vorrath hat nach denen Sächsischen Rechten das *Mustheil* eine grosse Verwandtschaft / angesehen auch hierunter aller Vorrath an Speisen und Geträndel zur Haushaltung gehörig / verstanden / und unter der Wittib und denen Erben nach Verfließung 30. Tagen / von dem Tod des Mannes anzurechnen / getheilet wird; welches dann eben auch die Ursach ist / warum es *Mustheil* genennet wird; davon zu sehen Besold. Th. pr. & Wehn. obs. pr. voc. *Mustheil*. Item. Carpz. p. 3. c. 34. def. 2. Moller 3. Semestr. 24. & Hahn. ad. Wefenb. tit. de penu leg. Add. Matth. Collier. dec. 60. n. 68. p. 1. & Matth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 3. an welcher Stell dieser Author weitläufftig lehret / was unter dem Wort *Mustheil* verstanden werde.

Ad eund. §. ver. der zum Spülen.

Von dem Wasserstein ist bey dem 13. und 14. Cap. dieses Buchs fast zu end; Item bey dem 19. Cap. §. 4. gehandelt worden. Worbey wir dieses einige noch bemerken / daß unterweilen auch jemanden diese Berechtigkeit gestattet werden könne / daß er das Spülwasser von unten her durch ein deswegen zubereitetes Loch in seines Nachbarn Hof lauffen lassen dürffe: vid. Giphan. §. 1. J. de servit. præd. urb. & rustic. vers. ut sillicidium. &c.

Das XXVI. Capitel.

Von allerhand Sählen.

Innhalt.

§. 1. Der Sähle Beschreib. und summarische Benennung. Die Eßsähle / die Schwähsähle. Die Spaziersähle oder Galerien.
§. 2. Italiänische besondere Sommerlauben. Nebst einer Anstellung hieher nicht gehöriger und ungemeyne Sähler ic. und einen Anhang von kostbaren Bogellauben.

§. 1.

Die Sähle sind grosse und weite Zimmer. Deren sind unterschiedliche / von den Dingen und Geschäften / die daselbst gehandelt werden / her genennet: als Tafelsähle / triclinia, Gespräch- oder Schwähsähle / exedra, Spaziersähle oder Galerien / cryptoporticus, dahin zu ziehen die Italiänische Sommerlauben / ambulacra.
Die Eßsähle oder Tafelsähle von denen Römern

triclinia oder coenacula genannt / waren länglichte Gemächer / darinn man drey Bette in einer Zeile nach der Länge zu Tisch richten konnte / und weil ihre Größe nicht über mittelmässig / brauchten sie keiner Ceulen zur Unterstützung. Statt deren hat man heutiges Tages lange Sähle / da nicht nur genugsamer Platz für eine grosse Tafel und die Gäste / sondern auch für die Aufwärter und andere Zugehörigen. Die vollständigste und bequemste Figur derselben ist ein doppel Schacht.

Die Schwarz- oder Gespräch-Sähle sind nechst den Fenstern zu beeden Seiten mit Sesseln / und an den Wänden herum mit Bäncken versehen / einige von solchen waren auf einer Seiten offen / wie die Sommerlauben. Sehen am feinsten wann sie Sonnengewölber über sich haben / der Versicherung für dem Feuer zu geschweigen.

§ 3

Die

Die Beschaffenheit dieser Zeit aber sollte es wol bey Felderdecken/welche mit geringern Unkosten zu haben/bewenden lassen. Feueressen von zulänglicher Erde finden auch hier ihren gehörigen Platz.

Die Spaziergähle oder Galerien bedörffen keiner grossen Breite. Die Länge aber soll wenigst drey Breiten haben. Daß an den langen Seiten der Wänden die Fenster gegeneinander über an Grösse / Gestalt und Stand zugesagen müssen / ist aus obbesagten Regeln schon bekandt. Wann Gärten oder sonst sehr lustige Gegenden umher liegen/kann man auch solche Fenster angeben / die sich vom Boden an aufstehen lassen. Die Thüren müssen gegeneinander über und in der Mitte der beeden schmalen Seiten bereitet werden. Es wird auch hier ein mit einem Gesimse unterzogenes Sonnengewölbe einer Felderdecke der Wahl nach und besagter Ursach halber vorgezogen; zumahlen in hitzigen Ländern / da es der Kühlung halber im Sommer sehr bequem. Der Raum zwischen den Fenstern kan mit Bildern / so eine Veranlassung zu erbaulichen Gesprächen geben / oder auch mit Heldenwerck / so eben dahin zwecken/bezogen werden. Diese Art findet leichter einen Platz auf dem Lande als in Städten.

§. 2. Die Italiäner haben (deren allhier zu gedencken) ihre Loggie, d. i. besondere breite Sommerlauben, welche oben mehrentheils ihre Bogendecke / an denen Seiten herum aber offene Plätze und daher in die umliegende Gärten ein anmuthiges Aussehen haben / sind vorn mit einem Geländer umgeben. Die gelinde Luft und warme Landart haben zu deren Erfindung die Anlaß gegeben. Wieder das schwermen und praxiren der Mücken werden vor die Eröffnungen dratene Netzelein / so einem dünnen Flor gleichen/vorgespannet. Die Geländer müssen wenigst dritthalb Schuh hoch seyn; deren Seulichen aber so nahe bey sam stehen / daß kein Kind hindurchschließen möge können. Ihre Böden werden am dienlichsten mit Marmel belegt/dann dieser bricht der Hitze in etwas ab / und leidet vom Einfall des Ungewitters den mindesten Schaden. Den etwan einschlagenden Regen von denen inwendigen Zimmern abzubalten / muß der Boden der Sommerlauben mit einer erhabenen Schwelle vom innern Hause abgefondert werden. Nicht minder soll auch das Regenwasser unten her seinen Ab- und Auslauf durch Löcher und Rinnlein haben. Und dieses alles läßt sich in gehöriger Maß auch bey Teutschen Sommerlauben anbringen / als auch schon längst an manchen Orten geschehen.

Ein weiters von andern dergleichen aber übergrossen und ungemein kostbaren Gemächern / als von sehr grossen Hauptgählen und Zimmern / so mit vielen Seulen unterstützet werden müssen / als da sind / wann eine besondere gemeine Bibliothek angeleget wird; von öffentli-

chen Camleyen / prächtigen Kunstammern / so nur gekrönt Hübtern zuständig/und dergleichen/ würde hier fast unbedachtam und nicht an seinem Ort gehandelt. Nur eines wollen wir anfügen / nemlich von kostbaren Vogelhäusern oder Vogellauben. Deren Seulen oder Gebälcke werden aus Steinen / die Wände aber und der Überzug des Dachs von enggestrickten und drätenen Netzen gemacht. Bey kleinern solchen Vogelhäusern gebrauchet man auch eyserne Stangen / und unterscheidet sie in unterschiedliche aufeinander stehende Reihen / die eyserne Stangen als Seulen und Balken werden auf einem Grund von Eichen oder Elen Holz aufgeführt / und befestiget / die unterscheid Böden aber sind auch mit drätenen Netzen bezogen / dadurch man von unten bis oben aussehen kan. Darauf wird obenher auch eine Wellische Kuppel und auf dieselbe ein Knopff und darein ein Pappagen / und darüber weiter eine Fahnen gesetzt. Man könte auch vielerley andere Formen gebrauchen. So gibts die Natur selbst/das zur Belustigung der Luftspeisser so wol Staudenwerck und Bäume als auch Springwasser in gehöriger Abtheilung mit eingebracht werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVI. Von denen Sählen. §. 1. verl. Feueressen.

Un denen Feueressen und wie dieselbige zu bauen/ vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6. & not. ad cap. 21. h. Libr.

Ad §. 2. h. Cap. verl. Sommerlauben.

Sommerlauben stehet einem jeden in dem seinigen zu bauen frey / wofern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berührt wird / angemerket solches ohne habende Gerechtigkeit nicht geschehen kan: Welches auch an einem gemeinschaftlichen Haus oder Mauer also zu verstehen / wofern solches nicht vielleicht zu dergleichen Gebrauch gewidmet wäre. Gesetzt aber/das jemand eine Sommerlaube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches berechtiget/angeleget hätte/nachmahls aber dasselbige / da es vorher offen gestanden / mit Ziegeln oder Schiefersteinen bedecken wolte/wird gefragt / ob ihm solches zu thun erlaubet seye? Welche Frag in so weit mit Ja zu beantworten/so fern das benachbarte Haus oder Mauer / darauf eine solche Sommerlaube ruhet/nicht gar zu sehr hierdurch beschweret wird / immassen sonsten solches nicht zugestatten: arg. l. cujus aedificium. 24. ff. de S. V. P. add. Coepoll. de S. P. V. c. 56. n. 3.

Das XXVII. Capitel.

Vom andern und dritten Stockwerck samt einem Anhang von der Dachung.

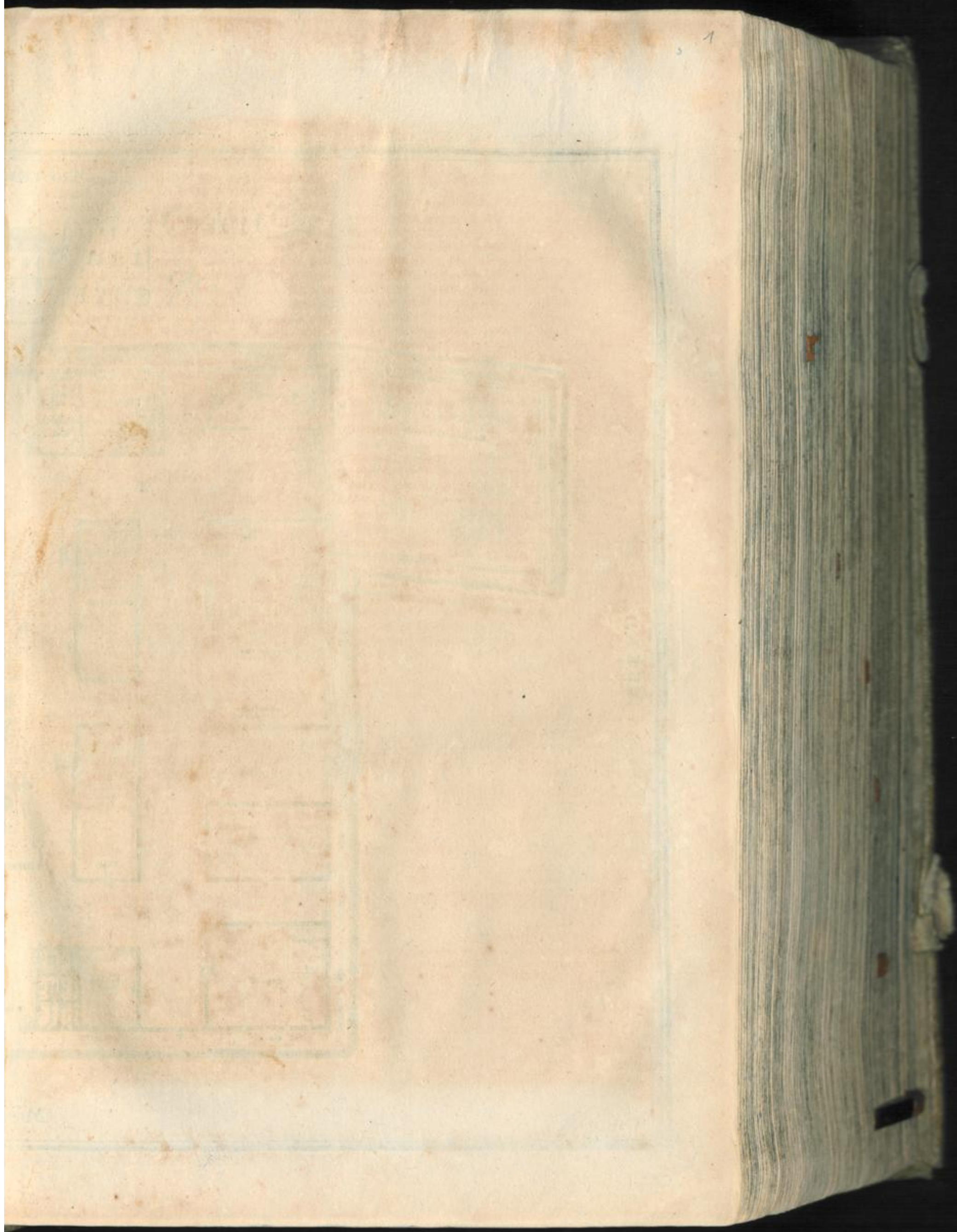
Inhalt.

§. 1. Daß alle Wände senkrecht aufeinander stehen müssen / mit Verwerfung des Überhangs. Von Verwechslung der Zimmer. §. 2. Von der Rauchkammer/ den Dachfenstern und Fruchtbüthen.

§. 1.

Un Auffekung des andern und dritten Stockwercks wird nothwendig darauf gesehen / daß deren Wände senkrecht auf die unter sich habenden zu stehen kommen müssen / wie bereit in den Regeln

von der Festigkeit erwehnet worden. Da dann der Überhang übel und gefährlich stehet / massen demselben/wann die herausragende Köpffe der Balken abfallen/ und das darauf gelegte Mauerwerck sinkend machen/ mit keinem einziehen durch Anker auf bestand; sondern allein mit einer neuen Grundlage kan geholffen werden. Anbey aber folget nicht/ daß der Zimmer oben im andern und dritten Stock eben so viel / als im ersten seyn müssen: Dann es kan die Weite/die unten zu zweyen Gemächern kam/oben zu einem genommen/ und einem Sahl zugeeignet werden.



Grundriß für Herrn

MITTERTAG

Wohnung

Sonnenhaus

Geräth

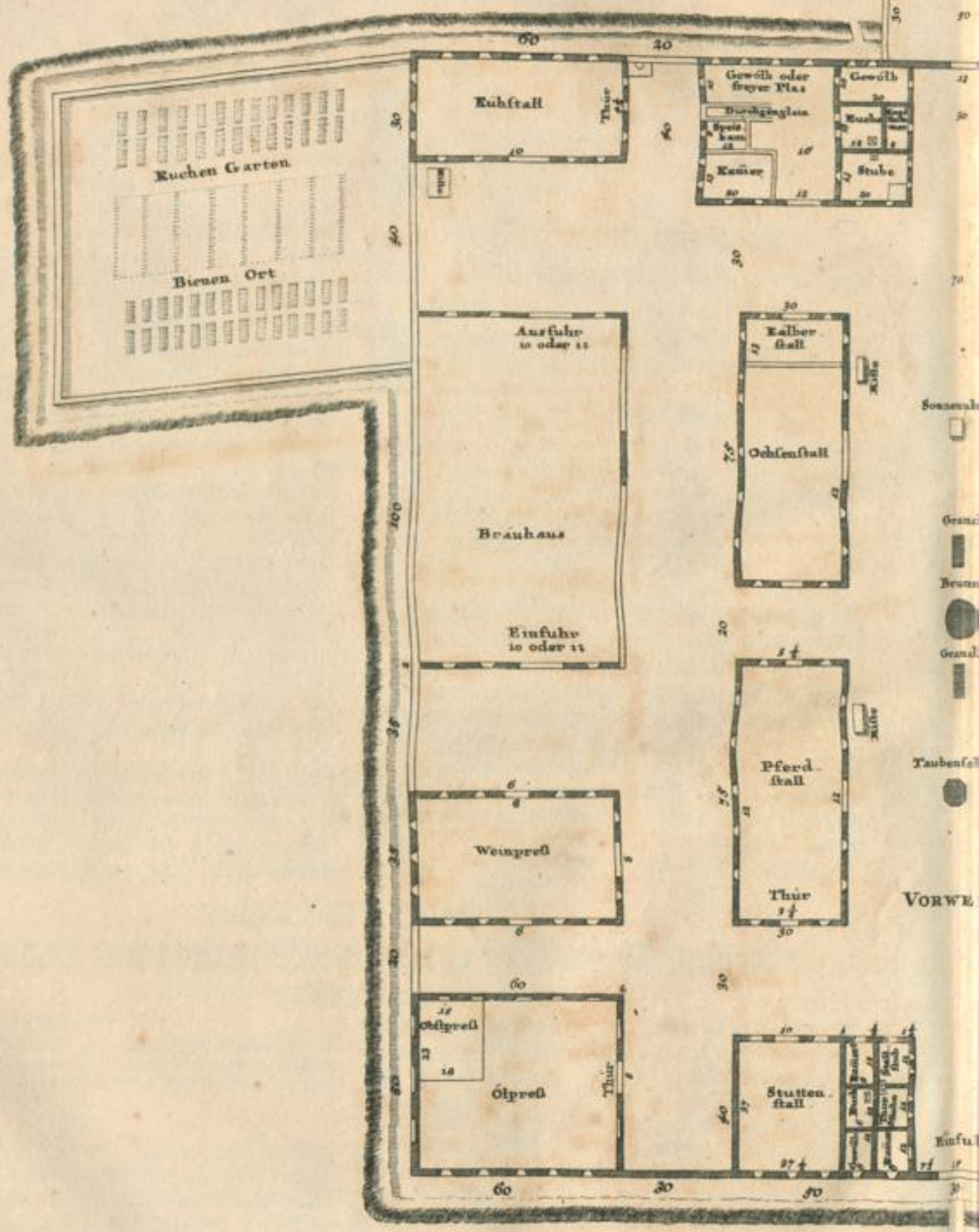
Braten

Geräth

Taubenstall

VORWART

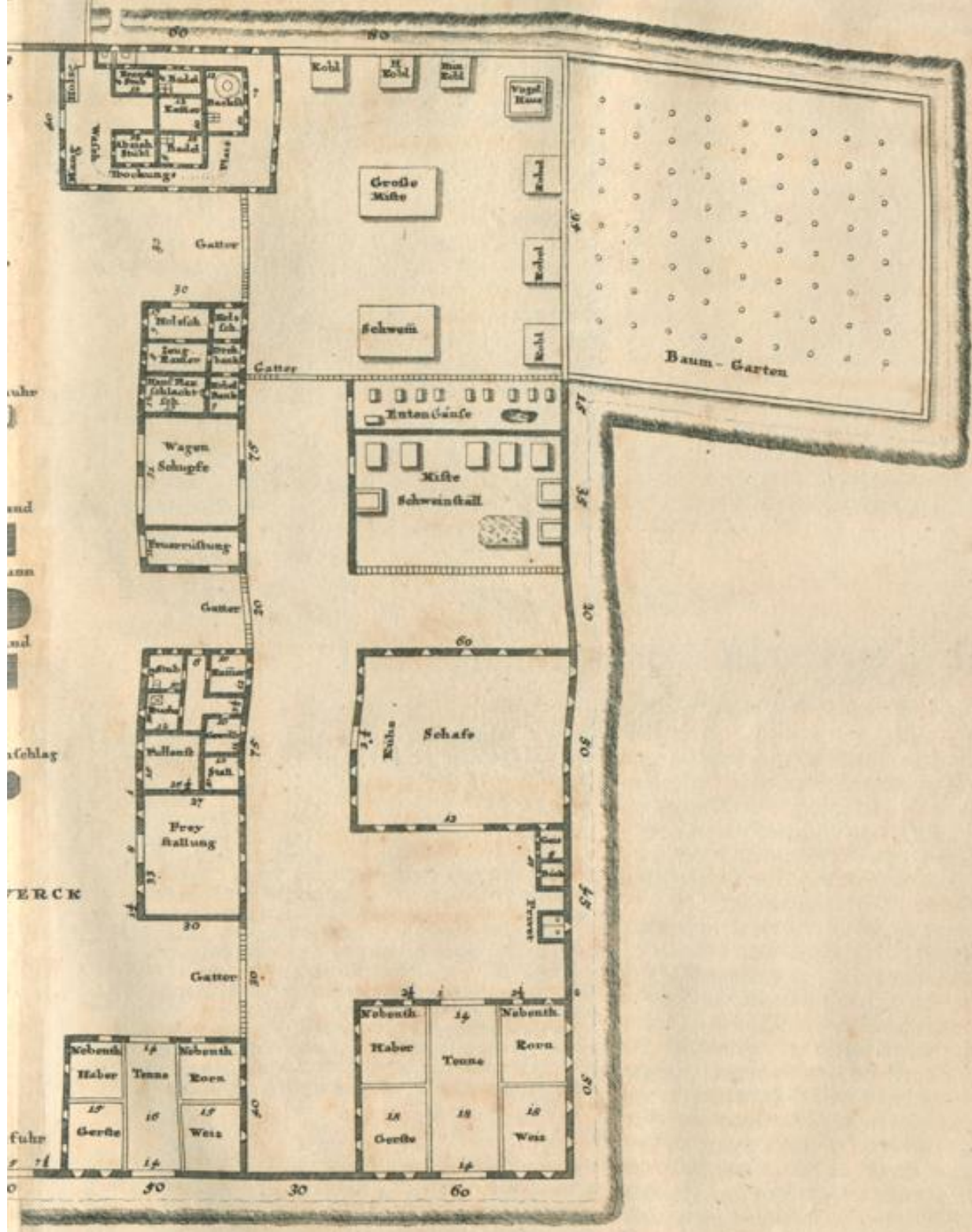
MITTERTAG



ABEND.

NACHT.

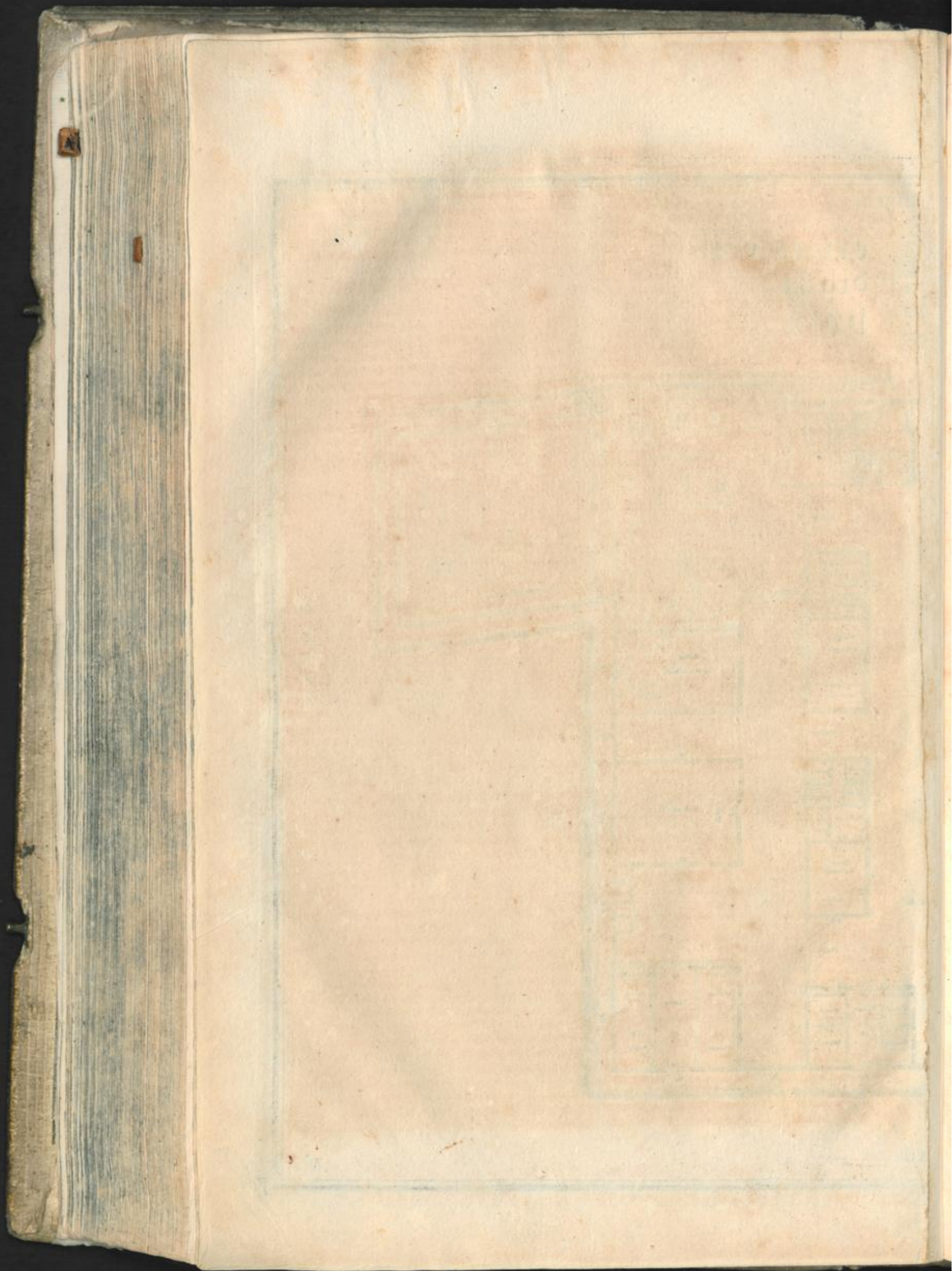
eines voll
digen
hofs



MORGEN.

TAG.

N^o. I.



net werden. So könnte man auch in dem Oberraden einen Camin angeben / da unten ein Ofen stehet. Auch läßt sich wol ein Unterschlag von Brettern oben aufmachen / ohne untenher sich befindende Mauer / weil solcher Verschlag keine sondere Schwere hat. Insgemein aber füget sich mehr / daß oben weniger / und daher weitere Zimmer als unten geordnet werden. Vorinnen der Bauherr nechst Beobachtung des Wohlstandes auf seinen Nutzen und Bequemlichkeit / wie auch auf Bewirthing der Gäste / so sich öftters ereignet / zu sehen hat.

§. 2. Weilen von der Dachung schon oben c. 16. gesagt worden / so ist hier nur dieses zu erinnern / daß man im ersten Boden des Dachs eine Rauchkammer zur Räucherung des Fleisches bereiten kan. Derselben Größe ist nach Gefallen und Nothdurfft. Die Höhe 7 $\frac{1}{2}$. bis 8. Schuh. Die Dicke der Wänden hat eine Ziegellänge; in einer Kiegelwand aber einen halben Schuh oder eine Ziegelbreite. Diese aber taugt nicht wol wegen Feuers-Gefahr. Unten am Boden gehet der Rauch durch ein schräges Loch hinein / das hat inwendig im Schloth von unten auf 10. Zoll / aber einwärts 6. Zoll in die Vierung. Das obere Loch aber ist so groß als der Schloth oder Rümlich breit ist / auch ins gevierde. Darüber wird ein eiserner Schubfals / und darein ein starkes eisernes Blech mit einem herausstehenden Rans zur Handhabe / der das ganze Loch überdecken und beschliessen kan / bereitet / mittelst dessen des Rauchs wenig oder viel eingelassen wird. Dient aber auch wider Feuers-Gefahr. Dann wann der Rauchfang oder Schloth brennet / kan das Feuer durch diesen Schub und Blech völlig beschliessen und flugs gedämffet werden. Das Thürlein zur Rauchkammer kan beyläufig 2 $\frac{1}{2}$. Schuh breit / 5. hoch / und ganz eisern oder doch von innen mit eisernen Blech beschlagen seyn. Von den Dachfenstern hiernächst etwas zu gedencken / können solche in ihrer Maß mit den unter ihnen stehenden Fenstern eintreffen. Müssen klein mittelmaßig aber doch stark seyn / daß man sie nach Nothdurfft auf oder zamachen kan. Dient auch wol

wann sie zumal an den Wetterseiten mit Läden wieder den Anfall des Ungewitters verwahret werden. Weiter werden auch die Dachböden zu Fruchtbühen / allerley Getreid aufzuschütten / mit gehob aneinander gefalteten Brettern wol bereitet. Zu welchem Ende auch an einer bequemen Seite ein Aufzug angerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVII. §. 2. verb. Rauchkammer.

Bon dem Rauch / und ob der Nachbar zu leyden schuldig / daß selbiger in seine Zimmer zu stark eindringe? besiehe notat. Jurid. ad Cap. 10. §. 4. 12. 13. seqq. hujus Libr. Wer durch den Rauch verur-sachet / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / kan zur Ersehung des Schadens angehalten werden. v. l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. Add. Stryck. de Jure sensuum. c. 3. de contrar. oltaet. n. 4. davon wir an einem andern Ort etwas weiters abhandlen wollen.

Ad eund. §. verb. die Dachböden zu Fruchtbühen ic.

Er bey seinem Hauff Dachböden hat / kan selbige zum Aufschütten der Früchte wohl gebrauchen / welches auch von denen gemeinschaftlichen Kornböden zu verstehen ist / anerkennen er sich derselben zu keinem andern / als zu den verordneten Gebrauch bedienet / l. si communes ardes 12. ff. commun. div. & l. arboribus 12. §. navis. 1. ff. de usufr. Allein er muß sich wohl in acht nehmen / daß er den Dachboden nicht so sehr beschwere / daß er die Last nicht ertragen mag. arg. l. sicut. 8. pr. ff. si serv. vind. ange-sehen er solchenfalls wohl zur Abtragung und Erleichterung der Last angehalten werden könnte. v. l. cujus aedificium. 24. ff. de S. P. V. Coepoll. d. Tr. c. 72. n. 1. & 2. Welches um so viel mehr dahin zu verstehen / wann einer auf einem frembden Boden Getreid zu schütten berechtiget ist. Coepoll. cap. 56. n. 3.

Das XXVIII. Capitel.

Von Auserbauung eines Meyerhofs.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Regeln von Anstellung der Viehzucht. Daher entstehende Erfolg der Nothwendigkeit gehöriger Gebäude eines Meyerhofs. §. 2. Wie ein solcher an abschüssigen Plätzen zu bauen. §. 3. Daß die auf die Umstände abgerühete Klugheit hie schalte. Mit Aufzählung durchgehender Regeln. §. 4. Des ganzen Meyerhofs Inhalt und Größe. Die Stellung des Vorwerks gegen das Schloß. Dessen Beschreibung. Nechst einer Anmerkung wegen des untern Stockwerks des Wohnhauses. §. 5. Die Eintheil-Beordnung der Gebäude des Vorwerks / und anderer sich dahin beziehenden geringern Gebäuden und Nothwendigkeiten in einer summarischen theils auch eigentlichen Erklärung. §. 6. Wo allerhand Dinge unterzubringen. §. 7. Von Uebereinstimmung und nicht Uebereinstimmung der Gebäude / und mithin von gesuchter Beyhülff des Aussehens vom Wohnungs-hause. §. 8. Von genugsamer und zulänglicher Raumllichkeit der Plätze Gassen und Thoren zur bequemen Durch- und Einfuhr. §. 9. Von Einfang und auswendiger Bewahrung des ganzen Guts. §. 10. Des Grundrisses Abtehen.

§. 1.

Er aus der Viehzucht einen ersprieflichen Nutzen zu ziehen gedencket / muß voraus auf drey Stücke bedacht seyn: Erstlich / daß er alles kleine und grosse Geflügel / und so wol Fasel als Lastvieh für rauhen Win-

den / Frost und Nässe / wie auch für übermäßiger Hitze wol verwahre. Fürs andere / daß er an Streu und Fütterung und fleißiger Wartung nichts abgehen und erman-geln lasse. Drittens daß er ein treues und dieser Sachen erfahres Gesinde dazu halte / so den Hof baue und mit dem Vieh wisse umzugehen. Dieses alles bedarff zu seinem Unterkommen und Versorgung einer Behältnuß und Behaufung / d. i. eines Meyerhofs.

§. 2. Die Auserbauung desselben belangend / so ist das meiste was insgemein und sonders vom Wohnhause gesagt worden / auch hier nach erheischender Nothdurfft geschicklich anzubringen. Über dasselbe aber ist nicht zu ver-achten / was Columella l. 1. c. 5. erinnert / nemlich: Wann jemand Willens ist / ein Gebäu an abhängigen Plätzen aufzuführen / der hebe allezeit am niedrigsten Ort an / im-massen / wann hier unten der Grund wolgeleget worden / wird er nicht nur sein Uebergebäu leicht ertragen / sondern auch / falls man den Meyerhof erweitern wolte / gegen das was obenwärts weiter fort angebauet wird / zur Stütze und Grundveste dienen. Denn was von unten her vest und taffter gegründet ist / vermag wider das / was nechst obenher angehengt wird / mit Bestand zu dauern und fürzuhalten. Beginnet man aber den Bau oben am Hü-gel / und derselbe bekommet seine Last und Schwere zu tra-gen /

§ 2

gen/

Gen/ was man hernach unten anfüget / das spaltet und gibt sich auseinander. Dann wann ein neues an das alte/ und ein frisches an das rissige, angebauet wird/ so wird der Unterbau der auf ihm empor gehenden Last zu schwach/ und was vorher erbauet / das weicht dem untern Absinken nach/ daß es nach und nach von der Schwere überladen eingehen und fallen muß. Bissher Columella. Dabey aber auch zu mercken / daß der Grund vom untersten Ansatze um ein merkliches und erheblicher Nothdurfft nach zu verstärken / und durch wagrechte Stufen oder Abjäge/ nicht aber dem Hügel nach abschüssig muß geführt werden/ daß alle Theile der Mauren/ nicht anders als ob sie auf einer Ebene aufstünden / senkrecht sich erheben.

§. 3. Wie er aber im übrigen eingetheilet und angeordnet werden soll/ und ob er groß/ klein/ mittelmässig/ davon ist keine durchaus zulangende und gewisse Regel zu geben. Und gehöret solches zur Klugheit/ die aus erwoogenen Umständen das beste und thunlichste erkiset. Alle Massen an manchem Platz sich alles gar leicht und bequem durch eine freywillige und milde Anerbietung der Natur selbst an die Hand gibt. Da finden sich an der Stelle/ wo man ein wenig nachgräbet / gute Bausteine/ Kalksteine/ zäher starcker Laim/ auch wol Klüffte/ dahin man ohne sonderer Mühe raumlüche kühle Keller ordnen kan; item allerhand Sorten guten Bauholzes / auch fatter und vesster Grund und dergleichen. An andern Orten gehets damit in etwas oder viel schwerer her. Gleichwol aber Kommetts oft / daß mancher mit Beschwer und nicht sonder Unkosten von weiten hohlet/ was er in der Nähe wol so gut / auch wol besser haben könnte / wo die Ubereitung und Unachtsamkeit nicht im Wege stünde. Daher ist dann das ungesäumte Suchen und Nachsinnen/ wie sonst überall/ also auch hier mit gutem Nutzen verbunden: welches die gürtige Natur/ als eine wolbestellte Schaffnerin des mildgebigen Oberhausherrns/ nie lár und unbegabt von sich lästet. So stellet sich mancher Ort auch etwas unfreundlich zum Anfang/ der sich hernach je länger je mehr bequemet und benutzen lästet. Was man indessen schon im Stande und Bau findet/ läst sich öfters leichter und nüglicher dulden/ auch wol eher bessern und bevestigen / als gar ausmustern. Wer behutsam gehet / läst sich auch diffalls in unnöthige Unkosten nicht ein. Mancher wirfft eine starcke Mauer um / und führet an deren statt eine schlümmere auf. Eine sinnreiche Eintheilung richtet sich oft nach dem/ was schon stehet / dergestalt/ daß sie manche Wand/ so die Prob hält/ stehen lästet. Oft läst sich ein Grund zum Theil unterziehen/ da das Gemäuer sonst niegend als daselbst fehlig. Manches nicht zu hohes Gemäuer behülffet sich im Nothfall mit einer Ausbesserung/ Anbau/ Verstärck/ oder Verblendung. Inzwischen stehet jedem bey so vielen mit- neben- unter- und wieder einander lauffenden Meynungen seine Wahl frey / welche niemals besser zutrifft / als wann sie mit Zurathziehung des Höchsten/ der alles ist/ hat und vermag/ durch Andacht und Gebet gegründet und geheiligt wird. Überhaubt ist zu beobachten (1.) daß alles wol bedachet und bedeket/ lüfftig / trocken und nach gestaltsamen Dingen kühl oder warm oder doch mittelmässig und temperiret gehalten werde. (2.) daß der Raum lieber etwas zu weit als zu eng genommen werde / damit omne instrumentum rusticum, d. i. alle Zugehör an Menschen/ Vieh und Zeug insgesamt und sonders genug und gelegensame Stelle und Stand habe. (3.) Daß kein Mangel an Wasser / an Brunnen/ Teichen und Lachen seye.

§. 4. Unser ganzes Vorwerck ist schachtformig / nemlich 310. Schuh breit und so viel auch lang/ und so bequem als wolständig gegen des Besizers Wohnung oder

Schloß gerichtet/ daß derselbe von Dannen alles / als gut es diffalls seyn kan/ übersehen möge: weßhalb dasselbe entweder durch die Natur oder durch die Kunst etwas über das Vorwerck erhaben seyn muß. Welches doch gleichwol von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit zu versiehen. Auch nur von einer zulänglichen Höhe / die eben nicht Klaffter/ sondern nur Schuhweiß zu messen. Denn allzuhoch machet nur schwere Ab- und Zugänge. Eine unvermerckte Anhöhe ist die beste. Die Wohnung aber und das Vorwerck sind beedes gegen Mittag gestellet. Jeder Gebäude und der Strassen und Durchfuhren / auch der Thorwege Maß ist bereits dem Grundriß einverleibet. Bey dem Wohnungs-Gebäu ist sonderlich dieses beobachtet worden / daß man die untern Zimmer weder halb noch ganz unter der Erden verstecken wollen: massen solche etwas ungesund / und wegen des Abtritts beschwerlich / auch einfältig zu sagen fast unchristlich / und denen Ergastulis oder Werkstätten der Claven bey der Heidenenschaft/ wie sie Columella beschreibet/ ganz ähnlich. Zugeschweigen/ daß manche Herrschaft zumal des Winters lieber untenher als obenauf wohnet/ um behänder ins Vorwerck gelangen zu können. Weßwegen wir auch das Wohnungshaus so nahe als es seyn kunte/ an des Vorwercksmauren himan gerucket.

§. 5. Die Eintheil- und Beordnung der Gebäude des Vorwercks und anderer dahin sich beziehenden Nothwendigkeiten belangend/ so hat hoffentlich keines derselben einen unrechten Platz erkiset. Dann wann der Landguts herr ins Vorwerck eingetret / hat er zur Rechten das Gesindhause/ das sich hierher am besten schielet/ weil darinn der Meyer mit dem meisten Gesind sich befindet/ durch die auch das meiste oder das hieher am ersten und eigentlich gehörige verwaltet wird. Da ist neben eigener Küche und Heerdstatt auch ein angelegter Platz zu Speiß- Kraut- und Rubengewölbern / zum Butter und Käsemachen/ und zur Verwahrung derselben / item zur Graßlâge. Die Milchkeller können gegen Mitternacht auch leichtlich gegraben / und neben dem ordentlichen Keller gemacht werden. Der Milchkeller aber hier zufälliger Weise zu gedencen / so werden solche mit gleich abgerichteten Steinen ohne Zeug verfertigt/ sind daher belobet / wann sie so wol Sommers als Winters die Kühle behalten/ und leiden keine Ausgüsse und Dollen oder Möhrungen um sich. Oben ins Gesindhause/ oder Vogtschause / wo man einen hielte/ gehöret eine Blocke/ damit zum Gebet und Essen zu läuten. Eine Schlaubr samt dem Stundenseiger / welche sonst auch im Gesind / oder Vogtschause angerichtet wird/ kömnet nach unserer Angabe oben auf das Schloß. Eine Sonnenuhr stehet auch wol gegen dem Gesindhause über/ oder nicht weit davon an einer Seite. Wo man einen Vogt (Procuratorem) neben dem Meyer hält/ kan dessen Wohnung eine Seite des untern Stocks im Schloß / oder ein Überbau auf die grosse Einfuhr gesecket zugeeignet werden. Neben welcher auch eines Thorwärtels Wohnung samt Stuben und Kämmerlein für Stallknechte angegeben sind. Die Hofkuche / welche zuweilen auch ausser dem Schloß besonders angerichtet wird / ist hier dem meisten Gebrauch nach / in demselben angegeben worden/ aus Ursach / weil die Hausfrauen nicht gern zu weit gehen/ und doch gern in der Kuchen zusehen / auch öfters selbst Hand anlegen. Sonst hätten sie an die Stelle/ wo das Wasch- und Badhaus stehet/ kommen müssen. In diesem Wasch- Bad- und Backhause sind die Zimmer also angeordnet/ daß sich alles zur Bequemlichkeit schielet. Aber davon soll unten insonderheit geredet werden. Nechst dem Meyer- oder Gesindhause stehet nicht uneben der Stall des Faselviehes/ item der Kälber und Ochsenstall/ und

und weiter hinaus die Pferdſtälle/ und ſo ferner der Stuten und Füllen-Stall / wie auch eine Freyſtallung für frembde Pferde / welcher aus keiner unzeitigen und überflüſſigen Fürſorge/ ſondern zu dem Ende angeordnet wird/ damit bey frembder Einkehr und wann die Bauern mit ihrem Gilt- und Zehenden oder auch Schaarwerck und Frohndienſt zu leiſten angezogen kommen / ihr Zug und Zeug ſowol bey Tags als zum nächtliden Unterſtand und Fütterung / wann ſie etwan weit nach Hauſe haben/ ihren beſtimmten Platz finden mögen/ und man nicht gezwungen werde / aus Mangel genugſamen Unterkommens denen frembden Pferden und Ochſen mit der Einheimiſchen beſchwerlich und ſelten Schadenfreyen Auszug Raum zu machen. Der Schaffſtall wendet ſich auch gerad und richtig gegen Mittag / ſiehet auch lüſtig gegen Morgen und Abend / und ob er wol die Schweinſtälle hinter ſich hat/ ſo iſt doch ohne Noth dieſer an jenen nahe anzubauen. Weßhalb wir auch eine lange Holzlege dahin geordnet. Wolte man eine völlige Wand fürziehen / wäre es um ſo viel beſſer. Daher auch der Schaffſtall nichts deſtoweniger wenigſt ein und anders Fenſter gegen Norden haben kan / die aber / wie die übrige/ mit guten Läden wol zu verwahren/ und faſt allein zum Liecht dienen / vor der Luft aber/ die von beeden Seiten ein und durchzulaffen / zugeſchloſſen bleiben können. Und ob man auch zur Zeit des Ausmiſtens welche etwan des Jahres zweymal fürfällt dieſe Nordfenſter eröfnet / und ein Nordwind durchſtriche / ſo führete er doch den mit ſich genommenen unluſtigen Geſtanck zugleich durch den Schaffſtall hindurch/ und durchlüftete denſelben nichts deſto minder. Da man auch die Nordfenſter am erſten wieder verſchließen / die übrige aber etwas länger offen laſſen kan. Zu geſchweigen die Nordwinde meiſtens um Mitternacht wehen/ da ohne das alles zugeſchloſſen. Dann ob wir wohl der Meynung nicht ſind / als ob der ſtinkende Duſt von den Schweinen den Schafen wie auch andern Viehe ohne Unterſcheid und ſchlechthin und allezeit ſchädlich : ſo iſt er ihnen doch auch allezeit/ zumal in den Ställen/ und wo ſie beſchloſſen und in der Enge und noch ungeſütert ſind/ und wann er ſie dick und ſtark und in heftiger Hitze und großer Kälte und von vornenher anfällt/ faſt ſchädlich/ auch wol zu einem groſſen Unfall beſörderlich/ niemalen aber nußlich noch annuthig. Daher ſie/ wie alles andere Vieh vor demſelben/ ſo gut als immer ſeyn kan/ zu verwahren und zuverſchanken / und ſo wenig das Vieh als die Menſchen damit zu beläſtigen. Nechſt an die Morgenwand neben dem Schaffſtall iſt der Stiegen- und Vockſtall befindlich/ der wird mitten mit einer Halbwand unterſchieden damit dieſe und jene nicht mögen zuſamm kommen / und einander beunruhigen. Die Hühnerſtälle haben hier auch ihren Platz gegen Morgen/ alſo auch das übrige Geflügel kan man hier installiren wie man will. Auch iſt der Hühnerwarterin Kämmerlein nicht vergeſſen worden. Das Taubenhauß ſtellet man gern in den Mittelplatz des Vorwercks ober oder unterhalb des Brunnens. Man könnte es aber hier auch an ein Eck in dem Geflügelhof Morgenwärts anrichten. Das unſaubere Waſſergeflügel die Enten und Gänſe ſind nicht ohne Urſach an einem beſonderen und eingefangenen Ort ſortiret worden / weil ſich ihr brennender Dung gar nicht in die groſſe Miſte ſchicket/ und ihre Unſätereien einen mit Steinen gepflaſterten oder mit Holz gebructen langen Weg erfordert/ darauf ſie auch zuweilen gerne trocken ſtehen/ und da die Wärterin derſelben auch bequemer und trocken zu den Ställen kommen kan. Dieſe erfordern Hüllen oder Reiche / darinn ſie ſich beluſtigen. Neben dieſen ſind die Schweine darum gegen Morgen verwieſen worden/ da

mit der meiſtens wehende Weſtwind ihren üblen Geruch gerad für ſich hinaus blaſe. Wehet aber ein anderer Wind/ ſo gehet der nechſte Geruch an ein Gebäu oder an den beſagten Holzſtoß oder Plancke/ da er nichts ſchadet/ und über den ganken Hoff/ da er ſich leicht verlehret. Und ſo ſind nicht nur die Wohnungen/ ſondern auch die Pferde und das übrige Vieh allerdings von der Beſchwerde/ die ſie ſonſt von den Schweinen / auch vom Waſſergeflügel/ wo ſie ihnen näher wären / zu leiden hätten/ befreiet. Auch dieſe wollen ihre Hüllen haben / darinn ſie ſich wälzen/ wie im Gegentheile auch ihre trockne Plätze / da ſie ſich gerne wieder abtrocknen : wie dann dieſe Orts leichtlich kan geordnet werden. Die groſſe Miſtſtatt gehöret mitten in den Geflügelhof / die muß entweder mit Quaterſtücken wol gepflaſtert oder mit ausgeſchlagenem Bauholz gebruct ſeyn / um den Miſt wol beſammen zu halten / und ſo viel bequemer ohne mühsames Krahen heraus zu bringen und wegzuführen. Und damit dieſe Miſte etwas geſenckter und tieffer liege als der übrige Platz / muß ſich dieſer von allen Seiten dahin abtragen. Wie dann auch die Rinnen von denen benachbarten Dächern dahin zu richten / damit alle ſonſt beſchwerliche Feuchtigkeit von Regen und Güssen daſelbſt ihren Einfluß haben möge. Jedoch dergeltalt/ daß bey allzugroſſen Güssen die Uberschwemmung dieſer Miſten verhütet/ und des Waſſers Ueberfluß anderwohin / da es nußet/ oder doch nicht ſchadet/ möge geleitet werden. Zu welchem Ende dann auch und noch mehr um der Pferde willen eine Pferdſchwämme gegen dem euſſern Eck dieſes Geflügelplatzes nahe bey den Gänſe Ställen angegeben wird/ welche durch eine gewiſſe Waſſerleitung nach weiter unten beſchriebener Art anzurichten iſt / die zugleich auch zur Zeit der Feuersnoth ihren erſprießlichen Nußen gibt. Es wird auch an dem Schweinplatz eine beſondere Schweinmiſte beſtimmet / und zwar auch an einem etwas tieffen und moräſtigen Ort/ etwan etliche Schuh von der euſſern Mauer hinweg / und ſo fern als es ſeyn kan von dem Schaffſtall entlegen. Hiernechſt aber muß nicht unerinnert bleiben / warum die Schweine und Hühner auch die Gänſe und Enten ihre unterſchiedene und unterſchlagene Plätze und eigene Miſtſtätten haben/ weil nemlich des Geflügels Miſt den Schweinen / wie gern ſie ihn auch freſſen / und wie gut man ſie auch inzwiſchen mäſt/ jedoch der Erfahrung nach am Zunehmen des Leibes groſſen Abbruch zu thun pfleget. Daher ſie nimmer auf einen Miſt zuſamm zu laſſen. Es haben auch die groſſen Ställe/ als der Kuh- Ochſen- und Pferdſtall gleich auſſenher zur Seite ihre eigene mit Läden eingefangene Miſten/ um ſolche zum beſondern Gebrauch in der Garben- Arbeit an Händen zu haben / und das übrige ſeiner Zeit entweder in dem Geflügelhofe denen ſcharrenden Hühnern zu Nuß/ oder aber gleich auf einen Platz aufs Feld zu führen/ damit der Mittelplatz wie auch andere Oerter und Gaſſen jederzeit/ ſo viel ſich thun läßt/ reinlich und ſauber gehalten werden mögen. Die Abendſeite iſt dem Bräuhaus wie auch den Preſſen zugeordnet / jedoch alſo / daß ſie gleich als frey geſtellet/ jedes gegen ſeine beliebte Platz die beſte und meiſte Eröffnung und Wendung haben kan. Wie dann das Bräuhaus zu achten/ als wendete es ſich mit ſeiner Länge einwärts gegen das Vorwerck und gegen Morgen/ mit der Wohnung aber gegen Mittag. In gleichen ſtehet die Weinpreſſe gegen Mittag am engſten beſchloſſen/ weil ſie der Mittagswärme am wenigſten bedarff/ ſonſt aber gegen den übrigen Theilen der Welt frey und lüſtig genug / und alſo daß ſie keines beſſern Platzes bedörftig iſt/ zu ſtehen kommet. Die Oelpreſſe ſtrecket ſich mit der längern und freyen Seite auſſenwärts gegen

Mittag/ weil sie warm liegen soll. Wäre zwar herwärts
 Dis oder jenseit des Thors noch näher gegen Mittag und
 etwas wärmer gestanden. Aber das hat sich ohne weite-
 re Verwirrung nicht wollen thun lassen. Und kan ihr
 durch einige Unterfeuerung oder ein Hitzgewölb unter der
 Erden zur gehörigen Wärme geholffen werden. Es sind
 aber die drey Pressstellen nicht allein darum in ungleicher
 Grösse angegeben worden/ weil es der Platz anderst nicht
 leiden wollen/ denn das war nicht schlecht unumgänglich;
 sondern vielmehr daher/ weil selten alle drey gleich nöthig/
 auch selten die eine gleich so stark als die andere kan bemu-
 het werden. Daher dann eine vor der andern auch einen
 geräumern Ort erheischet/ an manchem Ort wol gar eine
 und die andere ausbleibet. Inzwischen ist hier da das
 Absehen auf einen unmangelbaren Meyerhof zwecket/ der
 Platz zu den Pressen so angezehet worden/ das in jedem
Presshause eine doppelte Press oder eine genugsame
starcke samt aller Zugehör unterbracht werden kan. Zu-
 geschweigen das allezeit eine zum Überflus in Bereit-
 schafft stehen solle/ damit wann Gott das Jahr mit reichen
 herrlichen Seegen krönet/ oder aber wann etwas an einer
 ordinari Press schadhafft wird/ aus Mangel einer Presse
 nichts verjaumet oder verwahrloset werde. Daher wir
 auch zween Dreschstädel anstellen/ weil es übel bestellt/
 wann viel auszudreschen ist/ und es am Platz gebricht. Hat
 uns anbey für diensamer angesehen/ zween von ziemlicher
 Grösse als einen allzugrossen anzugeben/ massen wir die
 über grossen Gebäude/ so viel möglich/ gerne umgeben
 wollen. Diese kehren sich einwärts gegen Mitternacht
 wiewol einer freyer als der ander; auswärts aber gegen
 Mittag/ stehen lufftig und rein genug/ massen der Schaf-
 stall eine ziemliche Weite nemlich 50. Schuh entfernt
 von dem am Eckstehenden. Der andere aber/ ob er wol die
 Freystellung vor sich hat/ ist doch auf 25. Schuh davon
 entfernt/ und kan von derselben keinen sondern Stank
 oder Adeldufft einnehmen/ weil er selben gebrauchet/ und
 welches voraus zu stellen/ von dem fleissigen Stall nicht
 stracks nach dem Auszug der fremden Pferde oder Ochsen
 gereinigt wird. **Die gegen dem Ochsen- und Pferd-**
Stall über stehende Gebäude/ deren das obere man-
 cherley in sich fasset/ das untere aber des Schäfers Woh-
 nung samt dem Füllen- und Freystall begreiffet/ hätte un-
 sers Erachtens auch nicht füglich anderswohin können
 gestellt werden. Dann das obere gibt Platz zu einer Zeug-
 Kammer für den Meyer oder Bauren/ und zu einem
 Zeugkammerlein für den Oberknecht; Beareiffet eine
 Hobel- und Drehbank/ oder eine Nothwerkstatt; eine
 Schlacht-Flachs und Hanffstette; eine grosse Wagen-
 schupffe/ dahin auch Pflüge und Egen können gebracht
 werden; item einen Verschlag zur Feuerrüstung/ da die
 Feuerkunst/ Feuerpöcken/ Haggen/ Feuerboding/ Leitern/
 lederne Eimer u. d. g. ihren gehörigen Ort unfern vom
 Brunnen finden. Hiater der Zeugkammer herab ist auch
 ein Platz zur Holzlege befindlich. Alles hand- und ge-
 legensam/ und unter einem Dach. Der Schäfer wird
 sich hoffentlich auch über seine Einquartierung nicht zu
 beschweren haben/ weil er hier lufftiger und bequemer
 wohnet/ als mancher ehrlicher Bürger in einer grossen
 Stadt/ zumahlen er auch das Wasser so nahe hat. Dann
 daselbst stehet der **Bronnen samt Gränden zur Viehs-**
tränckung im Mittelpunct des Vorwerkes. Von dan-
 nen man das Wasser entweder in der Nähe haben/ oder
 durch Canäle weiter leiten kan. Wo dieses die Beschaf-
 fenheit desselben nicht litte/ müste man nechst dem Wasch-
 hause oder im Mittel des Platzes zwischen demselben und
 dem Gefindhause noch einen Brunnen graben/ wie dann

ohne das auch das Bräuhaus seinen eigenen Brunnen
 haben muß.

§. 6. Bishero ist von solchen Gebäuden gesagt wor-
 den/ so zu gewissen benannten Dingen absonderlich
 bestimmt. Es finden sich aber auch andere hier un-
 benannte Dinge/ die ihre gewisse Stellen und Plätze ha-
 ben wollen. Demnach wird zum **Aufschütten des**
Korns und andern Getreidigs die Oelpresse und die
grosse Scheune so beederseits an den eussersten Ecken des
 Vorwerkes befindlich/ überbauet/ und mit 2. Gaden bis
 an den Boden verfertiget/ da dann die Tenne unterher
 samt den Theilen auch für einen Gaden gerechnet wird.
 Das **Heu** findet über allen Ställen seinen Ort. Wo
 man es aber daselbst nicht alles unterbringen könte/ kan
 der Boden auf der Wagenschupffe dazu angewendet wer-
 den. Dem **Stroh** wird sein Lager nicht nur unten im
 grössern/ und unten und oben im kleinern Dreschstadel/
 sondern auch über jedem Stall ein gewisser Platz zuer-
 kandt/ da dann von selbst erachtlich/ das dasjenige/ wel-
 ches unten lieget/ am ersten zu verbrauchen. Die **Hülfs-**
früchte können auch in einer Ecke des Bodens oder unten
 in einem Theil der kleinern Scheune ihren gewissen Ort
 haben/ bis sie ausgedroschen werden/ da dann die Frucht
 auf seine Schütte/ das Stroh in sein gehöriges Orth da
 es am ersten verbraucht wird/ hinzubringen. Das **Laus-**
big für Ziegen und Böcke (so im Nothfall auch den Kü-
 hen gegeben wird) kan theils über dem Ziegenstall/ theils
 oben über des Schäfers Wohnung unterkommen. Da-
 selbst mögen auch die **Schlatten** und **Weyherrohre** lie-
 gen. Die **Süd** und das **Überkehricht** sind oben auf
 dem Kuhstall in einem besonderen trocknen Unterschlag.
 Das **Asterist** oberhalb der Wagenschupffe oder über
 der Feuerrüstung. Auch die **Flachsagen** muß man nicht
 unnus hinschütten/ sondern theils zum Gebrauch auf ein
 Plätzlein oberhalb der Schlacht-Flachs und Hanffschupf-
 fe bringen/ theils aber in den nechsten Fuhrwege schütten/
 da sie dann durch die Räder wol zerfahren und gequet-
 schet/ durch das Vieh eingetreten/ mit der Erden vermis-
 chet/ und mit Regen und Schnee abgebaiget werden: da
 man dann solche Erde/ darunter diese Agen vermischet/
 nach beylauffigen 5. Jahren in die näslichte Felder führen
 kan. Dann vor solcher langwüriger Abmergelung sind
 diese Agen/ zumal in sonst trocknen Feldern für nichts als
 einen Fresser und Zehrer zu achten. Und ist rathsamer/
 man schütte sie unnus hinweg/ als das man sie also roher
 wolte in den Dung mengen/ und mit ins Feld führen.

§. 7. Hier fällt eine Frag für: **Ob man so gar ge-**
nau auf die Uebereinstimmung der Gebäude eines
Meyerhofs/ so gegen und neben einander stehen/ zu
achten habe oder nicht? Da sich dann voraus bedinget/
 das die Gebäude gegen dem Mittelpiaz einwärts Gassen-
 weis/ d. i. in gerader Linie herab gegeneinander überste-
 hen sollen/ es gehe gleich mit der abgewanten Seite/ und
 mit der Höhe und Grösse/ wie es kan. Zwar/ wenn es bey
 freyer und unfehlbarer Wahl stünde/ würde jeder Ver-
 ständiger selbst auf solchen Wolstand bedacht seyn/ das
 solche Grösse und Höhe auch gegeneinander zusagte. In-
 zwischen ist gewis/ wer disfalls alles genau zu beobachten
 und aufs netteste zum eusserlichen Ansehen einzurichten be-
 gunte/ der müste manches Gebäu höher/ manches niedriger/
 manches weiter und tieffer/ und auch schmaler führen als
 es nöthig und nützlich/ manches auch an einen unrechten
 Ort hinsetzen/ manches wol gar auslassen: und würde ih-
 nen gehen wie einem der sich bemühet/ keine Knechte und
 Mägde zu halten/ die nicht einerley Grösse/ Gestalt/ Klei-
 der/ Verrihtung und Vermögen hätten; oder wie einem/
 der

der seine Meyerey allein mit Pferden oder allein mit Kühen oder Schweinen bestellen/oder keinerley Viehe halten wolte/das nicht einerley Grösse hätte: da hingegen jedes Thier seine eigene Natur und Gestalt hat / auch einen Platz erfordert/nachdem ihm der Schnabel / Rüssel und Wanst gewachsen. Es wird zwar rathsamer ein kleines nach einem grössern gerichtet/erweitert und erhöht / als ein grosses dem kleinern nach niedergedrucket und eingezo-gen/aber nicht ohne Unterscheid/auch nicht ohne erhebliche Ursach etwan künftigt daher hoffenden Nutzens. Auch soll man allein um Wohlstandes willen diß Orts weder zu niedrig noch zu hohe bauen: es treffe dann gar ein wenig an. Dann jenes Nimmet mehr Platz ein als es gibt / und koster mit seiner Unterhaltung nichts desto weniger. Dieses aber vermehret zwar den Raum/ist aber anben mehre-ter Gefahr unterworfen / und erheischet mehr Unkosten zum Aufbauen und baulicher Unterhaltung. Dazu dann dieses kommet/das der so hoch bauen will / auch anben auf Mathematische Hülfsmittel / die Höhe ohne allzugrosse Mühsamkeit zu gebrauchen/bedacht seyn muß: da dann die Wasserpompen und Aufzüge zu statten kommen. Ins-gemein aber erachten wir/das jedes nahmhaffte Gebäu für sich nach seiner Art in gehöriger Maßnehmung zu sezen/gleich als stünde es allein ohne Vergleichung gegen andere da/ob es wol auch neben andern und um an-derer willen ordentlich zu stehen kommet. Welche aber nicht sonderliche Weite / und gleichwol ein Ueberdachung erfordern / die lassen sich süglich zusam stossen un-ter ein Dach bringen. Sonst aber ist die Manigfaltigkeit so gesträfftig und eigenköpffig / das sie auch die Kühe Ochsen und Pferdställe nicht gern in einerley Höhe und Breite kommen läßt: und das leidet auch der Zustand des Viehes selber nicht. Demnach soll der Kühestall der Höhe nach im Liechten mehr nicht als 7½. auß meist 8. Schuh haben. Ein gleiche oder doch ein schlechteres mehr austragende Höhe brauchet der Ochsenstall: Die Pferdställe können am wenigsten 10. am meisten aber 12. Schuh hoch werden. Wolte man nun den Ochsenstall von außen dem Pferdstall vergleichen / müste man sie auch inwendig in Liechten in gleicher Höhe führen/oder einer ausweitigen Künstlung gebrauchen. Die Breite der Ställe samt den Mauern ist auf 30. Schuh genommen / will jemand den Pferdstall breiter haben/ kan er um etliche Schuh mit der Rückmauer gegen die Weinpress weiter hinausfah-ren / unangesehen dieselbe Gasse dadurch etwas ungleich würde. Da es sich aber anben gar wol thun ließ / wann er das gegenüber stehende Gebäu wo der Frey- und Fül-lenstall und des Schäfers Wohnung aneinander unter ein Dach kommen / auch um so viel an der Breite erwei-terte. Aber darum ist von unnöthen/das besagtes Gebäu in der Höhe des gegenüberstehenden Pferdstalles aufge-führet werde / weiln auch die Freystallung an einer Höhe im Liechten auf 8. oder 7½. Schuh sich gern vergnüget/weil sie selten gebraucht wird / und die frembden/zumal Bau-ren-Pferde sich leicht etliche Stunden oder eine Nacht über in einem niedern Stalle behelffen. Der Schäfer aber ist einer hohen Wohnung/welche auch schweres zu heizen/ganz ungewohnt. Dazu denn auch dieses kommet/das durch die Niedrigkeit dieses Gebäues dem Wohnungs-hause des Hofmarckshern der Prospect in dem Schaf-hofe und an die grössere Scheune hinan verbessert wird. Das Vielgebäu aber da die Wagenschupffe mit begrif-fen / kan auch der Höhe im Liechten und dem Dache nach dem gegenüberstehenden Ochsenstall gleich werden: muß ihm aber gleichwol der inwendigen Abtheilung und denen Eröffnungen nach ganz ungleich werden. Das Gefindshausß wird auch an der Höhe und Bedachung und übrigen

Grösse dem Wasch-Bad- und Backhause gleich gefüh- ret/denn hier leidet der Prospect der Herrenwohnung kei-nen Ungleichheit/und mag beederseits im Liechten eine Höhe von 9. oder 10. Schuhen genommen werden. Der Stur-tenstall muß im Liechten seine gehörige Höhe wenigst der 10. Schuhe haben. Wolte man solche Höhe in dem An-gebäu des Thorwertels Wohnung und des Stallnechts Stübel der leichtern Erwärmung halber nicht haben/ müste dieselbe Dachung abgetheilet / und hier etwas nie-derer/dort un etwas höher geführet werden. Wie sich dann auch dieses Gebäu der Höhe nach in keine Gleichheit mit dem kleinern Dreschfadell bringen läffet / weil die Höhe der Dreschteme bey 15. Schuh erfordert / zum Stutenstall aber 3. bis 5. Schuh weniger kommen. Der Schafstall hat auch seine eigene Gestalt und Höhe / und bedarff im Liechten höher nicht als 7. Schuh zu seyn / da-her er sich mit keinem andern Gebäude vergleichen läßt. Die Weinpress aber und die grössere Scheune können und sollen in gleicher Grösse und Höhe / jedes mit zwey Rey-hen bis ans Dach und hoch aufgeföhret werden / wie im-voher gehenden §. gesagt. Und das hilft nechst voranges-zeigter Ursach auch zum An- und Aussehen dieses Vor-wercks. Die Weinpress kan dem Pferdstall gleich seyn an der Höhe/und inwendig im Liechten. Das Bräuhausß wird untenher im Liechten bey 12. Schuh hoch / das übrige steht bey dem Maß der Notthurfft / und wie alles besagte bey der Freyheit des Erbauers. Diefem nach sind zwar einige Gebäude dieses Vorwercks gleich anzugeben. Die übrige aber stehen/wie sie können / ja auch wie sie sol-len/nicht unnatürlich und gezwungen / weniger unnüchlich und unnothwendig. Einfolglich mag man/wie diß Orts/ also auch sonst / wo verschiedene Gebäude Nebenweiss zu-sammen kommen/einiae Uebereinstimmung derselben aus-sinnen und suchen. Gibt sie sich gern / so ist die Unterlas-sung unverantwortlich / will sie aber nicht / so ist ihre Er-zwingung nicht nur mühsam / sondern auch abergläubisch und lächerlich.

§. 8. Das Mittelmaß und die zulängliche Raumlückheit der Thoren/Gassen und Plätze in die-sem Vorwerck ist auch nicht auffer Acht gesetzt worden/ angesehen das allzuweite Plätze zum Hin- und Hergehen/ und zum säubern mehr Zeit als nöthig erfordern / ohne Nutz leer stehen/unnothwendig ermieden und wol gar den Bogt oder Meyer / auch zuweilen die Schealten vertrei-ben/welche sich wol auf solchen und dergleichen Schlag verlauten lassen dörfen: dieses Gut bedarff mehr gehens als handthierens: erfordert nicht Dienst sondern Land-boten. Allzuenge Plätze sind beschwerlich zur Ab- Zu- und Durchfuhr/sind finster und ungesund/weil die Luft nicht so frey durchstreichen kan / auch etwas gefährlicher in Feuerbrunsten. Demnach hat man es dißfalls etwas genau zu suchen / das der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe. Diefem zufolge ist die Breite des grossen Mittelplatzes auch 60. Schuh; des andern aber zwischen dem Bräuhausse und Ställen hinab auf 35. Schuh ge-nommen worden. Zum Thor der grossen Einfuhr werden 15. Schuh / zu den Stadelthoren 14. zu beeden Thoren des Herrenhauses/ item zur Ein- und Ausfuhr des Bräu-hauses 12. Schuh/und so viel auch zu den grössern Thoren des Pferd- und Ochsen- auch Schafstalls gerechnet. Das grosse Thor aber ist nächst stärckester Verwahrung mit Riegeln/Ankeln und Schloßern/ auch mit doppelten Flügeln/mit starcken breiten Ober- und Unterswellen / item der Bedachung aufs beste zu versichern / das alles ohne Zwang schliesse / und weder grosses noch kleines aus un-einschliessen möge. Man könnte dem Thor auch mit einem Gliblichen oder Fronton und mit einer Kugel darauf eine Zierde

Zierde geben. Neben diesem Thor wird auch gemeinlich ein Nebenthürlein/ welches das grosse Thor zu schonen dienet / gemacht. Zuweilen wird es gleich in das grosse Thor eingeschnitten. Wo sonst das Thor mittelmässig / läßt mans wol gar aus / und eröffnet dafür einen Flügel des Thors. Die Pressen und der Stuttenstall haben eine Thoröffnung von beyläuffigen 7. Schuben. Die Wagenschupffe ist vornenher ganz offen. Die kleinern Eröffnungen der Thüren sind / wie bekand / von 2. bis 5. Schuh nach jedes Orts Beschaffenheit. Gleichwie aber innerhalb des Vorwercks alles erheischender Nothdurfft nach wegsam / fren und bequem / also müssen auch aussershalb umher allerseits gute Fuhrstrassen und Auswege seyn / daß man nicht gezwungen werde mit schwerbeladenen Fuhrn enge Keyhen zu machen / und der Gefahr und des Schadens des Umwerffens möge entübriget seyn.

§. 9. Ob aber jemand die Kosten anwenden möchte / um mehrerer Versicherung halber vor diebischen Eingriff / einen Graben um das ganze Vorwerck zu führen / oder allein die euffern Mauern der euffersten Gebäude / wo sie sonst nicht hoch genug wären etwas über die Dachschwellen zu erheben / und gleich einer Feuermauer überstrecken zu lassen / oder sonst einzufangen / lassen wir dahin gestellet seyn. Wer es vermag / einen Hof von dergleichen Art und Berth zu kauffen oder von neuem zu erbauen / wird vermuthlich an Fürsorge und Fleiß zu verwahren / nichts erwinden lassen.

§. 10. Der mit eingebrachte Grundriß aber ist gar nicht zu einem allgemeinen Modell fürgestellt / auch dahin nicht angesehen / als solten sich viele oder die meisten Landgüter darnach reguliren und einrichten lassen. Sondern es gibt nur einen beyläuffigen Entwurff / wie bey Beschaffenheit einer solchen Gelegenheit / so gegen Mitternacht eine sich bequem andehnde und gelind aufsteigende Anhöhe; gegen Mittag aber hervieder der Natur nach einen milden unvermerckten und sich gemächlich abneigenden Abhang hat / man einen feinen / ordentlich und bequemen Meyerhoff mit aller oder der meisten Zugehör anrichten / oder wenigst einige Anmahn- und Erinnerung daher zu einem und andern nehmen könnte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXVIII. §. 3. verb.

Manches nicht zu hohes Gemäuer behülfft sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau: Verstärck- oder Verblendung. ic.

Won der Verbesserung der Gebäude insgesambt / welche nicht allein nützlich / sondern auch höchstnothwendig ist / haben wir hin und wieder in diesen Anmerkungen / insonderheit aber bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt / davon auch zu sehen l. 3. §. *reficere*. 15. ff. de itin. actuque priv. Ohne ist es zwar nicht / daß schon öfters gedachter massen ein jeder mit dem seinigen zu schalten und zu walten hat: Allein weiln durch die schadhafte Gebäude nicht allein denen Nachbarn / sondern auch denen Vorbeygehenden / ja der ganzen Stadt eine grosse Gefahr und Verlust zugezogen werden kan / als ist es unbillich / daß ein solcher Engenthums-Herr zur Reparierung seines Hauses oder Gebäudes gezwungen werde; v. l. si cum meus. 14. in f. & l. si quando. 17. pr. ff. si serv. vindic. Gleichwie wir solches alles an einer andern Stelle weitläufftiger ausgeführet / auch daseibst insonderheit dieses berühret haben / was zuthun seye / wenn der Engenthums-Herr nicht bey solchen Mitteln ist / daß er den Bau vornehmen / und sein Haus verbessern könne: Und obgleich die vorbey gehende sich in diesem Stück per cautionem damni infecti, nicht helfen können / in Erwegung dieses Mittel nicht deswegen verordnet und an die Hand gegeben worden / weiln die Versohnen sich eines Schadens zu befahren / sondern vielmehr aus dieser Ursach / weiln zu besorgen / es möchten die benachbarte Häuser durch das Einfallen des nicht weit davon stehenden schadhafte Hauses beschädiget werden: v. l. 30. ff. de damn. inf. So ist ihnen doch durch ein anders Mittel gerathen / krafft dessen sie sich bey der Obrigkeit beklagen / und so viel begehren können / daß der Engenthums-Herr eines solchen Hauses / selbiges entweder gar abthun / oder es doch aufs wenigste ausbessern solle / damit sie sich im Vorbeygehen keiner Gefahr zu besorgen haben möchten. v. gloss. in l. ad Curatoris. 46. ff. de damn. inf. & Coepoll. de S. P. V. c. 59. n. 3.

Was hier von einem engenthümlichen Haus oder Gebäude gesaget worden / eben dieses hat auch Platz in diesem Fall / da vielleicht ein Haus oder Gebäud ihrer vielen zugleich zusiehet; per d. l. ad curatoris. 46. ff. de damn. infect. Weiln es aber mehrmahlen zu geschehen pfieget / daß solche gemeinere nicht wol in der Art und Weiß zu bauen und zu bessern überein kommen können / als wollen wir kurglich anzeigen / was bey solcher Begebenheit zu beobachten: Ist demnach zu wissen / daß wann einer unter diesen gemeinere das schadhafte Gebäude anders / als es vorhero gewesen / der andere hingegen in dem vorigen Stand aufrichten und verbessern wolte / daß / sag ich / in diesem Fall / der letztere vorbringen müste: dann dieses heist eigentlich verbessern / wann man die Sach in dem vorigen Stand zu setzen willens ist. l. 3. §. *reficere* 15. ff. de itin. actuque priv. Wann aber alle beede die Verbesserung nach der alten Form / geschehen lassen wolten / hingegen aber unterschiedliche Meynungen von der Art und Weise des bauens führeten / in diesem Stück wäre dessen Meynung vorzuziehen / welcher das Werck am geschicktesten und füglichsten anzugreifen begehret. l. in reficiendo 41. ff. de damn. inf. Solte sich aber dieses begeben / daß einer allein das schadhafte Haus verbessern / hingegen aber der andere nicht darein willigen und consentiren wolte / so könnte derjenige / so dieses Haus Noth halber und solcher gestalten *ex causa necessaria* im gemeinschaftlichen Nahmen verbessert / mithin zugleich die alte Form darbey beobachtet / von seinem Socio den halben Theil der Unkosten mit denen Zinsten begehren / und so dieser in refundir- und wieder der Bezahlung seines Antheils sich sauunselig erzeigete / mithin innerhalb 4. Wochen denselben nicht bezahlete / nach Verfließung solcher Zeit sich so gar des Engenthums sothanen Hauses ganz allein anmassen / l. 4. C. de adif. priv. gleichwie wir an einer andern Stelle gemeldet haben. Wie sich aber ein solcher Gemeiner zu rathen / welcher aus der von dem andern vorgenommenen Verbesserung sich eines Schadens oder Gefahr beforgtet / davon besiehe Bartol. & DD. in l. damni infecti. 43. §. cum parietem. 1. ff. de damn. inf. & Angel. in l. inter quos. 39. & in l. in pariete. 35. ff. eod. tit.

Was hier von der Verbesserung der Gebäude und Häuser gesaget worden / solches gehet engentlich nur diejenige an / welche das Engenthum in demselben haben: Die aber von demselben aufgeschlossen sind / haben sich dessen nicht leicht anzumassen. Dahero dann der usufructuarius, oder der die Nugniessung in eines andern Grund und Boden hat / die Gebäude zu verbessern auf seinen Kosten nicht gehalten ist / es wäre dann / daß solches nur in einer Kleinigkeit bestünde: v. l. 7. §. *hactenus*. ff. de usufr. Wie

Wiewohl nicht zu laugen/ daß sich ein solcher Nutznießer sothaner Verbesserung angelegen seyn lassen und auf dieselbigen dringen müsse. l. 1. ff. usufr. quemad. cav. l. inter fructuarium, 20. ff. de damn. int. l. 1. §. f. ff. de N. O. N. Ferner ist auch dem Beständtner eines Hauses die Verbesserung nicht aufzulegen. l. si merces, 25. §. vis major 6. ff. locat. sondern es stehet selbige vielmehr dem Eigenthums Herrn zu/ als welcher nicht allein das hingelassene Haus / sondern auch den Stall verbessern lassen muß. l. ex conducto 15. pr. & §. 1. ff. locat. Coepoll. de S. P. V. c. 74. n. 3. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Vasallen und Erbjunkerinnen / welche/ weil sie das utile dominium, oder nutzbare Eigenthum haben / auch deswegen die Verbesserung auf sich nehmen müssen. l. 2. C. de Jur. Emphyt. Coepoll. d. tr. c. 59. n. 18. Wann aber einem das Einkommen eines Hauses Testamentsweise vermacht worden/ so lieget die Verbesserung desselben dem Erben ob. l. 3. l. 38. ff. de usufr. leg.

Ad §. 5. verb. **Glocke/ damit zum Gebeth und Esen zu läuten.**

Die Glocken / (deren Gebrauch im fünften Seculo eingeführet worden: vid. Linck. de Jur. templ. c. 8. n. 33.) haben allenthalben einen grossen Nutzen; angesehen durch dieselbige das Zeichen gegeben wird / in die Kirche zu gehen/ zu denen öffentlichen Geschäften / als zum Beispiel auf das Rathhaus sich zu versammeln; Feuer zu löschen/ (dahero die Feuer-Glocken) oder andere offenbare Gefahr abzutreiben / (dahero die Sturmglocke) die Thore zu sperren / die Mese einzuläuten und was dergleichen mehr ist. In der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. art. 82. ist versehen / daß am Peinlichen Gerichts-Tage mit der gewöhnlichen Glocke (welche zu dem Ende die Peinliche / oder an ertlichen Orten die Diebs-Glocke genennet wird) das Zeichen gegeben werden solle. So geschehen auch unterweilen Citations mittelst eines Glockenstreiches/ wann nemlich eine ganze Gemeine zu citiren/ oder wann eine Gemeind die flüchtige Missethäter verfolgen solle. Marant. in Specul. part. 6. membr. 1. n. 111. & Scacc. lib. 1. de Judic. c. 36. Dahero sich nicht zu verwundern/ wann auch in den Meyerhof/ zum Essen und Beten durch die Glocken das Zeichen gegeben wird/ allermassen dann die Abend-oder Bet-Glocken auch sonst die Arbeits-Leut ermahnet/ an ihrer Arbeit ein Ende zu machen/ indeme so dann des Tages Ende vorhanden ist. vid. Widt. de Nummis bibal. th. 6. & Dietherr. in Continuat. Th. pr. Befold. voc. Glocken &c.

Ad eund. §. verb. **Wo man einen Vogt &c.**

Wie vielerley durch das Wort Vogt verstanden werde/ kan bey denjenigen Authoribus, welche davon geschrieben / nachgelesen werden: v. Wehner. voc. Vogten. Speidel. voc. Vogt. Rudinger. Cent. 5. Obs. 31. Dann obwohln eigentlich ein Vogt/ nach ihrer vieler Meynung/ v. Supplem. Consil. Klock. 19. n. 24. derjenige genennet wird / welcher so wohl Gerichtlich/ als außser Gerichtliche Sachen entscheiden kan/ so ist doch diese Beschreibung gar zu general, und schicket sich nicht auf einem jeden/ der den Rahmen und Titul eines Vogten trägt: Allermassen durch dieses Wort nicht allein solche Persohnen bedeutet werden/ welche die hohe und niedere Gericht haben / v. Gryphiand. de Weichbild. c. 63. n. 9. Oder die nur mit der nieder Gerichtigkeit versehen sind. v. Knich. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 368. & seq. dergleichen Bedeutung in dem Lande zu Schwaben Platz findet. v. Wefenbec. Conf. 95. n. 19. & seq. & Speidel. c. 1. vers. communiter tamen, sondern es werden auch durch

solches Wort dergleichen Persohnen verstanden / welche die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit haben/ auch deswegen Schirm-Vogt: v. Vultej. de feud. L. 2. c. 8. Kästen-Vogt. v. Wehner. voc. Vogten. & Ertei. de Jurisd. Infer. Lib. 1. Cap. 1. Obs. 1. genennet werden/ de quibus v. Martin. Mager. de Advocat. armat. Ja es können auch dieses Wort die Pfleger oder Vormünder/ v. Gilmann. l. decil. 2. n. 154. Ehevogt / v. Schwabenspiegel. Lib. 1. p. 249. & 273. & Mager. c. tr. c. 2. n. 205. oder andere Verweser/ v. Rothweil. Hoff-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 5. & p. 11. c. 1. & seq. ibi: daß Frauen/ Jungfrauen/ Pfaffen/ Mönche/ Nonnen/ einen Vogt zu recht haben sollen &c. verstanden werden: Daß demnach bey so bewandten Sachen und weil dieses Wort so viel unterschiedliche Bedeutungen hat / die Erinnerung des Mynsingeri dec. 13. Resp. 3. n. 9. & Gilmann. c. 1. wohl in acht zu nehmen/ daß man nemlich den Verstand dieses Wortes aus der vorsehenden materie und eines jeden Orts observanz herzuholen habe. Von den Reichs-Vogten/ Land-Vogten/ Thum-Vogten/ Purg- und Dienst-Vogten: Römischen Vogten/ Unter-Vogten &c. kan sonst mehr gelesen werden bey dem Knichen. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 378. seqq. Wehn. Befold. & Speidel. dd. vocib.

Ad eund. §. verb. **Wie dann auch die Rinnen. &c.**

Wiewohl sonst niemand genöthiget werden kan seine Dach-Rinnen in des Nachbarn Meyerhoff zu richten/ auch der Meyer selbst / wann der Nachbar solches thun wolte/ dieses nicht zu leiden gehalten ist: Jedannoch aber wann es dem Meyer nützlich/ daß nemlich das Regenwasser auf seine Misen geleitet werde/ kan sich derselbige mit seinem Nachbar wohl vergleichen/ daß er seine Dach-Rinnen dahin richte / und wann dieses geschehen/ kan der Nachbar wieder des Meyers Willen dieses nicht mehr ändern/ und seine Rinnen nicht mehr anderswohin richten: Gleichgestalt kan der Meyer/ wann er seinem Nachbarn erlaubet/ daß er seine Dachrinnen in seinen Meyerhoff richten darf/ diese Gerechtigkeit ohne des Nachbarn Willen nicht wieder aufheben. v. Coepoll. de S. P. V. cap. 28. & cap. 67. n. 4. Add. notat. Jurid. ad. cap. 16. hujus Libri §. 5.

Ad eund. §. verb. **Biehtränckung. &c.**

Die Biehtränckung kan nicht allein der Meyer in dem ihm eingeräumten Meyerhoff/ sondern auch ein anderer in demselben haben/ wann nemlich derselbige sein Vieh darinnen zu träncken / und an das benachbarte Wasser zu treiben/ als eine Gerechtigkeit hergebracht v. l. 1. §. in rusticis. 1. ff. de S. P. R. in welchem Fall er aber dieses zu beobachten hat / daß er 1.) keine grössere Zahl / als er hergebracht / 2.) keine andere Art von Vieh/ als ihm vergönnet worden/ und dann 3.) kein krankes Vieh zur Träncke gehen lasse / v. l. 1. §. Trebatius. 18. & seq. ff. de aqu. quot. & activ. & Coepoll. de S. P. R. cap. 8. n. 4. Item Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 13.

Ad §. 6. verb. **Das Laubig für Siegen &c.**

Das Laub wird vor das Vieh zur Unterstreu gebräuchet: Es ist aber zu wissen/ daß an solchen Orten/ wo Mangel an Wiswachs ist / das Laubstreifen nicht einem jeden verdonnet seye / gestalten hiedurch an Räumen und Zäunen Schade geschiehet / sondern es muß Erlaubnuß bey der Obrigkeit gesucht werden. v. Ahasv. Fritsch. b. in addit. ad Specul. Speidel. lit. L. n. 6. davon wir bey dem 5ten Buch etwas mehrers handeln wollen.

h

Ad eund.

Ad eund. §. voc. Scharwercker oder Frohndienst
leistende ꝛc.

Wen den Scharwercken oder Frohnen ist ebenfalls bey dem XI. Cap. des I. Buchs §. 6. gehandelt worden; hier wollen wir nur kürlich dieses mit Beyfügung was von dem Scharwercken in der Chur-Bayr. Landes-Ordn. Tit. 5. §. 4. mit nachfolgenden Worten versehen: Demnach zwischen unser Ritter-schafft, Landsassen/ und deren angehörigen Hinderassen zum öfftern und oftmals beschwerliche Uneinigkeit, Streit und Irrung wegen der Scharwerck und Frohndienst enthalten/ und hierdurch unserm Regiment merckliche Unruhe und Mühe aufgeladen wird/ so wollen wir solchem so viel möglich vorzukommen/ hiersmit geordnet haben/ daß/ an welchen Orten und Enden zwischen der Zersschafft und Unterehanen durch Vertrag, Abschied/ oder sonst recht-mässige gewisse Maß herkommen/ wie solche Frohndienst und Scharwerck geschehen/ auch was dazu denen Unterehanen für Lieferung gegeben worden/ und nachmahls dabey gelassen werden und bleiben solle. Wo aber solches ungewiß und über verfahrte Zeit keine gewisse Maß hergebracht/ noch von unserm Regiment entschieden worden; und die Zersschafft mit denen Unterehanen sich der Dienst- oder Lieferung halber nicht vergleichen könten; So soll auf eines oder des andern Theils Anruffen durch unser Regiment oder verordnete Commissarien solche Irrung der Billigkeit gemäß entschieden werden/ mit diesem Anhang/ da ein oder der ander Theil schuldig befunden wird/ an unverantwortlich zugefügter Beschwehrung/ oder aber muthwilliger Wieder-sezung und Ungehorsam/ derselb mit ernstlicher Straff unnachlässlich angesehen werden solle/ dergestalt/ da sich bey unserer Regierung besinden würde/ daß der Landsassen Unterehanen sich muthwillig fürsätzlicher Weise der Scharwerck verweigert/ alsdann sollen dieselben Unterehanen den Kosten nach billigen Dingen zu erstatten/ auch ihnen den Landsassen/ sie auf zuvor hergehende Erkantnis unser Regierung gebühlicher Massen derwegen zu straffen/ unbenommen seyn; Im Fall aber ein Landsass ohne recht-mässige Ursach fürsätzlicher muthwilliger Weise die Unterehanen beschwehret hätte/ soll er gleicher Gestalt den Kosten wieder zu erstatten angehalten/ und mit gebührender Straf angesehen werden. Add. Churbayr. Pollicen Ordn. §. 1. vers. als uns auch ꝛc. Allwo die Scharwercken an Sonn- und Feuertagen nachdrücklich verboten sind: Was aber eigentlich unter dem Scharwercken und Frohnen vor Dienst enthalten/ davon besiehe Dominic. Bassum. Semicentur. Controv. Contr. 33. n. 13. & seqq. In welchem Fall auf das Herkommen und Observanz zu sehen seyn wird. Endlich ist zu wissen/ daß wegen der Scharwerck gemeinlich ein Scharwerck Brod/ Geld/ oder etwas anders dazegen gereicht werde vid. l. 1. ff. de pact. l. 34. de R. J. add. Natta v. 1. Conf. 227. n. 6. Maul. de homag. c. 4. n. 10. & Husan. de homin. propr. c. 6. n. 91. & seqq.

Ad §. 8. verb. Ab- und Zufuhr ꝛc.

Der Fahrweg/ ob er gleich den gemeinen Rechten nach eine gewisse Weite hat/ davon zu sehen l. 8. ff. de servit. præd. rust. so gründet man doch sich meistens hieninnenfalls auf die deswegen aufgerichtete Verträge/ nach

welchen unterweilen der Fahrweg etwas weiter als gewöhnlich/ unterweilen aber auch enger gemacht wird/ jedoch daß er allezeit die Weite habe/ damit ein Wagen durchfahren kan/ l. 23. pr. ff. de S. P. R. Schneidw. ad tit. J. de servit. in rubr. n. 22. Und dieses Fahrwegs kan sich einer auch auf einem frembden Gut bedienen/ wann er solches anders als eine Berechtigung hergebracht/ d. l. 1. Es begreift aber diese Berechtigung auch die Viehtrift in sich/ solcher gestalt/ daß/ wer auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtigt/ auch durch denselben Weg sein Vieh zu treiben Macht hat/ v. Carpz. p. 2. dec. 107. Doch muß sich ein jedweder sothaner Dienbarkeit dermassen gebrauchen/ daß es dem Grundherm am wenigsten Schaden bringet/ und zu dem Ende allezeit den Weg nehmen/ der ihm gleich anfänglich angewiesen worden/ l. 6. ff. de servit. Oder/ wann ihm dinstfalls keine Anweisung geschehen wäre/ soll er doch an einen solchen Ort den Weg machen/ darinnen er dem Grundherm am wenigsten beschwerlich seyn kan/ v. l. 9. ff. de servit. Und wann er mit dem Grundherm deswegen nicht überein kommen könte/ muß entweder ein Schiedsmann oder der Richter den Ausschlag machen/ l. 13. §. si totus. 1. ff. eod. Welches auch von dem Fußsteig und der Viehtrift also zu verstehen ist/ d. l. 9. ff. de servit. Inzwischen aber soll der Grundherz sich im Gegentheile auch nachbarlich aufführen und etwa nichts dergleichen verhängen/ dadurch sein Nachbar an der ihm zustehenden Berechtigung des Fahrwegs/ Viehtrift oder gehens und reitens ꝛc. verhindert werden kan/ wie dann ihm deswegen den Weg zu verzaunen oder zu vergraben allerdings verboten ist/ und so dieses geschehe/ könte der Nachbar eygenmächtig solchen Zaun wieder abthun und hierdurch seine Berechtigung erhalten/ v. Bartol. in l. 1. §. hoc interdicto. 2. ff. de itin. actuque priv. Schneidw. ad rubr. & pr. Inst. de servit. n. 14. & 15. & Struv. de vindict. priv. c. 6. aph. 8. Plura v. apud. Coepoll. de S. P. R. c. 1. 2. & 3. Ein anders aber ist ein Schleiffweg/ wann ich nemlich mitten etwas in meinem Acker muß liegen lassen/ damit ich zur Zeit der Erndte mein Getraid einschleiffen/ einführen und einbringen kan; dann da zertheile ich gleichsam meinen Acker/ nur damit ich mit meinem Getraid kan heraus auf den Fahrweg kommen. Dietherr. in Contin. Th. Pr. Befoid. voc. Fuhrweg. Unterweilen wird auch dem Nachbarn die Einfahrt durch des Nachbarn Hof oder Scheunen vergönnet/ in welchem Fall aber derselbige sich gleichermaßen solcher mit Manier und zwar bey Tag gebrauchten/ zu gleich aber auch zusehen muß/ daß er keine gasstige Sachen/ oder solche Ding führe/ dadurch der Nachbar beschwehret/ oder aber demselben Schaden zugefüget werden kan. Freitsch. in Addit. ad Spec. Speidel. voc. Einfahrt. Diejenige selbst aber/ welche mit dem fahren umgehen/ müssen sich wohl in acht nehmen/ daß sie die Wagen nicht überladen/ und hernachmahls im Umwerffen Schaden thun/ allermassen sie sonst den durch ihre Schuld verursachten Schaden ersetzen müssen/ v. §. 6. 7. & 8. Inst. ad L. Aquil. vid. not. ad c. 32. §. 3. Lib. 3. Wofern nur der Grundherz nicht selbst daran schuldig ist/ indem er den eingegangenen Fahrweg nicht ausbessern läßt/ welches ihm doch in allemwege obliegt. Coepoll. de S. P. R. c. 3. n. 77. Wer aber den Fahrweg auf einen frembden Gut hergebracht/ kan denselben vor sich wol ausbessern lassen/ v. l. 4. §. 5. ff. si serv. vind.

Ad §. 9. verb. Graben ꝛc.

Bei grossen Vorwerken werden Gräben aufgeworffen/ welches Graben auffwerffen unter die Frohn-Dienste zu rechnen; und solche Gräben gehören nicht allein zur Versicherung/ sondern sie werden

werden auch unter die Grängen gekehlet / wann man sie nemlich an den Grängen aufwirfft; In welchem Verstand sie so dann Landgräben oder Landwehren genennet

werden. v. Wehn, Obs, pr. voc. Graben-Geld. & Oertinger. de Jur, Limit, Lib. 1, c. 2, n. 9.


Das XXIX. Capitel.

Von denen Stadeln und Scheunen.

Inhalt.

§. 1. Des Stabels Größe / große und kleine Thore / Gelegen- und Beschaffenheit. Andere Luftöffnungen. §. 2. Dreyerley Arten der Wände. Von Nebentheilen / Vierteln und Verschlägen. §. 3. Die Zubereitung der Tenne durch eine doppelte Art / deren eine aus Laim / die andere von Holz. §. 4. Von doppelten oder dreifachen Tennen. Wie die Theile zu breittern. §. 5. Von der Scheunen dreyerley Dächern aus Schindeln / Stroh / Ziegeln. Von einem mit Lichtböden unterzogenen einfachen Ziegeldache. Von Bretterbrettern. Von des Dachs Vorsetzung und Verwahrung vor Bögen.

§. 1.

 Er Dreschstadel soll lieber in etwas zu groß als zu klein / auch des Staubes und der Feuersgefahr halber vom Wohnhause abgefordert werden. Der Größe und des Raums bedarff er auch unter andern das hero / daß man an den Nebenseiten oder Theilen Platz habe / allerley Stroh lufftig zu legen / und von statt zu stellen / auch das längste davon zu Strohschäben und Bändern auszuföhern / und vor dem Anjiefer desto besser zu verwahren / massen das lufftig und trocken liegende Stroh wie auch Heu und anders / wann es die Morgen- und Mitternachtwind durchwehet / mürber und müder am Geschmack und nicht so ältlend oder müßlich und damicht wird / als wann es zu dick und hoch aufeinander lieget / da es dann übereinander erwarmet und erstocket / und die beste Krafft und Geschmack verlieret / muß mit zweyen Flügeln / deren jedes 12. Schuh breit und 14. wegnigt 12. hoch / versehen seyn / um bey dem einen die Einfuhr / bey dem andern aber gegenüber die Ausfuhr mit einem wolbeladenen Heu- oder Getreid-Wagen nehmen zu können. In jedes Thores Flügel einen wird zum Durchgang ein klein Thürlein eingeschnitten. Oder man setzet statt dessen ein Nebenthürlein in die Wand nechst dem grossen Thor. Gleichwie aber die Luft einem Stadel sehr nöthig und nützlich / so ist sie doch zum worffeln so nothwendig nicht / und darff eben darum der Stadel nicht nach der gewöhnlichen Landes-Lufft gerichtet werden. Dann der Wind selten also beständig und geschlacht einbläset / als es die Drescher gerne haben. Darum brauchen sie lieber und sicherer einen Sack zum Bindmachen. Den Stand der Scheunen betreffend / siehen sie am besten gegen Mitternacht / doch daß sie auch von Morgen einige Eröffnung haben / der Luft einen Durchgang zu lassen / müssen etwas erhaben / von aller Feuchte / Misten und Ställen entlegen / kalt / lufftig und trocken seyn. Die Eröffnungen aber müssen so beschaffen seyn / daß nur der Wind / nicht aber die Vögel durchstreichen mögen. Welches durch Flügel-Läden an beiden Stirnmauren / und durch enggestrickte Gitter geschehen kan. Anbey läßt sich hier auch beobachten / was unten c. 30. §. 1. von Getreidkisten und deren Lüftung erinnert wird.

§. 2. Die Wände werden entweder bis unter den Dachstuhl ganz aufgemauert; oder ganz von Holz verfertigt: oder haben den untern Theil aus einer 1. oder 12. Schuh hohen Mauren / des übrigen Theils aber aus mit Brettern benagelten Zimmerholz. Die erste Art dauret am längsten / die andere wird von der Armuth beliebt / die

dritte soll wider die Mäuse am besten dienen. Bey der ersten und theils bey der dritten hat man sich aufs fleißigste vor schwizend und dunstenden Steinen zu hüten / und die hievon oben gesetzte Regeln wol zu beobachten: auch die Mauer gleich und glatt zu bewerffen / um den Mäusen das Hinaufflauffen zu verwehren.

Die Nebenheil an beiden Seiten der Tennen werden mit gehäbschließenden starcken Brettern oder Läden verschlagen / daß keine Körner durchspringen mögen. Diese Wände müssen auch gemässigte Höhe haben / daß die Körner nicht überspringen können. Die Theile werden auch / wo sie sonders groß / wieder in ihre Viertel getheilet und unterschlagen / allerhand Getreidig besonders hinzulegen oder zu setzen. Inwendig nechst den beiden Thoren kommen auch kleine Vorschläge wie Kämmerlein / zur Verwahrung des Dresch- und Windzeuges als auch der Süd und Abkehrichs. Diese aber müssen untenher gebrettert seyn / damit besagte Dinge trocken darinn bleiben mögen. Weßwegen die Alten das letzte allezeit eine Stiege hinauf tragen lassen / als auch oben angegeben.

§. 3. Die Zubereitung der Tenne scheint eine gar bekante Sache zu seyn. Es lauffen aber gleichwol disfalls oft Fehler mit unter. Weßwegen hier über das / was schon an seinem Ort von Aestrichen gemeldet / noch was zu sagen. Es sind heutiges Tages zweyerley Arten der Dresch-Tennen. Die eine aus Laimen und Erden / die andere aus Holz. Jene staubet gern / wie gut sie auch bereitet wird / und leidet Schaden durch die Durchfuhr / massen sie durch die Räder / Hufeisen und Klauen bald ausgetreten und grubicht gemacht wird / ist aber gleichwol sehr gebräuchlich. Dazu kommen nun beyläuffig 2. Theile starcken Laims / und meistens ein Theil leichter Erden. Wann beedes schon am Platz gegenwärtig / hat es damit seinen gewestten Weg. Wo nicht / ist der Abgang zu ersetzen / und die Nothdurfft vom nechsten Ort / als seyn kan / herbey zu schaffen / und kan solcher gestalt zurweilen auch der Laim an der Stelle wo er ist zubereitet / und also auf die Tenne gebracht werden. Damit aber der schwarzen oder Luckerichen Erden nicht zuviel drunter komme / muß man solche vorhero ausstechen / und auf eine Seite hinwerffen. So dann kan man ein gut Theil Wasser übergießen / damit der Boden erweiche / und wann nach etlichen Stunden durch hineintreten oder durch eine hinein gestossene spizige Stange der Boden laimicht genug befunden wird / kan man erstlich einen und andern starcken Gaul drüber her reuten / inzwischen auch von der ausgestochenen Erden / zusamt etwas Gerstfud oder Ager drunter mengen / und aufstreuen / und mit Wasser / darein Rühkoth gerühret / nach Nothdurfft neken / daß also so viel Erde / Laim / Süd und Wasser untereinander komme / bis es alles wol untereinander anzeucht. Wann es solcher gestalt ein paar Stunden lang durchgetreten und gequetschet / läffet mans bis an den andern Morgen stehen / doch also daß es etwas eingesprenget un eingeleicht werde / damit es nicht zu starck erharte. Des andern Tages siehet man zu / wie zülig und steiff der gearbeitete Zeug seye / da man ihm dann was mangelt von Laim oder Erden oder Rühkoth / Wasser und Ager weiter zugeben / und solches durch allerhand

H h 2

Vieh

Vieh wieder eine zwei Stunde eintreten kan. Dann schlägt man die eingetretene Lächer etlicher massen wieder zu. Darnach wird Eysenstaub / oder ein von Schmidtschlag abfallender Eysenstaub nach und nach drüber bestreuet und mit untergetreten. Hat man dessen genug / wird er um so viel tieffer mit untergequetschet / wo nicht / so hab man acht / daß er nur etwann einen oder andern Zoll tief mit unter daß andere komme. Besser ist / zumal wo man zu wenig hat / man trete ihn an einem andern besondern Ort ein / und überziehe damit den vorher eingegleichten Platz. Darauf streichet oder geußt man leichlich Thierblut / als von Ochsen / Kühen / oder welches daß beste von Ziegen und Böcken / das wird dann nur obenher / und als weit es langet mit eingetretten oder eingeschmieret. Das Blut kan fast nirgend nützlicher angewendet werden als hier. Des Schmidtsinders kan man auch einen guten Theil nehmen. Doch daß dieser wol mit dem Zeug abgehöhret und durchtrieben werde. Wann man des Bluts auf einmal nicht genug hat / kan man es wol zehnmal zu unterschiedlichen Zeiten wieder überstreichen / und den Fennen damit überfahren / allermeist / wann er noch nicht gar aufgetrocknet. Zum völligen eingeleichen wie auch theils vorher / brauchet man eine Breittusch (vom Bauren-Boick Brüttsche genandt) d. i. ein belauffig anderthalb Schuh langes und zum wenigsten einen Schuh breites Brett / das in der Mitte mit einem Schräg nach der Länge herausgehenden Stiel angemacht wird. Diese Arbeit aber muß zu Anfang oder in Mittel des Junii / da die größte Hitze angehet / aber lieber etwas zu früh als zu spät fürgenommen werden: auf daß der Fenne zuvor völlig aufgetrocknet / ehe man ihn gebrauchet. Auf diese Weise machet man auch die Fennen unter freyem Himmel. In Welschland und wo es viel Oelbäume gibt / brauchet man statt des Bluts auch wol fürs Wasser ungesalzenes Oel. Die hölzernen Fenne wird also gemacht. Man leget gezimmerte Schwellen über zwerch der Fennen zu einem Grund / und zwar 4. 6. oder 8. nachdem die Fenne klein oder groß wird / die sind aber länger als die Breite der Fenne erfordert / und gehen beiderseits über dieselbe bey 14. Schuh lang in die Theile hinein / und haben daselbst an beeden Enden im Beschlagen überständig gelassene Köpffe / die um 4. 5. oder 6. Zoll über die durchgehende Oberfläche empor stehen. Über diese Schwellen werden andere geschnittene oder gezimmerte Bäume herüber geleet / und vermittelst der besagten Köpffe und etlicher Keilen zusam getrieben / als oft man will / und zwar so gehab / wann sie nett geschnitten oder gezimmert / daß sie Wasser halten. Je dichter und linder das ober Holz / je besser. Die Schwellen können von allerhand Holz / das sich nicht wirfft oder multert / genommen werden. Die Bäume aber darauf man drisset / wären wol gut von Linden / wo mans genug haben könnte / sonst tauget auch das Eichene / Buchene / Föhrene und anders Holz. Diese hölzernen Fennen kosten zwar mehr als die Laimerne / bezahlen aber mit ihrer Dauerhaftigkeit / dabey hernach viel Zeit und Unkosten / der von vielen Jahren zusam gerechnet auch ein ziemliches auftraget / erspähret wird / allen angewandten Unkosten je länger je mehr / so kan man auch das Bretter Überlegens / welches bey Einführung des Getreids sonst in den laimernen Fennen erfordert wird / will man anderst die Fenne durch das Eintreten der Pferde und Ochsen nicht verdorben sehen / hierdurch entübriget seyn.

§. 4. Wo man viel zu dreschen hat / kan man auch zween oder drey Fennen mit Thorwägen unter einem Dach angeben. Aber wegen Feuersgefahr werden sicherer mehr Schuppen dazu bereitet: damit / wann jene vom

Feuer angehet / die übrige möge gerettet werden. In den Theilen zur Rechten und Lincken des Fennens kan eine Höhlung auf einen oder anderthalb Schuh gelassen / und über derselben über zwerch gefalgene Bretter bereitet werden / die sich wieder aufheben und übereinander schlagen lassen. Darauf würde das eingebrachte unausgedroschene Getreidig gesicherter und trockner liegen. Und könnten unter solchen Brettern auch allezeit Mäusfälln / diese Gäfte abzufangen / untergeschoben und zur Zeit der Boden ausgesäubert werden. Dieses solte der Mühe und den Kosten noch wohl lohnen.

§. 5. Das Dach wird gemeinlich entweder von Schindeln / oder von Stroh / oder von Ziegeln gemacht. Was von einem jeden sonders zu halten ist aus diesem 2. B. c. 16. §. 6. zu ersehen. Im fall aber je die Arthemuth jemand treiben solte / sich des Strohes zu bedienen / so hat er doch den Nachruhen / wann dasselbe lang genuset und von Winden zerrissen worden / und anfängt zu vermodern / daß ers zum Unterstreuen gebrauchen kan / da es dann wiewol weniger / als anders Stroh austraget / jedoch den besten Dung gibe. Bey solchen Dächern aber muß der Siebel oder Forst wider der Winde Anstürmen wohl verwahret / und die dahin kommende Schäden im Laim und Kühlthwasser getunctet / und derselbe damit vest ineinander gebunden / auch damit / wann sie schon eingebunden aufliegen / überfahren oder geschmieret werden. Das Schindeldach / wann es vor dem Feuer sein Meisben hat / dauret es wol vier Strohdächer auß. Und dieses wird disfalls um ein gutes übertruffen von dem Ziegeldach. Wer kein doppeltes Ziegeldach vermag / der lege die Ziegel einfach über / und gebrauchte statt der übrigen Lage / breite dazu aufgelegene Liechelpäne oder Schleiffen / deren Helfft untergeschoben die Klumpen zwischen 2. paaren Ziegeln / die eine von innen / die andere von aussen beziehen und verwahren. Wann diese recht unterbracht werden / thun sie eben das / was die andere Reihe Ziegel. Da muß aber der Forst mit nothdinsten starcken Holzriegeln wol versehen / und die über das Dach herausgehende Latten mit Wetterbrettern unterzogen seyn. Welches auch bey den drey besagten und insgemein bey allen Dächern zu beobachten. Dann in Entstehung des Fens legt sich der Wind unter denen über dem Dach auf den Latten aufliegenden Ziegeln / Stroh und Schindeln an / hebt sie auf und wirfft sie ab / oder doch schwächet und zerrüttet er sie. Wegen des Dachs genugsamer Ausbreitung über die Mauer heraus / und dero genauer Verwahrung wider den Einschluß und Einflug der Vögel und andern Unziefers ist die Anmerckung aus C. 9. n. 5. 6. 7. dieses Theils und Buchs hieher zu erholen. Dann daß man hier solte angeben / Netz oder Fischräuffen fürzuziehen / und ein Loch dazu diese Gäfte zu verarrestiren / zu eröffnen / das will sich kaum thun lassen: massen man in beschäftigten Orten sonst alle Hände voll zu thun hat. Besser ist / man fange sie zumal im Winter / vor der Scheuren / oder an einer Miststätte / da man sie etliche Zeit angeähet und in der Menge hergelocket hat / hinweg: Verwahre aber indessen den Stadel von unten an aus dem Grunde bis oben aus und auf allen Seiten herum aufs beste und beständigste. Inzwischen verstehet sich von selbst / daß die Stadelthore jederzeit verschlossen bleiben müssen / es sene was darinn oder nicht. Dann sonst laufft allerhand Viehe hinein / das darinn zumahlen bey nassen Wetter / und wo laimene Fennen und ungepflasterte Theile / durch scharren / wühlen / eintreten / Roth eintragen nichts als Unrath machet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29. Von den Stadeln und Scheunen.

Ad. f. i. h. Cap. v. Gleichwie aber die Lufft 121

Der Wind zum Dreschen nöthig/ und was hier zu beobachten/davon besiehe Notat. jurid. ad Cap. 33. §. 1. Lib. 1.

Ad §. 2. & seq.

Daß ein jeder auf seinem Grund und Boden einen Stadel oder Scheune bauen dürffe/davon waltet nicht der geringste Zweifel/wosern er nur/ wann er vielleicht desselben neben einem öffentlichen Kornboden aufrichten will/ dieses in acht nimmt/ daß er einen Raum von 15. Schuhen darzwischen liegen lässet. v. l. Mœniana. 11. C. de ædit. priv. So gibt es auch zuweilen gemeinschaffliche Stadel/ darinnen ihrer zwey oder mehr ihr Getraid liegen haben: da dann auf bedürffenden Fall wohl einer auch ohne des andern Gemeiners Willen sein Getraid

hineinlegen kan/ l. si communes ædes 12. ff. commun. d. v. Wosern er nur keine solche Last hineinbringt/ welche der Stadel nicht ertragen. arg. l. licet. g. pr. ff. si ter v. vind. & l. cuius ædificium. 24. ff. de S. P. V. Auf fremden Grund und Boden aber einen Stadel oder Scheune zu bauen/ ist ohne habende Berechtigung nicht erlaubt/ und so wieder des Grundherrn Wissen und Willen ein solches Gebäud aufgerichtet würde/könte sich derselbe gestalten Sachen nach/ dessen/ als eines Antheils seines Grundes wohl anmassen/ §. 30 & 31. J. de R. D. Es wäre dann daß eine solche Scheune nur aus Holz und solcher gestalt gemacht wäre/daß man sie nach Belieben hin und wieder bringen könnte/ gestalten selbige disfalls vor keinen Theil des Grund und Bodens gehalten werden könnte. v. l. Titius horreum. 60. ff. de A. R. D. Add. Coepoll. de S. P. V. C. 72. Ubrigens wird ein jeder Hausvatter seinen Stadel im bauen also zu verwahren wissen/ daß weder die Vögel/nach die Mäus/ oder anderes Ungeziefer Schaden thun könnte. Vid. interea Struv. de muribus dama. in Disp. Anno. 1676. Jenæ habit.

Das XXX. Capitel.

Von Getraidkästen.

Inhalt.

§. 1. Daß sie erhaben/steil und gegen Norden stehen und die Lufft mäßig einlassen/und mit engen Gitterlein versehen seyn sollen. §. 2. Ihre Größe/verschiedene Säbner/und Schütten. Westrich und Bodentastung. §. 3. Vom Aufzug und Rutschbreit. Wie alte Kästen ohne Nachtheil zu benutzen/ mit Wiederholung einer allgemeinen Erinnerung.

§. 1.

Die Kornkästen sind auch wie die Dreschstadel an einen etwas erhabenen Ort zu bauen. In niedrigen Kästen behält zwar das Korn seine natürliche Feuchte/ und bleibt daher schwerer und vöfliger. In den hohen ziehet die Hitze die Feuchtigkeit aus dem Kornlein/ und machet leichter und geringer. Aber angesehen/ daß die höhere trockene Lufft etwas reiner und gesünder/ hingegen die niedere etwas feuchter und träger/ und daher dem Korn nicht so anständig/sondern schädlich/ beloben wir billig besagten mittelmäßigen Platz. Im Fall aber die Gelegenheit des Orts sich von Natur dazu nicht bequemt/ muß ihm mit Kunst und Rath geholffen werden: wann man nemlich einen Kasten um so viel höher und am Grund um so viel stärker führet. Wann sie dicke Mauern und dicke gehäbe Läden haben/kan man durch fleißiges Nachsehen die Hitze ziemlich mäßigen. Wann sie frey stehen ist solches gut in entstehender Feuersbrunst/ da sie leichter gerettet werden können. Dienet anbey/ wann die Eröffnungen richtig zu allerseits zeitiger einnehmender Belüftung.

Sie werden auch billig von übelriechenden Orten abgewendet und entfernt. Hier wird wol gerathen/daß diese Kästen gegen Mitternacht stehen/ inzwischen aber auch daß die Fenster so etwas klein seyn müssen/von Osten gegen Westen/ und von Norden gegen Süden gerad gegeneinander über eintreffen sollen/ zu dem Ende/ wann irgend ein Ostwind einfehret/ welches dieser Landen selten geschieht/daß man ihm zum Durchzug nebst den Morgenfenstern auch die Abendfenster eröffne. Denn der Ostwind ist warm und trocken/ und daher auch rein und gesund. Will man es damit aufs beste machen/ muß solche Eröffnung nur früh morgens vor und nach Aufgang der Sonnen/ und um den Abend/und nur 3. bis 4. Stunde

lang wehren. Die Abendfenster aber müssen hingegen/ desselben Windes duftenden und meistens wettermachenden Anhauch abzuwenden/ sonst jederzeit geschlossen bleiben. Welcher Abendwind aber im übrigen als eine reiche Fruchtbringende/ herliche und unentbehrliche Gabe Gottes/ ohne welche die Natur nicht bestehen könnte/ zum Lobe des Schöpfers zu achten. In gleichem Verstand und ebenmäßiger Ursach halber sollen um des Nordwindes willen/welcher auch hier der nächlichste/weil er kalt und trocken/ auch die Mittagsfenster eröffnet werden. Aber nicht hinwiederum. Dann die Südfenster müssen dem Südwind nie aufgethan werden/ um dessen Einlassung willen sie auch nicht gemacht werden. Daß aber alles mit Behutsamkeit/wann nemlich der Nord- und Morgenwind wehen/aber nicht wann sie rasen und reifen/ und zur Genüge nicht aber überflüssig/auch zu Zeiten nicht immer/ damit die durchstreichende Winde dem Getraid nicht mehr schaden als nutzen/und nicht mehr an der Kraft der Früchten ausziehen/ und ausdunsten machen/ als sie durch Abkühlung hinein tragen. Welches auch in Stadeln und Kellern und überall zu beobachten. Insonderheit aber müssen die Fenster um und um mit enggerickelten eysernen Gitterlein denen Luftschwormern den Zuspruch abzuschneiden/vorgezogen seyn.

§. 2. Der Größe nach soll man lieber zu viel als zu wenig thun/ wie sonst allenthalben bey allerhand Gebäuden/und kurzvorher in dem angegebenen Dreschstadel erinnert worden/daß man bey guten Jahren nicht noth habe mit der Frucht hin und her zu wandern/ und bey andern zum Unterbringen einen Platz zu erbetteln/ zu erpressen/ oder um Geld zu bestehen/die zu solcher Zeit auch selbst nicht allezeit Raum genug/ oder doch nicht zu viel für ihre Früchte haben: oder Angebäude anzusticken/ und dergleichen nichts als Zeit vertreib und Unlust auch Unkosten nach sich ziehende Mittel zu ergreifen. Zumahlen man auch solcher Zeit nicht alleweg die Gelegenheit hat die Frucht an den Mann zu bringen oder aber Bauleute zu bekommen/ auch die Zeit selbst zum Bauen unbequem and untüchtig. In denen weitschichtigen aber ist Raum das Getraid umzuschlagen/ und allerhand Früchte unterzubringen. Da werden 3. 4. 5. und mehr unterschiedene

H 3

Boden

Boden oder Bühnen übereinander in genugsamer Höhe und in denselben wiederum unterschiedene Schütten/ damit jede Art des Getreydes sein besonders Lager habe/ verfertigt. Die untern Boden werden gemeinlich mit Aestrich beschlagen / die obere aber mit wolgeschaltzen und gehab in einander getriebenen und zu dem End vorher wol abgedröhten Läden oder Brettern getäfelt. Wer nicht besser vermag noch weiß/gebrauchet auch hier ein Aestrich / wie es kürzlich zur Dreschteme beschrieben worden. Bessere Arten sind an ihrem Ort angewiesen c. 13. und c. 24.

§. 3. Ein Aufzug ist hier sehr nöthig und bequem/ die Früchte in den Säcken auf die Boden hinauf zu ziehen/ wie dergleichen bald unten im 31. Cap. im Riß samt der Beschreibung zu finden. So bereitet man auch solches in Säcken herab zu lassen ein Rutsch/oder Ablassbrett/ das ist so lang / daß es von der Unterschwellen einer in der Mitte der Vorwand gewölbten Eröffnung auf einen unfern von der Wand stehenden Wagen herab reichet / in dessen Seite es abdachend aufgestellt wird. Ist auf eichenen/ lindenen oder ahornen Holz/ glatt gehobelt/ und an beiden Seiten mit Latten vorgezogen / den nach der Länge herab rutschenden Sack gleich herab zu lencken. Es können zwey solche Bretter/ deren eines vom untern Boden/ das andere von einem öbern herab gehet / d. i. ein kurzes und ein langes verschaffet werden. Die besagte Eröffnung aber ist nicht über 31. Schuh breit und etwan 51. Schuh hoch / wird mit einem doppelthürlein beschlossen/ und mit einem 21. Schuh hohen getheilten Geländer Thürlein / so man auch ausheben kan vorgezogen/ um deren Willen / so da zu thun haben / und etwan mit dem Schwindel behaftet sind. Hiernechst ist anzufügen/ daß bey alten Kästen/ welche man / die Unkosten zu meiden gerne stehen / und doch nicht ganz ungeändert lassen will/ dieses zu thun. Wann sie nemlich zu niedrig / soll der unterste Kornboden zum mindesten zween Fuß hoch über dem

Erdboden erhaben seyn / auch von starcken wol ausgetrockneten Läden/ nicht aber mit einem Aestrich oder Ziegelpflaster / welches so wol stäubt als auch diß Orts unzeitig kühet/ überleget seyn. Der Raum oder die Höhlung zwischen der Erden und dem Boden inwendig kan mit Kohlen und etwas grob zer Schlagenen Eysenschäum oder Schmidzinder/ gröblich zerstoßenen Glasstrümmern/ Flaragen und durren Kranerweirelein / so alles untereinander zu mengen/ ausgefüllt werden. Das hält so wol alle duftende schädliche Feuchtigkeiten/ als auch Katzen und Mäuse / welchen sonst dergleichen finstere Orter guten Luftenthalt geben/ zurück. Gleichwol aber hilft weder diesen noch anders in die Länge / wann die Mauern selbst nicht aufs beste / und tief gegründet und ohne einig gelassene Lucken wol ausgefüllt auch inwendig und auswendig nebenher wol zugestampffet werden. Dann diese Gäfte bohren überall an und ein / und mirtren hin und wieder in der Krümme herum/ in/ neben und unter den Mauern und Wänden / üben sich zumal im veriren des gemeinen liederlichen und mit Rothwasser angemachten mürben Mörtels / zermalmen ihn meisterlich und machen dadurch manche zierliche Schnecken oder Geheimstiege. Wer solchen Kunstgrubern vorbeugen und die Schliche verbauen kan/ mag wol fürsichtig heißen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXX. §. 1. & seqq. Von Getreidkisten.

On denen Getreidkisten und Kornhäusern ist bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. gehandelt worden / wie aber dieselbige vor diesem erbauet worden/ daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden/ davon ist bey dem Bulengero de vectigal, c. 8. & 9. nachzulesen. Add. Coepoll. de S. P. V. cap. 72.

Das XXXI. Capitel.

Vom Bräuhaus und dessen Zugehörungen insonderheit dem Malz- tennen/ und der Dörrstuben.

Innhalt.

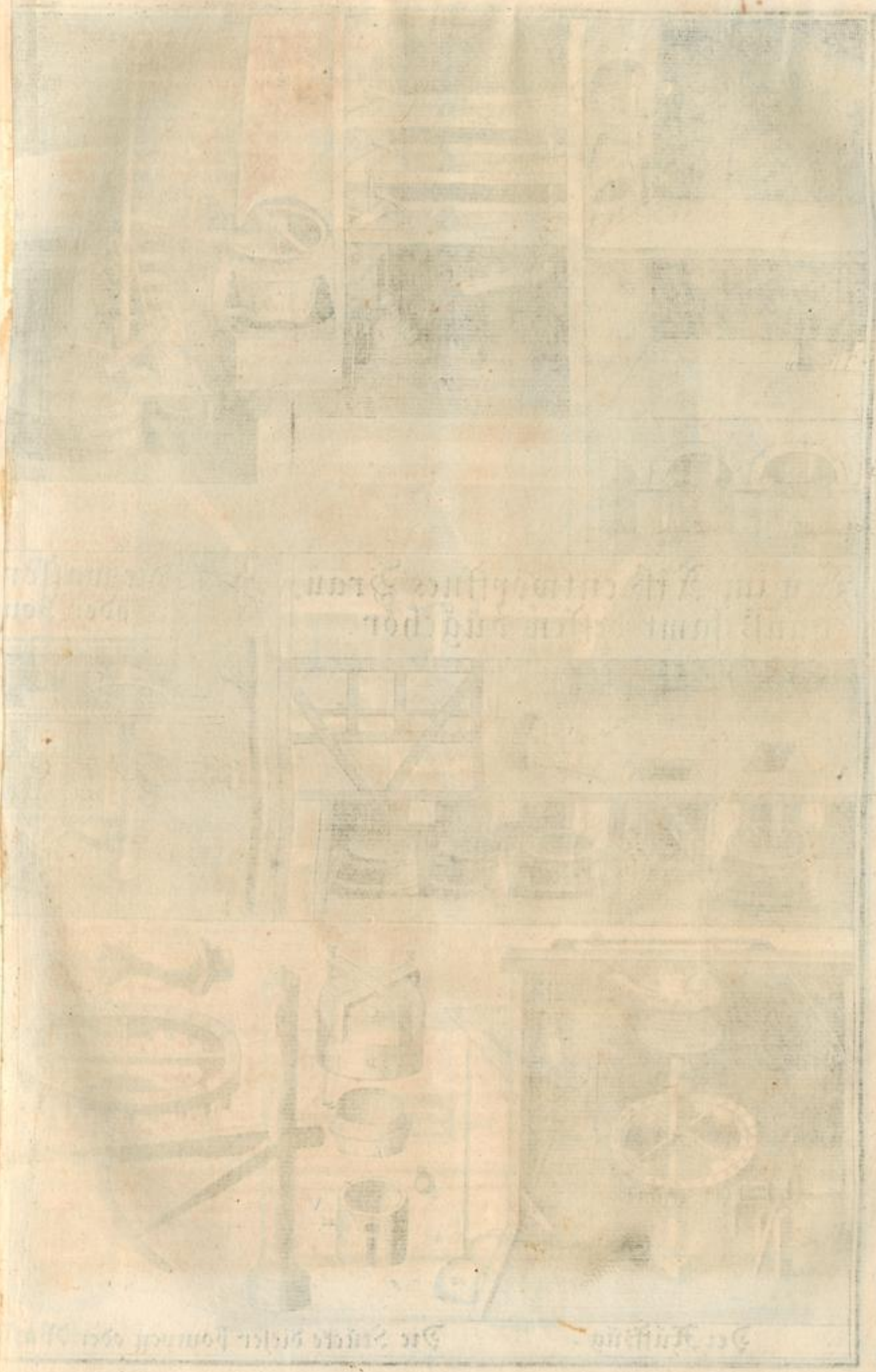
§. 1. Des Bräuhauses Beschreibung/ Weitschafft/ Gelegenheit/ insonderheit hier gegebenes Maß. §. 2. Der Malztennen Beschreibung. Welche Art derselben unter vieren die beste / und warum? Dessen Bereitung/ insonderheit des Pfasteres/ so zweyerley. Das Weickammerlein mit seinem Ablass. §. 3. Der Dörrstuben zweyerley Arten/ die Niederländische/ samt deren Beschreibung / und dazugehörigen Anmerkungen. §. 4. Die Bayrische und ihre Zugehör. §. 5. Eine Erfindung die dörrt und alle andere Gemäcker durch ein Higgewölb zu heizen. vom §. 6. bis 14. ist befindlich ein Entwurff und Durchschnitt eines vollständigen Bräuhauses. §. 14. Profil eines Aufzugs.

§. 1.

Durch das Bräuhaus verstehen wir hier ein solches Gebäu / in welchem nechst des Bräuers Wohnung auch alles was zum völligen Bierieden von Anfang bis zum Ende gehörig/ begriffen ist / und kurz zu sagen ein vollkommenes Bräuhaus. Des Bräuhauses Weitschafft soll nach gemessener Erwegung des Vermögens und Verschleißes / und so genommen werden/ daß alle dessen unten im Proffil angedeutete und beschriebene Zugehörungen/ nechst Pöden und Kellern/ und des Bräuers Wohnung / zusamt dem Mittelplatz zum Fässerwaschen zc. und

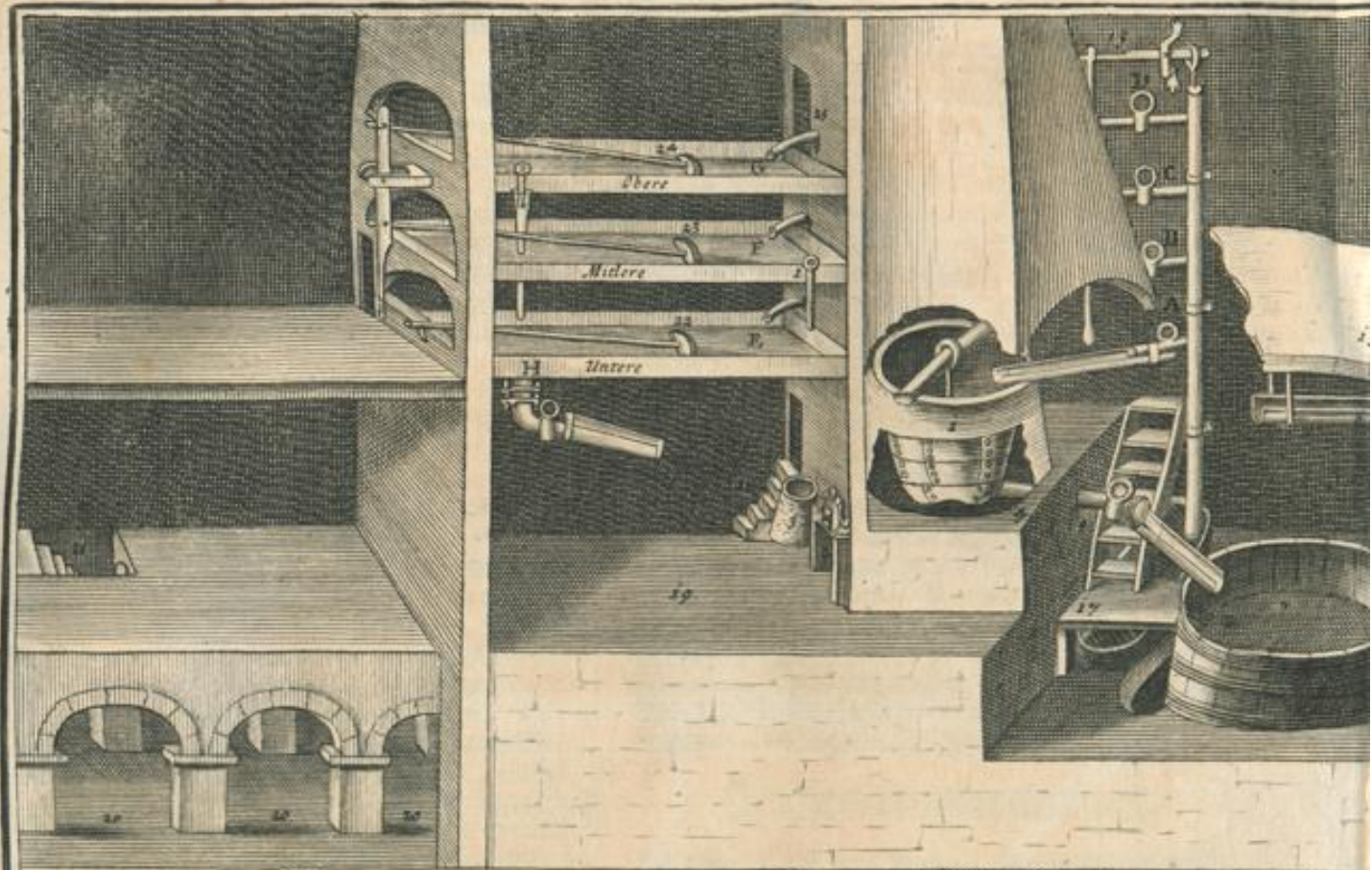
zur Durchfuhr einen zwar nicht übermäßigen sondern wolzulängenden Raum finden. Daß aber jedes Bräuhaus von allen duftigen/ sumpffig. und unreinen Orten entfernet und ein wenig erhaben stehen soll / ist von selbst zu erachten. In gegenwärtigen Grundriß ist dessen Länge 100. die Breite 60. Schuh. Das Maß jeden Theils und Stückes derselben ist im Grundriß mit angemercket.

§. 2. Die Malztenne muß nicht nur vest und sauber / sondern auch weit genug seyn/ daß man darauf so viel Getreid möge malzen können / als man zu zwey und mehr Bräuen nöthig hat. Diese Tenne wird entweder an einem kühlen Ort an der Erde/ oder halb oder ganz unter derselben als ein Keller/ oder auch in der Höhe im andern Baden bereitet/ nachdem es der Platz gibt und zuläßt. Unter diesen Arten ist die so ganz unter der Erden/ und nechst derselben / die so halb in der Erden die beste. Dann in jener ist eine gleiche Luft und Kühle so wol Winters als Sommers/ da kan man mit Ausschütten und Umschlagen des Malzes eine gleiche beständige Manier und Maß halten/ und mithin manche Sorg/ Stund und Groschen ersparen. Die aber so auf der Erden und oben in einem Zimmer stehen/ sind wegen der Unbeständigkeit/ die ihnen von dem Wechsel der Wärme und Kälte zuflößet/ manchmal schlecht und nicht ohne Schaden zu gebrauchen. Wer

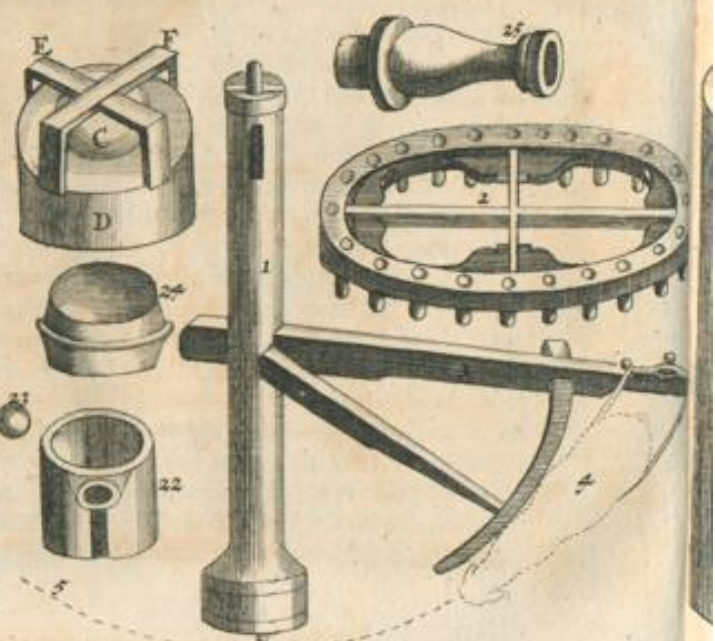
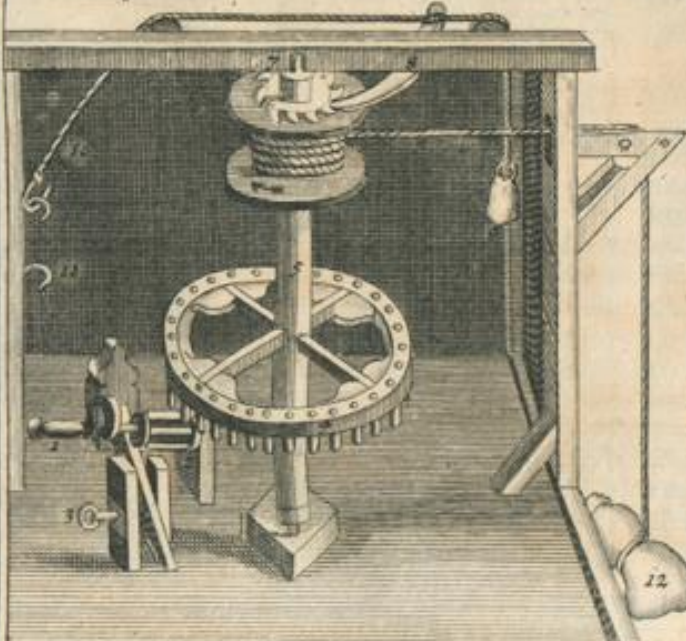


Handwritten text in a cursive script, likely Latin or German, located in the upper middle section of the page. The text is faint and difficult to read.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a title, oriented horizontally. The text is faint and difficult to read.



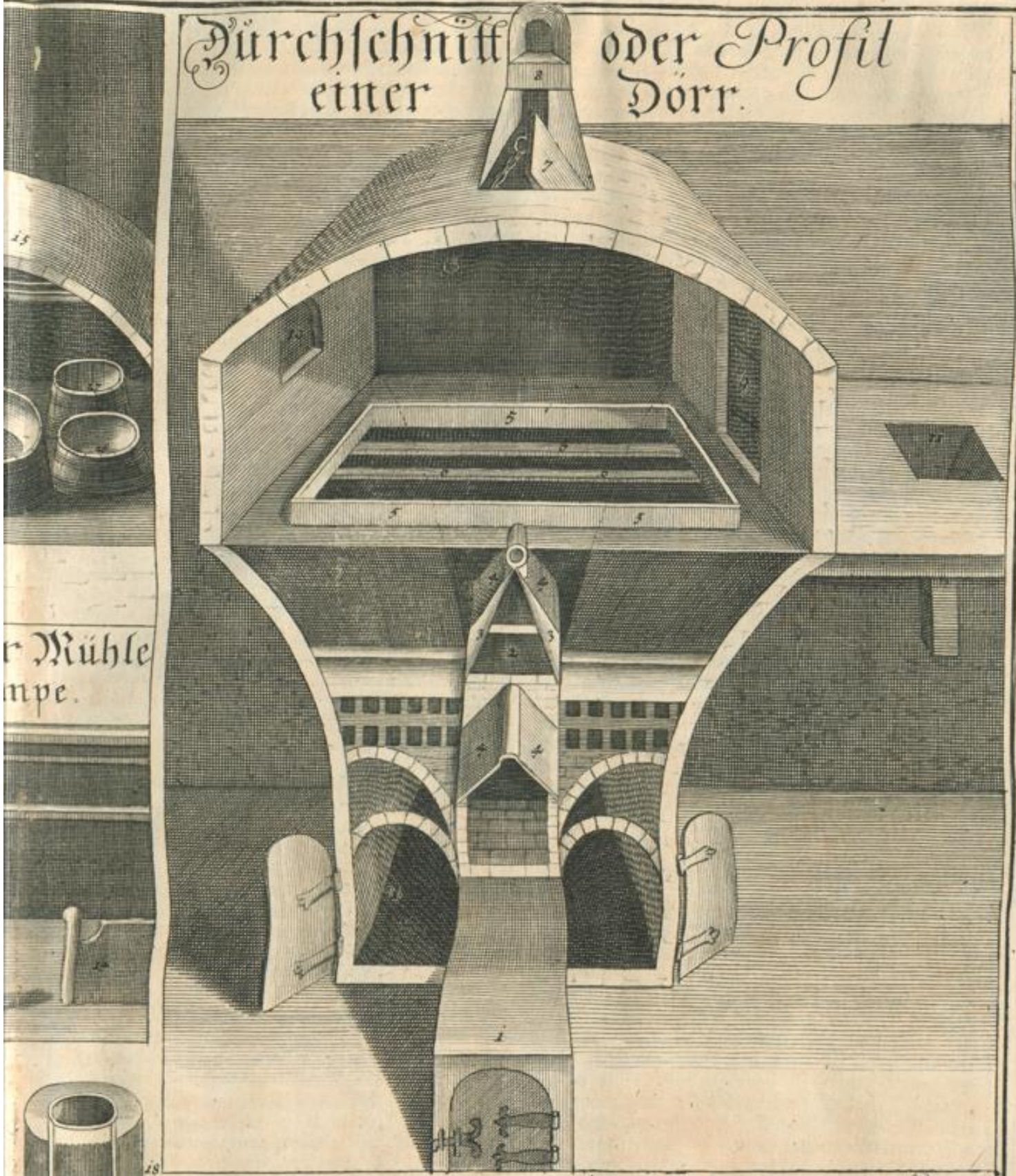
Ein im Riß entworffenes Bräu-
hausß samt dessen Zugehör.



Der Fußzug.

Die Stücke dieser Pumpen oder Wa...

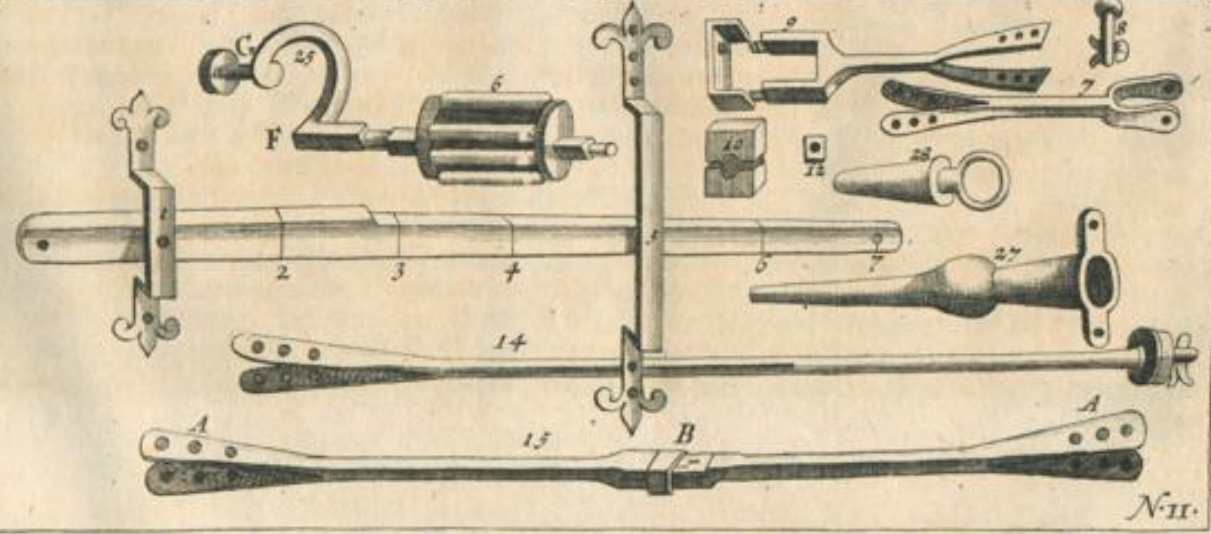
Durchschnitt
einer oder Profil
Dörr.



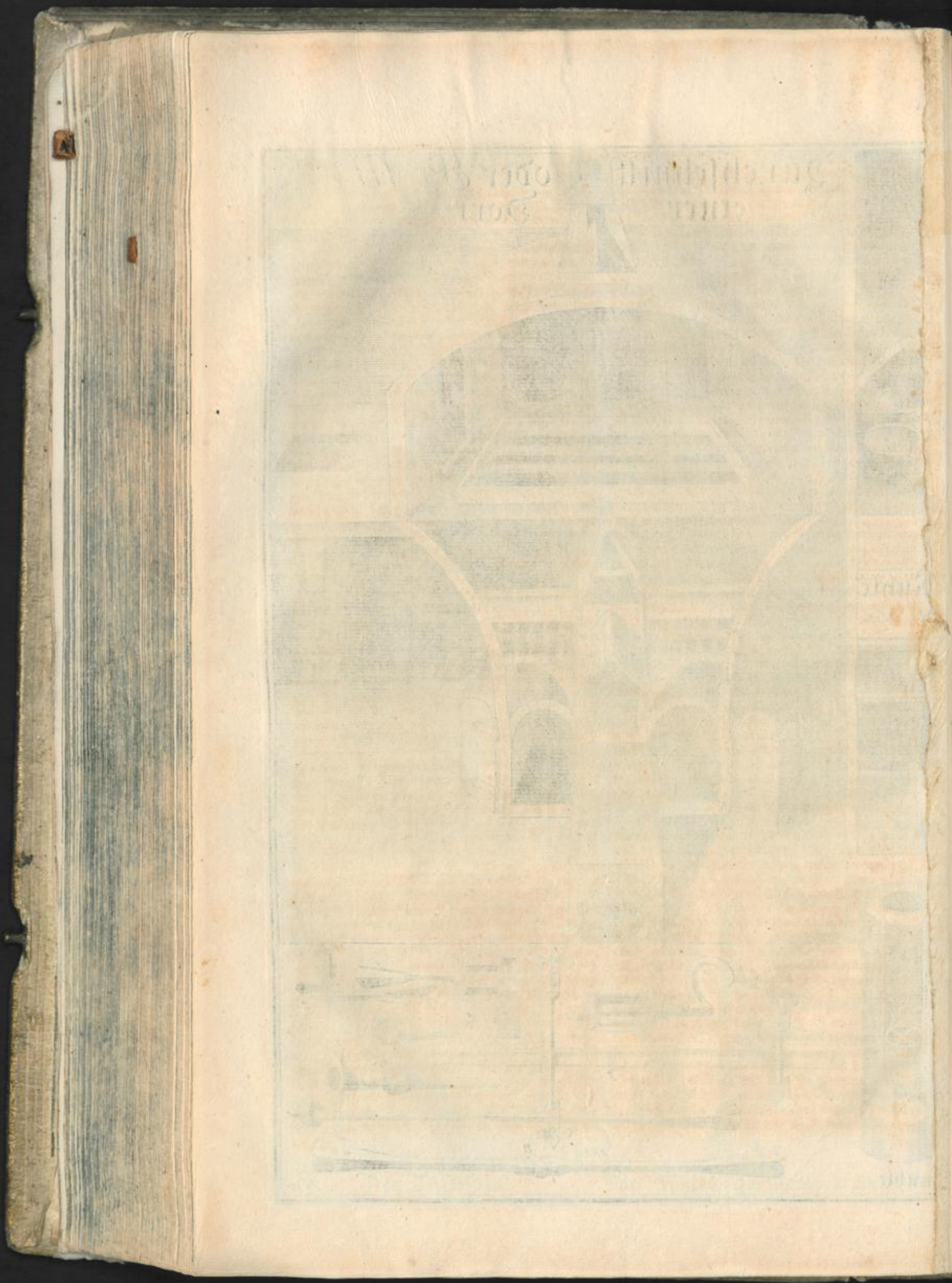
r Mühle
mpe.



ermühle.



N. II.



Wer mit bräuen wol fortzukommen gedencket / der soll hier keinen Unkosten scheuen / dessen er hernach reichlich ergötzet wird. Dieser Malstenne oder vielmehr Malst Keller kan mit einem Creuzgewölbe / und zwey Seulen bereitet werden. Wann man ihn 40. Schuh lang und 30. breit machet / können auf einmal in 2. Hauffen 16. Simmer darauf gemalket werden. Wird hier nach der Länge gegen Mittag/nach der Breite gegen Abend / und also vornenher unter der Kammer und Gewölbern / der Einfuhr und nechsten Platz daran angerichtet. Will man aber den völligen Platz der ganzen Breite des Hauses dazu nehmen / und disseits gegen Morgen bis an das Lager der Knechte / so unter der Holzleg / jenseits aber gegen Abend noch weiter unter die Länge des Hauses hinein fahren / könnte diese Tenne noch eins so groß werden. Müste aber sodann auch mehr Seulen haben. Der Boden wird mit außerlesenen Ziegeln gepflastert. Die müssen wohl abgerieben und in netze Gleichheit gerichtet werden: Die aber ihre Tennen oberhalb der Erden zurichten / machen dazu ein Aestrich mit durchgearbeiteten Laim / und zwar dergestalt / daß sie sobald der Tenne frisch geschlagen ist / den Laim mit einer Sabel wol durchstechen / und in die gemachte Löcher / ingleichen auch über den ganzen Tennen her Salz streuen / und dann denselben dicht und glatt eingeleichen und abebnen. Einige sondern von dem schon zubereiteten Laim benläuffig das drittel ab / und knetten das Salz mit Füßen wol darunter ein / eben wie man den Melteig mit Händen arbeitet / bereiten hernach solchen über / und vergleichen ihn. Das Salz aber dienet dazu / daß der Tenne davon seinen Erden Geschmack in etwas verliere / und hingegen wann er ausgetrocknet / von der einverleibten balsamischen Kraft des Salzes immer etwas in das Malz über sich aufduffte / und solches in seiner Maß anfeuchte / mürber und beständiger mache. Weil aber durch das oftmahlige Umrühren der Laim aufrührig gemacht und daher auch das Malz unsauber wird / ziehet man die vorige Art dieser billig vor. An der Seiten dieser Malstenne wird obenher auf der Erden das Weickkammerlein 15. Schuh im Quadrat angeleget. Der Weickgrand ist 13. Schuh lang 7. breit / 6. tief. Darinn kan man auch 16. Simmer auf einmal weicken. Auf der Weick gehet ein Ablass d. i. ein viereckicht Loch mit Brettern eingefasset hinab durch die Mauer schräg durchgeführt in die Malstennen / dadurch das geweckte Malz ohne mühsames Tragen hinab gelassen wird.

§. 3. Die Zubereitung der Dörrstuben belangend ist solche entweder Niederländischer oder Bayrischer Art. Jene muß über einem ziemlich hohen Gemach oder über zweyen Niedrigen stehen / und das darzu / weil die Röhren / wodurch die Wärme in die Dörr geführt wird / gleichfalls lang und hoch seyn müssen / damit die Hitze durch das Weite aufwallen in etwas gemäßiget dem Malz nicht allzu stark zusehe / und es nicht anbrenne. Und muß die ganze Höhe vom untern Boden an / auf welchem die Unterfeuerung mitten durchsiegelt / bis an die durchlöchernten Bretter wenigst 20. Schuh betragen / erstreckt sich aber auch wol auf 24 / 26 / 28. Schuh. Nun wird erstlich der Heerd / 4. Schuh breit / 8. lang und einen halben Schuh hoch aufgemauert. Das ist / der Heerd muß doppelt gemacht / und zwar das erste mal so gut und völlig mit umgelegten Mauerziegeln oder Heerdsteinen aufgemauert seyn wie das andermal / damit wann einige von der andern Reih der umgelegten Ziegel durchgebrandt / nichts desto minder die untere Bestand halten. Auf denselben Heerd kommet ein langes Defelein inwendig anderthalb Schuh weit / hat an jeder Seiten ein Mauerlein eines halben sta-

chen Ziegels dick / und einen umgelegten und aufgesetzten Ziegel / d. i. 9. Zoll hoch. Auf welchem Seitenmauerlein mit auf und gegeneinander gesetzten Ziegelsteinen ein Gewölblein oben wie ein Forst zusamm geführt und gewölbet wird. Und solches zugeführtes Gewölblein wird wegen einiger Anbildung der Form der Sattel genennet. Vornenher hat es zur Anfeuerung ein eisernes Thürlein / so groß als es der Schlund leidet. Aus und auf diesem länglichten Defelein soll am hintersten Ort eine gevierdte und inwendig wol ausgetünchte oder sonst glatt verworfene und verstrichene Röhren / von unten auf 18. oder 20. Zoll weit angefangen und übersich auf halben Theil in dieser Weite aufgeführt werden. Diese wird die Sau genennet. Wann nun die Röhre also die Helffte erreicht / muß man sie nach einer schrägen Linie zu führen und einziehen / daß sie am Ausgang des Schlundes inwendig 9. oder 10. Zoll weit verbleibe / und zwar in solcher Höhe / daß sie noch anderthalb Schuh bis an die durchlöchernte Bretter zu steigen hätte / wann sie solche gar erreichen sollte. Die Malzbretter aber müssen dick mit Löchern durchbohret seyn. Die Löcher sollen von unten auf einen Zoll / oben aus aber nur drey viertel Zoll breit und also zugeschrägt gebohret ; das obere Theil des Lochs aber übers Creuz ein wenig eingeschnitten seyn / so bleiben die Körner lieber droben / und bekommen eben so viel von der Wärme als wann die Löcher gleich durchgebohret wären. Auch sollen die Löcher nicht ohngefehr sondern in der Entlegenheit eines so nah oder weit als das andere gebohret werden. Die Bretter aber werden bey dieser Art auf ihre Dörrbalken (welches auch eiserner Stangen seyn können / wer so viel wolte dran wenden) gleich übergeleget / haben an den Seiten ihren Falz / in welchem sie zusamm geschoben werden können. Zudem Ende wird auch ein Auszug oder Schub an einer eussern Seiten gemacht / durch dessen Herausziehung einem Brett Luft gemacht wird / daß die andern geschwundene / wanns Noth thut / desto bequemer zusam geschoben / oder einige herausgenommen und verbessert oder verwechselt werden können. Unten zu beeden Seiten des langen Hühofeleins sind vornenher 2. andere Thürlein / dadurch man hinein schliessen / und das herab gefallene Malz umrühren und mit der Krucken herausziehen und auffassen kan. Solche Nebenseiten / sonst auch Höllen genennet / sind auch mit bewehrten Ziegeln glatt zu überpflastern / wiewol sich etliche auch mit einem Aestrich sohin behelffen. Zu beeden Seiten wird auch ein Luftloch etwa 4. Zoll weit ins gevierdte hinaus gemacht / dadurch die das herabgefallene Malz umwendende Luft schöpfen. Wo aber die Nebenseiten so beschaffen / daß man das herabgefallene von aussen her umrühren kan / sind hier solche Löcher unnöthig. Die Dörr ist unten bey der Unterfeuerung 8. Schuh breit und 10. lang. Oben aber 15. Schuh lang und 13. breit. Darauf kan man 2. Simmer und etwas wenigens drüber auf einmal abbörren. Der Dörrstuben oberster Theil von den Brettern bis an den obern Boden ist zum meisten 5 1/2. Schuh hoch / und kan noch um einen Schuh erniedriget werden. Die Wände werden also bereitet / daß sie sich wie ein Trichter (Frachter infundibulum) in der Krümme allerseits rücklings hinauswärts schräg hinaufziehen / und von besagter untern Weite der 10. Schuh / bis zur Weite der 15. Schuh ausbreiten / und bey den Brettern sich endigen. Oben in der Mitte der Dörrstuben gehet ein Camin hinauf von Brettern gemacht / weil diese den Zug besser haben als die Ziegel / auch hier keine Feuersgefahr zu besorgen. Dabey sind aber noch unterschiedliche Nebenpuncten als Anmerkungen beizufügen. (1.) Wann es unten auf ebener Erden am Platz gebricht / wird der Heerd oben im andern Sa-

den ge-

den gesetzt: da dann die Dörrstübe um so viel mehr in die Höhe hinauf gesetzt werden muß. (2.) Dafern die Röhre ihre juste Höhe des niedern Gebäues halber nicht haben kan / muß der untere Heerd und Ofen um einige Schuh länger/oder aber / wann dieses der Platz nicht leidet/hinten am andern Ende oder etwas gegen der Mitte übers Kreuz geführt werden / dadurch dann das Feuer auf jene Art durch den verlängerten Lauff/auf diese aber durch den Nebengang über zwerch eben das ausgerichtet/was es sonst durch höheres steigen hätte thun müssen.

§. 4. Die Bayerische oder Satteldörr aber wird miteinander nur bey $5\frac{1}{2}$ Schuh hoch / kan auch noch ein wenig niedriger seyn. Hat entweder einen doppelten Heerd und 2. lange Neselein darauf zumlaufenden Feuer/oder nur einen. Wo 2. Herde einer an dieser/der andere an jener Seiten gemacht werden/so kommet zwischen beeden ein Schlupffthürlein in die Mitte/und diese Dürren werden wol 20. Schuh lang / aber nicht oder kaum halb so breit/wa aber ein Heerd gemacht wird / da kommet ein Schlupffthürlein dñs- und ein anders jen seits. Der Sattel wird entweder mit gegeneinander aufgesetzten/und mit Laim beschlagenen Hohlziegeln/ darüber oben am Forst wieder andere überlängs kommen / dadurch sich dann von unten her die Löcher selbst geben; oder aber mit sonders dazu bereiteten durchlöcherten Dörrziegeln gemacht. Das übrige ist der oben beschriebenen Art der langen Neselein allerdings gleich / doch daß hier gegen beeden Schierlöchern über hinten aus an jedem Stirnwandlein oder vielmehr Rückwändlein entweder 3. Zuglöcher/deren jedes 2. Zoll in die Vierung / und zwar in einem Dreyangel/oder nur eines welches um so viel desto grösser/gelassen wird. Die Durchlöcherete Bretter haben zu beeden Seiten ihre Anlag an der Wand / werden aber nach der Form des unter ihnen sich befindenden Sattels / jedoch nicht so gar schräg oder gähe gegeneinander auf den Dörrbaum / welcher entweder aus Eysen oder aus Eichenholz / geleget / also daß sie wie ein doppeltes Bücherpult aussehen. Da dann die eine Reihe der Bretter über die Dicke der andern Brettern hinüber reicher/und nach derselben Schräge sich gleich abstößet. Oben und an den Seiten werden einige Löcher zur nothwendigen Ausdunstung gelassen. In diesem dörrt sich das Malz innerhalb 14. Stunden / muß aber fort und fort umgerühret werden. Der hohen Niederländischen Dürren bedienen sich meistens die/so weisses; jedoch auch die so braunes Bier brauen. Die niedere Payerische Satteldörr aber tauzet allein zum braunen Bierbrauen. Dann jene dörrt etwas gelinder und bräunet das Malz nicht so sehr an/dadurch wird das Bier viel geschlachter. Diese aber gibt dem Malz eine Braune; und daher auch dem Bier eine dergleichen starke Farbe.

§. 5. Dieses sind nun die gebräuchlichsten und besten Arten/mit deren Verenderung Verbesser- und Verwechselung unterschiedliche Persohnen/ so damit ihre Nahrung suchen / nicht wenig auch selten ohne Nutzen beschäfftiget sind. Dergleichen flugen und unpartheyisch urtheilenden Gemüthern geben wir auch diese nachfolgende Manier zu bedencken anheim. Nämlich wir stellen den nusslichen Gebrauch eines Hitzgewölbes (weßwegen dessen oben c. 10. befindliche Beschreibung hieher zu erholen) auch hier insonderheit vor. Das Hitzgewölbe und der Ofen darin stehen mit 3. Seiten in der Kuchen/am eussersten Theil oder Seiten ist das Schierloch oder Ofenthürlein / welches auch hier doppelt seyn soll. Daraus ziehet sich der Rauch durch den nechst ober ihm in der Kuchen sich befindenden Schloth hinaus. Die fordere Seite gehet in die Stube hinein. Das Gewölbe ziehet sich mit den Sei-

tenmauren beederseits einen oder meist 1 $\frac{1}{2}$. Schuh breit von unten an vom Ofen entfernt neben demselben hinauf/und fängt sich oben am Ende desselben/ oder einen halben Schuh drunter über ihm hinauf zusam zu schliessen/als hoch es der Platz leidet. Gleichwie aber die eine eussere Seite des Gewölbes und derselben 2. Theile oder (welches eben so viel) zween Pfeiler das Ofenloch ganz frey lassen/und sich oberhalb demselben erst zusam geben/jedoch daß sie über solches mit ihrer Dicke heraus / aber zugleich auch an den Nebentheilen des Ofenlochs anstehen / und solches auf 2. oder 3. Zoll breit anfassen oder auch welches gleich viel einen halben Schuh vor demselben heraus stehen und den Winkel einwärts an den Ofen hinan wieder beschliessen/und oberhalb dem Ofenloch im Bogen wieder zusam gehen; also stehen auch die zween fordern Pfeiler welche mitten in der Stubenwand innen stehen / und ein Theil derselben sind/hart am Ofen an / also daß sie denselben auch auf zween oder 3. Zoll breit anfassen / mit dem übrigen Theil aber sich von ihm heraus begeben / und also dieselbe Seite des Ofens zur Erwärmung der Stuben frey lassen. Da dan in das herausstehende Theil beeder Pfeiler/die Pfosten und Schwellen zu einem eysern oder mit Eysen beschlagenen Flügelthürlein mit eingemauret werden. Dieses doppelte Thürlein muß man ausheben können/ solches im Winter wegzuthun / im Sommer aber zu Versperrung der Hitze zu gebrauchen. Also wäre dann der Hitzofen mit dem Hitzgewölbe / in so weit es hier seyn soll/eingefangen. Inzwischen aber werden oben auf von den Seiten so viel Röhren als man will / und wohin man will geführt. Eine würde hier in die obere Stube/die andere in die Mitte der Satteldörrstube hinein gerichtet. Es könnten auch mehr dahin geführt werden/ nachdem es die Größe und Länge derselben erfordert / nach der schon an seinem Ort beschriebenen Art. Da könnte man die Wärme nach allem Gefallen wenig oder viel einlassen / auch das Malz langsamer oder geschwinder / mäßig oder stark abdörrē/und solche Dörr so wol zum Malz des weissen als des braunen Biers und zwar ohne alle Sorg eines brändelnden oder rauchhaftigen Beygeschmacks gebrauchen. Der Ofen aber wäre von aussen und von innen schachtformig und benläuffig (nach der im Grundriß angegebenen Weitschafft) 3 $\frac{1}{2}$. Schuh breit / lang und hoch/ganz eysern. Das Pflaster des Raums zwischen dem Ofen und Gewölbe könnte so weit der Heerd gehet bis zum Anfang des Ofens beaestrichet werden/die Hitze oben zu behalten. Die Dörrstube hätte einen mit Ziegeln gepflasterten Boden. Welcher aber / ob er wol auch ganz gleich abgeebnet das seine thun würde / jedoch unsern unvorgreiflichen Einfall nach mit einem Abhang von allen Seiten der Wänden her/sowol deren da die Anlag der Bretter / als der andern beeden / auf die Mitte des Bodens und der Röhren Aufgang zu soll bereitet werden. Solcher Abhang trüge 8. Zoll aus / wann der Platz 16. Schuh weit wäre. Der Platz wäre am besten schachtformig/dann da concentrirte sich die Hitze am besten. Über dem Deckel oder Thürlein der Eröffnung des Rohrs müste auch ein beederseits abschüssiges Dächlein oder Sattel vest angemacht seyn/da mit die von oben herab darauf fallende Körner davon zur Seite hinaus abrutschen oder abspringen möchten: welche dann auch daselbst gar abdörrē könnten. Die Dörrstube mag hier ziemlich weit und wol 20. oder 24. Schuh im Quadrat halten. Wann dieselbe überlängt / könnte man auch zwei oder mehr Röhren hinauf führen / wie gesagt. Die Höhe und übrige Beschaffenheit ist wie in einer andern Satteldörr. Daben wäre auch dieser Vortheil/ daß man diesen Ofen mit allerhand Brennholz ohn einige Wahl erhitzen könnte. Wer eine Malzteme in der Höhe hat/

hat / könnte durch eine dahin gerichtete Röhre im heftigen Winter die übermäßige schädliche Kälte nach Nothdurfft temperiren. Beym Ofenthürlein könnte man die Kochtöpfe hinein setzen. Wolte man auch Bratröhren und Wasseröfelein hineinrichten / müste der Ofen etwas höher / und mithin dadurch der Schacht verändert werden. Die Angabe ist frey / der Beyfall und Gebrauch imgleichen. Geräths / so sey Gott gelobet / wo nicht / so sey die Schuld mein und dein. Niemand aber probiere es / der sich nicht zu bescheiden weiß ohne Zorn zu seyn / wann dieses Fündlein das erste mahl ein wenig umschlüge.

§. 6. Ob nun wol in bisheriger Beschreibung des Bräuhauses was den Bau betrifft / ohne daß schon etwas mehrers und eigentlichs als im andern öffentlich ausgelassenen Hausbüchern beschehen / gezeiget worden / auch wir Anfangs nicht gewillet waren / weiter zu gehen / wollen wir doch nunmehr zu Lust und Nutz des Lesers und Hausvatters und zur genauern Erklärung dieser Sachen / die Aufzeichnung und Beschreibung aller Zugehör hier mit einführen / und im Profil oder Durchschnitt augenscheinlich darstellen / wie folget.

1. Der Braukessel ist 6. Schuh tief / und an der obern Weite 10. Schuh breit. Hält bey 70. Eimer.

2. Die Schiergruben.

3. Der Hopfenkessel / ist 3. Schuh tief / 3. Schuh breit.

4. Das am Kessel unten angemachte Rohr / wodurch / so die Keibe geöffnet wird / das Bier mittelst einer Rinne in die Maschkuffe einläuft. Falls man es aber in den Seetrog / oder sonst in eine Kuffe ohne Rinne laufen läßt / so hängt man einen härinnen oder zwilchenen Sack an die Pipe oder Keiben / damit das Bier sich nicht zerstreuen oder versprizen möge.

5. Die Keibe oder Pipe / ist unter der Stiege.

6. Die Rinne in welcher das Bier in die Maschkuffe läuft. Ist / um erkannt zu werden / aufgehangen gezeichnet worden.

7. Die Maschkuffe / welche / wann sie 10. Schuh weit und 5. Schuh tief / bey 75. Eimer reichlich hält.

8. Ist der Seetrog / in welchen das Bier aus der Maschkuffen in die Wanne oder Brand läuft / kan 2. oder 3. Schuh tief / 4. Schuh breit / 5. Schuh lang seyn. In diesen Trog ist die Pompe eingerichtet / durch welche das Bier wieder in den Kessel und dann in die Kühlen kan gepompet werden. Neben diesem Trog ist die Pompe in eine Wanne oder ablange Kuffe eingemacht.

9. Die Pompe ist von eysernen Röhren zusammengesetzt in solcher Höhe / daß sie über alle Kühlen reicht / als es hier der Augenschein gibt. Und sind hierzu 6. Stücke Hauptrohr aufeinander angezeiget / deren eines 6. Schuh lang / daß die ganze Höhe 36. Schuh beträgt. Vier Stück haben im Guß zugleich auch die Auslaufrohre mit empfangen / deren jedes 1. Schuh lang / und 3. Zoll weit / in welche man zweyzollige bleyerne Rohr / an welchen gegossene Hähnen sind / einstecket und verküttet oder lötet / wie bey B. C. D. zu sehen. Das unterste oder das Auslaufrohr aber bey A. ist weiter / nemlich bey 4. gegen 5. Zoll. Damit kan die Maschung samt dem Bier ohne Hindernuß in den Kessel gepompet werden. Die vorigen drey Röhre / als B. C. D. können / wie schon gesagt / enger seyn / weil man dadurch nur das lautere Bier in die Kühlen hinauf pompet. Die Hauptrohre aber werden so geformet / daß sie ineinander gesteckt / und mit einer Rütte / welche von warmer Materie sich nicht erweicht / verküttet werden können. Jedes derselben Hauptrohr an der Pompe ist 6. Zoll weit.

10. Der Wagbalcke hat 7. Theil / davon kommen 6. Theil zu dem langen / wo der Anzug angemacht ist. Ein

Theil aber reicht von der Nabe oder Studel bis zu der Gabel hin / wo die Pompslange angehengt ist.

11. Der Wagbalcke.

12. Die Studel.

13. Der Anschlag ist darum angerichtet / damit die Pompe nicht überzogen werde. Demnach / wann die Pompslange sich 6. Zoll heben soll / so richtet man den Anschlag im andern Theil von der Gabel des Anzugs an. Wann nun der Wagbalcke so hoch gezogen wird / als der Anschlag / welcher 2. Schuh weit gekrieffet ist / so hebt sich der Wagbalcke bey der Gabel mit O. bezeichnet / 3. Schuh / und der Zug in der Pompe hebt sich 6. Zoll.

14. Ist die Zugstange / welche so lang daß man sie zum ziehen erreichen kan.

Was aber den Handgriff dieser Pompe betrifft / so sind A. B. C. D. vier eingerichtete Röhre in dieser Pompe / in welche bleyerne Röhre eingeschiffet sind. Wann nun das Bier mit dem Malz / welches aus der Maschkuffen in den Trog gelassen worden / hinwiederum aus dem Trog in den Kessel hinauf gepompet werden soll / so öffnet man den Hähnen A. welcher darum weiter ist als die andern / weil Bier und Malz zugleich dadurch laufen muß. Alsdann legt man eine Rinne vom Hähnen bis zu dem Kessel / wie bey dem Hähnen A. zu sehen ist. Wann nun das Bier fertig / und auf die Kühle kommen soll / so wird der Hähnen oder Pipe A. verstellt / und der Hähnen B. geöffnet / so läuft das Bier im Pompen auf die Kühle E. Wann diese gefüllet / so setzt man den Hähnen oder die Pipe B. vor / und öffnet die Pipe C. so läuft das Bier in die Kühle F. Wann diese gefüllet / so setzt man den Hähnen oder die Pipe C. vor / und öffnet den Hähnen D. so füllet sich die Kühle G.

Mit dem Ablassen des Biers von dem Kühlen in die Bier verhält sich also. Wann das Bier nunmehr erkaltet / so öffnet man den Hähnen oder Zapfen H. an demselben ist ein Wendrohr von Messing angemacht / wie eine Wendung an einer Feuerspritze / die man hin und her wechlen kan. An das Rohr henket man die Rinne / wodurch das Bier in die Bierkuffen geleitet wird / sie stehen gleich wo sie wollen. Wann nun die untere Kühle lár / so öffnet man den Zapfen I. in der mittlern Kühle / so läuft das Bier in die untere / und von dannen in die Bier. Wann nun die mittlere ausgeloffen / so öffnet man den Zapfen K. welches Rohr von der obern durch die mittlere hindurch gerichtet ist / damit das Bier von jener stracks in die untere / und von dannen in die Bierkuffen geleitet wird.

15. Das Gewölb in welchem die Maschkuffe steht / in demselben ist eine Stiege oben angemacht / die man auf und ablegen kan / und reicht bis auf das Brücklein herab. Darauf kan man vom Kessel in das Gewölb hinab / und von hinnen wieder zu jenem hinauf steigen.

16. Die aufgehengte Stiege.

17. Das Brücklein.

18. Ist eine Stiege oder Treppe bey dem Hopfenkessel / mittelst deren man von der Holzlege zum Kessel hinein gehen kan.

19. Der Maß der Holzlege.

20. Da wird der Maßsteme unter der Erden angezeiget / seine Weitschafft und Höhe ist nachdem man will und den Maß haben kan. Bedarff aber auch nicht so tief zu seyn als ein Keller.

21. Die Stiege / so in den Maßstemmen hinab gehet. Dieser ist eben kein gewisser Ort bestimmt / sondern wird eingerichtet / wohin sie sich am bequemsten schicket.

Durch 22. 33. 24. sind angedeutet die drey Röhre / welche von der Pompe her in die Kühlen gerichtet sind. Als

22. Ist das Rohr B.
23. Ist das Rohr C.
24. Ist das Rohr D.

Diese Rohr sind aus Blei oder Eysen gegossen/ und 2. Zoll weit.

25. Eine Thür/ wodurch man gehen kan/ die Hahnen zu öffnen / wann das Bier in die Kühle soll gepompet werden. Von welchen Hahnen oder Pipen aber anbey zu merken / daß sie hier vorwärts und in das Gesicht gezeichnet worden / da sie doch sonst natürlicher Ordnung nach genauer bey der Kühle hinter dem Schloth stehen.

§. 7. Die Kühlen belangend/so werden derselben wie sonst gemeinlich drey aufeinander gerichtet. Will man nun wissen wie groß eine jede solche Kühle seyn soll / muß erstlich die Zahl der Eimer / die sie halten soll / und dann auch die Tieffe des Biers / wie es in der Kühle lieget/ bestimmt werden. Hier setzen wir/ man wolte / daß eine Kühle 24. Eimer in einer Tieffe von 9. Zollen halten soll/ so würde die Kühle 12. Schuh lang / 9. Schuh breit/ 12. Schuh tief. Läge aber also das Bier zu tief / und man wolte es zu schleuniger Abkühlung nur 6. Zoll tief haben/ und nichts desto weniger die Haltung der 24. Eimer heraus bringen / so würde solche Kühlung 24. Schuh lang/ 9. Schuh breit/ 12. Schuh tief. Demassen hielten drey solche Kühlen übereinander 72. Eimer / und bliebe in der Kühle obenher noch Raum 9. Zoll hoch / welche sodann noch wol 8. Eimer drüber einnehmen könnte/ daß das Bier gleichwol weit genug unten läge.

§. 8. Die Weickkammer hat über sich den Gerstenboden O.

- N. 1. Ist die Weickkuffen.
2. Die Schütte von dem Gerstenboden herab.
3. Die Schütte wodurch die geweickte Gersten in den Malkstennen herab geschüttet wird.
4. Die Stiege auf den Gerstenboden.
5. Die Reibe an dem Pomprohr / wodurch das Wasser in die Weickkammer geleitet wird.
6. Der Frog/worinn das Wasser gepompet wird. Den mag man in die Weickkammer setzen oder auf die Höhe.
7. Das Rohr der Pompen.
8. Das Rohr / wodurch das Wasser in den Bräufessel geleitet wird.
9. Die Reibe / wodurch das Wasser in die Schwanck- oder Spühlkuffe laufft. An der zusammengesetzten völligen Wassermühle sind folgende Stücke.
10. Der Wellbaum.
11. Das Kammrad.
12. Der Kumpff.
13. Der Arm am Wellbaum.
14. Der Platz / darinn der Gang des Pferdes / welches das Wasser pumpet. Welcher Pferdengang auch zu seiner Zeit und Abwechslungs-weise zur Malzbrechmühle könnte gebraucht werden / wann man hierzu keinen sondern anrichten wolte.

15. Die Pompe ist über dem Brunnen in ihren Stöcken also eingerichtet / daß sie über alles reichet / wohin das Wasser soll gepompet werden. Die inwendige Weite der Stöcke ist 6. Zoll.

16. Die Bierkammer / in welcher drey Kuffen angezeiget worden.

Die zerlegte Wassermühle oder Pompe ist nach jenen Theilen / so viel als seyn könnte / in das Gesicht gezeichnet/ und im Profil fürgestellt.

1. Der Wellbaum ist 1. Schuh dick. Seine Höhe kan der Belegenheit nach 10. oder 12. Schuh seyn.
2. Das Kammrad. Hat 64. oder auch 72. Rämme.

Ein Kamm ist 12. Zoll dick. Wann das Kammrad 64. Rämme hat / so ist seine Höhe im Diameter 5. Schuh 4. Zoll. Hat es aber 72. Rämme / so ist seine Höhe im Durchmesser oder auf der Theil-Linie 6. Schuh.

3. Der Arm ist 7. auch 8. Schuh lang / nachdem der Platz beschaffen. Ist der Arm lang/ so ist das Werk leichter zu ziehen.

4. Der Pferdengang.

5. Eben dieser Pferdengang mit Punkten bedeutet / so einen Platz im Diameter bey 16. oder 18. Schuh erfordert. Es könnte aber auch ein kurzerer Arm daran gemacht werden / und sodann dörffte der Platz auch enger/ als etwan 12. Schuh in Durchmesser seyn : weil diese Bewegung für sich selbst/ allweilen sie durch eine Wag geschicht / nicht schwer gehet.

6. Ein Kumpff oder Tribel in 64. Rämmen kan er 8. Stangen; in 72. Rämmen aber 9. Stangen haben.

7. Die Gabel vom Eysen/welche den Wagbalcken hebt und zeucht.

8. Der Nagel / womit die Gabel am Ende des Wagbalcken angehencket wird.

9. Die Gabel in welche die zwey Stöcklein num. 10. eingeschoben werden. Wann der Kumpff umgetrieben wird / so zeucht diese Gabel die Stangen auf und nieder/ und gehet in den zweyen Stöcklein.

10. Die besagte 2. Stöcklein in welchem die Korpel (num. 25.) eingeschlossen wird. Sie werden von Buchen oder Kerschbaumen Holz gemacht. Das eichene Holz ist nicht so tüchtig dazu/weil es gerne brennet.

11. Die Studel / womit die Stöcklein / in welchem die Korpel gehet / in die Gabel geschlossen werden / mit 2. Mütterlein zusamm geschraubet.

12. Ein Mütterlein.

13. Der Wagbalcke / in 7. Theil getheilet. Bey O. wird die Hebstange angehencket / bey 1. wird die Studel und die Nab oder der Nagel eingerichtet. Bey 5. wird sonst der Anschlag angemacht ; dessen es aber hier nicht bedarf / weil die Bewegung durch ein Pferd geschicht/ und der Wagbalcke sich nicht höher hebt / als die Korpel gebogen ist / und auf und nieder gehet. Bey der Würzpompe aber im Bräuhause muß dieser Anschlag nicht ausgelassen werden / daß der Wagbalcke sich nicht überschnelle / oder überzogen werde / weil man die Hebstange mit der Hand zeucht. Da dann/ wann man den Zug bey num. 7. so hoch hebt / als der Anschlag zuläßt / und der Wagbalcke unten und oben ansteht / die Stange das Zünglein im Stifsel 6. Zoll hebt.

14. Ist die Stange von Eysen / an welcher das Leder und Hebrädelein angedeutet ist. Obenher werden die hölzernen Stangen drein genütet.

15. Ein eyserner Schluß / wie er an die Stangen ange nütet wird / welche innerhalb demselben in die Scheeren eingeschritten und vernütet werden. Da dann auch das A die Scheeren / und B den Schluß / damit sie gefasset sind / fürsetlet.

16. Ist die Studel / in welcher der Wagbalcke gehet.
17. Der Anschlag ist 2. Schuh hoch/ und wird im fünften Theil des Wagbalckens angerichtet. Davon ist schon oben num. 13. voraus gesagt worden.

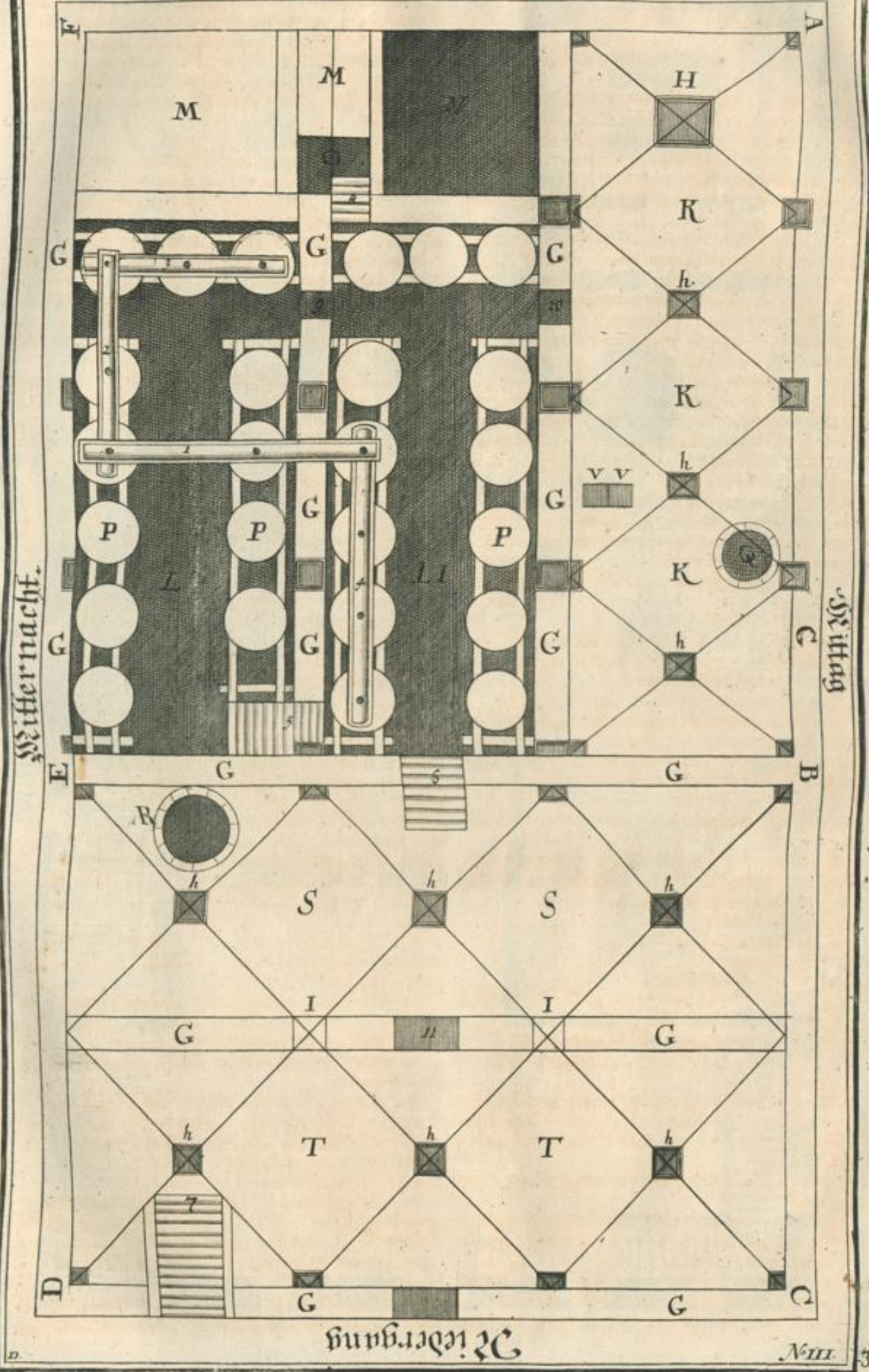
18. Der untere Stock ist im Geber 6 Zoll weit.

19. Ein aus starkem Kupfer von einem Kupferschmid gemachtes Rohr/ so an statt eines aus Messing gegossenen Stifels dienet / wann man solchen nicht haben könnte.

20. Ist ein kupferner Stifsel / den ein Kupferschmid bereiten kan / dessen Verfertigung also zugehet. Es wird ein Ring von Blei durch den Kupferschmid gegossen/beyläuffig 4. Zoll hoch und 4. Zoll weit. Seine Breite aber erfüllet

Aufgang

N.I.

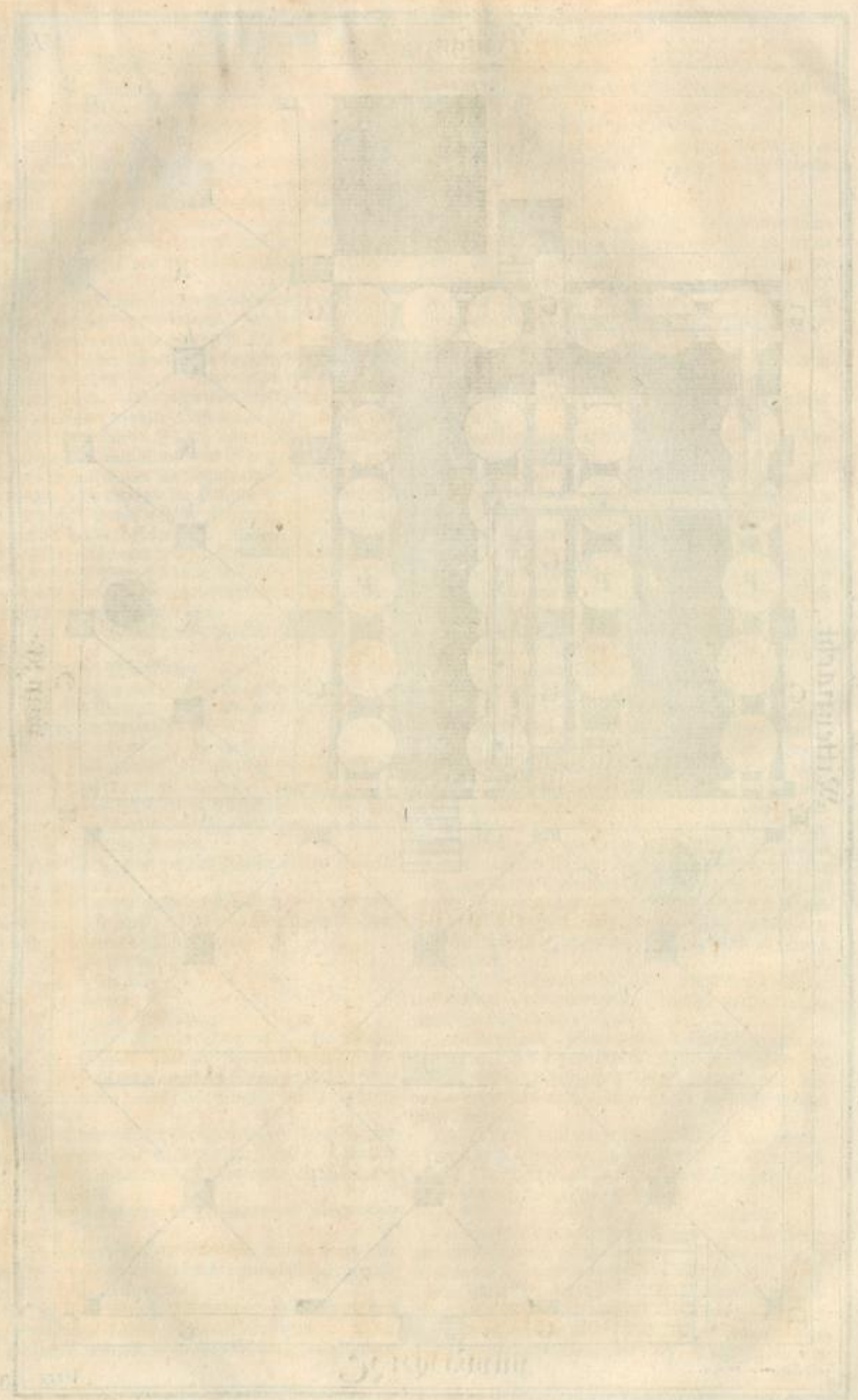


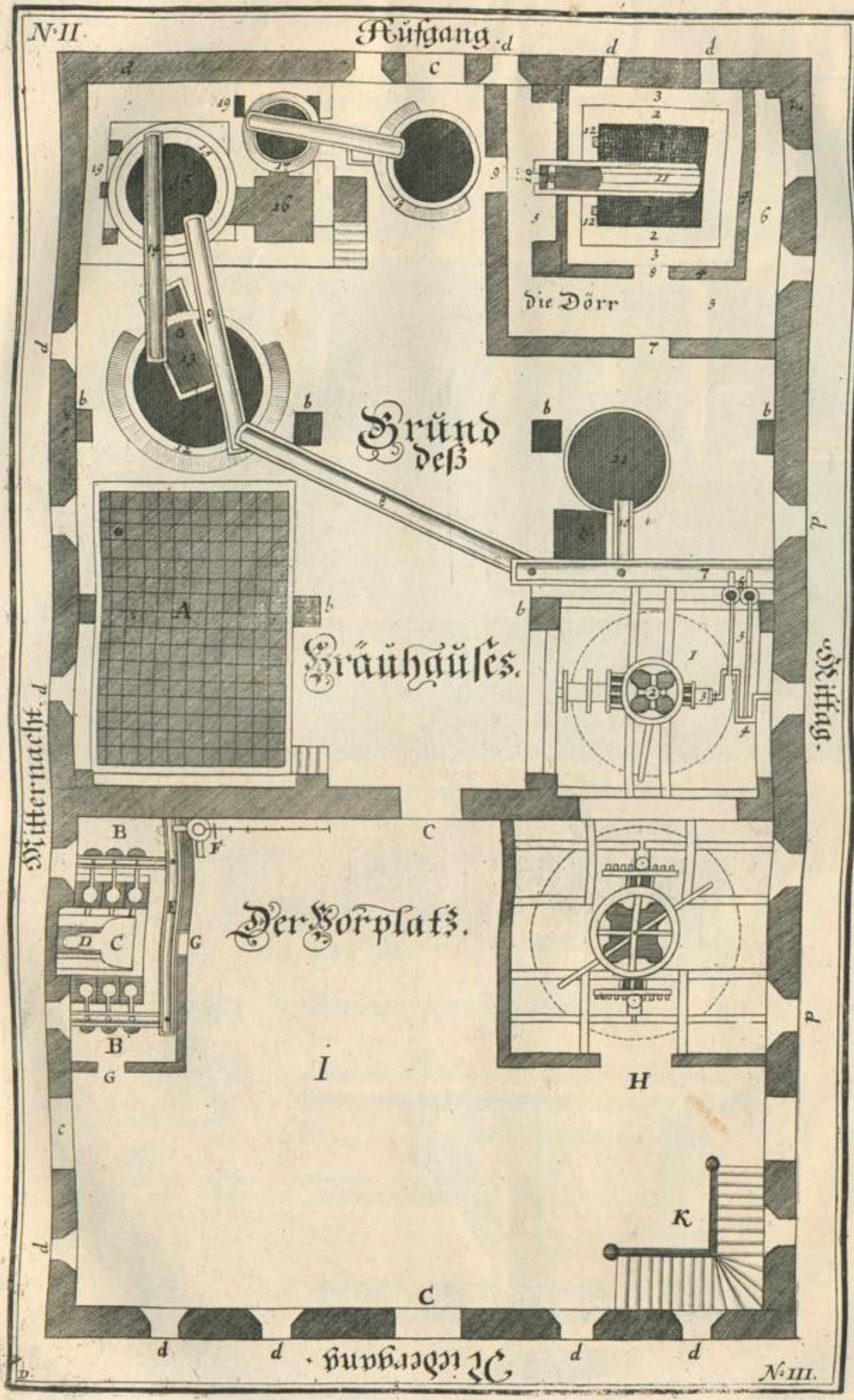
Wassernacht

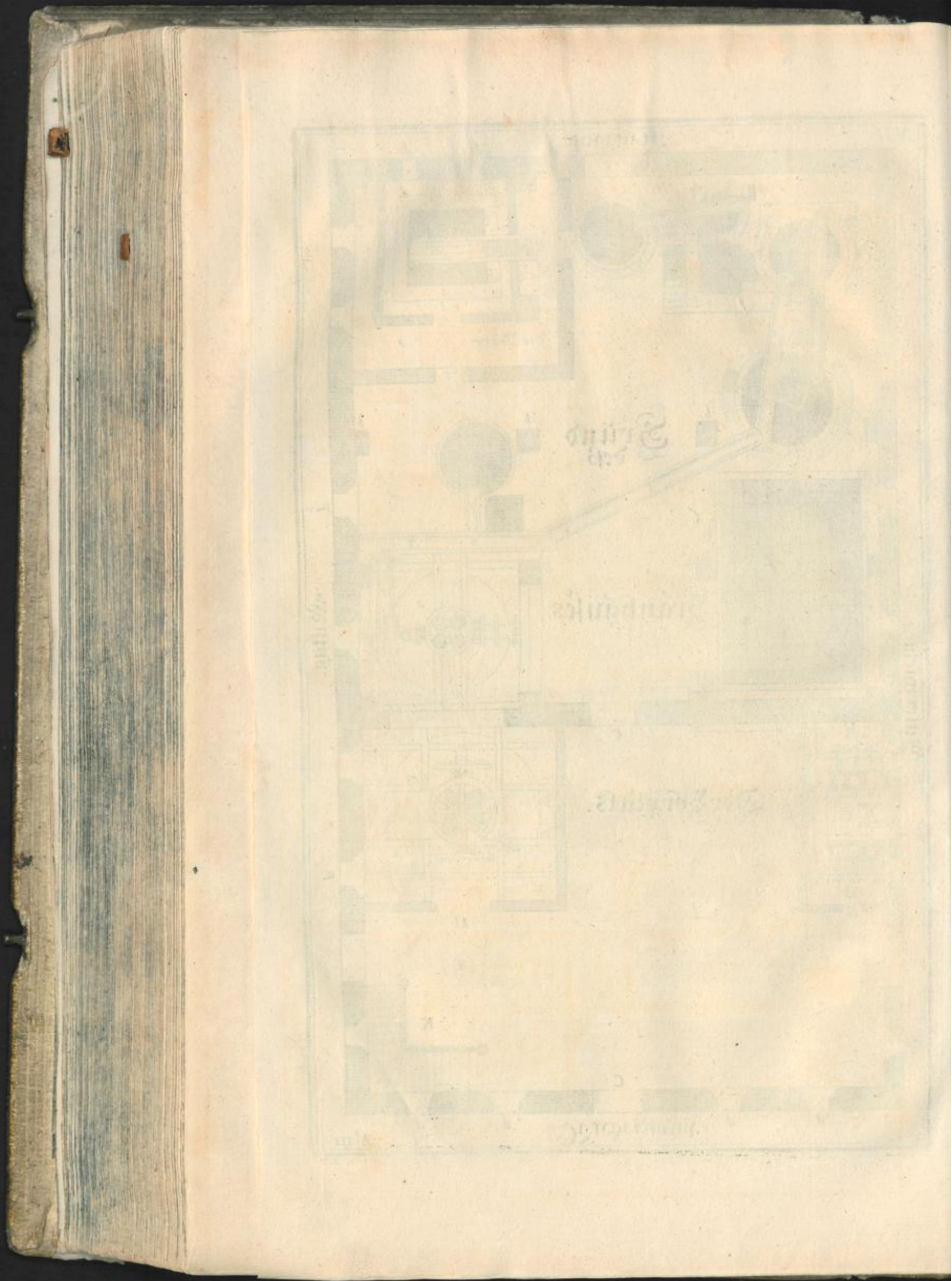
Stichtag

Abgang

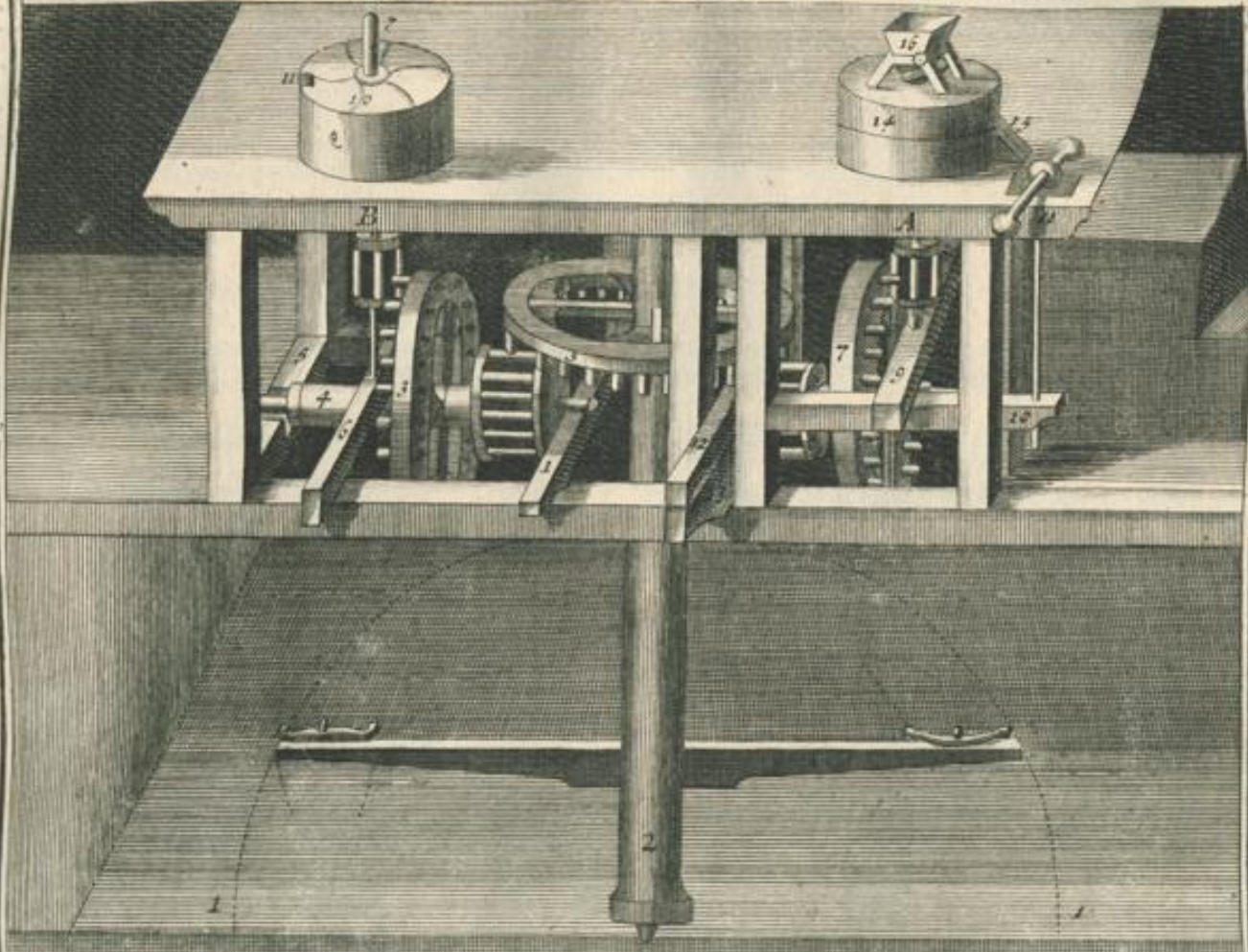
N.III



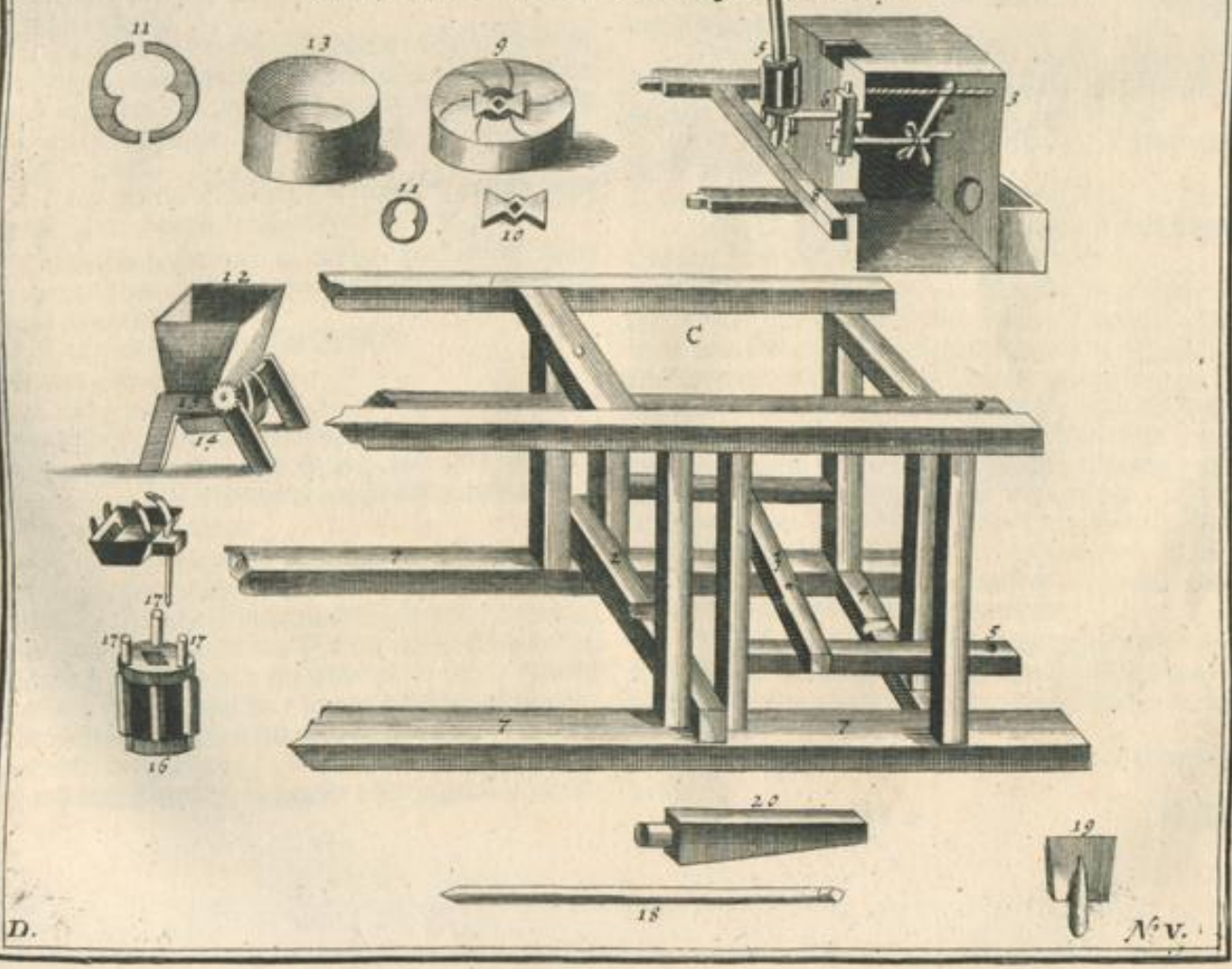




Eine Pferdmihl mit zweyen gängen .



Zerstückte oder zerlegte Mihl



erfüllet das vom Kupfer gemachte Rohr. An statt des Ventils wird eine marmelsteinerne Kugel / die wie ein grosser Schusser und im Diameter reichlich 2. Zoll begreiff / in den bleyernen Ring dergestalt gerichtet / daß sie den vierden Theil eingefencket wird / und darinn wie in einem Pfännlein ihr Lager hat. Dann wann sie zu tief im Lager ligt / so hält das Wasser nicht. Damit sie aber / wann das Wasser in den Stifel drucket / durch dasselbe nicht zu hoch aus ihrem Lager gehoben werde / so machet man über sie ein Kreuz von Messing / so hoch als sie sich heben soll / damit sie flugs nach geschenehen Zug fürfalle / und das Wasser im Stifel halte.

21. Das Ventil.

C. bezeichnet die steinerne Kugel /

D. den vom Bley gemachten Ring /

E. das Kreuz / welches die Kugel hält / daß sie sich nicht zu hoch hebe. Der Kugel Erhebung oder Spillung aber beträgt ½ Zoll.

22. Ein eröffnetes Ventil / wie es sich zeigt / wann der Schusser heraus ist.

23. Das Kugelein oder Schusser.

24. Eine eyserne Büchse / so in die Stöcke geschlagen wird / damit sie gehab beyammen bleiben und Wasser halten.

25. Ist die Korpel / welche im Bug 1½ Schuh weit gebogen ist / und hebt den Wagbalcken am langen Theil 3. Schuh / und wann er in solche Höhe / als bey num. 13. gemeldet wird / eingetheilet worden / so hebt sich die Stange in Stock 6. Zoll.

26. Ein hölzernes Rohr / welches im Geber oder Loch 2. Zoll weit.

27. Ein von Messing gemachtes Rohr / in welches der Stracks num. 28. folgende Zapf eingerieben ist / und wird in die Röhren gemachet / wodurch das Bier aus einer Röhre in die ander geleitet wird / wie bey den Röhren neben dem Bräufessel mit num. H. I. K. bemercket ist.

§. 9. Die Dörz stellen folgende Stücke für Augen.

Num. 1. Ist der Schierosen.

2. Der mittlere Schloth / von welchem die Neben-schloth ausgehen.

3. Die Stürze / welche den mittlern Schloth bedeckt. Kan abgenommen werden / damit man in den Schloth einschliessen / und die andern Neben-schloth aussegen kan.

4. Die Sau / oder die Neben-schloth.

5. Die Dörz.

6. Sind eyserne Stangen / welche bey num. 9. über Zwerch ligen / darauf die Dörz Bretter geleyet werden.

7. Das Blech / so man auf- und zusiehen kan / die Wärme auf- und innen zu halten / wann der grobe Dampf sich hinaus gezogen hat.

8. Der vom Holz gemachte Schloth.

9. Die Thür in die Dörz.

10. Ein Fenster in die Dörz.

11. Die Schütte oder Hotsche / wodurch das gedörzte Malz durchlauffen kan / wohin man will. Darunter die Malzreuter zu stehen kommet / welche unten auch im Profil soll angezeigt werden.

§. 10. Wo man das Recht hat / das Malz daheim im Bräuhaus zu brechen / wie in manchen Städten und Märkten / auch Herrensitzen und Schloßern / da bedarf man dazu einer besondern Schrat / oder Malzmühle. Demnach wird auch hier ein solche Rosmühle / die man aber auch zum Kleinmahlen / so man dessen berechtigt ist / gebrauchen kan. Diese hat zwar aneben zween Gänge / aber nicht der Meinung / ob müste man sie beide eben in unserm angegebenen Bräuhaus / oder insgemein bey al-

len oder den meisten andern anbringen / wiewol auch dieses inzwischen einem jeden / der Ursach / Recht und Platz dazu hat / frey stehet: sondern weil man damit weiter gesehen / daß sie nemlich in solcher Größe und Beschaffenheit auf theils Bestungen und hohen Schloßern / daman weit zur Mühle und Wassern hat / zumal zum nothwendigen Gebrauch in Kriegsläufften und unsichern Zeiten zu bauen und zu gebrauchen wären. Gleichwie aber diese Mühle zween Gänge hat / die man aus- und einrucken kan / und wann man nur einen gebrauchen will / das Lager niderläßt / daß dann der Triller unter sich aus dem Kammerad gehet / und daher solcher Gang still stehet / der andere aber nichts desto weniger beweget wird / welcher noch in dem Kammerad eingerückt stehet: also kan man auch / wo es an Mitteln und Raum fehlet / den andern Gang im bauen gar anlassen / den wir doch hier / besagter Ursach halber / auf das Weiße bringen und beschreiben / wie folget:

1. Der Platz hat im Umkreis 48. Schuh / weil der Arm vom Achsstrich des Wellbaums bis an den Perimeter oder Umkreis / das ist / von * bis auf t auf 8. Schuh sich belauffet.

Bev A zeigen sich

2. Der Wellbaum / so 1½ Schuh dick / und beyläuffig 18. Schuh lang ist. Das Kammerad kan an die Wellen angerichtet werden / wie es die Gelegenheit am bequemsten zuläßt / und wol etlicher massen aus dem Augenschein mag abgenommen werden.

3. Der Arm / an welchem die Wag.

4. Die Wag woran die Pferde angespannet werden.

5. Das Kammerad hat 80. Kämme / ein Kamm hat 2. Zoll / der Raum zwischen 2. Kämmen auch 2. Zoll. Der ganze Umkreis bey 320. Zoll. Die Höhe des Diameters im Kammerad ist 8. Schuh 10. und ½ Zoll.

6. Der Triller / hat 20. Stangen / gehet in 80. Kämmen viermal / und ist in seinem Durchmesser 3. Schuh 1½ Zoll hoch.

7. An dem Triller ist das Seitenkammerad hat 72. Kämme / und ein Kamm hat 1½ Zoll. Das Rad beträgt auf der Theilinie 6. Schuh.

8. Der Kumpf oder das Geschirz / hat 6. oder 8. Tribel. Der achter ist im Diameter 8. Zoll. Der sechser ist 6. Zoll.

9. Der Eysensteg oder Lager / worauf der Kumpf oder die Mühlstange laufft.

10. Das Lager / worauf der Eysensteg ligt.

11. Das Aufhelfseisen oder die Schraube / durch welche dem Stein hoch und nider geholffen wird.

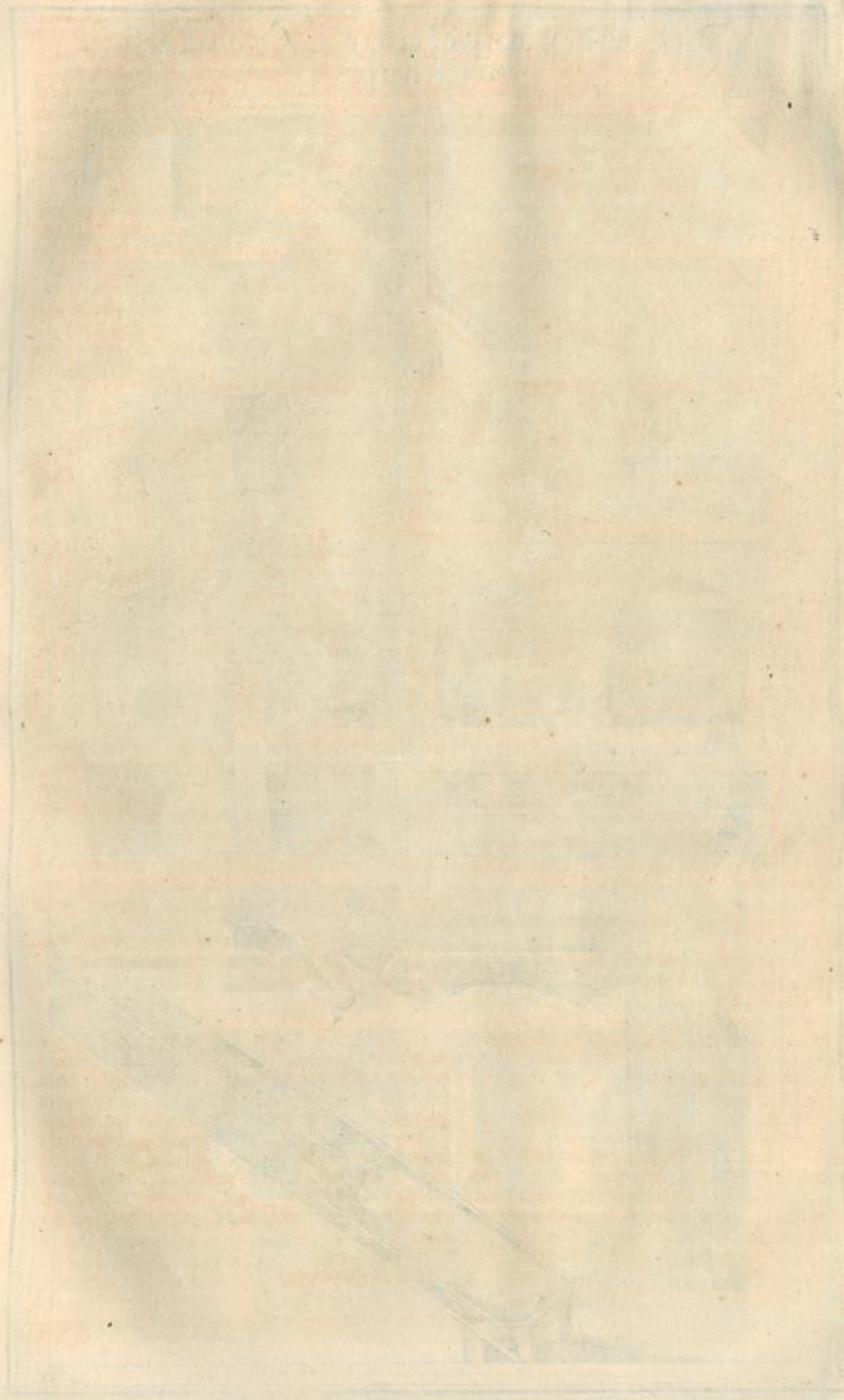
12. Das Lager / worauf das Abwelle eingerichtet / in welchen der Zapfen am Triller laufft. Das Lager kan durch den Keil ein- und ausgerückt werden. Die Einrückung wird gerichtet / daß sie genau an das Kammerad anstehet / und daß der Kamm ein wenig über die Helfft des Tribels greiffet. Dann greiffet der Kamm zu tief in das Geschirz / so sperret sich der Kamm im Auszug / und wann die Kämme zu lang sind / so brechen sie ab. Es ist besser / wann im Anfang der Kamm nicht zu hoch im Rad stehet / ob schon der Kumpf am Rad fast anstehet. Wann sich aber Kamm und Kumpf in einander eingerichtet / als dann wird der Kamm etwas nachgerückt.

13. Der Keil / wann dieser heraus gezogen wird / so rückt sich der Triller aus dem Kammerad. Wird er aber hinein geschoben / so hebt sich der Triller wieder in das Kammerad.

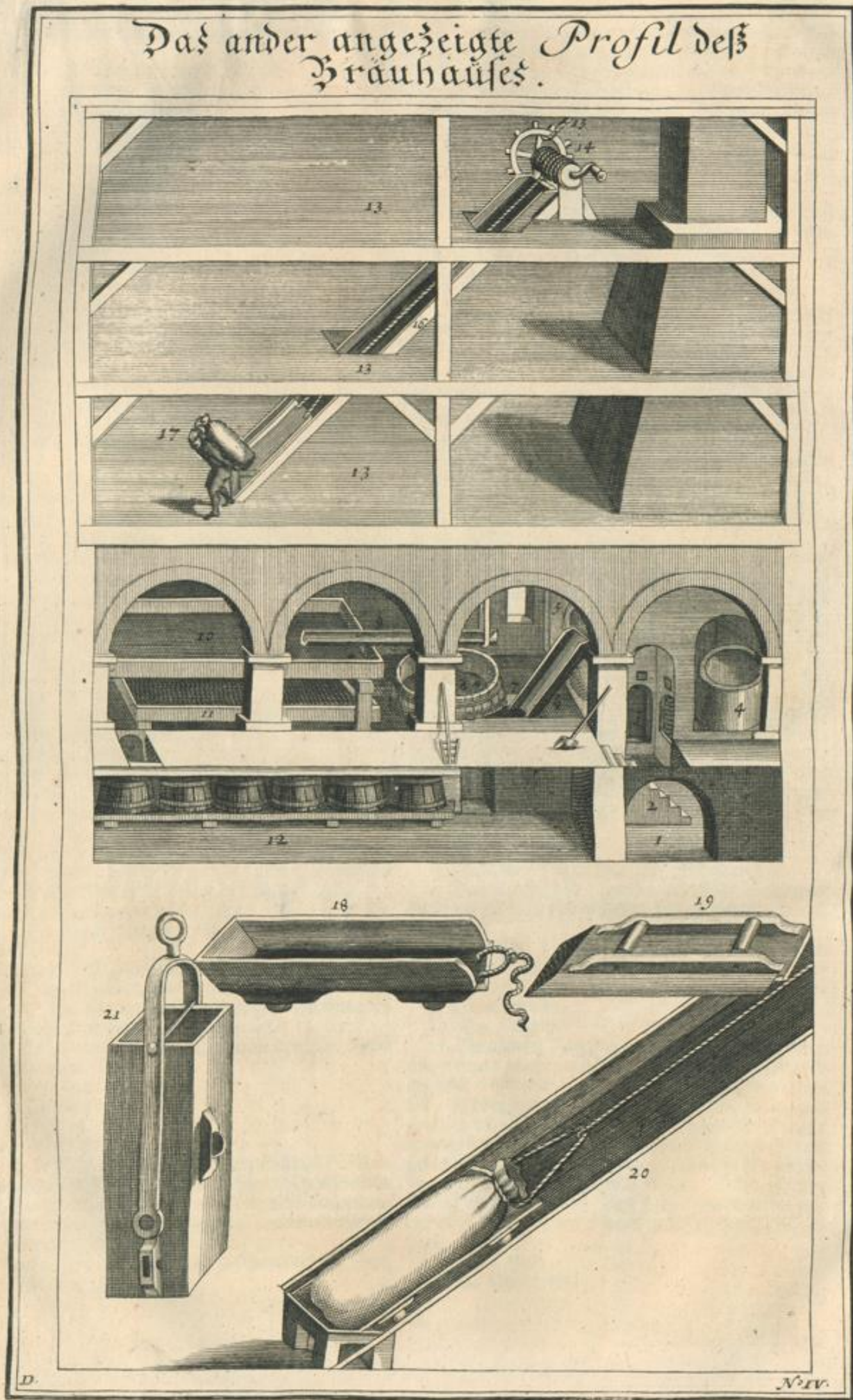
14. Der Stein / welcher mit der Zarch oder Sarch bedeckt ist.

15. Die Mühlrinne/wodurch das Getreid in den Beutel fällt.
16. Die Höttschen samt dem Hotschgestelle / oder / nach der Müller Redens- Art / die Hotsche samt dem Hotschgestelle; oder der Trichter und das Schüttelkästlein.
- §. 11. Bey B, als der andern Vorstellung / welche heller ins Auge fällt / sind folgende Stücke:
1. Das Lager / auf welchem der Zapfe sein Lager hat / welches hoch und nider kan gehoben werden.
 2. Der Triller.
 3. Das Seitenrad.
 4. Das Wellen am Kammrad.
 5. Das Lager / wo das Wellen aufsiget.
 6. Der eyserne Steg.
 7. Die Mühlstange.
 8. Das Geschirz.
 9. Der untere Stein mit seinen Riemen / so auch Römisch genennet wird.
 10. Die Riemen / welche darum in den Stein gehauen sind / damit die Steine eine Kühlung haben.
 11. Die Mahlen / oder das Loch / wo die Rinne eingelegt wird / dadurch das Gemahlene in den Beutelsack fällt.
- §. 12. Nun folget eine solche zerlegte und stückweis fürgestellte Mühl.
1. Ist ein Beutelsack / ohne Sack oder Beuteltuch.
 2. Das Beutelwellen / welches durch die Beuteldäumen am Geschirz bewogen wird.
 3. Die Spannung / womit die Beutelzunge an dem Beuteltuch angebunden wird.
 4. Die Beutelzunge.
 5. Das Geschirz / wie es auf dem Eysensteg stehet / und unterhalb die Beuteldaumen / die Zungen oder Beutelstecken am Beutelwellen bewegt.
 6. Der Beutelstecken.
 7. Der Beuteldaumen sind 3. bey einem Sechsergeschirz / in drey Angel eingerichtet.
 8. Der Eysensteg.
 9. Der obere Mühlstein / wie er anzusehen ist auf der Seiten / wo seine Riemen angezeigt sind.
 10. Die Haue oder das Eysen / auf welchem der Mühlstein ligt / wann er laufft.
 11. Der Rühring / wird in den obern Stein eingeleget / und schüttelt das Hotschgestelle / oder Schüttelkästlein. Dieser Ring bestehet in zwey halben Stücken.
 12. Die Hotsche oder der Trichter.
 13. Der Zarch (Sarch) welcher über den Stein gesteket wird.
 14. Das Hotschgestelle samt dem Rührnagel.
 15. Das Aufreibrädlein / damit das Hotschgestelle hoch und nider kan gehoben werden / nach dem man viel oder wenig Getreid in den Stein hotschen läßt.
 16. Ein Kumpf oder Geschirz / samt daran gezeigten Beuteldaumen.
 17. Die Beuteldaumen.
 18. Die Mühlstange.
 19. Ein Zapf.
 20. Der untere Zapf.
- §. 13. Bey C ist befindlich ein augenscheinliche Verzeichnus des Bestells / da dann zu wissen / daß das Gestelle bey A. und das bey B einerley / und eines wie das andere angerichtet ist / welches aber hier bey C auch eben dasselbe / aber viel erkantlicher aufgerissen. Und zwar
- Num. 1. Ist das Geschwelle / in welchem der obere Zapf am Wellbaum gehet.

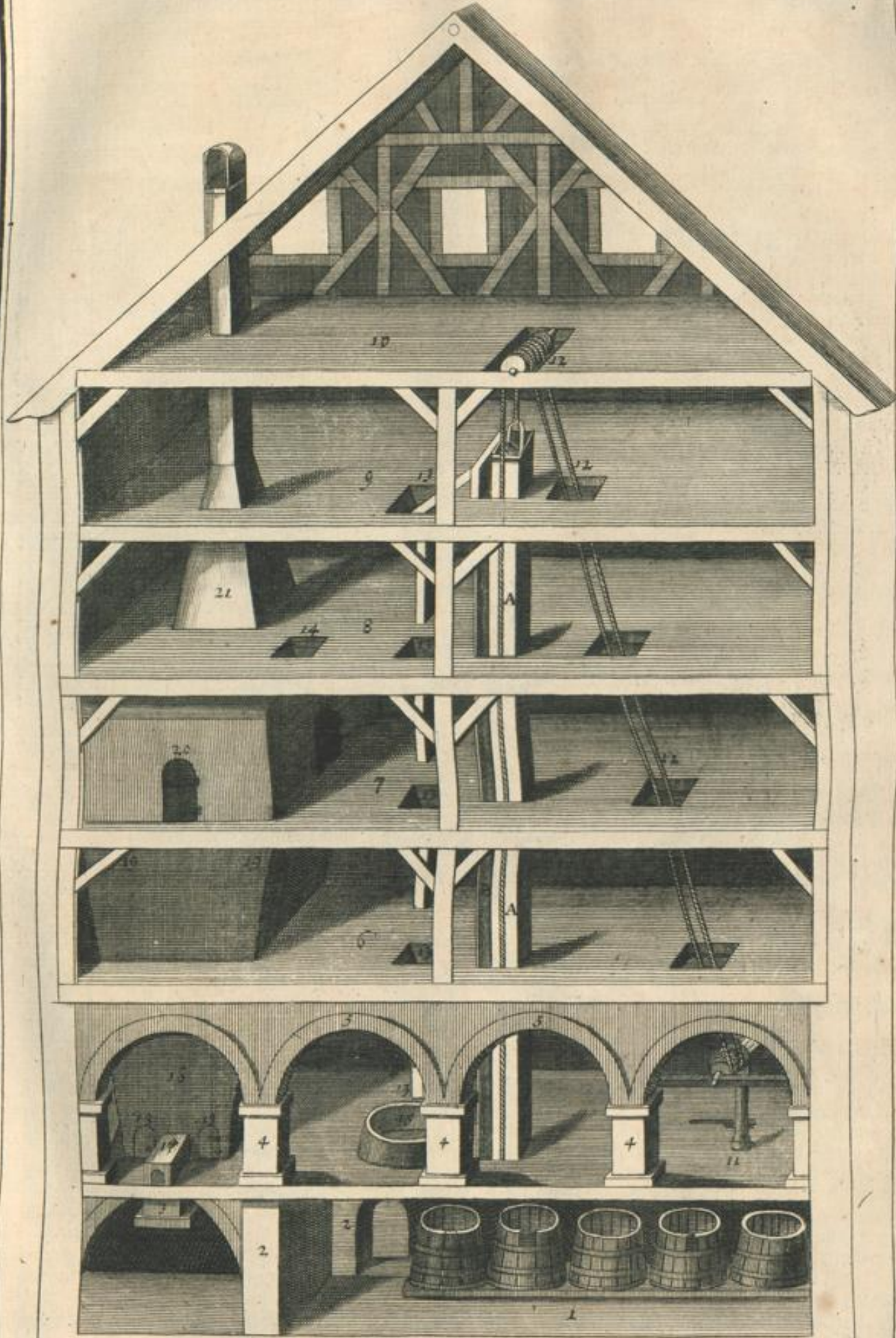
2. Das erste Lager des Kammrads / welches hoch und nider gehoben / und durch den Keil aus- und eingeruckt kan werden. Dann / wann der Keil einwärts geschoben wird / so hebt sich das Lager / so kommt der Triller in das Bekämm. Wann aber der Keil herausgezogen wird / so geht der Triller aus dem Kamm und stehet.
 3. Der Eysensteg mit dem Pfännlein / in welchem die Mühlstange geht.
 4. Das andere Lager / welches vest gemacht ist.
 5. Der Eysensteg / welcher durch das Aufhelfeysen hoch und nider kan geschraubet werden / als in der Figur A. B. bey 10. angezeigt zu sehen ist.
 6. Der Keil.
 7. Ist ein Stück vom Grundlager.
- §. 14. Ferner ist in dem Profil dieses Bräuhauses auch ein bequemer Aufzug zu sehen / mittelst dessen eine Person einen vollen Sack leicht aufziehen und abnehmen kan / weilen solcher durch das Einfallrad allezeit gehalten werden kan / wie es der Augenschein gibe.
- Num. 1. Ist die Korpel.
2. Der Kumpf hat 6. Stangen.
 3. Ein Nagel / auf welchem das Lager ligt. Wann er heraus gezogen wird / so fällt das Lager A unter sich / und gehet der Kumpf aus dem Kamm / so kan das Seil wieder hinab gezogen werden / wann der Sack herauf gezogen worden ist.
 4. Ist das Rad am Wellbaum / je mehr man Kämme hinein machet / je höher es in seinem Diameter wird / je leichter ist es auch zu ziehen. Demnach wann das Rad im Diameter vier Schuh hält / die Walze aber / um welche sich das Seil umwindet / 2. Schuh dick / und die Korpel 15. Zoll weit gebogen ist / so wird der / welcher bey der Korpel einen Sack / so 4. Centner schwer / herauf zeucht / bey 40. Pfund Schweren empfinden. Ingleichen / wann das Rad 48. Kämme / und der Kumpf 6. Stangen hat / und nun der Kumpf achtmal herum gezogen wird / so gehet der Wellbaum einmal herum / und das Seil legt sich 6. Schuh um die Walze herum. Wann nun die Höhe 60. Schuh / so muß man den Kumpf 80. mal drehen / so wird sich das Seil 60. Schuh auf die Walze winden.
 5. Der Wellbaum.
 6. Die Walze / auf welche sich das Seil windet.
 7. Das Einfallrad / hemmet das Rad / wann man im drehen still hält / daß es stehend bleibet / und nicht zuruck gehet.
 8. Ein Holz / welches durch das Gewicht zuruck gehalten wird / damit sich B in den Kamm druckt / und hält / wann man im drehen nachläßt.
 9. Das Gewicht.
 10. Der Haggen.
 11. Ein anderer Haggen. Diese beede Haggen aber nugen dazu / wann nemlich der Sack herauf gezogen und abgelöst / und das Seil wieder hinab gelassen werden soll / so henger man das Seil oder Haggen 10. in den Haggen 11. so hebt sich das Sperzholz aus dem Kamm / und läßt sich der Zug hinabziehen. Damit er aber im herabziehen leichter herumgehe / so zeucht man den Nagel heraus / so kan sich das Lager nider sencken. Dann geht der Kumpf aus dem Kamm. Und solcher gestalt drehet sich das Rad leichter herum / wann das Seil hinab gezogen wird.
- A. Das Lager.
B. Das Sperzholz.



Das ander angezeigte Profil des
Brauhauses.

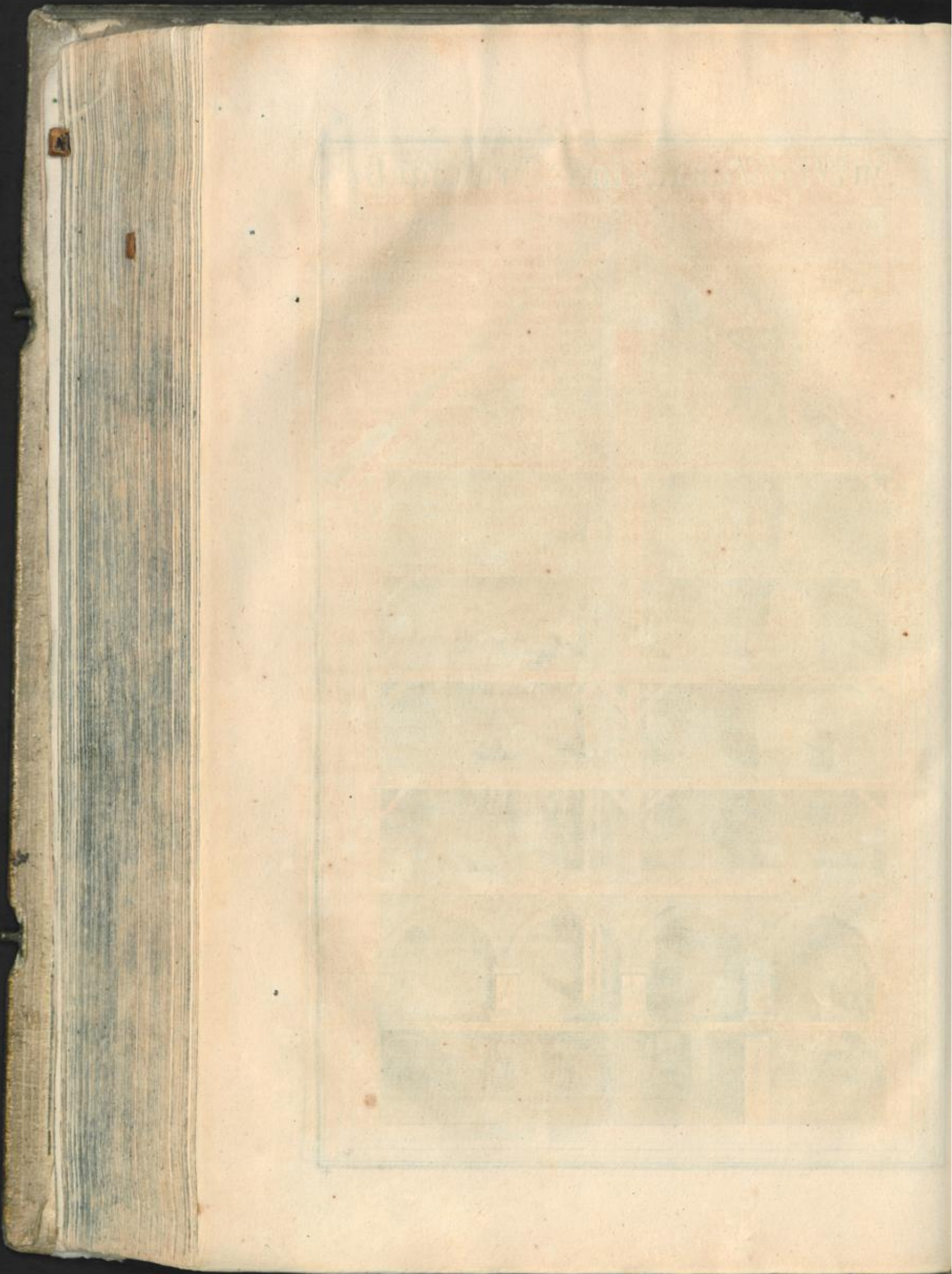


In Profil angezeigtes Brauhauß



D.

N^o IV.



Das XXXII. Capitel.
Von einer compendiösen / anbey aber unmangelbaren
Bräuſette.

Inhalt.

Weilen der Titel allzu viel im Inbalt würden werden / können sie / den Platz zu ersparen / eben so leicht aus dem §. 15. selbst genommen werden.

§. 1.

Der erste Grundriß Num. I. stellet für / was das unterirdische Theil dieses Bräuhauses in sich hält / da / um vortheilhafter Bequemlichkeit wegen / der ganze Becirck des Mahes hohl und ausgewölbet ist.

A. B. C. D. E. F. bedeutet den völligen Platz des ganzen Bräuhauses / welcher 100. Schuh lang / und 60. breit.

B. C. D. E. bedeutet und beschleußt den Vorplatz.

A. B. E. F. umfasset den besondern Platz des Bräuhauses / welcher schachtförmig / und samt den Mauern 60. Schuh beträgt.

G. Bedeutet allenthalben das innerliche und eusserliche Mauerwerk / welches durchaus 3. Schuh dick / ausgenommen den Vor- oder Nebengrund / den man ihm von aussen und von innen in der Tiefe zugeben pfleget.

H. Ist ein grosser 4½ Schuh dicker Pfeiler. Hält und unterstüzet das Gewölbe / worauf die Dörz stehen.

h. Dieses kleinere h. gibt an die übrigen in dem Malztenne und beeden Kellern befindliche Pfeiler / deren jeder 3. Schuh dick geführt / mit einer Zugab unten am Fuß auf 3. Zoll / also daß der Pfeiler untenher 3½ Schuh dick wird. Die Wandpfeiler / als die halb in der Mauer stehen / haben nur die Helfft davon.

I. Sind der Grund der Pfeiler / welche theils die obern Gewölber / als in dem Bräuhaus / tragen.

K. Der Malztenne / ist lang 54. Schuh / und 16½ Schuh breit.

L. Die erste Bierkammer / welche 39. Schuh lang / und 16½ Schuh breit / 9. Schuh tief / in dieser stehen 12. Ruffen.

L. 1. Die andere Bierkammer / so lang 39. Schuh / breit 15. Schuh / in dieser stehen 13. Bierkuffen.

M. Der Grund / worauf die Kessel gesetzt werden.

N. Die Holzlege / welche auch in der Tiefe.

O. Die Unterfeuerung.

P. Die Circelscheiben sind Lager der Bierkuffen / welche auf ihren Gantern stehen / deren an der Zahl 25 / wie schon erwehnet. In diesen 25. Ruffen können beyläufig 8. Gebräue in der Bier stehen / wann ein Bräu 72. Eimer hält ; 12. Bräu aber / wann eines 64. Eimer hält.

Q. Der Brunn im Malztenne.

R. Der andere Brunn im Keller S. ist nach Belieben 4. oder 5. Schuh weit. Muß so weit seyn / daß die Pompstöcke können darein gerichtet werden.

S. Ist der innere Keller / im Lichten 54. Schuh lang / und 17. Schuh breit.

T. Der andere eussere Keller / in gleicher Maß. Beede liegen unter dem Vorplatz.

V. Das Loch zum Aufzug.

1. 2. 3. 4. Bedeuten vier Rinnen / mit Ringlein bezeichnet / so Löcher anzeigen / in welche Zapfen eingesteckt sind. Wann diese ausgezogen werden / laufft das Bier in die unten her stehende Kuffe. Und zwar laufft das Bier

anfangs aus der Kühle herab in die Rinne 1. von dannen in die Rinne 2. von dorten in die Rinne 3. Die Rinne 1. ligt an der Nordseiten in der Mauer / auf der andern Seiten ligt sie auf der Rinnen 4. Und auf diese Weise werden auch die andern Bierkuffen mit Rinnen überleget und gefüllet. Woben zu mercken / daß die Rinnenlöcher eben so weit sind / als das Loch in der Kühle / und wann zwey Löcher in einer Rinne eröffnet werden / so kan sie nicht überlauffen. Im Fall man aber eine ganze Kühle / welche bey 64. oder 72. Eimer hält / bald austereen wolte / so werden drey Zapfen in der Rinnen zugleich eröffnet / so wird / weil die Löcher von gleicher Weite sind / in jede Kuffe der gehörige Theil Biers einlauffen ; allein es muß zu solchem Ende das Loch in der Kühle drey mal so weit seyn als ein Loch in der Rinne. Sicherer aber und gewisser ist / man mache die Rinnenlöcher etwas raumlischer als das Loch in der Kühle / und eröffne nur ein Loch über der Kuffe / und wann diese halb erfüllet / stecke man den Zapfen wieder vor / und öffne ein anders u. s. f.

5. Ist eine Stiege / welche in die Bierkammer L. hinab gehet.

6. Eine Stiege / 6. Schuh breit / durch welche man aus der Bierkammer L. 1. in den innern Keller S. hinab kommet. Massen der Keller allezeit tieffer seyn soll als der Malztenne und die Bierkammer.

7. Eine Stiege / so aus dem Keller T. herauf / und gegen Abend zum Haus heraus führet.

8. Eine Stiege zur Unterfeuerung und zur Holzleg hinab.

9. Die Thür / welche aus einem Biergewölbe ins andere führet.

10. Eine Thür / so aus der Bierkammer in den Malztennen führet.

11. Eine Thür / aus einem Keller in den andern zu gehen.

§. 2. Der Num. II. oder andere Grundriß stellet für die Stücke des Bräuhauses in der untern Keyhe / nechst an der Erden / und sind folgende:

a. Die Mauer / welche im Grund 3. Schuh ; hieroben aber über dem Erdreich in der ersten Keyhe 1½ Schuh dick.

b. Die Pfeiler sind hier 2. Schuh dick / jedoch mit einer Vorstechung unten am Fuß / und oben am Kranz bey dem Ansat des Bogens auf 3. Zoll / daß der Pfeiler mit derselben 2½ Schuh hält.

c. Die Thüren sind hier 8. oder 6. Schuh / können nach Gefallen auch erweitert werden.

d. Die Fenster mit Läden sind weit 3. oder 4. Schuh.

1. Eine Wassermühle und zugleich daran gerichteter Aufzug / so durch ein Pferd beweget werden / welches das Wasser schöpft / und auch das Malz aufziehet / daß es von Menschen nicht geschehen darf. Ausser daß eine Beyhülff durch drey Personen geschehen muß / deren eine unten in der Malztenne in die Kästen fasset / die andere aber steht oben und leeret aus. Ein Jung aber treibet das Pferd / daß es / wann es in dem einen Aufziehen rechts herum gegangen ist / hernach im andern links herum gehet / wie in einer Mang / als auch unten §. 7. erinnert wird.

2. Ist das zu dieser Bewegung gehörige Rad / hat 60. oder 64. Rämm. Ein Ramm ist 2. Zoll. Die Höhe wo die Rämme eingerichtet sind / ist im Diameter 6. Schuh

und 8. Zoll/ wann es nemlich 60. Rämme hat. Sind aber der Rämme 64. so ist seine Höhe 7. Schuh und 1. Zoll.

Die Anrichtung ist bey der Beschreibung des vorigen Bräuhauses im Profil angezeigt. Woselbst aber nur ein Pompstock zu finden/ da hingegen bey dieser Pompe zwey Stöcke/ um desto mehr Wasser zu haben/ neben einander angedeutet werden.

3. Ist ein niedriger Triller mit 12. Eribeln/ gehet in 60. Rämmen 5. mal/ wann das Pferd einmal herum kommt/ und gibt in zweyen Stöcken durch die doppelte Korpel 10. mal Wasser. Wird zum Wasser schöpfen in den Kamm eingerückt/ soll er aber stehen/ so wird er wieder aus demselben ausgerückt.

4. Die doppelte Korpel/ hält im Bug 13. Zoll.

5. Die zweyen Wagbalken/ deren Läng steht bey freyer Wahl/ nur daß sie in 6. Theil getheilet werden; 5. Theil kommen zum Längen bis zur Nab/ ein Theil zum Heben/ wo die Hebstange eingehencket wird. Weilen aber hier dieser Wagbalken von einem Pferd bewogen wird/ so kan er nur in fünf Theil getheilet werden. Die Verrichtung ist diese: Weil die Korpel im Bug 12½ Zoll hoch/ so hebt sie den Wagbalken im langen Theil 25. Zoll; das kurze aber hebt die Stange im Rohr 5. Zoll/ wann anderst die Nägel gehet sind/ und ohne schlottern.

6. Die zweyen neben einander stehende Pompstöcke/ so durch eine Bewegung bewogen werden. Diese erfordern einen erträglichen Unkosten/ weil sie ein Wagner oder Zimmermann verfertigen kan. Sonst könnte man wol eine künstlichere/ aber mehr kostbare Manier angeben. Wie dann auch durch eine tiefechtige Korpel 3. Stöcke könnten gebraucht werden. Indessen tragen ihrer zweyen genug aus/ daß der dritte kan unterlassen werden.

7. Die erste Rinne/ so am höchsten liget/ in welche das Pomwasser auslauffet. Hat 2. Löcher/ dadurch es in die unterliegende wo Rinnen einfället.

8. Die andere Rinne/ welche in die grosse Maschkuffe hin langet/ und unter der ersten liget.

9. Die dritte Rinne/ so unter der andern liget/ aus welcher das Wasser in den Bräufessel fällt.

10. Eine Rinne/ durch welche das Wasser aus der Rinne num. 7. mittelst eines Lochs in die Weickkuffe einlaufft.

11. Die Weickkuffe/ so weit zehen Schuh/ tief 4. Schuh 2. Zoll/ hält bey 80. Eimer.

12. Die grosse Maschkuffe/ 12. Bauschuh weit/ 3. Schuh und 9. Zoll tief/ hält reichlich 108. Eimer.

13. Der Seetrog 3. Schuh weit/ 1½ oder 2. Schuh tief/ 5. Schuh lang/ steht unter der Maschkuffe.

14. Ein Brett mit Leisten/ von solcher Breite/ daß es sich eben in den Seetrog hinein schiebet/ dahin es sich abneiget/ indem es sich an den Kessel aufwärts anlehnet. Dient dazu/ daß das im ausschöpfen und herüberfassen abtrieffende Bier darauf falle/ und in den Seetrog einlauffe.

15. Der Bräufessel/ so oben 8. Schuh weit/ unten 7. Schuh breit/ 6. Schuh tief/ hält 64. bis hin auf 70. Eimer. Wann er seine gebührende Weite hat/ und nicht zu spizig ist/ so kan die Flamme recht anstossen/ und er bald in den Sud gebracht/ auch dabey erhalten werden/ sonderlich wann die Zuglöcher so eingerichtet sind/ daß die Luft ungehindert durchstreichen kan; welches man also probiret: Man hält ein angezündetes Kerzenlicht oder eine Fackel in den Ofen/ brennet sie gerade in die Höhe/ so ist eine Anzeigung/ daß der Rauchfang zeucht/ und die Luft durchstreicht. Dann wie die Luft durchstreicht/ es sey gleich durch einen Ofen/ oder Schloth und Camin/ so wird sich gleichfalls auch der Rauch und die Flamme durchziehen.

16. Die Unterfeuerung in der Tieffe unter dem Hopfenkessel/ und dem grossen Bräufessel/ ist 7. Schuh lang/ 6. Schuh breit/ die Breite kan auch 7. Schuh seyn.

17. Der Hopfenkessel/ den kan man groß oder klein führen. Ist er 5. Schuh weit/ 5. Schuh tief/ und am Boden 4. Schuh breit/ so hält er 18. Eimer und 48. Maß.

18. Die kleine Maschkuffe 8. Schuh weit/ 3. Schuh 4. Zoll tief/ hält bey 45. Eimer.

19. Daselbst herum sind 5. Luftlöcher/ als 3. bey dem grossen Kessel/ 2. aber bey dem Hopfenkessel mit viereckichten Löchern angedeutet.

§. 3. In besagtem Grundriss Num. II. ist über voriges auch die Dörr und Kühle angedeutet. Da bedeutet dann

1. Den Dörrgrund/ so im Quadrat 10. Schuh beträgt.

2. Ist der Platz/ darauf die Malzbretter ligen; ist 12. Schuh breit und lang.

3. Die inwendige Weite der Dörr 15. Schuh groß.

4. Die Dicke der Mauer/ kan 1. oder 1½ Schuh halten.

5. Ein Vorgewölbe um die Dörr/ 6. Schuh breit. Hat man Maß/ kan es auch erweitert werden. Dient zur Versicherung wider das Feuer/ wann etwan das Malz auf der Dörr brennend würde; auch zur Verwahrung des Malzes oder Getreides/ so um die Dörrer liget. Anbey schüzet es auch die Dörr vor der Luft/ daß sie nicht in dieselbe dringen noch sie erkalten kan.

6. Der Gang zwischen der Dörr und Mauer/ welcher 4½ Schuh weit. Wann man einen freyen Raum um die Dörr auf dreyen Seiten lassen will/ so wird die Dörr an der Seite/ da sichs am besten schiebet/ angefekt.

7. Eine Thür durchs Gewölbe/ wird nur gebraucht/ wann man das gedörrte Malz heraus trägt/ sonst bleibt sie zu/ damit die Luft gegen die Thür der Dörrer nicht zu stark eindringe.

8. Eine Thür in die Dörrer.

9. Eine andere Thür in das Gewölbe/ zum Ein- und Ausgang.

10. Ist der Feuerlauff/ ist inwendig 12. Schuh weit ohne die Mauern. So dieser kurz ist/ so muß die Sau/ durch welche sich die Hitz austheilet/ im Grund auch niedrig seyn. Hätte aber der Feuerlauff zu starke Luft/ daß die Flamme zu hoch aus der Sau heraus schlage/ und man sich der Funcken halber eines Schadens zu besorgen hätte/ so machet man ein breites Blech schräg auf die Sau wie ein Dächlein/ daran die Flamme anstößt/ und nicht über sich steigen kan; so geht die Hitz ohne Schaden über sich/ ob gleich die Flamme durchschlägt. Auch dient das Blech dazu/ daß das Malz nicht auf der Sau ligend bleibe. Daher darf die Sau oder das Hitzgewölbe nicht dachförmig seyn/ sondern kan halbrund gewölbet werden.

11. Das Hitzgewölbe oder die so genannte Sau.

12. Zwo Höllen/ dahin das Malz von der Dörrer herab fällt/ und von dannen durch ein- und ausschließen heraus gethan wird. Sind bey 12. Schuh weit/ und bey 2. Schuh hoch.

Nächst diesem so ist die Dörr 20. bis 24. Schuh hoch/ nachdem die Luft die Hitz durch den Feuerlauff durchführet. Dann wann die Luft die Hitz stark führet/ so dörrt auch das Malz geschwinder; dann das Feuer gehet und steht mit der Luft. Indessen ist zu merken/ daß oben bey der Dörrer der Luft/ so viel es seyn kan/ zu wehren/ damit durch ihren Anfall und Stärke die Hitz in der Dörrer nicht geschwächet werde. Demnach werden die Dörrer obenher gemeiniglich an ein Ort gerichtet/ dazu keine oder wenig Luft kommen kan/ damit sie Hitz besser behalten. Wann auch der Schloth der Dörrer mit Brettern zusammen gefeket ist/ und durch Getreidböden geführt wird/ ist fürsichtig

sichtig gethan / wann er zugleich auch mit Ziegelsteinen umsetzt wird / der Gefahr halber / wann etwan die Dörr brennen sollte. Man kan ihn auch allein von Steinen auf führen. Indessen sind doch die bretterne Schlotthe hierzu besser / als die nicht so viel Feuchte in sich haben / wie die steinerne / von welchen öfters die Feuchte in die Dörr an der Mauer herab rinnet / daß man das feuchte Gewässer abzuleiten / und mithin das Malz zu verwahren / Kinnen anhängen muß.

A. Die Kühle ist lang 24. Schuh / breit 17. Schuh / tief 1 1/2 Schuh. Diese Schuhe aber sind von dem Stadtschuh zu verstehen. Die kleinen gegitterten Schachte bedeuten je einer einen Eimer. Nun ist die Kühle lang 16. Eimer / und 1 1/2 Eimer breit. Wann sie nun ganz erfüllt ist / hält sie 181. Eimer. Weil aber die Kühle nie ganz angefüllt wird / massen sich das Bier / wann es allzu hoch auf der Kühle ligt / am Geschmack verändert / auch nicht gerühret werden kan ; so hat diese Kühle Raum genug / wann 64. oder 72. Eimer darauf ligen. Hat an einer Seite der Mauer ein Zapfenloch / dadurch das abgekühlte Bier in die Bierkuffen mittelst der Kinnen hinab gelassen wird.

B. Bedeutet die gewölbte Brandweinkammer zur linken des Vorplatzes / ist lang 25. Schuh und 13. Schuh breit. Wo die Defen stehen samt dem Schlot / sind 9. Schuh. Auf der andern Seiten auch 9. Schuh. Der Schloth ist breit 6. Schuh / die Mauerdicke 1. Schuh / zusammen 25. Schuh. Die Höhe ist im Lichten 12. Schuh. Unter dem Schloth kan auch ein Wasserkessel eingemauert seyn.

C. Der Schloth.

D. Das Rohr im Rauchfang ist unten weit 3. Schuh.

E. Die Kinnen / in welcher das Wasser aus der Pompe in die Kuffen oder Fässer laufft / zur Abkühlung der Köhren. Die Kinglein in den Kinnen bedeuten Löcher mit Zapfen. Wo nun der Zapfe ausgezogen wird / da laufft das Wasser in die unterligende Rinne / und so laufft es auch in die Fässer. Wann eines gefüllt / so steckt man wieder vor / und eröffnet ein ander Loch.

F. Eine Pompe / welche nicht allein zum distilliren / sondern auch sonst im Hauswesen zum kochen / siedeln / waschen / baden gebraucht wird ; sonst müste man zu aller solcher Nothdurfft den Pferdengang / und mithin auch das Pferd stets zur Hand haben.

G. Die Thüren ins Brandweingewölbe.

H. Die Thür in die Malzbrechmühle / deren Grund hier gezeichnet. Der Austrich aber ist oben in dem vorhergehenden Capitel in der Beschreibung des doppelten Pferdewahlganges zu sehen.

I. Der Vorplatz ist im Lichten 54. Schuh breit / und gegen dem Bräuhaus hin samt der Mauerdicke 40. Schuh lang / 18. Schuh hoch.

K. Die Stiege. Wann der Vorplatz oder Haus Ehren (sonst auch der Tenne genannt) 18. Schuh hoch / und eine Stufe wird 8. Zoll / so werden der Stufen 27. Man kan aber auch die Stufen auf 7. und 6. Zoll / als wir an seinem Ort diese letztere Maß beliebt / anlegen / nachdem man die Bequemlichkeit haben will. Um welcher willen auch / und damit man die hohen Stiegen so oft zu steigen und lasten auf / und abzutragen nicht noth habe / über vorige auch noch andere Bewegungs Instrumenta fürgegeben werden.

L. In dem Num. III. ist folgendes im Durchschnitt zu sehen:

1. Das unter dem Bräuhaus angelegte Biergewölbe / so gleich unter der Kühle stehet / damit das abgekühlte Bier aus dieser in jenes ablauffen möge.

2. Die Mauer / worauf die Pfeiler stehen.

3. Der große Pfeiler / verkürzt und erhoben angeordnet / worauf die Dörr ruhet.

4. Die übrigen Pfeiler sind hoch sechs Schuh bis an den Bogen oder das Gewölbe / und 2. Schuh dick.

5. Das Gewölbe ist ein halber Cirkel / damit es sich nicht schieben möge. Ein Bogen ist von einem Punkt zum andern 13 1/2 Schuh weit.

6. 7. 8. 9. 10. Sind Getreidböden.

11. Der Platz / worauf die Wasser- und Aufzugmühle gerichtet ist.

12. Der Aufzug / wo sich das Seil um die Welle windet / und oben über die Werbel gehet.

A. Ist das Rohr / in welchem der Kasten (der unten §. 6. num. 21. bedeutet wird) geht ; und kan bey allen Böden geöffnet werden / daß man die Kästen ausleeren kan / wo man will.

B. Ein geöffnetes Rohr / da zu sehen / wie das Seil hinauf gehet.

13. Sind Höschen / wodurch das Getreid von einem Boden zum andern bis hinab in die Weickkuffe kan geschüttet werden.

14. Eine Hösche über der Dörr / wodurch das Getreid oder Malz in die Dörr laufft.

15. Die Weickkuffe.

16. Die Dörr / wie sie aufrecht anzusehen.

17. Der Feuerlauff.

18. Die Hölenthrlein.

19. Das unten schmale und oben ausgebreitete Gemauer oder Dörr.

20. Die Thüren in das Dörrgewölbe.

21. Der von Brettern gemachte Schloth.

§. 6. Der Num. 4. des Profils zeigt ferner an

1. Die Holzleg zum bräuen / ist unter der Erden / der Bierkammer gleich.

2. Die Stiege zur Holzleg und Unterfeuerung.

3. Sind iwen Löcher zur Unterfeuerung des Bräu- und Hopfenkessels.

4. Der Hopfenkessel.

5. Der Bräukessel der sich hier nur ein wenig sehen läßt.

6. Das mit Leisten belegte Bret / darauf das Bier im schöpfen wieder in den Seetrog oder Grand laufft.

7. Der Seetrog oder Grand.

8. Die Maschwöding.

9. Die Rinne / worein das Bier aus der Kuffen geschöpft / und dadurch in die Kühle laufft.

10. Die obere Kühle / welche lang 24. Schuh / breit 17. Schuh.

11. Die untere Kühle / so etwas schmaler / nemlich 21. Schuh lang / 14. Schuh breit / damit man rings herum einen genugsamen Gang haben möge. Hält 64. Eimer / wann sie 9. Zoll erfüllet wird.

12. Der Platz / wo die Bierkuffen unter dem Bräuhaus stehen. Wann eine Bierkuffe unten am Boden 6. Schuh / und oben 5. Schuh / und tief 6. Schuh / so wird eine solche Kuffe bey 56. Eimer fassen. Weil aber die Kuffe in der Bier nur halb / nemlich auf 28. Eimer erfüllet wird / damit der übrige Raum zum aufsteigen verbleibe / so fassen 25. Kuffen 700. Eimer.

13. Sind Böden / wodurch die Sackrosche gerichtet ist.

14. Der Zblaf und Aufzug / wird also geführt: Wann der Sack in die Rosche soll gelegt werden / so hencket man den Haggan in das Rad / damit es stehend bleibe. Wann nun der Sack eingelegt ist / so hencket man den Haggan wieder aus / und läßt den Sack nach und nach in der Kinnen hinab. Das Rad hat 10. Zapfen herum / wobey

wobey man es fassen/ und den Sack hinablassen kan. Das Seil wird eines theils an ein aufrechtes Holz angebunden/ das übrige wird um das Rad geschlagen. Nachdem man nun das Seil nachläßt/ so rutschet der Sack in der Kofsche hinab. Bey der Korpel aber wird die Kofsche wieder herauf gezogen. Dieses könnte auch so geschehen/ wann man um das Rad einen Fals einschneidet/ und schlinge das Seil um das Rad. Mit dieser Bewegung gehet es wol etwas langsamer her/ als mit dem oben bey Beschreibung der Getreidkästen erwähnten Rutschbret: aber hier wird der Sacke besser geschonet/ daß sie sobald nicht zu reißen. Wann man den Vorthail recht in acht nimmt/ geht es auch hiermit geschwind genug.

15. Der Sagge.

16. Die Kofschrinne (Rutschrinne.)

17. Gibt eine Anzeig/ wie der hinabgelassene Sack von jemand weggetragen wird. Dann der Sack rutschet (rutschet) nicht gar auf den Boden hinab/ sondern bleibt so hoch auf dem Gestell/ daß er leicht aufzufassen ist.

18. Der Kofschwagen.

19. Der umgewandte Kofschwagen/ dabey man sehen kan/ wie die Walzen eingerichtet sind.

20. Stellet für/ wie der Sack auf dem Kofschwagen ligt/ samt dem Kofschbret und Lager/ wo der Wagen ruhet/ wann er hinab gelassen ist.

21. Der Aufzugkasten/ welcher an allen vier Seiten eingemachte Walzen hat/ damit er im anstreiffen nicht aufgehalten werde.

22. Der Nagel.

23. Die Gabel. Diese ist lang herab gemacht/ damit/ wann der Nagel heraus gezogen wird/ er sich zum ausleeren sencken kan.

§. 7. Über voriges ist hier auch noch etwas eigentlicher vom Aufzuge zu melden. Dieser Aufzug ist im Nebenwerck bey der Wassermühl/ und wechselt in der Bewegung mit derselben ab. Dann wann das eine Werck gehet/ so stehet das andere still/ massen beyde auf einmal zu treiben/ einem Pferd zu schwer fallen würde. Es ist aber dieser Aufzug an das Kammrad angerichtet als ein Triller mit 20. Stangen. Wolte man 30. Stangen drein machen/ gieng er zwar leichter/ aber anbey auch langsamer. Die Welle/ auf welche sich das Seil aufwindet/ ist im Diameter einen Schuh tief oder dick. Dann die Leichtigkeit des Zugs bestehet in einem Triller mit vielen Stangen/ und in einer dinnen Welle. Diese Welle ist auch mitten unterschieden/ damit die zwey Seile neben einander gehen können. Und weil die Aufwindungs-Länge der Wellen 2. Schuh beträgt/ so kommt auf jedes Seil 1. Schuh. Die Seile sind also angemacht/ daß eines dieses das andere jenseits hinab gehet/ damit/ wann sich eines aufwindet/ das andere sich zugleich abwinde. Daher gehet im Zug ein Kasten hinauf/ der andere hinab. Wann nun ferner die Höhe des Aufzugs 60. Schuh ist/ so windet sich das Seil bey 19. Umlag auf die Wellen. Dann wann die Welle just einen Schuh hält/ so beträgt ein Umlag bey 3. Schuh/ nemlich/ so fern sie sich gleich und in der ersten Reyhe am Holz aufwindet. Weilen aber in der andern Reyhe ein umlag auf die andere und Seil auf Seil kommet/ so ist die Dicke des Seils auch mit zu rechnen; die machet den Umkreis der andern Umlagen etwas weiter/ also daß nicht gar 19. Umlagen auf die 60. Schuh der Höhe heraus kommen/ wann das Seil 1. Zoll dick genommen wird. Inmittlest aber/ wann das Pferd einmal herum kommt/ so gehet der Triller drey mal/ weil das Rad 60. Kämme hat. Ein Umgang trägt bey neun Schuh aus an der Höhe. Wann nun das Pferd sieben mal herum gehet/ so ist im Kasten 60. Schuh hoch hinauf

gezogen. Das Seil ist zweymal so lang als die Höhe und also hier 120. Schuh. Dann wann der Kasten 60. Schuh hinauf gezogen ist/ so ligt auf der Welle 60. Schuh Seil aufgewunden. Es muß aber der Länge des Seils was zugegeben werden. Der Zug aber mit dem Pferd verhält sich also: Wann der Kasten/ oder was man sonst will/ hinauf gezogen ist/ so gibt man von oben herab ein Zeichen/ so stehet das Pferd so lang/ bis man ausgeleert und eingehenet hat. Wann nun das Pferd in einem Aufzug rechts herum gegangen ist/ so geht es den andern Gang links herum/ wie in einer Mang. Die Kästen werden allezeit einen Saden höher gezogen/ als sie ausgeleert werden/ und sie mittelst einer Legehosen desto bequemer in gehörige Derter zu leiten und auszuschnitten. Es werden aber hierzu drey Kästen erfordert. Einer wird zum einfassen gebraucht/ indem der volle hinauf gezogen/ und das leere herab gelassen wird. Die Beschaffenheit der Kästen belangend/ so ist hier einer inwendig 12. Schuh weit/ und 4. Schuh tief/ und mithin auf 12. Meßen oder 12. Malter gerichtet. Damit aber der Kasten sich nicht umlege/ sondern aufrecht stehe/ ist die Gabel weit in den Kasten herab gemacht. Auch gehen die Löcher durch die Gabel und den Kasten gleich durch/ und wird ein Nagel durchgeschoben. Wann nun der Kasten an seinen Ort aufgezogen ist/ so zeucht man den Nagel aus/ so fällt der Kasten selbst zum ausleeren. Nach geschehenen ausleeren steckt man den Nagel wieder ein/ wie er vor war/ und läßt den Kasten also wieder durch das Rohr hinab. Wozu die Walzen dienen/ ist schon vorher gesagt. Die zwey Rohre sind so weit gemacht/ daß in jedem ein Kasten gehet und ohne hin- und herschlagen auf- und abgehen kan.

§. 8. Und hiermit hätten wir vielleicht dem etwan entstehenden Verlangen derjenigen Hausväter/ die mit dergleichen Bräuwesen umgehen/ oder Nutzen davon haben/ auch deren/ so gern von dergleichen Manieren und Erfindungen hören/ und mithin auch unserm Versprechen ein Genüge geleistet. Es bedüncket uns aber anbey/ daß über das alles bey einem so wol angeordneten und ausgestatteten Bräuhaus ein bequemes Feuerspritzlein nicht so gar unnützlich noch unvorsichtig könnte beygefüget werden. Wenigst kan es denen Augen als eine Zugab nicht unangenehm seyn. Folget demnach dessen Erklärung.

Num. 1. Ist der Durchschnitt oder eine Fürstellung des eröffneten Kastens/ welcher lang 24. Schuh/ tief aber 20. Zoll/ 1. Schuh weit/ und also tüchtig in einen kleinen Winkel/ und grossen Schaden zu verhüten/ auch einen brennenden Schloth zu löschen.

2. Der Stifel/ welcher 3. Zoll weit/ auch 24. Zoll/ nachdem man will/ hoch 18. Zoll.

3. Das Fürfallkäppllein aus Messing.

4. Das Aufstichrohr/ hat den siebenden Theil der Weite des Stifels.

5. Die Umdrehwendung/ ist wie ein Einschließ in einander gerichtet.

6. Der Schnabel an der Apfelfwendung.

7. Der Schluß/ welcher diesen Apfel zusamm hält.

8. Die Seilverschraube/ so die Wendung zusamm hält/ und stark und schwach kan geschraubet werden.

9. Die Studel.

10. Der Druck/ ist von Eysen/ und hat ein hölzernes Hefft/ womit man drucket.

11. Der Zug ist vom Leder/ darzwischen Holz eingefüttert.

12. Der Nagel im aufgeschnittenen Gabelholz.

13. Das Beschläg.

14. Der eusserliche Kasten/ wie er beschlagen ist.

15. Der

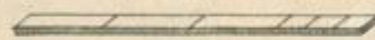
[Faint, illegible text within a rectangular border, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Innerliches Ansehen einer
Feuerspritzen mit einer
Anwendung

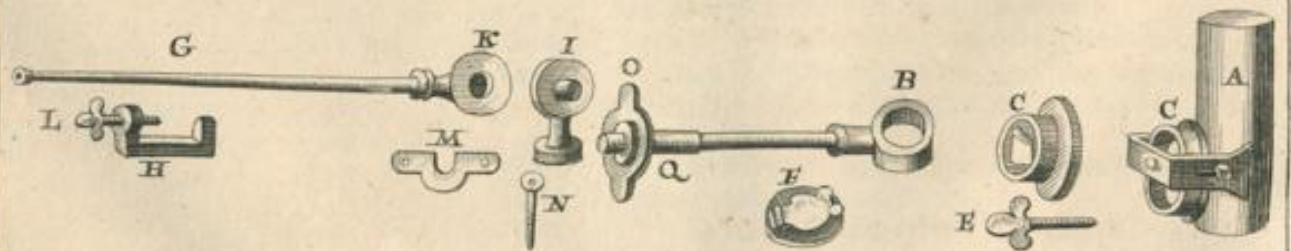
N^o I



2. Sch.



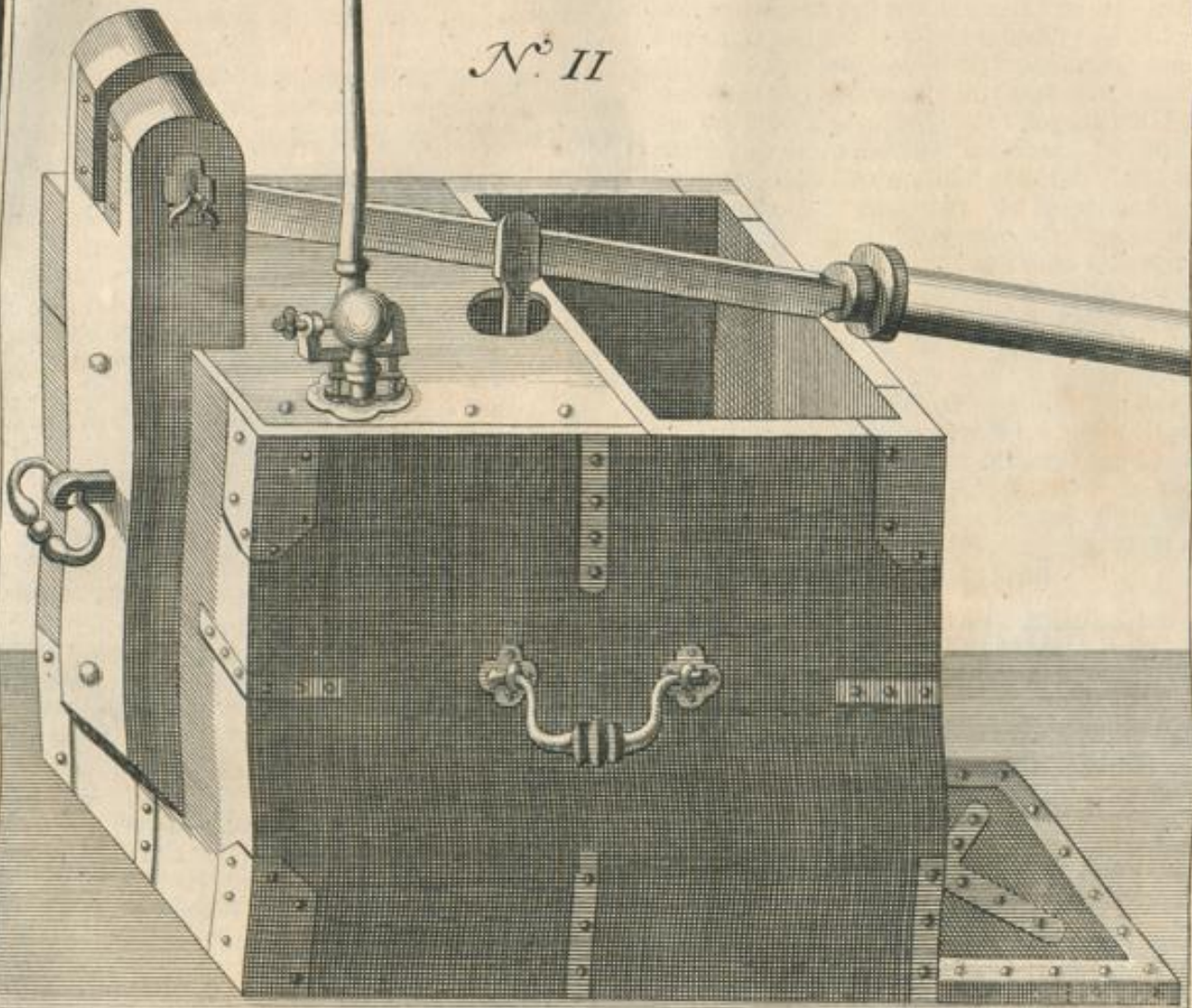
N^o III



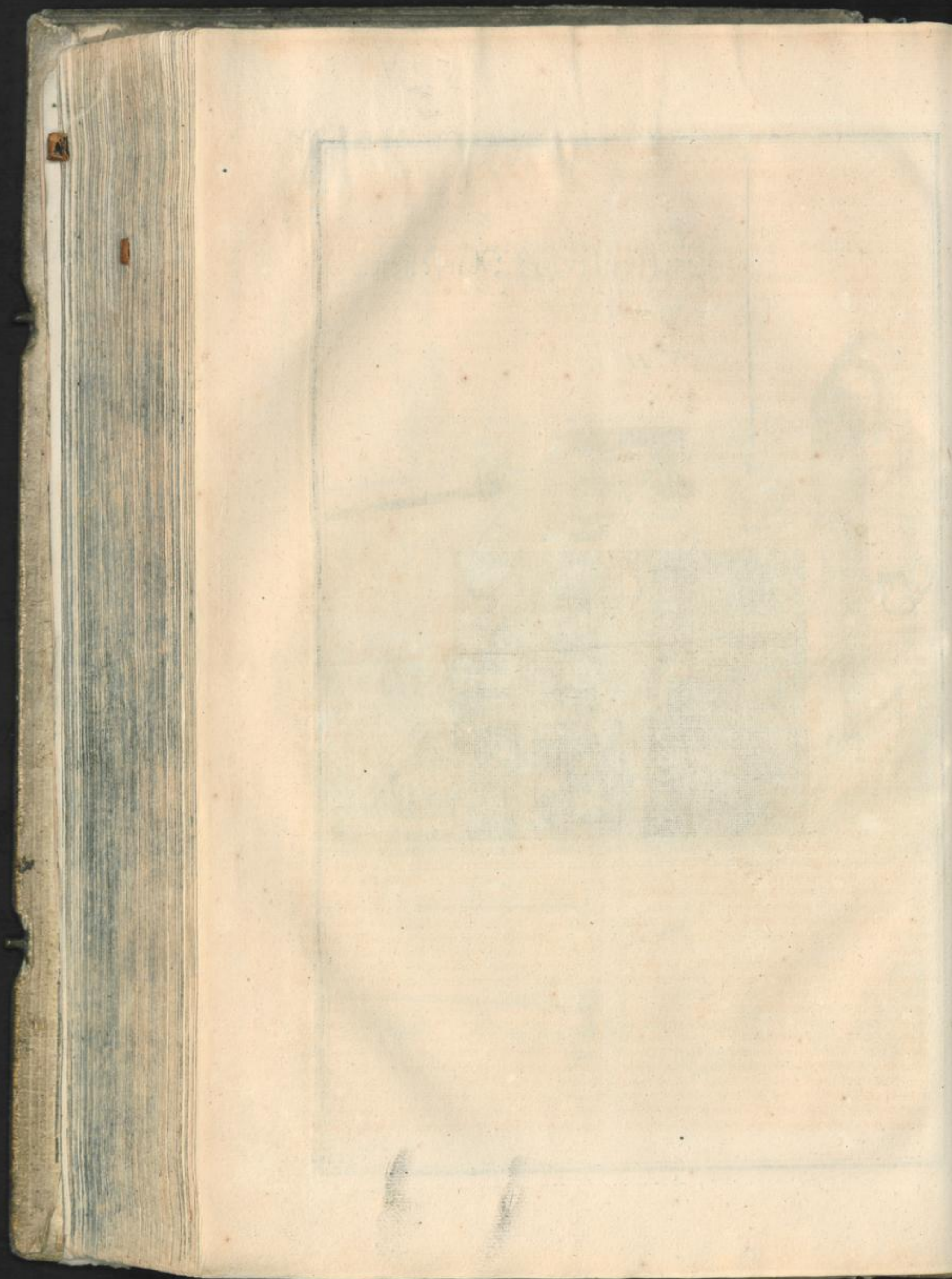
N^o VI.

Züßerliches Ansehen

N^o II



N^o VI. 6



15. Der **Saggen** / welchen man einhänget / wann das Werklein getragen wird.

16. Das **Gabelholz** / wie es angemacht / ist / wo das Druckeyfen gehet / mit Blech beschlagen.

17. Das **Holz** / auf welchem der Stifel steht.

18. Sind **Bleche** von Messing mit Löchern / damit die Unreinigkeit nicht so bald in den Stifel komme. Dabey auch zu wissen / daß wann der Stifel nicht genau auf dem Boden steht / so zeucht er die Unreinigkeit nicht so gern in sich.

Der Num. II. gibt das äußerliche Ansehen dieses Werkleins / wie es im Holz und Beschlagwerk gestaltet.

Num. III. deutet die zerlegten Stücke an / als

A. Ist der **Stifel** / woran das eröffnete Ventil / an welchem das Aufstichrohr durch die Schraube angeschraubet wird.

B. Die **Kappe** am Aufstichrohr / welche sich über C. schließt.

C. Der **Ring** / in welchen das Lämplein eingemacht oder gelötet wird.

D. Die **Anhaltung** oder der **Schluß** / welcher die Kappe und das Aufstichrohr über dem Ventil durch die Schraube E. vest zusammen zwingt.

E. Die **Schraube**.

F. Das **Ventil-lämplein**.

G. Das **Kohr** oder der **Schnabel**.

H. Der **Schluß** / der die Apfelfwendung zusamm hält.

I. Der **halbe Apfel** / ist eingerieben in K. und zusamm geschraubt mit L.

K. Der **andere halbe Apfel** / an welchen das Kohr kan gelötet oder auch angeschraubet werden.

L. Die **Stellschraube**. Zwischen dieser und dem halben Apfel kan besserer Haltung wegen ein Leder gelegt werden. Wird aber I in K recht zusamm gerieben / so hält es ohne Leder.

M. Ein **halber Schluß**. Zween solche werden gegen einander gelegt / und der Apfel damit auf einander gehalten.

N. Eine **Schraube**. Mit zweyen solchen Schrauben werden die Schlüsse / welche I und O in einander halten / zusamm geschraubt.

O. Der **untere Schluß** am Aufstichrohr / auf welchem das Wendrohr I durch die Schlüsse M und O zusamm gehalten wird.

P. Der **Schluß** / welcher das Aufstichrohr durch die Schraube E am Stifel hält.

Q. Hierbey ist noch anzufügen: daß A. B. C. Q. K. I. von Messing gegossen; was gehet ineinander seyn soll / fleißig eingerieben; falls man aber den Werkzeug nicht hat / wol ineinander gefeilet werden muß. Ein Leder darzwischen gespannt hält auch. Ein solches Spriglein kan in der gähen Noth besser als eine hölzerne gebraucht werden.

§. 9. Was nun ein auf solche und dergleichen Art beschaffenes Bräuhaus für Nutzen schaffe / ist der beste Beweis aus dem Werk und der Erfahrung selbst zu nehmen. Massen ein solches nicht unfüglich einem Kunstwerk / das sich selbst beweget / (dergleichen man auf Griechisch *αὐτίμα* nennet) verglichen wird / zumalen es solcher selbst in sich hat und unterhält / da dann alles und jedes seinen ordentlichen ihm von Rechts wegen gehörigen Platz besizet / richtig und füglich über- und unter- und nebeneinander steht / gehet und liget / und so zu sagen gleichsam lebet / Hände und Füße hat / dadurch eines dem andern gibt / und hinwiederum von einem andern nim-

met / eines das andere trägt / hebet / ziehet / treibet / drucket / füllet / leeret / säubert / und eines nach dem andern sein Tag- und Stundwerk verrichtet. Dadie leblosen Dinge mittelst eines Pferdes vieler Tagelöhner Stelle vertreten / da viel Müh und Arbeit / so sonst auf hin und her / auf und abtragen gehet; auch viel Sorg / Nerdruf / Ungelegenheit und Unkosten erspähret wird. Was insonderheit die Malzbrechmühle für Gewinn eintrage / bedarf keiner ausführlichen Erzählung. Das Malz bleibt sodann bey seiner Güte und Krafft ohne Abbruch und Schmälerung / so sonst durch viel rütteln und zerreiben im ein- und ausfassen / im auf- und ablassen / auch hin- und herfahren entsteht / da es dann zumal / so man es weit wegführet / wo nicht viel / wenigst etwas voraus bey unstetem Wetter ausduftet / manchmal gar bey in der Dürre fürsfallenden Abgang des Wassers etliche Tage in den Säcken stehen bleibet / die Früchte an sich ziehet / und über einander erwarmet / und mithin müßlich und ungeschmack wird. Es kommt auch wol eine liederliche Hand dazu / die es mehr als nöthig anfeuchtet / zu wenig oder zu viel schratet / und daher auch verderbet. Des Unkostens / Betrugs und hinterlistiger Entwend- und Abzwackung / welche sowol durch manchen Bräumeister als Müller und lose Knechte getrieben wird / die oft mehr aufs Bier zechen als aufs Malz brechen bedacht sind / zu geschweigen: dadurch dann statt Gewinns nichts als Unlust und Schade entsteht; welcher hingegen durch die vorgeschlagene / und von vielen klugen bereits gebrachte Mittel so leicht umgangen und vermieden werden kan / als sonst das / was unsauber / überflüssig und schädlich / seinen bestimmten Ausgang und Ablass aus dem Bräuhaus hinaus jederzeit findet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31. & 32. Vom Bräuhaus.

Die Bräuhaus werden entweder zu dem End erbauet / daß ein Hausvatter zu seiner und seines Hauses Nothdurfft darinnen braue / welches einem jeden / er mag Edel oder Uedel / Weltlich oder Geistlich seyn / erlaubt ist. Vid. post Schrader. & alios à le citat. Klock. de Arar. lib. 2. c. 11. & Bayrisch LandR. lib. 3. tit. 2. art. 4. Daher dann diejenige Verordnungen / welche das Bierbrauen zum feilen Kauff verbieten / insgemein diese clausul mit sich führen: Jedoch daß ihnen frey stehen soll / in ihren Häusern zu ihrer Nothdurfft in Kesseln zu brauen. V. Rauchbar. 2. qu. 12. Joh. Otto Tabor de Jure Cerevisario cap. 2. §. 3. add. Constitut. Brandenburg. de Nobilib. p. 4. tit. 13. §. 4. Et de Pastoribus d. p. 4. tit. 17. §. 4. n. 4. so gar / daß / wann gleich jemand versprochen hätte / daß er weder Bier brauen / noch sonst einen bürgerlichen Handel treiben wolle / demselbigen jedoch zu seiner und der seinigen Unterhaltung Bier zu brauen unverwehret ist. Gleichwie die Schöpffen zu Leipzig wider den Mollerum 4. semestr. c. 17. bey dem Hartmanno Pistor. Obl. 49. gesprochen haben. Oder aber / es werden die Bräuhaus zu diesem End aufgerichtet / daß man das Bier zum feilen Kauff darinnen brauet / welches so schlechter dings nicht einem jedem erlaubt ist. Denn ob gleich / den gemeinen Rechten nach / ein jeder nach seiner Willkühr Häuser kauffen und miethen / benebens auch in demselben alles / was er gelernet hat / treiben darff / v. Ernest. Cothmann. vol. 3. conf. 93. incip. vulgò dici solet. n. 66. alleine die Doctores und Professores ausgenommen / welche diese Freyheit haben / daß sie keine Kieffer / Schmidt / oder andere klopfende Handwerker

Rf

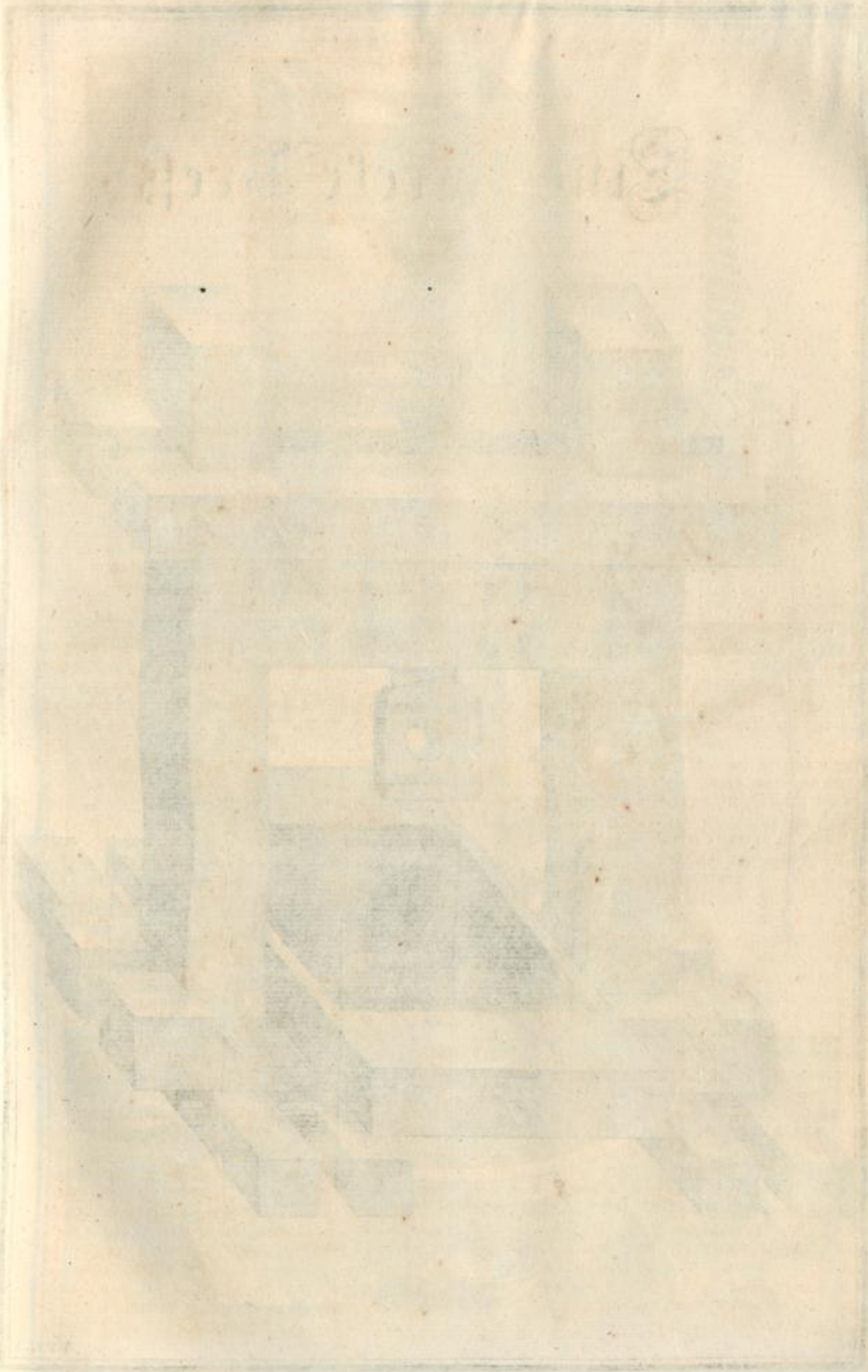
der

cker in ihrer Nachbarschaft leiden dürfen, arg. l. un. in f. C. de stud. liberal. Urb. Rom. davon wir an einem andern Ort gedacht haben; so sind doch an den meisten Orten solche Statuta zu finden / darinnen versehen / daß niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit oder der Nachbarn / solche Kunst oder ein solches Handwerk in seinem Haus treiben darff / daraus leichtlich eine Gefahr entstehen möge. Was in den Lübeckischen Rechten lib. 3. tit. 12. art. 12. hiervon also versehen; **Niemand soll von neuen Bräuer / Schmide / Töpfer / Sähmhäuser etc. anrichten / ohne seiner Nachbarn Willen:** ibique Mevius n. 4. & 5. Mit welchen auch die Reformation der Stadt Franckfurt übereinstimmet / p. 8. tit. 5. §. 5. woselbst also verordnet: **Die Bräuhäuser belangend / nachdem dieselben in kurzen Jahren in guter Anzahl allhier in dieser Stadt / wider das alte Herkommen haben zugenommen / dieweil darinnen ein merckliches Brennholz / so gemeiner Bürger-schafft zu andern ihren nochwendigen Gebrauch abgethet / verordnet wird: So ordnen und wollen wir / daß fürhin keine neue Bräuhäuser angerichtet / noch auch zugelassen werden / sondern allein diejenige / so allbereit bewilliget / und im Wesen sind / bleiben sollen.** Item Churbayr. Landsordn. Tit. 31. §. 1. in verb. **Welters setzen und ordnen wir / daß forthin an Orten / da die Bräugerechtigkeit von Alters / wie recht nicht herkommen / oder sonst erwiesen werden mag / ohne Unser / oder unserer Erben vorgehende Bewilligung kein neu Maltz / oder Bräuhaus unsers Fürstenthums aufgerichtet / darzu die / so andern zum Nachtheil von neuem aufgerichtet worden / ohne Verzug wieder abgethan / und weiter nicht gebraucht werden sollen.** Doch / wo ein Landsäß geist / oder weltlichen Standes allein zu seiner Hausnothdurfft / und nicht auf das verkauffen und schencken / ein Bräuhaus aufgerichtet hätte / oder noch aufrichten würde / wollen wir uns auf derselben Ansuchen derentwegen der Gebühr erzeigen.

Aus welchen allen demnach erhellet / daß zur Erbauung ordentlicher Bräuhäuser / darinn das Bier zum feilen Kauff gebrauet wird / die Bewilligung der Obrigkeit vonnöthen / als ohne deren Erlaubnuß niemand zu brauen erlaubt ist / und welche die Ubertreter / so das Winckelbrauen von sich herkommen lassen / empfindlich abstrafen kan: vid. omnino Justus Hahn. de Jure Colonar. p. 129. (inmassen so gar von einigen Rechtslehrern das Brauwerk unter die Fürstlichen Regalia gezehlet wird / v. Treutl. Conf. 107. n. 2. add. Tabor. c. tr. c. 2. §. 4.) Es verleihet aber zuweilen die Obrigkeit sothane Freyheit auf ein Haus; unterweilen aber schencket sie selbige nur einer gewissen Person: v. l. 68. & 196. de R. J. In jenem Fall hafftet diese Freyheit auf dem Haus als erblich / und kan auf einen jeden Besitzer / ja so gar auf die Kinder / ob sie gleich nicht Bürger wären / gebracht werden / in vernünftiger Erwägung / daß sie gleich andern Nachbarn / als Inhabere solches Hauses / die bürgerliche Beschwerden tragen müssen / welches aber ihnen ohne diese Gerechtigkeit nicht wohl möglich siele: V. omnino Carpz. p. 2. c. 6. def. 6. ibique præjudic. Dahero dann nicht zu verwundern / wann ein solches Haus in dem Werth höher gehalten wird / allermassen Ahasverus Fritsch. in addic. ad specul. Speidel. lit. B. n. 14. verf. wo bleiben etc. bezeuget / daß die Braugerechtigkeit / so auf einem Hause gestanden / auf etlich 100. Gulden æstimiret worden: In diesem Fall aber hänget sothane Freyheit nur der Person an / welcher sie gegeben worden. v. Modest. Pistor. p. 3. qu. 65. & Otto Tabor. de Jure Cerevis. cap. 4. §. 2.

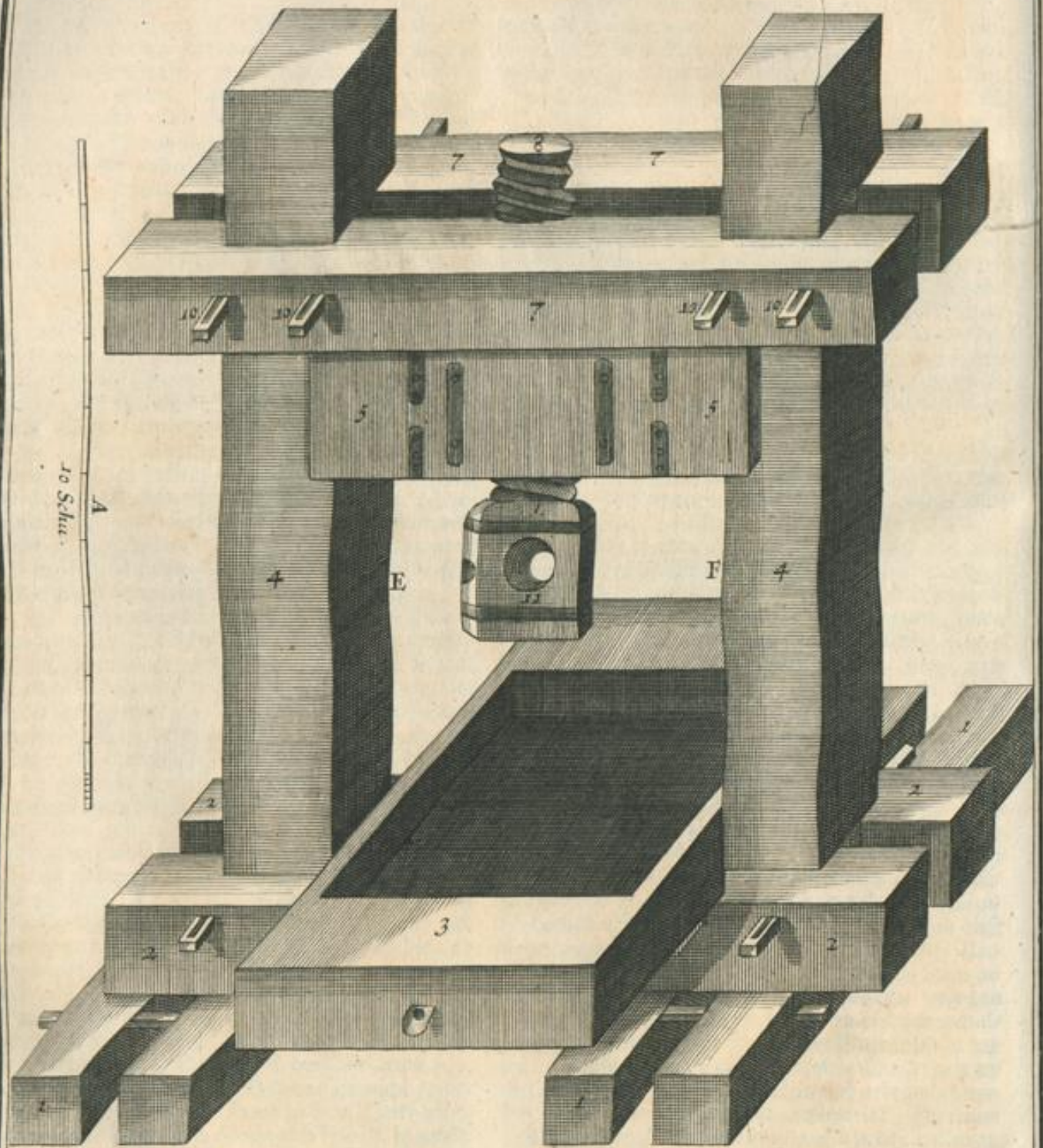
Es ist aber diese Freyheit / Bräuhäuser zu bauen / und Bier zum feilen Kauff darinnen zu brauen / unter andern den Städten als eine bürgerliche Nahrung vergönnet worden. v. Treutl. ibid. & Tabor. c. tr. c. 2. §. 5. absonderlich nach den Sächsischen Rechten / kraft deren niemand den Städten zum Abbruch und Schaden innerhalb einer Meil ein Bräuhaus bauen / und zum feilen Kauff Bier brauen darff / v. Sächs. Landr. l. 3. art. 6. ibique Zobel. lit. 2. Ordin. Provinc. Ernest. & Alberti. p. 18. Item Augusti. tit. von brauen / schencken / und anderer bürgerlichen Handhierung auf dem Land etc. welches um so viel desto mehr den Edelleuten verbotten / als ihnen sothane Handhierung zu treiben nicht anständig ist. v. l. 3. C. de Commerc. & Mercat. ibique DD. & Sentent. post Reichbild. tit. Ob Edelleut auf ihren Lehnsgütern mögen Bier brauen oder ausschrecken lassen. Add. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & fulsime Francisc. Pfeil. V. 2. conf. 202. wosern sie nicht durch ein sonderbares privilegium oder Verjährung diese Gerechtigkeit erlangt hätten. Pfeil. c. t. Ob aber solches Braurecht auf dem Land unter gemeiner Concession eines Lehen / oder Landsgutes begriffen seye / davon ist bey dem Treutl. conf. 117. n. 4. & Tab. c. tr. c. 3. §. XI. nachzulesen / wie wir dann auch von dieser materie an einem bequemern Ort weitläuffiger zu handeln gesonnen sind. Woraus dann zu schließen / daß / wann jemand einer Stadt zum Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Freyheiten ein Bräuhaus aufrichten wolte / selbige solches zu gestatten nicht gehalten wäre / sondern das Verbott eines neuen Wercks (Novi Operis Nuntiationem) wohl einlegen fonte. Tabor. c. tr. c. 3. §. 10.

Insonderhet ist / was das Ausbauen der Bräuhäuser betrifft / zu wissen / daß man weder dem Nachbar zum Schaden / noch an einem gefährlichen Ort dieselben anlegen solle: Was das erstere betrifft / kan hieher alles dasjenige gezogen werden / was in diesem Buch von dem Bauen zu des Nachbarn Schaden gehandelt worden / hauptsächlich aber gehöret diese Frag hieher: **Ob jemand durch Erbauung oder Höher / Aufführung seines Hauses / dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers benöthigten Wind und Sonne / benehmen könne / davon mit mehrern bey dem Ernesto Cochmanno V. 2. Resp. 93. n. 22. & legq. nachzulesen ist.** Was aber das andere belanget / darvon kan die Churbayr. Landsordn. tit. 19. nachgesehen werden / woselbst also verordnet: **Und nachdem die Brunsten vielmahl von den Maltz / und Bräuhäusern / und dergleichen grossen Feuerungen entstehen / so soll hinfort keinem Stadel / oder andern sorglichem Ort zu nahe / ein Maltz / Dörr / oder Bräuhaus gebauet / auch die / so allbereit an gefährlichen Orten gebauet wären / förderlich wieder abgeschafft werden etc.** Und diese Feuerungen oder Brunsten werden öfters durch Verwahrlosung der Maltzer verursacht; dahero dann gefragt wird: **Ob der Hausvatter solchen von den Maltzern verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seye?** Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten: Ob er hierzu seine eigene / oder solche Maltzer gebrauchet / welche von andern ins gemein auch gebrauchet werden. (An privatos an publicos adhibuerit?) In jenem Fall muß er den Schaden ersetzen. arg. l. p. & ult. ff. nau. caup. stabul. In diesem Fall aber kan er hierzu nicht angestrenget werden / anerkennen er nichts anders gethan / als was andere zu thun gewohnt sind / einfolglich sich auffer aller Schuld gesetzt hat. V. Jal. & alii citat. Rauchbar. p. 2. qu. 10. n. 60. & 63. Schulz. in not. ad tit. J. de L. Aquil. p. 475. Tabor. c. tr. c. 5. §. ult. & Carpz.



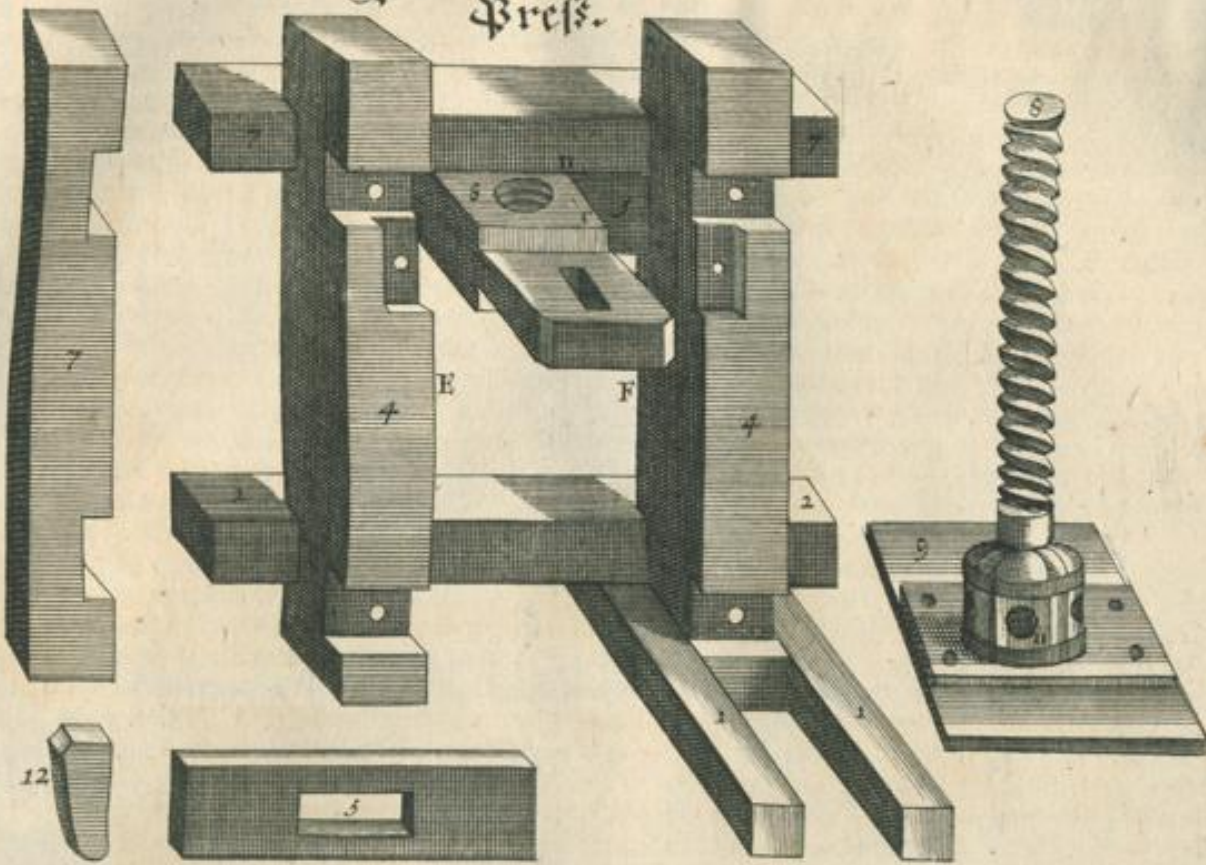
Eine starke Press.

Num. I.

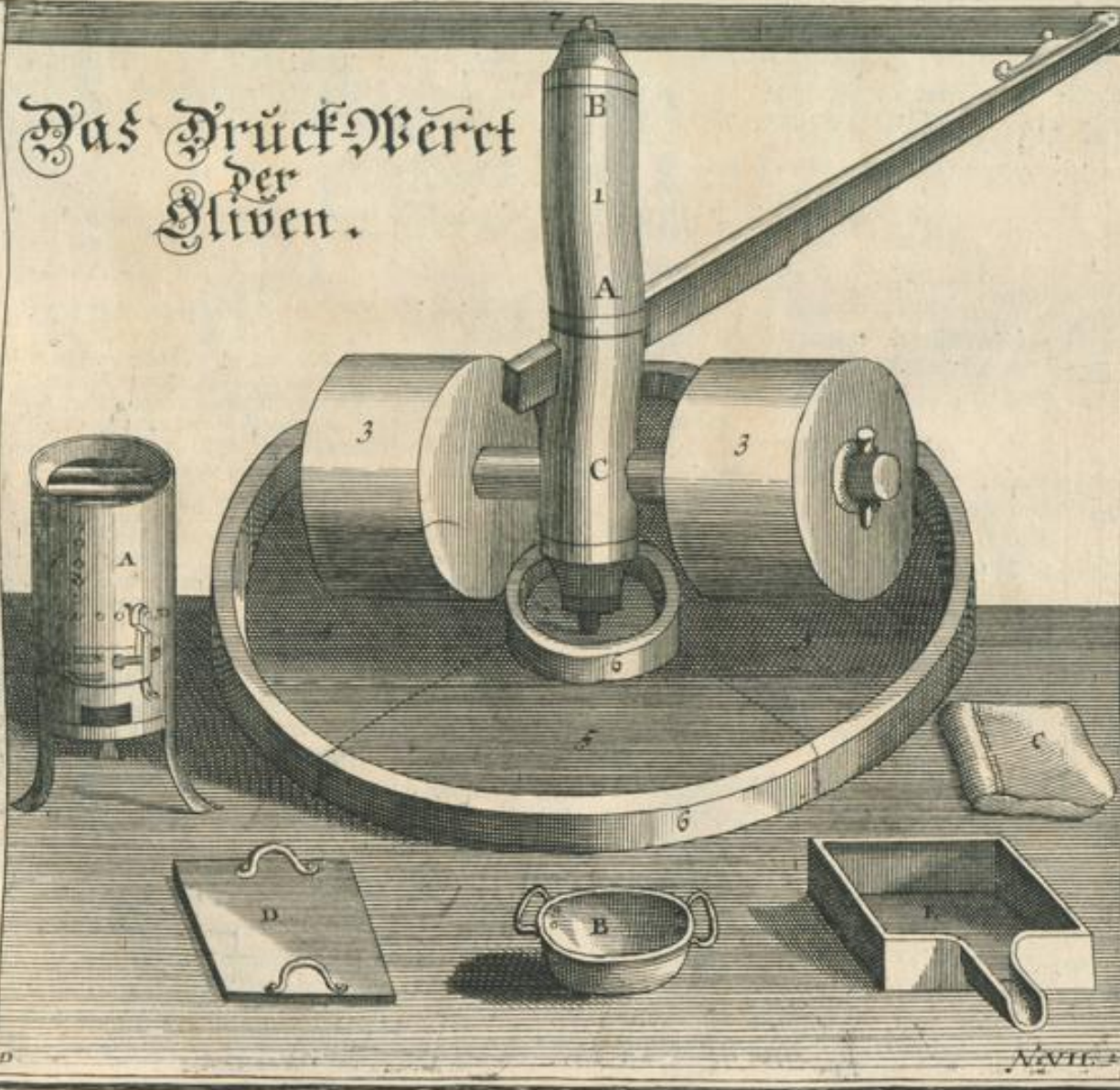


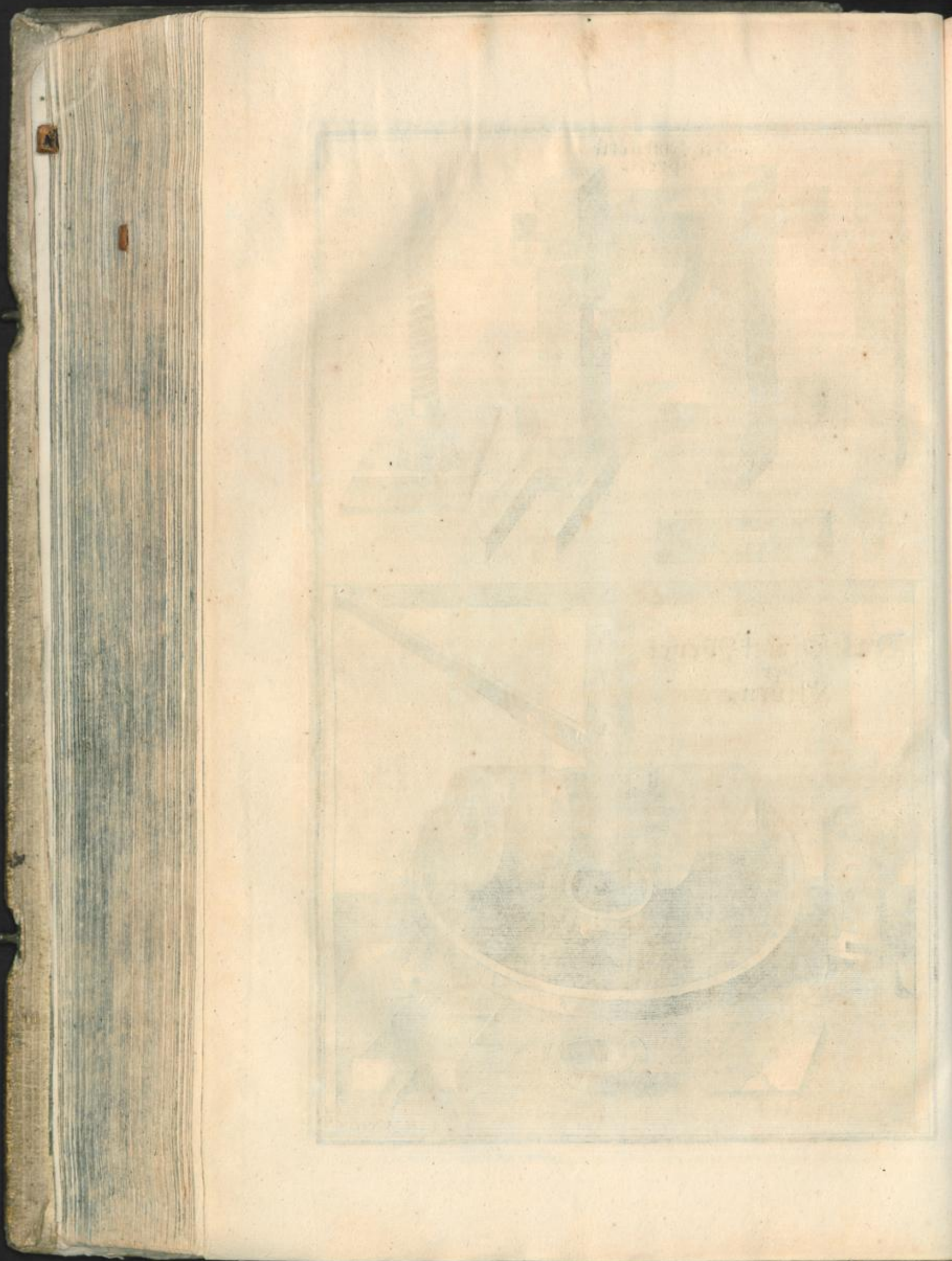
N. VII.

Die zerstückte
Press.



Das Druck-Werck
der
Gliven.





P. 4. c. 17. def. 14. ibique præjud. seq. tenor. Ob nun gleich ausgeführt und beygebracht werden könte/ daß berührtes Feuer aus Verwarlosung N. so die Wittfrau zum Malz dörren bestellt/ angegangen; dieweil er aber auch von andern insgemein zum Malz dörren gebraucht worden/ und also ihr/ der Wittfrauen/ daß sie nicht einer vorsichtigen Person obgedachtes Malz dörren anvertrauet/ nichts zugemessen werden kan; so ist sie auch ihrem Nachbarn den erlittenen Schaden zu ersetzen/ und dero wegen ihm einigen Abtrag zu thun nicht schuldig/ v. R. w. Et aliud seq. tenoris: Ob nun wohl Jacob Jobst zu seiner Entschuldigung vorwendet/ daß er Jacob Schneidern darzu bestellet/ daß er das Malz dörren und warten solle. Dieweil er aber dennoch solche Arbeit zu verbottner Zeit/ in den heiligen Seyertagen angeordnet/ und nicht zu befinden/ daß der Mann/ den er darzu bestellet/ des Malz dörrens erfahren gewesen/ und von andern auch darzu gebraucht worden und er also bey solcher Arbeit nicht die Vorsichtigkeit/ wie ein anderer fleißiger Hausvatter zu thun pfleget/ gebrauchet: So ist er Jacob Vogel den erlittenen Schaden/ auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Ermässigung zu ersetzen schuldig und hat sich darwider mit seinem Einwenden beständiger weise nicht zu helfen/ v. R. w.

Endlich ist zu wissen/ daß wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubet worden/ selbiger aber sich dessen eine Zeitlang nicht gebrauchet/ daß er/ sag ich/ nachgehends dessen ohnangesehen sich gebrauchen könne; dann obgleich sonstens Rechtens/ daß die Privilegien und Freyheiten durch den Nichtgebrauch nach Verfließung zehen Jahr aufgehoben werden/ l. ff. de nundin. Fr. Pteil. lib. 2. Conf. 194. n. 31. & Richt. dec. 88. n. 1. So hat

es doch eine andre Verwandtnuß/ wann jemanden sothaner Freyheit zu gebrauchen freygestellt worden. Gail. 2. O. 60. n. 9. allermassen die Juristen-Facultät zu Jena A. 1638. erkennet/ wann selbige auf Berathfragung der sãmbtlichen Brauer und Braugeschwornen zu Jella also gesprochen: Weiln in obangezogenem Privilegio Heinrich Schelen und seinen Nachkommen freygelassen/ und in ihren Willen gestelle worden/ ein Wohnhaus auf den gefreyeten Platz setzen zu lassen/ und bürgerliche Nahrung/ als brauen/ und andere Handhierung darinnen zu traben/ so hat auch der jetzige Besizer solches befreyeten Hauses die Freyheit und Facultäten ein Wohnhaus auf den Platz zu bauen/ und darinnen zu brauen/ nicht verlohren/ sondern es wird ihm solches/ eures Einwendens ohngeachtet/ noch mals billlich verstatet und zugelassen. v. R. w. V. Richt. d. dec. 88. n. 9. Und so viel von den öffentlichen Brauhäusern.

Es gibt aber auch solche öffentliche Brauhäuser/ welche der Obrigkeit oder der gemeinen Stadt zustehen/ und zum öffentlichen Gebrauch des Brauens gewidmet sind/ da dann ein jeder/ der sich solcher bedienen will/ das gewöhnliche Malz- und Dörzgold/ item/ das Pfannens- oder Braugeld geben muß. v. Klock. lib. 2. de arar. c. XI. n. 13. & Tabor. c. tr. c. 5. §. 2. Wann aber einer mit einem eigenthümlichen Brauhaus versehen ist/ muß er alle bürgerliche Beschwörden/ als Steuer/ Schoß/ Dienstgeld &c. davon entrichten/ l. 7. ff. de publican. & vectigal. Es wäre dann/ daß er am Brauen ganz und gar verhindert würde. V. Richt. Dec. 60. n. 63. ibique præjud. Von welchen allen wir an einem bequemern Ort etwas mehrers handeln wollen/ angesehen wir dormalen nur die Braugerechtigkeit so weit betrachtet und angesehen/ als selbige auf den Häusern zu haften pfleget.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wein-, Obst- und Del-Pressen.

Inhalt.

§. 1. Vom Namen der Presse/ deren Gattungen und Veränderung. Von der ersten Art Num. 1. Ihre Beschreibung von Stücken zu Stücken. §. 2. Wie die Pressgestelle zu ordnen/ daß die Bewegung bequem geschehen möge. §. 3. Eine Beschreibung einer andern Art/ der ersten in etwas gleich/ aber mit einer ganz freyen Bewegung/ ohne Kupferriß. §. 4. Eine Fürstellung einer andern freyen Pressbewegung. §. 5. Eine große und lange Press mit einem Kelterbaum fürgestellt. §. 6. Eine Beschreibung und Riß einer Obstpresse/ samt dem Einsatz oder Kasten/ und dem Druckwerk. §. 7. Von den Zugehörungen einer Delpresse/ so über obberührte Stücke besonders hierzu erfordert werden/ nemlich einem Druckwerk und etlichen Gefäßen. §. 8. Ein Anhang fernere allgemeinen Regeln/ so hieher gehörig.

§. 1.

Die Birthschaft gehören auch Wein-, Obst- und Delpressen. Unter dem Namen Press aber werden sowohl die machina oder Kunstwerke der Pressen/ als auch das Gebäu/ worinn sie angerichtet sind/ verstanden. Jenes wird torculum, dieses aber torcularium oder cella torcularia bey den Lateinern genennet. Die Pressen aber sind entweder groß und lang/ oder etwas kleiner und enger zusammen gefasst. Beide sind wieder unterschiedlicher Formen und Gattungen/ nachdem es die Gewonheit und des Landes Gebrauch mit sich bringet. Und haben nicht nur die Alten bald diese bald eine andere Art erfunden und gebrauchet/ als aus Plinii Histor. Nat. l. 18. c. 32. zu erschen/ sondern es sind auch in diesen Zei-

ten her unterschiedliche Veränderungen beliebt worden. Wir stellen für dieses mal 5. Arten für samt der Fürbildung und Beschreibung. Da man dann/ was die erste betrifft/ theils auf die Fürstellung der ganzen zusammen gesetzten Press/ theils auf die Zerstückung das Auge zu wenden hat.

Num. 1. A. Ist der Maßstab.

1. Das Grundlager/ so 8. Schuh lang/ 1. Schuh dick.
2. Die Grundhölzer/ worauf der Pressfros ligt/ sind dick 1 1/2 Schuh/ und lang meist 12. Schuh.
3. Die Keltermuld oder der Pressfros/ ist von starken Ehielen zusammen gefest/ ist weit und lang gefest 5. Schuh/ und mit seinen Seiten/ deren jede 1/2 Schuh dick/ trägt er aus 6. Schuh/ ist tief 1 1/2 Schuh/ am Boden dick bey 6. Zoll.
4. Die Wände oder Sculen/ sonst auch die Docken genant/ sind hoch 14. Schuh/ stehen 6. Schuh von sammen.
5. Sind Ehielenstücke/ in welche die Mutter durch 2. Schloßkeile vest gemacht wird/ sind mit Eysen gefasst.
6. Die Mutter/ in welcher die Schraube geht/ wie sie in dem einem Ehielenstücke siehet/ über welche auch die zwey Zwerchhölzer eingeschoben sind. Der Mutter Breite ist 2. Schuh/ die Dicke 1 1/2 Schuh. Sie ist zwischen 2. Ehielen in die Breite vom C ins D 16. Zoll eingeschnitten.
7. Die 2. Zwerchhölzer/ welche dem Gewalt widerstehen; sind so stark als das Lager Num. 2. nemlich 1 1/2 Schuh dick/ und 12. Schuh lang.

Rf 2

7. Die

8. Die Schraube oder Spindel / ist 1. Schuh dick / ihre Länge ist 6. Schuh / der Kopf ist lang 2. Schuh / dick 1½ Schuh / auch mehr oder etwas weniger / nachdem man das Holz haben kan. Die ganze Länge mit Gewinde und Kopf ist 8. Schuh / die Gewinde sind breit 2. Zoll / tief 1½ Zoll / auch etwas mehr / jedoch der Wahl nach weniger als die Breite; muß oberhalb der Löcher mit einem starken Band / unterhalb aber mit einem eisernen Druckfütter / dessen oberes Theil zugleich für ein Band gelten kan / zum doppelten Ausdruck gefasset werden.

9. Etliche Stücke Ehielen / so in den Pressfrot geleet werden / über welche andere ebenmäßiger Größe creuzweis liegen / samt dem Sattel oder obersten Druckholz / so ein Pfänlein hat. Davon bald unten Num. II. §. 2. was eigentlicheres folget.

10. Die Zapfen / sind lang 3. Schuh / dann sie gehen über die Ehielen oder Wände einen Schuh hervor / damit die Schloßkeile ihre Haltung haben.

11. Das doppelte Loch in der Schraube / worein man die Pressfrot steckt / ist beyläuffig 4. bis 5. Zoll im Diameter. Der Pressfrot Länge ist wenigst doppelt so lang als die Spindel / wann diese ihre juste Höhe hat. Je länger aber dieselbe / je dicker müssen sie auch seyn / und je leichter wird damit die Press verrichtet.

12. Ist ein Schloßkeil / womit die Mutter unter Num. 7. zusammen gezogen wird.

§. 2. Hierbey ist zu mercken / daß bey Stellung des Pressgestelles / und der andern Zugehör / hauptsächlich darauf zu sehen / daß sie also gerichtet werden / damit der Rigel dem Mann mitten an die Brust komme / wann der stärckere Druck angehet. Daher muß der erste untere Rigel beyläuffig 3. Schuh 8. Zoll / der andere 4. Schuh und etwan einen Zoll darüber / nachdem der Rigel und das Loch starck / von dem Erdboden auf erhaben seyn / wann der Druck sich ansteiffet / und streng zu gehen beginnt. Nun machet das Lager und der Muldboden zusamm drey Schuh / der Sacker bey dem stärckern Druck beyläuffig 1. Schuh / und etwas drüber / nachdem viel oder wenig eingeleet wird. Die Höhen der 2. Reihen der Druckhölzer und des Sattels über demselben machen 1½ Schuh / dazu kommen 6. Zoll vom untern Theil des Spindelkopfs bis zum Rigel / das macht zusamm 6. Schuh. Davon wird nun abgezogen die Höhe des Grundlagers 2½ Schuh / wann solches in die Erde hinein kommet / da man es aber mit der Erde zu gleichen / oder etwas frey und von der Erde unberühret liegen lassen / und zum Pressgang nach Nothdurfft mit starcken laden überlegen lassen kan / da dann die besagte Höhe beyläuffig (einen Zoll drüber oder drunter / nachdem man den untern oder obern Rigel durchstosset) heraus kommet.

§. 3. Hiernächst könte man eine andere Art / welche der jetzt beschriebenen gleich / nur daß sie sich weiter ausbreitet / angeben / und im Kupfer fürstellen; aber der Unkosten ohne zu seyn / wird bloß erwehnet / daß sie also zu machen. Die Wände oder Säulen werden beederseits an oder in die Wände oder Mauern des Gebäues gesetzt / also daß zwischen ihnen ein zum völligen beständig und ungehinderten Umdrehen genugsam und völliger Platz überbleibe / der wenigst 16. Schuh breit und so viel lang; kan man ihn weiter haben / so hat es seine gute Wege. Die Grundhölzer und obere Zwerchhölzer / so dem Gewalt entgegen halten / werden wie Durchzüge in den Häusern zu beeden Seiten in die Säulen eingelassen / und mit ihnen oben und unten aufs stärckeste verbunden und gefasset / also daß das ganze Gestell wie ein einiges Stück zusammen halte / und keines / wie groß auch der Gewalt ist / vom andern lasse. Die Mutter wird oben in der Mitte

bestätiget und vest angemachet. Die obere Zwerchbäume werden wieder mit andern übers Creuz beschweret / oder mit einer grausamen Last Steine überleget / nachdem es des Orts Gelegenheit / Höhe des Platzes / damit die obere Zwerchbäume / oder so es nur einer wäre / samt der Mutter sich nicht über sich heben mögen im starcken drehen. Es muß der obere Boden nicht anderst / als die untere Grundveste / und jener dieser die Wage halten / sonst ist es gefehlet / und wird das Haus samt dem Sacker gepresst; das übrige ist aus obgemeldeten und baldfolgenden leicht beyzufügen. Eine solche Press verrichtet zwar erstlich eine empfindliche Prob mit einem ergiebigen Beuteldruck; welches aber der Müng nichts neues / als die Streckens / taschens und druckens schon gewohnet. Hingegen stoffet sie auch manchen Korn- und Schrot-mässigen Fünfzähler in die Bütche / und thut einen behäglischen Sackschoppersdienst. Wohl dem / der seines Guts und Einkommens zum Nachdruck der Liebe und zur Ehre des Gebers gebrauchet / ohn Armenpressen / ohn Gottesvergeffen.

§. 4. Num. II. stellet eine Press für / welche auch eine beständige Bewegung hat / weil man da die Spindel ohne Absatz ein- und ausdrehen kan. Läßt sich zu allerhand Sachen richten / so gepresst werden.

1. Ist die Spindel / so hier 12. Schuh lang; woben aber zu wissen / daß das Gewind nichts desto weniger seine sonst gewöhnliche Länge behalte / und daß die Zugab oder Erstreckung der Länge nur daher rühre / damit sie oben bey 12. in dem Loch gehen / und dadurch im Drehen ohne Schwingen und Rucken in ihrem Centro erhalten werden möge.

2. Die Mutter / welche bey Num. 1. schon angezeigt worden / wird hier allein mit dem Schloßkeil angedeutet.

3. Das Pressgestelle ist bey 8. oder 10. Schuh hoch. Nachdem die Spindel sich im Pressen hoch heben soll / muß die Press auch hoch seyn.

4. Der Trog oder die Muld.

5. Der Auslauf / ist eine Rinne oder Rohr.

6. Die Lager / diese können beederseits so lang seyn / daß sie in die Wände oder das Gemäuer des Gemachs eingemachet werden mögen / damit sich das Lager im Pressen nicht drehen kan / und die Press an ihrem Ort steif verbleibe.

7. Sind Rigel / welche durch den obern Kopf geschoben werden.

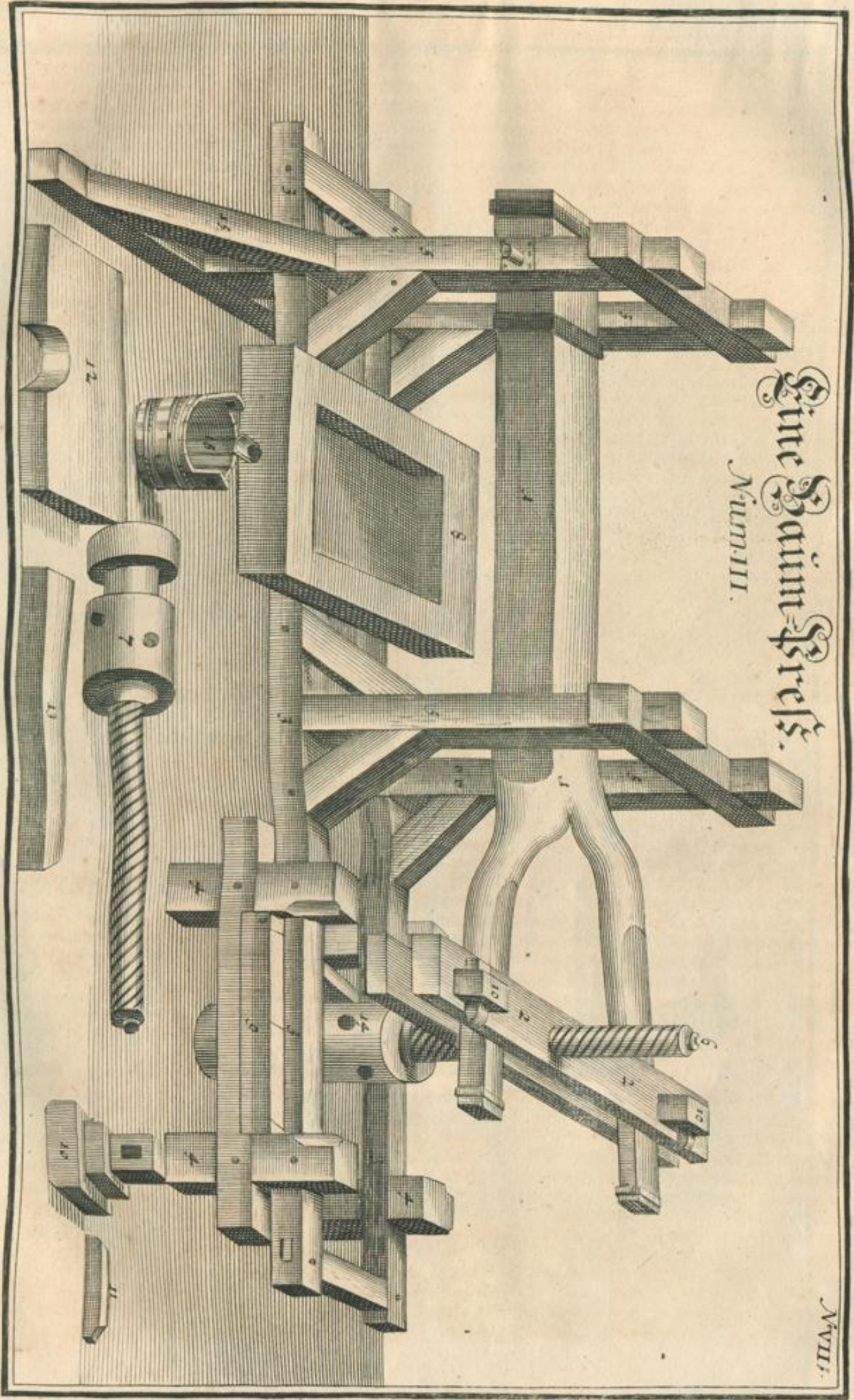
8. Der obere grosse Kopf / woben zu merken: wann irgend das Holz nit starck und dick genug wäre zum Kopf / so kan dasselbst ein anders Holz angeschiffet / und beedes mit eisernen Ringen wol gefasset werden; muß auch 2. Schuh lang seyn / oder etwas länger. Die Dicke ist im Durchmesser wenigst 1½ Schuh noch dicker noch besser. Was aber der Dicke abgeheth / muß durch einen Zusatz der Stärke der eisernen Bänder ersattet werden. Der kurzweilige anmuthige Wechsel hat hier einen Kumpf statt eines Kopfs angesteckt: welcher auch zu Diensten stehet und herhält / wo zum anschiffen kein tüchtiges Holz vorhanden / und das Holz an sich selbst zum durchboren nicht dickköpfig genug ist.

Wer keinen Stock nicht hat / gebrauchet einen Stumpf:

Wer keinen Kopf nicht hat / der habe einen Kumpf!

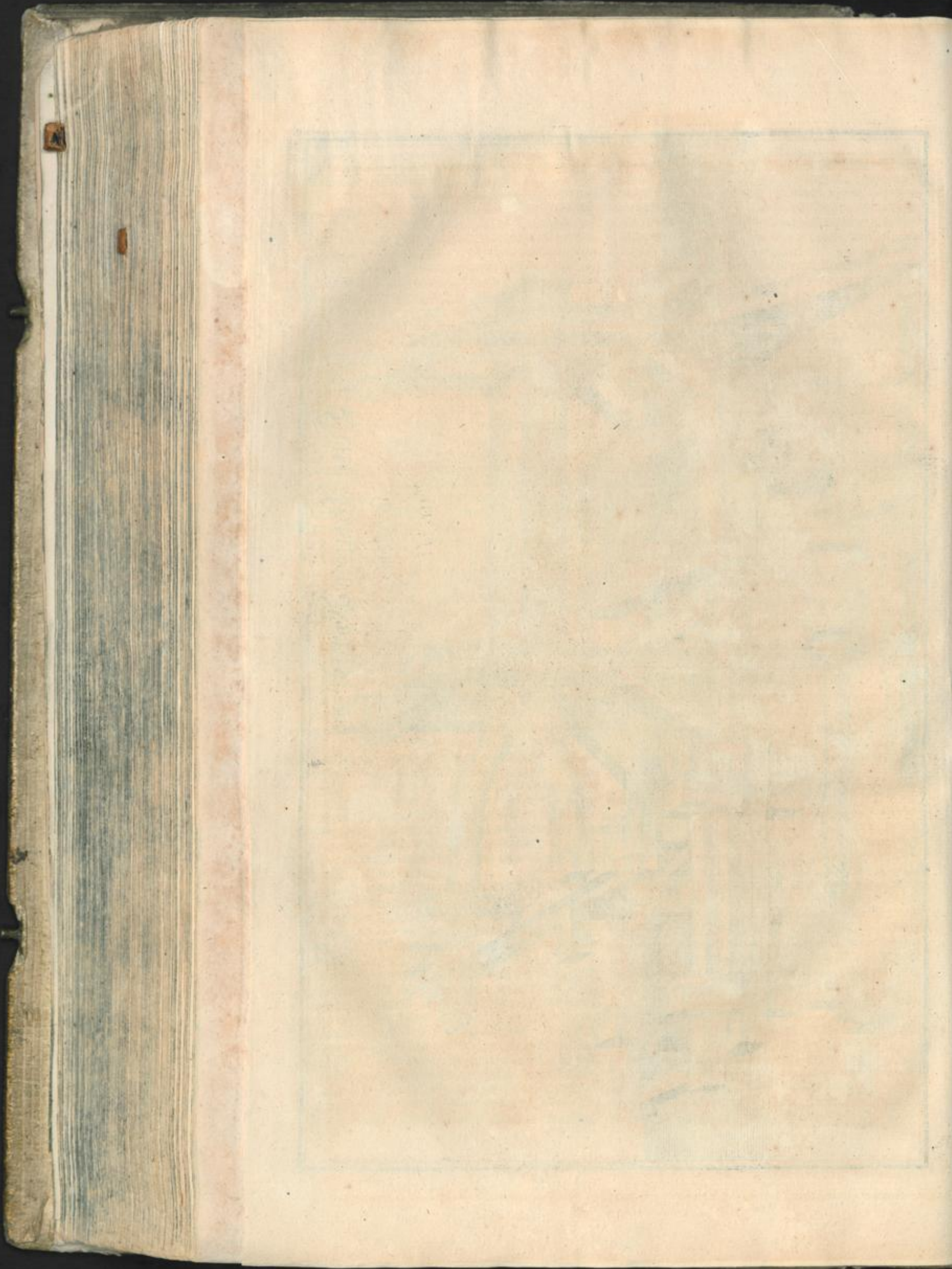
9. Die Ringe / womit der Kopf gefasset wird.

10. Der untere mit Eisen beschlagene / und mit einer Rundung / als einem Blat oder Scheibe verstärckte und gefütterte Kopf; sein Obertheil ist etwan ein Drittel eines Zolls dick / dabey wird bey den angedeuteten Ringlein derselbe mit Nägeln oder Schraublein bevestiget. Das mittlere

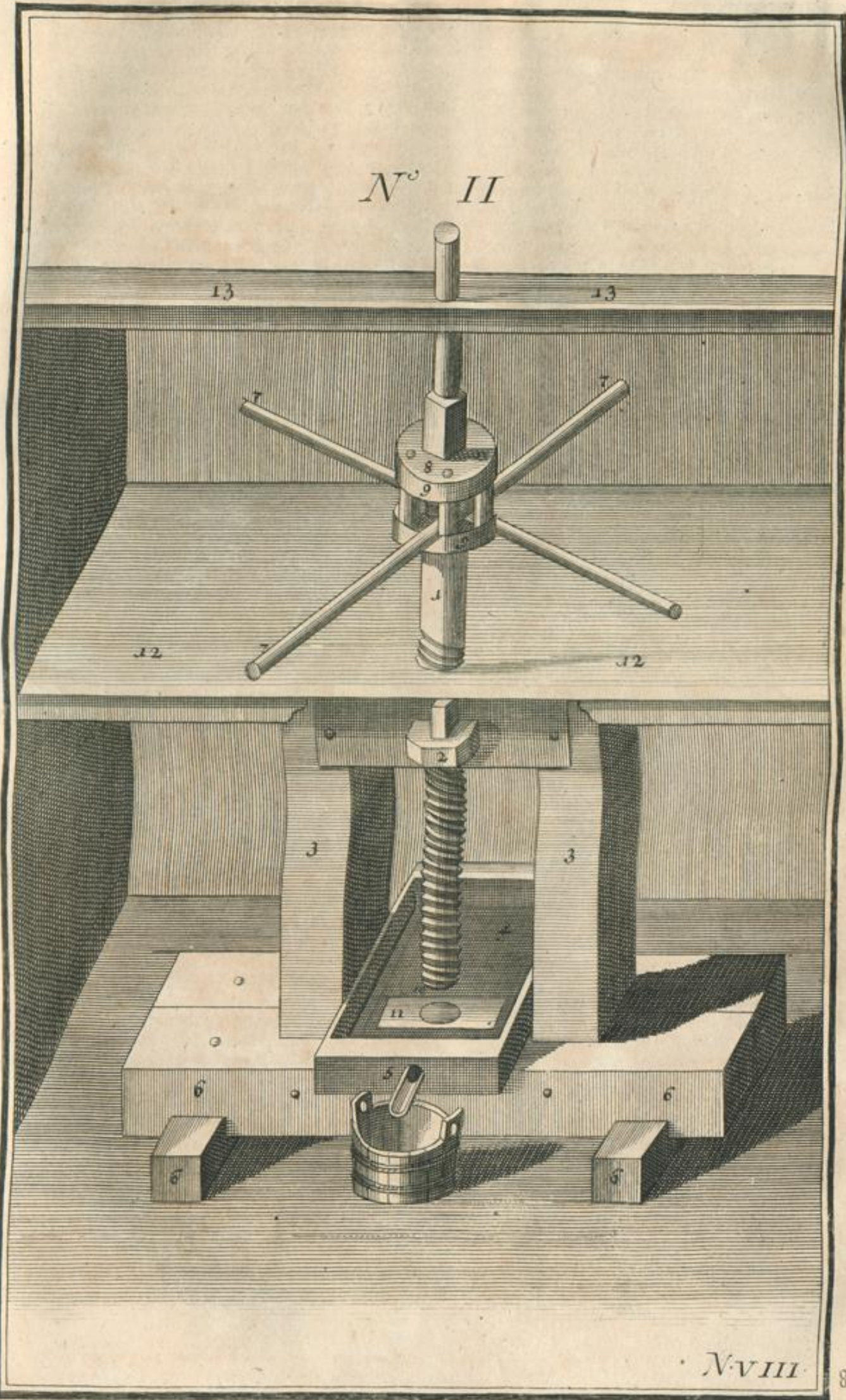


Einc Baum-Press.
Numm. Nviii.

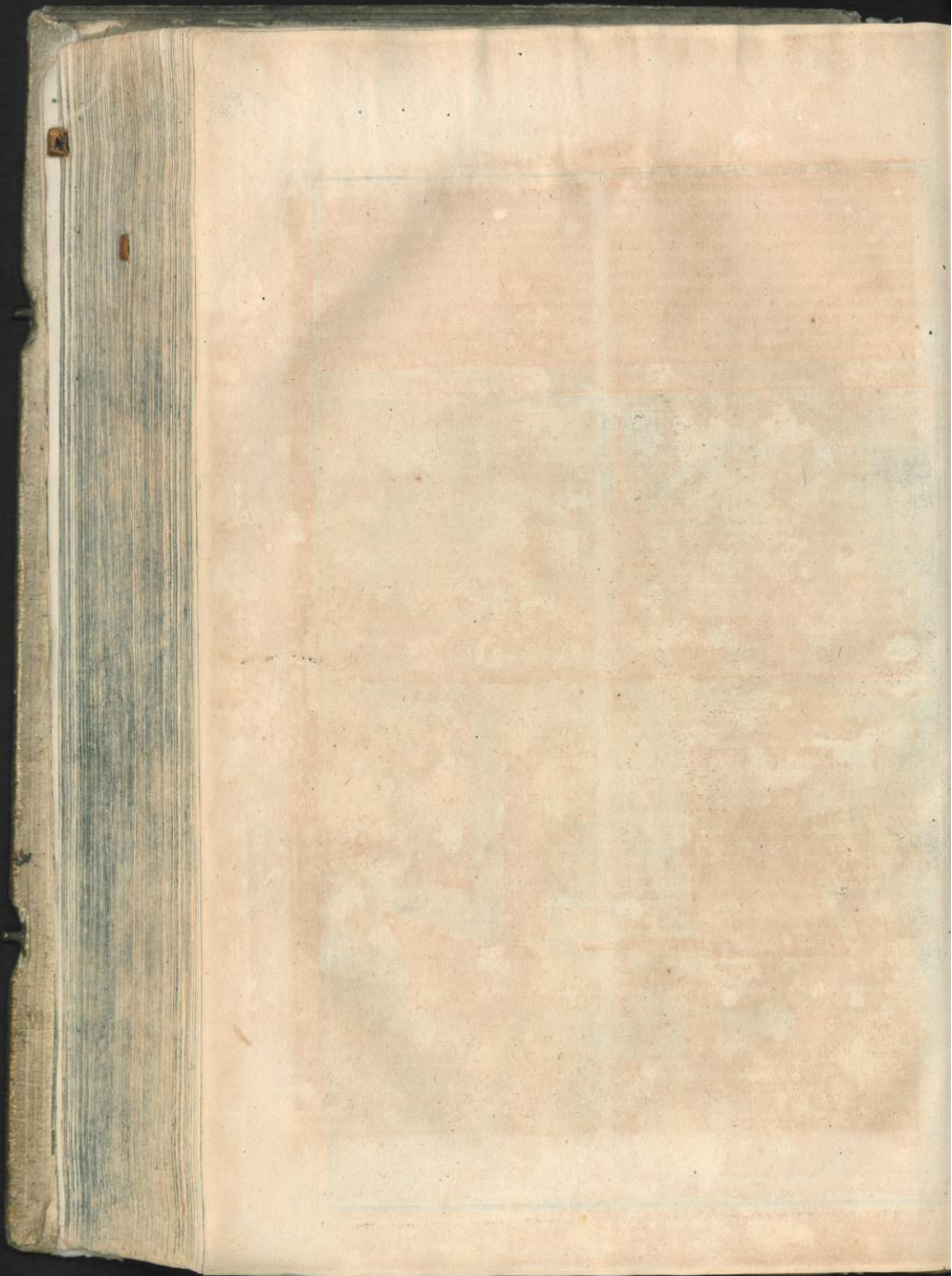
Nviii.



N^o II



N^o VIII 8



mittlere Theil gehöret zum obern und ersten Aufdruck/und leget sich auf die mit Eysen gefütterte Fläche des Sattels. Das untere Theil oder Blat gehet und drucket in das Pfännlein/oder die Holung des Sattels.

11. Der Sattel oder das oberste Druckholz/ ist breiter als eines von den untern / und so lang / daß es die unter sich ligende allzumal wol fasset. Hat in der Mitte ein mit Eysen wol beschlagenes oder gefüttertes Pfännlein/welches am Boden nicht zu starck kan gemacht werden. Muß auch oben am Rand herum eine Dicke auf 12 Zoll / an der Seiten aber herum eine auf 2 Zoll haben. Dieser Rand wird so breit umher / daß der Druckkopf der Spindel mit dem obern breiten Theil völlig drauf ruhen/ und sich herumdrehen kan. Summa/dieses Pfännlein im Sattel muß sich dergestalt nach dem Spindelkopf richten / daß dieser zweymal / als innen und obenher/ nett aufligen / und an den Seiten gehet / aber ohne Zwang/ anligen / und also alles erfüllen möge : eben wie der Hagen oder Angel/so im Pfofen hauffet/welches cardo mas, cuneus in dem Loch an den Banden (cardo foemina, meta cava bey Vitruvio heisset) gehet/ aber umgekehrt. Dieser doppelte Aufdruck machet das Pressen hart und leicht.

Wer aber hier will tapfer pressen/

Der muß das Schmieren nicht vergessen.

12. Der Pressboden obenherum / worauf man gehet im Schrauben drehen.

13. Der Zwerchbalken oder Durchzug / in welchem die Schraube gehet / damit sie im Mittel erhalten werde.

Diese neue Erfindung kan ohne Nachtheil des Boni Publici mit einer alten schimmlichten Münz probiret werden.

§. 5. Num. III. gibt eine grosse und lange Presse an/ da man auf drey Viertel des Plages des Umkreises herum kommen kan. Indessen auf der andern Seiten einen andern Rigel wieder einsetzet / und also mit der Arbeit wol fortkommet. Diese hat vor allen andern Arten die größte Gewalt / weilen hier die Wirkung auf dreyerley Sätzen geschicht. Dann erstlich hat die Spindel ihren Hauptzwang. Hernach drucket sie auf einem andern Ort in der Keltermuld. Drittens thut die Länge des Kelterbaums mit seinem Gewicht nicht eine geringe Beyhülff / daß daher eine grosse Gewalt zusammen kommt. Und ob wol das meiste durch die Spindel geschicht / so wird doch hierdurch der Zwang zertheilet / welchen sonst die Spindel allein auszustehen hat / indem sie bey der Num. 7. angegebenen Art / neben dem Niederdrucken auch den einschneidenden Ein- und Aufdruck / mit weit mehrern Gesperz und Widersehung verrichten muß/ welcher weit härter gehet / als der durch so viel tausend Momenten und Schiebepuncten sich verstärckende und gemächlich andehnde und fortschiebende Zwang im Gewinde.

1. Ist der starcke und lange Kelterbaum/ so Lateinisch eigentlich *prelam* genennet wird / mit einer Zwisel oder Gabel/ dergleichen man in grossen Eichenwäldern wol haben kan / wo nicht / so stoffet man zwey sich am Ende hinausgebende/ die beede eine solche Gabel machen/ zusammen/ und bindets mit eysernen Ringen; oder man gebrauchet einen vornenher von solcher Breite und Stärke / daß man das Gewinde gleich darein schneidet / im Fall sonst das Holz tüchtig dazu ist. Man kan auch zu beeden Seiten anschiffen/ und die Schmale verstärcken / und so fort. Der Baum aber wird nur an beeden Seiten / wo er anliget / mit dem Beil gezimmert und beschlagen / oben und unten wird ihm die Rinde der Stärke und Schwere halber gelassen / und nur die Rinde genommen / ausser wo er aufliget und ausdrucket / da er auch seine gemessene

Fläche haben muß; doch kan er auch / nachdem er die Stärke hat / beschlagen werden. Dieser Kelterbaum liget nicht wagrecht / sondern erhebt sich / daß er / nachdem er kurz oder lang / an einem Ende um 2. 3. Schuh auch drüber höher stehet / als am andern / vermög welcher Erhebung auch der Druck verrichtet wird. Je länger dieser ist / je stärker ist der Druck / und je grösser ist die Muld / und daher auch seine Verrichtung.

2. Die Mutter / in welcher die Schraube den Baum hebt und drucket / und schiebet sich an der Gabel hin und her.

3. Die Lager oder Grundhölzer/ auf welchen die Mulde stehet. Auch ist das Lager an diese Grundhölzer eingeschoben / und fest gemacht / auf welchen starke Thielen liegen / in welchen die Schraube geht / so die Pressgabel auf und nider hebt.

4. Sind Stücke / welche an das Grundlager eingeschritten und fest gemacht; in welche Stücke Zwerchhölzer eingeschoben sind / worauf die Thielenstücke liegen.

5. Das Gestell/ in welchem der Pressbaum auf und nieder gehet.

6. Die Schraube. Kan nicht zu starck gemacht werden.

7. Die Schraube/ wie sie zu sehen / wann sie frey liget.

8. Die Muld.

9. Die Thielenstücke / wie sie auf dem Grundlager liegen / in welche die Schraube eingeschlossen ist; sind mit zweyen Keilen zusamm gezwungenet.

10. Zapfen / womit die Mutter geschlossen wird.

11. Keile / womit die Zapfen angezogen sind.

12. Ein angezeigt Thielenstück / deren sind zwey zusammen gelegt / wie bey 9. erwehnet / dazwischen gehet der Einschnitt der Schrauben; und diese halten/ daß die Schraube im winden nicht heben kan.

13. Ein Keil/ womit die Thielenstücke zusamm gezwungenet werden.

14. Die zwey Löcher / wodurch die Rigel gehen.

15. Strebehölzer / daß die Press nicht wankt.

16. Das Unterfessschaf.

Anmerckung. Dieser Press Länge ist bey 30. Schuh/ auch länger / hält mit ihren Theilen als an einem Stück zusammen / daher bedarff sie nicht mit Steinen beschweret zu werden / sondern wird frey hingestellet / wo man will.

§. 6. Num. IV. gibt eine Obstypresse an / da man sowol auf die ganze Fürstellung / da nur der Kasten mangelt / als auch die Zerstückung des Kastens / und einiger andern Stücke das Auge zu wenden.

A. Sind die Grundhölzer / so 12 Schuh hoch / auf welche die Muld zu stehen kommet. Zwey davon sind eingeschritten / die Seulen einzunehmen.

B. Sind die Wandseulen / welche oben und unten auf einem Schuh mit den Köpfen vorstehen / und einen Einschnitt haben auf einen Zoll/oder mehr/damit sie sowol unten die Grundhölzer / oder auch nur eines von denselben/ als oben das Zwerchholz / oder die Mutter / so man eine Spindel gebrauchet / fassen / daß jene nicht abwärts / dieses nicht aufwärts weichen / noch sich aus der Stelle heben mögen. Durch das obere Zwerchholz und die Seulen werden beederseits Schliessen gezogen / und mit Keilen zur mehrern Verwahrung fest gemacht. Wo man will/ läßt sich das Zwerchholz auch mit eysernen Banden binden. Wann die Seulen hier 8. bis 10. Zoll dick sind / so kan der Kopf beederseits oben und unten eines Schuhs beyläuffig dick werden. Die Seulen können auch wol ein wenig schmaler seyn.

C. Das obere Zwerchholz / so hier der Mutter Stelle vertritt / welches eingeschritten / die 8 oder 10. zollige Seulen beederseits einzunehmen / und sich unter ihrem

Kopf zu schliessen. Was hier das Zwerchholz thut / das thun auch unten die Grundhölzer. Davon ist schon bey B. auch gemeldet worden.

D. Diese vier D zeigen die Muld oder den Frog / wie er beederseits in einem Falz gehauen / in den die Seulen eingerucket werden. Diese Mulde liget auf den einfachen Grundhölzern auf / ist am Boden 6. bis 8. Zoll dick / seine Tiefe ist bey 6. oder 7. Zoll. Diese Muld wird am besten aus einem Stück harten Holzes gezimmert und ausgehauen. An den beeden langen Seiten wird ihr Holz auf einen Schuh bis an die Seulen gelassen / den Mittelplatz desto bequemer und räumlicher zum Binden zu haben.

E. Eine Winde / so an statt der Spindel gebraucht wird. Weßwegen man dann für die Mutter ein Zwerchholz in die Seulen einschneidet und befestiget / wie bereits oben gezeigt. Die Muld wird / wann man eine Winde gebraucht / inwendig in der Holung nicht länger als etwa 1½ Schuh / und breit 15. oder 16. Zoll / aufs höchst aber / wann eine sehr starke Winde vorhanden / ist die Breite und Länge gleich auf 20. Zoll / lieber etwas zu eng als zu weit / so preßt sich der Saft besser aus. Wann die Korpel einen Schuh weit gebogen / und im Gewerbe stark und kräftig ist / kan der Bindende einen sehr starken Gewalt führen. Man kan auch auf jeder Seite der Winden eine Korpel bereiten / so gehet es auf die leicht im Nachdruck durch zwey Hände desto stärker. Wer eine Stückwinde mit einem doppelten Stock zu schaffen vermöchte / könnte die Muld auch um einige Zoll erweitern lassen. Wo die Winde obenher anstehet / kan man beederseits Eysen wie einen Schub anmachen / darein man die Winde einschieben / und wieder ausheben kan / solche auch / wann das Pressen zu Ende / anderweitig zu gebrauchen. Diese Winde ist dienlich / wo gar enger Platz ist / sonst gebraucht man sich der Spindel.

F. Ist die Beschaffenheit des in Kinnlein eingehauenen Muldbodens / welche übers Kreuz zusamm lauffen. Diese Kinnlein sind oben breit gegen 1½ Zoll / und in eine Tiefe eines Zolls hinab zugeschreget.

G. Sind die Wände oder Seiten der Muld ; da dann die Zifer 1. den ersten Falz / welcher 1. Zoll tief / 1½ Zoll breit / wo er ganz ist / bedeuten. Die Zifer 2. zeigen an den andern auf ½ eines Zolls / und bis an den Boden hinab eingehauenen Falz. Durch beede laufft der Saft hinab.

H. a. Ist das durchlöcherete eichene einen guten Zoll dicke Brett / so auf den Boden aufgelegt wird / muß sowol an der Breite als Länge fast einen Zoll schmaler seyn als der Boden / daß es ein und aus kan gehoben werden. Und dieses Brett leichter auszuheben / müssen zween Falze der Zifer 2. gegen über hinabwärts breiter und weiter eingegraben oder gehauen werden / daß man mit den Händen unter das Brett möge greiffen können. Die Löcher sind beyläufig ein Viertel eines Zolls groß / sind eines vom andern bey 2½ Zoll entfernt / werden auch auf 2. Zoll von dem Rand hinweg gemacht / damit dem Brett die Stärck nicht benommen werde.

H. b. Eine Seitenwand von zweyen längern des Kastens oder Einsases / welche bey denen Zifern 3. in die Eckfalte bey 3. wie in einen Schubfenckrecht einfallen / und gegen einander über stehen / und sich just an die Seiten des Fregs anlegen. Das Gebör geschicht nach Anweis der Figur / und wie bereit gesagt / durch die Zifer 4. wird daselbst eine Zwerchleiste angedeutet / so 3. Zoll breit / 1½ Zoll dick / von Eichen oder andern besten Holz / die wird vest angenagelt. Jede solche Leiste in den beeden Wänden / muß beederseits um 5. Zoll vorstehen / als bey 5. zu sehen / woselbst auch der vorstehende Theil nechst an dem

Wandbrett einen Einschnitt hat / so beyläufig einen Zoll tief / ½ eines Zolls oder halben Zoll breit.

H. c. Eine von den 2. gegeneinander über stehenden Kleinern Wänden auch durchlöcheret / die sich zwischen und an den zweyen andern ebener massen fenckrecht / aber etwas frey und nicht gedreng / an der Muldwand aber just anlegen : neben und an welchen oben die Klammern aufsen herüber gehen.

I. Die Klammer oder das Fasseysen / welches sich just in den jetzt besagten Einschnitt schicket / aber mit seinem Haggen über den Einschnitt um 1. oder 1½ Zoll hinab rechet. Solcher Klammern sind auch 300. Diese nun und die zwey Zwerchleisten fassen und halten den ganzen Einsatz oder Kasten oben zusam / daß er im Pressen sich nicht auseinander geben kan. Weil dieser Kasten sich / vermög solcher Zerstückung / leicht einzubilden und zusammenzusetzen / wird ausser Noth zu seyn erachtet / daß man ihn zusammengefügter anzeige.

K. Ist ein härinner Sack / oder / in Ermanglung dessen / ein anderer von starker Leinwad / in welchen der Sacker oder das gedruckte oder gestoffene Obst eingekastet in den Kasten eingelegt wird. Muß weiter seyn als der Kasten / und nicht ganz erfüllet werden / daß er allenthalben am Kasten anlige / und sein Lager wol ausfülle / damit er im Druck nicht berste.

L. Eine schlechte Anzeig eines Druckholzes ; dann solche sind eben wie die in obigen Pressen / ausgenommen / daß sie des Pfämmleins nicht bedürffen.

M. Ist eine Obstdruck mühle / oder Druckwerk / so statt des mühsamen Stoffs wol zu brauchen ist ; da dann 6. den Baum angibt / dafür auch eine jede Wand dienet. 7. ist der Arm oder die dicke Stange / so mit der Zifer 8. an den Baum oder an die Wand angemacht / zugleich aber durch den Stein / in dem sie vest zu machen / gelassen wird. Die Zifer 8. hat 3. Theil : eine Gabel a. die theils an den Arm angenagelt wird / theils durch ihren Bug ein Loch hat / durch welches ein Kloben b. gehet / und darinn sich umdrehet / mit einem gekrümmten Haggen c. der wie ein Ring an dem längern Halbring d. hin und her gehen / und des Arms Wendung nachgeben kan. Der Halbring aber wird mit seinen zweyen Spizen an der Wand oder Baum vest gemacht. 9. ist der Stein / welcher wie in einer Nab an dem Arm gehet / ist 5. Schuh hoch / und 10. Zoll breit / aber lieber schmaler als breiter. Denn je breiter er ausdrückt / je weniger es nachgibt. Ist der Stein 4. Schuh hoch / muß er meist nur sieben Zoll breit seyn / und so fort. 10. ist der in eine halbrunde Krümme gewundene / und entweder so gewachsene / oder aus zweyen oder mehr Stücken zusammengefügte / und ½ Schuh tiefe / an bey nach der Breite des Steins räumlich eingehauene Baum / oder Drucktrog / in welchem der Druckstein auf dem eingelegten Obst hin und wider getrieben wird.

Die Zubereitung wird also vollzogen. Erstlich wird der Arm an den Baum oder die Wand auf die besagte Art angemacht / alsdann durch den Stein gelassen und befestiget. Dann treibt man den Stein so weit / als er hernach gehen soll / und zeichnet mit Linien den Platz ab / den er mit dem Ausdrucken in Umdrehen einnimmet. Nach dem abgezeichneten Platz nun wird der Drucktrog dergestalt ausgearbeitet / daß zu beeden Seiten ein Drittel eines Zolls dem Platz zugegeben wird / also daß die Breite um ½ Zoll übertrifft. Je länger der Arm / und je weiter der Stein von dem Wellbaum oder Wand hinaus stehet / je weitern Platz nimmet er ein / und je mehr wird auf einmal gedrucket. Der Trieb des Steins geschicht entweder inwendig zwischen dem Stein und der Wand / oder ausserhalb des Steins ; weßwegen dann der Arm auch über

über den Stein hinaus langen muß. Inwendig ist der Gang kürzer/ auswendig geht der Trieb leichter. Wo der Stein die rechte Schwere nicht hat/ muß ihm durch ein angehängenes Neben-Gewicht zu beeden Seiten geholfen werden. Wie hoch man das Obst auf einmal auflegen müsse/ hat keine Regel; massen immer eines härter und vesier/ größer und kleiner/ zäher oder brüchiger als das andre. Daher dißfalls die Erfahrung lehren muß.

§. 7. Die bisher angedeutete Pressen ausgenommen die Obst-Preße/ sind auch dienlich zum Oel auspressen/ wann die hierzu sonderis gehörige Instrumenta noch darzu kommen.

Weil das oellichte Wesen einer Erwärmung vonnöthen hat/ daß es sich auflöse/ erweiche und flüssig werde/ da es sonst vor Kälte starck steiff und beschloffen bleibet/ ist nöthig/ daß es an einem warmen Ort und in warmen Instrumenten ausgezwungen werde. Massen aber das Oel/ wann es seine Wärme hat/ in alle porose Körper eingehet/ müssen dazu dichte und gedigene Gefässe gebraucht werden/ und darzu gehöret zum Preßtrog/ Oelbäumen/ Birnbaumen/ Ahorn und dergleichen veste Hölzer.

Über das wird die Zugehör in folgenden Numeris angezeiget.

Der Num. V. legt ein Druckwerck für Augen/ damit die Oliven zu drucken.

Der Platz beträgt im Diametro bey 30. Sch. den Gewalt um so viel leichter zu bewegen.

1. Ist der Wellbaum. Ist 10. oder 12. Sch. hoch bey 1 1/2. Sch. dick/ mit eisernen Ringen wol beschlagen. Will man ihn um der Leichte willen oben von A bis B schmaler machen/ als die Puncten andeuten/ kan es auch seyn. Unten aber bey C muß er um der durchgehenden Nab willen/ seine Stärke behalten.

2. Der Arm. Ist 10. oder 12. Schuh lang/ je länger er ist/ je leichter ist der Zug. Und diese Länge hat sich nach der Schwere der Steine zu richten.

3. Die Steine müssen von der härtesten Gattung seyn. Denn ob sie wol mühsamer sind in der Zubereitung/ so halten sie doch desto länger. Ihre Höhe ist bey 3. außs meiste aber 4. Schuh. Die Breite 2. Schuh. Wann einer 4. Schuh hoch/ und 2. Schuh breit ist/ so haben ihrer zween beyläuffig 23. Centner. Wann kleine Sachen gedrucket werden/ so dienet die Breite/ aber zu groben Sachen ist die Höhe dienlicher. Sind vornen im Loch da die Nab durchgeheth mit Eisen gefüttert.

4. Die Nab/ so mit Eisen beschlagen. Das Eisen beedes in den Steinen/ als an der Nab dienet dazu/ daß die Steine von der Nab nicht weggeschliffen werden.

5. Der Platz so mit harten Steinen belegt/ als eine runde Scheibe.

6. Sind zween Umseh-Rände von Holz gemacht/ an deren Keinen die Steine hinan langen. Der Stein um den Pfänlein kan samt dem Rand auch aus einem Stück Holz seyn.

7. Der Nagel unten und oben am Wellbaum so in einem eisernen Pfänlein gehet/ und mitten auf dem Platz steht.

Weiter gehören zum Oel-Pressen noch diese Stücke.

A. Das Oeselein/ welches mit sachten Feuer gehisset wird/ durch welches die gedruckten Oliven in dem Kesselein erwärmet werden.

B. Das Kesselein. Ist aus Dohn/ und wird in ein anders aus Eisen eingesetzt/ und darinn mit etwas Laim vest gemacht/ daß es nicht weichen kan. Dadurch wird es verwahret/ und mit demselben gehisset. Dann Dohn verändert und verschlimmert den Geschmack und Lauter-

keit des Oeles nicht/ als sonst das Geschirz aus mancherley Erz zu thun pfleget/ doch muß in döhnern Kessel/ ehe er zum ersten gebraucht wird/ ein und andermal saubers Wasser gesotten werden/ damit der erdhafte Geschmack aussiede.

C. Ein härinner Sack/ in welchem die warmen Oliven ausgepresset werden. Denn Haar hält besser als Tuch/ ziehet auch nicht so viel Oel in sich.

D. Eine eiserne Preßplatte/ so sich in den Preßtrog schiebet. Ihre dicke ist 2. Zoll. Wird erwärmet/ ehe und wann sie auf den Sack in den Preßtrog geleet wird. Die Wärme ist/ daß man eine Hand daran leiden kan. Kan auch heisser gemacht werden/ wann die Materi nicht gern fließt/ doch mit solcher Mässigung/ daß der Sack er nicht verbrenne.

E. Ein aus Marmor oder Holz bereiteter Preßtrog. Dieser wird nechst dem ganzen Gemach am füglichsten durch ein Rohr aus einem Hitz-Gewölbe/ welches unter der Presse hinauf gehet/ erwärmet. Davon bereit in diesem Buch t. 10. §. 16. gesaget worden. Dabey aber von selbst erachtlich/ daß dieses unter der Erden müste gemacht werden/ wie jenes an der Fläche der Erden angegeben ist.

§. 8. (1.) Die Preßhäuser oder Städte stehen nothwendig und bequem auf einem Grund der von dem übrigen Erdboden erhaben. Die Erhabenheit ist entweder unvermercklich und kaum zu spühren und dienet dazu/ daß alles lüfftiger/ und trockener seyn möge/ daß die Preß zumal die Mutter und Spindel auch die Geschirz nicht anlauffen/ erstocken/ schimmlich oder graulich werden/ theils daß man desto bequemer einen und andern Ablauff machen möge/ damit wann etwan die Gefässe ausgepöhlet/ und seitwärts ausgeschüttet werden/ die Unreinigkeit sobald an seinen Ort hinaus abschiesse und weglauffe/ wie in einer Badstube. Dazu aber ist eine geringe Anhöhe auf 6. gegen 8. Zoll/ im Gemach/ und auch so viel außser demselbe genugsam/ denn dieser Abgang ist allernechst an der Presse/ kaum vermercklich/ doch gleichwol nicht zu unterlassen/ da indessen das Werck auf seinem Fuß gleich ausgerichtet steht. Aber einige wenige oder mehr Schuh/ nachdem es der Platz leidet/ von der Preß hinweg and vom Ende der eingesteckten Nibel an/ ist der Abhang etwas stärker/ und zum Abschuss des Wassers zu bereiten/ so kan man den Boden/ so mit breiten Steinen gepflastert/ allezeit überspühlen und reinigen. Dazu dann ein großer Wassergrand/ mit einer Reihe zum auslauff im Preß-Gemach/ und eine Pompe entweder daselbst innen/ oder in der Nähe/ von dannen das Wasser dorthin in einer Rinne zu führen/ nöthig ist/ daß man allezeit Wasser in Bereitschaft habe. Und dieser Platz ist bequem und tüchtig zu einer Preße/ da man keine besondere Incke oder Seegrand gebraucht/ sondern dem kürhern Weg nach den in die Kuffe aus dem Preßtrog lauffenden Most/ aus derselben sogleich in die Fässer füllet; welches auch wol an Orten/ da bey 300. Tagwercke Weinwaches sich befinden/ zu geschehen pfleget. Wo man aber einen Seegrand oder Incke/ (welcher Lacus vinarius bey den Lateimern heisset) und daher auch einen sonderm Platz dazu gebraucht/ daren der Most mittelst einer Rinne aus der Unterseß-Kuffe/ durch deren Pipe lauffet/ da muß entweder der Preßplatz um so viel erhaben seyn/ als die Dicke der Rinne und ihr Hang und die ganze Höhe der Incke beytragen: Oder es muß der Platz der Incke oder die Biercelle auf Italiänisch Tinscci) um so viel tieffer gegraben werden/ als der Ab- und Einlauff erfordert/ als beyläufftig 5. Schuh in allem. Dann die Preß-Machina muß darum nicht erhabener stehen/ als sonst nöthig ist. Von der Biercelle aber laufft das Bier weiter durch lederne Schläuche

Schläuche oder durch Rinnen in die Keller-Fässer. Diese Jucke aber / deren auch erheischender Nothdurfft nach mehr seyn können / dienet dazu / daß der Wein daselbst das gröbste übersich treibe und ausgiere / da es dann mit einem grossen Faim-Löffel abgefeymet wird / ehe man ihn in den Keller bringet.

(2.) Wann die Mutter auf jeder Seite halb so dick ist / als das Gewindloch breit / oder die Spindel dick / ist sie breit genug / zumahlen wann sie mit Eisen gebunden wird. Demnach wäre die ganze Mutter 1. Schuh breit / wann die Spindel 6. Zoll dick ist. Doch wird lieber der Dicke was zugegeben / als genommen. Die Höhe hat 3. Theile von den viieren der Breite. Wann nun diese 12. Zoll hat / so hat jene 9. Zoll und diese Höhe wird wenigst auf 5. meist auf 7. völlige Gewinde eingetheilet. Das kleinste Gewinde in den kleinern Pressen ist 1. Zoll breit / einen Zoll tieffe. Sonst werden sie so geschnitten / daß die Breite der Tieffen anderthalbig Sesquialtera; wann nemlich die Breite 12. Zoll / so ist die Tieffe 1. Zoll. u. s. f. doch gibt man der Tieffe lieber zu / als daß man ihr nehmen sollte / also daß / wann die Breite 12. Zoll / so läßt sich die Tieffe beschneiden auf 14. Zoll. Je mürber das Holz je feichter und breiter werden die Gewinde / je härter es ist / je tieffer lassen sich die Gewinde schneiden.

(3.) Die Pressmüter und Spindeln müssen in ihrer Maß stärker seyn als die bey den Hebgeschirren der Zimmerleute / massen diese eine Last heben / so sich übersich giebet / und weicht. Jene aber eine sich widerstehende und und je mehr und mehr sperrende Gewalt dreyen / über das auch die Hebgeschirre mit zweyen Spindeln versehen / auch mehrentheils zwey und mehr angefeket werden. In den Pressen aber wird der Zwang nur durch eine verrichtet. Wiewol man / wanns Noth wäre / auch Pressen angeben könnte / so durch mehr als eine Spindel den Zwang verrichten könnten.

(4.) Wann die Gewinde accurat sollen geschnitten werden / muß das Spindelholz nicht nur abgezirkelt / in 8. Ecke gehauen / und hernach sohin rund abgehobelt / sondern über das an einer grossen Drehbank / oder an einem Boek just abgedrehet; und also auch der Bohrer / worinn das Schneid-Eisen eingemacht / und womit die Gewinde in die Mutter eingeschnitten werden / nicht allein mit dem Beil und Hobel / wie etliche Zimmerleute pflegen / sondern über das mit dem Dreheisen nett abgerichtet werden / ehe man die Lehr-Linien mit dem Circel abmisset und einschneidet. Und so fort ist auch die Mutter ehe sie eingeschnitten wird / von Rechtswegen nicht nur auszuhauen / sondern auch in der Hollung nett auszudrehen / oder / wo man das dazu gehörige Drehwerk nicht hat / wenigst mit einer grossen halbrunden Raspel sorgfältig und wol / und nicht anders als wäre sie ausgedreht / nach Circel / Winkelmaß und Richtscheid / auszurundiren / damit sich der Bohrer nett anlege / und die Mutter gleich durchaus einschneide / damit die Gewinde just ineinander eintreffen / und die Spindel sowol ohne Schlottern und wackeln / als auch ohne Gedreng aus und eingehe / welches dann allerdings zum bequemen Gebrauch und zur Beständigkeit der Spindel und Mutter dienet. Und also muß auch die eingeschnittene und ausgehauene Lehr mit ihrem Loch / wodurch der Bohrer auf und abgethet / unter welchem noch ein Loch in die Erde gegraben wird / mit dem eingelegten Lenckeseisen (so die Zimmerleute auch die Lehre heissen) genau in die Schneckenweiß in der Schraube eingeschnittene / und gleichmäßig herum aufwindende Linien eintreffen / damit die Gewinde just heraus kommen.

(5.) Wann auch der Zimmermann die Gewinde

an der Spindel nach vorher gemachter Abzeichnung an dem Boek mit der Säge einschneidet / muß er an dem Sägeblatt ein justes Holz oder Eysen oben unten und in der mitte vest anschrauben oder sonst bevestigen / daß er mit der Säge einen gleichen Schnitt / so weder zu leicht noch zu tieff / möge führen. So muß er auch das Schneid-eisen damit die Gewinde in der Mutter geschnitten werden / zur Hand haben / damit er solches jederzeit in den Einschnitt der Spindel an und einlegen / und darnach den Schnitt probiren und durchaus gleich treffen möge. Das Augenmaß allein thuts nicht. Und das haben wir des Hausvatters / so er disfalls noch jung und unerfahren wäre / und doch dergleichen vonnöthen hätte / seiner Angeberin der Klugheit in ein Ohr sagen wollen / daß er sich als manchen geschehen / und seinen Beutel nicht eher schrauben lasse / als die Spindel.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. Von denen Wein: Obs und Del-Pressen.

W EILN von Erbauung der Pressen insgemein in diesem Cap. gehandelt wird; Als wollen wir so viel aus denen Rechtlichen Anmerkungen von dieser Materia wird bezubringen seyn / fürzlich und deutlich anführen / das übrige aber / was zu dem Bauwesen disfalls nicht gehörig / des meistentheils an einer andern bequemern Stelle abhandlen. Indem aber die Pressen nicht allein den Most / sondern auch das Obs und das Del / ja noch wohl andere Sachen damit auszupressen gebraucht werden; Als wird von den Weinpressen als den vornehmsten zu vorderst zu handeln seyn. Unter den Weinpressen gibt es zweyerley Gattungen / öffentliche nemlich / und Privat-Pressen / darunter jene den Lands-Herrn / diese hingegen einer Privat-Persohn eigenthümlich zustehen. Myler ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 18. §. 4. Ferner gibt es auch freye Kelter und Weinpressen und hinwider Bann-Kelter; Zu jenen stehet einem jeden frey zu gehen / und seine Trauben daselbst auspressen zu lassen / zu diesen aber müssen alle von der Gemeind / oder von dem Dorff gehen / und sich derselben bedienen. Myler ab Ehrenbach. c. 1. n. 4. & 5. Dann obwohl vor diesem ein jeder auf seinen Grund und Boden zu seinen eignen Gebrauch / oder andern zum besten / Wein-Kelter zu bauen / freye Macht hatte / Jacob. van der Graef. de Regal. c. 6. n. 6. Sixtin. lib. 2. de Regal. c. 3. n. 46. & Struv. de Jure Torcular. cap. 2. §. 2. Jedannoch aber / weil in den nachkommenden Zeiten die Fürsten und Lands-Herren den Wein-Keltern / wie wir hier unten darthun werden / eine ganz andere Natur angezogen und zugeeignet / und sich an einigen Orten die Erbauung derselben ganz allein vorbehalten / als ist hieraus dieser Unterschied entsprossen / daß etliche öffentliche / etliche hingegen Privat-Weinpressen genennt worden sind. Von welchen beeden wir insonderheit zu handeln gesonnen sind.

Bei den öffentlichen Wein-Keltern und Weinpressen nun / entstehet gleich anfänglich diese Frag / ob ein Haus-Vater oder eine andere Privat-Persohn / auf ihrem Grund / Boden oder Weinberg / ohngeachtet der Lands-Herr solches verbotten / eine Kelter oder Weinpress aufbauen könne? Welche Frag Mylerus ab Ehrenb. c. 1. cap. 19. §. 8. aus denen Kayf. Rechten mit Haltung dieses Unterschieds entscheidet / daß nemlich solches geschehen könne / wann ein Haus-Vater zu seinem Gebrauch bey seinem Weinberg eine Kelter bauet / nicht

nicht aber/ wann er zum Gebrauch seiner Mitbürger etwas solches aufrichtet / per l. 9. & seq. C. de Aedif. priv. l. 8. C. de Servit. angesehen in dem Seinigen etwas bauen eine solche Sache ist / die in eines jeden freyen Willen beruhet; Und daher des erst-belobten Authoris Meinung nach nicht verwehret werden kan / obgleich die Unterthanen eines Dorffs / oder die Bürger einer Stadt/ bey zehen/ zwanzig oder mehr Jahren / ja wohl gar von undenklichen Zeiten her sich einer solchen öffentlichen Wein-Kelter ganz allein bedienet hätten/ dann was mit guten Willen beschiehet / daraus könne keine Obligation oder Verbündnuß gemacht werden / per l. 41. ff. de A. A. P. l. 20. ff. quemadm. servit. amitt. l. 2. ff. de via. publ. & l. 21. ff. de aq. & aq. pluv. arc. Wiewohl Struvius in vorangezogener Dissert. de Jure Torcul. cap. 3. §. 2. & seqq. hierinnfalls eine ganze andere Meinung heget / indem er darvor hält / daß kein Unterthan oder Bürger / weder zu seinen eignen / noch zu seiner Mitbürger Gebrauch in seinen Weinberg eine Kelter bauen könne/wann solches von den Landesherrn verboten worden ist; anerkennen solches dem gemeinen Nutzen zum besten wohl beschehen möge/ davon hierunter ein mehrers. Was aber hievor gesagt worden / daß nach des Myleri Meinung keinen Unterthanen verwehret werden könne / bey seinem Weinberg eine Kelter zu seinen Nutzen aufzubauen / solchem füget erst-bemeldter Author einen mercklichen Abfall hieby / wann nemlich der Landsherr seinen Unterthanen dieses ernstlich verboten/ und selbige sich wider sothanen Verbott nicht gefeset / besonders demselben viel mehr willige Folge geleistet hätten/angesehen sie durch dieses Mittel / nach Verfließung der in denen Rechten hierzu bestimmten Zeit/ ihre Freyheit verlierehen/der Landsherr hingegen seine Wein-Press zu einer **Bann-Kelter** machte/ zu welcher künftighin alle seine Unterthanen gehen und sich derselben bedienen müsten. l. 6. ff. de S. P. U. l. 7. ff. de divers. temp. præscript. Myler. cit. cap. 19. §. 10. Rosenthal. de Feud. concl. 25. cap. 5. n. 3. & in not. lit. E. Klock. de Arar. l. 2. cap. 8. n. 29. & Schrader ad §. 5. n. 43. J. de R. D. Welches ebenfalls Platz hat/ wann zwischen dem Landsherrn und denen Unterthanen disfalls einige Verträge aufgerichtet worden sind/ Trentacinq. Var. Resol. Tit. de Servit. Ref. 1. n. 12. Bald. in l. si plures. C. de Condit. insert. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. cap. 22. n. 8. Ob aber hierinnenfalls alle und jede von der Gemeind consentiren und einwilligen müssen; Oder ob es genug seye/ wann der größte Theil der Inwohner/den Vertrag aufrichte? Davon besiehe den vor allegirten Mylerum ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 19. §. 12. & seqq. Conf. tn. Struv. de Jure Torcular. cap. 3. §. 7. Desgleichen hat das obgesetzte Platz / wann solches die unvermeidliche Nothdurfft / oder der allgemeine Nutz erfordert / l. 10. C. de annon. & tribut. Welches zum Beispiel geschiehet/ wann die Schulden-Last die Stadt oder das Land dermassen drücket / daß zur Tilgung derselben solche **Bann-Kelter** aufgerichtet werden müssen / dann obgleich solchenfalls denen Inhabern eigenthümlicher Kelter einiger Vortheil und Gewinnst entzogen wird/ so muß doch das Interesse und die Angelegenheit des gemeinen Wesens vorgezogen werden / l. 26. ff. de Dam. infect. V. Bocar de Regal. cap. 2. n. 182. Trentacinq. 1. Var. Resol. tit. de servit. Ref. 1. n. 11. & Mevius de Levam. debit. c. 2. n. 26. & 29. Im übrigen ist von diesen **Bann-Kelter** an statt einer Regul zu observiren/ daß diese dem Landsherrn zukommende Gerechtigkeit/ krafft welcher er seinen Unterthanen verbiethen kan/ daß sie keine andere Kelter als die Seinige besuchen / nur

so lange besiehe/so lang der Herr sothaner Kelter erst gemelte seine Unterthanen befördern kan / dann wo dieses nicht wäre/ könnte man denen Unterthanen nicht verwehren/ andere Kelter zu besuchen/ und sich derselben zu bedienen / anerkennen gleichwol in diesem Stück unter dem Landsherrn und denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Verbündnuß und Obligation aufgerichtet worden / dessen Eigenschaft und Natur hierinnen besiehet / daß wann einer auf Seiten seiner etwas ermangeln lästet / im Gegentheile auch der andere nicht mehr das Versprochene zu halten verbunden ist/ arg. l. 5. C. de pact. & arg. l. Julia. nus. 13. §. offerri. 8. ff. de A. E. V. Add. Alexand. Conf. 119. n. 2. lib. 1. & Myler. c. l. §. 29. Ob aber der Herr einer **Bann-Kelter** selbige nach seinem Belieben und wider der Unterthanen Willen aufgeben könne? davon besiehe den schon oft allegirten Mylerum ab Ehrenbach. c. l. §. 30. & seqq. Endlich ist zu mercken/ daß/ wann aus seinen gewissen Ursachen vermög einer sonderbahren Gewohnheit oder Statuti (dergleichen heut zu Tag an vielen Orthen anzutreffen/) dieses aufgenommen worden/ daß jedermann seine Trauben auf einer grossen Kelter auspressen / und sich derselben allhier bedienen solle / sothane Gewohnheit auch einen frembden / der in diesem District einem Weinberg besiehet/angehe/ gestalten ein solche Gewohnheit oder Statutum vielmehr auf die Sache/ das ist/ den Grund und Boden / als auf die Person gerichtet/ und solchergestalt mehr real als personal ist / ein solchlich auch einen frembden Inhaber und Besizer des Weinbergs zu seiner Observanz verbindlich machet arg. l. 14. C. de Emt. vend. l. 2. C. quæ res export. non deb. Und ist ein solches statut oder Gewohnheit nicht unbillig/ angesehen der Gewinn / welcher vor das Auspressen bezahlet wird/ vielmehr denjenigen Herrn / in dessen District der Weinberg gelegen / als den Frembden / zu welcher Kelter hernach die Trauben geföhret werden / zu gönnen ist; Und hieher gehöret die Württembergische Herbst-Ordnung in dessen vierzehenden Articul hiervon also versehen: Wann einer / er sey hohes oder niedriges Standes im ganzen Herzogthum/ in eine Kelter die Nachfabrt schuldig / oder sonsten darcin zu fahren verbunden/ und selbigem nicht nachsetzte / sondern in eine andere Kelter führe/ / oder in denjenigen Kelter / unter welchen Zwing und Bannen die Gelesgenheit gelegen/ und darinn gehörig / nicht drücken oder deyhnen würde / der soll nicht allein den gebührenden Kelterwein/ seines eigenwilligen Abfahrens halber/ sondern auch den Kelternechten ihren schuldigen Lohn / und darzu uns zehen Gulden zu uns nachlässiger Straff verfallen seyn.

Und so viel von der öffentlichen und **Bann-Kelter**.

Die **Privat** - oder eigenthümliche Kelter aber betreffend/ ist zwar laut obigem ausfündigen Rechts/ daß ein jeder in dem seinigen/absonderlich zu seinem Nutzen/ eine solche Kelter oder Wein-Presse bauen könne / wann gleich der Nachbar bey seinem Weinberg schon ein solche Wein-Press aufgerichtet hätte / und solchemnach mittelst dieser neuen Kelter einigen Schaden erlitte : Gestalten schon zum öfftern in diesem Buch gedacht worden / daß ein jeder auf seinem Grund und Boden gemeinlich nach Belieben bauen könne/ wosfern nur solches nicht zum Verdruß oder blosser Amulation des Nachbarn beschiehet/ Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 8. oder durch ein besonders statutum verboten ist / allermassen in dem Lande zu Württemberg herkommens/ daß niemand ohnerlaubdt des Landsherrn einen Kelterbau führen darff. V. Württembergische Lands-Ordnung. Tit. vom Kelterbau/ Tit.

86. Welches in der Bau-Ordnung, fol. 20. so gar auf alle neue Gebäude extendirt worden: so wird auch in der Stadt Eßlingen von alten Zeiten her observiret, daß niemand ohne Bewilligung des Rathes eine neue Kelter bauen/ oder eine alte abthun/ und einem andern verkaufen darff. V. Knipfchilt, de Jur. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 26. n. 41. so/ daß heut zu Tag an vielen Orten der Kelterbau/ und was demselben anhängig zur hohen Landes herrlichen Obrigkeit und unter die Regalien gezehlt/ und wann in Gegentheil etwas dem zu wider vorgenommen worden/ solches vor eine Turbation erstgedachter Landes- herrlichen Obrigkeit gehalten wird; Welchen zufolge dann/ als Lazarus Kimpel/ Oesterreichischer Amtmann der vier Lindauischen Keelenhöf und Dörffer in Anno 1638. sich der Beendigung des Froggel- Meisters unterfangen/ ist solches von der Stadt Lindau als eine Turbation in Dero Lands- Obrigkeit am Kayserlichen Hof geklaget/ und durch darauf erkante und ergangene Rescripta gedachte Beendigung in Anno 1639 und 1640. unterlassen worden. Davon die Acta Lindauens. fol. 463. mehrern Bericht geben: Add. Myler ab Ehrenb. in Metrolog. cap. 18. §. 16. n. 5. Welches auch in dem Herzogthum Lothringen also herkommens/ per Consuetud. Lothar. tit. 6. §. 98. ohngeachtet nach Ausweisung derer Kayserl. Rechte der Kelterbau weder unter die Regalia, noch unter die hohe Landes- Obrigkeit gezehlet werden kan. Myler. cit. cap. §. 11. & seqq. Es ist aber ein solches Statutum ebenfalls nicht ohne Raison, dann wann einem jeden Unterthanen ohne Unterschied eine Kelter (welches auch von den Mühlen und Backöfen zu verstehen) in seinen Weinberg aufzurichten und zu bauen erlaubet wäre / wo würde man dessen ein Ziel und Maß antreffen? In was Unkosten würden sich dieselben stecken? Wie würde nicht einer den andern jederzeit etwas bevor und zum Verdruß thun wollen? wo müste man genug Holz hernehmen? Gewislich eine Presse würde die andere auf solche Weise zernichten und verderben/ daß also die Landesherrn bey so gestalteten Sachen Ursach genug haben/ denen Unterthanen Einshalt zu thun/ damit sie nicht ohne ihre Erlaubnuß dergleichen vornehmen mögen. V. Joh. Hering, de Mollendin. q. 10. n. 8. Aus welchen allen dann ferner auch dieses fließet/ daß die Landes- Obrigkeit auch über die gebauete Kelter und der selben Gebrauch die Aufsicht trage/ damit alles ordentlich und richtig hergehen möge / und dahin gehöret die Kelter- Ordnungen/ in welchen heilsamlich verordnet/ wie nicht allein die Kelter gebauet / sondern auch wie selbige erhalten werden mögen/ worvon in der Würtembergischen Lands- Ordnung fol. 182. & seqq. also versehen: Der Kelter halb ist höchst- vonnöthen/ auch unser sonderbahrer ernstlicher Befehl / daß ihr Ambeleuth und Forstmeister mit Ernst und besondere in Besichtigung der Häuser/ Gebäu/ darob seyt/ damit die Kelter / so uns zustehen / oder denen wir sonst Holz zu geben schuldig sind/ an Tachung Beschätzung/ und andern für das Wetter / und nach Nothdurfft versehē/ auch sonst mit Raumb- und Ausföhrung der Dröffer und in andere Wege/ und sonderlich bey und unter den Bretten und Bütten/ auch vor Verlegung außserhalb der Zerbst- und Kelter- Geschir: / dermassen verhütet/ sauber und im guten Wesen erhalten / damit das Holz trucken stehe/ durchgehenden Luft habe/ und durch solchen Wuff und Unfleiß/ nicht ehe der Zeit erfaullet/ und darnach mit mercklichen Kosten wiederum gebauet werden muß / und insonderheit fürsehen / daß die Laitseil gegen der Spindel und dann beiseits vom Buert mit angeschiffen und eingesetzten Diegen verbiegt wer-

den / damit das Bieth/ noch die Stierling sich desto weniger schieben und verschleffen mögen / damit es nicht sonst viel Geschir: und Holz brauche. V. Myler ab Ehrenbach c. l. c. 20. §. 5. & Lündenspühr ad Ordinat. Provinc. Württemberg. fol. 279. n. 12. So kan auch ferner auf die Kelter ein Gebäu gesetzt werden/ welches im Fall der Noth zur Wohnung zu gebrauchen/ so die Deutschen in / oder auf der Kelter wohnen heissen; Dieses aber geschieht nur zufälliger Weis / angemerket die Kelter an und vor sich selbst zur Wohnung nicht geschickt ist. Struv. de Jure Torcul. cap. 2. §. 12. in fin. Wann nun die Kelter auf vorgedachte Weise gebauet und aufgerichtet / fraget sich / ob selbige denen beweglichen oder unbeweglichen Sachen beyzuzehlen? Und weils sie gemeinlich tieff in die Erde gebauet / und zu dem End aufgerichtet werden/ daß sie zum ewigen Gebrauch an einem Ort verbleiben sollen/ als müssen sie vermög der Befehle denen unbeweglichen Sachen beygerechnet werden. v. l. 21. ff. de instr. & instrum leg. l. 7. §. 1. ff. in quib. caus. pign. tacit. l. 32. ff. de pignor. & hypothec. l. 242. §. 2. ibiq. Gadd. de V. S. l. 32. §. uxor l. 2. ff. de usufr. leg. l. 38. §. 2. ff. de A. E. V. l. 52. §. 7. verf. plan. ff. de leg. 3. Ita Chassanz ad Consuet. Burgund. Rubr. 4. §. 2. n. 28. Maul. de Emt. vend. tit. 3. n. 161. Knipfchilt, de fidei commiss. famil. cap. 5. n. 69. Klock. de Arar. Lib. 2. cap. 8. n. 31. Myler ab Ehrenbach. c. tr. cap. 18. §. 18. & seqq. & Struv. d. Dissert. cap. 2. §. 3. & 4. Ein andere Beschaffenheit hat es mit solchen Pressen/ welche zu dem End erbauet werden/ daß sie von einem Ort zum andern mit leichter Mühe gebracht werden mögen / die man insgemein Trotten nennet (von dieses Worts Ursprung besiehe Struv. d. Diss. cap. 6. §. 5.) deren Gebrauch in Oesterreich fast gemein ist. Dann diese Arten von Pressen sind vielmehr Instruments des Grund und Bodens/ als ein Theil desselben/ und von diesen Trotten ist der Rechtspruch des Ulpiani zu verstehen in l. 8. pr. ff. de instr. & instr. leg. & in l. 17. pr. ff. de A. E. V. Item Berlich. p. 3. concl. 30. n. 17. & Carpz. in J- prud. for. p. 3. Confl. 24. def. 7. n. 7. ibiq. præjudic. Scabin. Lipsienl. in verb. Jedoch verbleibt euch auf solchen Gut/ die Weinpress aufm Weinberg/ neben andern Mobilien billich. V. R. W. Und diese Wissenschaft ist nicht ohne Nutzen/ anerkogen hieraus unterschiedliche Fragen entschieden werden können: Als zum Beispiel/ Wann jemanden ein Gut vermachtet worden/ ob sich selbiger auch der Weinpress anzumassen? Item/ wann vermög eines statuti das Weib alle bewegliche Sachen erbet / ob auch die Weinpressen hierunter zu zehlen? Ferner / zu welcher Zeit man die Weinpressen durch Verjährung an sich bringen könne/ gestaltsam anders die bewegliche / anders aber die unbewegliche Sachen verjähret werden / davon wir an einem andern Ort gemeldet haben. v. pr. J. ibiq; Dd. de usufr. cap. Weiter ob derjenige/ welcher ein Haus nebst dem Weinberg gekauft/ sich der daselbst befindlichen Weinpress mit fug Rechts anzumassen? Welche Frag aus dem obigen zu entscheiden ist. v. Myler c. tr. c. 18. §. 29. & Struv. c. Diss. cap. 2. §. ult. Und endlich/ ob derjenige/ welcher einem andern einen Weinberg verlassen/ und um ein gewisses Geld im Bestand gegeben/ den Gebrauch der darinn befindlichen Weinpress gestatten müsse? welche Frag/ wo nichts unter den Contrahenten insonderheit ausgemacht worden/ mit Ja zu entscheiden ist/ inmassen die Natur dieses Contracts erfordert/ daß derjenige/ welcher jemanden etwas hinlässet oder vermietet / demselben auch den Gebrauch solcher Sach/ nebst allen demjenigen erlaube / sonder

sonder welchen er sich der Sache selbst nicht bedienen könnte. l. 19. §. 1. & §. 1. l. 24. §. 4. ff. locat. Covarruv 2. Var. Resol. c. 6. Maul. de locat. tit. 6. n. 5. & legq. Myler ab Ehrenb. c. cap. 18. §. 30. & Struv. d. Diss. cap. 4. §. 1. Und dieses verhält sich also/wann gleich der Verlasser niemals eine eigene Kelter gehabt/oder sich einer frembden Kelter aussere seinen Weinberg bedienet hat/ allermaßen er auch in diesen Fällen dem Beständer den Gebrauch sothaner Kelter prästiren muß. Bartol. in l. 2. C. de V. & R. S. & Struv. d. Diss. c. 4. §. 2.

Woraus dann zu ersehen/ daß auch unterweilen sich jemand einer frembden Kelter oder Weinpress bedienen könne/ wann er nemlich dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hat/ v. l. 3. ff. de S. P. R. Jedoch/ daß diese Gerechtigkeit oder Servitut nicht zu weit extendiret werde/ gestalten derjenige/ so das Recht/ auf einer frembden Kelter Wein zu machen hergebracht/ wann er hernachmahls einen frembden Weinberg kauft/ die Trauben solches neuerkaufften Weinbergs auf sothane Kelter nicht auspressen darff/ per l. 12. C. de Serv. & aq. l. 1. §. 16. ff. de aq. quot. & aq. l. 5. §. 1. ff. de S. P. R. l. 24. & 29. ff. eod. Weilm es aber unterweilen geschiehet/ daß der

Weinberg ganz verderbet/ und die Reben ausgerissen werden/ als wird gefraget/ ob die Gerechtigkeit auf einen frembden Kelter zu pressen/ dannoch daure? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Javoleno mit Ja beantwortet wird/ in l. 13. pr. ff. de S. P. R. aus der mit angehängten Ursach/weilm diese Servitut dem Grund und Boden anhängig seye/ wohlfolglich amnoch daure/wann gleich die Wein-Reben ausgerissen/ und ganz und gar verderbet worden/ v. Struv. cit. Diss. cap. 3. §. XI. Und so viel von den Weinpressen.

Nicht denen Wein-Pressen gibt es auch Oel- und Obs-Pressen/ deren Pomponius gedenckt in l. 21. ff. de fund. instr. leg. Desgleichen auch Ulpianus in l. 19. §. 2. ff. locat. conduct. und Paulus lib. 3. sentent. tit. 6. Von welchen zu lesen Columella. Lib. 12. c. 49. Dempst. ad Rolin. lib. 1. c. 14. & Hering. de Molendin. qu. 5. & 6. Desgleichen gibt es auch Brief-Tuch- und Buchbinder-Pressen; Item Druck-Pressen/ deren man sich in dens Buchdruckereyen bedienet/von welchen wir an einen andern Ort etwas mehrers zu melden gesonnen sind. Interea vid. Struv. d. Diss. cap. 6. §. 3.

Das XXXIV. Capitel.

Von der Wasch-Küche/ item dem Bad- und Badhäusel.

Innhalt.

§. 1. Daß die Wasch-Bad und Badstütte / item ein Krankenstübel unter ein Dach zu bringen. §. 2. Von Segung des Backofens/ als dessen Grund/ Mauer/ Zubereitung des Laims/ samt Glasstrümmern. Manier die Hollung zu süßen/ und den Herd zu pflastern. Die Herde mit Ziegeln werden den Laimernen fürgezogen. §. 3. Von des Herdes Form. §. 4. Des Gewölbes Höhe. Den Steinen dazu und ihrer Legverbinding/ Vorsiehung item von Löpfen/ Gewölbern ic. Von behutsamer Auszwickung. §. 5. Vom Lustlöchern wie sie insgemein gemacht werden/ und wie sie gemacht werden könnten. §. 6. Von der Steinmauer. Vom Ofenloch/ Ofendret und Thürlein. 7. §. Von der Laimhaube. §. 8. Von der Vorhuyse. §. 9. Vom Badhäusel/ Badhäusel und dessen Zugehör.

§. 1.

Bey dem Wasch-Bad- und Badhäusel bey dem angegebenen Vorwerck heißen die 3. Oefen 5. Gemächer/ nemlich von zweyen je einer zwey; der dritte aber ein Gemach. Gegen Mittag stehet der eine Ofen im Bade/ gehet aber mit einer Seite durch die Wand hinüber in die Abziehstube. Der gegenüber Nordwärts gerichtete thut eben das/ doch mit dem Unterscheid/ daß in dem Krankenstübel ein eisern Thürlein/ so in einem doppelten Fals gehet/ und so groß/ daß es die hinein reichende Seite des Ofens zu bedecken erklecklich/ oder ein solcher Schub vorgemachet werde/ um die Hitze allein im Bade zu behalten/ wo man sie nicht zugleich im Krankenstübel gebraucht. Diese beeden Oefen/ so gegen einander überstehen und in beede Bade hinein gehen/ haben daselbst inwendig ihre Kessel/ welche untenher mit Reiben/ das Wasser auszulassen/ versehen sind. Die Kessel haben jeder seinen in einen doppelten Fals einfallenden Deckel/ der als zugemachter den Dufft wol innhält/ und im aufstun sich an die Wand anlehnet. Dergestalt dienet er beederseits zum baden und waschen. Ein doppelter Wasch-Kessel aber ist in einem solchen mit Leuten ziemlich besetzten Gut wol nöthig. Das Kranken-

stübeln und Bade gegen Mitternacht ist auch nöthig zu Zeiten ansteckender Kranckheiten: Wassen es der Liebe und Billigkeit zu widerlauffet/ wo man die Ehehalten so sie in wehrenden Dienst erkranken/ und nun ihres Dienstes nicht warten können/ unverschuldeter Dinge ohne Mitleiden von sich läßt und austreibet/ und mit deren/ die uns gesund gedienet/ wo sie ausstößig werden/ Verpflegung andere beschweret/ auch wenig oder gar nichts dazu beyträgt. Es wäre dann/ daß die Krancken selbst eine solche Veränderung verlangeten/ oder derselben im Gut allzuviel würden: Welchen falls andere billig zur Beyhilff gezogen werden. Man kan solches Krankenstübeln auch sonst/wann es rein/ zum Wasch aufhängen gebrauchen ic. Das Badstübeln gegen Morgen hat seinen besondern Ofen. Diese drey Oefen aber schicken ihren Rauch durch einen Schloß hinaus. Des Backofens Loch hat über sich entweder einen eigenen Rauchfang/ oder ein Vorkümmich/ das ist oben beschriebenen kleinen Rauchfang mit einem Bug oder Röhre hinüber in den andern Rauchfang. Oder man führet solchen Bug jenseits durch die Mauer hinans in die Hünerköbel hinein/ weil ihn/ nach alter und neuer Authoren/ so davon geschrieben/ auch der Erfahrung selbst Zeugnis/ die Hüner gern haben/ die sich auch in Aschen kurzweilig wälzen/ davon sie fett werden und gerne legen. Man könnte hier auch obenher auf dem Boden einen gewissen Platz absondern/ und den Rauch durch den grossen Rauchfang oben in einem beschlossenen Platz wie in einer Rauchkammer fangen/ und wieder durchlassen/ und dahin/ weil sich die Gelegenheit so zeigt/ Hünerköbel anrichten. Ubrigens zeigt sich im Vorplatz und durch das Gängl nach der Länge des Hauses hinab der genugsame Raum zum Wasch aufhängen/ zur Mang/ auch an der Seiten gegen Norden zur Holzleg.

§. 2. Bey Segung des Backofens sind folgende Stücke nöthig.

1. Des Grundes halber/ welcher sich nach der Größe des Backofens richtet/ ist der ganze Platz sowol der Ringmauren

mauren als des Herdes bis auf veste satte Erde auszuräumen / und die hier untüchtige / rührige / geschüttete Erde ganz auszusteichen und wegzuräumen / allein den inwendigen Platz der Schupfen ausgenommen.

2. Müssen die Mauren gleich so wol als sonst hohe von vesten Zeug / (da man ja / wie auch sonst des Kalchs nicht schonen muß) darunter man auch klein zustoßene Glasstrümmen mengen könnte; und guten bewehrten Steinen sowol von innen als von aussen gleich aufgeführt / ohne einige Lücken / wol ausgefüllt / verzwicket und verwahret werden. Müssen 2. Schuh dick / 2 $\frac{1}{2}$. hoch seyn.

3. Soll zu Ausfüllung der inwendigen Löhlung oder des Raums des Herdgrundes ein vester Laim ohne eine Untermengung sauler / mürber und geschütteter Erden / oder einigen Aigen / Holzses / und dergleichen sich bald verschredenden Dinge / durch Menschen oder Vieh abgeknetet und ziemlich durchgearbeitet werden.

4. Gröblich zerstoßene Glasstrümmen kan man untenher bis an die Helfft hinauf inwendig nechst an der Mauer herum anstreuen und mit dem Laimen vermischen / dadurch dem Unzieser das durchnagen gewehret wird.

5. Wann nun die Mauer auf dritthalb Schuh hoch von der flachen Erde an / und ohne den Grund gerechnet / vest und starck aufgeführt und wagrecht abgerichtet worden / hält man einen umgelegten Ziegel / wie er hernach auf dem Herd liegen soll / inwendig an die Ringmauer an / und zeichnet mit einem Bley oder Köstel sein Lager untenher ab / das machet nun drey Zoll. Hernach läßt man nur ein Drittel eines Zolls zum Lager des Sandes unter dem Ziegel / und zeichnet solches auch nett rings umher. Bis auf diese abgezeichnete untere Linie reichen der einzuschlagende Laim und die Steine.

6. Die Manier aber den Herd zu füllen ist diese. Man wirfft des bereiteten Laims etwan 5. oder 6. Zoll hoch ein / und stampft ihn ein und zusam ohne Lücken / darauf kommen Steine in beyläuffig ebenmäßiger Höhe nicht über sondern nebeneinander geleget / und werden in den Laim hinein getrieben / daß sie allenthalben vest mit demselben anliegen. Zu welchem Ende sicherer mittelmäßige / und lieber zu klein als zu grosse Steine / weil sich die grossen nicht eintreiben lassen / gebrauchet werden. Will man aber grosse nehmen / muß man acht haben / daß sie allenthalben mit Laim wol beschlagen / und keine Löcher gelassen werden. Das treibt man dann so lang / bis man die gezeichnete Linie fast erreicht / doch daß sie noch sichtbar bleibe / je mehr man hinauf kommt / je mehr kan man Eisenschlacken oder Schmidzunder und weiter auch Riß- und Feuersteine gebrauchen. Dann wird alles just und nett nach der Sekwag eingegleichen. Darauf kommt ferner der zarte Sand / aber höher nicht als nach seinem vorhin abgezeichneten Raum des Drittels eines Zolls / massen der übrige Sand hier nichts nützet / derselbe wird auch ganz gleich über gebreitet.

7. Machet man aus einem Theil zarten Sandes und aus drey Theilen Kalchs einen dünnen Zeug an / und beschmiert damit alle aufzulegende Ziegel an den Seiten herum so dünn als es seyn kan / also daß jede der zusammenstoßenden Seiten besonders angeschmieret werden / und reibet und treibet sie so gehab aneinander als es sich thun läßt. Zuletzt übergeußt man die Ziegel mit diesem Guss und stopffet ihn mit der Kelle in die kleine Rissen / reibet alles ganz gleich ab / da sich dann auch durch das abreiben die überbliebene Risselein gar ausfüllen. Sonst sehet man die Ziegel auch ohne dazwischen kommenden Zeug zusam / und stopffet und reibet nur den Sand hinein / jenes aber ist besser.

8. Bey dieser Beschaffenheit / und dergestalt angewandten Fleiß hat man sich keiner Senckung des Herdes zu besorgen / daher auch ohne alle Noth und Nutzen ja vielmehr mit Schaden derselbe gegen die Mitte zu erhaben zu geführt wird. Auf einem gleichen Herde theilet sich die Hitze gleich durchaus / welche hingegen mit Absenkung des Herdes gegen dem äussern Umkreis zu / voraus aber gegen den Ofenloch zu nicht unmerklich geschwächet wird. Falls auch gleich der Herd sich um ein geringes gegen der Mitte zu geben oder sencken sollte / wird darum der Hitze daselbst nichts benommen / weil sie in der Mitte am beständigsten bleibet.

9. Die Herde ohne Ziegel mit blossen Laim beschlagen / stauben / stossen sich ab / und werden bald grubicht / verunreinigen die untere Rinde des Brods / werden aber aus Noth und Armut also zugerichtet. Hingegen hat man Crempel / daß ein recht zubereiteter Ziegelherd über 20 Jahr dauret / wann indessen gleich nicht ein Ziegel herausgenommen noch verwechselt worden. Kame es aber doch / daß in etlichen Jahren ein und anderer Ziegel ausbrennete / börstete und nach und nach sich zerpulverte / und Löcher machte / so ist ja die Ausbesserung so schwer und kostbar nicht / deren man indessen auch bey dem laimernen Herde nicht entübriget seyn kan / da es gleich so viel oder vielmehr nachsickens und überschmirens bedarff. Inzwischen machts ein jeder damit / wie er kan und will.

§. 3. Die inwendige Form des Herdes betreffend / zeichnet man (1.) die Weite des Herdes mit einer völligen Circelrundung ab / welche Weite zum wenigsten auf 6 $\frac{1}{2}$. Schuh / und so ferner nach einer jeden Haushaltung Beschaffenheit / und nachdem man auf einmal viel oder wenig zu backen pfleget / von Zoll zu Zoll vermehret / und bis auf 8. Schuh meistens erstreckt wird.

(2.) Theilet man solche Rundung in 8. Theile durch überzwerch gezogene Linien. Zu diesen 8. Theilen kommet eine Überläng oder Zugab in der Größe oder Breite eines Theils. Daran ferner das Ofenloch in seiner Maß stoffet. Die Überläng oder Zugab aber / welche gleichsam des Backofens Hals ist / gibt sich also : Es werden von des achten Theils Anfang und zwar von dessen äußersten Enden zwey Linien bis zum Ende der Zugab also hergezogen / daß sie sich an einer überzwerchigen Breite von 2 $\frac{1}{2}$. Schuh gleich abschneiden / das ist bis in die Mitte der nach der Länge überlegten Ziegel des Ofenlochs hinan reichen / und also den inwendigen Herd / samt dessen Hals völlig beschließen. Dieser neuntheilige Theil oder Hals aber dienet zu einem Lager der überbliebenen Kohlen / damit dem Herd an seiner völligen Circelrundung nichts benommen / auch die Hitze besser inbehalten werde.

§. 4. Das Gewölbe des Backofens / worinn man das Hausbrod backet / davon hie gehandelt wird / ist je niedriger je besser. Wann es 1 $\frac{1}{2}$. Schuh hätte / wäre es für einen / der mit dem einfeuren recht umzuuehen weiß / hoch genug. Das ist dann eine Höhe / die beyläuffig zweymal so hoch ist / als einer von den größten Brodleiben / der zum meisten 6. Zoll oder $\frac{1}{2}$. Schuh hoch ist ; dazu bedörffte man wenig Holz. Der Becker ihre Oefen sind nur 12. oder 15. Zoll inwendig hoch / und backen doch auch zimlich grosse Hausleibe darinn. Sie wissen aber auch das Feuer besser zu fassen / als andere / die zuweilen nach alter Gewonheit sohin haufen.

Es liget aber auch im übrigen nichts daran / wann mans gleich einiae Zoll höher machet / doch daß man nicht höher als auf 2. Schuh komme / und anbey wisse / daß diese Höhe um soviel mehr Hitzens bedarff. Es ist aber indessen zehntmal besser / wo des Holzses ein Überfuß ist / daß mans

mans wolfeil hingebe / oder den Armen schencke / als unnützlich verbrenne. Man lerne auch anbey der Becker Vortheil im heizen nachgehen oder nachforschen / und mithin das Holz / welches auch eine gute Gabe Gottes ist / recht gebrauchen. Zum Gewölbe selbst brauchet man **Gewölbesteine** / wie sie auch zu der Becker Backöfen kommen / sind beyläuffig 9. Zoll lang / 7. breit / 3. dick. In Ermanglung derer nimmet man **gemeine Ziegelsteine**. Wann man sie an einem Schleiffstein etwas **keilformig** zuschleiffet / halten sie viel besser / als wann sie in ihrer ordentlichen Form gelassen werden / welches dann gegen der Mitte hinauf gang nöthig ist; wie man sie dann auch / als oben an seinem Ort gemeldet / zu dem Ende keilformig formiret. Sie müssen auch in einer steten **Legverbindung** neben und über einander kommen / dann auch dieses dienet sehr wohl zur Dauerhaftigkeit des Gewölbes: wiewol es gar selten beobachtet wird. Die mancherley Arten solcher Verbindung gehen wir der Kürze halber vorbey / zumalen weil sie jeder Verständiger selbst erfinden und angeben / auch aus oben an seinem Ort erwähnten Regeln leicht erkennen kan. Man kan auch dort und da gegen die Mitte hinab einen Ziegel mit der Stirn oder dem kleinsten Theil / jedoch ohne Schaden der Schließung oder Legverbindung / einwärts richten / daß er mit der Helfft ausständig bleibe / damit die drauf zuschlagende Haube desto besser Haltung habe / und nicht abfalle. Zu solchem Gebrauch dienen auch alte etwas verbrannte Ziegel / die man mit der frischen Seiten einwärts wendet / an welchen der Laim gerne haftet: dauren öfters die neuen aus. An manchen Orten / wo man keine Ziegel hat / hebt man die **gebrochene Zäfen** oder **Töpfe** auf / und stecket zweyen / drey oder mehr / nachdem sie starck / und nachdem man wenig oder viel hat / ineinander / und schlägt allezeit wol bereiteten Laim darzwischen / daß alles gehebt in / und aneinander stecket. Ein solcher gestalt / jedoch mit gehörigem Fleiß gefertigter Backöfen / thut eben das / als einer aus Backsteinen. Und so was daran fehlet und bricht / ist der Mangel leicht zu ersetzen. Von unten auf brauchet man auch wol **Kise** und **Feuer** / oder auch sonst andere Steine / oder lauter Laim; wie dann auch ganze Gewölber der Backöfen bloß aus Laimen gemachet werden. Welchen Falls aber auch auf Bearbeitung des Laim um soviel mehr Fleiß anzuwenden. Der Laim wird auf Ziegelart / mit etwas Sand / so gut als es seyn kan / geformet / und eine Zeitlang abgetrocknet. Wer **Zoffsteine** hierzu haben kan / und ihre Grüblein und Löchlein wohl anzufüllen / und einen Lettenguß hierzu zu gebrauchen weiß / der trifft auch gewiß nicht uneben. Es muß aber anbey des Überschlags einer dicken Hauben unvergessen seyn. Die **auswendige Lücken** zwischen den Ziegeln sollen nicht nur mit wol abgehörten Laim (der im Feuer länger dauret als der Mörtel / und mit etwas Gerstfud oder klein gehackten Stroh untermenget wird) sondern auch mit dazu abgeschliffenen **Ziegeltrümmern** / auch theils **Eysenschlacken** / auch starcken Trümmern von zerbrochenem Geschirz gefüllt und verzwicket werden. Inwendig hinein bey 12 Zoll brauchet man nur einen wol durchtriebenen Laim ohne Agem oder Süd. Auch hier ist nothwendig / daß man dem Maurer (weil nicht alle von der besten Gattung) auf die Finger sehe / daß er **keine Lücken** lasse / und daß die **Zwickel** nicht an die trockene Ziegel eines oder meistentheils angeleget / sondern beede mit Laim bekleibet und beschlagen / an dieselbe so angetrieben werden / daß sie sich hier und dort anlegen. Je dichter auch diese Lückenfüller oder **Zwickel** zusammen kommen / doch nie ohne zwischen kommenden Laim / je besser dauret das Gewölbe die Hitze aus. Man soll auch die stärckste

von den **Zwickeln** dort und da um 4. 5. oder mehr Zoll / nachdem man die Haube dick überschlagen will / zum Aufenthalt und Bevestigung derselben vorstechen lassen. Alle **Pfannenstiele** / und andere dergleichen sonst nichtsonders brauchbare lange Stücklein Eysen oder starcke Eysenbleche dienen hierzu sehr wol.

§. 5. Das **Zugloch** wird viereckicht / und zwar wenigst 5. bis 6. Zoll in die Vierung gemacht: dann enger soll man es niemahlen machen / als das **Zugrohr** ist / wie es manche Liederlinge nur halb so groß und dreyeckicht / das ist / überhin und auf gerad wol machen / daß sie nur bald davon kommen; daher dann solches den Rauch auch nicht recht ziehet. Dieses **Zugloch** sänget hier an 12 Sch. über dem Mittelpunct des allein nach der Rundung ohne den Hals gemessenen Gewölbes hinaus / allwo es mit seinem Schacht 6. Zoll einnimmet / da dann weiter bis an das Gewölbe hinan noch 2. Schuh überbleiben: wann / wie hier geschieht / der ganze Herd inwendig im **Diameter** 8. Schuh / im **Perimeter** oder gangen **Umkreis** aber 24. gerechnet wird. Dieses **Zugloch** ziehet und führet den Rauch durch das über den Rücken des Gewölbes hervortwärts gegen dem **Stirnmaurl** zu gestreckte **Zugrohr** / welches auch 5. bis 6. Zoll in die Vierung hält / und den Rauch bey seinem Ausgang oder **Rauchloch** ferner übersich in den **Rauchfang** oder **Schlot** hinauf läßt. Daraus dann von selbst klar / daß das **Zugloch** / **Zugrohr** / und **Rauchloch** / zu einem einigen Stück gehören / und können alle drey zusamm auch ein **Lufftloch** heißen / und mag immer eines unter dem andern sonst mit verstanden werden. Der **Ausgang** dieser **Rauch** oder **Zugrohren** aber wird vornenher ins gemein mit einem **Ziegelstein** versehen / welcher / wann der Rauch nach und nach heraus / je mehr und mehr vorgeschoben wird / die Hitze zu verwarren. Es muß aber der **Schubziegel** zwischen zweyen Wänden gehebt / nicht neben einer frey stehen / und jederzeit / wann der Rauch völlig heraus / wol verlutiret werden / damit die Hitze nicht unvermerckert heraus schleiche / und ausduffte. Wann man aber an statt besagter Art eine **Röhre** vom eysern **Blech** hierzu gebrauchet / samt einer **Stürze** mit einer **Handhab** / so bey 5. Zoll weit in die Röhre hinein gehet / und sich gehebt anleget / die man / wann der Rauch heraus / vorstecket / wie die **Becker** haben / so ist weit besser / massen dadurch die Wärme weit sicherer beschlessen wird. Dabey denn unnachtheilig mit durchlauffen kan / daß die **Becker** drey solcher **Lufftröhren** bey ihren **Backöfen** haben / da der Rauch zugleich heraus gehet. Zugleich müssen sie alle drey ziehen / und einerley Grösse haben: denn wo eine aussen bleibet / und nicht gleich mit schmauchet und hauchet / da heißt gefehlet / weil daselbst der Ofen sich nicht so gut erhisset / und daher auch das **Gebäck** ungleich wird und umschlägt. Eines von diesen dreyen **Lufftlöchern** gehet über dem **Ofenloch** / die andern zwey zu beyden Seiten vornen oben heraus. Inwendig kommen sie über der **Mitte** des **Backofens** hinein alle drey / beyläuffig auf drey **Schuh** zusammen. Vornenher bey dem **Ausgang** sind sie so weit voneinander / als es die **Breite** des **Ofens** leidet. Vermög dieser **Lufftlöcher** brennet das nahe bey dem **Ofenloch** eingelegte **Holz** räscher / und hilet schneller / weil es von dem starck auswallenden Rauch nicht gehemmet wird. Wie wärs / wenn ein **Hausvatter** seinem **Backofen** auch solche drey **Nasenlöcher** machen ließ?

§. 6. Die **Stirnmauer** ist 12 Schuh dick / ziehet sich mit einem **Schuh** über das **Ofen** und **Rauchloch** hinauf / mit 6. Zollen aber über den **Hals** zusammen. Dann wird sie über der **Mitte** des **Ofenlochs** oben mit einer eysernen **Klammer** überzwerch gefasset / und über derselben mit einem

nem wol abgerichteten 3. Schuh langen / 1 1/2 Schuh breiten / 6. Zoll beyläuffig dicken Stein überdeckt. Das Ofenloch ist 1 1/2 Schuh breit / 1. Schuh lang / 15. Zoll hoch / und hat eine Füllung oder blind / welches 6. Zoll breit / 3. Zoll tief / damit man ein Ofenbret vorstellen möge; welche Füllung aber ausgelassen wird / wann man ein Ofenthür vor macht / so nur eines Falzes bedarff / und viel bequemer ist als das Bret. Die Becker lassen zwar die Ofenlöcher wenigst 1. Schuh hoch machen / aber nur zu dem Ende / daß sie zuweilen zum Ofen sehen / und einigen entstandenen Mangel abhelfen mögen. Machen aber die obere Helffte davon wieder zu / indem sie ein starkes eisernes Blech überzwerch in einen Falz einschieben / und den Platz mit Siegeln und Laim vermachen. Das untere etwa 1/2 Schuh hohe / 1 1/2 Schuh breite Loch aber zum einschleusen und ausnehmen gebrauchen / und wann das Einschleusen vollbracht / einen netten Schub vorschieben / und selbigen / wann sie einmal zugesehen / wo es die Noth erfordert / auch verlutiren.

§. 7. Wann nun aber das Gewölbe etwas ausgetrocknet / schlägt man so fort die Laimhaube über / da dann als ein Hauptstück zu merken / daß das Zugrohr herüber auch dicht und hoch mit Laim zu überlegen: massen in Verbleibung dessen daselbst die Hitze heimlich ausdufften kan. Man muß sich auch die Ausbesserung an dieser Haube / dasern dort und da Risse einfallen nicht verdriessen lassen. Auch muß man mit dem Laim anschlagen absetzen / und nicht alles auf einmal / sondern auf zwey oder drey mal / wann das erste vor etwas abgetrocknet / anwerffen / je dicker je besser. Daher auch die Mauer 2. Schuh dick angegeben ist / von welcher etwa 3. bis 4. Zoll zum Rand oder Vorgrund (wie ihn die Maurer etlicher Orten nennen) bleiben / das übrige alles wird mit dem Gewölbe und der Haube bedeckt. Dem Hals mag man hier ohne Schaden einen weiblichen Kropf anhängen / weil Platz genug daselbst dazu / auch darum / daß man das Zugrohr drüber desto höher überschlagen möge. Da man sich dann gar nicht zu sorgen hat / die Last möchte das Gewölbe eindrücken. Vielmehr wird es dadurch nur vester und standhafter / ja ohne solche Last gibt es sich bald von einander. Und ob ein Gewölbe solche Last nicht ertragen könnte / so taugt es vorhin nichts / und zeugt von der Untüchtigkeit seines Verfertigers; eben wie dasjenige Christenherz nichts tauget / das / wanns ihm hart auf die Haube geht / die Höhe der Liebe Gottes nicht inn- und beybehält. Zuletzt / wann die Haube und alles bewehet / gibt man dem Gewölbe noch wol einen **Mörtelwurf**. Es solte so gar ein doppelter und dreyfacher nicht schaden. Der muß aber auch / wann nach einiger Zeit Risse einfallen / wieder mit Zeug überstrichen werden / bis alles nicht nur wie Bocks- Gemen- und Hirschleder / sondern wie eine Crocodill- Wallrosch- Wildochsen- und Tarantenhaut panzerhaft und kishart zusamm halte.

§. 8. Und dieses / was bisher gesagt / ist zu einer Backofen / der unter einem Dach / entweder gar oder zum theil stehet genug / und bedarff nur / wo er bloß / der weitern Bedachung. Wo aber der Backofen auch mit dem Ofenloch und allerdings frey stehet / da will er neben genügsamer Bedeckung über obiges auch eine gewölbte Vorschupfe / wie ein Camin gestaltet / mit einem Schloßlein. Die Vorschupfe ist bey 4. Schuh lang / 8. breit / mit einem Thürlein zum verschließen. Zu beyden Seiten werden Bretter wie eine Anricht / die Leibe darauf zu setzen / eingemacht. Diese Vorschupfe dienet wider den gehlingen Anfall des Windes und Wetters / auch wider Liebe / die zuweilen ausnehmen / ehe es Zeit ist. Und das haben wir um soviel weitläufftiger ausgeführt /

weil andere davon entweder gar nichts / oder doch nicht vielmehr als des blossen Mahmens dabey gedacht / und doch fast in keinem Baustück mehr Fehler als hier begangen werden / weil dieses / als eine dem Bahn nach schon bekannte Sach / meistens der Herr Traumwol dem Meister Geräthswol zu überlassen pfleget. Zu geschweigen / daß hierdurch zufälliger weise der klugen Hausfrauen / und verständigen Mägde / die bey dieser Werkstatt das beste Probstück ihrer häuslichen Erfahrung und Kunst zu beweisen haben / ihre Unschuld und Ehre guten Theils gerettet wird / die nicht selten die Schuld tragen müssen / als hätten sie den Teig und das Brod verdorben / da doch fast oft schier niemand als der nichtige Backofen / und der untüchtige Maurer daran schuldig ist.

§. 9. Weil die Bäder heutigs Tags bey Christen nicht zur Wollust / wie ehedessen bey den Heyden / sondern zur Nothdurfft und Gesundheit des Leibes angesehen / und man auch hier nicht Willens ist / eine öffentliche Badstube anzugeben / bedarf das Badlein unsers Meyerhofs ein gar geringes Plätzlein / daher wir dieses samt der Wasch- und Backstette zusamm unter ein Dach geordnet; die inwendige Form stehet frey. Man kan das Bad **achreeficht** / und oben mit einem Halbkuugel- oder Spiegelgewölbe bereiten lassen. Eine Wanne muß in der Mitte stehen mit einem niedern Sitz / daß dem darinn Badenden das Wasser nur bis an die Brust gehe. Es müssen auch Kranen oder Pipen / eine zu kalten / die andere zum warmen Wasser / und unterstehende Grände oder Wannen / das Wasser einzulassen / da seyn; necht an der Badstube wird ein **Ausziehstüblein** / dahin auch eine Seite des Ofens zur Erwärmung zu richten / erfordert. Davon auch schon oben gesagt.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 34. ad §. 1. verb. Waschhausl.

W dem Waschhausl ist auch der Wasch-Kessel be-
findlich / welcher / wann er eingemauert ist / nach Verkaufung des Hauses oder Meyerhofs / als ein Pertinenz und Theil desselben dem Käufer zugehört / und von dem Käufer nicht weggenommen werden kan; Ein anders wäre es / wann man denselben nach belieben von seinem Ort hinwegthun könnte / v. l. 36. & 44. ff. de Evict. Dahero dann auch aus eben diesen Fundament ein solcher Wasch-Kessel denen Lehensfolgern oder Vasallen gehörig ist / dessen sie sich auch aus guten Grund mit dem ihnen zugefallenen Lehn anmassen können V. Carpz. Jurispr. for. pr. 3. c. 31. def. 6. Nach Sachsen Recht aber ist in diesem Fall zu sehen / ob keine Wittwe vorhanden seye / welche die Gerade zu fordern hat / angesehen in Krafft desselben Rechts der Wasch-Kessel / er mag eingemauert seyn oder nicht / zur Gerade gezogen / und also mit Ausschließung der Lehensfolger / der Wittwe zugeeignet wird. vid. Reichbild art. 23. Hartm. Pisk. p. 1. qu. 32. Matth. Coler. p. 1. dec. 60. n. 31. & Carpa p. 2. c. 14. def. 35. nec non p. 3. c. 31. def. 6. n. 6. Unterweilen geschieht es auch / daß / wann keine Gelegenheit zum waschen in dem Haus oder Meyerhoff vorhanden ist / der Hausherr oder Meyer an dem Gestade des Wassers oder Flusses waschen / und zu dem End eine Waschbank dahin machen kan / welches ob es wohl denen gemeinen Kayser. Rechten nicht gemäß / arg. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ. rubr. & t. t. ff. ne quid in flum. publ. jedoch heut zu Tag sonst allenthalben durch eine allgemeine Gewohnheit erlaubet ist. v. Cæpoll. de S. P. V. c. 70. n. 3.

Ad eund.

Ad eund. §. verb. Badhäuslein.

Von Aufbaung der Badhäuser oder Badstuben/ und was nach denen Röm. Rechten vor eine Form dabey zu beobachten; item wie das Wasser zum offtern durch Röhren dahin geleitet werde/ v. l. 1. ibique Dionys. Gothofr. C. de Edif. priv. Dieses ist gewiß/ daß ein jeder in den Seinigen ein Badhäuslein oder Badstüblein bauen könne/ wofern nur das Feuer von der benachbarten Mauer so weit entfernt ist/ daß selbige in keiner Gefahr stehet. v. l. si servus servum. 27. §. si fornicarius. 9. ff. ad L. Aquil. & l. inter quos. 39. ff. de damn. infect. Add. Bartol. in l. 1. C. de Edif. priv. & Cæpoll. de S. P. U. c. 52. n. 2. Gleichgestalt kan niemanden verwehret werden/ neben einer Gemein-Mauer ein Badstüblein aufzurichten/ ob gleich hierdurch dieselbe in etwas feucht würde; es wäre dann/ daß solches Badstüblein immer zu soviel Feuchtigkeit von sich gebe/ daß die Gemein-Mauer hiedurch nothwendig verderben und zu Grund gehen müste; dann in diesem Fall könnte man solches nicht angehen lassen/ v. l. 19. pr. ff. de S. P. U. add. Weizenegger. de Servitut. diff. 3. c. 7. n. 10. Was aber dem Eigenthums-Herrn ditzfalls erlaubet ist/ solches ist nicht alsofort demjenigen/ der die Nutznießung in einem Haus oder Meyerhoff hat/ vergönnet/ welchem zu Folge dann derselbige ohne des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen in dem Haus oder Meyerhoff kein Badstüblein aufrichten kan. Noch viel weniger aber kan dieses ein schlechter Beständner thun/ v. l. 2. quissimum. §. Item si Dominus. ult. ff. de usufr. & Cæpoll. d. c. 52. n. 4. & 5. Wann aber in dem Haus oder Meyerhoff zuvor schon ein Badhäuslein oder Stüblein gewesen/ und hernach eingegangen ist; in diesem Fall ist es einem Nutznießer solches wieder aufzubauen unverwehret/ arg. l. quod si nolit. 31. §. quia aliquid. 20. de Edif. Edict. welches aber von dem Beständner nicht zu verstehen. Und dieses ist also vorgedachter massen in denen gemeinen Kayserl. Rechten von Aufbaung der Badhäuslein versehen; wobey wir aber dieses noch anmercken/ daß heut zu Tag in vielen Orten Herkommens/ daß niemand auch in seinem Eigenthum kein Badhäuslein oder Badstüblein ohne Vergünstigung der Obrigkeit aufbauen könne; gestalten selbige vorher durch ihre hiezu bestellte Bauleut und Werckmeister den Augenschein einnehmen läset/ ob selbiges an einen solchen Ort angeleget werde/ daraus keine Feuers-Gefahr zu besorgen ist; und diese Gewohnheit ist sowohl löblich als auch billichmächtig/ weil einer jeden Obrigkeit daran gelegen/ daß selbige/ soviel immer möglich/ darvor seye/ damit von ihrer Stadt alle Feuers-Gefahr abgewendet werde/ davon wir an einem andern Ort etwas mehrers zu gedencen willens sind. Endlich ist hierbey zu mercken/ daß niemanden/ welcher mit einer Badstube in seinem Eigenthum versehen/ eygenmächtig erlaubet seye/ ein öffentliches Gewerck damit zu treiben/ und eine allgemeine Badstube daraus zu machen; allermassen solches mit Genehmhaltung der Obrigkeit geschehen muß/ als bey welcher es stehet zu beordnen/ wieviel in ihrer Stadt Badstuben zu dulden seyen. v. Cæpoll. d. c. 52. n. 5. von welchen öffentlichen Badstuben und denen Badern an einer andern Stelle zu handeln seyn wird. Ob aber die Badstuben vor einen Theil des Hauses zu achten/ und nach Verkaufung oder Vermachung desselben dem Käufer/ oder dem das Haus vermachet worden/ zugehören/ davon besiehe l. 91. §. 4. ff. de leg. 3.

Ad §. 2. & seqq.

Die Backöfen können auf zweyerley Weise betrachtet werden: **Erstlich**/ so fern ein jeder Hausvatter zu seiner und der Seinigen unentbehrlichen Nothdurfft selbige bey seinem Haus hat. Und dann **vors anderte**/ so fern sie von denen Beckern aufgebauet werden/ um hiedurch auch andere mit Brod zu versehen; Von jenen haben wir schon bey dem 25ten Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet/ daß sie sowol in Städten als Dörffern also gebauet werden sollen/ damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen/ welches auch das Sächs. LandR. Lib. 2. art. 51. haben will/ wann daselbst also verordnet: **Ein jeglicher Mann soll auch bewahren seinen Ofen und Feuermauer/ daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Manns Haus oder Hoff/ ihm zu schaden**; vid. Struv. de edific. priv. th. 38. in f. Item Chur Bayr. Lands. Ordn. Tit. 19. §. und nachdem die Brunsten 2c. in verb. **Die Backöfen sollen nicht oben in die Häuser/ oder an die Ställ oder Scheuren/ oder da Heu und Stroh verwahret ligt/ sondern da das Feuer keinen Schaden thun mag/ gesetzet werden 2c.** Von diesen aber sind wir an einem andern Ort/ da von dem Becken-Handwerck etwas vorkommt/ zu handeln entschlossen. vid. interea Bartholomæ. Cæpoll. Tr. de S. P. U. cap. 50. per tot.

Ad §. 9.

Die Badstuben sind ebenfalls von zweyerley Betrachtung: **Erstlich** Privat-Badhäuslein; und dann **vors anderte** öffentliche Badstuben. Von jenen haben wir abermahl/ so viel derselben Erbauung betrifft/ bey dem 28. Cap. dieses Buchs §. 5. gehandelt. Von diesen aber wollen wir an denjenigen Orten handeln/ wofelbst von denen Badern etwas vorkommen wird.

Ad eund. §. verb. Es müssen auch Branen oder Pipen 2c.

Jederman mag in seinem Badstüblein solche Pipen machen/ dadurch das Wasser eingelassen werden kan/ wofern er nur sich wohl in acht nimmt/ daß das herausgelassene/ und in seinen Hof oder Garten fließende Wasser durch allstätiges Abflauffen des Nachbarn Keller keinen Schaden thue/ gestalten er in diesem Fall das Wasser in dem Seinigen zu behalten wohl gezwungen werden könnte/ v. l. fistulam. 19. in pr. ff. S. P. U. l. fluminum 24. §. ff. de damn. inf. Wann aber dieses Abflauffen nicht allstätig/ sondern nur unterweilen und zu gewissen Zeiten geschihet/ ist er solches zu thun nicht schuldig/ v. d. l. fistulam. 19. ff. de S. P. U. Biewoln dem Nachbar in dem Seinigen etwas zu machen/ und solchen Abflauff hiedurch zu verwehren/ unbenommen ist. arg. l. licuti 8. §. Aristo. 5. ff. si serv. vind. Ubrigens muß sich auch ein solcher Hausvatter in diesem wohl in acht nehmen/ daß das aus seinem Badhaus abfließende Wasser die gemeine Strasse und Gasse nicht überschwemme und verderbe/ mithin die Vorbeygehende an dem Durchgang verhindere/ gestalten ihme dieses wohl nieder geleyet werden kan/ v. l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Endlich ist zu wissen/ daß er mit Vergünstigung seines Nachbarn auch in eine frembde Wand oder Mauer eine solche Pipen machen/ und sodann das Wasser in sein Badstüblein leiten könne. Vid. Bartholomæ. Cæpoll. de S. P. U. cap. 67.

Das

Das XXXV. Capitel.

Von den Ställen / insonderheit Pferd- und Rindställen / dem Schaffstall / und den Schweinställen.

Innhalt.

- §. 1. Wie mancherley die Ställe nach dem Namen / dem Gebäu und der Zeit ihrer Benutzung. §. 2. Von ihrer Gelegenheit oder Ständen gegen Morgen und gegen Mittag. Deren Vergleichung. §. 3. Ob in den Ställen / zumal Pferdställen / keine Eröffnung an der Abendseite zu lassen. §. 4. Anmerkungen oder Regeln von Pferdställen. §. 5. Von den Ställen der Stuten und Füllen insonderheit. §. 6. Von Rindställen insonderheit und deren schädlicher Verfaßung. §. 7. Vom Schaffstall und dessen Gelegenheit / Deckungen / Weitschafft / Abtheilung und Unterscheidung in gewisse Gärten und Ställe für Lämmer / Hammel und Widder / item francke Schafe. Den Vahren. Des Stalls Bewahrung. Luftlöcher. Vom obern Boden. Sondern Schafhöfen / samt einen Anhang von Zigen- und Böckställen. §. 8. Von Schweinställen / und deren Bauzugehörung.

§. 1.

Die Ställe werden entweder eigentlich / oder uneigentlich also genennet. Die eigentlich also genannte Ställe gehören für grosses und kleines Vieh / und sind die Pferd- und Rindställe / der Schaffstall und die Schweinställe. Uneigentlich also genannte sind das Taubenhaus / die Hühnerställe / und s. f. wie sie unten weiter folgen. Die Ställe der zahmen lastbaren Thiere sind entweder einfache oder mit einer Keyhe der Stände. Oder doppelte / welche zwei Keyhen Stände gegen über haben. Die einfache sind vorzeiten bey den Römern / als aus Columella zu schliessen / im Gebrauch gewesen / sind auch noch allenthalben gebräuchlich: Wie auch Palladius von solchen redet. Auch haben die Römer besondere Sommer- und Winterställe gehalten / nach Columella Angebung.

§. 2. Dem Stand und Aussehen nach wollen etliche mit Colero und Goldmanno, daß sie sollen gegen Morgen gerichtet seyn / welche aber von dem Unterscheid der einfachen und doppelten Ställe nichts melden. Andere haltens mit Columella und Palladio, welche haben wollen / daß sie gegen Mittag stehen sollen. Georg. And. Boeclerus gibt in seiner nützlichen Haus- und Feldschule in einer doppelten Stallung die vordere Stände gegen Mittag / die andern gegenüberstehende gegen Mitternacht an. Gegen Abend will er den Stall durchaus uneröffnet haben. Diese haben allseits solcher Anordnung gute Ursachen gehabt / daher wir auch in Angebung unsers Vorwercks beedes Pferd- und Rindställe auf beederley Art / was das Aussehen betrifft / anbey aber allzumal doppelt / aber überdas mit ein wenig veränderten Umständen und Absehen gerichtet. Denn die Wendung gegen Morgen betreffend / so ist daselbst her gute gesunde Luft und anmuthiges Licht / und ist der Natur fast unanständig (wann keine andere Ursach dazu schlägt) den ganzen Vormittag die Sonne nur neben der Seiten zu haben / und sie weder sehen noch fühlen / wann sie sich am lieblichsten erweist / und ihrer sodann erst genießet / wann sie / als gegen Mittag zu / am beschwerlichsten. So erwärmet ja auch die Sonne / wann sie ein wenig den Horizont überstiegen / ganz mäßiglich / aber anbey um soviel mehr / je mehr sie steigt / und sich gegen Mittag herum wendet und nähert. Da sie dann nichts destoweniger auch in den Stall einschleicht und durchdringet / und das ihre thut / ob man ihr schon (welches doch durch diese

Stellung gegen Morgen keines Wegs verboten wird) nicht Thüren und Fenster eröffnet.

Nun bedörffen ja die Ställe allzumal solcher gemäßigten Wärme mehr als der Mittagigen übermäßigen: Darum auch die gegen Morgen gerichtete denen gegen Mittag stehenden in Vergleichung (es wäre dann was anders dahinden) beynahе fürzuziehen. Beynahе sage ich / dann es könnte kommen / daß zwischen beeden kein Unterschied zu finden wäre / welches dann bey doppelten Ställen / die eine doppelte Breite haben müssen / leicht geschehen kan. Dann ein solcher Stall / insonderheit ein Pferdstall wird im Liechten beyläuffig 30. Schuh breit / so er nun mit der einen schmalen Seiten oder mit seiner Breite theils gegen Mittag stehet / so ist ja Raum genug daselbst ebenmäßig wie gegen Morgen / Fenster und eine Thür dahin zu richten / um dardurch die Sonnenwärme ein zu lassen / welche sodann zur Seite und etwas entfernt anmuthiger und unbeschwerlicher als vor der Stirne. Also wann der Stall mit seiner Breite theils gegen Morgen stehet / so lassen sich ja samt denen mehrern Fenstern / und einem Thor gegen Mittag / auch dergleichen Eröffnungen gegen Morgen machen aus einerley Ursach / nemlich der Sonnen und der Luft halber / dann obschon an einer Seite Knecht-Kammerlein oder Futterkästen bereitet würden / so bleibet doch zwischen denselben Raum zu einer Thüre / und oberhalb derselben zu einem breiten Fenster / und nebenher oberhalb den Kammerlein die mit ihrer ganzen Höhe samt der Decke über 8. Schuh nicht bedörffen / auch Platz zu 2. breiten Fenstern. Weil in dessen gleichwol die allzustarcke Hitze der Sonnen den Pferden / wann sie ihnen an die Stirne gehet / nicht minder beschwerlich als den Menschen / muß man ihnen so oft es der Zeit nach nöthig die Läden oder dicke Fühänge (denn die Pferde sind dessen wol werth /) fürziehen / und mäßige Luft ein- und durchlassen. Wodurch dann zwischen beeden Stellungen der Ställe ein wenig mehr als kein Unterscheid gelassen wird / welcher sich dann auch durch Verwechslung des Wetters vielfältig ganz und gar aufhebet. Da es sich dann zu tragen kan / daß ein gegen Morgen mit der langen Seiten stehender Stall den Tag über mehr Wärme genossen als ein anderer gegen Mittag gerichteter. Item daß dieser öftters lüftiger stehet als jener u. s. w. Daher dann deswegen kein Streit mehr übrig bleiben kan.

§. 3. Fernerweit stehet es dahin / ob dann an einem Stall / zumal Pferdstall in der Sibelwand gegen Abend von des daher mehrentheils kommenden Ungewitters oder vielmehr Wetters halber gar keine Eröffnung zu lassen? Da dann gleich Anfangs bedenklich fällt / daß das grosse herrliche Tages-Licht nicht selten bey seinem Niedergang eben so lieblich wo nicht lieber spiele und scheinet / als bey seinem Aufgang. Dazu dann kommet / daß eben nicht allezeit noch überall / wie es die Erfahrung gibt / von Abend das Wetter und die Winde kommen. Der Septentrio ein so genannter Mitternächtlicher Wind / fällt oft mit Hagel ein / der Auster ein Mittags-Wind bringet manchen starcken Guß und Platz-Regen / machet das Meer wütend und tobend / und spielet mit Wasserfluten und Wellen / denn er legt sich in und unter dieselbe hinein / hebt und wirfft sie empor /

por/ machet Thäler und Berge aus Bogen / darauf er sich hutschet. Und das ist nicht genug / er sencket sich auch mit Nacht in die tieffe Erdenklüfte/ und machet/ daß das Erdreich über ihm bebet und zusammen fällt. Findet er aber keine Wasser / noch Klüften / so machet ers ja sonst grob genug / und wird für den schädlichsten gehalten unter den Winden. Aquilo von Norden machet auch Fluten/ aber nicht so tieffe/ und rauschet meist obenhin. Corus so sich zwischen West und Süden erhebet / treibet Wind und Wetter weg. Läßt aber einen Regen dahinden / wann er sich leget. Es ist kein Wind/ er wehe woher er will/ der nicht zu Zeiten ein Wetter machet/ einer mehr als der ander / und zu einer Zeit mehr als zur andern / und an manchem Ort mehr als am andern / an manchem aber gar nicht / da er sich nicht einmal spühren lästet. Wolte man nun Wind und Wetter scheuen/ müste man gegen keinem Ende der Welt und also auch weder gegen Morgen noch Mittag bauen. Denn ob schon in Ungerland / Oesterreich / Norico, und weit und breit herum die meisten Wetter von Westen kommen / so sind aber eben dieselben nicht allezeit die schweresten noch schädlichsten / sondern mehrentheils wol die nuschlichsten / und anmuthigsten/ welche der alleinweise Gott / als Schöpffer/ Erhalter und Vermehrer aller Dinge / fast durchaus zur Erzeugung der Natur / und Hervorbringung und Fruchtbarkeit so vieler tausend Geschöpfe/ und zur Bereicherung des ganzen Erdenkreises gebrauchet.

C. Plinius in Hist. Nat. L. 2. c. 47. sehet noch das/ daß insgemein alle Winde von Mitternacht und Abend trockner seyen/ als die von Mittag und Morgen. Item bey Nacht sey der Auster/ bey Tags der Aquilo heftiger/ Item: Die von Osten wehende halten länger an/ als die von Abend. Wer nun auch das ohne Unterscheid für bekant annehmen würde/ wie auch alles vorige / dem würde es gehen wie einem der den Wind mit der Hand erhaschen und fassen wolte. Denn wie er sich nicht mit der Hand ergreifen und beschließen läst/ so ist er auch nicht mit dem Verstand zu erforschen. Und hat man sich hier/ wo nicht sonderbare Offenbarungen sind / nur mit einigen Anmerkungen und gewöhnlichen Meinungen zu behelffen/ welches auch klar genug zu schließen aus den Worten des Lehrers vollkommener Weisheit: Der Wind bläset wo er will. u. s. f.

Gesezt aber/ daß kein einiger Wind/ noch Regen/ noch Wetter von Westen hergünge/ das nicht stürmete und Schaden brächte/ welches doch gar anders ist / so ist doch aus der Erfahrung bekant / daß offtermal viel Tage/ viel Wochen/ auch wol/ obschon selten viel Monat an manchen Orten auch bey uns gar kein Wetter von Abend/ sondern nur von andern Seiten der Welt her entstehet. Bey solcher Beschaffenheit sind die Eröffnungen von Abend nicht nur gut/ sondern auch nothwendig/ und zwar zum Durchzug der andern Winde. Wann nemlich lang kein Wind von Mitternacht oder nur um Mitternacht/ da alles beschloffen und jederman schläffet / wehen solte/ oder es stürmeten nur Mittagswinde / die man auch hinaus sperret/ und käme nun ein Wind von Morgen mit einer trockenen Abkühlung/ was könnte dieser gutes ausrichten ohne Eröffnung gegen Widergang? Allein der völlige Durchstrich des Windes und der Luft / treibet das unlustige Wesen/ faulen Dufft und Gestank zu einem Gemach hinaus/ aber das bloße hineinwehen oder anhauchen treibet solchen Dufft nur zusamm an den Ort hin/ wo er nicht durch kan / und machet nur übel ärger / daß manches schönes nutzbares Thier/ das an einer solchen lang uneröffneten Abend/ oder Abseite gestanden / und nachmals plöglich einen solchen wiewol an sich selbst guten Luft/ aber mit demselben einen daselbst erst-gesammle-

ten Gestank eingenommen / darüber zu Schaden kommen/ oder gar umkommen/ und man nicht gewußt / woher das Verderben entstanden. Also wäre es auch ungerührt/ wann man einem Stall von Mitternacht her Luft einliesse/ und hielte ihn anbey gegen Mittag beschloffen. Demnach wer den Wind auf einer Seite einlästet/ der mache ihm vorher auf der andern auf / daß er in einem Moment die Einkehr und den Durchzug zugleich nehmen möge. Er bedarff keiner Lehne/ Banc/ Sessels noch Spanis. Wand/ weder Riß noch Bolsters. Er ist ein Landfahrer und Passagier/ nicht ein Zechbruder und Sekling. Läßest du ihm seinen Willen und Durchzug/ das ist/ seine Gewonheit und Natur / so nuzet er dir als ein Freund/ hältstu ihn auf/ so schadet er als ein Feind/ zum wenigsten nuzet er nichts. Der Wind heist auf Hebräisch מ, so viel Buchstaben/ so viel Zeichen der Bewegung für sich/ übersich/ untersich/ neben aus und in die ungemessene Breite und Länge. Daraus folget dann dieses: Wer dem Stall an der Abend-Seite keine Eröffnung lassen will / der halte ihn auch von Morgen beschloffen/ und bediene sich allein der Auslüftung von Mitternacht und Mittag her/ wie gut er kan. Solchermaßen aber müsten die beste Stallungen gegen Morgen/ zumahlen die doppelten / deren andere Stände sich gegen Abend wenden/ gänzlich unterbleiben. Unserer Meinung nach solte der Stall auf allen vier Seiten seine Eröffnungen haben/ in der Maßgebung gleichwie oben vom Getraid. Kasten gesagt ist/ doch mit dem Zusatz/ daß man hier auch zu Zeiten der Abend-Luft/ wann nemlich ein lieblicher Favonius wehet / einen Durchstrich / und der Abendröthe/ die sich bisweilen zeiget / einen Zutritt gestatten könnte. Und das alles so fern und weit es sich der Gelegenheit nach thun lästet. Dann ob wir gleich hier unsere Gedanken auf einen freyen ungehinderten Platz gewendet / so bleibet indessen nichts desto minder die Noth ohne Befehl/ weil sich solche Plätze auch nicht allezeit auf dem Felde/ will geschweigen in Städten finden/ da lehret man dann die Stallung hinten oder vornen hinaus/ oder gegen einen Hof hinein/ so und so / ungeachtet des Windes/ woher oder wohin er wehe / und bedienet sich des Liechts und Luftts/ als gut man kan/ und dencket vielmehr auf Weite und Weide. Da muß sich manches tapferes Pferd im Stall öfters gar allein mit dem Abend-Licht/ auch wol gar in neuerbauten Schloßern behelffen / befinde sich auch wol dabey / wann ihm nur an der Wartung und guten Futter nichts abgehet. Gleichwie aber Herr Böckler die Stände des Kindstalls beederseits umwendet / und die an der Mittag-Seite gegen Morgen / hingegen die hieselbst stehende gegen Mittag kehret / also daß die Kinder ihre Stienen gegeneinander lehren / und mitten durch wie auch hinter beeden Ständen neben den Mauern zum durch- und herumgehen einiger Platz bleibet: Also könnte der Hausvater / dem der Pferde Stände gegen Abend zu wider/ dieselbe einwärts gegen Morgen eben wie die gegen ihnen übersehende wenden. Dabey aber müste/ als von selbst folgt / auch untenher das Pflaster darnach gerichtet / der Platz erweitert / und andere Nothdurfft mehr fürgenommen werden. Weil aber solcher Anschlag den wenigsten belieben oder eingehen dörfte / wollen wir uns mit dessen eigentlicher Beschreibung nicht aufhalten / und stellen weiter diese gemeinen Anmerkungen vor / und zwar was insonderheit und hauptsächlich die Pferdställe betrifft.

§. 4. 1. Wollen einige/ daß es gut wäre um der Wärme und Trockne willen/ wann die Ställe ganz aus Holz wären; welcher Anschlag / wo sonst gute Anstalt und Aufsicht des Feuers halber / gar nicht zu verwerffen.

2. Die Ställe sollen nicht weit von der Weide abgelegen seyn/ auch allernächst einen eingefangenen Hof haben/ in welchem die Pferde und Füllen zur Winterszeit um Mittag / oder sonst bey heitern lieblichen Wetter sich auslüffigen und ergehen mögen.

3. Sollen lieber außser den Wohnungen/ als in denselben stehen/ weil die auf denselben erbauete Zimmer dämpffig und ungesund/ zumahl wo keine Luftlöcher nechst unter den Brettern gelassen werden. Auch soll allerhand Geflügel fern davon seyn / am fernesten aber die Schweine/ weil den Pferden die Federn der Gestanck und Mist der Schweine sehr schädlich.

4. Die Höhe des Stalls belaufft sich auf 10. bis 12. Schuh. Den obern Boden wollen etliche nicht gewölbt haben. Welches doch gleichwol geschieht und durch sonst berühmte Baumeister also angegeben wird / und sonderlich/wo die Ställe unter Zimmer kommen müssen/ nicht zu verwerffen. Sonst werden sie mit starcken Laden die gehäb ineinander treffen / wie mit Brettern überzogen / damit theils kein Staub herab / theils auch kein Gestanck aus dem Stall nicht hinaufkommen / und das obenauf liegende Heu nicht erwärmen und anstecken möge. Damit aber der stinckende Dufft oben nebenaus möge / müssen an jeder langen Seiten je zwey und zwey Luftlöcher / so bey 6. Zoll in die Viering weit sind / und etwan 6. oder 8. oder 10. Schuh weit voneinander stehen / nachdem es des Stalls Gelegenheit erheischet / nechst unter der Decke oder obern Boden gelassen werden. Und diese müssen entweder mit eysernen Stürzen oder Lädeln oder sonst dergestalt versehen seyn / daß man sie zur Frostzeit verschlossen halten / und doch ohne Mühsamkeit leicht wieder eröffnen könne. Diese Luftlöcher sind eine zur Befundheit der Pferde nicht wenig beytragende Sache.

5. Die Länge des Stalls hat sich allein nach der Anzahl der Pferde zu richten.

6. Zwischen den zweyen Reihen der Stände muß zulänglich genugsamer / das ist / mittelmäßig / raumlich und breiter Platz bleiben : Dann übermäßige Breite machet im Winter zu viel Kälte / die Schmale aber machet den Stall in heißen Sommertagen schwülzig und ängstig / und daher beschwerlich und ungesund. Beyläuffig zu sagen / so sind zur Breite gar genug 7. Schuh in einem einfachen ; 9. Schuh aber in einem doppelten Stalle.

7. Alle Eröffnungen sollen aufs gehäbste schließen / bald die beschwerliche Hitze / bald die raube kalte Luft / allezeit aber das unanständige Gewitter abzuhalten. Müssen so viel und von solcher Größe seyn / daß sie den Stall nicht anderst als ein Wohnungs-Gemach erleuchten / als viel nemlich seyn kan ; weil die im dunkeln stehende Pferde pflegen scheu zu werden.

8. Die Stände werden von eichenen auch andern Brettern zusamm gesetzet. Ihre Länge ist 9. die Breite 5. gegen 6. Schuh. Müssen einen glatt abgeneigten Abhang haben / ohne Schwellen / damit der Ablass der Nässe nicht gehindert werde. Ihre Wände müssen so hoch seyn / daß ein Pferd das andere mit dem Kopff nicht möge erreichen / dadurch ihnen das Scherzen und Beißen inngehalten wird.

9. Die Bahren sollen zum höchsten den Pferden an die Brust gehen. Einige bestimmen auch das Maß / sagende : Wann der Bahren von der Erden hinauf bis an die Höl vier Schuh hoch / 1 1/2. breit / in der Hölung 1 1/2. tieff / sey es die juste Maß für ein jedes Pferd. Rügen auch die Ursach an : Wann der Bahren etwas tieff / müsse ein Ross den Hals destomehr in den Bogen richten / welches dann zum Zäumen / und sonst in viel andere Wege

ein grosser Behelff sene. Inzwischen ist doch rathsam / daß der Bahren an einem Ort um etliche Zoll höher / am andern und dritten aber wieder immer etwas niedriger gemacht werde / damit jede Pferde nach ihrer Höhe ihre Bequemlichkeit dabey haben mögen.

10. Die Bahren sollen auch inwendig aufs netteste abgeglättet und gehobelt seyn / damit der Pferde Zungen durch einige bleibende Splitter - Risse und Nests nicht beschädiget werden / noch das Futter sich darein verhalte / welches dann durch seine Fäulung das frische Futter anstecket und verderbet. Dannhero werden die Bahren manchmal mit Eisenblech beschlagen. Das muß aber wolgeschliffen und poliret seyn. Dann obschon das Eysen vorab des Winters sehr kalt / so wird es doch durch den Hauch und Bewegung der Pferde / indem sie das Futter fressen / bald erwärmet / daß es ihnen hernach nicht schaden mag. Hingegen raugen die Beschläge von Kupffer hier gar nichts / dann so bald sie eine Feuchte bekommen / ziehen sie an / geben eine falschte Bitterkeit von sich / durch deren Abschleckung die Pferde das Koppen und Aufsetzen gewöhnen. Wo aber weder ein glätter Bahren / noch Vorrath am Eysen da wäre / könnte man dünn-abgehobelte Bretter oder Fornier von Eichen / Ahorn / Linden oder dergleichen geschlachteten Holz an statt des eysernen Blochs anmachen.

11. Es ist auch gut / wann der Bahren an einem Ende einen Auslauff oder Ablass / der sich auf / und zu machen läßt / hat / um zu Zeiten denselben mit Wasser auszusägen und zu säubern. Könnte gerad hinab in den Canal / davon bald folget / gerichtet seyn.

12. Hinter den Bahren kommen die Rauffen (andere nennens Kaffen) oder Krippen. Die sollen so hoch stehen / daß sie die Pferde mit den Maulern erreichen mögen ; und die Sprissel oder Stecken in denselben so weit / daß sie das Heu unschwer heraus ziehen mögen. Etliche verwerffen die Rauffen gar / und wollen / daß man das Heu entweder in oder unter dem Bahren fürgeben soll. Welches letztere aber / weil dadurch viel Heu umsonst verschleppet wird / nicht rathsam.

Hierbey ist eine besondere Erfindung nicht zu übergehen. Es wird in einem Stalle / der nicht allzulang / eine Rauffe gemacht / die ist auf einer Seiten mit Brettern / an statt einer Wand und eines Schirms ; wie auf dieser mit Sprisseln vermachet. Die ziehet und schiebet man mit einem Strick auf 2. über den Bahren überlegten Hölkern ein und aus. An beeden Enden wird sie an der Wand mit Hölkern so gefast / daß sie sich schieben läßt / und doch nicht umfallen noch weiter gehen kan / als sie soll. Will man nun Habern fürgeben / so stehet man hinter dem gebretterten Theil der Rauffen / und schiebet diese gegen die Pferde so weit in den Bahren hineinwärts / als nöthig ist / den Habern hinein in den Bahren zu schütten. Wann das geschehen / wird die Kaffen wieder hergezogen / daß ihm die Pferde frey erreichen können. Das Heu aber wird oben in die Kasse hinein geworffen. Zu welchem Ende dann der Bahren nicht an der Mauer anstehen / sondern bey 3. oder 4. Schuhen davon entfernt seyn muß. Bey dieser Beschaffenheit kan auch ein kleiner Knab oder Mägdelein / oder wer bey der Stelle ist / wann sonst jedermann im Felde / fürgeben / und den Bahren säubern / ohne einige Gefahr und Sorg / von den Pferden / so auf der andern Seiten stehen / getreten / geschlagen / oder gebissen zu werden. In das Gängelein kan der Haberlasten und das Heu gethan werden.

13. Der untere Stall-Boden wird insgemein mit Eichen - Körren oder Lännenholz gebrucknet. Man könnte auch allein die Stände mit Eichenen / den Durchweg aber

aber mit Förren oder Fannen-Bäumen überlegen. Diese müssen fest und gehet an einander getrieben werden / und stracks auf der Erden aufliegen / daß die Feuchtigkeiten nur überhin / und durch die Rinne in die Miststätt auslauffen mögen / westwegen dann auf die grosse Rinne zu von den Pferdständen an / des Ablauffs halber / gar ein wenig einzuhauen. Obschon nicht unbekannt / daß gemeinlich die Bäume einen guten Schuh von der Erden erhoben werden / daß die Feuchtigkeit durchsige / und ferner unter denselben in die Rinne einlauffe. Das dienet aber in die Länge zu keiner Keilichkeit / und macht üblen Dufft und Morast unter der Brucken. Wo es am Holz fehlet / bedienet man sich der Ziegel oder auch breiter Ziesel oder gar der Feldsteine. Die Ziegel lassen etliche nicht zwerchüber / sondern nach dem schmahlen Weg aufgesetzter aufplastern / zumahlen in den Ständen der Stütte. Bretter taugen hier schlecht / denn sie dauern wenig / werden durch die Nässe schlüpffrig / daß die Pferde darauf gleiten und sich verrencken können. Will man sie aber gleichwol gebrauchen / müssen sie überzwerch / nicht nach der Länge in dem Stande geleyet werden : darauf können die Pferde etwas besser und gewisser fussen.

14. Über das so läst man mitten durch den ganzen Stall eine Rinne (die man etlicher Orten einen Dollen nennet) mit einem Abhang auf einige Zoll hindurch gehen. Die kan in der Hollung 1. Schuh breit / und 6. Zoll tieff eingehauen werden. Man läst auch / so viel das Holz leidet / eine Dicke an der Seiten. Nach geraumer Zeit / wann irgend durch die Schärffe des Atels da und dort einige Gruben oder Feiche eingefallen / kan solche Rinne wieder besonders ausgereiniget und aus dem morschen bis aufs frische ein- und ausgehauen werden / dabey man dann eine neue erspähret. Wann nun die Rinne 1. Schuh breit / so kommet eine Lade darüber / so bey 8. Zoll breit ist / wird an beeden Enden mit eisernen Ringen versehen / daß man sie desto leichter aufheben kan. Zwischen dieser und den andern beederseits nechsten Läden bleibet ein Raum je auf einen Zoll zum Durchfall der Nassen. Oder man stemmet und schneidet mitten durch die Lade eine Nut auf 1. Zoll / samt einem beederseits abhängigen Einschnitt auf die Nut hin / doch also / daß die Lade an beeden Enden auf 1. Schuh ganz und ohne Nut verbleibe. Man leyet auch an statt einer Rinne eine Lade ein auf 4. gegen 5. Zoll tieff / daß sie am andern End einen Abhang habe auf 8. 9. oder 10. Zoll tieff / nachdem der Stall eine Länge hat. Neben derselben wird starcker Laim oder Wassertegel angeschlagen. Hat man aber lange Sand-Steine / und leyet sie abgerichter zu beeden Seiten der Läden her / und füget mit solchem Segel zusam / so dienet solches so gut / als eine Rinne / und ist der Abgang leicht zu erstatten. Zu beeden Seiten werden andere starcke breite Läden / und zwischen denselben eine schmalere als ein Deckel / auf schon besagte Art übergeleyet. Wann die Läden gar lang seyn müssen / leyet man in der Mitte derselben ein Zwerchholz oder Steg über / dadurch die Nässe stießen und darauf die Läden ruhen kan.

15. Über diese sind noch andere besondere Manieren bey Stallbrucken / so besser als obige / deren eine so beschaffen. Die Lagerhölzer sind 15. Zoll breit / und so lang / daß sie über die Seiten oder Wände der Dollen / daß ist / der grossen Rinnen hinein langen / die Dicke derselben ist frey auf 8. bis 12. oder auch 15. Zoll. Je dicker / je länger kan man nachbessern. In der Mitte werden sie auf 5. Zoll breit / und 24. Zoll tieff schräg oder multerhafft und nicht mit scharffen Winkeln ein und ausgehauen / und zuletzt abgehobelt / daß sie zugleich eine Rinne ab-

geben. Obenher wird ein Kopff gelassen / wie bey einer andern Rinne. Auf die zwo Seiten dieser Lagerhölzer / kommen die Bruchhölzer an beeden Enden aufzulegen / daß jedes Bruchholz je auf einer Seiten mit 5. Zollen auf einem Lagerholz aufliget / und mithin bleibet die in das Lagerholz eingehauene Rinne unter und zwischen den Lagerhölzern / als fern sie in den Ständen liegen / auf 9. Schuh lang / bloß und frey / also daß nichts darauf liget / und die Feuchte beederseits ungehindert ein- und abfließen kan. Unter den Bruchhölzern / damit diese desto länger dauern / und der Stand desto trockner bleiben möge / wird der Platz mit gebrannten Ziegeltaschen oder andern Ziegeln oder Ziegeltrümmern / nachdem er vorher fest und mit etwas Sand eben gemacht / gepflastert und wieder mit Sand / und mit Kalch-Gestiber so viel nöthig / eingeebnet. Wer da will / kan auch den schon aufliegenden Bruchhölzern von der Mitte an zu beeden Seiten hinaus einen ganz unvermerckten Abhang etwan auf 1. Zoll mit einem Hobel stossen lassen / und das zu mehrerer Beförderung des Ablauffs der Nässe / um welcher willen auch die Bruchhölzer der Stände so nett und gehet als es möglich / zusam zu treiben / daß keine Nässe hindurch kan. Auf diese zugeschrägte Stände folget der ebene Mittelplatz. Die erste Schwelle / so diesen anfänget / ist von Eichenholz. Diese und übrige Schwellen / die von andern Holz auch seyn können / gehen mit ihrer Läng durch den ganzen Stall. Und diese Schwellen bedecken so dann den übrigen Theil der Lagerhölzer und darein gehauenen Rinnlein. Die Wände der Stände bestehen / wie bekant aus dem untern und obern Standbaum ; aus zwoen Seulen / darinn die Standbäume eingezapft ; und aus den Wand-Brettern / die in die Nuten der Standbäume eingestossen werden. Nun der untere und obere Standbaum sind jeder 5. Zoll dick / das ist / so breit / als die Nebenrinnen sind. Und diese Standbäume sind an einem Ende oben in die Mauern eingelassen / auf der andern Seiten aber herabwärts ist die untere Seule des Standbaums in die erste lange Bruchschwelle eingezapft / dergestalt / daß dieser Standbaum noch 5. Zoll höher empor lieget oder schwebet / als die Bruchhölzer / also daß man zwischen diesen und dem Standbaum mit einem kleinen Besen hinein kommen und der überbleibenden und anhaftenden Nässe und Unsauberkeit forthelffen / auch nach Nothdurfft die Rinnlein mit Wasser ausfegen kan. Die Ursach / warum die Bruchhölzer in jeden Stand absonderlich geschnitten werden / ist diese / daß man bey nöthigter Besserung nicht noth habe um eines faulen Holzes willen / alle Stände und Wände aufzureissen / und Schaden zu arbeiten. Dieses ist eine von den besten Arten / aber nicht so gemein. Noch unbekanter / aber doch schon practiciret ist diese : Man läst 50. 60. oder mehr (nach Grösse des Stalls) Förrene oder andere Stämme scharff in den Winkel hauen / und diese nach einer dazu bestimmten Lehr oder Maß / allesamt in Stücke auf 15. Zoll zerschneiden. Zween Zimmergesellen zerschneiden 50. Stämme / wann sie eine gute Säge haben in zweyen Tagen. Darnach wird der Boden auf 15. Zoll tieff reichlich ausgegraben / eingeelechet / und mit etwas Sand überworfen / und darauf die Stöcke nacheinander aufgesetzt und eingeschlagen. Die Stände haben über ihre gehörige Länge der 9. Schuh noch eine Zugab auf 12. Schuh zum meisten. Diese Zugab aber dienet für eine Rinne. Und diese 102. Schuh haben zusam einen Abhang auf 8. Zoll. Von dem Ende und Absatz des Abhangs an / erheben sich die übrige eingesezte Stöcke gleich einem Geschwell auf 2. Zoll. Und diese werden in einer Wagrechten Ebene zum Durchgang aufgesetzt. Um der

Rinne willen wird eine Schnur übergeschlagen / und die Stöcke nach derselben zugehauen. Die Rinne hat auch einen Abhang auf etwan 4. bis 6. Zoll / nachdem der Stall lang ist. Diese erst in Neulichkeit erfundene Art / ob sie wol bald eines / bald doppelt soviel kostet / als eine andere / so dauret sie doch auch alle andere unvergleichlich aus. Die Pferde liegen / gehen und stehen wol darauf. Sie schifert / splittert und grubet sich nicht wie andere / und hält dem Gestamp und Einhauen der Pferde wol herwider / daß sie daran in einem Jahr nicht soviel verderben mögen / als an einer andern Brücke in einem Monat. Es kan sich auch keine Rasse darauf verhalten / und so ja irgend einmal ein Stock ausfaulet oder morschet / so ist leicht von einem jeden ein anderer aus einem oder auch zweyen Stücken zuzuhauen und einzusetzen / ohne Zerrüttung aller übrigen. Man kan auch mancherley Holz dazu nehmen / wann man an einerley nicht genug hat / und leicht einer jeden Art Holztes seinen gehörigen Platz zueignen / und das schwächste allezeit an den Ort sortiren / welcher am wenigsten betreten wird. Item man kan an statt der gesenkten Dieffe / wo man will / eine Rinne durchgehen lassen / und solche mit einer Laden überdecken. Man mag auch allein die Stände auf solche Art / den Mittelpflaz aber wie sonst brücken lassen / und weiter dort und da wechseln / wie es einen jeden für gut ansieht. Wann der Stallknecht bey dieser verstockten Stallung der Besemen nicht schonet / und nach Art des mauend- und mauensenden Thiers die Rasse nicht unter der Sohlen / weniger im Hirn leiden kan / so hat sich ein so gebodmeter Stall disfalls vor allen Ställen gewaschen : es wäre dann / daß noch was bessers von oben herab fiel. Wie dann auch dieses als eine gute Gabe der manigfaltigen Weisheit Gottes anzusehen / und der Meister aller Meister und Künstler aller Künstler darob zu preisen. Des Ladiers aber solcher und dergleichen löblichen Werke seine After- und Abergwitz / als der alles vorhin schon geroust / was er hiernach erst erfähret / leget man indessen samt den überbleibenden Bruckstöcken in einem Winkel / bis man ihrer auch bedarff.

16. Nun aber von dem Fußboden und dessen Bruckung einmal los zu werden / so hat das Heufutter und Stroh zum unterstreuen obenauf jedes seinen gehörigen Platz / dabey aber zu beobachten / was bereit oben n. 4. erinnert worden / und weiter auch dieses. Über den beiden Krauffen können zwey offene / und bis an den Bahren hinab mit Brettern eingefangene / und unten mit einem Thürlein oder Schublädlein / oben mit Deckeln versehene Futtergossen in gleicher Größe gemachet werden. Durch diese kan man das Futter bequemlich und leicht herablassen. Man könnte in einem sehr grossen Stall auch 4. oder 6. beiderseits eintheilen / solche auch in der Mitte des Stalls herab gehen lassen / nachdem es der Stände Beschaffenheit erfordert. Ein anders gewierdres Loch ist in der Mitte des Stalls / das auch nach Nothdurfft bedeckt und eröffnet wird / dadurch das Stroh zum Unterstreuen herabzuwerffen. Diese Löcher aber müssen ihren freyen gängigen / und wo viel Heu und Stroh umher liget / mit einer bretttern Band von gehöriger Höhe / und mit einem Thürlein versehenen Platz einem Kasten gleich haben / so mag man auch daran und darauf Futter legen / wann nur der Zugang bleibet / damit man nicht Noth habe bey fürhabender Eröffnung erst ab- und auszuräumen.

17. Über das hat dieser obere Boden auch eine zweygestügelte und gnugsam weite Eröffnung vonnöthen / dadurch das Heu und Stroh vom Wagen gelegensam hinauf zu bringen.

18. Im Fall in einem schon stehenden Bau das Knecht-Kammerlein unterlassen wäre worden / und die Knechte Enge halber ihr Lager nicht neben- sondern im Stall haben müsten / soll ihnen kein Federbett / deren Staubung und Pflaumen den Pferden / wie auch andern Viehe schädlich / sondern allein Matrazen und Kozen zugelassen seyn.

19. Durchgehends ist zu merken / daß die Pferd- ställe zur Winterszeit warm / den Sommer über kühl / jederzeit trocken / hell und lufftig / raumlich und sauber / und soviel möglich einem Wohnungs-Gemach ähnlich / lieblich und lustig seyn müssen. Weswegen dann über oben gemeldte hier abzuhaltende Thierlein / auch denen künstlichen Winckelspinnerinnen / unangesehen sie sonst auch wol in der Könige Häusern anbauen und wohnen / ihr Geweb durch den scharffsichtigen Spinnenstecher abzustricken und aufzuheben.

§. 5. Den Stuten machet man noch etwas besonders: Man bereitet ihnen längere und breitere Stände / und einer jeden eine besondere Krauffe. So wollen sie auch einen weiten Eingang haben. Die jährige von der Milch abgenommene Füllen bedürffen eines mit Kieselsteinen durch und durch gepflasterten / und daher kühlten und harten Bodens; aber keiner Stände / weil sie sich ledig herum tummeln / und gern frische Luft schöpfen / bey deren Ermanglung sie zu schwoizen beginnen / und den Appetit zum Essen verliehren. Ein gestocker Boden solte ihnen auch nicht andienlich seyn; hingegen ist ihnen auch der scharffe Frost schädlich. Ihre Kleinheit erfordert auch nidere Bahren und Krippen / damit sie ihre Futter unbeschwert erreichen und genieffen mögen. Für die zwey- jährige gehöret wiederum ein weiterer Raum und etwas ehabener Bahren und Krauffen. Den dreysährigen gibt man einen Stall wie den älteren Pferden / ausgenommen / daß man ihnen noch zur Zeit das Heu noch nicht vom Boden herab in die Krauffen läffet.

§. 6. Die Rüh- und Ochsenställe / welche in unserm Vorwerk nach der Länge und mit ihrem Aussehen theils gegen Morgen theils gegen Mittag angegeben worden / können sich nach der in vorhergehenden §. 15. von Pferden angegebenen Manier den meisten Stücken nach richten / haben aber ins gemein keine unterschiedene Stände. Für 2. Stücke werden 8. Schuh zur Breite und zur Länge gerechnet. Es läßt sich auch der Rühstall um einen und andern Schuh im Lichten nidrer machen / jedoch soll er nicht unter 8. Schuh werden. Die Alten haben nur einfache Ställe mit Ständen auf einer Seiten gehabt; daher will Columella l. 1. c. 6. daß die Ochsen- und Rühställe sollen 10 / wenigst 9. Schuh breit seyn / weil solche Maß beedes zum Lager des Viehes und zum herum gehen weit genug seyn. Palladius l. 1. Tit. 21. erfordert zum Stande zweyer Ochsen oder Kühe 8. Schuh / zum übrigen Platz aber noch 7. Schuh. Ein mehrers ist schon oben gemeldet worden.

2. Noch eines ist hier zu anden / daß manche ihre Viehställe aus weis nicht was für einer Einbildung freywillig verfinstern / und nur sehr schmale nidrige Löchlein und Ritze / die sie dann in der Kälte gar mit Heu oder Stroh verschoppen / in der Mader offen lassen / daß weder die / so des Viehes warten / noch das Vieh selbst Lichts genug / ja kaum einen Blick desselben haben. Geschicht wol auch der Wärme und daher gesuchter Behülff zur Mastung halber; aber man muß um der Wärme willen die Lufft und das Licht nicht verbauen noch verbannen. Und was soll der Stand des Viehes gegen Morgen oder Mittag / wann das Vieh keines Scheines oder Lichtes daher zu genieffen? Das Licht ist beedes Menschen

sehen und Vieh lieblich und nutz zu sehen. Das aber die Dunkelheit zum bessern Bedeyen der Mastung anschlagen solle, wie manche unrichtige und sonderlich unter dem Bauernvolck dafür halten / des sollte wol eine Kuh selbst lachen. Dem Sinne des Gesichtes und Verstandes will das nicht ein. Bey obbesagten Mitteln aber kan man Luft / Licht und Wärme / und dabey auch den gesuchten Beytrag zur Mastung / ja so gar die Dunkelheit selbst / als oft man will / und also alles vollständig beyammen haben. Indessen wird nicht geläugnet / daß ein Kind bey sonst guter Wartung im Dunkeln noch wohl zunehmen / im Licht aber bey schmalen Futter gleichwol abnehmen muß. Das bringet aber der blinden Verfinsternung der Ställe noch lang keinen Schutz oder Entschuldigung: Den so ein Vieh in trauriger Finsternuß zunimmt / wie vielmehr in der anmuthigen Helle?

3. Und was soll denn nun der überschwengliche Vorrath / wolte sagen Unrath des uralten Spinnengewebts in den Ställen? Stehet er wol feiner und muthlicher als die Hecken / Dörner und Disteln im Kornfelde? als der Staube am Kleid? als der Koth im Angesicht? als die Milben in den Haaren? als der Koth am Schlüsselhagen? als das Läuselein im Pelz? Aber was soll das wir mit Beschämung solcher Schlammhauser und Spinnenkrämer / und mit Widerlegung des unvernünftigen Vorwandes / und der Beschönung solcher Unfugs die Zeit und Zeilen verderben? sie sind doch ja so sehr auf diese von ihren Urahnen hergebrachte Keimlichkeit / als manche auf ihre Prangstuben verpicht / daß sie das schöne Gespinnst wol gar in den Haaren und auf den Hauben sonder Beschwer und Scham leiden können / und dem Braut weiter nicht steuren / als so fern / daß sie nur nicht gar drinn ersticken. Indessen ist gewiß / daß diese Spinnenmastung dem Vieh zu keiner Gesundheit / dem Futter zu keinem Sals / dem Stall und der Viehmagd zu keinem Ruhm / dem Hineinsehenden zu keiner Anmuth dienet. Ein Och / saag der heilige Esaias c. 1. kennet seinen Herrn / und ein Esel kennet die Krippe seines Herrn; aber in einem solchen Spinnenstall kennen sie ihren gastigen Herrn / ihre unsaubere Krippe / ihre morastige Bäuerin / ihre schlampichte Viehdur. Ein solcher Viehstall mag wol ein eigentliches Fürbild der im argen ligenden / und mit Fleischelust / Augenlust und hoffärtigen Leben überspomenen Welt seyn. Die Natur selbst seuffzet über alle zumal geistliche Unreinigkeit. Demnach muß auch hier neben guten Futter heiteres Licht und winkelrechte Keimlichkeit seyn.

4. Im übrigen wird die Stallung des Kindviehes auch besonders eingetheilet. Die Melckrinder / das galte Vieh / die Mastochsen u. s. w. erfordern jedes seine gehörige Stelle. Im Salzburger Lande mistet man den Kühen und Ochsen nicht aus / man führe denn den Dung stracks auf das Felde: da streuet man satzsam unter: da hat das Vieh auf linden Lager gute sanffte Ruhe / welche auch damit vermehret wird / daß man ihnen / wann sie ligen / unter dem Hals und Kopf mit der Streu gleichsam einen Polster unterleget. Das Futter wird in Schäfren ohne Bahren und Kauffen fürgegeben. Bey dieser Wartung werden sie starck / fett und sehr milchreich. Wer das Willens wäre zu thun / könnte im Bauen den Bahren unterwegen lassen.

5. 7. Der Schaffstall soll auch etwas erhaben / und nur des Nachts finster seyn. Denn wo daselbst nur halbe Schußlöcher und Kerkerfensterlein / mit Heu und Stroh verschoppet / da ist bald zuviel Hitze / bald zuviel Kälte / ungleiche Luft / ängstlicher Dufft / und daher stete Beschwerung des armen Viehes. So muß auch genugsame Weite

schaffe da seyn / damit die Schafe um der Enge willen einander nicht abmatten / treten und drücken / und durch solche Abhängstigung und Ausdrennung die schwächeren nicht beschädiget werden. Auch gehören sonderbare Zurten und Abtheilungen da hinein / um die trächtigen von den andern abzusondern / und in Sicherheit zu stellen. Wo man die Schafe in Menge hat / müssen auch unterschiedene Ställe für Lämmer / Hämmlen und Widder / item für erkrankte Schafe bereitet seyn.

2. Das Pflaster wird von Steinen belegeet / mit einem Abhang / zur Ab- und Ausführung der Feuchtigkeiten: dann je trockner die Schafe stehen / je besser ist es: die Nässe ist ihnen fast schädlich. Andere brücken das Pflaster auch mit Holz. Dabey aber ist keineswegs zu vergessen / daß an vielen Orten man den Dung ganze halbe Jahr / und so lang / bis man ihn ausführet / beyammen ligen läßt; da er dann freylich eine mehrere Krafft in die Erde bringet / als wann er vorhero durch die Luft und Sonne ausgezogen worden: Indessen muß man sodann desto fleißiger unterstreuen: daher man auch mehr Dunge machet. Dann der Dufft des Ateis und Dungs schadet den Schafen nicht / wann dieser gleich hoch aufeinander kommet / sie ligen und stehen nur warm und linde darauf. Und der Ateel ziehet sich in die unten liegende Streu / daß er keines Auslaufs / sondern nur desto mehr Streu bedarff.

3. Die Bahren und Krippen / darinn das Heu fürgegeben wird / müssen niedrig seyn / auch ganz reinlich gehalten werden. Wo man / wie gesagt / den Dung aufeinander ligen läßt / müssen Bahren und Krippen so gemacht werden / daß man sie hoch und nider lassen kan.

4. Der Wärme halber im Winter / auch zur Behülff der Sommerkühlung / muß dieser Stall auch seine Decke und einen wol und gehab überlegten Boden über sich haben. Weswegen auch Wände / Thüren / Fenster aufs fleißigste vor Lucken und Rissen zu verwahren / eben wie die vorbeschriebene Ställe. So wären auch hier Luftlöcher auf besagte Art nicht undienlich.

5. Der obere Boden läßt sich weiter auch zu unterschiedenen Verschlügen für Futter und Streu gebrauchen. So wird guter Verstand auch das Dach wol zu verwahren wissen.

6. Wo man die Schafe zu tausenden hat / da sind auch eigene und grosse Schäferhöfe / als derselben Sammel- und Musterplätze vonnöthen / welche meistentheils schachtformig gebauet werden. Ein mehrers ist oben bey Eintheilung der Gebäude des Vorwercks gesagt worden.

7. Die Geiß- und Hockställe bedürffen keiner sonderbaren Kubric / und reguliren sich / was den untern Boden belanget / nach den Schaffställen. Was den Bahren betrifft / nach den Schweinställen: dann dieser muß nechst den Krippen wol starck und nothwest angemachet werden: sie ziehen und reißen ihn sonst leicht von der Stelle.

8. Die Schweinställe werden Unraths halber im vordern Hofe nicht gelitten / sondern an ihre besondere Stelle in eine Nebenseite / wie bey unserm Vorwerck gesehen / verwiesen / und daselbst nach der Schweine Anzahl wenig oder viel / auch von unterschiedlicher Größe bereitet / damit die Zuchtschweine / die Suzen mit ihren Fercken / und die Bären (oder Barges) auch die noch tragende / und mithin grosses / kleines und mittelmaßiges / jedes besonders und allein unterbracht und bestallet werden mögen. Dann wann alles unter einander lauffet und wühlet / werden die jungen Fercklein von den andern Schweinen öfters erdrucket. Dieses Vieh / ob es gleich im Stanck und Unflat seine beste Luft findet / will es nichts desto weniger / ja um so vielmehr bey Nachts /

und wann sie sonst daheim ein trockenes Lager haben. Daher dann der Fußboden eines Schuhs hoch von der Erden / und dessen Laden nicht sowol mit Löchern durchboret / dann diese verschoppen sich gar bald wieder / daß man immer genug zu bohren hätte; als etwas raumlich / daß man eben mit einer Gabel durchstopfen kan / von einander gelegt seyn sollen / damit der Wust und die stinckende Nässe hinein sitzen / und durch den abhängigen untern Erdboden ausfließen möge. Was aber nicht abfließet / das kan nach geschenehen Auskehren / mit Sand oder Sägspänen / so man solche hat / und aufstreuert / gar ausgetrocknet werden. Noch besser ist / wann man die Bruchhölzer aufs genaueste zusammen stoffet / aber beederseits ein kleinen unvermerkten Abhang machet / daß der Unrath allein zur Seiten neben aus durch einige Lucken abfließet. Manche brauchen breite glatte Steine statt eines Fußbodens. In manchem Orte werden diese Stätte auch mit grossen wol abgerichteten Schalen oder breiten Steinen belegt / und gedeihen die Schweine wol darauf.

2. Die Tröge und Tusch müssen nicht rissig noch grubicht / sondern glatt ausgearbeitet seyn. Man muß sie auch täglich wol ausfäubern / damit das daren geschüttete Getränke und Gefräß nicht umsonst umgebracht werde.

3. Die Bereitung des Stalls auf 4. Grundsteinen / dessen über einander geschnittene und eingekämmte Geschwelle / die Säulen mit Nuten / daren entweder Zwerchhölzer mit breiten Zapfen oder Laden eingestreckt werden / die Seitenthür und die Fallthürlein oder Fallfenster sind so bekannt / daß unnöthig davon zu melden. Doch müssen diese Stücke alle und also der ganze Stall / sehr vest und dauerhaft wider das stete miniren / ansprengen und wühlen dieses rumorenden ungestümmen Thieres gemacht werden.

4. Man machet auch an beeden schmalen Seiten zwey kleine gefürrerte Suckfensterlein / gegen über stracks oben unter den Brettern / auf 6. Zoll in die Bierung / dadurch man ohne Beunruhigung der Schweine / wie es um sie stehet / wahrnehmen kan / durch deren Eröffnung auch der üble Geruch durchgeheth. Wo die Ställe frey stehen / kan man noch andere zwey an den übrigen Seiten auch gegeneinander machen lassen. Machet schlechten Unkosten / gibt Luft und Licht / und dienet nicht wenig zur Reinigung des Stalls / und zum Aufnehmen der Schweine.

5. Sie müssen nechst abgesonderten Platz auch ihre eigene Mistställe haben; item eine weite Kotlache / da sie sich zur Zeit des Ausmistens tummeln und auslüftigen / auch wölzen und baden mögen.

6. Wann die Ställe nicht zu weit / gibt zwar das Unterstreuen besser aus / aber man muß der Streu nicht schonen / sie trocken zu halten / und ihnen auch genugsamen Platz machen / daß sie sich umkehren / und ihre nicht säuische Gemächlichkeit pflegen mögen. Auch müssen die Ställe nicht zu niedrig seyn / damit sie Luft genug haben. So bedarff es auch der Streu nicht viel / ausgenommen in grosser Kälte / und wenn sie Junge haben. In der Mastungszeit liegen sie auch gerne hart / aber nicht auf herausstehenden harten Nesten und Gruben / sondern auf einem glatt abgerichteten Lager. Darum man dann die Zwerchdr / so oft es nöthig / gebrauchen muß. Wie dem allen / so ist es besser zu viel als zu wenig untergestreuet. Ein gut Lager ist eine halbe Mastung.

7. Leiglich so mag man ihnen auch eine offene und freye Sommerherberg bereiten unter einem Dach / welches so hoch als sonst ihr Stall / so lang und breit / als man viel oder wenig darunter haben will / gemacht wird. Der

Platz wird an einer oder zweyen Seiten / da der meiste Anfall des Wetters ist / bey 2. Schuh hoch mit Läden verschlagen / im übrigen offen gelassen. Da können sie bey nassen unstillen Wetter unterstehen / liegen und rasten / bey trocken aber heraus umgehen. Daben wird den Sommer über das Stroh und die Mühe des Ausmistens erspahret / und nichts desto weniger / ja noch mehr als im Stall / da sie oft auf ihrem Mist liegen müssen / ihr Wachsthum befördert: Solcher bedachter auf die Helfft verschlagener Platz kan / wo man ihn weiter mit Brettern verschläget / auch Winters gebraucht werden. Da wird aber so weit offen gelassen / daß sie bey warmer Mittagszeit auch heraus kommen können. Dieses aber muß an einem Ort geschehen / der mit einem starcken Zaun eingefangen ist / wozu dann der den Schweinen in unserm Vorwerck eingeräumte Platz sich gar bequemlich schicket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

Die Ställe / können in gewisser Absicht sowohl unter die Bauren-Güter (prædia rustica) als unter die Stadt-Güter (prædia urbana) gezehlet werden; dann wann sie zu dem End erbauet werden / daß das Vieh / welches man öfters von dem Meyerhoff weit weg auf die Weide treibet / oder zum ackern gebraucht / darinnen zu Nachts seinen ordentlichen Aufenthalt und Ruhe haben soll / mithin des andern Morgens desto zeitlicher hinwieder zur Arbeit gehen könne / sind sie jenen bezuzuehlen; Wann man sie aber deswegens erbauet / daß man von dem eingenommenen Vieh eine Stallmieth oder Stallgeld nehmen will / dergleichen heut zu Tag in denen Gasthöfen und Wirthshäusern zu geschehen pfleget / vid. Tabor. Racem. crim. tit. furt. adv. naut. th. 8. können sie unter diese gerechnet werden / allermassen der unterschiedene Gebrauch der Ställe solches augenscheinlich ausweist; v. omnino Cædd. ad l. 198. de V. S. n. 3. & Cæpoll. de S. P. U. c. 64. Ubrigens ist zu wissen / daß ein Wirth oder Gastgeb / welcher die ankommende Gäste beherberget / und sie mit ihren Wägen und Pferden auf- und annimbt / vor allen Schaden (nur die unvermeidliche Zufäll ausgenommen) stehen / und so vielleicht die Pferd des Nachts aus dem Stall gezogen und dieblichen entwendet werden / den Werth derselben ersetzen müsse / v. rubr. & t. t. in primis verò l. 1. & seqq. ff. naut. caup. stabul. ut recepta restit. add. Carpz. p. 2. c. 26. d. 10. n. 6. Struv. Ex. ad 7. 8. th. 107. & Schwendendorffer. de action. p. 210. Add. not. jurid. ad Cap. XI. §. 2. & 3. lib. 1. Es wäre dann / daß er gleich anfänglich darwider protestiret / und denen Gästen gesagt hätte / daß er davor nicht gut seyn wolle. l. f. pr. ff. d. t. & Lauterbach. de Naut. th. 48. Und weiln auch die Wirth mit der Stallmieth die Gäst unterweisen übernehmen / als ist in der Churbayr. Policcy-Ordn. §. 3. rubr. Von Zehrungen bey den Wirthen / verl. Soviel dann ic. heilsamlich also verordnet / daß die Beambte jedes Orts alle Quatember zusammen kommen / und sich nach Gelegenheit des gemeinen Kauffs / darinn der Haber / Heu und Streu seyn wird / eines benennlichen Stallmieth-Satzes entschließen sollen ic. Ferners ist auch hier zu mercken / daß gleichwie niemanden an Orthen und Plätzen / so einer Gemeinde zu einen freyen und allgemeinen Gebrauch gehörrig / ohne derselben Einwilligung und Consens zu bauen erlaubet ist / als welche von dem Grund und Boden wohl einen Zins (solarium) fordern kan / v. l. 1. C. de div. præd. Urb. add. Nicol. Losæus de Jur. Univers. p. 3. c. 1. n. 2. Carpz.

Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. n. ult. in præjudic. & Scruv. de Edif. priv. th. 24. daß / sag ich / auch kein Schmidt einen Nothstall / darinnen die Pferde beschlagen werden / ohne Bewilligung / auf der Gassen bauen könne: v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. Und hieher gehöret / was im 123sten art. Weichbild stehet: Kein Schmidt mag

bauen einen Nothstall auf der Gassen / da vor Ketsner gestanden hat / ohne der Burger Urlaub etc. Ob und welcher gestalten aber einer sich eines solchen Hauses verlustiget mache / wann er auf einen öffentlichen Platz ohne habende Erlaubnus gebauet / wollen wir an einem andern Orth ausführen.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Taubenhause und Hünnerställen.

Innhalt.

§. 1. Von uneigentlich also genannten Ställen / und zwar erstlich dem Taubenhause samt dessen Hanzugehör. §. 2. Vom Hünnerkobel. §. 3. Von den Gemächern oder Köbeln der Indischen Hünner. §. 4. Vom Gänsestall. §. 5. Vom Hundestall. §. 6. Von Wagenschuppen.

§. 1.

Folgen nun die uneigentlich also genannte Ställe / nemlich erstlich das Taubenhaus. Das muß nicht zu nahe zum Wohnhause kommen / damit solches durch der Tauben Aussitzen nicht verunreiniget werde: wiewol das nicht jeder Hauswirth achtet oder zu achten hat. Sonst haben sie schon oben ihre Stelle bekommen. Es muß auch das Taubenquartier voraus frey und sicher seyn / und vor der Gefahr / welcher dieses Geschlagel unterworfen / wol mit Schloß und Zeug gemacht und gehalten werden. Dann alles / was Diebes / Zähne / Klauen und Knebel hat / und bey Tage und Nacht gern haschet / naget und naschet / suchet hier eine Garfuche und Frentafel und verstopfenes Schnappbisslein. Und haben die Tauben wie die Reichen viel Neider und Schmarotzer: Denn da suchet die Maus / da spühret die zahme und wilde Katz / da schleichet der Fuchs / der Iltis / das Wisel / der Marter / da schnuffelt der Uhu / da stencert die Nachteul / darauf spihet sich das Falckenaug / darauf zihlet der Habichtsnabel / hierum drehet sich des Wehbes Hünnerkropff: hier suchen auch Ottern und Schlangen was abzufangen; die Krähen und Raben wollen auch was haben. Das alles will hier ohne Kostgeld hausen und schmausen. Dahero muß das Taubenhaus nicht an andere Gebäude anstoßen / sondern für sich um und um frey stehen / wie eine Insel. Waldungen und hohe Bäume stehen auch / als viel möglich / lieber fern davon als nahe dabey. Weit davon ist gut für den Schuß / für den Stos: weil die schlauen Raubvögel gerne hinter den dickbelaubten Zweigen aufpassen / und von dannen sich einen Schuß und Stos auf dieses unschuldige und wehrlose Thierlein fürnehmen / und ihnen einen Knipp und Zwiel auf die Haube geben / ehe sie sich versehen. Und wie näher und grösser die Wälder / je weniger sind der Felder / und je klemmere Nahrung findet sich für diese Luftfahrer.

2. Wasserquellen in der Nähe / und Köhrbrunnen / Grände und Teiche im Hofe / wenigst eines von beyden sind ihnen sehr nöthig / damit sie theils sich selbst abfühlen und den Durst löschen / theils den Jungen ihren Trunk in der Flasche ihres Kragens heimtragen mögen. Und bey solcher Beschaffenheit stehen die Taubenhäuser bequem / man setze sie gleich mitten in das Vorwerck / oder hinüber an ein Eck im Hünnerhof / oder an beede Ort zugleich / oder auch eines davon aussershalb des Hofes im freyen Felde / jedoch also / daß sie der Herr oder Meyer vom Haus aus im Gesicht haben könne /

damit die Tauben von einem Hause zum andern ihre Anweisung und Abwechslung / und mithin mehr Lust zu bleiben haben.

3. Die Taubenhäuser aber sind entweder von Mauerwerck oder von Holz gemacht. Diese werden auf eine / oder auf zwey / oder auch auf vier Seulen aufgerichtet / darauf oben der Kasten gestellet / und mit Brettern verschlagen wird. Jene sind bald rund / bald einer vier / sechs / oder achteckichten Form / nachdem es dem Herrn des Guts und dem Gut selbst anstehet. Die runden werden daher fürgezogen / weil daran die Mäuse und Ragen nicht so leicht haften und aufklettern können / wie an den Ecken. Aber man kan bey den viereckichten einen Kasten an den Ecken machen / welches den Ecken zugleich eine Zierde gibt / dadurch wird den besagten Feinden auch das hinaufkriechen und ansteigen verwehret. Aufgeschlagene Eisenblech / wann sie wol poliret sind / geben auch eine Beschirmung. Zu gleichen Ende muß auch ein besonderer Mörtelzug oder Stucco bereitet werden. Man nimmet dazu lichterhellen oder funckenden Glangsand / oder weisse Marmelabgänge / oder in Ermanglung dessen Backstülinge / oder auch gar einen von allem Schleim und Letten wol abgereinigten und gewaschenen gemeinen Sand. Welches man unter diesen Stücken hat und gebrauchen will / das muß wohl zermalmet und durchgesibet werden. Darnach zermalmete Glasstrümmer etwan des dritten Theils soviel / als des vorigen / auch durchgeschlagen. Item ein wenig Everschalen pulverisiret. Weiter weisse Scheerwolle vom Tuchschere mit einem Scheerlein klein zerschnitten / und mit einem Rüttel stittiglich zerschlagen und gepeitschet / daß die Härlein von einander gehen und luck werden. Dazu kommet weiter und voraus ungelöschter Kalk / der wird zerstoßen und durchsibet / oder von einem Hauffen schon zerrührter (welcher aber der Wahl nach für schlechter gehalten wird / als der ganze) hinweg genommen. Der wird besonders mit weissen Wein / er sey von Trauben oder Obst / oder mit dergleichen Essig / oder auch in dessen Ermanglung mit lautern reinen Wasser angemacht. Darnach nimmet man der übrigen Stücke so viel drunter / und machet soviel an / als nöthig / und rührets mit einer hölzern Spatzen in einer Multer aufs beste untereinander / und gibt ihm soviel Nässe als nöthig / daß es zu einem starcken Teig werde. Darnach thut man ein wenig in ein besonder Geschirlein / und machets mit 5. 6. oder 7. Eyerklaren an / und wirffts flugs an / und streichets mit der Kehle aus. Man mag auch für die Eyerklar gefottenes Leindöl / aber auch in fast gleicher Behändigkeit gebrauchen. Läst mans stehen / so ziehet es an / erhartet / und taugt nach der Zeit nicht mehr. Bocks- und Ochsenblut tauget eben so gut und starck / als eines von den besagten Stücken: aber dadurch wird der Anwurf dunkel / gibt auch nicht viel darauf / wann man ihn gleich öfters mit heller Rünche überfähret. Statt der Backstülinge oder der bey diesen benannten Stücke kan man auch Ziegelmehl nehmen / welches

ches man von zweyen auf einander geriebenen Steinen am besten machet / wiewol das eine sehr harte Arbeit ist. Man schleiffet auch den Ziegelstein an einem andern zarten Schliffstein ab / dadann der Schliff des Steins ohne Schaden mit darunter kommet. Der Schliffstrog aber muß vorher wol ausgeäubert werden / ehe dieser drein fällt; aber auch dieses Ziegelmehl hat den Glanz nicht / wie die Backstlinge / und andere dergleichen glänzende Materie: dann je heller dieselbe / je schöner wird der Anwurf. Will man den Anwurf / wann er ausgetrocknet / noch einmal mit gefottentem Leinöl überfahren / so wird alles desto glätter und lichter. Und diese glatte Abrihtung und Polirung der Mauer ist sowol von innen als von außen nöthig.

4. So das Taubenhaus gewölbet wird / gibts des Sommers eine Kühlung / des Winters eine Wärme / so den Tauben gar anständig.

5. Das Dach wird wie sonst bey einer Wohnung mit einem Ausstich / Gebälck oder Rinneleisten gemacht / zum Schirm vor Hiß / Wind und Ungewitter / wie bereit oben an seinem Ort c. 9. §. 1. n. 5. erinnert worden.

6. Das Fundament dazu sollte besonders fleißig gemacht / und so es von Bruchsteinen / der Mörtel dazu mit zerstoßenen Glascherben vermengert seyn / den die Mäuse nicht zermalmen können. Ein Kost von Eichen oder Erlen-Holz ist auch stattlich hierzu. Wann man neben dem Grund je tieffer je besser / Kiste und Schütt oder Rüttel samt vielen zerstoßenen Glasrümern einwirft und dicht einstosset / haben die Mäuse auch keine Hoffnung durch zu miniren. Es gibt an manchen Orten gleich unter der obern schwarzen Erden ein weißlichte mit blau und gelb vermischte schwere dicht inemander gepackte mauerhafte Erde / so mit blauen Feuersteinen und Rissen dicht vermengert. Hauet man hinein / so geben sie fast auf jeden Streich Feuer; ist daher auch sauer und schwer auszuhaben. Wann man grosse Steine hat / die nur an einer Seite zum Aufligen gleich sind oder gleich gerichtet werden / legt man sie auf einen Mörtelwurf auf / und neben einander / und füllet den übrigen Platz mit besagter Riserden zu / und stampfet alles wol ein / und zerstoßene Gläser drunter / und gibt ihm endlich einen Mörtel-Guß / mag man / weil es wenig kostet / den Grund um soviel desto tieffer und breiter machen / daß man sich daselbst keines Unterbohrers der Mäuse oder andern Unzifers im geringsten nicht zu befahren hat. Man beschüttet auch wohl das Taubenhaus unten umher mit Loh / von denen Lederern / welches denen Mäusen wegen seiner Schärffe zu wider / auch bey dem Miniren wider zusamman fällt: oder mit durchgeschlagenen Schütt und Rüttel / oder auch mit Sand / der mit nachrisseln und zusammanfallen allen Angriff des Unzifers zu Schanden machet. Über diß alles sind die Mäuse- und Marderfallen eine gute Nebenhülff.

7. Damit man aber inwendig zu den Tauben sie auszunehmen kommes möge / machet man entweder eine Wendelstiege mitten in dem Taubenhause hinauf. Man muß aber sodann den Mäusen / das ist / die starke Mittelstiege untenher auf drey Schuh frey stellen / und im Erdreich gründen / und hernach erst die Treppen angehen lassen / dazu man durch ein Leiterlein aufsteigen könnte; sonst würden sich die Mäuse / die ungefehr hinein kämen / der Gelegenheit der Stufen auch bedienen / und von oben hinab und hinüber einen Luftsprung in die Nester wagen. Dann was thut der Hunger nicht / zumal im strengen Winter? Angesehen aber diese Wendelstiege zu viel Platzes einnimmet / und den Hintersassen die Luft und freyen Flug verschmälert / als ist rathamer / man

maure vor den Nestern hölzerne starke Rigel oder Dräme ein / daran man eine Leiter anlehnen möge.

8. Den Boden beschlägt man mit einem tüchtigen Aestrich / oder belegt ihn mit Steinblättern / oder Backsteinen. Man mag ihn auch / wie kürzlich bey dem Pferd stall gesagt / mit hölzernen Stöcken pflastern.

9. Die Thür soll also stehen / daß sie der Herr oder der Meyer von ihren Fenstern aus im Gesicht mögen haben. Muß so gehab und so wol verwahret seyn / als immer eine andere.

10. Die Fenster / so zum Licht und zur Luft dienen / sollen auf jeder Seiten eines seyn / mit eyernen Gegitter / so man sowol als die Fenster auf- und zumachen / aus- und einheben kan / versehen / damit man / so was daran fehlet / es verbessern / die Fenster säubern / und / so oft man will / die Luft durchlassen möge. Für das Nordfenster kan man inwendig Läden fürmachen / die Winterlätze abzuhalten und zu hemmen. Neben den größern und weitern Fenstern werden auch kleinere / nur als Einichnitte fast wie die Schuffensterlein auf den Stadtmauren (fenestellæ brevislimæ, wie sie Palladius l. 1. tit. 24. nennet) auch auf allen vier Seiten gemacht. Man läßt solche auch wohl aus / nachdem es die Gelegenheit leidet oder erfordert; müssen auch mit Gitterlein versehen seyn / wie klein sie auch sind.

11. Der Ausflug oder die Fluglöcher werden gegen Morgen und Mittag gerichtet / wenigst auf die Gegend / da die Tauben ihre meiste Nahrung finden.

12. Der Taubenschlag wird mittelmäßig / und nach Proportion des ganzen Hauses und der Tauben Anzahl mit Stangen und einem Fallgattern aus guten Drat / den man von unten des Morgens aufziehen / des Nachts aber zusallen lassen kan. Wird so hoch aufgezogen / daß er den Tauben zum aus- und einschließen hoch genug / dem Raubvogel aber zu niedrig seye.

13. Zum Aufligen der Tauben pfeget man auch wol einen Ausstich oder Ausladung / als ein vorgeschossenes Gesims um die Mitte des Gebäudes auf 5. oder 6. Zoll breit aussen herum zu führen / darauf sie bald kühl bald warm ruhen / und einen bequemen Ausgang haben mögen.

14. Die Nester werden aus allerhand Materien / als aus Gips / Stroh / Felbern / aus Holz / Hafnerdohn oder Steinen gemacht. Die aus Gips gemachte sind längst verworffen / weil sie gar gebrechlich / und die Tauben auch gern Unzifer / Läuse und Würmer davon an dem Leibe bekommen. Dann ob man sie auch dick mit Kalk bewirfft / hält es doch nichts desto länger / und machet ein wüßtes Gestäube / ist auch der Natur der Nester und Tauben zu wider. Die aus Erden sind zu kühl und nicht viel besser als die von Gips / will man sie aber dannoch haben / müssen sie desto raumlicher werden / damit die Tauben weit genug haben / darein zu bauen / und sich gemächlich darinn umkehren mögen. Die aus Stroh gemachte sind auch von schlechter Dauerhaftigkeit und Haltung / wiewol sie einer vester machet als der andere. Sind sonst den Tauben nicht unangenehm.

Die hölzerne / wann sie nicht aus harten trockenen / pichichten oder sonst keiner Fäulung unterworfenen Art sind / bleiben auch nicht befreyet vom Unzifer / zumal wann sie aus dinnen Brettern auf geradwol zusamman genagelt werden. Dafern man sie aber aus etwas dicken und trocknen Läden nett zusamman füget / etliche auch gar mit Holzfisen / welches eben soviel Wercks nicht machet / austicht und ausarbeitet / und dann ehe man sie einsetzet / öfters mit Vermuth / zumal von aussen / bereibet / oder gar beizet / sind sie dienlich und dauerhaft. Wann man sie in der

der Wärme wol abdderet / und die einfallende Ritze mit dem erst kurglich vorhin beschriebenen Mörtel bestreicht / dauren sie nicht nur lang / sondern werden auch vom Ungezieser nicht leicht angegriffen. Die aus Weiden geflochtene / wann sie recht und von Weiden / so an der Sonnenlichte Tage angezogen / geflochten werden / bleiben wol 6. und mehr Jahr. Was aber Hans Obenhin und Kung Liederlich nach seiner Regel und Spruch; Es muß gut seyn / stricket und sicket / das hält so lang es kan. Wann sie nun wol geäunet und gebunden / werden sie an starke Nägel oder Stänglein dergestalt angehencket / daß sie das Ausfliegen und Einschließen der Tauben ohne Schlottern und Schwanken aushalten mögen. Und diese sind der Eigenschafft der Nester am nechsten / und der Vogel Natur fast am anständigsten / darein sie sich selbst weiterfort Nester anbauen: Da ihnen dann ihr eigenes Angebau am liebsten ist. Die aus Hasnerdohn halten und taugen auch wol.

14. Das Gebälcke / Gemäuer oder Gesims / dar auf die Ordnungen der Nester stehen / hat auch bald diese bald eine andere Beschaffenheit / nachdem die Nester sind / und nachdem das Haus selbst aus Holz oder Steinen ist. In einem hölzern Zapff man in die Säulen / Nigeln oder Zwerchhölzer ein / an die man die geflochtene Nester an Stänglein oder Nägel anhenget. Oder man nagelt ein Brett darauf / auf welchem hölzerne und andere Nester bereitet werden. Da dann der Rand des Bretts mit hinabwärts ablaufenden eisernen vornen zugescharfften Blechen beschlagen wird. In den steinern aber wird entweder bey 3. oder 31. Schuh hoch von der Erden eine steinerne Ausladung oder Gesims auf Art einer umgestürzten Rinne eingemauert / darauf die Nester kommen. Dabey müssen die Mäuslein die Umkehr nehmen / oder einen Sturzbaum wagen / wann sie schon an der Wand so hoch aufgellettert wären. Man kan sie auch auf besagte Art wie ein Gewölbe von einem Eck zum andern formiren. Auf solche Ausladung als den Grund / welche mit eben dem vorbesagten Zeug vollbereitet und auspoliret wird / kan man weiter ein Gerüst über das andere stellen / und aus Holz oder Steinen bereiten. Oder man kan / wer die Unkosten daran wenden will / solcher Ausladungen oder Gewölber also fort bis oben aus mehr machen. Wann man aber nur Nester von Weiden machen will / da kan man nur Laden von einem Eck zum andern in einander einschneiden oder über einander heften / und mit Seulichen unterstützen lassen / welche mit Blech beschlagen / und so ferner darauf bauen / so thuts eben das. Oder man setzet nur in die Bierung gehauene Stöcke / so man Köpfe nennet / oder Kracksteine / oder auch starke Eisen bey 3. Schuh von der Erden auf in die Mauer ein / darauf man Laden und Bretter oder auch Drammen leget / nachdem man will. Da dann weiter Seulichen geschnitten / und andere Reihen gebauet werden / bis auf etwan zwey Schuh vom obersten Gewölbe.

Oben über alles wird ein Schirm von übergebreiteten und eines gute Schuhs über die Nester heraus langenden Laden oder starken Brettern gemacht. Die müssen zumal gegen dem äussern Rand glatt und schneidig zugehobelt werden / damit der feindselige Zuspruch auch von oben her abgeschnitten werde.

15. Mit der Ordnung der Nester wird es also gehalten. Man setzet sie nicht gerad / sondern Fünfferweiss in einem Dryangel (in quincuncem) übereinander / da je eines oben zwischen 2. unterstehende kommet.

16. Von der Weitschafft des Taubenhauses / ist auffser Noth Meldung zu thun / weil solche nach Willführ und Nothdurfft / und nachdem man viel Tauben zu

halten willens oder auch benöthiget ist / genommen wird. Zwanzig paar Tauben / sagt Pet. de Crecent. seyen genug für 300. Nestlein. Dann sie vermehren sich bald.

17. Zum Beschluß setzen wir oben über den Eingang unsers Taubenhauses / den Göttl. Spruch unsers Heylandes / welcher billich mit That und Warheit mit ten in aller Christen Herzen stehen soll: Seyd klug wie Schlangen / und ohne falsch wie die Tauben. Matth. 10/16.

§. 2. Folget nun der Hünerekel. Dieser hat in unserer Meyerey seinen rechten Ort und anständige Herberg erhalten gegen der Sonnen Aufgang und gegen Mittag / (weil sie gerne warme Ställe haben / und die Kälte gar nicht ohne Schaden vertragen können /) auch an dem Ort / wo der meiste Rauch an sie gehen kan: Darum dorthin gegen Abend auch die Thür kan gerichtet werden / gegen das Gesindhaus. Man könnte sie auch gegen demselben euffersten Hof hinein wenden / wie sonst gewöhnlich / nechst einem und andern engen Luftfensterlein / welches mit einem enggestrickten Bitterlein versehen / dadurch nichts als der Rauch aus / und ein kan. Gegen über oben hinaus kan wieder dagegen ein oder anders solches Luftfensterlein Morgenwärts gerichtet werden / damit sich der eingelassene Rauch wieder durchziehen möge. Und das zwar / wo sich die Gelegenheit also gibt / daß die Hünerekel nahe bey einer Kuchen oder Backofen stehen. Da dann weder in voriger Angebung / da wir von Beordnung der Gebäude des Meyerhofs gehandelt / noch hier unsere Meinung nicht ist / daß man die Hünerekel mit Rauch erstickt / sondern nur daß man sie damit erquicket / und also diesem an einem Ort den Eingang / am andern einen Ausgang bereiten soll.

2. Das ganze Hünerehaus ist allenthalben wohl zu verwahren / eben wie das Taubenhaus: Weil die Hünerekel und Tauben einerley Feinde haben. Das muß sonderlich auch bey der Thür beobachtet werden. In gleichen muß auch das gegen Morgen gerichtete Fenster (nachdem nemlich die Sonne im Winter aufgehet) mit einem starken enggestrickten dräthenen Bitter wol beschirmet / die Laden wol gehet und starck ohne Rungen in einander gefüget / die Risse aber wol vermachtet oder verküttet seyn. Man pflastert auch wol den Boden mit steinern breiten Schalen / sowol wider die minirnde Feinde / als den Mist desto säuberer heraus zu bringen.

3. Außerhalb am Hünerehaus wird ein Stieglein mit eingehauenen oder eingeschnittenen Stäfflein / oder ein Leiterlein mit Sprüffeln neben oder an die Thür angelehnet und vest gemacht.

4. Inwendig werden von einem Stiegel zum andern Nester in der Reih her um aufgerichtet / und deren nicht wenig / dazu auch Sitzstänglein / damit sie aufsitzen mögen / wo sie der Luft hintreibt. Die Sitzstänglein wollen etliche viereckichte haben / daß die Hünerekel desto sicherer drauf haften mögen. In diesem Fall müssen die Ecke nicht scharff / sondern stumpff und breitlich zugestossen / auch bepläuffig nicht viel dicker als einen Daumen seyn: Dann sie sitzen nicht gerne auf dicken Stangen.

5. Die Nester sind fast wie der Tauben / aber gröffer und meist von Stroh und Weiden / fast in Größe und Form der strohernen Backnäpffe / damit sie sich herum wenden und ausbreiten mögen.

6. Unfern vom Kobel / wo keine Quelle oder Bach in der Nähe / werden länglichte Wassertrögel aus Dohn / Stein oder Holz gemacht. Der Reimigung halber haben sie vom Boden hinab / zumal so sie etwas groß sind / einen Auslauff / durch eine Reihe oder Ausziehung eines Zapffens. Man hat auch überdeckte Wasserfergeschirz /

Sergeschirz / daran nur ein Loch an der Seiten offen / daß die Hümer nur mit Hals und Kopf; Anders grosses Vieh aber gar nicht hinein langen möge. So bleibt ihnen das Trinck-Wasser frisch ohne Trübe und Unreinigkeit / welche sie sonst öfters selbst / sowol als anders Viehe hinein machen / und mithin nicht ohne Schaden bleiben würden / massen sie vom unreinen garstigen Wasser / sowol den Zipf als andere Kranckheiten bekommen sollen.

7. Noch eines ist übrig / daran nicht wenig gelegen; nemlich entweder eine **Wurmgrube** oder **Wurmkasten**. Diesen machet man also: Einen eben und wol an der Sonnen gelegnen / und von rauher Luft so viel möglich befreieten Ort umfängt man mit einer Mauer auf 3. gegen 4. Schuh hoch. Die Weite des Mages ist 8. bis 10. Schuh in die Vierung / nachdem man dieses Geflügels viel hat. An einem Ort gegen der Sonnen Aufgang oder dem Mittagsschein läßt man eine Oeffnung oder Thür bis oben aus und verlegt sie allerdings mit Ziegeln oder andern Steinen. An einem abhängigen Ort aber machet man einen Graben beyläuffig in der Mauer / wie besagten Wurmkasten. Der muß auch so tieff gegraben werden / als jener aufgemauert wird / und zwar also / daß das Wasser darein nicht stehend bleibe / sondern ablauffe. Mit was diese angefüllet / und Würmer daraus gezüget / und wie sie nach und nach für die Hümer benützet werden / gehöret eigentlich dahin / wo von den Hümern und ihrer Wartung gehandelt wird. Nur dieses ist hier zu sagen / daß man solcher Wurmkasten 2. oder 3. machen kan / um einen nach dem andern zu nutzen / und allezeit Vorrath der Würmer zur Hünerspise zu haben.

§. 3. Die **Africanische Hümer** so insgemein **Indianische** genennet werden / erfordern auch ihre besondere Gemächer / die den Hümerkübeln entweder gleich / oder zu weilen etwas niedriger als dieselben. Die Sitzstangen sind nur gegen 2. Schuh hoch von der Erden zusamt ihrem Stande. Dahin wird ein Stieglein gerichtet etwas breiter als der gemeinen Hennen / daß sie gemächlich hinauf steigen mögen / weil sie sich mit Fliegen nicht gerne bemühen / und solches ihrem schweren Leib nicht anständig ist. Die Sitzstangen müssen mehr als zweymal so dick seyn als der gemeinen Hennen / weil sie grosse Füße und Körper haben. Der Boden muß nicht gepflastert seyn; sondern wird mit etwas zarten Sand überstreuet / und mit guter Streue gelindert und übergebethet: Weil sie die meisten Eyer unten am Boden legen. Ubrigens will diese Kammer warm / trocken / lufftig / hell / reinlich und recht wol verwahret seyn / weil dieses grosse Geflügel nicht weniger Feinde und Nachsteller hat / als das Eyervolk / und seines kostbaren Fleisches halber eines guten Quartiers wol werth ist. Zumahlen es auch eine weiche zärtliche Natur hat / indem es das starcke Gewitter / stürmende Winde und andere Ungemächlichkeiten fast weniger erdulden kan / als die gemeine Hümer.

§. 4. Der **Gänsestall** muß / unerachtet die Gänse sonst gerne in den Bassern und Teichen wedeln / baden und schwadern / jedoch trocken / und vor Winden und Nässe verwahret seyn. Man streuet ihnen auch öfters frisches Stroh unter / sie desto trockener und wärmer zu halten / welches ihnen wol zuleget. Denn gleichwie sie bey

freyem Umgang / da sie ihren Kragen hin und her strecken und drehen / und mit ihren Plattfüßen den Platz abcirceln wo sie wollen / Luft und Wind und noch mehr das Wasser gern haben / so haben sie hingegen zur Ruhe und Nachtzeit gern einen trockenen und warmen Stand und Sitz. In welchem Stücke sie den Schweinen nacharten / die auch daheim gern trocken stehen und liegen. Manche machen den Mastgänsen jeder einen besondern engen Verschlag / und zwar einen an den andern / darein sie mehrlich stehen und sitzen / und sich wenig rühren und reiben können. Das läßt sich noch wol thun / wo man dieser Schnatterer wenig hat / und wo man einige vor andern fett machen will. Die Menge aber leidets nicht / daß man jeder **Gans** eine besondere Celle einraume.

§. 5. Der **Hundsstall** wird entweder aus Läden zusam geschlagen / oder man nimmet nur eine grosse Schwarte von einem grossen ausgeholten Baum / und deckt sie ihm über. Oder man machet auch ein Loch durch eine Mauer / und gibt ihm sein Lager inwendig im Hause. In unserm Meyerhof kan man ihm seine Wächterhütte jenseits gegen dem Thorwärtl über zur Morgenseite des grossen Thors jedoch so fern aufschlagen / damit er die durchpassirende Leute nicht mit den Zähnen / sondern nur mit dem Geschall erreichen möge.

§. 6. Von den **Wagenschuppen** ist weiter nichts zu sagen / als was oben schon davon erwehnet ist. Darum wollen wir hiervon keine vergebene Worte machen / und von den Ställen weg neben den Schuppen hin gerad auf die Eisternen und Wasserquellen zc. zu gehen. Gott gebe / daß unser Gang richtig / und unser und aller Menschen Herz gerad und ganz zur geistlichen Lebensquelle der wahren Weisheit und daher entstehenden süßeren Freude und Wonne / mit glaubiger Begierde und sehnlichem Durst geneiget sey / und von den reichen Gütern des Hauses Gottes truncken werde / und die Göttliche Wollust als einen Strom in sich ziehe: Denn allein bey Gott ist die lebendige Quelle. Dem sey Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

Von den Taubenhäusern / und wie dieselbe zu bauen / Item von Besichtigung der Taubenschlag / und andern hierzu gehörigen Stücken mehr / ist theils ad cap. 12. §. 3. theils ad cap. 28. §. 5. h. Lib. gehandelt worden. Vid. Coepoll. de S. P. V. cap. 77. Speidel. spec. Juris. Voc. Tauben zc. & Petr. Muller Disp. de Jure Columb. Sonsten wollen wir hiervon / desgleichen auch von den Hümern / Gänsen / und andern Geflügel bey der Viehzucht noch etwas mehrers melden.

Ad §. 5. h. Cap.

Von den Hundsställen / und wie selbige zu verwahren / daß den vorbegehenden kein Schade zu gefüget werde: Desgleichen auch / wie solcher Schade zu büßen / davon haben wir weitläufftig bey den 4. Buch cap. 3. §. ult. gehandelt / weswegen der günstige Leser dahin verwiesen wird.



Das XXXVII. Capitel.
Von Cisternen.

Inhalt.

§. 1. Was und wo die Cisternen sonderlich nutzen. Daß sie von Unsauberkeit; Und auf was Weise vor Winden und der Sonnen zu verwahren. §. 2. Ihr Grund/ Einfass- und Befestigung. §. 3. Beschreibung einer Wasserlüt. §. 4. Von der Weite und Raumllichkeit der Cisternen. §. 5. Von da zu gehörigen Röhren und Rinne. §. 6. Ob Lauden und Störchen der Cisternen halber abzuschaffen. Hierzu notwendige Verordnung. §. 7. Vom Regenwasser/ so zum einsamen tüchtig. §. 8. Was nach Befertigung der Cisternen zu thun/ und von einem Einschlag.

§. 1.

Je Cisternen ersetzen den Mangel und Abgang des Quell- und Brunnens Wassers/ wann und wo solches entweder gar nicht oder doch in gar schlechten Vor-rath vorhanden/ und nicht genug ercklich zu allerhand Gebrauch und Nothfällen. Vorsehrlich ist man ihrer in Schlössern und Vestungen benöthiget/ da die feindliche List und Macht/ die tieff- eingesenkte Brunnen/ und die Röhrlasten nicht nur abwendig machen/ und abgraben/ sondern auch wol gar (obschon wider das Natur- und Vöcker-Recht) vergifften kan/ daher dann zur Beyhilff nechst den Brunnen auch Cisternen zu graben und zu machen sind/ daß man auf allerley Nothwendigkeit genugsamen Ueberfluß am Wasser haben möge. Dann man kan dessen nicht zu viel/ sondern leicht zu wenig haben. Und ist dieses gewiß für eine gute Paarschaft und herrliche Gabe Gottes zu achten: Zumahlen wo man/ wie nicht selten geschieht/ Cisternen- Wasser auch zum bräuen nehmen muß. Daß aber solche Cisternen/ wie auch Bronnen und alle Wasserführungen an reinen Oertern anzulegen/ und keine Unsläterey um sich leiden/ das gibt die Vernunft/ ohne weitere Erinnerung/ von selbst. Denn wie reimet sich eine Stankdole/ Ausguß/ Cloack zu einer Cisterne? ziehet nicht diese den benachbarten üblen Geruch an und in sich? also verderben böse Gespräch gute Sitten/ und sündliche Gesellschaften verunreinigen die Seele. Ob aber die Cisternen auch fast gleicher Gestalt vor dem Winde zu verwahren/ da waltet noch ein Zweifel/ und stehet beyta Nachdenken. Dann in solchen und dergleichen Dingen muß der Beyfall sich nicht übereilen. Wie dann auch hier ein Unterscheid zu machen zwischen Maß und Uebermaß/ und zwischen Gebrauch und Mißbrauch/ und zwischen dem/ was zurweilen nöthig und diensam/ und zwischen dem/ was fort und fort erforderlich/ darum ist das unsere einfältige Meinung: Daß die Cisternen zwar allerdings vor allerley (auch des wilden Wald- Wassers selbst) An- und Unfall wol und fürsichtiglich zu verwahren. Aber indessen mögen sie nichts desto minder gegen allen Winden frey stehen. Angesehen/ daß so dann die Luft nebenherum streichen/ und die Gegend um die Cisterne rein und gesund erhalten kan: Und solcher massen kan auch ein stürmender Wind/ weder der Cistern/ noch dem Wasser darinnen einigen Schaden zufügen/ wol aber Nutzen verschaffen. Und wie kan man doch Wind und Wasser trennen/ die so gerne und so natürlich beysammen halten/ und in so vertraulicher Gemeinschaft stehen/ und so möglich miteinander kuschweilen und spielen/ und miteinander heben und tragen. Wer den Wind vom Wasser scheidet/ der thut eben das/ als der/ welcher das Männlein

vom Weiblein absondert. Einmal für allemal bleibets dabey/ der Wind will Wind seyn/ er will sein Recht haben/ er läßt sich nicht in dem Sack blocquiren/ und in den Winkel stecken. Der von Gott gelehrte Prediger sagt es selbst im 1. Cap. im 6. v. Der Wind gehet gegen Mittag/ und kommt herum zu Mitternacht/ und wieder herum da er anfieng. Er heist Wind. Er windet und wendet sich wohin er will. Er lachet auch der Klugheit/ die ihm wehren will: Dann was er nicht in der Nähe und von innen und offenbar thut/ das thut er doch von ferne/ in der Folge/ im Nachdruck/ und verborgener massen. Kurz/ er ist auch dem Cisternen- Wasser zu gut erschaffen. Er soll auch nach des weisen Schöpfers Winck und Anstalt daselbst das Seine thun mit Regen und Wegen/ mit rühren und reinigen. Nimmt er seinen Antheil und Kosters- Gebühr davon/ schlecket und leppert ein wenig davon/ so bezahlt er ja das Trincklein reichlich/ und erfet einen Becher voll kalten Wassers mit einem herrlichen Regenguß. Eben wie die grossen Herren die manchmal/ wann sie an geringen Orten ungefehr eingefeheret/ und daselbst mit möglichster Bewürthung empfangen worden/ einen kühlen Trunc Milch oder Wassers wol mit einem guten Futter herrlichen Weins oder noch mehrer Beschenkung bezahlen. Dann keine Belohnung ist zu groß für einen Gastfreyen/ ja der Wind trincket nur von dem feinen/ daß er ehedessen hergeföhret/ und in die Cistern eingeröhret. Besihe hiervon und betrachts. Matth. 25. 34. c. 10. 42. Wann demnach schon ein wenig Wassers durch den Wind ausdunstet/ was mag das austragen? Indessen ist es gar nicht dahin gemeinet/ daß der Wind aus der Cistern nie hinaus gesperrt werden soll. Aber Früh oder Nachmittags eine oder mehr Stunden bis gegen Nachts/ und das auch nur dann und wann/ und wo er gelegentlich und bescheiden/ nicht stürmend ankommet/ und wann er nach gebrachten Regen und ohne Staub widerkehret/ ob er sich gleich von einer andern Seiten einstellt/ und daher einen andern Titel bekommet/ so magst du ihm wol den Eintritt und Zuspruch in deine Cisterne zu lassen/ und dann den Deckel wieder zu schliessen/ und den preissen/ der auf den Fittigen des Windes gehet. Psal. 104/ 3. Durch dessen Gang dir dein Cisternen- Saft so wol bekommen wird/ als einem andern sein Quell- Wasser. Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Sonnenstrahlen/ welche mit der Luft und Wind umwechseln/ und alles in seinem Temperament erhalten. Doch wird der Sonnen der Cisternen- Deckel nicht eröffnet/ um ihre Wärme einzunehmen. Sie mag aber wol an dieselbe hinanscheinen/ auch ein wenig hinein blicken/ das schadet nicht. Aber das Kochen und Higen ist ihr zu verwehren. Daher es genug/ wann die Cisterne nur nicht gang directe oder stracks und frey und unmittelbar unter der Sonnen stehet. Wenigst/ wann es nicht anders seyn kan/ desto stärckere Decke über sich und dickere Mauern um sich hat. Dann die Sonne thut hier nicht mehr/ als sonst in einem Bronnen und Keller/ sie treibet und rucktet im Sommer die Kälte im Wasser in der Tieffe zusammen/ daß Keller und Bronnen im Sommer kälter sind/ als im Winter. Doch ist dieser Unterschied zu merken. Je tieffer die Cisternen/ je weniger dringen die Sonnenstrahlen hinein/ und je weniger schadet ihnen der Anschein der Sonnen. Summa/ die Erfahrung gibets/

N n 2

daß

daß die Eisternen auch gang frey und auf 30. und mehr Schuh von allen Gebäuden umher abgefondert stehen mögen/ wann sie nur sonst ihre gehörige Weite und Tieffe und andere Zugehörung haben.

§. 2. Die *Einfassung oder Bevestigung der Eisternen* bestehet theils in Grund/ theils in dreyen Abtheilungen. Das innerste Theil ist eine Inkrustierung oder Überzug von einer guten Kütte/ das Mittlere eine mit starcken bewehrten Zeug und guten Steinen ausgemachte Mauer/ so oben hinauf gegen 14. Schuh unten hinab auf 2. Schuh dick/ auch wol/ nach Beschaffenheit der Tieffe auf 2½. und 3. Schuh sich verstärket. Das dritte ist eine Hinterlag von starcken schweren wol abgebörten Laim/ oder so man dessen genug hat/ von Wasserdegel. Die eusserste Wand vom Wasserdegel wird also bereitet. Der Wasserdegel wird wol durchgetrieben/ und mit eisernen oder hölzern Messern kleinschnittig oder gar dünn hin und her und übers Creuz wol durchhacket und von Steinen und allerhand widrigen Materi wol geleutert und gesäubert/ auf Art der Ziegelsteine formiret/ und in einige dazu bereitete eingeseuchete Model eingedrucket und beschnitten/ dann werden diese umgelegt und darauf geklopft/ daß die Degelform heraus fällt/ und an der Luft so fern abgetrocknet/ daß er sich nach Nothdurfft ohne zerfallen hin und her heben/ und mit leichten an und übereinander schlagen lassen kan. Manche formiren ihn auch obenhin ohne Model/ welches aber nicht so dienlich/ machet zwar anfangs weniger Müh als die ordentlich geformeten/ aber hernach gibt es mehr Wercks im zusammfügen. Nachdem die Grube in ihrer Tieffe und Weite zu bereitet/ wird der Anfang von dem Grund gemachet. Derselbe ist entweder ein Fels oder Sand/ oder Laim-Grund. Ist es ein Sandgrund/ so wird ein Anstrich darauf geschlagen bey 2. Schuh hoch/ von kleinem Riß oder Bachsteinen/ von groben Sand und genugsamen guten und aufs fleißigste abgerührten Kalch. Und dieser Grund muß um etliche viel oder wenige Zoll auswärts/ so viel möglich weiter und breiter geführt werden/ als die darauf zu stehen kommende Mauer/ darauf leget man ferner einen dünnen Mörtelwurf auf 1. Zoll dick/ und auf denselben schöne breite Schalen 6. 8. oder mehr Zoll dick/ oder wolgebrandte Pflaster/ Ziegel/ die die Prob im Wasser oben an seinem Ort beschriebener Massen ausgestanden haben. Gibt ihnen einen Guß/ dessen Drittel aus zarten Sand und zween Theil aus abgelschten Kalch bestehet/ und mit guten Wein oder Weinessig dünn angemachet wird/ (Wasser thut auch/ wo es am Wein gebriecht/) und wann derselbe wol eingefessen/ den andern und dritten/ bis nichts mehr hinein mag und alle Lucken völlig ausgefüllt und gestopft. Dieser Grund muß 3. bis 5. Tage anziehen und abtrücken/ alsdann schlägt man zu besser und beständiger Versicherung noch eine Cruftam oder Überzug einer sonders darzu bereiten Kütte darüber her/ (davon hernach) auf einen halben bis gangen Zoll dick. Wer diese Kütte statt des dünnen Wurffs oder über denselben/ (weßwegen denn jener etwas weniger seyn könnte) unter den steinern Schalen auch gebrauchen wolte/ der thät um so viel besser. Man machet den Grund auch zuweilen/ der Kosten zu schonen/ ohne Schalen. Hat der Grund einen Felsen/ so übergeußt man ihn erstlich mit einem Kalch- oder Mörtelguß/ zeigen sich im Felsen etwan Rinnsalen/ Fugen/ Striemen/ so durchsuchet und durchstieret man sie mit einem schneidig und spitzen gestählten Eysen vorhero fleißig/ und säubert den Laim oder Kot heraus/ als gut man kan/ damit keine verborgene Löchlein bleiben. Diese durchsuchet und füllet sodann besagter Mörtel/ oder

Kalchguß. Wann nun alle Niglein angefüllt/ wird die Kütte aufs höchst einen Zoll hoch aufgetragen und nur überstrichen. Will man unter der Kütte auch auf 6. oder 8. Zoll hoch des besagten Mörtelzeugs oder Anstrichs auflegen/ siehet zu Belieben/ und hilffts nicht/ so schadets doch auch nicht. Wann nun dieser Grund also richtig/ so fängt man von der *mittelern* Steinmauer an. Diese muß also gedigen und dicht/ es geschehe aus Quaterstücken oder Bruchsteinen/ geführt werden/ daß nicht das geringste Lüfftlein hindurch kan/ also daß sie allein nicht das geringste Tröpflein Wasser durchlasse/ und wie ein aus Erß gegossener Kessel das Wasser halte. Dann fehlets hier/ so ist die ganze Eistern mangelhaft/ und verwerfflich/ massen auf alles übrige lutiren/ verkütten und schmieren/ wenig oder gar nichts zu bauen/ wo hier einiger Verdacht oder Anschein eines Fehlers sich blicken läßet. Und hat der kluge Hausherr auf des Brunnengravers/ wiewol mit allen hohen und theuren Bekräftigungs Worten verbundene und verdorbene Verpflichtungen/ spißfindige Ausführungen/ meisterhafte Schnaubungen und Aufzüge nichts zu geben/ sondern auf eine standhaftige Prob zu sehen/ und allein dem bewehrten Augenschein zu trauen/ will er sein Geld dißfalls nicht in einen flüchtigen und leeren Hoffnungs- Stückshafen werfen/ und um ledige Zettel und leidigen Wortscham ver-gucken. Der Maurer oder Steinmetz muß hier das beste thun. Vorab aber hat es mit einer Mauer aus Quaterstücken/ wann sie just zubereitet ist/ seine Richtigkeit/ wann zugleich die Kütte oder der Mörtel mit ungefälschtem redlichen Fleiß zugerichtet ist. Die Mauer aber zum Bruchsteinen will was besonders haben/ so weder Wasser noch Luft durchdringen soll können. Da wäre ihm dann also zu thun. Wann die größten Steine der Schiffung nach aufgelegt worden/ müssen die Lucken allzumal beederseits auf 3. 4. oder 5. Zoll weit/ nachdem es die Steine geben/ aufs beste verzwicket/ und daher die Zwickel mit dem Zeug/ welcher halb Sand/ halb Kalch seyn soll/ allerseits rings herum (nur das Stirntheil ausgenommen) berührt/ überzogen und bekleidet seyn: Kein Stein NB. muß den andern roh und bloß/ sondern durchaus mit darzwischen kommenden Zeug anlassen. Dann wann Steine an Steine ohne Mörtel oder Küt aneinander ge-
leget werden/ so kan die Masse daselbst durchdringen und weiter einfressen. Hiernach werden 3. oder 4. Schuh der Länge der bis dorthin gemachten Mauer dergestalt mit Steinen eingefangen und gefasset/ daß die Holung wie ein Frog dadurch beschloffen wird. Doch muß an einer Seiten die Fassung so geschehen/ daß man durch Wieder-
ausnehmung eines und andern Steins dem Guß/ davon stracks folget/ so weit es nötig/ zum Ausfluß Platz machen kan. Das wird hier der Abfluß genennet. Darnach brauchet man in die Mitte oder Holung einen Mörtelguß/ den geußt man so hoch ein/ daß er die Lucke als einen Frog völlig erfüllet. Bleibt nun der Guß inwendig in der Mauer/ und dringet nirgend durch/ so ist die eussere Verzwickung gut und bewehret. Wo aber der Guß ausfließt und durchgeheth/ da muß um so viel desto fleißiger nachgeholfen werden/ so lang und viel/ bis die eussere Verwahr- und Verzwickungen den innern Guß gleich gangen Gefäß völlig in sich behalten und beschließen. Darum muß auch hier kein einiger Zwickel überzwerch angepappet/ sondern als spitzig oder ablang nach der Länge eingelegt oder eingetrieben werden. Falls nun der Guß hält/ wied an der Seite/ wo die Schiffung der Mauer/ weiter fortgesetzt/ und die Holung derselben/ wie zuvor beederseits recht verzwicket und vermachtet ist/ der Abfluß eröffnet/ und der Guß also hinüber gelassen/ daß er an voriger Stelle
etwan

etwan auf 2. Zoll tief noch gefasset und stehend bleibet / wornach dann auch einfolglich der Ablass zu richten. Sodann wird der erste Platz der nunmehr auf allen Seiten bewährten Lücken oder Holung/in und auf dem bey 2. Zoll hoch gelassenen Guss mit dahin sich fügenden Steinen angefüllt / da dann derselbe Guss sich unter und an die Steine leget / und als weit er langet / alles umnehet und bekleibet / darnach gieffet man den Guss wieder soviel ein / daß man ihn eigentlich sehen kan. Da werden weiter die übrige Hölen und Lücken mit Steinen und andern guten Zeug völlig und dicht angefüllt und beschlagen : also daß das Auge und die Vernunft ganz gewiß seyn kan / daß keine Ritze noch Löcher mehr übrig seyen / und daß alle und jede Steine (ausgenommen beede Stirnen) allenthalben und auf allen Seiten oben und unten mit dem besagten Guss und Mörtel überzogen und umflossen sind / und dergestalt alles / wann es ausgetrocknet / unfehlbar Wasser halte. Und auf solche Weise wird weiterfort die ganze Mauer von Stücken zu Stücken / und eine Schifftung über die andere verfertigt. Und nach dieser Manier könnte man auch die Brunnenmauren / und die an offenbaren Gebäuden machen. Und das ist die allersicherste Art der gegossenen Mauren. Ist der Zeug bewährt gut / so halten sie gleich einem Schmelzwerck / und wie Pfeiler aus Puteolanischen Zeug. Man muß sie aber beederseits eine geraume Zeit wohl anziehen und austrocknen / und eben darum rings um diese Mauer herum einen freyen Platz wenigst auf 2. Schuh lassen / und daher auch um soviel weiter graben / bey nächtlicher und nassender Zeit mit einem besondern zweygefügelten Dache alles wol bedecken / und bey trockner und warmer Luft und Sonnenschein / oder wehenden Ost- und Nordwind wieder eröffnen / und solche Ab- und Austrocknung wenigst 6. Wochen lang fortsetzen / indessen auch nach und nach eine Rüttelung von innen anschlagen / und alles wohl incrustiren. Je mehr diese Mauer ausgetrocknet / je fester und länger hält sie. Will man die äussere Verzwickung der Mauren auch mit Rüttelwerck ausmachen / ist um soviel besser. Ist der Grund und das Loch von starcken dichten Laim / der von sich selbst Wasser hält / dienet nichts desto weniger eine gute Mauer zu mehrerer Versicherung / und unterher am Grund das besagte Nestrich und überlegte Steine samt der Rüttelung : dann der Grund muß nichts desto weniger in etwas befestiget werden / damit er die Schwere des Wassers ertragen möge. Zum mindesten muß sowohl im Grund als an den Wänden ein Überzug und Anschlag von dazu tüchtigen Steinen gemacht werden / der gleicher massen mit Wasserdegel oder Laim aufs dichteste durchzogen und befestiget wird. Dabey auch dieses zu melden und zu erachten: Wann solche aufgelegte Steine an der Stirn richtig und grubicht sind / oder also eingepackel werden / und anbey der Laim bey dem Anschlagen auch mit Striemen kreuzweis gestroiffet worden / so nimmet beedes den groben und den zarten Mörtelwurf / und dieser die Rüttelung an ; dabey sich aber von selbst ausnimmt / daß sodann die abgetrocknete Mauer und der von der Luft ausgezogene Laim wieder nothdürfftig zu besprengen und anzufeuchten / daß sie den Zeug annehmen mögen. Man kan auch / wann die Mauer gleich ausgehet / und nicht / oder doch nicht viel gewölbet wird / wann kurzbesagter massen beede Mauerseiten wasserhältig von Mauerzeug geführt worden / die Mittel-lücken mit solchem wasserhältigen Laim und Steinen zufüllen und verstopffen / und ihredann und wann einen Kalchguss / davon erst gemeldet / geben. Es läst sich auch solcher Laim mit dem Drittel oder Viertel abgelöschten Kalchs abknötschen und durchtreiben / und etwas guten Sand untermengen / und sodann

gebrauchen. Man kan auch / wo die Steine nicht wol zu haben / und wo die Eistern nicht übrig groß / und nur der Erden gleich werden soll / Förrer : Fännen : Aichen / Kerschbaumen : oder welches das beste / Erlenholz winkelrecht hauen / und an den Ecken just auf einander schneiden / und mit einer Rüttel beede Hölzer / sowol das / das oben auf / als das unten liget / jedes ein wenig anschmieren / und sobald zusamm treiben / eben auf die Art / wie sonst die Röhren und Fischgruben bereitet werden. Auf dem Grund aber muß ein so gehob zusamm getriebener Koss von doppelt und kreuzweis übereinander gelegten solchen Hölzern kommen. Wer ein Meisterstück dinstalls beweisen wolte / müste den Grund und Wände so fest und gehob zusamm machen / daß sie allersits ohne Rüttel und Müß und anders Kleibwerck wie ein gutes Fass oder Kessel Wasser halten. Dabey aber gleichwol nichts desto minder von aussen alles aufs stärkste mit Wasserdegel oder wasserhaltenden Laim und Müß zu verdammen. Da dann zu mercken / daß es eben nicht noth thut / daß Nuten in die Wandhölzer gehauen werden / welches nur viel Zeit / Holz und Geld kostet / auch nicht so lang dauret / als das ganz eckichte Holz / auch nicht so gehob / als dieses zusamm getrieben werden kan. Denn was hier ein und anderer Zimmermann fürgibt / das geschiehet aus Eigennuß. Dann wann sie ums Tagelohn arbeiten / so rathen sie zu Nuten oder zum Fals / mit dem Vorwand / das halte das Wasser besser. Arbeiten sie aber nach dem Verding und überhaupt / so lautets anderst : Es halte glatt aufeinander gerichtet eben so gut : so kommen sie fein bald von der Arbeit / und machen ihnen einen guten Lohn. Ferner aber wird an den Rücken der steinernen Wand / wann sie vorhero zur Gnüge ausgetrocknet / der schon oben beschriebene Wasserdegel / oder ein sonst vester stärker Laim angeschlagen / so fest und gehob als immer möglich / nicht anderst / als wann dieser gar allein das Wasser fassen und innen behalten müste. Hat man Schifersteine oder sonst breite Steine in Überflus / kan man solche an den Rücken oder Wänden mit dazwischen geschlagenen Laim oder Degel anlehnen / das hält die Mauer und das Wasser um soviel fester zusamm. Kein Fleiß und Vorsicht wird hier umsonst angewendet. Hinter diesem Anschlag wird nun der übrige Raum mit der stärcksten schweresten Erden / auch Steinen nur von einer Höhe eines halben Schubes gefüllt / und dann fest und herkenhaft eingestossen / daß ja keine Lücken überbleiben. Und so ferner bis oben aus continuiret.

§. 3. Die Rüttelung aber / davon oben gesagt / ist diese : Nim ungelöschten Kalch zerstoßen und durchgesibet / zerstoßene und gemalmete Glasertrümmer / Feilspäne von einem Schlosser / oder zerstoßene Eysenschlacken / zermalmete Averschalen und Bolus , gestoßene Hanfhülßen / Scheerwolle klein geschnitten / und mit einem Rüttel gepreisset / daß die Härlein sich auseinander trennen. Dieser Stücke aller nim eines soviel als des andern. Der Scheerwolle mag man ein wenig mehr nehmen. Des Kalchs muß auch etwas mehr seyn / als der vorigen Dinge. Dazu thue Ziegelmehl bey nahe so viel / als alle die andern Stücke. Die Scheerwolle behalte sonderlich. Das übrige sibe alles durch / und mische sodann alles samt der Scheerwolle durcheinander / ehe noch eine Masse darzu kommet. Darnach mach es mit gutem Weinessig / oder mit Wein an / und rühre es wohl untereinander zu einem Teig ab / daß es einem Mörtelwurf gleich wird. Wann du es nun gebrauchen wilt / so nimm ein wenig davon in ein besonder Geschirlein / und mache es mit Hocks- oder Ochsenblut / oder auch mit Eyerklar an / und gebrauch es. Es hält auch ohne Blut oder Eyerklar / aber mit dies-

fen etwas besser. Diese Küt ist allenthalben hin / nicht nur hieher zu gebrauchen; als zu Wasserrohren / zu Bierbräuerstühlen / wann da Löcher eingefallen; die Rigen in Wänden und Balcken und Brettern zu vermachen; die Fässer / Kornböden und Malztemmen / wann sie Klüften gewonnen / zu verstreichen. Wann man die Scheerwolke davon wegläßt (als die am Feuer stincket) so dienet solche Küt auch die Ofen damit zu verschmieren / wann sonst kein Laim halten will. Alle Küt aber und dergleichen Klaitwerck hält besser an einer rauhen als glatten Wand / es sey gleich Holz oder Stein / oder was anders.

§. 4. Was die Weite und Raumllichkeit der Cisternen anlanget / das hat kein Gesetz. Jeder machets so breit und tief / als er des Wassers viel oder wenig vonnöthen hat. Es ist aber rathsamer / man mache zwo mittelmäßige / als eine allzugrosse: so kan man eine auf diese / die andere auf eine andere Art bereiten / und dasern an einer was fehlen solte / hätte man die andere zur Nothhülff.

§. 5. Die Röhren und Rinnen / das Wasser zu leiten und zu fangen / werden aus Holz / Blech / Kupfer / Bley / auch zuweilen aus Hafnerdohn gemacht. Indeme aber davon nichts sonders zu melden / auch oben an seinem Ort schon etwas gedacht worden / und jedes Orts und der Gebäude Gelegenheit bald diese bald eine andere Manier der Wasserleitung erheischet / ist ohne Noth sich hier damit aufzuhalten. Dis wollen wir sagen: Wer hölzerne Rinnen und Röhren gebrauchen wolte / möchte sich im Nothfall jetztbesagter Kütte bedienen. Gleich oberhalb der Cistern ist ein verschlossener Brand nöthig / der ein in dieselbe hineingehendes und mit einem Senher verschlagenes Loch hat / dadurch das Wasser ohne Geniß und Unflath sich in die Cistern ergießet. Ein anders abseits sich befindendes / und mit einem Zapfen oder weiten Reiben versehenes Loch dienet zum Auslauffen des untüchtigen Wassers / davon hiernächst folgen wird.

§. 6. Ob deswegen die Tauben und Storch an allerdings zu relegiren / oder ob ihre Lager zu entfernen / damit die Dächer und daher das Regenwasser vor ihnen rein bleiben mögen / das mag jedes Hausvatters Willkür beschließen. Das aber ist nothwendig / daß vor und bey spührender Ankunfft eines Regenwetters / der Knecht oder die Magd / oder beide / und wann ihrer auch mehr wären / mit Besemen über die Dächer und Rinnen her / und mit auf- und zureiben der Pipen / das tüchtige Wasser ein- das unanständige abzulassen / hurtig und gelenck seyen. Deswegen dann einem dieser / dem andern ein anderer Platz zuweignen / dahin er bey einfallenden Regen eile / und die Nothdurfft verfüge / damit nicht zween oder mehr an einem Ort zusammen lauffen / und indessen am andern das nöthigste und beste verfaumet werde. Eine Wasserordnung ist hier so nöthig / als sonst eine Feuerordnung. Daß jede hierauf bestellte Person ihren gewissen Zeug hierzu im Vorrath und Bereitschaft haben müsse / das versteht sich von selbst.

§. 7. Was das Regenwasser betrifft / so man in die Cisternen einnimmet / ist es dasjenige / so meist im Frühling / zumal im Maye / und dann auch im Herbst gesamlet wird / darunter auch noch das Winterwasser mitlauffen kan: jedoch dergestalt / wann es ohne untermengten Schnee ankommet. Miltbau und Regen / so bey hefftiger Hitze / auch im Donnerwetter und mit Schnee und Eyß einfallen / und urplötzlich ersten Güsse eines grossen Platzregens / der nach heissem Wetter entsethet / sind nicht einzulassen / dann sie bringen nur Würmer und Säulung. Man kan sie aber auf die grosse Miststätte hin-

richten / da nuzen sie mehr; oder in die Garten-Cisternen / die zum wässern und begießen dienen / die auch meistens offen stehen / und nur Winters vor allzu grosser Gefrier verwahret werden.

§. 8. Das vorhin besagte Cisternenwasser wird ein behutsamer Hausvatter nicht sobald von der ersten Sammlung her / weil es durch das neue Gemäuer ungesund wird / und die malignität ausziehet / zum kochen und Bierbräuen / sondern anderswohin anwenden / da es dem menschlichen Leib nicht schaden kan. Man kan auch / wann die Cistern das erste mal gar ausgeschöpft worden / bey dem neuen Anlauff ein paar Hände voll Salz / ein Händlein voll präparirte Salpeter-Scheuslein / und gestoffene Krebsaugen / und etliche Handvoll gestoffner Kranewitbeer an einer Schnur in einem Säcklein / so mit einem Steinlein beschweret / auf den Grund hinein lassen / und nach einigen Tagen wieder heraus ziehen. Und dieses drey mal nach einander thun / und allzeit frisches Zeug hineinsencken / und mithin diese und weitere Reimigung dem gütigen Haushalter im Himmel im Gebet und Gottesfurcht anbefehlen und überlassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. Von Cisternen 11.

Cisternen sind ein Aufenthalt des Regenwassers / welches durch die Dachrinnen oder Canäle zusam gesamlet wird; also beschreibet dieselben Befoldus in Thel. pr. voc. Cistern. und werden selbige vornehmlich in den Bergschlössern angetroffen / als auf welche das Wasser von unten auf nicht so leicht zu bringen ist / oder so dasselbige ja geschehen / zu Kriegeszeiten von den Feinden unterweilen abgegraben / auch wohl gar vergiffet wird / welche Vergiffung der Wasser der weise Heyd Seneca lib. 2. de Ira Cap. 9. unter die größten Lasten setzet / vor welchem billich sowol zu Friedens- als Kriegeszeiten alle wohlgeartete Völcker einen Abscheu gehabt. V. Hugo Grot. Lib. 3. de J. B. & P. cap. 4. n. 15. & legq. & Valer. Maxim. lib. 6. cap. 5. gestalten man den Feind mit Waffen / und nicht mit Gift bestreiten soll / als wider welches sich niemand beschützen kan. v. l. 1. §. 18. ff. ad Sc. Silan. & l. 1. C. de malef. & mathem. Welches auch in eben dieser Maß von Vergiffung der Wasser zu verstehen ist. Grot. c. 1. & Befold. de artejur. eq. belli. cap. 5. n. 11. fol. 92. mit nichten aber von dem Fall / da die Wasser sonst von dem Feind ohne Vergiffung verderbet werden / daß man sie nicht trincken kan. Dann gleichwie dem Feind das Wasser abzuleiten ohnverwehret ist; also kan ihm auch dieses nicht verarget werden / wann er das Wasser ohne Verletzung der Gesundheit oder des Lebens also verderbet / daß man es nicht genießten kan. Hug. Grot. c. 1. §. 17. Wie aber diejenige zu bestraffen / welche die Brunnen vergiffen / davon besihe Farinac. p. 5. crimin. qu. 122. tit. 14. n. 12. Ubrigens haben wir von denen Cisternen / und wie es mit denselben zu halten / absonderlich aber / daß sie fleißig zugedecket werden sollen / damit niemand im vorbegehen / am wenigsten das Vieh / Schaden nehmen möge / bereits bey denen Servituten oder Dienstbarkeiten gehandelt: wie wir dann auch von denen Unsauberkeiten / daß sie weder nahe bey den Brunnen noch bey denen Cisternen zu gedulden / an einem andern Ort Erwähnung gethan. Inzwoischen kan von denen Cisternen noch ferner gelesen werden Caepoll. de S. P. U. c. 47. n. 7. & legq.

Das

Das XXXVIII. Capitel. Von Quellbrunnen und Brunnstuben.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Quellbrunnen. Das Ehrorwasser/als die erste wozu dienlich. §. 2. Des lebendigen Wassers Beschreibung. §. 3. Beschreibung der Wechselquellen / als einer dritten Art. §. 4. Daß die Prob der Güte der Quellen an zweyen Dingen abzunehmen. Am Ursprung oder Auslauff derselben. Dessen Höhe zweiffelhaftig. §. 5. Seine Wendung / Regeln hierüber. §. 6. Deren Beurtheilung. §. 7. Die andere Prob aus Beschaffenheit des Wassers selbst und dessen Materi. §. 8. Und Grundsatz. §. 9. Abtheilung jeder gefassten Quelle. §. 10. Andere Wasserproben. §. 11. Das Abwegen des Wassers. §. 12. 13. 14. Verbesserung des Wassers. §. 15. 16. 17. Der Brunnstuben Beschreibung / Arten / Bereitung.

§. 1.

Die Quellbrunnen (welche auch ein unbeschreiblich gutes Kennzeichen des Reichthums der Güte Gottes gegen die Menschen/ die ihm dafür nimmer genug danken können) sind von zweyerley Arten / deren die erste verdächtig und unbeständig / als welche aus Regen und Schneewasser sich zusammentziehen und sammeln / und bey trockenem Wetter / wann zumal der Ostwind etwas lang anhält / sich wieder verlieret und verschleiffet; wird das Ehrorwasser genennet. Es läßt sich aber gleichwol / wo man nicht Überfluß am Wasser hat / in gewisse Teiche einsamlen / Gärten und Wiesen damit zu wässern; man hält's zum trincken für ungesund. Wann es gekottet wird / taugt es um die Wahl besser / wäre daher allein im äuffersten Nothfall zum trincken und kochen zu gebrauchen: massen auch Elias aus dem Bach Erith getruncken / welcher doch nach etlichen Tagen / weil kein Regen im Land war / vertrocknet. Im 1. B. der Könige c. 17. v. 2. u. f. f. Mancher kluger nachsinnender Hausvatter solte ein so dinnes Quellwässerlein mit seinem Zusatz / den es aus der Luft und aus Feldern bekommt / wohl so gut zu nutzen wissen / als ein anderer den Dung von etlichen Kühen / und das je länger je mehr. Gewiß ist / daß der Schiffer / den es mit sich führet / und die Felderde und der Dung / den der starke Regen dort und da vom Viehtrieb abwäschet / und solchem Ehrorwasser zusetzt / so er in einer Sammelgrube einläufft / und jungen und alten Bäumen / und sonst mancherley Gewächsen also frisch / wann er ankommet / ausgetheilet / und samt dem Wasser ohne Überschwemmung zugeleitet wird / niemalen schädlich; kommt er zu rechter Zeit auf Wiesen / er wird sich weisen.

§. 2. Die andere Art ist so beschaffen / daß sie einen immerwährenden Zufluß (perpetuam causam) hat / und daher ein lebendig Wasser genennet wird. Massen es auch nicht aussen diebet / es seye dann / daß es die Hand und der Winck des Schöpfers / die unbändige und undankbare Menschen / die den Ein- und Überfluß der Gnaden des Geistes Gottes nichts achten / zu züchtigen / entweder durch einen Engel zurück hält / verseigen / oder an verborgenen Orten auslauffen läßt / als nicht nur zu Eliaz Zeiten / sondern öfters geschehen.

§. 3. Zu diesen zweyerley Arten könnte man noch eine dritte Art / die zwischen beeden besagten Quellen das Mittel hält / ziehen / die man Wechselquellen nennen möchte. Dann es finden sich auch dort und da in entlegenen Orten / meist außser Teutschland / Brunnen / und andere Quellen / die entweder den ganzen Winter oder ganzen Sommer

vertrocknen / oder nur auf eine gewisse Zeit des Sommers oder Winters ausbleiben / welches nicht durch den Wechsel des Gewitters / sondern aus andern verborgenen und nur mutmaßlichen Ursachen zu geschehen pfleget: deren Betrachtung aber hieher nicht gehöret / da man allein von brauchbaren und solchen Wassern zu handeln hat / die in der Haushaltung Nutzen schaffen / und daher ihre gehörige Baunothwendigkeit erfordern.

§. 4. Der Unterscheid der Güte der beständigen Quellen wird entweder an ihrem Ursprung oder Auslauff / da sie sich zeigen und offenbahren; oder an der Beschaffenheit des Wassers / das sie führen / erkannt. Dem Ursprung nach sind sie entweder hoch / oder niedrig / oder im Mittel / weil sie an solchen Gegenden auslauffen. Doch ist dieser Unterscheid / und Eintheilung eben nicht so gewiß und unfehlbar / daß sie einige Ausstellung und Abfag nicht leiden sollte. Allermassen bey dem weitem Nachdenken die mittlere und nidere Quellen / ihrem meistens und besten aber verborgenen Lauff nach wol so hoch / auch noch höher seyn können als die / so nach der Anzeigung des Auslauffs die höchsten zu seyn scheinen. Wer weiß / wo sich diese oder jene Quelle hebet / sencket / umziehet / aufhält / fortmachet / wo sie ihre Schliche / Gewölber / Keller / Dämpfel / Bannen / Seyher / Stuben und übrige Einkehr und Aufenthalt verborgen hat? Es finden sich nicht wenig Gebirge / da 3. 4. oder mehr Quellen 50. 60. 70. mehr oder weniger Ruten vonsammen liegen / deren eine oben / die andere unten / etliche stufenweis im Mittel sich hervor thun / und ungleiche visite ablegen / die doch alle unfern aus einer Mutter entstehen / und hin und wider sich ausgetheilet haben; daher dann aus der letzten Sendung bey dem Ausrinnen nichts triftiges die Höhe zu bestimmen zu schliessen. Und ob schon kundt wäre / welche Quellen die höchsten seyen / so ist darun doch noch nicht ausgemacht / daß das an höchsten Orten durch / und auslauffende Wasser den Preis vor andern erhebe; dann das allein machet den Handel nicht aus. Obschon das unlaugbar / daß eine solche hochschwebende Quelle / wann das übrige / so zur Güte derselben erfordert wird / auch gleich richtig / unter den besten und ersten Wehret.

§. 5. Bey diesem Auslauff ist noch zu bedencken die Wendung. Es werden ins gemein die Quellen gegen Morgen denen andern vorgezogen. Aber gleichwie sich die Quellen von der Höhe leichtlich hinab begeben / so geschiehet es wol tausendmal / daß sich eine gegen Mittag wendet / wann sie lang anderwärts hingeflossen / und ihr also des Auslauffs halber ein Nahme zugeeignet wird / der ihr des Lauffs halber nicht zukommet. Also entspriesset eine Quelle von Mitternacht her / und ziehet sich / in einer weidlich gestreckten Länge her an / es kommt sie aber hernach unplötzlich an / daß sie gegen Mittag / Morgen oder Westen ihr wol hergebrachtes Wässerlein abröhret. Weßhalber dann aus dem alleinigen Beciref oder der Gegend gegen diesen oder jeden Ortlager (plagam) nichts unfehlbares anzugeben. Indessen wird die unschuldige und beyläufige Benennung von dem / das sich äuffert / und vom gegenwärtigen Augenschein hergehölet. Und mithin entstehen dann aus dergleichen Grundsätzen gleichgültige Regeln / welche etwan ein wenig gewisser als die Muthmassungen / so man aus Beschauung des Gestirns und der Zusammenkunft der Sternen die Beschaffenheit des Wetters auszukundt

zukundschafften und vorher zu sagen / pflaget her zu suchen / als nemlich:

(1.) Die Quellen / so gegen Morgen entspringen / sind mittelmässig und gesund.

(2.) Die gegen Mittag sind schwarz / denn die Hitze der Sonnen widerstehet der kalten Krafft / und hält sie zurück zu ihrem Ursprung. Sind aber indessen auch gesund.

(3.) Die gegen Niedergang sind etwas reicher. Denn sie sind nicht so sehr von der Hitze eingehalten.

(4.) Welche gegen Norden ihren Ursprung haben / sind subtil und kalt und ungesund / denn sie verstopfen mit ihrer Kälte die poros (Luft- oder Schweißlöcher) in dem Menschen.

(5.) Die Quellen in Gründen sind reicher / als die / so in der Höhe ligen : denn alles Wasser sencket sich in den Grund.

§. 6. Keine unter diesen fünf Regeln / ob sie wol alle von Brunnengräbern angegeben werden / ist / die nicht einen grossen Schein der Wahrheit hätte / aber gleichwol ist unter denselben keine schlechter Dingen / durchaus und insonderheitlich wahr / keine läßt sich auf alle und jede Quellen ziehen / jede leidet noch eine Ausstellung / einen Ab- und Zusatz. Denn die Erfahrung bezeuget / daß über das / was schon hieroben gesagt / manche Quell / so gestreckts gegen Mittag entspringet / einer andern in der Nähe / welche gegen Morgen entspringet / und wider beeden eine gegen Mitternacht oder Abend nichts nachgibet / weder an Güte noch reichen Zufluß. Es fließet eine Quelle unten aus / die wenig sagt / eine andere oben / die reichlich gibt. Es gibt etwas erhabene Flüsse / die beederseits Quellen auslassen. Es sind Kronen- formige Berge / so um und um lebendiges Wasser ausschütten. Item es finden sich zwei Höhen gegen einander über / deren eine laget gegen Mittag / die andere gegen Mitternacht und Abend / sind mit einem Thal unterschieden. In der Mitte der mittägigen entspringet ein Wasser / das reich und fürbändig gut / und täglichen Gebrauchs / hat seine beständige erwünschte Kälte / Sommers und Winters. Etwan hundert Ruten davon / an eben dieser Seite / laufft eine andere oben heraus aus Steinen durch Foffsteine; ist auch gut / wiewol sie wenig gebrauchet wird / weil sie etwas abgelegt. Auf jener Seiten / und gegen über in der Mitte des felsichten Berges / entspringen mehr als eine / ungleicher Art / aber alle gut und köstlich / und den besagten an Güte gleich / wo nicht überlegen / ob sie wol gegen Mitternacht und Abend ausquellen. Item eine starcke / und mit so viel Felsen / Laim und Erden überdeckte und bedachtete Quelle gibt nichts auch auf den stärcksten Sonnenschein; da dieser über das auch sowol ihr magnetischer Zug und Bestärckung als Hindernis seyn kan. Summa / es findet sich hier ein unendliches Wechselspiel der Natur / und gehet zu wie mit dem Wind: er bläst wo er will / er hat ein freyes Maul / das läßt er sich nicht sperren noch spünden. Und das Wasser laufft und rauschet auch wie es will / und wo es will / und hat einen spührenden Schnabel / es grüblet und schnuffet alles aus / es machet alles gängig und läufig / es heist bey ihm: überall an / überall aus.

Hic nullas ineluctabilis error.
Also läßt sich ein Weiser keinen Anstoß am Lauff der Gerechtigkeit hindern.

§. 7. Nun ist auch die Beschaffenheit des Wassers / das die Quellen führen / aus desselben Wesen / Stoff oder Materi / oder gänglichen Lauterkeit zu betrachten. Gewiß ist: Eine Quelle aus kirschten rothen Sand / der keine trübe Unreinigkeit an sich hat / item welche zwischen den Gelassen und rauhen Brüchen der Felsen /

zumal der rothen / durch Schifer / durch Foffstein und dergleichen durchlauffen / die sind gesund und rein / und crystallenhell / und gut für Menschen und Vieh / sie entspringen gleich hoch / nider / oder im Mittel / und an welcher plaga mundi (Ortlager) sie immer wollen. Dann an solchen Rauigkeiten stossen / reiben und senhen sie sich ab / daß sie je länger je lauterer werden / und Schleim / Erden / Salz und anders zurück lassen. (2.) Die aus Letten ihren Ursprung hat / die führet eine irdische trockene Krafft mit sich / sie falle gleich aus / wo sie wolle. (3.) Die aus einem schwarzen Erdreich führet eine taube schleimichte Krafft mit sich / ist matt und ungeschmack / aber indessen gleich dem Throrwasser / fruchtbar zu Gewächsen; auch dieses und jenes kan dann und wann anders seyn. Hier kan die schwarze Erde zuweilen ein süßes wolgeschmacktes Wasser mitbringen / wann es nemlich nicht lang durch solche / sondern vorhero durch Steine gezogen. Und so begibt sichs auch jezweilen mit dem Letten. Summa: Die Wasserquellen lauffen nicht / und qualificiren sich nicht nach der Menschen Regeln / sie machen gar zu viel Ausstellungen / Auszüge / zweiffelhafte Umstände und Ausflüchte / hat jede ihren Kopf für sich / wie die Erdengäfte / denen sie zuweilen. Also ist mehr auf das / was die Quellen aus den Vertern / durch die sie fließen / mit sich nehmen / oder nicht mit sich nehmen / zu sehen und daher zu schließen / wie gut sie seyn. Zwischen den Felsenbrüchen finden sich hin und wider Gruben / Feiche und dergleichen / da sie die aus dem Meer und Flüssen mitgebrachte und ihnen anklebende Unreinigkeit ablegen / fallen und zurück lassen.

§. 8. Es wird auch aus dem / was sich am Grunde setzet / eine Prob von der Eigenschaft des Wassers genommen. Wann der Schifer an denen im Grunde ligen den Steinen hart ist wie ein gebrannter Gips / so ist solcher Quall ungesund / dann das Wasser führet eine trockene Krafft mit sich / die Schaden bringet / zumal wann der erhartete Schifer leicht ist. So er aber schwer am Gewicht / so kan ein solch Wasser / in Ermanglung eines lautern / gebraucht werden / denn die schwere Unreinigkeit fällt in den Grund. Denn darauf ist hier zu sehen; ob die Unreinigkeit mit dem Wasser vereinbaret und so vermischet / daß sie sich von derselben nicht absondern läßt / als ob sie gern von demselben weicht und abfällt. Ist die Unreinigkeit leichten Gewichts / so bleibt sie mit dem Wasser vermengt / sie werde dann durchs Feuer geschieden. Ist aber dieselbe schwer / so fällt sie vom Wasser / und sencket sich in den Grund. Dem kan nun auf besagte Art gerathen werden.

§. 9. In allen Brunnen und Quellen finden sich gleichsam dreyerley Wasser. Das obere ist der Deckel / darauf Staub und Unreinigkeit fallen kan / auch das Ungeziffer seine Spielung hat. Das unten am Boden ist mit allerhand Unreinigkeit vermengt. Das mittlere aber ist das beste. Dann was im Wasser ist / oder ins Wasser kommt / so es schwer ist / fällt es in den Grund; ist leicht / so schwimmets auf der Höhe / so weicht das untaugliche allezeit aus der Mitte in den Grund / dafern der Quall nicht aufgebuttert wird; ausgenommen / wann / wie gesagt / die Unreinigkeit so leicht / daß sie aus dem Wasser nicht weichen kan / sondern mit ihm als eine subtile Krafft vermengt bleibet.

§. 10. Eine andere Wasserprob ist diese: Wann man Eisen / das gefeilet ist / und daran nichts Fetttes gekommen / in das Wasser tuncket / und es rostet / so hat das Wasser eine Schärffe: dann der Rost kommt vom Vitriol oder Salz. Rostet es aber nicht / so ist das Wasser süß / oder es führet eine Trockne in sich / welche / wann es ver-

es versotten wird / im Grund kan gesehen werden. Dann es wird das Wasser auch in einem verglasten Topf versotten / da man dann aus dem Sediment / so im Grund verbleibet / erachten kan / wie es beschaffen.

§. 11. Es wird auch das Wasser gewogen / ob es schwer oder leicht ist. Man füllet ein Gefäßlein mit etlichen Wassern / und wigt ein jedes besonders / welches nun am schwersten ist / das hat irdische Grobheit in sich. Man nimmet auch etliche reine Tüchlein gleiches Gewichtes / wann sie noch trocken sind / die tauchet man eines in dieses / das andere und dritte in ein anders Wasser / und läßt sie trocken werden. Wann sie völlig ausgetrocknet / so wigt man sie / daraus kan man des Wassers Schwere abnehmen.

§. 12. Es leiden aber oder erfordern vielmehr die noch unreine und etwas mangelhafte Quellen eine Reinigung und Verbesserung / und zwar (1) durch eine Verwendung / da eine Quelle / so dergestalt an der Sonnen ligt / daß diese ihrer Kälte einen starcken Abbruch zu thun vermag / muß etliche Ruten weit umgeführt / und ihr Ausgang an einen schattichten Ort gerichtet werden / da sie ihre vorige kalte Kraft wieder bekommt. (2) Durch Überdeckung / oder eine Vorwand / oder durch beedes. Die Gerölbung aber und Wand wird ohne sondern Unkosten von über einander gelegten starcken Felsen bereitet. Beedes dienet wider der Sonnen Hitze.

§. 13. Hingegen wann ein Quall allzu sehr im Schatten und an gar zu kalten mitternächtigen Orten entspringet / so kan ihr Ausgang / in dem er geleitet wird / an die sommerliche Seite Mittagswerts gerichtet werden / dadurch wird die Verstopflichkeit von der Sonnen temperiret / und das Wasser verbessert. Wann der Quall aus einem unreinen trüben Grunde entspringet / muß man dem Quall tief nachgraben / und einen Kasten darum machen / damit das Wasser hoch zu steigen habe. Alsdann werden die Rohre in der Höhe / wo das Wasser lauter ist / eingerichtet : da dann das grobe und unreine zu Boden fällt und zuruck bleibet / das leichte lautere aber zum Gebrauch ausgeführt wird.

§. 14. Wann ein Quall aus einem trüben Grund aufsteiget / und durch das Aufsteigen alles Wasser trübe und untüchtig macht / so reiniget man vorerst den Quall von seiner Unreinigkeit / umschlägt ihn hernach mit einer mit Wasserdegel verschlagenen steinern Mauer / oder mit Erlen- oder Eichenholzs / damit das Erdreich nicht nachsincken kan. In den Grund legt man groffe Kieselsteine / oder doch sonst glatte harte Steine / doch dergestalt / daß solche dem Quall unverhinderlich seyen ; auf die groffen Steine kommen kleinere Kiesel / lücker auf einander gelegt auf 1½ oder 2. Schuh / nachdem der Quall tief ist / dadurch dringt der Quall / und das Trübe bleibet unten / und das obere Theil des Wassers läutert sich. Doch muß der Quall also gerichtet seyn / daß er neben herum erhöhhet werde / damit das lautere Wasser oben weggeleitet werden kan / und das unsaubere im Grund verbleibe. Also könte man einen Quall auch in Schnecken-Canälen herum führen / und in dieselbe viel Kistlinge einlegen / durch die das Wasser lieffe. Item man könte dergleichen thun in Rinne / die unter einem gewölbten Gang geleget werden. Dann an solchen Steinen stoffet und streiffet das Wasser die Schleimigkeit und Trübe ab / daß es lauterer und besser wird. Hier muß die Kunst der Natur nachahmen.

§. 15. Eine Brunnstube ist ihrem Nahmen nach ein eingefangener gnugsam raumlicher Ort / da eine oder mehr Ader einer Quelle als in einem Gemach zusammen gebracht werden / von dannen sie wieder ordentlich aus-

lauffen. Wird auf unterschiedliche Art zubereitet. Auf schlechtest wird sie wie ein Brunn mit aufeinander gelegten Steinen rings herum eingefangen / und das erste Rohr darein gelegt mit einem Seyher vor demselben. Oben ligt ein bretterner Deckel darüber / der wie ein anderer Brunnendeckel mit Bändern gefasset / und in Angeln ligt / oder es wird nur ein Brett neben dem andern hingelegt. Wo man aber böse Nachbarschaft / oder gar feindlichen Muthwillen zu besorgen hat / da beschlieset man sie billich obenher mit einem guten steinern Gewölb / das / nachdem es wol ausgemauert / mit bewährten Wasserdegel oder sonst starcken wasserhältigen Laim / damit es der Regen und anlauffende Wasser nicht durchdringen und beschädigen mögen / überschlagen wird : darauf ferner die übrige Erde kommt. Darein wird auch eine ligende Thür von Eichen- oder Erlenholz gemacht / und ordentlich bey dem Schloß mit einem Überlegbrettlein / und darauf und sonst mit frischer Erde und Wasen überschlagen / also daß man selbigen Platz von einem Hügel / den die Natur aufgeworffen / nicht erkennen kan. Daher man auch nahe herum wildes Gesträuch zu zigelt pfleget / oder mit ungesehr auf einen Hauffen hingeworffenen Steinen / Reifig und Moß den Zutritt unfreundlich macht. Wem es an Paarschaft nicht fehlet / der läßt diese Stube fast wie sonst ein Gemach im Hause raumlich gewölben ; es sey gleich mit einem Kugel- oder Kreuz-Gewölb / und ein Rundtischlein und Bäncke von Holz oder Steinen hinein machen / zu Zeiten eine zulässige Ergözung in der Furcht Gottes daselbst zu haben / und den Schöpfer auch für diese edle Gabe zu preisen. Die Gelegenheit gibt auch hier bald diese bald jene Erfindung an. In manchem Ort wird die Brunnquelle absonderlich überbauet / und die Brunnstube wieder absonderlich / und werden beede mit einer Mauer und Thür unterschieden. Unter der Mauer laufft die gefaste Quelle durch in einem steinernen Grand / so mit einem labro oder Einlauff versehen. Und in denselben Grand ist ferner das Hauptrohr eingelassen mit dem Seyher : oder es gibt der Grand sein Wasser in den angeetzten Canal ab. Es gibt auch wol Ursprünge / denen man keine Stube bereitet / und werden frey offen gelassen / und nur mit etlichen Bäumen eingefangen. Es schadet auch nicht / wann sie den offenbaren Himmel / auch / falls sie ohne dem übrig kalt / und sonst von starckem Zugang / wol gar die Sonne sehen / und sich ein wenig auslüften / wie sie sonst an vielen Orten sich selbst solche Stuben machen / da sie sich ein wenig mit freyer Luft und der Sonnen besprechen und belustigen. Bisweilen sehen diese gefaste und umher beschlossene Ursprünge zwar den Himmel / und empfangen daher auch Luft / können aber die Sonne mit keinem Blick erreichen. Ein auf einer Klippe stehender / und wie ein Regendächlein über den Ursprung sich oben herüber ausbreitender Baum gibt wol auch einen benöthigten Schatten / aber seine abstättende und faulende Blätter schaffen hier keinen Vortheil. Darum muß entweder der Baum weichen / oder wann die Blätter abfallen / solche in ein- und ander-mal aus dem Ursprung ausgeraumet / oder zur selben Zeit derselbe bedecket werden.

§. 16. Unten am Boden der Brunnstube / wo die Quellen herausdringen werden / müssen breite Steine / aber unter denselben gleichsam als kurze stumpfichte Fäßlein und Stohlen starcke Kieselstein gelegt werden / damit der Quelle die Löcher nicht verstopffet werden / und gleichwol die mit aufquellende Erde einen Anstoß habe. Also müssen die an den Seiten herum aufgelegte Steine der Quellen unverhinderlich seyn. Durchbohrte Steine thun auch an den Quell-Löchern / und wo der Ein- und

Auslauff der Quelle sich befindet / sehr bequem. Ausser dem und aufwärts kan die Mauer gegen der Erden mit Degel / Kütt oder Mörtelzeug so gut verwahret werden / als mans vermag / damit keine fremde Wasser dazu schlagen mögen / welche das gute betrüben und verhindern. Wo die Quellen gar tief liegen / müssen sie mit zulänglich langen Mauren gefasset / und soviel sich thun läßt / empor getrieben oder aufgeschwellet werden / eben wie man pflaget mit einem Mühlwehre ein Wasser aufzuhalten und aufzudammen / daß es einen höhern Abfall und mehrere Stärke das Rad zu treiben überkomme.

§. 17. Wie hoch oder niedrig des Ursprungs Decke oder Gewölbung seyn solle / ist nicht auf unumschrenckte Gewisheit zu bestimmen. Dann es wird eine Urquelle bald in einem Felde / bald in einer Wiese oder Auen / bald in einer Anhöhe / und anbey bald auf eigenem / bald auf fremden Grund und Boden um- und überbauet. Leidets doc Ort / und ist das Feld von grosser Güte / und hat man nicht Macht höher zu fahren / so bleibet man gern ein paar Schuh tief unter der Erden / damit der Kornbau (oder was sonst darauf stehet) obenher unverhindert bleibe.

§. 18. Pigt der Brunn so hoch / daß ohne sondere Beschwerd und Unkosten ein Abfluss an derselben Boden mag gerichtet werden / kan solches durch ein Rohr und Zapfen / oder durch diesen allein geschehen. Durch dieses Mittel könnte die Brunnstube in einem oder 2. Jahren einmal völlig gesäubert werden. Die Senher oder durchlöcherete Blech müssen nicht von umgekehr / und etwan von einem alten Ribeyßen hergeraffet / sondern durch eines künstlichen Schlossers oder Kupferschmids Hand wol bereitet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 38. Von Quellbrunnen und Brunnstuben. §. 1. & seqq.

Wie nothwendig und möglich sowol bey den Städten / als Flecken und Dörffern / dergleichen auch bey Privat-Gütern die Quellbrunnen seyn / davon gibt Hippolitus à Collib. in Tr. de Increment. Urb. ad Cap. 4. lib. 2. wie auch Jacob. Bornit. in tr. de rer. succ. tract. 1. cap. 6. satzsame Nachricht: Gleichwie es aber derselben nach Anleitung unsers Auctoris zweyerley Gattungen und Arten giebet / nemlich unbeständig und lebendige Quellen; also müssen jene zum Nothfall / und wann keine lebendige vorhanden / gebraucht werden / allermassen sie gleicher gestalten ihren Nutzen geben / wiewohl diese weit besser und gesünder sind. Hippol. à Collib. c. 1. verl. *quando aqua nativa deficit* Sc. Hingegen sind auch die lebendige Quellen von einander sehr unterschieden / angemerckt es einige gibt / welche klares helles stiefendes und gesundes Wasser mit sich führen; Da hingegen andere gefunden werden / welche den Leuten Kröpfte verursachen / und sie ganz dumm machen. v. Thom. Lanfius Consult. p. 815. Georg. Agricol. Lib. 2. de natur. eorum, quæ efficiunt cum terra, & Hippol. à Collib. c. 2. davon Exempla zu lesen bey dem Joh. Bodino in method. histor. cap. 5. pag. 130. & Scaligero exerc. 60. sect. 2. Dergleichen Kröpfte aber durch sonderbare Gnade die Könige von Franckreich und Engeland sollen heilen können; allermassen solches bezeuget Camerar. cent. 3. medit. histor. sive oper. succil. cap. 42. Piccart. dec. 1. obs. histor. polit. cap. 7. add. Renat. Choppin. lib. 2. de Doman. Franc. tit. 2. n. 8. p. 223. In dem König von Hispanien soll gleichsam von oben herab diese sonderbare Kraft mitgetheilet seyn / daß er die Teuffel austreiben / und dem

König in Franckreich / daß er eine grosse Krankheit heilen könne / gleichwie solches aus dem Barthol. Chassano in Calal. glor. mund. 5. p. 1. erzehlet Carolus Tapier in Comment. ad l. f. ff. de Constit. PP. in rubr. cap. 1. n. 3. cum seqq. Alleine solches wird von andern widersprochen; und bezeuget insonderheit Petrus de Cretenziis, ein Französcher Medicus, daß er zwar öfters die Könige von Franckreich ihrem Gebrauch nach / die Kröpfte anrühren sehen / daß aber jemand hiervon wäre gesund worden / dessen könnte und wüste er sich nicht zu erinnern / wiewegen es besser wäre / wann diese Leute / so mit Kröpfen behaftet / zu Gesund-Wässern reiseten / und mittelst derselben Gebrauch sich heilen ließen. Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch gewiß / daß diese Leut / welche bey dergleichen Wässern wohnen / solche nichts desto weniger keines wegs entbehren können / massen die Nothwendigkeiten der süßen Wasser so groß / daß an solchen Orten / wo man selbige nicht haben kan / sie gar verkauffet werden / da doch sonst der Gebrauch des Wassers einem jeden umsonst frey stehet. v. §. 1. Inst. de R. D. Dergleichen Exempla zu lesen in l. 1. ff. de alim. leg. & l. 14. §. 3. ff. eod. add. Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Tr. 1. cap. 6. in pr.

Den Ursprung der lebendigen Brunnen und Wasserquellen / daraus nach und nach grosse Flüsse werden / betreffend / gibt es von denselben sehr viel lustige Disputationes, gestalten etliche schreiben / daß die Wasserquellen ihren absonderlichen verborgenen Saamen haben / daraus sie / gleich wie Bäume aus einem Kern / oder aus der Wurzel / die sich hernach in viel Zweige theilet / wachsen und hervor kommen / mithin hernachmals sich in viel Ströme zertheilen. So findet man auch Orter / da vorzeiten grosse Wasserfläße hergestossen / die aber izo nicht mehr vorhanden / und als ein Baum von seiner Wurzel verdorret sind / darvon diese Ursach gegeben wird / weil die Brunnen eine grosse Verwandtschaft mit dem Gestein haben / welches alles verborgener unsichtbarer weise aneinander / als an einer unsichtbaren Ketten hanget; dahero dann kommt / daß / wo Wasserreiche Quellen sind / daselbst auch ein gütiges Gestein und fruchtbares Land anzutreffen; wann aber der Himmel seine Influenz und Einfluß wieder zurück ziehet / und die Wasserströme nicht würcken (die *stella pluviales*, wie der Poet sagt /

— Hyades signum pluviale Capellæ)

so vertrocknen die Brunnen / wie man in grosser dürer Zeit / wann es lang nicht regnet / siehet / und pflegen auch die Wasserreichste Quellen / ja so gar grosse Wasserströme selbst zu versiegen. Vid. Hippol. à Collib. c. 1. p. 54.

Und von diesen Brunnen und Wasserquellen / welche einen immerwährenden Zufluß (perpetuam causam) haben / und dahero lebendige Wasser genennet werden / wird hier zu handeln seyn: dann dieselbige sind es / welche die Gerechtig und Dienstbarkeiten ob ihnen leiden / wie zu sehen ex l. 28. ibique Dionys. Gotofr. & al. DD. ff. de S. P. R. Solche Wasser Gerechtig und Dienstbarkeiten nun kan derjenige verwilligen / dem das Wasser eigenthümlich zustehet / per l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & activ. & l. 2. c. de serv. & aqu. Wosern nur auch diejenige / welche bereits eine Gerechtigkeit auf solchem Wasser haben / darein willigen / allermassen ihnen zum Nachtheil von dem Engenthums-Herrn nichts verhenget werden kan. per l. in concedendo. 8. ff. de aqua & aqu. pluv. arc. es wäre dann / daß ihnen an dem Wasser nichts abgieng / und solches keinen Nachtheil brächte / sondern

dern daß noch genugsam Wasser vorhanden / oder selbige das Wasser nur zu verschiedenen Zeiten gebrauchen dürfften / angesehen in diesen Fällen der Eigenthums. Herz ohngehindert derer anderen das Wasser zu verleyhen Macht hätte. v. l. 2. §. si aqueductus 1. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & activ. Dieses aber ist gewiß / daß diejenige / welchen der Gebrauch eines fremdden Wassers bewilliget und erlaubet worden / solches einem andern von dem Gut / davon es geleitet wird / nicht zukommen lassen können. per l. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Es wäre dann / daß das Wasser schon in ihr Gut gekommen / immassen sie selbiges alsdann / indem es hierdurch bereits ihr egen worden / wohl einem andern vergönnen könnten / wofern nur hieraus dem ersten / der ihnen diese Dienstbarkeit schuldig / kein Nachtheil entstünde. l. 1. §. illud. 16. ff. de aqu. quot. & activ.

Es werden aber sothane Wasser Gerechtigkeiten unterweilen der Person / bißweilen aber einem ligenden Gut verwilliget. Im ersten Fall hören sie mit der Person auf / und kommen nicht auf die Erben und Besizer. l. pecoris. 4. ff. de S. P. R. Im andern Fall aber folgt die Gerechtigkeit dem Gut nach / es mag selbiges / in wessen Hand es wolle / kommen. gl. in l. trater à fratre. 38. ff. de Condi&. in deb. Insgemein aber ist hierbey zu merken / daß auf eines jeglichen Gutes Art und Natur zu sehen / gestalten ein im Thal gelegener Grund und Boden dem obern gleichsam von Natur dienstbar ist / einfolglich dieses leiden muß / daß das Wasser von dem obern herunter fließe / welche Ungelegenheit aber mit diesem Nutzen compensiret wird / daß auch von dem obern alle Fertigkeit zu dem untern Boden kommet. Und dieweils der Natur nach das Wasser unter sich begehret / so folget hieraus / daß diejenige / welche oben Güter ligen haben / daß Wasser zu behalten nicht schuldig sind / obwolen es die untern / so selbiges empfangen müssen / thun können. v. l. 1. §. denique 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Gleichwie es aber keine Regel gibt / die nicht mit ihren sonderbaren Abfällen versehen / also hat es auch bey dieser Begebenheit eben die Verwandtnus: gestalten derjenige / welcher unten her ein Gut ligen hat / das Wasser von oben hinab einzunehmen nicht schuldig ist / wann der obere solches Wasser / welches von sich selbst nicht hinabkame / durch sein Zuthun oder Hülf mit des andern Nachtheil abzuwenden sich gelüsten ließe; oder / wenn dem Wasser / das von ihm selber sämfter oder gemacher läuft / durch den obern ein schnellerer Lauff gemachet würde: oder auch / wann das Wasser in natürlichen Gräben und Gruben im obern Theil sich enthalten / oder über Menschen Gedenden in einem gemachten Graben sich befunden hätte; welches eben auch von diesem Fall zu sagen / wann der eine Theil nicht höher und der andere niedriger ist / mithin die Gelegenheit des Orts unter den Gütern keinen Unterschied machet. Allermassen auch in diesem Fall keiner des andern Wasser zu sich zu nehmen angestrenget werden kan / wofern sie sich nicht eines andern vorhero verglichen / oder das alte Herkommen nicht den Ausschlag gebe / als welches in dergleichen Fällen vor Brief und Siegel zu halten ist. Vid. Noë Meurer vom Wasser-Recht Tr. 2. qu. 5. n. 3.

Wann das Wasser / welches oben auf eines Grund und Boden entsprungen / seinen natürlichen Gang nach unter sich laufft / und von denen / welche unten Güter haben / eine gute Zeit ohne des obern Widersprechen und Wehren gebraucht worden ist; hernachmals aber der obere / auf dessen Grund und Boden besagtes Wasser entsprungen / solches selbst gebrau-

chen / oder an andere Ort / dem alten Lauff zuwider / führen wolte / ob er solches wider des untern Willen zu thun befugt seye? Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten / daß entweder der obere das Wasser dem untern zum Schaden und Nachtheil abführet / in welchem Fall es ihm nicht gestattet wird: v. l. 1. §. denique Marcellus 12. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Oder es ist des obern Will und Meinung hierdurch seinen Nutzen zu schaffen; da nun disfalls ein sonderbarer Gebrauch oder Abrede vorhanden / wird derselben in alle Weege nachzugehen seyn / l. hoc jure. 3. §. ductus aquar. 4. ff. de aqu. quot. & activ. Wann aber dieses nicht wäre / stünde wiederum zu bedencken / ob das Wasser als eine schuldige Dienstbarkeit durch einen Graben / Canal oder dergleichen geführt worden; oder ob es selber / ohne jemandes Befördern / Hindern oder Zuthun also gelauffen? Im ersten Fall / da der obere zugelassen / daß das Wasser durch der untern Hülf und Zuthun auf sie geführt worden / stehet es nicht mehr bey ihm / denen untern nach ihren langen Gebrauch solches zu wehren / per l. si quis diurno. 10. pr. ff. si serv. vind. Im andern Fall aber / da das Wasser selbst ohn jemandes Hülf oder Zuthun auf der untern Boden seinen natürlichen Lauff gehabt / als wann zum Beyspiel die Wasser / Adern unter dem Boden / auf der untern Güter selbst herfürgekommen / alsdann ist dem obern in alle Weege zugelassen / solches Wasser / wider der untern Willen / zu seinem Nutzen abzugraben / und wohin er will / zu führen und zu leiten / l. Proculus 26. ff. de damn. infect. l. fluminum. 24. §. item videamus 12. ff. eod. Wann gleich das Wasser tausend Jahr von ihm selbst ohn einiges Menschen Hülf oder Zuthun läuft / so kan doch solcher Lauff keine Verjähierung zuwege bringen / sondern es wird hierzu der Person Zuthun und Hülf selbst erfordert / l. qui fundum 12. ff. quemadm. servit. amitt. Woraus dann auch diese Frag entschieden wird. Gesezt / daß jemand die Gerechtigkeit habe / durch eine Wasserfallen das Wasser zu beschließen / besagte Wasser fallen aber nicht behebe genug gewesen / so / daß vornen zu ein wenig Wasser zwischen der Fallen heraus zu fließen angefangen / welches hernach die untern Nachbarn lange Zeit genuzet haben; wird gefragt / ob bey solcher der Sachen gestaltsame / der obere das Wasser dermassen aufhalten könne / daß es nicht mehr abzulauffen mächtig ist? Wiewolen es nun das Ansehen haben möchte / ob sollte der obere dem Wasser seinen alten Gang und Lauff zu lassen schuldig seyn / so kan doch hieraus dieses noch lange nicht geschlossen werden / gestalten das Wasser in diesem Fall nicht des Gemüths und der Meinung / als eine schuldige Dienstbarkeit von den untern Nachbarn gebrauchet worden / sondern es ist vielmehr an und für sich selbst ohn jemandes Zuthun da hinab gelauffen. Weßwegen dann dem obern nicht verwehret werden kan / daß er / seiner habenden Gerechtigkeit zu Folge / die Wasser fallen also verwahre / daß nichts mehr hernach zu den Genachbarn hinunter lauffen könne. l. Praeses. 6. C. de serv. & aqu. v. Bartholomæ. Capoll. Tr. de servis. aqueduct. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 5. n. XI.

Im Gegentheile aber kan der untere dem obern das Wasser nicht benehmen; dann wann zum Beyspiel einer oben ein Gut / darinnen das Wasser entspringet / hätte / selbiges aber so tief wäre / daß es zum untern Boden käme / und weil es keinen Ausgang hat / sich wieder zu dem obern Gut schwellte / mithin so hoch stiege / daß es das obere Gut wässerte / in diesem Fall kan der untere durch graben das Wasser nicht abwärts wenden / gestalten

ten er dem obern dasjenige / welches von ihm seinen An-
fang / u. so der obere von sich selber hat / nicht nehmen mag /
gleichergestalten wie niemand in dem Seinigen also tieff
graben kan / daß des obern Mauer zu Hauffen siele. l. lu-
minum. 24. §. item videamus 12. & l. Proculus 26. ff. de
damo. in fact. Wann aber das Wasser von dem obern
Boden auf den untern durch heimliche verborgene Adern
liefe / und der untere seine eigene Adern zu öffnen anfinge /
mithin hierdurch verursachte / daß alles Wasser zusammen
käme / und dem obern dardurch auch das seine abginge ;
In diesem Fall ist kein Zweifel / daß nicht der untere sol-
ches thun / und das Wasser / welches aus seinen Adern
herspringet / durchgraben / suchen und führen möge / ge-
stalten er in dem seinen gräbet / und dem andern nichts
nimmet. Eine andere Verwandtnuß aber hätte es / wann
er obgemeldter massen des obern Adern abgraben wolte.
d. l. Aluminum. 24. §. f. de damn. inf. & Noë Meurer.
d. qu. 5. n. XI. & 12. Was bishero von dem obern und
untern gesagt worden / solches hat auch in seiner gewissen
Maß bey demjenigen Platz / welcher in der Mitte sein
Gut ligen hat / von welchem demnach gefragt wird :
Ob derselbige / wann das Wasser oben entsprun-
gen / solches deme / der unter ihm ist / aufhalten /
oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern / wider
seinen gemeinen / natürlichen und gewöhnlichen
Lauff leiten und wenden könne ? Bey welcher Frage
zu bedencken / ob er mehr Wasser / als er nutzen kan / auf-
halten und abwenden wolle / massen ihm dieses / weil es
mehr aus Neid geschiehet / nicht zugelassen ist. Oder ob
er solches nicht aus Neid und dem andern zum Schaden
thue / nichts desto weniger aber von dem obern eine ge-
wisse vorgeschriebene Maß habe / wie er das Wasser ge-
brauchen soll ; welchen Falls es ebener massen das Anse-
hen hat / daß er es nach der ihm vorgeschriebenen Art und
Weis gebrauchen müsse / arg. l. certo generi. 13. pr. ff.
de S. P. R. Jedoch sind etliche der Gelehrten / absonder-
lich aber Ccepolla der Meinung / weil das Wasser dem
untern nicht aus Gerechtigkeit / sondern für sich selbst
zufließet / daß es in des obern / der in der Mitte / guten
Willen stehe / ob er das Wasser / welches er auf dem Sei-
nigen empfangen / behalten / oder anderswo nach seinem
Belieben zu seinem Nutzen abwenden wolle / wofern er
nur solches nicht schlechterdings dem andern / ohne sich ei-
nen Nutzen hierbey zu schaffen / zum Schaden thäte ;
oder / daß aller dreyer Güter etwan ein Gut / als von al-
len miteinander erkaufft oder ererbt / gewesen / und her-
nach getheilet worden wäre / gestaltlich auch in diesem
Fall ein jeder sich des Wassers zu gebrauchen hat / wie es
zuvor und zur Zeit der Theilung gewesen / indeme zu muth-
massen / daß solches ihr Will und Meinung mit sich brin-
ge. arg. l. qui binas ædes. 36. cum l. seq. ff. de S. P. U. &
Noë Meurer. Tr. 2. qu. 5. n. 16. Und dieses kan auch
auf eben solche Weise von einem gemeinen Wasser gesa-
get werden ; dann gesetzt / daß von dem Ursprung
oder Laubt des gemeinen Fleisses ein Bächlein über
des Titii Gut auf des Sempronii seines käme / wird ge-
fraget / ob erstbenannter Titius solches Wasser auf
seinem Gut versencken könne / wann er vielleicht sei-
ne Wiesen dadurch ausdorren wolte ? Und ob man
gleich sagen könnte / daß dem Titio solches dieser Ursach hal-
ben nicht zu gestatten / weil der Bach von einem gemei-
nen Fluß herkommt / welcher von einem jeden genuget
und gebraucht werden kan ; So halten doch andere das
Widerspiel darvor / angesehen der Titius / sobald das
Wasser auf sein Gut gekommen / dessen Eigenthums-
Herr geworden ist / wohlfolglich mit demselben nach seinem
Wohlgefallen zu schalten und zu walten hat. Dann wes-

sen der Ort / darinnen das Wasser läuft / eigen ist / deme
stehet auch das darinn befindliche Wasser eigenthümlich
zu. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & æriv. v.
Baldus in cap. cum omnes. 6. X. de Constit. & Noë
Meurer. c. qu. 5. n. 34.

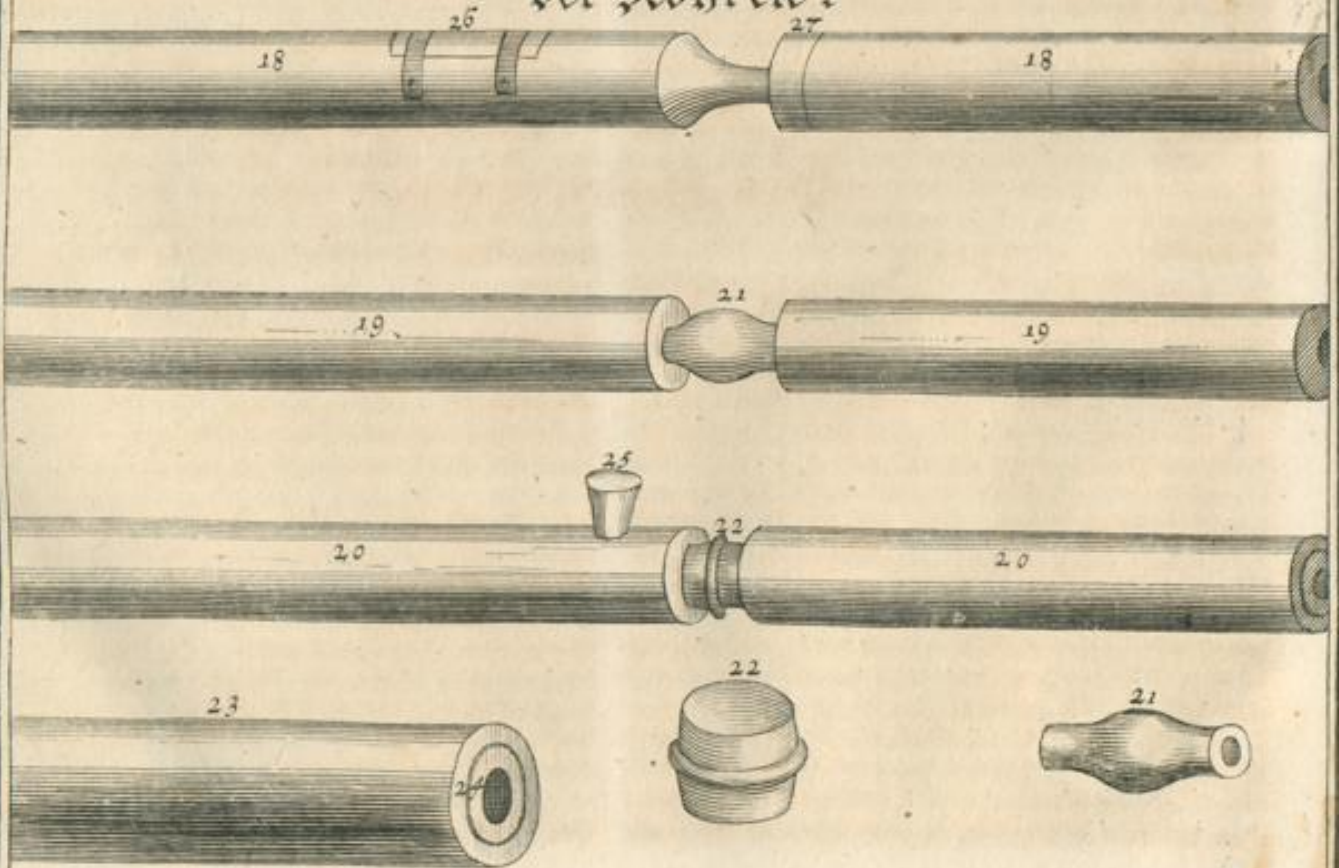
Weilen wir bishero von dem Wasser Gerechtigkeit
zeiten ein und anders gemeldet / als wollen wir von deren
Erhaltung auch etwas wenigens beyfügen / angesehen es
vor eine grössere Kunst gehalten wird / etwas zu erhalten
als zu erwerben : Ist demnach zu wissen / daß solches durch
den Gebrauch geschehe / wir mögen hernach uns für un-
sere Person selbst derselben bedienen / oder einen andern in
unserm Namen / oder auf unserm Befehl dieselbe gebrau-
chen lassen. l. usu. 20. ff. quemadm. serv. amitt. Item / es
mag das Wasser das ganze Gut / oder nur etliche Theil
desselben begreifen. v. l. si in partem. 9. quemadm. serv.
amitt. Und endlich es mögen die Gebäu / so darinn ge-
standen / abgegangen seyn oder nicht / wann nur noch ein
Anzeigung davon vorhanden : Wiewol in diesem Fall
rathfamer ist / wann man zur Erhaltung seiner gerecht-
amen eine Protestation aufrichtet / oder ein Zeichen steckt /
damit also dadurch das Gemüth und der Wille bereuget
werde. l. 45. pr. ibique DD. ff. de usucap. Gleicherges-
taltlich kan derjenige / welcher an seinen Wasser Gerecht-
igkeiten von einem andern gehindert wird / sich selber de-
fendiren / und den von einem andern ihm zu wieder aufge-
richteten Bau eygenmächtig wieder abthun. l. 29. §. 1. ff. ad L.
Aquil. l. si vitum. 22. §. si ad januam. 2. ff. quod vi aut
clam. Add. Seruv. de vindict. priv. cap. 6. aphor. 7. Und
weilen sothane Wasser Gerechtigkeiten leichtlich / und
zwar zehen Jahr unter den amwesenden / und zwanzig un-
ter den abwesenden präscribirt und verjähret werden. v. l.
f. in f. C. de long. temp. präscript. & l. 13. C. de servi-
tut. & aqu. als ist mit allem Fleiß darauf zu sehen / daß
man vor Vollendung der Verjähretung den andern von
seinem Gebrauch abhalte / mithin die präscription inter-
rumpire und unterbreche. Welche Interruption und Un-
terbrechung auf zweyerley Weege geschiehet. Erst-
lich / wann derjenige / welcher unser Wasser gebraucht /
auf das beschene Verbott von seinem Gebrauch frey-
willig abstehet / und dasselbige nicht mehr gebraucht.
Vors anderte / wann die Sach vor Gericht gebracht /
oder sonst vor dem Notario und Gezeugen wider solchen
Gebrauch protestirt wird. l. 2. ibique gl. & DD. C. de
serv. & aqu. ut & l. 2. C. de Annal. except. Woraus
zu sehen / wie nothwendig es seye seine Gerechtigkeiten zu
gebrauchen / wofern man sich solcher nicht verlustig ma-
chen will / welches nicht allein geschiehet / wann man sich
derselben innerhalb langer Zeit nicht gebrauchet / v. gl. &
DD. in l. servitutes. 4. ff. de servit. & l. 2. C. cod. son-
dern auch / wann das Wasser versiget / oder ausdorret /
jedoch wann es ohne Verschulden derer / so die Gerech-
tigkeit haben / beschene ist / und hernach das Wasser wie-
der zu seinen Adern kommet / muß ihnen der alte Ge-
brauch wieder zugelassen werden. l. unus. 34. §. f. cum l. seq.
ff. de S. P. R. Dergleichen / wann einer aus einem gemei-
nen Wasser das Wasser zu führen berechtiget ist / selbiges
aber einmahl seinen alten Gang verlässet / und einen
neuen sucht / dann weil der Ort / darinnen das Wasser
jeho laufft / keine solche Dienstbarkeit schuldig / als kan die
vorige Gerechtigkeit des Wassers nicht mehr gebraucht
werden. Noë Meurer Tr. 2. qu. 2. n. 27. Und endlich /
wann einer ein ander Wasser an statt dessen / so ihm bewil-
liget / gebraucht. l. si quis alia 18. pr. ff. quemadm. serv.
amitt. Oder / wann er bey Nacht das Wasser hätte ge-
brauchen sollen / und dasselbe bey Tag so lange Zeit / als
eine solche Gerechtigkeit verlohren werden kan / oder
auch



Wasserleitung.



Unterschiedliche Zusamschiffungen
der Röhren.



N. X.

auch zu andern Stunden/ als ihme vergönnet war/ muhet.
l. si communem. 10. §. 1. & l. si sic constituta. 7. ff. quem-
adm. serv. amitt.

Dieses ist amoch gelegentlich zu merken/ daß/ wann
ein Wasser sich nicht theilen läffet / die ganze Gerech-
tigkeit entweder erhalten, oder verlohren werden könne;
Gleichwie / wann ein Wasser sich theilen läßt / und aus ei-
ner ins Gerechtigkeiten werden / man die eine erhalten/
die andere aber verlohren kan. l. nam satis. 6. §. 1. ff. quem-
serv. amitt. Ebene Verwandtnuß hat es / wann etliche
miteinander ein Wasser zu gebrauchen haben / einer aber
unter denselben das seimige so lange nicht gebrauchet / daß
er darum gekommen ist / angesehen in diesem Fall die an-
dere / so gleiche Gerechtigkeit haben / das übrige Was-
ser nicht bekommen / sondern es wird vielmehr das Gut/
darauf solches Wasser entspringt/ und welches diese Was-
ser-Gerechtigkeit schuldig ist / um solchen Theil wieder
frey / und kommt demselben zu gute. Welches aber also
zu verstehen / wann ein jeder seine eigene Gerechtigkeit
und Zeit / das Wasser zu führen und zu gebrauchen / ge-
habt hat; dann wann das Gut gemeinschaftlich/
würde durch eines Gebrauch aller andern Gerechtigkeit
erhalten. arg. l. 10. pr. ff. quemadm. servit. amitt. Noe
Meurer / d. Tr. 2. qu. 2. n. 29. & 30.

Und weil auch bisweilen ein Gut mit Wasser
und Wasserlauffen gegeben wird/ als entsteht die Frag:
Was durch diese Clausul zu verstehen? Worauf dann
so viel zur Antwort dienet / daß hierdurch nicht die grosse
schiffbare Flüß / als welche derer Rechtslehrer Mei-
nung nach einer sonderbaren und specialen Expression als
ein Regale vonnöthen. v. DD. ad tx. 2. F. 56. sondern das
gemeine fließende Wasser verstanden werden müsse.
Vid. Lucas de Penna in l. usum aquæ. 4. Col. 2. post pr.
C. de aquæduct. Matth. de Afflic. ad text. 2. F. 56. verb.
Flamina. n. 7. Befold. Th. pr. voc. Wasser. & Wehner
in Observ. pract. ead. voc. in fin.

Ad §. 12. h. Cap.

Von Verbesserung und Reinigung der Wasser- und
Brunnquellen; item wer den gemein Bruns-
nen zu saubern gehalten / haben wir bereits bey dem An-
fang dieses Buchs / item bey dem Capitul vom Pomp

werck gehandelt / weswegen wir den Leser dahin wollet
verwiesen haben. Add. l. 12. C. de R. M. & Hippol. à Col-
lib. de Increm. Urb. cap. 4. lit. a. p. 57. 59. & 60. Indem
aber bey dem Bauwesen die Unterthanen gemeinlich
Frohndienste leisten müssen; als wird gefragt: Ob
auch die Führen der Wasser-Röhren unter die
andern Wasserdienst und Hausführen zu rechnen/
und ob die Unterthanen durch gebührenden Zwang
die Wasser-Röhren zu führen / angehalten werden
können? Bey welcher Frag wir den günstigen Leser auf
den Richterum V. 2. Conf. 364. verwiesen / darbey aber
fürklich dieses erinnern wollen / daß die Anstrengung zu
ungewöhnlichen Frohndiensten verbotten seye. V. no-
tat. ad Cap. XI. Lib. 1. §. 6. ut & ad Lib. 2. Cap. 1.

Ad §. 15. & 16.

Je viel an einer guten Wasserordnung / und darun-
ter begriffenen Brunnstube gelegen / werden diese-
ge zu sagen wissen / welchen die Aufsicht sothaner Sachen
bey dem gemeinen Stadtwesen obgelegen ist / allermaffen
zur Erhaltung des Wassers absonderlich gehöret / daß die
Brunnen gereiniget / gedecket / und die gelegte Röhren
in guter Aufsicht erhalten werden. Weswegen auch dies-
jenige / welche die Brunnen mit Stein werffen und an-
dern dergleichen verunreinigen / auf betreten wohl abzu-
straffen seyn. Der curiose Liebhaber der Wasserwerck
kan sich nunmehr an der Römischen Fontainen wahren
Abbildung ergöhen / wie solche sowol auf öffentlichen
Plätzen und Palatiën / als auch zu Frescada, Trivoli,
und denen Lustgärten mit ihren Prospecten derzeit allda
zu sehen sind / so von Joh. Baptista Falti, als einem Römer/
gezeichnet / und folgendes durch unterschiedliche Virtuosen
im Jahr 1685. unter dem Sandratischen Verlag in
Nürnberg in Kupfer gebracht worden sind. Vid. Diet-
herr ad Speidel. lit. W. n. 16. in fine. Endlich ist hier-
bey noch dieses zu merken / daß / wann die Wasserleis-
tungs-Gerechtigkeit / davon im nachfolgenden Cap.
zu handeln) verkauft worden / auch die Canal oder Röh-
ren / desgleichen die Brunnen / oder Wasserstuben
dem Käufer folge / wann gleich in dem Contract nichts
davon gedacht worden ist. v. Joh. Hering, de molendia.
qu. 30. n. 36.

Das XXXIX. Capitel. Von Wasserleitungen.

Inhalt.

§. 1. Die Arten derselben. Die aus hölzernen Röhren beschrieben
und fülgebildet. §. 2. Gebrauch der Fülbildung. §. 3. Wo-
zu sie weiter diene. §. 4. Das Maß / die Dauerhaftigkeit
und Besserung der Röhre. §. 5. Neue Anlegung. §. 6. Die
Säuberung. §. 7. Von bleyernen Röhren. §. 8. Die aus
Dohn. Deren Prob. §. 9. Maß / Schifftung. §. 10. Figur.
§. 11. Einlegung. §. 12. Unterhaltung des Wasserzugs.
§. 13. Zwei gemeine Wasserfüllen. §. 14. 15. Zwei noch
bessere Kütten. §. 16. Lufftloch zur Verhülff des Wasser-
zugs. §. 17. Von steinernen Wasser-Röhren / so doppelter
Art. §. 18. Wasserleitung durch Canäle / so zweyerley. Die
verdeckte Art. §. 19. Eine besondere Anlegung derselben.

§. 1.

Je Wasserleitungen geschehen entweder
durch hölzerne / oder durch bleyerne / oder
döhnerne Röhren / oder durch steinerne
Canäle / oder aber nach der Gelegenheit
und Abwechslung der Orter / dadurch sie
gehen / durch zwey oder mehr nach einander. Die hölzerne
Röhren / so aus Föhrenholz gemachet werden / dauern /

nachdem das Holz frisch und gut / dick und stark ist / 10.
20. bis 50. und 60. Jahr / zumal wann man eine rech-
te Wasserfüll an schadhafften Orten wol weiß anzubrin-
gen. Und weil das Eisen daran gerne rostet / muß es
desto wehrhafter und kräftiger gemacht werden / damit
es nachhalten möge; angesehen auch diese Leitungen die
gemeinsten / wollen wir eine einfältige Erklärung an ei-
nem geringen Beyspiel im Kupfer vorstellig machen.

1. Ist der Wehner / aus welchem das Wasser laufft.
2. Die eingelegte Röhren oder die Reichel / auf welcher
der Seyher zu sehen ist / durch welchen das Wasser in das
Rohr einlaufft.

3. Eine wasser gleiche Linie / als ein Maß / das da zeigt/
wie hoch das Wasser steigt / darnach man sich richten
kan. Dann so hoch das Wasser herab fällt / so hoch steigt
es auch in dem Rohr n. 5. wieder hinauf. Sicut altitudi-
nem exortus sui. Plin. In freyer Luft geschiehet es nicht/
da die Luft das Wasser beschwehret und zertheilet.

4. Die angelegte Rohr / sind im Geböhr 4. 5. oder 6.
Zoll / nachdem man viel Wasser weggleiten will.

Do 3

5. 34

5. Ist ein Röhrenstock / dergleichen auch bey num. 7. und 9. Diese Stöcke werden eingeführet / wo sie am bequemsten dienen.

6. Ein eingeschiffetes Rohr / das das Wasser zum Weiherlein führet.

7. Wie num. 5.

8. Das Rohr / so das Wasser zum Stock 9. führet.

9. Wie num. 5.

10. Das Weiherlein.

11. Der Abfall / damit das Weiherlein nicht überlauffe. Das Abfallrohr ist 3. Zoll weit / und so hoch gerichtet / daß das Weiherlein voll bleiben kan.

12. Das Weiherlein / ist mit Thielen eingefaßt und umschlagen / in gleichen der Grund mit Wasserdegel (Wassererden) best zusam gedämmet. Die Thielen darauf gelegt / die Fugen mit Wascherden und Gemöß (Gemief) wol verdämmet. Also auch neben herum alles wol mit besagtem Stoff verschlagen / so hält es mit Bestand. Wann das Weiherlein voll ist / kan man das Rohr verstopfen / so laufft das Wasser stärker an einen andern Ort.

13. Kästen oder Dohlen / damit man zu den Röhren sehen / und durch die Zapfen sie säubern kan. Diese Dohlen oder Brunnstüblein / deren wenig oder viel sind neben der Haupt: Brunnstuben / nachdem die Wasserleitung groß ist / eines stehet vom andern 200. oder 300. Schuh / werden zuweilen gebauet wie die grossen / wenigst 3. oder 4. Schuh breit und lang.

14. Ein Zapf / wie jetzt gesagt.

15. Ein Abfallrohr / wodurch der Überschuß vom Weiherlein laufft.

16. Der Abschlagzapfen. Will man das Weiherlein austheeren und säubern / so ziehet man den Zapfen 16. aus dem Rohr / so laufft es von Grund aus heraus.

17. Das Abschlagrohr / wo es seinen Ausgang hat.

18. Ein Rohr mit einem Zapfen zusam gesteckt oder gestiftet.

19. Ein Rohr mit einem Hundskopff zusam geschiffet.

20. Eine mit einer eysernen Büchse zusam geschlagene Röhre.

21. Ein von Erlen: oder Eichenholz gemachter Einschlif / der Hundskopf genannt.

22. Eine eyserne Büchse / so auf beeden Seiten geschliffet / damit man sie in den Stock schlagen kan.

23. Ein Stock / welcher vornen bey 24. mit einem Kreyß bemercket ist / welcher mit einem Büchsenmeißel in den Stock eingehauen wird / damit sich die Büchse lieber in die Stöcke schlagen lassen / wann sie in einander gerichtet werden.

24. Der besagte Kreyß.

25. Ein Zapf / den man öffnen oder herausziehen kan / bey Säuberung der Röhre.

26. Ein Stöcklein / das mit 2. Eysen vesti gemachet / damit es vom Wasser nicht über sich gehoben werden möge. Dienet auch dazu / daß man dadurch das Rohr säubern möge.

27. Ein eyserner Ring / welcher das Rohr zusam hält / damit wann der Zapf in das Rohr geschlagen wird / dasselbe nicht zerspringe.

§. 2. Folget eine zum Gebrauch des besagten dienende Anmerckung. Gesezt / daß die hier angedeutete Rohr dreyzöllig / so lauffen aus solcher Mündung die Stund bey 144. Eimer. Und weilen hier 3. aufgerichtete Stöcke angezeigt / als bey n. 5. 7. und 9. so hält ein solcher Stock im Gebör 2. Zoll / damit das Wasser einen Trib bekommt. Die Auslauffrohre aber bey n. 5. und 9. sind 1/2 Zoll weit / so laufft die Stunde 8. Eimer aus solchem

Rohr / das Rohr aber bey n. 7. ist 1 1/2 Zoll weit / da laufft in einer Stunde bey 30. oder 36. Eimer in das Weiherlein. Wann das Weiherlein 3. Schuh tief / 12. breit und 18. lang / so hält es 192. Eimer / welche sich in 5. bis 6. Stunden durch ein 1 1/2 zöllig Rohr füllen.

§. 3. Was nun bishero im vorhergehenden §. von der Wasserleitung durch hölzerne Röhren ist gesagt worden / das läßt sich auf allerhand Weise anbringen. Wo die Weiherlein stehen / da können Brunnenstuben und Röhrenkästen hinkommen. Was sich hier offenbar zeigt / das wird auch ins verborgene geleyet.

§. 4. Belangend aber die Beschaffenheit und das Maß der Röhre / sollen solche nicht aus allzu alten / auch nicht aus gar zu jungen / sondern aus Holz von mittelmäßigem Alter genommen werden / nemlich solchen / das wenigst 40. meist 80. Jahr im Walde gestanden / und sonst ohne Fehl ist. Die Länge ist willkürlich / man nimmet auf 8. bis 12. Schuh. Plinius sagt / 10. Schuh sey die juste Länge. Wann die Wasserleitung gar weit gehet / muß man die Röhre nicht in einem gleichen Zug daher legen / sondern sie bald auf: bald absteigen lassen / damit der Wasserlauff nicht ins stecken komme. Es können auch solche Röhre zur Ersparung der Büchsen und Fastring 18. bis 24. Schuh gemachet werden / wann man das Holz haben kan. Wann die Schiffung mit gehöriger Behutsamkeit / durch bewährte Griffe mit genugsam dicken eysernen Büchsen oder Erlen: Hundsköpfen beschehen / und die Holung weit genug / so können solche Röhre leicht gegen und über 80. Jahr hinaus dauern. Und wann sie hernach gebessert werden / noch wol 40. Jahr und länger. Der Fleiß und die Manier kan gar leicht 20. Jahr zur Dauer beytragen.

§. 5. Wo man das Eichenholz in der Menge hat / wie in Pensylvanien / da könnte man zu einer haubefächlichen Wasserführung 2. 3. 4. Bäume durch Ruten oder Falz / oder auch glatt und platt zusam legen / und mit Wasserdegel und reinem Mos / wie kurz oben gesagt / fügen und verdämmen / oder auch die oben schon beschriebene Wasserfütt gebrauchen. Da müste aber oben hin: über ein 4. oder 5. Zoll breiter / und so tieffer Stab / als es die Dicke des übrigen Holzes erfordert / und daß er bis an die Lochung gereichen möchte / obenher nach der Länge eingefalzen ligen / und verlutiret / auch mit eysernen Blechen / die doch unschwer wieder auszunehmen / bevestiget seyn / daß ihn das Wasser nicht ausheben könnte / da könnte man zugleich / als oft man wolte / und nöthig wäre / auskundschaften / was die Röhre innen hielten / und sie mithin auch aufs beste und bequemste säubern. Solcher Stäbe könnte man 2. oder 3. auf jedes Rohr machen.

§. 6. Die Art der Säuberung ist / daß man sie mit einem dicken zähen eysernen Drat / an dessen Ende ein Bürstlein angemachet ist / und hin und her durchgezogen wird / auspuzet. Dienet auch / wann die Röhren schon nicht am geradesten ligen. Bey der kurz vermeldeten Art aber bedarf man dieses Drats nicht. Bestwegen dann noch viel unnöthiger Käzen / Eichhörner / Hamster und Zeisichen hierzu anzuspannen / wie einige angeben. Bis her von hölzernen Röhren.

§. 7. Die bleyerne Röhre sind gut zu Röhrenkästen und Kunstwassern / davon man nicht trincket / dann sie machen das Wasser etwas matt / und theilen ihm einen tauben Geschmack mit. Doch hat mans von Alters gern an die Orte genommen / da das Wasser zuletzt am meisten zu steigen hatte / und das geschieht noch dieser Zeit. Man kan aber auch daselbst / wann die Höhe nicht gar so groß / Rohr aus Holz und Dohn gebrauchen / oh: wovon diese beede nicht so lang dauern als jene / so aus Nley sind.

§. 8. Die

§. 8. Die aus Dohn oder Hafnererde müssen von bestem Zeuge gemacht / auch mit allem Fleiß und sehr wol gebrandt / auch gleicher massen inwendig glaziret seyn. Will man sie auch von aussen glaziren / ist's um soviel besser / und dienet zur Dauerhaftigkeit. Man kan sie zur Probe / ob sie halten / etliche Tage in ein Wasser legen / da man leicht wird abnehmen können / ob sie zergehen oder nicht. So sie bey nassem Wetter / auch bey nächtlicher Feuchte unter freyer Luft dauern / ist's auch eine Prob ihrer Güte. Dann darauf ist gute Acht zu haben / daß keine untüchtige Röhre nicht eingelegt werde / der Mühe des Wieder-
aufgrabens und nachsichtens ohne zu seyn.

§. 9. Sie sind 2. oder $1\frac{1}{2}$ Schuh lang / 2. Zoll dick. Der Lauff oder das Loch des Wasserlauffs ist 2. oder 3. Zoll breit / auch etwas darüber nach der Quelle. Ihre Schiffung ist wie der gedrehten Büchsen / da der Deckel hinan gesteckt wird / commissaris pyxidatis, wie sie Plinius nennet / werden mit ungelöschtem Kalk und Oele verküttet / indem man sie ineinander steckt.

§. 10. Der Figur nach sind sie entweder inn- und auswendig rund / oder auch auswendig viereckicht / und diese sind etwas dauerhafter / weilen / wie leicht geschehen kan / daß die Mauer an einem Ort nachgäbe / und sich fenckte oder einfiel / diese sodann die aufigende Schwere der Steine und Erden leichter ertragen.

§. 11. Ihre Einlegung betreffend / so ist bey Aufwerffung des Grabens / als des Rohrlagers / wegen der Höhe keine Regel zu stellen / wann sie nur unten richtig und allerdings gehet aufigen / daß keine Lucken verbleiben / und die Rohr / so tief ligen / daß ihnen die Wintergefrier nicht schaden mag. Man schlägt ihnen Laim oder Degel unter / und machet ihn ganz vest und mit überstreuten Sand gleich. Will man zum Überflus einen Mörtelwurf an statt des Sandes auf den Boden schlagen / so mag es um die Wahl noch besser seyn ; sie werden auch am Grunde angefüttet / wann sonst der Grund dazu mauerhaft bereitet ist. Zu beeden Seiten wird ein Mauerlein von einem Schuh entweder mit Mörtel oder auch mit starckem Laim nur aufgelegter / doch also / daß es guten Bestand habe (davon bald ein mehrers folgen wird.) Oben herüber werden breite Schalen oder Steine übergelegt / und diese mit starckem Wasserdegel oder Laim überschlagen. Oder man überwölbt's auch / und bevestiget's mit Mörtel und Steinen / und bedeckets dann erst mit andern platten Steinen und Degel / also / daß die Röhren 1. oder ganzen Schuh obenher frey ligen / und von keiner Last gedrucket werden. Das übrige vom Graben wird mit Erden zugefüllt.

§. 12. Im Fall diese Wasserleitung sehr lang und weit müste geführt werden / muß auch hier die Unterhaltung und Beyhülff des Wasserzugs (libramenti) unvergessen bleiben / davon kurz vorher §. 2. gesagt worden / weßwegen denn einige Röhren mit einem kleinen Bug müssen verfertiget seyn / dardurch dem Wasser ein gehöriges Auf- und Absteigen zuwegen zu bringen.

§. 13. Die Rütte / so dazu dienlich / ist mancherley. Laß Harz auf dem Feuer zergehen / zerstoffene Kreiten / Schwefel / Glas eines soviel als das andere / und diese Stück zusamm so viel als des Harzes. Die zerstoffene und gesibte Stücke streue nach und nach unter das Harz / und rühre immer mit dem Holz / bis alles wol aneinander anziehet. Diese Rütte ist auch gut zerbrochene Steine zusamm zu leimen. Item Eysenfeil vom Schlosser mische unter zerlassenes Inslicht und Leindöl / so samt dem Inslicht gewärmet wird / ana. rühre es wol untereinander / hernach streue nach ungelöschtem Kalk zerfibner hinein / und temperire es wol untereinander. Des Kalks ist eben

soviel als der Eysenfeil / oder ein wenig mehr / und des trocken / ist halb soviel als des feuchten.

§. 14. Item man nimmet 12. Loth Colophonii, 12. Loth gelbes Wachs / 1. Loth Benedischen Terpentini / 1. Loth gestoffenen Mastix. Dieses zusamm in einem Kessel auf dem Feuer zergehen lassen. Darnach 2. Handvoll von zerpulverten und durchgesibten weissen Marmel / oder anderes Mehl von einem zerstoffenen harten Stein / oder bey dessen Ermanglung Ziegelmehl von alten guten oder auch neuen Ziegeln. Das nach und nach eingestreuet und stets umgerühret / bis es zu einem Teig wird / das hält im Wasser / an der Kält und an der Sonnen. Damit kütten auch die Italiäner die Fugen der Quaterstücke zusamm. Eine andere furtreffliche Rütte ist diese : Nimme ein gut ganzes Stück ungelöschten Kalk / den thue in ein Geschir / und gieß ein wenig Wasser daran / daß er sauser / und also abgelöschet wird / sodann gleich das Wasser wieder davon herabgegossen / so zerfähret der Kalk / und wird zu einem trockenen Mehl. Dieses abgelöschten und zerkreisten Kalks nimmet man 12. Loth / und thuts in ein besonder Geschir. Die Helfft davon in eine Schüssel oder Mülterlein gethan / und 4. Loth schön weisses Kernmehl wol untereinander getrieben. Weiter 4. Loth gesottenes Leindöl (welches besser und ehender trocknet / und vester anhält als das ungelottene / wiewol sonst auch dieses bey Mangel des andern zu gebrauchen) darein gegossen und wohl umgerühret / immitteltst aber immer ein wenig von der andern Helfft des Kalkmehls darunter gestreuet / bis etwan 3. Loth / daß noch bey 3. Loth zum Prügeln über verbleiben. Nach dieser fleissigen Abknetung nimt man 4. Loth saubere Baumwolle / und zupft ein kurzes Fäßein nach dem andern / und rührets mit unter / daß sichs wohl in den ganzen Teig vertheile / und nicht die Wolle auf einen Klumpen zusammen komme. An statt dieser Wolle kan man auch Scheerwolle von einem Fuchscheerer klein zerschnitten und in Fäsern zerklöpffet gebrauchen. Über das wird solcher Teig besser Nachdruck halber mit einem glatten Prügel wol gebläuet. Bey wahren bläuen aber die übrigen 3. Loth / oder wann etwas mehr von den 12. Lothen überblieben / mit zugestreuet / bis diese 12. Loth gar auf sind. Durch solch anhaltendes Schlagen wird er je länger je stärker / und kommt dahin / daß er endlich weder an dem Schlägel / noch weniger aber an den Händen klebet / sondern sauber anzugreifen ist / und sich wie Wachs tractiren läßt. Diese Verkütt taugt mit gutem Bestand in der Hitz / Hitz und Kälte : dadurch werden sowol die besagte Röhren aus Dohn / als auch Stein und Holz und Röhre fästen zusamm gefüget und verküttet. Diese Rütte aber muß so gleich nach ihrer Verfertigung frisch verbraucht werden / weil sie bald anziehet und erhärtet / weßwegen man auch ein Viertel / Drittel / oder die Helfft auf einmal anmachen kan. In einem Keller läßt sie sich etliche Tag erhalten / jedoch muß man sie in der Zeit dann und wann wieder kneten und abbrügeln / und mit Leindöl anfeuchten. Wann aber ja was überbliebe / kan es ein Schmid mit einem starcken Hammer zwingen / und wieder zerpulbern / da es dann wieder mit Leindöl angefeuchtet und abgeknetet wird / so viel nöthig ist. Wann die Röhre etwas rauh / kan man sie zuvor auch mit Leindöl überfahren / und dann die Rütte anbringen. Und wann man die eine Röhre von aussen mit der Rütte überschmieret / kan man die andere von innen mit gesottene Leindöl überfahren / so gehen die Büchsen leichter ineinander / und halten desto vester zusamm.

§. 15. Eine andere Rütte bereitet man also : Man nimmet Aschen von Eichen / oder Erlenholtz / gefeiltes Eysen von einem Schlosser / zerpulvert Glas / item Steinschliff /

schliff / so sich von einem Schleiffstein oder Reibstein ab-
schleiffet / oder abweiset / eines soviel als das andere; dazu
kommet Ziegelmehl eben soviel als jetztbesagte Stücke mit
einander wol durchsibet. Dieses alles untereinander ge-
mischet und zur Hand gerichtet. Nachdem wird Harz
oder Pech / oder beedes zusamm / und zwar doppelt soviel
als aller anderer Zeug; item Bocks- oder Ziegen- Ins-
licht / oder in dessen Ermanglung eines andern Thiers
Schmeer oder Fett ein wenig darunter. Wann solches
recht zerlassen und flüssig gemacht / gießt man auch ein we-
nig Musöl / oder in dessen Ermanglung ein anderes gutes
Öel dazu / und läßt es mit erwärmen / und rührets alles wol
untereinander / daß es ganz flüssig wird. Alsdann streuet
man das vorbeschriebene Pulver allmählig darein / und
rühret es immer mit unter / bis es gar ist. Daffern nun der
gerührte Zeug zügig / und sich gleich dem Terpentin am
Rührholz aufziehet / wird ein wenig in ein Wasser gelas-
sen / welches erhartet. Davon braucht man nun also fri-
scher / was man will. Was übrig bleibt / oder man nicht
gleich verbrauchen will / das gießt man in ein Wasser in
einem verglasten Geschir; da es dann erhartet / und zum
künfftigen Gebrauch aufbehalten wird. Will mans dann
gebrauchen / so muß es in der Schmidte mit einem gewich-
tigen Hammer zerschlagen und wider zerlassen werden /
also wird es / so viel und oft man will / warm verbraucht.
Und das ist eine warme Rütt / die man zur Zusammenschiff-
tung besagter irrdenen Röhren anwendet. Noch eine
andere kalte Rütt wird also bereitet: Nimm Bolus, reinen
Klaren / oder zermalmeten Sand / (oder statt dessen Stein-
schliff) Eysenfeil / Glasana, Ziegelmehl doppelt soviel als
des vorigen. Mache es mit Leinöl / oder / wo du es hast /
mit Musöl dinnlicht an / treib und rühr es mit einem Eys-
sen oder Rührholz wol durcheinander / misch darnach klein
zerschnittenes häntenes Berg nach und nach im Umrüh-
ren mit unter / item Bocks- oder Ziegen- Inslicht / klein
zerhacket und gequetschet / auch wol darunter temperiret.
Darnach nimm einen nach obbesagter Art bereiteten
Kalkstaub / und rühr ihn mit unter. Dann prügle das
alles absonderlich / und menge im wählenden Schlagen
noch soviel Kalkstüber darunter als nöthig ist.

§. 16. Weilen auch zuweilen aus keiner andern Ur-
sach als aus Mangel der Luft / das Wasser einen Still-
stand hält / und nicht fort will noch kan / ist nöthig / daß
man ihm Lufft mache / als oft sich solcher Fehler eräug-
net. Demnach muß im Mittel zwischen zweyen Dolen
oder Brunnstüblein ein Loch durch einen Stein gehauen
seyn / und dieser unten in eine dazu gerichtete Röhre einge-
lassen und verküttet werden. Dieses Lufftloch wird
obenher mit einem Zapfen / und dieser mit einer Rütt ver-
wahret / den kan man hernach herausziehen und durch-
bohren / und also Lufft machen / wanns Noth thut. Der
Stein / darinn das Loch ist / bleibt etwan einen Schuh
hoch mit Erden überdeckt. Wann das oben berührte
Libramentum, das ist / Erheb- und Senckung der Röh-
ren beobachtet wird / bedarf man solcher Lufftlöcher nicht /
zumalen wann die Castella oder Brunnstüblein nicht zu
weit von einander ligen.

§. 17. Über diese Wasserrohre / so durch des Topf-
fers Hand bereitet werden / sind noch andere aus Stei-
nen entweder gehauenen oder gebrannten. Die steinerne
werden aus 2. Stücken / so übereinander geschlagen / daß
sie inwendig mit der jedem eingehauenen Helfft ein Rohr
machen: werden also geleet / daß einer von oben je zween
von unten zusammen bindet. Wann sie an beeden Sei-
ten gehet zusammengestossen / und wol verküttet werden / be-
dürffen sie weiter keiner Zug noch Falze / aber wol der eys-
ern Spillen oder Dibel / die sie an und übereinander hal-

ten / oder Klammern / so dergleichen thun. Dieses Werk
erfordert ungemeyne Unkosten / hat aber auch eine immer-
währende Dauer / dienet absonderlich zu Trinckquellen-
Führungen. Andere dergleichen Rohr oder in runder
Figur können auf Ziegelart bereitet und gebrannt / und
besagter Massen verküttet werden. Weilen aber die aus
Dohn fast eben das thun / werden solche Rohr bey dieser
Klemmen Zeit wol verbleiben; wer sie aber gleichwol brau-
chen wolte / muß die beeden Seiten der Fugen erstlich mit
gesottenem Leinöl überstreichen / hernach auch beede Sei-
ten mit der Rütt überfahren lassen / so fasset es besser und
beständiger zusamm.

§. 18. Hierbey aber ist der Wasserleitungen durch
Canäle oder Rinnen zu gedencken / die sind von zweyer-
ley Art / nemlich entweder offenbar oder verdeckt.
Diese / die verdeckten / haben über sich ein fortwährendes
Tonnengewölblein / darunter man bald aufrecht bald ge-
puckt gehen kan / und sind an statt deren / davon schon ge-
sagt / die mit Erden so überworfen / daß man ohne Auf-
graben nicht dazu kan / weswegen sie auch also mühsam
und sehr kostbar geführt werden / des mühsamen und oft
theuren Umgrabens auf immer / wenigst auf undenkliche
Zeit entübriget zu seyn. Die Canäle aber werden nur
rinnenweis und offenbar mit dazu sonders bereiteten Zie-
geln verfertiget / und ein Stück an das ander gestossen und
vermauret oder verküttet / nachdem es Noth thut / da brau-
chet man nur zwei Brunnstuben / eine hier bey dem Ursprung /
die andere (aber nicht allezeit) bey dem Auslauff; es sey dann
daß das Wasser auch durch gebohrte Rohr über einen
Graben zu führen / da es seine absonderliche Fassung er-
fordert. Wie nun ein solch Gewölblein geführt werden
müsse / ist von selbst bekant / und zugleich aus obbe-
sagten leicht zu erkennen. Nur das wollen wir sagen / daß
die Breite des Gewölbleins die Helfft von der Höhe bey-
läufftig haben kan / welche Breite jedoch bleibet / ob gleich
die Höhe zuweilen des darauf liggenden Erdreichs halber
nachgeben muß.

§. 19. Anerwogen aber diese Gewölbführung sehr
mühsam / anbey aber überaus kostbar / als können wir nicht
umhin / disfalls ein Mittel an die Hand zu geben / das
sich an manchem Ort leichtlich anbringen ließ / und eben
das thät / was eine mit Zeug aufgeführte Mauer / aber
kaum das Drittel so viel kostete; Nemlich / wo es der Platz
leidet / wird ein Graben beyläufftig auf 6. Schuh breit
aufgeworffen. Der Grund zu denen Canälen oder Rin-
nenlauf wird obbesagter Massen bereitet: Zu beeden
Seiten werden bey 3. Schuh weit von sammen Mauern
mit aufeinander gelegten Steinen aufgeführt. Statt
des Mörtels wird starker Leim / oder eine andere harkigte
oder klebrichte Materi / als sich dergleichen dort und da
reichlich findet / und zum verzwicken lange Stein / die oft
zugespitzt und theilformig angetroffen werden / oder auch
eichene und erlene Keile gebrauchet. Die Lucken werden
mit schweren starcken Laim oder Kifletten / da nemlich
Kif und gelber / oder auch roth und blauer Laim vest inein-
ander ligen / und dergleichen Materi angeschoppet und
wol eingestossen. Will man einen Mörtelgus zwischen
gebrauchen / wird es desto mauerhafter. Einwärts ge-
gen der Stirn der Mauern her / und wo Steine an und
auf Steine kommen / brauchet man einen Laim / darein
Mieß vermischet / und der mit den Füßen der Thiere wol
abgeböret und eingetreten ist. Da möchte man einen
oder zween / drey oder vier Zoll breit / und einen oder zween
Zoll weite einwärts (damit er nicht ablauffe) wider ein
wenig von einem Mörtelgus übersprengen oder hergießen.
Hinterher werden die Lucken aufs vesteste ohne einige blei-
bende Löcher mit Kif / Sand und Laimen (dessen der meh-

rer

ter Theil seyn soll) zugestossen und verdammet. Die geschlächtesten und gestirneten Steine kommen vornen an. Was zum Aufhigen höhericht / muß mit dem Pickel und Mauerhammer abgerichtet werden / daß es / zumal in der Mitte keinen Buckel behalte. Die Verbindung muß auch nicht aufer Acht gelassen werden. Wann nun die beede Wände ihre juste Höhe haben / und eingeleicht sind / mag man so breit als sie sind / nemlich die 1 1/2 Schuh wieder einen Mörtelguß überstreichen : dann kan man Bögen aus Brettern zuhauen nach einem halben Circel. Über diese führet man das Gewölbe dergestalt / daß man dazu keilformige Steine / so man theils im Ausgraben findet / theils aus Feldern vorhero in Bereitschaft zusammen geführt / überleget / dergestalt / daß alleseit Stein an Stein stoffet / und einer den andern anhalte / wann gleich der Bogen weg wäre. Zu welchem Ende die Zwickel auch keilformig und vornen schneidig / auch theils messerformig und länglicht zugehauen / und theils abwärts theils zwerch über / und daß sie bald zween bald vier Steine anhalten / einzutreiben sind. Hierzu nimmet man nun entweder einen guten Mörtelzeug / da des Kalchs so viel als des Sandes ist / oder so man einen Laim oder Degel hat / der gewiß Wasser hält / mag man einen oder zween Theil Laim / einen Theil Sand / einen Theil abgelöschten Kalch nehmen / fleißig untereinander abrühren / und dergestalt dazwischen schlagen / daß kein Löchlein übrig bleibe. Und zu solchem Ende muß man auch einen Mörtelguß gebrauchen. Rinnet von demselben nichts durch / so ist's gut. Sollte es fehlen / muß das Luftloch wieder sonderlich zugestopffet und vermachet werden. Man muß auch da durchgehends einstampfen / und zusehen / ob alles fest und hältig. Unten hinein müssen immer Zwickel und Zeug zwischen und aneinander her stecken / und die Zwickel jeder so fest ansetzen / als sollte einer allein alles halten / wann ihrer gleich drey oder vier dafelbst wären. Wann das niederste Theil einwärts fest anhält / das ist / wann es Wasser hält / so man eines darauf schüttet / das aber wieder ausgeschöpfft oder ausgetrocknet werden muß / so schlägt man die Steine an allen Seiten herum mit dem besagten Mörtelguß / und betreufft sie damit / und fället den übrigen Platz mit Steinen und besagtem Zeug aus / daß die auswendige Halbrundung sich formet / wie die inwendige / sodann streicht man noch einen Mörtelguß herüber. Will man / und leidets des Platzes Höhe / mag man breite Steine herüber breiten / und die mit Wasserdegel dazwischen / und etwan einen gegen zween Zoll darüber bekleiden und verstreichen. Doch soll man vorhero die Mauer / ehe dieser Degel überschlagen wird / einige Zeit anziehen und austrocknen lassen. Beswegen auch wohl gethan / wann man nach gemachten Feuertag allezeit ein Feuer im Gewölbe anschieret / da die Luft zukommen mag / und die Wärme und Rauch einwärts soviel möglich durchgehe / da dann die einfallende Ritze wieder können verstrichen werden. Auf solch Gewölbe kan man ferner Laim / soviel des Feldes Tiefe halber seyn darf / und dann die Pflanzerde überschlagen. Die Gegenlag des Gewölbes muß besagter Massen aufs vesteste eingestossen werden. Solches Gewölbe kan man nach der Zeit mit darzu tüchtigen Mörtel / oder auch mit einer Rütte / wo man will / an den Fugen beschlagen / daß es nicht anders aussihet / auch nicht minder hält / als wann alles durchaus mit dem besten Mörtelzeug wäre ausgemauert worden. Am Gewölbe kan man statt der keilformigen Steine obenhinauf gegen die Mitte / und sonst dort und da aus erlenen Stöcken gespaltene und hierzu dienlich zugehauene Stücke gebrauchen / und zwischen die Steine aufs gedrengeste mit einem Schlägel eintreiben / auch kleine Keilchen oder Zwickel

zu solchem Ende davon machen / das bringet diesem Gewölbe so gute Haltung zuwegen / als immer die besten Steine. Wer ein solches Gewölbe zu führen sich gefallen lassen wolte / der versuche sich zuvor damit / daß er ein Stück von irgend 6. oder 8. Schuh lang / ohne allen Mörtel oder Laim auf / und überlege; doch daß es seinen Bogen und genugsame Widerlag habe. Hält dieses / wann man den hölzern Bogen wegschlägt / so hat er unsere Meinung recht eingenommen. Hält es nicht / mag ers noch einmal probiren. *Hic Rhodus hic salta!* Hier wolten wir gern einen Maurersprung sehen; denn das Geyap muß nicht zur Haltung / sondern nur wider das Wasser hauptsächlich fürgenommen werden. Kommet es aber beedes durch Verstand und Fleiß zusammen / so hält's wenigst solang als eine sonst fleißig und wol geführte Mauer durch eines Meisters Hand gemacht. Mancher / der des Kalchzeugs auch disfalls vermög des Handwercksbrauchs gewohnt ist / dürfte über diesen Einfall wol sein Hirn schütteln oder sprechen: es taugt nichts. Darum ist von dieser Heimlichkeit diesem Volck nichts zu melden / weil man damit sich und ihnen wehe thun möchte / zumal so man es selbst noch nicht probiret. Der Hausherr / oder Bogt / oder ein kluger Meyer muß hier Bau- und Werckmeister / die Tagelöhner Gesellen / und die Ungeschicktesten unter ihnen Handlanger seyn. Einer von denen Hurtigsten / der ein scharffes Aug / feisches Hirn und anhebiges Faust bey sich hat / kan in Abwesenheit des Herrn oder Verwalters als Polirer an- und fürgestellt werden. Die Erfahrung wirds geben / was diese Manier hier nuze; doch wird sich niemand unterfangen / der in dergleichen Sachen gar nie Hand angeleget / oder wenig Verstand oder Lust dazu hat.

§. 20. Von Fürnehmung offenbahrer Wasserleitungen durch Canäle / in denen ein geringer Arm aus einem Fluß abgeleitet wird / (dann von starcken und groffen / so aus dem Meer abgeführt und zur Schiffart bereitet werden / ist hier nichts zu sagen) ist erstlich der Ort / dadurch der Wasser-Lauff gehen soll / mit einer Wasser- oder Bleiwage und einem ymlich langen Richtscheid abzuwägen: welcher Ort nothwendig einen Abhang haben muß / damit das Wasser seinen beständigen Zug und Fortgang haben möge. Dahin beziehet sich von selbst auch die Betrachtung der Höhe oder Tiefe des jenen Theils des Flusses / davon der Ursprung soll genommen werden. Auch ist die Beschaffenheit des Grundes / ob er hart oder mild / hier und dort durch eingestossene eiserne Spieß oder spizige Stangen auszuspähen / um zu erfahren / ob er auch Wasser halten möchte. Man muß deswegen auch an verschiedenen Orten eingraben lassen. Und da sich disfalls ein Mangel zeigen solte / ist bedenklich / ob man solchen zu heben die Unkosten erschwingen könne. Zu geschweigen des Endzwecks / der vorausgestellt wird / wozu man nemlich solches Wasser zu gebrauchen willens / da dann ausgenommen / daß es nicht auf ein Trinckwasser angesehen / denn solcher massen müste man verdeckte Röhren gebrauchen / davon vorhero gesagt; sondern auf eine Wässerung / zu Mühlwercken / oder die Fischgruben / Teiche und Gräben zu füllen / oder einen Springbrunnen durch ein Druckwerk damit zu versehen / oder gar dieses alles oder das meiste damit zu bestellen. Denn nach solchen Absichten ist die Breite und Tiefe des Canals zu richten. Vor allen muß man seines auf einige Weise hierzu habenden Rechts gesichert seyn: ohne welches nur Verdruß und Nachtheil hierdurch angestiftet würde.

§. 21. Die fürnemste Sorgfalt ist auf die Verdammung des Eingangs dieses Wassers zu stellen / daß wider

wider desselben ungestümmen Anfall das Gestatte beeders
seits nach aller Nothdurfft bevestiget werde. Da dann
erstlich eichene oder erlene Pfähle eingeschlagen werden/
deren größte Helfft unter die Erden muß. Die sind allzu-
mal obenher nach der Länge von aussen und innen / wo sie
nicht aneinander stossen / wann sie schon im Wasser eingese-
schlagen stehen / einzustemmen / oder mit der Zwerchart
einzuhauen / daß man einen langen Balcken / der in sol-
cher Mafß auch mit einer Nut ausgehauen wird / daß er
sich in die Pfäle schicket / darüber hinein zwingen möge/
daß der Balcke alle Pfäle wie eine Wand zusammen halte.
Hinter diesen Pfälen wird eine Wand von Zhielen ange-
setzt / und mit Wascherde oder Wasserdegel / oder sonst
starcken Laim und Gemöß angeschlagen. Damit aber die
Zhielenwand desto beständiger bleibe / werden hinter der-
selben oben / unten und in der Mitte wieder etliche Pfäle/
obschon nicht so grosse als die äussern / eingestossen / daß die
Wand also im Zwang stehet. Die unterste Zhielen muß
etliche Zoll in den Grund hinein ligen. Und das wäre also
eine Seite / gegen dem Canal hinein gerichtet. In dieser
aber muß eben ein solches Stück den Strom hinab / und
also beede zusamm wie ein Winkelmaß geführt werden.
Dieses Stückes Länge ist willkürlich / es so lang als das
vorige oder kürzer zu machen. Beede Balcken werden
mit Zwerchhölzern / so man Schwalbenschwänze nennet/
zusamm gebunden. Im Ecke / inwendig gegen der Spiz
zu / werden grosse Steine eingelegt / und wol mit Laimen
umschlagen an die Wände angelegt / und so man will/
theils auch verklammert / und nach Mauerart eingerichtet.
Wolte man solche sonders zurichten und verkrütten lassen/
wäre es um so viel besser. Wie man disseits verfähret / so
muß es auch jenseits werden. Doch ist die Seite / wo der
Anfall des Wassers am gewaltigsten / auch am besten
zu versichern. In der Ecken könnte man auch der Pfäle
inwendig 5. oder 6. nacheinander einschlagen / das gäbe
um soviel mehr zur Verstärkung aus. Es könnte hinter
der ersten Zhielenwand auch eine aufgelegte Mauer
mit Letten und Mofß beschlagen / wie sie kürzlich oben be-
schrieben / angelegt werden / so breit als man wolte / wann
Steine genug vorhanden wären. Des Herrn eusiger
Fussstapfe und bedachtames Auge muß auch hier das
beste thun und wählen. Wo man Steine hat / so bey 8.
9. 10. oder mehr Centner schwer / die aus einer Anhöhe da-
hin zu bringen / wären sie hierzu trefflich diensam / und auch
ohne Pfäle zu gebrauchen. Sie werden nur einen halben
oder ganzen Schuh in den Grund geletzt / und sodann
auf einander geschichtet / mit Wasserdegel / oder Leim und
Mofß und erlenen Keilen bestättiget / zumal so sie in rech-
ter Verbindung geletzt werden / wie aus obigen zu erse-
hen. Zum Überflusß mag man auch einige eiserne Klam-
mern hierzu / zumal vornen an / gebrauchen. Wäre ein
Fels schon an der Stelle / und fügete sich der Gelegenheit
nach / und böte sich gleichsam selbst hierzu an / müste man
ihm ja das Aushauen / Durchboren oder auch das Spren-
gen nicht versagen. Sieng es sauer / so hielts doch die
Dauer. Schlüge sich etwan ein holer Weg darzwischen/
müste eine steinerne Brücke mit Pfeilern und einem star-
cken Bogen darüber geführt / und also oben hinüber dem
Canal seinen Fortgang / untenher aber dem wilden Was-
ser seinen Durchlauff beschieden werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 39. Von Wasserleitungen.

Wie es einem jeden frey stehet / auf oder
durch seinen Grund und Boden sein engent-
thümliches Wasser / entweder seinen Nutzen hier-

durch zu schaffen / oder aus Lust zu führen; Also darff im
Gegentheil auf einem frembden Grund und Boden sich
dessen niemand unterstehen / wofern er solches nicht als
eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 2. C. de ser vit. l. 29.
§. 1. ff. ad L. Aquil. angesehen unterweilen geschieht / daß ein
Nachbar / welcher in dem Seinigen Wassers genug hat/
dem andern / so daran einen Mangel spühret / erlaubet/
daß er aus dessen Grund und Boden selbiges auf den sei-
nen führen dürffe; v. Myns. ad pr. J. de ser vit. n. 10. ibiq;
Schneidew. n. 24. Welenb. ad tit. 7. de S. P. R. n. 2.
Coras. ad rubr. ff. de ser vit. n. 121. Bartholom. Cæ-
poll. de S. P. R. cap. 4. n. 1. & Ruding. singul. observ.
50. n. 1. cent. 5.

Es wird aber das Wasser entweder aus einem
Fluß / oder aus einer Privat- quelle geleitet / Ruding.
c. 1. n. 2. Jenes kan / so fern der Fluß schiffreich / oder
aus einem schiffreichen Wasser herkommt / ohne Erlau-
bnuß der hohen Obrigkeit nicht geschehen / l. 2. ff. de
flumin. l. 17. ff. de S. P. R. l. 10. §. f. ff. de aqu. & aqu.
pluv. arc. es wäre dann / daß jemand eine solche Gerech-
tigkeit durch einen langen über Menschen Gedencen
hinreichenden Gebrauch / als welcher mit einer Spe-
cial-Bewilligung gleichen effect hat / überkommen hätte/
l. hoc jure. 3. §. ductus aquar. 4. ff. de aqu. quot. & xvist.
oder daß das Wasser nicht schiffreich / noch ein anders
schiffreich machte / gestaltsam in diesem lezten Fall derje-
nige / welcher in dem Gebrauch vorgekommen / dem an-
dern vorgezogen werden muß. l. Imperatores. 17. ff. de
S. P. R. add. Cæpoll. d. cap. 4. n. 39. & 40. Noë Meurer.
vom Wasser-Recht. Tr. 2. qu. 3. n. 1. & Ruding. c. 1.
n. 2. Dieses aber erfordert ohne Unterschied nicht allein
den Consens dererjenigen / welchen das Wasser zustehet/
oder durch deren Grund und Boden es zu führen; son-
dern es müssen auch diese hierum gefragt werden / wel-
chen vorher schon diese Gerechtigkeit zu gebrauchen er-
laubet worden / und dieses zwar nicht unbillig / anerwo-
gen hierdurch ihre Gerechtfame mercklich geschmälert
werden kan. V. Welenb. ad tit. 7. de S. P. R. n. 2. Ruding.
c. 1. n. 2. in f. & Noë Meurer. tr. 2. qu. 4. n. 6. Und wann
gleich / entweder die hohe Obrigkeit aus einem Fluß / oder
der Eygenthums-Herr aus seinem eigenen Wasser Je-
manden ohnbefragt derer andern / so mit dieser Gerech-
tigkeit schon vorher versehen / das Wasser zu leiten oder
zu führen erlaubet hätte / so müste doch dieses beeders
also verstanden werden / daß denen andern / welche ältere
Freiheiten und Wasser-Gerechtigkeiten haben / hierunter
nichts benommen werde. v. l. Decurionibus. 3. C. de si-
lentiari. lib. XII. l. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ. l. in con-
cedendo. 8. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Cæpoll. d. cap. 4.
n. 23. & Meurer. qu. 3. n. 2. Wann aber jemand gleich-
wol so verwegen wäre / und mit Gewalt durch frembde
Güter Wasser zu führen sich unterstünde / wäre dem Ey-
genthums-Herrn desselben Guts unbenommen / solches
Wasser eygenmächtig hinwegzuthun / und die Canal oder
Rinnen zu verderben / allermassen wir im vorhergehenden
Cap. erwühnet haben. Wie aber sonst die Wasser-
leitungs-Gerechtigkeit erworben werden könne/
solches kan zum theil ob deme / was wir von denen Ge-
rechtig- und Diensbarkeiten in diesem Buch insge-
mein gesagt / abgenommen / zum theil aber aus dem Cæ-
poll. d. c. 4. n. 24. erlernet werden. Und weilen unter an-
dern auch durch die Verjährung solches beschehen kan.
Als wird gefragt: Wann ein Vasall oder Lehennann
ein Wasser über die Lehengüter auf seine eigene viel
Jahr lang geführt / ob er hierdurch solche Gerech-
tigkeit prescribirt oder verjähret habe? Welche Frag
mit Nein zu beantworten / angesehen der Lehennann sol-
ches

ches Wasser in Kräfte des ihm zusehenden möglichen Eigenthums / und nicht eine Verjährung hieraus zu machen / auf seine eigene Güter geleitet hat: Dahero dann folget / daß / wann das Lehen und solches nutzbares Eigenthum aufhöret / er auch das Wasser auf seinen eigenen Gütern nicht länger gebrauchen könne. arg. l. sequitur. 4. §. Lana. 19. ff. de Usucap. & l. tria prædia. 31. ff. de S. P. R. Add. Noë Meurer d. tr. qu. 2. n. 19. Dergleichen kan auch dieses aus dem obigen erörtert werden / ob die Wasserleitung eine personal- oder dingliche Gerechtigkeit seye: Worben wir aber annoch bemerken / daß solches unter andern auch hieraus erkennen werden möge / wann bey Verlehnung derselben entweder die Person oder das Gut angesehen wird; als zum Beispiel / wann ich Wasser über meines Nachbarn Gut auf das meinige zu leiten hätte. damit mein Badstube / Mühle / Kuchen / Cistern / Brunn / Fischwasser / Haus-Ge- sind und Vieh erhalten / oder mein Garten oder Wiesen gewässert werden möge; dann obgleich disfalls sothane Gerechtigkeit dem Hausvatter / das ist / der Person zu gutem kommt / so ist doch selbige vielmehr dem Gut als der Person gegeben / und hierinnenfalls vielmehr das Gut als die Person angesehen und bedacht worden. Cæpoll. d. cap. 4. n. 2. & seqq. & Noë Meurer tr. 2. qu. 4. n. 3. & 4. Dieses ist gewiß / daß die Wasserleitungs- Gerechtigkeit unterweilen auf Stadt- Gebäuden / unterweilen aber auf Feldern hafte / folglich bisweilen unter die städtische (servitutes urbanas) bisweilen aber unter die bäurische Dienstbarkeiten (servitutes rusticas) zu zählen seye / wie zu sehen ex l. 1. pr. ff. Commun. præd. l. 11. §. 1. ff. de public. in rem act. & iis quæ docet Cæpoll. d. cap. 4. n. 9. & seq.

Inmittelst ist bey dem Wasserführen nicht allein auf den Ursprung des Wassers / sondern auch auf den Ort / darüber es laufft / dergleichen auch auf den Bauch oder Thal / darinnen es eingefangen wird / zu sehen / und nach demselben jederzeit zu urtheilen; welchem zufolge dann dieses an statt einer gemeinen Regul angezogen wird / daß man ein jedes Wasser nach seinem alten Gebrauch und Herkommen leiten und führen / selbiges auch von seinem alten gewöhnlichen Gang nicht abwenden. v. l. præles. 6. & l. si manifestè. 7. C. de servit. & aqu. dergleichen / daß man die sonderbare Statuta und Gesetze eines jeden Orts / nicht weniger auch die alten Verträge und Bedingungen / item den deswegen ergangenen Richterlichen Ausspruch wol bedencken / und sich demselben in dergleichen Fällen gemäß bezeugen solle; Bald. tit. de pac. Constant. col. 6. Bartol. in l. qui luminibus. 11. cum gl. ibid. ff. de S. P. U. & Cæpoll. d. cap. 4. n. 47. Vid. Churbayr. Lands- Ordn. Tit. 18. §. 2. verl. Wir setzen 2c. In verb. Wir setzen und ordnen auch / daß niemand die Bäch und Brunnenflüß aus ihrem gewöhnlichen Lauff / wider alt Herkommen / andern zum Nachtheil und Beschränkung / abschlage / und in seine Weyher leite und führe 2c. Sonderlich aber hat man hierbey dieses zu merken / daß / im Fall anfänglich nicht gemeldet worden / durch welchen Theil des dienstbaren Guts das Wasser zu führen / es zwar einem frey stehe / den Ort zu erwählen / doch daß die Wahl also beschehe / damit das dienstbare Gut am wenigsten Schaden leiden möge / und so der Weeg einmal gebrauchet / oder das Wasser einmal durch einen gewissen Weege geführt worden / selbiger Ort nicht mehr geändert werde. arg. l. 9. ff. de servit. l. f. ff. de aqu. quot. & æst. l. 75. de R. J. Cæpoll. d. cap. 4. n. 22. & Noë Meurer d. tr. 2. qu. 5. n. 2 & 7. Ferner / daß man nicht durch einen gemeinen Weeg oder Platz die

Wasserleitung richte / l. per quem locum. 14. ff. de S. P. R. in l. servitutes. 14. §. publico. 2. ff. de servit. l. si per publicum. 5. ff. ne quid in loc. publ. gestaltsam dasselbige so wenig zugelassen / so wenig solches über anderer Leut Güter sonder habende Befugniß geschehen kan. Gesetzt aber / daß an einem Ort ein Statut anzutreffen / Kräfte dessen einer auf seinem obern Grund das Wasser durch seines Nachbarn Gut / auf seine untere Felder bringen kan / (dergleichen Statuta dann von gemeinen Nutzens wegen gültig:) Wird gefragt: Wann der obere über seines Nachbarn Gut das Wasser führet / und allda gleichergestalten ein Brunnquell findet / davon das Wasser / wann er vermög der Statuten gräbet / mit dem seinen vermischt wird / und alles zu dem untern Grunde kommt / ob solches angehe: Wievohlen nun es das Ansehen hat / als ob der obere / weil das Statutum ohn allen Unterschied redet / solches zu thun befugt seye / so kan es ihm doch aus dieser Ursach nicht zugestanden werden / weil ein jedes Statutum und also gleichermassen auch dieses / mit folgender clausul oder Anhang zu verstehen / damit dem Nachbarn kein Schaden geschehe. l. hoc jure. 3. §. is qui jus aquæ. 5. ff. de aqu. quot. & æst. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. l. 1. §. sunt qui putant. 6. ff. ne quid in flum. publ. & l. præles. 6. C. de serv. & aqu. add. Noë Meurer d. qu. 5. n. 15. Und weilen hieroben der Vermischung des Wassers gedacht worden / als ist zu wissen / daß derjenige / welcher ein Wasser zu führen hat / kein anders mit demselben vermischen könne / wosert er sich nicht der Freyheit / sowol das seinige / als das andere / so darzu gekommen / zu führen / verlustigt machen will. per l. 1. §. item quaritur. 17. ff. de aqu. quot. & æst. Jedoch / daß dieses also verstanden werde / wann das Wasser durch sein Zuthun also vermischt worden; wäre es aber natürlicher Weis also darzu gekommen / in diesem Fall ist es zugelassen / das ganze Wasser zu führen. Cæpoll. d. cap. 4. n. 68. & Noë Meurer d. qu. 5. n. 23. Dietherr ad Speidel. voc. Wasser verl. illud ad usum Sc. & Weizenegger de servit. diff. 4. c. 5. §. 38.

Nachdem aber obgedachter Massen bey dieser Gerechtigkeit theils auf das alte Herkommen / theils auch auf die Verträge zu sehen / also geschiehet es offtermalen / daß die Wasserleitung nur auf gewisse Zeit / oder aber / mit sonderbarer Maß und Größe vergönnet wird / wie zu sehen ex l. pen. ff. de S. P. R. Cæpoll. d. cap. 4. n. 32. & seq. & Noë Meurer d. qu. 5. n. 4. so / daß sich einer mehr Wassers nicht anmassen kan / als im Anfang verwilliget worden / per l. non modus. 12. C. de servit. & aqua. Woraus dann folget / wann ein Gut / so diese Gerechtigkeit hat / hernach vermehret worden / und mehr Güter / entweder Kauffs- weis / oder in andere Weege darzu gekommen sind / daß jedoch auf selbige die Wassergerechtigkeit nicht gezogen werden möge. V. Cæpoll. d. cap. 4. n. 18. Meurer d. qu. 5. n. 32. Ferner wird gedachte Gerechtigkeit unterweilen auch also zugelassen / daß einer das Wasser nur offen und unbedeckt führen kan; welchenfalls er hernachmals diesem Vertrag zuwider / solches nicht unter den Boden zu führen vermag / ob er gleich hierdurch sich einen größern Nutzen schafft / gestaltsam gleichwol zu bedencken / daß der andere sein Vieh zu träncken / oder das Wasser zu schöpfen verhindert werden könne. Meurer d. l. n. 21. Sonderheitlich aber ist auf diese Verträge zu sehen / wann der Instrumenten / durch welche das Wasser zu führen / gedacht wird / angesehen keinem erlaubt ist / die Wasserleitung durch Graben zu richten / wann er solches durch Canal oder Teuchlein thun soll; wiewol im Eigenthum ihm eher vergönnet ist / durch Canal oder

Teuchlein das Wasser zu richten / wann er anfänglich durch einen Graben solches geführt hat / in Erwägung hierdurch dem Nachbarn kein so großer Schad / als durch eingraben seines Guts; zugefüget würde. V. Cæpoll. d. c. 4. n. 61. seqq. & Meurer d. qu. 5. n. 22. Gleichergestalt kan derjenige / welchem aus einer Wasserleitung Wasser zu führen erlaubt / solches nicht aus denen Canälen abzupfen / sondern muß es aus der Brunnquell selbst herleiten. v. l. 1. §. 41. & seq. ff. de aqu. quot. & æt. l. 3. C. de aqueduct. ibique Brunnem. Bardili Exerc. 23. concl. 14. Dieses aber ist einem unverwehret / daß er das Wasser / welches von Alters her mehr dann durch einen Bach auf den benachbarten Boden gelassen / in einen bringen möge. per l. apud Trebatium. 3. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Desgleichen auch / daß er sich dieser Gerechtigkeit auch auf einer Wiesen / die er aus seinem Garten gemacht / bedienen könne. text. in l. apud Trebat. 3. §. si vicinus. 2. ff. de aqu. pluv. arc. Meurer cit. qu. 5. n. 26. Bey welcher Gelegenheit annoch folgende Frag zu erörtern: Ob ein Lehensmann das Wasser oben zu seinem Lehengut also gebrauchen und abführen könne / daß dem Lehensherren zu seinem untern Gut nichts kommen möge? Und weilen nicht zu vermuthen / daß der Lehensherr das Lehen also bewilliget / daß ihm hierdurch das Wasser abgehen und mangeln sollen; also ist diese Frag mit Nein zu resolviren und aufzulösen / arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. doch daß in diesem Fall so wol auf den Ursprung des Wassers / als auch auf den Ort / daher und darinn es laufft / und erhalten wird; nicht weniger auch auf den Abfluss / und auf den alten Gang / ferners auf das alte Herkommen fleißig zu sehen / und nach demselben zu urtheilen ist. Vid. Meurer Tr. 2. qu. 3. d. 14.

Was ferner die Eigenschafft dieser Gerechtigkeit belanget / ist selbige dieser Art und Natur / daß dem Grund und Boden / welcher diese Gerechtigkeit hat / so viel Wassers gebühre / als er zur Nothdurft vornehmten hat; Vorans dann erfolget / wann noch übrig Wasser vorhanden / daß diejenige / so diese Gerechtigkeit bewilliget / auch einem andern davon geben könne / wofern nur dem ersten nichts abgethet. l. 2. §. aqueductus. 1. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æt. Der andere hingegen / welcher diese Gerechtigkeit erworben / kan selbige keinem andern bewilligen / oder auch das Wasser auf andere seine Güter leiten / allhier weil die Bewilligung zur Nothdurft des benamten Guts beschehen. L. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Zu dem auch unter dem Eigenthum und dieser Wasser Servitut ein großer Unterschied ist / angesehen / war der Eigenthums-Herr mit dem Wasser nach seinem Wohlgefallen umgehen / der aber eine bloße Servitut hat / solches allein zur Nothdurft gebrauchen kan; L. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æt. & l. is qui duo. 29. ff. de S. P. R. Jedoch kan demjenigen / welcher mit dieser Gerechtigkeit versehen / nicht verwehret werden / das Wasser / so bereits auf sein Gut gekommen / weiter zu leiten / oder auch solches einem andern zu bewilligen / wann nur hierdurch dem Eigenthums-Herrn / von deme das Wasser ursprünglich herkommt / kein Schade zugefüget wird; V. Cæpoll. d. cap. 4. n. 30. & seqq. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 4. n. 5. & 7. Über das / ist sothane Wasserleitungs-Gerechtigkeit der Natur und Eigenschafft / daß sie dem ganzen Gut / und solchergestalt einem jeden Theil / wie dem ganzen gegeben / und zu guten kommt / l. 1. §. illud. 11. ff. de aqu. quot. & æt. Daher dann auch folget / daß sie an und vor sich selbst untheilbar seye / v. §. 1. de reb. corpor. & incorp. ibique DD. Wir sagen an und vor sich selbst. dann daß ein solches Wasser nicht

in Ansehung der Morgen oder Stücke getheilet werden könne / daran ist im geringsten nicht zu zweiffeln / bey welcher Abtheilung aber nicht auf die Güte oder Nothdurft des Guts / sondern auf die Viele des Wassers gesehen / und nach derselben die Theilung fürgenommen wird. l. si partem fundi. 25. ff. de S. P. R. Welches also zu verstehen / wann meinem Gut / welches zehen Morgen austrägt / zehen Schaff Wasser gebühret / ich aber fünf Morgen davon verkauffte / so muß die Theilung zwischen dem Verkaufser und dem Käufer zum halben Theil geschehen / ob gleich meine fünf Morgen / die ich nicht verkauffte / der Wasserung mehr als die fünf verkauffte bedürfften. V. Noë Meurer Tr. 2. qu. 6. n. 1. Wann aber derjenige Theil meines Guts / das ich verkauffte / der Wasserung nicht nöthig hätte / zumalen auch keine Hoffnung wäre / daß künftighin solchem verkaufften Theil die Wasserung nützlich seyn würde / in diesem Fall hat sich der Käufer keines Wassers anzumassen. Noë Meurer d. qu. 6. n. 2. Im übrigen kan derjenige / welcher über andere Güter das Wasser zu führen berechtiget ist / auch eine Brücke oder Bogen / solch Wasser zu leiten / machen / wofern nur nicht ein anderer an demselben Ort die Wege-Gerechtigkeit hat / allermassen er solchenfalls dieses zu thun nicht vermöchte / v. l. supra iter. 11. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Gleichwie auch der Herr des Guts / so die Wasser-Gerechtigkeit hergeben muß / deme / so Wasser-Gerechtigkeit hat / zum Nachtheil / solches zu thun nicht mächtig ist. gl. in d. l. Ob aber derjenige / welcher mit der Gerechtigkeit das Wasser zu führen versehen / solches durch eine steinerne Brücke über und auf andere Wassergebäude führen könne / läßt sich hier nicht unbillig anfragen? Welche Frag / sofern er hierdurch dem andern das Wasser trübet / mit Nein zu entscheiden ist. v. l. supra iter. 11. pr. ibique gloss. ff. de aqu. pluv. arc. Noë Meurer Tr. 2. qu. 5. n. 29. & 30. Im Gegentheil wird gefragt / wann einer die Gerechtigkeit eines Weegs hat / ob er über denjenigen Ort / darüber ein anderer das Wasser zu führen berechtiget ist / eine Brücke machen könne? Welche Frage sofern mit Ja zu beantworten / als er den Weeg ohne Brücken nicht gebrauchen kan / in welchem Fall er aber wohl eine hölzerne Brücken / welche bald hinwegzu thun / machen mag. Wann er sich aber des Weegs ohne Brücken bedienen kan / wird ihm dieses nicht zu gestatten seyn; v. Noë Meurer cit. qu. 5. n. 21. & Cæpoll. d. cap. 4. n. 86. & seqq.

Wie ferner diese Wasserleitungs-Gerechtigkeit verlohren gehe / kan aus deme / was im vorhergehenden Cap. gedacht worden / abgenommen werden; worbey wir aber noch fürzlich dieses erinnern / daß obwolen gedachte Gerechtigkeit aufhöre / wann das Wasser seinen alten Gang verläßt / und einen neuen suchet / allermassen der Ort / darinnen hernach das Wasser lauffet / keine solche Dienstbarkeit schuldig / selbiges jedoch nicht geschehe / wann sich der Fluß ergossen / und die Felder überschwemmet hat / wie zu sehen ex l. aded. 7. §. insula. 3. in f. & §. aliud sanè est. 6. ff. de A. R. D. & §. alia sanè causa. 24. de R. D. add. Cæpoll. d. cap. 4. n. 96. & seq. Was endlich derjenige / so diese Gerechtigkeit hat / und daran verhindert wird / wider den / der ihn daran hindert / vor Rechtliche Mittel ergriffen könne: Desgleichen auch / wieman wider den / welcher das Wasser von seinen Gütern auf des andern unbefugter Weise wendet / Klagen möge? Davon kan bey dem Bartholomæo Cæpoll. d. cap. 4. n. 99. & seqq. Item bey dem Noë Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. qu. 12. n. 6. & 7. weitläufftig nachgelesen werden.

Das

Das XL. Capitel.
Von Schöpfbrunnen.

Inhalt.

§. 1. Zeichen / wo Wasser befindlich oder nicht. §. 2. Ob aus dem Weiden- und Rohrwachsthum eine Quelle zu suchen oder nicht? §. 3. Eine andere Anleitung des Orts / da ein Brunnen zu graben. Der freye Stand des Brunnens. Dessen Form. §. 4. Die Manier des Brunnengrabens. §. 5. Nebenthwendigkeiten und Hülfsmittel. §. 6. Die Materie zum Brunnendach. §. 7. Der Brunnendeckel / das Dach / samt Rinnen. §. 8. 9. Wie den Fehlern vorzukommen und abzuhelfen. §. 10. Eine gewisse Regel vom oftmaligen Schöpfen. Brunneneigen. Beschluß.

§. 1.

Wer das / was oben c. 2. §. 6. und 7. und erst kürzlich von Eisternen und Quellwassern gesagt worden / welches in seiner Maß auch hieher gehörig / ist ferner bey fürnehmenden Brunnengraben auf die Gelegenheit des Orts zu sehen. Ist das Erdreich gut / frisch / fruchtbar / und trägt gern schönes Gras / nützliche Kräuter / Blumen und Bäume und allerhand Gewächse / da wird auch wol nicht fern Wasser / so zum Suchen und Brunnen z. dienlich / anzutreffen seyn / ob es gleich ein wenig tief zu suchen. Man gehet auch aus / ob und wie weit von dem Gute Wasser ist / und wie tieff oder seicht es lige: wie hoch dagegen der Ort seye / da man den Brunnen hin machen will. Ligt der Ort hoch und ist sandig / so muß man gewiß tief graben: dann in einem Thal ist ins gemein mehr Wassers zu hoffen als in der Höhe. Wann in grosser Hitze noch Feuchte gespühret wird / dafern es eine Zeitlang vorher nicht geregnet / so gibts auch Muthmassung / daß da Wasser anzutreffen. Hat es aber kurz vorher geregnet / so mag die Feuchte allein vom Regen übrig geblieben seyn. Ist ein Erdreich dicht oder lezteicht / und reisset gern bey trockenem Wetter von einander / vertrocknet auch bald wieder / wann es geregnet hat / so ist da wenig oder kein Wasser zu hoffen. Wann ein Grund sandicht / und nicht weit davon Berge sind / ist ein Zeichen / daß derselbe Grund wasserreich seyn werde. Hingegen wann der Grund hoch ligt / und sandicht ist / und sind keine Berge in der Gegend / auch keine Flüsslein / so Quellen anzeigen / so ist der Ort zum Brunnengraben unfähig. Wann ein Ort hoch ligt / und hat Gewächse / welche sonst im trockenem Erdreich wachsen / ist von diesem Wachsthum noch keine Muthmassung zu nehmen / daß da Wasser verborgen. Wann sich Gewächse sehen lassen / die ohne sonders Feuchte nicht wachsen / item solche / die zwar sonst ohne grosse Feuchte forttreiben / aber über das allhier sehr lustig und glänzend an der Rinden sich erweisen / so ist da Wasser zu vermuthen / aber nicht unfehlbar / dann dieses kan auch daher kommen / daß der Ort sonst so gelegen / daß das Regenwasser daselbst besser gefasst wird / und länger bleibt als anderswo / da es abschiesse kan: und sich indessen gleichwol kein unlustiger Morraß seket / um der guten Luft willen / so öfters daselbst durchstreichet. Wo der Tau öfters vom Erdreich aufsteigt / da hält sich auch Wasser im verborgenem.

§. 2. Einige halten es für ein Zeichen der Gegenwart des Wassers / wann Weiden / Erlenbäume und dergleichen an einem Ort wachsen / und wollen / daß man dort herum einhauen soll. Andere wollen an solchen

Orten keine Brunnen haben / wo Weiden und Rohr anzutreffen. Was ist da zu thun / aus dem Zweifel zu kommen? Unsere unvorgreifliche Meinung ist diese / daß ein Ort der Weiden halber zum Brunnengraben weder vor tüchtig / noch vor untüchtig zu erkennen. Denn die Erfahrung gibts / daß die Weiden nicht nur an den Wasserbächen und Flüssen gerne wachsen / daher auch in einer herrlichen göttlichen Verheissung Esa. 44. 4. daszunehmen im Geist und geistlichen Gaben mit dem Wachsthum der Weiden an den Wasserbächen verglichen wird; sondern sie bekleben und treiben auch gerne neben den Weiden oder Hüllen herum / die sich vom Regenwasser anfüllen. Ja sie bekommen so gar und wachsen fort / wann man Stäbe oder Stecken / ja auch kleine Zweiglein davon einstecket / oben an einem Abhang eines hoch erhabenen Berges / daß man Unterhalt kaum fassen kan / auch so gar an der Mittagsseite / doch dergestalt / daß man sie anfangs / wann es nicht regnet / etliche Zeit Abends und Morgens begießt. Und so kommts wol auch oft ungescheh / daß jemand einen Zweig von einer Weiden an einem feuchten Ort an einer Höhe fallen läßt / oder hinwirft / oder auch einsteckt / da er dann bey nassem Wetter / oder so der Ort ohne das feucht gewesen / und so zumal solches gegen dem Frühling zu geschehen / also ligend oder stehend unter sich eine Wurzel seket / und mit der Zeit zu einem grossen Baum wird / der auffer solchem Fall daselbst nimmermehr aufkommen wäre. So nun jemand wolte sagen / hier schicket sich nicht mit Brunnengraben / weil sich Weiden da befinden / und der Bach vorstieft / so gibt es unzählliche Quellen von den besten / da allernächst darbey Weiden / und zuweilen nicht ferne davon auch Rohr stehen. Und unsern von dem Weidenbaum / der an einem hohen Berg / wie gesagt / gegen Mittag geseket worden / etwan 40. bis 50. Schuh aufwärts stieft eine gute Quelle heraus / aber nicht auf die Weiden hin / sondern neben hinum Abendwärts. Es wäre um ein leichtes zu thun / daß man daselbst auch ein und andern Weidenzweig einstieft / der dann ohne weiters nachsehen fortwüchse: solte darum die an sich selbst gute Quelle verwerflich werden? Und wie wann der Boden / da der hingeworfene Weidenzweig oder Zweig aufgekeimet / und fortgetrieben und sich ausgebreitet / nicht anders als wann er schon längst und von selbst da aufgekommen / wann / sag ich / derselbe Boden an sich selbst gut Wasser unter sich gehabt hätte / ehe die Weiden dahin kommen / solte durch deren ihr Aufwachsen jenes Gegenwart und Güte verschlimmert worden seyn? Sprichst du: das geschieht aber nicht oft / daß solchergestalt Weiden sich bezaamen. Desters. Und wannes auch selten geschehe / so litte doch der Saß / daß an Weidenplätzen kein Brunnen zu graben / schon eine Irrthanz und Ausstellung. Denn so die Weiden unten an einem Berge der Quelle keinen Abbruch thun / wie viel weniger mögen sie ihnen obenauf schaden? Und wie wann eine oder sieben Weiden gerad oberhalb einer tief verborgenen ligenden guten Quelle sich ausgebreitet hätten / haben dann diese so eine starke Influenz und Wirkung hinab in des Brunnens fließende und keinen Augenblick stillstehende Quelle / und zwar Winters sowol / da sie gestorben / als Sommers / da sie grünen. Und können sie nicht von Grund aus mit Stock und Wurzel ausgerottet werden / so gut / als ob sie nie da gestanden wären; und würde nicht sodann der

Mag eben so / wie er vorhin auch gewesen? Es stünde gewiß übel um viel Brunnen und Quellen / wann die Weiden ohne weitem Zufall derselben Verderben oder Verluft solten mit sich bringen. Denn daß sie ein verdächtiges oder untüchtiges Wasser solten nur anzeigen / das ist aus schon gesagten selbst widerleget. Was am liebsten helle / gute / frische Wasser hat / sich davon aufbringet / erhält / und groß machet / das soll entweder ein Anzeig oder Mitwirkung und einige Ursach seyn einer nicht gültigen Brunnenquelle? Wie bündig würde man nicht schließen: Diese Schencke hat keinen guten Wein / weil sie Philoenus besuchet / der keinen schlechten Wein riechen mag? Wann das Weidengesträuch allein oder am meisten und schönsten bey unästigen mösichten / sumpfsichten und unreinen Wasser wudelte / und sich ausbreitete / dörfte man seiner Anwesenheit halber auch die meisten Plätze zu besagten Fürnehmen für undienlich / wenigst für verdächtig halten: und sodann würde die H. Schrift auch ihre Gleichnisse vom Wachsthum der Weiden auf ein widriges eingerichtet haben. Gleiche Bewandnus hat es auch mit den Kohren: dann auch diese wachsen nicht allein an Orten / wo unsauber Wasser ist / sondern auch an solchen / dadurch reine und trinckbare Quellen stießen / als aus mehr denn einem Exempel erhellet. So findet sich auch / daß das von Rohrweyhern abgelassene Wasser an einem Ort / dadurch es abfließt / mittelt des Saamens / den es mit sich führet / Rohr erzihlet und hinsetzt / die nicht anders daselbst wachsen / als wären sie dahin geyflancket; und eben dasselbe Ort hat allernechst unter sich eine köstliche Quelle. Solte nun diese ihren Lauff / Wesen und Güte verliehren / um der von etwan hundert Klafftern weit hieher verferteten Rohre willen / vorab wann sie ihrer Art nach sich vermehren / und weiter hinab zur Quelle ziehen? Sind sie nicht wieder wegzupuzen? zumalen / da solches Abwasser erst vor etlichen Jahren einen Schlupswinkel unter der Erden gefunnen / dadurch es sich besagter Massen bis an einen Abhang eines hohlen Wegs durchfrisst / und nun daselbst mit dem Wachsthum der Rohre wieder offenbahret: welche Rohre an der Hänge stehen bleiben / da sich das Wasser allerdings verlossen und verlohren. Nun wollen wir aber im Gegentheil keines Wegs behaupten / daß man daselbst / wo Rohre stehen / soll unter andern auch Brunnen graben / sondern nur das / daß weder Rohr noch Felber ohne anderweitige dazu schlagende Ursachen eine Verhindernus des Brunnengrabens seyn sollen noch können. Wir wolten unsers wenigen Orts wol wagen an solchen Orten anzusehen und graben zu lassen / im Fall sich sonst ein und anders beliebtes Zeichen einer guten Quelle anmeldete / in Hoffnung einen guten Bauren-Julep daselbst auszugraben.

§. 3. Wann ein Fluß bey einem Ort vorbeyst / kan man auch in solcher Gegend Brunnen graben / die Wasser geben; wo man wäschet oder sudelt / daselbst muß das Brunnengraben verbleiben. Der Brunn soll nicht in einem Winkel / sondern an freyer Luft stehen: dann in so versteckten Brunnen hat das Wasser keine so erquickliche Krafft / wie in freyestehenden / sondern ist gleichsam untebhaftig / weil wenig Luft hinzu kan. Weßwegen denn auch die Brunnen / so eine sonderbare Tieffe haben sollen / oben weiter als unten im Gemäuer zusammengefaßt werden müssen. Denn so unten und oben gleiche Weite ist / so bleibt die Luft stehend / und kan nicht heraus / so bleibt solch Wasser ungesund / weil es ohne gehörige Auslüftung; es sey dann daß der Brunn meist in Stein eingehauen / oder sich von unten auf eine weit her reichende Luft durch einige Klüffte oberhalb des Wassers durch den Brunnen heraus ziehet / und denselben erlüftet / wie an

manchen Orten zu geschehen pflaget. Noch ungereimter ist / wann ein Brunn unten bauchartig und weit / oben eng zugezogen ist: welches auch bey Cisternen nicht gebilliget werden kan. Ein Brunn soll lieber wie ein Bräufessel / als wie ein Angster geformet seyn. Caelum videant opus est, sed ex alto.

§. 4. Die Manier des Brunnengrabens. Wo die meisten Wasseradern herwallen / muß man sie mit einer ohne Zeug aufgelegten Mauer von dazu tüchtigen zimlich breiten Steinen umgeben / also daß den Aldern Ritze und Löchlein unverwehret verbleiben. Je tieffer man gräbt / je mehr Bretter und Stangen hat man vonnöthen / damit das Erdreich anzuhalten / daß es nicht nachfalle / und das Werk verhindere. Im Fall aber ein Brunn allseitig zu graben ist / kan man ungemeine Unkosten ersparen / wo man die Manier gründlich versteht / wie der Brunn von oben hinab zu führen und zu mauern / da die untere Reihnen immer an die obere angebauet werden; aber davon soll durch die Gnade Gottes / und so wir leben / im Andern Theil unsers Oeconomi eigentlicher Bericht erstattet werden. Was man am Boden legen / oder sonst fürnehmen will / muß alles in guter Bereitschaft / auch kein Mangel anleuten / so daran arbeiten / seyn: deren Anzahl richtet sich nach der Schwierigkeit des Grabens / und nach der Zeit / die man beyläufig damit zubringen gedendet. Manches lassen auch wol die ganze Nacht über dieses Werk forttreiben / wann es an dem besten Ernst und zum Ausschöpfen kommet. Da werden dann die Arbeiter in zween Theil getheilet / die mit arbeiten und rasten einander ablösen. Daß Hapfel / Fremmel / Seiler / Schöpfseimer oder Auslauffrinnen / oder auch ein Pomperck dazu müsse vorhanden seyn / ist an sich selbst bekannt.

§. 5. Man muß auch mit Latwergen und Arzneyen wider Giffe versehen seyn / flugs Hülf zu leisten / so sich etwan ein giftiger Dufft im Graben erheben solte. Niemand soll müchtern / weniger ohne herliches Gebet zu Gott / an dieses Werk gehen: denn dieses muß allezeit / jenes aber sonderlich zu der Zeit beobachtet werden / wann man schon über eine Klaffter tieff hinab gekommen ist: dann da steigen oft vom Schwefel / Alaun / Harz und dergleichen stinckende und ansteckende / ja auch plözlich erstickende Dünste auf / weßwegen dann hier sehr behutsam zu verfahren / und sobald das geringste von solcher Anhauchung verspühret wird / die Flucht in die Höhe hinaus zu nehmen. Wann man eine Latern mit einem angezündeten Licht hinab läßt / und das Licht verlöscht darinn / so ist die Luft unsicher und ungesund; wann es aber fortbrennet / so ist gute bewegliche Luft vorhanden. Fehlets nun an der Luft / so werden zu beeden Seiten Dampflöcher (aktuaris) nechst dem Brunnen gegraben / die unten in denselben hinein gehen / dadurch sich der Unlust heraus ziehet; die aber obenher wieder mit einem Rohr bis über den Mann zu versehen / damit nicht jemand auch in freyer Luft dadurch angesteckt und vergiftet werde. Man kan die böse Luft auch auspumpen. Und ob auch schon die Luft nichts Böses in sich hat / so wird sie doch durch die allzu große Tieffe schwer und unerträglich. Darwider brauchet man leinerner Tücher / derselben werden etliche Stücke neben / und übereinander an eine starke Schnur oder Stricklein angebunden / an einem Zug / oder Flaschrädlein / oder sonst an einem überzwerch etwas erhabenen angebundenen Prügel auf / und abgeschwungen und geschwunnen / auch hin und her gebeutelt / und damit die grobe schwere Brunnluft gereget / zertheilet / aufsteigend und flüchtig gemacht / temperiret und erleichtert / nicht an derst / als bewegten / triben und trügen sie die Fittige des Windes

Windes empor / in die freye Luft hinaus. Wann man diese Tücher öfters an einem heißen Ofen erwärmet / und immer mit warmen umwechset / ist es um soviel besser / dann da dienet diese Wärme statt der Sonnenstrahlen. Es thut auch etwas zur Sache / wann die am Ofen aufgehengte Tücher mit Wacholderbeeren und solchem Holz wol ausgeräuchert / und also eilig mit samt dem gefassten Rauch hinab gelassen / und erstlich in der Tieffe / und dann allmähling besser herauf gerüttelt und geschwungen werden.

§. 6. Die Materia zum Brunnenbau. Denselben oberhalb der Quelle gar auszumachen / sind die Steine am dienlichsten / weil sie nicht nur unvergleichlich lang dauern / auch selbst aus Wasser den meistentheils ihren Ursprung haben / und nicht wol besser als hier angewendet werden mögen / da man das Holz allenthalben nutzbarer als in der Tieffe (manchen Grundbau ausgenommen) anbringen kan / es sey dann daß die Noth und der Steinmangel ein solches erzwinget / da man dann in der Tieffe gern Erlenes oder Eichenes / oben auch / wanns schonen gilt / wol Tannenholz hernimmt / und den Chor oder Kranz und Brustwehr damit herumbühret. Die Kalksteine / so oben bey den Cisternen abgeschafft worden / finden hier eben so wenig Platz / um gleicher Ursach willen. Das gilt auch dem Espenholz: denn ob es wol nicht faulet / so stincket es doch. Darum es bey einem andern Wasser / nemlich bey Dämmen und Mühlwercken besser anzubringen. Wer nicht viel im Saft hat / und die Kunst des Steinschlichtrens / so oben beschrieben / wol kan / der kan auch hier manches Viertel Kalk und nicht wenig Groschen ersparen.

§. 7. Der Brunndeckel soll also bereitet seyn / daß er über den Kranz um einen Zoll fürstiche / denselben desto besser zu verwahren / wird nicht darum gemacht / daß er immer oder meist zu seyn soll. Kan und soll bey lieblicher Luft und schönen Wetter / zumahl im Frühling und Herbst / öfters offen stehen / bey der Nacht aber soll er zugeschlossen seyn. Das Brunndach ist dauerhaftter von Ziegeln / als von Brettern / doch daß die Ziegel wol aufliegen / und von der besten Art seyen / damit sie mit ihrem Brechen und Abschieffen den Schöpfenden keinen Schaden thun. Eine unter dem Dächlein unterzogene Rinne / darinn die gebrochene Ziegel einfallen / ist hierzu auch dienlich / wie auch das Regenwasser vom Stand abzuführen.

§. 8. Wie den Fehlern vorzukommen. Wann ein Brunn gegraben wird / und der Quall dringet durch einen Sand / daß man zu sorgen hat / der starcke Quall möchte den Grund unterwaschen und beschädigen / so schlägt man Pfäle oder Bersten inwendig im Brunnen herum / dadurch bleibt der Grund befestiget.

§. 9. Auch wann eine Quelle vom Grund auf seitenwärts aufsteigt / und führet was unreines mit sich / so sencket man eine Kuffe vom Eichenholz und solchen Reiffen / die unten ein Loch hat / dadurch das Wasser dringet / so wird die Unreinigkeit an der Seiten und von unten auf gehalten / daß das Wasser reiner wird. Dann der Grund kan sich bey diesem Gegenstand nicht aufrührig und trüb machen von der Trübe des Qualls / und dringet nichts desto weniger das Wasser durch das Loch in die Kuffe / und bleibt lauter.

§. 10. Je mehr ein Brunn geschöpffet wird / je frischer bleibt das Wasser. Was thut die Bewegung nicht in allen guten Dingen? Das Brunnenfegen ist im Mayo / längst im Junio fürzunehmen. Wo Egeln in einem Brunnen sind / mag man Falen oder Krebsen hinein thun / die sie verzehren. Doch mag man

zusehen / wie man auch diese wieder heraus bringe / weil sie schlechten Nutzen darinn geben mögen.

Findet man durch Brunnengraben kein Wasser / das man gesucht / so findet sich was anders / das man nicht verhofft. Zum mindesten lernet man dabey / daß alles eitel ist unter der Sonnen / und daß es viel gewisser und sicherer in Sirachs (c. 1.) Brunnen grüben / als mit der Welt ausgehauene Brunnen machen / die kein Wasser geben. Jer. 2. 13.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 40. Von Schöpfbrunnen.

Welchergestalten die Schöpfbrunnen gleichermassen sehr nothwendig und nützlich seyn / ist dermahlen unmöglich mit Weitläufigkeit darzutun / dazumalen die tägliche Erfahrung solches von selbst sattfam erweist / welches eben auch die Ursach ist / warum fast in alten wohlbestellten Republicken verfasste Brunnenordnungen anzutreffen / darinnen heilsamlich verordnet / was bey den Brunnen zu beobachten: aller massen dergleichen Brunnenordnung / so zu Straßburg anno 1665. rev. dirter herausgegeben worden / gedendet Dietherr in additam. pract. ad Speidel. sub voce Brunnen.

Nachdem es aber nicht allein Privat- sondern auch öffentliche Brunnen gibt / als wollen wir von beeden kürzlich insonderheit etwas anmercken. Die Privat-Brunnen sind wieder von einander unterschieden: dann entweder stehet deren Gebrauch einem allein zu; oder es besitzet ihrer zwey oder mehr einen solchen Brunnen gemeinschaftlich miteinander. Von beeden ist zu wissen / daß an etlichen Orten / insonderheit zu Augspurg / niemanden zu seinem täglichen Gebrauch einen Brunnen zu graben erlaubt seye / wosern er nicht jährlich einen gewissen Wasserzins hiervon abstattet / und dieses aus der Ursach / weiln dergleichen Wasser nicht ohne grossen Unkosten und Arbeit dahin geleitet / und das Wasserwerck oder der Wasserthurn gleichergestalt mit grossen Unkosten erhalten werden muß. Speidel. in specul. Jur. voc. Brunnen. Das Brunnen graben selbst aber betreffend / kan sich zwar desselben ein jeglicher in dem seinigen anmassen / ob er gleich hierdurch seinem Nachbar Schaden zufügte / das ist / die Wasser-Adern demselben benehme / gestalten er sich hier in dem seinigem seines Rechtes gebrauchet / welches ihm nicht verwehret werden kan / v. l. 24. §. f. l. 26. in fin. ff. de damn. infect. l. 1. §. 3. l. 2. §. 5. l. 21. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Ruding. 3. O. 68. n. 4. Bronchorst ad l. 55. ff. de R. J. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 5. & 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb. cap. 4. lit. a. verl. in domo mea &c. wosern er nur nicht so gar tieff gräbet / daß zu befahren / es möchte die benachbarte Mauer einfallen. l. 24. §. vit. in f. ff. de damn. inf. Cæp. de S. P. U. cap. 45. n. 3. & cap. 47. n. 7. Sonderlich aber ist von dem Brunnenbau in der Reformation der Stadt Franckfurt p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. folgendes verordnet: Die Schöpfen an den Häusern / gemeiner Strassen zu / sollen künftig anders nicht / dann von Thielen / mit Schiffersteinen gedecket / und breiter nicht als fünff Werckschuh / und zween Zoll / von untersten Pfosten anzumessen / (das mit dadurch die Gassen nicht versperrt) gemacht und zugerichtet werden. Aber die Schöpfen / so mit Schindeln gedecket / sollen für ohin gänzlich / auch sowol in den Vorstädten und zu Sachsenhausen / als in der alten Stadt verboten; auch diejenige / so noch vorhan

vorhanden / innerhalb eines Viertel Jahrs nach Publicirung dieser unserer neuen Reformation / abgeschafft / und nächstgemeldeter unserer Ordnung nach / (sofern man dieselbe nochmal behalten will) gemacher werden; als bey Straff zehen Gulden/ das mit die Ubertreter verfallen seyn sollen &c.

Unterveilen wird auch einem andern vergönnet Wasser aus einem Brunnen zum Nutzen seines Hauswesens / oder auch vor seine Arbeitsleut zu schöpfen/ v. §. 2. J. de servit. welche Gerechtigkeit/ wann sie in Ansehung des benachbarten Guts erlaubt worden/ vor eine Real- Dienstbarkeit zu halten / wann man sie aber nur der Person zu nutz vergönnet hat / zumalen da dieselbige kein Gut besitzt / muß sie vor eine Personal- Dienstbar / oder Gerechtigkeit / die mit der Person aufhöret / geachtet werden. v. gl. in §. 2. J. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 8. ff. de servit. add. Schneidew. ad pr. Inst. de servitut. n. 27. Sothane Gerechtigkeit aber kan man nur aus einem Privat- Schöpfbrunnen zuwegen bringen / gestaltsam aus einem gemeinen Fluß einem jeden Wasser zu schöpfen erlaubt ist. l. 3. in l. ff. de S. P. R. bey welcher Gerechtigkeit dieses zu merken/ daß mit derselben zugleich auch der Weeg darzu erlaubt seye / wann gleich solches nicht mit nehmlichen Worten ausgedungen worden / l. 7. ff. de S. P. R. Cæpoll. de S. P. R. cap. 7. n. 6. dahero dann auch kommt / daß wann selbige verlohren gehet/ auch der Gebrauch des Weegs/ so darzu führet/ nicht mehr erlaubt ist. l. Labeo. 17. ff. quemadm. serv. amitt. V. Noë Meurer vom Wasser-Recht Tr. 2. qu. 2. n. 35. Ubrigens kan diese Gerechtigkeit auch vielen verliehen werden / daß sie selbige entweder zu einer / oder zu verschiednen Zeiten und Stunden gebrauchen / wann nur Wasser genug vorhanden ist. l. 2. §. 1. & l. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & aktiv. Cæpoll. de S. P. R. cap. 7. n. 6. verf. item *aquæhausus*: Gleichwie aber diejenige/ welchen diese Gerechtigkeit gegeben worden / selbige mit Maß/ und nach der ihnen vorgeschriebenen Art und Weis gebrauchen müssen/ arg. l. 3. C. de aquæduct. lib. 11. also soll im Gegentheile der Eygenthumsheer / welcher ihnen sothane Gerechtigkeit auf seinem Gut zu gebrauchen erlaubt / ihnen an ihrem Gebrauch nichts in Wege legen/ noch sie daran verhindern / welches geschehe / wann er den Brunnen verschließen / aber den offenen Wasserlauff künstlich unter der Erden führen wolte. l. 2. ff. de rivis. Cæpoll. d. cap. 7. n. 7. Wie aber sonst diese Gerechtigkeit verlohren gehe / desgleichen was es vor eine Bewandtnuß habe / wann der Brunn versiegen und ausgetrocknet? solches kan zum theil aus dem obigen / theils aber auch aus dem Cæpoll. d. cap. 7. n. 8. und dem Noë Meurer Tr. 2. qu. 2. n. 25. zur Genüge erschen werden / weßwegen wir den Leser dahin verwiesen haben wollen.

Was bisshero von denen Brunnen gefaget worden/ ist nicht allein von einem Privat- sondern auch von einem gemeinschaftlichen Brunnen / welchen ihrer etliche mit einander besitzen oder gebrauchen / zu verstehen. Es ist aber von dem gemeinschaftlichen Brunnen amnoch insonderheit dieses zu merken / daß oftmahlen der Säuberung halber bey demselben grosse Strittigkeiten vorgehen; dahero dann gefraget wird: Wann einer dem andern erlaubt / daß er seinen Brunnen gebrauchen darff / auch zu dem End durch eine gemein Mauer eine Thür gebrochen / solcher Brunn aber hernachmals einer Säuberung vonnöthen hat / auf wessen Kosten solches geschehen müsse? Und obwohlen sonst insgemein die Erhaltung einer Dienstbar / oder Gerechtigkeit demjenigen obliegt / welcher selbige auf einem

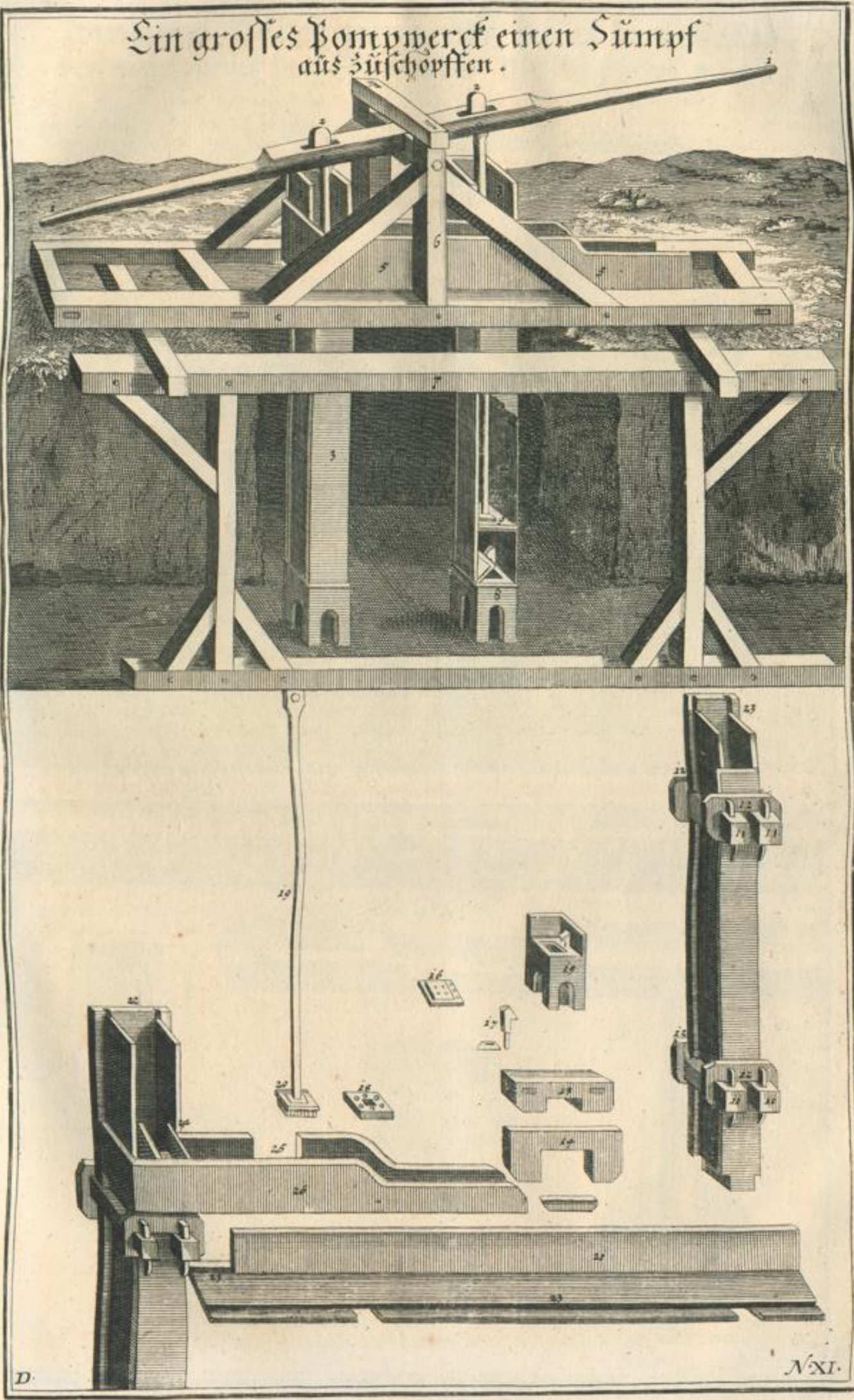
fremdden Gut behaubtet/ Cæpoll. de S. P. U. c. 23. n. 8. & c. 59. n. 23. Weilen aber jedoch der quæstionirte Brunn allen beeden dienet / mithin beede sich desselben gebrauchen / also hält Brunnemannus Clafs. 1. Decil. 26. dafür / daß er auf beeder Unkosten unterhalten und gesäubert werden müsse. Desgleichen entstehet bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frage: Wann ein Brunn zwischen einem Haus / so Lehen / und einem andern Haus / welches dem Lehenherm zuständig / gelegen/ selbiger aber also beschaffen/ daß sie beede nicht Wasser genug davon haben können / welcher für den andern sich des Wassers zu gebrauchen! Bey welcher Frag dafür zu halten / daß dem Eygenthumsheer / als deme das eine Haus allerdings eygenthümlich gehöret/ an andern das Eygenthum allein ohne die Nießung zustehet/ und welcher solchergestalt den größten Theil hat/ der Vorzug gebühre: arg. l. lancimus. 34. pr. C. de donat. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 1. Es wäre dann / daß das Erdreich/ darauf der Brunnen stehet/ beeden Theilen gemeinschaftlich zugehörte / gestalten sie solchenfalls den Brunnen unter sich / so weit das Wasser reichet / zu theilen hätten. v. l. 4. §. 1. ff. commun. divid. l. in diem. 9. ff. de aqu. pluv. arc. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & aktiv. add. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. n. 15. Und soviel von den Privat- Brunnen.

By denen öffentlichen Brunnen ist ebenfalls dieses zu merken / daß zur Erhaltung derselben die ganze Nachbarschafft zusammensteuern müsse / gestalten wir an einem andern Ort gemeldet haben: v. Jaso. in l. 2. n. 26. C. de Jur. Emphyt. Bald. in l. cum fructuarius. 64. n. 1. ff. de usufr. & Hippol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 4. lit. a. verf. *refectionem cum seq. p. 59. & 60.* dahero diese Frag entstehet: Wann die Nachbarschafft einen solchen Brunnen zu ihrem künstlichen nochwendigen Gebrauch will säubern lassen / hingegen etliche unter den Nachbarn deswegen nichts contribuiren wollen / weil sie ihrem Vorgeben nach schon in ihren Häusern mit Wasser genugsam versehen sind / zugleich aber auch sich erböthig machen / daß sie sich des Gebrauchs des Gemein- Brunnens künstlich in entgegenen wollen / ob sie mit dieser Entschuldigung anzuhören? Welche Frag mit Nein zu entscheiden ist: dann wollen sie länger in der Nachbarschafft wohnen / so müssen sie auch mit den andern gleiche Beschwerden tragen/ arg. l. 10. ff. de R. J. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 4. Renat. Choppin. ad Consuet. And. lib. 1. cap. 20. n. 2. Andr. Gail. 2. O. 56. n. 6. & Garfias de expens. & meliorat. cap. 19. n. 13. Gleichwie aber ein solcher Brunn von allen Nachbarn unterhalten werden muß / also kan auch im Gegentheile der mehrere Theil der Nachbarschafft/ ohnbefragt derer andern/ so nicht darein gewilliget haben/ solchen nicht abschaffen / in vernünftiger Erwägung / daß ein solcher Brunn der ganzen Nachbarschafft (ut singulis) solchergestalt gemein ist / daß ein jeder zu seinem sonderbaren eygnen Nutzen desselben gebrauchen kan / in welchem Fall es demnach rechtens/ daß der grössere Theil denen/ so darein nicht gewilliget haben / zu deroselben Nachtheil nichts vergeben möge. V. Bald. in Cap. cum omnes. 6. X. de Const. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 9. & Joh. Hering. de mod. radin. qu. 34. n. 38.

Ad §. 7.

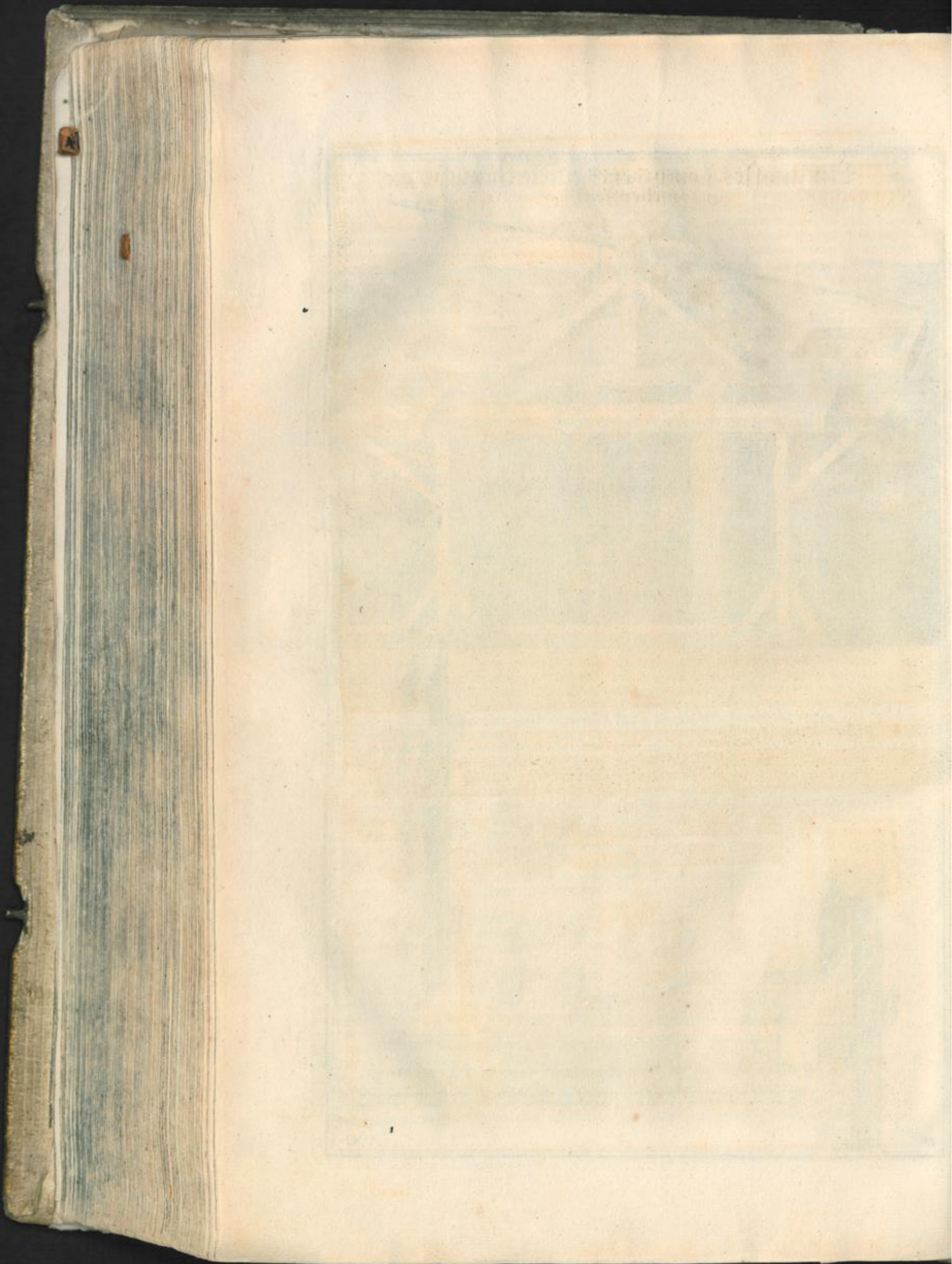
Gleichwie bey der Auffung eines Hauses oder Guts der Brunnen selb / obgleich dessen im Kauffbrief nicht gedacht wäre/ dem Kauffer folget / also kan sich selbiger auch aller Zugehörungen anmassen / worunter wir zum Beispiel verstehen den Brunnendeckel / die Brunnen

Ein grosses Pommerck einen Sümpf
aus züschoffen.

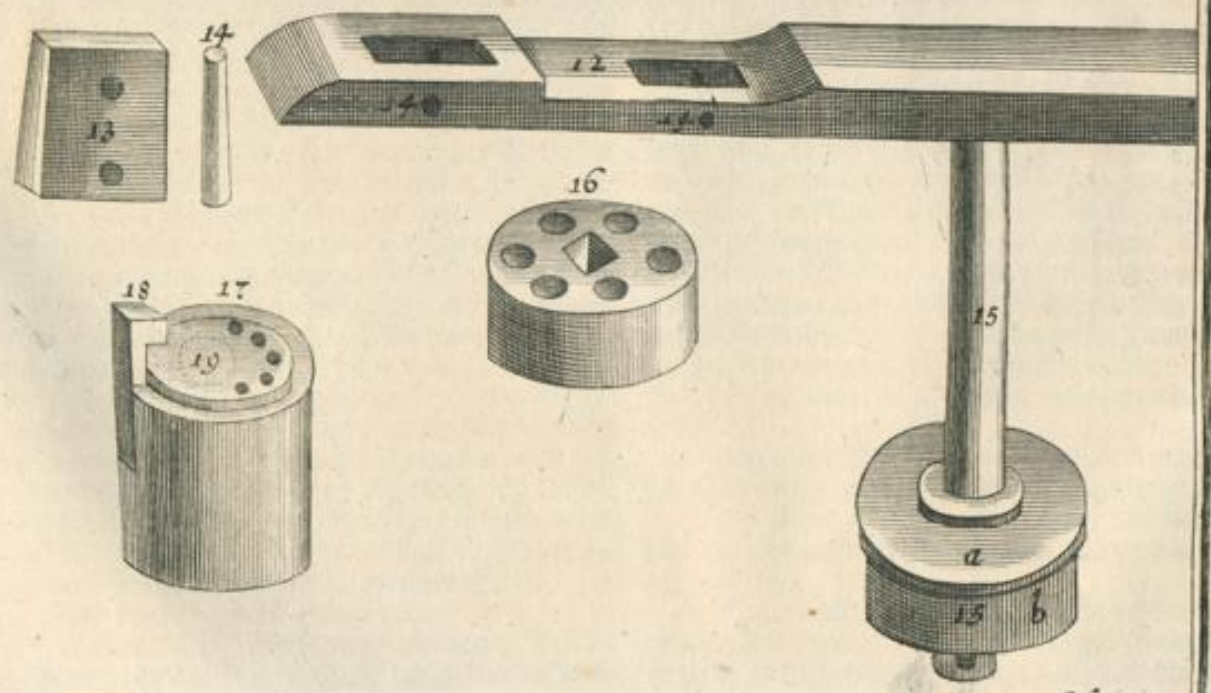
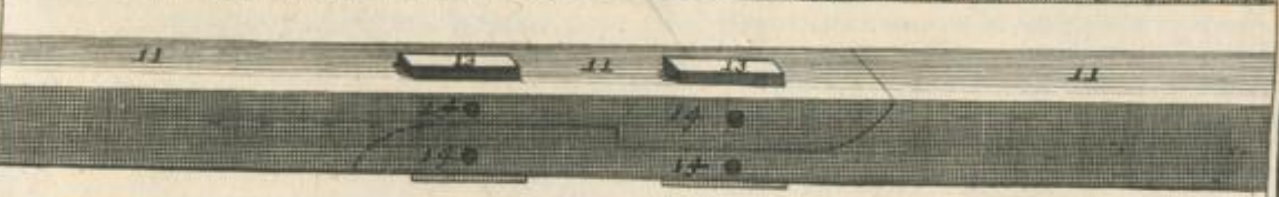
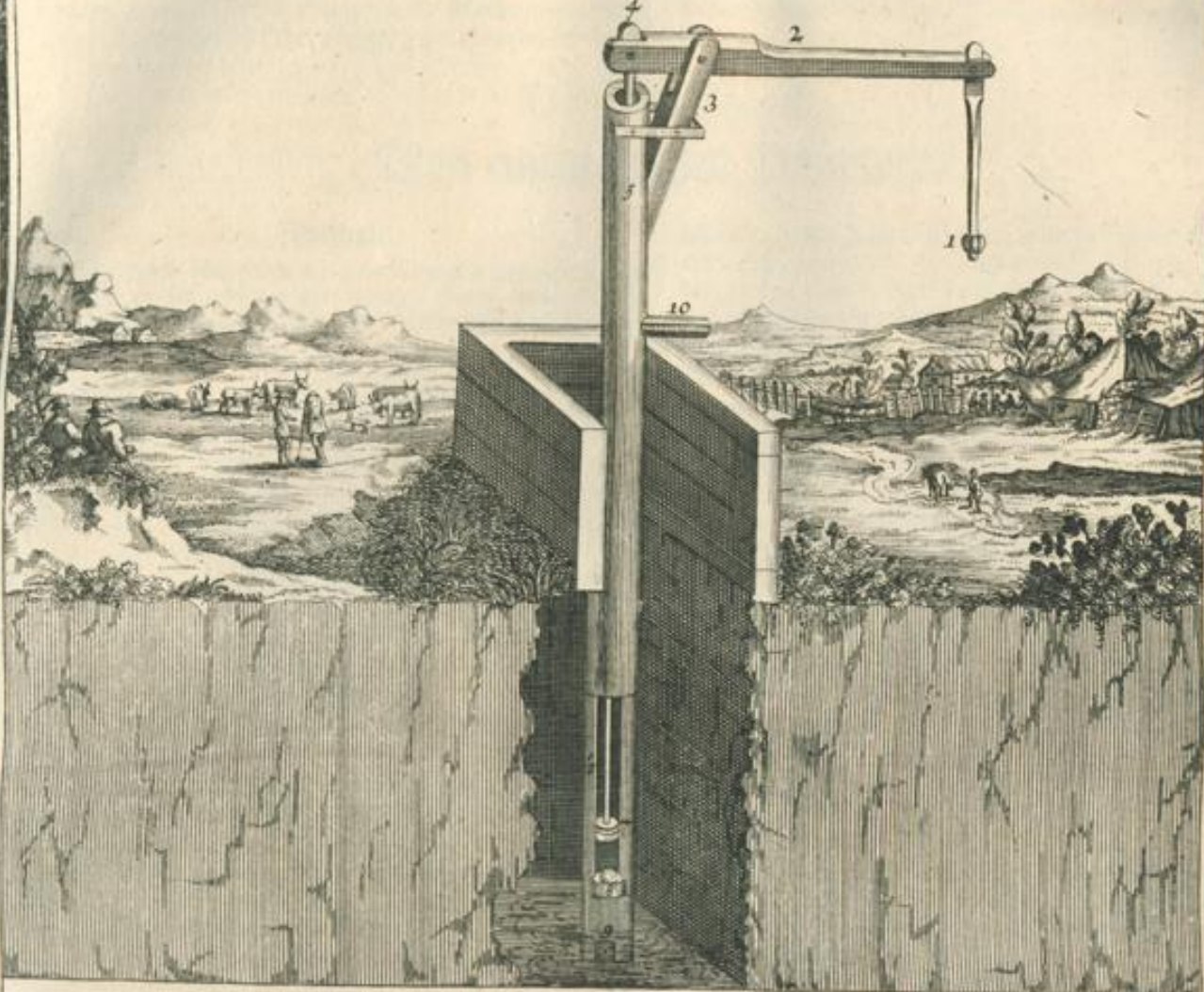


D.

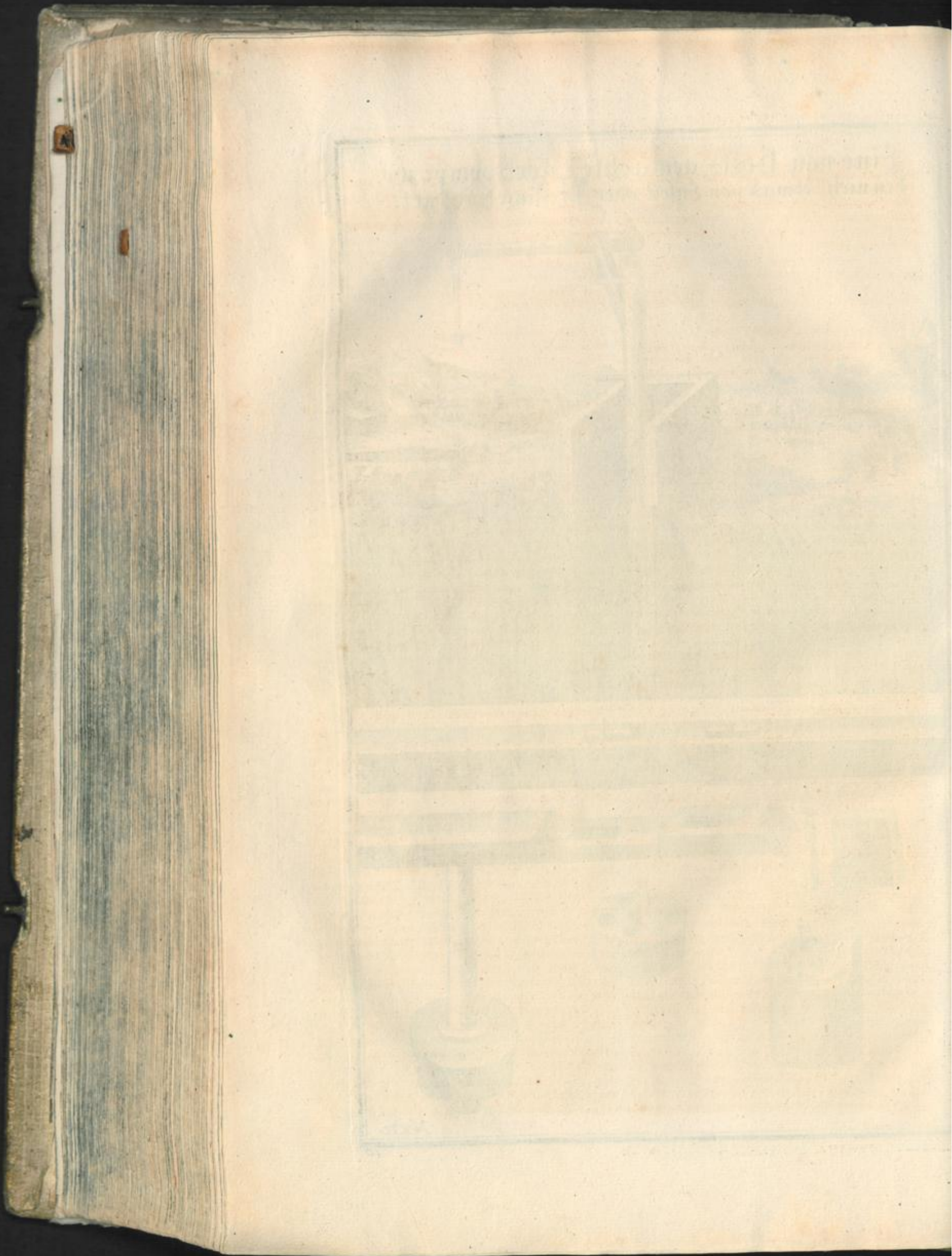
N^o XI. 5



Eine von Holz gemachte Stock pompe wo bey nicht etwas von Eysen oder Messing seyn darf.



N^o. XII.



nen Ketten oder Seil samt den Eymern / item die Schrauben / und anders mehr. v. l. Julianus. 13. §. l. cum l. seq. ff. de A. E. V. & l. qui fundum. 40. §. f. ff. de C. E. V. add. Cæpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 6. wie dann auch eben diese Stücke auf die Lehensfolger zusamt denen Lehens

fället werden. V. Frider. Müller. in Pract. Forens. Refol. 73. n. 32. v. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 6. Add. omnino Discursus Joh. Bernhaldi Beyeri, qui habetur in opere Fluviali Fritschii p. 53. & seqq. Inscriptus de Jure Fontium.

Das XLI. Capitel. Von einem grossen Pompwerk.

Inhalt.

- §. 1. Beschreib. und Fürstellung eines grossen Pompwerks / einen grossen Bepber oder Sumpff damit auszuschöpfen.
§. 2. Einer gemeinen Pumpen ausführliche Fürbildung.

§. 1.

In diesem und folgenden Capiteln werden dem Hausvatter unterschiedliche neuerfundene mechanische Werke als eine Zugabe fürgestellt / deren Nutzbarkeit sich durch die Proben und Erfahrung selbst bester und gewisser als durch eine sonderbare voraus stellende Belob- und Anpreisung darstellen wird. Das erste ist ein grosses Pompwerk / dienend einen grossen Weyher oder Sumpff / den man nicht ablassen kan / damit auszuschöpfen. Muß um seiner Grösse willen von Theilen zusammengesetzt werden / weil man zum ausbohren der dazu gehörigen weiten Stöcke schwerlich so grosse Bäume haben kan. Wann des Wassers Tiefe auf 12. Schuh kan gebracht werden / ist übrig genug / dieses Werk zu gebrauchen. Lebt nach dieser Beschreibung in zween Drucken / so auf und nider geschehen / auf 20. Maß. Wird gedruckt durch 4. oder 6. Personen / nachdem sie eine Stärke haben / oder lang anhalten müssen. Die Erklärung jedweder Stücke ist / wie sie von innen und von aussen in der Zusammfügung und besonders anzusehen.

1. Der Wagbalcke / oder das Druckholz / welches 16. Schuh lang / und in 8. Theile abgetheilet ist. In dessen Mitte bey O wird ein Holz oder Kreuz gemacht / von der Mitte O wird bis 2. wo die Hebstangen angebracht ist / ein Theil genommen / welcher 2. Schuh beträgt / und wieder ein Theil oder 2. Schuh von O hinwärts zu 2 A. wo die andere Hebstange angehenkt wird. Die Pompstöcke werden also gestellt / daß / wann die Druckstange oder der Bewegbalcke wagrecht oder (wie man sonst auch redet) horizontal stehet / die Hebstangen mitten im Rohr senkrecht stehen. Wann nun der Bewegbalcke ganz gleich stehet / so stehet er in der Mitte des Drucks. Wird er nun bey Num. 1. auf 4. Schuh gedrückt / so stehet er an dem Ende gegen über bey Num. 1. auch um eben dieselben 4. Schuh in die Höhe / und mithin hebt er sich aus der Mitte / oder von seinem Centro an / auf einer Seite am Ende 2. Schuh übersich / auf der andern aber gibt er sich ebenmäßig auch 2. Schuh untersich / und stehet also im Zug / daß sich die Hebstange im Rohr 1. Schuh hebt. Der Wagbalcke aber sey gleich kürzer oder länger / so muß er doch in 8. Theile getheilet seyn / da dann in einem Theil von der Mitte aus ein Loch eingemachet wird / in welchem die Hebstange mit ihrem Achsstrich just auf die Linie zusaget. Bey dieser Maßgebung aber / wann der Wagbalcke bey Num. 1. obbesagter Massen 4. Schuh gehoben wird / so hebt sich der Zug allezeit einen Schuh.

2. Sind die eingehenckte Hebstangen.
3. Die viereckichte Stöcke / deren jeder von 4. Theilen kan zusammengesetzt werden. 2. Stück daran sind eingefal-

zet / die andern 2. werden in die Fäße gehet eingeschoben / als die Figuren 21. 22. 23. anzeigen. Zu besserer Haltung dienet eine zügige Kütte vom Pech und Fett mit etwas Kötel oder Ziegelmehl vermengtet / und mit einem Pensel warm in die Fugen gestrichen. Dann werden die Stücke der Theilen in den Falz geschoben / und mit Schliessen und Keilen fest zusammengezogen / dadurch sie eine Haltung bekommen / als wären sie ein Stock / wie es der Augenchein Num. 11. und 12. anzeigt. Im Fall nun ein solches Rohr 9. Zoll weit wird / so beträgt der Schuh im Rohr als 12. Zoll hoch und 9. Zoll weit / im Stadtschuh 12. Maß. Ist ferner das Rohr bis dahin / wo das Wasser bey Num. 24. in die Rinne heraus laufft / 12. Schuh hoch / so ist das Maß am Wasser 12. mal 12 / das ist / 144. Maß / am Gewicht aber 288. Pfund / und soviel Schwere muß in einem jeden Druck gehoben werden / wann 10. Maß Wasser heraufgebracht werden soll / welche 10. Maß aber beyläufig und überhaupt für 12. gerechnet werden / die sonst heraus kämen / wann der Zug einen Ordinari Schuh Wasser hübe / welches aber nicht durchaus und ohnabgängig geschieht / und daher eine unfehlbare und wenigst soviel austragende Zahl der 10. Maß / für die nicht allerdings gewisse der 12. Maß angefeket wird. Inzwischen ist nichts desto weniger die Bewegung / wie schwer ein Mann zu heben habe / aus den 288. Pfunden zu rechnen. Immassen nun der Wagbalcke in 8. Haupttheil eingetheilet ist / so ist die Helfft von der Nab an 4. Theil. Nach diesen rechnet man die Schwere auf 288. Pfund / da dann einfolglich durch die Theilung der vierde Theil 72. Pfund ausmachet. Wann nun 6. Männer zu beeden Seiten an diesem Werk arbeiten / so kommen auf einen Mann 24. Pfund. Indem aber einige Sperrung mit unterlaufft / und daher die Abtheil- und Rechnung nicht allezeit aufs genaueste eintreffen kan / so werden 3. Personen auf eine Seite / oder 6. auf zweo Seiten geordnet / damit es keinem zu sauer ankomme : gestalten hier darauf zu sehen / ob man starke oder schwache Leute dazu haben kan ; vermag es einer zu zwingen / so braucht man nicht drey. Nunmehr ist auch der Effect oder die Würckung ausfündig zu machen : wann nemlich ein Zug obgemeldeter Gestalt 10. Maß Wasser gibt / so kommt her- und hinüber durch zween Druck so viel als 20. Maß. Geschehen nun auf jeder Seiten 100. Druck / so kommen 2000. Maß Wasser oder 31. Eimer und 16. Maß heraus / zu geschweigen des / was sich irgend darüber beläufft. Demnach wird mit dieser machina durch leidentliche Mühe / Zeit und Unkosten ein merkliches Wasser gehoben und ausgepompet.

4. Zeiget ein eröffnetes Rohr / in welchem man deutlich sehen kan / wie der Zug und Lappe angerichtet ist.

5. Die Rinne / worein das Wasser aus dem Stock fällt und weglaufft / wohin es geleitet wird / wie auch bey 24. zu sehen.

6. Das Gestell / in welchem der Bewegbalcke eingerichtet zu erkennen ist. Ist nach einem getroffenen Mittelmaß bey 5. Schuh hoch / wovon 4. Schuh bis zur Nab

des Wagbalcken hinlangen: dann ist es gar zu nider/ muß der Mann im drucken gar zu hart sich bucken. Stehet der Balcke zu hoch / so muß man auch hoch und beschwerlich langen. Darum läßt man die Höhe dieses Wercks bis an die Nab des wachrecht stehenden Balcken einer rechten Brust hoch verbleiben.

7. Das Grundlager / worauf das Werck stehet.
8. Das untere Stuck / auf welchem der Lappe gemacht / und in welchem das Rohr eingemacht wird.

9. Der Hebzug im Rohr / welcher von einem Stuck grüner Ehielen gemachet wird.

10. Ein zusammengespanntes Rohr / wie es mit Schlüssen und Keilen zusammengezogen.

11. Die Zusammenhaltung.

12. Die Schlüsse / wie sie eingeschoben sind.

13. Eine Spannung / wie sie auch im Rohr bey 11. zu sehen ist.

14. Ein Schluß / welcher mit Keilen an das Rohr getrieben wird / solches damit zusammen zu zwingen / wie auch bey 12. am Rohr angezeiget ist.

15. Das untere Theil / wie es eröffnet anzusehen / in welchem das Rohr eingesteckt wird / woran auch die Haltung / welche den Lappen hält / daß er sich nicht zu hoch heben kan.

16. Der vom Schuhleder gemachte Lappe / auf welchem ein Stuck Holz gemacht / damit das Leder / wann es sich hebt / sich nicht biegen möge. Dieser Lappe wird auf das untere Stuck genagelt / und bedeckt das Loch / damit das Wasser im Rohr bleibe / wann der Zug eingedrucket wird.

17. Der Zapfe / welcher in das Stuck n. 15. eingemacht / und hält / daß der Lappe nicht zu weit aufgehe / wann das Wasser das Rohr im Zug erfüllet.

18. Das viereckichte Hebbrett mit Löchern / wodurch im hineindrucken das Wasser dringt; muß sich just und nett anlegen / anbey aber zum auf- und abschieben willig und gelassen seyn. Es hat in der Mitte ein viereckicht Loch / womit es in die Hebstange eingemacht wird. Wann nun das Leder und Hebbrett eingerichtet wird / so muß das Holz entweder an ihm selbst grün und frisch seyn / oder so man ein schon lang ausgetrocknetes und hartes gebrauchen wolte / muß man es zuvor wol einquellen / und soviel es mag / schwellen und sich ausdehnen lassen / damit es nicht erst im Rohr durch Wasser schlacken sich anlebe / und an den Seiten herum hart andrenge und sperre. Ingleichen muß auch das Leder / ehe man es in das Rohr richtet / eingefeuchtet werden.

19. Die Hebstange samt dem Leder und Hebbrett.

20. Das mit Leder bedeckte Hebbrett. Das Leder muß just nach dem Rohr gerichtet werden / damit sich im Heben kein Wasser verliere. Und eben darum müssen auch die Rohr eine durchgehends gleiche Weite haben / daß sich das Hebbrett gehab auf- und abschieben kan.

Das Einhängen der Stangen geschieht auf folgende Weise: Man stellt den Wagbalcken wagrecht / und misset von dem Ort an / wo die Hebstange eingehenget wird / nemlich bey n. 2. hinab in das Rohr / bis auf den Lappen im Rohr. Von dieser Länge ziehet man einen Schuh oder 12. Zoll ab / so ist es genug abgezogen. Wann nun die nach obbeschriebener Art eingerichtete Hebstangen im Druck eingedrucket werden / so erreichen sie den untern Lappen nicht gar / sondern bleiben zwischen den Lappen und Zug n. 9. 6. Zoll leer / daß der Zug den Boden nicht gar erreiche.

21. Ein zerlegtes Rohr / anzusehen wie es eingeschnitten ist bis an den Falz / in welchem die Spannung eingeschoben wird / wie auch bey 24. zu sehen ist.

22. Das Rohr / wie es an der Auslauff-Rinne anstehet.

23. Ein Falz an der Ehielen / anzeigend / wie die Ehielen n. 21. im Falz stehen.

24. Deutet an / wie das Rinnelein in das Rohr eingerichtet / wodurch das Wasser aus dem Pomprohr in die Rinne laufft.

25. Ist das Ort / wo das andere Pomprohr an die Rinne gerichtet wird. Die Röhre werden nach den Stangen gerichtet / welche Stangen an diesem Werck 4. Schuh / als von 2. bis in 2 A von einander stehen.

26. Die Rinne / wodurch das Wasser weglauft / wie auch bey n. 5. zu sehen ist.

5. 2. Hier will auch eine gemeine Pompe angesehen seyn: weßwegen sie sich auch zergliedert und anatomirt auf den Plan stellet.

1. Ist der Anzug / wodurch die Pompe bewegt oder gezogen wird.

2. Der Wagbalcke / ist 6. Schuh lang / und in 5. Theil abgetheilet / 4. Theil gebühren dem langen Theil bis zum Nagel / und ein Theil gehet hinaus / wo die Hebstange n. 4. eingehencket ist. Es sey nun der Wagbalcke kurz oder lang / so theilt man ihn in besagte 5. Theil / und macht damit nie kein besonders. Er ist aber hier gezeichnet / wie er im Loch oder Gebör in der æquilibrium oder dem wachrechten Mittel stehet. Er hebe sich nun unter sich / oder über sich / so stehet er recht. Eben wie der Christen Sinn in einer lieblich abwechselnden Bewegung jehet durch himmlisch gesinnte Gedanken und göttliches Leben über sich; und nun durch die sich senckende Demuth abwärts steigt / und durch die recht kluge Gleichmüthigkeit hohes und tieffes zusammen bringet / und sodann im Gebör / das ist / in Lehr und Gehör des Geistes und des Worts Gottes / wie in einer Nab allezeit richtig stehet.

3. Die Gabel / in welcher der Wagbalcke eingerichtet ist.

4. Die Hebstange läßt sich zwischen dem Stock und Wagbalcken auf 6. Zoll lang sehen. Wird also in den Wagbalcken eingehängt / daß sie just in der Mitte des Stocks hinab gehe. Unten muß zwischen dem Züglein und dem Ventil ein Raum so weit gelassen werden / daß / indem der Wagbalcke im Pompen über sich / und die Hebstange abwärts gehet / und das Züglein nicht gar auf das Ventil aufstosse / und eines das andere nicht berühre.

5. Der obere Stock / oder Zugstock / welcher auf dem untern aufstehet. Wann diese Stöcke auf 20. bis 30. Schuh in der Höhe austragen / so ist diese Pompe am bequemsten. Aber zu einer grössern Höhe will das Leder zu schwach seyn: weil die Schwere des Wassers im Stock zu hart auf dem Leder ligt. Bey den Stöcken ist zu beobachten / daß die obern im Gebör (dessen Weite auf 4. oder 5. Zoll kommet) etwas weiter gemacht werden als der untere / damit die Stangen mit dem Züglein lieber aus- und eingehen.

6. Der untere Stock / auf welchem der Zugstock gefehet ist. Dieser untere Stock muß / weil er keinen Stifel hat / glatt ausgemachet werden / und gleiche Weite haben / damit das Züglein nicht klaffe / und das Wasser im heben zwischen dem Züglein und Stock sich nicht verfallt.

7. Das Züglein / welches das Wasser hebt / ist von grünem Holz / damit es nicht verquille; ist bey 14. vergrößert zu sehen / wie es mit Leder bedeckt ist. Dienet für einen Stifel.

8. Das Ventil oder Lapplein im untern Stock / wird also eingemacht / daß es 2. oder 3. Schuh höher stehet als der Grund des Bodens. Dann wann es gar zu tief und zu nahe zum Grund hinab eingerichtet wird / so ziehet die Pompe das Trübe aus dem Grund / und läßt das lautere im Brunnen. Zeigt sich als vergrößert bey 17.

9. Das

9. Das unter dem Ventil an einer Seite des untern Stock's angemachte Seierlein oder gelöcherte Blech/ wodurch das Wasser in den Stock eingehet / und die Unreinigkeit zurück gehalten wird.
10. Das Rohr / wodurch das Wasser aus dem Stock laufft / ist im Gebör halb so weit als der Stock.
11. Ein von Holz zusammengemachter Schluß / wann man zwö Stangen zusamm machen wolte.
12. Ein offener Schluß / wie er eingeschnitten ist.
13. Sind Keile / wie sie im Schluß stecken / deren einer sich ganz heraussen zeiget.
14. Ein Nagel / dergleichen mehr bey diesen Zifern angedeutet / die in die geböhrten Löcher / die Keile damit zu bevestigen / eingeschlagen werden.
15. Der Zug mit samt dem Züglein / welcher etwas kleiner als das Leder a. Das Leder ist was breiter als das Holz oder Züglein. Das Leder aber muß so hart seyn/das es sich im Wasser nicht zerwecket / sondern vest und beständig bleibt; als ein gut Sohlenleder. Wann es hierzu/ das ist / zu einem Hebläpplein gebraucht wird / so wecket man es vor in einem Wasser / damit es anziehe / als viel es kan / und hernach nicht weiter aufschwelle / und im pompen streng gehe.
16. Ein hölzernes Züglein oder Rädlein / oder der Wasserheber / (wie mans nennen will) auf welchem das Leder ruhet. Ist von grünem Holz gemacht / und eingequelllet / damit es hernach nicht mehr aufquelle. Hat 6. Löcher / wodurch das Wasser gehet.
17. Das Ventilsäcklein und das darauf genagelte Läpplein oder Leder. Dieses Stöcklein wird in den untern Stock gemacht Num. 8. und der Zugstock / in welchem das Züglein gehet / darauf gesetzt. Und die Zug wird mit Harz / so mit Unschlit gemildert und abgetrieben wird / und mit Wercf verstopfet / so fern als es noth ist / damit sie gehet zusamm halte: als in der Figur der Pompen klar angezeiget ist.
18. Ist eine Aufhaltung / damit das Läpplein sich nicht überheben kan.
19. Zeigt das Loch / welches viermal kleiner / als das Stöcklein breit ist: dann das gar zu grosse Loch verderbt das Leder. Item ist auf das Leder ein Holz gemacht / damit das Leder sich nicht beugen kan / wann das Wasser im Stock darauf drucket.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 41. Von dem grossen Pomptwerk.

Der Gebrauch des Pomptwerks bestehet in Auspomp / oder Ausschöpfung des Wassers / welches einem jeden auf seinem Eigenthum zu thun erlaubet ist. arg. l. 21. C. mandati, so gar / daß er solches ausgeschöpfte Wasser wohin er will / nach seinem Belieben wenden kan / auch nicht gehalten ist / solches seinem Nachbarn vor einem andern zukommen zu lassen / wofern derselbe nicht hierzu eine Gerechtigkeit hätte. v. l. 1. §. illud 15. & seq. ff. de aqu. quot. & activ. Dann benebens deme / daß ein Wasser / so bald es in dem meinen ist / mir eigenthümlich zugehöret / wohl folglich ich mit demselben nach meinem Willen und Wohlgefallen zu thun Zug und Macht habe / l. 1. §. permittitur. 41 & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & activ. so kan ich wider meinen Willen nicht dahin gezwungen werden / etwas solches zu thun / das mir nicht schadet / und einem andern nuhet / als wann zum Beyspiel mich jemand zwingen wolte / daß ich ihm einen Weeg zu seinem Gut verkauffen solle. v. l. binas. 36. ff. de S. P. U. Wiewohl Baldus in l. item lapilli. 3. in Col. 2. ff. de

R. D. hierinnen diesen Unterschied machet / daß zwar / wann das Wasser auf meinem Gut entsprungen / ich wohl verhindern könne / daß es dem andern nicht zu gut komme; wann es aber von einem andern Gut in das meinige käme / solches alsdann dem andern / sofern es ihm nuhet und mir nicht nachtheilig ist / nicht wohl genommen oder abgeschlagen werden könne. Add. Jaso in l. quo minus. 2. ff. de flumin. n. 88. & Noë Meurer vom Wasser-Recht p. 8. qu. 9. §. 32. Ubrigens ist zu wissen / daß obwohlen niemand gezwungen werden kan / etwas solches zu thun / das ihm nicht schadet / einem andern hingegen Nutzen bringet / dieses jedoch eine ganz andere Gestalt gewinne / wann ein anderer in einem frembden Gut etwas thun will / das ihm grossen Nutzen / und dem Herrn des Guts keinen Schaden bringet / allermassen so dann der Grundherr solches zu leyden / der natürlichen Billigkeit nach in alle Weege gehalten ist. v. l. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. ibi: hæc æquitas suggerit, et si jure deficiamus, &c. davon wir bereits an einem andern Ort etwas mehrers gemeldet haben.

Aus dem zuvorgelegten Rechtsatz / Krafft dessen wir so viel statuiret / daß ein jeder mit seinem eigenthümlichen Wasser seines Gefallens zu schalten und zu walten habe / läßt sich gleicher gestalten auch dieses schließen / daß der obere Besitzer eines Guts sein eygen Wasser auf sein eygen Gut zu seinem Nutzen wol abwenden könne / wann gleich dieses dem Besitzer des untern Guts zum Nachtheil gereichete / welches mit dem nachfolgenden Exempel / so Chassanæus ad Consuet. Burgund. erzehlet / beleuchtet werden kan. Eine von Adel hat eine Mühl an einem Wasser / zu deme noch ein ander kleines Wasser / welches etlichen eigenthümlich zustehet / gelauffen ist. Nachdem nun dieselbe sothanes ihr eigenthümliches Wasser zu ihrer Mühle geleitet / und solches der Frauen abgewendet haben / hat sich selbige darwider hefftig gefeget / mit dem Vorwenden / weil man das Wasser an seinen vorigen Lauff aufhalte / daß sie solchergestalten an ihrer Possession turbiret werde / gestaltsam das Wasser an seinem alten Lauff nicht zu ändern / absonderlich weil ihr dieses hierinnen nachtheilig wäre / daß sie vors erste des Wassers weniger / und hernach nicht mehr so viel als zuvor zu mahlen hätte. Weshwegen die Frag entstanden: Wer disffalls in der Possession zu bleiben / und welchem selbige von Rechts wegen zuzusprechen? Bey welcher Begebenheit der vorangeführte Chassanæus darvor hält / daß wider die bemeldte Frau aus nachfolgenden Ursachen zu sprechen seye: Vors erste / dieweil der andere Theil sein eygen / und nicht ein gemeyn- und freyes Wasser zu seiner Mühl geführet / welches ihm dann von niemanden mag gewehret werden / absonderlich weil es nicht dem Gegentheil zum Trog / sondern vielmehr seines Nutzens wegen beschehen ist: Und ob es gleich das Ansehen gewinnet / als ob die bemeldte Frau an ihrer Possession und alten Herkommen / dieweil sie das Wasser nicht mehr wie zuvor / genieffen kan / turbiret werde / so kan sie doch deswegen sowohl der Possession als des Eigenthums wegen nicht gehöret werden / weil die Inhaber des obern Guts die Possession und Gerechtigkeit gehabt / ihr eygen Wasser ihres Gefallens zu führen; wie sie dann hiran niemahlen gehindert / oder ihnen solches gewehret worden / jekt bemeldte Frau auch disffalls keine Gerechtigkeit ihr zuweygnen kan / sie hätte dann ihnen solches zuvor gewehret / und sie wären hierauf stille gestanden; und weil sie keinen andern Beschiff als diesen hat / daß nemlich das woenige Wasser auf ihre Mühl für sich selber / und ohne menschliche Hülf und Zuthun gelauffen / so kan sie sich auch keiner Possession berümen / angesehen der Lauff des Wassers für sich selbst / als

ein Ding / das kein Leben / weder das Eygenthum / noch auch den Besitz im Anfang geben kan / v. Cæpoll. d. S. P. R. cap. 4. n. 25. wiewohl sothaner Lauff / wann die Possession einmahl erlangt / selbige wohl zu erhalten mächtig ist. arg. l. qui fundum. 12. ff. quemadm. lerv. amitt. l. 1. §. 1. ff. de aqu. quot. & ativ. Noë Meurer in Wasser-Recht. Tract. 2. p. 5. qu. 5. §. 12. Et Francisc. Pfeil. Cent. 2. Conf. 201. per tot. Was bishero von Abführung des Wassers gesagt worden / ist lediglich von dem eygenthümlichen Wasser zu verstehen / von denen fließenden Wassern aber ist zu wissen / daß obwohlen ein jeder für sich selber / nach dem allgemeinen Vöcker-Recht / solches ebenfalls auf seine Güter führen könne / solches jedoch also zu verstehen seye / wann solche fließende Wasser nicht schiffreich / oder / so sie schiffreich / daß doch die Schifffahrt hierdurch nicht verhindert werde / benebens auch ein solch fließend Wasser nicht zu einer Stadt oder Gemeind Gebrauch / als zum Beispiel zu einer Mühlen / diene / oder sonst den Benachbarten durch solches Abführen ein Nachtheil oder Schaden zuwache; gestalten in diesen und dergleichen Fällen allen ausfließenden Wassern nichts abgeföhret werden kan. v. l. Imperatores. 17. in fin. ff. de S. P. R. & Noë Meurer d. Lib. Tract. 2. qu. 1. §. 6. & 7.

Weilen auch die Pompen zur Raumung und Säuberung der Wasser gebraucht werden können / als wird insgemein gefragt: Wer die Wasser und Bäche zu räumen schuldig / und auf wessen Kosten solches verrichtet werden müsse? Bey welcher Frag demnach vor allen Dingen zu sehen / ob es ein gemeines oder eygen Wasser seye? Bey den gemeinen Wassern ist

vornehmlich auf den alten Gebrauch und Herkommen zu sehen / und nach denselben dieses Werk anzustellen. l. 1. §. 1. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. semper. 5. §. legem. 1. ff. de Jur. immun. Im Fall aber kein solch altes Herkommen darzuthun / alsdann ist die hohe Obrigkeit / welcher solch gemeines Wasser zustehet / und die an solchem Ort den Zoll / das Weeg- oder Bruckengeld empfähet / aus gemeinen Kosten / solches Wasser zu unterhalten schuldig / arg. l. un. C. de Alex. primat. Ja / wann gleich ersibemeldte hohe Obrigkeit der Orten keinen Zoll / aber doch andern Nutzen / als da sind Fische-reyen / hat / so liget doch derselben die Unterhaltung des Wassers ob / immassen die Rechte vermögen / daß / wer den Nutzen sich zuwegnet / selbiger auch deß Schaden haben solle / l. 10. ff. de R. J. & cap. qui sentit onus. 55. de R. J. in 6. Wann aber die Obrigkeit von solchen Wassern gar keinen Nutzen hätte / alsdann will denen Unterthanen jedes Orts zustehen / daß sie solche Wasser auf ihren Kosten unterhalten / saubern und ausräumen; Noë Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. p. 7. qu. 7. n. 1. Bey den eygenthümlichen Wassern aber / die niemanden dienstbar sind / ist der Engenherz darob zu halten schuldig; wann aber eine Dienstbarkeit darauf haftet / muß der ienige / dem der Engenherz die Dienstbarkeit aus seinem Wasser schuldig ist / seine Berechtigtheit auf seinen selbst eigenen Kosten erhalten / und diese Last über sich nehmen / allermassen ein solches Gut / welches eine Servitut oder Dienstbarkeit schuldig ist / den gemeinen Rechten nach / nur allein etwas zu leihen / nicht aber zu thun gehalten ist. l. 15. §. 1. ff. de Servitut. Noë Meurer cit. loc. in fine.

Das XLII. Capitel.

Beschreibung eines Mühlgangs.

Inhalt.

§. 1. Wie ein kleines Bächlein zur Aurihtung einer Hausmühle anzuwenden / eine Beschreibung ins gemein. §. 2. Die Bedeutung sonderbarer Stücke. §. 3. Die Beschreibung des Rads im Grundriß der andern Figur / samt der Fürstellung des Sammelkastens. §. 4. Der Grundriß desselben.

§. 1.

Wie ein kleines Wasserlein / das etwan 4. oder 5. Schuh im Thal fällt / oder gegen ein Thal / aber hingegen nicht oben auf ein Rad geleitet werden kan / jedoch zu einer Hausmühle brauchbar zu machen / zu stärken / und unten an ein Rad zu richten sey / und was dem Trieb förderlich oder verhinderlich seyn könne / gibt folgender Entwurf sowol der Feder als des Kupferabdrucks eine unfehlbare Nachricht. Geseht / das Bächlein wäre nur 1. Schuh breit / und 3. Zoll tief / so müste es in einem Sammelkasten oder Wepherlein aufgefangen werden / da es dann / wann es einen wenigen Lauf führet / in einer Stunde bey 729. Eimer füllen kan. Hätte aber das Bächlein eine Tiefe auf 6. Zoll / und Breite auf 1. Schuh / so füllte es 1458. Eimer. Wäre es aber 9. Zoll tief und 1. Schuh breit / so würde es 2187. Eimer füllen. Und so der Bach so starck wäre / daß er 1. Schuh in der Tiefe und 1. Schuh in der Breite hätte / so würde er in einer Stunde bey 2916. Eimer anfüllen. Dafern man nun einen Bach zu einer solchen Fassung / nemlich einer Tiefe auf 1. Schuh und einer Breite auf 1. Schuh bringen kan / so hat er Stärck und Nachdruck genug / eine solche Nothmühl zu treiben / nur daß er vor dem Rad durch eine Absenkung

einen Ab- und Anschuß fassen / und sich schwerer anlegen möge / das Rad in den Gang zu bringen und umzutreiben: eben / als wie die Schwere der Creuzfluten mit ihrem gewichtigen Anfall das hohe Glaubens-Rad auf- und in den Liebeslauff bringet. Und eben darum muß auch der Bach seinen steten Lauff und solche Beschaffenheit haben / daß er im Sommer nicht vertrockne / und im Winter nicht verriere. Wo demnach die freygebige Natur hier auf einmal nicht genug aufgeußt / und abgibt / da kommt ein Sammelkasten oder Wepherlein zu statten. Wann nun einer das Wasser von einem Bach / welcher 1. Schuh tief und 1. Schuh breit / sechs Stunde einsammeln wolte / wie g. ob müste der Sammelkasten werden? Antwort: Seine Länge wäre 1681 Schuh / die Breite 26; die Tiefe 4. Schuh. Da wird weiterfort die Länge der 1681 Schuh vermehret mit den

26. Schuhen der Breiten.
1008
3363
1

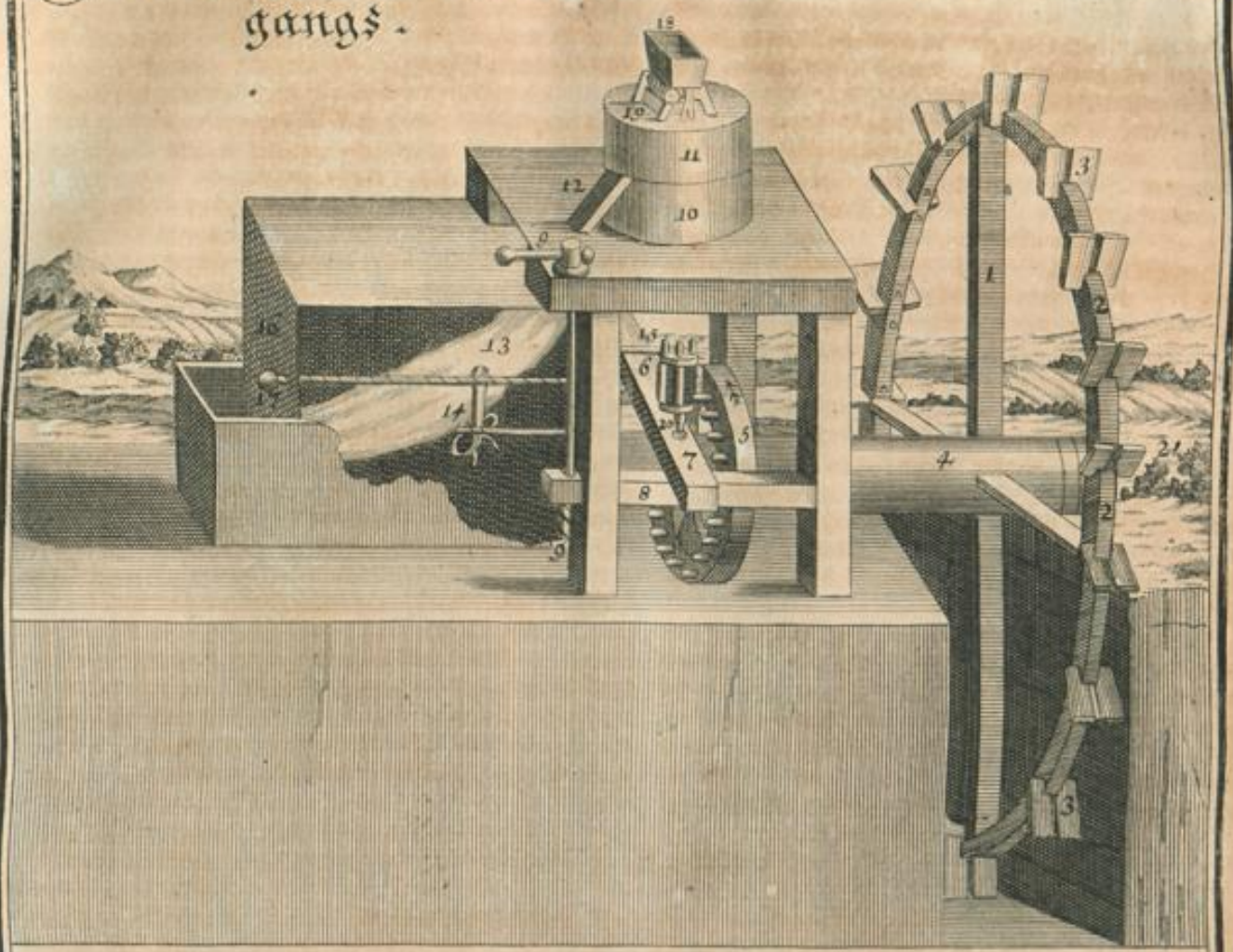
4381. ist die Fläche.

Nun vermehret sich auch die Fläche mit der Tiefe / welche 4. Schuh beträgt / da dann 4381

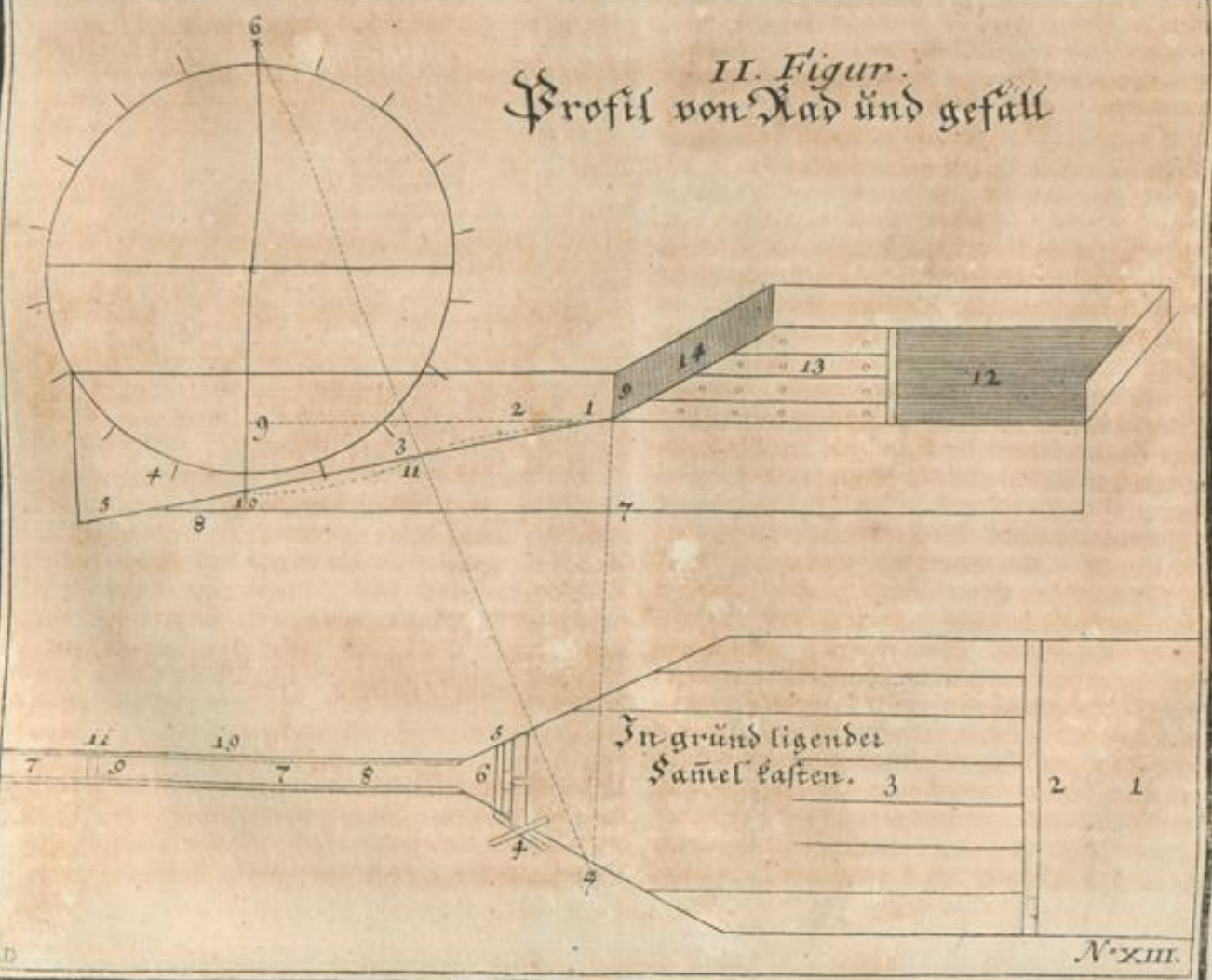
4
17524. Eimer machet.

Und diese letztere Summa wäre einfolglich die ganzehaltung des Kastens. Immassen nun / wie obgemeldet / in einer Stunde aus einem Schuhthiefen und Schuhweiten Bach beyläuffig 2916. Eimer lauffen / so füllet derselbe Bach

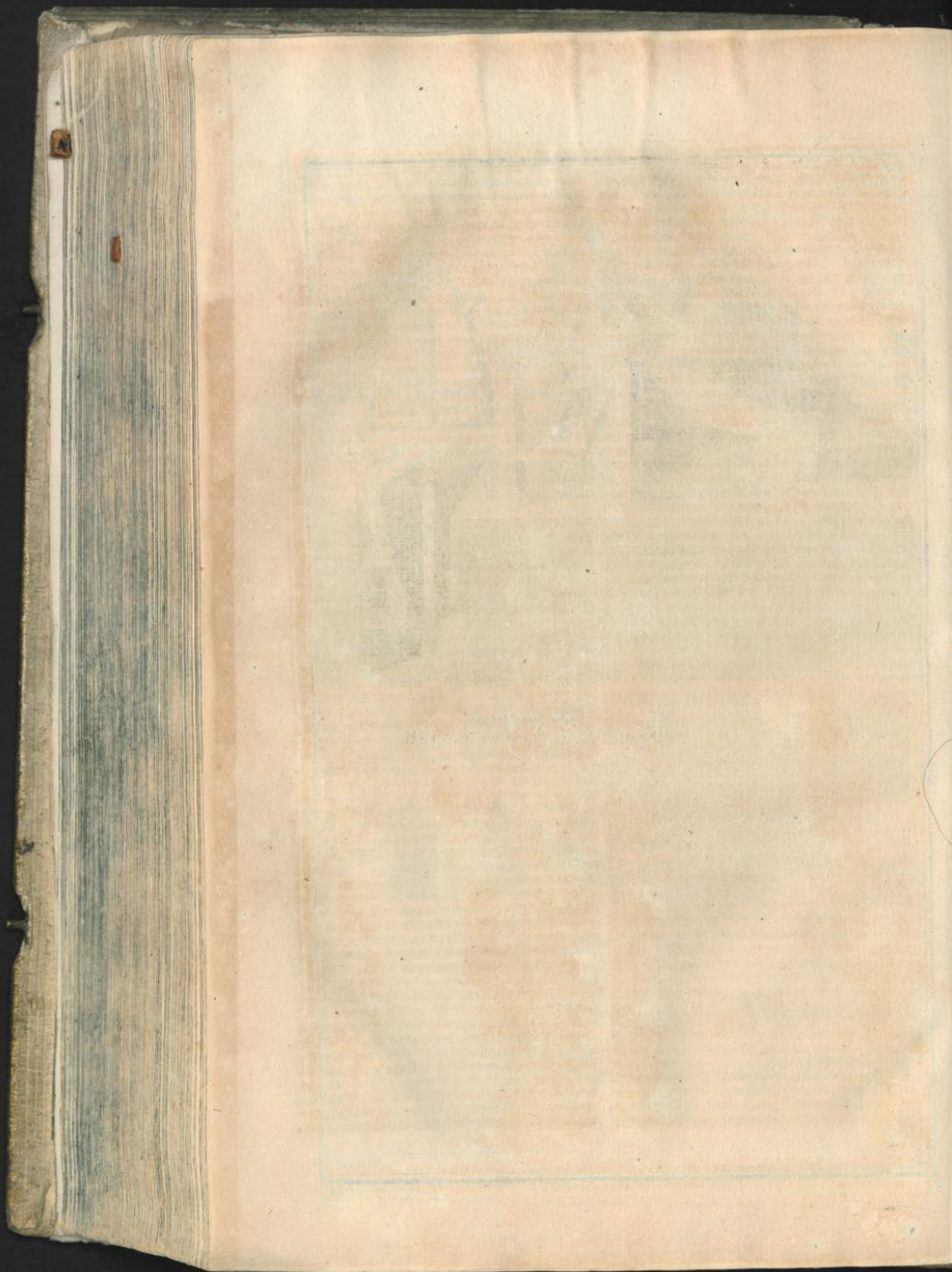
I. Fig.
Entwurf eines Mühl-
gangs.



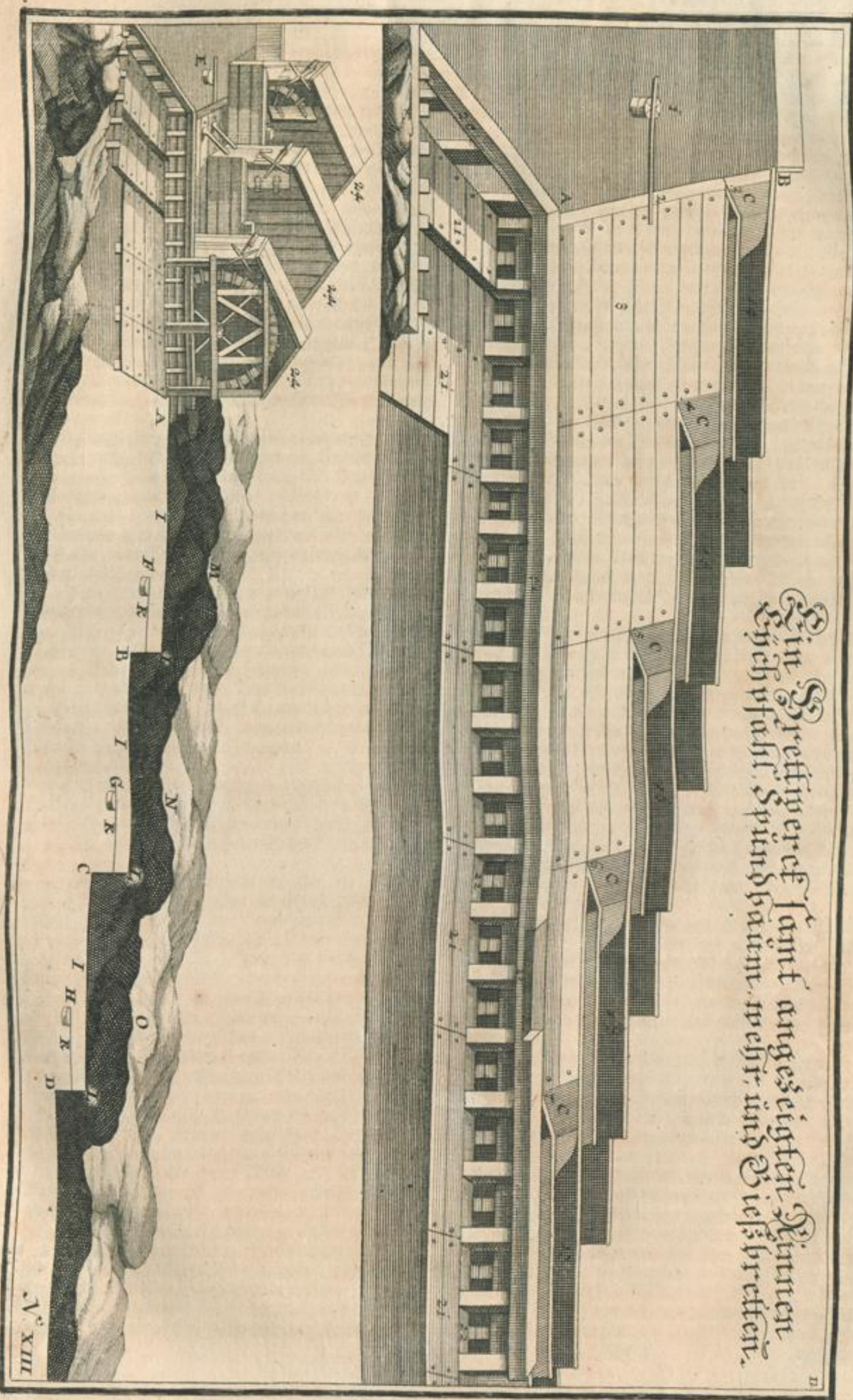
II. Figur.
Profil von Rad und gefäll



N. XIII.



Ein Brettererf samt
 angehörigen Kammern
 und Ziehbrettern.





Bach in 6. Stunden 17496. Eimer / und bliebe noch ein Raum auf 28. Eimer. Und also füllete der 9. Zoll tieffe und 1. Schuh breite den Sammelkasten in 8. Stunden; der 6. Zoll tieffe und 1. Schuh breite füllete ihn in 12. Stunden; der 3. Zoll tieffe und 1. Schuh breite in 24. Stunden. Aus welchem Kasten und dessen Auslauff sodann / wann das Rad einen Schuh hoch und einen Schuh breit Wasser zu seinem Umtrieb haben müste / man wenigst ganzer 6. Stunden mahlen könnte. Allein wann das Gefäll gezeigter massen recht angerichtet wird / so wird man auch wohl mit weniger Wasser länger mahlen können. Dann hier ist nur eine beyläufige Anzeig gegeben / in wolgemessener Anweisung / daß / weil das Wasser über Hals über Kopf hindläufft / man es mit ihm auch nicht anderst als überhaupt nehmen kan. Und daher läßt sich auch der Sammelkasten wol etwas enger einziehen: dann wann er bey 30. Schuh lang / 6. Schuh breit / 2. Schuh tief / mag es genug seyn / wann nur der Bach einen zulänglichen Nachschuß hat. Die selbstbeliebte Freyheit mag hier geben und nehmen.

Es wisse aber der günstige Leser / (der es etwan vorhin nicht weiß) daß ein Wasserschuh 16. Cubische Zoll in sich begreiffe. Ein Zoll hält ein Loth. Ein Quadrat Cubischer Eimer / als 16. Zoll lang / 16. Zoll breit / 16. Zoll tief / hat 4096. Cubische Loth. Nach dem Nürnbergischen Stadtschuh aber beträgt der Quadrat Cubischer Eimer 18. Zoll an allen Seiten. Und dieses letztere Maß ist hier beobachtet worden.

§. 2. Hier auf nun folget in gehöriger Ordnung die Beschreibung der im Kupfer fürgestellten Mühl. Fig. 1.

1. Zeiget das Wasserrad / kan samt dem Geschäuffel 18. Schuh hoch seyn. Der Kranz ist in seinem Diameter bey 16. Schuh: dann eine Schaufel gehet über den Kranz einen Schuh hervor. Das Rad kan bey 30. oder 36. Schaufeln haben. Eine Schaufel steht von der andern auf 1½ Schuh 1½ Zoll / wann der Kranz in seinem Winkel oder Umkreis 48. Schuh nach gemeiner Rechnung hat. Hätte aber das Rad 36. Schaufeln / so stehet eine Schaufel bey 1½ Schuh von einander. So das Rad eng geschäufflet / wird es vom Wasser desto öfter angegriffen / und desto hurtiger umgetrieben.

2. Der Kranz / worauf die Schaufeln eingerichtet sind.

3. Die Schaufeln können 12. oder 14. Zoll breit seyn. Gehen / wie gesagt / über den Kranz / einen Schuh hervor. Müssen gehab in die Rinne eingerichtet seyn / damit zwischen den Schaufeln und der Rinne das Wasser nicht vergebens weglauft. Item bey vielem Wasser können die Schaufeln breit / aber bey wenigem Wasser hoch und schmal seyn. Hierbey ist zu merken / daß ein hohes Rad zwar leichter zu bewegen ist / als ein niederes / aber es gehet auch was langsamer / weil es einen weitern Umkreis hat / gegen einem kleinern Rad. Damit aber gleichwol auch das weite oder hohe Rad seinen Zug in der Geschwindigkeit verrichten möge / so werden die Schaufeln enger zusammengesetzt / damit das Wasser öfter an die Schaufeln drucke / welches sonderlich bey kleinen Bächlein zu beobachten / die keinen starcken Trieb haben.

4. Die Welle ist bey dieser Mühle nicht sonders dick / damit sie nicht zu schwer komme; wie dann diese sowol als auch das Rad etwas leicht und gering zu machen / damit sie von einem kleinen Wasser können getrieben werden.

5. Das Kammerad kan in 72. Kämme eingetheilet werden. Dann bey Mahlmühlen erfordert es ein höheres Kammerad / als bey andern Mühlwercken / weil der Stein dem Mühlwerk einen Schwung und Beyhülffe bringt. Und ob es schon nicht hoch ist im Diameter / je-

doch mit vielen Kämmen besetzt wird / (oder wie man sonst redet / an der Zahl oder Schrift der Zähne oder Kämme keinen Abgang hat) so hat das Werk seine un-aufgehaltene Bewegung / wann anderst der Stein nicht zu hart eingelauffen ist / und einmal in den Schwung kommt: sonderlich wann der Kumpf und das Geschirt nicht zu hoch ist. Weil nun diese Mühle mit schlechtem Wasser sich behelffen muß / so kan ein Kamm 1½ Zoll dick gemacher werden / sodann kommt das Kammerad etwas niedriger / als wann die Kämme dicker gemacher werden. Gestalten nun ferner / wie schon gemeldet / bey den Mahlwercken ein hohes Kammerad und niederes Kumpf eingerichtet wird / und das Werk hart in die Bewegung zu bringen ist / so muß der Mahlstein um so viel mehr in seine gebührende Maß gestellet werden / damit das Getreid / so in den Stein fällt / dessen Schwung nicht aufhalte: da dann der Stein dem ganzen Werk eine Beyhülffe gibt. Es ist auch bey dem Kammerad noch dieses zu melden: wann nemlich ein Kamm 1½ Zoll dick ist / so ist die Höhe / wo die Kämme im Rad eingetheilet werden / auf die Theil-Linie bey 6. Schuh / der Theiler aber werden 144. auf der Theil-Linie herum getragen / davon kommen 72. zu den Kämmen / und 72. zum spatio zwischen denselben. Ein Theiler aber ist 1½ Zoll bey diesem Rad. Und bey aber ist auch zu merken / daß man das Kammerloch und spatio zusamm in 16. Theil eintheile / davon gebühren nun 7. Theil dem Kamm; und 9. Theil dem spatio, und das um des Auszugs wegen vom Kumpf / Tribel oder Geschirt. Es sey nun ein Kamm dick oder dünn / so muß das allezeit beobachtet werden.

6. Der Kumpf / sonst die Scheibe genannt; woben zu wissen: weil bey dieser Mühle 72. Kämme angezeiget sind / so können sechser / achter und neuner Kumpf / das ist / mit 6. 8. oder 9. Spindeln oder Stangen angerichtet werden / nachdem das Werk einen Trieb vom Wasser hat. Ein Sechserkumpf gehet 12. mal herum / wann das Wasserrad einmal herum kommt; ein Achter 9. mal; ein Neuner 8. mal. Indessen wie der Sechser geschwinde gehet / also gehet er auch härter. Ein Achter aber und Neuner gehen leichter / aber hingegen was langsamer.

7. Das obere Lager / ist ein Zwerchholz / so auch der Eysensteg genennet wird / von dem darein eingerichteten eysernen Mühlpfännlein; und von der eysernen Mühlstangen / die in dem Pfännlein gehet / auf welcher Mühlstange der Stein umlauft.

8. Das untere Lager / welches samt dem obern / und allem / was darauf / durch die Schraube oder das Aufhelffeysen hoch und nider kan geschraubt oder gestellet werden.

9. Die Schraube oder das Aufhelffeysen / durch welches das ganze Lager / samt allem / was daran und darauf / offenbar und verborgen / geschraubt / erhoben und niedergelassen wird.

10. Der untere Stein / so in der Zarchen still ligt.

11. Der mit der Zarchen bedeckte obere Stein / der Lauffer. Hier ist über obiges noch zu sagen: Wann die Steine schon etwas breit sind / und doch so eingelassen / daß der Lauffer im Schwung seinen Lauff hat / so können auch stärkere Kämme / die nemlich 2. Zoll dick / gebraucht werden / obschon das Kammerad in seinem Diameter auf 8. Schuh sich belieffe. Und wann schon ein Fünffer / Sechser oder Siebnerkumpff eingelegt oder angesteket wird / so treibt der Schwung des Steins dennoch das Werk / welchen er haben muß / ehe man ausschüttet. Man muß auch hier die Steine im mahlen nicht zu hart hemmen oder spannen / sonst stehet das Mühlwerk still.

12. Das Rohr / wodurch das gemahlene in den Sack oder das Beutelstuch fällt.

13. Das Beuteltuch.
 14. Das Beutelholz oder die Beutelzunge.
 15. Die Zungen/welche an die Beuteldäumen anschlagen. Ein Fünffer- oder Sechserkumpfs kan 3/ ein Richter aber 4 Beuteldäumen haben / nachdem man die Mühle langsam oder geschwind gehen läßt.
 16. Der Meelkasten.
 17. Ein angeedeuteter Knopf / die Beutelzungen damit zu spannen / damit sie den Sack starck oder schwach schützen.
 18. Der Aufschütt-Trichter (andere / Frachter) oder Hofchen (Hofchen) wodurch das Getreid in das Hofchen stelle/ und von dannen in den Stein hotschet/ oder laufft.
 19. Das Schüttelkästlein oder Hofschgestelle/ (Hofschgestella) dieses kan gerichtet werden/das viel oder wenig Getreid in den Stein laufft.
 20. Das Mühlpfännlein / auf diesem laufft die untenher gestählte Mühlsfange; (axis mola; sonst das Mühlysen) Dieses Pfännlein ist auf 7. oder 8. Zoll lang / und bey 5. Zoll breit / auf 5. Zoll tief eingesenct / und hat in sich ein Wäzlein aus Stahl/ so untenher fast so breit/ als das Pfännlein breit ist / etwan 2. Zoll tief / und oben bey 2. Zoll im Diameter der Fläche breit; in dem Wäzlein ist ein schräges Loch hinein / oben bepläuffig 1 1/2 Zoll breit / und so formirt/ das die Kolbicht oder kopfichte Spitze/ oder vielmehr verlohrene Abstuzung des Mühlysens sich eben darein schicket. In der Mitte des Lochs gehet wieder ein unten 1/2 Zoll breites / und sich auf 1/2 Zoll hoch zuspitzendes Zapflein empor / weswegen dann auch das Mühlysen ein solch kegelformiges Loch unten hinauf hat / darinn das Zapflein stehet / welches dem Mühlysen zum leichtern und richtigen Umlauff sehr wol dienet. Das Pfännlein muß wol in der Schmier gehalten werden. Zu dieser wird keine trockene / sondern feuchte stüffige Fettigkeit gebraucht: dann jene erhiet sich bald und brennt / diese aber hält nach. Die Kamm und Friebe aber schmieret man erstlich mit Fette / und bestreicht sie hernach mit Seiffe. Ein so geschmierter Friebe nuhet sich lang nicht ab. Die besagte hierzu tüchtige Fette aber ist Leindöl und Hanföl/ u. s. f.
 21. Die eyserne Zapfen an beyden Enden des Wellbaums werden mit diesen Zifern nur an einem End und von aussen angedeutet / weil sie sich beederseits hier verbergen/ diese gehen in den hohlen Eysenblechen (so auch Abwellein genennet werden) auf den Anwelden um. Von diesen Zapfen ist zu erinnern / das je dicker sie sind / und je geschwinder sie umlauffen / je ehender brennen sie aus / weil sie sodann einen weiten Umkreis haben. Ein dinner Zapf aber brennet nicht so bald / weil er keinen weiten Umkreis im Lauf hat. Man gebraucht zu den Abwellein statt Eysens auch Messing/ Stein/ auch Hegenholz / welches im Salzwasser wol erweicht und wieder abgetrocknet / item Holz/ das keinen fetten / sondern wasserichten Saft in sich hat/ als Kerschbaumen u. d. g. Eysen aber und Messing ist am besten.
- §. 3. Die Erklärung der andern Figur ist diese:
 1. Ist der Einschluß über dem Kropf.
 2. Zeiget den Kropf / welcher mit Puncten angemerket ist.
 3. Der Angriff / wo das Wasser in das Gefäll an die Schaufel des Rads fällt oder schieffet. Auch wird da angedeutet / wie das Rad im Gefäll stehet / an dem Ort/ wo das Wasser die Schaufel am stärcksten angreiffet. Dann hier sind im Profil des Rads nur 18. Schaufeln angezeigt / da es doch / wegen seiner Höhe / und weil es durch ein kleines Wasserlein getrieben wird / bey 36. Schaufeln erfordert. Und wird das Rad an der vierdten Schaufel als bey 3. angegriffen und fort geschoben.)

4. Die Schaufel / welche aus dem Wasser seyn soll.
 5. Der Fall / wo das Wasser hinter dem Rad aus der Rinne fällt. Dann wann das Wasser dergestalt im Thal ausfallen kan / so ist ein Zeichen / das der Einschluß/ wann er am rechten Ort angreiffet / seinen Zug ungehindert haben kan. Wo aber das Wasser hinter dem Rad zu hoch ist / so hält es den vordern Friebe/ welcher bey 3. angedeutet ist/ auf/ und kan seinen Schub nicht haben. Welches zu mercken.
 6. Gibt den Punct an / aus welchem das Gefäll in der Rinne gesucht wird. Man nimmet ihn aus dem Diameter des Rads mit samt den Schaufeln / und setzet den Circel bey 6. in den Stern / als oben auf die Höhe des Diameter des Rads / und eröfnet ihn bis unten an das Kreuz bey 10. Von dannen reiffet man aufwärts / so hoch es in der Rinne seyn soll. Hier ist das ganze Gefäll 2/ und bey 9. angemerket. Der Fall aber an das Rad ist vom Grund 2 1/2 Schuh aufwärts gezogen / als von 10. bis 11. weil das Gefäll hier 4. Schuh hoch ist. Ferner wird der unverruckte Circel auf die Linie / welche von 6. hinab zu 7. gezogen / den Circelfuß in 7. gesetzt. Der andere Circelfuß aber bey 11. in den Punct gesetzt / und von dannen bis 1. gezogen / das ist der Kropf / so beträgt solche Höhe 1 1/2 Schuh des Kropfs / welches zusamm die Höhe des Gefälls als von 8. in 9. hin 4. Schuh austragen wird: in welche Höhe der Kropf und Fall eingezeichnet ist / wie bey 10. 11. und 1. mit Puncten bemercket ist. Dieser Kropf ist leg angedeutet / damit das Wasser nicht über / sondern an die Schaufel schiesse. Die ganze Länge der Rinne/ des Kropfs und Gefälls ist hier bey 20. Schuh angemerket / weil das Gefäll zum Fall gerichtet ist. Und weil die Absicht auf ein kleines Wasser gefasset wird / muß solches einen langen Vorschuß in die Senckung haben / damit das Wasser auf dem Gefäll liegend bleibe. Dann wann der Kropf zu hoch oder zu kurz ist / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und greiffet am rechten Ort nicht an / und mithin hat das Rad keinen Zug.
 7. Zeigt den Punct unten bey dem Sammelkasten / aus welchem der Kropf gesucht wird.
 8. Ist der Grund des Gefälls.
 9. Die ganze Höhe des Gefälls / auf 4. Schuh angezeigt; kan auch / nachdem sich die Gelegenheit gibt / höher seyn. Je höher das Gefäll / je länger der Einschluß über den Kropf vor dem Rad seyn muß: dann wann der Kropf hoch und kurz ist / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und hat keinen Zug.
 10. Zeigt / wie das Rad im Kreuz in der Rinne stehet / als an seinem gehörigen Ort. Dann stehet das Rad zu weit hinwärts gegen dem Kropf/ so überschiesset das Wasser die Schaufel / und treibt das Rad nicht. Aber wann das Rad an den Ort / wo der Circel des Gefälls bey dem Kreuz am nidrigsten ist / oder angefangen wird aufwärts gezogen zu werden / wie bey n. 10. zu sehen / eingerichtet wird / so bleibt das Wasser im Schuß auf dem Gefäll / und fällt an die Schaufel / und treibt das Rad bey n. 3. am rechten Ort des Gewalts.
 11. Zeiget den Punct / wo sich das Gefäll oder die Senckung endet/ und der Kropf anfängt/ wie die Puncten andenten.
 12. Der Sammelkasten des kleinen Wasserleins.
 13. Das Bethwerck / auf welchem das Wasser sich gegen die Rinne sencket. Dieses Bethwercks Länge ist 12. Schuh/ die Senckung ist 1. Zoll; diese bringt das Wasser in Schuß / und macht / das es stärker antreibt / und schwerer in die Rinne fällt. Ligt nun ein Wasser etwas hoch / und doch nicht so hoch / das dessen Schuß oben auf das Rad könnte geleitet werden/ so muß der hohe Einschluß vor

vor dem Rad lang seyn / sonst überschiesset das Wasser die Schaufel / und hat keinen Trieb. Wird aber der Einschluß / weil er hoch ligt / durch eine lange Rinne gegen Thal an das Rad geleitet / so bleibt das Wasser auf der Rinne ligend / und treibt das Rad mit Gewalt.

14. Ist der Schlund / durch den sich das Wasser in die Rinne / da das Wasserrad eingerichtet / einzwingeret und anschweret.

A. Ist die Höhe des Wassers im Sammelkasten.

B. Der Fall des Wassers.

§. 4. Den Sammelkasten zeichnet die 3. Figur / da bey finden sich folgende Stücke:

1. Der Sammelkasten / kan nach Belieben grösser und kleiner werden / jedoch ablang viereckicht / und je länger / je besser er nachschiebet. Er könnte ungesch. 24. oder 30. Schuh lang / und 10. Schuh breit / auch 3. oder 4. Schuh tief seyn; hier ist er auch 3. Schuh tief angegeben. Er muß etwas tiefer liegen als das Bächlein / sonst laufft das Wasser zurück. Das Gesenk von dem Bächlein bis in den Grund / wo das Wasser aus der Rinne schiesset / ist hier auf 8. Schuh angedeutet von C bis D. Und ist eben das / was bey der 2. Figur von A bis B angezeigt.

2. Der Spundbaum / worauf das Bethwerck 18. Schuh lang / und daher ist die Senckung gegen dem Schunck n. 7. 1½ Zoll. Dann wann das Wasser keine Senckung hat / so ruhet es auf seinem Lager: gleichwie das Christenthum keinen Fortgang hat / wann es nicht durch Gedult und Demut lauffet. Darum muß jenes Hand lang / dieses aber über das auch / zumal in würckender Luft / tief gefenckelt abhängen / so bekommt jedes seinen gehörigen Zug und Trieb dahin / wohin sich die Senckung neiget. Es mahlet sich übel bey stehendem Wasser: und was soll ein Christ / der sässig und saul ist?

Eilen gilt es hier / und heulen:

Und das alte Fleisch beheilen:

Beten; ach nicht nur zuweilen!

Plal. 119, v. 32. und 60. Jac. 4, 9. Matth. 5, 4. Gal. 5, 24. Col. 3, 5. Luc. 18, 1. 1. Thess. 5, 17.

3. Das Beetwerck / worauf das Wasser schwer und beweglich wird.

4. Der Haspel / womit die Schütz / oder Schließung / aufgezoget wird / das Wasser an das Rad zu lassen.

5. Die Schütz (sonst der Schuß oder der Schluß) wie sie vor dem Schunck eingerichtet ist.

6. Der Schlund / durch welchen sich das Wasser in die Rinne ziehet.

7. Die Rinne / welche so breit als eine Schaufel.

8. Der Kropf.

9. Der Fall.

10. Des Kropfs Ende / und des Falls Anfang.

So gehets: Wo der Kropfsichte Stolz anfängt / da ist Abfall: wo er sich sammlet und schwellt / da ist Unfall: wo er stirbt / da ist schlechthin der Fall! Sir. 10, v. 14. bis 22. Sprüchw. Sal. 18 / 12. c. 16, 18.

11. Der Ort / wo das Rad eingerichtet wird / so im Kreuz steht / nemlich wo der Fall am Ausschuß der Rinnen im Gefäll sich endiget / als auch bey der 2. Fig. num. 10. zu sehen ist.

12. Das Bächlein / so in den Sammelkasten geleitet wird: Schmal oder breit / nachdem sichs geit:

Ut datur, aut se dat, quanto agmine cunque feratur!

Es könnte aber über einem solchen Bächlein vielleicht statt eines Sinnbildes Überschrift dieses Reimslein stehen:

Ich bin ein Bächlein / bin kein Bach:

Ich thu / was ich zu thun vermag.

Ich füll den Kasten nach und nach /

Indem ich lauffe Nacht und Tag.

Oder in Latein kürzer:

Impleo paullatim! oder

Adde parum parvo! oder

Est modus in rebus! oder

Est modus in motu! Dann so kommts:

Wer nur kan Schritt für Schrittlein wandern /
Der kommet endlich doch in Standern!

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 42. Wie ein kleines Bächlein ic.

Dem vorhergehenden Cap. ist von Abführung des Wassers sowohl aus denen Flüssen als Wehern gehandelt worden. Weilen aber sothane Abführung öfters des Mühlwercks wegen beschiehet / als wollen wir hier von denen Mühlen und deren Erbauung etwas wenigens anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß die Aufricht- und Erbauung der Mühlen von einigen so gar unter die Regalia gezelet wird / mit dem Darvorhalten / daß Fürsten und Herren in Krafft der Landsherlichen Obrigkeit des Mühlbaues sich allein anmassen / und ihre Unterthanen hiervon ausschließen können / welche Meinung weitläufftig untersucht wird von dem Joh. Heringio in Tract. de molen. quæst. 10. per tot. Gleichwie man aber nach der Erinnerung des Herrn Mulleri ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 17. §. 12. n. 2. in f. hierinnensfalls behutsam zu gehen hat / damit man dem Fürsten und Herrn nicht mehr / als ihm von Rechts wegen gebühret / zuergane / und den Unterthanen mehr als billich ist / hinwegnehme; also wird in diesem Fall unsers wenigen Ermessens / wohl dieser Unterschied zu halten seyn / daß zwar bey denen so genannten **Bann- und Zwang-Mühlen** / welche die Landsobrigkeit rechtmässiger weis hergebracht / und von welchen wir an einem andern Ort handeln wollen / solches also geschehen könne; bey denenjenigen Mühlen aber / welche von jemanden auf seinen **Eygenthum** / obwohlen in einer andern Obrigkeit / erbauet worden / wird solches denen Unterthanen so schlechterdings nicht wohl verwehret werden können / v. Noë Meurer vom Wasser-Recht Tr. 2. part. 8. qu. 9. n. 11. Inzwischen aber mögen wir dieses leichtlich zugeben / daß der Consens der Lands-Obrigkeit hierzu wenigstens nützlich / wo nicht gar nothwendig seye / sonderheitlich wann in einem freyen stießenden Wasser ein solcher Bau geführet wird. v. l. quod Principis. 23. ff. de aqu. & aqu. plu. arc. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & act. Noë Meurer cit. qu. 9. §. 2. Struv. S. J. Feud. cap. 6. aphorism. 7. n. 5. & Koppen. in Decis. qu. 20. per tot. welches in der Bayrischen Mühlordn. §. wir ordnen ic. mit diesen Worten gebotten: Wir ordnen und setzen auch / daß niemand / wer der auch seye / ein nige Mühl von neuen / ohne unser oder unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnuß aufrichten und bauen soll; welches auch in der Marck Brandenburg also verkehren / wie bezeuget Schepliz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. tit. 23. Und hieher gehöret auch der Mühlbeschau oder die Mühlbesichtigungs-Gerechtigkeit / die nach einiger Rechtslehrer Meinung gar der Landsherl. Obrigkeit. v. Muller ab Ehrenbach in metrolog. cap. 16. §. 1. & seqq. Nach anderer Opinion aber der Uebergerichtbarkeit anhanget / v. Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 9. obl. 3. Manz. decis. Palat. 92. Bidembach. qu. nobil. 7. Befold. p. 1. conf. 211. alii que plures, so daß dieser Streit unter den Gelehrten noch nicht allerdinges ausgemachet ist. V. Linck. de Centena. cap. 3. §. 20. Und Krafft welcher unter andern auch hierinnen nachgelesen und

und nachgeforschet wird / wie der Mühlbau eigentlich beschaffen / und ob an demselben nicht einiger Mangel hauffe? desgleichen / ob die Mühlen dem gemeinen Nutzen zur Nothdurfft in Ehren / mit Tack und zimlichen Gebäuden / und allen Geschirren erhalten und versehen sind? wie dann / wann einiger Mangel erscheint / hierinnen Ziel und Maß gegeben wird: Zu sonderheit aber wird dem Müller auferleget / daß er sich mit einem guten Mühlstein versehe / und denselben mit allem Fleiß haue / auch das Steigwerck fürs Ausstieben und allen andern Abgang dermassen bewahre / damit die Mahlgäste ohne Klage seyn mögen. Vid. Fürstl. Württemberg. Müllerordn. item Bayr. Müllerordn. §. 1. Add. Landenspur ad Jus Prov. Württemberg. fol. 179. n. 10. & 11. Hiernächst wird auch nach dem Sarch / Beutellappen / Wasserlauff / Sensstern / Mühlmesser und andern mehr gesehen / angesehen in einer Mühl wohl 1000. listige Vortheil practicirt werden können. Ertel. d. lib. 1. cap. 9. obf. 4. Und weilen an dem Fachbaum sehr viel gelegen / als ist in der Churfürstl. Sächs. Mühlordn. art. 2. hiervon dieses verordnet / daß kein Müller oder Mühlherr / des die Mühl eigen ist / einen neuen Fachbaum legen solle / ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und Nachbarn / so unter und über ihm Mühlen haben / und daß alsdann dem neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht dann ein einiger Zoll zugeleget werden solle / bey Pön 500. Gulden dem Landesherrn zu erlegen; allermaßen nach dieser Mühlordn. anno 1619. den 29. May in Sachen Hildebranden von Einsiedel / Klägers an einem / und Christophs von Crenzen Wittwen und Erben / als beklagter am andern Theil also gesprochen worden: Aus den Acten so viel zu befinden / daß beklagter die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen / und denselben bis zur rechter Höhe gänglich auszuschneiden / so wol auch die neu aufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und Mühlen wieder niederzuwerffen / und das Wehr bey voriger und vor Alters hergebrachter Höhe bleiben zu lassen / auch er in die Straff der Mühlordnung einverleibet gefallen / und hierüber die verursachte Schäden / Gerichts- und andere Unkosten Klägern zu erstatten schuldig / V. R. W. V. Berlich. p. 2. decif. 176. per tot.

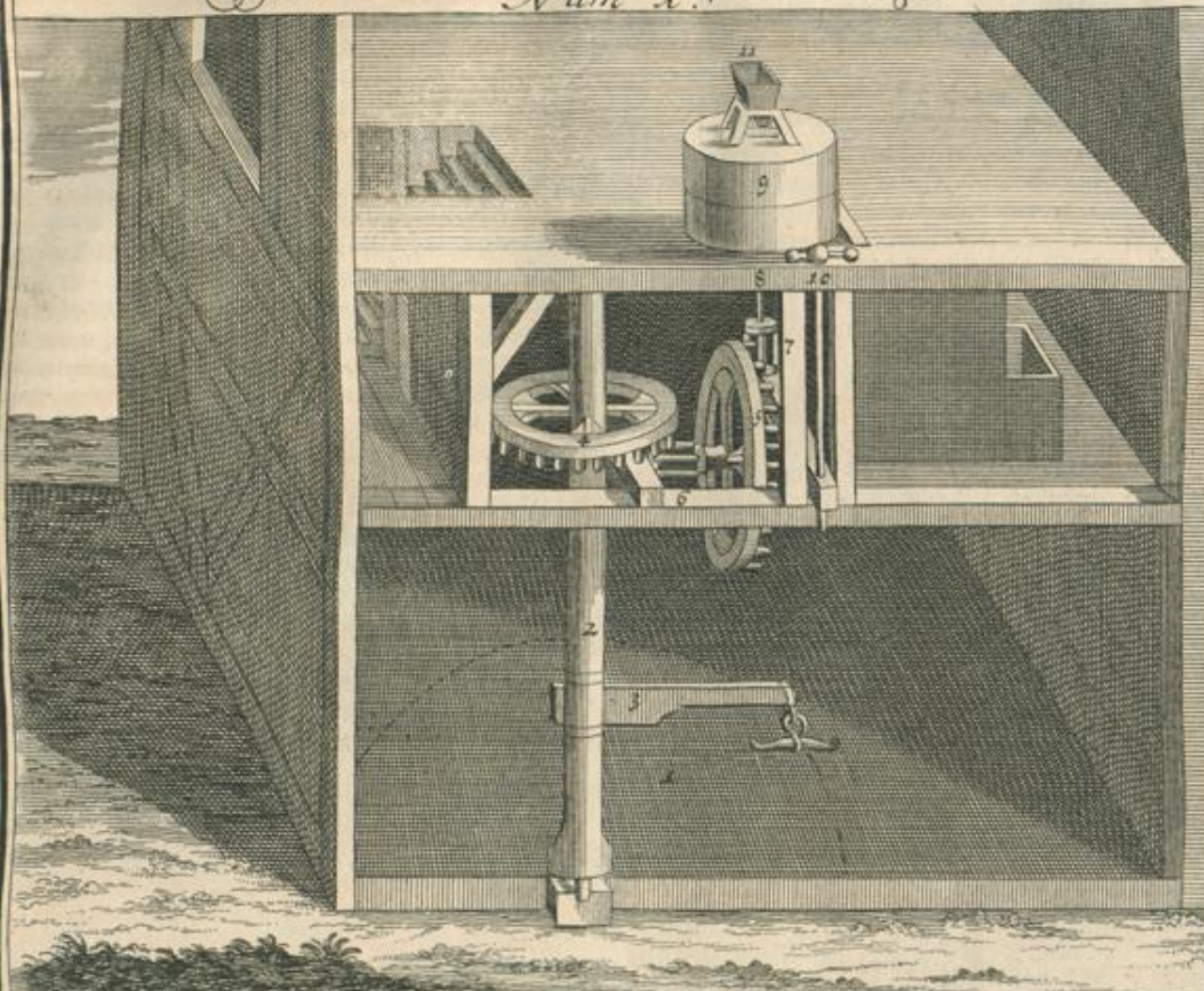
Nicht weniger wird auch bey dem Mühlbeschau nach den Mühl oder Wasser Rädern gesehen / davon zu lesen Pratejus in Lexic. jur. p. 480. ibique cit. Item nach dem Spundbaum / allermaßen unterweilen einer Mühl ein Viertel von einer Elen abgebrochen wird / daß sie soll ihren Spundbaum niedriger legen / dann er vormals gewesen / so soll auch auf demselben Spund das Wasser einer Elen und eines queren Daumen dick / auch an demselben ein Gefäll und Aufzug 8. Schuh weit / und eine quere Hand niedriger seyn / dann auf dem Mühlspund / da dann das wilde Wasser abfallen soll / und denselben Aufzug soll der Müller oder sein Gefind aufziehen / wann dick und wilde Wasser kommen / ohn Eintrag und ohne Gefährde. Wäre aber / daß der Müller oder sein Gefind nicht bey der Mühlen sich befänden / wann ein solches Wasser käme / und jemand von der Gebauern Mannschaft beyhanden wäre / so möchte derselbe bey solchem Nothfall wohl aufziehen und das Wasser fallen lassen / als womit er gegen den Müller nicht sollte gefrevelt haben. Der obere Abfall und Spundbaum aber soll 36. Schuh lang seyn / und denselben soll die Gemeinschaft von Grund aufmachen / und ohne des Müllers Schaden / auch ohne Befehde legen / und wann dann derselbe Abfall und

Spundbaum also gemacht und gelegt wird / daß er erbleiblich ist / so soll ihn hernach der Müller / so oft es noth ist / versorgen und machen ohne Befehde etc. Wann auch Erdreich zwischen die beide Spund eintringe / solle man das wilde Erdreich wieder ausfegen / damit dem Müller das Wasser auf seiner Mühl wohl gedenen möge; den Spundbaum soll man nicht aufbrechen / beschädigen oder gefährlich verändern / es seye mit Keilen oder andern Unterschlügen / bey Verfallung einer gewissen Straff. Hac ita Dietherr in additam. Pract. ad specul. Speidel. v. Spundbaum.

Ubrigens ist zu wissen / daß / nach dem Landesherlichen eingeholten Consens, absonderlich wo solcher durch ein Landrecht oder Statut erfordert würde / einem jeden erlaubt seye / auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen / auch benebens dem alles das jenige herbeizuschaffen / ohne welchen er sich der Mühle nicht bedienen könnte / welchen zufolge dann ihm ohnverwehret ist / in seinem Wasser einen Damm zu machen. V. Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 10. wann gleich durch diesen Mühlbau den Nachbarn einiger Schaden zugesüget würde. Welenb. conf. 67. n. 13. Gail. 2. O. 69. n. 27. & Rudinger. cent. 3. obf. 68. n. 4. add. l. 24. §. ult. & l. 26. ff. de dam. inf. allermaßen hierinnen dieses zu bedencken / daß der Bauherr nicht der Meinung ist / einem andern zu schaden / sondern seinen Nutzen zu befördern / weswegen dann in diesem Stück mehr auf das Vorhaben des Bauherrn / welches ohne dem in denen Rechten zulässig / als auf das jenige / was vielleicht einem andern abgehen möchte / gesehen wird. Noë Meurer vom Wasser Recht Tr. 2. p. 8. qu. 9. §. 10. Es ist aber hierinnen vor allen Dingen theils auf die alten Verträge / theils auch auf das alte Herkommen zu sehen / und nach denselben die Mühlstrittigkeiten auszumachen. Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 5. auch darbey dieses wohl zu beobachten / daß dem Nachbar nur allein zum Schaden nichts zugelassen / einfolglich auch dieses nicht erlaubet werde / daß einer den Gebrauch eines gemeinen Wassers (mit dem eigenthümlichen Wasser aber hat es / so fern keine Servitut darauf hauffet / vermöge dessen / was wir im vorhergehenden Cap. gezeigt haben / eine andere Beschaffenheit) sich nicht allein mit Ausschließung derer andern zueigne / eingedenck / daß wann einer eine Sach / die doch zum gemeinen Gebrauch vorhanden ist / für andern ohne Untersatz gebrauchen will / also / daß andere zu gleichen Gebrauch nicht kommen könnten / derselbige wohl angehalten werden kan / daß er zu seinem Theil / und so viel als ihm gebühret / sich dessen mäßiger gebrauche. Noë Meurer cit. loc. §. 10. in fin. Ernest. Cothmann. Vol. 2. Resp. 7. n. 25. C. J. A. lib. 43. tit. 13. th. 7. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 38. n. 2. Ferner ist auch bey dieser Begebenheit hierauf zu sehen / wer eine ältere Mühle hat / allermaßen auch demselben das Wasser nicht wohl entzogen werden kan / obgleich der Mahlgäste halber Abfürzung zu befahren wäre. Jal. in l. quod minus. ff. de flumin. n. 98. & Struv. de edific. privat. th. 35. Weswegen dann insonderheit die untern Mühlen also zu bauen / damit der Lauff des Wassers nicht gehemmet werde / und hierdurch denen obern Mühlen kein Schade geschehe / Supplem. Consil. Klock. conf. 44. n. 7. & g. & Mindan. d. c. 38. n. 2. in fin. Wann aber ihrer zwey von neuen eine Mühl bauen wollen / in diesem Fall ist sowol des Orts / als auch des Wassers wegen derjenige vorzuziehen / welcher am ersten zu bauen angefangen hat. Noë Meurer c. l. §. 27. Ahasv. Fritsch in Addit. ad specul. Speidel. voc. Mühlen. verfl. molendin. locum Sc. ibique cit. Carpz. in Resp. Was aber unter dem Wort Mühlen zu verstehen / und ob das vor einer Mühle gehalten

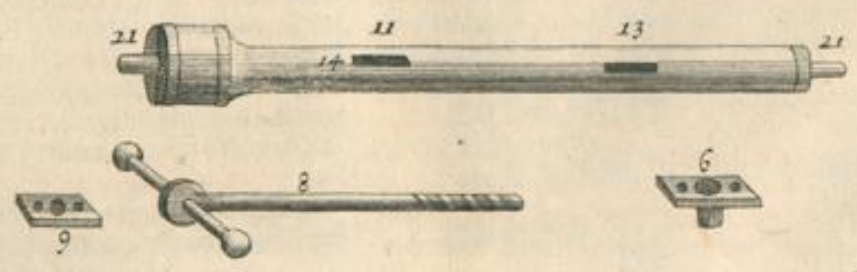
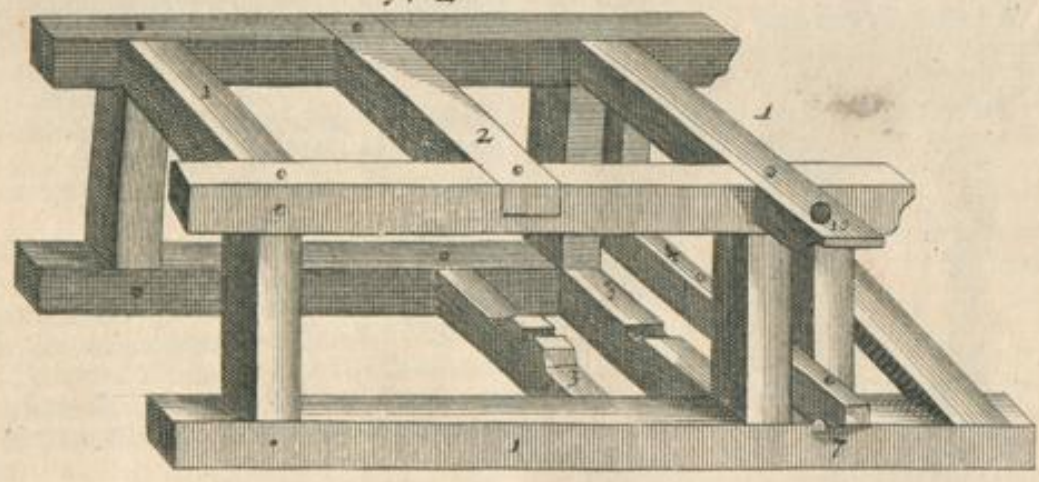
Entwurf einer Pferd-Mühle.

Num. 1.



Das Gestelle.

N. 2.



D.

N. XIV.



halten werden könne / so die Mühlstein und andere Bereitschaft noch nicht habe; desgleichen was bey Verkaufung der Mühlen dem Bauffen mit zugehet / und ob unter dem Wort Zugehör die Mühlen und Wassergebende gleichgestalten begriffen; davon wird an einem andern bequemen Ort zu handeln seyn. Unterdeffen besiehe Noë Meurer c. 1. §. 7. 8. & 9.

Ad §. 1. h. Cap. verl. Daß er im Sommer nicht ver-
trockne / und im Winter nicht verfriere.

En Bach wird von einem Fluß / sowohl der Größe nach / als auch nach der Meinung derer / so nahe bey demselben wohnen / und ihn jederzeit entweder vor einen Fluß oder einen Bach gehalten haben / unterschieden / wie zu sehen ex l. 1. §. 1. ff. de flumin. Jedoch kommt er mit dem Fluß in diesem Stück überein / daß er ein fließend Wasser in sich hält; von beeden aber ist ein See (Lacus) different, als welcher zwar ein ewiges / aber darbey auch ein ständiges Wasser führet. l. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. Und von dem See läßt sich hinwiederum ein Pfuhl oder Pfütz (Stagnum) unterscheiden / welche nur auf eine Zeit lang von einem stehenden Wasser / so sich gemeiniglich den Winter über sammlet / angefüllet ist. d. l. un. §. 4. add. C. J. A. lib. 43. tit. 14. §. 1. & Hahn. ad Wesenb. lib. 43. tit. 12. n. 3. Von den Flüssen und Bächen aber ist zu wissen / daß etliche einen immerwährenden Lauff haben / und daher *flumina perennia* genennet werden: etliche aber nur im Winter

fließen / im Sommer aber versiegen und austrocknen / so man *torrentia* nennet. Wann aber ein Fluß nur unterweilen zu Sommerszeit bey allzu großer Hitze austrocknet / ist er nichts desto weniger vor einen ewigen oder perennen Fluß zu halten. v. l. 1. §. 1. & 2. ff. de flumin. Hinwiederum gibt es auch Gemein- und Privat-Flüsse / darunter jene denen Regalien beygezehlet werden / 2. F. 56. ibique Feudist. und dem Landsherrn eygenthümlich zustehen / wiewolen sie dem Gebrauch nach auch denen Privat-Personen erlaubt sind / Wesenb. ad tit. 7. de flumin. & Frider. de interd. tit. 3. n. 21. item C. J. A. tit. de flumin. th. 3. diese aber Privat-Personen eygenthümlich zugehören / und zum Privat-Gebrauch angewendet werden / Frider. d. l. & de mandat. c. 36. n. 4. & Menoch. retin. poss. n. 64. gestalten es auf dreyerley Weise Privat-Flüsse geben kan. Erstlich dem Ursprung nach / wann sie nemlich auf einem Privat-Grund oder Boden entsprungen sind. l. 24. ff. de S. P. R. l. 6. C. de servit. & aqu. so lange sie sich nicht weiter ausbreiten und schiffbar werden. C. J. A. tit. de flumin. n. 3. in f. Vors anderte aus Vergünstigung des Landesherrn / l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Und dann drittens / durch eine alte hingebachte verjährte Gewohnheit / l. 2. C. de serv. & aqu. l. 1. §. ult. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. C. J. A. c. 1. Endlich ist zu wissen / daß etliche Flüsse schiffreich / etliche aber nicht schiffreich seyn. l. 2. ff. de flumin. & C. J. A. c. 1. in fin.

Das XLIII. Capitel.

Eine im Nothfall dienende Rossmühle.

Inhalt.

§. 1. Begreift eine Beschreibung einer im Nothfall dienenden Rossmühle. §. 2. Beschreibung sonderbarer Stücke.

§. 1.

Der stellt sich für eine im Nothfall das Getreid zu mahlen / an statt einer Wassermühle / dienende Rossmühle / welche in einem Stadel oder anderswo angerichtet werden kan.

1. Zeiget den Platz / hält im Diameter bey 14. Schuh / im Umkreis aber 42. Schuh; ist beyläufig angedeutet / ohne den Raum des Pferdes / den es zum Umgang haben muß.

2. Der Wellbaum / welcher etwas dicker als ein Schuh / und mit geringen Beschlägen / damit er nicht spalte und breche. Die zween Ringe zeigen sich bey 2.

3. Der Arm / ist 5. Schuh lang vom Mittel des Wellbaums an / bis hin wo die Wag / woran das Pferd gespannt wird / zu sehen ist. Was dabey von der Erstreckung der Länge des Arms zu merken / ist schon oben zur Gnüge gesagt worden.

4. Das Tribkammrad am Wellbaum / oder das obere Kammrad / so überzwerch nach der Fläche gelegt / ist in seinem Diameter bey 7. Schuh 1½ Zoll. Ein Kamm hält 2. Zoll. In dem Umkreis stehen 64. Kämme. Dem spatio nach hat der Kamm 7 / das spatio aber 2 / das macht zusam 4. Zoll. Dieses Rad greift in einem Triller mit 16. Stangen oder Spindeln / und geht in 64. Kammern 4. mal. Die Höhe des Trillers belauft sich im Diameter auf 21½ Zoll.

5. Das untere Kammrad / so sonst mit dem Wasserrad / wann ein solches vorhanden / zugleich umgeh / auf

die Seite oder Schärfe gelegt. Wird daher auch das Seitenrad genennet. Dieses hat 72. Kämme / deren jeder 1½ Zoll dick / und hält in seiner Theil-Linie 6. Schuh. Drucket ein Geschirz oder Kumpf mit 6. Stangen; laufft in 72. mal / wann das Pferd einmal herum geht / und mithin laufft auch der Stein 48. mal herum.

6. Das Lager.

7. Der Kumpf / der das Seitenrad treibet / ist zwar schwer zu bewegen / wann er nider ist; wann er aber in den Schwung kommt / so hüfft er dem Berck. Ein Sechserkumpf hat im Diameter 6. und im Umkreis 18. Zoll. Ein Achter hat im Diameter 8. Zoll / und gehet in 72. 9. mal. Ein Neuner ist hoch 9. Zoll; dann ein Tribel oder eine Stange ist bey 1½ Zoll / und der Raum zwischen den Tribeln ist auch 1½ Zoll / aber nur obenhin gerechnet. Eigentlich aber und genau muß allezeit / wie kurz vom Kamm gesagt / der Tribel um das Achtel dinner seyn / als der Raum weit ist: da dann der Raum 9. der Tribel aber nur 7. Theil hat. Der Achter gehet 36. mal / der Neuner 32. mal / wann das Pferd einmal herum kommt. Ein hoher Kumpf gehet leichter / als ein niderer / aber anbey auch etwas langsamer.

8. Die Mühlstange / worauf der Stein ligt im Lauff.

9. Der Mühlstein / kan bey 3½ Schuh im Diameter haben: dann gar zu breite Steine haben wol einen Schwung / aber wann sie zu hart aufeinander gelassen werden / so stehen sie auch bald still. Darum muß hier / wie sonst überall / gebührende Maß gehalten werden.

10. Die Aufhelfschraube / damit der Stein hoch und nider gerichtet wird.

§. 2. Bey Num. II. findet sich absonderlich fürge-

setlet

1. Das Gestelle.

R r

2. Das

2. Das Loch / darein der Wellbaum oben eingerichtet wird.
3. Die zwey Lager / worauf das Kamradt ligt.
4. Das Lager / in welchem das Mühlpfännlein eingerichtet wird / in welchem der Stein laufft.
5. Zeigt / wo die Schraube oder das Aufhelffisen eingerichtet wird.
6. Die Hilze oder Mutter (Hilse) welche an dem Eysenfleg oder Aufhelffsteig unten bey 7. eingerichtet wird.
7. Der Ort des Eysenflegs.
8. Die Schraube oder das Aufhelffisen.
9. Eine Platte / so bey 10. auf das Holz oder Lager gemacht wird / damit die Schraube das Holz nicht wegnutze.
10. Der Platz zu 9.
11. Der Wellbaum.
12. Die zweyen Zapfen / deren einer unten im Pfännlein / in der ersten Figur bey O. angemercket; der andere aber oben im Geschwell gehet.
13. Ein Loch / in welchem die Welle des Kamrads eingemachet wird.
14. Das Loch / wo der Arm eingerichtet wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 43. Von Rosmühlen.

S dem vorhergehenden Cap. ist von den Mühlen ins gemein gehandelt worden. Nachdem es aber unterschiedliche Gattungen und Arten der Mühlen / nicht allein der Form nach / sondern auch in Ansehung der Sachen selbst / welche darauf geführet werden / giebet / wie dann unter die erste Gattung / die Wind- Wasser- Schiff- und Rosmühlen; unter die andere aber / die Oel- Polier- Schleiff- Lohes- Säg- Pulver- Walck- Bohr- Stampf- Gewürz- Kupfer- Drat- Hammer- und Papiermühlen / nebst anderen mehr zu zehlen sind / von welchen allen / der Ordnung nach / insonderheit was sie dem gemeinen Wesen eintragen / weitläufftig gehandelt Caspar Klock, de Erar.

lib. 2. cap. 8. per tot. & Jacob. Bornitius de rerum sufficient. tract. 2. cap. 8. per tot. Add. Joh. Hering. Tr. de molendin. qu. 6. per tot. Also wollen wir dermahlen von den Rosmühlen nach Anleitung unsers Cap. etwas weniges anmercken. Was demnach den Gebrauch derselben belanget / so sind dieselbe zu Kriegs- absonderlich zu Belagerungs- Zeiten / da man die Schiff- oder Wassermühlen nicht wohl gebrauchen kan / höchst nothwendig / in sonderbarer Erwegung / daß nicht allein die Wassermühlen gemeinlich ausser der Stadt ligen / wohin man zu solchen Zeiten nicht wohl gelangen kan / sondern auch das Wasser selbst den Belagerten offermahls von dem Feind auf vielerley Weise benommen wird / da dann die Rosmühlen gar nützlich gebraucht werden mögen; ja man bedienet sich wohl auch zu solcher Zeit derer Handmühlen / davon Bornitius in vorherführter Stelle zu lesen ist. Unterweilen geschieht es auch / daß zu Winterszeiten das Wasser verfreret / zu Sommerzeiten aber durch die gar zu grosse Hitze dermassen austrocknet / daß man die Wassermühlen ohnmöglich gebrauchen kan / weßwegen dann auch in diesen Fällen zu denen Rosmühlen die Zuflucht zu nehmen. Es werden aber diese Rosmühlen genennet / weil sie gemeinlich von den Rossen herumgetrieben werden / indessen aber kan man auch andere Thier / als zum Beispiel Ochsen / Esel &c. hierzu gebrauchen. Bornit. c. loc. vers. de equis, bobus &c. Ubrigens ist dasjenige / was im vorhergehenden Cap. von den Mühlen insgemein geredet worden / auch meistens von denen Rosmühlen / bevorab / was den Mühlbeschau belanget / zu verstehen. V. Myler ab Ehrenb. in Metrolog. cap. 17. §. 4. Wie sie dann auch gleich denen Wassermühlen / so dem Grund und Boden anhangen / einfolglich denen unbeweglichen Sachen bezuzehlen sind / zu Lehen gegeben werden können. per text. 2. F. 1. vers. sciendum. Add. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. XI. n. 5. ibique cit. Rosenthal. Ob aber solches auch von den Schiff- und Windmühlen also gesagt werden könne / soll an einem andern Ort erörtert werden.

Das XLIV. Capitel.

Von einer Mahl- Zain- und Schleiffmühle.

Innhalt.

Wann sich diese Mühle innenhält / und unbewegt stehet / ist sie wie eine Wolcke ohne Regen / und wie ein unfruchtbarer Baum: darum ist hier der Innhalt von unnöthen.

§. 1.

Ster stellet sich auch eine dreysache Mühle mit ein / welche zwar nur mit der Feder und dem Griffel / jedoch auf einen starcken Grund eines nicht floggenhaften Papiers aufgebauet / welche auch aus den Augen und aus dem Sinn des Verstandes leicht auch ins Gehör und Gefühl / und gar in den Geruch und Geschmack / vorab durch gängiges Geld leicht in den Gang zu bringen / damit sie ihr hurtiges Klapperwerck / oder Ringitur asperies, bibitur quaturque rotando ausüben möge. Dabey ist nun auf folgende Stücke zu sehen:

Num. 1. Ist das Wasserrad / kan 15. oder 16. Schuh / auch wol nur 12. Schuh hoch seyn; nemlich: Hat man nur ein kleines Wasserlein / so muß das Rad hoch seyn. Hat man viel Wasser / so kan das Rad niderer seyn. Wann das Wasserrad tief im Grund stehet / daß das Wasser

mit einem gähen Schuß von der Höhe auf dasselbe fallen kan / so hat es einen starcken Trieb.

2. Die Rinne / wodurch das Wasser auf das Rad geleitet wird.

3. Ein Kamrad / hat 72. auch 84. Kämme / nachdem das Wasserrad viel Wasser in die Kästen fassen kan. Diß Rad ist beydes ein Stirn- und Seitenrad / und hat auch zweyerley Kämme. Mit den Stirnkämmen treibt es die Schleiff- und Poliermühle / und hebt einen Kumpf mit 12. Tribeln. Wann das Rad 72. Kämme hat / so gehet der Schlißstein 6. mal; hat er aber 84. Kämme / so gehet er 7. mal / wann das Rad einmal herum kommt. Mit den Seitenkämmen aber treibt es den Mühlgang / nemlich den Kumpf mit 6. Stangen. Der Stein laufft in 72. Kämmen 12. mal; in 84. Kämmen aber 14. mal.

4. Der Kumpf an der Schlißstangen.

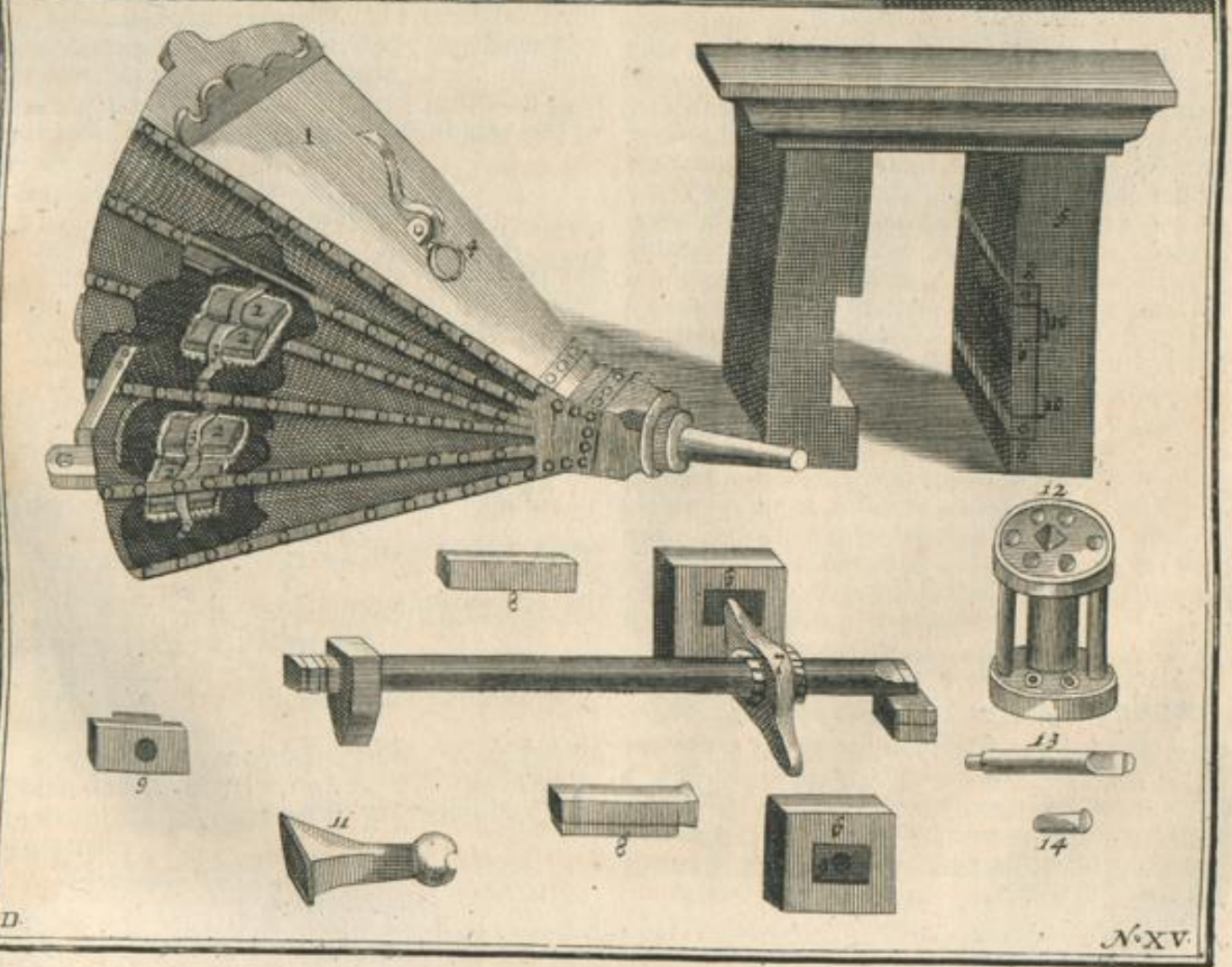
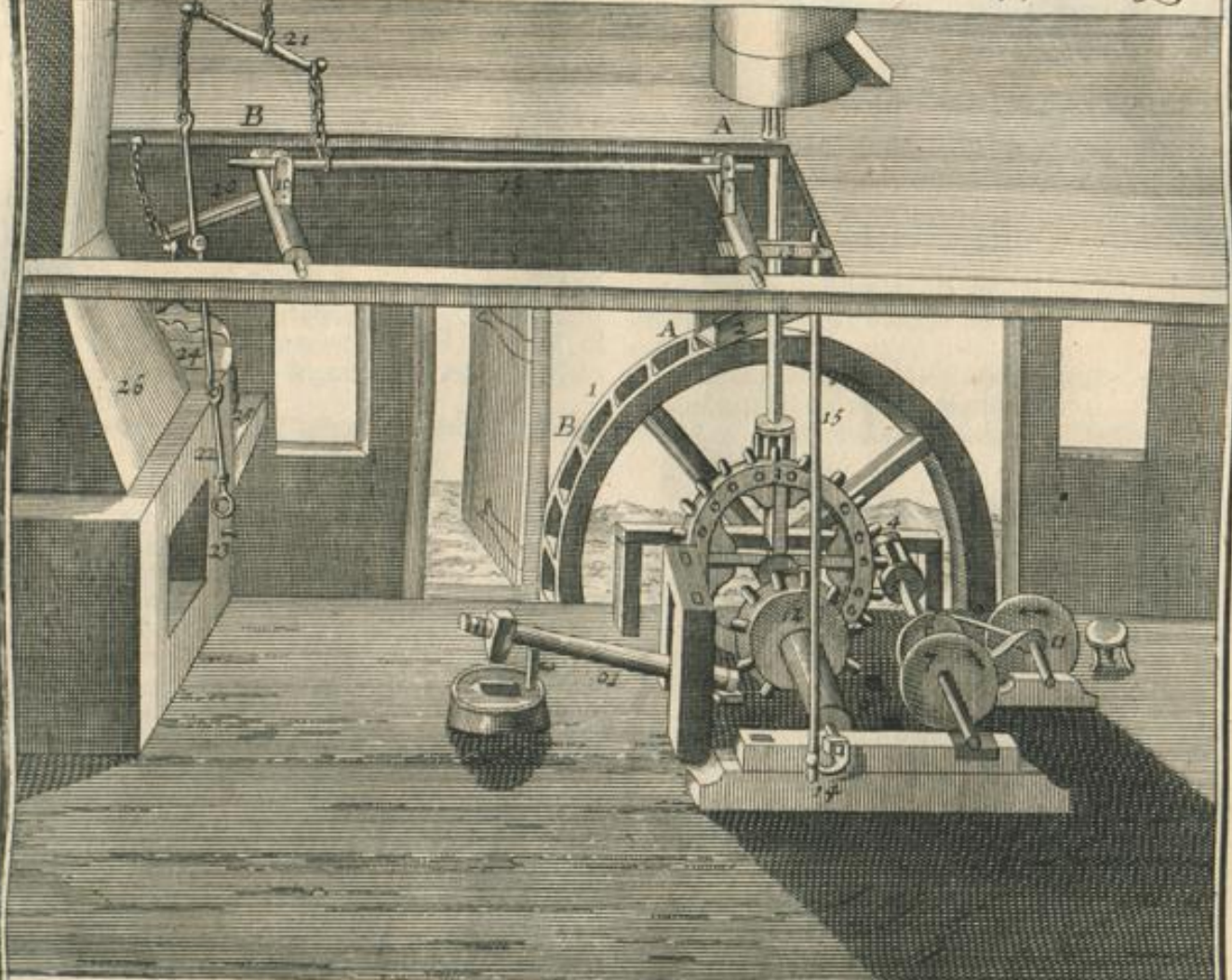
5. Die Stangen / an welchen die Riemenscheiben und der Schleiffstein gehet.

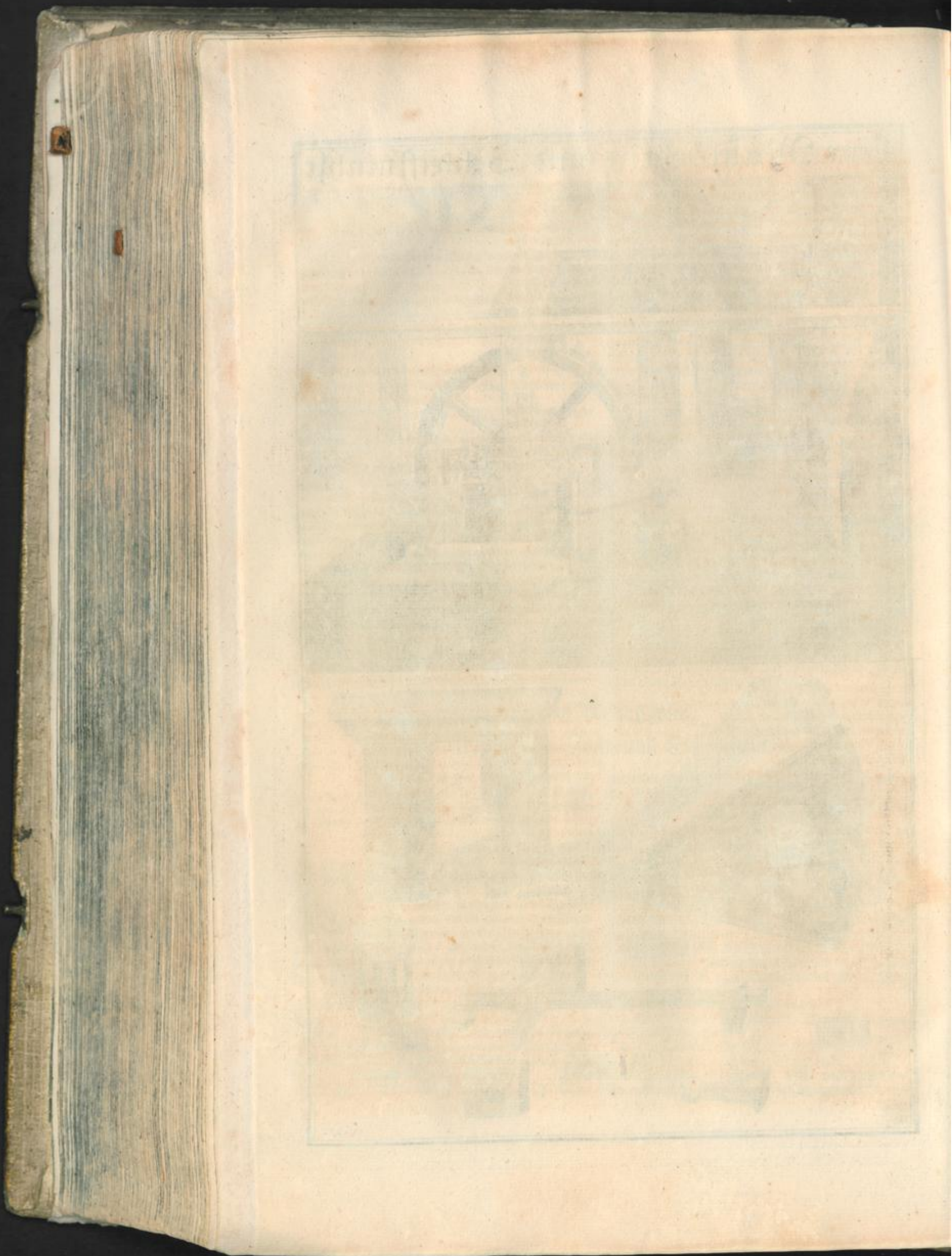
6. Die Riemenscheibe ist 3. Schuh hoch.

7. Der Schlißstein / so bey 4. Schuh hoch.

8. Der geschrenckte Riemen; dieser wird darum geschrencket angezeigt / weil bey dieser Anzeigung der Kumpf geho-

Eine Mähl-, Sain- und Schleiffmühle





gehoben wird / daß dadurch die Polierscheibe gegen dem Stein laufft wie der Pfeil / welches auch der gezeichnete Pfeil andeutet. Und weil der Stein schnell laufft / so richtet man den Sitz bey Num. 9. an / so laufft der Stein von dem weg / der da schleiffet. Und so man bey 10. den Sitz anrichtet / so laufft der Stein gegen dem / der da schleiffet.

9. Der Sitz.

10. Der andere Sitz / wie gesagt.

11. Die Polierscheibe / laufft von dem / der da poliret / weil der Riemen geschrenckt gehet; wird er aber nicht geschrenckt / so laufft er gegen dem / der da poliret.

12. Eine Scheibe an der Wellen / ist hoch bey 4 Schuh ohne die Heblatten / die Heblatten sticht $\frac{1}{2}$ Schuh vor.

13. Die Welle / ist 15. oder 18. Zoll dick / an derselben ist ein Kranz bey 4 Schuh angemacht / worauf die Heblatten stehen.

14. Die Korpel in der Welle / welche das Blaswerk ziehet / ist im Bug bey 1. Schuh.

15. Die Zugstange / reicht bis zum Arm 16.

16. Der Zugarm / ist lang von der Wellen an bis zum Nagel $1\frac{1}{2}$ Schuh.

17. Ein Arm / ist hoch 1. Schuh.

18. Die Zugstange / so in dem Arm 17. mit einem Nagel vest gemacht / doch also / daß sie sich bewegen kan.

19. Ein Arm / ist dem 17. gleich; die Seite aber / die der Arm 19. ergreiffet / hat einen Haggen. Und wann sie den Zug gegen A ziehet / so ziehet er den Arm 19. an / so hebt der Arm 20. den Balg. Im Schub gegen B läßt das lange Theil den Balg unter sich / weil es selbst fällt / allgemach nach.

20. Ein Arm / wie jetzt gesagt / ist lang 3. Schuh.

21. Eine Wage / so an die Stange 18. angehengt ist / zu dem Ende / wann man den Zug 22. dem Ring bey 23. in den Nagel einhengt / so hebt sich der Haggen an der Stangen aus dem Nagel / der im Arm 19. vest steht / aus oder über sich / so stehet dann der Arm in der Wellen still / weil der Haggen nicht angreiffet; so hebt sich der Balg nicht / sondern stehet still / wiewol sich die Blasbewegung allezeit bewegt / so lang das Wasserrad laufft. Sobald man aber den Ring bey 23. aushengt / so fällt der Haggen wieder in den Arm / und ergreiffet den Nagel / und ziehet den Balg zum Gebläß.

22. Der Zug / wie gesagt.

23. Der Ring / wie schon berührt.

24. Der Balg.

25. Das Lager / wo der Balg aufsigt. Der Lager sind 2. Zwischen dem Lager ligt der Balg mit seinen Zapfen auf / mit dem Rohr aber steckt er in dem Eisen / und ligt also an der Esse.

26. Die Esse.

§. 2. Das zerstückte Zeinhämmerlein.

1. Ist der Balg.

2. Die Windfäng / sind vom Holz gemacht / und wo sie aufzigen / mit Schweinsbeiz / welches lind / gefüttert / damit sie Wind halten.

3. Riemen vom Leder über den Windfängen / damit sie sich nicht überwerffen.

4. Ein Deckel / wodurch der zu starke Blas kan gemindert werden / wann er geöffnet wird.

5. Ein Gestell / in welchem der Zeinhämmer gehet / ist

6. Schuh hoch. Die Dicke des Holzes im Gestell ist $1\frac{1}{2}$ Schuh in die Vierung.

6. Sind angezeigte Stücke Theilen / in welchen die Pfännlein eingerichtet sind / in welchen die Hölzer gehet; in welchen das Heib eingekleitet ist: und werden die Schilde genennet.

7. Die Hölzer.

8. Sind Stücke von Theilen / womit die Schilde einverkeilet werden / damit der Hammer kan gleich gerichtet werden.

9. Die Pfännlein.

10. Die Keile / womit man die Schilde in die Gleichheit bringet.

11. Ein Eisen / wodurch der Balg bläst.

12. Der Kumpf / mit seinen Tribeln oder Spindeln / damit das Kammrad denselben ergreiffet. Aus welchem hier 2. Tribel ausgezogen oder gelöst / wann die Mühle stehen soll.

13. Der angezeigten Tribel einer / ist angefezt und ausgeschritten / damit sich der Keil hinein schiebe / wann er vest gemacht wird.

14. Der Keil / er sey von Eisen oder harten Holz / daß er stark genug die Spindel vest zu halten.

§. 3. A. Ist ein Fach im Kasten des Wasserrads.

B. Ein anders.

C. Dergleichen.

Diese drey Buchstaben gehören zu Beschreibung des Tribes des Wasserrads / und also zu fernerer Erklärung des / was oben §. 1. n. 1. gesagt worden. Wann nemlich das Wasser bey A. auf das Rad in den Kasten fällt / so füllet sich A. voll / B. die Helfft / C. das vierdte Theil / und bleibet allezeit Wasser in dem Kasten / fast des dritten Theils am Rad; welches den Trib der Bewegung machet. Daher kan ein überschlächtiges Rad mit weniger Wasser bewegt werden / als eines / wo das Wasser unten an die Schaufeln fällt. Dann in dem überschlächtigen Rad hängt sich das Wasser gleichsam an / und legt sich mit der Schwere ein in den Kasten / welches bey denen Schaufeln nicht geschiehet / da die Schwere des Wassers meist auf der Rinne ligt / und das Rad nur im Schub fortschiebet / daher dieses vielmehr Wassers erfordert.

§. 4. Die Benutzung dieses Wercks betreffend / so sind da drey Werck an ein Rad gerichtet / deren eines ums ander kan gebraucht werden; sind sehr bequem an solchen Orten / wo man sonst weit zu dergleichen Wercken hat. Wann das Schliff- und Polierwerk mit dem Kumpf in die Kamm eingerucket wird / so gehet es; wann der Kumpf von den Kamm abkommet / so stehets. Das Zeinhämmerlein aber wird untersezt / so können die Heblatten oder Hebarne das Hämmerlein nicht ergreiffen / und daher stehet es. Sobald man aber den Untersezer oder die Stelze wegschlägt / so kan die Drucklatte das Hämmerlein heben und fallen lassen. Will man aber die Mühle stehend machen / so sezt man vor / oder man rucket die Rinne vom Rad / daß das Wasser nicht an das Rad lauffen kan. Hernach ziehet man zwo Spindel aus dem Kumpf / so gehet der Kamm leer / daß er denselben nicht angreiffen kan / daher stehet der Stein still / wann gleich das Rad herum geht. Soll nun die Mühle wieder gehen / so steckt man die Spindel wieder in den Kumpf / und die werden mit 2. Keilen vest gemacht / und eingeschlagen. Diese Manier wird darum gebraucht / weil der Stein / wann er einmal gerad eingerichtet ist / in seinem Stande unverrückt stehend bleibet / ob er schon mit dem Eisensieg hoch und nider gehoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. 44. Von einer Mahl- und Schleifmühle.

WOn den Mühlen und derselben Erbauung / ferner ob und auf was Weis jemand entweder auf seinen eigenthümlichen Grund und Boden / oder an gemeinen Flüssen und Wassern eine Mühl aufrichten könne / ist in denen vorhergehenden Capiteln generaliter

und insgemein gehandelt / vid. Joh. Hering. de molendin. qu. 40. n. 21. & seqq. mithin darbey gemeldet worden / daß wann an gemeinen schiffreichen Wassern oder Flüssen dasselbige beschiehet / des Landesherrn Consens darzu nothwendig erfordert werde: Worbey wir aber dieses noch mit anhängen / daß sothaner Consens auch auf diese Mühlen / welche schon vorher ohne Erlaubnuß gebauet worden / zu verstehen sene / gestaltsam es ohne Zweifel mehr ist / wann eine Mühl schon aufrecht stehet / damit sie nicht wieder abjubrechen / als wann sie erst von neuem aufgebauet werden solle. V. Noë Meurer vom Wasser Recht Tr. 2. qu. 9. n. 6. & Joh. Hering. de molendin. qu. 16. n. 34. Nicht allein aber ist hierzu des Landesherrn Consens vonnöthen / sondern es muß auch überdies eine solche Mühl ohne Nachtheil derer / welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben / gebauet werden / Hering. de molendin. qu. 15. n. 57. & seqq. ibique cit. DD. Dahero dann die Billigkeit erfordert / daß man die Mühlen nicht zu nahe aneinander baue / allermaßen man auch von denen Häusern / Bädern / Caminen und Oefen / denen Nachbarn zum besten / verordnet liest / in l. 13. & 14. ff. de S. P. U. & t. t. C. de Edif. priv. add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. cap. 21. & Cœpoll. latè in tr. de S. P. U. & R. welches durch die statuta sonderbarer Orter noch weiter extendiret werden kan / Joh. Hering. d. Tr. qu. 43. n. 42. verl. Ita si statuto; dergleichen statuta auch nach dem Gezeugnuß Alexand. Conf. 22. in col. 2. lib. 4. mit der gesunden Vernunft sehr wohl übereinstimmen. Aus welchem dann auch dieses zu schließen / daß / wann einem die Nugniessung einer Mühl im Testament vermacht worden / der Erb auf solchem Grund und Boden zum Nachtheil dessen / dem die Nugniessung zustehet / keine andere Mühl erbauen könne; V. Ludolph. Schrad. ad §. 12. n. 1. J. de R. D. Jason ad l. 15. ff. de J. & J. Coraf. lib. 3. Miscell. cap. 24. n. 6. & Hering. d. Tr. qu. 26. n. 14. weßwegen dann denjenigen / welchen zum Nachtheil solches beschiehet / unverwehret ist / der Verkündigung des neuen Wercks sich zu bedienen / und solchen Bau zu verbiethen / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Add. cap. cum olim. 32. X. de offic. deleg. Henric. Bocer. class. 4. Disp. 18. per tot. & Wesenb. Conf. 136. per tot. p. 5. Gesezt aber / es hätte derjenige / welchem eine Mühl zu bauen verwilliget worden / versprochen / die Wassererschürze / Schleuse oder den Mühlenvolck dermaßen im Bau zu halten / daß den Benachbarten hiers durch kein Schaden zu wachsen könne / da doch hernach die hefftige Gewalt des Wassers die Dämme zerrissen / und die Nachbarn in grossen Schaden gesetzt hat / wird gefragt: ob man ihn zur Ersetzung des Schadens mit Zug und Recht anhalten könne? Welche Frag mit diesem Unterschied zu resolviren und aufzulösen / ob ihm eine Schuld in Verwahrung des Mühlenvolcks beygemessen werden könne oder nicht? dann jenenfalls hat er den Schaden zu erstatten; diesenfalls aber / wann sich vielleicht ein Wolckensbruch ereignet / kan ihm mit Recht nichts zugemuthet werden. V. Bald. Conf. 119. V. 1. & Conf. 145. n. 1. & passim. V. 3. nec non M. Ant. Natta Conf. 256. V. 2. & Sebast. Medices de Casib. fortuit. p. 1. qu. 15. n. 5.

Ob aber auch auf einem Lehenbahren Grund und Boden von dem Lehenmann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne / läßt sich bey dieser Gelegenheit ebenfalls nicht unbillig anfragen? Welche Frag gleichergestalt mit Unterschied zu beantworten: dann wann solches dem Lehenherrn zum Schaden gereichete / mithin der Vasall das Wasser zu seinem Lehen-

gut dermaßen gebrauchte und abführte / daß dem Lehenherrn zu seinem untern Gut nichts mehr zukommen könnte / in diesem Fall könnte sich der Vasall keines Mühlbaues schlechterdings anmassen / angesehen nicht zu vermuthen / daß der Lehenherr das Lehen also verwilliget / daß ihm das Wasser hierdurch abgehen / und er darum Mangel leiden solle. arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 14. Wann aber der Lehenherr keinen Schaden hierdurch empfände / könnte dem Vasallen dieses nicht verwehret werden / angesehen demselben ohne dem das Lehen zu bessern ohnverwehret ist. V. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 28. n. 8. & Schrad. de feud. p. 1. pag. 150. Ob aber gleicherweis in des Vasallen Mächten stehet / eine solche Mühl wider des Lehenherrn Willen hinwieder abzuthun. Das von besiehe Joh. Hering. d. Tr. qu. 14. n. 13. & seqq.

Im Gegentheile wird gefragt: Ob der Lehenherr dem Vasallen oder Lehenmann / welchem er eine Mühle zu Lehen verliehen / zuwider auf seinen Eygenthum eine neue Mühl bauen könne? Und weilten sonst einem jeden Eygenthumsherrn frey stehet / daß er in dem Seinigen nach seinem Wohlgefallen etwas thun kan / als scheint auch dieses dem Lehenherrn / welcher eine Mühl zu Lehen verliehen / auf seinem eygenthümlichen Grund und Boden unverwehret zu seyn / arg. l. 21. C. mandat. V. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. n. 13. wiewohl er sich vielleicht mit seinen Vasallen des Abgangs halber zu vergleichen haben wird. Noë Meurer d. l. add. Schrad. ad §. 12. n. 2. J. d. R. D. & Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 29.

Es kan aber der Eygenthumsherr den Mühlbau nicht allein vor sich selbst vornehmen / sondern es stehet auch in dessen Belieben denselben zu verdingen / v. Hering. d. tr. qu. 31. n. 13. gestalten auch das ganze Mühlgut / wann es schon vollkommen ist / ausgedungen und vermietet werden kan; dahero dann gefragt wird: Wann einer eine Mühl mit 4. Rädern bestanden / und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen hat / hernachmahls aber noch ein Rad aufrichtet / ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig? Wiewohl nun sonst insgemein auf die Zeit des Contracts / und wie sich beede Theile verglichen / zu sehen / arg. l. 3. ff. de R. C. dies weil aber dennoch der Beständner von dem fünfften Rad einen bessern Gewinn hat / als scheint / daß er auch mehr zu geben schuldig seye; worzu noch ferner dieses kommt / daß er nicht durch seinen Fleiß und Embsigkeit / sondern weil er noch ein neues Rad aufgerichtet / ins künftige mehr mahlen kan. Wiewohl ihm seinen Kosten / den er auf solches fünffte Rad gewendet / wieder von dem Eygenthumsherrn zu fordern / unbenommen ist p. l. 61. pr. ff. locat. add. Nicol. Boër. dec. 213. n. 10. Jas. ad l. 23. ff. de flumin. Schrad. ad §. 8. n. 24. & seqq. J. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 17. Gesezt aber / es hätte einer eine zerrissene und abgegangene Mühl mit dem Beding bestanden / daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle / wird gefragt / wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und selbige nachmahls wieder zu Grund gegangen / ob er sie zum andernmahl zu bauen / und den Zins zu geben schuldig seye? Bey welcher Frag die DD. insgemein dahin schließen / daß der Beständner selbige nicht wieder aufzurichten verbunden / sondern daß ihm vielmehr der Zins nachzulassen seye / per l. fideicommissa. 11. §. si quis decem. 18. de leg. 3. Add. Bald. in l. 6. C. locat. Alex. conf. 1. n. 8. lib. 4. Rebuff. in l. boves. ff. de V. S. es wäre dann / daß er insonderheit auch hierzu sich verbindlich gemacht /

machtet / und selbige / so oft sie eingehet / wieder aufzurichten und zu erhalten versprochen hätte / gestalten er in solchem Fall / so oft es die Nothdurfft erheischet / solche Mühl wieder zu erbauen und zu erhalten schuldig wäre. arg. l. inter Castellanos. 44. ff. de arbitr. add. Jal. in l. quod minus. n. 152. ff. de flumin. Carocius in tr. de locat. conduct. p. 2. tit. de reb. dub. n. 1. & 2. Bald. ad d. l. 6. C. locat. n. 7. Meurer d. Tr. 2. qu. 9. n. 24. & Hering. d. tr. qu. 38. n. 26. Gleichwie aber das obgesetzte von einem simplen und schlechten Beständner zu verstehen / also hat es im Gegentheile mit einem Erbbeständner eine ganz andere Beschaffenheit / angesehen derselbige nicht allein die eingeriffene Mühl wieder zu bauen / sondern auch / wann er sie gleich nicht bauete / dennoch den Zins zu reichen gehalten ist. Angesehen gleichwohl zu bedencken / daß obwohl keine Mühl mehr vorhanden / jedannoch die Wasser- & Gerechtigkeit / in welcher jederzeit wieder mag gebauet werden / noch übrig ist / l. 1. & l. C. de Jur. emphyt. Gleichermassen / wie ein Erbbeständner / wann er ein Haus in Erbbestand bekommen / und selbiges hernach abgebrant / von wegen des Plages oder der Hoffstatt einen Zins zu geben / und das Haus wieder aufzubauen schuldig ist. v. l. qui res. 98. §. aream. 8. ff. de solut. l. 1. C. de Jur. Emphyt. add. Jal. in l. quod minus. ff. de flumin. n. 49. & Meurer d. Tr. qu. 9. n. 23. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es / soviel die Wiederaufbauung belanget / mit einer solchen Mühl / welche vielen miteinander gemeinschaftlich zustehet; dann sofern eine solche Mühl durch die Gewalt des Wassers zerrissen / kan sie auch von einem Gemeinshafter allein wieder aufgebauet werden / doch also / daß er von den andern den ausgelegten Kosten von ihrem Antheil begehren mag. Und wann selbige sich in Bezahlung solcher Kosten vier Monath lang / nach Verfertigung des Baues / saumselig erwiesen / kan er sich derselben hernachmahlen eygenthümlich anmassen. l. si ut proponis. 4. C. de Edif. priv. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 9. n. 18.

Wann nun die Mühl aufgebauet worden / und zu ihrer perfection und Vollkommenheit gelanget / wird gefragt: Ob sie sowol in bürgerlichen als peinlichen Fällen vor ein Haus zu halten? Welche Frag / sofern die Mühl also gebauet / daß man darinnen wohnen / oder sich nur sonst aufhalten kan / mit Ja zu beantworten / angesehen in den Rechten dieses insgemein vor ein Haus gehalten wird / wo jemand sein Feuer und Heerd hat; Nun aber bezeuget die tägliche Erfahrung / daß gemeinlich die Mühlen auch zur Wohnung dienen / v. l. 203. ibique Coedd. de V. S. add. Ummius in Process. judic. disp. 4. th. 1. n. 6. per tot. welches auch von den Wind- Schiff- und andern Mühlen zu verstehen ist / angesehen selbige gleichergestalten / wo nicht zur Wohnung / doch zu einem Aufenthalt diensam sind; dahero dann auch in denselben die Müller ihre Sachen und Handwerkszeug haben / und solche bey tags fast täglich besuchen: Und dieses ist anter andern auch daher erweislich / weiln in den Rechten auch dasjenige Gebäude / welches uns nur zum Aufenthalt dienet / ob es gleich die geringeste Hütte wäre / vor ein Haus gehalten / arg. l. plerique. 18. ibique DD. ff. de in jus voc. In specie v. Mynl. 4. O. 69. ja solches so gar vor einem Schiff gesaget wird / wie zu sehen bey dem Menoch. in 3. remed. adipisc. poss. n. 15. & Petr. Peck. de Jure sist. cap. 6. n. 3. 4. & 5. Aus welchen allen demnach zu schließen / daß so oft in denen Gesetzen oder statuten / ob sie gleich pœnal wären / eines Hauses gedacht wird / solches auch zu gleicher Weise von einer Mühle zu verstehen seye / v. Alberic. de Rosate. in l. pen. §. f. ff. de his qui effund. Nicol. Intrigliol. de feud. qu. 9. n. 73.

Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 7. n. 92. in f. & Hering. d. tr. qu. 39. n. 14. dergleichen exempla sowohl in l. plerique. 18. ff. de in jus voc. l. 103. de R. J. l. 1. C. de Præf. & honore Præf. lib. 12. l. lex Cornelia. §. pr. & §. domum. 2. ff. de injur. (add. Schurff. cent. 2. conf. 57. n. 5. 6. 7.) l. qui domum. 8. cum seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. auxilium. 37. §. 1. in fin. ff. de minor. als auch in V. S. D. art. 157. in verb. gestiegen oder gebrochen: art. 159. ibi: Seine Behausung oder Behaltung etc. Item art. 160. ibi: zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen etc. anzutreffen. Ob aber auch in diesem Stück unter dem Nahmen und Meldung des Hauses / die darangebauete Mühl verstanden werde / wann das Haus verkauft worden / und ob solchergestalt die Mühl dem Käufer folge / oder dem Verkäufer verbleibe: Desgleichen auch / ob bey Verkaufung des Mühlguts auch die Zwang- & Gerechtigkeit (Krafft welcher die Unterthanen dahin angehalten werden können / daß sie alle auf selbiger Mühle mahlen / davon wir hierunter handeln wollen) zugleich mit verkauft seye? Davon besiehe Jal. in l. quod minus. 2. n. 120. ff. de flumin. Wesenb. ad tit. 7. de C. E. V. n. 8. & Hering. d. Tr. qu. 30. n. 34. & 36.

Aus welcher Deduction auch guten theils dieses erhellet: Ob eine Mühl pro prædio rustico oder urbano, das ist / vor ein Stadt- oder Bauern- Gut zu halten seye? Dann wann wir unser Absicht auf die Bewohnung richten / wird die Mühl pro prædio urbano; wann wir aber das Absehen auf die Sammlung der Früchte / desgleichen auch auf die Viehzucht / welche gemeinlich bey den Mühlen anzutreffen etc. haben / wird selbige pro prædio rustico zu halten seyn / anerkogen in Betrachtung dieses Gebrauchs die Müller nichts anders thun / als was andere Meyer zu hanthieren pflegen; V. Hering. d. Tr. qu. 42. n. 9. & seqq. Welche Frag insonderheit diesen Nutzen hat / daß wir wissen mögen / was vor Gerechtigkeit oder Dienstbarkeiten auf den Mühlgütern haften können / von welchen wir anjeho kürzlich handeln wollen. Dann gleichwie es sowohl frey- als dienstbare Mühlen gibt / also können zu diesen in gewisser Maß auch diejenige Mühlen / auf welchen man nur zu gewissen Zeiten des Jahrs mahlen darff / v. Hering. qu. 43. n. 7. desgleichen auch diese / von welchen der Zehend / oder ein gewisser jährlicher Zins entrichtet werden muß / gezehlet werden: arg. cap. omnis anima. 2. X. de Cenlib. add. Gravett. conf. 20. n. 10. lib. 1. Insonderheit aber gehören hieher die sogenannten Zwang- oder Bann- Mühlen / welche mit dieser Gerechtigkeit begabet / daß darinnen ganze Bürger- und Dorfschafften / oder alle in einem Bezirk gesessene Bauern / bezwinglich zu mahlen schuldig sind; ita ex Cæpoll. Alberic. de Rosate, & Guidone Papz. Petr. Gregorius Tholosanus in S. J. U. lib. 4. cap. 7. n. 16. & lib. 18. cap. 22. n. 8. & Hering. qu. 11. n. 2. & qu. 42. n. 23. & seqq. Dann obgleich niemand verbunden ist eine grosse Mühle zu besuchen / und darinnen mahlen zu lassen / wann er gleich lange Jahr sich nur einer Mühl bedienen hätte / gestalten es in seinem freyen Willen allewege gestanden / sothane Mühle zu gebrauchen oder nicht / überdis auch es mit solchen Sachen / welche frey sind / und in eines jeden Willen stehen / diese Beschaffenheit hat / daß sie nicht præscribirt und verjähret werden mögen: so kan doch aufs wenigste durch dieses Mittel eine Gerechtigkeit erworben werden / wann nemlich der Herr einer Mühl demjenigen / welcher eine andere Mühl besuchen wollen / solches gewehret / und er hierauf so lange Zeit / als in denen Rechten zur Verjähretung erfordert wird / damit zufrieden gewesen / anerkogen er in diesem Fall künftighin keine andere

andere Mühle mehr besuchen darff / sondern es kan ihm solches von deme / der diese **Gerechtigkeit** überkommen / auch nachgehends verwehret werden. l. si quis diuturno. 10. pr. ff. si servit. vindic. l. hæc autem. 6. ff. de S. P. U. gl. & DD. in l. qui Luminibus. 11. ff. de S. P. U. add. Panormit. in cap. significante. 69. X. de appellat. Baldus in l. item Lapill. 3. ff. de R. D. & **Noë Meurer** Tr. 2. qu. 9. n. 35. Gleichgestalten kan ein **Zwang** oder **Bann** mül auf diese Weis erworben werden / wann nemlich ein er einem andern eine Mühle zu bauen gewehret / und derselbige darauf still gestanden ist / angesehen von der Zeit an / da ihm solches verwehret worden / die Verjährung anfähet / **Noë Meurer** d. qu. 9. n. 15. Gleichwie aber in allen Stücken auf den gemeinen Nutzen zu sehen / also können auch unterweilen solche **Zwangmühlen** / wann sie dem gemeinen Nutzen zuwider / entweder gar abgeschaffet / oder doch wenigstens eingeschrencket werden / gleichwie solches behauptet Jaso in d. l. quod minus. 2. n. 32. ff. de flumin. Bald. in l. item lapilli 3. ff. de R. D. & **Meurer** c. 1. Gleichwie gegentheils auch solches **gemeinen Nutzens** wegen dergleichen Mühlen angestellet werden können. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 26. n. 5. & **Hering** d. tr. qu. 11. n. 119. & 122. Ubrigens kan jemand auch durch eine sonderbare / und von dem Landesherrn ihm ertheilte Freyheit / wann zumahlen selbige niemanden schädlich / dergleichen auch durch Vergleich und Vertrag eine **Bannmühl** überkommen / davon zu lesen bey dem **Hering** d. q. 11. n. 113. & seqq. Und solche **Bannmühlen** sind sowohl im Delphinat, v. Cravett. de antiquit. temp. als auch absonderlich in **Thüringen und Sachsen** / dergleichen auch an andern Orten anzutreffen / davon zu lesen Wehn. obs. pr. voc. **Mühlen**. Schneidew. ad §. possidere. 5. n. 128. J. de Interdict. Bocer. de Regal. cap. 2. n. 181. verf. *Consuetudo quoque*. Mindan. lib. 2. cap. 38. de mandat. n. 3. Andr. Knich. de vestit. pact. p. 2. cap. 4. n. 46. & 47. *Wesenb.* conf. 67. n. 29. p. 1. Schrader. in Comment. ad Inst. p. 2. §. 17. n. 1. Joh. Borcholt. conf. 6. §. **Es kan ein jeder** / fol. m. 73. & **Hering** d. q. 11. per tot. worbey wir uns zugleich auf dasjenige / was wir bey dem 32. Cap. dieses Buchs von den **Bannkeltern** angemerket / beruffen wollen.

Unter die **Mühlgerecht** und **Dienstbarkeiten** kan ferner auch dieses gezehlet werden / wann nemlich jemand in Ansehung der benachbarten Mül alles dasjenige / was den Wind auffanget und aufhält / wegthun muß / damit vornemlich die Flügel an den Windmühlen desto freyer herumgetrieben werden können. arg. l. ult. §. 1. C. de servit. Dahero dann auch unterweilen eben aus dieser Ursach der Nachbar sein Haus nicht höher aufführen darff / damit nemlich der Mül der Wind nicht benommen werde. V. Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 4. cap. 10. n. 7. & Paul. Bul. ad l. 2. ff. de S. P. U. Und gedencket **Heringius** in Tr. de molendin. qu. 43. n. 42. einer solchen Begebenheit / da einem gewissen Meyer / welcher lange Bäume / die der Benachbarten Mül den Wind gesperrt / in seinem Garten stehen gehabt / auferleget worden / daß er selbige umhauen müssen / mit dem Befehl / daß er ins künftige keine mehr dahin setzen solle. v. l. 12. & l. 17. pr. & utrobique Gotofr. ff. de S. P. U. add. l. ult. §. 1. ibique Bald. Bart. Cynus. Alber. C. de servit. & aqu. Unter allen **Mühdienstbarkeiten** aber scheint diese die schwerste zu seyn / Krafft welcher heut zu tag an vielen Orten die Unterthanen zu Erbau- und Erhaltung der Mühlen nicht allein Holzführung thun / sondern auch so gar das Holz auf ihren Kosten herbeschaffen müssen / davon zu lesen **Hering** qu. 43. n. 49. & 50.

Nachdeme wir von Erbauung der Mühlen geha-

delt / will die Nothdurfft erfordern / daß wir auch von **Erhalte** und **Verbesserung** derselben noch etwas melden / von welcher demnach zu mercken / daß obgleich mittels eines sonderbaren Gesetzes oder statuti verbotten wäre / keine neue Mül zu bauen / solches jedoch von **Erhalte** und **Verbesserung** der alten nicht zu verstehen seye / wofern man nur von der alten Form nicht abgethet. v. l. 3. §. 13. ff. de itin. actaque priv. l. 1. §. 11. ff. de N. O. N. add. August. Berois conf. 144. n. 15. V. 3. & Bald. ad l. 6. ff. de J. & J. Ob aber solche Verbesserung dem **Eygenthumbherrn** oder dem **Beständner** zustehet? Item, wem die Verbesserung einer **gemeinschaftlichen Mühle** obliege? davon besiehe **Bartol.** in l. Cotem. 11. §. qui maximos. 5. in 7. qu. princip. ff. de publican. & vectig. l. Colonus. 61. lex conducto. 15. pr. & §. 1. ff. locat. l. impensæ. ff. de impens. in rem dot. fact. add. **Corocius** Tr. de locat. & conduct. p. 2. tit. de reb. dub. n. 4. & tit. de relect. rei locat. n. 1. & 3. & **Hering** qu. 48. n. 32. & seqq.

Endlich ist noch übrig / daß wir auch hiervon etwas wenigens auf die Bahn bringen / wie nemlich und auf was Weis jemand um sein **Mühlgut** kommen könne? Dieses nun kan auf zweyerley Weise geschehen: Erstlich mit Willen des **Eygenthumbherrns** / wann er selbige sein Mühlgut verkauffet / oder in andere Wege veräußert / davon zu lesen **Hering** qu. 49. cum. seqq. Und dann vors andere wider des **Eygenthumbherrn** Willen / durch jähe unversehene Zufälle; wohin zum Beispiel unter andern gehöret / wann die Gewalt des Wassers an denen gemeinen Flüssen die Mühle zerreiſt / und den Ort / wo die Mül gestanden / ganz und gar überschwemmet / auch nicht einmal einiges Zeichen einer da gestandenen Mül hinter sich läſset / oder wohl gar einen andern Lauff suchet; in welchem Fall es um die Possession gethan zu seyn scheint / per l. in tantum. 6. pr. ff. de rer. divil. l. quid in littore. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. pr. ff. de usucap. wiewohl im Zweifel nicht so leicht davor zu halten / daß der **Eygenthumbherr** sich seines Rechtes entgeben habe. l. cum de indebito. 25. pr. ff. de probat. & gl. in l. qua ratione. 9. §. 1. ff. de A. R. D. Add. **Francisc. Pfeil**. Cent. 2. conf. 201. n. 20. & **Hering** qu. 52. n. 9. Wann aber noch einige Zeichen von der Mülstätte vorhanden / und vielleicht die Stein oder Pfäle nebst andern Instrumenten anzutreffen / hat es eine ganz andere **Verwandnuß** / und kan also nicht gesagt werden / daß man sich die Mühle nach Gelegenheit wieder anzurichten verziehen / oder daß das Mühl-Recht erloschen und verlohren seye. d. l. 45. pr. ff. de usucap. & l. 3. §. in amittenda. 6. ff. de A. A. P. add. **Pfeil**. c. 1. & **Hering** d. qu. 52. n. 8. & 9. & 29.

Gesetzt aber / daß die Mühle durch die Gewalt des Wassers ganz und gar zu Grund gegangen / das Wasser auch / nachdem es zuvor die Mül zerrissen / einen ganz andern Lauff genommen / hernachmahls aber wieder an seinen vorigen Ort gekommen wäre / wird gefragt: Ob / und wie bald ein anderer solches Wasser einnehmen / und mich an Erbauung meiner Mühle hindern könne? Bey welcher Frag die Doctores dahin gehen / daß nach Verfließung eines Jahrs solches geschehen könne / v. **Bartol.** & **Angel.** in l. 45. pr. ff. de usucap. angesehen die gemeine Wasser (von welchen wir hier reden) nicht also zu verjähren seynd / daß sie nicht / nachdem sie einmal verlassen / dererjenigen werden können / so sie am ersten wieder occupiren und einnehmen. **Noë Meurer** Tr. 2. qu. 9. n. 32. wiewohl **Bartolus** hierbey dieses erinnert / daß / wann einer erhebliche Ursachen fürzuwenden hätte / warum er in einem Jahr nicht wieder zur

Aufbau

Aufbauung der Mühlen gelangen mögen / man ihm die Restitutionem in integrum andeuten lassen müsse. v. Bartol. in l. quod minus. 2. ff. de flumin. Das beste Mittel aber wird hierinnen dieses seyn / daß sich der Eigenthumsher mit einer solennen Protestation verwahre / mithin hierdurch bezeuge / daß er dieser Meinung nicht seye / daß er sich des Orts / wo die Mühle gestanden / entgeben: worbey er zugleich auch fürsichtlich handelt / wann er zum Zeichen dieser seiner Meinung an dem öden Platz einige Pfeiler stecken / und die Protestation in ein öffentlich Instrument bringen lästet. V. Joh. Franc. à Ripa. in repet. l. quod minus. 2. ff. de flumin. n. 109. & Hering. qu. 52. n. 30. welches um so viel nothwendiger ist / wann ein anderer sothanen öden Platz einnehmen / und was darauf bauen will: wann aber dieses nicht zu besorgen / ist nach der Meinung Ripæ c. 1. und Baldi conf. 241. lib. 2. in f. dem Eigenthumsherrn unbenommen / auch nach zehn oder zwanzig Jahren den Mühlbau wieder vorzunehmen / angesehen es eine Sach / die in dessen Willkühr stehet. V. Hering. d. qu. 52. n. 27. & 28. & Borcholt. conf. 6. §. es kan ein jeder. fol. m. 73.

Wann aber eine solche Mühle an dem alten / oder doch nicht weit davon gelegenen Ort wieder aufgebauet worden / wird gefragt: Ob dieses Gebäu vor die alte Mühle zu halten? Dieses noch besser zu beleuchten / wollen wir nachfolgende Begebenheit sehen: Vor einer gewissen Stadt ist von Alters her eine Mühle gelegen / aus welcher die Mühlherren jederzeit etlichen Leuten die darauf verschriebene Zins und Renten gereicht haben; als aber sich ein Krieg erhoben / und die Stadt belagert / ist diese Mühle eingerissen / und eine Festung gemeiner Stadt zum besten dahin gebauet / mithin die Form und Gestalt des Orts ganz und gar verändert worden. Nachdem es aber mit dem schädlichen Krieg ein End genommen / ist dem Mühlherrn wiederum ein Platz angewiesen / und von ihm dahin eine neue Mühle gebauet worden; worbey dann diese Besondere vorgefallen: Ob die Zinsherren sich wieder an diese neue Mühle halten / und ihren Zins daran fordern können? Welche Frag von vielen Rechtslehrern mit Nein beantwortet wird / anerwogen (1) in dergleichen Fällen auf die Zeit des Contracts nicht aber auf dasjenige / was hernach sich zugetragen / und von neuem acquiriret und erworben worden / (als an welches damalen die Partheyen nicht einmal gedacht haben) zu sehen / arg. l. tres fra tres 35. ff. de pact. l. qui cum tutoribus. 9. §. 1. & l. ff. de transact. Neben dem auch (2) Rechtens ist / daß wann der Grund und Boden selbst verändert wird / solches auch von deme / was darauf siehet / müsse gesagt werden / l. 2. l. qui usufructum. 36. pr. ff. de usufr. & pr. J. eod. Dahero dann auch ferner (3) darvor gehalten wird / daß wann an der Form einer Sach eine Aenderung beschiehet / solches auch die Substanz und das Wesen derselben selbst angehe. l. Julianus. 9. §. sed si quis. 3. ff. ad exhibend. l. inter stipulantem. 83. §. sacram. 5. ff. de V. O. & l. qui res. 98. §. aream. 8. ff. de solut. Und diese Meinung heget Francisc. Pfeil. Cent. 2. conf. 200. Menoch. conf. 741. n. 11. & Tiraquell. de retract. lin. §. 32. gl. un. n. 55. Dissent. tamen Cœpoll. de S. P. U. cap. 22. n. 7. Cornæ. conf. 74. pr. & conf. 191. n. 15. V. 2. & Carpan. cap. 417. Stat. Mediolan. n. 62. & 63. Nechst dieser ist auch nachfolgende Frag zu erörtern: Wann eine Wittib ein ganzes Gut als ihr Wittum zu genießen überkommen / in demselben Gut aber eine Mühle gewesen / so abgebrannt / und hernach von den Erben wieder aufgebauet worden; ob

die Wittib auch diese von neuen wieder erbauet Mühle zu genießen habe? Wiewohl nun sonst de usufructus oder die Nutznießung eines Hauses / wann dasselbige zerfallen oder abgebrannt worden / aufhöret / auch nicht wieder gefordert werden kan / obgleich das Haus wiederum erbauet wird / vid. l. repeti. 5. §. 2. ff. quib. modis usufr. amitt. l. tabernam. 7. ff. de instr. & instrum. leg. & l. servitudes. 20. §. si sublatum 2. ff. de S. P. U. Hiernächst auch das Wittum vor nichts anders als eine Nutznießung gehalten werden mag. V. Henel. Tr. de dotat. lit. add. Schilter. Inst. Jurispubl. lib. 2. tit. 4. §. 2. So hat es doch in dieser Begebenheit eine ganz andere Verwandtschaft / anerwogen hier der Wittib nicht allein die Nutznießung der Mühle / sondern auch des ganzen Guts / davon die Mühle ein pertinenz ist / eingeräumet worden / einfolglich derselben in der vorher abgebrannten / und hernachmahls von den Erben wieder aufgebaueten Mühle die Nutznießung nicht benommen werden kan. v. l. 7. §. hactenus. ff. de usufr. l. si insula ult. ff. de pignor. l. fundi. 8. cum seqq. ff. quib. mod. usufr. amitt. & l. qui usufr. 36. pr. ff. de usufr. Add. Renat. Choppin. lib. 3. Leg. Andegav. cap. 3. tit. 1. n. 20. & Hering. qu. 54. n. 11. & seqq.

Nicht allein aber kan der Eigenthumsher auf vorgedachte Weis um seine Mühle kommen / sondern es kan sich auch jemand eines Mühlbaues verlustiget machen / wann er auf einen fremdden Grund und Boden selbige gebauet / davon wir / wie auch von dem darauf gewandten Unkosten / an einem andern Ort gehandelt haben; V. §. 30. & 31. J. de R. D. Nicht weniger kan durch jemandens Mißthat und Verbrechen die Mühle verlohren gehen / wann nemlich seine Güter confiscirt und der Obrigkeit zu theil werden / oder wann die Mühle wegen einer darinn begangenen Verrätheren niedergerissen wird / die auch ohne Erlaubnuß der hohen Obrigkeit nicht wieder aufgebauet werden kan / und mit welcher zugleich alle vor diesem derselben ertheilte Privilegien und Freyheiten zu Grunde gehen; davon zu sehen l. 21. ibique Gototr. ff. quib. mod. usufr. amitt. cap. cum ex injuncto. 2. X. de N. O. N. & gl. in cap. privilegium. 7. de R. J. in 6. add. Gail. 2. O. 61. n. 3. & 4. & Hering. qu. 53. n. 3. 4. & seqq.

Gleichwie es sich aber vorgedachter massen begiebt / daß die Mühlen ganz und gar zu Grunde gehen / also geschiehet es unterweilen / daß nur ein oder anderer Theil / oder auch ein Instrument daran verdorben und zerrissen wird / und solchergestalten einer Ausbesserung vonnöthen hat; welches gemeinlich sich zuträget / wann eine Mühle von einem Ort hinweggebrochen / und an einem andern Ort wieder angerichtet wird; Ob aber solches erlaubet seye / und ohn allen Unterschied geschehen könne? davon kan bey dem Ripa ad l. quod minus. 2. n. 129. ff. de flumin. item bey dem Carocio dec. 107. n. 20. & 21. nachgesehen werden. Unterweilen träget sich auch zu / daß einer aus einer Getreidemühle eine Polier- oder andere Mühle machen will; Ob ihm nun auch dieses frey stehe / kan bey dem Schradero in synops. feud. p. 6. cap. 6. n. 115. und Heringio qu. 55. n. 8. & seqq. gesehen werden. Dieses ist gewiß / daß derjenige / welcher von einer Gemeind einen leeren Platz / darauf vorher eine Mühle gestanden / welche der gesunden Luft wegen abgebrochen worden / erkauft / und eine andere Mühle darauf zu bauen erhalten hat / keine Polier- oder andere dergleichen Mühle dahin bauen könne / damit nemlich die Nachbarn des Gestancks oder anderer Verdrießlichkeiten halber / nicht mögen beschwehret werden. Vid. Schrad. ad tit. J. de R. D. §. 19. & 20. & Hering. qu. 55. n. 14.

Durch was Mittel endlich ein jeder sich bey seinem Mühlgut / und darauf habenden Gerechtigkeit

ten

ten wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne? davon kan bey dem öftters allegirten Heringio qu. 56. 57. & 58. weitläufftig nachgelesen werden.

Gleichwie aber alles dasjenige / was wir in diesem und andern Capp. von denen Mühlen gedacht / nicht allein von den Gerreid / sondern auch mehrentheils von andern Mühlen verstanden werden kan / also werden wir von den übrigen nicht viel mehr zu gedencken haben / ausser daß die Polier- und Schleiffmühlen (deren an-

noch in diesem Cap. gedacht wird) in diesem von andern unterschieden seynd / daß auf den Schleiffmühlen alles Eysen / als zum Beyspiel / Sägen / Degen / Messer / &c. scharff gemacht / auf denen Poliermühlen aber (deren Callistratus in l. quibusdam. ff. de Jure immunit. in verb. polliones. gedencket) nebst denen Waffen auch Postbare Steine geschliffen und poliret werden / dergleichen theils zu Regensburg / theils auch zu Prag / Freyburg und Brißgau / und andern Orten mehr anzutreffen sind. V. Hering. d. Tr. qu. 6. n. 4. & 5.

Das XLV. Capitel. Von einer Sägmühle.

Inhalt.

Statt eines Inhalts / der hier unnöthig / beliebe der Leser sich dieses Göttlichen Spruchs zu bedienen: Halt im Gedächtnus Jesum Christum / der auferstanden ist von den Todten. 2. Tim. 2, 8.

§. I.

S Massen leicht erachtlich / daß manchem Hausvatter mit Fürstellung dieses Wercks nicht nur zur Belustigung durch anschauen und lesen; sondern auch zum grossen Nutzen durch wirkliche Anrichtung gedienet wird / als haben wir auch solches nicht unterlassen wollen.

1. Ist der Sägschrot / so an der Säge ligt.
2. Eine Spann- oder Grappenwinde / womit der Sägschrot auf dem Sägwagen angezogen wird.
3. Der Sägwagen / auf welchem der Sägschrot ligt.
4. Der Falz / in welchem der Sägwagen gehet.
5. Das Gestelle / hat einen Falz / in welchem die Sägeleiter gehet.
6. Die Leiter oder das Gestelle / in welchem das Sägeblatt eingespannet wird.
7. Das Sägeblatt / ist in einem Kloben eingespannet / wie eine Klobsäge / und mit einem Keil / aber besser mit einer Schraube / Hülzen und Schlüssel angezogen.
8. Der Zencring / welcher durch die Gabel geschoben wird. An dem Zencrad ist ein Kumpf / mit 6. Spindeln / der greiffet in das Rad 12. Der Zencring ist bey 2. Schuh / und so eng eingefeilet / als der allerkläreste Schnitt / der sich in die Säge schieben soll / wann der Trib des Wassers schwach ist: dann wann das Wasser stärker ist / so richtet man die Gabel / daß sie weiter angreiffet / und den Wagen mehr im Schnitt schiebt.
9. Die Gabel / welche der Zencring schiebt / wie gesagt. Wann diese wenig schieben soll / so wird sie höher eingerichtet / nemlich zu A. Wenn sie aber einen längern Zug schieben soll / so wird sie weiter herab zu B eingerichtet. Mit dieser Manier kan man die Gabel in einen langen und kurzen Schub / und die Säge in einen starcken oder wenigen Angriff einrichten.
10. Ist die Stange / die in der Sägeleiter eingesteckt ist / damit im Auf- und Abschieben der Sägeleiter die Schieb- gabel bewegt wird / daß sie den Zencring und zugleich den Sägwagen gegen der Säge fortschiebet / damit die Säge den Sägschrot im Schnitt angreifen kan.
11. Die Bewegung / in welcher die Schieb- gabel eingerichtet ist.
12. Das Rad am Wagen / hat 36. Kamm / ein Kamm ist 2. Zoll. Dieses Rad schiebet den Sägwagen in dem Schnitt fort / hat an seiner Wellen einen Kumpf / wie folget.

13. Der Kumpf mit 6. Tribeln / welcher das Wagenrad treibt. Hieselbst bey 13. wird eine Korpel angesteckt / und dadurch der Wagen wieder zuruck geschoben / damit der Baum wieder zum Schnitt an die Säge gerichtet wird.

14. Das Schwungrad / das die Sägeleiter ziehet / ist mit einem schweren Viertel gemachet / auch ist die Korpel so in das Rad gerichtet / daß wann das schwere Viertel fällt / die Korpel die Säge desto leichter ziehet: dann die Schwäre am Rad verursacht / daß die Säge im Fall der Schwären der Korpel eine Beyhülff im Zug giebet. Dieser Schwung hat seine Krafft / wann die Sägeleiter nicht zu schwer gemacht ist: dann wann solche gar zu schwer / daß sie im Schnitt von ihr selbst fällt / so muß der Schwung gerichtet werden / daß er die Sägeleiter wieder hebt. Das geschehet / wann die Korpel / die den Zug mit dem Schwung unter sich ziehet / nur umgewendet wird: daß wann der Schwung fällt / der Zug übersich geht / und mithin der Schwung die Sägeleiter aufwärts hebt.

15. Die Korpel ist $\frac{1}{2}$ Schuh weit im Bug / und ziehet die Säge 1. Schuh.

16. Die Zugstange von Eysen ist an der Sägeleiter und Korpel angerichtet.

17. Das Lager / worauf das Schwungrad laufft.

18. Das Kammrad / welches das Schwungrad treibt / ist mit verfesten Kammern eingerichtet / hat 72. Kämme / ein Kamm ist 72. Zoll dick. Das Rad ist auf der Linie / wo die Kämme eingetheilet sind / 8. Schuh hoch / greiffet in einen hohen Kumpf / der 12. Stangen hat. Dieser Kumpf ist an der Wellen des Schwungrads; das Kammrad aber ist an der Wellen des Wasserrads angerichtet. Das Wasserrad ist 17. oder 18. Schuh im Diameter.

19. Der Weisfuß / womit der Schnitt zusammengehalten wird.

20. Der eingehenckte Schuhbaum.

21. Ein Nagel / der den Schuhbaum am Wagen aus- schiebet / welcher Nagel hier unsichtbar / aber in der andern Figur num. 12. sich zeigt.

22. Ein Sperzhaggen / so den Zencring hält / daß er steht / wenn sich die Gabel zurück ziehet.

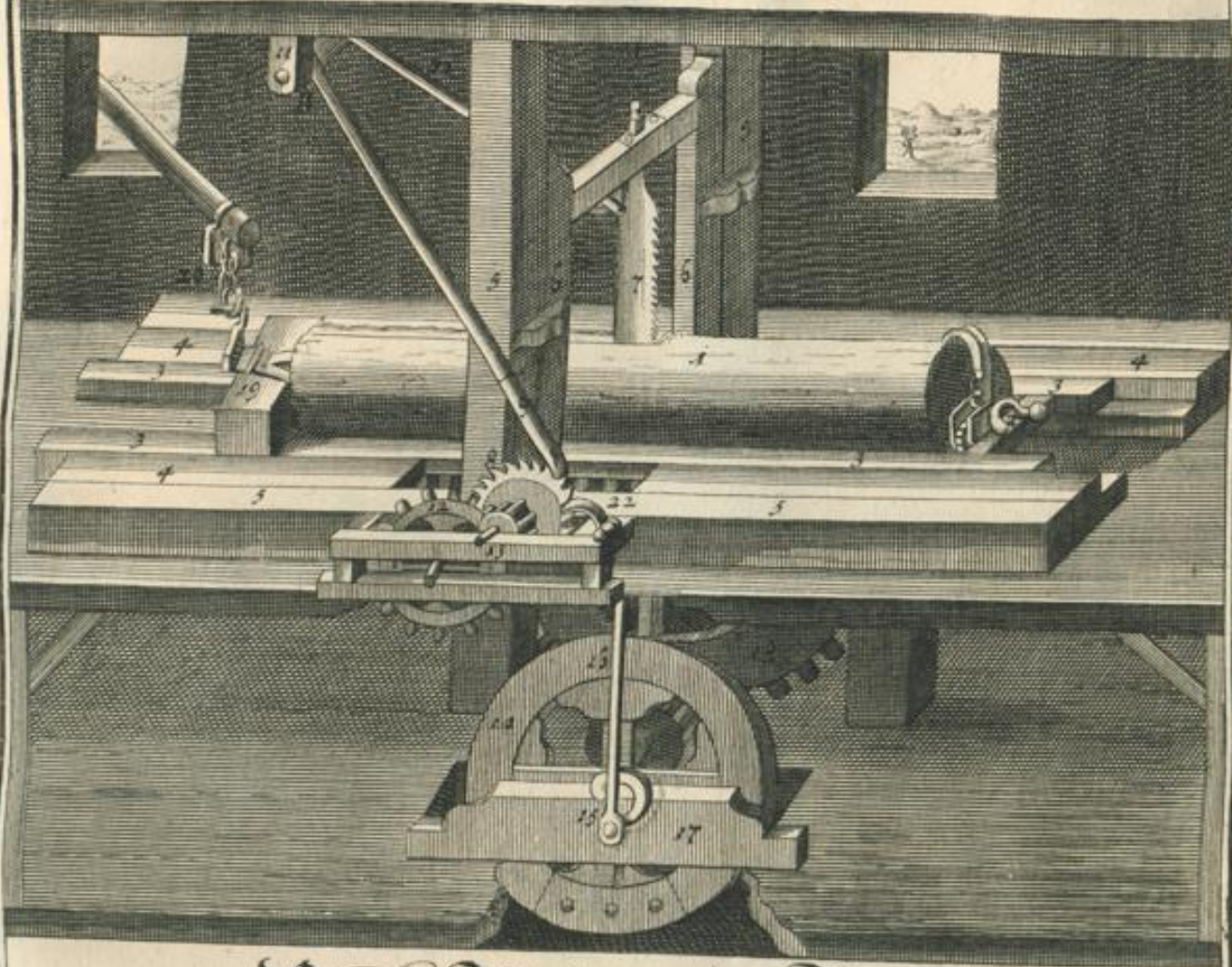
§. 2. Etliche sonders angezeigte Stücke.

1. Die Winde / womit der Sägschrot vest auf dem Sägwagen angezogen wird.

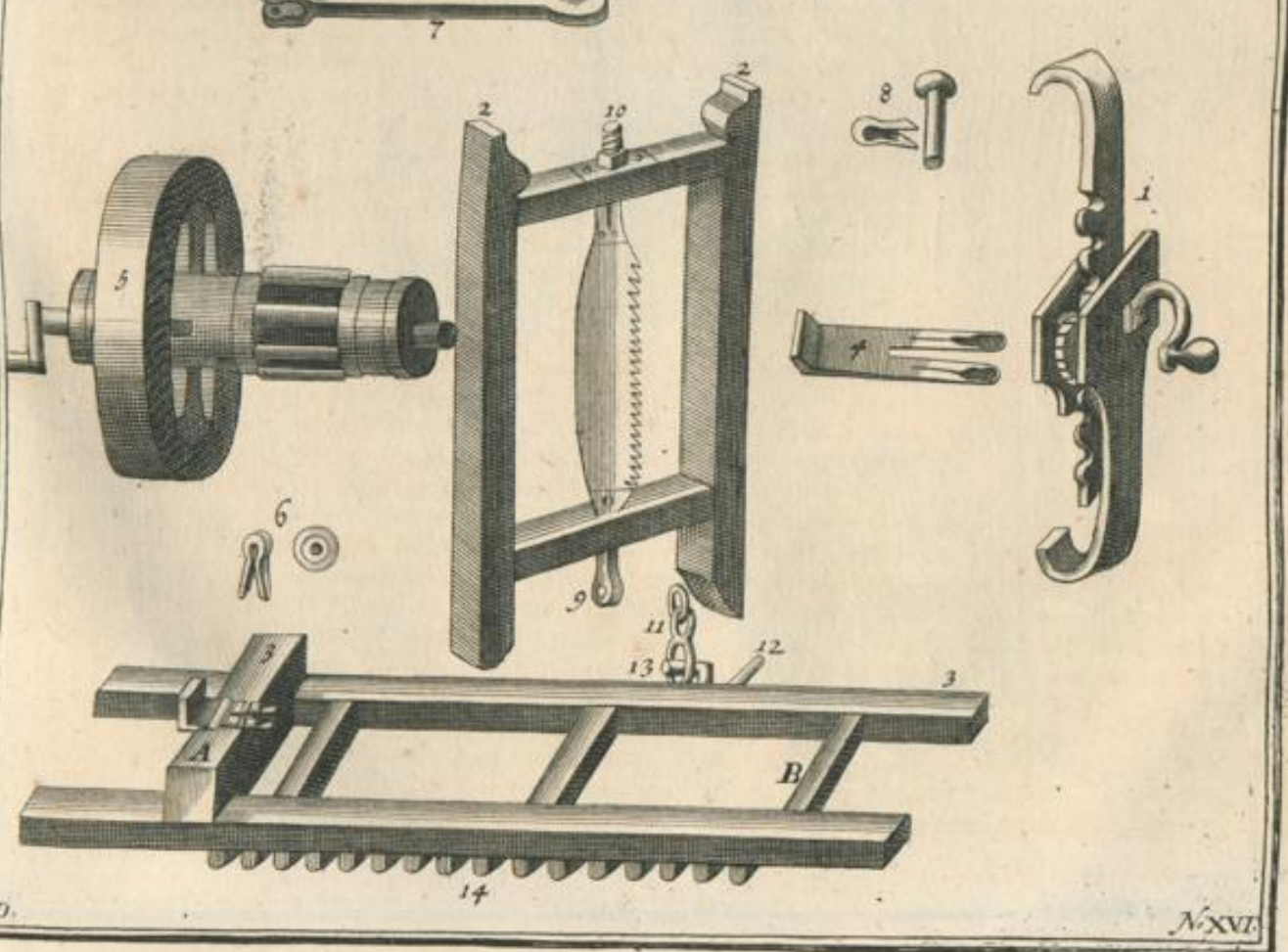
2. Die Sägeleiter / wird weiter gemacht als der dickste Sägschrot / den man auslegt / damit der Schrot in seine Schnitt kan gerucket werden.

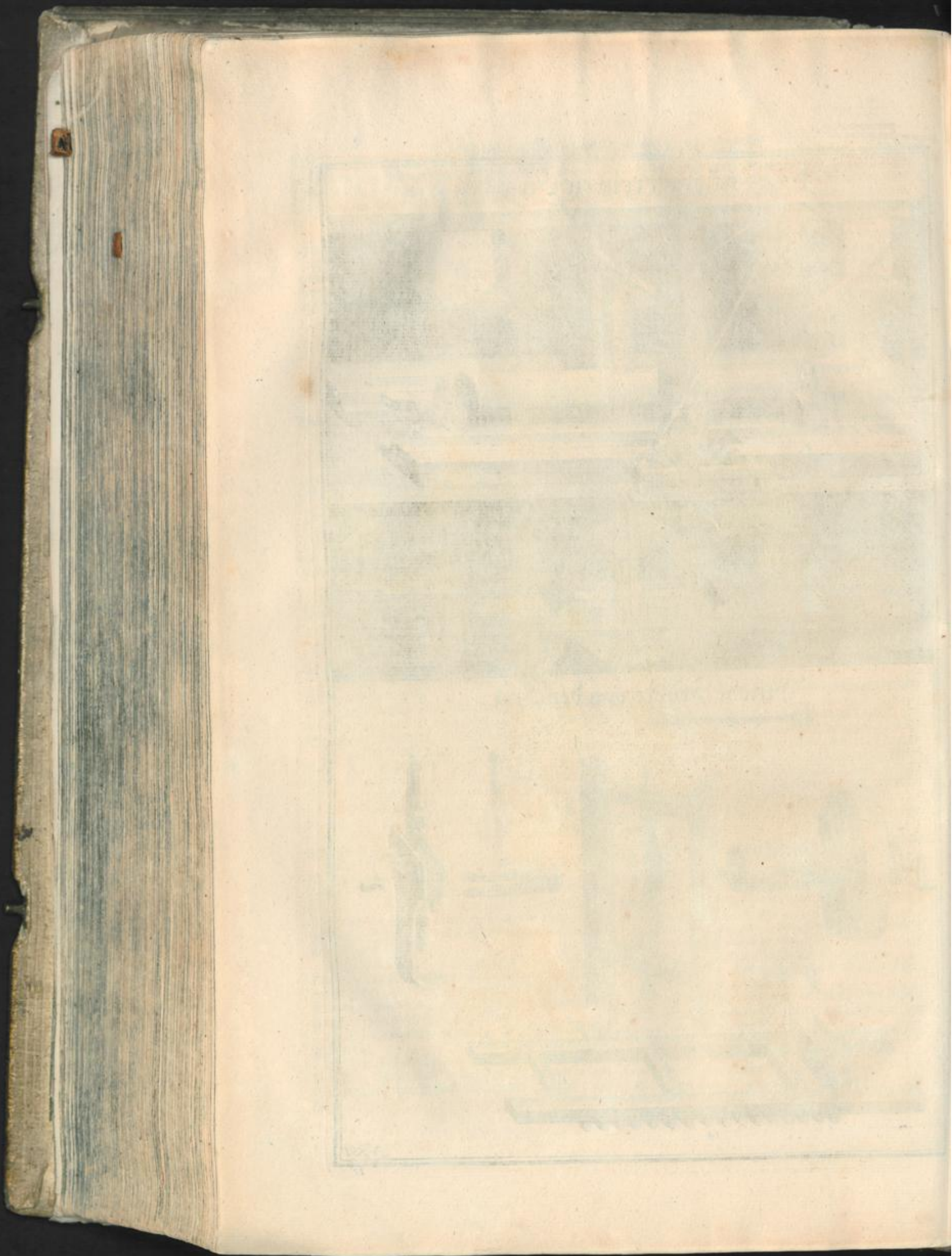
3. Der Wagen samt dem Stock / worauf der Weisfuß zu sehen / zwischen welchen die Säge den Schnitt anfaget. Der Weisfuß aber wird in den Baum geschlagen / damit er den Schnitt zusammenhalte. Wann man einen Baum von 18. Schuhen schneidet / so ist von A in B 18. Schuh.

Eine auffgerichtete Säg .

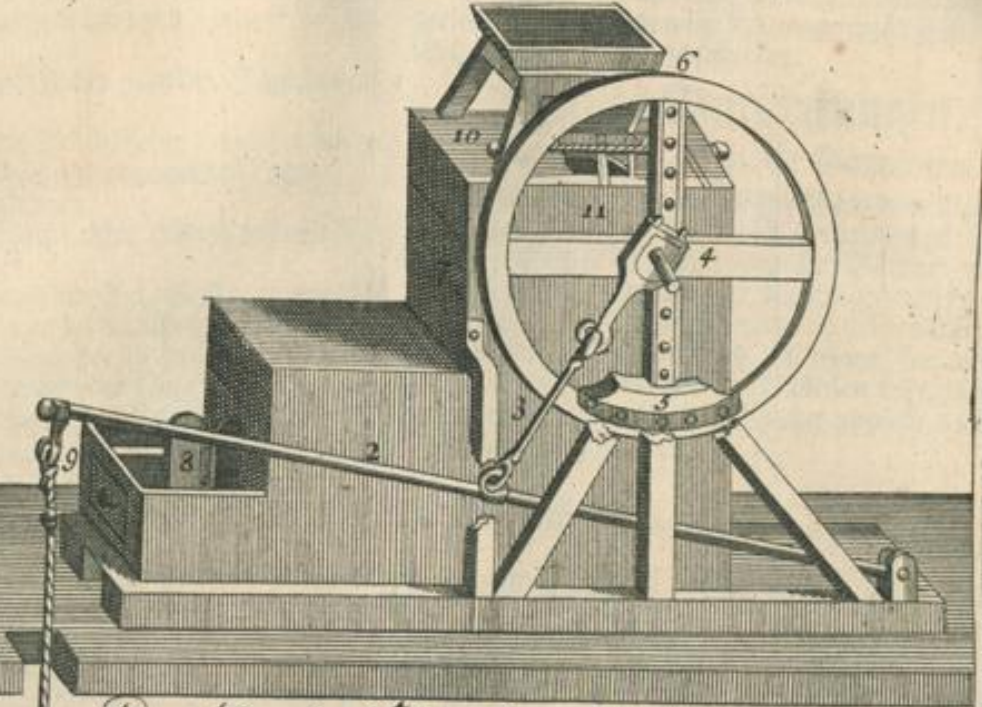


Äliche Stücke von der Säg .

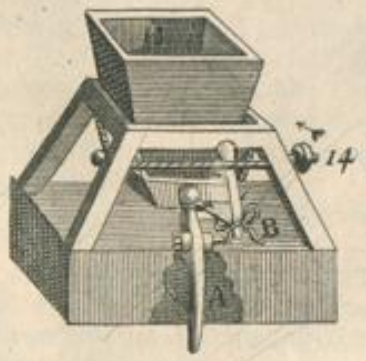
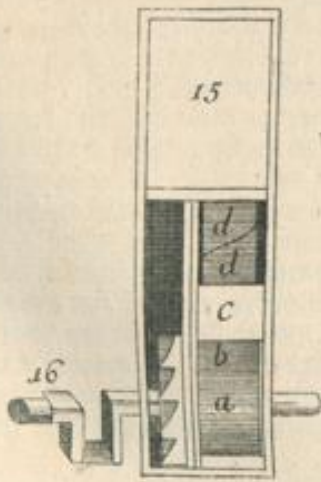
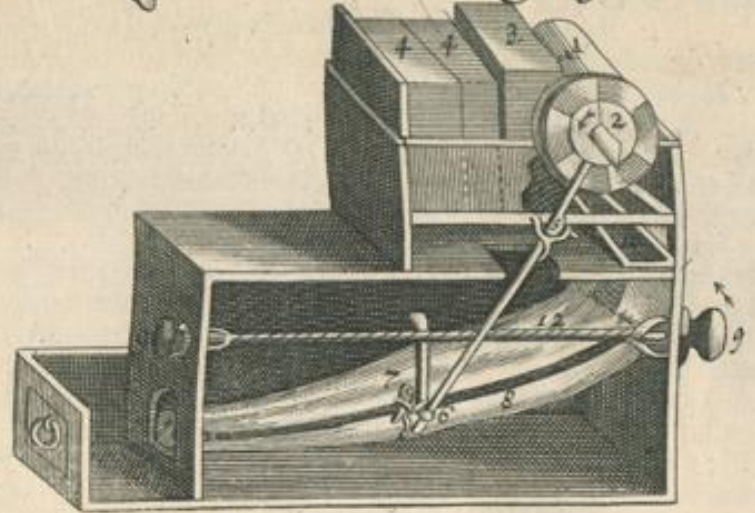




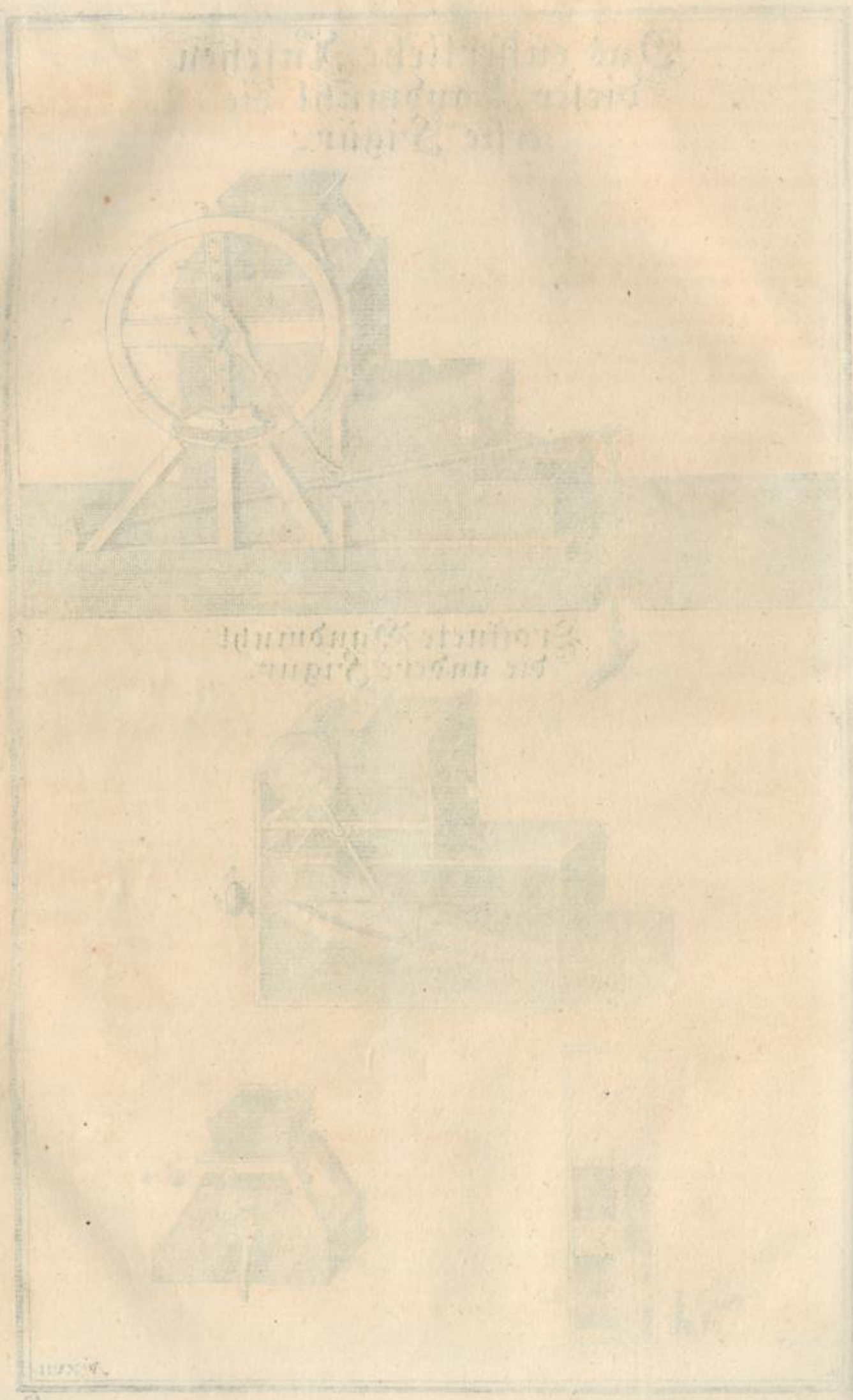
Das eusserliche Ansehen
dieser Handmühl die
erste Figur.



Eröffnete Handmühl
die andere Figur.



N^o XVII.



Schuh. An A ligt der Baum an dem Stock / und bey B wird er mit der Binden auf den Wagen fest gespannt.

4. Der Weisfuß.

5. Das Schwungrad / ist 4. oder 5. Schuh hoch / hat einen hohen Kumpff von 12. Tribeln. Hat aber das Wasser eine starke Krafft / so kan der Kumpff 8. Tribel haben / so geht die Säg geschwinder.

6. Die Matten und Schliessung / welche vor die Zugstangen an der Korpel vorgemacht wird / damit die Zugstange nicht herab gehe.

7. Die Zugstange / welche bey 9. in der Sägleiter angemacht wird.

8. Der Nagel und die Schliessfeder / welcher bey 9. durch die Zugstangen und Sägloben gesteckt wird.

9. Das Loch am Sägloben.

10. Da wird die Säg mit einer Hülzen fest mit dem Schlüssel angezogen.

11. Eine Kette / welche an den Schutzbaum angemacht. Wann nun der Nagel 12. / der im Wagen eingemacht ist / hinrückt bis an den Ring / der im Haggen bey 13. eingehenckt zu sehen ist / so schiebet der Nagel den Ring vom Haggen / so fällt die Schüs vor den Einfluß des Wassers / und hält das Wasser auf / und das Rad stehet still / und die

Säg höret auf zu schneiden. Daher muß der Nagel 12. die Schutzfette etwas eher ausschieben / als die Säge den Schnitt vollendet / damit / wann das Rad ausgeloffen ist / zugleich der Schnitt sein End erreicht habe.

12. Der Ausschieb Nagel / ist im Wagen eingemacht.

13. Der Haggen / in welchem der Ring an der Schutzfetten eingehenckt ist.

14. Die Rämme an dem Sägwagen / deren bey 60. eingerichtet werden / wann ein Ramm zweyzöllig ist / und ein Schnitt 18. Schuh lang schneidet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. Von der Sägmühle.

Schnermassen sind die Sägmühlen dem Gebrauch nach voneinander unterschieden / als vermittelst welcher die härtesten Balcken und größten Bäume voneinander geschnitten / und Bretter daraus gemachet werden / von deren Erfindung und Nutzbarkeit zu lesen Hering. de molendin. qu. 6. n. 6. & seqq. Ubrigens kan auch dasjenige / was hieroben von den Mühlen insgemein gesagt worden / gleichgestalten hieher appliciret und nützlich angewendet werden.

Das XLVI. Capitel.

Von einer Handmühle.

Inhalt.

Dieser wäre hier nicht besser / als das fünffte Rad an einem gemeinen Wagen. Denn sonst ließe sich wol eine Art Wagens erfinden / die gar nicht lächerlich und unnützlich wäre.

§. 1.

In dieser fürwiesenden Handlung von Bau sachen füget sich nicht uneben auch eine Handmühl fürzustellen / die man bey fürfallender Noth in Kriegsläuffen / oder wo man beschwerliche Fuhren auf die Mühlen hat / nützlich gebrauchen kan. Bey der

I. Figur des eusserlichen Ansehens kommen folgende Stücke vor:

1. Der Anzug der Bewegung.
2. Die Stange / an welcher der Zug angerichtet ist.
3. Der Zug / welcher die Korpel ziehet / und zugleich das Schwungrad und den Mahlstein bewegt.
4. Die Korpel / ist 6. Zoll im Bug / mag auch wol 9. Zoll gebogen seyn; und ist zu sehen / wie die Zuggabel / welche mit Holz gefüttert ist / in welchem Holz die Korpel steckt / im Anzug sich beweget.
5. Der Schwung / welcher fest an das Schwungrad angemacht ist / ist ein Stück Bley / das an das Eisen angegossen ist / welches Eisen an das Kreuz oder Arm angemietet / damit es am Rad fest verbleibe / und im Schwung nicht los werde. Die Schwere des Bleyes ist so gewichtig / daß wann das Rad bewegt wird / es allezeit perpendicular fällt / so stehet es allezeit im Schwung / wann das Rad gezogen wird. Weil aber der Schwung eine zimliche Schwere haben muß / ohne welche er nicht also fallen würde / daß er perpendicular stünde: so wird doch die Schwere zu erleichtern / die Leichte durch die Länge der Stangen bey 1. gesucht / denn alldort wird der Schwung leicht gehoben und leicht unterhalten. Der Schwung aber / wann er seinen Effect recht verrichten soll / muß so schwer seyn / daß er das Ausschütten des Getrendes nicht vermercket / sondern / wenn er im Mahlen gehoben wird /

daß er allezeit weiter fort in den Zug fällt / und keiner Hindernuß achtet: dann wann der Schwung zu leicht ist / so gibt er keine Beyhülff zur Bewegung.

6. Das Rad / an welchem der Schwung angemacht / ist 3. Schuh hoch.

7. Der Kasten / in welchem der Stein und Beutelsack enthalten ist.

8. Ein Thürlein / wodurch die Kleyen aus dem Sack in eine Schublade fällt.

9. Die Schublade.

10. Ein Deckel / so den Stein bedeckt / auf welchem der Trichter und Schüttelkästlein angezeiget ist.

11. Das Schüttelholz / das von dort an das Fall- oder Schüttelrad erreicht / durch welches es bewegt wird / daß sich das Getrend auf den Mahlstein schüttelt.

§. 2. Verzeichnus der eröffneten Handmühl / wie sie zum bessern Verstand innerlich anzusehen.

1. Zeigt an den runden Mühlstein / welcher 10. Zoll hoch ist; dieser drehet sich im Bewegen gegen einem etwas ausgeholten Vorsekstein / wie bey num. 3. zu sehen.

2. Ist das Fallen oder Schüttelrad / und ist mit Tuch überzogen / damit es nicht laut plappert / ist so hoch als der Mühlstein.

3. Der Vorsekstein.

4. Sind zween Keile / so gegeneinander gesetzt / wodurch der Vorsekstein eng und weit gestellet wird / also: wann sie gegeneinander geschoben werden / so schiebet sich der Vorsekstein gegen dem Mahlstein / und wird eng. Schiebt man sie voneinander / so kan man den Vorsekstein zurück schieben und weit stellen. Auf solche Weise kan man klein mahlen / grob schraten / trenlen oder röllen / was man will.

5. Ein Holz / welches den Beutel schüttelt / das Schüttelholz genennet.

6. Zeiget / wie der Beutel (Sack) an das Schüttelholz / und das Schüttelholz an die Spannung / so drucket die Spannung das Schüttelholz an das Fallrad / daß sich der Beutel schütteln kan.

Es

7. Der

7. Der Beutel.
 8. Ist ein breit an den Sack angenäetes Band/ an welchem ein ander Band angenäet ist num. 7. damit der Sack an das Schüttelholz angebunden wird.
 9. Die Spannknöpfe/ mit welchen der Strick num. 12. gedrehet und gespannt wird / damit das Schüttelholz oder die Zunge den Sezug hält.
 10. Da fällt das Gemahlene in den Sack.
 11. Hier fällt die Kleyen aus dem Sack.
 12. Ein vierfächiger Strick/ in welchen die Zunge oder das Spannholz eingedrehet ist / wie der Pfeil bey dem Knopf anzeigt. Gleichet denen Stricken / damit man die Sägen schrencket; wird auch die Spannung genennet.
 13. Zeiget / wie der Deckel samt dem Trichter / so die Gossen genennet wird / darein man das Getreid schüttet/ abgehoben.
 14. Die obere Spannung/ samt A dem Schüttelholz/ das an die Spannung B gebunden ist / und hält das Holz zuruck an das Schüttelrad/ wann der Deckel auf die Mühl gesetzt ist.
 15. Ist ein Grundriß / da a. den runden Mahlstein/ b. das Fall- oder Schüttelrad/ c. den Vorsehstein/ d. die Keile andeuten.
 16. Die Gestalt der Korpel / so im Bug 6. oder 9. Zoll hoch.
 17. Zeiget das Fallrad und num. 2. das Loch / wo die Korpel durchgeschoben wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 46. Von denen Handmühlen.

Die Handmühlen werden ebenermassen wie die Wasser-Ros- und Windmühlen zum Getreid-mahlen gebraucht / und sind von diesen sehr üblich gewesen / angesehen unsere Alte vor undenklichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringschätiger Arbeit/ als wie zu den jetzigen unsern Zeiten geschieht / ihr Korn und Früchte / welche sie zum Brod gebraucht / mahlen und zu Mehl machen können / sondern / dieweil sie von solchem kunstreichen Mahlen nichts gewußt / als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühseligkeit zum Backen zugerichtet / solches zerknirschet / zermalmet / zerstoßen und zerstampft / welchen Gebrauch auch die Kinder Israel in der Wüsten gehabt; vid. Num. 11. v. 8. ibi: Das Volk sammlet / und stieß es mit Mühlen / und zerriets mit Mörsern / und behielt es in Töpfen / und machten ihnen AschenLuchen daraus / davon in vielen Historien zu lesen / welche melden / daß darnach ein Instrument oder Handmühl seye erfunden worden / darauf auch grosser Potentaten und Fürstlicher Personen eigene Hand die Früchte gemahlet / davon zu lesen Herodianus lib. 4. und Plinius lib. 18. cap. 11. Und dieses hat Pittacus Mytilæus / einer von den sieben Weisen / hoch gerühmet/

auch als er selber darauf gemahlet / darzu gesungen: So bezeuget es auch die Heil. Schrift von Simson Judic. cap. 16. v. 21. Und von Plauto wird geschrieben / daß er Armuth halber einem Müller in der Mühl gearbeitet / und in derselben etliche Comödien geschrieben / da er dann auch zugleich das Beckerhandwerck gelernt / indem zur selben Zeit mahlen und backen einerley Hanthierung gewesen.

Es war aber solches Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit / daß hernachmahlen die leibeigene Knechte / und die / so was verwürcket haben / zur Straffe mahlen müssen; daher denn auch **SO** der **ELIX** Elia: cap. 47. v. 2. dem stolzen Babel dräuet / daß es in denen Pistrinen und Mühlen zu mahlen solle gezwungen werden; und solche Instrumenta / darauf das Korn klein gemahlen / sind nebst diesen Handmühlen bey den Juden in der Wüsten Sinai vorgedachter massen sehr gemein worden / davon Deuteron. 24. v. 6. stehet: Du solt nicht zu Pfande nehmen den untersten und obersten Mahlstein etc. so sind auch selbige noch bey diesen unsern Zeiten an vielen Orten / absonderlich aber in Litchauen / sehr gemein / und werden dermassen künstlich zugerichtet / daß man mit sonderbarem Vortheil lang darauf mahlen / und fürnehmlich zu Kriegeszeit in Vestungen dieselbe gebrauchen kan. Nach diesen hat man Esel / Ochsen und Pferd / denen man die Augen zugebunden / hierzu gebraucht / und also das Mühlwerck mit denselben getrieben / allermassen auch noch an vielen Orten / absonderlich aber in Vestungen / dergleichen gefunden werden; weilm aber solche Thiermühlen auch beschwerlich waren / als hat man nachgehens die Windmühlen erfunden / indem man aber wegen Mangel des Windes nicht allezeit hat mahlen können / also sind die Schiffmühlen kurz vor des Kaisers Augusti Zeiten aufkommen / welche gleichermassen anezo an vielen Orten gemein sind. Endlich aber sind auch die Wassermühlen erfunden worden / darauf ein jeder um die gebührliche Mätze / und ohne sonderbare Mühe seine Früchte mahlen lassen kan / daß demnach das Mahlen / gegen den vorigen alten Zeiten / anjetzt eine sehr leicht- und geringschätige Arbeit worden ist. Vid. Sebald, Muller. in seinem Bericht vom Brodbacken / quem laudat Rutger Roland. in addit. ad Tract. de Commissar. p. 1. lib. 4. cap. 25. & Hering. d. Tr. qu. 5. n. 28. nec non n. 6. & seqq.

Ubrigens kan von den Handmühlen noch ferner l. dolia. 26. §. molas. 1. ff. de instruct. & instrum. leg. gelesen werden. Und so viel von den Mühlen / bey welchen wir meistens nur allein dasjenige / was zu denenselben anhängig / angebracht haben; von denen Müllern aber und derselbigen Hanthierung / dergleichen auch von denen Mühlknechten; und endlich / auf was Weis die Mühlen zu Lehen gegeben werden / nebst andern nützlichen Stücken mehr / so darzu gehörig / soll an einem bequemern Ort und Stelle gehandelt werden.



Das XLVII. Capitel.

Von einer hölzernen Feuerspritzen.

Inhalt.

Ist auch aus der folgenden durch die Ziffer sich erkantlich genug machenden Beschreibung / die der Inhalt selbst ist / zu übersehen.

§. 1.

Ist eine zusammengesetzte Spritze. Ist von Holz zusammengemacht / kostet ein schlechtes / und ist doch sehr bequem in einer Dorfschafft zu gebrauchen. Ein Zimmermann oder Wagner kans machen. Wird gut und verwahrlich gehalten in einem trockenen und kühlen Ort.

1. Ist der Druck- oder Wagbalcke / lang bey 8. Schuh / von A in B ist 3. Schuh / im Mittel ist die Nab eingrichtet.

2. Der Stock / in welchem der Wagbalcke eingemacht ist / und an welchem Stock das Aufstichrohr vest ange macht ist.

3. Die Druckkolben / wie sie im Druck stehen / sind 3. Schuh lang.

4. Ein eröffnet angezeigter Druckkolbe / wie er im Stifel steht / ist in die Ecke genommen / damit er sich im Zug nicht sperre.

5. Ein eröffneter Stifel / bey 1½ Zoll weit / wird mit dem Ventil-Läppllein angezeigt / samt dem Rohr / das im Ventilstock eingerichtet ist. Der Stifel ist von Erlenholz gemacht / oder von einem andern Holz / das nicht gern reisset / kan auch Kerschbaumen seyn. Im Geber ist er 5. oder 6. Zoll. Die beide Stifel sind unten und oben mit eysernen Ringen beschlagen / wann sie nicht springen sollen / sind 3½ Schuh hoch.

6. Das Rohr / das im Ventilstock gehet.

7. Der Ventilstock / ist 4. Zoll weit / darein ist das Läppllein oder Ventil eingerichtet / welches Ventil dergestalt eingerichtet wird / daß es seine Spillung behalte / damit es sich öffnen kan; wo es aber zu viel Raum hat / so hat die Spritze keinen rechten Trieb.

8. Der uneröffnete Stock.

9. Die 2. Gabelrohre / welche gehet in die Ventilstöcke eingemacht werden in das Rohr 10.

10. Das besagte Rohr.

11. Das Wendrohr / ist das Rohr 9. eingesteckt.

12. Die Studel / welche das Wendrohr vest hält.

13. Ist ein Stück Schlauch vom Leder / an welchem der Schnabel oder das Schnabelholz vest und gehäb verbunden ist. Dient zur Wendung; wird mit Schmeer oder schweinen Schmalz geschmieret / damit es nicht hart werde.

14. Das Schnabelholz / ist in seinem Geber ½ Zoll; steckt man aber noch ein engers Rohr daran / so geht die Spritze um etwas höher.

15. Die Zusammenhaltung der Stifel / oder Stöck / damit sie vest stehen.

16. Eine Thiele / auf welcher Stock und Stifel vest gemacht sind.

17. Das Lager / auf welchem die Wanne steht / in welcher die Spritze eingemacht.

18. Die Räder / können von einem Stück Thielen gemacht seyn / oder auch anderst.

19. Die Wanne.

20. Zween Knebel / wobey man die Spritze hin und her ziehen kan.

§. 2. Fig. II. Die Zertheilung / so die nothwendigste Stücke besonders angibt.

1. Ein Ventilstöcklein vom Holz gemacht; da dann A ein Zapf ist / der den Ventil-Lappen aufhält / daß er sich nicht zu hoch geben kan. B. ist ein Holz / das auf das Leder drucket / welches Leder auf das untere Stöcklein / wo durch das Wasser dringet / aufgenagelt ist / wie bey dem Stock 5. zu sehen / dahin es gehörig.

2. Das zusammengesetzte Aufstichrohr.

3. Das in den Stock eingerichtete Rohr; da dann E zeigt / wie das Rohr in den Stock eingerichtet wird. F aber meldet die Höhle unter dem Aufstichventil; den Lappen; das Ventil. G das eingemachte Stöcklein / hat nur ein Loch / damit das Wasser williger aufsteigt: denn es leidet keinen so starcken Gewalt / als das untere Stöcklein.

4. Das untere Stöcklein ohne Leder / hat Löcher / damit der Lappen vom Gewalt des Drucks nicht zerdrucket werde.

5. Das auf das Ventil-Leder aufgemachte Holz / damit sich das Leder nicht biegen kan.

6. Ein ledernes Läppllein / ohne Holz dar auf.

7. Eine andere Art eines Ventils / das das Läppllein mit einem Steg hält.

Nichts-Anmerkungen.

Ad Cap. 47. Von einer hölzernen Feuerspritzen.

An dieses Instrumentes Nothwendigkeit ist sohnöthig hier viel zu melden / allermassen davon fast in allen Feuerordnungen / so bey wohlbestellten Republicken anzutreffen / gedacht wird: Gleichwie wir aber von solchen Feuerordnungen an einem andern Ort ausführlich zu handeln willens sind / also wolten wir dasjenige / was von den Feuerspritzen allhier noch hätte gedacht werden können / bis dahin verspahret haben.



Das XLVIII. Capitel.

Von einem Wasserfang eines Wasserbaues / daran Mülhwercke gerichtet werden.

Ohne Innhalt.

1. **E**r Eychpfahl / also genannt / weil er die Eych oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt; und das Maß gibt / wie hoch der Spundbaum soll gelegt werden / an welchem das Bethwerck seinen

Anfang nimmt; daher er an seiner obren Fläche ganz gleich und wagrecht abgerichtet seyn muß. Wo dieses Eychpfahls Höhe nicht willkürlich und frey ist / und sich deshalb Strittigkeiten ereignen könnten / wird nicht nur zuweilen eine messingene Platten darauf genagelt / sondern auf diese auch die Jahrszahl geschlagen / wann der Pfahl ins Wasser kommen. Da dann weiter allerhand Umstände / auch wohl gar die Anzahl der Schläge / die der Eychpfahl empfangen / an dem ordentlich verzeichnet / und zur Nachricht aufbehalten werden.

2. Der Spundbaum oder das Zwerchholz / wird so tief unter das Wasser gesetzt / als es hoch auf dem Brettwerck seyn soll / wann es das Wehr erfüllet / daß bey dem Ausschmitt der Überschuss über das Wehr fällt. Der Spundbaum aber wird so eingelegt / daß er nicht nur für sich alenthalben nach der Bleywag wassergleich ligt / sondern daß er auch mit dem Eychpfahl wagrecht eintreffe / und sich auf keiner Seite sencke / damit das Wasser jedem Rad gleichmäßig zulauffen möge / woran dann das meiste gelegen.

3. 4. 5. 6. 7. Sind die Scheidpfähle vor dem Schlund oder Einlauff des Wassers in das Gefäll der Rinnen. Die Schlünde sind so weit / als einem jeden Rad Wasser gebühret / und sind 5. Schuh lang bis an den Kropf der Rinnen.

8. Das ganze Beth- oder Brettwerck / hat seinen Anfang an dem Spundbaum / und ist ein großer Schlund / welcher viel Räder speiset. Dann wie der Schlund vor dem Rad das Wasser fängt / und in das Gefälle der Rinnen führet / also führet dieses Brettwerck das Wasser gegen die Rinnen auf die Schlünde zu. Von dem Spundbaum hebt sich das Brettwerck an zu sencken / nachdem der Fluß in seinem Lauff beschaffen; ist er faul oder schwach / so kan er anfangs auf dem Bethwerck etwas mehr gesencket werden. Denn obwohl die rechte ordinari Senckung auf 12. Schuh einen Zoll austrägt / so kan man bey faulen Wasser im Anfang auf zween Zoll Gefäll geben / und so fort / so lang das Bethwerck währet / allezeit auf 12. Schuh je einen Zoll. Dabey aber zu beobachten / daß im übrigen das Bettwerck der ganzen Fläche nach / und für sich selbst just und wagrecht / und nicht an einem Ort tieffer und multricht / am andern höher gerichtet werde: dann das Bethwerck ist das Raas und die Eych / so einem jeden Rad seinen gebührenden Antheil Wassers zuführet / und als eine juste Wag keinem unrecht thut: die Senckung aber gibt dem Wasser seinen Erib und Einschuss in die Gefälle der Rinnen / welche Gefälle das Wasser schwer machen im Erib an die Schaufel.

9. 10. 11. 12. 13. Weiset die Kröpfe oder Fälle der Rinnen (so auch die Waldrinnen genennet werden.) Die Weite der Rinnen ist hier als in einem etwas starcken Wasser 2. Schuh / und so breit sind auch die Schaufeln. Die Höhe der Schaufeln ist 13. oder 14. Zoll.

14. 15. 16. 17. 18. Sind fünf Rinnen / sind lang / nach dem die Räder hoch oder niedrig sind. Sind die Räder hoch / so hat die Rinne ein hohes Gefäll / sind sie niedrig / so ist ihr Gefäll auch niedrig: dann der Kropf und das Gefäll wird aus dem Diameter des Rads gesucht.

19. Das Wehr an dem Bethwerck / ist 22. Zoll tief / wann das Wasser dem Wehr gleich laufft. Das Gefäll vom Wehr ist bey 26. Zoll. Macht demnach die Höhe des Wehrs und des Gefälls zusam 4. Schuh.

20. Das Wehr / welches hier darum also angezeigt wird / weil wir voraus sehen / daß das Wasser breit und feucht ist / und der Fluß durch das Wehr auf das Brettwerck hin geleitet wird / daß er sich zusam in eine gehörige Tiefe fasse / daß das Wasser sich auf das Bettwerck zusammenziehe / und seine genugsame Tiefe gewinne. Da indessen und voraus auch zusehen / als ob das Ufer solches zulasse / damit das Wasser / wann es geschwellet wird / nicht überlauffe. Man machet sonst bey dem Wehr einen Abfall durch ein Schützbreit / welches man aufsucht / wann das Wasser zu groß wird / daß es gerad auf das Gießbreit hinaus lauffen kan: diese Schützen werden gebraucht / wann das Ufer zu tief ist / und wann das Wasser zu groß wird / und also sich über den Ufer nicht ausbreiten kan / so hilft man dem Wasser mit der Schüge durch das Aufziehen / damit sich das Wasser verfallen / und seichter werden kan bey den Rädern auf dem Bettwerck.

21. Die schräge Gießbreiter / worauf das Wasser fällt / damit dieses durch den schweren Abfall das Erdreich nicht ausflöße und Löcher mache.

22. Die Harrpfähle / worauf das Lager ligt / auf welchen das Bethwerck aufgenagelt wird.

23. Sind eingeschlagene Pfähle / hinter welchen Eiblen gesetzt werden / damit sich das Erdreich nicht einreisse oder auflöße.

24. Sind drey Räder in dreyen Radstuben / deren eine eröffnet das Rad zu sehen gibt.

A. Hier ist zu sehen das erste Gefäll / wo das Wasser zu hinterst aus der Rinnen fällt. Von dannen wird angefangen zu messen / und gesucht / wo sich das andere Gefäll zeigt / es seyen nun 1. 2. oder 3000. Schritt.

B. Das andere /

C. Das dritte /

D. Das vierde Gefäll.

E. Der Eychpfahl / ist gesetzt / wo das Mülhwerck und Brettwerck anfängt. Der daselbst und auf dem Spundbaum aufstehende Stab deutet die wag- oder wasserrechte Gleichheit an. Dann wie der Stab daselbst aufstigt / also wird die Bleywag gestellet im Abwegen.

F. Der andere Eychpfahl.

G. Der dritte.

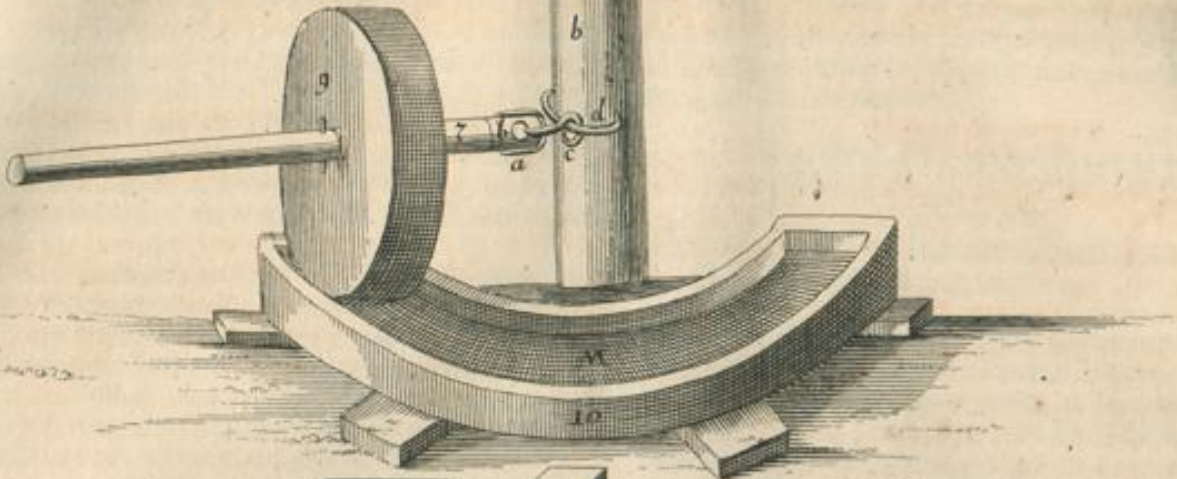
H. Der vierde.

I. Die Linie; zeigt den Fluß / wie er von Fall zu Fall fällt / und mit seiner Linie die Höhe des Wehrs andeutet / wann der Fluß im Mittel / und nicht zu groß und zu klein ist.

K. Die Linie / so die Tiefe des Wassers auf dem Bethwerck zeigt / wie hoch das Wehr und wie tief der Eychpfahl unter Wasser ligen soll. Welches Maß genommen wird / wann der Fluß nicht zu groß / nicht zu klein / sondern im Mittel ist.

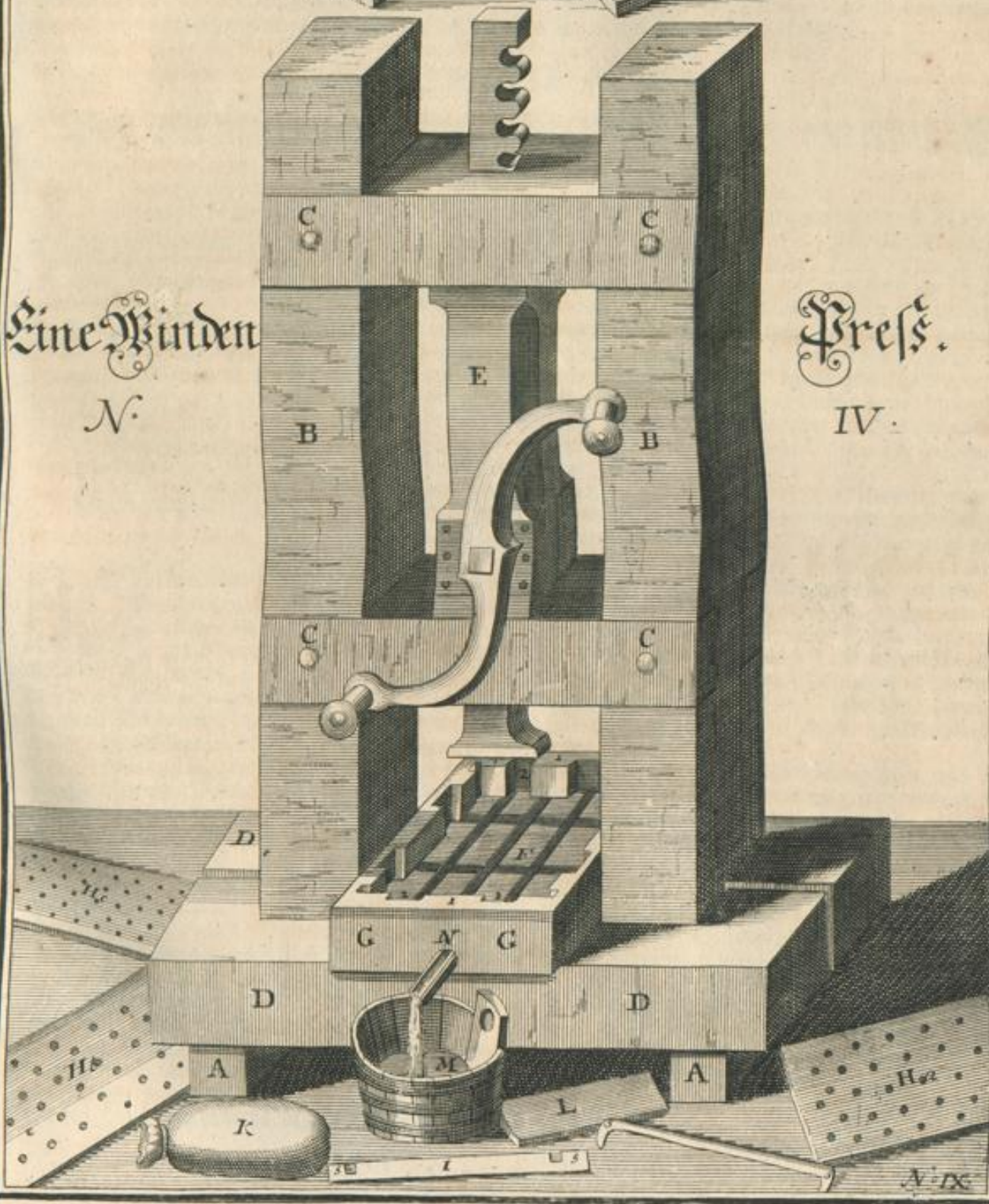
L. Sind

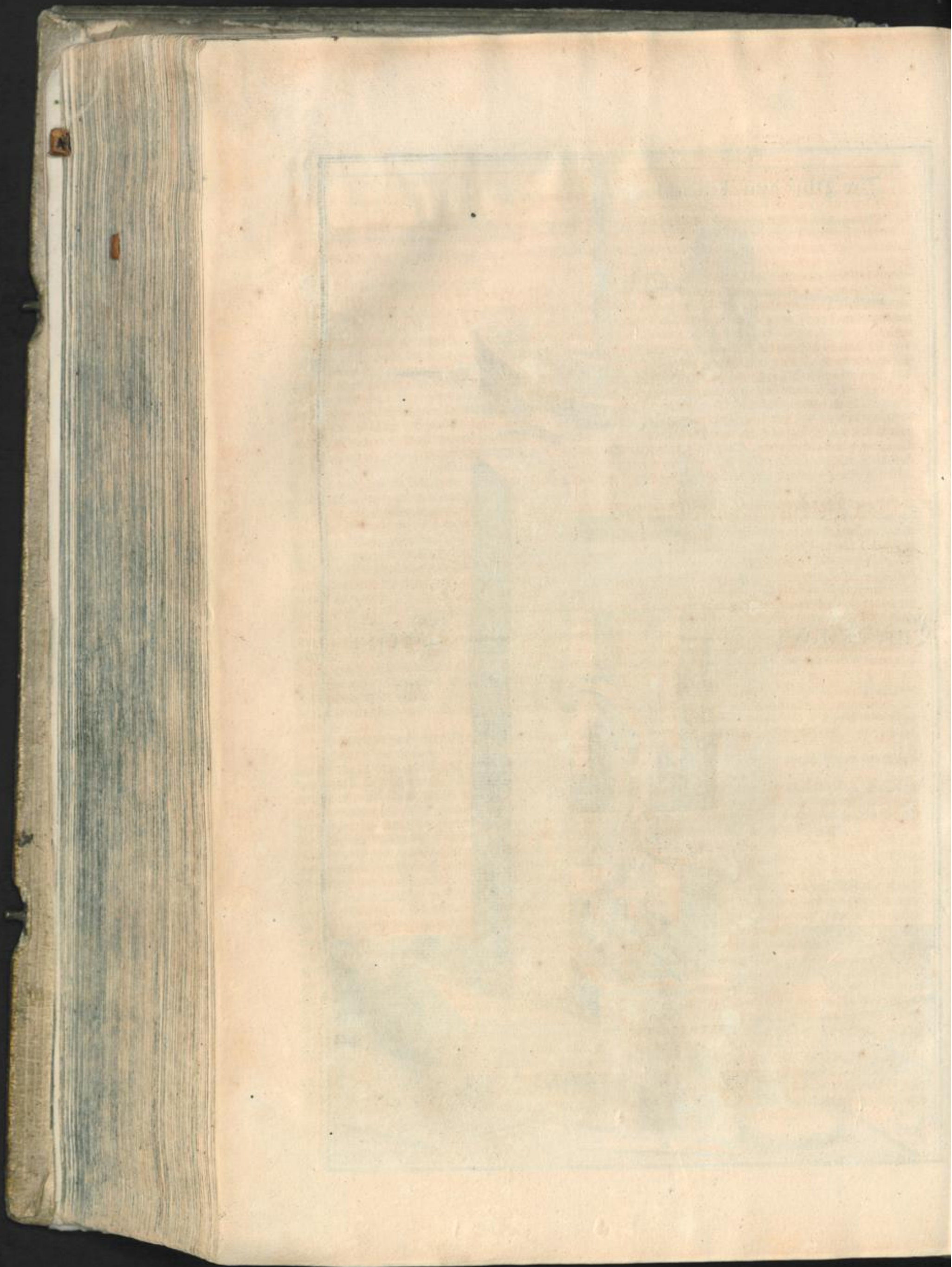
Die Obstdruck Muhl



Eine Winden
N.

Press.
IV.





L. Sind die Staffel des Gefälls. Ein solcher Staffel ist am wenigsten 4. Schuh hoch / davon kommen 22. Zoll zum Wehr / 26. zum Fall. Wäre aber ein solcher Staffel 5. Schuh / so könnte das Gefäll 38. Zoll seyn.

M. N. O. Sind Plätze / wohin die Mählwercke angebauet werden; man soll nemlich die Mühlen allezeit an die höchsten Orter anbauen / damit dem Fluß desto besser auszuweichen / auch wird der Ort so betrachtet / daß der Schuß des grossen Wassers / nicht gegen die Mühle / sondern von dem Ort weg schießen und sich ausbreiten kan / welches allezeit bey einer wol ordinirten Mühle zu beobachten ist.

Nebenbericht / wie viel Räder man an einige Flüsse und Bäche / wann sie ihr Gefäll haben / richten könne.

Wann ein Bach drey Schuh breit / und im Wasser 2. Schuh tief ist / kan ein Rad getrieben werden. Ist ein Bach 10. Schuh breit / so kan er bey 3. Räder treiben: dann gebühret einem Rad 3. Schuh und 4. Zoll breit Wasser / samt der besagten Tiefe der zween Schuh / welche auch von den nachfolgenden zu verstehen. Wäre ein

Fluß 20. Schuh breit / so mag er 6. Räder treiben / so dann kommt auch auf ein Rad 3. Schuh 4. Zoll Wasser. Und also fort können alle Flüsse / sie seyen breit oder schmal / eingetheilt werden; massen zum Trib eines gemeinen Rad 2½ Schuh / zu einem stärckern aber 3. Schuh / 4. oder 6. Zoll Wassers nach der Breite / und zween Schuh nach der Tiefe erfordert werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 48.

Von einem Wasserfang eines Wasserbaus / daran Mählwercke gerichtet werden.

Von dieser Materia ist von uns theils bey dem Cap. von denen Brunnquellen und Brunnenstuben: theils bey dem Cap. von denen Wasserleitungen / theils endlich bey denen Capp. da die Mühlen vorgekommen / überflüssig gehandelt worden / weswegen wir den geneigten Leser dahin verweisen.

Das XLIX. Capitel.

Von Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von erbäulicher Unterhaltung der Gebäude.

Inhalt.

§. 1. Von beginnender Endigung dieses Buchs. Einiger Gebäude Vorstellung. §. 2. Von der zur baulichen Unterhaltung gehörigen Nachsehung und Besichtigung / oben / unten / im Mittel und überall. §. 3. Vorab am Dache / da das geringste zu achten. Eines Dachdeckers Nebenaufsicht aufs Dache. §. 4. Wie ein Vergrößerungs- Glas da zu brauchen / statt gefährlichen Aufsteigens. Nechst Anfügung lehrhafter Betrachtung / so auf Sterbensgedanken und Beherzigung des Ewigen hinleitet. §. 5. Die Dachrinnen wider Hiß und Wetter zu schirmen. Item vom Schnee und Eiß zu verwahren und zu reinigen. Ob Salzlein einzulegen? §. 6. Bereitschaft des Wassers auf dem Boden. §. 7. Nachmessung ob nichts fehle. §. 8. Tägliche durchgehende stückweise Besichtigung. §. 9. Daß lieber den Fehlern fürzukommen. §. 10. Von Nettigkeit des Bauens. §. 11. Christlicher Beschluß.

§. 1.

SUn wolten wir gern einmal ab- und ausbauen / und dieses Buchs Endschafft erreichen / damit wir uns durch einen unvermutheten Zug / da immer eines dem andern die Hand geboten / und sich verschiedene dem Bauen verwandte Sachen mit eingezogen / weiter eingelassen / als wir uns anfangs fürgenommen. Wir wollen aber gleichwol nicht so gar schnell und knapp abbrechen / sondern an statt eines Forstweins / und vor dem Beschluß / noch einiger Gebäude Vorbildungen fürstellig machen / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und dem Bauhern die Verbind- und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu ferneren Nachdenken Anleitung geben können: nach denen er / der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß denselben entweder in dergleichen Aehnlichkeit aufführen / oder auch in wenig oder vielen Stücken verändern möge. Das I. ist ein freystehendes Haus. Das II. ein bürgerliches Wohnhaus / so zwischen zweyen Nachbarn mitten inne ligt. Das III. ist eine Wohnung auf dem Lande.

§. 2. Nachdemahlen aber ein Bau / wann er gleich nach obbemeldten Regeln der Stärcke an allen Stücken zum besten aufgeföhret wäre / ohne fürwehrende Sorgfalt des Haushern in die Länge nicht dauern würde / als

muß die bauliche Unterhaltung keines Wegs aufser Acht gelassen werden. Dann es wäre übel hausgehalten / wann ein Haushalter sich alle Mühe / Sorgfalt / Beschwerc / Geld und Zeit / und was sonst der Bau erfordert und mitbringet / (da oft allerhand ungeladene und unnöthige Ingredientien mit unterlauffen) hätte kosten lassen / und wolte hernach / quasi re in perpetuum solidata, als wäre nun alles unverbrüchlich und unvergänglich / an- zu- über- und ausgemacht / sich in seinen Sessel / wie Diogenes in sein Faß setzen / alle Nachgedanken und Fehler / Vermuthungen allerdings aus dem Sinne schlagen / und aufgeben / und dem Trauwohl die Aufsicht überlassen. Hingegen ist wol gethan / wann er seinem neuerbauten Haus / Stadel / und dergleichen durch fleißige Aufsicht gleichsam eine andere Decke / Futteral und gewaltsame Versicherung bereitet. Das geschieht / wann er oben / unten / in der Mitte und allenthalben / zumal im Anfang / und wann Regen- und Sturmwitter anfallen / zusiht / ob kein Regen und Schnee durch und zwischen den Ziegeln / Fenstern und Läden durchschlage / ob nicht dort und da Ritzen und Schrunten eingefallen / ob nichts klaffet / sich neiget / fetet / schwinget / damit jedem sich anmeldenden Fehler in Zeiten vorgebeuget werden möge.

§. 3. Und weil das Dache der Helm und Oberdeckel des Hauses ist / der es ganz überwölbet und schirmet / muß das öfters sowol von aussen als von innen besichtigt / und etwan des Jahrs einmal gegen dem Sommer zu bestigen werden. Wird hier etwas verkümmet und verwahrloset / so hat es der ganze Bau zu entgelten. Auch ein kleines Lochlein / dadurch Regen und Schnee einlan / bringet Schaden / indem es die Masse einläßt / welche Fäulung an Sparren / Balken oder Brettern verursacht. Darum könnte ein Hausvatter zu mehrerer Aufsicht einen Dach- oder Schiferdecker aus andern erlöfen / den er als einen gewissen Mann habe / ihn bey Gelegenheit und bey und nach der Arbeit wol halte / und belohne / daß er dann und wann / oder zur gewissen bestimmten Zeit zusehe / die Fehler andeute und verbessere.

§ 3

§. 4. Da

§. 4. Da dann dem Hausvatter ein **Fern** oder **Vergrößerungs-Glas** auch nicht undienlich seyn wird / zu erkennen / wo es Noth habe oder nicht. Dann das ist sicherer / die Dächer von aussen zu besichtigen / als das gefährliche **Aufsteigen** / vorab so der **Schwindel** im Kopf / und die **Mattigkeit** in Beinen / und die **Abkräften** im Leibe sich einfinden / und den allgemeinen **Abdecker** des irdischen Leibes und Lebens anmelden. Wie dann mancher nach oder wol vor vollendeten Bau auch mit seinem Leben abgebaut. Dann so werden auch die **Sitzige** haben / wann sie ihre **Nester** mit **Leim** / **Geströh** und **Reisig** nunmehr **vest** / und in ihrer **Hoffnung** zum gesicherten **Aufenthalt** ausgefertigt / oft plötzlich durch **Kugel** / **Schlingen** / **Garn** oder **Leimspindel** berücket / daß sie ihren **Strich** / **Flug** / **Ruff** / **Maß** und **Anbau** samt dem **Leben** aufgeben müssen ; da ihnen dann von **Rechts** wegen diese **Grabschrift** gebühret :

Sic vos non vobis nidificatis aves!

So gehts : das Nest von euch ist nicht für euch gefachet. Das machts ; der Tod hat selbst mit euch es ausge-machet.

Darauf mag man hier wol über **Dach** und **Fach** die **Augen** des **Herzens** in die **überschwengliche Höhe** der **Stadt** der **Herlichkeit** der **Kinder Gottes** **erschwingen** / da sich kein Fehler noch **Baumangel** nicht finden kan / weil da der **Baumeister Gott** selbst ist.

§. 5. Die **hölzerne Dachrinnen** sollen vor der **Sonne** und **Mond** beschirmet und **überdeckt** seyn / damit sie von ihrem **eingreifenden Anschein** nicht **fliehen** und **Risse** gewinnen / **zerlechten** und **absaulen**. Dazu dann auch die **scharffe Winde** helfen / so von **Norden** und **Osten** her **streichen** / welche zwar **abkühlen** / jedoch auch **austrocknen** und **gleichsam Risse** einschneiden / wann sie sich **öffters** frey und **ungehindert** in die **Rinnen** einlegen ; wiewol es dem **Deckel der Rinnen** als **gleichfalls** von **Holz** auch nicht **besser** gehen kan. Dannhero das **Beobachten** hier nicht **seltsam** seyn muß / will man **anderst** verhüten / daß nicht **öffters** neue **Rinnen** **aufgezogen** sollen werden. Die oben an c. §. beschriebene **Kütte** kan auch hier **gute Dienste** thun. **Der Schnee** muß eben **darum** auch **sobald** er **gefallen** / **wieder** **abgeworffen** werden / er **frisst** sonst ein / und **bohret** **gleichsam Löcher** durch. **So das Eys** nicht **fortgeschaffet** wird / hält es auch das **zergehende Schneewasser** auf / daß **davon** die **Rinnen** **überlaufen** / und am **Gemäuer** / wo nicht **gar** in **Zimmern** **Schaden** thun. Darum **pflöget** **etliche** **etwas Salzstein** in die **Rinnen** zu **legen** / **davor** **kein Eys** **leichtlich** **bleiben** solle. Weil man aber **dergleichen Salzstein** in **langen** und **dazu** **vielen Rinnen** nicht **wenig** / ob **gleich** nur **brockenweis** dort und da **eingesetzt** würde / **haben** **müßte** / und **Knechte** und **Mägde** an **dergleichen** **Dinge** nicht **leicht** zu **bringen** / oder **dabey** zu **erhalten** / daß sie **damit** **fortführen** ; ist **wol** am **sichersten** / man **brauche** sich **der Besemen** / **Krucken** und **Schaffeln** / **schaffe** den **Unrath** **fort** / **ehe** er **sich** ein- und **anleget**. Hier **gehören** **mancherley** **oben** **dort** und **da** **eingesprengte** **Erinnerungen** von **Feuerpoddingen** / **Frisen** / **Wasserkünsten** / **ledernen Feueremern** / **eysernen Thüren** / und **eysernen Fensterläden** und d. g. und diese **Hauptregel** : **Wer wol zu bauen weiß** / **wird wol zu erhalten nicht minder wissen**. Dann

Non minor est virtus quam quærere parta tueri.

§. 6. **Wasser** in der **Höhe** ist nicht nur **gut** zur **Lust** und **Erquickung** / sondern auch für **Feuersgefahr**. Hat **mans** nicht in **Gränden** durch **Pompen** / so **habe** **mans** in **Kuffen** oder **Poddingen** ; und **hieselbst** **wird** es mit **eingeworffenen** **einigen Kalcksteinen** **erhalten** / daß es nicht **faul** / **wurmicht** oder **stinctend** werde. **Der Boden** **unterm**

Dache soll nie ohne **Wasser** seyn. **Rupferne Grände** oder **Kessel** / **Lacus subsidiales & pensiles** , die oft **soviel** **halten** als eine **starcke Bräukuffe** / damit ein **zimlicher Platz** auf **Art** einer **Altane** bezogen wird / sind hier auch zur **Abkühlung** der **gefährlichen Angsthize** / als auch zum **mehrerem Gebrauch** **sonderlich** **belobt**. Die **Alten** hatten auch zu diesem **Gebrauch Essig in Bereitschafft** / weil damit das **Feuer** **viel leichter** **gedämpfet** wird als mit **Wasser**.

§. 7. Eine **vom ganzen Bau** / **sonderlich** **desselben** **Haubtheilen** / **soviel** sie sich im **Lichten** zeigen / **genommene** **genaue** **Maass** **dienet** **dahin** / daß man sie zu **Zeiten** **anschlagen** / und **wahrnehmen** kan / ob **nichts** **eingegangen** noch **gesunken** / und ob **alles** noch auf **vestem Grund** **stehe** / und ob der **Grund** selbst nicht **geschwunden**. Das **Maass** kan von **gewissen Nebenständen** der **Grundsteine** an als von **gewissen** **Marcksteinen** **genommen** werden. Das gibt **gewisse** **Versicherung** / wie es mit dem **Bau** **stehe**.

§. 8. **Alle Tage** (als fern es sich thun läßt) soll man in der **ganzen Meyerschafft** ein **gewisses Gebäu** oder **Gemach** nach dem **andern vom ersten bis zum letzten besichtigen** / ob **alles** **bäulich** und **wesentlich** / und mit **gehöriger** **Nothdurfft** **versehen** / um dem sich **ereignenden** **Abgang** zu **begegnen**. Es ist so **gar** auch der **Unreinig-keiten** / der **Dollen** oder **Möhrungen** nicht zu **vergessen** / ob sie ihren **Fort** und **Abfluss** haben.

§. 9. Der **beste Rath** **alhier** ist / wann **stracks** **bey** **aufführendem Bau** **denen** **etwan** **entstehen** **Können-** **den Fehlern** **allerseits** und **allerdings** **vorgebauet** wird : **massen** **allerley** **Mängel** **viel** **leichter** **verhütet** / als **verbessert** und **abgethan** werden. Dann das **Verstecken** / **Ver-tuschen** / **Verblenden** **derselben** **tauget** **ganz** und **gar** nicht. Und **solte** es der **kluge Hausvatter** **billig** **niemal** **dahin** **gerathen** und **fallen** lassen / daß ein **Baufehler** **klar** und **gleich** als auf einem **Schauplatz** **erscheine** / **sondern** / wann er nur **beginnet** sich von **ferne** **blicken** zu **lassen** / und zu **sagen** nur **drohet** / ihm **entgegen** **gehen** und **schleunig** **abhel-fen** / daß es **kaum** der **nechste** **Nachbar** **erfahre**. Da kan man **oft** mit **gar** **geringer** **Müh** und **etlichen** **Groschen** **bessern** / was **hernachmals** / wann der **Mangel** **eingerrissen** / und die **Gelegenheit** und **Zeit** **verschaffen** / mit **etlichen** **Gulden** **kaum** **gerichtet** werden kan. Hier ist **nachdenckens** **werth** / was **Sirach** **erinnert** c. 20, 12. **Mancher** **kauffet** **am** **ersten** **wolfeyl** / aber **hernach** **muß** **ers** **theuer** **genug** **bezahlen**.

§. 10. Dannhero **will** **es** **das Bauen** **freylich** **nicht** **anderst** **als** **gust** / **just** und **nett** **haben** / soll es **anderst** **nicht** **heissen** :

Diruit, ædificat, mutat quadrata rotundis.

Das ist :

Niederreißen / **wieder** **bauen**.

Was in **Winckel** **ist** **gehauen** /

Wieder in die **Runde** **bringen** /

Will dem **Baumann** **nicht** **gelingen**.

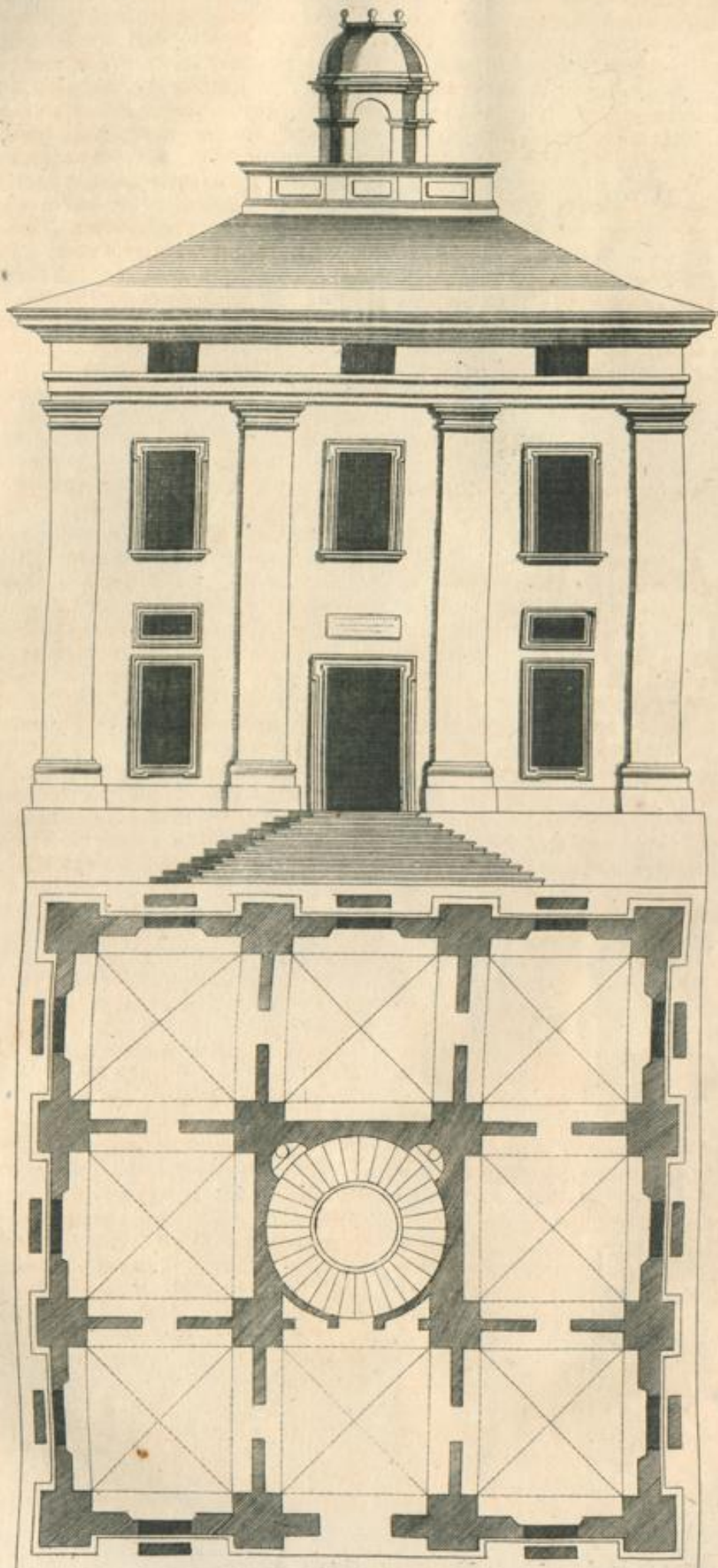
Sirach **saget** c. 34, 28. **Wenn** **einer** **bauet** / und **wiederum** **zubricht** / was **hat** er **davon** **denn** **Arbeit** ? **Wer** **aber** **den** **Bau** **verstimmet** / **der** **thut** **eben** / als **einer** **der** **einreisset** / **denn** er **machts** **darnach** / daß es **bald** **brechen** / **sinken** / **ein-gehen** / und **von** **frischen** **gebauet** **werden** **muß**. Darum **machet** **mans** **billig** **aufs** **beste** / das ist / **nach** **Vermögen**. **Gott** / die **heilige** **Schrift** / die **Natur** / **Vernunft** / **Kunst** / **Warheit** und **Lauterkeit** **leiden** **keine** **Halbirung** / **keinen** **Asterbau**.

Es **ist** **ein** **anders** **Büschel** **bauen** /

Ein **anders** **ist** **es** **Häuser** **bauen**.

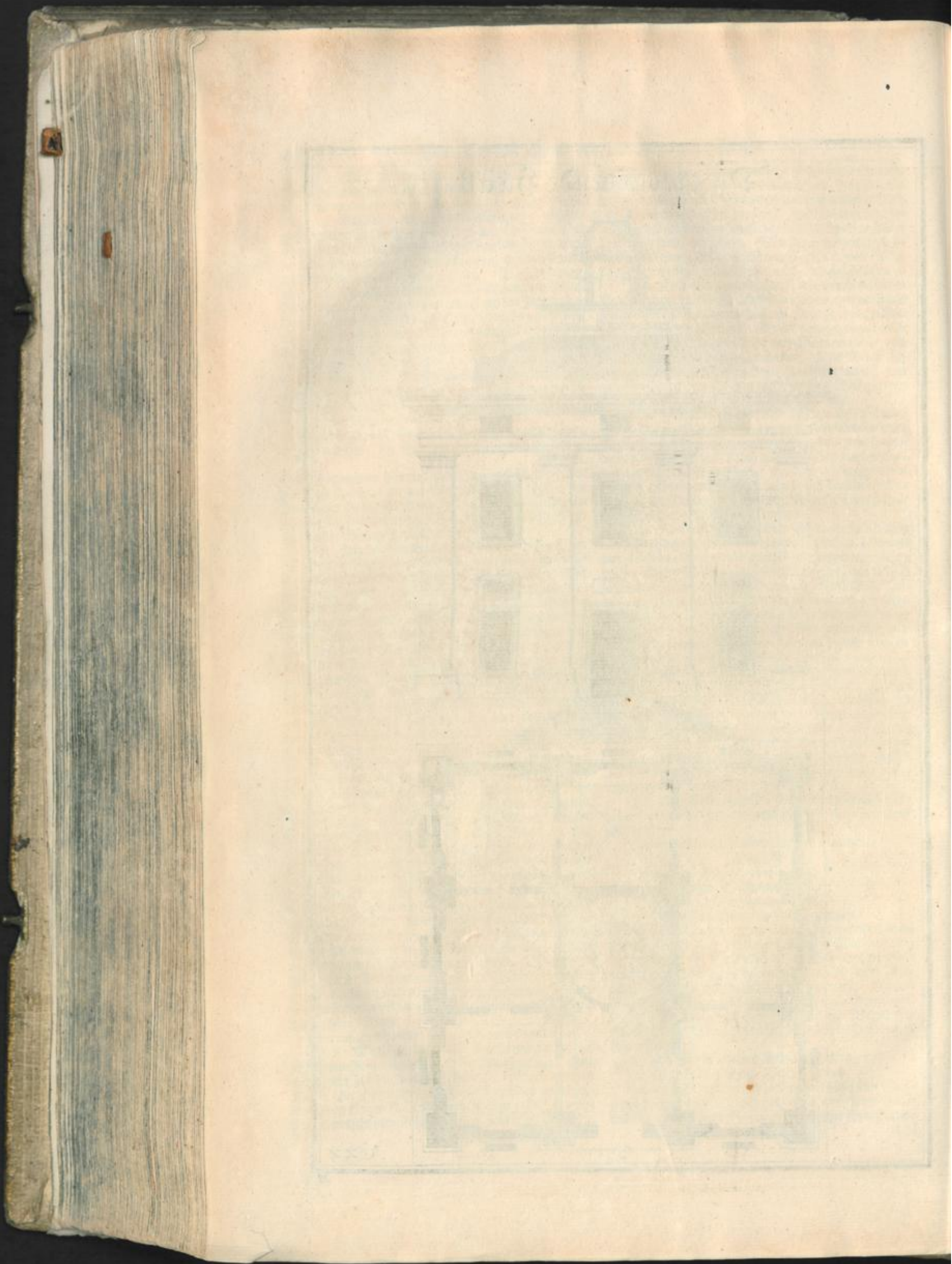
§. 11. **Schließlich** **machet** **ein** **jeder** **billig** **seine** **Rech-** **nung** **dahin** / daß er **sein** **Haus** **nicht** **auf** **Sand** **baue** / und **sich** **vor** **allerhand** **Beginnen** **fürseltlicher** **Unbesonnen-** **heit**

Das freystehende Hauß.



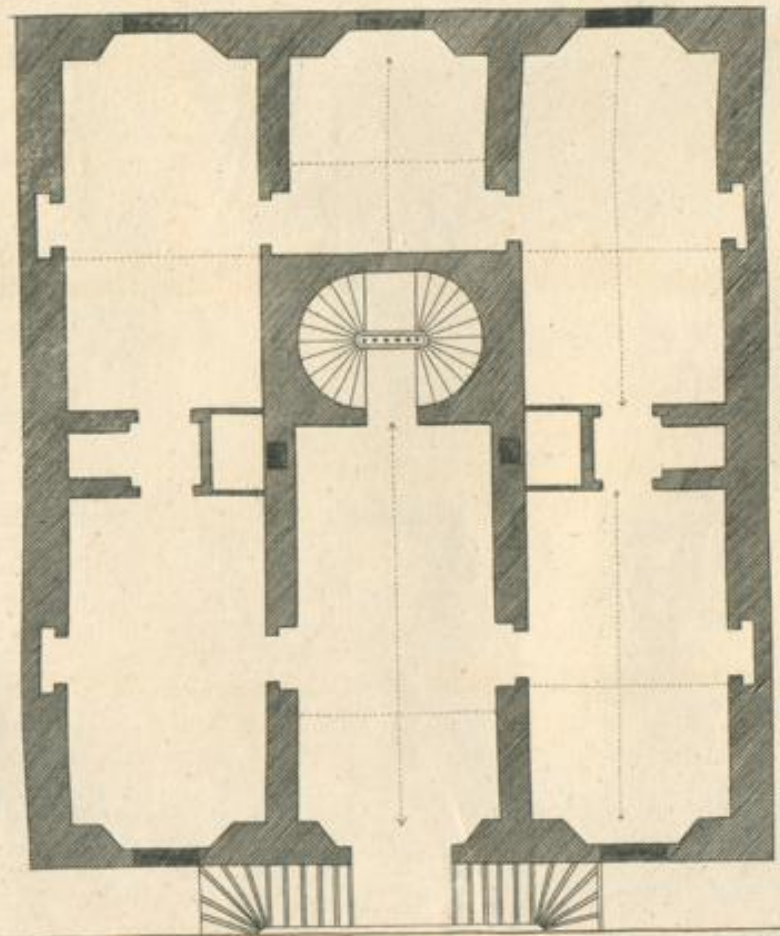
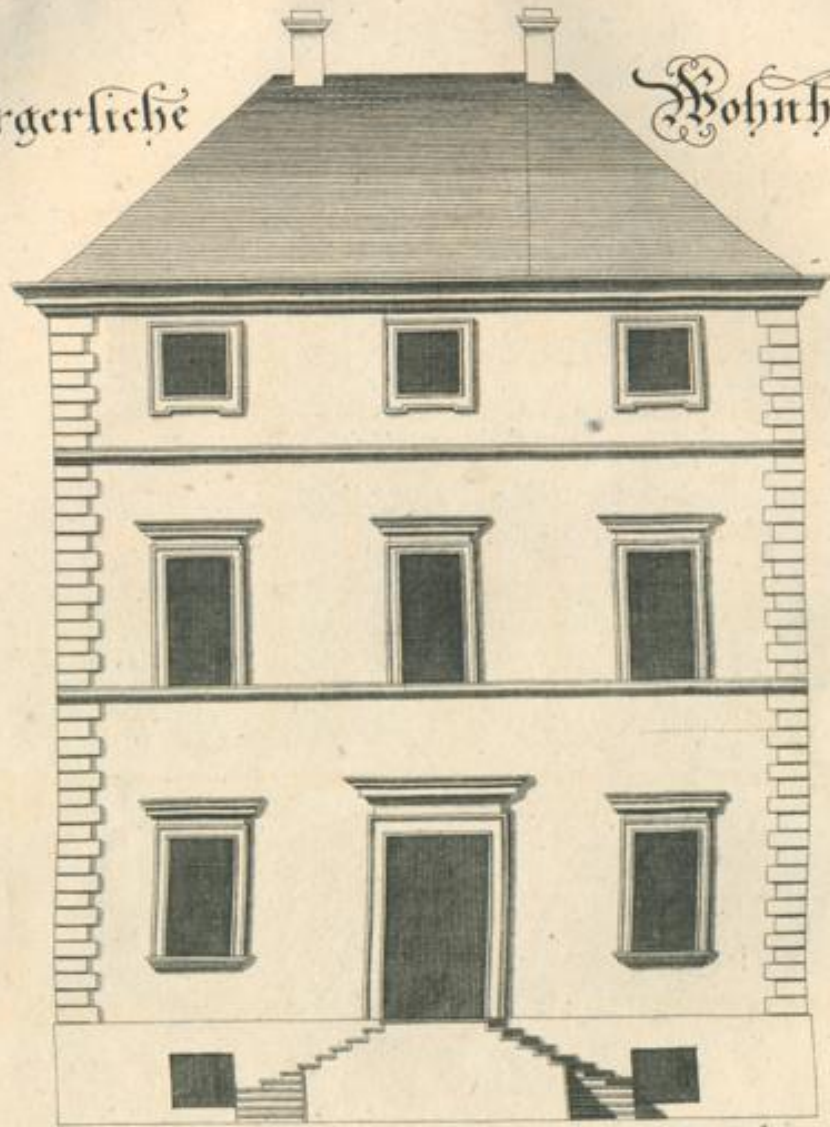
N. XX.

14

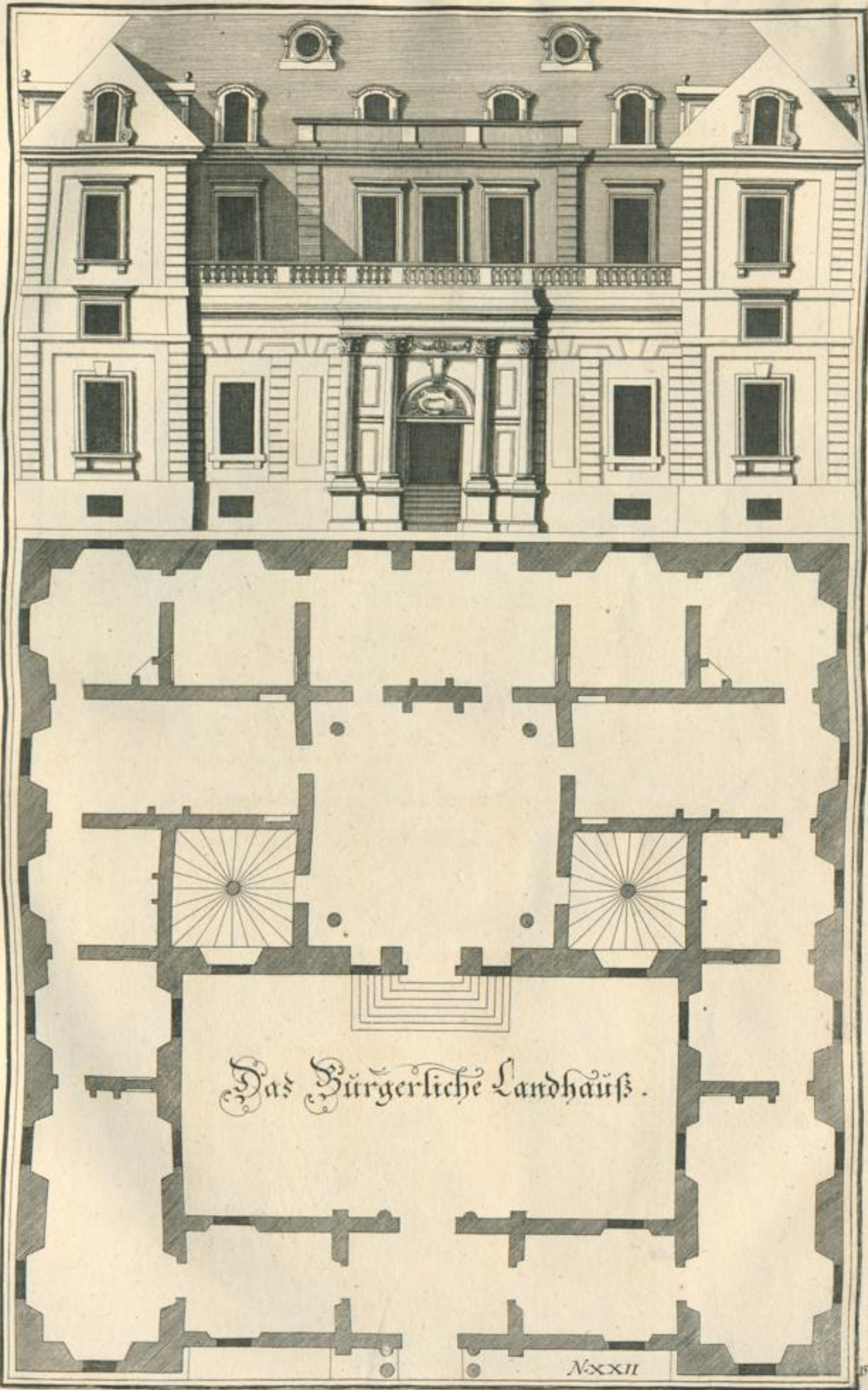


Das Bürgerliche

Wohnhaus



N. XXI.



Das Bürgerliche Landhäuß.

N^oxxii

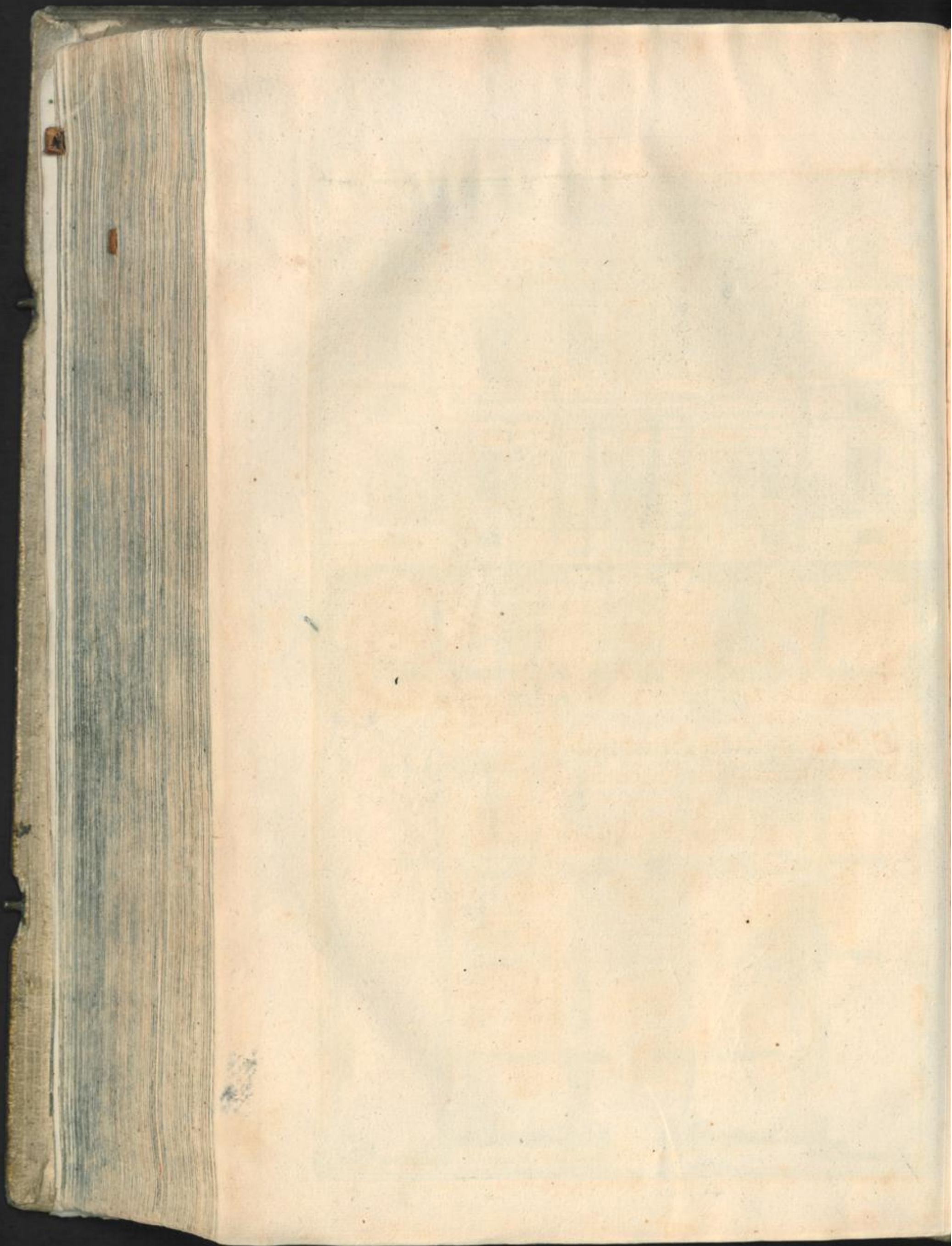


Fig. I
Eine von Holtz ge-
machte Feuer-sprütze.

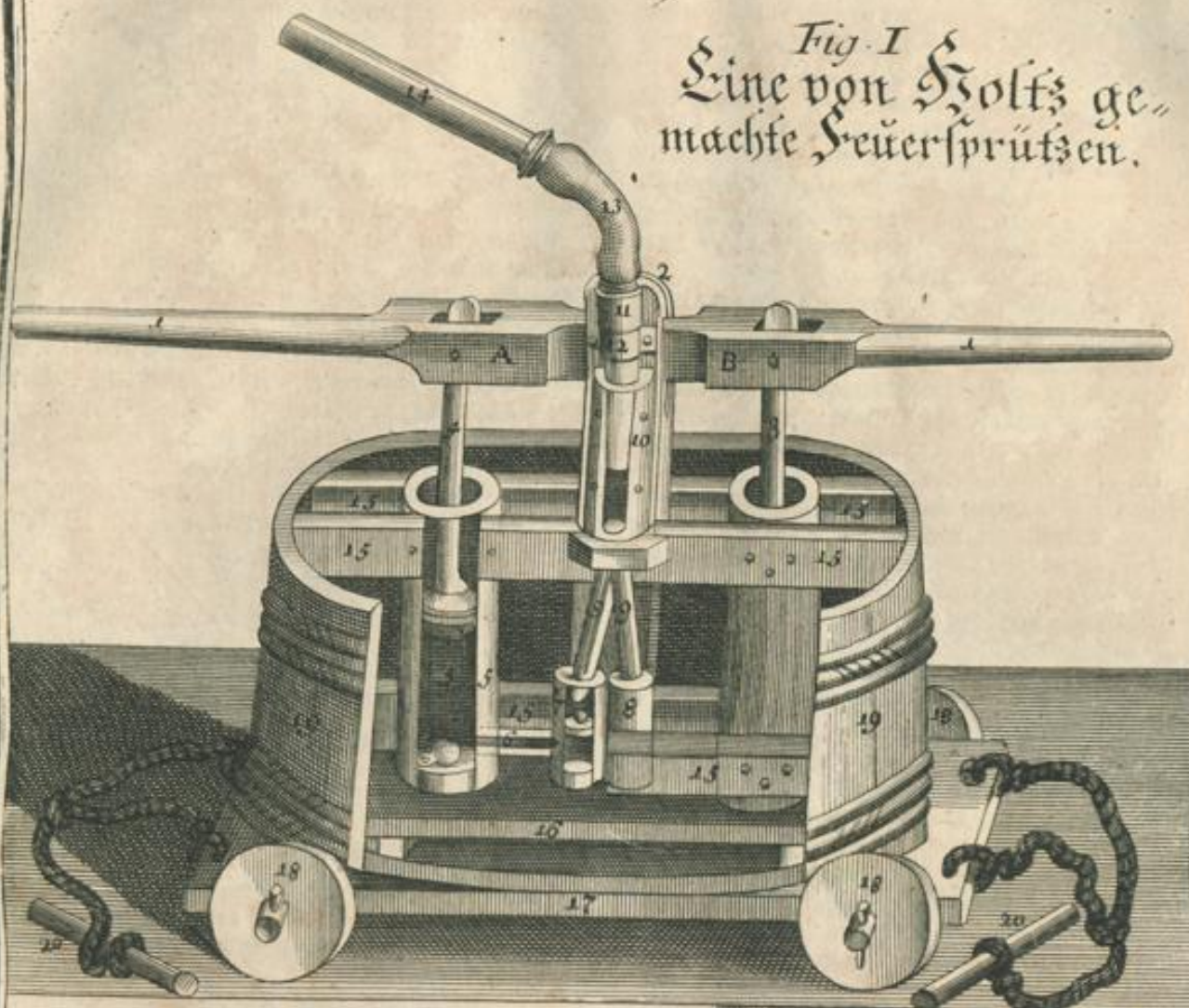
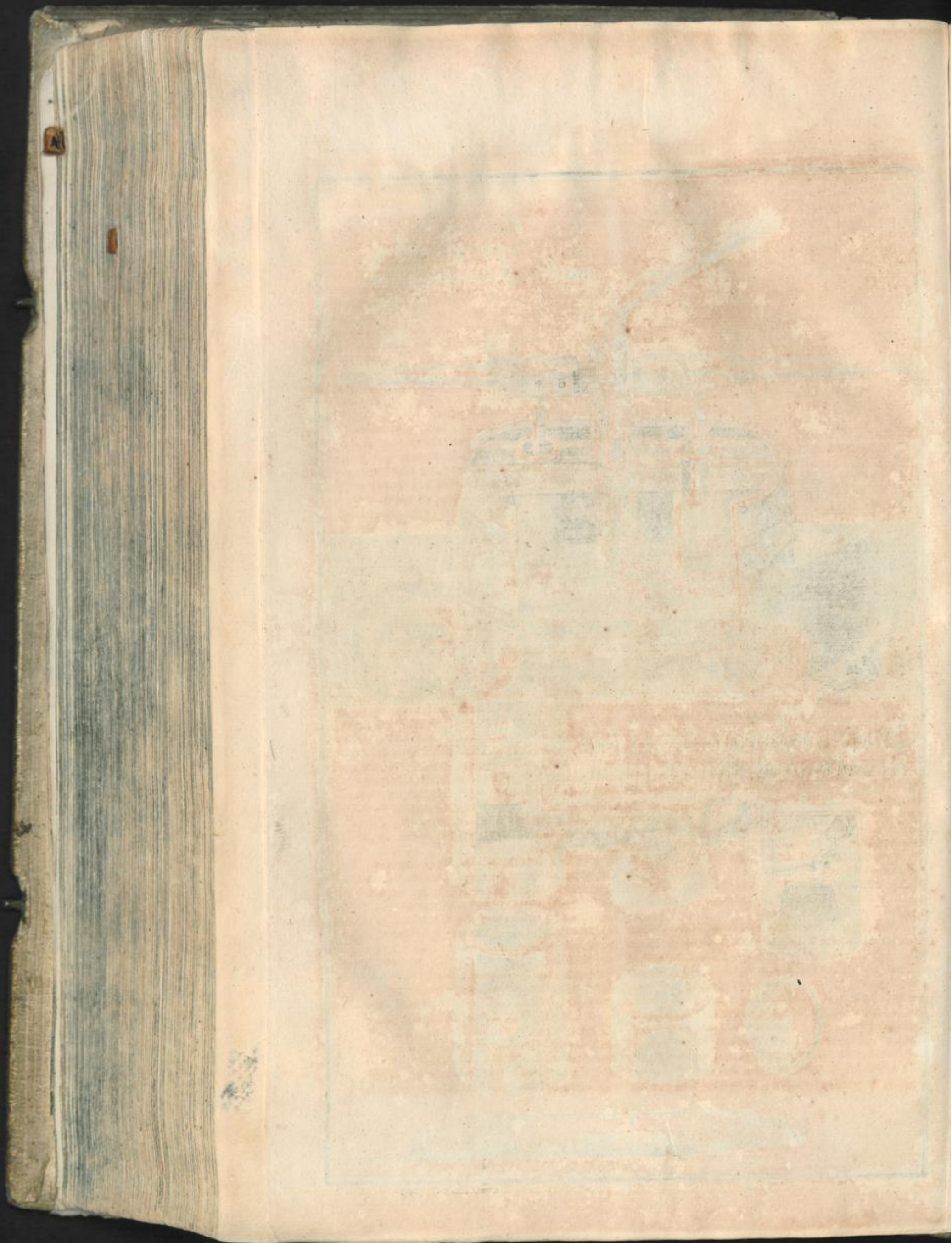


Fig. II.
Diese angezeigte Stück sind
die nothwendigsten zu zeigen.



N. XVIII



heit fürsehe / damit er nicht mehr hinter sich als für sich haufe / und sich selbst das Licht seines Seegens und Heils verbaue. Matth. 7, 24. &c. Luc. 14. Dann wäre das nicht eine grobe Vergessenheit / und schändliche Verabsäumung / ein schönes nettes / wol brauchbares Haus aufbauen / sich aber selbst nicht erbauen / sich selbst im Rüttel der Ungerechtigkeit / im Ungewitter des Unbestands / in der Hitze der fleischlichen Lüste / in der Kälte der Lieblosigkeit / im Windwehen der Eitelkeit / in giftiger Luft der Hoffart / ohne Grund und Kraft / ohne Wand und Pfeiler / ohne Licht und Luft / ohne Dach und Fach / ohne Rahm und Stand / ohne Geist und Leben aus Gott / das ist / ohne Glaub und Liebe verlihen lassen? wäre das nicht ein Unfug? eine Unlust? ein Unbau? Und was macht die sonst auf allerhand Wolstand gestiffene und abgerichtete Welt / so öde und wüde / als dieses Unwesen? Darum ist nötig / daß man die Vermahnung Judä Ep. v. 20. ergreiffe: Ihr meine Liebe / erbauet euch selbst *(ἐκαστος οὐρανὸν ἑαυτοῦ)* von Stuck zu Stuck / von Stock zu Stock bis an die Höhe) auf euren allerheiligsten Glauben / und betet in dem Heiligen Geist / und behaltet euch selbst in der Liebe Gottes / und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu Christi zum ewigen Leben. Geschiehet das / so bauet ferner die Liebe 1. Cor. 8, 1. die da ist in Christo Jesu Rom. 8, 39. dann dieser ist der einige Grund des ganzen geistlichen Baues 1. Cor. 3, 11. Dem sey Lob und Preis in Ewigkeit / Amen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 49. Von denen Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von baulicher Unterhaltung derselben.

Bey den Gebäuden / von welchen bishero weitläufig gehandelt worden / wollen wir noch leglichen diese 3. Stücke vorstelligmachen. (1.) Was bey dem Grund und Boden / darauf die Gebäude gesetzt werden / zu beobachten. (2.) Was bey Erhaltung derselben in Acht zu nehmen. Und dann (3.) Was es mit der Wiedereinreißung derselben vor eine Bewandniß habe.

Den Grund und Boden nun belangend / haben wir zwar bereits an einer andern Stelle zur Genüge erinnert / welchergestalten einem jeden auf seinem eygenthümlichen Grund und Boden nach der in denen Statuten vorgeschriebenen Maß / zu bauen frey stehe: In einem frembden Grund und Boden aber wäre solches nicht erlaubt / angesehen die Rechte wollen / quod edificium solo cedat, das ist / wessen der Grund und Boden ist / dem soll auch das Gebäude / so darauf gesetzt worden / zustehen / v. §. 30. & 31. ibique DD. J. de R. D. nachdem es aber unterschiedliche Arten des Grund und Bodens gibe / als wollen wir kühlich von denselben etwas anmercken.

Und zwar in einem solchen Grund und Boden / welcher nach aller Völkler Recht gemein ist / kan ein jeder nach seinem Gefallen bauen / v. l. 6. pr. ff. de R. D. l. 14. ff. de A. R. D. & l. 1. §. de N. O. N. welches jedoch also zu verstehen / daß der allgemeine Gebrauch nicht verhindert / l. 3. §. 1. & l. 4. ff. ne quid in loc. publ. oder einem andern / der schon vorher dahin gebauet / kein Schade zugezogen werde / l. 2. §. 8. ff. d. t. & l. 4. ff. de R. D. nec non l. 50. ff. de A. R. D. wann aber das Gebäude wieder eingehet / kan ein anderer sich sothanen Grundes und Bodens hinwegwiederum bedienen. l. 14. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. ff. de usucap. wiewohl es heutigs Tag mit dem

Meer und dem Ufer desselben / (welches sonst unter solche Sachen / die nach dem Völkler Recht gemein sind / gezehlet wird) nachdem sich die Könige und Fürsten dessen eygenthümlich anmassen wollen / fast ein andere Bewandniß hat / gleichwie von uns an einem andern Ort erinnert worden. V. Struv. de ædific. priv. th. 23. verl. aliud est. Noch weniger ist dieses an solchen Orten erlaubt / deren Gebrauch zwar allgemein / das Eygenthum aber dem Landsherrn allein zustehet / v. t. t. ff. ne quid in loco publ. oder die einer Gemeind zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch zugehörig sind / als ohne deren Einwilligung und Consens nicht dahin gebauet werden mag. V. l. 1. C. de div. præd. urb. add. Nicol. Losæus de Jur. Univ. p. 3. c. 1. n. 2. Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. n. f. & Struv. de ædific. priv. th. 24. in præjud. ibi: Da nun bemeldter Sempronius wohl gewußt / daß der Ort / worauf er Haus und Hoff von allerhand ihm zufländigen und dahin verschafften Materien / gebauet / nicht sein / sondern des Spitals und gemeiner Stadt Eygenthum wäre / und er gleichwohl also wissentlich / auf eines andern Grund und Boden seinen vorgenommenen Bau ungebührlichen vollbracht / so verbleibt solches auf angezeuerten Ort gesetztes Gebäude dem Spital und gemeiner Stadt billich / welche sich desselben anzumassen wohl besfugt seyn / V. R. B. dahero dann gemeinlich von deme / so dahin bauen will / ein Bodenzins gefordert wird / l. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. Von dem Lehenbahren Grund und Boden ist zu wissen / daß / was auf demselben gebauet worden / des Vasallen Erben zugehöre / mithin der Lehenherr / oder die Agnaten sich dessen nicht anmassen können. v. 2. F. 28. §. si Valallus. add. Herma. Vultej. 1. de Feud. c. 11. n. 336. & seqq. & Jul. Clar. 4. Rec. sent. §. feudum. qu. 88. wiewohl es nach Sachsen Recht anders ist / v. Sachs. Land R. l. 2. art. 21. add. Carpz. p. 3. c. 31. def. 1. 2. & Bachov. ad Treutl. V. 1. Disp. 14. th. 19. lit. B. welches auch also von einem solchen Grund und Boden / auf welchem ein Erbzinß haftet / verstanden werden muß / arg. 2. F. 28. add. Struv. de ædific. priv. th. 26. n. 2. Keines Wegs aber ist dieses auf einem solchen Boden / worauf jemand die Nutznießung hat / zu ziehen / l. 44. l. 61. ff. de usufr. l. 5. §. 3. ff. quib. mod. usufr. amitt. angesehen der Nutznießer / wann er ein Haus aufbauet / nicht einmal den darauf gewandten Kosten fordern kan / wiewohl ihm / wann vielleicht das Haus eingehet / die Bau-materialia wieder wegzunehmen / ohnbenommen ist. l. 15. pr. ff. de usufr. Eine Hütten aber / darinnen er das Seinige verwahret / aufzurichten / kan ihm nicht verwehret werden. l. 73. ff. d. t. Struv. de ædific. priv. th. 26. n. 2. in f.

Was vora andere die Erhaltung der Gebäude betrifft / gehöret unter andern zu derselben dieses Mittel / daß man die Häuser mit Mauern umgebe / welches zwar keinem schlechterdings verwehret ist; jedoch muß darbey dieses beobachtet werden / daß man ohne hohe obrigkeitliche Erlaubniß kein Hoffgut mit keinem Graben oder einer solchen Mauer umgeben darff / daß es einer Vestung ähnlich scheinet. Vid. Perez ad tit. Cod. de ædific. priv. n. 6. Und auf solche Weis ist das Sächs. Land R. zu verstehen / wann in dessen art. 69. l. 3. also versehen: Man mag auch wohl bevesten einen Hof mit Zäunen / oder mit Stöcken / oder Mauern / als hoch ein Mann reichen mag / auf einem Ross sitzend / Sinnen und Brustwehr aber sollen nicht daran seyn. Add. Struv. de ædific. priv. th. 42. Ferner gehöret auch hieher die Verbesserung und bauliche Unterhaltung der Häuser / darvon wir zwar theils bey dem ersten / 13ten und

und 14ten / theils bey dem 28sten Cap. §. 3. und andern Orten mehr dieses Buchs gehandelt haben. Weswegen wir den Leser billich dahin bescheiden / an gegenwärtiger Stell aber nur dieses mit beyfügen / daß denen Gebäuden und Häusern / absonderlich in Ansehung der Wiederaufbauung und Ausbesserung unterschiedliche Privilegia und Freyheiten gegeben worden sind / worunter nechst andern auch dieses gezelet wird / daß derjenige / welcher zu Wiederaufbauung eines Hauses Geld hergeliehen / hierdurch eine stillschweigende Hypothec oder Pfandschafft / und den Vorzug vor andern Glaubigen überkommen / l. 5. & 6. ff. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. Add. Mynf. 1. O. 60. Gail. 2. O. 12. n. 4. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 105. 106. 107. & seqq. welche Freyheit auch den Beständnern zu guten kommt / wann sie etwas auf die Wiederausbesserung des jenigen Hauses / so sie bestanden / gewendet haben / arg. dd. ll. junct. l. 5. 2. §. 12. ff. pro loc. add. Carozius de loc. Cond. p. 4. tit. de expens. n. 5. & 31. & Oldendorp. in Enchirid. Except. Rubr. except. retent. n. 4. So gehöret auch noch ferner dieses hieher / daß die Schenkung / welche zu nöthiger Unterhaltung eines Hauses beschehen / keiner gerechlichen Insinuation vonnöthen hat / es mag selbige so groß seyn / als sie immer wolle. l. 36. §. 2. C. de donat. Wie dann auch die Eheleut aus solcher Ursach wohl einander schenken können. l. 14. ff. de don. inter V. & U. da doch / außer diesem Fall / weder unter andern eine Schenkung bestehet / wann sie 500. Gulden überschreitet / und nicht gerichtlich insinuiret worden ist. v. §. 2. ibique DD. J. de donat. & l. 36. §. 1. Cod. eod. weniger aber unter Eheleuten / ob sie gleich bemeldte Summ nicht in sich hält / Platz greiffen kan / v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. Ueber diß hat auch ein Hausherr die Freyheit / daß er dem Beständner vor der Zeit ausbiechen kan / so fern das Haus verbessern / und einen nochwendigen Bau führen will. l. 3. C. locat. ibique Dionys. Gototr. lit. C. Und endlich kan keine Appellation verhindern / daß nicht unterdessen die Gebäude nochwendig unterhalten werden. V. Sigism. Scacc. de appell. qu. 17. lim. 38. n. 5. dahero dann die Baustrittigkeiten ganz summarischer Weis abgehandelt / und durch einen Provisional-Abschied / oder Interims-Mittel zu entscheiden sind: v. l. 12. §. 7. C. de Edif. priv. add. Rebuff. de sent. provis. n. 100. & Struv. de edif. priv. th. 58. Conf. Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. l. 15. Rubr. wie in Hausachen vor dem geordneten Bauherrn gehandelt werden solle &c.

Insonderheit aber will zur Unterhaltung der Gebäude dieses vonnöthen seyn / daß ein jeder Hausvatter auf das Feuer wohl acht habe / damit mittelst dessen keine Feuersbrunsten entstehen / und hierdurch das Gebäude nicht verzehret und in die Asche geleyet werden mögen. Gleichwie solches die Kayser Severus und Antoninus erinneren in l. 4. ff. de offic. praef. Vigil. Zwar ist einem jeden ohnverwehret in seinem Haus ein Feuer zu haben / anderwoogen dieses ein ganz unentbehrliches Element ist / wofern nur dasselbige dermassen verwahret wird / daß es keinen Schaden thue. Salicet. in l. 6. n. 7. C. de pign. act. & Roland. à Valle. Conf. 95. n. 16. V. 2. welches entweder geschiehet / wann zu viel Holz angeleyet / oder das Feuer an einem gefährlichen Ort / da nicht weit darvon Heu / Stroh / Korn oder Getraidigt / oder andere das Feuer erhaltende Sachen liegen / angemachet wird; welches eben auch die Ursach ist / warum die Schmid-Essen / Bräuhäuser / Dörren / Backöfen / Feuermauern / Badstuben und dergleichen / ihre gewisse Maß und Entlegenheit haben / v. Barthol. Cæpoll. de S. P. R. cap. ult.

de igne &c. Nicht weniger aber / warum die Brennöfen an vielen Orten von denen Häusern entsetzt / oder gar außer der Stadt seyn müssen / gestalten dann Vitruvius lib. 6. cap. 9. erinnert / daß man die Scheuren oder Stadel / item die Back- und Brennöfen außer der Stadt oder Dorff setzen solle / damit die Häuser von der Feuersgefahr desto sicherer seyn mögen. So kan auch mittelst des Feuers in diesem Fall ein Schade verursacht werden / wann ein Hausvatter an einem offenen Ort / wann es windicht ist / Feuer anzündet / angefehen durch den Wind die Flammen und Funcken leichtlich in die Häuser und Stadel getrieben werden / und dieselben anzünden können / darvon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Ubrigens entstehen die Feuersbrunsten entweder gefährlicher Weis / oder aus Nachlässigkeit und übersehen / oder endlich ohngefehr.

Gefährlicher Weis werden die Feuersbrunsten erregt / durch das Feuer einlegen: welches geschiehet entweder aus privat-Haß und Feindschafft / so man gegen jemanden trägt / oder eine ganze Stadt / Dorff und Gemeind hierdurch zu verderben. Jene werden insgemein Brenner genennet / welche vorgedachter massen nur dieses im Schilde führen / daß sie demjenigen / gegen welchen sie eine Feindschafft hegen / schaden mögen / ob es sich gleich unterweilen zuträget / daß die Flamme weiter greiffet / und auch die benachbarte Häuser in die Asche leyet. V. Carpz. pr. Crim. qu. 38. n. 12. Diese aber pfleget man insonderheit Nordbrenner zu nennen / als welche nicht allein zum sengen und brennen / sondern auch zum plündern / rauben und morden kommen / auch gemeinlich zu Kriegeszeiten von dem Feind hierzu ausgeschieket werden. v. Lehmann. Speyrisch. Chronik. lib. 4. cap. 17. Obwolin nun im Krieg dem Feind auf allerhand Weis / und solchergestalt auch durch das Feuer Abbruch zu thun erlaubet ist. V. Bocer. de bell. & duell. c. 4. n. 4. so ist es doch gemeinlich verboten / ohne des Generals oder Feldherrn Wissen und Willen mit Feuer zu wüthen / der auch ohne sonderbare erhebliche Ursach solches nicht wohl erlauben wird. V. Besold. Th. pr. voc. Brandschätzer. Welchen zu Folge dann in vielen Reichs-Abschieden / und andern fundamental-Gesetzen des Heil. Röm. Reichs Brand und Brandschätzen bey scharffer Straff untersaget / wie zu sehen in R. A. zu Augspurg de anno 1555. §. Als sich dann auch x. cum seqq. R. A. zu Regensp. de anno 1594. §. Dergleichen und diweil. P. H. D. art. 128. Capitul. Leopold. art. 16. Ja so gar den Soldaten bey Leib- und Lebensstraff in ihren Kriegs-Articulen verboten ist / daß sie ohne Befehl nicht sengen und brennen sollen / vid. des Röm. Reichs Fußknechtsbestallung art. 53. & 55. Item die Reuterbestallung art. 69. Add. das Schwedische Kriegs-Recht art. 77. & 78. das Dänische art. 122. & 123. das Holländische art. 14. & 15. das Zürchische art. 63. & 64. und Churfürstl. Brandenb. art. 59. & 60. ibi: Keiner solle sich in frembden Landen unterstehen / in einer Stadt oder Dorff / vielweniger in Kirchen / Hospitalien / Schulen und Mühlen Feuer einzulegen / wie auch Backöfen / oder ein einig Haus / so im Krieg dienstlich seyn kan / niederzureissen / wer darwider handelt / der soll als ein Nordbrenner am Leben gestraffet werden. Dergleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen / es seye auch an welchem Ort und Gebieth es wolle / ohne Unsfern / und des Generals ausdrücklichen und specialen Befehl Feuer einwerffen. Welcher darwider thut / soll wegen des Schadens / Veräumnis und Nachtheil / so des Generals und des ganzen Kriegswesens fürhaben verhindert / als

als auch des Vortheils und Nutzens halber / so der Feind dadurch bekommen / mit Gefängniß / oder auch wohl gar nach der Sachen Beschaffenheit am Leib und Leben gestraffet werden etc. Wann aber auf Befehl des Feldherrns solches beschiehet / so kan man sich mit demselben durch Bezahlung der verlangten Contribution oder Brandschätzung / oder auch in andere Weeg absinden / und hernach ein Salve Garde von demselben erlangen / also / daß entweder einige Soldaten den gebrandschagten Ort zu defendiren beordert werden / so man eine lebendige Salve Garde nennet / oder daß einem solchem Ort die Sicherheit wieder das Brennen und Sengen / durch des Generals oder Feldherrns eigene Handschrift versprochen wird / im welchem Fall es nöthig ist / daß dergleichen Handschrift an die Thor / oder Häuser angeschlagen werde / damit sich die Verheerer / wo sie dahin kommen / darnach zu richten wissen möchten. Im übrigen ist es eine verbottene und unzulässliche Sache in des Feindes Land heimliche Nordbrenner auszusenden / welche alles weit und breit verheeren sollen: Dann ob man gleich wieder einem Feind der gemeinen Sache nach alles tentiren und versuchen darff / so sind doch hiervon alle Schandthaten und Verbrechen auszuscheiden / welche in dem Göttlichen Befehle verboten sind / wohin zum Beyspiel gehöret die Nothzucht / Ehebruch / Brunnen und Wasser vergifften / das Salzfäen / um die Aecker unfruchtbar zu machen / die heimliche und tückische Nordbrennereyen und anders mehr / als wurdurch der gangen Republique Ruin befördert wird. V. Becmann. in medicat. polit. diff. 23. th. 10. Weswegen einen solchen Nordbrenner der Befehl seines Herrn nicht entschuldiget / angesehen diejenige Befehl / welche wider das Recht der Natur und der Völker lauffen / keinesweges auszurichten stehen. V. Molina de J. & J. Tom. 4. tr. 3. disp. 3. & T. 3. tr. 2. Disp. 363. sondern es wird derselbige nichts desto weniger im Fall antreffens zur gebührenden Straffe gezogen / von deren Bestrafung nach dem Römischen Rechten zu sehen / Jacob. Gotofr. in XII. Tab. Fragm. tab. 7. l. 9. & ult. ff. de incend. ruin. naufr. l. 3. §. 5. & l. 10. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28. §. Incendiar. l. 2. ff. de pœn. Add. Cujac. 21. O. 21. & Berlich. p. 4. Concl. 24. per tot. Nach der P. H. O. Kayser Carl des Fünfften lautet es in art. 125. also: Item die böshafftigen überwundenen Brenner / sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden. Ubi vid. Zieriz. & Matth. Steph. Nach Sachsen Recht aber heißet es: Alle Mörder und die den Pflug berauben / oder Mühlen / Kirchen und Kirchhöfe bestehlen; oder Verräther und Nordbrenner sind etc. die soll man alle radbrechen. Woraus dann zu schliessen / daß nach Maßgebung der P. H. O. alle böshafftige Brenner mit dem Feuer zu bestraffen. V. Blumlach. ad art. 125. O. Crim. n. 2. Carpzov. pr. Crim. p. 1. qu. 38. n. 15. Runding. 1. O. 68. & Speidel in specul. Jur. voc. Brunst. & voc. Feuer. etc. Wiewolen bey den heimlichen ausgeschiedten Nordbrennern die Straff unterweilen nach bewandten Umständen annoch vermehret wird. V. Stryck. in Dissert. de Incendiar. famol. cap. 3. n. 33. & seqq. Bey welcher Gelegenheit nicht unbillig zu fragen; Ob auch derjenige zu bestraffen / welcher sein eigen Haus angezündet / damit er nur keine Steuer mehr geben dürffe? Und ist hierauf die Antwort / daß er billich mit einer willkührlichen Straffe zu belegen seye / gleichwie solches mit mehreren erweist Carpz. Resp. Elect. 93. Lib. 6. tit. 9. & Struv. de ædific. priv. th. 64. in fin. Diese Gefahr nun zu verhüten und abzuwenden / soll ein

jede Obrigkeit mit aller Vorsichtigkeit dahin trachten / daß sie keine verdächtige böseleuth oder herumvagirendes loses Gesindlein in ihrem Landen dulde / sondern auf dieselbige fleißig streiffen lasse / v. l. 3. & 13. ff. de offic. præsid. l. 1. §. 12. ff. de offic. præf. urb. & Nov. 17. cap. 5. in pr. add. Lundenspir. in Comment. ad Ordin. Provinc. Württemberg. fol. 286. n. 7. Zugleich aber auch ernstlichen Befehl ertheile / daß man unter denen Stadt Thoren die ankommende Personen fleißig und scharff examinire / wo sie nemlich herkommen / und von was Condition sie seyn. Item / ob sie was in der Stadt zu verrichte haben / und ob sie sich lang darinnen aufhalten wollen. Ferner / ob sie weiter zu reisen begehren / und wohin? desgleichen / wo sie in der Stadt ihre Einkehr nehmen wolten / und ob sie Befreundte und Bekandte darinnen haben? Und endlich / ob sie mit einem Paß versehen sind? und was dergleichen mehr ist. Hiernächst kan auch denen Burgern und Inwohnern insonderheit anbefohlen werden / auf ihre Häuser / und was vor Leathe bey ihnen aus- und eingehen / sorgfältig acht zu haben / des Abends und Morgends aller Orten bevorab aber in den Scheuern und Ställen / genau zu visitiren / ob etwan einige Lunten / Schwefel / Pechkränze oder dergleichen leicht anzündende Materialien darein geworffen seyn möchten / damit solchergestalt alles Unglück und aller Schade / so viel immer möglich / abgewendet werden möge. V. Stryck. d. dissert. de Incendiar. famol. cap. 4. n. 1. & 2. Gestaltsam nicht eine geringe Muthmaßung eines eingelegten Feuers angenommen werden kan / wann man jemanden entweder irgendwo solche Materialia / so zum brennen tüglich / zubereiten gesehen / oder denselben mit Pulver oder andern Instrumenten / nicht weit von dem angezündeten Ort angetroffen / oder auch denselben kurz vorher an solcher Brandstette wahrgenommen hat. V. Brunnem. de Process. Inquisit. c. 8. Membr. 5. num. 8. Wiewohl an einigen Orten auch derjenige vor den Thoren gehalten wird / deme bey der Brunst die Schuh mit Feuer angehen / oder zu brennen ansahen / so gar / daß man / wann anders auch noch andere Anzeigen vorhanden / zur Tortur schreitet. V. Befold. Th. pr. voc. Brunst. verf. wann einer etc. welches wir aber billich dahin gestellet seyn lassen. Aus Nachlässigkeit oder Übersehen aber entstehen die Feuersbrünsten aus unterschiedlichen Ursachen / davon wir theils hieroben zu Anfang dieser Materie / theils bey dem XI. Cap. des ersten Buchs. §. 2. & 3. verf. Endlich ist auch etc. da wir von der Verwahrlosung des Gesinds gehandelt / theils auch endlich bey dem 31. Cap. dieses Buchs / da wir von denen Mülzern / durch deren Fahrlässigkeit oftmahl Feuersbrünsten entstehen / gemeldet / und andern Orten mehr / die Nothdurfft observiret und beobachtet haben / weswegen wir den günstigen Leser billich dahin verweisen. Von ohngefehr endlich entspringen die Feuersbrünsten / mittelst des Ungewitters / oder auch auf gewisse Maas durch das Feuer einlegen / welchen Schaden demnach der Eigenthums Herr mit Gedult erleiden muß / arg. l. 9. C. de pign. act. mithin die Ersekung derselben von dem Beständter oder Inwohner mit Recht nicht begehren kan. arg. l. 52. §. 3. ff. pro loc. Es wäre dann / daß der Beständter oder Inwohner eine Particular Feindschafft mit jemand hätte / und von demselben dieser Feindschafft halber Feuer eingelegt worden wäre / dann in diesem Fall könnte der Beständter / absonderlich wann er an dieser Feindschafft Ursach ist / zur Ersekung des durch sein verschulden verursachten Schadens wohl angehalten werden. arg. l. 25. §. 4. ff. locat. l. 3. §. 1. ff. de Usur.

de Ufur. & l. 82. §. 1. ff. de V. O. add. Mascard. de Probat. V. 2. Concl. 892. n. 66. & Berlich. p. 4. Concl. 25. n. 67. & seqq.

Damit aber das Feuer nicht so leichtlich fangen/ oder so es schon gefangen hat/ sich nicht weiter ausbreiten möge/ kan eine jede Obrigkeit durch vernünftige Ordnungen gute Vorsorge verfügen/ und bestehet dieselbe gemeinlich in nachfolgenden Anmerkungen. Erstlich/ daß sie dahin trachten/ daß deren gemachten Bau Ordnungen nachgelebet/ und die Häuser oder Gebäude nicht zunah aneinander gesetzt/ sondern ein gewisser Raum darzwischen gelassen werden möge/ damit man bey entsehnender Feuersbrunst desto eher darzu kommen/ und retten heissen könne. arg. l. 84. ff. de V. O. l. 2. §. 5. ff. de eo quod cert. loc. Vors anderte/ daß niemand aus einer solchen Materie, die leichtlich Feuer annimmt ein Gebäud aufrichte/ noch mit Stroh oder Schindeln seine Dächer decke/ wovon wir schon anderswo gehandelt haben: Drittens/ daß man nicht zu viel Stroh/ Heu/ Holz in die Stadt führen lasse/ sondern dergleichen Sachen vielmehr an einen freyen offnen Ort da kein Schad zu besorgen/ anrichte/ weßwegen zu gewissen Zeiten deswegen Visitationes anzuordnen. Viertens/ daß man nicht zugebe/ daß die Stadel/ Dörren/ Back- und Brenn Oefen/ Branhäuser/ Schmid Essen/ Badstuben/ zc. ohne Wissen der Obrigkeit/ auf/ oder zu nahe an die Häuser gebauet werden; Fünffens/ daß man zusehe/ damit es am Wasser nicht gebreche/ weßwegen die Bronnen und Pumpen in baulichen Würden erhalte/ und die darzu verordnete Bronnenherrn disfalls ihr Ampt recht verrichten werden müssen. Sechstens/ daß man die zum Feuer dämpffen/ oder löschen benöthigte Instrumenta, so wohl an öffentlichen Orten/ als zum Beispiel auf dem Rathhaus/ als auch in Privat Häusern jederzeit parat und fertig halte/ damit man sich derselben im Fall der Noth möge bedienen können. Wohin unter andern gehören die Feuerhacken/ Leitern/ Wasser Spritzen/ Wasser Ränste/ angefüllte Wasser Ruffen/ Feuer Zymmer/ und dergleichen/ davon zu lesen Lundenp. ad Jus Provinc. Wurtenb. f. 286. n. 6. & fustimé Balchal. Speckhan. de cura ac culpa publ. 292. ac priv. circ. Ign. Siebendes/ daß man zu gewissen Zeiten die Visitation der Camin/ oder Hauß/ Schlöte/ fleißig vornehme/ (als durch deren Verwahrlosung fast die meiste Feuersbrunsten entstehen) mithin diejenige/ so sich in Ausbuckung derselben oder in andere Weeg saumseelig und nachlässig erzeigen/ zur gebührender Straff ziehe/ Nechst dem auch nicht zu lasse/ daß man zu Winterszeit/ absonderlich bey grossen Winden in den Krahm Läden und Häusern/ oder auch auf der Gassen Rohlfener in offnen Geschirren habe/ als wordurch leichtlich ein Unglück geschehen kan. Statut. der Stadt Wöblingen p. 5. tit. 5. Achtens/ daß man gewisse Wächter anstelle/ so die Nacht über durch die Gassen reiten oder gehen/ und wann sie was vom Feuer wahrnehmen/ dasselbige so bald anzeigen/ welches auch vor diesen bey den Römern üblich gewesen/ wie zu sehen ex l. 2. §. 21. & 30. ff. de O. J. l. 1. 2. 3. & 4. ff. de offic. praf. Vigil. Add. Tholosan. S. J. U. Lib. 47. c. 25. & Lundenp. c. 1. n. 5. an deren Stell heut zu Tag die Nachtwächter/ Zäsker/ Herrndiener/ Stund den Ruffer gebrauchet/ auch gewisse Feuerherrn verordnet werden/ welche bey dergleichen leyndigen Fällen alles anordnen müssen. Von denen Rathsherrn zu Venedig/ so Aufsicht auf das Feuer haben V. Harant in seiner Reiß Beschr. pag. 43. Wann aber Neundtens/ dieser guten Anordnung ohngeachtet/ nichts destoweniger ein solcher leyndiger Zufall entstehen sollte/ müste vor allen

Dingen die Anstalt gemachet werden/ daß bey dem Feuer löschen/ alles in guter Ordnung hergehe: Mithin/ so bald etwas dergleichen wahrgenommen wird/ auß wenigste die Benachbarte zum retten und löschen zusammen geruffen werden/ welches an einigen Orten/ so fern es nicht zeitlich beschiehet/ vor ein Capital Verbrechen gehalten wird/ V. Fritsch. V. 2. conf. 9. n. 24. Wohin dann die glossa des Sächsischen Land Rechts gehöret/ welche ad art. 51. L. 2. also redet: Wird der Wirth/ so des Feuers zum ersten gewahr worden/ und nicht geschrien ohn allen Wandel oder Ausrede in das Feuer geworffen/ alsbald ihn jemand ergreiffet. Add. Lundenp. c. 1. fol. 285. n. 4. & Speckhan. de cura & culpa circ. ign. custod. p. 69. & 70. Hiernächst ligt auch gehendes denen Nachtwächtern/ insonderheit aber denen Thurnern ob/ daß sie getreulich ihr Ampt verrichten/ und nicht allein zur rechter Zeit/ sondern auch auf die ihnen vorgeschriebene Weise/ die Feuer/ oder Sturm Glocken rühren/ zugleich aber auch/ nachdem die Feuersbrunst bey Tag oder Nacht entstanden/ entweder mit den Feuerfahnen oder Laternen/ den Ort der Brunst anzeigen/ und hernachmahls/ wann es die Noth erfordert darmit continüiren/ da unterdessen die andere Nachtwächter in der Stadt umher lauffen/ und mit heller Stimme die Burger und Einwohner zum löschen zusammen ruffen. v. l. 1. ff. de off. prafect. Vigil. Add. Joh. Frideric. Kochen de Jure Vicin. c. 4. n. 15. & seqq. & Speckhan. c. tr. pag. 62. Welche dann ihren Pflichten und abgelegten Burger Eyd gemäß/ alsbald an den ihnen schon vorher angewiesenen Orten erscheinen müssen/ so man Feuerfolge nennet. v. Fritsch. Tr. de Jure sequelæ. Cap. de divers. sequel. specieb. & ad Befold. Th. pract. v. Feuerfolge zc. Unter denen Burgern und Inwohnern aber müssen Lüfften diejenige am nächsten darbey seyn/ die am besten mit den löschen und abbrechen umgehen können/ als da sind die Maurer/ Zimmerleuth/ Schlosser zc. Die gar zu grosse Menge des Volcks aber/ so nur mehr zum sehen als zum retten kommt/ wird abzutreiben seyn/ damit andere/ so zum retten gekommen/ nicht verhindert werden/ ja man solle vielmehr ehrliche beendigte Leuth hierzu bestellen/ welche hierauf acht haben/ damit denenjenigen/ so aus der Feuersbrunst das Ihrige salviren/ nichts darvon genommen werde.

Wann dann nun ein so gute Ordnung gehalten wird/ kan das Werk nicht anders als wohl von statten gehen. Weßwegen wir billich diejenige Manier das Feuer zu löschen verwerffen/ welche durch Versprech oder Verschwörungen/ oder auf andere verbottene Weise beschiehet/ als wordurch nicht allein ein heimliches Pactum mit den bösen Feind geheget/ sondern auch der Nam eines Christen über die massen geschändet wird/ weßwegen diejenige/ die solches thun/ so wohl/ als die solches zu lassen/ straffwürdig sind. V. Stry. k. d. disse. t. cap. 4. n. 63. & seqq. & Lundenp. fol. 287. n. 8. Add. omnino D. Hartmann. Tr. von der Passauer Kunst. P. 1. c. 5. ex eoq; Fritsch. ad specul. Speidel. voc. Feuerlöschen. Nec non ohlervat. jurid. ad cap. 2. §. 6. Lib. 1.

Ist nun das Feuer durch Gottes Hülf gelöscht/ so lieget einer Christlichen Obrigkeit ferner ob/ gewisse Wächten dahin zu stellen/ welche acht haben müssen/ daß die unter der Aschen amoch verborgene Flamme nicht wieder von neuem angehe/ und absonderlich bey Nachtszeit/ der ganzen Stadt nicht den Untergang androhe. Stryck. d. diss. cap. 4. n. 49. & seqq. Wie dann auch die Obrigkeit nicht minder hierinnen Sorge tragen solle/ daß denjenigen/ welche durch dergleichen Feuersbrunsten ohn ihr verschulden/ Schaden erlitten/ sothaner Schad auf

auf einige Weise wieder ersetzt werde/ welches beschiet/ wann entweder denen abgebrannten neu-anbauenden gewisse Freyheiten oder Freyjahr gegeben/ v. Frideric. Müller in Pract. rer. forens. Resol. 99. n. 95. oder Intercessions-Schreiben und Attestata an die Benachbarte mitgetheilet werden/ daß sie aus Erbarmung diesen Unglückseligen mit einer gutwilligen Beysteuer unter die Arme greiffen; Oder/ wann eine solche Verordnung vorhanden/ Krafft welcher die übrige Bürger/ deren Häuser durch den Brand ohnbefchädiget geblieben/ den erlittenen Schaden nach Proportion wieder ersetzen müssen/ dergleichen Verordnung zu Hamburg anzutreffen/ allwo ein jedes Haus in der Feuer-Ordnung deswegen taxiret ist. Weswegen diese Redens-Art allda sehr gemein/ diß Haus liege so und so hoch in der Feuer-Ordnung. Durch welche Verordnung wenigstens dieses verhindert wird/ daß keine wüste Stellen in der Stadt sind/ und daß durch einen solchen Ruin die Handlung keinen Stoß leide. V. Stryck. d. diff. c. 4. n. 57. & seqq. Welche Schadens-Ersetzung ebenermassen in diesem Fall Platz findet/ wann ein Haus deswegen abgebrochen worden/ damit das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möchte/ v. t. t. ff. ad L. Rhod. de jact. darvon wie bey dem 16. Cap. des Ersten Buchs/ §. 2. gehandelt haben. Und dieses alles kan aus denen Feuer-Ordnungen/ mit welcher wohlbestellte Republicquen versehen/ noch weitläufftiger abgenommen werden. Insonderheit aber ist zu lesen die Chur-Bayerische Feuer-Ordn. welche stehet in der Bayeris. Lands-Ordn. Tit. 19. die Braunschweigische Feuer- und Brand-Ordn. de an. 1677. die Sächs. Gothanische Feuer-Ordn. ap. Fritsch. ad Besold. v. Feuerfolge. Die Fürstl. Welschburgische/ dessen Inhalt zu lesen bey dem Linden-spür. c. Tr. fol. 287. n. 9. und die Nürnberg. de an. 1656. Add. statut. der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 3. cum seqq. Fritsch. in Senatore peccante. Concl. 22. & D. Joh. Joach. Becher in seinem Politischen Discours von denen eigentlichen Ursachen des auf- und abnehmens der Städte/ Länder und Republicquen. Cap. 19.

Weil dann nun wegen Erhaltung der Häuser und Gebäud eine so grosse Sorge getragen wird: Als ist leichtlich daraus zu schliessen/ wie sehr die Rechte vor der Einreiß- und Eingehung derselben einen Abscheu haben; dann obgleich schon öfters berührter massen ein jeder mit dem Seinigen zuschalten und zu walten hat/ so ist ihm doch nicht erlaubt nach seinem Belieben sein Haus eingehen zu lassen/ oder die Bau-Materialia davon wegzunehmen/ und selbige zu verkauffen/ oder Testaments-Weise zu vermachen/ angesehen hierdurch die Zierde der Stadt einen ziemlichen Abbruch litte. V. l. 52. ff. de C. E. V. l. 2. C. de ædific. priv. l. 6. & 7. eod. l. 41. §. 1. & mult. seqq. de leg. 1. l. 114. §. 9. ff. eod. Add. Strach. de Mercat. p. 4. n. 29. & Cujac. §. O. 26. Ein anders wäre es/ wann ein Haus-Batter hierzu eine rechtmässige nothdringende Ursach hätte/ l. 41. §. 14. de leg. 1. Das Haus auch überdiß also baufällig befände/ daß es ohne grosse Unkosten nicht wieder in den alten Stand gebracht werden könnte/ l. 2. ibiq; Gotofr. lit. F. C. de ædific. priv. angesehen in diesem Fall eher gestattet wird/ daß man die Bau-Materialia von einem solchem Haus abnehmen darff: Es ist aber unter die rechtmässige Ursachen diese zu zehlen/ wann jemand die Bau-Materialia von seinem verfallenen Haus zur Verbesserung eines andern/ so gleichgestalteten sein eigen ist/ und in der Stadt stehet/ anwenden will/ welches ihm nicht leicht verwehret werden kan. V. l. 41. §. 3. 4. 14. ff. de leg. 1. l. 2. & 6. C. de ædific. priv.

Die sonderbahre Abfälle dieses Rechts-sakes sind bey dem Augusti. Berojo V. 3. Conf. 118. anzutreffen. Um so weniger aber ist solches verbotten/ wann die Bau-Materialia zur Erhaltung eines öffentlichen Gebäudes angewendet werden. l. 41. §. 5. de leg. 1. lult. ff. de damn. infect. Gestalten das Ansehen der Privat-Häuser billich dem Ansehen der öffentlichen Gebäude weichen muß. V. Donell. 8. Comment. 11. §. sed loquitur Scum. & Struv. de ædific. priv. th. 61. Worbey wir nicht unbillich diese Frag mit anfügen; Wann die im Quartier liegende Soldaten einige Häuser dermassen verderbet/ daß die Eigenthumsherrn Armuthshalber selbige nicht wieder bauen können/ ob sie solche ganz abtragen/ und das Holz und Stein verkauffen mögen? Welche von dem Schöpffen-Stuhl zu Hall anno 1636. folgender Gestalt entschieden worden: Weil durch gänzliche Demolirung dergleichen zerrissener Häuser nicht allein denen Nachbarn/ wegen erfolglicher Entblösung ihrer darbey liegender Häuser/ sonderlicher Schade/ sondern auch der gesamten Gemeind/ wegen Zuwachsung dero solchen Orthen sonsten zukommenden Onerum ein unerträglich Präjudiz gezogen wird/ überdaß auch die Total-Verwüstung einer Gemeind daher zu besorgen; als seyde ihr Amts- und Pflights wegen solche Abtragung der verwüsten Häuser zu inhibiren und zu hindern wohl befugt: Es wäre dann/ daß einestheils Häuser fast allbereit auf dem Grund ruiniret/ und die Bürger weder vor sich noch durch andere/ oder auch ex publico zu Reparirung derselben gelangen könnten/ auch sonst kein Käufer/ welcher etwa solche Häuser zu kauffen vermeinet/ sich angeben oder finden möchte; Auf solchen Fall könnte den Besitzern die völlige Abtragung ihrer Häuser nicht gewehret werden. V. Struv. de ædific. priv. th. 62. Ob aber aus einem eingefallenen Haus ein Garten zu machen erlaubet seyde? Davon haben wir bey dem Ersten Cap. dieses Buchs gehandelt. Vid. l. 3. C. de ædific. priv.

Inzwischen gibt es nichts destoweniger etliche Fälle/ welcher wegen auch so gar ganze Häuser und Gebäud eingerissen werden. Wohin unter andern gehören der Rebellen und Verräther Häuser/ deren Gedächtnuß hierdurch von der Erden vertilget/ und auf den Boden des abgerissenen Hauses Salt/ als ein Zeichen der Unfruchtbarkeit gestreuet wird/ v. cap. 5. de pœn. in 6. Decian. tr. Crimin. l. 7. c. 40. n. 37. & Bajard. ad Jul. Clar. §. lœtæ Majest. n. 25. qu. 82. n. 92. In welchem Fall jedoch/ so das Haus denen Glaubigern verpfändt gewesen/ die Obrigkeit selbige bezahlen muß. arg. l. un. C. pœn. fisc. Cred. præf. l. 22. §. 1. de jure fisc. Add. Farinae. de Crim. lœt. Majest. qu. 119. n. 26. Ob aber auch ein solches Haus/ so vielen gemein ist/ und die nicht all an einem solchem Laster Schuld tragen/ wegen eines einigen Verbrechen unzureissen/ davon besiehe Struv. c. dissert. th. 65. inf. ibiq; alleg. Keinesweges aber soll die Obrigkeit die Häuser ihrer Bürger Schulden halber/ oder weil sie bisher ihre Steuer nicht entrichtet/ unzureissen/ und die Materialia davon verkauffen lassen. l. 41. §. 7. de leg. 1. Nicol. Boër. dec. 230. & Fr. Duaren. 1. Disp. 4. Daher dann diese böse Gewohnheit billich zu verwerffen/ Krafft welcher denen Schuldneern und Steuer-Resisten die Thüren/ und andere nothwendige Stücke von denen Häusern hinweg getragen werden. v. Raph. Cuman. in l. 41. §. 5. de leg. 1. Gestalten vielmehr das gemeine Wesen der Schuld entbehren/ als etwas solches verhängen solle. Struv. c. Diss. th. 66.

Desgleichen werden auch die Häuser und Gebäud unterweilen der Stadt zum besten niedrigerissen/wann sie nemlich zu nahe an die Stadtmauer gebauet sind/ so daß der Feind mittelst dererelben der Stadt einen grossen Schaden zufügen könnte. l. 6. 14. 17. C. de operib. publ. in welchem Fall aber denen Inwohnern der Schad / wofern sie nicht selbst hieran schuldig sind / billich ersezt werden solle / arg. l. 2. in f. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. Add. Gail. 2. O. 56. n. 2. & seqq. Modest. Pif. 1. Conf. 16. Köppen. 2. Dec. 35. n. 17. Perez. ad tit. C. de oper. publ. n. 7. Petr. Peck. ad c. 79. d. R. J. in 6. n. 3. & ad c. 66. ibid. & Struv. c. Diss. th. 67. & seq. von welchem wir bey dem ersten Cap. des dritten Buchs gehandelt haben. Gleicher gestalten haben wir auch hieneben in eben diesem Cap. dargethan / welcher massen unterweilen bey entstandener Feuersbrunst ein Haus niedrigerissen werden könne / damit die übrige salviert werden / wohin wir demnach den günstigen Leser verweisen wollen. Endlich ist hiebey

zu merken / daß auch / wann ein Haus eingerissen worden / die darauf habende Gerechtigkeit auf der Brandstätte daure / gleichwie wir dessen ein Beyspiel mit der Pfandschafft haben / v. l. 29. §. 2. ff. de pignor. l. 21. ff. de pign. act. l. 21. in f. ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann daß eine Gerechtigkeit nur auf den bloßen Gebäu habtete / gestalten in diesem Fall / wann das Gebäu hinweg / auch die Gerechtigkeit von selbst weichen müste. v. §. 3. J. de Usur. & l. 5. §. 3. ff. quib. mod. ususfr. amitt. Zu allen Baustrittigkeiten aber müssen vornehmlich die Bauverständige gezogen werden / welchen man / als Erfahrenen in der Kunst / billich zu glauben hat / v. Nov. 7. c. 3. §. 2. circ. fin. l. 8. §. 5. ff. de N. O. N. ibique Bart. & Duaren. add. Castrenf. ad l. 4. pr. ff. de damn. inf. Gilhauf. arb. jud. civ. p. 2. art. 2. cap. 6. §. 7. n. 3. Rutger Ruland. de Commissar. p. 1. lib. 4. c. 4. & seqq. in specie verò cap. 22. Carpzov. p. 1. c. 76. def. 4. & 5. Schwanmann. proc. Cam. 1. c. 10. & Struv. c. Diss. th. ult.

Das L. Capitel.

Vom Feldmessen.

Inhalt.

§. 1. Die Einleitung. §. 2. Von Benennung und Aufriß der Figuren.

§. 1.



Demnach zu den Landgütern / wie auch zu weilen zu Stadthäusern / auch Wiesen / Felder / Wälder und Weyher gehören / von welchen alsdann der Hausvatter nothwendig eine Wissenschaft haben muß / wie sie ligen / wie sie abzumessen / und nach Morgen oder Tagwerk berechnet / auch mit Marcksteinen besetzt werden müssen: als soll ihm mit hienachfolgenden kurzen Bericht und Anleitung von der Geometria oder Feldmessenkunst / soviel hier zur Übung vonnöthen / an die Hand gegangen werden. Folget demnach

§. 2. Von Benennung und Aufreißung der Figuren. Punctum ist ein subtile Spitzelein / oder Zeichen / das keine Größe hat / und doch aller Größe ein Anfang ist. Wie bey A. Fig. 1. zu sehen.

Linea recta, eine rechte und schnurgerade oder waßerrechte Linie / ohne einige Breite und Dicke. B. C. Fig. 2.

Linea curva, eine krumme Linie / die sich von ihren beeden äußersten Puncten erhebet / oder nider begibt. Wie bey D. E. Fig. 3.

Linea mixta, eine vermischte Linie / so aus einer krummen und geraden Linie gemacht wird. Wie bey F. G. Fig. 4.

Lineæ parallele, gleichlaufende Linien / die in gleicher Weite von einander abstehen / und unendlich verlängert nimmer zusammen stossen; werden also aufgerissen. Man machet die Linie H. I. nachmals setzet man den Circel in H. und reisset mit gegebener oder beliebiger Weite den Circelbogen K. Ferner setzet man den unverrückten Circel auch in I. und machet ebenfalls den Circelbogen L. Leglich leget man das Lineal auf beede äußerste Ränder der Bögen / und ziehet die Linie K. L. welche parallel ist mit der Linie H. I. Besihe Fig. 5. und 6. und 7. als Parallel-Linien.

Linea perpendicularis, eine winkeltrechte Linie / so von einer geradigenden Linie winkeltrecht aufsteiget / oder von einem Punct über einer waßergleichen Linie bleyrecht

auf dieselbe herabfällt. Solche werden auf unterschiedliche Arten aufgerissen.

(1.) Eine perpendicular von dem Punct C. in der gemachten Linie A. B. aufzureissen / geschieht also. Man setzet den Circel in C. und machet mit beliebiger Weite zu beeden Seiten die Gemeincke D. E. alsdann machet man von D. und E. mit der Weite D. E. oder in einer andern beliebigen Größe den Kreuzbogen F. und ziehet von solchem nach C. die begehrte perpendicular Fig. 8.

(2.) Eine perpendicular von einem Ende der Linie G. H. als vom G. aufzuführen / thue also: Erwähle auf der Linie G. H. den Punct I. und mache mit der Weite G. I. den Kreuzbogen K. darnach reiffe auch aus K mit unverrücktem Circel den Bogen L. alsdann lege das Lineal auf I. und K. durchschneide den Bogen L. Zulezt ziehe G. L. zusammen / so hast du die begehrte perpendicular. Fig. 9.

(3.) Eine perpendicular von dem Punct M. mitten über der Linie N. O. herab zu fällen / so reiffe mit der Weite N. M. von N. unter der Linie den Bogen P. darnach durchschneide solchen von O. mit der Weite M. O. weiter lege das Lineal auf P. und M. und ziehe die begehrte perpendicular M. Q. Fig. 10.

(4.) Eine perpendicular von dem Punct R am Ende über der Linie S T herab zu fällen / so punctirt man von dem Punct R auf die Linie S T eine gerade Linie R V. diese theilet man in 2. Theil durch W. setzet den Circel in W. und durchschneidet mit der Weite W V die Linie S T bey X. Leglich ziehet R X die verlangte perpendicular. Fig. 11.

Angulus rectus, ein rechter Winkel ist / wann zwei gerade Linien / nemlich eine senkrechte und waßergleiche / zusamm in einen Punct laufen / wie in der 11. Fig. der Winkel X.

Angulus obtusus, ein stumpfer Winkel ist derjenige / welcher weiter oder grösser ist / als ein rechter / wie der Winkel Y Fig. 12.

Angulus acutus, ein scharffer Winkel ist der / so spitziger oder kleiner als ein rechter Winkel / wie bey Z Fig. 13.

Figura, eine Figur / ist eine Größe oder Fläche / so rings herum mit Linien umschlossen. Fig. 14.

Circulus, ein Circel / ist eine Fläche von einer krummen



men Linie begriffen / welche Circumferentia oder der Umkreis genennet wird / und auf allen Seiten gleichweitig von dem Mittelpunct / welcher das Centrum genennet wird / als in folgender 15. Figur ist $a b c$ die Circumferenz und d das Centrum.

Semicirculus, ein halber Circle / ist eine Fläche / welche von der halben Circumferenz und dem ganzen Durchmesser eines Circels beschloffen ist / wie Fig. 16.

Diameter, der Durchmesser / ist eine geradlinigende Linie / welche von einem Punct des Umkreises durch das Centrum bis wider an den Umkreis streichet / als in vorhergehender 16. Fig. die Linie $e f$.

Triangulum æquilaterum, ein gleichseitiger Triangel / so drey gleiche Seiten und drey gleiche Winkel hat / wie der Triangel $g h i$ Fig. 17. wird also aufgerissen. Man machet mit der gegebenen Linie $g h$ von g und h den Kreuzbogen i , und ziehet $g i$ und $h i$ zusammen / so hat man das beehrte.

Triangulum æquicrurum vel isosceles, ist ein Triangel / so nur zwey gleiche Seiten und zwey gleiche Winkel hat / wie $k l m$ Fig. 18. wird folgender Weise aufgerissen. Erstlich reisset man die Linie $k l$, alsdann machet man mit beliebiger Größe / welche länger oder kürzer als die Linie $k l$ kan genommen werden / von k und l den Kreuzbogen m , ziehet $k m$ und $l m$ zusammen / so ist der beehrte Triangel fertig.

Triangulum inæquilaterum vel scalenum, ein ungleichseitiger Triangel / an welchem alle drey Seiten und alle drey Winkel einander ungleich sind / als der Triangel $n o p$ Fig. 19. solcher kan von drey gegebenen Linien ungleicher Größe also aufgerissen werden. Man machet von der größten Linie die Basis $n o$, nachmals nimmet man die andere Linie / und reisset von n den Bogen p . Letzlichen durchschneidet man mit der dritten Linie von o den Bogen p , und ziehet $n p$ und $o p$ zusammen / so ist der Triangel gemacht.

Triangulum rectangulum, ein rechtwinkliger Triangel / dessen unterste Linie $q r$ wird genant Basis, $r s$ Cathetus, $q s$ Hypothenusa. Besihe Fig. 20.

Triangulum obtusangulum, so einen stumpfen Winkel hat / als der Triangel $t u w$ Fig. 21.

Triangulum acutangulum, ein Triangel / so drey scharffe Winkel hat / als der Triangel $x y z$ Fig. 22.

Quadratum, ein regulares Viereck / ist eine allerseits winkelrechte und gleichseitige Vierung / wie Fig. 23. $A B C D$, wird also aufgerissen. Man reisset die Linie $A B$ als Basis. Nachmals richtet man von A eine perpendicular auf $A C$, gleich so lang als $A B$. Hiernechst machet man auch mit der Länge $A B$ von C und B den Kreuzbogen D , und ziehet $C D$ und $B D$ zusammen: so kommt das beehrte Viereck.

Quadratum oblongum, eine ablange Vierung / in welcher alle Winkel und gegen einander überstehende Seiten gleicher Größe sind / $E F G H$, Fig. 24. diese wird also gemacht. Man setzet zwey Linien von ungleicher Länge perpendicularer oder senkrecht aneinander $G E F$, alsdann machet man mit der Länge $E F$ von G den Bogen H , und mit der Länge $E G$ durchschneidet man von F den Bogen H . Ferner ziehet man $F H$ und $G H$ zusammen / so ist die Figur fertig.

Rhombus, eine Rauten-Vierung / ist eine Figur / in welcher alle Linien und zwey gegen einander überstehende Winkel gleicher Größe sind / wie $I K L M$ Fig. 25. solche wird also gemacht. Man reisset zwey Linien von gleicher Länge mit einem scharffen oder stumpfen Winkel aneinander $I K L$. Hernach machet man auch mit solcher Länge von I und L den Kreuzbogen M , und ziehet $I M$ und $L M$, so hat man das beehrte.

Rhomboides, eine ablange Rauten-Vierung / an welcher zwey gegen einander überstehende Winkel / wie auch die zwey gegen einander überstehende Seiten gleich groß

groß sind / als NOPQ Fig. 26. Wird also aufgerissen. Man reisset zwei Linien von ungleicher Länge aneinander PNO, alsdann machet man mit der Länge NP von O den Bogen Q, nachmals durchschneidet man mit der Länge NO von P den Bogen Q, ziehet OQ und PQ zusammen / so ist die ablange Kauten-Vierung gemacht.

Trapezium oder Mensula, eine ungleichseitige Vierung / ist eine ungeschickte viereckichte Figur / in welcher weder die gegenüber gesetzte Winkel noch die überstehende Seiten gleicher Größe sind / als RSTU Fig. 27. Wann aber in solcher ein rechter Winkel und gegen einander überstehende Seiten parallel sind / so wird solches ein Trapezium rectangulum genennet / wie wxyz Fig. 28.

Multangulum ordinatum, ein regulares Vieleck / ist eine Figur / an welcher alle Seiten und alle Winkel gleicher Größe sind / als ein regulär 5. 6. 7. 8. &c. Eck / und können solche alle nach einer gegebenen Linie auf folgende Weise bis auf 12. Eck aufgerissen werden. Die gegebene Linie sey AB, reisset mit solcher Größe von A und B zweien Circelbögen / die sich schneiden in C. Darnach theilet den Bogen AC in 6. gleiche Theil / und die Linie AB in 2. durch D. Von D punctiret eine Linie über sich durch C. Auf solche traget von C auch über sich die Puncten 1. 2. 3. 4. 5. 6. und unter sich den Punct 7. Nachmals setzet den Circel in erstgemeldte Puncten / thut ihn allezeit auf bis A oder B, und punctiret Circeln. Alsdann traget die gegebene Linie AB in solche herum / und ziehet die Puncten mit Linien zusammen / so zeigen sich die begehrte Vielecke. Besehet Fig. 29.

In einem vorgegebenen Circel aber die Polygonen oder Seiten von 3. bis 12. Ecke zu finden und zu reissen; so reisset man erstlich in den gegebenen Circel den Durchmesser EF. Alsdann durchschneidet man mit dem halben Durchmesser von F den Umkreis des Circels bey G und H, und ziehet GH, solches ist die Seite des Dreiecks. Darnach ziehet man auch vom Centro nach der Seite des Dreiecks eine parallel-Linie IK, und von I eine Linie nach E, welche ist die Seite des Vierecks. Ferner setzet den Circel in die Mitte der Seite des Dreiecks in O, und thut ihn auf bis L, punctiret den Circelbogen IL, ziehet auch die Linie IL. Diese ist die Seite des Fünfecks. Nachmals ziehet auch die Linie FH. Diese ist die Seite des Sechsecks. Die Linie GO ist die Seite des Siebenecks. Wiederum theilet den Quadranten EK in zweien gleiche Theile. Durch M ziehet KM. Solche ist die Seite des Achtecks. Abermal theilet den Circelbogen FG in drey Theile / ziehet G 2. Diese ist die Seite des Neunecks. Die Länge vom Centro bis L gibt die Seite des Zehenecks. Hernach setzet den Circel ins K, thut ihn auf bis ins Centrum, und durchschneidet den Umkreis des gegebenen Circels bey N, ziehet LN. Solche ist die Seite des Elffecks / und EN die Seite des Zwölffecks / wie Fig. 30. zeigt.

Folget nun eine Manier / einen Circel in 360 / oder einen halben in 180 / und einen Quadranten oder Viertel eines Circels in 90 gleiche Theile auszumessen. Ist sehr nützlich und nöthig / massen von solchen Ausmessungen die Transporteurs und andere Instrumenten entspringen / und man nach solcher Circeltheilung die Winkel zu messen einstimmig angenommen hat / das wird auf folgende Art verrichtet. Man reisset erstlich durch des gegebenen Circels Centrum A zweien perpendicular-Diametros, oder eigentlicher zu sagen / einen Durchmesser und eine senkrechte Linie / die sich beide in ihrem Centro einander durchschneiden / als BD und CE, solche theilen den Circel in 4. Quadranten. Darnach trägt man

den Semidiameterum AB von B in F und G, von C in H und I, von D in K und L, und von E in M und N, so ist die Circumferenz in 12. gleiche Theile getheilet. Ferner theilet man ein jedes 12. Theil in drey kleinere / so kommen 36. Theil; alsdann einen solchen wiederum in 2. Theil / das gibt 72. Theil. Zu letzt noch einen jeden in 5. Theil / und so ist der Circel völlig getheilet / wie Figura 31. zeigt.

Multangulum inordinatum, ein irreguläres Vieleck / ist eine Figur / in welcher alle Linien / und alle Winkel einander ungleich seynd. Solche bestehen gleichfalls in 5. 6. 7. 8. und mehr Ecken / als in Fig. 32. ein irreguläres Secheneck zu sehen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 50. Vom Feldmessen.

§. 1. verb. Von welchem alsdann der Hausvatter notwendig eine Wissenschaft haben muß.

Der Ursprung der Feldmessenkunst will Joh. Oettinger Lib. 1. de Jure Limit. cap. 1. n. 7. in fin. dem Recht der Natur zuschreiben. Weilen aber die Zertheilung der Herrschaften durch das Völkers Recht eingeführt worden / v. l. 5. ff. de J. & J. & Vasq. 1. illustr. contr. 4. n. 3. als kan diese Meinung nicht allerdings gebilliget werden. Vid. Felmann. ad l. 5. ff. de J. & J. n. 19. man wolte dann allhier das Recht der Natur in einem weitem Verstand nehmen / gleichwie solches der seel. Herr von Pufendorf in seinem Commentario de J. N. & G. lib. 4. cap. 4. §. 14. an die Hand giebet. Sonsten ist von dem Ursprung der Feldmessenkunst die gemeinste Opinion / daß die Aegyptier selbige vom Moysen bekommen / und sich solcher am allerersten in Abmessung ihrer Felder bedienet haben; dann weiln der Nilus Fluß durch seine jährliche Uberschwemmung und Auslauffung ihnen ihre Grenzen dermassen veränderte / daß sie nicht leichtlich wissen kunten / was einem jeden unter ihnen zugehöret / hat sie die Noth getrieben / daß sie sich auf die Feldmessenkunst geleeget / damit einem jeden das Seinige / was ihm zuvor zugehöret / wieder zukommen könnte. V. Cassiodor. Var. lib. 3. Epist. 53. Grot. lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. §. 10. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. Obwoln nun diese Kunst damahlen noch im schlechten Ansehen war / so ist sie doch nachgehends von Tag zu Tag besser excoliret und ausgeübet worden / welches absonderlich geschehen / als Thales Milesius selbige aus Aegypten in Griechenland gebracht / allwo sie von den berühmtesten Philosophis und Mathematicis, als Pythagora, Anaxagora, Hippocrate, Platone, Erathosthene, Archida, Euclide, Archimede, Proclo, und anderen mehr / ein herrliches und ungemeines Wachsthum überkommen hat / bis sie endlich so hoch gestiegen / daß auch die Römische Kayser hernach Befehle darvon gegeben / und die Feldmesser mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten begabet haben / wie zu sehen in Cod. Theodol. sub fin. de Jure Limit. & l. 2. C. de malefic. & mathematic. add. t. t. ff. & C. finium regund. add. Joh. Oetting. lib. 1. de Jure Limit. cap. 15. n. 1. & seqq. & lit. a. cum seqq. Deren Beyspiel auch hernach andere Obrigkeiten gefolget / wie wir bey dem 23sten Cap. des 1. Buchs §. 1. angedeutet haben. Woraus dann zu schliessen / daß es in der Feldmesser Willkühr nicht stehet / was sie vor eine Maß gebrauchen wollen / sondern sie sind vielmehr verbunden ein solches Maß zu nehmen / welches entweder durch das Gesetz oder ein besonder Statut vorgeschrieben / oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit approbi-

prohibet worden ist. Gestalten einer jeden Obrigkeit obliegt dahin zu trachten / daß in dem Messen kein Betrug oder Gesehrde vorgehe / arg. l. 32. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fall. & l. 13. §. 8. ff. locat. Daher schon bey der Römer Zeiten heilsamlich verordnet worden / daß in einer jeden Stadt ein gewisses Maß und Gewicht aufgerichtet werde / welches man hernach im Handel und Wandel zu gebrauchen hätte; und damit alles desto redlicher und aufrichtiger hergehen möchte / hat man selbiges in der Kirchen vernünftig aufbehalten / v. l. 9. & ult. C. de iusceptor. propol. & arcan. & Nov. 128. cap. 15. anbey auch verordnet / daß man wohl hierauf Acht haben solle / damit niemand hintergangen werden möge. Welches gewislich zur Erhaltung Fried und Einigkeit ein großes beyträgt. v. Reform. zu Augspurg de anno 1530. tit. vom Ehrenmaß; und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten heut zu tag das Hauptmaß und Gewicht mit einem öffentlichen gewissen Kennzeichen bemerckt / und entweder auf dem Rathhaus / oder an einem andern öffentlichen Ort beybehalten wird / nach welchen sich hernach alle andere reguliren und richten müssen / so man Land- oder Stadtmess zu nennen pfleget. Vid. Guid. Pap. qu. 49. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 23. seq. & Limoz. Tom. 1. J. P. lib. 4. cap. 8. n. 260. welches in der Württemberg. Landsordn. tit. vom Landmess. §. und solle man. fol. 152. & seq. mit nachfolgenden Worten beschrieben wird: Es hat Jhro Fürstl. Gn. Herzog Christoph von allem Mess / Eych und Gewicht in den geordneten Größsen / Länge und Schwere von allen Gattungen / dreyfache machen / zurichten und verordnen / solche drey Formen mit den Hirschhörnern (als dem Württemberg. Wappen) steupfen und bezeichnen / und die eine in Jhro Fürstl. Gn. Hof-Registratur und Verwahrnuß aufheben; die andere zwey aber / bey den Haupt-Städten Studtegart und Tübingen (als Lägermess / Eych und Lägergewichte) zustellen lassen / welche wohl bewahrt / und in keine Weeg weder gemehrt noch geringert werden sollen / und dieses Herzogthums Landmess / Gewichte und Eych sind; von welchen beyden Haupt-Städten andere des Herzogthums Klöster und Amte-Städte / solch Landmess / Eych / Ehlen und Gewicht / unter ihr

der Haupt-Stadt Zeichen / nehmlichen die unter der Steig zu Studtegart / und die ob der Steig zu Tübingen abholen / die übrige Lands-Glecken nachgehends müssen jedes bey seinem Kloster oder Amtes-Stadt / darunter es gefessen / holen / die ihnen auch durch ihre hierzu Beeydigte / allerdings / wie sie es in der Haupt-Stadt empfangen / und dargegen abgemessen / abgeeycht und abgepfächt / mit dem des Klosters oder Amtes-Stadt Zeichen / Gestämpf und Gemerck mittheilen und zustellen. Add. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 8 9. & 10. per tot. Item cap. 12. §. 21. n. 4. Und weils nach diesem Land- oder Stadtmess alle andere einzurichten / als geschiehet es auch an vielen Orten / daß man jährlich eine Besichtigung anstellet / um allen Betrug hierdurch vorzubiegen; und welcher also befunden wird / daß er unrechte Maß / Gewicht / Ehle oder Scheffel hat / der wird zur gebührenden Straffe gezogen. V. Schepliz. ad Conluet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. & Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 9. §. 6. Ja an vielen Orten ist gar dieses herkommens / daß um allen Betrug zu vermeiden mit der Stadt Mess und Wag / die Wahren durch der Stadt Messer und Wagmesser gemessen und gewogen werden müssen. V. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 24. worvor dann ein gewisses Mess- und Waggeld bezahlet wird. Vid. Klock. de Erar. lib. 2. cap. 17. n. 1. Endlich findet man auch dieses dort und da gebräuchlich / daß alle Mess und Gewichte. von einem gewissen Mann / welcher darauf beendiget ist / und der hernachmals sein Zeichen darauf präget / gemacht werden; als lermassen von dieser Gewohnheit zeuget David. Mev. ad Jus Lubec. d. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 22. & Myler. ab Ehrenbach d. Tr. cap. 9. §. 6. n. 5. & 6. Ob aber das Recht / Maß / Ehlen und Gewichte anzuordnen der Landsheril. Obrigt. oder der Niedergerichtbarkeit anhängig seye / davon beslehe Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 1. 2. & 3. Lündenspur in Comment. ad Jus Prov. Württemberg. fol. 260. n. 2. & Joach. Schepliz. ad Conluet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. Wohin auch zum theil dasjenige gehöret / was wir bey dem Cap. welches von den Umständen handelt / die vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verb. Ob die Rain- und Mark-stein richtig oder strittig / angemerket haben.

Das LI. Capitel.

Von den Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winkel nöthig.

Innhalt.

§. 1. Von zweyerley Mess-Instrumenten / großen und kleinen / insonderheit von diesen. §. 2. und 3. Von den großen.

§. 1.

Je Instrumenten / so man zur Messung der Linien und Winkel gebrauchet / sind zweyerley: Kleine / so zum Gebrauch auf dem Papier / und große / welche zum Gebrauch auf dem Felde dienen. Jene sind Linealien von harten guten Holz / nicht zu schmal oder zu dünne / sonst lauffen sie krumm. Auf solche pflent man auch unterschiedliche Maßstäbe zu reissen / als den Rheinländischen / Nürnbergischen u. d. g. Schuh / und solche hernach in 100. oder 1000. Theile zu theilen / und für verjüngte Maßstäbe zu gebrauchen.

Cirkeln von Messing mit stählernen Spitzen / welche von unterschiedlicher Gattung. Die gebräuchlichsten sind die Handcirkel / so nur einerley Füße haben / von 5. bis 6. Zoll lang. Und die Seuckcirkel / an denen ein Fuß kan heraus genommen / und an seine Stelle ein anderer mit einem Röhrlein / worein man Bley oder Rötzel stecket / oder mit einem Rinnlein / Geißfuß oder Kleeblatt / womit man schwarze Cirkelrisse machet / eingesteckt werden. Diese sind gemeinlich 1 Zoll länger als die Cirkeln / und haben eine Stellschraube. Ferner brauchet man auch dergleichen Geißfuß oder Reißfedern zu geraden Linien aufs Papier. Item kleine Transporteuren von guten geschlagenen Messing. An solche werden rings herum Fasen daran abgefeilet oder geschliffen / und darauf in 180. Grad getheilet. Ihre Größe ist von 4. 5. bis 6. Zoll.

§. 2. Die

§ 2. Die grossen Instrumenten auf dem Felde betreffend/ sind es erstlich Seabe unten mit eisernen Spitzken / womit alle Figuren im Felde an ihren Ecken abgesteckt werden. Ferner die Messketten/ so gemeiniglich 50. Schuh lang / welche von eisern Drat und Messingern Ringen gemacht werden. Mit diesen werden alle Linien abgemessen. Weiter die grosse Transporteuren / so von guten harten Holz/ oder/ wann mans haben kan/ von Messing / und theils von gangen / theils nur von halben Circeln bestehen/ und mit Abschen / so an beeden Enden des Durchmessers aufgerichtet werden. Deren Umkreis bey einem gangen in 360. bey einem halben in 180. Gradus; ein solcher Grad aber wiederum in vier Viertel oder in 60. Minuten getheilet wird / um dadurch der Winkel rechte Grösse zu nehmen. Diese haben ein Regul oder Liniat mit zweyen Dioptris, d. i. Abschen oder Gesichtern / wodurch man nach den Stäben sieht / um soviel accurater die Winkel zu messen. Unter solche Transporteuren gehöret eine Fuß mit einem starcken Stock / unten mit Eisen beschlagen / oder mit einem Stativ von dreyen Füßen / mit dreyen Stellschrauben / deren Füße gleichfalls mit Eisen beschlagen. Werden gemeiniglich gebraucht an den Orten/ wo es hart/ und man nicht einstecken kan.

§ 3. An statt solcher Transporteuren werden auch öftters die Messschlein gebraucht / welche just vier eckicht. Deren jede Seite von 1. bis 12. Schuh groß / von guten alten / trockenen/ harten Holz / mit guten starcken Hirnleisten gefasset / auf allen Ecken Winkelrecht und sehr glatt abgehobelt. Darauf kleibet man mit Wachs ein Papier. Zu solchen gehöret eben dergleichen oben gedachte Regul mit ihren Dioptris, welche mit einer subtilen Nadel auf dem Papier nach der Stand-Linie angeheftet wird. Auch kan solches Messschlein auf dem gleichen Stativ, wie oben gedacht / aufgerichtet und zum Stand gebracht werden. Auf gedachte Liniatien mit ihrem Abschen machet man auch die Compassen / also daß die Meridian-Linie mit der Schärffe des Liniats gleich oder parallel lauffe. So zeigt das Liniat allezeit Nord und Süden. Solche mögen groß oder klein von Holz / Bein oder Messing seyn/ wann sie nur recht gut und nett: Daran die Nadeln von schönen reinen Stahl / mit dem Magnet wohl bestrichen/ und in ihrem Kästlein mit einem Glas vor Wind und Staub recht versichert sind.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 51. Von denen Instrumenten 2c.

Sffenbahr ist es / daß ein jedes Land fast seine sonderbare Weise/ die Güter und Felder abzumessen hat/ Vid. Cap. seq. & Oettinger, L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 3. allein weilen unser Authör nur diejenige erzehlet und benbringet / welche mehrentheils in Teutschland bekandt sind / als wollen wir desselben Fußstapffen nachfolgen / und unser Rechtliche Anmerkungen denenselben gemäß einrichten. Unter denen Mess-Instrumenten nun wird hier unter andern der Seab und Messketten gedacht / von deren Erfindung und Nutzbarkeit Meyerus in Compend. Geom. p. 12. also schreibet: Weilen die Erfahrung beweiset / daß es mit einer Stangen/ die nur Ruthen Länge hat/ gar langsam/ und wegen des vielen buckens verdriesslich und beschwehrlich zu messen 2c. Als hat man an derselben statt die Messketten fünff oder gar zehen Ruthen lang/ von geschmeidigen doch ziemlich starcken Eisen-Drat gemacht / da die Stänglein / welche ein Decimar-Schuh (oder nur die Helffte dessen) lang

sind / mit gleichen durch ein Ringlein an einander gefasset und gehencket/ fünff derselben/ oder so sie nur 5. Soll halten / zehen/ die eine halbe Ruthen machen/ mit einem Messingen Ring / die ganze Ruthen aber allzeit mit einem dergleichen Pfennig/ daran die Zahl der Ruthen angezeigt ist / unterschieden/ erwehlet und erdacht 2c. Ferner gehöret auch hieher die Mess-Ruthen (welche zwar unterweilen dem weitem Verstand nach/ mit der Mess-Ketten vor eines gehalten wird) dessen Länge dort und da sehr unterschieden ist / anertwogen sie bald sechzehen/ bald fünffzehen/ bald auch weniger oder mehr Schuh in sich hält. Gleichwie solches bezeuget Köppen. qu. 16. n. 12. & seqq. und Spiedel. in specul. Juris v. Feldmessen. verl. cum in agrorum. &c. Wie dann auch an etlichen Orten ein Unterschied zwischen denen Wald- und Feld-Ruthen gemacht / und eine andere Ruthen zur Messung der Wälder/ ein andere aber zur Messung der Felder gebraucht wird / Vid. Wehner obl. pract. V. Meilen/ die gemeinste aber und accurateste in Teutschland soll die Rheinische seyn / welche zwölf Schuh hält. Warum aber die Mess-Ruthen dort und da so sehr unterschieden seyn / davon gibt Meyerus in den vorangeführten Tractat, p. 8. & seqq. folgende Nachricht: Es vermeinen nicht wenig / sagt er/ daß die Constitution so vieler unterschiedlicher Ruthen/ nach der Anzahl eines jeden Orts/ Markt/ Gescheid / oder Gerichtsteuchen genommen seye; Wollen auch/ daß/ wann an einem Ort noch keine gewisse Ruthen bekandt/ die Markt/ oder Gerichtsteuche desselben Orts jeder von ihnen seine beede Schuh/ in gerader Linie/ (ob sie schon ungleich / der eine kurz/ der ander lang) einander nachsetzen / her nach die beyde End verzeichnen. Alsdann dieses Spatium oder die Weite zwischen beyden Enden begreiffen/ ja so viel gleiche Theil als der Schuh seynd/ unterscheiden / und endlich diese für ihre gültige Ruthen nehmen und halten sollen 2c. Ein andere Ursach aber zeigt Wehnerus d. l. an / wann er also schreibet: An etlichen Orten wird die Mess-Ruthen also gemacht: Es sollen 16. Mann klein und groß / wie die ungefehrlich aus der Kirchen gehen / ein jeder vor den andern einen Schuh stellen/ und damit eine Länge/ die da gerad 16. desselben Schuh begreiffet / messen; Dieselbige Länge ist und soll seyn eine gerechte gemeine Mess-Ruthen/ damit man die Felder messen solle/ (und dieses wird eine eigene Erb-Ruthen genennet.) So nun die 16. Personen nacheinander jeder einen Fuß fursgesetzt hat / und die Ruthen recht gemessen ist/ und aber einer grössere Fuß und Schuh als der ander hat/ so alsdann dieselbe gemessene Ruthen in 16. gleiche Theil / mit einem Circul ausgetheilet und unterschieden wird/ soll sie fünffzehnen für eine rechte Mess-Ruthen/ deren im Felde zu gebrauchen/ angenommen und gehalten werden. Noch anders erzehlet solches Colerus Lib. 4. Oecon. Rural. Daß nemlich in Brandenburg und der Orten die Ruthen 15. Schuh halte/ ein Schuh aber seye wie ein Mann hat/ und werde eine Land-Ruthen folgender Gestalt gemacht: Wann die Bauern aus der Kirchen gehen/ so gibt der Schultheiß oder Dorff-Richter einen Schuh/ und sieben Schöpffen jeder zwey/ welche zusammen 15. Schuh / und also eine Ruthen machen. Mit welchem fast übereinkommet / was die Sächsische gloss. in art. 66. lib. 3. Land-Recht/ Lit. B. bemercket; Fünffzehen Fuß machen eine Ruthen/ dieselben sollen fünffzehen Bauern messen/ wie sie des Morgens nacheinander aus der Kirche gehen.

che gehen. Anstatt dieser Messruthen gebrauchet man unterweilen ein Rad / absonderlich die Meilen zu messen / vid. Coler. decif. Germ. p. 1. dec. 216. & Wehn. c. 1. Dahero dann die Sächsische Gloss an vorherührter Stell also davon redet: Man pfleget die Meilen mit einem Rade zu messen / welches 7. und ein halbe Ellen im Circel hat. Add. Riegger. Disp. Inaug. de

Geometr. Legal. ch. 5. §. 7. Und dieses seye genug von denen zur Feld-Mess-Kunst gehörigen Instrumenten: Wie aber und durch was Instrumenten die Messung alsdann anzustellen / wann man von einem Ort nicht zu dem andern kommen kan / solches wird von dem Authore im nachfolgenden Cap. angezeigt.

Das LII. Capitel. Von Maasen.

Inhalt.

§. 1. Von der Maasen durchgehender Ungleichheit / was haben zu thun. §. 2. Worin sie bestehe. §. 3. Wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. §. 4. 5. Diese zu messen mit Instrumenten. §. 6. Ohne Instrument. §. 7. Einen rechten Winkel im Felde abzustecken. §. 8. 9. 10. Was bey verbotenen oder umwegsamten Orten zu thun.

§. 1.

Je Länge oder Grösse der Maasen betreffend / ist es fast unmöglich etwas sicheres und gewisses davon zu sagen / indem solche an einem Ort groß am andern klein / und abermal an andern Orten größer und kleiner / und fast durchaus ungleich und unrichtig / und nichts ungemessener als die Maas selbst ist: daher derjenige / der was zu messen Verus oder Willen hat sich nach dem Ort richten / da er wohnet / oder dahin er kommet / und nebst den Sitten auch die Maase des Orts annehmen / und sich darnach reguliren / dem Gewissen aber allein Gottes Wort zur Regel und Maas fürlegen muß.

§. 2. Die Ungleichheit aber solcher Maasen besteht in folgenden: An einem Ort hat der Fuß 12. Zoll / am andern 16. Item an einem Ort hält die Ruthe 12. Fuß / am andern 16. Oder sie haben auch wohl einerley Abtheilung / indessen aber sind die Füße / Zoll / u. s. f. an einem Ort $\frac{1}{2}$ / und dergleichen kleiner oder größer als am andern. Wollen demnach nur die Länge und Grösse der im Nürnbergischen Lande jegiger Zeit gebräuchlichen Maasen beschreiben. Anderer Orten Maase wird der geneigte Leser in andern Geometrischen Tractaten zur Gnüge beschrieben finden. Im Nürnbergischen Gebiet thun 16. Stadt-Schuh eine Ruthe / ein solcher halber Schuh ist A B Fig. 33. Die Länge eines solchen ganzen Schuhs aber wird in 12. Theil / Zoll oder Daumen getheilet / ein solcher Zoll ist C D. Dieser kan ferner in 4. Viertel oder nochmals in 12. Theil oder Gran abgetheilet werden. Eine Quadrat-Ruthe aber thut 256. Quadrat-Schuh: Weilen 16. Stadt-Schuh in die Länge mit 16. Stadt-Schuhen in die Breite multipliciret so viel bringen oder ausmachen. Dieser Quadrat-Ruthen nun 200. thun zu Nürnberg einen Morgen oder Tagewerk / im Feld / Wis / und Waldmaas / und wann solche 200. Quadrat-Ruthen mit 256. Quadrat-Schuhen multiplicirt werden / so kommen 51200. Quadratschuh für einen solchen Morgen. Diese sind die Maase Nürnbergischen Landes / welche wir zu unserm Fürhaben gebrauchten werden / und wie wir mit solchen / also können die Liebhaber anderer Orten mit ibrigen Maasen verfahren. Sehen demnach weiter / und zeigen /

§. 3. Erstlich / wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. Die Linien so auf dem Felde zu messen fürkommen / sind entweder gerade und eben. Diese bedürffen nicht viel Besens / sondern man misst nur mit der ausgedehnten Messkette oder Messruthen und etlicher Stäben selbige vom Anfang bis zum

Ende ohne Ausweichung weder zur Rechten noch zur Linken gerade und fleissig ab. Wann aber das Ende nicht gar einen Schuh betrifft / so wird das übrige mit einem Zollstab / oder wann man es nicht so gar genau haben will / nur mit $\frac{1}{2}$ / oder $\frac{1}{4}$ / u. s. w. Schuh ausgemessen. Oder die Linien sind (2.) bucklicht und uneben / bald höher / bald tiefer / als die Linie gehen soll. Diese müssen gleichfalls mit der Messkette und Stäben aber nicht schräg / Berg auf oder ab / sondern Horizontal oder Wasserpaß gemessen werden.

§. 4. Die Winkel betreffend / wie solche auf dem Felde zu messen / und zu Papier / oder vom Papier auf das Feld zu bringen / kan auf zweyerley Arten geschehen: entweder mit / oder ohne Instrumenten. Mit Instrumenten die Winkel auf das Feld zu bringen / ist ganz leicht. Man stecket die Transporteurs oder das grosse Instrument auf dem Felde / allwo man den Winkel verlangt / perpendiculariter ein / und richtet die Regul auf dem Transporteur nach den Graden / wie groß man den Winkel haben will / alsdenn läst man sich nach dem Absehen auf dem Transporteur an die Seite einen Stab stecken / und nach dem Absehen auf der Regul an die andere Seite auch einen: nachdem nimmt man das Instrument hinweg / und stellet an dessen Stelle einen Stab / so hat man den begehrten Winkel. Solcher wird alsdann durch Hülff der kleinen Transporteur von so viel Graden auch auf dem Papier mit einer Nadelf gestochen und mit Linien zusammen gerissen.

§. 5. Mit dem Messruthlein aber einen Winkel auf das Feld zu bringen / geschieht also: Man reisset erstlich solchen auf das Papier / so auf dem Tischlein aufgeklebt / nachmals heftet man die Regul in solchem Winkel auf / richtet selbige auf beide Linien des gerissenen Winkels / und läst sich nach derselben beeden Absehen Stäbe im Felde stecken / letztlich fällt man von dem Punct des Winkels eine Perpendicular auf die Erde mit einem Perpendicular an einer Schnur / thut das Messruthlein hinweg / und stecket einen Stab in den gefundenen Punct / so ist der Winkel abgesteckt.

§. 6. Ohne Instrument mit blossen Stab- und Messkette einen Winkel auf das Feld zu bringen / geschieht: Wann der gegebene Winkel auf dem Papier gerissen / so trät man von einem kleinen Maßstab auf beide Linien desselben etliche Schuh vom Winkel hinaus / alsdann misst man von einem Ende bis zum andern die Weite des Winkels auch auf obgedachten kleinen Maßstab / und bringet dann ferner solchen nach denen Maasen ins grosse mit Stab und Ketten aufs Feld. Besihe Fig. 34. den Winkel C D E.

§. 7. Einen rechten Winkel oder Perpendicular aber im Felde abzustecken / kan am füglichsten nach des Pythagoræ Invention geschehen. Nämlich man gibt der einen Seiten des rechten Winkels 3. oder 30. Schuh

mit zween Pfählen. An solche machet man beide Ende der Ketten vest / und nimmt das übrige der Ketten so zusammen / daß man von dem Ende / wo der rechte Winkel seyn soll / 4. oder 40. Schuh / und von dem andern Ende 5. oder 50. Schuh habe. Wo nun solches End sich zeigt / da schlägt man wieder einen Pfahl / so ist der rechte Winkel / oder die begehrte Perpendicular abgesteckt. Besihe Fig. 35. den Winkel FGH. Dieses wäre also mit wenigen von den Linien und Winkeln / allwo man zu kommen kan / gesagt.

§. 8. Weil aber öfters Orte vorkommen / da man nicht hingehen darff / oder wegen unterschiedlicher Hindernissen nicht kan / so wollen wir einen General Mechanischen Weg zeigen / wie man mittelst grosser Instrumenten / nicht allein solcher fürfallenden Orter ihre Distanzen oder Weiten abmessen / sondern auch nachmals durch Hilfe kleiner Instrumenten / als eines verjüngten Maßstabs und kleinen Transporteurs deren Größe zu erforschen aufs Papier bringen solle. Folget demnach fürs erste / wie man die Breite eines Flusses / über welchen man nicht kommen kan / messen soll. Zum Exempel sey die Länge AB über einen Fluß zu messen: so erwähle man erstlich an der Seite des Flusses die Basis AC. solche messe man mit der Meßkette. Darnach setzet man das Instrument in A und richtet es mit den 2. unbeweglichen Absichten gegen C. die zwey beweglichen aber auf der Regul richtet man gegen B. und zehlet den Winkel CAB. Ferner setzet man auch das Instrument in C. und misst auf erst beschriebene Art den Winkel ACB. alsdann trägt man solches zu Papier / also: Man ziehet auf selbiges eine Linie / welche nach einem verjüngten Maßstab so lang sey als AC. nachmals machet man mit einem kleinen Transporteur auf A den Winkel CAB und auf C den Winkel ACB in gleicher Größe mit den obigen: so kommt der kleine Triangel CAB. Von solchem misst man AB auf den verjüngten Maßstab / so wirstu finden / wie viel Schuh solche als die begehrte AB lang sey. Besihe Fig. 36.

§. 9. Wann aber beyde Orter über einen Fluß liegen / zu deren Keinen man kommen könnte / und man begehrte auf der andern Seiten des Flusses ihre Distanz zu messen / zum Exempel man soll die Weite DE zweyer Orter so über dem Fluß K liegen / messen / so erwählet man sich erstlich an der andern Seite des Flusses eine Basis FG. Derer Länge misst man / nachmals setzet man das Instrument in F. und nimmt den Winkel DFG und DFE. Ferner setzet man das Instrument in G und nimmt den Winkel FGE und DGE. wann solches geschehen / so reiset man auf ein Papier wiederum eine Linie / auf solche trägt man von einem verjüngten Maßstab die gemessene Basis FG. dann machet man mit dem kleinen Transporteur von F den Winkel DFG und DFE. vom G den Winkel FGE. und DGE. Wann nun die Linien solcher Winkel auf dem Papier gezogen / so bekommt man die Puncten D und E. solche ziehet man auch zusammen / und misst derer Länge auf den verjüngten Maßstab. Solche zeigt die begehrte Weite der zweyen Orter / zu deren Keinen man kommen können. Besihe Fig. 37.

§. 10. Mit dem Meßschleim solches zu thun / werden gleichfalls zween Stände mit der Basis erfordert / alsdann reiset man auf das Papier eine Linie / und trägt auf solche von einem verjüngten Maßstabe der Basis Länge / darnach heftet man an dem einem Ende die Regul mit einer Nadel an / stellet das Schleim in selbigem Stand hier in F. rucket die Regul auf die gerissene Basis und richtet alsdann das Schleim mit unverruckter Regul

nach dem Stab des andern Standes G. Wann solches geschehen / so rucket man die Regul auf die gegebene Orter / und reißt an solcher her die Winkel. Ferner heftet man die Regul in dem andern End der kleinen Basis auf dem Papier an / stellet auch das Meßschleim in den andern Stand G. und verfähret wie bey dem ersten Stande. Wo nun die Linien sich schneiden / und Triangel machen / da hat man die gegebene Orter ins kleine. Derer Weite misst man auf dem verjüngten Maßstab / so zeigt sich ihre begehrte Weite / wann man fleißig operiret hat. Besihe die 38. Figur.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 52. Von Maasen.

§. 1. & 2.

Das Maß ist eine gewisse und bestimmte Länge / die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet / und dadurch die Größe eines jeglichen Dings erkundiget und gemessen wird. Oettinger. Lib. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 2. Das kleinste Maß ist ein Zoll so nur eine Fingerbreiten lang / und doch auch in seinen Theil unterschieden ist. v. l. Lucius. 37. ff. de S. P. R. Nach diesem folget die Querverhand / ferner ein Spann / und so fort an. Weiter gehöret auch hieher der Tritt oder Schritt / davon zu sehen l. ult. ff. fin. reg. Alciat. in l. 5. C. fin. reg. & Lib. 1. parerg. cap. 18. Jacob. Cujac. ad L. 4. §. Libertatem. circa fin. ff. de v. lucap. & Dionys. Gotofr. in l. 3. pr. ff. de termin. mot. lit. a. Es wird aber der Schritt eingetheilet / in einen gemeinen / und von denen Gefäßen gemachten Schritt. Jener hat keine gewisse Maß / sondern er begreiffet in sich eine solche Weite / welche ein jeder Mensch im Fortgehen oder Schreiten zu machen pfleget. Wenn nun die Schritt und Tritt unter denen Menschen nicht gleich sind / also kan auch von diesem gemeinen Schritt keine Gleichheit vermuthet werden. Dieser aber ist wiederum entweder einfach / oder doppelt. Der einfache Schritt (welcher gemeinlich Tritt genennet wird) hält zwey und einen halben Schuh in sich; Und dieses ist eben diejenige Weite / von welcher das zwölf Tafeln Gesetz geordnet / daß man sie zwischen denen Inseln lassen solle. Der doppelte Schritt aber (welchen man insgemein Schritt nennet) ist eben diejenige Weite der fünf Schuh / davon in l. 5. C. fin. reg. gedacht wird / und welchen der Rechts-Lehrer in l. 3. ff. de termino moto einen Gradum nennet. Gleichwie nun nach denen Gesetzen der Römer zwischen denen benachbarten Häusern ein einfacher: Also mußte zwischen denen anstossenden Aeckern und Feldern / ein doppelter Schritt nach der vorigen Auslegung gelassen werden. V. Oetting. L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. lit. d.

Nach dermahlen aber die Maasen hier und dort schon vorbesagter maßen sehr ungleich sind / wie solches unter andern erweist Oettinger. cit. cap. 14. so / daß unterweilen in einer Provinz unterschiedliche derselben anzutreffen / solches aber nicht kleine Verwirrungen und Zerrittungen abgiebet / und den Handel und Wandel ziemlich verhindert. v. Deutr. 25. vers. 13. Amos. c. 8. v. 5. & seq. Lev. c. 19. v. 35. seq. Prov. Cap. 20. v. 10. Michx. cap. 6. v. 11. & 12. & cap. 18. X. de Censib. Zugleich auch denen Betrügereyen Thür und Thor öffnet. v. Reform. guter Policey zu Augsp. de an. 1530. tit. Von Ehlen / Maß und Gewicht. 10. Also rathen die Doctores Juris Publici nicht sonder Ursach dahin / daß man im ganzen Röm. Reich diese Ungleichheit auf eine volle

vollkommene Gleichheit bringen möge. v. Limnae. de J. P. lib. 4. cap. 8. n. 257. Ming. de superior. territ. th. 72. & Schulz. de J. P. disp. 6. th. 20. lit. J. welches schon Kayser Carl der fünffte gloriwürdigsten Angedenkens im Sinne geführet / jedoch aber aus verschiedenen Ursachen nicht hat zum effect bringen können / wie zu sehen aus der Reform. guter Policy zu Augspurg de anno 1530. tit. von Ehlen / Maß und Gewicht / obwohlen in verschiedenen anderen Königreichen solches geschehen ist / davon zu lesen Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 4. §. 2. 3. & seqq. Inmittelst haben sich doch etliche Fürsten des Reichs dahin bemühet / dieses in ihren Fürstenthümern und Ländern in das Werck zu richten / und darinnen einerley Maß und Gewicht einzuführen / haben auch solches endlich / nachdem sie alle im Weg gestandene Difficultäten und Schwürigkeiten zu dero Länder höchsten Glückseligkeit überwunden / glücklich effectuirt / und zuwege gebracht / allermassen von dem Herzog zu Württemberg Christophoro höchstseel. Andenckens bezeuget Lindenpühr in Comment. ad Jus Württemberg. l. 261. n. 5. daß er im Land-Recht / eine Lands-Ordnung / ein Maß und Gewicht in seinem Land eingeführet: Noch deutlicher aber Balthaf. Bidembach, in vita Christoph. Ducis Württemberg. fol. 37. wann er daselbst also schreibet: Noch eine grössere Ungleichheit haben Jhro Fürs. Gn. gefunden am Gewicht / Maß / Eych / Ehlen / ic. da sich gemeiniglich die Ort- / Aemter mit denen genachbarten Anstößern von vielen Jahren hero verglichen / unter und gegen einander aber ganz ungleich gewesen. Wiewohl nun eine Gleichheit hierinnen zu treffen aus vielen Ursachen ganz schwer / und schier unmöglich geachtet / auch von vielen widerrathen / und dasürgehal-

ten worden / wo schon die Vergleichung auf dem Papier gefunden / so werde doch ohnmöglich seyn / dieselbige ins Werck zu richten und zu erhalten. Demnach haben J. S. G. sich dieser Unrichtigkeit unterstanden / die Vergleichung mit grosser Mühe geeroffen / und durchaus also angerichtet / daß im ganzen Fürstenthum Württemberg ein Maß / Gewicht / Eych und Ehlen gehet / welches nun dermassen im richtigen Gang ist / als ob es von viel hundert Jahren also hergebracht worden wäre. Eben eine solche Gleichheit ist in der Mark Brandenburg getroffen worden / wie zu sehen bey dem Joach. Schepliz. ad Consul. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 1. so daß zu wünschen wäre / daß auch andere Derter des Röm. Reichs diesem Exempel nachfolgeten / so würden viel Streitigkeiten unterwegen bleiben / welche aus dieser Ungleichheit offtermalen zu entspringen pflegen / welches die Alten schon zu ihrer Zeit mit diesen Versen haben anzeigen wollen:

Una fides, pondus, mensura, moneta sit una,

Et status illæsus totius orbis erit.

Welche zu Teutsch also lauten:

So wir hätten einen Glauben /

Gotte / und Gerechtigkeit für Augen:

Ein Maß / Gewicht / auch Münz und Geld /

So stünd es wohl in dieser Welt.

Ad §. 8. & seqq.

Wie man diejenigen Derter / dahin man entweder des Wassers / oder anderer Verhinderungen halber nicht kommen kan / abmessen solle / und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne? Davon bestehet ferner Riegger, in Disp. supr. cit. de Geometr. legali Th. 5. §. ult.

Das LIII. Capitel.

Vom Abmessen / Grundlegen / und zu Papierbringung solcher Figuren.

Innhalt.

§. 1. Wie die Stücke auf dreyerley Art abzumessen / und zwar umgänglich. §. 2. 3. Übergänglich. §. 4. Übersichtlich.

§. 1.

Als Abmessen oder Grundlegen gedachter Stücke betreffend / so kan das auf unterschiedliche Arten geschehen / nemlich entweder umgänglich / Übergänglich oder übersichtlich. Umgänglich werden alle Derter gemessen / da man wegen Gehülze / Getreydig Wasser Morast oder anderer Verhinderungen nicht darüber gehen oder sehen kan. Solche Messung wird auf folgende Art verrichtet. Man stecket erstlich den gegebenen Ort oder Platz an allen Ecken der Circumferenz mit Stäben ab; alsdann misset man alle Linien / wie auch alle Ecken oder Winkel der Circumferenz mit der Messkette und Transporteur ab / solche verzeichnet man fleißig nacheinander in eine Schreibtafel. Nachmals bringet man dero Form vermittelst eines verjüngten Maßstabs und kleinen Transporteurs zu Papier. Und eben so verfähret man mit einer Figur / so auf dem Papier gegeben / und stecket sie nach ihren Linien und Winkeln im Felde ab. Besiße beide Figuren bey Num. 39.

§. 2. Wann aber ein Platz oder Ort fürgegeben würde / da nichts im Weg / und man allenthalben frey darüber gehen darf / so kan solcher nur mit Stab und Ket-

ten Übergänglich auf nachfolgende Art abgemessen und zu Papier gebracht werden. Erstlich stecket man ebenfalls solchen Platz mit Stäben oder dazu bereiteten Pflocken an allen Ecken seines Umkreises ab / dann schläget oder theilet man selbigen in lauter Triangel / misset jedem seine drey Seiten / und notiret solche fleißig / wie auch alle Triangel / wie sie aneinander hangen. Alsdann träget man dessen Form durch Hülffe eines verjüngten Maßstabs auf Papier. Wann aber eine Figur auf dem Papier gegeben wäre / so brächte man solche mit der Messkette und Stäben Triangels weise nach der Länge der Linien aufs Feld. Besiße wiederum beide Figuren Num. 40.

§. 3. Ferner können auch solche Derter / wo man aller wegen frey darüber gehen kan / mit dem Transporteur und der Messkette / aus einem Stande / so ungefehr in der Mitte solches Platzes erwählet wird / auf folgende Art abgemessen / und in den Grund geleyet werden. Nemlich nachdem die Ecken der Circumferenz abgesteckt / so stellet man das Instrument oder den Transporteur mitten in solchen Platz / richtet solches nach allen Stäben der Circumferenz, und nimmet ihre Winkel / notiret sie fleißig in eine Tafel / wie sie nacheinander genommen. Alsdann misset man von gedachtem Stand / an alle Ecken die Linien mit der Messkette ab / und zeichner gleichfalls solche fleißig und ordentlich in der Schreibtafel an ihrem gebührenden Ort auf. Nach dem bringet man abermals durch Hülffe eines verjüngten Maßstabs und

Uu 2

kleinen

Kleinen Transporteurs dero Form aufs Papier/ wie beide Figuren Num. 41. zeigen.

§. 4. Käme aber ein Ort für / deren Circumferenz Ecken man an einer Seite alle übersehen / aber wegen ein und anderer Verhinderung nicht überall frey darüber gehen könnte / so kan solcher aus zweyen Ständen übersichtlich also abgemessen / und dero Form zu Papier gebracht werden. Man stecket abermals alle Ecken der Circumferenz mit Stäben ab / darnach erwählet man sich an der Seite / wo man alle Ecken übersehen kan / zwey Ecken zu Ständen / misset zwischen solchen die Linie mit der Messketten als eine Basin, und notiret solche. Nachmals setzet man die Transporteur in den einen Stand / richtet dero Absehen nach dem andern / die Regul aber mit ihrem Absehen nach allen Ecken der Circumferenz / nimmt ihren Winkel / und schreibt solche an dem einem Ende der notierten Basis fleißig nacheinander / wie sie genommen / auf. Ferner setzet man das Instrument oder Transporteur in den andern Stand / und verfähret allerdings wie bey dem ersten. Letzlich träget man solches vermittelst der kleinen Transporteur und verjüngten Maßstabs / nach den gemessenen Winkeln und Basis zu Papier. Wo sich nun die Linien / so von beeden Ecken gezogen / schneiden / da hat man die Ecken der Figur im kleinen / solche ziehet man alsdann zusammen / so bekommt man den Form der Figur ins kleine zu Papier. Besihe abermal beide Figuren Num. 42.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 53. Wie die Stück auf dreyerley Weis abzumessen.

So vielerley Arten des Feldmessens es giebet / so vielerley Irthümer gehen auch mit vor / so / daß die Partheyen offtermahlen aus Unerfahrenheit oder aus Versehen der Feldmesser verkürzet werden / welche Irthümer am Tag und vor Augen stellet Joh. Oettinger. d. Tr. lib. 1. cap. 15. per tot. Worbey dann diese Frage vorfällt: Ob die Partheyen die Ersetzung des Schadens von dem Feldmesser begehren können? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds zu beantworten: Entweder verstehen wir einen öffentlichen und geschwornen Feldmesser; oder einen solchen / welchen die Partheyen vor sich erwählet ha-

ben. Jener muß den Partheyen auch seiner Unerfahrenheit und seines Irthums halber Rechenschaft geben / und ihnen den dadurch verursachten Schaden ersetzen / angesehen er sich schon hierinnen schuldfällig gemacht / daß er ein Amt angenommen / welchem er nicht bastant ist / oder bey dessen Annehmung er allen Fleiß aufs wenigste stillschweigend versprochen hat. arg. l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. l. 132. & 155. pr. de R. J. l. 8. ff. ad L. Aquil. add. Myler ab Ehrenbach. cit. Tr. cap. 13. §. 14. Dieser aber kan seiner Unerfahrenheit oder Ungeschicklichkeit auch Unvorsichtigkeit halber zur Ersetzung des Schadens nicht angestrenget werden / anerkennen die Partheyen sich selbst zu imputiren und zuzuschreiben / daß sie nicht besser nach seinen Qualitäten geforschet / und einen solchen erwählet haben. v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod. dix. §. 3. J. quib. mod. re contr. obl. l. 1. §. is quoque. §. ff. de O. & A. & l. 203. de R. J. Myler ab Ehrenb. c. l. §. 12. Es wäre dann / daß er aus Gesehrd / oder aus einer recht affectirten negligenz (lata culpa) etwas gehandelt oder unterlassen hätte / dann in diesem Fall könnte er sich der Ersetzung des Schadens keines Wegs entziehen. Myler. c. l. davon wir bereits bey dem 23sten Cap. des 1. Buchs §. 1. gehandelt haben.

Gesetzt aber / daß jemand ein Stück Aekers von 10. Morgen gekauft / darinnen ihm von dem Feldmesser im abmessen und abtheilen zu wenig zugeeignet worden / fragt sich / ob er den Abgang von dem Verkäufer mit Recht begehren könne? Welche Frag mit Ja zu beantworten / per text. in l. si venditor. 38. pr. & l. si Ducum. 42. ff. de A. E. V. Gestalten es eben so viel ist / als ob der Verkäufer dem Käufer noch gar nichts übergeben und eingeraumet hätte / wann die Maß noch nicht richtig ist. V. Natta. conf. 489. n. 1. & Joh. Baptist. Costæ. de ration. Ratæ. qu. 35. n. 1. so gar / daß der Käufer sothanen Abgang auf 30. Jahr lang begehren mag / obgleich die Abmess- und Abtheilung öftters verrichtet worden wäre / per l. omnes. 4. C. de præscr. 30. ann. l. emtor. 47. §. Lues 91. ff. de pact. & l. un. C. de error. calcul. add. Burlat. Conf. 176. n. 68. Gestalten niemand durch einen Irthum sich so leicht seines Rechtes verlustiget machen kan. arg. l. 9. in f. ff. de Transact. Add. Jacob. Ayret. de error. calcul. n. 21. & 27. Welenb. Conf. 47. n. 50. & Myler ab Ehrenbach. c. Tr. cap. 6. §. 17. &c.

Das LIV. Capitel.

Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Dertter nach Morgen oder Tagwercken anzuzeigen.

Innhalt.

- §. 1. Wie eines jeden Dreyecks Superficial Innhalt zu finden.
§. 2. Wie eines rechtwinkllichen Vierecks Superficial Innhalt zu finden. §. 3. Wie aller unrechtwinkllichen Vierecke Superficial Innhalt zu finden. §. 4. Wie eine Irregular vieleckigte Figur zu behandeln.

§. 1.

Weil im vorher gehenden zur Gnüge beschrieben / wie man sich bey Abmessung oder Grundlegung unterschiedlicher Dertter verhalten / und dero Form zu Papier bringen solle: als sollen hiermit etliche Figuren folgen / wie solche müssen berechnet / und dann nach solchen auch alle Dertter nach Morgen oder

Tagwercken angezeigt werden. Erstlich eines jeden Triangels oder Dreyecks Superficial Innhalt zu finden / nimmt man eine Linie / gemeinlich die längste zur Basis, und fället von ihrer gegenüber stehenden Ecke eine perpendicular auf solche herunter. Ist es aber ein rechtwinkllicher Triangel / so ist solches nicht nöthig / indeme beide Linien / so den rechten Winkel machen / zur Basis und perpendicular genommen werden. Alsdann multipliciret man die ganze Basis mit der halben perpendicular, oder die ganze perpendicular mit der halben Basis. Das Productum zeigt den begehrtten Innhalt.

Nota. Wenn man Ruthen mit Ruthen / Schuh mit Schuh / Zoll mit Zoll multiplicirt / so zeigt das Productum allemal Quadrat Ruthen / Quadrat Schuh / oder Quadrat Zoll. Besihe die 3. Triangel Num. 43.

Jede

Jede Basis derselben ist 416 Schuh.
 Helffte 208
 Jede perpendicular ist 348 Schuh.

1664
 832
 624

Superficial Innhalt eines jeden Triangels 72384 Quadrat Schuh.

Oder jede perpendicular ist 348 Schuh.

Helffte 174
 Jede Basis 416 Schuh.

1044
 174
 696

Ist ebenfalls der Superficial Innhalt eines Triangels 72384

§. 2. Fürs andere eines jeden rechtwinklichten Vierecks Superficial Innhalt zu finden geschieht folgender Weise: Man multipliciret die ganze Länge mit

der ganzen Breite. Das kommende Productum gibt den beehrten Superficial Innhalt. Besiße die zwey winkelrechten Vierecke Num. 44.

Des 1. Länge 408 Schuh.
 Des 1. Breite 408 Schuh.
 3264
 16320

Des 2. Länge 850 Schuh.
 408 Schuh.
 6800
 34000

Superficial Innhalt des ersten 166464 Quadr. Sch.

Superficial Innhalt des andern 346800 Quadr. Sch.

§. 3. Zum dritten/ aller unrechtwinklichen Vierecke Superficial Innhalt zu finden/ sind zweyerley Arten. Die erste: Wann das Irregular Viereck zwey Seiten hat/ so einander parallel sind/ werden selbige zusammen addirt/ die kommende Summa halbirt/ alsdann wird solche

Helffte mit der ganzen perpendicular, welche zwischen den parallel Linien sich findet/ multipliciret. Das kommende Productum zeigt abermal den beehrten Innhalt. Besiße Fig. 45.

Die eine parallel ist 678 Schuh.
 Die andere parallel ist 320 Schuh.
 Summa 998 Schuh.
 Helffte 499 Schuh.
 Die perpendicular 380 Schuh.

39920
 1497

Superficial Innhalt 189620 Quadrat Schuh.

Die andere Art: So aber das Irregular Viereck keine parallel Linien hätte/ so wird solches mit einer diagonal Linie in zwey Dreyecke zertheilt/ und die werden alsdann wie die Dreyecke Num. 43. ausgerechnet; leßlich

derer beeden Innhalt addiret. Die kommende Summa zeigt den wahren Superficial Innhalt des Irregularen Vierecks. Besiße Fig. 46.

Derer Basis ist 760 Schuh.
 Helffte 380
 Die eine perpendicular 398 Schuh.
 3040
 3420
 1140

Derer Basis ist 760 Schuh.
 Helffte 380
 Die andere perpendicular 260 Schuh.
 22800
 760

Superficial Innh. des einen Δ 151240 Quadr. Schuh.
 Superficial Innh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.
 Wahrer Superficial Innhalt 250040 Quadr. Schuh.

Superficial Innh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.

§. 4. Viertens folget auch eine Irregular vielckfigte Figur/ wie solche mit vorhergehenden Figuren zertheilt/ nach solchen berechnet/ und durch Zusammenfügung derselbigen derer gegebenen Figur Superficial Innhalt gefunden/ auch leßlich nach Morgen oder

Tagwerck angezeiget worden. Besiße Fig. 47. welche ist abgetheilt in 9. kleine Figuren/ als 8. Dreyecke/ und 1. Viereck/ nemlich ABCDEFGHI, deren Calculation ist folgende:

A das ablange Viereck.
 Ist lang " " 1164 Schuh.
 breit " " 672 Schuh.
 2328
 8148
 6984
 Superficial Innhalt 782208 Quadr. Schuh.

C das Dreyeck.
 Dessen Basis " 894 Schuh.
 Helffte 447
 Die perpendicular 140 Schuh.
 17880
 447
 Superficial Innhalt 62580 Quadr. Schuh.

E das Dreyeck.
 Dessen Basis " 462 Schuh.
 Helffte 231
 Die perpendicular 112
 462
 231
 231
 Superficial Innhalt 25872 Quadr. Schuh.

G das Dreyeck.
 Dessen Basis " 734 Schuh.
 Helffte 367
 Die perpendicular 148 Schuh.
 2936
 1468
 367
 Superficial Innhalt 54316 Quadr. Schuh.

I Das Dreyeck.
 Dessen Basis " 672 Schuh.
 Helffte 336
 Die perpendicular 220 Schuh.
 6720
 672
 Superficial Innhalt 73920 Quadr. Schuh.

B Das Dreyeck.
 Dessen Basis ist " 802 Schuh.
 Helffte 401
 Die perpendicular 106
 2406
 4010
 Superficial Innhalt 42506 Quadr. Schuh.

D Das Dreyeck.
 Dessen Basis " 368 Schuh.
 Helffte 184
 Die perpendicular 104
 736
 1840
 Superficial Innhalt 19136 Quadr. Schuh.

F Das Dreyeck.
 Dessen Basis " 430 Schuh.
 Helffte 215
 Die perpendicular 154 Schuh.
 860
 1075
 215
 Superficial Innhalt 33110 Quadr. Schuh.

H das Dreyeck.
 Dessen Basis " 514 Schuh.
 Helffte 257
 Die perpendicular 120 Schuh.
 5140
 257
 Superficial Innhalt 30840 Quadr. Schuh.

Superficial Innhalt	{	A 782208	} Quadr. Schuh.
		B 42506	
		C 62580	
		D 19136	
		E 25872	
		F 33110	
		G 54316	
		H 30840	
		I 73920	

Superficial Innhalt der ganzen Figur 1124488

Diese gefundene Quadrat-Schuh nun zu Morgen oder Tagwercken zu machen / kan am füglichsten also geschehen: Man dividiret erstlich die gefundene 1124488 Quadrat-Schuh durch 256 Quadrat-Schuh / so kom-

men Quadrat-Ruthen heraus. Diese gefundene Quadrat-Ruthen dividiret man durch 200. Quadrat-Ruthen / so entstehen die Tagwercke oder Morgen / wie hienach solget.

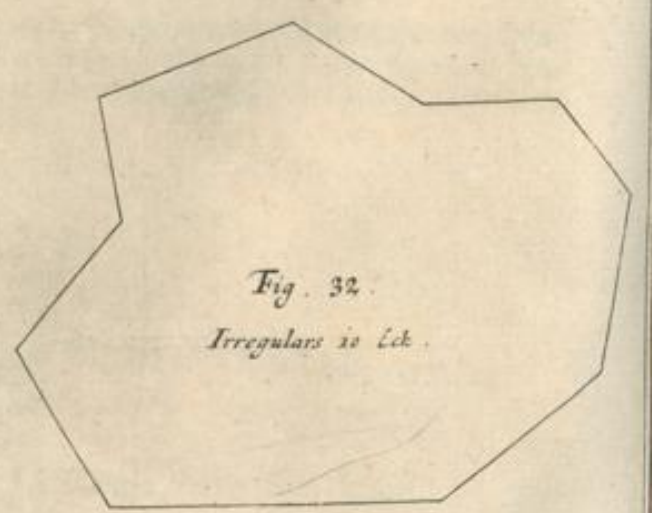
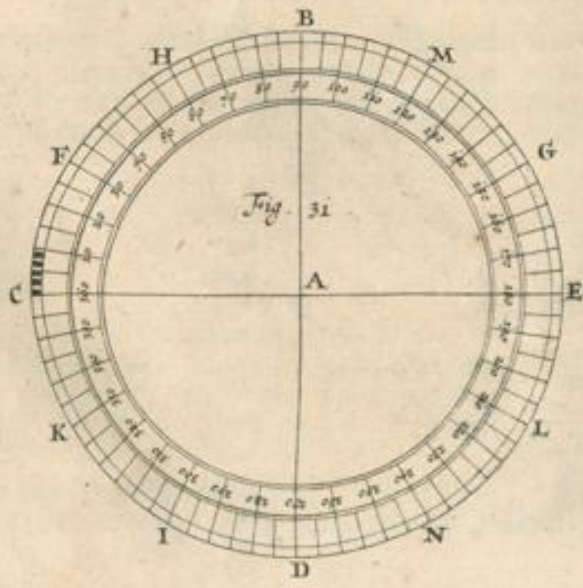
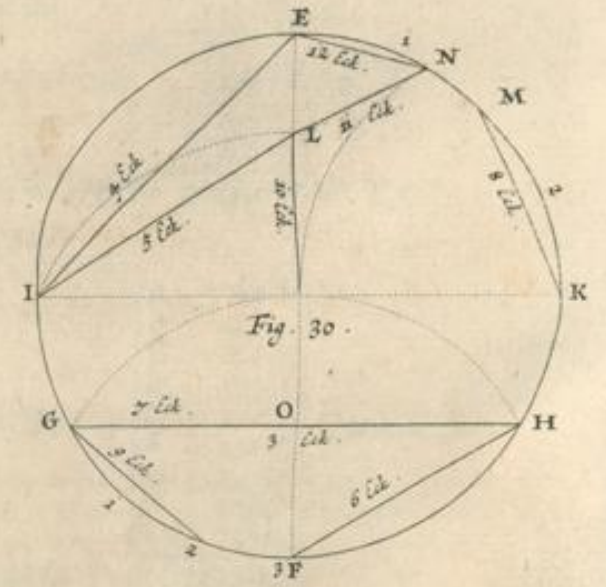
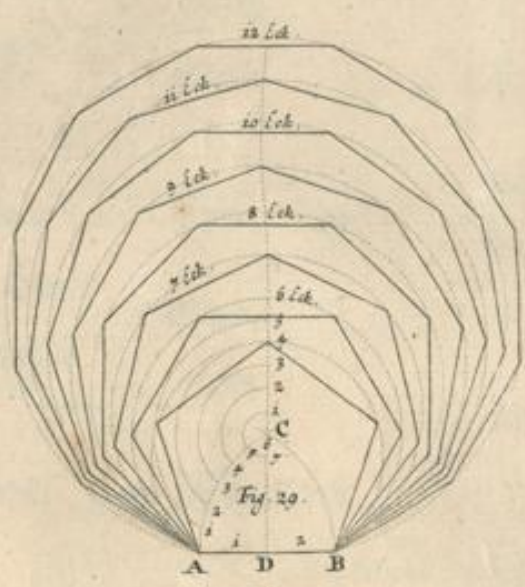
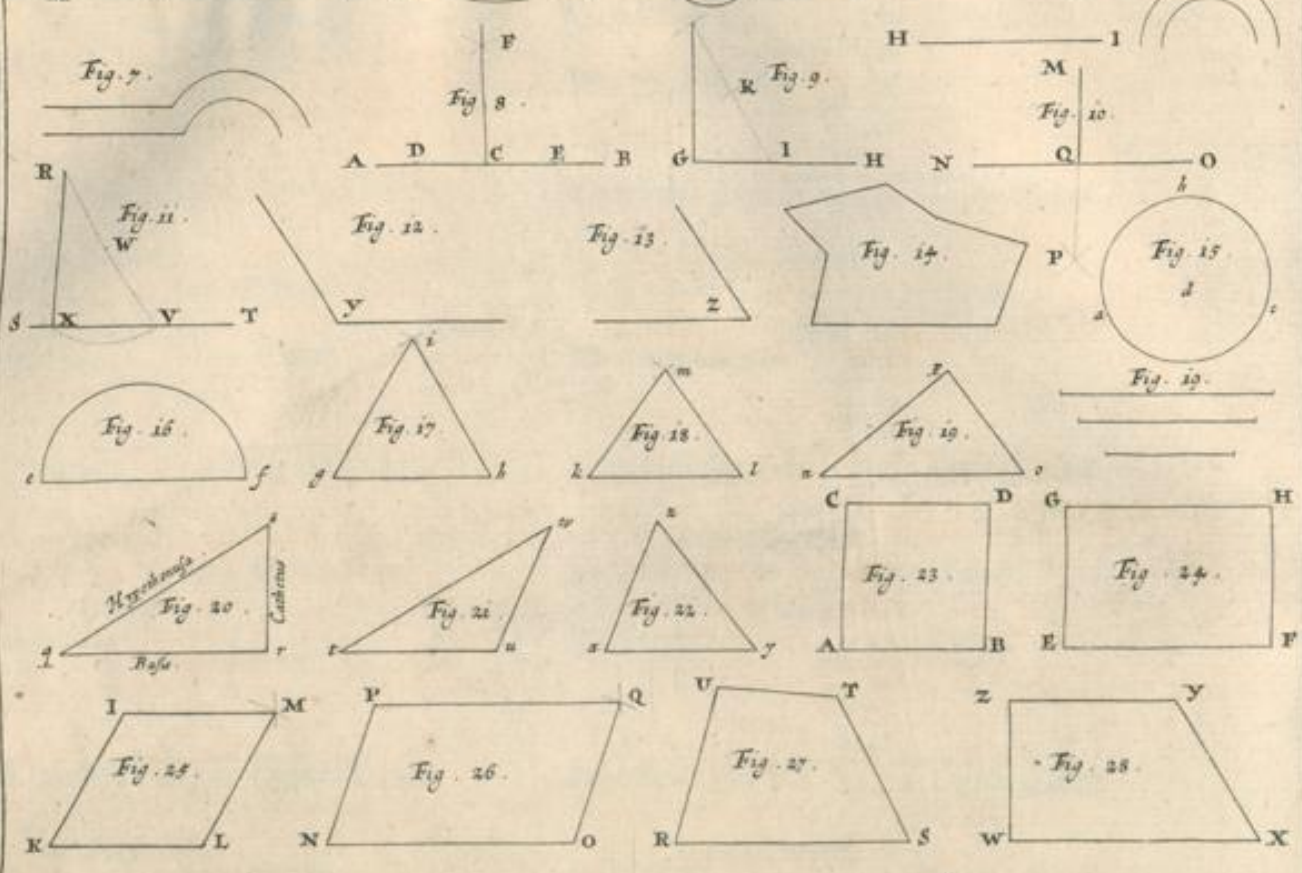
	1	
	22	
	56	
	256	
	4483	
Quadrat-Schuh	30046	} 4392 Quadrat-Ruthen
	22488	
	25000	
	2555	
	22	

21 Morgen oder Tagwercke.

Ist also der wahre Superficial Innhalt dieser 47. Figur 22. Morgen / 8. Quadrat-Schuh / weniger 7 1/2 Quadrat-Ruthen.

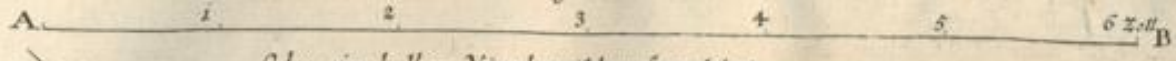
Rechts-

Caput

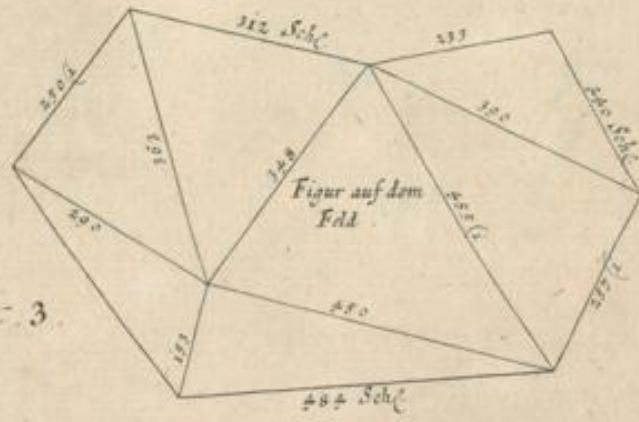
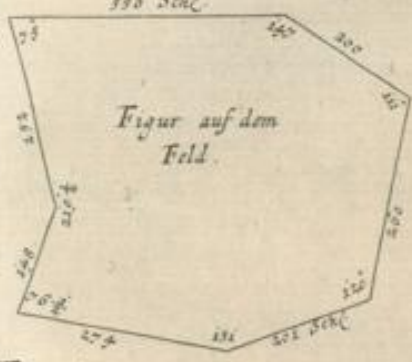
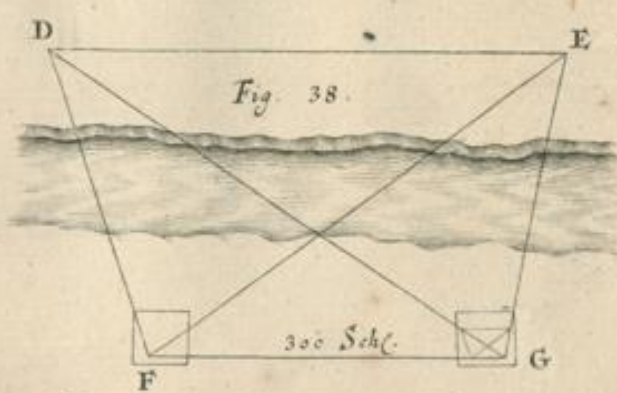
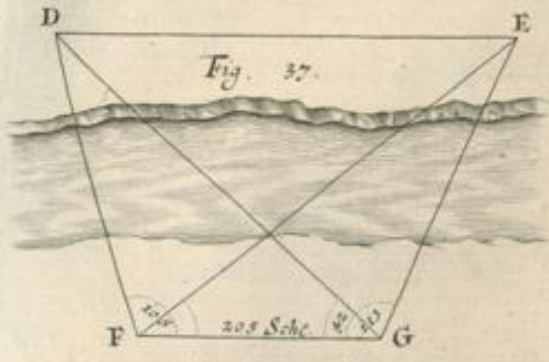
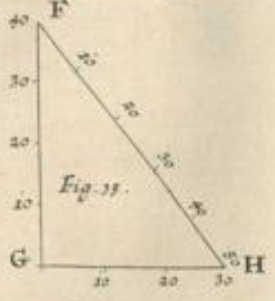
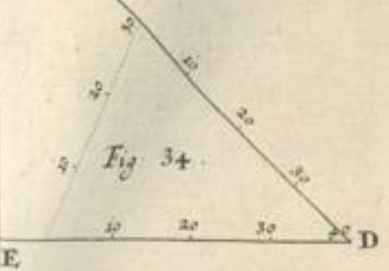


Caput

Fig. 33



Oder ein halber Nürnbergischer Stau-Schuh.



Caput 3.

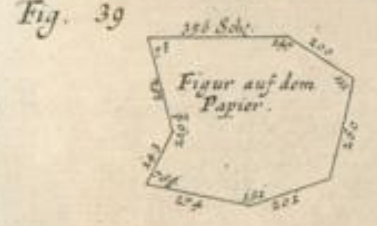


Fig. 40

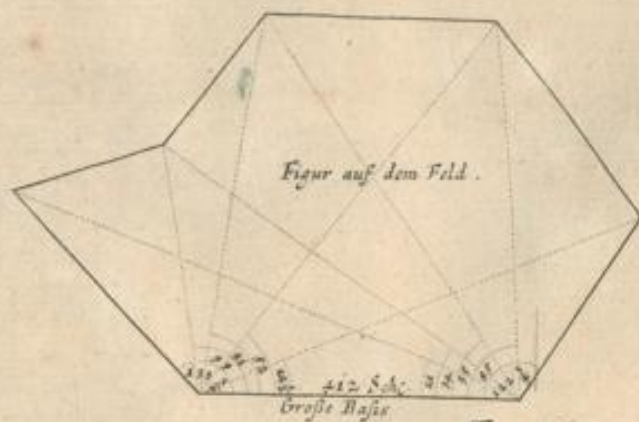
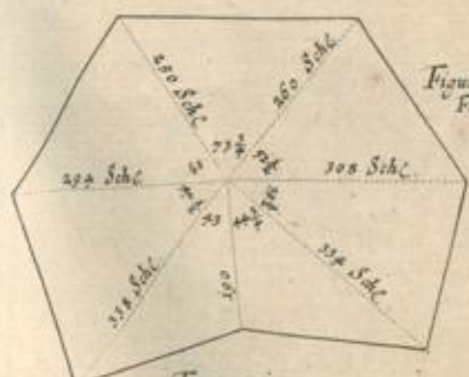
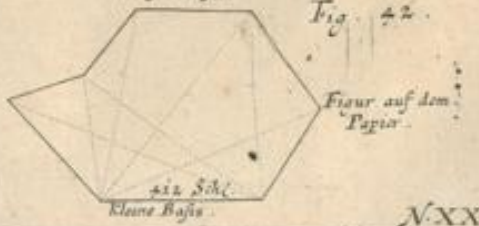


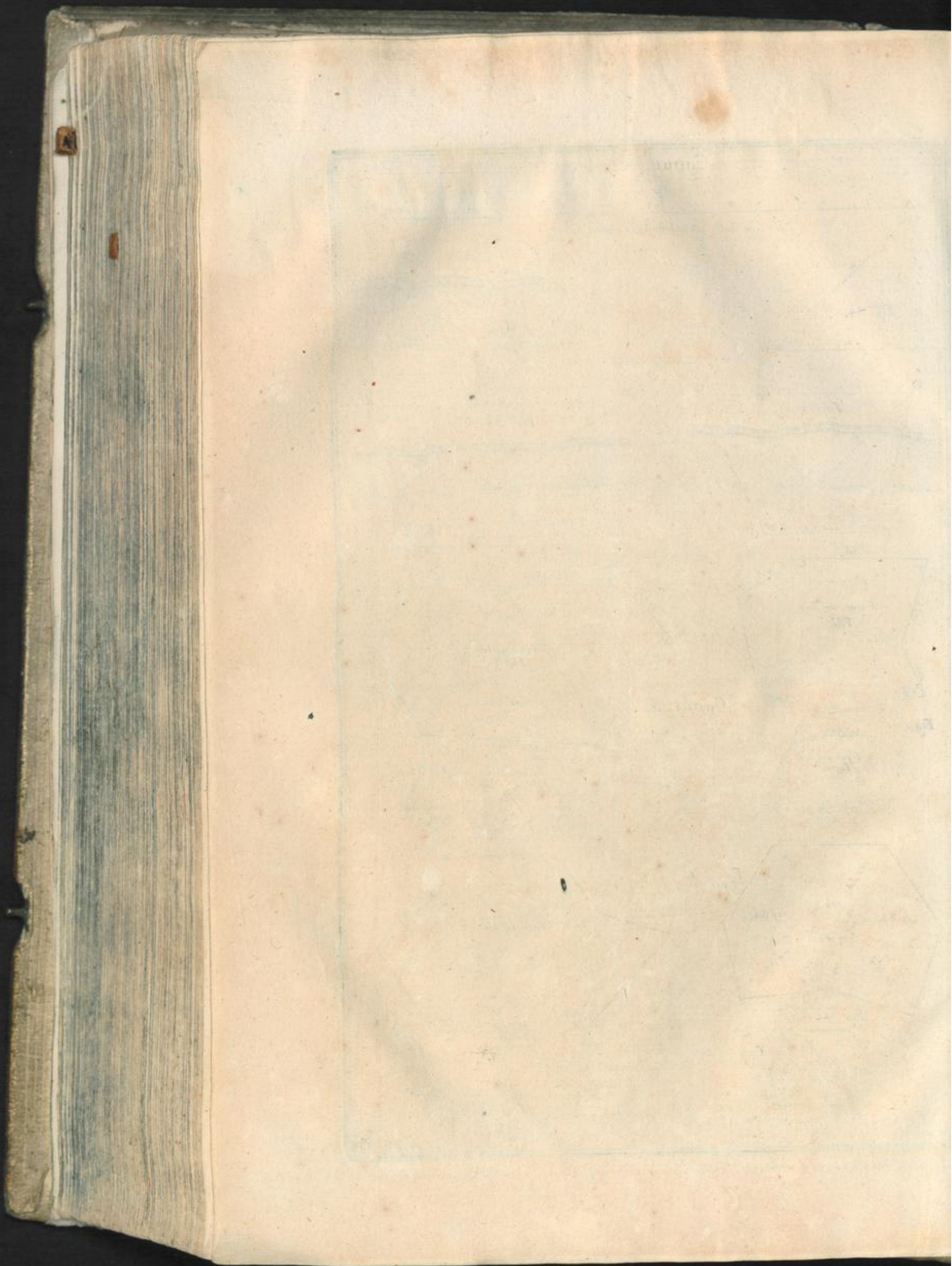
Fig. 41

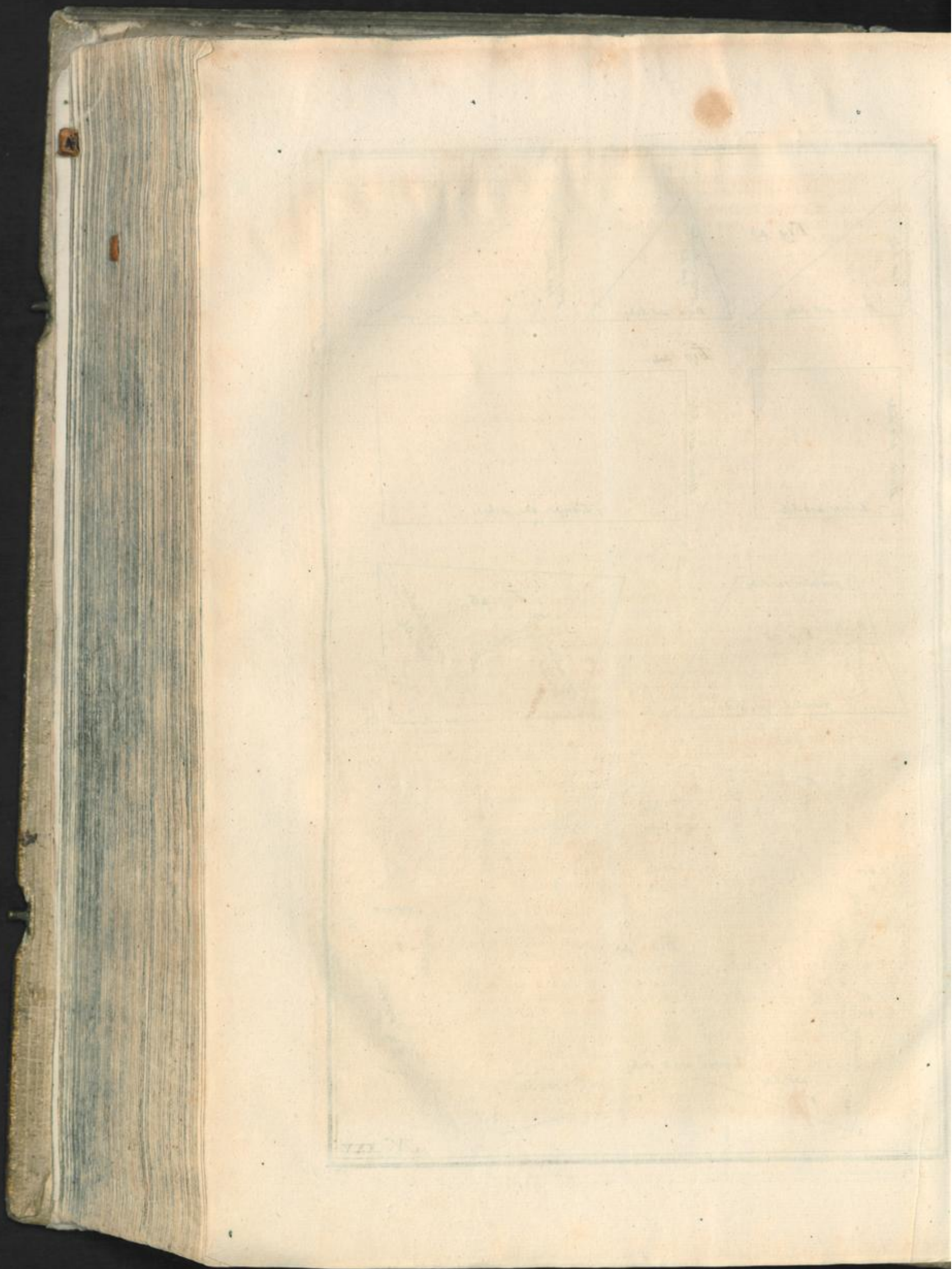


Fig. 42



NXXIV 16





Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 54. Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Dertex nach Morgen oder Tagwercken anzuzeigen.

Nachdem bißhero gezeigt worden / auf wie vielerley Weise das Feldmessen beschehe / wollen wir noch ferner in möglichster Kürze beybringen / was für Stück eigentlich der Feldmessen bedürffig seyn. Unter solche Stücke nun setzen wir billich zu fordern den Weeg / wie selbiger genommen und verstanden wird in l. 62. ff. de furt. l. 1. §. 1. ff. de his qu. effud. vel de jec. l. 28. §. 10. ff. de pœn. Dann obgleich gewisse bereits von dem 12. Tafeln Gesetz seine gewisse Maß überkommen hat / wie zu sehen in l. 8. & 13. §. 2. ff. de S. P. R. (welches von dem Fußsteig und Viehtrieb / Itinere & Actu nicht gesagt werden kan / v. Cujac. ad l. 8. ff. de S. P. R. & l. 13. §. 1. ff. eod.) so ist doch nicht zu laugnen / daß nicht durch sonderbare Verträge selbiger entweder weiter oder enger gemacht werden könne / v. l. 23. pr. ff. de S. P. R. & Tholosan. S. J. C. Lib. 3. cap. 13. n. 1. & 2. dazumahlen nicht alle Weege einerley Beschaffenheit haben / sondern es zum Theil öffentliche Strassen / zum Theil aber solche Weege / die in einen Flecken oder Dorff führen / und viz vicinales genant werden ; Zum Theil auch endlich Privat-Weege gibt / wie zu sehen ex l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. & l. 38. ff. de A. R. D. ut & l. 1. pr. ff. de locis & itiner. publ. Diese Weege nun haben oftmahlen einer Abmessung vonnöthen / wann man sie nemlich in gewisse Theile eintheilen will / welches in der Wahrheit höchst nöthwendig ist / wann vielleicht eine Stadt dieses Privilegium oder Freiheit hat / daß auf zwey oder mehr Theilen von derselben keine Schenkstett / Festung ic. gebauet / oder kein Marck aufgerichtet werden möge / davon wir hierunter bey dem Cap. dessen Inhalt lautet von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. ic. §. 8. verl. Ob das Guth zum wenigsten nicht zwö Meilen ic. gehandelt haben. Ein ander Exempel ist in der Cammergerichts Ordn. de an. 1555. p. 2. tit. 3. & 5. anzutreffen. Add. Schubard. de Austreg. cap. 6. n. 41. & seqq. & Arnold. de Reyger. Thef. Jur. verb. mensura. n. 2. Ferner gehöret auch hieher der Acker oder das Feld / so von Ulpiano beschrieben wird in l. 27. pr. de V. S. und von dem Florentino in l. 211. ff. eod. Unter diesen Namen aber verstehen wir zugleich in dem weitern Verstand / die Wiesen / Gärten / Wälder / Weinberge / und dergleichen ic. Diese Stücke nun bedürffen auch zum öfftern einer Abtheilung und Abmessung / wann sie nemlich denen Morgen oder Tagwercken nach / verkauft worden / weilen aber hierinnen oftmahlen Streit vorfallet / vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Feldmessen. verl. hinc alia cognata species. &c. als wollen wir hier kürzlich anzeigen / wann darvor zu halten / daß ein Acker oder Feld in das Maas oder in das Stück / ad mensuram, aut ad corpus, verkauft worden seye? Bey welcher Frag diese drey Begebenheiten zu unterscheiden : Dann entweder sind in dem Kauff-Instrument nachfolgende Wort anzutreffen : Es verkauffte Titius dem Sejo seine Felder oder Aecker / welche ohngefehr 20. Tagwercke in sich halten : Oder es sind diese Wort darinnen begriffen : Es verkauffte Titius dem Sejo 20. Tagwerck von seinen Aeckern : Oder / es sind endlich die nachgesetzte Wort darinnen enthalten : Es verkauffte Titius dem Sejo alle seine Aecker und Felder / wofür ihm Sejus 1000. Reichs-

thaler zu geben verspricht / jedoch / daß der Verkäufer ihm 20. Morgen ohnfehlbar gewehre. Im ersten Fall nun ist der Contract alsobald vollkommen / so / daß die sich nachgehends ereignende Gefahr der Käufer auszustehen hat / wie dann auch der Kauffschilling weder vermindert noch vermehret wird / es mag sich im abmessen weniger oder mehr befinden / anertwogen zu bedencken / daß hierinnen das Haupt-Absehen auf das Stück gerichtet / der Tagwerck aber oder der Morgen nur obenhin zu Demonstration der Sach / gedacht worden seye. l. 35. §. 1. & seqq. ff. de C. E. V. Im andern Fall / ist der Contract vor der Abmessung und Abtheilung nicht vollkommen l. 2. C. de peric. & commod. rei vend. so / daß der Verkäufer die darauf folgende Gefahr auszustehen / und den bey der Abmessung befindlichen Abgang zu ersetzen hat ; dd. ll. Es wäre dann / daß der Käufer sich saumseelig erwiese / und durch solche seine Saumseeligkeit die Abmessung verhinderte / Gestalten in diesem Fall ihm vielmehr die Gefahr zu wachsen müste. l. 50. ff. de C. E. V. Im dritten Fall endlich / hat es diese Bestimmung / daß wann sich in der Abmessung und Abtheilung weniger befindet / als benamt worden / solches der Verkäufer ersetzen / oder sich an dem Kauffschilling abziehen lassen muß ; Wann sich aber mehr hervor thut / selbiges dem Käufer zum besten gehet. arg. l. 38. pr. ff. de A. E. V. Die Gefahr aber hat der Käufer allein auszustehen inmassen der Contract pur. und der Maas nicht Bedingungs-Weise bey demselben gedacht worden ist. Von welchen allen weitläufftiger zu sehen Brunneemannus Disp. de Vendit. ad Corpus & ad Quantitatem. Am klügsten aber wird der Käufer handeln / wann er nachfolgende Wort dem Kauff-Instrument einverleiben lässet. Käufer verspricht vor alle des Verkäufers Aecker und Felder 1000. Reichsthaler / jedoch / daß ihm der Verkäufer zum wenigsten so viel Tagwerck gewehren soll ; Bevor aber solches geschehen / will sich Käufer zu keiner Gefahr verbunden haben. Wodurch er sich theils aus aller Gefahr setzet / theils aber der Verkäufer zu Ersetzung des Abgangs verbindet / auch so viel zuwege bringet / daß / so sich in Abmessung der verkauften Felder eine Uebermaß zeigen sollte / selbige doch den Käufer allein verbleibe / ohne / daß derselbige / den Kauffschilling zu vermehren angehalten werden könnte. Welches alles auch also von Verkaufung des Kornes und anderer Sachen verstanden werden kan. V. Stryck. de Caurel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 15. & seqq.

Es wird aber bey dieser Gelegenheit nicht unbillig gefragt : In was vor Zeit die Abmessung der verkauften Felder geschehen müsse? Welche Frag aus denen Worten der Partheyen zu entscheiden ist / dann wann selbige bey dem Kauff-Contract schlechterdings gemeldet / daß die Felder gemessen werden sollen / in diesem Fall muß die Abmessung binnen einer Jahresfrist vorgenommen werden / arg. l. 5. C. de censib. Wosern nicht ein und der ander Theil durch seine Saumseeligkeit sothane Abmessung verhindert hätte : Gestaltam alsdann solche Saumseeligkeit demjenigen allein / der sie verursacht / schaden müste. l. 2. C. de peric. & Commod. rei vend. & l. 50. ff. de C. E. V. Anton. Thefaur. dec. 185. n. 1. & Natta. Conf. 569. n. 11. Wann aber die Partheyen bey Schließung des Contracts dieses gesagt / daß die Messung der verkauften Felder nach ihrem Belieben vorgenommen werden solle / in diesem Fall kan solches derer Rechtslehrer Meinung nach bis auf 30. Jahr geschehen. Vid. Doctores in cap. per tuas 5. X. de Donat. Add. Thefaur. d. dec. 185. n. 1. & Covarruv. pr. qu. cap. 3. Wann aber endlich die

Felder

Felder in das Maasß zwar verkauft/ hingegen aber bey Schließung des Contractis keiner Abmessung gedacht worden/ in diesem letztern Fall halten einige dafür/ daß/ so fern ein oder der andere Theil ein Mißtrauen hätte/ mithin nicht glauben wolte/ daß das Gut so viel/ als man vorgeben/ in sich hielte/ die Abmessung innerhalb 60. Tagen fürgenommen werden müsse/ pr. l. 31. §. 22. ff. de Edil. Edict. Vid. Natta. d. Conl. 569. n. 10. & Thesaur. d. dec. 185. n. 1. Dissent. Menoch. Lib. 1. arbitr. qu. 22. n. 11. Es will aber hier noch dieser Zweifel walten: wann die Partheye sich miteinander vereiniget/ daß der Verkäufer innerhalb 3. Monathen die verkauffte Felder abmessen lassen solle/ ob nach Verfließung dieser dreyen Monathen sothane Abmessung nicht mehr begehret werden könne? Wiewohl nun so viel den Verkäufer belanget/ diese Frag mit Nein zu entscheiden stehet/ anerwogen dieses Pactum dem Verkäufer zum guten eingegangen worden/ der Verkäufer hingegen sich selbst zu imputiren hat/ daß er diesen Termin vorbeystreichen lassen/ mithin/ wann sich vielleicht ein Übermaß ereignete/ selbige nicht mehr zuruck begehren kan. Thesaur. d. dec. 185. n. 3. So muß doch was den Käufer betrifft/ selbige mit Ja beantwortet werden/ als welcher schon vorgesagter massen von diesem Recht erst nach 30. Jahren excludirt und ausgeschloffen wird. Natta. Conl. 569. Thesaur. c. l. Decius Conl. 347. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 6. §. 12. & 13.

Gesetzt aber/ daß sich zwey Brüder bey der Abtheilung ihrer Gemeinschaftlichen Güter dahin verglichen/ daß dieselbige durch erfahrene Feldmesser/ (ohne einige Benennung der Zeit) abgemessen werden sollen; Nach Verfließung aber 20. und noch mehr Jahren einer unter denselben mit Hinterlassung männlicher Erben gestorben wäre/ welche nachmahls sothane veraccordirte Abmessung von ihren Vettern begehret haben/ fraget sich/ ob dieses annoch angehe? Welche Frag gleichermassen aus dieser Ursach mit Ja zu beantworten/ weil der Vetter dieser Erben gewußt/ oder doch wenigstens hat wissen sollen/ daß die Abmessung noch zu thun seye/ wiewegen er sich dann wegen solcher Wissenschaft und also propter malam fidem sothaner Abmessung nicht wird entziehen können; Vid. Panormit. ad cap. per tuas. §. n. 6. verf. quartus casus. X. de donat. ibiq; Hostiens. add Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 14.

Ubrigens ist zu wissen/ daß unterdessen/ ehe die Abmessung beschehen/ keinem Theil von dem einmal geschlossenen Kauff abzupringen erlauber ist; Dann obgleich sothaner Kauff/ was die Übernehmung der Gefahr belanget/ noch nicht vollkommen/ l. 2. C. de pericul. & Commod. rei vend. So muß er doch/ was die Wiederaufhebung desselben betrifft/ vor vollkommen gehalten werden/ l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. ibiq; Casarens. & l. 4. ff. de periculo & Commod. rei vend. Add. Trentacinq. Lib. 3. Var. resol. Tit. de Emt. Vend. Ref. §. n. 2. & Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 15. & 16. Bey wüthlicher Vornehmung der Abmessung aber ist dieses zu mercken/ daß die darzwischen liegende Gemeinwege nicht mit in das Maasß gerechnet werde/ angesehen selbige in keines Privat-Eigenthum stehen/ sondern einem jedem zum freyen Gebrauch überlassen werden. Vid. Gollon. in Comment. ad Consuet. Atrebat. art. 7. fol. 77. Ein andere Bewand muß hat es mit denen Thälern/ Hügel/ Gräben/ Claffen/ Bergen und dergleichen/ welche sonder allem Anstand mit in das Maasß gezogen werden müssen. Speidel. voc. Feldmessen/ verf. Sed etli fundo. &c. Dieses stehet noch hier zu erör-

tern/ wann es in einem Amte unterschiedliche Maasßen gibt/ nach welcher wohl die Abmessung anzustellen? Welche Frag also zu beantworten/ daß man auf dasjenige Maasß zu sehen/ welches am gebräuchlichsten und üblichsten bishero gewesen ist/ angesehen ohne dem in zweifelhaften Dingen sich ein jeder gemeinlich nach dem zu richten pfleget/ was hier und dar in der Übung ist/ und im Schwange gehet. Speidel. d. voc. verf. occurrit hic alia &c. Was aber von mehrerley Orten die Frag ist/ muß dasjenige Maasß erwöhlet werden/ so an dem Ort passiret/ da der Contract geschlossen worden: Dann gesetzt/ daß einer ein Stück Feldes von 100. Jaucharten so noch abzumessen/ gekauffet hätte/ eine andere Maasß aber an dem Ort/ wo der Kauff vorgegangen/ eine andere hingegen an dem/ wo das Stück Feldes lieget/ üblich wäre/ in diesem Fall müste man schon vorgedachter massen dasjenige Maasß gebrauchen/ welches in dem Ort des geschlossenen Contractis üblich ist/ anerwogen es das Ansehen hat/ als ob die Partheyen sich nach demjenigen gerichtet/ was sie vor Augen gehabt/ und was an demselben Ort/ darinnen sie gehandelt/ Herkommens ist. v. l. 6. ff. de Evict. l. 31. §. 20. ff. de Edil. Edict. l. 24. in f. ff. de Usur. & l. 37. ff. de usur. Add. Steph. Gratian. discept. forens. 11. n. 21. Anton. Gabriel. Commun. Concluf. Lib. 6. Tit. de Consuetud. Concl. 2. Barthol. in l. cunctos. n. 15. C. de SS. Trinit. & Myler. ab Ehrenb. d. cap. 6. §. 7. cum seqq.

Weiters muß auch die Feldmessenkunst bey denen Insuln gebrauchet werden/ wann nemlich von deren Abtheilung unter diejenige gehandelt wird/ welche zunächst ihre Güter daran ligend haben/ und dieses nach der Maßgebung des §. 22. J. de R. D. Dann obwohl heut zu Tag gemeinlich die Insuln und Wörder in den Flüssen/ nicht denen nechsten am Gestad ligenden Gütern zugeeignet/ sondern von der hohen Obrigkeit eingezogen werden/ alletmassen wir bey dem 30. Cap. des 3ten. Buchs. §. 3. dargethan haben; so ist doch dieses nicht universal. sondern es gibt noch einige Dörter/ da die Verordnung der Römischen Gesetze Platz findet; Vid. Sächsisch Land. R. L. 2. art. 56. in f. Preussisch. Land. R. Lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. Wie dann Oettinger. de Jure Limit. Lib. 2. cap. 3. n. 7. dessen ein klares Exempel an dem Neckar-Fluß anzeigt/ da vier unterschiedliche Wörder entstanden/ welche denen am Gestad zu beyden Seiten gelegenen Inhabern zu gewachsen/ und unter sie vertheilet worden sind. Und diese Verordnungen sind ganz vernünftig/ angesehen es billig/ daß den benachbarten Inhabern solche neuentstandene Insuln zugeeignet werden/ indeme dieselbige gleichermassen die Gestad aus ihren Kosten verwahren/ und den Gewalt des anlaufenden Wassers/ auch andere Gefährlichkeiten ausstehen müssen; Zugeschweigen/ daß die Wörder von dem Grund und Boden der benachbarten Güter/ so das Wasser nach und nach darvon abträgt und hinwegnimmt/ zusammen geschloget und angeleget werden/ wiewegen ihnen dann billig die Nutzung derselben zu einer Ergöglichkeit zugelassen/ welche doch nimmermehr den Schaden/ der von denen Auslauff- und Ergießungen der Flüsse manchmahlen entsethet/ ersetzen kan. arg. l. 10. ff. de R. J. & t. C. de Alluv. Und hindert nichts/ daß ehedessen Kayser Adolphus anno 1293. auf dem Rathhaus zu Nürnberg/ eine Constitution oder Satzung gemacht/ in welcher er verordnet/ wann ein Insul in dem Rhein/ oder in einen andern Fluß entsethet/ daß selbige entweder dem Reich/ oder dem Herrn/ der in solchem Fluß den Zoll oder das Geleit hat/ zugehören solle: (welche Kayserl. Satzung nachmahls anno 1611. Marquardus

quardus Freherus heraus gegeben) anertwogen selbige niemahlen in die Reichs Abschied kommen/ und solcher gestalten nicht verbindlich ist. v. Besold. de Jur. & Div. rer. cap. 2. n. 6. Wie aber die Abmess- und Abtheilung der Insuln un̄ Wörder vorzunehmen/ und nach der Geometrie und Feldmestkunst anzustellen/ davon kan Joh. Oettingerus d. Tr. Lib. 2. cap. 3. per tot. Item Rieggerus in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 6. & seqq. nachgelesen werden.

Ueberdiss ist auch die Feldmestkunst bey der Anflöpfung/ alluvio genennet/ nothwendig; angemerckt durch dieselbige die Gränzen verändert und die Güter einestheils erweitert/ anderstheils aber verringert werden/ welches eben auch die Ursach ist/ warum man die Flüs und Wasserströme denen Richtern und Schiedsmännern gleich achtet/ welche dem einem an seinen Gut etwas zu erkennen/ hingegen aber dem andern solches absprechen. v. l. f. C. de alluvion. & l. ergo. 30. §. alluvio. 3. ff. de A. R. D. Um wieviel nun die Gränzen durch solches anheben und anflößen zugenommen/ und vermehret/ um so

viel muß die Steuer und Schagung erhöht; Um wieviel aber dem andern an fruchtbarn Grund und Boden entzogen worden/ um so viel muß die aufgelegte Coneribution gemindert werden. l. 2. C. de alluv. & l. 4. §. 1. ff. de Cenfib. Welchs aber durch die Geometrie oder Feldmestkunst zu erkennen seyn wird. arg. l. 29. ff. de A. R. D. Add. Oetting. L. 2. de Jur. Limit. cap. 2. per tot. & Not. Jurid. ad Lib. 3. infr. cap. 30. §. 3. ubi de alluvione plura. Wie ferner bey Veränderung des Flusses/ wann nemlich solcher einen andern Lauff nimmet/ und seinen alten Ort verläßt/ die Feldmestkunst nöchig seye? kan gleichergestalt aus demjenigen abgenommen werden was wir bey dem 30sten Cap. des dritten Buchs §. 3. gemeldet haben. Add. Riegger. de Geometr. Legal. Th. 7. §. 9.

Endlich aber hat die Feldmestkunst auch sehr viel/ ja wohl gar am meisten bey Setzung der Gränzen und Marcksteine zu schaffen/ als welche bey allen oberzehlten Stücken vonnöthen sind/ davon wir in dem nachfolgenden Cap. handeln wollen.

Das LV. Capitel.

Von Vermarckung- und Grenkscheidungen.

Inhalt.

- §. 1. Der Hauptursprung der Grenztheilungen. §. 2. Der Heyden Erkenntnuß hiervon/ wie weit es zu bilichen. Insonderheit der Römer/ ihr Terminus. Ihre Heuchelen. Welche auch bey Theils Christen beständig. Des Termini Gestalt/ und ihre Deutung. Seiner Stelle Deutung. §. 3. Von Größe und Benennung der Römischn Grenzstein. §. 4. Natürliche hierzu erkiesene Grenz. §. 5. Von mancherley Größe der gebräuchlichen Marcksteine in unserm Landen. §. 6. Der Unterscheid so etwan gehalten wird zwischen Fräuch- oder Grenz- und zwischen Marcksteinen. Dieser beeder Haupt. Bemerk. §. 7. Unterschiedliche Nebenzeichen. §. 8. Lebendige Zeugen. Dene fürgegebene Merck sprüche. §. 9. Von Marckbäumen/ daß ihnen allein nit zu trauen. Eine zur dauer dieser Marckungen dienende Regel/ und erbauliche Nebenerrinerung. §. 10. Eine löbliche Marckungs-Ceremonte. §. 11. Daß ein Grundriß/ und dessen Abdruck/ item eine umständliche Beschreibung die gewisseste Bemerkung. §. 12. Verweiß auf die Rechts-Anmerkungen. §. 13. Der Beschluß.

§. 1.

Er Haupt- Ursprung der Grenztheilungen ist hoch und heilig. Der ganzen Welt durch Landtschafften/ Königreiche/ Herschafften und Land- Güter einiger Erb- und Oberherr/ Ergfürst und Monarch ist der allgewaltige/ allweise und allein gerechte Gott/ als der unerschöpfliche Ursprung alles Guten/ und die ewige Quelle aller Ordnung und gedeylichen Wohlstandes/ welcher/ wie er alles in Maas/ Zahl und Gewicht gesezet/ und die Sterne am Himmel/ ob ihrer wol unzehlbare Millionen/ so ordentlich ausgetheilet/ und die ganze Natur der Luft/ der Erden/ und der Wasser allzumal und insonderheit in ihre gewisse Höhen/ Tiefen/ Breiten und Längen abgemessen: Also hat er auch insonderheit denen Menschen Grenken gesezet/ wie weit sie wohnen sollen/ damit nicht durch Verwirrung ein ungeahmtes wildes Wesen/ und in demselben allerhand Unheil/ Unreinigkeit/ Mord/ Todschlag und andere Unthaten entständen/ und der Menschen sonst unsättliche Begierden ein gewisses Maas und Beszirk hätten/ welches sie nicht überschreiten möchten/ und mithin jeder in der Furcht und Verehrung des getreuen Schöpffers/ mit seinem bescheidenen Theil vergnügung und zu frieden seyn sollte: Weil aus solcher Göttlicher

Vertheilung gewiß und unfehlbar/ daß kein Mensch zu einem weitem und mehrern tüchtig und fähig/ als zu dem/ was ihm der Höchste zu erkannt und eingeräumet. Erstreckt er nun hingegen seine Sehnlust weiter hinaus/ und übergeht das fürgesteckte Ziel/ oder beginnets vielmehr zu übergehen/ so ist ihm der Krebsgang oder Um- und Abgang/ wo nicht gar der Untergang schon gewiß/ als einem/ der sich wider seinen Veruff/ Begriff/ und Bewußt/ d. i. wieder Gott und Gewissen aufgelehnet. Dann es hilft doch keine Weisheit/ Vernunft/ Scharfsinnigkeit/ Wig und Critz wieder den Herrn. Und zum Lauffen hilft nicht schnell seyn/ wie gut einer auch seine Beine gestüffelt/ gespornet und besüßelt und seinen Verstand gewezet hat. Will er aber einen Sprung über die Mauern wagen/ so thue ers nach der Art und Gewonheit Davids; denn solcher Gestalt wird ihm auch das Bergversehen nicht unmöglich fallen. Wer hiervon weiter wissen will/ der besetze und betrachte die Sprüche heiliger Schrift Deut. c. 19. 14. c. 27. 17. c. 32. 7. Prov. c. 22. 28. c. 23. 10. 11. Actor. c. 17. 26. Pl. c. 74. 17. Pl. c. 82. 1. & c. und andere dergleichen viel. Daraus wird er erkennen/ daß der Grenken Urheber/ Bestättiger/ Vermehrer/ Verseker/ Richter und Schiedsmann Gott selbst seye.

§. 2. Der Heyden Erkenntnuß hiervon/ ist auch eines Anblicks aber doch gleichwol ohne Ab- und Zusatz keiner Nachfolge werth/ und dienet allein dazu/ daß man daraus sehen möge/ wie diese arme/ elende Blindlinge gleichwol aus einem Anschein des Spiegels der Natur erkant haben/ daß es um die Marckungen etwas Göttliches seye. Aber davon nur mit Wenigen. Die Römer machten ein Geseß/ dessen Inhalt war/ daß man neben andern Götzenbildern denen sie Göttliche Ehr und Namen beylegten/ auch den Terminum, d. i. den Grenks- Abgott verehren sollte. Sie baueten daher demselben nachgehends einen Tempel/ hielten ihm jährlich ein Fest Terminalia genant/ opfferten und raucherten ihm als einem Gott/ und zwar anfänglich ohne Blut- oder Schlacht-Opffer/ weil sie für ungezeimt hielten/ solche Bilder und Steine mit Blut zu besüßeln/ welche allem blutdürstigen und schändlichem Beginnen und unrechtmäßiger Thätlichkeit/ unter andern auch dem unbefugten An-



griff frembder Güter und Eigenthümer vorzubeugen und abzuheffen erdacht worden. Nachdem aber ihr eigen Flug sich nimmer satt gesehen / und ihr Ohr sich nimmer satt gehöret / und ihnen je mehr und mehr die Sehnsucht und schnöder Durst angewachsen / ein Land nach dem andern an sich zu ziehen / und die ganze Welt (scilicet) unter ihre Füße zu zwingen / da mußte sich der steinerne Götz auch ein blutiges Opffer gefallen lassen. Dann sie brachten und schlachteten ihm ein Mutter-Lamm und eine Schweins-Mutter oder Suh. Das gab zwar eine solche Deutung: Weil die Schafe gern irre und mit freyen Fuß der besten Weide nachgehen / unbesorgt ob dieselbe inn oder außershalb ihres Herrn Grenzen gewachsen: und weil die Schweine wühlen und wüsten / und mit ihrem Rüssel einhauen und graben / wie und wo sie zukommen / es sey der Ort geweyhet oder gemein/bemærket oder frey / daher hätte man solche zu diesem Opfferdienst zu brauchen / als ein Deutungs-Bild / daß die auch das Leben verwirret hätten / welche die Grängen verruckten und engerten / und der benachbarten Länder und Felder wider Recht und Billigkeit an sich zögen; Wie sie dann solches zu ihrem Vortheil wol zu brauchen gewußt / da sie selbst untereinander sich keiner von dem Seinigen nichts nehmen ließ / auch frembden den geringsten An- und Eingriff nicht gestattet / hingegen aber haben sie sich selbst mit ihrem Termino oder Grenzgözen keinen Zweck gesteckt / und sich durch solches Schein-Opffer gleichsam bey ihre Stein-Göze abgekauft / und die Grenzen zu erweitern weidlich Blut vergossen / gleich als wäre der Terminus nur ihnen allein zum Schein un Vortheil eingesetzt / und partheisch / damit ihnen nichts von ihren Landen abgeschrencket würde: sie aber hätten freye Macht / ihm in die graue und krause Haar zu fallen / den Bart zu rupffen / die Augen auszustechen / oder ihn als einen wolverdienten auf ein anders Plätzlein hin zu führen / gleich als wolten sie ihn zu einer höhern Ehrenstelle erheben

und ein weitläufftigers bessers Ambt eintraumen / da er sich weiter umthun und mehr ausrichten könte. Dann wie die Heyden insgesamt ihre Gözen und Klöße mehr mit Geberden / Scheinworten und äußerlichen phantastischen Geyreng und Ceremonien geehret / also gieng es auch diesem Termino: Der mußte ein Schalcksdeckel und Larve offenbahrer Ungerechtigkeit und Geizes seyn. Andern / die sie Barbarer nenneten / stellten sie einen solchen Gözen dar / den solten sie für einen Gott halten / sie aber selbst verlachten beides diese und den Gözen / und hielten ihn für das / was er war / nemlich für nichts. Aber das macht / sie waren Heyden / die von dem wahren Gott und Gottesdienst nichts wußten / die hat Gott dahin gegeben in verkehrten Sinn zu thun das nicht taugt. Wäre wol zu wünschen / daß es unter den Christen selbst auch dergleichen änderte und besserte / und sie dem wahren heiligen Gott mit bessern Ernst und Treuen dienen möchten / als die Heyden ihren Gözen gethan: Da würde einer dem andern lieber geben als nehmen / weil jenes seeliger als dieses / und nicht nur kein Land oder Feld / sondern auch nicht einen Zaunstecken entzucken oder verrucken / und ihm das seine zu behalten förderlich und dienstlich seyn. Aber hierüber haben schon andere klügere heimliche und öffentliche Klagen geführt / welche hoffentlich nun mehrer bessern Nachdruck haben werden / als sie jemahlen gehabt / damit der Wunsch gesammter Christenheit zum Nachdruck gelange / und fortan Lieb und Treue auf Erden wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schaue. Aber wieder aufs vorige zu kommen / so haben gleichwol die Heyden mit besagten Gözenbild andeuten wollen / und öffentlich bekant / daß die Fraischsteine Gott zum Ursprung haben / ob sie gleich vom wahren Gott ab und auf einen falschen Larven-Gözen gefallen. Des besagten Gözen Gestalt aber (so es anderst der Mühe werth davon zu sagen) war diese: Sie stelleten ihn bald auf ei-

nen/ bald auf zween Füße/ und stunde doch auf die eine oder andere Art nichts besser als ein alter Mann der das Zipperl hat. Hat indessen gleichwol ein vester unbeweglicher Stand und Dauerhaftigkeit der zwischen beeden Angrenhern getroffenen und theuer beschlossenen Vertragtragnuß hierdurch angedeutet werden wollen/ daß diesem Schiedsmann weder diß noch jenseits kein Bein solte untergeschlagen werden. Das Haupt/ so wie ein Manns-Kopff gebildet/ war mit krausen Haaren bis an die Brust überlossen und verwildert/ das mußte bedeuten/ daß man ihn ungezupffet und ungerupffet stehen/ kein Härlein krümmen und grau und greiß werden lassen solte. Der übrige Mittel-Leib war wie ein viereckichter Prachtkegel gestaltet/ ohne Hände/ weil die so ihn gefest/ wann sie an die Grenze kämen/ nicht anderst sich bezeugen sollten/ als wären sie lahm und ohne Hände/ wüsten von keinem Faust-Recht und dürfften die Grenzen mit keinem Finger antasten/ sondern müßten sie allerdings lassen/ wie sie ursprünglich waren/ daß auch sonst niemand einigen Frevel oder Muthwillen daran verüben sollte/ und dürfften dem Termino eben so wenig Leides thun/ als er ihnen thäte. Und weil sonst die Prachtkegel zum ewigen Andencken gewidmet waren/ so war auch diese Figur dißfalls auf immerwehren angesehen. Daher auch das Sprichwort entstanden/ daß man von dem/ der den Terminum von der Stell bracht/ sagte/ er habe unbewegliche Dinge gehoben. Daher ihn auch Virgilius Capitolil immobile Saxum, d. i. einen Felsen/der nicht von der im Capitolio einmal eingenommenen Stelle weicht/ genennet. Und Ovidius hat ihn gleichsam daselbst verarrestiret mit diesen Worten:

Termine post illud levitas tibi libera non est,
Tua positus fueris in statione mane, d. i.

Nun bist du vest Termin/nun muß dich nichts vertreiben/
Wo du nun Stand gefast/ da muß du immer bleiben.

Daß aber dieser Termin im Capitolio oder Römischen Rathhause aufgestellt und standvest gemacht worden/ das will sagen/ daß die Obrigkeiten ein wachsammes scharffes Aug hierinsfalls haben/ nichts übersehen/ versehen/ nachsehen/ und denen interessirten Parthenen das unparthenische Recht sprechen/ und nicht so wol auf den Götzen/ als auf seine Deutung sehen sollten.

§. 3. Gleichwie aber die Christen solcher und dergleichen mehr Abgöttischen/ Zauberschen Gaukeley und Auzensens nicht Nothig haben/ als die sich einfältig nach der in Gottes Wort angewiesenen und im Gewissen bestättigten Billigkeit auch in diesem Stuck zu achten wissen/ so mag man doch die Beschaffenheit/ Größe und Namen der Heidnis. Marcksteine noch wol wissen/ zumal der Römer. Diejenige so sie bey grossen und namhaften Landabmarckungen brauchten/ wurden genennet decumani, die Westschauer/ so von Morgen gegen Abend stunden/ waren 40. Schuh breit. Ein Schuh aber war bey den Römern 16. Zoll oder Finger. Cardines die Nordschauer/ so von Mittag gegen Mitternacht sahen/ waren 20. Schritt breit. Prorsii, die für sich hinstehende/ die Ostschauer/ von Abend gegen Morgen deutende. Transversi, die Subschauer/ oder Zwerchschauer/ so von Norden Sudwärts sagten. Wiederum waren auch Actuarii, die Lauffer/ 12. Schuh breit/ deren einer zu erst an einer Ecken eingelegt ward. Von dem an wurde ohne ihn je der fünfte wieder Actuarius genennet/ also daß er der sechste gewesen/ wann der erste actuarius mitgezehlet worden. Die zwischen durchstreichende wurden Linearii, in Italien aber subruncini genennet/ waren 8. Schuh lang. Linearii war/ die Linienweiser/ die Strich-

deuter/ von ihrer Verriichtung; die Subruncini, welche eben das thaten/ von ihrer Größe und Gestalt also genennet; Teutsch könten sie heissen die Fugbänder/ á runcina, welches eine Fugbanck/ d. i. ein 3. 4. 5. 6. oder mehr Schuh langer/ und 1. oder 1½. Schuh breiter/ 4. 5. 6. 2. Zoll dicker Hobel/ dergleichen die Fassbinder/ Weigenmacher/ Zimmerleute und andere Handwerker gebrauchen. Die auf das Meer hindeuteten/ wurden maritimi; Die gegen Berge stunden/ montani geheissen; und das waren insgesamt Lapides terminales Marck- oder Grenzsteine. Sie hatten aber auch arbores terminales, Marckbäume.

§. 4. Dergleichen Marckungen hat man noch aller Orten/ ob man gleich nicht Steine von ebenmäßiger Größe dazu gebrauchet/ oder ihnen so besondere Namen beyleget. Viele Länder und Orter werden von der Natur selbst durch Berge/ Thäler/ Flüsse/ Bäche/ Wälder/ Wälle etc. unterschieden/ daß diese durch beede Anstößer oder Parthenen freywillig und einstimmig für solche angenommen/ benennet/ eingeschrieben und angesehen werden. Dann sie haben solches Vermögen Deut- und Einschrenkung eben nicht von der Natur/ sondern allein die Bequemlich und Nützlichkeit/ sich zu solchem Dienst gebrauchten zu lassen/ welche sodann auch von benachbarten Herrschafften durch Gutbefindung/ und rechtliche Erkantnus/ und beedersits geschenehe Verträge dazu verordnet werden/ daß sie den Zunahmen der Fraißscheldungen überkommen. Bey welchem Vertrag aber fürsichtig mit einzubringen/ was bey begehenden Zufällen der entstehenden Überschwemmung/ Erdsällen/ Wolckenbrüche und dergleichen dadurch die Grenzen vernichtet/ ersetzt/ geengert/ erweitert/ oder sonst dem einen Theil zum Nutzen/ dem andern zum Nachtheil verändert werden/ zu thun seye.

§. 5. Durch die Gränzen aber und ihre Marcksteine in diesen Landen werden nicht nur Länder von Ländern/ Herrschafften von Herrschafften/ sondern auch der Innwohner/ Burger und Eingesessenen eines jeden Landes ihre eigenthümliche Güter/ Felder/ Aecker/ Auen/ Anger/ Wiesen/ Weyher/ Wälder und d. g. unterschieden. Daher auch die Größe der Marcksteine mancherley. Welche aber selten sonderlich ausgehauen und nach der Römer Art bereitet werden/ sondern man nimmet sie insgemein so gut als man sie in der Nähe haben kan: worinnen aber öftters nicht zulänglichste Fürsichtigkeit gebraucht wird. Die Römer haben meist auf die Breite gesehen/ in Teutschland siehet man mehrentheils auf die Höhe/ daß sie tieff in die Erde kommen/ und also vest stehen/ die Dicke und Breite mag beschaffen seyn wie sie kan.

§. 6. Indessen werden gleichwol bey namhaften grossen Landscheidungen/ Steine gebrauchet so 4. 5. 6. Schuh hoch sind und noch höher/ nachdem solche nach des Bodens Beschaffenheit tieff eingesezt werden müssen. Und diesen gibt man auch einen besondern Namen/ daß sie Fraißsteine oder Grenzsteine genennet werden. Da sind von beeden Theilen ihre Wappen eingehauen. Alsdann sezet man solche an die nöthigste Orter/ nemlich wo ein/ oder ausgebogene Winkel. Item wo lange Seiten/ da werden sie in die Mitte 2. 3. bis 400. Schritt von einander gesezt/ welche man Lauffer nennet/ weil sie gleich durchlauffen. Die Marcksteine sind insonderheit diejenige/ womit man die Wiesen/ Felder/ Weyher und Wälder/ als Privat-Güter besetzt/ sind nur 2. 3. bis 4. Schuh lang. Diese werden ebenfalls an die ein- oder ausgebogene Winkel gedachter Stücke gesezt. Zuweilen werden auch solche Winkel mit zweyen Steinen versehen/ also daß ein jeder nach einer Seiten siehet. Wo

man aber solche nur mit einem Stein besetzt / so muß auf solchen der Winkel / wie ihn die zwo Seiten machen / scharff und tieff eingehauen werden. Fallen aber an solchen Stücken auch lange Linien für / so können gleichfalls solche mit Lauffern wie oben gedacht 1. 2. 3. bis 400. Schuhweit voneinander gesetzt werden. Und diese wären die **Haubtgemercke** / was die Steine betrifft.

§. 7. Man bedienet sich aber nechst selbigen auch anderer geringer aber nicht minder nöthiger Merckmalen / als **Nebenzeichen** / oder Nebenzeugen / und das entweder ohne oder mit Unterscheid. Was die Herrschaften und Unterthanen untermarcket / dazu nimmet man wolgebrandte Dachziegel / die werden solcher Gestalt zerschlagen / daß sie sich just wieder zusammenschicken. Was gemeine Leute untereinander marcken / dazu nimmet man **Seldsteine** / so auf gleiche Art zerschlagen und bengelegt werden. Insgemein aber wird damit kein Unterscheid gemacht / und nimmet man diese oder jene / wie man sie haben kan / es treffe die Marckung an / wen sie wolle. Es wird aber von den zerschlagenen Theilen je eines auf eine Seite / wo solche hinmarcket / untergelegt. Wann nun Steine gehoben und solche sich zusammfügende Trümmer gefunden werden / die läßt man als tüchtige Zeichen gelten / daß die darauf ligende unfehlbare Freisch / oder Marcksteine sind. Man pfleget auch an unterschiedlichen Orten **kleine Steinlein** von besonderer Farb und Gestalt / **Aschen** und **Kohlen** von harten Holz / auch wol **Rechenpfennige** / **Metallene Bleche** u. s. f. unterzulegen / damit anzudeuten / daß solches kein gemeiner Seldstein / sondern ein gültiger Marckstein seyn und bleiben solle. Und dieses sind **verborgene Bemerkungen**. Es finden sich aber auch **offenbare und augenscheinliche Nebenzeichen**. Im Nürnberg Lande ist ein feiner Gebrauch / daß man einem gesetzten Marckstein einen **Pflocken** oder **Pfählen** zugibt. Zu demselben wird über ein Jahr wider einer eingeschlagen. Und das wird alle Jahr fort und fort getrieben / daß immerzu und neben denen schon stehenden neue kommen / deren keiner ausgezogen wird / sondern stehet / bis er faulet und verweset. Welcher das unterläßt / muß dem Waldambt 15. Kreuzer zur Busserlegen. Die Eigenherren oder Herrschaften pflegen ihre **Wappen an den Pfahl** / den sie einschlagen lassen / zu brennen. Man könnte noch unter den besagten Kohlen und Aschen oder Steinen eichene oder erlene Pfähle eines halben Schuhs dick / drüber oder drunter / und 4. 5. 6. Schuh hoch und drüber / nach jedes Orts Beschaffenheit einschlagen / die wären von Diebeshänden gesichert / als ein und andere und mehr Centner schwere Steine. In dieselbe könnte man auch Zeichen und Linien einhauen / einbrennen oder einbohren / wie man wolte / daraus man unfehlbar absehen könnte / wohin die Marckung deute / und welches Theil da / welches dorthin gehörig.

§. 8. Man ist auch hiernächst an etlichen Orten auf lebendige Zeugen bedacht. Weßhalber man junge Knaben mitnimmet (können auch Jünglinge und deren nicht nur etliche wenige seyn) gibt ihnen ein Nota bene oder Merckswol mit einer Haarrupffen / mit einem und andern Prütcher / mit Aufheben in die Höhe / und Rütteln / und in die Grube des Marcksteins unschädlichen einlassen. Man leget auch wol ein Stücklein Geldes in die Grube / dahin der Marck kommen soll / und überläßt es einem Jungen / dafern ers mit dem Munde aufhebt / im Aufheben aber stößt man ihm das Maul leidentlich auf die Erde. x. Dabey könnte man ihnen diese oder dergleichen **Mercksprüche** fürsagen und zu lernen aufgeben.

Was ich anseht als klein gesehen /
Dabey will ich im Alter sehen /

Und alle Wahrheit zeigen an /
Wann dieser Stein nicht reden kan.

Oder

Ich bin nun klein /
Wann weglam dieser Stein /
Will ich ohn falsch und Heuchelschein
Vor Gott ein großer Zeug der Marckung seyn.

Oder

Wann dieser Stein durch Unbestand
Entkam' aus seinem Marckungsland :
Will ich ein wahrer Zeuge seyn /
Und nicht ein Klok und stummer Stein.

Oder

Daß wahr soll seyn :
Wann dieser Stein
Nicht zeugen kan /
Bin ich der Mann.

Wann dergleichen Reimen ihnen fürgefagt / und nachzusprechen und auf Papier oder Pergamen / nicht aber auf einem kleinen Zettel / sondern halb oder ganzen Vogen aufgezeichnet gegeben würden / mit Befehl sie soltens wol verwahren : Es wäre ihnen ehlich und löblich / diene zuvorderst zur Ehre Gottes / und Liebes und Friedensunterhaltung. c. Bindeten es auch ihren Vätern / Freunden / Vormundern und andern Anwesenden ein / daß sie solche Merckzettel wohl verwahrlich halten solten / zumal / wann alle Rahmen der Anwesenden mit in den Brief einverleibet würden : Das thät mehr als vorbe-
sagte kindische Andeutungen.

§. 9. Man pfleget wol auch gewisse Bäume hierzu zu erkiesen / und deswegen zu plähen / einzuschneiden / einzuhauen oder stark aufzurichten / oder sonst mit einer gewissen Marck zu bemerken / und diese müssen zwischen Wald und Wald / oder zwischen Wald und Feld den Unterscheid geben und zeigen. Solten billig von besonderer Gattung / genugsamer Stärke / frischem und unverletzten Stamm seyn. **Del** und **Palmenbäume** / als welche wieder die Verwesung wol dauern / auch **Eichbäume** / zumal die **Laag** / und **Steineichen** / und vorab das Männlein davon / welche sehr lang wachsen / und noch eins so lang dauern / und billig annosz *quercus* d. i. uralt genennet werden / an sumpflichten Orten aber die **Erlenbäume** sind hierzu am tüchtigsten. Weilen aber solche Marckbäume öfters theils von bösen untreuen Händen weggehauen oder ausgebreimet / theils vom Wind beschädiget und vom Donner zersplittert werden / oder sonst nach überstandener langer Zeit endlich verfaulen und ihrer Mutter wieder heimfallen / als ist mißlich ihnen allein zu trauen / und werden demnach neben solchen **Marckbäumen** auch **Marcksteine** gesetzt / der Bemerkung der Grenzen halber bey entstehenden obigen Fall / in guter Versicherung zu stehen. Kurz : Je länger / je breiter / je höher / je tieffer / je besser. Vielleicht möchten die **Kainsteine** / baß halten / wann man sie auch mit Reimen fassete / als irgend auf diesen Schlag :

Stein auf Stein ; Fels auf Holz
Macht die Marckung steiff und stolz.
Tief und Breit

Hält lange Zeit ;
Doch nicht so lang als Ewigkeit !
Mercks Märcker !

Non lapidi dictum, seu saxo sit decumano!
Nur dir ist's / nicht dem Stein gesagt!
Quod si dirigeas saxo magis improbus? eheu!
Und wann es fehlt / seys Gott geklagt!

§. 10. Eine

§. 10. Eine schickliche Marckungs-Ceremonie ist auch diese folgende: Nämlich der erste und fürnehmste unter den Märckern / er seye gleich Landrichter / Burgermeister / Vogt / oder dergleichen / der das erste und meiste Wort zu reden hat / thut nach Vermögen einen Christlichen Vortrag / darinnen ein und anderer dieser Haupt-puncten berühret oder abgehandelt wird. Nämlich (1.) ein Lob Gottes des allgemeinen Herren: Herrens und Obergebieters nach Anleitung §. 1. (2.) Daß die Menschen zu allerhand guten Wercken / Eph. 2. v. 10. insonderheit zum Frieden erschaffen und beruffen. Besiehe Exampti Koterod. Orat. de Bello, so seinen Adagiis oder Sprüchwörtern beygedrucket. (3.) Eine Anpreisung und Belobung des inneren Friedens mit Gott / und des eufferlichen mit den Menschen und beyder Verbindung / wobey dessen Höhe und Ursprung / Natur / Heiligkeit / Nothwendigkeit / unendlicher Nutz und unvergleichlicher Anmuth und Lieblichkeit kürzlich zu berühren; wie auch dessen Gleichförmigkeit gegen dem seligen Stande der Auserwählten im Himmel / deren jeder ein Königreich innen hat / ohne einigen Streit / ohne Partheylichkeit und Trennung / ohne Furcht seine Güter und Herrschaft zu verlieren / ohne Unsicherheit / ohne Grenzcheidung / und dergleichen weltliche Verträge / weil da Christus als Friedensfürst in allen ist. (4.) Daß die Obrigkeiten / Hohe und Niedrige hauptsächlich von Gott darum geordnet / daß sie Pacifici, Friedensstifter und Handhaber der Einigkeit seyn sollen. (5.) Daß eben darum diese Grenzcheidung oder Marckung fürgenommen werden solle / daß guter Friede und gesegnetes Verständnuß zwischen beeden Partheyen und Nachbarn von neuen aufge richtet / gepflogen und unterhalten werden möge / und das ganz steif und unverbrüchlich. Daß eben diese Abtheilung alle Mißthelligkeit zu hindern / hemmen / unterbrechen / bezulegen / und auf immer zu verbahnen und zu tilgen angesehen sey. Oder daß die vorhin von langen und alten Zeiten her gepflogene Freund- und Nachbarschaft fortgesetzt / und gedeylich versigelt werden möchte. (6.) Ein hierauf abzählender Wunsch und Vermahnung / zusamt einem nachdrücklichen Wunsch und Fürbit für des Landes hohe und nidere Obrigkeiten / daß alles beharliche Wolwesen bey ihnen unumschrencket behaglich zu wachsen möge. Das Lob Gottes sollte wie der Anfang also auch das Ende seyn. Das ist nur eine schlechte Anleitung allein für die / so es noch nicht besser können. Und das gäbe auch ein nicht ungedenliches Nota bene für die Anwesende / welches niemand als etwan ein Obenhin verschlagen wird / der nicht achtet / was unser Herr und Heyland saget: Gebet dem Keyser / was des Keyfers ist / und Gott / was Gottes ist. Dabey stünde auch nicht ungleich / wann nach gelegten Grundsteinen die Anwesende sowol denen Partheyen / wann sie ihres gleichen sind / die Hand böten / allen Segen anwünscheten / auch selbst gegeneinander dasselbige thäten. Die Jungen sollten zum besondern Zeichen die Hände decussatim, oder übers Creutz gegen einander schließen / also / daß des einen rechte Hand des andern lincke fassete / und hinwiederum; das müste aber alles ohne Schertz / Gespötte und Gelächter / und mit solcher Zucht und Manier / Ernst und Sittsamkeit vollzogen werden / als Christen zustehet. Die Sacra Termini, oder also eingeweyhete und gleichsam geheiligte Fraistheilungen oder Marckungen müssen durch keine unanständige Frechheit oder Uppigkeit / am wenigsten aber durch Gotteslästerung und Fluchen / wie oft geschehen / beschimpfet werden. Auch hier ziehet die Aergernus das von Christo angedrohte Wehe nach sich.

§. 11. Zu mehrerer und gesicherter Bemerkung der dieß besagten Grenzen und Marckungen / lassen theils Herrschaffen die gängliche Beschaffenheit der Circumferenz solcher Landgüter in den Grund legen / abmessen / und aufs Papier entwerffen. Dabey dannrichtig und ordentlich nach allen Umständen beschrieben wird / wosie anrainen / sich einziehen / endigen / es sey an Landstrassen / Bergen / Thälern / Teichen / Dörffern / Häusern / oder dergleichen / wobey auch die Namen der Märcker / und anderer der meisten Anwesenden / zumalen der Knaben / mit aufzuzeichnen; wie auch / was für Ceremonien dabey fürgelassen. Noch gewisser ist / wann solche Theilungen ins Kupfer gestochen / unterschiedlich abgedrucket / und theils Abdrucke in der Obrigkeit Handen verbleiben / und denen Protocolen oder Landbüchern zusamt umständlicher Beschreibung beygelegt; die übrige Copien aber theils beeden Partheyen und Interessenten / theils auch andern zur Verwahrung eingehändiget werden. Solche Urkunden würden wider allerhand Zufälle wol versichert bleiben / weil sie in vielerley Orten und in mancherley Händen befindlich: da hingegen eine einige Entwerff- und Beschreibung durch Feuersgefahr / Wassersnoth und feindlichen Einfall / und in andere Wege leicht verrucket und vertilget werden kan.

§. 12. Was weiter von jährlicher oder halbjähriger Besichtigung solcher Grenzen; von denen Märckern und ihren Pflichten; Bestrafung der an Marcksteinen verübten Frevelthaten und Untreu; von Veränderung derselben durch Wasserfluten. was dardurch einem oder andern Theil zusalle oder nicht / und d. g. das werden die folgende Rechts-Anmerkungen zur Erläuterung erörtern.

§. 13. Nur eines wollen wir zum Beschluß anfügen: Wer seine Grenzen zu erweitern gedencet / der thue es ohne jemandes Schaden und Nachtheil / mit Gott und reinen Gewissen / wie der mit Kummer gebohrne Jaabez / der den Gott Israel anrief / und sprach: Wo du mich segnen wirst / und meine Grenzen mehren / und deine Hand mit mir seyn wird / und wirst mit dem Ubel schaffen / daß michs nicht bekümmere. Und Gott ließ kommen / das er bat. 1. B. der Chronica c. 4. v. 10.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 55. Von Vermarkung- und Grenz-scheidungen.

Er allweise Gott hat in Erschaffung der Welt alles geordnet / mit Maß / Zahl und Gewicht / wie im Buch der Weisheit Cap. 11. v. 22. geschrieben steht / das ist: Er hat einem jeglichen Geschöpf seine gewisse umschriebene Größe bestimmt / und ein gewisses Ziel gesetzt / wie weit es sich in seinem Thun und Wesen natürlicher Weis erstrecken solle / welches es nicht überschreiten kan / sondern unveränderlich darbey verbleiben muß. Und gleichwie er vom Anfang alle seine Werck weislich geordnet / Pl. 104. v. 24. also erhält er sie für und für in solcher Ordnung bis ans Ende der Welt. Syr. 17. v. 27. Dann Gott ist kein Gott der Unordnung / wie der Apostel bezeuget / 1. Cor. 14. v. 33. sondern will / daß alles ordentlich zugehen / und in gerechter Gleichheit unterschieden werden solle. Zu welchem Ende er uns dann in der Natur seine Werck vor Augen gestellet / daß wir uns in Verwaltung der irdischen Güter und im ganzen Polliceywesen darnach richten sollen. Also hat es das Firmament und die Himmel ordentlich gemacht / Pl. 136. v. 5. und sie geordnet / daß sie nicht anders gehen müssen / Pl. 148. vers. 6. Die hellen Sterne hieren der

Himmel / und erleuchten die Welt; durch Gottes Wort halten sie ihre Ordnung / und wachen sich nicht müde. Syr. 43. v. 9. & seqq. Der Mond theilet das Jahr / und die Sonne weiß ihren Niedergang. Den Wolcken und Wassern hat er eine Grenze gesetzt / darüber sie nicht kommen / und darffen sie nicht wieder das Erdreich bedecken. Pl. 104. v. 9. Er fasset das Wasser zusammen in seine Wolcken / und die Wolcken zerreißen darunter nicht / dann er hat dem Wasser eine gewisse Maß gesetzt. Hiob. 26. v. 8. Er hat dem Wind sein Gewicht / und dem Regen ein Ziel gemacht. Hiob. 28. v. 25. & 26. Er hat das Meer mit Thüren verschlossen / und ihm seinen Lauf gebrochen mit einem Damm. Hiob. 38. v. 8. & seqq. Er hat ihm den Sand zum Ufer gesetzt / darinnen es allzeit bleiben muß / und nicht darüber gehen darff. Jerem. 5. v. 22. Er wehret denen Wassern durch sein Wort / daß sie seinen Befehl nicht übergehen noch ausreißen. Prov. 8. v. 29. Syr. 43. v. 25. Er hat die Erde gegründet / ihr ein Maß gesetzt / und über sie ein Rietschnur gezogen. Hiob. 38. v. 5. Desgleichen hat er auch auf Erden in allen Landen Herrschafften geordnet. Syr. 17. v. 14. und einem jeglichen Land seine Grenze gesetzt. Pl. 74. v. 17. gleichwie solches alles im geistlichen Gesetzbuch klar angedeutet ist. Vid. Oettinger. lib. 1. de Jur. Limit. Cap. 1. Woraus dann zu sehen / daß GOTT der Herr selbst der erste und oberste Untermarker und Landscheider ist / der die ganze erschaffene Natur und die Elementen mit ihren gewissen Untermarkungen eingeschlossen / und voneinander ordentlich unterschieden / auch alle Königreich / Fürstenthum und Herrschafften unterschieden / einem jeden seine bestimmte Grenzen und umschriebene Marken geordnet / und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen / wie lang und weit sie wohnen sollen. Act. 17. v. 26.

Diesem Exempel nun des allweisesten Schöpfers haben hernachmahls die Völker gefolget; dann als sich nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts / selbige voneinander getheilet / absonderliche Königreiche aufgerichtet / und ihre Herrschafften unterschieden / haben sie sich der Grenz- und Markungen bedienet / v. l. 5. ff. de J. & J. ibique DD. zu welchen sie / zur Erhaltung Fried und Einigkeit / die Noth selbst getrieben hat / arg. §. 2. J. de J. N. G. & C. Dahero dann der weise Plato darvor gehalten / daß der Grenzstein von Gott seye bestätigt worden / dardurch die Freund- und Feindschafften ihr Ziel und Maß haben möchten. v. Plato, de legib. Dialog. 8. Und obgleich der erste Stifter des Röm. Reichs Romulus zu seiner Zeit die Römische Herrschafft mit keinen Grenzen und Marken versehen. Vid. Plutarch. in Problem. seu qu. Rom. 14. So hat doch Numa Pompilius, der Andere Röm. König / nicht allein solches fleißig beobachtet / Halicarnass. histor. lib. 2. sondern auch dem Grenz- Gott (DEO Termino) in Monte Tarpejo eine Capell aufgerichtet / und dieselbe dem Jovi terminali, als Erhalter des Friedens / geheiligt. Plutarch. quæst. Rom. 14. Virgil. Lib. 1. Georg. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 6. & 7. & Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 14. §. 2. Sind also zu Unterscheidung der Königreiche / Länder und Herrschafften / wie auch der Privat-Güter die Grenzen und Marken erfunden worden. Hieron. de Monte, de finib. reg. cap. 15. n. 1. als wordurch das menschliche Geschlecht in Fried und Einigkeit erhalten wird. v. l. 1. de ulacap. add. Besold. de Jur. Territ. cap. 2. n. 3. in pr. oper. polit. & Petr. Heig. lib. 1. qu. 19. n. 32 & seqq.

Ad §. 3. & seqq. h. Cap.

Es sind aber anfänglich unterschiedliche Zeichen zum Markungen gebraucht worden. Zu den ersten

Zeiten / ehe man sich der Steine bedienet / hat man einen Ast mit samt seinen Früchten von dem Baum genommen / und denselben zur Markung gebraucht. Myler ab Ehrenbach d. r. c. 14. §. 3. n. 2. Ferner haben sich die Alten derer Säulen bedienet / und dieselbige zur Markung genommen; welcher Gebrauch aber bey Privat-Gütern fast erloschen / und nur bey denen Scheidungen ganzer Königreich / Fürstenthümer und Länder behalten worden ist. Myler c. 1. Der Fluß und Gebürg anjeko nicht zu gedenken / welche noch heut zu tag zur Markung gebraucht werden / davon wir aber hierunter in diesem Buch bey dem Cap. dessen Inhalt ist / von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. §. 8. verf. Ob die Rain und Markstein richtig oder sritig: gehandelt / anben zugleich den Unterschied unter den natürlichen und gemachten Grenzen deutlich erkläret haben; weswegen wir den günstigen Leser dahin verweisen wollen.

Obwohl nun erstbedeuteter massen unterschiedliche Arten der Markungen üblich gewesen / so ist doch die Manier durch Steine zu marken am meisten im Schwang gegangen / und wird auch heut zu tag absonderlich bey Privat-Gütern am allermeisten gebraucht. Dergleichen Exempla sowohl Genes. c. 31. v. 45. als auch Joh. 24. v. 26. & 27. anzutreffen. Add. gloss. in cap. causam. 14. X. de probat. A. Gell. lib. 12. N. A. cap. 6. Guid. Papæ. dec. 183. n. 1. Hieron. de Monte, de finib. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. de Jur. Limit. c. 2. n. 9. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 14. §. 4. n. 2. Dahero dann bey den Römern der Grenzstein / Lapis terminalis, die Ewigkeit andeutete / auch vor einen Gott gehalten / und solchergestalt unter die heilige Sachen / inter res sanctas, welche von niemand durfften verunehret werden / gerechnet wurde / v. Plat. de LL. l. g. Halicarnass. Antiquit. Rom. lib. 2. in f. & Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. 2. n. 4.

Diese Grenzstein nun werden unter andern auch in öffentliche und Privat-Grenzstein eingetheilet / durch jene werden die Königreiche / Herzogthümer / Graffschafften / und andere zur hohen Obrigkeit gehörige Gerechtigkeiten / (wohin wir zum Exempel die Glatzstein / item die Forst- und Jagd- die Freyungsstein zc. zehlen) unterschieden. v. Knipschilt. de privil. Civit. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 216. Hieron. de Monte, de fin. reg. cap. 17. & Besold. de Jure Territ. cap. 2. n. 3. & 4. in oper. polit. Weswegen auch diese Steine Termini territoriales / Bannsteine genennet werden. Cujac. lib. 10. Obs. 2. & Cora. ad L. ex hoc jure. §. ff. de J. & J. Gestalten das Wort Bann das eufferste End der Herrschafft oder des Gebiets bedeutet. Vid. Ruland. d. p. 2. L. 6. c. 3. n. 7. lit. B. Durch diese aber werden die Privat-Güter voneinander abgefondert / damit ein jeder wissen möge / wie weit sich seines Nachbaren Guth erstrecke / mithin niemand in der Erndt oder im Herbst übervorthelset werde. Oetting. d. L. 1. cap. 17. n. 2. Speidel. Specul. Jur. voc. Markstein / & Myler ab Ehrenbach d. c. 14. §. 8. n. 3. add. l. 5. §. 1. ff. de operib. publ. Diesen werden annoch beigefügt die gemeine Steine / so von beederley Natur und Eigenschaft sind / angesehen offtermahlen ein Markstein zugleich den Zehenden und den Weydengang scheidet. Oetting. l. 1. c. 17. n. 2. Ferner gibt es unter den Marksteinen unterweilen zwey- drey- und viereckichte Steine / die man Zwey- Drey- und Vier- mark nennet / welche so viel Herrschafften abtheilen; dann wann zum Beyspiel an einem Ort dreyerley Herrschafften zusamm grenzen / kan man zwar drey besondere Marksteine sehen / allein es ist viel förmlicher / daß man einen dreyeckichten Stein darzu nimmet / und denselben also

also richtet / daß ein jedes Eck auf ein gewisses Unter-
marck weise; gleichgestalten kan man / wann vier Her-
schaften aneinander stossen / mit einem gevierdten Stein
die Grenzen also vermarcken / daß ein jede Seiten eine
sonderbare Marckscheidung andeute. v. Oetting. d.
L. 1. c. 17. n. 22. & 23. Wie vielerley Stein es aber
sonsten gebe / und wie sie absonderlich genennet wer-
den: davon haben wir weitläufftig und deutlich in eben
diesem Buch bey dem Cap. von den Umständen / die
vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. v. Ob die Rain
und Marckstein richtig oder strittig: gehandelt.

Es mögen aber die Marcksteine beschaffen seyn
wie sie wollen / so hat ein jeder seine gewisse Theile / als
gleichsam zugehörige Glieder; und wird das oberste
Theil der Kopf / das Theil aber / so neben zu hinabs
geht / die Seiten; das dickere Theil / so in Boden
kommt / der Fuß; das untere / darauf der Stein ru-
het und sitzet / das Gefäß; die Grub endlich / darein
er gelassen wird / sein Lager genennet. Oetting. c.
cap. 17. n. 3. Diese Theile nun werden besonders mit
ihren gewissen Gemercken bezeichnet / an denen man erken-
nen kan / was sie ausweisen / bedeuten / und unterscheiden /
welcher Gebrauch von uralten Zeiten herkommen solle.
Wie aber eygentlich die Güter zu vermarcken und zu un-
tersteinen / deßgleichen auch die Marcksteine zu bezeugen /
darvon kan zwar kein Universal-Regul gegeben werden /
angemerckt ein jedes Land / ja ein jede Stadt und Dorff /
dissfalls fast ihren eigenen Gebrauch hat / zu geschweigen /
daß die Untergänger ihre besondere Collegia haben / auch
unter ihnen selbst sehr geheim halten / wie sie die Marck-
steine bezeugen und bekräftigen: Allein der gemeinste
Weg ist heut zu tag dieser / daß man eine Kunsen / so man
eine Schlauffen nennet / entweder grad / krumm oder
eckicht / wie die Marckscheidung geht / auf den Stein
hauet / damit man sehen kan / wo der Marckstein hin-
weist; von welchen allen / wie auch von denen Haupt-
Eck- und Orthsteinen; item von denen Lauffern und
Stein-Eyern wir hier unten in diesem Buch an vorbe-
rührter Stelle / nemlich bey dem Cap. dessen Uberschrift
lautet / von denen Umständen / so vor dem Kauff zu
beobachten / §. 8. verl. Ob die Rain- und Marckstein
richtig oder strittig: zur Genüge gehandelt haben.

Ad §. 9.

Nächst den Steinen werden auch öfters die Bäume /
sonderlich in den Wäldern / zu den Marckungen
gebrauchet / per l. 2. pr. ff. fin. reg. & Paul. in lib. 5. re-
cept. sentent. tit. 22. §. 2. Add. Hieron. de Monte. d. tr.
cap. 17. n. 5. & 7. Paris de Puteo de finib. feud. cap. 3.
n. 5. & Myler ab Ehrenb. c. tr. c. 14. §. 4. welche man
beswegen Grenzbaum / Lauchen oder Lochen nen-
net / weil man sie mit eingehauenen Löchern mercket /
v. Besold. Th. pr. voc. Marckstein. Sothane Bäume
nun werden von denen Untergängern insonderheit gezeich-
net / und gewöhnlich ein Creutz hineingehauen / zugleich
aber in derselben Mitte vorgedachter massen ein Loch ge-
bohret; wann sie nun also zugerichtet / sind sie entweder
eygen oder gemein. Die eygene Lochbaum stehen
zwar am Untermarck / aber ganz auf des Eygenthums-
Herrn Boden; weswegen sie demselben allein zugehö-
ren / und hat der anstossende Nachbar keinen Theil daran.
Sie werden aber also gezeichnet / daß die Lauchen nur
auf einer Seiten gegen dem Angrenzer / und auf der an-
dern Seiten gegen dem Eygenthums-Herrn die Baum
unbemarckt und frey gelassen seyen. Die gemeine Loch-
baum aber stehen mitten auf dem Unterziehl / und sind
beyden Eygenthums-Herren theilsamlich zuständig / daran

jedem der halbe Theil gehöret; darum sie dann hinten
und vornen in der Mitte des Baums / dem geraden Un-
termarck nach / gelaucht werden sollen. Wann sich aber
die Marckung wendet / und nicht strack für sich gehet /
so wird ein Ecklochen gemacht / und also bezeichnet / daß
sie einen Winkel beschliesset. Sothane Lochen sollen
aufs wenigste in fünf Jahren einmal erneuert / und wie-
der ausgehauen werden / immassen sie sonsten verwach-
sen / absonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt
sind / an denen die ausgehauene Creutz durch Länge der
Zeit / so sie nicht ersucht werden / dermassen überwallen /
daß man gar kein Zeichen von aussenher mehr sehen kan /
und oft wohl etliche Zoll tieff in den Baum hauen muß /
biß man dieselbige antrifft. v. Myler ab Ehrenbach d.
cap. 14. §. 4. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 18. n. 13. & seqq.
Es ist aber bey dieser Marck- und Bezeichnung vornehm-
lich auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen / allermas-
sen wir hier unten bey dem Cap. von den Umständen / so
vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verl. Ob die Rain-
und Marcksteine richtig oder strittig: bereits erin-
nert haben: An welcher Stelle wir gleichfalls nach der
Ordnung beygebracht; wie die Marck- und Grenz-
scheidung vorzunehmen / und was bey derselben von
Stück zu Stück zu beobachten seye: Weswegen wir
den günstigen Leser abermal Kürze halber dahin verweisen
wollen. Dieses ist hier noch mit anzufügen / daß an etli-
chen Orten / absonderlich wo man die Steine nicht füglich
haben kan / an derselben Stelle hölzerne Stücker oder
Stozen / von den Untergängern zu Marcken geschlagen
werden / daran man ebenfalls beederseits ein Creutz zu
hauen / und mitten darein ein Loch zu bohren pfleget / so
gleiche Krafft / wie die Marckstein haben. Fürnehmlich
aber gebraucht man die Bildstöck und Säulen zu Ver-
marckung der Obrigkeit / daran man dann der Landes-
herren Wappen schläget. Wie dann auch die Jagssäu-
len in den Forsten von Holz aufgerichtet / und ein Hasens-
gehäg genennet werden / zum Anzeigen / daß dem Forst-
herren der Orten / das kleine Weidwerck von Haasen /
Feldhünern und andern Feder-Wildpret geheget und ge-
bannet / und Niemand dasselbe zu treiben berechtiget / son-
dern jederman bey gefeßter Straff verbotten seye. Welche
Säulen aber nicht durch die Untergänger / sondern durch
der Forstherren Amtsleute gefeßet werden. v. Oetting.
d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 50. & seqq.

Weiln aber die Marckungen öftermahlen ent-
kommen / und entweder durch das Umackern / oder
durch die Gewalt des Wassers / oder auch durch Erds-
beben / nicht weniger unterweilen gefährlicher Weis
verlohren gehen / oder verfeßt werden / davon zu lesen
Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. X. & XI.
add. l. 11. ff. fin. reg. Gestalten dann auch das Alterthum
öftermahlen allein hieran schuldig ist / daß sothane Mar-
ckungen sich verliehren und aus den Augen kommen. vid.
can. longinquitate. 64. cauf. 12. qu. 2. & cap. ex literis.
3. X. de probat. add. Mynf. 6. O. 25. n. 4. & Roland. de
Commisar. p. 2. l. 6. c. 4. n. 15. Als ist vonnöthen / daß
zur Erneuerung sothaner Grenzen gewisse beeydigte
Männer erwählet / und entweder von dem Richter oder
von den Partheyen an den strittigen Ort geschicket wer-
den / l. 8. ff. fin. reg. damit sie die Marcksteine setzen / und
die ligende Güter wieder unterscheiden. Deren insgemein
zwenerley sind / die Untergänger oder Umgänger /
v. Wehn. obl. pr. fol. 472. voc. Umgänger 2. und die
Feldmesser. Dann obwohln von Alters zu Sehung der
Marckstein und Erörterung der strittigen Grenzen / allein
die erfahrene Feldmesser gebrauchet worden / l. 3. C. fin.
reg. l. 6. irruptione. §. 1. ff. cod. Petr. Gregor. Tholo-
fo,

lan, S. J. U. lib. 39. c. 13. n. 12. auch deswegen noch heutiges Tags von denen Juristen die Untergänger und Feldmesser vor einerley Person gehalten werden. v. Ruland, de Commiss. p. 1. l. 4. c. 20. & Wehn. voc. Umgänger. So sind doch jegiger Zeit solche Aemter unterschieden/ und haben absonderliche Verrichtungen. Dann die Untergänger sind erkiesste Richter und geschworne Schiedsmänner/ welche die Marckstein setzen/ und die nachbarliche Strittigkeiten in denen ligenden Gütern entscheiden/ Sichard. in l. 3. C. fin. reg. n. 4. & Bocar. class. 5. disp. 23. th. 84. & 123. Add. Württemberg. Bauordn. fol. 1. & 2. tit. von den Untergängern. Diese heisset man auch Steinsitzer/ Landscheider und Umgänger/ weil sie jährlichen/ oder sonst zu gewissen Zeiten/ v. Churbayr. Forstordn. part. 1. art. 44. verl. Es sollen auch x. ibi: allweg über das dritte Jahr/ das ist/ in dreyen Jahren einmal x. die Marckungen umzugehen/ und die Grenzen der Felder zu besichtigen pflegen/ so man auch untergehen heisset. Hierzu werden gemeinlich 3. oder 4. v. Würtemb. LandR. p. 1. tit. 8. §. Erstlichen/ x. oder auch mehr/ nachdem ein Ort volkreich ist/ aus dem Gericht/ Rath und der Gemeind/ (darunter allezeit/ wo mans haben kan/ des Feldmessens erfahrene und bauverständige Werckmeister zu nehmen) verordnet/ und die in den Städten der Ober-Untergang/ in den Dörffern aber der Unter-Untergang genennet. In vornehmen Städten setzt man auch so gar sonderbare Untergänger zu Unterscheidung der Häuser/ Güter und Dienstbarkeiten innerhalb denen Mauern/ und sonderbare zu den Feldmarken/ welche doch alle mit einerley End/ wie die Gerichts-Verwandte/ verpflichtet werden. Diese Richter nun formiren keinen weitläufftigen Proceß, sondern sie verfahren allein auf den Augenschein/ und entscheiden die Sach aufs schlechtigste durch einen untergänglichlichen Ausspruch/ v. Würtemb. LandR. d. l. & Reformat. der Stadt Frankfurt. p. 9. tit. 1. 2. & 3. Wann aber die Sach richtig/ ziehen sie entweder von sich selbst/ oder auf der Partheyen Begehren einen Zusatz von einem andern Untergang zu sich. Wobey dann zu wissen/ daß man innerhalb der Marckung in Bestimmung der Güter keinen fremdden Untergang zulasset/ sondern sich der einheimischen Untergänger allein gebrauchet/ es wäre dann/ daß die Gemeind selbst Parthey/ und darunter verhasst wäre/ oder die Untergänger es selbst begehrten/ anerkogen in diesen Fällen wohl ein ausgefessener Untergang darzu gezogen werden kan: Jedoch/ daß solches mit der Herrschaft/ worunter der Untergang geseßen/ Wissen und Willen beschehe/ welche dann zugleich zu protestiren haben wird/ daß ihr dieser Actus an ihrer Ober- und Gerechtigkeit nicht präjudicirlich seyn solle. Oetting. d. l. 1. c. 17. n. 36. Inzwischen hat ein solcher Untergang in Entscheidung der Marckungen und Feldstrittigkeiten einen solchen Gewalt/ daß auch am Kayserl. Cammergerichte auf dessen Ausspruch gesehen wird. Aymus lib. 1. de Alluv. cap. 16. n. 3. & seqq.

Die Feldmesser hingegen sind geschworne Meister/ die in der Feldmesskunst gründlich erfahren/ und von der Obrigkeit darzu angenommen sind/ daß sie die ligende Güter dem wahren und rechtem Messnach anschlagen und erkundigen/ und so darinnen Streit für sie/ einen rechten Ausschlag geben/ auch unterweilen/ so es verlanget wird/ die Güter taxiren und schätzen sollen; v. Berlich. p. 1. concl. 83. n. 86. angesehen ihnen an ihrer Verrichtung/ gleich einem andern Meister in seiner Kunst/ Glauben zugestellet wird. l. 1. pr. ff. de vent. inspic. Derohalben dann dieselbe zu-

vor examiniret/ und wann man sie vor tüchtig befindet/ beeydiget werden/ von welcher Endes-Formul zu sehen Oetting. l. 1. c. 16. n. 15. Add. Myler ab Ehrenbach d. tr. c. X. §. 8. ubi disquirit, an juramentum hoc veritatis an credulitatis sit, & prius affirmat. Es entsethet aber hier diese Frag: Was zu thun/ wann die Partheyen an der Ausfag und Relation des Feldmessers zweiffeln/ und vielleicht darvor halten/ daß der Acker mehr Morgen/ als er vorgegeben/ in sich halte? Bey welcher Frag etliche meinen/ es müsse der Feldmesser beweisen/ daß er recht gemessen; v. Bartol. in l. 1. C. de Discussor. n. 30. lib. 10. & Monte. cap. 26. n. 12. Alleine weilm einem jedem beeydigten Beambten/ in Ansehung des geleisteten Endes von deme/ was sein Amt angehet völliger Glaube begemessen wird/ l. f. pr. ff. quod met. caus. & cap. 10. X. de prelampt. als hält Mylerus ab Ehrenbach das Gegenspiel darfür. d. tr. c. 10. §. 15. & seqq. Wie aber die Untergänger ihr Amt verrichten sollen/ und was darbey ferner zu beobachten: Item, was insonderheit der Richter darbey zu consideriren? Davon haben wir bey dem 23sten Cap. des Ersten Buchs §. 1. Item bey dem 24sten Cap. §. 7. verl. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert/ und ein Marckstein verrückt x. zur Genüge gehandelt. Wie dann auch an eben diesen Stellen von denen an den Marcksteinen verübten Frevelthaten und Untreu/ und denen darauf gesetzten Straffen gesaget worden ist. Add. not. jurid. ad cap. 16. l. 1. §. 3. verl. am allermeist x. Et Myler ab Ehrenbach d. tr. c. 12. & cap. 15. per tot. Nachdemahlen aber denen Feldmessern eine Ergöglichkeit oder Recompens gebühret. Natta conf. 59. V. 1. & Caroc. de locat. conduct. p. 1. qu. 38. n. 1. v. Churbayr. Landsordn. Tit. 12 §. da sich auch begeben würde x. als wird gefragt: Wer die Unkosten so bey der Messung aufgangen/ zu ertragen habe/ und ob selbige demjenigen/ der die Messung begehret/ oder diesem/ der ein Interesse beweisen kan/ aufzulegen seyen? Bey welcher Frag es dreyerley Meinungen giebet/ anerkogen etliche die Unkosten demjenigen zumuthen/ der die Messung begehret. Bald. in l. 3. §. defendi. in f. ff. quib. ex caus. in poss. eat. & Cravett. conf. 236. n. 15. L. 2. Andere hingegen selbige diesem/ der ein Interesse beweisen kan/ aufbürden. Salicet. in l. si quis C. fin. reg. & Boer. dec. 51. in f. Hinwiederum andere dieselbige den Partheyen zugleich theilen auflegen/ welche letztere Meinung die beste zu seyn scheint/ anerkogen sie in l. 4. §. 1. in t. ff. fin. reg. gegründet ist. Consent. Bartol. in l. si postulaverit. n. 2. ff. de adult. Jal. in l. Prator ait. §. 15. verò. n. 10. ff. de edend. Hieron. de Monte. d. Tr. cap. 26. n. 11. Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. X. §. 17. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 46.

Ad §. 11. hujus Cap.

Bisshier haben wir von denen Grenzscheidungen/ und was darbey zu beobachten/ gehandelt. Nachdem aber vorgezeigter massen die Marckungen oftmalen verlohren gehen. Als ist es höchstnothwendig/ daß man die Güter entweder in denen Contracten/ Kauffs/ oder Verleyhungs- Briefen/ oder in den Saal- Marck- und Lager- Büchern sowol dem Messnach/ als auch mit ihren Angrenzern ordentlich beschreibe. v. Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 14. n. 1. Es haben zwar die Alten hier grossen Fleiß angewendet/ und die Güter mit ihrem bestimmten Maas in messine Tafeln verzeichnet/ auch selbige zu dem End öffentlich aufgehoben/ damit/ wann etwa durch Länge der Zeit/ oder Ergießung der Wasser die Gren-

Grenzen unrichtig und verrucket würden / man aus denselben die entstehende Strittigkeiten entscheiden / und einem jeden sein gewisses Mefz zuschreiben könnte: davon zu sehen I. qui tabulam. 8. ff. ad L. Jul. pecul. l. in finalibus. 11. ff. fin. reg. & l. 2. C. eod. Add. latè Barnab. Brillon. select. antiquit. lib. 4. cap. 5. & Cujac. 10. O. 2. nec non Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. 14. §. 15. n. 1. & Oetting. d. Tr. lib. 1. cap. 19. n. 1. lit. a. Allein dieser Gebrauch ist bey den fürgegangenen vielfältigen Veränderungen der Regimenter vorlängst in Abgang kommen. v. Baptist. Aymos de Alluv. jur. lib. 1. cap. 2. n. 7. & Oetting. c. l. 2. 2. und werden heutiges Tags die Güter und Markungen mit dem Mefz und ihren Anstößern den Lägerbüchern und Fertigungsbriefen einverleibet: zu Zeiten auch sonderbare Verträge darüber aufgerichtet / und in denselben die Grenzen oder gesetzte Markstein und Louchen ausführlich und umständlich beschrieben; daraus man dann auf sich ereignenden Fall eine Strittigkeit und Mißverständnis gemeinlich eine Nachricht haben / und die Partheyen vergleichen kan. Nichts destoweniger aber geschieht es offtermalen / daß die Markstein ausgeworffen / verändert / oder gar verlohren werden. Und ob schon in den Lägerbüchern und andern brieflichen Documentis selbige aufgezeichnet seyn / so ist es doch sehr mißlich / gerad den alten Ort des verlohrenen Steins wieder anzutreffen / daß man einen neuen an seine vorige Stelle setzen kan / absonderlich wann vielleicht schon eine geraume Zeit vorher gestrichen. Damit nun dieselbe um so desto weniger verrucket / auch im Fall einer oder mehr ausgeworffen und hinweggekommen wären / ein anderes hinwieder an sein rechtes Lager süglich eingelassen werden könne; sonderlich aber / damit man über lange Zeit wissen möge / was die gesetzten Stein ausweisen und unterscheiden / indem manchmal die Inwohner eines Orts / ja gar wohl alte Leut nicht anzeigen können / warum dieser oder jener Markstein eingesetzt worden / und was er bedeute: Als ist allerdings rathsam / daß man die Bestimmung / absonderlich wann es Herrlichkeiten / Zwing / und Bänne / Lehenden / Waydengang / Laib und Brod betrifft / ordentlich beschreibe / Jahr und Tag / auch die Partheyen / zwischen denen die Bestimmung fürgenommen; Item wohin die Stein / und wie weit sie voneinander gesetzet / umständlich verzeichne / und durch ein rundes geometrisches Instrumentlein / so in 360. Grad abgetheilet; oder einen Berg / Compas fleißig observire / in welchem Grad die Stein auf einander weisen / und solches alles darbey wohl vermercke / ungefehr auf nachgesetzte Form:

Zu wissen / daß heut dato zu N. auf dem dazselbst ligen Gut / zwischen Titio dem rechtmässigen Besitzer desselben an einer; und dann Mævio und Cajo, wie auch der Gemeinde des Fleckens N. Hochfürstl. N. Herrschaft / Benachbarten / am andern Theil / in Gegenwart aller Interessirten / mit zugezogenen erkiessten und geschwornen Untergängern und Feldmessern ein ordentliche rechtmässige Umsteinung gedachten Guts vorgenommen / die alte Steine / so viel möglich / aufgesuchet / erhebet / und mit Benennung neuer verwahret; wo aber keine dergleichen befindlich gewesen / ganz neue / nach Anzeigung der Umstände / auch der Partheyen gültlichem Vertrag / gesetzet worden / und zwar in solcher Ordnung / daß der erste Stein A. zu einem alten nechst der Scheidlinie gedachter des Caji und Mævii Güter zu ste-

hen kommen / und deßwegen ein gemeiner Stein / dreysseitig / und einwärts mit N. I. der Jahrzahl und Wappen Titii, auswärts aber zur Rechten mit Caji, zur Linken mit Mævii Wappen allein bezeichnet ist / weist in 158. Grad von gedachter Scheidlinie an Mævii Ackerfeld hin / mit 24. Ruthen / bis zum andern Stein B. welcher stehet an einem Rain annoch gegen des Mævii Feld / und ist einwärts wie vormahls / mit N. II. auswärts aber mit gedachten Mævii Wappen allein bemercket. Er weist in III. Grad 40. Min. mit 30. Ruthen über die Landstrassen / bis an den Wald C. allwo ein Lauffer stehet / so allein mit N. III. notiret / und ferner eine gerade Linie von 15. Ruthen 9. Schuh in den Wald hinein / bis an D. den vierten Stein / andeutet. Dieser stehet unterhalb einer grossen Enche / und ist mit Num. IV. sonsten wie der obige marquiret. Er führet in 126. Grad 20. Min. mit 13. Ruthen hinaus gegen E. den fünften Stein / welcher wieder bey einem alten stehet / und an die Wiesen obgedachten Fleckens stößet; daher er auch auswärts das herrschaftliche Wappen / einwärts aber das vorige Zeichen mit N. V. führet / und zeigt mit 90. Gr. dem Teich nach einwärts 13. Ruthen bis an F. den sechsten Stein / so da stehet an einem eingeruckten Winkel / nahe bey einer Brunnstube / und mit N. VI. im übrigen aber den vorigen gleich bezeichnet ist; dieser weist in 93. Grad 30. Minuten mit 20. Ruthen / an der gemeinen Bende herfür bis zu G. den siebenden Stein / so gleichfalls vorige Zeichen mit N. VII. hat / und bey Anfang des Ackerfelds gemeldten Fleckens stehet. Dessen Winkel zeigt in 33. Gr. 36. Min. und 16. Ruthen / sieben Schuh auf H. den achten / so von obigen allein N. VIII. unterschieden / und abermaleinen alten neben sich hat / hart an einem Gebüsch und Graben / so das Feld von den darangelegenen Weinbergen unterscheidet. Er leitet in 117. Grad 30. Minuten mit 14. Ruthen / 2. Schuh nach der Landstrasse / und den daranstehenden neunten Stein I. welcher abermal ein gemeiner dreysseitiger Stein / und daher einwärts / wie oben mit N. IX. auswärts aber rechter Hand mit gedachtem Herrschaftlichem Wappen / und linker Hand mit Caji allein pranget. So man von dar im 68. Grad hineingehet 8. Ruthen 7. Schuh / kommt man zu K. welcher mit N. X. und vorigem Wappen innerhalb / aussershalb aber mit Caji allein bemercket ist; stehet wiederum an einem eingeruckten Winkel von 90. Grad / und ziehlet mit 12. Ruthen 9. Schuh über die Landstrasse auf L. den eilfften Markstein zu / der ebenmässig an einem angehenden Winkel befindlich / und mit dem andern allein durch N. XI. unterschieden ist. Sein Winkel deutet im 136. Gr. 30. Min. mit 15. Ruthen 3. Schuh auf M. den zwölfften / der gleichfalls allein Num. XII. differiret / und abermalen mit 136. Gr. 30. Minuten und 21. Ruthen 2. Schuh gegen N. den dreizehenden und letzten Stein sich wendet / welcher wieder mit obigen Zeichen /

den/ und N. XIII. notirt/ folglich nach dem 100. Gr. mit 26. Ruthen. 5. Schuh/ die Besteimung schliesset. Dessen zu mehrern Uekundt und wahren Bezeugnüss sind 4. gleichlautende Originalia ausgefertigt/ von Eingangs ernannten Interessenten und erkiefsten Landschiedern und Untergängern mit eignen Händen unterschrieben/ ihren gewöhnlichen fürgedruckten Pittschafften bekräftiget/ und jedwedern Theil ein Exemplar zugestellet worden; So geschehen/ 2c.

Ein andere weitläufftigere Formül kan bey dem Oerting. d. Tr. L. 1. cap. 19. n. 9. gelesen werden.

Wenn nun solchergestalt die aufgerichtete Besteimung beschrieben worden/ kan man leichtlich ohne sonderbare Mühe/ da ein und andere Stein verlohren oder ausgeworffen worden/ sein rechtes Lager/ wo er gestanden/ erfahren/ und denselben an seine vorige Stelle wieder einsetzen; Wann man nemlich auf den vorhergehenden Stein das Instrument aufsetzet/ den aufgezeichneten Grad in acht nehmete/ und in solcher Linie die Ruthen und Schuh/ wie weit der verlohrene Stein von dem vorhergehenden Stein gestanden eigentlich abmisset/ also daß beyde Grad des vorgehenden und nachfolgenden Steins/ mit des hinweggekommenen Stelle übereinstimmen/ und in der ausgezeichneten Linie zusammen fallen.

Dieses ist hierbey noch zu mercken/ wann ein Wasserbach oder gemeiner Weeg an untern Marck zwischen zweyen Gütern hergeheth/ so gränzen die Nachbahr nicht zusammen/ per l. sed & locl. 4. §. ult. ff. fin. reg. Weswegen auch zugleich die Anwand/ daß sie an den Bach oder Weeg stoffe/ zu beschreiben seyn wird/ ohngefehr auf folgende Weise: Auf/ in/ oder an 2c. gelegen/ und an diesen oder jenen Bach oder Weeg stoffend/ 2c. V. Oerting. d. Tr. L. 1. c. 14. n. 12. Lit. Y. Wann aber das Feld nur drey Seiten hat/ so werden die Seiten benennet/ und dann dabey gesehet/ daß es sich oben oder unten zusammen spize. Ist der Platz groß/ daß er zehen/ zwanzig/ dreyßig oder mehr Morgen oder Jaucharten begreiffet/ und nicht nur vier/ sondern mehr Seiten hat; So soll man den Bezirk gerings von einem Anstößer zu den andern beschreiben folgender Gestalt. Dreyßig Jauchart Aekers an einem Stück/ auf dem roten Hübel gelegen/ fahen an/ vornen an A. Acker/ und

ziehen sich zur rechten Hand hinumb an A. Acker bis auf A. Acker/ und so fort an bis an denen gemeinen Weeg/ von selbigem aber hinaus bis auf A. Acker/ und dann wieder herfür/ bis an obgemeldtes A. Acker/ allda das Feld seinen Anfang gehabte. Vorbey zu mercken/ daß man dieses oben heisset/ welches am höhern Ort gelegen/ da im Gegentheil dasjenige/ was abwärts haltet/ unten genennet wird/ arg. l. 1. §. f. ff. de aqu. pluv. arc. Unterweilen beschreibet man nur zwo Seiten/ da man es vornen und hinten nennet; Und wird dasjenige vornen geheissen; da man den Eingang in das Gut hat/ und hinten an der Gegenwand/ da es sich endet. In etlichen Orten werden auch die Güter mit ihren Angrängern nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen; Item nach dem Mittag und Mitternacht desgleichen auch nach denen Winden/ v. Hieron. de Monte. Tr. de fin. reg. cap. 16. n. 1. & 2. Da man dann auf eines jeden Lands Gewohnheit zu sehen nichts destoweniger aber alle Seiten zur Verhütung Unrichtigkeit/ in acht zu nehmen hat. Und diese Manier ist nicht allein bey den Aekern/ sondern auch bey denen Gärten/ Wiesen/ Wäldern/ Weingärten/ und andern liegenden Gütern zu beobachten. Vid. Oerting. d. Tr. L. 1. cap. 14. n. 13. Wann nun die Beschreibung der Güter vorgedachter massen verrichtet/ ist höchst nützlich/ daß die ganze Gegend des Guths nach allen Umständen in Grund geleyet/ und solchergestalt deutlich vor Augen gestellet und entworfen werde/ welches die Lateiner/ aus dem Griechischen entlehnet/ Ichnographiam die Franzosen Le Plan: Die Teutschen aber den Grund-Riß nennen: Solcher Grund-Riß/ kan wann die Partheyen strittig dem Richter auf dem Augenschein vorgeleyet/ und ihme darin zu besserer Information alles umständlich gewiesen; Weswegen auch in dem Jüngern R. A. de anno 1654. §. wann es nur gränzen 2c. 51. ausdrücklich befohlen wird/ wann es um Gränzen/ Waydgäng/ Jagen/ und andere dergleichen Jura und Berechtigkeiten zu thun/ so solle zu des Richters besserer Information ein jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

Die Manier aber einen Abriß zu formiren/ ist denen Herren Mathematicis zu überlassen. Conf. omnino Reiegger in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 9. ubi formam confic. Ichnogr. exhib.

Das LVI. Capitel.

Vom Fässer - Visiren.

Inhalt oder Summaria.

- §. 1. Die Nothwendigkeit des Visirens aus mancherley Ursachen. §. 2. Die Wasser-Eyche beschrieben/ und wider einige Einwürffe vertheidiget/ doch mit dem Zusatz/ daß man der Visir-Ruthen dabey nicht völlig entrathen könne. §. 3. Dreyerley Art der Visir-Ruthen. §. 4. Exempel der ersten Art. §. 5. Vorbereitung zum Gebrauch derselben. §. 6. 7. 8. 9. In einem Cylinder und an einem Kreyß. §. 10. Wie dieses sich auf die Fässer schicke/ wie ihre ungleiche Liße durch den Spund und bey den Böden darnach verglichen werden. §. 11. Ein Eyckmaasß visirt. §. 12. Ein Faß von einem zuvor schon bekantten Inhalt visirt. §. 13. Exempel eines visirten Fasses/ dessen Inhalt nicht vorher bekant genommen worden. §. 14. Fundament/ der andern Visir-Ruthen. §. 15. 17. Wie ihre Liess-Puncten erstlich durch Rechnung gefunden wird/ und wie ein Geometrischer Maasstab dazu gemacht werden müsse. §. 16. Eine andere Form eines sehr kurzen Geometrischen Maasstabs. §. 18. Zum andern ohne Rechnung. §. 19. Wie die Größe der Läng-Puncten erstlich aus dem Inhalt eines gewissen Eyck-

Comers. §. 20. Oder sonst zum andern nach dem bekantten Inhalt eines jeden andern Geschirres oder Fasses. §. 21. Exempel/ wie damit zu visiren. §. 22. Von der dritten Visir-Ruthen. §. 23. Wie man sie nach einem Eyck-Comer/ und §. 24. nach den Fässern selbst mache. §. 25. Was das Schräg-Maas an allerhand Form für einen Unterschied habe/ und woher er entslede. §. 26. Eine andere Art zu visiren. §. 27. Prob davon. §. 28. Von Fässern/ die nimmer voll/ und doch auch noch nicht ganz leer/ und was an zweyen Manieren/ das übrige darinnen zu visiren/ bedenklich sey. §. 19. Vorbereitung zu einer neuen Manier hierzu. §. 30. Gebrauch derselben. §. 31. Exempel. §. 32. Beschluß. §. 1.



Je Visir-Kunst ist das andere Stück/ welche zu können/ einem Hausvatter eine ja so nütliche und nothwendige Sache ist/ als die Wissenschaft des Feldmessens: Denn weil man nicht überall ordentliche und verpflichtete Visirer bey der Hand hat/

hat/ (indem dergleichen in grossen Städten gemeinlich allein zu seyn pflegen) so kommt es zum öftern auf ihn selbst an/ was dieses oder jenes Faß Wein oder Bier halte/ auszumachen/ oder man muß sonst immer gewärtig seyn/ daß man dadurch nicht etwan ein Tref (zumal von solchen/ welche ihr eigen Gewissen noch niemals vorher genug visiret/ d. i. geprüffet/ und untersucht/ und darauf es gleichfalls mit dem zu messen nicht alle mal so genau bis auf das ganze zunehmen pflegen) aufs Aug oder vielmehr an die Flasche bekommt/ und daher auch manches vacuum noch gar für vinum, und das inane für eine Kanne bezahlen muß. Mancher kan es auch vielleicht nicht besser/wenn er es gleich gern besser machen wolte/ und da fehlet es denn wiederum oft um ein empfindliches (zumahlen wann der Feantel alt und theuer) aus ungleicher Unterrichtung und eingewurzelten Gebrauch/ da er nimmet und gibt/ wie ers bey andern gefunden. Es kommt auch wohl/ daß wann ihrer zweien ein Faß visiren/ daß sie mit der Summa schlechtlich übereinkommen/ und nicht nur um einige Viertel oder Kannen/ sondern wol um ein halbes wo nicht ganzes Eimerlein (als etwan in grossen Stück Fässern) von einander sind. Es läßt sich auch mancher mit seinem Visirer-Stäblein ein/ der es nicht gelernt/ und keine rechte Applicatio weiß. So hat man auch oft weit in die Stadt zu einen gewissenhaften und der Sach wol gewachsenen Visirer. Auch gehet es nicht allezeit am richtigsten her/ wo man Faß und Maß zusammen kauffen muß/ oder da man solche nicht auf der Stelle ausleeren kan und über Land führen muß/ da der Kauffer und Verkauffer erst überlang oder gar nicht mehr (als durch Zufälle verhindert oder vom Tode aufgefangen) zusammen kommen/ daher dann Unrichtigkeit entsteht.

§. 2. Hierwieder ist an vielen Orten da es viel Weins hat/ als insonderheit an denen am Rheinstrom gelegenen/ die Wassereyche aufkommen/ und wird viel gebrauchet/ die Wassereyche aber an dem besagten Orten ist diese: Man führet die leere Fässer zu dem Brunnenfaßten auf offenen Markt hin. Da ist dann ein geschwornener Eycher mit seinem bemerkten und unfehlbaren Stadt- und Landmaß/ das hat unten eine Keibe/ dadurch das Wasser/ mit welchem die Eyche gleich bis oben angefüllet ist/ durch den Faßtrichter ins Faß gelassen wird. Der Eycher füllet daraus die ledige Fässer mit Wasser/ zehlet und zeichnet so oft eingelassen wird/ und endlich rechnet er die ganze Haltung; Wie viel Ohmen/ Viertel/ Kannen/ Schoppen nach dem Eychmaß hinein gegangen/ (die Eychmaß aber ist etwas reicher als die Schenkmaß) sobald wird auch der Inhalt mit einem gewissen Brenneisen auf das Faß gebrennet/ theils auch eingeschnitten/ oder sonst dahin gezeichnet. Diese Manier hats und gibts/ ganz gewiß und unfehlbar/ als welche von der Gerechtigkeit und Natur selbst erfunden. Wer weit von solchen Orten/ da dergleichen Land- oder Stadt-Eychen zu haben/ entlegen/ der kan sich aus dem besten und bewehrtesten Holz/ oder von Kupffer selbst eine Eyche auf einen oder mehr Eimer von einem dazu sonderlich erforderten Stadtmeister machen/ und von einem solchen geschwornen mit dem öffentlichen Markt bezeichnen lassen/ solche wohl verwahrlich halten und so oft es nöthig und beliebig gebrauchen/ welches zumal bey einem Meyerhof so nützlich als unentbehrlich: Dawider möchte man einwenden/ die Stadt- und Landeyche sey nicht durchgehends dienlich/ dann bey grossen Stück-Fässern/ so im Keller zusammen gemacht und aufgerichtet werden/ taugte sie nicht/ ohne sonderbare Unbequemlichkeit und Mühsaltung: Aber diesem ist entgegen zu sehen/ daß gar oft

in oder nechst dem Keller ein Brunn/ und vom Keller wieder ein Auslauff/ oder des Kellers Eingang/ daß man mit ganzen Führen in- und aus dem Keller fahren kan/ wie es dort und da in Deutschland giebet: zugeschwegen/ daß die Stück-Fässer allezeit in- oder bey des Büttners Werkstatt von demselben völlig aufgerichtet und probiret werden: Daman sie dann zugleich auch richtig abeychen und wieder ablassen/ auseinander schlagen/ und Stückweis in den Keller bringen kan. Daher das andere Aufschlagen an dem Inhalt oder Haltung keine weitere Veränderung bringet. Auffer solchen Fällen gäbe es freylich mit Aus- und Eintragen/ Wasserschöpfen zc. viel Befens. Wiewol man auch entgegen setzen könnte/ die Mühe/ wie groß sie auch ist/ werde noch wohl belohnet: Dann ein solches Faß/ das ohne dem mit besondern Fleiß und auf die Dauer gemacht wird/ das behält hernach seine Richtigkeit/ und ist gleichsam legitimiret und authentisiret auf viele und lange Jahre. Dabey wir uns aber auch inzwischen nicht besorgen/ ob der Wasserkasten/ Schöpfbrunn oder Cisternen Wasser genug dazu haben/ dafür haltende/ daß es daran selten fehlen sollte. Aber dennoch werden noch einige zufällige Unfügigkeiten bey der Wassereyche geanthet: Dann es geschicht nicht selten/ daß durch unvorsichtiges auf- und abladen/ durch hin und her rollen/ heben/ führen und legen die Sargeln der Fässer oder (wie sie anderswo genennet werden) die Kimminge/ Frösche/ oder Sargen bey den Böden abgestossen/ und weggebrochen werden/ daß die Fässer ausrinnen/ und die Noth erzwinget/ daß auch alle andere Sargeln abgeschnitten/ und der Boden anders eingesehet werden/ oder wenigst eine neue Daube eingemacht werden muß. Durch diesen Unfall verleurt sich dann die Eyche oder wenigst ihre Deutung: Aber auch das ist eine überflüssige Sorge. Dann eine neue Daube muß eben wie die vorige eingerichtet werden/ und kan dem Inhalt gar ein schlechtes und so viel als nichts nehmen oder geben/ weil der Boden bleibet wie er vor war. Es kommt aber manches kostbares Faß Wein auf den Markt/ das hat die Eyche entweder nie bekommen oder wieder eingebüffet. Antwort: Mancher sibet des Fasses Größe/ die Dicke der Dauben/ und wie weit die Sargeln vom Boden heraus stehen/ missets obenhin mit dem Augenmaß oder mit der Spann/ lauffts für Kurzweil/ auf Gerath- oder Trauwol/ und denckt: Modica non curat Prætor, (der Schulz nimmts nicht so genau) will dabey zeigen/ daß er ohne Maßstab und Eyche messen/ wenigst kauffen könne/ zumal von einem guten Freund/ dessen Treu ihm vorhin bekannt/ oder von einem dabeystehenden bedeutet wird. Doch gilt gleichwol eine Eyche nicht aller Orten/ and müste man/ wo sie nicht angenommen wird/ den Wein abzäpfen/ und das Faß zuvor eychen lassen: oder auch so lang harren/ bis das Faß völlig ausgetruncken/ und so dann erst das Faß abeychen und das Facit machen lassen; welches alles mit so viel Müh als Zeit- verderb/ wann es anders dabey bleibet/ und nicht gar Verlust dazu schlägt/ verbunden. Aber auch wieder diese Besorge ist noch ein Receipt vorhanden: Dann denen Weinhändlern ist dieses gar was gemeines und alltägliches/ wieviel der Eimer da/ wieviel er dort hält; so ist auch unter hunderten kaum einer/ der die 5. Species, nit könne/ und nicht wüste/ Maß mit Maß zu vergleichen zc. Item der Verkauffer giebt das mit dem gewöhnlichen Eychmaß/ der Kauffer missets nichts destoweniger entweder auf der Stelle/ oder hernach mit der Ruthen/ verkauffts auch wol nach der Ruthen/ oder nach dieser und der Eych zugleich/ an einen/ der die darauf stehende Eiche nicht mirder versteht und gelten läßt/ und an einen Ort da sie auch nicht verschla-

gen wird/ und man nur darauf rechnet. So wird auch der Wein ohne das auch gern umgezapffet/ er sey gleich unter der Eych/ oder unter der Ruthen/ oder neutral. Demnach gehet man am behut/ und gewahrhaftesten/ wo man zum förderlichen Fortgang des Handels und Wandels neben der Wassereych/ auch der Visier- Ruthen sich bedienet.

§. 3. Solcher Visier- Ruthen aber sind / zu Ausmessung hauptsächlich ganzer Fässer / und ihres ganzen Inhalts/ dreyerley absonderliche Arten/ dann (1.) kan man dazu nur ein gemein Schuhmaas/ oder einen Staab von etlichen Schuhen/ der ungefehr mit oder ohne Absehen auf die Schuh in viel kleine gleiche Theile abgetheilet ist/ gebrauchen. (2.) Oder man braucht dazu einer Ruthen von zweyerley Abtheilung / deren eine in so genannten Tiefpunccen zu Abmessung der Weiten oder Tiefen der Fass-Boden / und der Fässer selbst/ in der mitten / die andere in so genannten Langpunccen zu Abmessung der innwendigen Länge der Fässer bestehet. Oder man misset mit der dritten Art (3.) die Fässer nur allein schräg durch den Spund bis unten zu einem Fassboden / dabey man nur sehen darff/ was von dar bis an den Spund auf dieser Visier- Ruthen stehe. Die erste Art braucht jedesmal viel rechnen; sie ist aber dahero auch die allerichtigste / und auch leicht vor den übrigen / solche selbst zu machen: massen man lauter gleiche Theile darauf tragen darff. Die andere Art ist schon etwas schwerer zu machen/ sonderlich was die Abtheilung der je länger je mehr zusamm-kommenden Tiefpunccen betrifft; Aber dagegen vor der ersten/ wieder des Rechnens halber um soviel leichter; Indem man solches dabey so oft zu widerholen nicht vonnöthen / noch auch dazu so gar grosse weitläufftige Zahlen zu gebrauchen hat; So giebt sie auch der Richtigkeit wegen der ersten Ruthen fast gar nichts nach/wenn sie nur vorher fleissig und accurat gemacht worden. Aber deswegen ist der dritten Art am wenigsten zu trauen: nit so wohl/ wegen ihrer eignen Schuld / als vielmehr weil nach dem Fundament ihrer Abtheilung die Form der Fässer gar selten übereinkommen pflegt. Nichts desto weniger bedienen sich deren die besten Wein-Verlässer / zumalen in Frankreich / Holland / am Rhein/ in Nieder-Sachsen/ und anderswo mehr; Mit einem Wort / fast durchgehends / dieweil sie gleichwol am kürzesten damit zurecht kommen können/ und dabey des Rechnens überhoben seyn dörfen: Darnach auch sowohl weil die Rhein- als die Französische Weinfässer mehrentheils auf einerley Form und nach einer Proportion gemacht werden: daher trifft es damit noch so immerhin/ ohne ziemlichen Irrthum/ zu. Sie kommen meist aus Holland und Frankreich / jene von Eben- diese von Burbaumen Holz mehrentheils zugerichtet/ lauffen unten scharff zu/ und sind das selbst mit Messing gefüttert: Sind auch theils in zwey Stück/ das man sie von einander nehmen / und zum Gebrauch wieder ineinander stecken kan / vermittelst messinger Hülsen/ und eines einspringenden Federleins gemacht: damit sie sich selbst an ihrer gehörigen Stelle festmachen. Gemeinlich ist auch auf der einen Seiten das Rheinische / auf der andern das Französische Maas gezeichnet. Wir wollen sie weiter unten was ihre Abtheilung und deren Gebrauch betrifft / generaliter mit mehreren beschreiben.

§. 4. Indessen wenden wir uns wieder zu der ersten/ und setzen sie von einer Länge ungefehr von 4. 5. bis 6. Schuh. d. i. ungefehr von einer Claffter / oder halben Rheinländischen Ruthen: Daran wir jeden Schuh wieder in 10. Theil / und ein solches Zehntel abermal in noch andere 10. oder gar hundert kleinere Theilgen eintheilen:

Wann dieses geschehen/ so ist die Ruthen fertig/ (vid. Fig. 1.) und braucht man dabey weiter nichts zum Fundament, als das man seine Theilgen im Rechnen in vier-eckiger Form d. i. so lang/ so breit und so hoch nimmt/ als ihre Größe auf der Ruthen gemacht worden; je mehr und kleinere Theile man aber nimmt/ je accurater kommt alles im Rechnen heraus.

§. 5. Ausdas wir nun alsobald auf das Ausmessen der Fässer / oder vielmehr ihrer körperlichen Form kommen/ so wollen wir uns nicht lang bey andern Formen/ die hieher nicht gehören/ aufhalten / sondern allein diese vorher mitnehmen/ nach welcher man sich in Ausrechnung und Messung der Fässer selbst zu richten hat.

§. 6. Also gehöret einig und allein der Cylinder hieher/ wodurch man eine Form eines gleich dicken runden Säulen Stückes mit ebenen gleich weit von einander abstehenden Bden verstehet. Will ich den Inhalt einer solchen Cylindrischen Form nach meiner Visier-Ruthen ausrechnen/ so muß ich vorher wissen / wie auch darnach eine Kreyß-Fläche (Circulus) wie unten und oben der Cylinder gemeinlich am Boden hat / wann er sonderlich grad stehet/ gemessen/ und ausgerechnet werden muß. Man misset aber an selbiger nur die Weite grad mitten durch / und nimmet darauf 34. mal so viel für den Umfang oder Circumferentz derselben / oder / an statt solche gefundene Weite mit einem Bruch zu multipliciren/ multiplicirt man sie mit einer um 7. mal so viel grössern Zahl/ d. i. mit 22. (22. macht aber so viel als 7. mal 34.) worauf ich das um so viel dazu grösser herausgekommene Facit gleichwol wieder eben/wie bey dem Bruch mit 7. dividiren muß.

§. 7. Die Ursach aber/ warum man in einem Circul 34. mal so viel / als die Weite macht / für den Umfang des Circuls rechnet/ ist/ weil im Sechse-Eck (vid. Fig. 2.) zwo dessen Seiten AD und BC eben so viel machen als die Weite AB von einem Eck derselben grad mitten durch / bis an das andere gegenüber/ und also alle 6. Seiten AD, DC, CB, BF, FE, EA oder der ganze Umfang des Sechsecks ADCBFEA drey mal präcise so viel als eben diese Weite AB, so mag/ weil das Bogen-Stück AD in der Länge etwas mehr austrägt als die gerade Linie AD, der Überschuss im ganzen Umfang des Circuls noch um $\frac{1}{2}$. mehr austragen.

§. 8. Gleichwie man aber weiter vor den Inhalt der ganzen sechseckigen Fläche/ oder aller 6. in einem Kreyß herumstehenden Dreyecke AGD, DGC, CGB, BGF, FGE, EGA, um ihrer völligen Gleichheit willen alle ihre Grund-Linien AD, DC, CB, BF, FE, EA, d. i. vom ganzen Sechseck der ganze Umfang ADCBFEA mit dem vierdten Theil von HJ, d. i. mit der Helffte der Höhe HG oder JG in einem der 6. besagten Dreyecke multiplicirt wird/ also multiplicirt man in einem Circul/ weil man ihn auch für eine Fläche (die in lauter unzähligen im Kreyß herumstehenden und in der Mitte zusammen treffenden/ ganz schmalen Dreyecken bestehet/) hält/ welche alle der Höhe sind/ als der halbe Theil AG oder BG von des Circuls Weite AB ausmacht/ also/ sag ich multiplicirt man auch mit der Helffte von der Höhe AG, oder BG, d. i. mit den vierdten Theil von des Circuls Weite AB, alle Grund-Linien dieser unzähligen Dreyecke im Circul/ d. i. selbst den Umfang des Circuls wiederum/ wenn man den Inhalt der also umgebenen Fläche haben will.

§. 9. Solchen Inhalt / weil ich ihn an lauter solchen viereckigen Theilgen gerechnet / welche so lang/ so breit / und so hoch sind/ als ich die Größe dazu auf meinem Visier-Stabe oder meiner Ruthen gemacht hab/ so nim ich sie auch

Fig. 1.



Fig. 2.

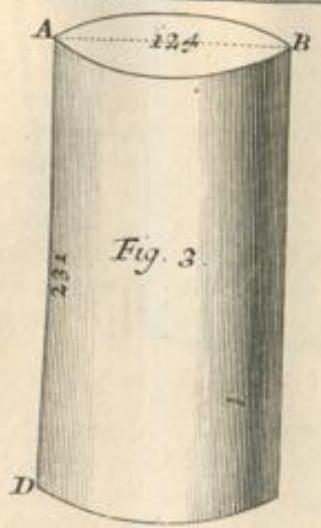
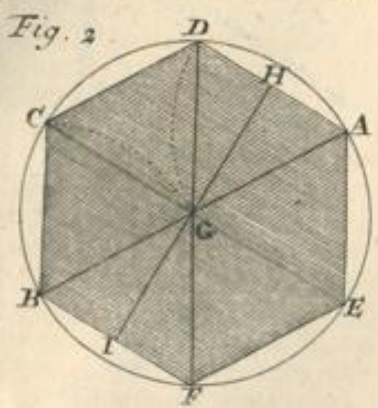


Fig. 4.



Fig. 5.

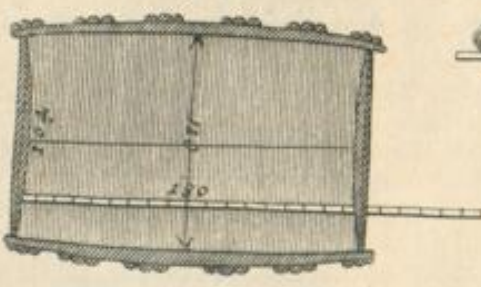


Fig. 6.

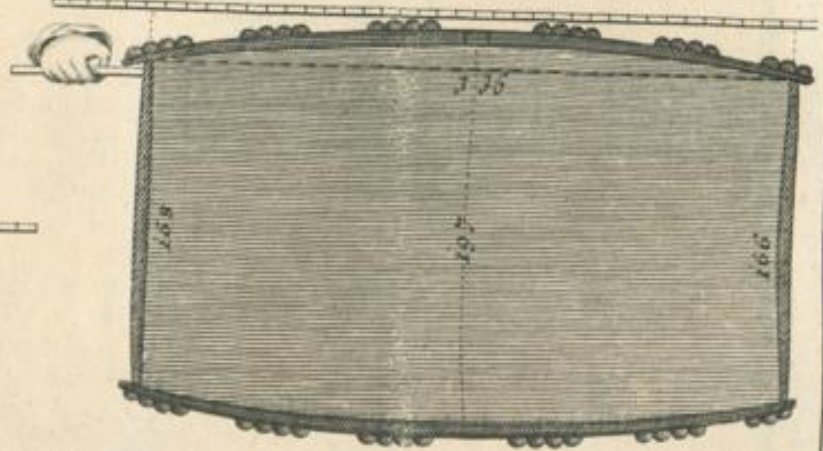


Fig. 7.



Fig. 8.



N° XXVI.



Fig. 9.

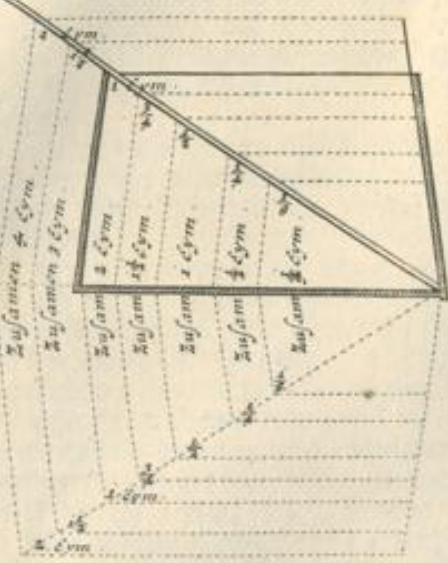


Fig. 10.

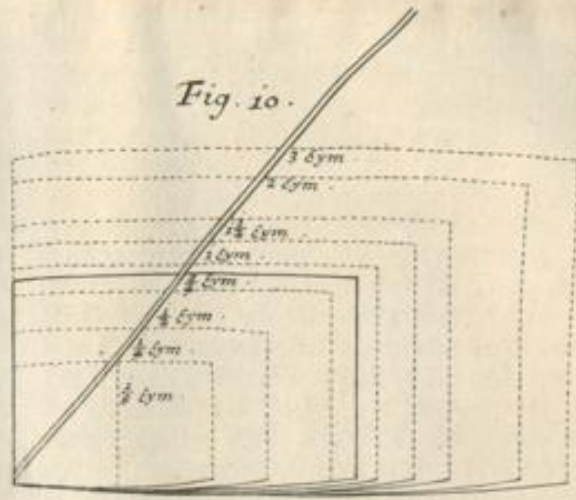


Fig. 11.

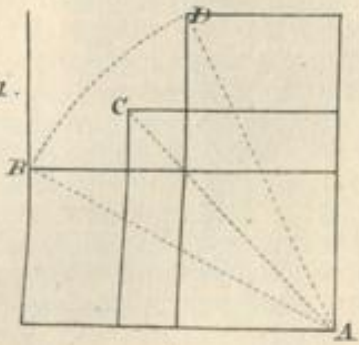


Fig. 12.

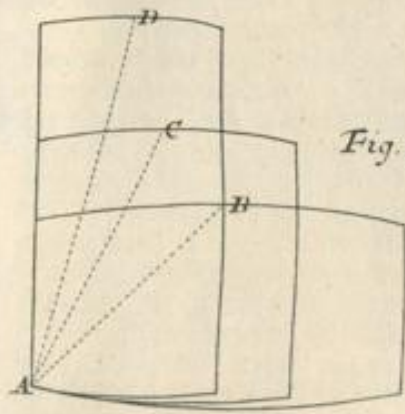


Fig. 13.

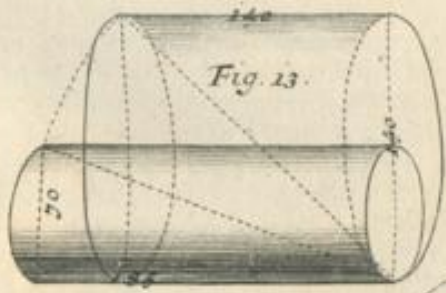


Fig. 14.

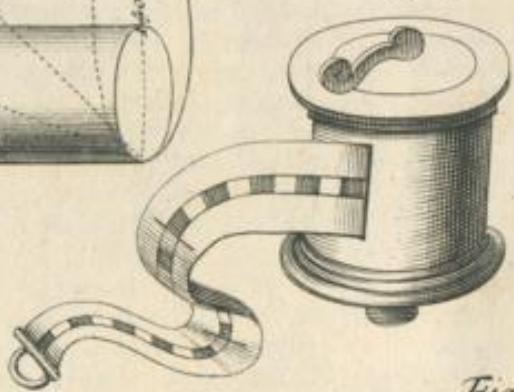


Fig. 15.



Fig. 16.



Fig. 17.

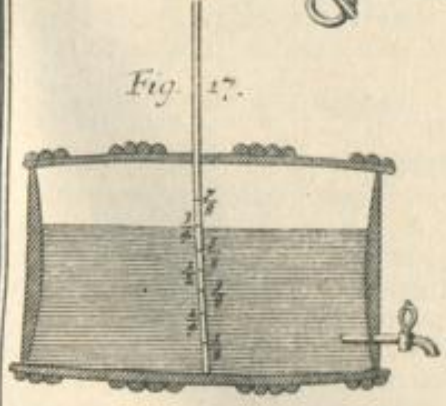
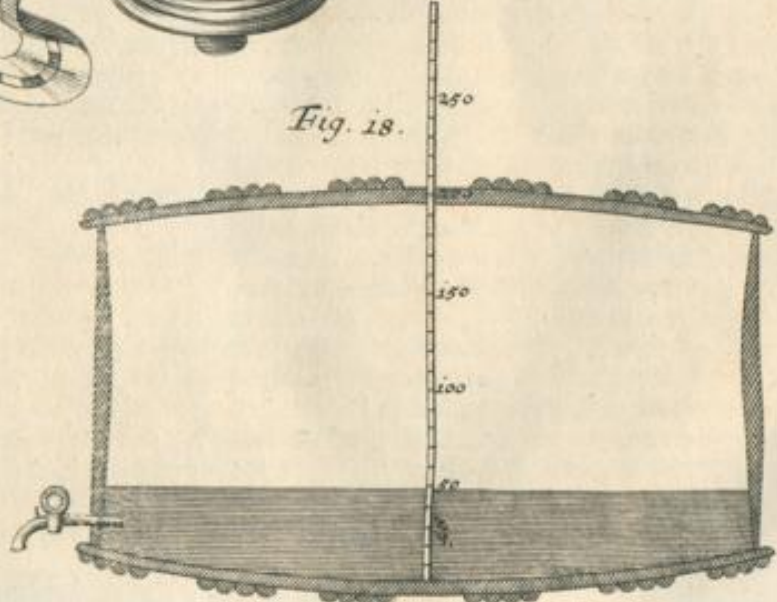
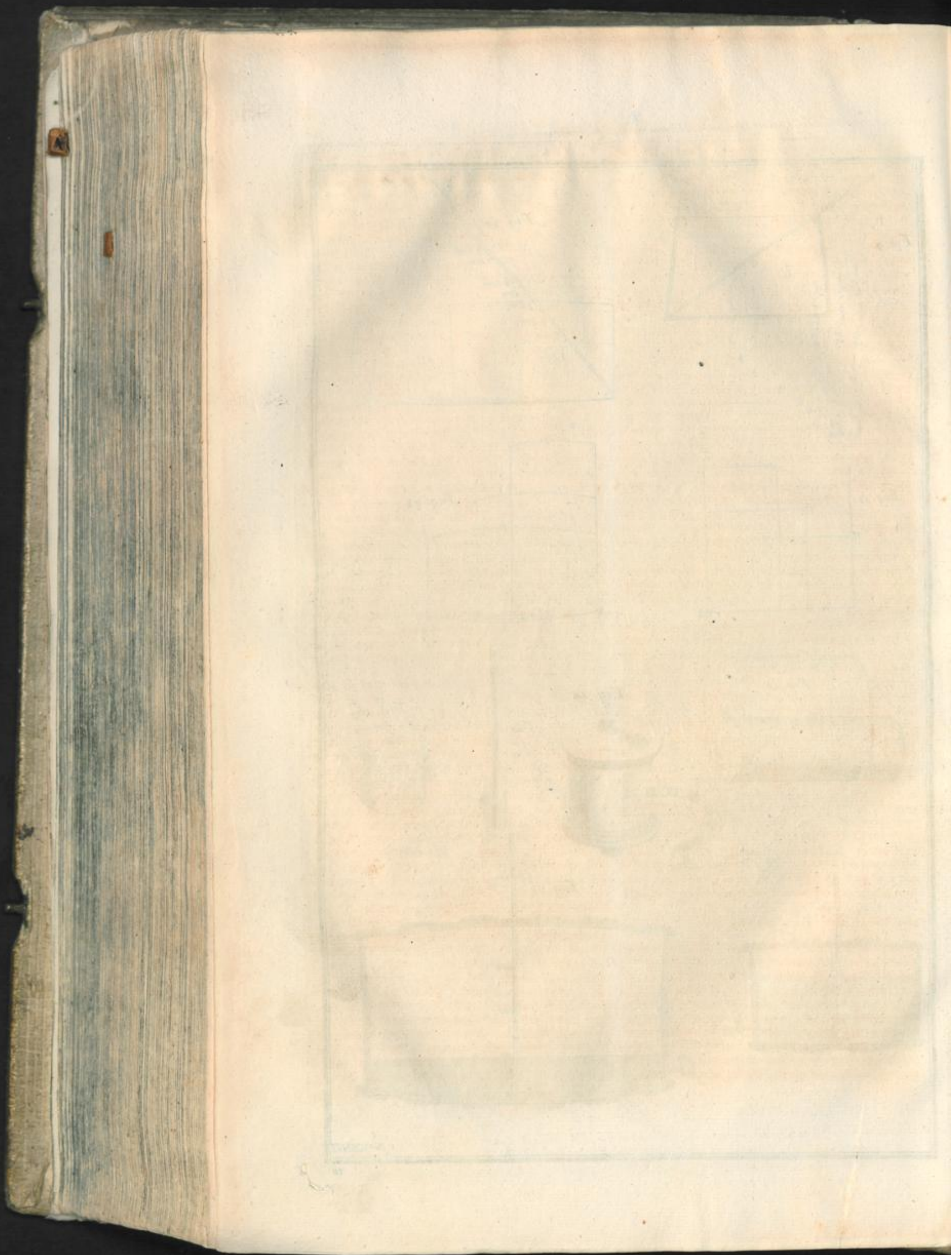


Fig. 18.



N^o XXVII



sie auch so hoch noch übereinander dazu / als in die Höhe des Cylinders AB. (vid. Fig. 3.) gehen können / d. i. ich multiplicire die nunmehr herausgebrachten Theiligen im Boden AB mit der am Cylindern auch noch nach eben diesen Theiligen gefundenen Höhe AD. Das Facit ist der Inhalt des ganzen Cylindri oder der Walzen-Form.

§. 10. Ob es nun scheinen möchte / als ob sich diese Walze auf die Fässer nicht sollte bequem appliciren lassen: Weil sich der Fässer insgemein gar zu sehr irreguläre Form nicht wohl zu einen Cylinder schicket: Denn ihr Bauch ist in der mitten viel zu dick gegen die Tiefe der Böden / daß man eines für das andere daran nicht nehmen darf/ geschweige daß nicht einmal die Fässer schön rund von den Böttgern / Böttnern / oder Fassbindern können gemacht werden / sondern sie gerathen auch mehrtheils ausser ihrem Bauch noch ferner an einem End dicker als am andern/ hierzu kommt abermal/daß sie sich im Bogen verlieren: So ist doch/ ob man gleich/was dieses letzte Stück betrifft / nicht mehr helfen kan/ der Irrthum der daher auf eine Kanne oder mehr/ nach der GröÙe des Fasses etwan hinauslauffen möchte / nicht anzusehen/ so lang man zumal keinen genaueren modum weiß/ welcher sich so allgemein / auf volle und leere Fässer / sonderlich auch so hurtig wie dieser gebrauchen ließe: Was im übrigen die Dicke der Fässer in der Mitte noch anbelangt/ so sucht man deren differenz von den Tiefen der Böden so viel möglich durch das æquiren oder ausgleichen wieder einzubringen. Wie man es bey andern Formen mehr zu machen pflegt §. E. bey Ausrechnung eines Eychmasses/ als das unten gemeinlich auch weiter ist als oben. Æquiren aber oder vergleichen heißt die Helffte von zweyen ungleichen zusammen addirten Zahlen nehmen.

§. 11. Nach diesem zum vorausgesetzten machen wir uns zu unserm visiren / und nehmen in Anfang bekannte Exempel/ oder solche Fässer/ da wir schon wissen/was hinein gehe/ aufdaß / wo wir diese auch nach unsern Theilen/ auf dem Visir-Stab/ oder der Ruthen/ ausgerechnet haben/ wir damit weiter auf ein solches Gefäß/ dessen Maasß uns noch völlig unbekannt ist / fortgehen und dadurch ebenfalls hinter desselbigen Inhalt kommen können. Nun gilt es gleich/wir mögen dazu ein Eychmaasß/ etwan von einem Eymmer §. E. selbst / oder sonst ein Faß von einem gewissen Inhalt nehmen. Gesezt aber erstlich vom Eycheymer/ der selbe seye irgendwo unten im Boden/ inwendig (vid. Fig. 4.) 182. unserer Theiligen / oben aber nur 158. weit / so machen diese beyde ungleiche Weiten zusammen addirt 340. deren Helffte aber für die æquirte oder verglichene Weite 170. $3\frac{1}{2}$ mal so viel/ d. i. 534. (die darüber mit fürkommende geringe Brüche / wie sie nicht viel austragen / nicht allemal mit angerechnet) so wird der Umfang für solche verglichene Weite seyn/derjenige welchen man wieder mit dem vierdten Theil

eben dieser Weite / d. i. etwan mit $\left(\frac{12}{276} \left[\frac{42}{44} \right] \right)$ multipliciret / und dadurch für den einfachen Boden des der Weite nach mit sich ganz verglichenen Geschirres 22695. herausbringt. Nun setzen wir endlich noch/diese Theiligen könnten in das Eych-Geschirz nach dessen Höhe von 110. Theiligen / noch 110. mal übereinander hinein gehen/machen also 22695. mit 110. multipliciret für den Inhalt eines Eymmers aus: 2496450. davon kommt auf einen halben Eymmer 1248225. auf einen Viertels Eymmer 624112. auf einen halben Viertels Eymmer 312056. und auf ein Viertel oder 2. Maasß-Kannen 78014.

§. 12. Im Fall man aber kein Eychmaasß zur Stelle bekommen kan / so nimmt man das nächste beste Faß dazu/ misst es zuvor oder hernach mit Wasser-Maasß aus/ wir wollen §. E. 42. Maasß oder Kannen præcisè darinnen gefunden zu haben seße. Auf der Visir-Ruthen aber soll es an seinen Theiligen der inwendigen Länge nach 180. halten/ u. gilt gleich ich mag solche Länge am leeren Faß durch das Zapfen-Loch (vid. Fig. 5.) oder / wo das Faß voll wäre / oben nach der Länge über den Spund mit den Zerschen oder was von den Dauben über die Böden beyde seits heraus gehet gemessen haben (vid. Fig. 6.) Ich muß aber hernach solche Zerschen und die Dicke aller beyden Faßböden so viel / als mich gnug dünckt/ wieder abziehen. Die Faßböden wollen wir gleich/ oder doch nach geschehener Vergleich-oder Æquirung 104. Theiligen weit seßen/ die Mitte aber des Fasses 110. Theiligen tieff nehmen / welches mit der Tiefe oder Weite der Faßböden/ nemlich mit 104. verglichen/ 107. macht; Diese nimm ich $3\frac{1}{2}$ mal für den auch durch und durch gleich verstandenen Umfang; Das thut 336. welche wieder in dem vierdten Theil der verglichenen Weite nemlich mit 27. multiplicirt / 9072. für einen Boden dieses nunmehr der Weite nach durch und durch verglichenen Fasses ausmachen/und muß ich nur diese Summen noch so viel nehmen/ als vielmal sie/ der Länge des Fasses nach/ noch dahinein gehen könnten; Welche Länge wir 180. eben solcher Theiligen groß genommen haben: Wird also der Inhalt des Fasses oder der 42. Maasß-Kannen darinnen/ wenn ich 9072. mit 180. multiplicire/ in 1632960. meiner Theiligen bestehen/ woraus nach der Regel de Tri bald gar wieder zu finden ist/ was auf einen Eymmer gehe/ wenn wir nemlich seßen/ 42. Kannen geben 1632960. Theiligen/ was giebt 1. Eymmer/ oder 64. Kannen? Facit: 2488320. Welches nicht gar um $\frac{1}{2}$. Seidlein weniger ist/ als oben der Inhalt des Eych-Eymers; daß also solches genau genug zu getroffen: Daher wir für einen Eymmer aus beyden Zahlen behalten mögen / welche wir wollen/ unterdessen wollen wir bey der obigen und ersten Zahl bleiben.

§. 13. Haben wir nun / was wir auf einen ganzen / halben/ Viertels und $\frac{1}{4}$. Viertels Eymmer/ ja gar auf einkliche und doppelte Kannen rechnen sollen / so können wir auch andere Fässer mehr visiren/ wenn wir darnach ihren nach unserer Ruthen gefundenen Inhalt mit so einer Zahl dividiren oder nur gleich subtrahiren / welche ihr am nächsten beikommt. §. E. es sey ein Faß / daß wäre 336. lang / und in der Mitte 197. der eine Faßboden aber 168. der andere 166. tieff. Nun kommt für die beyden Faßböden zu ihrer gemeinen æquirten Tiefe/ wenn ich beyde zusammen addire/ und die Summ wieder halbire/ 167. heraus/ diese mit der Weite in der Mitten/ nemlich mit 197. abermal æquirt/ gibt 182. für eine durchausgehende gleiche Weite zu solchem Inhalt / welchen das Faß haben wird. Wir müssen aber auch zuvor den Boden zu solcher verglichenen Weite ausrechnen: Und dazu wird der Umfang/ wenn ich 182. mit $3\frac{1}{2}$ multiplicire d. i. die letzte verglichene Weite $3\frac{1}{2}$ mal so groß nehme / 572. heraus kommen/ welcher gar mit dem vierdten Theil von 182. nemlich mit 45 $\frac{1}{2}$. multiplicirt/ für den völligen durchausgleichgemachten Boden 26026. machen. Worauf man endlich diese noch mit der Länge des Fasses / nemlich mit 336. multipliciren darff / so wird der Inhalt des Fasses bestehen in 8744736. Theiligen meiner Visir-Ruthen/ womit ich das ganze Faß ausgemessen hab. Es hält aber dieser Inhalt an Eymern/ wenn ich ihn mit der aus den oben visirten Eych-Eymmer gezogenen Summ von 2496450. eben so großer Theiligen dividire/ 3. ganze Eymmer / und noch dazu $\frac{1}{4}$. Eymmer/ weil ich/ aus dem Ueberrest

1255386. so viel / nemlich 1248225. als der Innhalt besagten halben Eymers / auch noch abziehen kan; was aber noch überbleibt / macht nicht gar $\frac{1}{2}$ einer Maas aus / welches man daher gar nicht rechnet. So halten wir auch weiter für unnöthig / noch mehrere Exempel von dieser ersten Visir - Ruthen zu geben / indem wir vermeinen / daß wir dieselbe mit einem schon deutlich genug werden erklärt haben.

§. 14. Was aber jetzt die andere Visir - Ruthen betrifft / rechnet man nach solcher nicht mehr in so kleinen Theiligen / als die erste hatte / sondern gleich nach Maassen oder Kannen / deren Höhe auf der einen Seiten alle gleich weit von und nach einander / die Länge der Fässer damit zu messen / aufgetragen sind / und daher Lang-Puncten genennet werden; die Weiten aber eben dertelben Kannen befinden sich auf der andern Seiten / die Tiefen oder Weiten der Fässer damit zu messen / und gegeneinander zu vergleichen / ohne doch auch den absonderlichen Innhalt auf dem Boden dazu weiter ausrechnen zu dürfen. Gleich wie man aber die Weiten gegen die Höhen der Maassen auf solcher unserer andern Ruthen unterschiedlich nehmen kan / also ist es doch besser / daß jene ehe grösser denn kleiner / als diese / genommen werden: Dann weil sie selbst je länger je mehr zusammen kommen / so möchten sie auf die Zeit gar zu dick zusammen gerathen / und nicht mehr so deutlich mit ihren Zahlen voneinander zu erkennen seyn; doch ist es genug wenn man für die erste Weite / oder (wie man sie wegen der Fässer / welche nicht so / wie das cylindrische Maasgeschirz / auf einem ihrer Böden stehen / sondern auf dem Bauch oder Seiten liegen / und gemessen werden / nennet) für den ersten Tiefpuncten AB. (vid. Fig. 7.) einen halben Schuh ungefehr auf einer Länge AZ von $\frac{1}{2}$ bis 3. Schuhen nimmt / worauf man dazu die andern Tiefpuncten oder Weiten von 2. 3. 4. 5. und mehr andern Maassen oder Kannen miteinander durch oder ohne Rechnung / folgender gestalt zu finden pflegt.

§. 15. Man rechnet nemlich für AB die Zahl 1000 / macht auch wohl würcklich daraus auf einem andern Ort hin einen geometrischen Maasstab von 1000 Theiligen / auf die Weis / wie man wohl bey dem Feldmessen schon mag gelernt haben. Denn da zieht man etwan auf die ganze Länge von $\frac{1}{2}$ Schuh über AB (Fig. 8.) eine andere Parallel-Linie ungefehr in der Weite von dem 8ten / 9ten / 10den Theil davon in gleicher Länge / theilet darauf jede Linie in seine 5 / und jeden Theil von diesen wiederum in seine 2 / also die ganze Länge AB, wie auch die andere über ihr parallel-gezogene gleich so lange Linie / eine wie die andere in 10. gleiche Theil / davon läßt man aber den ersten Theil oben und unten aus / und schreibt nur / nach dem andern / die Zahl 100. (Denn so viel kommt von 1000 auf einen solchen zehenden Theil der Länge AB) nach dem dritten / 200 / nach dem vierten / 300. u. s. w. bis nach dem letzten / 900. Vorn aber gleich im Anfang bey A oben und unten auch 100. und zwischen den beyden ersten Theilen ein 0. Denn von diesem nimmt man hinten hinauswärts die Theile auf dem Maasstab hundert weis / und das übrige dazu von diesem 0 / herfürwärts: deswegen der erste Theil wieder oben und unten abermal in 10. andere kleinere Theil pflegt eingetheilet / und zu dem ersten davon beyderseits 10. zu dem andern 20. u. s. w. nach Anweisung der berührten 8. Fig. geschrieben zu werden. Weiter hängt man oben und unten 0 und 0. und die hinten hinausfolgende Theile 100. und 100. 200. und 200. 300. und 300. u. s. w. wie auch vorn 100. und 100. mit graden Querlinien zusammen / imgleichen die kleinere Theile zwischen 0 und 100 oben und unten herfürwärts / doch nunmehr mit diesem Unterschied / daß ihre Querlinien nicht

mehr auf die Art / wie vorher / von 10 auf 10 / von 20 auf 20. u. s. sondern von 0 auf 10 / von 10 auf 20 / von 20 auf 30. u. s. bis wieder zu End von 90 auf 100 gezogen werden / an denen man darnach den einen Fuß des Circuls auf denen in gleicher Weite durch die ganze Breite des Maasstabs längst quer wieder hindurch gehenden 10 Linien so weit hinauf oder hinab setzet / hinten auch mit dem andern Fuß des Circuls / womit man die Theile dorthinwärts hundertweis genommen / gleichfalls so weit / bis auf eben diese Linie hinein gehet / als viel der Theile über so und so viel hundert / und über 10. 20. 30. u. s. an einlichen Zahlen noch darüber seyn müssen.

16. Wir haben auch noch eine andere Art eines solchen Maasstabes bey der siebenden Figur zur Länge des halben Schubes AB in kleinem mithin machen wollen / aus der man nur anfangs nicht 10 / sondern nur 5 Theile gemacht: dieweil sonst einer von solchen nur halb so großen zehenden Theilen seine kleinere zehende Theile / darein er wieder wäre eingetheilet worden / zu klein und gar zu eng zusammen bekommen hätte. In Ansehung dessen hat man lieber andern theils um so viel desto mehr Querlinien übereinander gemacht / und die Breite des Maasstabs groß genug dazu genommen / auch also dadurch die 1000 Theil gleichfalls wieder herausgebracht. Man siehet auch ferner an denen dazugesetzten Zahlen / mit welchem Unterschied dieser Maasstab / gegen dem vorigen / gebraucht werden könne.

§. 17. Wenn man also den ersten Tiefpunct AB (er mag gleich einen halben Schuh lang / oder noch länger / oder kürzer genommen worden seyn; wir haben ihn jetzt $\frac{1}{2}$ E. einen halben Nürnberger Schuh lang genommen / und den Maasstab Fig. 8. auch so groß / d. i. von einem halben Nürnberger Schuh gemacht) in seine 1000 Theil nach einer der beyden erzählten Arten abgetheilet hat / so nimmt man die übrigen Tiefpuncten von eben diesem Maasstab nach gewissen gleichfalls gegen 1000 für die erste Weite / dazu ausgerechneten Tabellen / weiter nach Abzug des vorhergegangenen Tiefpuncts / über selbigem auf unserer Visir - Ruthen hinaus; wobey ich der Mühe überhoben bin / jezund erst auf das neue wieder aus der zu dem andern / dritten / vierten / achten / funffzehend u. s. Tiefpunct gleichfalls vorher mit 2. 3. 4. 8. 15. u. s. multiplicirten Quadrat-Zahl von 1000. nemlich aus so vielmal 1000000 mit langer Weis die Quadrat-Wurzel auszu ziehen; derowegen man auch $\frac{1}{2}$ E. den Anfang von einer solchen Tabell mit hersehen wollen.

Tabell für die Länge der Tiefpuncten im Theiligen / deren der erste Punct 1000. hält.

1	1000	6	2449	11	3316	16	4000
2	1414	7	2645	12	3464	17	4123
3	1732	8	2828	13	3605	18	4242
4	2000	9	3000	14	3741	19	4359
5	2236	10	3162	15	3873	20	4472

§. 18. Sonst lassen sich diese Tiefpuncten auch auf einen andern Weg ganz ohne Rechnen / und ohne solche Tabellen herausbringen / also daß ich ebenfalls des Maasstabs nicht bedürftig bin. Man macht nemlich nach der Weite des ersten Tiefpuncts AB auf der Linie AZ ein gleichseitiges rechtwinklichtes Viereck ABCD. (vid. Fig. 7.) die Weite AC, oder BD über Eck gibt die Länge des andern Puncts / welchen ich / wie die folgende alle miteinander aus A über B hinaus auf die Linie AZ in E setze / und so weiter auch die Weite DE für den dritten Punct aus A über B und E in F, die Weite DF für den vierten Punct

Punct aus A über B, E und F in G &c. so viel auf die Visir-Ruthen bringen kan.

§. 19. Die Lang-Puncten nun auf der andern Seite der Ruthen auch auszumachen / nimm ich dazu ein Faß / von welchem ich schon præcisè weiß / wie viel Maas hinein gehen / oder ein Eych-Maas von einem Eymmer. Gesetzt nun / wir hätten beides wieder / wie oben / den Eych-Eymmer Fig. 4. und das Faß von 42. Maasen oder Kannen Fig. 5. so mess ich dar auf erstlich am Eych-Eymmer mit meinen Tieffpuncten oben und unten die Weite / befinde (wenn der erste Tieffpunct / wie vor / 3. E. gesetzt / einen halben Schuh groß genommen worden) unten guter 13. Maas Tieffpuncten / und oben 10. Maaspuncten / welche miteinander verglichen / $11\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten geben. Dar auf dividire ich die Anzahl der Maas / oder Kannen / die auf einen Eymmer gehen / (wir wollen / wie oben schon geschehen / 64. Kannen nehmen) mit diesen $11\frac{1}{2}$ Maasen Tieffpuncten / oder / damit man nicht gleich im Anfang mit Brüchen zu thun haben müsse / so theile ich zweymal 64. d. i. 128 mit zweymal $11\frac{1}{2}$ (weil zwey halbe ein ganzes machen) d. i. 23 / dar zu wollen wir vorher noch die 128 mit 100 multipliciren; oder 100 mal vorher noch so groß machen / indem wir nur noch zwey nullen hinten anhängen (deswegen ich aber hernach von dem / was ich leßlich mit dieser meiner Visir-Ruthen herausbringe / durch Abschneidung zweyer Zahlen hinten dadurch wiederum mit 100 dividiren muß / es sey denn / daß ich nach dem ersten darauf gethanen dividiren vom quoro hinten eine oder zwey schon hätte hinweg geschnitten / im welchen Fall ich hernach zur Lege gar keine / oder doch nur eine allein abzuschneiden hätte) facit 12800. welche im dividiren mit 23 / 556 $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ lange Maas-Puncten geben / worvon ich nur 55 behalten / und die Höhe des Eych-Eimers auf der Seiten der Lang-Puncten meiner Ruthen in so viel gleiche Theil eintheilen / und dergleichen auch noch weiter darüber / so lang die Ruthen ist / hinaus setzen kan. Woben ich gleichwohl im Visiren zu lezt noch eine Zahl weiter hinten wegschneiden muß / oder ich setze nach oder zu dem zehenden Langpunct allererst 1 / nach dem zwanzigsten 2 / zu dem dreißigsten 3 / und nehme die übrigen dawischen im Rechnen gar nicht mit.

§. 20. Dahin werden hier eben auch die Langpuncten und ihre kleinere dawischen treffen / wenn ich sie gleich nicht nach dem Eych-Eimer / sondern nur nach einem andern / das ich vorher genau / mit Wasser / Maas / oder Kannen / weis ausgemessen / herausbringe. Wir nehmen zum andern Exempel wieder allhier gedachter massen obiges Faßlein (vid. Fig. 5.) von 42. Maasen / daran wollen wir nun am Boden reichlich 4. Maas / in der Mitten durch den Spund grad hinunter $4\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten gefunden haben / welches miteinander requirit oder verglichen $4\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten macht; womit ich den Innhalt des Faßes an 42. Maasen oder Kannen dividiren muß / dafür wir (weil vier viertel ein ganzes machen) viersmal $\frac{1}{4}$ / d. i. 17. und für 42 viermal so viel / d. i. 168 nehmen / und beides miteinander dividiren / da wir denn $9\frac{1}{2}$ / d. i. bey nahe 10 Maas Langpuncten heraus bringen: Derowegen wir auch die mit der noch unabgetheilten Seiten unserer Visir-Ruthen abgezeichnete innere Länge des Fußes in 10 Theile theilen / und deren auch noch mehr so viel darüber weiter auf diese Seiten der Ruthen / als wir darauf bringen / können auch nach Belieben jeglichen solchen Langpunct wieder in 10 kleinere Theile eintheilen / wenn wir nur darnach / wie vor / nach den ersten zehen solcher kleinen Theilichen allererst: 1 / nach zwanzig derselben: 2 / nach dreißig derselben: 3 setzen / oder wir müssen im Gegentheil darnach von der Summ dessen / was wir damit visiren / hinten wieder eine Zahl wegschneiden.

§. 21. Nun dürfften wir nehmen die Langpuncten / welche wir wolten; wir wollen aber doch lieber bey denen bleiben / die wir vom Eych-Eimer herausgebracht haben / und damit ebenfalls auch das Faß Fig. 6. visiren; finden aber daran am Boden (eine kleine differenz, die augenscheinlich eine viertel oder halbe Maas Tieffpuncten austrägt / aber es ist gar nicht zu achten) überall reichlich 11. Maas / und in der Mitten durch den Spund benläufftig $15\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten / welche mit einander verglichen $13\frac{1}{2}$ / oder nur / weil wir die Tieffpuncten etwas zu reichlich dürfften genommen haben / so können wir jegund das $\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten fahren lassen) 13. Maas Tieffpuncten geben. An der innwendigen Länge aber finden wir 16. Maas / oder $17\frac{1}{2}$ Maas Langpuncten / derowegen wir diese leztere 168 mit 13. Tieffpuncten multipliciren / und das facit 2184 durch Abschneiden der hintersten Zahl mit 10 dividiren / oder aus zehentheil Maasen / ganze Maasen oder Kannen machen / so werden wir eben wieder / wie oben auch (§. 13) nach der ersten Visir-Ruthen 3. ganze Eymmer / und noch dazu $\frac{1}{2}$ Eymmer / d. i. einen guten halben Eymmer noch dar über haben: denn daß wir hier schier 6 Maas oder Kannen mehr als oben herausgebracht / scheint wohl so etwas zu seyn / und macht doch gegen vierthalb Eymmer / d. i. gegen 224 Maas / oder wie 1 gegen 37 ja gar ein schlechtes aus. Im übrigen siehet man hieraus / daß das Visiren und das Ausrechnen darnach eben so schwer nicht sey / wie man sich anfangs einbilden mögen. Vielmehr kan es von einem jeden begriffen werden / wenn er zumal die Ruthen selbst nicht erst machen darff / sondern dieselbe schon verfertigt haben kan. Nichts desto weniger aber lerne man nur mit dieser seiner Ruthen recht bekannt werden / daß man wisse / wo und wie man hernach bey dem Messen und Rechnen in herauskommenden Brüchen durch nach / oder zugeben sich helfen könne / so wird man je länger je mehr und geduer damit zutreffen.

§. 22. Nun ist die dritte Art zu visiren noch übrig / welche darinnen bestehet / daß man die darnach abgetheilte Visir-Ruthen oben zum Spund hinein / bis unten gegen dem einen Boden zu / stecket / worauf man nur nach der Zahl sehen darff / die bey dem Spund auf der Ruthen stehet / weil selbige andeuten soll / was hinein gehe. Gleichwie aber entweder jedes Faß dazu seine besondere Ruthen haben müßte / wo es damit jedesmal so accurat. als mit denen beyden ersten Ruthen visiret werden sollte; oder es müßten alle Faßer gegen ihre / durch und durch verglichene / innwendige Weite oder Dicke gleich proportionirte Länge haben / als hat man sich / weil weder das erste mit Vortheil thunlich / noch das andere zu hoffen ist / auf diese neue Art zu visiren so gar genau nicht zu verlassen. Nichts desto weniger / indem es doch mit solchem Visiren geschwind gethan / und man des Rechnens dabey ganz überhoben seyn kan / so ist sie dennoch so / wie oben im 3. §. beschrieben worden / eingeführet / und man mag damit zu frieden seyn / wenn sie nur so überhaupt eintrifft. Derowegen wollen wir sie auch jegund / nach denen andern Ruthen / fürstellen / und weisen / worinnen das fundament ihrer Abtheilung bestehet / und wovon das erste Maas dazu genommen werden könne.

§. 23. Solches Maas aber wird / wie bey ben vorigen Ruthen / so wol von dem Eych-Eimer / als auch / in dessen Ermanglung / an einem jedweden andern Faß auf die Weis genommen / wie man sie darnach mit der Ruthen wieder visiret / und zwar erstlich am Eych-Eimer vid. Fig. 4. und 9.) oben bey A hinein bis gegen über zum B. als am Rand des Bodens / schreibt darnach zu solcher Schräg-Länge auf die Ruthen 2. Eym. an statt 1. Eymmer hin; denn weil ein Faß von solcher Schräg-Länge durch den Spund

Spund auf der andern Seiten wieder so viel dazu hat / als des blossen Eych-Eymers Form und Inhalt austrägt / als muß man zu jedem / vom Eych-Eymer genommen / Schrägmaas noch einmal so viel schreiben / multiplicirt darauf solche auf einem verjüngten geometrischen Maasstab gemessene Schräglinie cubicē mit sich selbst / und wenn ich aus desselben Cubic-Zahl die Wurzel ausgezogen hab / so setze ich solche vor das Schrägmaas zu den Fässern von einem Eymer / von eben diesem geometrischen verjüngten Maasstab / auf diese Ruthen ; verfabre aber hernach damit weiter aus einer Tabell / wie jekund bald hierauf / nach Abnehmung der Schrägmaas von einem / seinem Inhalt nach / bekantten Faß wird gesaget werden.

§. 24. Ich nehme aber auch an den Fässern das Schrägmaas zum Spund hinein bis unten zu einem Boden / und schreibe dazu auf die Ruthen / so viel in das Faß hinein gehet / wann es jukt 1. Eymer / 2. Eymer u.s.w. oder $\frac{1}{2}$ Eymer / $\frac{1}{3}$ Eymer / $\frac{1}{4}$ Eymer / $\frac{1}{5}$ Eymer / oder $\frac{1}{6}$ Eymer antrifft ; wo nicht ? und wenn / wie wir nur wieder 3. E. sehen / allein 42. Maas hinein gehen / so messe ich auch hier seine auf dem noch glatten Visir-Stub abgezeichnete Schräglinie / nach einem verjüngten geometrischen Maasstab / wieder ab / oder theile solche ganz auf ein neues / auf die Art / wie zu End des 1stens oder im 16ten §. gewiesen in 1000 Theil / multiplicire darauf solche Theil / oder diese 1000 mit sich selbst cubicē, d. i. das facit oder Quadrat-Zahl von 1000 mal 1000 wieder mit 1000 / und setze solchen zur Cubic-

Zahl von 42. Maasen herauskommenden 100000000 die 42. Maas vor / schliessend : 42. Maas haben zur Cubic-Zahl / 1000000000 / wie viel kommt vor eben diesen zur Cubic-Zahl für 64 Maas oder 1. Eymer ? facit 4181333333 / aus welcher zur Cubic-Wurzel oder in die Schräglinie für ein eymerichtetes / und nach seiner Länge und durch und durch verglichene Weite gleich so proportionirliches Faß 1611 Theiligen / deren Helffte / nemlich 805 das Schrägmaas für $\frac{1}{2}$ Eymer oder 8. Maasen gibt / weil der halbe Theil von 1611. d. i. 805 die Wurzelzahl von dem achten Theil des Eymers seiner Cubic-Zahl ist. Noch kleiner aber / und gar einzlicher Kannen-weis wollen wir das Schrägmaas nicht machen / diereil man so genau mit dieser Ruthen nicht zutrifft / und solche Maasen ohne dem zu lest all zu genau auf der Ruthen zusammen kommen / sonst würde man leicht noch gar den halben Theil von 805. nemlich 402 (als der Cubic-Wurzel aus dem achten Theil / der auf einen achtels Eymer kommenden Cubic-Zahl) machen können. Von was für einem Maas man nun also die erste kleinste Schräglinie nehmen will / die theilet man wieder in andere 1000 Theil / und bringt sie in einen neuen geometrischen Maasstab / trägt darauf nach solchen Theiligen alle andere Schrägmaas / aus nachfolgender Tabell / auf die Visir-Ruthen / so bin ich der Mühe überhoben / daß ich zu jedem die Cubic-Wurzel nicht erst selbst / aus der allemal so und so viel desto mehr genommenen / Cubic-Zahl des ersten Schrägmaases absonderlich ausziehen darff.

Tabell der allezeit um $\frac{1}{2}$ Eymer steigenden Schrägmaasen /

Welche $\frac{1}{2}$ Eymer man leicht für einzliche Maasen oder Kannen / und die ganzen Eymer für so viel achtels Eymer nehmen könnte / wenn das Schrägmaas für 1. Kanne vorher dazu in 1000 Theile würde seyn eingetheilt worden ; Also auch müßte man das Schrägmaas für $\frac{1}{2}$ Eymer in 1000 theilen / wenn die folgenden Zahlen für Schrägmaasen von lauter viertels Eymern / und nimmer allein für halbe viertels Eymer gelten sollten.

1	$\frac{1}{2}$ Eym.	1000	25	$3\frac{1}{2}$ Eym.	2924	49	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3659
2	$\frac{1}{2}$ Eym.	1259	26	$3\frac{1}{2}$ Eym.	2962	50	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3683
3	$\frac{1}{2}$ Eym.	1442	27	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3000	51	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3708
4	$\frac{1}{2}$ Eym.	1587	28	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3036	52	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3732
5	$\frac{1}{2}$ Eym.	1709	29	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3072	53	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3756
6	$\frac{1}{2}$ Eym.	1817	30	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3107	54	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3779
7	$\frac{1}{2}$ Eym.	1917	31	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3141	55	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3802
8	1 Eym.	2000	32	4 Eym.	3174	56	7 Eym.	3825
9	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2080	33	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3207	57	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3848
10	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2154	34	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3239	58	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3870
11	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2223	35	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3271	59	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3892
12	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2289	36	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3301	60	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3914
13	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2351	37	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3332	61	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3930
14	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2410	38	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3361	62	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3957
15	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2466	39	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3391	63	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3979
16	2 Eym.	2519	40	5 Eym.	3419	64	8 Eym.	4000
17	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2571	41	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3448	65	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4020
18	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2620	42	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3476	66	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4041
19	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2668	43	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3503	67	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4061
20	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2714	44	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3530	68	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4081
21	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2758	45	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3556	69	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4101
22	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2802	46	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3583	70	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4121
23	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2843	47	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3608	71	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4140
24	3 Eym.	2884	48	6 Eym.	3634	72	9 Eym.	4160

§. 25. Damit wir nun auch den Unterscheid sehen/ den das Schräg von 1/2/3. und mehr Eymern / von dem Eichmaas genommen/ gegen eben so viel auf der Ruthen von dem Fäßlein vom 42. Kannen/ oder diese gegen jene austrage / so kan solches ein jeder an den Figuren 9. und 10. mit einem Hand-Circul finden/ wenn er damit solche Weite von einer Seiten herüber nimmt/ und von unten hinauf auf diese Visir-Ruthen setzet / und gehet endlich solcher Unterschied in beyden angezogenen Figuren noch so hin/ die weil er in zwey und dreyeimerichten Fäßern gleichwohl noch keinen Achtels-Eymer austrägt/ und auch insgemein in der Praxi nicht vielmehr austragen dürfte; Was aber einen noch grössern Unterschied im Schräg-Maas machen soll / das muß auch eine ganz weit andere Länge / gegen seiner Weite / oder Tiefe haben/ als das andere / welches dem Körperlichen Innhalt nach / eben so viel in sich begreifen soll; dergleichen aber an Fäßern nicht so sehr / als an allerhand andern Faßbinder- oder Büttner-Geschirren zu vermuthen/ und aus der 11. und 12ten Figur an den beyderseits dreyerley Formen AB, AC und AD jedes mit dem andern von gleichen Körperlichen Innhalt abzunehmen ist: Die weil zumahlen da einem aus ihnen allezeit das an der Länge oder Höhe wieder zugehet/ was ihm respectiv an der Höhe oder Länge abgegangen war/ sie daher um solcher ihrer so gar merklich voneinander unterschiedener Form willen/ ihres übrigen körperlichen gleichen Inhalts ungeachtet / auch ein ziemlich unterschiedenes Schrägmaas/ als die Länge AB oder AD gegen AC ausweist/ und trägt solches allezeit um so viel destomehr in solchem Schrägmaas (um so viel weniger aber dagegen im körperlichen Innhalt/ wie die zwey Formen ineinander/ in der 13. Figur/ von einerley Schrägmaas/ offenbar in ihrer Ausrechnung nach den dazu gesetzten Zahlen / und oben im 6ten/ 7ten und 8ten §. gewiesenen Fundamenten, weisen werden) aus/ je ungleicher die Länge und Breite/ Weite oder Tiefe gegen einander an einer Form ist.

§. 26. Eben diese Beschaffenheit hat es auch wieder mit einer andern neuen Art zu visiren/wo man das Maas dazu/nach dem Umfang der quer über dem Spund / und auch nach der Läng/ herum nimmt/ und den Ausspruch/ nach dem Unterschied/ welchen man dabey / gegen ein anders bekandtes und auch also abgemessenes Faß findet/ zu machen pflegt. Man leimet nemlich vorher eines guten halben Zolls breite Vermentene Riemen zusammen / das es eine Schnur von 20. bis 40. Schuh gibt/ und theilet sie von Schuh zu Schuh; und so dann auch jeden Schuh in seine 10. Zoll / und jeden Zoll noch weitere in 10. kleinere Theile ab/ und unterscheidet die Schuh/ Zoll und deren Theile just und nett von und auseinander. Wo man dazu gleichfalls ein starkes entweder seidenes oder anderes auch einen halben Zoll breites Band also abtheilen könnte/ dürfte es noch wohl besser halten als Verment / welches in der Masse nichts raugt / und je länger es wird / je weniger hält es eine gleiche Länge. Damit man aber solches Band oder den Vermentenen Riemen bequem bey sich im Sack tragen möge/ läßt man aus Wachholder-Wurzeln/ Birn- oder Buchsbaum / oder so man es hat/ aus Ebenholz u. d. g. eine oben und unten flache runde Büchsen drehen/ mit einer Welle oder Spuhlen in der Mitte/ an welchem aussenher etwas/ welches an der Büchse anliegt/ und womit die Welle umgedrehet wird / so zum hinein ziehen der Schnur dienet/ in die quer angemacht ist. An der Seite hat die Büchse einen Einschnitt/ dadurch die Schnur zum herausgehen täglich und mit einem Ring oder sonst etwas am End gefasst ist: das sie damit angefaßt/ und wieder herausgezogen werden kan/ bey demselben im hinein

winden wieder ansehe / und nicht gar hinein wischen könne. (vid. Fig. 14.) Wann man die Büchsen von 2. Theilen machet/ das sie aufgemacht / und wieder zusammen geschlossen werden kan/ ist es um so viel bequemer. Damit misset man besagter massen ein richtig und wohl abgerichtetes Faß/ dessen Innhalt unfehlbar und gewiß ist/ nach der Länge und nach der Dicke über den Spund herum beyderseits ums Centrum auf das accurateste; schließet darnach/nach der Regel de Tri: So und so viel Schuh/ Zoll/ und zehende Theiligen eines Zolls gibt das erste Faß von einem so und so grossen Innhalt; Was hat die um ein anders Faß also gefundene Anzahl für einen Innhalt: Wobey man weiter auf nichts mehr / als auf einen andern Unterschied der Länge gegen seine Tiefe/ dort im andern Faß befindlich/ noch sonst auf etwas mehr sehen darff. Aber es ist gut/ das diese Erfindung so sehr noch nicht im Gebrauch ist: weil man eben darum / wo sonst auf nichts mehr gesehen werden darff / manchmal ziemlich betrogen werden kan/ wenn jemand ein langes schmales Faß für ein obschon kurzes / dabey aber auch um so viel dickeres / für einen angeblichen Innhalt einschreiben wollte.

§. 27. Zur Prob wollen wir nur dazu ein paar Cylinder setzen/ der eine (Fig. 15.) soll 200. solcher Theiligen hoch/ und 14. Theiligen an Boden breit seyn/ Facit wenn ich 14. mit 3 $\frac{1}{2}$. nach der zu End des 6ten Paragraphi gegebenen Lehr multipliciret hab / 44. für den Umfang / in der Runde herum/ der mit 200. Theiligen hinauf / und so viel auch hierunter / und mit 14. oben herüber / und so viel auch unten wieder durch/ zusammen 472. macht. Eben so viel hat auch der ander Cylinder (Fig. 16.) Creutzweiss im Umfang / wenn man zu 63. Theiligen Breite herüber ihn allein nur 74. hoch macht/ denn 3 $\frac{1}{2}$. mal 63. d. i. 198. ist der Umfang in der Runde herum/ dazu 74. Theile in die Höhe/ und so viel wieder hierunter / samt 2. mal 63. oben grad herüber / und unten hindurch / macht just wieder 472. Wenn man nun jetzt schließet wolte/ weil 472. just wieder 472. derowegen müßte auch einer von diesen beyden Cylindern Fig. 15. und 16. nach ihrem körperlichen Innhalt so groß seyn/ als der andere; so würde man sich heftig betriegen / wie jedweder finden könnte/ wenn beyde nach den 8. und 9. §§. oben gar ausgerechnet würden; Es würde nemlich heraus kommen/ das der Cylinder Fig. 16. über 7. mal grösser sey / als der in der 15. Figur. Nun könnte man zwar noch einwenden / das gleichwol der Fässer Gestalt so sehr nicht voneinander unterschieden sey / als die Gestalt dieser beyden Cylinder/ und das daher so an denselbiges solches visiren mit der Schnur noch wohl/ ohne ziemlichen Fehler/ angehen solte; so ist doch gewiß das schier jedesmal eine grössere Unrichtigkeit mit unterlauffe/ als nit einmal bey der letzten Visir-Ruthen geschehen kan.

§. 28. Nun ist es auch Zeit von Visirung derjenigen Fässer zu handeln/ die nicht ganz voll / und doch auch nicht gar leer sind; Dabey man gern wissen wollte / wieviel noch eigentlich im Faß wäre. Solches unterstehen sich einige ohne ausrechnen mit gewissen dazu abgemessenen Stäben auszumachen / prætendiren aber doch gleichwol für ein Eymerrichtes Faß einen besondern Visir-Stab/ wie auch wieder einen besondern für ein zwey Eymerrichtes / und so auch allemal besonders wiederum für dreys vierfünff Eymerrichte Fässer x. Für ein halb anderthalb x. vor ein drey = fünff = sieben x. Viertels Eymerrichte Fässer/ oder doch das zum wenigsten/ für jede Größe eines Fasses ein Visir-Stab (welcher für mehr andere grosse Fässer dienen soll) eine besondere Seite habe/ die besonders wiederum für ihn abgetheilet seye. Gleichwie aber ein Haus-Vater deswegen viel dieser Visirstäbe habē müste: Also brauchte er noch um so vielmehr dergleichen zu denen Fäßern/

Fässern / die / ob sie wohl nicht dem Innhalt nach / gleichwol der Gestalt nach / voneinander unterschieden sind / oder er ist gleichfalls seines Visirens und zutreffens nicht versichert. Wir wollen aber dennoch wissen / wie man einen solchen Stab abtheile; Derselbe darff nur das Fass / darnach er den Stab zu richten will / vollfüllen / seine innwendige mitlere Tiefe durch den Spund mit der noch leeren Seite des Stabs dazu / abmessen und selbige in 2. gleiche Theile theilen / darauf das Fass Maas / weiß wieder / wenn es vorher gleich gestellet worden / daß es weder hinten noch vornen höher oder tieffer liege / bis auf die Helffte auslassen / und alle Maas / so weit es den allemal durch den Spund gerad abermal hinunter gelassenen Stab wieder bloß gemacht / am selbigen abzeichnen / und alle diese Theile in gleicher Weite / aus der Mitte / der Dicke des Fasses / am Stab auch / auf den untern Theil desselben / an eben dieser Seite auftragen / und von unten hinauf zu ihnen die Zahl 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. schreibet: Alsdann darff ich nur den Stab wieder in ein eben dergleichen solches Fass hinein stecken / und im wieder heraus ziehen sehen / wie weit er naß worden / und was für eine Zahl daselbst stehe: Denn so viel muß freylich noch in diesem Fass seyn. Aber wie gedacht / das ist beschwerlich / daß man solcher Gestalt zu allen Fässern schier mehr als einen ganzen Arm voll dieser Stäbe vonnöthen hätte / wenn man gleich 6. und noch mehr Seiten an jeden Stab / jedesmal für so vielerley Größe der Fässer machte / weil dieselben gar zu unterschiedlich sind; Nun könnte man mit einigen Stab auch zu recht kommen / und sehr genau damit zu treffen / wenn man das Rechnen dabey nicht scheuete; Allein solches erfordert noch über das eine genaue Wissenschaft der Trigonometrie, indem man dazu gewisse / vorher schon zu dergleichen End zusammen gerechnete Tabellen vonnöthen hat / zu deren Gebrauch sich dieses Orts keine Instruction geben läßt: denn man auch noch ferner dabey in der Mathesi mehr wissen muß.

§. 27. Damit wir aber gleichwol allhier nicht gar leer davon gehen / als wollen wir dem Hausvatter noch eine andere Manier weisen / dazu er gleichfalls nicht mehr als nur einen solchen Stab braucht. Er muß nemlich wieder ein Fass nehmen / und gilt gleich / was er für eines bekommt / (nur taugt das Eichmaas nimmer hierzu) füllet dasselbige mit Wasser / und steckt den Stab oben durch den Spund grad hinunter / theilet darauf gleichfalls die Dicke / oder innwendige größte Weite des Fasses in 2. gleiche Theile. Wenn ich nun darauf weiß / was in das Fass hineingeht / so muß ich auch wissen / was davon auf das Achtel / Halb-Achtel (wenn ich es ja so genau nehmen wolte /) einen vierten Theil / Drey-Achtel / auf den halben Theil 2c. des Fasses komme / lasse darauf / wenn das Fass nach dem Wasser-Naß oder mit dem Horizont gleich laufend lieget / und weder vorn noch hinten höher ist / einen Theil um den andern / bis auf die Helffte / accurat heraus / unzeichnen an den Stab / wie weit er über dem übrigen heraus blieben / und wenn ich alle diese Theile in gleicher Weite von der Helffte auch auf den untern halben Theil des Stabs getragen hab / (vid. Fig. 17.) so schreib ich zu dem ersten Theil von unten hinauf 1. (wenn ich von keinem kleinern Theil den Anfang gemacht /) zu dem andern 2. zu dem dritten 3. zu dem vierten 4. zu dem fünften 5. zu dem sechsten 6. zu dem siebenden 7. und zu dem letzten weiter nichts mehr. Darauf theil ich auch die andere Seite des Stabs durchaus in lauter gleiche kleine Theile / welche ich um besseren Zehrens willen / zehen und zehenweis unterscheid; Im übrigen aber die Theile so klein mache / als ich kan / so ist dieser Visir - Stab zu den Fässern / die nimmer ganz voll / und doch auch noch

nicht ganz leer sind / fertig / und wird er folgender maßen neben andern Visir - Ruthen für volle Fässer gebraucht;

§. 28. Wenn ich vorher das Fass nach einer / sonderlich der beyden ersten / Visir - Ruthen / ausgemessen und ausgerechnet und weiß / was in das ganze hineingeht / so brauch ich darauf den letzten Stab an der Seiten / welche in kleine gleiche Theile getheilet werden / (wiewohl ich hierzu auch die kleinen Theile der ersten Visir - Ruthen gebrauchen könnte / wenn ich sie bey Handen hätte / und hätte solcher andern in eben so kleinen gleichen Theiligen vollbrachten Abtheilung können überhoben seyn) versuche durch den Spund / was von diesen Theiligen in der Länge hinunter in das Getränck hinein (vid. Fig. 18.) gehe (wenn das Fass dazu jedesmal hint und vorn gleich lieget) dem jenigen was heraus kommt / setze ich nach der Regel de Tri diese Theiligen vor / welche in die ganze mittlere größte Tiefe hinein gegangen sind / zum dritten aber so viel Theiligen auf die Länge derjenigen Seiten meines Stabs gehen / welcher seine besondere / und in der Mitte am ängsten beyammen stehende 8. Achtel hat; nimm dar auf abermal so viel eben so kleiner gleicher Theiligen aneinander / als nach der Regel de Tri, in dem vierden Satz heraus gekommen / und sehe / auf den wie vielsten Theil an Achteln oder Vierteln sie von unten hinauf gehen / damit dividire ich endlich die Anzahl der Maas oder Rannen / welche das ganze Fass hielte; da muß mir dann der Quotus geben / was noch darinnen sey; welches / wann es von dem ganzen Innhalt des Fasses wieder abgezogen worden / überläßt / was davon schon ausgelassen oder ausgetruncken sey.

§. 29. Wir wollen dessen noch ein Exempel geb; gesetzt / es gieng mein letzter Stab mit 46. seiner kleinen Theiligen in das Getränck / welches noch in dem vierthalb Eymerichten Fass (Fig. 6.) übrig wäre hinein; Das Fass aber wäre mit einander in der Mitten 197. solcher Theiligen / durch den Spund tieff / die 8. Achtel aber auf der andern Seite meines Stabs hätten in der Länge nur 3. E. 110. eben dieser Theiligen wieder; Derowegen setze ich nun nach der Regel de Tri:

Tiefe des Fasses / Tiefe des Geträncks. Tiefe der Achteln auf dem Stab.
197 — gibt — 46 — was gibt — 110. —
Facit beynah 25 / welche ich mit dem Circul fass / und auf der andern Seite an den Achteln probire / auf das wie vielste Achtel sie von unten hinauf gehen / wir wollen auch hier nur Exempels / weiß setzen / daß sie auf 12. Achtel oder auf 12. ungefehr hinauf reichten / worauf ich denn endlich die 32. Eymer oder 224. Maas / welche in das ganze Fass hinein gehen / mit 12. dividire / so werden für das / was noch im Fass ist / 42. Maas heraus kommen / und / wenn 42. Maas wieder von 224. abgezogen würden / 162. Maas / oder 32. Eymer bis noch auf ein paar Maas darüber / überbleiben / daß schon ausgetruncken oder ausgelassen wäre.

§. 30. So viel hat man dem Hausvatter vom Visiren Unterricht zu geben für nöthig befunden; Womit er verhoffentlich wieder allen Betrug gnugsam wird versehen worden seyn. Was aber ausser diesen jemand noch weiter dazu zu setzen ebenfalls vor nöthig erachtet / dasselbe wird von einem jeden / nachdem er hierzu qualificirt ist / wohl und gebührend aufgenommen werden.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. 56. Vom Visiren.

Je Nothwendig / und Nutzbarkeit des Visirens besteht vornemlich darinnen / daß einem jeden eine gerechte Maß widersfahren / mithin selbige

bigen nicht verfälschet werden möge / gestalten Gott der Herr selbst denjenigen versuchet / der falsche Maß gebrauchet / wie zu sehen Deutr. 25. v. 13. Lev. 19. v. 36. Mich. 6. v. 10. & legq. Marc. 4. v. 24. als welches Laster bey allen Völkern sehr verhasset ist / dahero dann von denen Türcken Janrich Müller in der Türkischen Histori Lib. 1. p. 2. c. 9. also schreibet: Sie besuchen die Tabern und Garküchen / ob sie auch rechte Maß geben / und / wo sie es nicht recht befinden / fahen sie den Ubertreter / und straffen ihn nach gebühlicher Maß / 2c. Von denen Africanern besihe Mylerum ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 12. §. 7. n. 8. Nach den geschriebenen Kayserl. Rechten / wird dieses dem gemeinen Weesen höchstschädliche Laster / v. l. 6. §. 1. ff. de Extraord. Crim. einem Diebstahl gleich geachtet / und mit der Zweyfalt gestraffet / der Verbrecher aber zugleich auf ewig in eine Insul relegiret / v. l. pen. ff. ad L. Cornel. de fall. l. 6. §. 1. ff. de Extraord. Crim. add. Harprecht ad §. 7. n. 34. J. de P. J. & Damhaud. pr. Crim. cap. 123. n. 7. & 8. Welche Straff auch noch heut zu Tag an etwelchen Orten practiciret worden / wie solches bezeuget / Matth. Coler. dec. 179. p. 1. Biewohl anderwo statt der Relegation auf eine Insul / als welche bey uns nicht leicht mehr üblich / der Staupenschlag / mit angehängter Lands-Verweisung aufgekomen ist. Welenb. ad tit. ff. de fall. n. 12. & Schneidew. ad §. 7. n. 10. J. de P. J. Ja es ist noch über die Richter und Beamten anbefohlen / daß sie die falsche Maß und Gewicht zerbrechen oder verbrennen sollen / arg. l. 12. ff. de peric. & commod. rei vend. an dessen statt heut zu Tag einiger Orthen sothane falsche Maß und Gewicht an den Pranger / Halseisen / oder gar an den Galgen gehangen werden / um durch diese Schandthat andere davon abzuschrecken. V. Mev. ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 13. Was nach denen Geistl. Rechten solche Verbrecher vor eine Straff zu gewarten haben / ist aus dem cap. 2. X. de Emt. vend. abzunehmen / als woselbst ihnen auferleget wird / daß sie 30. Tag lang in Brod und Wasser Buss thun sollen. V. Tholosan. S. J. U. L. 39. c. 1. n. 11. Damhaud. c. 123. n. 6. & Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 12. §. 4. n. 7. Weil demnach erstgezeugter massen auf solche Betrieger in denen Römischen Gesetzen niemahlen eine gewisse durchgehends gleiche Straff gesetzt worden. Als hat auch Kayser Carl der Fünffte selbige der Willkühr des Richters überlassen / welcher nach bewandten Umständen diese Verbrecher bisweilen mit Geld / bisweilen mit der Lands-Verweisung / bisweilen mit dem Staupenschlag und andern Leibesstraffen / ja zuweilen wegen des gar zu grossen Excesses und oftmahliger Wiederholung / gar am Leben abstraffen kan. v. l. §. 22. ff. de furt. l. 37. ff. de poen. l. 6. ff. de extraord. Crim. l. 7. §. hodie 3. ff. ad L. Jul. repetund. Beshwegen hiervon in P. H. O. art. 113. also verordnet: **Welcher bösslichen und gefährlicher Weis / Maß / Waag Gewicht / Specerey oder andere Rauffmannschafft / fälschet / und die für gerecht gebraucht und ausgibt / der soll zur peinlichen Straff angenommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem Leib / als mit Ruthen aushauen / oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Ubertreibung gestrafft werden.** Und es möcht solcher falsch / als offte gröslich und böshafftig beschehen / daß der Thäter zum Tod gestrafft werden solle alles nach Rath / wie zu End dieser Ordnung vermeldet. Add. Remus Vigel. & Matth. Steph. ibid. & late Czov. pr. Crim. qu. 93. n. 79. & legq. Concord. die Chur-Bayris. Lands-Ordin. tit. 35. §. 1. Necnon, das Preussisch Land-R.

Lib. 6. tit. 8. art. 2. §. 1. Item Fürstl. Württembergisch. Lands-Ordin. fol. 159. §. und soll man. Cuijngat. Lündenspur in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 261. n. 6. Et, das Lübeckische Recht / lib. 4. tit. 12. art. 1. ibi: **Wann einer gleich rechte Maß führet / dieselbe aber nicht voll gibe / der soll jedesmal 2. Reichsthaler Straff erlegen: Wer aber mit zweyerley Maß und Gewicht betroffen wird / den soll man richten gleich einem Dieb.** In dem Churfürstenthum Brandenburg aber ist hiervon also verordnet: **Daß / wo einer mit falscher Maß und Gewicht betroffen wird / derselbige seiner Wahren verlustigt seyn soll 2c. v. Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 2. & 3. Add. Myler. ab Ehrenbach cit. tr. cap. 12. per tot.**

Ferner ergiebet sich auch die Nutzbarkeit des Visirens unter andern hieraus / daß ein grosses Geld vor das Visiren der Obrigkeit bezahlt werden muß / so man Bodenschatz nennet / und ohne dessen Entrichtung kein Wein ohne Straff eingelegt werden mag. Davon Wehnerus v. voc. Bodenschatz: und Ahalv. Fritsch. in Controversat. Thel. Pr. Besold. voc. Weinschenck Recht. 2c. verl. et aliud. &c. also schreibet: **Wann ein Wein von einem frembden Ort hergeführt / abgelaufen und eingelegt wird / so muß selbiger durch die geschworne Visirer und Schätzer angeschlagen / visirt und geschätzt werden / wieviel es Symer seyn / und muß man alsdann nach eines jeden Orts Gewohnheit von einem jeden Kuder Weins. 1. fl. (als zu Schwäbischen Zoll üblich) geben 2c. Und diese Vorsehung ist allerdings höchst-nothwendig / allermaßen eine jede Obrigkeit dahin zu trachten / daß denen Leuthen eine recht Maß und Ohme gegeben werde / V. Ord. Goth. tit. 12. Welches eben auch die Ursach ist / warum in vielen Städten / allem Betrug vorzukommen ein öffentlichte Eyck anzutreffen / deren sich die Weinschenck und Wirth bedienen müssen / und welche mit einem gewissen Zeichen der hohen Obrigkeit bemercket ist / dann wer Landsherr ist / dem gebühret auch die Maß und Gewicht zu stempfen. v. Myler. ab Ehrenbach d. Tr. Cap. 8. §. 3. & legq. Damit aber die Weinhändler und Wirth mit dem Umgeld nicht zu sehr beschwehret werden mögen / pfleget die Maß gemeinlich verringert zu werden / gleichwie in der Fürstl. Württembergisch. Lands-Ordin. tit. von der Eyck. 72. also versehen: **Doch sollen die Schenckmaß ringer seyn / also / daß eilff Schenckmaß gerade zehn Maß lautern Eyck thun sollen / damit / so er vom ausgeschenckten Wein das Umgeld zu reichen schuldig ist / er dasselbige wieder erhalten und erstatten möge. Und soll also auch ein Symer halben 160. Eyckmaß / und 170. Schenckmaß.** Es werden aber hierzu gewisse Weinherrn oder Weinmeister erwöhlet / welche zugleich die Weins prüffen und kosten müssen / und wann sie denselben gemischet befinden / lassen sie ihn entweder gar nicht verkauffen / oder taxiren und schätzen ihn um geringern Preis; Welche Vorsehung wann sie verabsäumet oder hintangesetzt wird / geschiehet es gewislich / daß den armen Leuthen an statt des Weins / Wasser um grossen Werth / und mit Gefahr der Gesundheit / verkauffet wird. Fritsch. ad Besold. voc. Weinschenck-Recht. verl. Certi Officiales &c. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orthen niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit Wein einlegen darff; Desgleichen auch / daß sich an einigen Orten die Obrigkeit ganz allein des Weins Rechts annasset. Gleichwie von der Stadt Lübeck bezeuget Mevius ad Jus Lubec. lit. 3. tit. 5. art. 12. in**

addit. n. 4. Wofelbst nirgendwo Rheinischer Wein/ als im Rathskeller/ verkauft wird/ und beschiehet solches absonderlich bey fremdden Weinen/ als Malvasier/ Spanischen Wein/ und andern mehr/ auf welche auch / wann sie denen Wirthen zu verkaufen erlaubt werden / gemeinlich ein grössers Umgeld geschlagen wird/ Fritsch. c. l. ver. Rechte etiam. Ubrigens aber hat ein jede Obrigkeit / die denen Wirthen und Gastgebern das Weinschenk-Recht erlaubt / absonderlich auf nachfolgende Stücke zu sehen; Erstlich/ daß sie denselben ernstlich einbilde/ daß sie / so viel als immer möglich einen guten Fruck Wein in Vorrath haben/ vid. Churfürstl. Sächs. Tax-Ordn. class. 3. tit. Geträncke: Vors anderte/ daß sie keinen guten Wein mit einem schlimmen / weniger aber mit Wasser vermischen / weßwegen zu besserer Vorsicht in den Chur-Bayrischen Land- und Policey-Ordn. lib. 2. tit. 1. art. 6. ganz weßlich verordnet / daß die Leuth in denen Städten und Märkten neben andern Weinen kein Bayrischen Wein einlegen sollen. mit der daselbst angefügten Ursach: Welches wir vor unziemlich erachten / und ferner aus allerhand Bey sorgen daraus entstandenen Betrugs und Verfälschung nicht gestatten können. Et art. 3. ibi: Es solle die Obrigkeit durch fleißig aufmercken / und wie es am besten geschehen kan/ darob seyn/ daß der Wein gerecht und unvermischt/ durch die Wirthe ausgegeben und fürgetragen/ und also die schädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein/ bey ihnen den Wirthen / abgestellt und fürgenommen werde. Mit welchem auch die Reichs-Satzungen allerdings überein kommen/ wie zu sehen aus dem R. A. de an. 1497. Rubr. Von Fuhrleuthen der Wein. & Rubr. Von den Kräuter-Weinen. Item Policey-Ordn. zu Franckfr. de anno 1577. Rubr. Von den Schiff- und Fuhrleuthen. Es wird aber dieses Verboth vom National-Wein nach denen Bayrischen Rechten in d. Ord. Prov. lib. 3. art. 6. dermassen extendiret/ daß kein Wirth in den Städte- und Märkten / ob auch derselbe schon eigen Gewächs hätte den Bayrischen Wein nebst andern Weinen einlegen und ausschuecken darff: Welches aber in der Pfälzischen Umgelds-Ordn. §. item alle. nachfolgender Bestaltungen zugelassen; Es soll kein Wirth / der Francken-Neckar- und Rhein-Wein ausschuecket / einigen Land-Wein (aufferhalb seines eignen Gewächses) einlegen/ oder schencken / damit die guten Weine nicht gefälschet / und der gemeine Mann hierdurch nicht überführet werde. Und kurz hernach: Und wann einer also sein eigen Gewächs einleget / solle derselbe Wein allein und unvermischt/ ausgeschuecket / und verpetschieret werden / auf welches alles die Umgelder bey ihren Pflichten mit ihren sondern Gleiß und Ernst Achtung geben sollen. Ja/ in etlichen Städten/ wo die Weinschenkungs-Gerechtigkeith allein bey dem Rath ist / werden die Weinfässer in denen Rathskellern also verwahret/ daß die Bediente den Wein nicht vermischen können. Vid. Sächs. Gothisch. Policey-Ordn. in verb. Es sollen die Räte der Städte / und andere / so Wein- und Biers Keller haben/ gut Wein und Bier verschaffen/ daß selbe unvermengt und unverfälscht den Leuthen um billig-mäßige Bezahlung zukommen lassen/ und in alle Weege die Keller und Schenckstätt dermassen anrichten und verwahren/ daß der Schenck/ oder dessen Gefind / zu den Fässern und Spänden des Weins und Biers / ohne beyseyn der verordneten

Kammerer und Weinmeister nicht kommen können/ auch zumahlen/ wann die Keller etwa verpachtet/ ernstlich verfügen/ und selbst darauf sehen/ daß alle Verfälschung des Geträncks nachbleibe / und denen Leuthen rechte Maß und Ohme gegeben werde / jedesmal bey Poen und Verlust des angezapften Weins und Biers. Vid. Marquard. de Jur. Commerc. l. 3. c. 5. n. 28. Endlich und vors dritte/ hat ein jede Obrigkeit hierauf zu sehen / daß der Wein um billigmäßiger Bezahlung / ausgeschuecket werde / davon in der Chur-Sächs. Tax-Ordn. class. 4. tit. Geträncke/ Wein. folgendes zu finden: Weil nicht allein/ die süßen Rheinischen und Francken/ sondern auch Land- und andere Weine am Einkauf/ nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhrlohns / sehr ungleich/ so kan kein süglicher und bequemer Tax gemacht werden / als daß man die Weine nach dem Einkauf den Weinhandlern und Schencken ästimire. Da nun in Städten und Flecken allbereit gewisse Ordnungen verfasst / bliebet es darbey billig / zuvorderist aber will der Obrigkeit jedes Orts gebühren und obliegen/ darauf fleißige Achtung zu haben/ daß alle und jede Weine dem Einkauf nach/ Fass- Eimer- und Kannen-weise taxiret/ verkauft/ verzapfet/ auch gewisse Personen verordnet werden mögen/ die den Wein Kosten/ und nach Gelegenheit des Jahrwachses / oder mehrerwehntes Einkaufes dessen sie jedesmalen beständigen Schein/ oder eybliche Aussage fordern sollen) die Weine ihrer Güte nach schätzen/ sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen / und von dem allbereit vorhandenen Vorrath vor einen Reichschaler/ oder so viel alter Münz/ dem Maß nach / ein wenigers / als man bishero kaufen können/ gebe/ dabey dann denen Handlern und Weinschuecken/ nach Abzug des Kaufgeldes und der Unkosten/ der siebenende Pfening zum Gewinn passiren kan. V. Ahasv. Fritsch. ad Besold. Th. pr. voc. Weinschenk-Recht. & Dissert. de Jure Oenopoly. Diese Vorsichtung nun / gleichwie sie in einem jeden gemeinen Wesen höchst nothwendig und nützlich; Also hänget sie sonderheitlich der hohen Obrigkeit an/ welche dergleichen Vorsichtungen am besten zu Werck richten kan/ v. Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 1. 2. & 3. Dahero dann an einigen Orten des Röm. Reichs das rechte Gewichte Maß und Ehen zu geben/ von dem Röm. Kaiser noch heut zu Tag zu Lehen empfangen wird / allermassen dann in actis Lindavens. fol. 339. zu lesen/ daß der Messzuber/ oder das Maß der Lust in Obern-Schwaben so viel geachtet werde/ daß die Herrn Erb-Truchessen von Waldburg denselben in dem Gebieth des 3. Röm. Reichs Stadt Lindau und in der Nachbarschaft vom 3. Röm. Reich zu Lehen und von ihnen die Reichs-Stadt Lindau nunmehr etlich 100. Jahr/ zum Afferlehen empfangen und tragen/ welches jährlich aufs wenigste 60. Vierthel Lust erträgt/ und dem Vierthel Korn gleich geachtet wird. Und hieher gehöret auch insonderheit die Gewichte und Mas-Beschau/ die jährlich oder sonst zu gewissen Zeiten von einigen hierzu bestellten Personen (so man geschworne Eycher nennet/ und zu welchen im Fall ein Streit entstehet / der recours zu nehmen ist/ arg. l. 3. C. fin. reg. & l. 11. §. 1. de S. P. U. add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. cap. X. §. 1.) verrichtet wird/ welche dann wohl acht zu geben haben / ob die Mas und Eych nicht geringer worden: Desgleichen ob sie noch all ihre rechte Zeichen haben / v. Württemberg. Lands-Ordn. tit. vom Landmas §. und soll fol. 153. Welche

Welche Vorsorg unterweilen von dem Landesherrn denen Municipal-Städten aufgetragen wird/davon zu lesen Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. add. Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 9. per tot.

Diese Frag ist hier noch aufzulösen: Wann der Landherr in seinem Land die bisherig. unterschiedliche Eychen abschaffet / und eine gewisse Land Eych einführet; Ob diese Veränderung auch die frembde / welche gültbare Güter in solchen Gebieth haben / zur Observanz verbindet. Und ob der Gült herr / so ein Frembder / mit dem Gültgeber (der ihm aus seinen Weinberg jährlich eeliche Eymen Mofk zu geben schuldig) nach der neugemachten Land Eych abzurechnen / und sich bezahlen zu lassen / gehalten seye? Welche Frag um dieser Ursach willen mit Ja zu beantworten / theils weil dergleichen Verordnungen / nicht so wohl die Personen als die Sachen und Güter angehen / einfolglich auch von einem Frembden / der Güter besitzet / beobachtet werden müssen. v. Gail. 2. O. 124. n. 17. & Czov. p. 3. const. 12. def. 12. n. 4. theils / weil man die Contracten nach demjenigen Ort reguliren muß / an welchem die Güter gelegen. l. 6. ff. de evict. Add. Bartol. in l. 1. C. de sum. Trinit. & David. Mev. ad Jus Lubec. in pralim. quaest. 4. n. 25. theils auch /

weiln alle Sachen / so in eines Landes Herrn Gebieth liegen / desselben Jurisdiction und Obrigkeit unterworfen sind / l. 1. & 2. ff. de reb. author. jud. possid. l. un. C. ubi de hered. ag. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. wohlfolglich sich nach denen Statuten und Satzungen eines solchen Ortes richten müssen. l. 4. §. 2. ff. de Censib. theils weiln in dergleichen Handlungen / allwo nach dem Mas contrahirt worden / derjenige Ort zu attendiren und zu beobachten ist / wo die Bezahlung geschehen muß / arg. l. 16. C. de prae. min. l. 38. ff. de judic. Welches jedoch also verstanden werden muß / wann die Vergleichung der Mas und Eychen also geschehen / daß niemand hierdurch leichtlich beschwehret werde / Gestalten andern Falls das Gegenspiel deswegen zu behaupten / weiln man sich mit der Bezahlung nach dem Contract zu richten hat. v. l. f. ff. de C. E. V. add. Alciat. in l. 60. v. 7. ff. de V. O. & Mev. ad Jus Lub. p. 4. tit. 12. art. 1. n. 27. Welches im Herzogthum Württemberg also beobachtet worden. V. Württembergif. Lands-Ordn. fol. 161. & 16. ibi: Und haben die alte Mess und Eychen zu Bezahlung der Früchte und Weingefälle / gegen denen neuen solchergestalt vergleichen lassen / daß dadurch niemand beschwehret worden. Add. Myler ab Ehrenbach / d. Tr. cap. 6. §. 1. utq; ad 7. mum.

Das LVII. Capitel.

Vorbereitung / von gebührender Beobachtung des Haus-Batters / was auch die kleinen Theile der Zeit betrifft.

Nichts auf der Welt ist / außer der einigen Zeit / wie aller Menschen also sonderlich eines sorgfältigen Haus-Batters Eigenthum. Und diese wird ihm nicht einmal zu denen nothwendigsten Geschäften / wann sie auch auf das sorgfältigste beobachtet wird / genug seyn. Warhafftig ist einiger Schwaz edel und kostbar zu achten / so ist es vor allen die Zeit: Deswegen ein Hausmann mit derselben nicht nur im Grob / sondern auch im Kleinen zu handeln; Dieselbe nicht nur mit Centnern der gemeinen Schnell-Waag nach auszusüßen / sondern auch auf die Goldwaag / nach ihren kleinsten Theilen / zu legen hat: Damit / bey Beobachtung auch der Minuten er sich / keine einige ohne Nutzen verfließen / oder in unnöthigen Geschäften verschwenden zu lassen / angewöhne. Auf daß wir nun unsere Ruhe und Bewegung / bequem / nach der Zeit / einrichten möchten / so hat die sinnreiche Sorgfalt unserer Vorfahren unterschiedliche wohlausgesonnene Werkzeuge / wodurch der Stunden Zwihschen-Raum zu erkennen / an den Tag gebracht. Ich hätte hier ein zweites Feld / sonderlich im Lande Leben / dahin ich ausschweiffen und könnte anführen / welcherley Erfindung zu unterschiedlichen Zeiten / zu Eintheilung des Tags und der Stunden fürtrefflich an das Licht gezogen worden / wann wir nicht die Zeit eines Haus-Batters auch darinnen menagiren müßten / daß wir ihm nichts fürbringen / als was er nicht leicht entbehren kan. Unter diese gehören nun die Sonnen Uhren nicht weit hinten an. Dann man hat nicht an jedem Ort Schlag-Uhren / sie sind auch bisweilen nicht nur kostbar / sondern brauchen auch einer langweiligen Pfleg / und gehören unter diejenige Sachen / die einem / der lange Weile hat / genug zu schaffen geben können. Was für ein Mangel / an Schlag- und Sonnen-Uhren in der Türcken / und wie schwer sie zu entbehren seyen / daß haben uns diejenige Herren / welche mit dem Römisch-Kaiserl. Grob-Potschaffter Hn. Graven von Dettingen / neulich nach dem Türckischen Hof gezogen / zu verstehen gegeben / da sie um nichts eh- und eifriger / als um Uhren und Sonnen-Compassen unter Belgrad zuruck geschrieben haben. Damit nun / auch dieser Mangel dem wohlbestellten Land-Gut keinen Fehler bringe / wollen wir den Haus-Batter auf das deutlichst und leichteste anweisen / wie er eine richtige Eintheilung der kleinen Theile des Tages und der Stunden / vermittelst des Sonnen-Schattens / selbstn verfertigen könne.

Inhalt.

§. 1. Ein Fundamental-Triangel zur Zeichnung der Sonnen-Uhren. §. 2. Aus diesem die Haupt-Abtheilung aller Sonnen-Uhren. §. 3. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren. §. 4. Horizontal-Uhren samt ihrem Zeiger. §. 5. 6. 7. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Uhren samt dem Zeiger. §. 8. Grad gegen Auf- oder Niedergang stehende Vertical-Uhren. §. 9. Die vier Haupt Vertical-Uhren auf einem viereckigten Kasten. §. 10. Nach

der Mittag-Linie die gesucht wird gegen ihre bedörige Seiten gerichtet.

§. 1.



U Verzeichnung der vier Cardinal-Uhren / als welche gegen Auf- und Untergang der Sonnen / gegen Mittag und Mitternacht gerichtet werden müssen / wie auch der Horizontal-Uhr welche auf eine Wasserebene Zi 3 Fläche

Fläche zu liegen kommet / hat man vor allen nöthig den Fundamental-Triangel wie allhier bey Num. 1. zu sehen / aufzureissen; Daß beschiehet nun folgender massen: Auf die Horizontal-Linie AD wird vermittelst eines fleißig abgetheilten Transporteurs aus dem Centro A der Winkel ABC, welcher der Latitudinal oder Höhe des Poli an dem Ort / allwo die Sonnen-Uhren gebraucht werden sollen / gleich seye / als allhier / die fast mitten durch Deutschland streichende von 50. Grad zu erwehlen / gesetzt; Auf der Linie AB wird so dann / je nachdem man die Verzeichnus groß oder klein zu fertigen gesinnet ist / der Punct B nahend oder ferne vom centro erwählet / aus diesem lästet man Winkelrecht herab fallen die Vertical-Linie BD, aus dem Punct D aber wird gegen die Linie AB, welche gegen den Polum ziehet und daher Axin Sphæraz vorstellet / ebenmäßig Winkelrecht gezogen die Linie DE so die Erhöhung des Equatoris, so allezeit das Complement zu 90. Grad / über die Poli Höhe ist / und sich in diesem Triangel auf 40. Grade belauft / anzeigt.

§. 2. Nach Fertigigung dieses Triangels / werden auf einer bequemen Fläche / wie allhier bey Num. 2. zu sehen / die beide Kreuz-Linien AB und CD gezogen / welche einander Winkelrecht durchschneiden in E. hieraus als aus einem centro beschreibet man mit der aus dem Fundamental-Triangel N. 1. angenommene Weite DE den Circel KLMN welcher den Equatorem oder unten durch die Sphæram streichenden Kreis vorstellet / und sobalden durch die Anfangs gezogene Kreuz-Linie in vier gleiche Theile oder Quadranten in K. L. M und N abgetheilet wird / dieser jeden theilet man ferner in sechs Theile / womit sodann der ganze Circel in vier und zwanzig Stunden-Puncten ausgetheilet ist / welche nach Belieben für die halbe Stunden ferner in zwey / oder für die Viertel in vier kleinere Theile zerfällt werden können. Wann dieses geschehen / so werden der Linie AB mit dem Semidiametro des Equatoris oder aus dem Fundamental-Triangel genommenen Weiten ED, zwo Parallel-Linien FG und HI gezogen. Worauf so dann aus dem centro E durch die abgetheilte Stunden-Puncten des Circels (oder auch deren fernere kleinere Abtheilungen) die Stunden-Linien bis an die erst-gezogene Parallel-Linien verlängert und die Puncten / wo jene diese auf beiden Seiten durchschneiden / als allhier in 1. 2. 3. bis 11. nicht alleine fleißig bemercket / sondern auch mit geraden Linien als 1-1. 2-2. 6-6. u. zusammengezogen / welche / wann die Austheilung in Circel richtig beschehen / und sonst gehöriger Fleiß angewendet worden / einander dis und jenseits in gleicher Weite Parallel lauffen müssen / womit dann nicht alleine die gerade gegen Auf- und Niedergang stehende / sondern auch auf andere Flächen behörige Uhren (welche wir aber / fürte wegen / für diesmal mit stillschweigen übergehen) richtig verzeichnet sind.

§. 3. Die gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren zu verfertigen / und die darein fallende Stunden-Linien zu verzeichnen wird aus dem Fundamental-Triangel die Weite BD in der Figur N. 2. von L gegen C in den Punct O getragen / aus selbigem der Linie FG die Parallel Linie PQ gezogen / welche die sechste Stunden-Linie giebet / die übrige Stunden-Linien aber werden aus dem Centro O gegen die in der Parallel-Linie FG bemerkte Durchschnitt-Puncten 1. 2. 3-11. gezogen / die beide der sechsten Stunden-Linie nechte zum Gebrauch der gegen Mitternacht stehenden Uhr / über das Centrum O hinaus dis und jenseits verlängert.

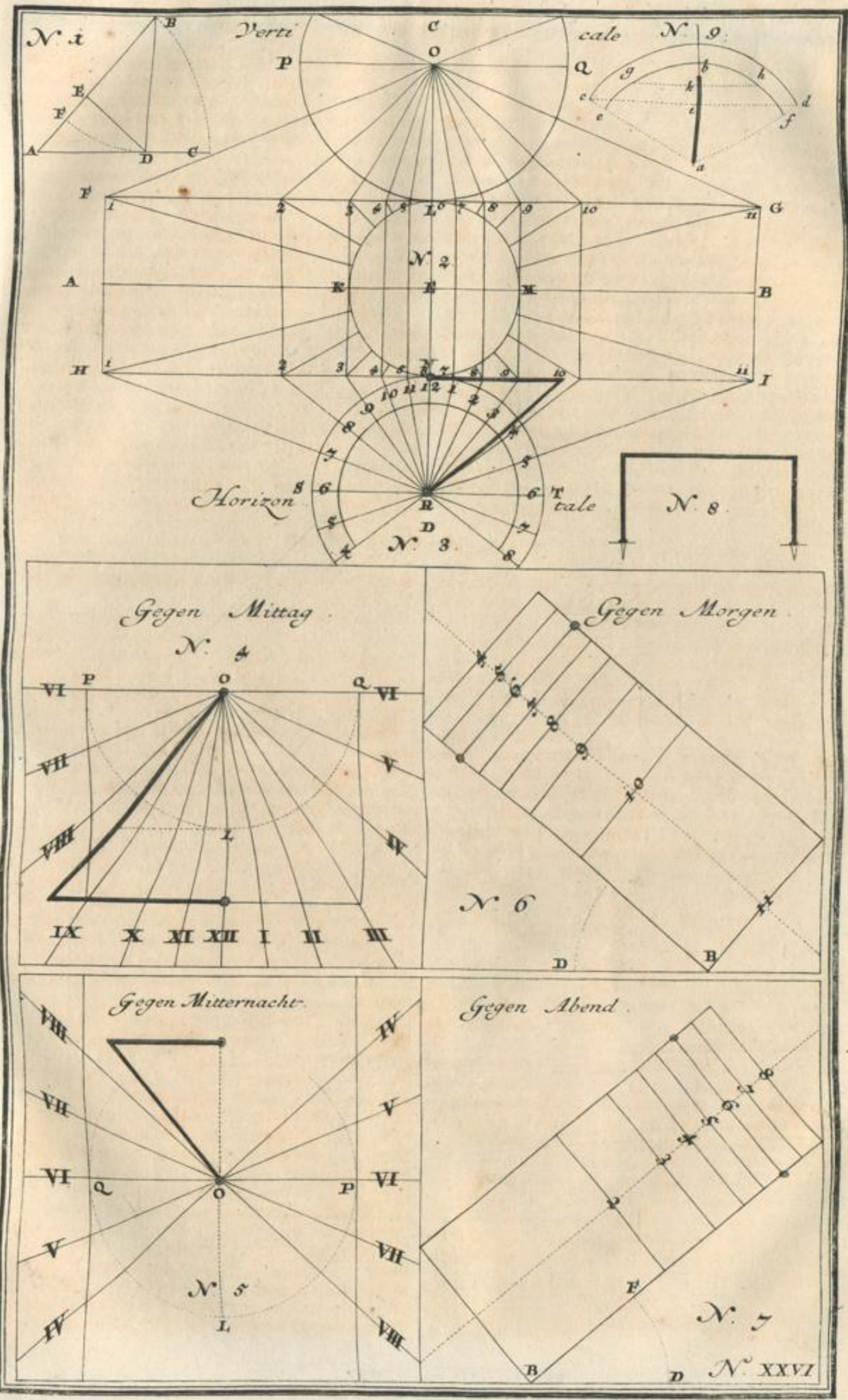
§. 4. Gleichermassen wird auch mit der Horizontal-Uhr verfahren / nur daß aus dem Fundamental-Triangel allhier die Linie AD von N gegen D in den Punct R

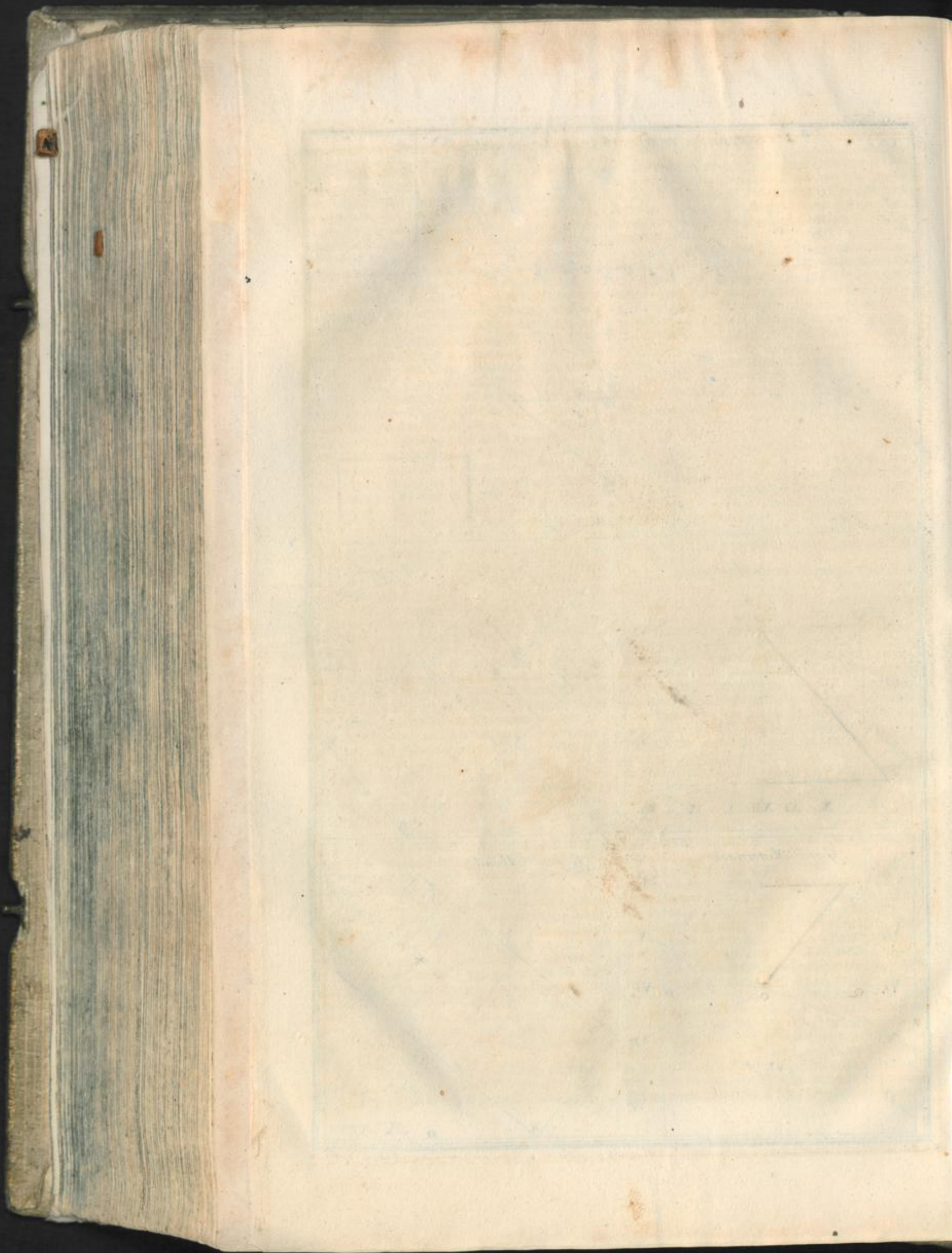
getragen / aus selbigem so dann ebenmäßig der Linie HI Parallel die sechste Stunden-Linie ST und aus dem Centro der Uhr K gegen die auf HI bemerkte Durchschnitt-Puncten 1. 2. 3-11. die übrige Stunden-Linien und die beide necht an Sechse über das Centrum R hinaus gezogen werden.

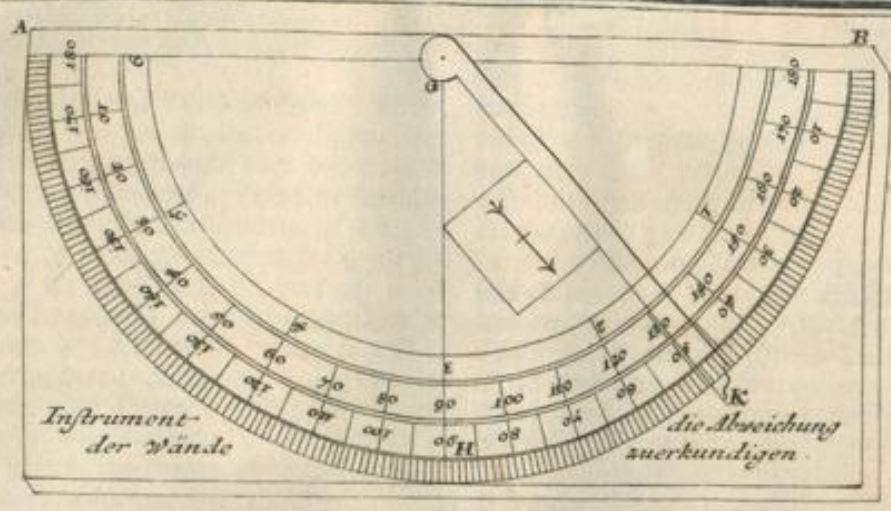
§. 5. Diese Horizontal-Uhr / ist unter allen anderen Sonnen-Uhren darum für die vollkommenste zu achten / weil sie vom Auf- bis zum Niedergang der Sonnen / wann sie andert auf einer freyen Ebene / wo weder Berge / Bäume oder Gebäude einen Schatten auf sie werfen können / gestellet ist / alle Tages-Stunden das ganze Jahr hierdurch anzuzeigen fähig ist / welches von denen übrigen nicht zu hoffen stehet. Solche nun zum Gebrauch auszufertigen / erfordert mehr nicht als daß sie auf eine dauerhafte Materie / (worzu ein Marmorstein am tüglichsten) welche nach der Bleywaag Wassergleich lieget / fleißig aufgetragen / zuvorderst aber die Mittags- oder zwölffte Stunden-Linie / solcher massen als wir hienach zum Beschluß lehren werden / in ihre behörige Lage geordnet / das Centrum der Uhr gegen Mittag gekehret / die Zeiger-Stange / so dann nach der Poli Höhe oder dem Winkel Fig. N. 1. B A D entweder vermittelst einer Gegen-Stange DB oder eines hierzu dienlichen Schregmaases in beliebiger Länge über der Mittags-Linie Winkelrecht erhöhhet und befestiget / die Vormittags-Stunden gegen Abend / die Nachmittags-Stunden aber gegen Morgen eingezeichnet werden / wie in der Figur N. 3. klarlich zu ersehen ist.

§. 6. Gleichermassen wird die Vertical-Uhr / so an eine Bley-aufrecht stehende Fläche / Mauer- oder Wand welche ganz gerade gegen Mittag sihet / geordnet wird / aus der Haupt-Figur oberhalb N. 2. in die Figur N. 4. übergetragen / welches am leichtesten vermittelst eines gleichen Circels / dieses allhier aus dem Centro O mit P L Q gezogen beschiehet / in welchen die Stunden-Linien von 6. Uhr vor- bis 6. Uhr Nachmittags aus der Mittags-Linie OL auf beide Seiten eingetragen / und wie in der Figur N. 4. deutlich zu ersehen / mit ihren behörigen Zahlen verzeichnet werden. Die Zeiger-Stange wird nach dem Complemento der Poli Höhe oder dem Winkel A B D der Fig. Num. 1. entweder vermittelst der Linie A D allhier aus L über sich gemessen oder eines nach ermeldten Winkel eröffneten Schregmaases aus dem Centro O in beliebiger Länge Winkelrecht über der Mittags-Linie OL erhöhhet und befestiget und nach Belegenheit des Orts mit einer Gegen-Stange oder anderer Fassung dermassen verwahret / daß der Erhöhungs-Winkel weder oben noch unter sich auch nicht Seitenwärts verändert werden möge.

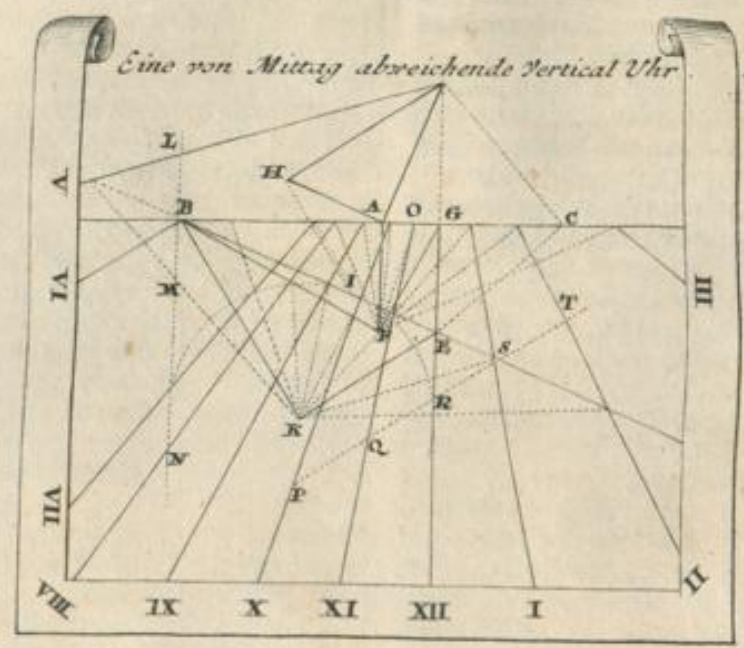
§. 7. Weil diese gegen Mittag gerichtete Vertical-Uhr im Sommer bey denen langen Tagen / welche in diesem Climate auf 16. Stunden sich erstrecken / die Sonne weder in ihrem Auf- oder Niedergang beleuchten / daher selbige die Stunden vor und nach sechs Uhr / Vormittags und Nachmittags nicht anzeigen kan / als wird gerade gegen Mitternacht angerichtet / die allhier mit N. 5. bezeichnete Uhr / welche anders nichts ist als ein Theil der Mittag-Uhr / gegen Morgen und Abend beiderseits 2. Stunden dis und jenseits der sechsten Stunden-Linie in gleichen Winkeln begreifende doch so / daß das Centrum in dieser unter sich gekehret und die Zeiger-Stange nach gleichem Winkel als in jener / jedoch wie nicht daselbst abwärts sondern über sich erhöhhet / im übrigen aber ebenmäßig befestiget / und damit der Erhöhungs-Winkel nicht verrucktet werde / mit einer Stange oder andern bequemen Fassung verwahret werde. Das übrige wird hoffentlich die





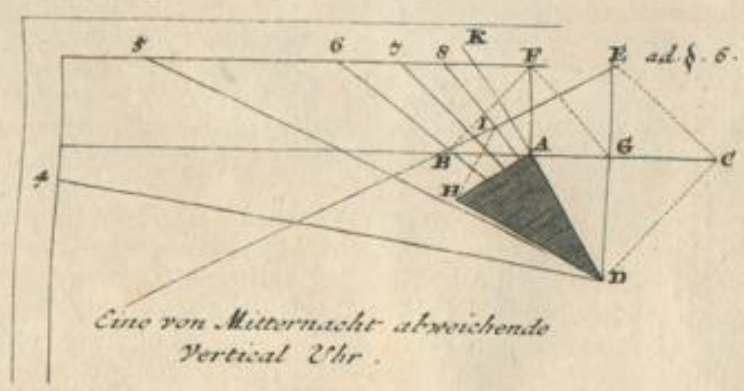


ad p. 368.



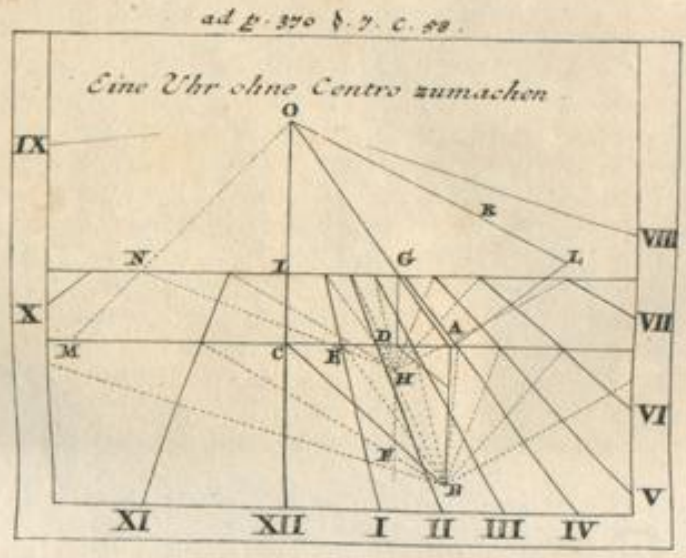
Eine von Mittag abweichende Vertical Uhr.

ad §. 4. C. 58.



Eine von Mitternacht abweichende Vertical Uhr.

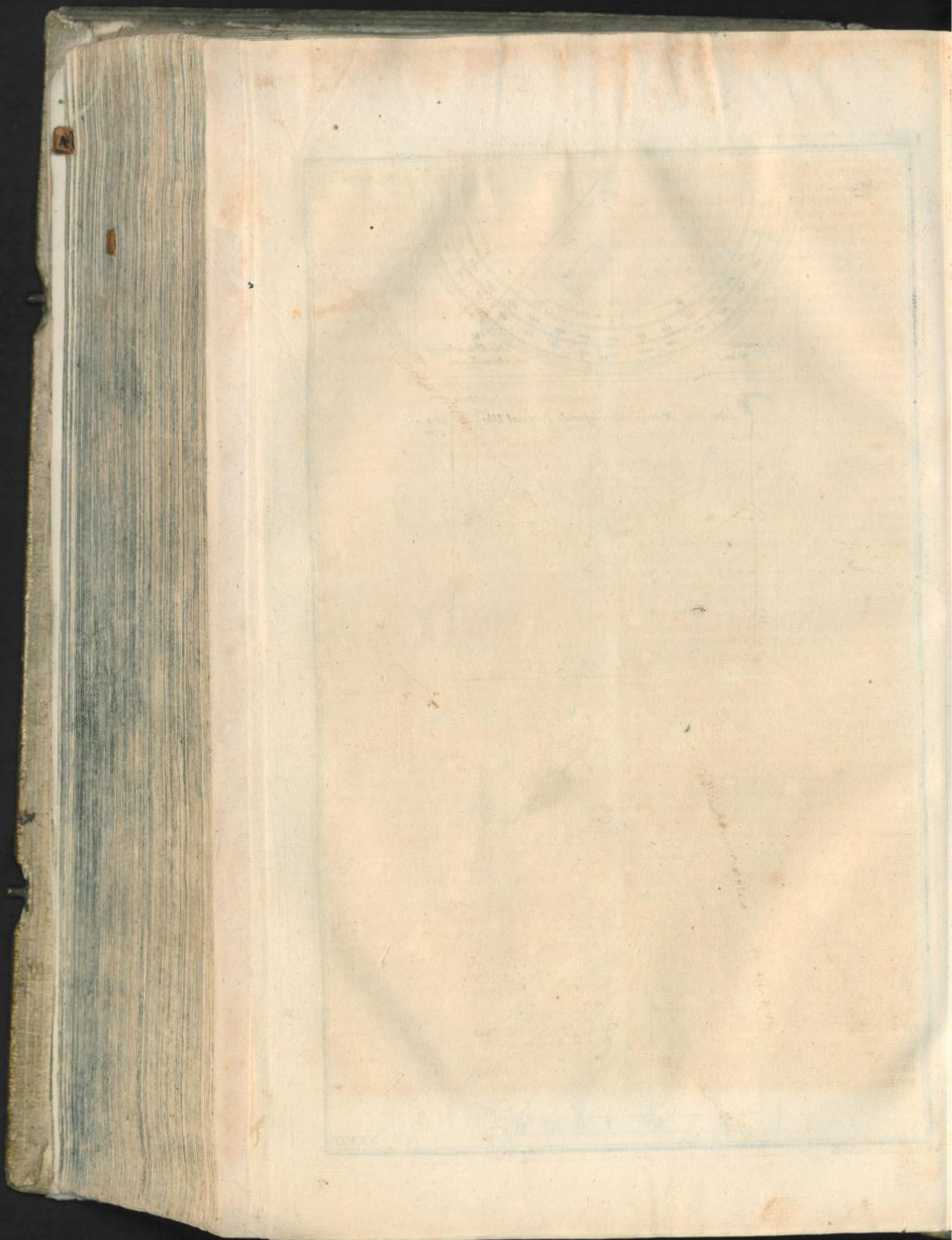
ad §. 6. C. 58.



Eine Uhr ohne Centro zumachen

ad p. 370 §. 7. C. 58.

N. XXVII



die Figur N. 5. deutlicher als eine weitläufftigere Beschreibung andeuten.

§. 8. Nun ist noch übrig / daß wir anzeigen / welcher Gestalten die gerad gegen den Equinoctialischen Auf- und Niedergang der Sonnen stehen / oder denen beiden Mittag- und Mitternachtswerts gerichteten / Winkelrecht zur Seite stehen / zum Gebrauch vorgestellt werden müssen: Es ist aber deren Verzeichnuß und richtige Abtheilung allbereit in §. 2. zur Gnüge belehret und in der Figur N. 2. vorgestellt worden / welche auch allgemein und auf alle Climata anzuwenden ist. Nur liegt es an dem / daß sie aus ermeldter Haupt-Figur fleißig abgetragen / und sodann nach jedes Ortes Erhöhung des Aequatoris (welche allezeit dem Complemento der Poli Höhe zu 90. Graden so in dem Fundamental-Triangel N. 1. von 50. Graden angenommen worden / gleich und solchem nach allhier von 40. Grad ist) welche im Triangel N. 1. der Winkel ADE. deme der Winkel ABD gleich ist / andeutet / über die Horizontal oder waagrechte Linie BD aufgerichtet werde / welcher entweder aus dem Centro B durch einen gleichen Bogen Nisi aus N. 1. in N. 6. und 7. mit der distanz FD übertragen werden oder vermittelst eines nach selbigen eröffneten Schregmaafes an die Mittel-Linie AB oder eine von beeden Parallel-Linien FG oder HI appliciret / beschehen kan. Im übrigen werden gemeinlich in die Morgen-Uhr die Stunden vom Aufgang der Sonnen bis 11. Uhr / in die Abend-Uhr von 1. Uhr Nachmittag bis zu der Sonnen Niedergang / wie aus beeden Figuren N. 6. und 7. klärlich zu sehen / ordentlich eingetragen / dann die zwölffte Stunden-Linie / weilen um Mittag der Schatten dieser beeden Uhrfläcken parallel laufft / auf selbige nicht fallen kan. Will man aber die Stunden von 10. bis 11. in der Morgen- und von 1. bis 2. in der Abend-Uhr / als welche den meisten Platz einnehmen / und in der Vertical-Mittag-Uhr zu haben / auslassen / so fallen die übrigen Stunden-Linien nicht so nahe zusammen und können um so viel deutlicher voneinander unterschieden werden. Worbey insgemein zu erinnern / daß je grösser der Fundamental-Triangel N. 1. und die Haupt-Figuren bey N. 2. aufgerissen / je richtiger die Austheilungen fallen werden / woraus so dann die Winkel der Horizontal-Mittag und Mitternacht-Uhren / vermittelst gleicher Bogen Nisse / auf die gehörig situirte Flächen übergetragen / und die Stunden-Linien nach Belieben verlängert werden können. Nachdeme es aber mit der Morgen und Abend-Uhr eine andere Verwandnuß hat / indeme selbige Stunden-Linien nicht wie jene aus einem Centro, sondern einander in gewissen distanzen parallel lauffen / und aber man selbige in beliebiger Grösse aufzureissen nicht allezeit Platz hat / als kan man sich dieses Vortheils bedienen / daß man besagte distanzen aus dem kleinern Abriß in gedoppelt / drey- oder mehrfacher Grösse / nachdeme man Raum hat / abtrage. Der Zeiger zu den Morgen und Abend-Uhren wird beiderseits über der sechsten Stunden-Linie Winkelrecht mit 2. Stänglein in der Höhe des aus der Figur N. 1. genommenen Semidiametri ED oder der Distanz zwischen 6. und 9. oder 6. und 3. nachdeme er wie die Figur N. 8. angezeigt verfertigt worden / aufgerichtet und besestiget.

§. 9. Wann nun die Situation eines Hauses oder andern Gebäudes solchermaßen beschaffen / daß dessen Seiten gerade gegen die vier Haupt-Gegeuden stehen / so können nechst beschriebene 4. Haupt-Uhren daran nach obigen Bericht zum Gebrauch verzeichnet werden. Nachdeme aber solche Beschaffenheit wunderfelsen anzutreffen / auch dem meisten Haus-Vätern solche oder wie die von denen Haupt-Gegeuden sich ereigende Abweichun-

gen richtig zu erforschen und sodann hiernach die Sonnen-Uhren zu verzeichnen seyen / allzuschwehr fallen dürfte: Als wäre zu rathen / daß man sich einen winkelrechten / viereckichten Kasten / höchst 3. Schuhe in die Dierung von guten Holz verfertigen und mit Oel / Farb wohl gründen liesse / hierauf die vier Cardinal-Uhren / obbelehrt massen und nach Anweisung der Figuren N. 4. 5. 6. 7. verzeichnete und in jede den gehörigen Zeiger einrichtete / solchen sodann mit einem von Blech beschlagenen Dachelein versehen / entweder auf den First des Daches oder da selbiges zu hoch / in Mitte der Hofes / wo er von aller Beschattung frey seyn kan / auf eine gnugsam erhabene Seule stellet / und nachdem er nach der Mittag-Linie / deren Erforschung wir hiernächst anweisen werden / gerichtet dermassen besestiget würde / daß er vor Sturmwinden und andere Gewalt genugsam versichert seye / und um das geringste nicht verdrehet werden möge.

§. 10. Schliesslich müssen wir allhier anzeigen / wie aller Orten die wahre Mittags-Linie zu finden / als ohne welche aller obbeschriebener Massen angewendeter Fleiß vergeblich und aus denen verzeichneten Sonnen-Uhren keine Richtigkeit zu hoffen wäre. Hierzu am leichtesten gelangen sollte wol eine recht gestrichene Magnet-Nadel am dienlichsten seyn / so ist es aber mit derselben so bewandt / daß sie nicht immerzu nach der warhaffigen Mittag-Linie sich richtet / sondern zumahlen der Zeit davon um ein merkliches gegen Abend abweicht / auch vermuthlich noch um ein mehrers künstlich abweichen wird. Weilen nun nicht jeder Haus-Vatter hier von genugsam berichtet werden / auch sonst die Verführung / welche besagter Nadel öfters durch allerhand in der Nähe befindlich Eisenwerck / oder auch wohl unter der Erden verborgenen Eisen-Adern / begegnet / ihn in Irthum verleiten könnte / als wollen wir den einfältigsten Weg / wordurch zu vorhabenden Zweck am richtigsten zu gelangen / hiemit anzeigen. Man erwähle sich nemlichen eine wohl abgeebene Fläche / als etwan eine Tafel von Holz / Stein u. a. oder auch wohl auf dem Hof oder Feld einen feinen gleichen Platz und richte auf selbigen / wie in der Figur N. 9. zu sehen / vermittelst einer Bleyschnur Winkelrecht auf einen Stefft oder Stab a. b. wo selbiger eingesteckt / als hier in a. aus selbigem Punct ziehe man vermittelst eines Circels oder an eine Schnur gehefften Steffts unterschiedliche Circel-Linien allhier c. d. e. k. und erwarte sodann Vormittag / ohngefehr zwischen 9. und 10. Uhr / wann die Sonne scheint / (da dann am süglichsten die Zeit des längsten Tages / als etwan um den 21. Junii oder etliche Tage vor oder hinnach zu erwählen) wo der Schatten einen von denen gezogenen Circel-Linien berührt / als hier etwan bey c oder g. solche Puncte werden wohl bezeichnet oder im Feld mit einem Stäblein bemerkt. Hernachmahlen erwartet man Nachmittag beyläufig zwischen 2. und 3. Uhr / wo solches auf der andern Seiten / als in der Figur bey h und d beschiehet / bemerkt solche Puncten ebenmäffig / und hänget selbige und die Vormittag bezeichnete mit graden Linien als c d und g h zusammen / theilet sie sodann in zweyen gleiche Theile / allhier in i und k und ziehet hierdurch aus dem Centro a die gleiche Linie a i k welche sodann / wann behöriger Fleiß angewendet worden / die wahre Mittags-Linie ohnfehlbar anzeigt. Wann dieses beschehen / so lässet man alsdann den Stefft in der Tafel / (welche durch Befestigung unbeweglich gemacht werden muß) oder aufm Feld den Stab noch einige Tage unverändert haften / und erwartest wann dessen Schatten die gefundene Mittags-Linie durchstreicht / und lässet zugleich durch vorhandene Gehülffen / sowohlen die Horizontal- oder Wassergleich stehende

hende Uhr/ als auch den Sonnen-Uhr-Kasten (welcher aber zugleich vermittelst der Bleychnur aufrecht erhalten werden muß) geschicklich und also drehen/ daß die Zeiger mit ihren Schatten so wohl auf der Horizontal-als Vertical-Uhr ganz genau auf die zwölffte Stund-Linie weisen. Welches dann in solchem Stand noch etliche Tage

hinmach probiret werden kan. Wann es nun jederzeit gleich zutrifft/ wie dann daferne man behörig verfähret/ ohnfehlbar beschehen muß/ so wird allerseits die Befestigung dermassen vorgenommen/ daß keine Verrückung zu befahren/ und die Uhrflächen in ihrem Situ beständig erhalten werden mögen.

Das LVIII. Capitel.

Von denen abweichenden Sonnen-Uhren.

Inhalt.

- §. 1. Die Nothwendigkeit der abweichenden Sonnen-Uhren.
 §. 2. Was Abweichung der Wand sey und wie man Abweichungs-Instrument machen soll. §. 3. Wie es zu gebrauchen.
 §. 4. Eine von Mittag abweichende Sonnen-Uhr zu machen. §. 5. Zu finden wie lang eine Wand von der Sonne beleuchtet werde. §. 6. Von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr zu machen. §. 7. Wann kein Platz zum Centro der Uhr/ wegen allzugroßer Pol-Höhe oder allzugroßer Abweichung/ wäre wie man die Uhr/ ohne Centro, an die Wand reifen soll. §. 8. Der übrigen künstlichen Uhren-Berweisung auf andere Zeit.

§. 1.

Es ist nicht allein eine Sache von grossen Nutzen/ sondern auch dringender Nothwendigkeit auf einem Land-Gut/ daß man/ wo die Schlag-Uhren mangeln/ die Wände mit Schatten-oder/ wie man sie nennt/ mit Sonnen-Uhren/ zur Nachricht der Herrschafft/ Diensthote/ und Arbeiter/ ziere und ausüste. Gleichwie aber unter tausend Gebäuden/ auf dem Land/ selten eins und das andere gefunden wird/ welches grad gegen Morgen/ Abend/ Mittag/ oder Mitternacht zu stehen sollte; Diese Art der Sonnen-Uhren aber/ im vorhergehenden Capitel/ gar artig und leicht gewiesen worden: Also wird es nicht übel gethan seyn/ wann wir/ im gegenwärtigen/ einige leichte Anweisung thun/ wie man an die Wände/ welche von einer der 4. Haupt-Regenden der Welt/ wenig oder viel/ abweichen/ dergleichen Zeit anzeigendes Instrument zu verfertigen habe: Gestalten hier der vorige Grund nicht angehen würde; Weil sich entweder der Triangul oder das Planum, bisweilen auch beyde zugleich verändern.

§. 2. Die Abweichung einer Fläche oder Wand ist/ insgemein hinzureden/ der Bogen des Horizonts, welcher zwischen dem Meridiano des Orts und dem Verticali der Wand begriffen ist/ damit man nun sein geschwind/ wann eine Uhr zu verfertigen ist/ fortkommen könne/ so wird wohl gethan seyn/ wann man sich entweder ein Instrument, woraus die Abweichungen der Wände zu erkennen/ käufflich anschaffet/ oder selbst eins/ auf diese Weise verfertiget.

Lasset euch ein ablang viereckichtes Bret/ von dürem Holz/ das nicht schwindet/ oder dichtes Kupffer/ Messing/ Blech oder auch dickes Papier ABCD bereiten/ daß die Länge B. E. des Brets anderthalb Schuh/ die Breite halb so lang/ oder beydes in eurem eigenen Belieben sey. Ziehet/ wann es fein glatt gemacht worden/ eine Linie EF dergestalt/ daß sie mit der Seiten/ oder Leisten AB gleichlauffe. Wann ihr diese EF in zween gleiche Theil/ vermittelst des Punctes G geschnitten; So ziehet/ aus diesem Mittel-Punct/ einen halben Circul/ dessen halber Theil in 90. Theil/ oder der völlige halbe Circul in 180. Grad/ einzutheilen ist/ welches euch zu machen vorher schon bekannt seyn wird. Oder wann ihr gar keine Kundschafft davon habt/ so legt nur ei-

nen schon gemachten Transporteur so darauf/ daß dessen Centrum und euer G, auf dem Bret/ grad auf einander liege; stechet dessen Puncten andre Puncten nach und ziehet/ durch diese/ aus dem Centro, an das End eures gezogenen halben Circuls/ gerade Linien/ so ist auch dieser/ nach dem Ebenmaas des Transporteurs oder eines jeden andern Grad-Bogens/ wohlgetheilt.

Ferner so heftet auch ein Allidade, oder bewegliches und hin und her gehendes Lineal/ in dem Mittel-Punct G, an/ und laßt euch einen Compass darein/ oder darauf setzen.

§. 3. Der Gebrauch dieses Abweichungs-Instrumentes ist leicht. Leget die Seite AB an die Mauer/ oder an ein Linal/ (dann die Mauern sind bisweilen bucklicht oder hölicht) das mit der Mauer übereintrefte/ und drehet eure Allidade oder bewegliches Lineal GK so lang herum/ bis die Magnet-Nadel im Compass, (der an oder auf dem Linal stehet) auf der Abweichungs-Linie instehe/ oder einschlage/ so wird der Winkel KGH die Abweichung der Wand seyn/ oder deutlicher: Die Allidade wird mit der Spitze K den Grad der Abweichung im halben Circul anweisen.

Doch ist dabey wohl zu beobachten/ wann das beweglich oder herumgehende Lineal GK auf die rechte Seite stehet/ wie in gegenwärtigem Exempel geschehen/ so muß der Winkel auf die lincke Seite des Zeigers gesetzt werden/ weil hier der Winkel/ welcher dem Haupt-Winkel entgegen stehet/ beobachtet wird.

Derwegen daß man sich nicht irret/ so könnte man lieber die Seite oder Linie CD an die Mauer legen: auf diese Weise/ würde die Linie GH den Zeiger zugleich fürstellig machen: nemlich der Punct G dessen Ende/ und das bewegliche Lineal die Horizontal-Meridian-Linie. Dadurch würde der Abweichungs-Winkel im Instrument ABCD auf eben der Seite gemacht/ wohin er/ in Ansehung des Zeigers/ gesetzt werden muß.

Wann der Compass, groß genug wäre/ daß man in dessen Bauch einen Circul beschreiben/ und diesen in seine Grad theilen könnte; So müste gegen eine Seite desselben eine Winkelrechte gezogen werden/ die das Ampt der warhafften und eigenlichen Mittags-Linie versehen würde. Man setzet auch die Linie der Abweichung der Magnet-Nadel darzu: Die zu bekommen ist/ wann die Mittags-Linie des Compasses auf die rechte Mittags-Linie (welche zu finden in des vorigen Capitel §. 10. angewiesen wurde) geleyet wird. Der Circul muß hernach in seine Grad getheilet und der Anfang nicht von der Mittags-Linie/ sondern von der Abweichungs-Linie genommen werden. Nun lege man eben diese Seite des Compasses an die Mauern/ so wird die Zahl der Grade/ welche zwischen dem Punct/ auf welchem die Nadel ruhet/ und zwischen der Linie der Abweichung der Nadel/ stehet/ die Abweichung der Mauern anweisen.

§. 4. Wann man nun eine von Mittag abweichende Vertical-Uhr selbst machen will/ so verfähret man dergestalt damit: Man ziehet durch den Fuß des Zeigers A,

den

den ihr an der Wand / wo ihr wollt / nehmen könnet / die Horizontal-Linie BC, und die Mittags-Linie DE, wie erst gewiesen worden. Durch den Zeiger-Fuß A, führet man die Linie AF, daß sie der Länge des Zeigers / die auch in eurem Belieben stehet / gleich und dabey Winkelrecht gegen die Horizontal-Linie BC sey. Ziehet auch die Abweichungs-Linie FG. Und wann ihr deren Länge auf die Horizontalem BC von G in C, welches das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn wird / getragen: So machet aus dem Punct C über sich den Winkel ACD, so wie die Pol-Höhe eures Orts als zu Nürnberg / nach Herrn Simarts Praxi 49/27/ ist; Untersich aber richtet den Winkel ACE, der das Complement

zu 90/ von 49/27/ nemlich $40/33$ $\left(\frac{49/27}{90/33}\right)$ ist. Auf dies

se Weise werdet ihr auf dem Meridiano den Mittelpunct der Uhr in D, und in E einen Punct zur Equinoctial-Linie haben.

Damit ihr nun auch diese Equinoctialen aufziehet / so müßt ihr von dannen einen andern Punct auf der Horizontal BC finden. Ziehet derowegen durch den Punct F, welcher das Theilungs-Centrum der Horizontal ist / gegen die Abweichungs-Linie FG, die Winkelrechte FB, welche auf der Horizontal-Linie den Punct B, der 6. Uhr / geben wird. Durch diesen Punct B gehet auch die Equinoctial-Linie; So fern ihr nun durch obigen Punct E, und diesen B, eine gerade Linie BE führet / so wird diese BE, die Equinoctialis seyn. NB. Man könnte sie auch wofern der Punct B der 6. Uhr auf der Horizontal BC nicht könnte bemercket werden / (wie es dann gar leicht geschehen wird / wann die Abweichung der Wand gar gering käme) auf eine andere Weise finden.

Wann ihr durch den Mittel-Punct der Uhr D und durch den Fuß des Zeigers A, die Subtilarem DK gezogen / so führet / durch eben diesen Fuß A, die Winkelrechte AH, daß sie einerley Länge mit dem Zeiger habe / so werdet ihr in H das Theilungs-Centrum der Subtilar-Linie haben. Reißet nun auch die Achse der Uhr DH, welcher ihr durch den Punct H, die Winkelrechte HI ziehen müßt: diese wird der Radius Equatoris seyn / und auf der Subtilari DK, den Punct der Equinoctial I geben. Welche dann durch diesen Punct I Winkelrecht gegen die Subtilarem DK, gezogen / und eben die vorige BE werden muß.

Auf dieser zeigt man nun die Stunden / mit diesem Verfahren an.

Wann ihr den Radius Equatoris HI auf die Subtilarem, von I in K, welches der Mittel-Punct Equatoris, das ist das Theilungs-Centrum der Equinoctial-Linie seyn wird / getragen habt; so stößet nun auch die gerade Linien KE, oder KB (oder nur KE allein / wofern ihr den Punct der 6. Stund B nicht haben könnt) zusammen / und beschreibet / aus dem Punct K einen Circuls-Umzug / nach Belieben / welchen ihr von 15. zu 15. Graden (dann so viel laufft die Sonne von Morgen gegen Abend / in einer Stund; oder 360. mit 24. Stunden getheilt / giebt auf eine Stund 15.) von der Linie KE, oder KB anfangend / theilen müßt / damit ihr / aus eben dem Punct K, durch die herumgesetzte Theilungs-Puncte der 15. zu 15. Graden / gerade Linien ziehen könnet; welche / wofern sie nur verlängert werden / auf der Equinoctiali B, die Stunde-Puncten / wodurch man / aus dem Centro D, die Stunden-Linien ziehet / anweisen sollen. Und hiemit ist die Uhr fertig.

§. 5. Auf diese Weise kan man keine andere Stunden / als diejenige sehen / in welchen die Wand / zur Zeit der Tag- und Nacht-gleiche / oder wann der Tag zwölf Stunden im Frühling und Herbst lang ist / kan erleuchtet werden: Damit man nun alle die Stunden / darinnen die Wand des Scheins der Sonnen jederzeit gemisset / haben möge; so mercket man die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie BC: Wann man den Mittelpunct einer schon gemachten Horizontal-Uhr / auf das Theilungs-Centrum F anleget / und zwar dergestalt / daß deren Mittags-Linie mit der Abweichungs-Linie FG, oder die 6. Stunden-Linie mit der Linie FB übereintrefte: Dann so ferne man / die übrige Stunden-Linien / mit einem Faden oder Lineal verlängert / so wird man auf der Horizontal BC diejenige Puncte / welche man suchen wollte / haben.

Wann man den 6. Stund Punct / auf der Horizontal-Linie / hat / als B ist / so kan man durch dieses B die Senkrechte Linie LN, welche den ersten Wirbel-Circul fürstelt / ziehen / und eben so wohl in Stunden theilen: so fern man den Mittel-Punct einer schon gemachten Mittags Vertical-Uhr an dessen Theilungs-Centrum O, welches man finden kan / wofern man BO, gleich dem BF macht / anleget: Doch muß es also geschehen / daß deren 6. Stunden-Linie / mit der Horizontal BC eintrefte: Dann wann man also die übrige Stunden-Linien verlängert / so werden sie auf der Verticali LN, die Stunden-Puncten / nach welchen man geforschet / für das Auge legen.

Aus diesem erhellet klar die Ursach der Practica, welcher man sich gemeinlich bedienet / wann man die Stunden-Linien / welche über die Linie der 6. Stund gehen / ziehen will: so deren Puncte gar zu weit / von der Horizontal-Linie / entfernt ist. Gleich wie es sich hier mit der 5. Stunden-Linie zugetragen / deren ein Punct / als L, sich auf der Vertical-Linie LN finden lassen: Wann man nemlich die Weite EM, vom Punct B, auf der 7. Stunden-Linie / in BL, damit man in L den Punct der 5. Stund-Linie haben möge / getragen hat.

Wofern man aber / da man sich der Equinoctial-Linie bedienet hat / nicht alle Stunden / welche über den Mittag sind / bemerken oder bezeichnen kan; wie es sich auch auf der Horizontal begeben dürfte / wann die Abweichung gar zu groß wäre; so könnt ihr euch kühnlich der Stunden Linien der andern Seite / welche man gegen den Zeiger / bis an die Linie der 6. Stunde / als welche in diesem Supposito, allezeit einander daselbst schneiden werden / bedienen: Weil der Punct B nicht zu weit vom Fuß des Zeigers A entfernt seyn wird: So ihr dadurch die Stunde-Puncten findet / welche man haben will / auf einer jeden mit der 6. Stund-Linie gleichlauffenden / zum Exempel hier PT. Diese schneidet die Mittags Linie in R die XI. Stund-Linie in Q; die X. Stund-Linie in P. u. s. f. Dann wann man die Weite RQ in RS, trägt / so hat man in S den Punct einer solchen Stunde / welche eben so weit von Mittag entfernt ist / als die XI. Stunden-Linie: Eben so / wann man die Weite RP in RT trägt / wird man in T den Punct der 2. Stunden-Linie haben / die gleich so weit von Mittag abstehet / als ferne die 10. Stunden-Linie / von ermeldeten Mittag ist. Und so fort an.

§. 6. Wann man eine von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr an eine Wand zu machen hat / so verfährt man folgender Weise: Wann ihr durch den Zeigers Fuß A, die Horizontal-Linie BC gezogen / so ziehet gegen dieselbe (wie in der vorher gedachten von Mitternacht abweichenden Uhr geschehen) durch eben den Zeigers Fuß

Aaa

Fuß

Fuß A die Winkelrechte AF, daß sie der Länge des Zeigers gleich sey. Nachdem ihr nun die Mittags-Linie DE, welche hier die Mitternacht-Linie fürstellt/ gefunden/ wie es oben und im vorhergehenden Capitel gelehret wurde; so ziehet die Abweichungs-Linie FG, und traget deren Länge auf die Horizontalem BC, von G, in C, wo das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn/ und man folgentlich/ unter der Horizontal-Linie BC, den Winkel der Pol-Höhe/ GCD, machen wird: Dieses aber darum/ auf daß man in D das Centrum der Uhr/ welches in unserm Land den Norder-Pol bedeutet/ haben möge. So setzet man zugleich über eben dieser Horizontal BC den Winkel GCE, nemlich das Complementum, oder die Ausfüllung der Pol-Höh oder den Rest welcher zur Ergänzung der neunzig Grad/ von der Pol-Höh noch ruckständig ist/ (Z. E. zu Nürnberg ist/ wie gedacht/ die Pol-Höh 49/ 27/ so ist das Complement

oder der Winkel GCE abermal 40/ 33) damit man auf der Mittags-Linie DE, den Equinoctial E bekomme. Im übrigen macht mans wieder wie/ in der vorigen Uhr/ vom des §. 4. Worten: Damit ihr nun auch x. gelehret worden. Was wir nun daselbst gesagt haben/ daß wird auch für diese Uhr/ welche eben die vorige/ aber umgekehrt ist/ angehen müssen.

§. 7. Wir könnten hier schliessen/ wann wir nicht noch einen Fall der sich begeben kan/ beyzufügen für nöthig erachteten. Nemlich könnte es sich zu tragen/ daß die Abweichung der Wand gar zu groß wäre/ und zwar dergestalt/ daß sich die Mittags-Linie/ nicht bequem auf die Wand reifen ließe/ und man folglich das Centrum der Uhr auch nicht haben könnte: Oder: Es könnte sich auch begeben/ daß die Höhe des Poli über dem Horizont gar zu groß wäre/ welches eben so wohl in Weg stehen/ und verursachen würde/ daß man das Centrum der Uhr in einer schicklichen Weite/ die sonst zur Zeichnung der Uhr erfordert würde/ nicht habe könnte. In diesem Fall möchte man die Uhr/ durch zwei Horizontal-Linien/ auf folgende Weise/ auch ohne Centro, aufreissen:

Wann ihr die Stunde Puncten auf der Horizontal-Linie MA durch Hilf einer angelegten Horizontal-

Uhr/ bemercket/ also/ daß das Centrum im Punct B gewesen/ welches auch das Theilungs-Centrum der Horizontal MA seyn muß; wann ihr auch die Mittags-Linie auf der Abweichungs-Linie BC gezeichnet; so ziehet nach Belieben die Bleprechte GF, welche die Horizontalen MA in dem Punct D die Abweichungs-Linie BC aber in F schneidet: machet ferner DE gleich/ wie BF, an der Länge/ auf daß ihr im Punct E, den Winkel DE G, der Pol-Höhe/ vermittelst der Linie EG, machen könnt. So wird die Winkelrechte GF den Punct G, den man gleichen für einen Affer-Fuß des Zeigers annehmen kan/ geben: Durch diesen andern und ersten Fuß des Zeigers/ wird man die Subtilarem AG zu ziehen wissen.

Ferner führet durch ermeldeten Punct G, die gegen die Horizontalen MA gleichlaufende NG, welche die Stell einer Affer-Horizontal-Linie versehen wird/ und die ihr in Stunden theilen könnt/ wann ihr GH gleichlang/ als DF ist/ nehmet: und die gegen die Abweichungs-Linie gleichlaufende Linie HI, durch den Punct H ziehet: Diese Linie/ wird eine Affer-Abweichungs-Linie und Mittel geben/ daß man auf ihr/ die Mittags-Linie einer schon gemachten Horizontal-Uhr/ deren Mittel-Punct im H sey/ anlegen könne: Gestalten man auf diese Weise 2. Punct von einer jeden einzelnen Stunden-Linie hat. Welches dann/ eine Uhr völlig hinaus zu machen/ genug ist.

Ziehet man durch den Punct A, die Linie AL, Winkelrecht/ gegen die Subtilarem GA, und macht sie gleich dem ersten Zeiger AB? Führet man auch die Linie GK, durch den Punct G, Winkelrecht gegen die erst-gedachte Subtilarem GA, und macht sie gleich dem andern Zeiger GH? So wird die Linie KL ein Stück von der Achse dieser Sonnen-Uhr seyn.

§. 8. Was sonst von künstlichen Uhren zu melden wäre/ damit ist ein ohne dem beschäfftigter Haus-Vatter diesesmal nicht aufzuhalten. Sollten dessen Söhne darinnen wohl anzuführen seyn/ so kan es/ im andern Theil/ bey der Unterweisung für die Jugend eines Adlichen Landmanns/ süglicher beygebracht werden.

Von Erkauffung eines Gutes.

Das LIX. Capitel.

Von denen Umständen die vor dem Kauff in gemein zu betrachten.

Innhalt.

1. Eine allgemeine Warnung vor dem Kauff zu bedencken. §.
2. Worauf insgemein zu sehen. §. 3. Der Kauffer soll seine Fuß zum kauffen geheim halten. §. 4. Die Einkünften des Guts. §. 5. Des Verkäuffers Art und Eigenschaft. §. 6. Sein eigen Vermögen untersuchen. §. 7. Die Gefahr des Einkandes sorgfältig vermeiden. §. 8. Auf die Nachbarschaft genaue Absicht machen.

§. 1.

In andere Art zu einen Gut zu gelangen/ geschieht vermittelst eines redlichen und aufrechten Kauffs/ wobey der angehende Haus-Vatter drey Betrachtungen anzustellen hat/ was er nemlich vor dem Kauff/ in dem Kauff-Handel selbst/ und nach demselben zu verrichten habe. Er soll aber diese allgemeine vor Erimmer

ung dabey voran mercken: Daß er zwar nach allen denen nachfolgenden Puncten/ seinen künftigen Anheil und Ungelegenheiten vorzubauen/ alles und jedes untersuchen/ doch aber auch nicht gar zu ängstig scrupulirn/ und nach seinen Sinne und eingebildeter Gemächlichkeit haben/ noch weniger mit vortheilhaftigen Griffen zu des Verkäuffers Nachtheil und Schaden handeln solle. Sondern so viel jenes betrifft/ kein Haus und Gut zu finden/ das so beschaffen seyn kan/ daß deren im geringsten nichts verlangt werden möchte: Dieses aber dem Grund und die Regeln eines ehrlichen und redlichen Kauffs der Christlichen Liebe und Billigkeit zu wider über einen Kaufsen werffen/ und folglich mehr Fluchs als Seegens auf solche Haushaltung laden würde. Also ist zum Exempel unverantwortlich/ wann vermögliche Leute auf ein Gut vor/ und nach leihen/ bis die kleine Posten bey den

Desiſter



Besitzer des Guts zu einer unablässlichen Schulden-Last hinanzuwachsen / darüber der Creditor oder Darleiher sich zu legt in das Gut immittiren lässet / oder so der Schuldner sein Unterthan ist / sich selbst in die Possession und Besitz setzt / und solcher massen seine Zinsen aus dem Genus des Gutes hebet / dem Schuldner aber das übrige heraus gibt / und also zusamt seinem Zins den Unterhalt umsonst hat: Endlich aber wenn er nun seinen Vortheil und die gelegene Zeit ersiehet / sein vor und nach einzelner Weise ausgeliehenes Geld über einen Hauffen wieder fordert / und weils dem Schuldner auf einmahl zu erstatten unmöglich ist / das Gut ihm oft um ein geringes abzutreten nöthiget. Wobey aber ein solcher Käufer / der mit dergleichen Hilversgriffen gewissenlos umgeheth / bedencken sollte / daß die Thränen des Gedruckten / bevorab da er sich an Wittwen und Waisen Gütern bereichern wolte / sein Haus als eine Fluth des Jorns Ottos / ehe er sich versiehet / überschwemmen werde. De male quæritis non gaudet tertius hæres. Unrecht Gut fasset nicht / kommt auch auf den dritten Erben nicht.

§. 2. Wer aber Christlich und ehrlich zu kauffen sich vorgefetzt hat / der soll vor dem Kauff seine Betrachtung auf sich selbst und seinen eigenen Zustand / auf den Verkäufer / die Nachbarschaft / die Wohnung / die Einkünfte / und so es mehr als ein bürgerlich und Bauern-Gut ist / auf die Gerechtigkeiten / Freyheiten und Unterthanen kehren. Wobey er überall bedachtsam und ohne Uebereilung alles / was er vorhat / nach Inhalt und Anleitung derer hier nächst folgender Erinnerungen / thun soll / als welche ihm zu einem Memorial und Mahn-Zettul dienen / und nach Verwandnus der Umstände / die ihm die Zeit und Ort an die Hand geben werden / zu mehrern Nachdencken und Anmerkungen Gelegenheit geben werden.

§. 3. Erstlich ist nicht rathsam / daß der Käufer an sich mercken lässet / daß er zu dem Gut ein sonderlich Verlangen zu kauffen trägt / als wodurch er dem gewinnsüchtigen Verkäufer den Kauff zu steigern selbst Ursach geben würde: deswegen er dann viel lieber durch einen vertrauten Freund / sich der Gedanken des Verkäufers erkundigen / als anfangs selbst offenbahr etwas handeln soll.

§. 4. Zum andern soll er auf das Gut selbst sehen / und mit Zuziehung eines solchen Freundes / (allermeist da er selbst in dergleichen Dingen keine genugsame Erfahrung hätte) sich erkundigen / und gründlich informiren oder unterrichten lassen / ob auch sein anzulegendes Capital und Kauff-Geld nach Abzug der Unkosten zum wenigsten die Land-läufige Interesse ertragen mögte / wovon er aus denen in hernach folgenden Capiteln vorgestellten Anmerkungen einen Überschlag machen kan: doch / weil die Intraden bald steigen / bald wiederum fallen / daß er den Überschlag nicht von einem Jahr allein / sondern zum wenigsten von dreien Jahren zusammen mache / und ein Jahr ins andere schiebe und rechne. Wobey ihm auch nicht zu rathen / daß er des Verkäufers und dessen Beyständers mündlichen Bericht schlechtlin traue: sondern er siehet sicherer / so er vorher selbst oder durch andere bey denen Benachbarten / sonderlich denen / von welchen er weiß / daß sie des Verkäufers Parthey nicht halten / sich der Sachen erkundigt; am sichersten aber ist / so er den Augenschein selbst in den Gebäuden / Gärten / Wiesen / Feld / Wäldern / Teichen und so fort / und zwar zu einer solchen Zeit / da das Getreid auf den Feldern stehet / und nun alles seine Abnutzung geben soll / selbst einnehmen wird.

§. 5. Zum dritten soll er sich wol erkundigen / und abzumerken trachten / mit was vor einen Verkäufer er zu thun habe / was vor Gerüchte von ihm gehe / ob er redlich und

und warhaftig / oder vortheilhaftig / Gewissen-los / und mit Betrügereyen zu handeln gewohnt sey; und ob dannhero seinen Worten zu verlässig und getrost zu trauen / oder Mißtrauen und Zweifel daran zu setzen sey?

§. 6. Vor allen aber soll er zum vierdten sein Vermögen mit des Guts Werth und Anschlag vernünftig überschlagen: Ob er auch so viel Zahlungs-Mittel zusammen zu bringen vermöge / oder so ers nicht in der Baarschafft hätte / sondern auf Credit entleihen müste / ob er die Interesten von der Nutz-Nießung des Guts zusamt seiner Unterhaltung zu verübrigen / auch die zur Haushaltung benötigte tägliche Nothdurfft an Fahrnissen / Vieh / Wagen Pflug u. d. g. zu Hand zu schaffen sich getraue: weil er sonst sein angelegtes Geld in der Letzte übel angelegt finden / und zusamt dem Gut in die Schanze schlagen / und seinen Creditoren würde überlassen / da er denn mehr deren Beständner und Verwalter / als ein Eigenthums-Herr geachtet werden müste. Befindet er sich aber in solchem vermöglichen Stande / daß er den Kauffschilling und sonst aufflauffende Gerichts- und andere Unkosten auf einmahl baar erlegen kan / so thut er zwar in richtigen Gütern deswegen besser / so er die Bezahlung auf einmahl thut / als daß er den Kauffschilling in Fristen zu erlegen sich vergleicht / weil er solcher gestalt am Kauffschilling gemeinlich ein merckliches ersparet / und zugleich sein Geld auf sein eigenes Gut sicherer anlegt / als andern auf ein ungewisses ausleihet. Bey unrichtigen und zweiffelhaftigen Handlungen aber / wobey man sich schäd- und gefährlicher Ansprüche / so der Verkäufer betrieglicher Weise verhalten hätte / andernwärts her zu besorgen / so stehet er weit sicherer / wo er sich in diesem Fall die Zahlung in Nachfristen zu leisten vergleicht / und so viel in Händen behält / dahin er seinen regrets nehmen / und sich seines Schadens erholen kan. So wollen auch einige davor halten / daß es denen ansehenden jungen Leuten zuträglich seyn würde / so sie ihre Güter mit theils Schulden annehmen / als daß sie in völlig ausgezahlte Güter einsteigen: weil sie jenes zur Sorgfalt und Fleiß bey Zeiten gewöhne / dabey sie denn hernach die übrige Zeit ihres Lebens gemeinlich zu bleiben pflegten: Dieses hingegen ihnen zur Faulheit / Fürwitz und Sorglosigkeit Anlaß und Gelegenheit geben würde: darüber ihr Hauswesen von Jahren zu Jahren in Abnehmen nothwendig gerathen müste: welches allermeist bey Gemüthern / die an sich zur Leichtsinigkeit und Sorglosigkeit geneigt sind / nicht ohne Grund seyn dürfte / allen angehenden jungen Eheleuten aber ins gesammt / die Güter kaufen wollen / diese Erinnerung und Warnung giebt: daß sie ihren Credit zu erhalten / die accordirte Terminen mit richtigen Bezahlungen abstaten / und lieber an ihrem Maul etwas ersparen sollen / damit niemahls zwey- oder mehr-jährige Zinsen und Fristen zusammen wachsen. Weil solches ein unbetrüglischer Weg zu ihrem Verderben seyn / und die Bezahlung nachmahls doppelt so schwer / wo nicht allerdings unmöglich / den Credit aber / welcher an sich selbst einem sichern Capital, zu dem man im äußersten Nothfall seine Zuflucht nehmen sollte / gleich gehalten wird / anfangs zweiffelhaftig / folgendes aber zusamt der Haushaltung allerdings fallend machen würde.

§. 7. Zum fünfften soll der Käufer / so viel er immer voraus sehen kan / sich hüten / daß er sich in keinen Kauff einlasse / dabey die augenscheinliche Gefahr zu besorgen / daß ihm das Gut / welches er mit vieler Mühe erkaufft / durch einen unvermeidlichen Einstand zu seinen noch größern Verdruß wieder genommen / und er wohl gar der Possession / die er davon bereits genommen / wiederum

entsetzt werde / oder aber so er den Kauff schützen und behaupten wolte / das Einstand-Recht theuer kaufen / und aufs neue bezahlen müsse. Und ob ihm schon der Rath zu gute kommen mögte / daß er / ein solches Gut zu behaupten / den Kauffschilling so hoch machen sollte / daß denen zum Einstand Berechtigten der Lust sich ihres Rechts zu gebrauchen vergehen müste / so würde doch bey einem solchen überüberten und vertheuerten Kauffe / allermeist so das Vermögen des Käuffers gering oder nur mittelmäßig wäre / nicht allein schlechter Vortheil / sondern auch bey einem reichen und vermöglichen Käufer / weil die Sache aufs Gewissen ankommt / wenig Seegens in künftiger Haushaltung zu hoffen seyn: Daß dannhero das sicherste ist / daß die Sache von dem Verkäufer entweder vorher aufrichtig und redlich ausgemacht / oder der Kauff allerdings unterlassen werde. Wie ferne aber und in welchen Fällen das Jus Protomisios Platz finde / davon können die angefügte rechtliche Anmerkungen die gebührende Masse geben.

[Vid. Hohberg lib. I. c. 16. editionis secundæ.]

§. 8. So viel die Nachbarschafft betrifft / soll er sechstens nachforschen / was er Gutes oder Böses von derselben zu vermuthen haben mögte. Eine böse Nachbarschafft kan einem Hausvatter sein Leben rechtchaffen sauer und bitter machen / ja gar abfürken / daß auch die alten Juden schon vorlängst hievon das Sprichwort geführt: Daß Gott den Menschen / dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse. Wiewohl nun unsere Meinung nicht dahin gehet / daß sich ein Käufer bloß deswegen / von dem Kauff eines Gutes / welches ihm sonst im übrigen anständig wäre / abschrecken lassen sollte / so thut er doch sicherer und besser / so er in solcher Betrachtung von einem Gute / welches er auch in den meisten übrigen Stücken schlecht zu seyn findet / lieber bey Zeiten zurücktritt / als einen solchen beschwerlichen und gefährlichen Kauff vollziehet. Nachdem aber die Nachbarschafft näher gelegen / oder weiter entfernt ist / so wäre hiebey nachzufragen: Ob sie friedfertig / oder zänckisch? von guten ehrlichen Namen / oder wohl gar der Zaubereyen berüchtiget sey? Ob die angrenzende Gründe unter einerley oder mehrere und frembde Herrschaffen gehören? Ob die Rain- und Marcksteine richtig oder strittig? Ob die Strittigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyen / daß er ohne seinen empfindlichen Schaden und mehrere daraus zu besahrende Consequenzen und Eingriffe nichts nachgeben könne? Ob das Gut nicht zum wenigsten zwey Meilen Wegs von einer Fest- und Besatzung liege? weil denen benachbarten Inwohnern / sonderlich in Krieges-Zeiten die meiste Gefahr und Verheerungen davon zuzuwachsen pflegen / wie es gegen einen Land-Gute zu augenscheinlicher Bequemlichkeit und Aufnahm gereicht / so es einer volkreichen Stadt nicht gar zu nahe auch nicht zu weit entlegen ist / weil der Hausvatter dorten von dem täglichen und vielfältigen Überlaufen und überflüssigen Visiten und Zusprechen verschonet / disfalls aber seine übrige Viualien und Lebens-Mittel an denen wochentlichen Marck-Tagen / mit geringerer Müh und Unkosten / aber in höhern Werth verschließen / und zugleich / so er seine Wohnung in der Stadt haben müste / seines Menerhofes und Gutes bequemer genießen: auch auf seine Leute dann und wann selbst die Aufsicht haben / und sie bey solcher unvermutheter Nachsicht in desto fleißigere Sorgfalt und Wachsamkeit erhalten kan.

Rechts

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 59. Von den Umständen / die vor dem
Kauff zu beobachten. Eiusdemque §. 1.

Wie die Bosheit der Menschen nur immer auf
den Egen-Rugen bedacht ist / und zu Beförde-
rung desselben die Uebervorthellung des andern
nicht achtet: Solches aber absonderlich im Kauffen und
Verkauffen / als einem auf der Welt fast gemeinen und
alltäglichen Contract zu geschehen pfleget: Als hat man
hierauf wohl zu sehen / wie diesen Uebervorthellungen be-
gegnet werden könne: Welches dann eben die Ursach ist/
warumb heut zu tag fast allenthalben in Kauff- und Ver-
kauffung der ligenden Güter / absonderlich aber bey der-
selben Tradition und Uebergebung / der Obrigkeitliche
Consensus und Ratification erfordert / und ohne densel-
ben dieser Contract vor null und nichtig gehalten wird/
wie zu sehen im Churbayr. Land-R. von Contracten
Tit. 8. in verb. Wiewohl nach Befag gemeiner Rechts-
ten im Kauffen und Verkauffen / allein der Contra-
henten Will und Consens genug / und nicht vonnö-
then ist / daß darüber einige Schrift verfasst / oder
etwas darauf gegeben werde / es wäre dann sonder-
lich und nahmlich abgeredet / daß der Kauff / bis
eine Schrift oder Brief darüber aufgerichtet / nicht
gelten solle: Jedoch / dieweil dieser Contract unter
den Leuten der fürnehmste gehalten / derowegen
billich / daß aller Betrug / Vortheil und Vernach-
theilung / so viel möglich / vorgekommen / hingegen
aber alle Ehrbar- und Aufrichtigkeit darum ge-
pflanzet werde: So ordnen / setzen und wollen wir/
daß hinführo alle Verkäuff und Käuff unbewegli-
cher Güter / (ausser der Adlich- und Graduirten Pers-
sonen / unter welche unsere Räch / Beambte und für-
nehme Geschlechter auch zu rechnen) anders nicht
kräftig noch gültig seyn sollen / sie seyen dann zuvor
im Beyseyn beydes Käuffers und Verkäuffers / und
also wissender Ding vor jedes Orts Beambten/
Rath oder Gerichten / insinuire und eingeschrieben/
auch die Kauffbriefe darüber zu fertigen und zu
siegeln gebetten worden / dann so lang solches nicht
geschehen / soll jeder Theil nach Gelegenheit und
Umständen des Verkäuffs oder Käuffs wieder ab-
zutreten Mache haben; derjenige aber / so den
getroffenen Contract des Käuffs oder Verkäuffs
nicht halten / sondern ohne Ursach davon absprin-
gen würde / nach Gestalt und Beschaffenheit der
Sachen / mit gebührender Straff angesehen wer-
den. Consent. Sächsisch. Land-R. lib. 2. art. 51.
Württenb. Land-R. p. 2. fol. 155. Rubr. Alle Con-
tract, Kauff und Verkauff / über ligende Güter ge-
schehen / sollen vor Gericht gefertiget werden etc.
Item Reformat. der Stadt Wormbs lib. 5. part. 1.
tit. 1. in verb. So wir nicht unbillich Vorsorg tra-
gen / unserer Unterthanen Nutzen zu betrachten/
und in allen Handlungen zu versehen / daß ein jeder/
seiner Nothdurfft nach / sich vor Krieg und Zuderey
verhüte / so er best möge. Auch aus manigfaltiger
Ansechtung der unsrigen befunden / daß Wittwen
und Waysen und Unverständige / etliche durch un-
nütze Verschwendung des Ihrigen / etliche durch
Unerfahrnuß ihrer Landehierung und Verhandlung-
en in Abgang und Armuth fallen / und dann aus
Nothdurfft oder Schambewogen und gedrungen/
ihre Güter einzeln / mit der Zeit etwan heimlich in
Häusern verkauffen und übergeben im Beywesen

etlicher Gezeugen; Und so sie dann nichts mehr ha-
ben / nehmen sie die Glucht / dadurch die Schuldher-
ren oder Glaubiger ihrer Schulden / und zu Zeiten
gemeiner unser Stadt Renten / Steuer und Dienst
beraubt / und abgänglich werden / auch etwan un-
zimliche Pacta, Kauff oder Contract gemacht und
angefangen / wider Recht und gute Sitten: Deros-
halben die Partheyen zu Krieg / Unruh / Unwillen
in Kosten und Schäden wachsen / zu unüberwind-
lichen Beschwörungen und Verderben / das wir
abzuwenden / und hinführo in bessere Ordnung zu
stellen alles Vermögens geflissen / gar willig und ge-
neigt sind. Darum / so ordnen / setzen und wollen
wir / daß alle und jede Kauff oder Verkauflicher
oder unbeweglicher Güter / als die in solchem Na-
men begriffen und verstanden werden mögen / sol-
len unkräftig / ohnmächtig / und nicht von Wür-
den seyn / genannt / geacht oder gehalten werden;
Es sey dann / daß solche Kauff / Verkauf oder Con-
tract in Schrifften verfasst / für unsern Rath oder
Stadegericht gebracht / und im Beyseyn beyder
Theilen / des Käuffers und Verkäuffers / öffentlich
erkennt / bewilliget / mit Hand und Halme nach
unserm Stadt-Recht aufgegeben / eingeschrieben/
um Versiegung und Fertigung desselben gebetten.
Und so dieser wesentlicher Stück / eins oder mehr
nicht also geschehen / soll der Kauff unbändig seyn/
und mögen die Partheyen beyde / oder ihr jede sol-
ches Käuffs oder Verkäuffs / wieder abtreten.
Vid. quoque Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2.
tit. 3. §. 7. ibi: nirgends anderswo / dann in unserer
Canzley für beyden unsern Burgermeistern und
noch einen Schöpffen / inmassen bisher bräuchlich
herkommen / geschehen etc. Item Reformat. der Stadt
Nürnberg tit. 16. l. 9. ibi: So die Kauff und dersel-
ben Verschreibungen oder durch zweyen des Kleinern
oder größern Raths hinführo erzeugt und aufge-
richtet werden etc. Nec non Decretum de anno 1582.
d. 17. Jan. quod extat in Additional. sub Rubr. In
Einschreibung der Kauff der Landgüter halben ei-
nige darauf stehende Gebäu / derselben angegebene
Wald- oder Fener-Rechte / auch Steuer und Um-
gelds Exemption ohne durch die Partheyen fürgeleg-
te genugsame Schein von dem Wald-Ambe oder
E. E. Rath nicht zu specificiren etc. Et in verb. seqq.
Und demnach E. E. Rath dieselbe zu siegeln nicht
unzeitig Bedencken trägt / dasselbe auch hinführo
zuvorkommen / so will E. E. Rath ihre Gerichte
schreiber und derselben Substituten berührtes Ir-
thums hiermit erinnert / und ihnen ernstlich uncer-
saget und auferleget haben / daß sie hinführo etc. Und
endlich die Statuta der Stadt Nördlingen p. 2. tit. 7.
in verb. „Als bishero etliche Burger und Inwohner
„sich unterstanden / allhier briefliche Urkunden und Con-
„tract zu schreiben / die es zum theil nicht gelernet / zum
„theil auch E. E. Raths und gemeiner Stadt geschwor-
„ne Schreiber nicht seynd; woraus nachmahlen / indem
„dieselbe in den meisten Requisiteis vitios und mangelhaft
„befunden / beschwerliche Rechtfertigungen vor Rath/
„Gericht / und sonst erfolget / auch viel blinde Contract
„die in Rechten nicht statt haben / auf solche Weis zu des
„armen Manns grossen Schaden vorgegangen / so will hier-
„mit E. E. Rath geordnet und gefeset haben / daß führo
„hin kein Burger / er sey wer er wolle / einigen Kauff / Zins/
„Schuld / Ubergab / Lehenbrief oder andere Contract zu
„machen noch zu schreiben sich unterstehen soll / ausgenom-
„men E. E. Raths geschwornen Stadtschreibers oder
Substi-

„Substitutens / wie auch Gericht, Rechen und Spital-
 „schreibers / was und so viel ihnen nehmlich von Gerichts-
 „Stadt-Cammer und Spitals wegen gebührt und obge-
 „legen: Dergleichen sollen auch die Bürger und Inwoh-
 „ner allhier bey niemand andern ihre Contract schreiben
 „und auftrichten lassen; dann dergleichen Brief / welche
 „aufferhalb berührter Personen gemacht worden / gänz-
 „lich sollen vernichtet und verworffen / und also weder vor
 „Rath noch Gerichten darauf gesprochen und erkannt
 „werden. Item tit. 8. in verb. „Als will E. E. Rath
 „hiermit gesetzt und geordnet haben / daß bey Erlegung
 „bedeuter paaren Angab die Fertigung über dergleichen
 „ligend Gut in E. E. Raths Steuerbarkeit / bey den Can-
 „zeleyen Substituten angegeben / und allweg öffentlich im
 „gelesenen Rath von denselben verständlich solle abgele-
 „sen / auch die briefliche Urkunden darüber in der Canzeley
 „unter E. E. Raths und gemeiner Stadt Inseigel auf-
 „gerichtet werden: Soll auch kein anderer sich darüber
 „zu siegeln nicht gelüsten lassen / bey Vermeidung E. E.
 „Raths Straff: Nec non titul. leg. 9. §. 1. in verb.
 „Gleichwie nun im nachstvorhergehenden Titul berührt/
 „daß alle ligende Güter vor E. E. Rath sollen gefertiget
 „werden; Als will derselbige solches dahin erlautert / er-
 „kläret und verstanden haben / daß keinem Bürger zuge-
 „lassen / einig ligend Gut in gemeiner Stadt Steuer und
 „Eltern zu verkauffen / noch daraus weder wenig noch viel
 „hinzugeben / noch Erbsfall - oder in andere Weis an sich
 „zu bringen / zu besitzen und inne zu haben / ohne E. E.
 „Raths Einfertigung / Wissen und Willen / damit alles
 „desto ordentlicher und richtiger hergehe / gute Ordnung
 „erhalten / und hingegen Streit / Irrung und Schaden
 „vermeiden / und ein Gut nicht höher / dann es leiden mag/
 „beschwehret / noch für frey verkauffet werde / da es doch
 „verpfändet ist. Welches ebenfalls auch von den Ver-
 „pfändungen der ligenden Stück in §. leg. 2. geordnet ist/
 „daß nehmlich keine solche Pfandung ohne Consens
 „der Obrigkeit geschehen / und die Cautiones und
 „Asseverationes ordenlich in gemeiner Stadt befreyes-
 „tes Pfandbuch eingetragen werden sollen: Und so
 „hierwider gehandelt / soll alles nach gemeiner Stadt
 „Recht keine Krafft noch Macht haben / und darzu
 „die das thäten / mit gebührender Straff angesehen
 „werden. Vid. §. 6. d. tit.

Aus welchen allen demnach erhellet / wie sorgfältig
 hier und da denen fast aller Orten überhand nehmenden
 Übervortheilungen und Betrügereyen durch heilsame
 Satzungen und Statuta vorgebeuet worden seye. Und
 unter diese Vervortheilungen und schädliche Betrüge-
 reyen gehöhret auch das Verkauffen der Frücht im
 Feld / v. l. 78. §. frumenta. ult. ff. de C. E. V. & l. 25. ff.
 de A. E. V. ibique Mornac. Krafft dessen eigennützig
 und geizige Leut dem gemeinen Volk im Schein der
 Kauffmannschafft auf ihre Samen / so auf dem Felde ste-
 hen / auch den Wein an den Stöcken / und andere ihre
 Frücht Geld hinaus geben / dadurch die arme nothdürfti-
 ge Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher / als sich
 sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebührt / zu ge-
 ben verurthsacht und gedrungen werden. Diesem Ubel nun
 vorzukommen / ist in der Policey-Ordn. zu Franckfurt
 aufgerichtet / de anno 1577. tit. 19. §. hinaufsetzen 2c.
 heilsamlich versehen / daß zwar niemand verboten seyn
 solle / dem armen Mann in der Noth / und damit er seine
 Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer
 Nothdurft sich erhalten möge / auf Wein und Frücht et-
 was hinaus zu geben; Jedoch solle dasselbige hinausge-
 ben anders und mehrers nicht als auf den Schlag und ge-
 meinen Kauff / was nehmlich der Wein oder das Getraid

zu Zeit des Contracts / oder aber vierzehnen Tag die nach-
 sten nach dem Herbst oder Erndte gelten wird / besche-
 hen 2c. Welches Verkauffen der Frücht im Feld an an-
 den Orten gar verbotten / wie zu sehen bey dem Joh. à San-
 de lib. 3. de ff. Fris. Tit. 4. def. 7.

Ferner gehöret auch hieher dasjenige Exemplum,
 welches von der Immission und Einsatz der Güter in
 dem textu selbst beygebracht worden ist; Damit man
 aber wissen möge / wie es engentlich mit der Immission und
 Einsatz der Güter hergehe / und aus was Ursachen die-
 selbe geschehe / als wollen wir nebst deme / was von uns in
 der Vorrede dieses Buchs bereits generaliter ist gedacht
 worden / noch specialiter und insonderheit etwas beybrin-
 gen. Ist demnach zu wissen / daß der Einsatz in des
 Schuldners Güter aus erster und anderer Erkant-
 muß erlanget werden könne / vid. rubr. tit. ff. quib. ex
 caul. in pois. eat. & rubr. de reb. autor. jud. possid. Add.
 Bayr. Gerichts-Ordn. Leg. 6. 7. 8. & 9. Item Wür-
 tenb. Land-R. p. 1. fol. 22. & legq. rubr. von erster
 und zweyter Einsatzung 2c. Beeder Einsatz kan heut
 zu tag (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 1. & 4. ff. de
 lurisdic. l. 12. pr. ff. de reb. autor. jud. poss. l. 1. §. 9. ff.
 quod legat. l. 26. pr. & §. 1. ff. ad municip.) von einer
 jeden Obrigkeit / welche die Niedergerichtbarkeit hat/
 (nicht aber engentlich / ob gleich der Schuldner in der
 Verschreibung solches anfänglich erlaubet hätte. v. l. 3.
 ibique DD. C. de pignor.) verrichtet werden. v. C. J. A.
 lib. 42. tit. 5. th. 2. in f. Was demnach den Einsatz
 aus erster Erkantnuß betrifft / (Immissionem ex pri-
 mo Decreto) so können denselben alle Creditores oder
 Glaubiger erlangen / es mag die Klag persöhnlich seyn/
 v. l. 10. ff. de V. S. oder umligende Güter / oder sonst häb-
 liche Sachen gelaaget werden / v. l. 7. §. 15. & 16. ff. quib.
 caul. in pois. eat. & cap. f. §. ult. X. ut lic. non contest.
 Item, es mag der Schuldner beschaffen seyn wie er wolle/
 v. l. 3. §. 1. l. 4. & 5. ff. quib. ex caul. in poss. eat. wofern
 er nur eine Gerechtigkeit auf dem Gut hat / auf welches
 der Einsatz begehret / v. l. 5. §. 7. ut in possid. leg. & arg.
 l. 31. ff. de pignor. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D 24.
 th. 2. lit. B. Und einem Unmündigen unterdessen aus
 demselben der Unterhalt verschaffet wird / l. 33. pr. ff. de
 privil. Cred. Es sind aber hierbey nachfolgende Stück
 zu beobachten: 1.) Daß die Güter / auf welche die
 Obrigkeit den Einsatz ertheilet / in derselben Gebieth ge-
 legen seyn: l. 12. §. p. ff. de reb. autor. jud. possid. l. f. de
 Jurisd. v. Hartmann. tit. 1. O. 6. in f. & Befold. ad Jus
 Württemberg. p. 1. tit. 13. th. 21. 2.) Daß eine recht-
 mäßige Ursach der Obrigkeit hierzu Anlaß gebe / welche
 gemeinlich hierinnen bestehet / wann der Beklagte auf
 die an ihn ergangene Citation oder Ladung nicht erschei-
 nen / oder dem Geboth des Richters nicht pariren will/
 l. 1. & l. 12. ff. quib. ex caul. in poss. eat. l. 5. pr. ff. ut in
 possid. leg. & Nov. 53. c. 4. §. 1. 3.) Daß der Kläger
 des Beklagten Ungehorsam anklage / und den Einsatz be-
 gehre. v. l. 4. §. 8. ff. de damn. in teat. & l. 68. ff. de judic.
 add. Carpz. p. 1. c. 9. d. 15. & Bayr. Gerichtordn.
 Leg. 8. Wann nun dieses alles richtig / wird der Einsatz
 ertheilet / nach den alten Kayserlichen Rechten in alle des
 Schuldners Güter / Consent. Landgerichtsordn. in
 Schwaben p. 1. tit. 12. Add. Eritich. in addit. ad
 Befold. Contin. voc. anlaiten. Nach den neuen
 aber in persöhnlichen Sprüchen oder Klagen / nach Maß
 oder Gelegenheit der Klag / und so weit sich die Schuld
 erstreckt / welches man zu Latein nennet pro modo decla-
 rati debiti. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. Und zwar erstlich in die
 fahrende Haabe / und so fort / gleichwie wir in der Vorrede
 dieses Buchs ex l. 15. §. 2. de re jud. erörtert haben:
 Con-

Consent. Jus Can. in cap. fin. X. ut lite non contest. Bayr. Gerichtsordn. L. 6. & Württemberg. Land. R. p. 1. fol. 22. & 23. §. Zum andern x. So fern aber die Klage sächlich oder häblich ist / das ist um liegend, oder fahrende Güter geklaget / und sothane Güter in der Klage bestimmet worden / in diesem Fall kan der Einsatz in dieselbige wohl erkannt werden. v. Bayr. Gerichtsordn. L. 6. & notat. in præfat. hujus libr. Nach geschehener Erkantnuß und darauf erfolgter Einsetzung hat der eingesezte Kläger dieses ersten Einsatz halben keinen andern Genieß / dann daß er die Güter / darein er gesetzt worden / allhier rei servandæ causa, das ist / zu mehrerer Versicherung seiner Schuld innen hat / und ein gerichtliche Pfandschaft erlanget / v. l. 13. §. 2. C. de judic. & c. l. §. in aliis. X. ut lite non contest. l. 26. pr. ff. de pign. act. & t. t. C. de pign. prætor. Add. Bayr. Land. R. von Contracten tit. 18. §. wie imgleichen der. x. & Württemberg. Land. R. cit. fol. 23. verl. und der Kläger. x. daher er die Früchte nicht genießen kan. l. 5. §. 22. ut in post. leg. Endlich aber wird dieser Einsatz aus erster Erkantnuß wieder aufgehoben / wann der Schuldner erscheint / und sich gegen den Kläger in Rechten zu stehen erbötlich machet / auch zu dem Ende genugsame Sicherheit stellet / und den Kläger den erlittenen Kosten und Schaden / nach Ermäßigung des Richters widerleget. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. auth. generaliter. C. de Episc. & Cler. l. 9. §. 2. & 4. ff. de reb. autor. jud. poss. v. Bayr. Gerichtsordn. leg. 7. Wofern nur diese Erscheinung innerhalb Jahresfrist geschehen ist. v. c. l. §. in aliis v. actionibus. X. ut lit. contest. Dann wann unter solcher Jahresfrist der Beklagte dem Kläger keine Versicherung angebotten / sondern ungehorsam verblieben. v. l. 8. C. quomodo & quand. Jud. kan derselbige / vornehmlich in häblichen Sachen / wann er nehmlich auf liegend - oder fahrende Güter geklaget hat / den Einsatz aus der zweyten oder anderten Erkantnuß erhalten l. 8. §. 2. C. de præscr. 30. ann. In persönlichen Klagen aber ist man an die Verfließung eines Jahres so genaue nicht gebunden. arg. l. 1. §. 2. ff. de jure delib. Nov. 53. c. 4. §. 1. & l. 15. §. 21. ff. de damn. inf. Consent. Bayr. G. O. Leg. 7. & 9. & Württemberg. Land. R. fol. 23. in f. Und dieser Einsatz bringet dem Kläger einen solchen Vortheil / daß er ein vollkommener Besitzer wird / und die Abnutzung sothanes Guts sich zueignen kan / v. c. l. §. in aliis. X. ut lit. contest. so daß der Schuldner nachgehends um die Possession seines Guts nicht mehr klagen mag / sondern ihm nur auf das Eygenthum desselben zu klagen vorbehalten wird. d. c. l. add. Bayr. G. O. Leg. 9. & Württemberg. Land. R. fol. 23. verl. und würde x. Wie es nach Sachsen Rechte duffalls gehalten werde davon kan bey dem Berlich. p. 1. conel. 17. & Carpz. p. 1. c. 9. def. 14. 15. & seqq. nachgelesen werden.

Wer wolte aber alle Betrügeren / die zwischen denen contrahirenden Partheyen in allen und jeden Contracten / absonderlich aber im Kauffen und Verkauffen / so wohl der liegenden als fahrenden Haab / und anderer Dinge / vorzugehen pflegen / zu erzehlen wissen / allermaßen dieselbe / gleichwie die Bosheit und Schalkheit der Menschen selbst / unendlich sind. Damit nun weder dem Käufer noch dem Verkäufer duffalls zu viel geschehe / mithin sich keine unter diesen beyden entweder muthwillig oder aus Unbedachtsamkeit in Gefahr und Schaden setze / wollen wir mit Kürzen bemerken / was sie bey diesem Contract zu beobachten haben. Dann obwohl eine gemeine Regel ist / daß man dasjenige / was man einander zugesaget / auch zu halten schuldig seye; so ist doch dieselbige lediglich von dem / was aufrichtig / redlich und recht-

mäßig gehandelt worden / zu verstehen / allermaßen es in der Wahrheit sehr viel Fälle gibt / darinnen die Contract, ob sie gleich geschlossen / jedoch nach Verordnung derer Rechte / theils von wegen der Personen / so miteinander contrahiren; theils von wegen der Güter und Sachen / darüber contrahiree wird / theils auch von wegen anderer Ursachen / in sich selbst unächtlich / kraftlos und nichtig sind / auch davon / wenn es vor Gericht komme / erkennen werden.

Die Personen nun betreffend / sollen dieselbige so beschaffen seyn / daß sie verstehen / was sie thun oder handeln und solchergestalt ihre Meinung verständlich am Tag geben können. arg. l. 1. §. 3. ff. de pact. daher dann leicht zu erachten / daß gleichwie von allen andern / also auch von diesem Contract, die Kinder / l. 1. §. 13. ff. de O. & A. & §. 9. J. de inutil. stipul. und die denselben in den Rechten allenthalben gleich gehaltene sinnlose Personen / l. 7. pr. C. ad Ser. Treb. l. 1. §. 12. ff. de A. & O. Item welche durch den Truncck Witz und Verstand verlohren. vid. can. 7. caul. 15. qu. 1. & can. venter. 5. dist. 35. add. Notat. Jurid. ad cap. 3. l. 1. §. 6. die Verschwender / welchen durch die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter gesperrt worden. l. 12. in f. ff. de tutor. & curat. dat. l. 40. ff. de R. J. Vid. notat. jurid. ad cap. 15. lib. 1. §. 1. die Unmündigen / und Minderjährigen / so mit Curatoren versehen. v. l. 59. ff. de O. & A. l. 3. C. de restit. min. ausgeschlossen werden / als mit derer Vormundern viel mehr zu tractiren und zu handeln ist / dd. II. Welches auch den Sächsischen Rechten nach / von den Weibspersonen zu verstehen / als welche ohne Bestimmung der Curatoren nichts contrahiren können. v. Carpzov. p. 2. c. 15. d. 1. so aber den gemeinen Rechten nach anders ist / per l. 6. C. de Revoc. donat. Mit denen Tauben und Stummen können zwar heut zu tag / (de Jure Civ. v. §. 7. J. de inutil. stipul.) alle Contract geschlossen werden / allein wann sie nicht durch genugsame bekannte Zeichen ihre Meinungen am Tag zu legen wissen / müssen sie einen Curatorem gleich den Unmündigen haben. Ja / wann man gleich ihres Verstands versichert / so will doch räthlich seyn / daß man ihre Bestreunde zu dem Contract nehme / welche täglich um sie sind / und von ihren Deutungen und Zeichen Rechenschaft zu geben wissen. Stryck. dist. 4. de Jure senl. c. 3. n. 16. Desgleichen kan sich auch ein Blinder in alle Contract einlassen / arg. l. 9. ff. de adopt. Allein / wann etwas solches zu kauffen / da das Gesicht hauptsächlich vonnöthen / ist es abermahlrathsam / daß der Blinde sich einen guten vertrauten Freund erwähle / der ihm die Beschaffenheit der Sach / so zu kauffen ist / getreulich hinterbringe / damit er sich hernachmahls nicht zu beklagen Ursach haben möge / als ob er betrogen worden. v. Stryck. de Cautel. Contract. lect. 1. cap. 1. §. XI.

Desgleichen werden durch die Gesetz aus beweisenden Ursachen einige Personen / ob sie gleich mit ihrem Verstand völlig begabt / auf gewisse Naß von diesem Contract ausgeschlossen: Wohin wir zum Beispiel referiren und zehlen 1.) die Vormünder / welche Zeit wehrender Vormundschafft / einige Güter oder Haab / darüber sie Vormundere sind / weder durch sich selbst / noch durch andere Mittels Personen / kauffen / oder in andere Weg an sich bringen können / wofern ihn solches mit Erkantnuß der Obrigkeit nicht wissentlich vergömet worden / welches denen Pupillen zum besten verordnet / damit dieselbige durch diese Gelegenheit nicht gefährdet werden mögen. v. l. 24. §. 1. ff. de C. E. V. l. 5. §. 2. & 31. ff. de autor. tut. & l. 46. ff. de C. E. V. add. Nürnberg. Reform. Tit. 39. L. 9. §. ult. 2.) Die Ambesleut oder Magistratus Provinciales, l. 62. pr. ff. de C. E. V. add

add. Churbayr. Land. R. p. 2. tit. 8. §. Es soll auch
 Keiner zc. davon wir bey dem ersten Buch cap. 17. §. 8.
 verl. Eslich weil ein jeglicher Contract zc. weitläufig
 gehandelt haben. 3.) Die Frembde und Unburgere/
 welchen an vielen Orten keine ligende Güter zu kaufen
 erlaubt ist / vid. Mey. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 5.
 Bodin. lib. 5. de Rep. c. 2. prope fin. & Hondeda. Vol. 1.
 conf. 5. n. 15. & seqq. Dann also finden wir in der Fürstl.
 Württemberg. Landsordn. fol. 35. versehen: **Das nie-**
mand Keinem / so nicht unter unsers Herzogthums
Obrigkeit gefessen / einig ligend Gut zu kaufen ges-
ben solle. zc. ibique Lindenspühr in Commentar. Mit
 welchem auch die Reformat. der Stadt Worms über-
 einkommt lib. 5. p. 1. tit. 1. §. und auf das zc. in verb.
 Setzen / ordnen und wollen wir / daß unserer Stadt
 Bürger / Einwohner und Untersassen / unbeweglich
 oder ligende Güter / und die dergleichen geacht und
 gehalten werden / hinführo keinen ausmährtschen
 oder andern / dann denen / die aus dem Rath und
 gemeiner Stadt mit Gelübden / Eydten / Diensten
 und Steuer verpflichtet und verbunden sind / verkauf-
 fen / übergeben / verwechseln / tauschen / geben / setzen /
 veräußern noch verändern sollen / wie solches immer
 geschehen / Titul oder Namen haben möchte / in eini-
 ger Weis / wie und welcher gestalt hierwider gethan
 würde / das soll unkräftig / unbändig seyn / und
 nicht von Würden geacht noch gehalten werden.
 Item Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 3. §. so
 viel nun den Verkauf. 6. Et Statut. der Stadt Nörd-
 ligen part. 2. tit. XI. rubr. daß kein Bürger ligende
 Stück außer gemeiner Stadt Etern Frembden ver-
 kaufen solle zc. Dergleichen statuta sehr vernünftig
 sind / v. Tiraquell. de Re tract. in prælat. n. 14. ange-
 sehen sonst die Bürger nicht leichtlich ihre bürgerliche
 Beschwehden bezahlen könnten / Menoch. conf. 1143.
 n. 32. Bey den Frembden aber / es wegen der Steuer
 und Schätzung / so von dergleichen Gütern zu präkiren/
 offtermahlen grosse Verdrießlichkeiten abgiebet / welches
 in der Württemberg. Landsordn. fol. 35. mit nachfol-
 genden Worten exprimiret wird; daß nehmlich denen
 Ambelenten von den Auswendigen / so Güter bey ih-
 nen haben / in Einbringung der Steuern / Schätzun-
 gen / Reisen / Frohnen und dergleichen / viel Irrun-
 gen und Beschwerneuß / dadurch Ihre Fürstl. Gn.
 und Deroselben hochlöbl. Rache vielfältig bemü-
 het / gemacht werden. Et in Reform. Wormat. c. 1.
 seqq. verb. Und auf daß unser Stadt gemeinem Aus-
 Ben / an Steuer / Diensten / Renten und Gefällen
 nichts abgehe / dieselbe betrogen oder verkürzt wer-
 den / setzen / ordnen und wollen wir. zc. zu geschweis-
 gen / daß es noch ein grosser Streit ist / ob man einen
 Frembden an dem Ort / wo er sein Feuer und Heerd / oder
 wo er ligende Güter hat / collectiren solle? v. Lin-
 denspühr ad Ordinat. Ducat. Württemberg. p. 83. n. 6.
 in f. Was bisshero von den Frembden gesagt worden/
 olches hat auch nach dem gemeinen Wahn der Rechts-
 ehre bey der Geistlichkeit Platz / angesehen es eben so
 nachtheilig ist / deroselben die ligende Stück zu verkaufen/
 als auf Frembde solche zu bringen / indem bekant / wie
 selbige sich aller Beschwerden zu entziehen suchet / so/
 daß hierinnfalls eben diejenige rationes militiren / die
 vorher schon von uns auf die Bahn gebracht worden
 sind. v. Lindenspühr p. 83. n. 5. welches eben auch die
 Ursach ist / warum Kayser Carl der V. solche Veräuß-
 ferung in Niederland durch ein scharffes Edict bey Straff
 der Publication verboten / v. Bodin. l. 2. de rep. c. 2.
 fol. 530. welches auch von den Venedigern geschehen /

v. Molina de Justit. & Jur. Disp. 40. So sind auch der-
 gleichen Sazungen im Herzogthum Jülich und in Bras-
 bant anzutreffen / nach welchen so gar anno 1560.
 3. Octobr. an den Kayserl. Cammergericht gesprochen
 worden / gleichwie solches bezeuget Rutger Ruland. da
 brach. secul. c. 73. &c. Und so viel von denen Personen/
 welche contrahiren können oder nicht.

Die Güter und Sachen betreffend / darüber
 contrahiret wird / muß der Käufer vor allen Dingen
 sehen / ob dasjenige / was er zu kaufen willens / in rerum
 natura seye / dann wo dieses nicht wäre / könnte kein Con-
 tract hierüber kräftig geschlossen werden / v. §. 1. J. de
 inutil. stipul. l. 57. ff. de C. E. V. es wäre dann / daß man eine
 solche Sach / ob sie gleich noch nicht allerdings würcklich
 vorhanden / amoch zu hoffen hätte / gestalten man in dies-
 sem Fall sich wohl in einen Contract einlassen könnte / wor-
 von ein Beyspiel an den noch unzeitigen Früchten zu sehen
 ist / als welche nach der Maßgebung der Policey-Ordn.
 zu Franckfurt de anno 1577. tit. 19. rubr. von Ver-
 kaufung der Frücht im Feld zc. wohl gekauft wer-
 den können. Und darff man sich hierüber nicht verwun-
 dern / daß man dergleichen Sachen / welche würcklich noch
 nicht vorhanden sind / kaufen kan / anerwogen auch so
 gar die Hoffnung einer Sach zu kaufen erlaubt ist / per
 l. 8. ff. de C. E. V. welches geschieht / wann einer zum
 Beyspiel einem Fischer den Zug / oder einem Vogler den
 Fang abkauffet / l. 12. ff. de A. E. V. In welchem Fall
 das accordirte Geld zu zahlen ist / obgleich nichts gefan-
 gen worden / l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. wofern nur der Ver-
 käuffer selbst dieses nicht verhindert / oder doch aufs we-
 nigste nicht gewußt / daß nichts zu fangen seyn wird / und
 solches dem Verkäufer verhehlet hat / l. 12. & 21. pr. ff.
 de A. E. V. Wann aber etwas gefangen worden / muß
 der Verkäufer solches alles dem Käufer überlassen / ob
 es gleich das anfänglich accordirte Geld umb ein grosses
 übertriffe / d. l. 12. de A. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. de
 C. E. V. & Sand. lib. 3. decis. Fril. tit. 4. def. 16. wann
 nur nicht etwas anders / dann von welchem anfänglich
 unter den contrahirenden Partheyen gedacht worden / als
 zum Beyspiel ein Klumpen Gold oder Silber zc. in das
 Netz oder Garn kommen ist. Add. Churbayr. Land. R.
 p. 1. tit. 1. §. als auch gefragt wird &c. in verb. So
 einer einen Zug Fisch von einem Fischer erkaufft / und
 der Fischer was anders dann Fisch / oder auch einen
 Schatz herfür zöge / ob dem Käufer solches auch
 gebühre? Ist hierauf die Antwort / daß in dem
 Fall fürnehmlich dahin zu sehen / was zwischen den
 Contrahenten abgeredet worden / und wie sie sich
 verglichen / und so solches auch zweifflich / daß als-
 dann dafür zu halten / daß die Fisch allein / und nicht
 der Schatz gekauft worden seyen zc. v. Zael. ad tit. 7.
 de C. E. V. n. 6. & Franzk. ad eund. n. 121. welches doch
 vor andern dem Käufer zugeeignet wird / wann dersel-
 bige schlechter dings und sonder Absicht auf die Fisch oder
 Vögel / dem Fischer oder Vogler / den Zug oder Wurff
 abgekauft hat. Vid. omnino Vigel. Cent. 1. Resp. 47.
 & Tulden in Cod. tit. de C. E. V. n. 1. Wann aber der
 Käufer sein Absicht nicht so wohl auf die Hoffnung als
 auf die Sache selbst genommen / und zum Beyspiel die
 noch nicht gewachsene Frücht / dergleichen auch die Fisch/
 Vögel / oder wilde Thier / welche der Fischer / Vogler
 oder Jäger fahen wird / gekauft hat / in diesem Fall
 führet ein solcher Contract folgende stillschweigende Con-
 dition mit sich / wann etwas von den Früchten wach-
 sen / oder von denen Fischen / Vögeln oder Thieren
 gefangen werden wird. In welcher Absicht demnach
 derselbige nicht bestehet / wann gar nichts gewachsen / oder
 gefan-

gefangen worden ist: Obschon der Käufer das völlige Geld bezahlen muß/ wann gleich nur etwas geringes gewachsen oder gefangen worden/ l. 8. pr. ff. de C. E. V. wofern nur der Verkäufer sich nicht auf eine gewisse Quantität referiret und den Kaufschilling darauf gericht hat/ allermassen er so dann solchen nur nachdem etwas gewachsen oder gefangen worden/ zu geben gehalten wäre. l. 39. §. 1. ff. de C. E. V. ibiq; Bartol. & Bald. add. Mantio. de tacit. Convent. lib. 4. tit. 18. n. 18.

Hiernechst hat auch der Käufer nachzuforschen/ ob diejenige Sachen/ so er käufflich an sich zu bringen willens ist/ in commercio seyn/ das ist/ eigenthümlich verkauft und gekauft werden können/ angesehen sonst der Contract ebenfalls null und nichtig wäre/ v. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. Und hieher gehören die Gottgeheiligte Sache/ als zum Beispiel die Kirchen/ Alcare/ Belche/ welche gang und gar nicht veräußert werden können/ es wäre dann/ daß der äußerste Nothfall vorhanden/ und durch dero Verkauf etwas Gutes gestiftet werden könnte. v. l. 8. J. de R. D. l. 2. 1. & avth. præterea. C. de SS. Eccl. In welcher Absicht demnach eine solche Veräußerung und alienation, zur Auslösung der Gefangenen/ Auferebauung der Kirchen/ Erhaltung der Armen und Abzahlung des Schulden Lasts/ darein die Kirche gerathen/ wohl geschehen kan/ v. Nov. 120. c. 10. & avth. præterea. C. de SS. Eccl. Von diesen Gottgeheiligten Sachen aber sind die so genannte Kirchen/ Güter unterschieden/ welche der Kirchen eigenthümlich zu stehen/ anerkogen dieselbige ausser denen obberührten Fällen wohl zu veralieniren und zu veräußern erlaubt ist/ wofern nur hierdurch der Kirchen ein Nutzen geschaffet/ v. l. 17. §. 1. C. de SS. Eccl. und gewisse Solennitäten darbey beobachtet werden; davon zu sehen Nov. 120. c. 6. & 7. & auch. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccl. Von denen rechtmässigen Urthesachen selbst aber besiehe t. t. X. de reb. Eccl. alien. vel non.

Ferner gehören auch hieher diejenige Güter so rechtshängig sind (zu Latein res litigiosæ genannt) deren alienation und Veräußerung ebenfalls null und nichtig ist/ l. 2. & 4. C. de litigios. und verliethret der Käufer/ welcher etwas solches wissentlich an sich gebracht/ nicht allein das erkaufte Gut/ samt dem ausgelegten Kauf-Geld/ sondern er muß auch noch so viel/ als er davor gegeben/ dem Filco zur Straff zu stellen; l. 1. pr. C. de litigios. der Verkäufer aber muß den empfangenen Kaufschilling zur Straff erstbemeldtem Filco doppelt erlegen. d. l. Wann er aber unwissend ein solch rechtshängig Gut gekauft/ so kan er sein Kauf-Geld an den Verkäufer wiederum erfordern/ zusamt noch einem dritten Theil desselben als Straff-Geld. d. l. f. §. 1. Welche Verordnung von denen Rechtshängigen Gütern sowohl im Kauffen und Verkauffen/ als auch in allen andern Contracten, etliche wenige Fäll ausgenommen/ davon in d. l. §. 1. C. de litigios. & ap. Franzk. 1. Resol. XI. Platz findet. Add. Franckfurthische Reform. p. 2. tit. 2. §. 3. Überdies gehören auch hieher die gestohlene und geraubte Güter/ l. 34. §. 3. ff. de C. E. V. welche so sie wissentlich von dem Käufer erhandelt/ ihm als einem Dieb wieder abgenommen/ so sie aber unwissentlich von ihm erkaufte worden/ ohne Entgelt (jedoch sonder einige Bestrafung/ welche nur im vorigen Fall Platz hat) von ihm wieder abgefordert werden können/ wiewol er disfalls des Kaufgelds wegen wider den Verkäufer seinen Regress und Zugang hat/ weswegen er behutsam kauffen und fleissig aufsehen solle/ mit wem er zu thun habe/ arg. l. 19. ff. de R. J. Damit er nicht allein nach der Vermahnung derer Kayser Severi und Antonini hierdurch in

Schaden/ sondern auch in den Verdacht gerathe/ als ob er einige Wissenschaft hierinn gehabt hätte/ l. 2. C. de furt. Add. Peinl. Halsg. Ordn. art. 213. Policey Ordn. de anno 1548. & 1577. tit. Von Juden und ihren Wucher. Add. Chur-Bayr. Land-R. p. 1. tit. 8. §. Wann auch gestohlen 2c. Und Württemberg. Land-R. p. 2. fol. 160. rubr. Wie gestohlene/ geraubte oder abgetragne Haab/ so verkauft ist/ wiederum zu antworten seye 2c.

Weiter können auch noch viel andere Sachen hieher referiret werden/ als zum Beispiel Harnisch u. Gewehr/ so denen Unterthanen von Obrigkeit wegen aufergelegt worden/ Nov. 85. cap. 3. und sie demnach nicht verkaufen oder verpfänden können. Add. Chur-Bayer. Land-R. cit. tit. 8. §. ebnergestalt 2c. Item Württemberg. Land-R. p. 2. fol. 159. Rubr. Harnisch und Gewehr mögen die Unterthanen unsers Fürstenthums nicht verkaufen 2c. Welches absonderlich den Soldaten verbotten in l. 14. §. 1. ff. de re milit. Add. die Fußknechts Bestallung Maximil. 11. art. 3. Item Holländisch. Kriegs-Recht. art. 71. 72. & 73. Vielweniger aber ist erlaubt die Waffen dem Feind zu verkaufen/ inmassen sie den Waaren von Contraband bezuzehlen sind/ v. l. 2. C. quæ res exportari non debent. & Tractat. Maritim. inter Regem Gall. Ludov. XIV. & Civit. Hanseat. anno 1655. init. & publicat. quem refert Marquart. de Jur. mercat. part. poster. sub. lit. B. art. 2. Desgleichen können auch noch ferner die ligende Güter oder sonst statlich ansehnlich/ bewegliche Stücke derer jungen Leute so noch unter 25. Jahren sind/ hieher gezehlet werden/ als welche niemand ohne Vorwissen der Vormunder und Erkantnuß jedes Orts Obrigkeit käufflich an sich bringen kan/ und so das geschehen/ ist ein solcher Kauff vor null und nichtig zu achten. v. t. t. C. de prædiis minor. Add. Chur-Bayer. Land-R. cit. tit. 8. verf. So aber sonst jemand 2c. Reform. der Stadt Worms Lib. 5. p. 1. tit. 4. Wie auch Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 1. §. 2. & leqq. Item tit. 2. §. 5. Item diejenige ligende Güter/ so das Eheweib dem Mann in die Ehe zugebracht/ und zur Zugift verschrieben/ welche gleich hergestalt/ wann gleich das Weib ihren Willen darein gäbe/ nicht veräußert werden können/ v. l. 1. J. quibus alien. lic. vel non. t. t. ff. & C. de fund. dotal. & Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 1. §. 10. und noch andere Sachen mehr/ davon zu lesen t. t. C. quæ res vendi non poss. ibiq; Tu'd. & Perez. Add. C. J. A. tit. de C. E. V. th. 71. & leqq. Franzk. ad eund. tit. num. 160. & Christinz. V. 3. decil. 64. so daß sich bey so gestaltten Sachen so wohl der Käufer als der Verkäufer behutsam vorzusehen/ daß sie sich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen/ oder wohl gar nicht in Obrigkeitliche Straffen verfallen.

Im Gegentheile können ausser denen obberührten und andern dergleichen Stücken/ (darunter einige vorgedachter massen gar nicht/ einige hingegen mit grosser Vorsichtigkeit zu kauffen und zu verkaufen stehen) alle übrige/ so wohl beweglich/ als unbewegliche Güter/ ganz oder halb/ obgleich jemand dieselbige mit einem andern in Gemeinschaft besaße/ (wohin die Gan- Erben Güter gehören) verkauft werden. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. l. 68. pr. pro loc. l. 3. C. de Commun. rei. alien. l. 13. §. 17. ff. de A. E. V. Add. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 5. rubr. Von Verkauf derer ligenden Güter/ so vielen Gan- Erben gemein sind; Ob aber das Auslösungs-Recht hierinnen Platz finde/ wollen wir hierunter melden. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit denen Berechtigten oder

Dienstbarkeiten/ dergleichen unter andern auch der **U-
fustratus** oder **Beysitz** ist/ davon die **Nießung/** so lang
dieselbige dem **Verkauffer** zu siehet / einem andern eben-
falls verkauft werden kan / wie dann der **Eigentums-
Herr** bis auf solche Zeit dieselbige dem **Kauffer** zu lassen
schuldig und gehalten ist / v. s. ult. J. de servit. & s. 1. J.
de usu & habit. Add. **Württemberg. Land. R. p. 2. fol.**
159. rubr. Ein jeder mag seinen Beysitz/Brauch oder
Nießung wohl verkaufen. Reform. der Stadt
Frankfr. p. 2. tit. 6. Rubr. Von Verkauf nahms
haffter Gerechtigkeiten 2c. & Reform. der Stadt
Worms L. 5. p. 1. tit. 2. §. Der einen Beysitz/ Ge
brauch oder Nießung hat. 2c. So kan auch ferner ein
angefallenes **Erb** verkauft und verhandelt werden; t. t.
ff. & C. de hered. vend. worden der **Verkäufer** als
les dasjenige/ so er in dem **Erb** gefunden hat / oder nach-
mahlen finden und erfahren mag/ es seye liegendes oder
fahrendes / Item **Schulden/ Gerechtigkeiten/ Forderun-**
gen/ Ansprachen/ nichts ausgenommen/ dem **Käufer** zu
berliefern und einhändigen muß. l. 2. §. 3. l. 8. & l. 14.
§. 1. ff. de hered. vel act. vend. Wie er dann auch nach
beschehenen **Kauff** nichts mehr einnehmen oder einziehen
darff/ oder wo er etwas eingenommen / solches alsobald
dem **Käufer** überantworten muß / d. II. doch daß dieser
Kauff denen **Glaubigern** oder **Schuldherm** unvergriffen
und unnachtheilich seye / als welche entweder den **Erben**
um ihr **Anspruch/** so sie anders wollen/ fürnehmen und
rechtfertigen / oder auch an dem **Käufer** sich begnügen
lassen können l. 2. C. de hered. vend. l. 2. & 25. C. de
pact. doch muß der **Käufer** dem **Verkäufer** was selbiger
als **Erb** zu bezahlen angestrenget worden/ nach **Billichkeit**
wieder abtragen. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. C. de le-
gat. Add. **Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 162. rubr.**
Wann ein Erb verkauft wird / was das auf ihm
trage 2c. Wann aber das **Erb** noch nicht angefallen /
kan zwar den **Käufel.** **Rechten** nach über dasselbe kein
Contract geschlossen werden / v. l. 15. & ult. C. de pact.
allein heut zu Tag ist auch vieler **Rechts-Lehrer** Meinung
nach solches unverwehret: **Stryck. de Cautel. Contract.**
sect. 1. cap. 2. §. 19. Weiter können auch die **Schuld-**
forderungen und **Obligationes** um paar **Geld** gekauft
und verkauft werden / t. t. ff. de hered. vel act. vend.
Wofern sich nur (1.) der **Verkäufer** in acht nimmt/ daß
er solche **Zuspruch** und **Forderungen** auf keinen **mächtigeren/**
bey welchen eine **Betroh-** und **Bergewaltigung** zu besor-
gen/ bringet/ angesehen dieses bey **Verlust** der **Schuld** ver-
botten ist/ rubr. & l. 2. C. ne lic. potent. Vid. tn. Richt. 1.
decil. 36. n. 6. & 7. Ueberdies auch (2.) kein **Jud** seine
Forderung einem **Christen** wieder einen **Christen** überläs-
set. v. R. A. de anno 1551. §. diesem zu begegnen. 79.
verf. Es soll auch kein **Christ** 2c. & **Policey-Ordn.**
de anno 1577. tit. 20. §. Es soll auch kein **Christ** 2c.
Noch auch (3.) die **Vormunder** die **Zuspruch** wider ih-
re **gewesene Pupillen** von andern erkaufft / v. Nov. 72.
c. 5. Oder endlich (4.) nach denen **Nürnberg. Sta-**
tutis kein **Burger** und **Schuh-Verwandter** seine **Forde-**
runge einen **frembden** und **Ausländischen** abtritt / aller-
massen auch dieses so wohl bey **Verlust** der **Haupt-Sach/**
als auch bey 50. fl. **Straff** verboten ist / ohne daß der
Verkäufer alle **aufgegangene Kosten** und **Schäden** er-
statten muß. v. **Nürnbergis. Reform. Tit. 1. Leg. 8.**
Diese **Personen** ausgeschieden / können sonst an-
dern **vorgedachter** massen die **Schuldforderungen** und
Zusprüche wohl verkauft/ und hernach **cedirt/ abgetretet**
und **übergeben** werden / l. 23. ff. de hered. vel act. vend.
l. 14. pr. ff. cod. l. 3. C. eod. l. 1. C. de novat. Welches
aber heut zu Tag / um allein unziemlichen **Vorthail** vor-

zukommen/ an etlichen **Orten** vor **Gericht** geschehen muß.
vid. **Carpz. Lib. 5. Resp. 33. & Franzk. Lib. 1. Ref. 9.**
in f. nec non **Lenz. de nom. cess. c. 26. m. 4.** Und hin-
dert nichts obgleich **sothane Schuldforderungen** nicht
gut wären / oder der **Schuldner** nicht zu bezahlen hätte /
l. 4. ff. de hered. vel act. vend. l. 74. §. t. ff. de evict. &
arg. l. 96. §. 2. ff. de solut. ja wohl gar diese **Gefahr**
schon zu **Zeit** des **Contracts** vorhanden gewesen / v.
Franzk. ad tit. 7. de hered. vel act. vend. n. 42. & Lenz.
d. l. c. 27. m. 7. n. 16. & seq. oder die **Gewehrschaft**
versprochen worden wäre arg. l. 4. pr. ff. de usur. add.
Berlich. p. 2. dec. 291. n. 14. & Richt. p. 1. Dec. 36. n.
25. oder auch der **Käufer** nicht gewußt hätte/ daß es um
den **Schuldner** so schlecht stehet/ arg. l. 4. ff. de hered. vel
act. vend. l. 74. §. f. ff. de evict. Allermassen er sich selb-
sten **zumuthen/** daß er nicht besser nachgeforschet. l. 19.
de Reg. Jur. l. 17. ff. ad Sc. Vellej. **Franzk. ad tit. 7.**
de hered. vel act. vend. n. 66. Lenz. d. tr. c. 27. m. 7. n.
20. & Tuld. in Cod. d. t. n. 5. Ubrigens hat der **Verkauf-**
fer gemeinlich **disfalls** ein **Genüge** gethan/ wann er dem
Käufer eine solche **Schuldforderung** abgetretten / welche
würcklich sein gewesen / und die er auch dem **Schuldner/**
sofern er zu bezahlen gehabt/ **abfordern** hätte können. l. 4.
ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann/ daß er gewußt/
daß der **Schuldner** im **kurzen** würde **falliren/** oder daß
bey demselben nichts zu **erhohlen/** und solches dem **Käufer**
listiglich **verhehlet/** arg. l. 74. §. ult. ff. de evict. & l. 22.
§. 2. ff. solut. matrim. Add. **Tuld. d. l. & Lenz. c. tr. c.**
7. m. 7. n. 3. & c. oder / daß er denselben eine gute **Schuld**
verheissen hätte / v. **Sand. de act. cess. c. 9. n. 29.** Gestal-
ten in diesen **Fällen** ein anders zu **statuiren** seyn würde.
Weiln aber durch dieses **Mittel** **gewinnstichtige** **Personen**
eine **erwünschte** **Gelegenheit** haben/ nach **frembden** **Gut**
zu **trachten/** und um ein **sehr geringes** **Geld** eine **grössere**
Schuldforderung an sich zu **bringen/** mithin mit dem **grös-**
sten **Schaden** ihres **armen** **Nechsten** sich **unverantwortli-**
cher **Weise** zu **bereichern/** als hat diesem **Ubel** vorzukomen
der **Kayser Anastasius** in l. 22. & 23. C. mandati heiffsam-
lich **verordnet/** daß/ wann ein solche **Cession** oder **Abtret-**
tung der **Schuldforderung** um ein **geringes** **unrechtmäs-**
siges und **schlechtes** **Kauff-Geld** geschehen / d. l. 22. ibiq;
Bartol. Bald. & Castr. Add. Mev. in discuss. levam. inop.
debit. c. 7. n. 28. Berlich. p. 1. dec. 33. n. 13. & Manz.
de lege Anastal. qu. 2. n. 25. & qu. 6. n. 39. zugleich auch
der **Käufer** den **Verkäufer** zu **sothaner** **Abtretung**
gleichsam **verleitet/** d. l. 22. add. **Franzk. 1. Ref. 8. n. 31.**
& 43. & Ref. 9. n. 14. damit er sich **verbottener** **Weis-**
entweder an den **Schuldner** **tringen/** oder einen **unrechten**
Gewinn **erhaschen** möge/ **Mev. d. tr. c. 7. n. 25. Cz. p. 1. dec.**
67. n. 11. & Manz. de L. Anastal. qu. 6. n. 21. daß/ sag ich/
bey so **bewandten** **Umständen** **sothane** **Ubergab** und **Ab-**
tretung nur in so weit **gültig** ist/ als davor **würcklich** **gege-**
ben worden/ **ausser/** daß die **Zinse/** so weit sich das **gegeb-**
ne **Kauff-Geld** **erstreckt/** mit **angerchnet** werden. d. l. 22.
C. mandati. Dahero dann ein solcher **Käufer/** wann er
von dem **Schuldner** die **erhandelte** **Schuld** **abfordern**
will/ **zuworderist** **erweisen** muß/ **wieviel** er davor **gegeben/**
v. **Lenz. d. tr. c. 25. m. 4. Manz. d. tr. qu. 7. Franz. 1.**
Refol. 8. n. 59. & Sand. de act. cess. c. 11. n. 12. gestal-
ten er dasjenige/ was über das **Kauffgeld/** dem **Käufer** zu
bezahlen nicht **verbunden** ist / l. 23. C. mand. **Sand. d. tr.**
c. 11. n. 20. wofern nicht die **Helffte/** wegen seiner dem
Verkäufer **erwiesenen** **Gutthaten/** ihm daran **gescher-**
cket worden. **Franz. d. Ref. 8. n. 35. Sand. d. c. 11. n. 32.**
& Lenz. d. c. 25. m. 3. n. 8. Was aber über das **Kauff-**
geld **gehbet/** wollen einige dem **Fisco/** v. **Cz. Lib. 5. Resp.**
33. n. 17. Mev. in Discuss. levam. inop. debit. c. 7. n.
23. & 24.

23. & 24. absonderlich wann der Verkäufer ebnermassen betrüglich gehandelt hätte / v. Franzk. L. 1. Ref. 9. n. XI. Andere aber dem Schuldner / v. Finckelth. Obl. 17. Richt. p. 1. dec. 36. n. 24. & Sand. d. tr. n. 10. Wiederum andere dem Käufer / v. Berlich. p. 1. dec. 35. n. 3. & Cz. in J. F. S. p. 2. c. 30. d. 37. zu eignen. Andere hingegen wollen diesen Unterschied gehalten wissen / daß im Fall der Verkäufer von dem Käufer listig zu solcher Übergab verleitet worden / er das übrige von seinem Schuldman zu fordern amnoch berechtiget / arg. l. 41. ff. de pæn. & arg. l. 9. ff. quæ in fr. Cred. Add. Franzk. 1. Ref. 9. n. 12. & n. 19. Giphhan. ad l. 22. C. mand. serè in fin. & Berlich. d. dec. 35. n. 3. Falls aber alle beede / der Verkäufer sowohl als der Käufer dem Gesetz zum Nachtheil miteinander colludirt / und verbottener Weis etwas solches gepflogen hätten / dasselbige billich dem Schuldner zuzueignen seye. arg. l. 12. §. 1. quod met. caul. l. 1. & 2. C. ne lic. potent. Nov. 72. c. 5. l. 7. C. unde vi & l. 10. ff. de Jur. fisc. add. Franzk. d. Ref. 9. n. 27. Gleichwie wir aber bey dieser Handlung ein billichmässiges Kaufgeld erfordert haben / also müssen wir noch ferner anzeigen / daß von der Billigkeit desselben der Richter zu urtheilen habe / arg. l. 32. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. Vid. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 3. cas. 248. n. 2. welcher nicht allein auf die vor Gericht disfalls aufgewendete Unkosten / sondern auch auf den ungewissen Ausgang der Execution, vornemlich wann der Schuldman arm seyn sollte / zu sehen / mithin zugleich auch dieses zu betrachten haben wird / daß es auf diese Weis weniger seye / die Schuldforderung / als die Schuld selbst haben. l. 204. de R. J. ibiq; Sand. l. 51. de pecul. l. 6. ff. de dol. mal. Add. Molin. de J. & J. D. 361. n. 9. in f. & Carpz. Lib. 5. Resp. 34. n. 5. Gleichermassen wird auch hierauf zu sehen seyn / ob nicht der Verkäufer eigenwillig dem Käufer diese Abhandlung angetragen / auch denselben wohl noch darzugeschrieben: v. Berlich. 1. dec. 33. n. 26. & dec. 35. n. 3. & Franzk. 1. Ref. 8. n. 44. Item ob nicht unter denen Erben bey der Erbtheilung einem eine Schuld um einen geringern Werth angewiesen / d. l. 22. add. Cz. L. 5. Resp. 34. n. 14. Oder ob nicht sonst aus einer nothdringenden oder sonsten wahrscheinlichen Ursach eine Schuldforderung abgetretten worden / d. l. 22. ibiq; Giphhan. massen in diesen Fällen allen das ganze Wesen zu recht bestehen kan / obgleich ein geringers Kaufgeld gegeben worden wäre. Und nach dieser ganz heilsamen und billichmässigen Verordnung muß noch heut zu Tage gesprochen werden / wo dieselbige nicht insonderheit aufgehoben worden / arg. l. 27. C. de Testam. v. Speidel. voc. Übergab. Manz. de L. Anastal. in f. Welches aber weder in Frankreich / Groenew. ad l. f. C. mand. n. 2. weder in Flandern / Manz. d. tr. qu. 9. Zael. ad tit. 7. de hered. vel act. vend. n. 20. in f. noch auch in Teutschland / v. Freyer de solut. c. 3. n. 2. Finckelth. Obl. 17. in f. Berlich. p. 1. dec. 32. n. 17. & dec. 33. n. 15. & 30. & dec. 35. n. 3. Richt. dec. 36. n. 24. Cz. p. 2. c. 30. d. 37. & Franzk. 1. Ref. 9. in fin. geschehen ist. Gestalten Kayser Ferdinand der Dritte selbst gloriwürdigsten Andenkens diese Satzung in einer absonderlichen Constitution de anno 1649. davon Brunnemannus Tract. de cess. act. in f. zu sehen / bekräftiget hat / welches auch vom Job. Georg Churfürsten zu Sachsen / in einem besondern Edict de anno 1614. geschehen ist. Consent. Archi. Episcop. Magdeburgens. Regimen in caul. Der Anwald Obersten Zanten von Kochau / contra Jobsten von Hoppekorffs Erben / Mens. Septembr. ann. 1649. verb. leotent. daß beklagte ihres Vormunders ungeachtet / Blägern seine libellir-

te Anforderung / jedoch höher nicht / als er seiner Cedentin, der Hoppekorffischen Wittib würcklich dafür bezahlet / und in dem Werth / was der Thaler / anno 1619. zur Zeit des getrossenen Vergleichs gegolten / zu entrichten schuldig; Referente Freyero de solut. c. 3. n. 21. Add. Cz. p. 2. c. 30. d. 35. in f. Item Extract der Stadt Straßburg Ordnungen von Contracten: Tit. Wie es mit alienirten Pfennings Thurn Capitalien und Zinsen gehalten werden solle. Ibi: Aus Erkenntnuß unserer Herren der drey geheimen Stuben / solle der Contractuum Notarius denjenigen / welcher von dato an Pfennung Thurns Brief / das ist Capitalia und Zins / so auf hiesiger Stadt stehen / an sich erhandlen / anzeigen / daß gemeine Stadt Thro die Wiederlösung gegen ihnen mit gleichen Conditionen, wie sie jezo haben / vorbehalte ic. Conf. Wendl. Disp. de Cession. act. ex L. Anastal. th. 39. Endlich ist zu wissen / daß so wohl eigene als fremde Sachen verkauft werden können / v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. in welchem letztern Fall jedoch der Verkäufer dem Käufer gebührliche Wehrschaft leisten / und denselben schadlos halten muß / wann er nemlich von den Herrn des verkauften Guts in gerichtlichen Anspruch genommen werden sollte / obgleich hievon nichts bedungen worden wäre / gestalten solches dieses Contracts Eigenschaft und Natur mit sich zu bringen pfleget. l. 6. C. de Evict. Und zwar kan diese Schadloshaltung denen gemeinen Rechten nach / so lang als sonst die Personal. Zusprüche wahren begehret werden / l. 3. & 4. C. de Praescript. 30. ann. Nach denen Nürnberg. Statuten aber ist der Verkäufer / wann ligende Güter in der Stadt und derselben Gerichtszwang gelegen gekauft worden / nur Jahr und Tag / wann sie aber auf dem Land gelegen / und dem Bauren Gericht unterworfen sind / vier Jahr lang die Wehrschaft zu thun verbunden. Wie wohl von einer Ausländischen / oder um anderer Ehehaften Ursachen halber verhinderten Person noch Entschuldigungen diesesfalls angenommen werden. v. Reform. Der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. §. 1. & 2. Es hat aber dieses nicht anders statt / dann so fern der Käufer die Rechtfertigung dem Verkäufer ankündigt / und demselben in Rechten zu erscheinen / und ihn zu vertreten / mithin bey seinen erkauften Gut zu handhaben / zu entbiethen lassen / dann da dieses nicht geschehen / besonders der Käufer unerfordert des Verkäufers die Rechtfertigung vor sich allein ausgeföhret oder gar nicht im Rechten erschienen und in seinen Ungehorsam wieder sich handeln lassen / könnte der Verkäufer zur Schadloshaltung auf keine Weis getrungen werden / l. 74. §. 2. ff. de evict. l. 53. §. 1. ff. eod. l. 20. 21. & 23. C. eod. tit. Wann aber dem Verkäufer durch den Käufer zu der Rechtfertigung obbemeldter massen verkündigt worden / ist derselbige vor Gericht zu erscheinen und dieselben auf seine Kosten zu vertreten schuldig. l. 49. ff. de Judic. So er aber dieses nicht thut / und das Gut darauf dem Käufer aberkandt würde / so könnte er nichts desto minder / als wann er selbst die Sach zum Gewinn und Verlust ausgeföhret hätte / zur Schadloshaltung / und zur Erstattung aller von dem Käufer bisher erlittener Unkosten und Schäden angehalten werden. l. 70. ff. & l. 17. C. de Evict. Es wäre dann / daß der Käufer selbst daran schuldig / und Ursach hierzu gegeben / daß ihm das erkaufte Gut abgesprochen worden / indem er vielleicht in einen willführlichen Spruch gewilliget / oder sonst die Sach versehen und versaumet / und da ihm die Sach erster Instanz abgesprochen / davon nicht appelliret hätte / oder auch das erkaufte Gut ihm mit Gewalt abge-

abgedrungen und genommen worden wäre / anertwogen in diesen Fällen inme der Verkaufser etwas zu präkiren nicht gehalten ist. arg l. 63. §. 1. ff. de evict. welches au h in diesem Fall Platz findet / wann der Verkaufser die Befreyung von der Behrschafft sich mit namlichen Worten bedungen / und der Kauffer solches gutwillig angenommen hätte. l. 23. ff. de R. J. Content. Chur Bayr. Land / R. p. 1. tit. 12. Württemberg. Land / R. p. 2. fol. 170. Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 1. tit. 6. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. X. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. Gleichwie aber die Zeit alle Zuspruch und Forderungen tilget / also geschiehet es auch / daß wann der Kauffer bona fide, das ist / mit gutem Glauben redlich und aufrichtig etwas erkaufft / auch dasselbige weder ein gestohlen noch geraubtes Gut ist / (als welche Güter keine Verjährung zu lassen v. §. 2. J. de usucap.) darneben solches auf die von denen Rechten bestimmte Zeit eressen hat / daß sag ich / er hernach sicher ist / und von niemand mehr deswegen angefochten werden könne. pr. J. de Usucap. die Zeit aber ist nicht einerley. Massen nach denen Kayserl. Rechten die bewegliche Sachen innerhalb 3. Jahren / pr. J. de usucap. & l. un. C. de usucap. transform. welches auch denen geistlichen Rechten in diesem Stück also beliebt / v. auth. quas actiones C. de SS. Eccles. & can. 16. caus. 16. qu. 3. Die unbewegliche Güter aber unter den Gegenwärtigen innerhalb zehen / unter den Abwesenden aber innerhalb 20. Jahren / wohin auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten / so denenselben anhängig / gehören / v. t. t. C. de prescript. long. temp. (welche liegende Stück aber nach denen geistl. Rechten eine 40jährige Zeit erfordern / per auth. quas actiones C. de SS. Eccles.) präscribirt und verjähret werden. Sonsten aber werden nach erstgemeldten Kayserl. Rechten alle Zuspruch und Forderungen insgemein binnen 30. oder 40. Jahren l. 3. C. de prescript. 30. ann. l. 1. C. de annal. Except. (wohin auch die Lehen-Güter gehörig. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. ann.) verjähret. Wosern sie nicht eine kürzere Lebens-Zeit von denen Befehlen überkommen / davon Exempla zu finden in l. 5. C. de Injur. l. f. C. de dol. mal. l. 8. in f. ff. de inoff. Testam. &c. Wider die Röm. Kirch aber kan sich niemand einer andern Verjährung als von 100. Jahren bedienen / v. auth. quas actiones. C. de SS. Eccles. cap. 13. & 14. X. de prescript. mit welcher einige diejenige Präscription oder Verjährung confundiren oder vermischen wollen / welche von undenklichen Zeiten hergenommen ist. v. Cyn. in l. 2. n. 9. C. de serv. & 29. & Cæpoll. de S. P. V. c. 19. n. 5. Deren Meinung aber von andern widersprochen wird / v. Schneidew. ad tit. J. de usucap. Rubr. de Immemor. prescript. n. 35. & seqq. Zach. Viçt. de Caus. Exempt. Imp. concl. 17. in f. Reinking. de R. S. & E. L. 1. c. 5. n. 29. & seqq. & Stryck. de prescript. act. sect. 4. membr. 5. n. 180. Und innerhalb dieser Zeit können so gar die Regalia wider den Fürsten verjähret werden v. c. 26. §. præterea. X. de V. S. ibiq; Canonist. Nach Sachsen-Recht aber werden die bewegliche Sachen innerhalb Jahr und Tag / das ist / ein Jahr und 6. Wochen; die unbewegliche Güter nebst denen Gerechtig- und Dienstbarkeiten aber ohn Unterschied binnen 30. Jahren / Jahr und Tag eressen. v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. & 39. Nach denen Nürnberg. Statutis ist den beweglichen Sachen unter den Gegenwärtigen eine dreymonatliche Frist / unter den Abwesenden aber eine Jahreszeit vorgesehet / und die Verjährung der liegenden Güter in ihrem alten Stand gelassen. v. Ref. Nor. Tit. XI. L. 4. In der Reform. der Stadt Franckfurch aber p. 2. tit. 9. §. 9. ist den beweglichen

Sachen unter den Abwesenden / so des Kauffs Wissenschafft bekommen / ein halbes Jahr / unter denen Abwesenden aber / so gleicher Gestalt des Kauffs wissend sind / ein Jahr; Denen Unwissenden aber insgemein 3. Jahr zur Verjährung vorgeschrieben. Welche Jahres-Frist nach den Statuten der Stadt Nördlingen auch zur Verjährung der liegenden Güter hinlänglich genug ist / v. Statut. der Stadt Nördl. p. 2. tit. 12. so / daß in diesem Stück fast an allen Orten die Statuta was besonders haben. Und dieses seye genug von den Gütern und Sachen darüber contrahirt wird.

Was aber endlich die übrige Ursachen betriefft / welche die Contract, absonderlich aber den Kauffhandel unrichtig machen / bestehen selbige theils in allerhand Art Betrügereyen und Gefährden / davon meistens theils gehandelt worden / v. l. 5. C. de Resc. Vend. theils in einem solchen Zwang / dadurch einer bey Bedrohung Leibes und Lebens-Gefahr / zum contrahiren genöthiget wird / v. t. t. ff. & C. quod met. caus. theils in einem solchen Irrthum / welcher allen Consens und Willen ausschließet / l. 15. ff. de Jurisd. l. 116. §. 2. de R. J. ibiq; Sand. add. Wehner. voc. wissentlich / theils in einer Simulation oder in einem Schein-Contract, da man etwas anders im Sinn führet / und etwas anders thut. l. 55. ff. de C. E. V. add. Berlich. 1. Concl. 84. n. 21. & Barbof. Locupl. L. 17. c. 33. Ax. 5. & t. t. C. plus val. quod agitur quam quod simulatè concip. und andern mehr / davon hierunten noch etwas mehrers abgehandelt werden solle.

Und unter diese Ursachen gehöret auch / was vornemlich unsern Kauff-Contract belanget / die Lætio ultra dimidium die Verletzung über die Helffte / welche zur Aufhebung des Kauffs Gelegenheit gibt / per l. 2. & 8. C. de Resc. Vend. Ob wir nun wohl generaliter und insgemein hiervon ben dem ersten Buch cap. 17. §. 1. bevorab was die Billigkeit dieser Kayserl. Satzung betriefft / etwas gemeldet haben / so wollen wir doch hier noch kürzlich andeuten / was bey diesem Rechts-Mittel insonderheit zu beobachten seye. Ist demnach zu wissen / daß bey dieser Verletzung theils auf den gemeinen Werth einer jeden Sach / arg. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. p. 2. dec. 99. n. 139. theils auf den Ort / wo die Sach verkauft und übergeben worden / v. Gail. 2. O. 8. n. 5. & 6. theils auch auf die Zeit des Contracts, v. l. 8. in f. C. de Resc. Vend. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. Richt. 2. dec. 99. n. 147. & Mynl. 4. O. 73. n. 7. zu sehen seye. Massen der Verkaufser sich nicht beklagen kan / daß er verlehret worden / da zur Zeit des Contracts, gleichwie im Kirchen-Besen zugeschehen pfleget / die Sach nicht mehr gegolten hat / ob gleich hernachmahls der Werth um viel gestiegen wäre / v. Württemberg. Ausschreiben de anno 1650. d. 10. Augusti §. als ist hiermit ibi: Die Zeit des Kauffs Vertausch / und damahls gewesene Estimation, Werth oder Unwerth der Güter beobachten etc. Et seq. §. ibi: Allein nach selbiger Zeit gewesenen Werth / hätten müssen oder wären verkauft worden / soll es billich sein ungeändert Verbleiben darbey haben etc. Gleichergestalt kan sich der Verkaufser nicht beklagen / wann gleich der Kauffer das Glück gehabt / aus dem ihm verkauften Bergwerck nach dem geschlossenen Contract noch so viel Bergtheile zu bekommen / angesehen er auch erwarten müssen / ob ihm das Glück gar etwas hätte vergönnen wollen / v. Sande L. 3. dec. Fris. tit. 4. def. 16. & Richt. dec. 99. n. 142. Welches eben auch die Meinung hat / wann er in dem gekauften Grund und Boden hernachmahls einen Schag oder Metalls

tall Aldern gefunden, arg. l. 69. de R. V. l. 3. §. 3. ff. de A. A. P. l. 63. §. 1. ff. de A. R. D. v. Tuld. ad tit. C. de Ref. Vend. n. 8. & Molin. de J. & J. tr. 2. D. 353. n. 12. oder / so derjenige / der sich mit 1000. Gulden eine Pfund gekauft / wider Verhoffen noch lange Zeit gelebet hätte / gestalten auch dessen Erben nichts heraus gegeben worden / wann er alsobald darauf gestorben wäre. v. Sand. d. l. 3. tit. 4. def. 17. Befold. Th. pr. voc. Leibgeding. in f. & Gail. 2. O. 8. Mit einem Wort / so oft man zur Zeit des Contracts von einem grossen Gewinn oder Schaden nichts zuverlässiges haben kan / so oft mag dieses Rechts Mittel nicht Platz finden. v. Consil. Argentor. 25. n. 32. V. 2. & Gail. d. Obl. 8. n. 2. Ausser diesen und andern dergleichen Fällen / kan entweder der Verkäufer oder der Käufer / (ja wohl auch andere contrahirende Personen / v. Commentatores ad tit. de Refc. vend. & notat. supr. lib. 1. c. 17. §. 1.) welcher unter ihnen über die Helfft / v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 9. lit. E. Carpz. p. 2. c. 34. d. 8. in f. Pinell. ad l. 2. C. de R. V. p. 1. c. 2. n. 7. seqq. Arumæ. ad eand. l. D. 1. th. 8. alique plures; wann es auch nur einen Pfennig austrüge / arg. l. 2. & 8. C. de R. V. Arumæ. D. 1. th. 8. in f. & Mynl. 4. O. 73. n. 1. (welches nach dem Württemberg Land R. p. 2. fol. 169. schon bey dem dritten Theil des rechten Werths also verordnet) verlehret oder verkürzet worden / sich dieses Mittels bedienen / und entweder auf die Ersetzung dessen / was ihm als Verkürzten abgehret / oder gar auf die Aufhebung des Contracts klagen / d. l. 2. C. de R. V. worbey dann der Beklagte / was er sich am vorträglichsten zu seyn erachtet / erwählen mag. d. l. 2. & 8. C. de R. V. c. 3. & pen. X. de Empt. Vend. Add. Richt. d. l. n. 198. Carpz. p. 1. c. 2. d. 8. & p. 2. c. 34. d. 7. wofern er nur diese Verkürz- und Verlesung / durch verständige Leute / welche solche Sachen zu schätzen wissen / v. Sand. l. 3. dec. tit. 4. def. 36. in f. Richt. d. dec. 99. n. 153. oder durch Zeugen / v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. c. l. n. 152. oder auch durch briefliche Urkunden / Richt. d. l. n. 163. in f. sich zu erweisen getrauet; wiewohl er auch bisweilen dem Beklagten dessen einen End zumuthen kan. Richt. d. l. n. 155. Wann aber im Gegentheil ein Gnaden Kauff vorgegangen / und hierdurch etwas an dem Kauffschilling mit Fleiß nachgelassen worden / arg. l. 38. ff. de C. E. V. l. 6. & 7. C. de Cond. ob caul. add. Carpz. p. 2. c. 34. d. 3. n. 2. & 3. & Harppr. ad §. ult. l. de Emt. Vend. n. 185. & seqq. oder einer wissentlich eine Sach geringer verkauft / oder theurer eingekauft / arg. l. 53. de R. J. v. Vinn. l. Q. 56. Richt. d. l. n. 66. oder der Testirer um einen gewissen Preis einer Person etwas zu verkaufen / oder von einer gewissen Person um ein benanntes Kauffgeld zu kaufen befohlen / Pinell. ad d. l. 2. p. 1. cap. 1. n. 19. Oder auch jemand sich dieses Rechts Mittels insonderheit verziehen / arg. l. pen. C. de pact. oder den Contract mit einem Eyd schwur / oder bey fürstlichen Ehren zu halten versprochen hätte. v. Richt. d. l. n. 77. & 98. & Franzk. l. 2. Rel. 4. n. 37. Oder endlich den gemeinen Rechten nach 30. Jahr / v. l. 3. & 4. C. de præscr. 30. ann. Sand. l. 3. tit. 4. def. XI. nach Sachsen Recht 30. Jahr / Jahr und Tag / v. Richt. d. l. und nach dem Württemberg Land R. dergleichen auch nach der Reform. der Stadt Worms zehn Jahr / v. Württemberg. Land R. Recht p. 2. tit. 14. pr. Item Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 1. tit. 3. §. Da aber der Verkäufer 2c. nach beschenehm Verkauf oder Kauff verstrichen wären / in solchen Fällen allen / könnte mit Bestand Rechtens dieses Mittel nicht mehr gebraucht werden. Und dieses Mittel ist auch heut zu tag noch üblich: wie zu sehen aus dem

Churbayr. Land R. p. 2. tit. 8. §. Und obgleich. Württemberg. Land R. supr. c. l. Churf. Sächs. Constitut. p. 2. Const. 34. Reform. der Stadt Worms supr. c. l. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 2. §. 8. & 9. wiewohl an einigen Orten diese Statuta in der Computation nicht so wohl auf die Helfft der Sachen selbst / als vielmehr auf die Helfft des Preises und Kauffschillings sehen / mithin dieses Mittel schon verstaten / wann einer vor eine Sach / welche 10. Gulden werth ist / 16. Gulden gegeben hat. v. Würtemb. Land R. supr. c. l. ibi: über den dritten Theil des Rechten Werths; & Reform. der Stadt Worms c. l. ibi: über den halben Theil des rechten Werths 2c. welches aber den gemeinen Rechten nicht beykommet / v. l. 2. C. de Refc. Vend. als nach welchen alsdann erst dieses Mittel hervorgesucht werden kan / wann zum Beispiel der Verkäufer von einer Sach / die 10. Gulden werth ist / nur 4. empfangen / oder der Käufer 21. Gulden darvor bezahlet hat. vid. omnino Franzk. l. 3. Rel. 3. n. XI. & seqq.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie sehr sich in diesem Contract der Verkäufer sowohl als der Käufer / der in dem Text beschenehmte wohlgemeinten Vermahnung zu Folge / vorzusehen haben / daß sie nicht betrogen / hintergangen / verlehret oder verkürzet werden / oder auch durch ihre eigene Schuld sich in Schaden stürzen 2c. davon wir hier unten hin und wieder noch weitere Anmerkungen anfügen wollen.

Ad §. 2. h. Cap.

Was ein kluger Hausvatter bey dem Kauffen zu beobachten habe / dessen ist er zum theil in den obigen bereits erinnert worden. Hier wird ihm nochmahlen dieses recommondiret / das er bedachtsam gehen / und sich nicht übereilen solle / arg. can. pen. caul. 7. qu. 1. eingedenck / daß die Ubereilung in allen Dingen schädlich seye / vid. omnino Petr. Muller. Disp. de Festinat. & Præcipitant. anno 1685. Jenæ habit. Wie er aber hierinnenfalls sich zu verhalten habe / soll ihm von Stück zu Stück hierunten angezeigt werden.

Ad §. 3. hujus Cap.

Und zwar kan er sich des in textu berührten Vorschlags bedienen / und durch einen vertrauten Freund die Gedancken des Verkäufers ausforschen lassen / allermassen auch oftmalen geschiehet / daß von einem solchen Feinde so gar der Kauffschilling determiniret und benamset wird / wann sich nehmlich zum Beispiel die Partheyen also miteinander vergleichen / daß das verkaufte Gut so viel gelten soll / was ein anderer oder dritter / auf den sie sich insonderheit vereiniget haben / vor billich erachten / oder es sonst nach billigen Dingen würdigen möchte / gestalten in solchem Fall der Contract gang gültig ist / so fern nemlich der dritte / in dessen Willen vorgedachter massen der Kauffschilling gesetzt worden / dieselben als ein ehrlicher Mann bestimmet hat; wann er aber gar zu unbillig geschäzet / kan dasselbige mittelst des Richters wieder verbessert werden. v. §. 1. J. de Emt. vend. l. ult. C. de C. E. V. & arg. l. 76. cum trib. seqq. ff. pro loc. & l. 18. ff. judic. solv. Add. Churbayr. Land R. p. 1. tit. 8. §. wie auch 2c. angesehen die Partheyen / indem sie solchergestalt die dritte Person erwählet / und in dessen Willen den Kauffschilling gesetzt / sich ohne Zweifel nicht gar ohnendlich oder übermäßig verbinden wollen / sondern vielmehr darvorgehalten haben / daß diese dritte Person billigmäßig und gewissenhaft einen Ausschlag machen würde. v. Franzk. ad §. 1. J. de Emt. vend. n. 10. Darneben aber ist zu merken /

ken / daß obwohlen die Rechte zugeben / daß der Kauffschilling in einer dritten Person Willen gesetzt werde / selbige doch nimmermehr erlauben / daß der Kauffer oder Verkäufer selbst denselben bestimmen könne / d. §. 1. J. de Emt. vend. & l. 13. C. de C. E. V. gestaltam in einem jeden Contract die Contrahenten zu was verbindlich gemacht werden / arg. pr. J. de obligat. welche Verbindlichkeit aber fehlet / wann man derenselben freyen Willen etwas solches / so zur Substanz und dem Wesen des Contracts gehöret / lediglich anheimstellet. d. l. 13. C. de C. E. V. Ich sage mit Fleiß / etwas solches / so zu dem Wesen des Contracts gehöret & gestalten es eine andere Beschaffenheit in den zufälligen Sachen hat / welchen zu Folge dann derer Contrahenten Willkühr wohl überlassen werden kan / an welchem Ort der Kauffschilling zu zahlen / oder / wo die verkaufte Sach zu behändigen seye / v. §. pen. J. de Emt. vend. l. 7. pr. ff. eod. & Brunn. ad l. 13. C. d. t. add. Churbayr. Land. R. c. l. §. Sonsten aber &.

Ad §. 4.

Weiters soll sich der Kauffer / absonderlich bey Kaufung eines Guts vorsehen / daß er nach geschlossenen Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkäufer oder dessen Erben nicht erst in Streit und Zank gerathe; dann obwohlen sonsten die Zugehörungen mit dem Gut zugleich vor verkauft zu halten: weils aber noch nicht allerdings ausgemacht / was unter die Pertinentien und Zugehörungen zu rechnen / als wird das beste Mittel seyn / wann diejenige Stück / so noch im Zweifel stehen / ob sie vor Pertinentien zu halten oder nicht / dem Kauffbrief einverleibet / und insonderheit benamset werden / welches absonderlich vomnöthen ist / wann in denen statutis von der Zugehörung der verkauften Güter nichts zu finden. Und halten einige darvor / daß es hiermit ausgemacht seye / wann man sich mit dieser clausul verwahret / daß dem Titio das Haus / und alles / was darinnen erd / niet / und nagelvest ist / verkaufft werde &c. Allein weil diese clausul sich ohne dem stillschweigend versteht / vid. Carpz p. 2. c. 33. d. 20. n. 6. als ist dem Kauffer zu rathen / daß er nachfolgende Wort mit beyfügen läffet: Und alles / was zu dem Gut gewidmet ist: allermaßen solchergestalt nicht allein dasjenige / was erd / niet / und nagelvest ist / sondern auch / was der vorige Besitzer zum Nutzen des Guts bestimmet / dem Kauffer folgen muß; weils aber mit einem solchen Gut auch zugleich die Gerechtigkeiten verkauffet werden / als ist rathsam mit nachgesetzter clausul sich zu verwahren: Mit allen Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / so / wie sich der Verkäufer der selben gebraucht / auch von Rechts wegen gebrauchen können / sollen oder mögen &c. v. Stryck. de caut. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 7. Was in den Nürnberg. statutis von den Zugehörungen der verkauften Güter verordnet / davon besiehe Ref. der Stadt Nürnberg Tit. 16. L. 6. Add. Ref. der Stadt Franckfurt p. 2. Tit. 3. §. 19. ibi: Wann eine Behausung / Hoff / Baith / oder dergleichen bewohnlich Gut verkaufft und geliefert wird / so ist der Verkäufer schuldig (obgleich solches im Kauff ausdrücklich nicht wäre betheidiget worden) dem Kauffer alle Documenta, Schein / Brief / und Quittanzen / über solch Gut sagende / desgleichen die Schlüssel zu Thoren / Thüren und Gemachen / auch die Brunnenseil / Ketten / Zeyer und Brunnendeckel / springende Wasserwerk / eingemauerte und eingezimmerte Behälter und Schräncke / samt allem / was niet / und nagelvest

ist / auch die Träm im Keller / als zugehörige Stück des erkauften Guts / dem Kauffer folgen zu lassen. Was aber bloßlich angeschraubet / und an andere Ort so wol als zu dem verkauften Gut mag gebraucht werden / als Tresoren / angeschraubete Handfaß und andere Schräncke / Weinkälter &c. die sind keine Zugehörungen: Es wäre dann im Kauff anders bedinget / abgeredet und vorbehalten worden &c. vid. omnino notat. ad cap. 7. §. 5. hujus libr. & ad cap. 24. §. 3. n. 1. & 2. Sonsten ist so gar in einigen Orten verboten / die Zugehörungen der Häuser absondert zu verkaufen / damit nemlich selbige durch sothane Zertheilung nicht in Abgang kommen / und geringert werden mögen. Davon zu sehen Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 8. §. 8. nach dem sich auch &c. ut & Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 161. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 16.

Vor allen Dingen aber soll der Kauffer dahin bedacht seyn / daß er den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehme / mithin nicht irriger Weis den Kauff schliesse / eingedenck / daß er sich hierdurch leicht gefahren kan. Worbey wir demselben dieses aus den Rechten zur Nachricht geben / daß wann ein Irthum in dem Wesen oder der Substanz des Kauffs vorgegeben / solchen der Kauffer zu halten nicht verbunden seye / welches geschieht / wann er sich zum Beispiel in der Person geirret / indem er darvor gehalten / er contrahire mit dem Titio, da solcher der Cajus gewesen / arg. l. 2. pr. ff. de Judic. oder wann er in dem Kauffschilling gefehlet / indem vielleicht der Verkäufer 1000. der Kauffer aber nur 800. Gulden verstanden hat. l. 9. pr. ff. de C. E. V. Ferner / wann in der verkauften Sach selbst ein Irthum vorgegangen / als wann zum Beispiel des Sempronii vor des Titii Gut verkaufft worden. d. l. 9. pr. Weiters / wann sie sich in der ganzen materia geirret / indem der Kauffer Erk vor Gold / ein Glas vor Edelgestein gekauft hat / d. l. 9. §. 2. & l. 14. ff. de C. E. V. Ein anders wäre es / wann nur in der Reinigkeit oder einem Theil der Materie ein Irthum vorgegangen / als wann zum Exempel das Geld mit Erk vermengert wäre / gestalten in diesem Fall der Kauff dessen ohnangesehen seine Richtigkeit behielte / l. 10. & 14. ff. de C. E. V. Ich habe mit Fleiß zuvor von der Substanz oder dem Wesen des Kauffers Meldung gethan: Dann wann nur in zufälligen Dingen ein Irthum geschehen / so bleibt der Contract doch richtig / wiewohl der Kauffschilling gemindert wird: als wann zum Beispiel Essig vor Wein / der vorher Wein gewesen / verkaufft worden ist / l. 9. §. 2. ff. de C. E. V. & l. 21. §. 2. ff. de A. E. V. gestalten dieser Irthum den Consens nicht allerdings ausschliesset. Welches um so desto eher angehet / wann auch der Verkäufer die Beschaffenheit der Sach nicht recht gewußt &c. dann wann er wirklich etwas solches dem Kauffer angehandelt / kan er auch auf das Interesse belanget / d. l. 21. §. 2. ja bisweilen der Contract wohl gar aufgehoben werden. l. 11. §. 5. ff. de A. E. V. Und weils dieses in dem Churbayr. Land. R. noch um etwas deutlicher erklärt wird / als habe selbiges hieher zu setzen vor nöthig erachtet: Es lautet aber die Wort darvon p. 1. Tit. 8. §. Die weil dann &c. also: Die weil dann so wohl in diesem als andern Contracten eine gewisse der Partheyen Vergleichung erfordert wird / darneben aber mancherley Irthum vorfallen mögen; als nemlich da sich die Partheyen am Contract irren / und es der eine für eine Schenkung / der ander aber für einen Kauff verstanden; oder so sich im Kauffschilling ein Mißverständnis geben / indem der eine einen geringern / der ander ein

nen

nen größern Werth gemeinet; oder daß sie sich in dem verkauften Ding selbst / oder desselben Wesen / Substanz und Geschlecht geirret; Als da einer ver-
meinet / er hätte den A. Acker gekauft / der ander
aber einen andern verstanden; und das Erz für
Gold: oder eine Stut für einen Zengst verkauft
worden. Damit dann in solchem Fall unnoch-
dürfftigen Gezänck und Zader vorgekommen wer-
de / wollen wir / daß nicht ein jeder Irthum / oder
Unwissenheit / die Contrahirenden leichtlich entschul-
digen soll / sondern allein derjenige / so auch wohl
einem fleißigen hätte widerfahren mögen. Dann
nicht ein jeder grober Irthum und Ubersetzen einen
Kauff bald hintertreiben kan / sondern / so darge-
than wird / daß der Contrahent kindisch / unverständ-
ig / nicht bey seinen Sinnen / blind / Franck und
blöd gewesen / allerhand Schertz / Reden und Prote-
stationes und ohnmögliche Dinge vorgegangen /
Furcht und dergleichen mit untergelauffen / das
durch der Verstand und Erklärung freyen Willens
gehindert worden / gibe dieses alles genugsame An-
zeigung / daß im contrahiren Irthum / Unwissen-
heit und kein Consens fürgegangen. Desgleichen
wo auch in dem geirret worden / daß man vermei-
net / das verkaufte Gut seye zu Zeit des Contractes
vorhanden / aber sich hernacher befunden / daß sol-
ches nicht / wie angegeben / beschaffen gewesen / und
nicht mehr ganz oder zum mehrern Theil geliefert
werden könnte: Als da einer dem andern seine Behau-
fung / welche doch über den halben Theil abge-
brannt / vor ganz / oder einen Acker / Wiese / Garten
und dergleichen / so mehrentheils allmant oder ges-
mein / wiederfällig / oder sonstem über die Helff-
te beschwehret / oder untergangen / und gleich
wohl beyden Theilen / oder doch dem Käufer
nichts darvon bewußt gewesen / für ganz oder eygen
und frey anfangs verkauft hätte: In diesen und
dergleichen Fällen / solle dem Käufer frey stehen /
den Kauff zu halten / und den Verkäufer mit Recht
des übrigen Werths und Interesse halben darunter
fürzuwenden / oder darvon gar abzustehen / und sei-
nen ausgelegten Kauffschilling wiederum zu for-
dern. Woraus dann klar erhellet / daß die Einneh-
mung des Augenscheins dem Käufer höchstnötig seye /
damit er allen begehrenden Schaden von sich vorsich-
tiglich abwenden möge.

Ad §. 5.

Weiter soll sich der Käufer erkundigen / ob der Ver-
käufer ein solcher Mann seye / daß seinen Worten
Glauben bezumessen / und daß man mit ihm zu handeln
sich unterstehen darff. Dann unterweilen gibt es etliche /
welche dem Käufer die auf dem Gut haftende Beschwer-
den und anders mehr verschweigen / davon wir bey dem
3. Cap. des ersten Buchs §. 4. gehandelt haben / auch in-
sonderheit hierunter noch ferners zu handeln willens sind:
Hingegen gibt es andere / welche die Beschaffenheit des
Guts im Verkauffen trefflich herausstreichen und loben /
damit sie nur dasselbige desto eher und theurer hinausbrin-
gen mögen. In welchem Fall demnach zu wissen / daß
wann der Verkäufer solche Dinge gelobet / die der Käufer
fer auswendig / ob demselben also seye oder nicht / wohl
sehen können / solches den Verkäufer nicht binden möge /
welches zum Beispiel geschieht / wann er das verkaufte
Haus wegen seiner Schönheit und zierlichen Gebäudes
herausgestrichen / allermassen sich der Käufer selbst die
Schuld zu geben / daß er die Augen nicht besser aufge-

than: Und hieher gehöret / was sonstem im gemeinen
Sprichwort gesagt wird / daß ein jeder seine Waar
lobe: Wann aber der Verkäufer von einer verborge-
nen inwendigen unsichtbaren Qualität und Eigenschafft
in Prefsung seines Kauffguts geredet / und dieselbe her-
ausgestrichen hätte / in diesem Fall kan er / solches in der
That dem Käufer wahr zu machen / angehalten werden.
Dieser Rechtsatz ist enthalten in l. 43. pr. ff. de C. E. V.
Consent. Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 8. §. 5. Hätte
aber der Verkäufer n. Hinwiederum gibt es andere /
welche die Wort dermassen auf die Schrauben setzen / und
dergestalt dunkel reden / daß der Käufer oft nicht weiß /
wie er selbige verstehen solle. In welchem Fall demnach
zu wissen / daß der Contract nicht alsobald vor nichtig zu
achten / sondern / wann man von der Meinung und dem
Willen der Contrahenten anderswo eine Gewisheit her-
haben kan / muß man demjenigen folgen / was unter ihnen
abgehandelt worden. l. 34. ff. de R. J. l. f. C. quæ res pign.
oblig. add. Dinner. de Interpret. Contract. concl. 1.
n. 1. Wann man aber hiervon nichts gewisses haben
kan / muß man sich insgemein an die Worte halten / l. 7.
ff. de supell. leg. l. 69. de leg. 3. l. 126. §. 2. in f. de V. O.
und dieselbige dem Context gemäß / v. l. 8. pr. ff. mandat.
l. 3. & 12. ff. de SCt. Maced. insonderheit aber nach der
Natur und Eigenschafft des Contractes / l. 4. pr. ff. de
usur. Dinner. d. tr. concl. 2. & concl. 7. n. 7. Item nach
eines jeden Orts Gewohnheit und der Personen Redens-
Art auslegen. l. 34. ff. de R. J. l. 6. ff. de Evict. Wann
man aber solchen Zweifel und Dunkelheit aus diesen und
anderen dergleichen Umständen nicht heben kan / muß
man die Auslegung wider den machen / welcher diese zweif-
selhafte und dunckle Wort vorgebracht / und in dessen
Mächten es gestanden wäre / deutlicher und klarer zu re-
den oder zu schreiben. l. 39. ff. de pact. l. 33. ff. de C. E. V.
l. 172. de R. J. l. 38. §. 18. l. 99. de V. O. Add. Franzk.
ad tit. 7. de C. E. V. n. 70. Dinner. d. concl. 7. n. 4. &
Struv. Ex. ad 7. 6. th. §. 2. Consent. Churbayr. Land. R.
p. 1. tit. XI. §. wann ein Irthum n. Ingemein
aber ist von sothaner Auslegung dieses zu mercken / daß
selbige 1.) geschickt / mithin das Absehen so wohl auf
die Wort / als auch auf die Personen / Ursachen / Ort und
Zeit gerichtet seyn solle / arg. cap. ult. X. de transact.
Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 17.
2.) Daß sie solle vollkommen und also beschaffen seyn /
daß der Contract vielmehr bey Kräfte erhalten als zer-
nichtet werde. l. 12. ff. de reb. dob. 3.) Daß sie mild
seye / mithin die Erbarkeit und guten Leimurh / desaleich en
auch die Rechte selbstem aufrecht erhalten helffe. v. Gedd
ad l. 125. n. 3. de V. S. 4.) Nicht weit hergestre-
sondern daß sie sich vielmehr nach der vorhandenen Ma-
terie richte / Mantic. d. Tr. lib. 1. tit. 17. n. 8. 5.) Nicht
hart / l. 2. §. 1. ff. de custod. reor. 6.) Nicht ungeraumt /
Alex. conf. 61. n. 4. lib. 1. gestalten so gar von dem ey-
genen Wortverstand / eine ungeraumte Auslegung zu
vermeiden / abzugehen erlaubet ist. l. 13. §. 2. ibique
gl. ff. de excus. Tut. Endlich aber soll selbige 7.) also be-
schaffen seyn / daß sie dieser Clausul wohl wahrnehme /
Rebus sic stantibus: das ist / wann die Sachen sich
noch im alten Stand befinden: allermassen wegen ei-
nes neuen Zufalls neue Hüffe zu suchen / und von dem
Contract abzuweichen wohl erlaubt ist / l. 11. §. 8. de In-
terrog. in jur. fac. Add. Finckelthuf. obf. 88. n. 2. wann
auch gleich jemand sich alles Rechtes verziehen hätte / v.
Richter. de Interpret. Contract. th. 10. & Tiraque. l. ad
pr. l. 8. C. de rev. donat. n. 165. gestalten eine solche Re-
nunciation oder Verzicht nicht auf dasjenige zu ziehen
ist / woran man nicht gedacht hat. l. 9. in fin. ff. de Transact.

Ad §. 6.

Ad §. 6.

Uber diß soll auch der Verkäufer sein Vermögen anschlagen / ob solches zur Erlaffung eines Guts hinlänglich genug seye / damit er dasselbige nicht so wohl vor sich als seine Creditores kauffe / mithin den denselben den Genuß überlassen müsse / welches unter andern auch durch eine solche Verpfändung geschiehet / wodurch an statt der Zinse / dem Glaubiger der Gebrauch und Nutzung des verpfändten Guts vergönnet wird / so man Antichresin, pactum antichresios, oder ἀντιχρησιωτικόν nennet; und geschiehet solches entweder stillschweigend / wann nemlich vor das Anlehen eine solche Sach / die Frucht trägt / als da sind Aecker / Wiesen / Gärten / Weinberg ꝛc. zum Unterpand gegeben wird / angesehen hierdurch unter denen Contrahenten dieses verglichen zu seyn scheint / daß der Glaubiger an statt der Zins die Früchte genießen solle / per l. 8. ff. quib. caus. pign. tacit. contrah. Cujac. 8. O. 17. Bachov. V. 2. D. 1. th. 6. lit. b. & Tabor Tr. de altero tanto p. 3. art. 12. oder mit ausdrücklichen Worten: wann nemlich die Contrahenten sich also vereinigen / daß der Glaubiger aus dem ihm eingeräumten Unterpand an statt der Zinse die Früchte behalten solle: l. 11. §. 1. ff. de pignor. Welche Vereinigung aber die Rechtslehrer nur in so weit zulassen / als sothane Nutznießung nicht über die gewöhnliche Zins hinausgeheth / l. 14. C. de usur. auch deme zu Folge darvor halten / daß der Uberschuß von dem Capital abgerechnet werden müsse. l. 1. C. de distract. pign. add. Hagen Tr. de usur. c. 11. n. 129. &c. mit welchem auch das Württemberg. Land. R. übereinkommet. p. 2. fol. 188. rubr. Welcher liegende verpfändte Güter nutzt / der soll die Nutzung an der Haubtsumm abziehen ꝛc. woselbst also verordnet: Wäre auch / daß einer dem andern liegende Güter zu Pfand einsetzte / und ihm die zu Händen stelleret / mit Zulassung die zu nutzen / bis sie gelöst würden; Setzen und wollen wir / alle die Nutz und Frucht / so der Schuldner darvon nach abgerechneten Kosten empfangen hat / die soll er dem Schuldner an die Haubtsumm rechnen / und ihm so viel dargegen an der Haubtsumm abziehen / so viel sich dieselben Nutz und Frucht betreffen Welche Meinung aber Carpzovius in Jpr. Forent. p. 2. c. 30. def. 40. n. 8. also verleheth / wann die Uebermaß in denen Zinsen gar zu groß wäre; wann aber selbige gering / könnte der Glaubiger zur Wiedererstattung nicht wohl angehalten werden / per l. 14. C. de usur. angesehen gleichwohl zu betrachten / daß es nicht allein mit den Früchten und deroselben Verathung etwas mißliches und ungewisses seye / sondern auch / daß sie nicht allemahl so viel zu gelten pflegen / l. 17. & 23. C. de usur. welcher Ungewisheit halber in den Rechten sonst viel nachgesehen wird / arg. l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. & l. 12. ff. de A. E. V. zu geschweigen / daß der Glaubiger auch viel Mühe / Sorg und Arbeit auf den Ackerbau wenden müsse. Was aber vor einen grossen und kleinen Uberschuß zu halten / wäre der Willkühr des Richters anheim zu stellen. Ein anders wäre es / wann das Einkommen von dem Unterpand / und dessen Früchte gewis wären / altermassen gemeinlich in den Wiesen und Gärten zu geschehen pflege / gestalten in diesem Fall der Uberschuß von dem Capital oder Hauptstuhl abgezogen werden müsse / damit kein unmäßiger und verbottener Wucher auf Seiten des Glaubigers erscheinen möge. v. Carpz. c. 1. def. 42. Berlich. p. 2. dec. 170. n. 24. Hahn. ad Wel. tit. de pignor. n. 5. & Mev. discuss. lev. inop. deb. c. 4. n. 14. & seqq. Add. Ord. Torgav. Elect. Saxon. de anno 1583. Tit. vom Wucher und wucherlichen Contracten, vers. und derowegen / da einer ꝛc.

Ad eund. §. verb. Den Kauffschilling in Fristen zu erlegen ꝛc.

Des besser seye / den Kauffschilling auf einmal / oder in Fristen zu erlegen / muß aus der Beschaffenheit der Personen / des gekauften Guts / absonderlich aber der Zeiten ermessen werden. Weilen aber zum öftern auf Nachfristen gehandelt wird / als fraget sich: Wann einer vor etlichen Jahren ein Gut gekauft / die Angab / auch wohl etliche Nachfristen hieran bezahlt / solch Gut aber anjeto dergestalt ruinirt worden / daß es die darauffolgende Nachfristen (sie seyen gleich bereits verfallen oder nicht) nicht ertragen thut; oder auch sich dieselbe höher / als das ganze Gut werth ist / belausen; ob der Käufer den geoffenen Kauff zu vollziehen / und diese Nachfristen zu bezahlen schuldig seye / oder nicht? Bey welcher Frag demnach zu wissen / wie daß es ohnstrittig / daß ein Kauff vor perfect und vollkommen zu halten / so bald sich die Contrahenten so wohl wegen des Guts oder der Waar / die zu verkaufen / als auch des Werths halben miteinander verglichen haben / pr. J. de Emt. Vend. es seye der Kauffschilling auf paar Geld oder auf Nachfristen gerichtet. l. 19. ff. de C. E. V. Item das verkaufte Gut eingeliefert / bezugleich auch die versprochene Angabfrist / oder der bedingte Leihkauff bezahlt worden oder nicht / pr. J. de Emt. Vend. so gar / daß alsobalden alle Gefahr und Schaden von dem Käufer zu ertragen und auszustehen / es mag das verkaufte Gut ganz oder zum theil zernichtet werden / §. 3. J. de E. V. wosern solches nicht durch des Verkäufers Betrug und List / oder dessen Schuld und Verzug verursacht worden / d. §. 3. Hingegen kommt dem Käufer nach geschlossenem Kauff aller Nutzen zu / d. §. 3. junct. l. 7. pr. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 1. C. cod. & l. 10. ff. de R. J. add. Mynf. 6. O. 36. Wosern auch das verkaufte Gut vor der völligen Bezahlung übergeben / bekommt der Käufer dessen dominium und Eigenschaft / l. 20. C. de pact. §. 41. J. de R. D. l. 12. C. de R. V. daß / wo hernachmahls dieser Schulden halber seinem Glaubiger die Güter abtreten muß / auf solchem Fall der Verkäufer / dieser seiner Forderung halben bey dem verkauften und noch vorhandenen Gut in concursu Creditorum, oder in dem Gant-Process keinen regress hat / es seye dann / quod si dem de pretio non habuerit, das ist / daß er dem Käufer den Kauffschilling nicht freywillig geborget / oder / daß er sich mit diesem verkauften Stuck nicht ausdrücklich versichern lassen / oder aber ein Betrug von dem Käufer bey dem vorgegangenen Kauff untergeloßen. l. 19. ff. de C. E. V. l. 7. C. qui pot. in pign. add. Gail. 2. O. 12. n. 3. & O. 15. Hartm. Hartm. pr. obl. tit. 27. O. 16. & Berlich. p. 1. conc. 64. n. 24. & seqq.

Wann dann allen Umständen nach aus der vorgelegten Frag erscheinet / daß disfalls der Contract völlig geschlossen / und daher ohne beeder Theil Einwilligung nicht mehr umgestossen werden kan / wann gleich der Käufer den bedingten Kauffschilling zu rechter Zeit versprochener massen nicht bezahlt / l. 3. & 7. C. de ref. vend. darneben auch wegen dieser bey dem verkauften Gut vorgegangenen Abwürdig- und Verwüstung dem Verkäufer keine Schuld bezumessen; Als kan von Rechts wegen wohl nicht anders gesagt werden / dann daß der Käufer (welcher laut obigen nach geschlossenem Kauff den Nutzen und Schaden hat / und solcher gestalt als des Verkäufers Schuldner den Casum fortuitum oder ohngesährten Zufall ausstehen und tragen muß / l. 6. C. de pign. act. l. 23. de R. J.) zur Bezahlung der bereits verfallenen und noch restirenden Nachfristen / mitsamt den Zinsen anzuhalten seye. l. 13. §. 20. l. 49. §. 1. ff. de A. E. V. l. 13. C. cod.

C. eod. l. 2. C. de usur. Mynf. 4. O. 56. & Gabriel Commun. Concl. Lib. 3. tit. de Emt. vend. Concl. 4. Welches alles zwar ohnstrittig wahr/woben Friedenszeiten ein jeder das Seinige mit Ruhe genießen/ und demselben abwarten kan/ allermaßen in diesem Fall wieder einen solchen Käufer auch executivē zu verfahren/ indem der Verkäufer als Glaubiger wider seinen Willen das erkaufte Gut wieder anzunehmen nicht verbunden ist. l. 2. §. 1. ff. de R. C. Wann man aber in Kriegs-Läufften verliert/ da alles verheeret und verderbet/ mithin der Inhaber des Guts mit Brennen/ Plündern/ Zerschlagen/ Verwüsten/ Durchzügen/ Einquartierungen/ erlegten Contibutionen und andern ausgestandenen Beschwerden elendiglich mitgenommen worden/ und jeko noch darzu sein: ein Glaubiger oder Verkäufer nicht allein die verfallene mit oder ohne dem gewöhnlichen Zins/ sondern auch die noch künftige Nachfristen und Nachzieher ohne einige Mild- oder Linderung gutmachen und bezahlen sollte/ in diesem Fall sag ich/ wäre es nicht wohl möglich/ daß er auf einen grünen Zweig wieder kommen könnte/ besonders das wenig Ueberbliebene würde noch vollend daraufgehen/ und er müste dasselbige mit dem Rücken ansehen/ und solches dem Glaubiger überlassen; welches aber der natürlichen Billigkeit entgegen zu seyn scheint/ als welche nicht will/ daß man einen Betrüben mehr betrüben/ l. 14. ff. de off. Praef. sondern/ daß man vielmehr mit der Armuth Mitleiden habe solle/ l. 74. §. 1. ff. ad Sc. Treb. als welche ohne dem sehr favorable und privilegiert ist: wie nun denjenigen Personen/ so durch Krieg oder andere dergleichen Unglücks-Fall um ihr Vermögen kommen/ ein Quinquennell. oder Anstands-Brieff auf ihr Ansuchen bewilliget und ertheilet wird; Also will bey dieser Frag auch nothwendig erscheinen/ daß sich der Verkäufer als Glaubiger gegen den Käufer als Schuldner mitleidig und barmherzig erzeige/ can. omnis. 36. cauf. 7. qu. 1. can. vera. 15. Dist. 45. & can. disciplina. 9. dist. 45. dazumahlen auch ohne dem vielmehr auf die natürliche Billigkeit zu sehen/ als nach denen strengen Rechten zu gehen. l. 8. C. de Judic. Hiernechst auch dieses zu beherzigen ist/ daß denjenigen/ so durch Krieg/ Feuers-Noth/ oder andere Unglücks-Fall um ihre Güter kommen/ nichts weiter/ als in quantum facere possunt, das ist/ so viel in ihren Vermögen ist/ vieler Rechtslehrer Meinung nach/ auf beklagen zu bezahlen/ auferlegt werden möge/ v. Joh. Faber. ad §. ult. J. de act. Hartm. Hartm. pr. obf. tit. 18. Obf. 2. n. 19. & Joh. Oldend. in Enchirid. Excep. tit. except. quat. fac. post. §. 10. auf welchem Fall nicht das Vermögen selbst/ und wie hoch dasselbige anzuschlagen/ sondern wieviel aus denen Einkünften und Nütungen errungen werden kan/ zu consideriren ist. l. 6. ff. de cess. bon. Und ob zwar disfalls die ganze Schuld verbleibet/ so kan doch die Execution nicht weiter geschehen/ dann daß der Schuldner nicht Mangel und Noth leiden darff/ sondern seine gebührende Unterhaltung an Essen/ Trinken/ Kleidern/ Wohnungen und andern/ ohne welchem der Mensch nicht leben kan/ seinem Stand gemäß/ haben möge/ l. 43. de V. S. l. 173. pr. de R. J. l. 6. ff. de alim. leg. Wiewohl hier bey der Unterschied unter den Personen ob nemlich einer ein Edelmann/ oder Bauer/ Kaufmann oder Handwerker/ jung oder alt seye: Ferner/ ob er sein Brod gewinnen könne/ oder nicht/ wohl zu zubeherzigen/ und nach demselben das Quantum zu determiniren ist. Jedoch erstreckt sich dieser Behelf nicht weiter/ als bis der Schuldner sich wieder erhohlet/ und in Aufnahm seiner Güter kommt/ dann wo dieses geschehen/ ist ihm die Bezahlung des gebliebenen Restes allezeit noch obgelegen/ §. ult. J. de act. Weswegen er dann in alle Weg auf Be-

gehren Caution zu leisten schuldig ist. Gloss. ad §. Item si de dote 39. verb. super facultates J. de act. Schneidew. ad §. sunt praeterea. 36. n. 9. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. l. n. 6. & seqq. Vermeinte ich demnach in diesem Fall mit dem Philippo Zorero in seinem rechtmässigen Bedenckē und Vorschlag über etliche vorfallende nothwendige Fragen/ wie es mit Bezahlung allerhand Schulden zu halten. quæst. 8. n. 600. & seqq. und wäre bey dieser Frag wegen der verfallenen und unabgelegten/ wie auch noch restirenden Fristen/ zwischen dem Glaubiger und Schuldner/ anfangs gütliche Handlung zu pflegen/ und Fleiß anzuwenden/ ob der Glaubiger auf des Schuldners gethanen Vorschlag entweder das Gut neben Innehaltung des Verkaufes und erlegten Kaufschillings völlig oder zum Theil/ wie es die Tractaten an die Hand geben werden/ und demnach viel oder wenig schon hieran bezahlt worden/ wieder annehmen/ oder doch aus gutem Willen und Mitleiden/ wo nicht etwas an dem bereits verfallenen nachlassen/ doch dergleichen in erschwingliche Fristen zerschlagen möchte/ welches auch mit den künftigen fallenden in acht zu nehmen. Allein wäre hierbey einiges verfallenen Zinses bey solchen beschwerlichen Jahren nicht zu gedencken/ als welcher disfalls mit Fug um so weniger zu fordern/ als er vornemlich ob moram commissam, das ist/ Verzuges halber/ zu passiren/ so sich aber bey diesem Fall nicht antreffen lässet. l. 2. 3. & 4. C. de usur. l. 17. §. 3. l. 32. ff. de usur. l. 13. l. 105. ff. de solut. Wofern nun die Güte unverfänglich/ wäre auf ein Compromiss, oder willführlichen Ausspruch eines Obmanns anzutragen/ und zu sehen/ ob die Partheyen nicht auf solche Weise voneinander zu bringen. Im Fall sie sich aber auch hierzu nicht verstehen sollten/ sondern die Entscheidung durch einen Richterlichen Ausspruch geschehen müste/ hat ein Richter vornemlich die Person des Klägers und Beklagten/ dero Vermögen/ Belegen- und Beschaffenheit/ ob nemlich dieser wohl zu bezahlen habe/ jener aber füglich nachwarten und anderwärts seine Unterhaltung hernehmen und haben könne oder nicht; Ferner wie es mit dem verkauften Gut bewandt/ in was Preis solches alienirt/ und veräußert/ ob es in einem hohen/ mittelmässigen oder geringen Werth/ auch in was Angab und Nachfristen verkauft/ ob es vom dem Kriegs-Wesen wohl oder schlechtlich genossen worden; Ob es sehr ruinirt/ ob die Jahr hero/ da die Nachfrist gefallen/ man gar keinen/ oder doch wieviel Nutzen darvon aufheben können. Ob dergleichen eigentlich durch die Kriegs- und angezogene Unglücks-Fälle/ ohne des Inhabers Verschulden und Verursachen in Abgang gerathen/ ob es leicht oder schwer wieder in esse und Bau zu bringen; Ob und was Beklagter ohne seinen euffersten Schaden und Nachtheil alsobalden/ oder doch nach und nach in leidentlich- und erschwinglich vorgeschriebenen Terminen hieran abzurichten vermöge/ und was dergleichen Umstände mehr sind/ welche wohl considerirt und erwogen werden müssen: Joh. Schneidew. ad §. sunt praeterea. 36. n. 7. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. tit. 18. obf. 2. n. 3. & seqq. Da dann hernach nach Erwegung bemeldter und anderer vorhandener Umstände der Billigkeit gemäß solche leident- und erträgliche Mittel und Fristen zu ergreifen und zu machen/ die einem und dem andern Theil erschwinglich- und vortrüglich erscheinen/ auch sich keiner mit Fug darüber zu beschwehren hab; angesehen disfalls nichts gewisses gesetzt werden kan/ welches in allen vorhergehenden Fällen durchgehends möchte zu halten seyn/ indem einer/ (wo sonderlich hierzu Zeit verstatet wird) nicht allein die bereits verfallene/ sondern auch die künftige Fristen/ ohne seinen sondern Schaden/

Ecc

wo er

wo er nur will / zu bezahlen fägliche Mittel habe / (welcher auch hierzu würcklich anzuhalten seyn wird:) ein anderer aber solches nicht zu Werck richten kan / da dann nach Beschaffenheit dessen Vermögen und anderer Umstände nicht allein auf erträgliche Fristen / sondern auch wo es nicht anders seyn wolte / auch auf etwas Nachlaß an dem restirenden Capital nothwendig zu gedencken seyn wird / wo anders selbiger noch länger bey häußlichen Ehren verbleiben / das erkauffte Gut behalten / solches bauen / die darauf haßtende Beschwehden ebenst wieder davon leisten / und diß nicht ganz verlassen / oder auch wohl gar an den Bettelstab gebracht werden solle. Welches alles demnach der Willkühr eines klugen Richters anzuvertrauen ist.

Wosern auch der Schuldner das Gut dem Creditoren wieder heimschlagen / und dieser solches annehmen wolte / doch beede different wären / wie und auf was Weis dergleichen beschehen soll; indem vielleicht der Schuldner allein den Verkauf schwinden lassen und begehren / daß ihm der ausgelegte Kauffschilling völlig / oder doch zum Theil wieder gut gemacht werde; der Glaubiger aber sich hierzu nicht verstehen wolte; in diesem Fall wäre gleichmäßig der Billigkeit nach solcher Streit zu erörtern / und nach Veranlassung der hieroben gesetzten Umstände auszumachen: Endlich aber auch hierbey dieses zu observiren; wann der Schuldner / der durch Unglücks-Fall um das Seinige gekommen / betheuerlich vorgibt / daß er nicht bezahlen könne / und daher alle seine ihm zukommende Zuspruch und Forderungen seinen Glaubigern dergestalt abtreten und crediten will / daß sie hiervon / was sie immer können / einbringen mögen / daß / sag ich / derselbe zu lassen / und weiter nicht zu treiben seye v. Nov. 135. in præfat. vers. ubi enim junct. cap. 1. ibiq; Dionys. Gotofr. lit. h. & 1. add. Hortom. qu. illustr. 26. prope fin. & Myns. ad §. ult. f. de action. n. 18.

Unterweilen geschieht es auch / daß einer dem andern gegen Unterpfändung eines Hauses / Garten / oder andern Guts Geld vorleihet / dieser aber / an solchem verunterpfändten Gut etliche Nachfristen / seinem Verkäufer schuldig geblieben / die er aus vorhandener oder vorgegebener Ohnmöglichkeit nicht bezahlen kan oder will / daß dahero das Gut anderwärts / doch in geringern Preiß als vorhin veräußert wird; in welchem Fall demnach so der Kauffschilling zu Bezahlung bemeldter beeder und vielleicht auch anderer vorhandener Glaubiger nicht ercklecklich ist / der Befriedigung und des Vorgangs halber unter ihnen grosse Zwistigkeit entstehen kan: Von deren Entscheidung dasjenige was wir von dem Vorgang der Glaubiger bey der Vorred dieses Buchs gemeldet; insonderheit aber der vorangeführte Zorerus p. 2. qu. 6. n. 399. & seqq. zu lesen seyn wird.

Wann aber endlich der Verkäufer siehet / daß er zu den Kauffschilling nicht leicht gelangen kan / entschliesset er sich unterweilen seine Nachfristen gar zu verkaufen / und lieber etwas geringers zu nehmen / als so lang nachzuwarten / oder gar nichts zu bekommen; in welchem Fall er sich bisweilen wohl bisweilen übel rätthet: Jenes geschieht / wann hernachmals kriegerische Zeiten einfallen / da er ohne dem von seinem Kauffschilling nichts mehr überkommen hätte: Dieses aber trägt sich zu / wann gute Zeiten kommen / und die Güter in Würden bleiben / mithin der Käufer leichtlich den ganzen Kauffschilling hätte bezahlen können; Dahero dann die Verlegung / welche von dem künftigen Unglück herrühret / nicht geachtet wird / v. l. 11. C. de Transact. l. 12. C. de inoff. Testam. auch aus eben dieser Ursach der Verkäufer / bey Verkaufung der Hoffnung dem Käufer keine Wehrschafft zu lei-

sten schuldig ist / obgleich die Hoffnung zu nichte geworden / allermaßen sothaner Schad mit demjenigen Nutzen / welchen der Käufer hätte überkommen können / so die Sach anders hinausgegangen wäre / compensirt und aufgehoben werden muß. v. Tiraquell. ad l. si unquam. C. de revoc. donat. n. 128. & Disp. Inaugural. Georgii Henrici Weidmanni, anno 1678. Altorfi habit. de Emtione spei. Von welcher Materia, desgleichen auch von Verkauf- und Cedirung seiner Zuspruch und Forderungen wir bey dem 1. §. dieses Cap. weitläufftig gehandelt haben.

Ad eund. §. verb. Denen ansahenden jungen Leuten.

Je angehende Eheleuth kaufen entweder liegende Güter miteinander / oder eines unter denselben umb sein eigen Geld nur allein. Im ersten Fall werden solche Güter gemeinschafftlich / und müssen also die Nachfristen von beeder Geld bezahlt werden / welches absonderlich in dem versamnten oder unverdingten Ehe Platz hat / als in welchem unter beeden angehenden Eheleuthen gleichsam eine Gemeinschaft der Güter gemacht wird / wohlfolglich sie diejenige Schulden / so während der Ehe gemacht werden / bezahlen müssen: Davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Vid. Nürnberg. Ref. Tit. 28. L. 1. & 2. Wosern nur nicht eins von denen Eheleuthen hinterwärts zum Verderb gemeinen Haushaltens Schulden gemacht: Vid. Wurfbaum. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 185. Add. Reform. der Stadt Franckfr. p. 3. tit. 6. §. 1. Im andern Fall aber gehören die Güter dem Mann / der sie von seinem; Oder der Frau / die selbige von ihrem eigenen Geld erkauffet hat; v. Carpz. p. 2. c. 33. def. 21. welches auch auf gewisse Maß in diesem Fall Platz findet / da der Mann aus dem von der Frau ihm geschenkten Geld ein Gut angeschafftet. Vid. l. 55. ff. de don. inter Vir. & Ux. add. Strov. S. J. Civ. Exerc. XI. th. 6. n. 4. ibiq; Petr. Müller lit. Z. Wiewohl an vielen Orten / absonderlich wo das Sächsische Recht eingeführet ist / die Weiber ohne Bewilligung ihrer Männer oder Curatoren keinen Contract schließen können / allermaßen wir an einem andern Ort ermahnet haben / Consent. Ref. der Stadt Franckfr. p. 3. tit. 6. §. 2. welches um so viel destomehr von der Verkaufung der Güter zu verstehen ist. Vid. Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 203. Rubr. Waber mögen liegende Güter nicht verändern. ic. Gleichwie aber Gemeinschaftliche Güter insgemein von denen Eheleuthen erkaufft werden / also kan auch eins unter ihnen solches nicht verkaufen / sondern es will ihrer beeder Consens und Einwilligung hierzu vonnöthen seyn / arg. §. ult. l. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Add. Ref. Francofurt. cit. loc. §. 3. Allwo noch ferner in §. seq. dieses verordnet / daß / obgleich einig ligend Gut ein nem der Ehegemahlin allein zustünde / dasselbe doch ohne Verwilligung des andern (so fern sie in der Ehe bey einander bleiben und einerächtiglich leben) solches zu verkaufen oder zu verpfänden nicht Macht haben solle / es wäre dann / daß der widersprechende Theil keine erhebliche Ursach hätte / solches anzufechten. Welches in dem Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 212. gar dahin extendirt worden / daß die Eheleuth weder sämeliche noch sonders ihre ligende oder fahrende Zaab / dafern dieselbe etwas ansehnlich / ohne Erkantnuß der Gerichten verändern und verkaufen können. Was es mit der Heuraths Gütern vor eine Verwandtnuß habe / und daß selbige von dem Ehemann nicht einmahl mit Einwilligung der Frauen ver-

veräußert werden können / haben wir bereits hieroben bey dem 1. §. dieses Cap. angezeigt / bey welchen aber in der Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. Tit. 1. §. Die weil die Rechtssetzer 2c. nachfolgende sonderbare Limitation zu finden ist: Es seye dann / daß zum wenigsten drey Personen / die besonders der Frauen zum nächsten gesippt seyn / darbey kommen / und mit Verwilligung zu sagen und Sicherheit thun / daß sie solch Geld / so aus der Ehesteuer und Brautgab entstünde / und gefiele / getreulich wiederum anlegen / und andere Güter / die nicht minder / oder ärger sind / erkauffe / und an statt der vordern Ehesteuer oder Brautgab / stellen wollen. Et in §. seq. Des gleichen setzen und wollen wir gehalten haben / mit den Gütern / die ein Mann seiner Gemahl zur Verderlage / genant Donatio propter Nuptias, macht oder zu bringet / daß dieselben auch nicht ohne Verwilligung des Manns nächst gesippten Freunden / mit Versicherung / wie obstehet / sollen noch mögen verändert werden. 2c.

Ad §. 7.

Zu denenjenigen Cautelen, die wir dem Käufer zum Besten in dem vorhergehenden auf die Bahn gebracht haben / ist auch sonderlich diese zu zehle / daß er sich des Einstands / Vor- und Näherkauffs wohl erkundige / dann dasselbige behäle sich der Verkäufer entweder selbst unter dem Kauffen bevor / welches deswegen / sus Procymlis aut Retractus Conventionalis genant wird; Oder es wird etlichen Personen durch das Gesetz oder die Rechte zugeeignet. Was jenes betricke / hat der Verkäufer vor allen andern Käufern den Vorzug / Krafft dessen er bey vorfallender Wiederverkaufung diese Sach um einen billigen Preis an sich zu lösen berechtiget ist / l. 75. ff. de C. E. V. & l. 14. C. de C. E. V. Dahero dann der Käufer / wann er die gekaufte Sach wieder verkaufen will / solches billich dem vorigen Herrn oder Verkäufer wissend machen soll / andergestalt er in Entstehung dessen / entweder zur Wieder-Einräumung des zwar schon einen andern verkauften / aber noch nicht abgetretenen Gutes / oder / so fern solches dem andern Käufer würcklichen tradirt und abgetreten worden / zur Erlegung des Interesse angehalten werden kan / arg. l. 15. C. de R. V. add. Carpz. p. 2. c. 32. def. 9. & 10. Und hindert nichts / obgleich der vorige Verkäufer gewußt hat / daß das Gut verkauft wird / gestalts genug / daß er sich dieses Rechtes nicht verziehen / v. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 39. ff. de pign. act. Vid. Constit. Elect. Sax. 32. p. 2. in verb. Wo aber solche Denunciation nicht geschichet / oder der / so die Nähergeltung hat / den Kauff gänzlich nicht abschlägt / sondern Bedenckzeit nimmet / ob er Geld hätte aufbringen / oder dergleichen so soll er innerhalb Jahresfrist nochmahl zulässig seyn / obgleich das Gut verkauft / und einem andern tradirt / den Kauff zu hinterziehen / auch das Kauff-Geld / und die Besserung / da die aufgewandt / zu erstatten. ibiq; Cz. def. 1. Welches aber in der Bayr. Lands-Ordn. Tit. 14. §. 3. verl. Damit nun 2c. dahin limitirt wird / wann diejenige denen dieses Recht gebühret / der Kauffhandlung nicht beygewohnt; Dann wo sie darbey gewesen / und ihnen ihr Einstands-Recht nicht vorbehalten haben / können sie nachmals den einmahl geschlossenen Kauff nit mehr hintertreiben. v. tamen Cz. p. 2. c. 32. d. 1. n. 1. 2. Nicht weniger gehet nach Sachsen-Recht / dieses Recht verlohren / da nebst der kaufflichen Ubergabung die gericht-

liche Auflassung geschehen v. Cz. p. 2. c. 31. d. 13. Obwohlen aber der vorige Verkäufer auch nach beschener anderweitiger Verkauf und würcklicher Ubergabung / Kraffts seines Einstands-Rechts den andern Verkäufer auf vorgedachte Weise belangen kan / so gehet doch dieses den letzten Käufer nichts an / v. l. 2. C. de pact. inter emt. & vend. & l. ult. §. t. ff. de C. E. V. Schilt. Ex. ad 7. 30. th. 139. & Cz. p. 2. c. 32. de 8. 9. & 10. Es wäre dann / daß entweder das verkaufte Gut dem ersten Verkäufer vor sein Einstands-Recht hypothecirt und verpfändet worden / aller massen er in solchem Fall mittelst dieses dinglichen Rechtes / welches er hierdurch erlanget / auch wieder den letzten Käufer klagen / und das verkaufte Gut von ihm wieder abfordern und begehren kan / l. 7. §. t. ff. de distract. pign. l. 11. pr. & l. 12. §. ult. ff. qui pot. in pign. & Cz. p. 2. c. 32. def. 11. Oder / daß der letzte Käufer von diesem Einstands-Recht gewußt / und solchergestalt seinen Betrug am Tag gegeben hätte / massen er auch in diesem Stück das erkaufte Gut wieder abzutreten gehalten wäre. arg. §. 6. J. de act. & t. r. ff. de his quæ in fr. Cred. Add. Bald. in rubr. C. de revoc. iis, quæ in fr. Cred. n. 1. Jason in l. 15. n. 26. C. de R. V. Bernd. Grav. Lib. 2. concl. 16. n. 7. & Cz. c. l. def. 12. Und dieses Recht kan auch einem andern cedirt und überlassen werden / wofern es nicht auf eine Person restringirt und eingeschrencket ist. v. Modest. Pistor. 3. qu. 169.

Was aber dieses belanget / ist zu wissen / daß einigen Personen von denen Gesetzen Statuten oder Gewohnheiten dieses Einstands-Recht gegeben worden / dann obwohlen nicht ohne / daß das Einstands-Recht / welches anfänglich von dem Kayser Theodosio aufgehoben / hernachmahl aber durch der nachfolgenden Kayser Lacapeni und Friderici Satzungen abermahl bestättiget und aufs neue angeordnet worden / von denen löbl. Kaysern / Valentiniano, Theodosio und Arcadio / wenig Special-Fäll ausgenommen / in l. 14. C. de C. E. V. seinen Abschied überkommen. Vorbelobten Kayser's Constitutiones auch des Lacapeni so wohl als des Friderici Satzungen aus dieser Ursach vorzuziehen / weilien diese beveheter und vornehmer Rechtslehrer Meinung nach nicht mahlen unter die beschriebene und übliche Rechte gesetzt und gerechnet worden; V. Rauchbar. p. 1. qu. 43. n. 24. Carpz. p. 2. c. 31. def. 1. & Richt. p. 2. dec. 76. n. 8. & 6. So ist doch dasselbe fast durch eine General-Gewohnheit in Teutschland aller Orten wieder eingeführet / auch so gar in dem Hochpreißl. Cammer-Gericht gebilliget worden / v. Gail. 2. O. 19. n. 1. & Mynl. 3. O. 51. gestalten es weder der H. Schrift / vid. Levit. 25. v. 25. & leqq. Ruth. 4. Jerem. 32. n. 7. nach denen Canonischen Rechten zu wieder ist: Vid. cap. Constitutus. 8. X. de in integr. restit. Von Sachsen v. Novell. Elect. August. Constit. 31. & duab. leqq. p. 2. Von Bayren und der Pfalz v. Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 14. §. 3. Item Chur-Bayr. Land-R. p. 1. tit. X. §. Wann einer in getroffenen Kauff. 2c. & leqq. Vom Württemberg. Land-R. vid. Württemberg Land-R. p. 2. fol. 168. Add. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 4. rubr. Vom Abtrieb & tit. seq. 5. Item Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. tit. 7. und noch andere mehr 2c.

Unter die Personen nun / welchen entweder durch das Gesetz / oder durch ein Statut, oder eine Gewohnheit dieses Recht gegeben worden / ist zu vörderst und erstlich zu zehlen Eyzgen / Grund / Güte / oder Sachherr / welchem der Erb-Zinsmann (Emphytevta) das Erb-Zins-Gut bey Verlust desselben zu erst anbieten muß / und wann er solches nicht kauffen will / oder innerhalb 2. Monath sich hierüber nicht erkläret / hernach erst einem andern

andern dasselbe verkauffen kan; I. f. C. de /ur. Emphyt. welches auch Krafft einiger Statuten von denen Zins-
Gütern bonis Censiticis, v. Richt. d. Dec. 76. n. 60. &
61. Conf. omnino Cz. p. 2. c. 31. d. 7. desgleichen auch
nach denen Lehen-
Rechten von denen Lehen-
Gütern also zu verstehen ist / welche nicht allein ohne Coa-
sens des Lehenherrn nicht alienirt oder veräußert / sondern
auch von den nächsten Agnaten, oder die nach Sachsen-
Rechte die Mitbelehnung haben / ausgelöst werden
können. v. 2. P. 26. §. Titius. Add. Hartm. Pisk. p. 2. qu.
11. n. 11. Berlich. p. 2. concl. 61 Carpz. p. 2. c. 45. d. 13.
& Richt. dec. 76. n. 72. & 74. Eine andere Verwand-
tusch hat es mit dem Gerichts-Herrn cum Domino Ju-
risdictionali, von welchem in denen Gesetzen nichts zu be-
finden / daß ihm das Einstands-Recht in denen Gütern
seiner Unterthanen vergönnet seye / v. Rauchbar. p. 2. qu.
22. Cz. p. 2. c. 51. def. 10. Schurff. Cent. 3. Conf. 15. n.
6. Richt. d. dec. 76. n. 80. & seqq. Dahero dann auch
den gemeinen Rechten nach den Unterthanen unverweh-
ret ist / ihre Sachen / als Butter / Käse / Hüner / Gänse /
und anders mehr ohnbefraget des Gerichts-Herrn zu
March zu tragen / und einem Fremdden zu verkauffen.
Richt. c. l. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 2. c. 10. Obl. 1.
Gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Gemeiner oder
Socio, mit dem einer ein Gut oder Haus gemeinschaftlich
besitzet / allermassen auch dieser seinen Antheil ohnbefraget
des andern frey verkauffen kan / auch denselben seinem
Gemeiner anzubieten nicht vomnöthen hat / Cz. p. 2. c.
31. d. ult. welches auch von denen / so die Gemeinher-
schafftliche Gerichtsbarkeit haben / also zu verstehen ist.
Ertel. de Jurisdic. infer. L. 2. c. 18. Modest. Piskor. V.
1. conf. 29. n. 4. Killinger. de Ganerb. Discurs. 8. n. 109.
& Jul. Clar. ad l. 3. C. de commun. rer. alienat. Es
wäre dann / daß in beiden obberührten Fällen / entweder
ein Statut, oder die Gewohnheit / oder auch die zwischen
den Familien dinstalls aufgerichtete Vertrag ein anders
ausweisen / angesehen man alsdann demselben ohne
zweifel nachzugehen hätte: Ertel. d. cap. 18. obl. 1. infim.
Welchen Zufolge denen in Bayern denen von Adel dieses
Einstands-Recht in den unbeweglichen Gütern / so von
den Klöstern erkauffet werden / zugelassen worden / aller-
massen solches in dem anno 1669. 20. Februar. deswegen
herausgekommenen Churfürstl. Decret mit nachfolgen-
den Worten erkläret wird: Daß / weil den gemei-
nen Wesen an Conservation des Adels und der Rit-
terschafft mercklich gelegen / also wird von Lands-
fürstl. Macht und Gewalt wegen wohlbedächlich
verordnet / daß / wann inskünftig ein Adelicher
Sitz oder Hofmarck an ein Closter / milde Stift-
tung / oder in ein andere geistliche oder weltliche
Hand verkaufft wird / erstlich zwar den Befreund-
ten / wie Rechts / und dieser Landen Herkommens
ist / das Einstands-Recht Jahr und Tag gebühre;
Da sie aber / die Befreundte / sich inner Jahr und
Tag desselben nicht gebrauchen könten oder wol-
ten / alsdann inner der zweyten Jahres-Frist / einer
jeden der Edelmanns-Freyheit fähigen / oder sonst
im Land sesshaften bekandten Rittermässigen Per-
son jedoch der Verordnung der Land-Rechten ge-
mäß / der Einstand zugelassen seyn solle. Unter meh-
rern dergleichen Rittermässigen Competenten aber /
soll derjenige den Vorzug haben / der sich am ersten
bey der Churfürstl. Regierung / worunter das Gut
gelegen ist / angemeldet haben wird; Ertel. d. l. 2.
cap. 10. Obl. 3. Dergleichen Decret ist auch anno 1679.
in Tyrol ergangen / daß man die Geistliche / quocunq;
titulo, vel oneroso vel lucrativo, inter vivos vel mor-

tis causa, einige unbewegliche Güter und Stücke
an sich bringen / die Weltliche befugt seyn sollen /
nach Bezahlung des Werths / was das Gut zu Zeit
des Einstands / an ihm selbst durch unpartheyis-
sche Estimierung / gelten möchte / wiederum an sich
zu lösen re. Ertel. c. l. Obl. 3. in fin. Welches auch
von Verkaufung der liegenden Güter / so vielen als Gan-
Erben gemein sind / in der Reform. der Stadt Franckfr.
p. 2. tit. 5. also verordnet worden. Es ist aber hierbey
nicht geblieben / sondern man hat so gar an einigen Orten
solches auf die Victualien und andere Sachen extendirt
und ausgedöhnet. Wie dann in der Chur-Bayr. Lands-
Ordn. Tit. 19. §. 7. verl. Wir wollen auch hiervon als
so verstehen: Daß um Beförderung des allgemeinen
Wesens und Nutzens willen im Land / die Untertha-
nen ihr selbst feyl Vieh / Getraid und Victualien, so
sie jederzeit haben werden / den ingeseßenen Metz-
gern / Becken und andern / so desselben bedürffig /
vor den Fremdden in gebührenden Werth auch
gütwillig abfolgen und käufflich zustehen
lassen. Item §. 6. verl. zu desto mehrern re. in verb.
Daß so lang das Fährlein stecket (welches als ein
Marchzeichen auf öffentlichen Jahrmärcken aufgesteckt
wird) den Innländischen / so die vorhandene Fähr-
schafft zu ihrem Haus gebrauchen / und zu Treis-
bung ihrer Handwerker bedürffen / zu kauffen;
Aber den Ausländischen und Fremdden / desglei-
chen auch Innländischen Fürkauffern / Reffra-
gern und Pfragnern ehe nicht / dann wann das
Fährlein abgenommen / zugelassen seyn soll; da auch
hierwieder gehandelt / so soll die Fährschafft / und
das Geld / so darinn gegeben ist / oder gegeben wer-
den soll / verlohren seyn re. Welches auch / so viel die
Verkauffung des Getraids anlangt / ebenermassen in
Jena Herkommens / allwo keinem Fremdden / ehe der
ausgehängte Wisch geworffen worden / etwas vom
Getraid zu kauffen vergönnet wird; v. Richt. p. 2. dec.
76. n. 84. Wie ferner in Bayern den Landsassen / Kri-
gen / Beamten und Dienern das Einstands-Recht auf
denen Hofmärcken / bey Kauffung der Ross oder Pfer-
de / zukomme / davon ist zu lesen die Chur-Bayr. Lands-
Ordn. Tit. 13. §. 8. verl. wir wollen auch re.

Vors anderte sind hieher zu zehlen / die eines
Ampts oder Gerichtes sind / als welche gleichgestalt
in Ansehung derer bey ihnen gelegenen Güter das Aus-
losungs Recht haben / und dieses zwar zu dem Ende /
damit die Lands-Obrigkeit die Steuern und andere Ges-
fälle von denen Besitzern sothaner Güter desto füglicher
und eher erheben könne / welcher gestalt wir ad §. 1. h. cap.
ermahnet / daß aus dieser Ursach an vielen Orten die lie-
gende Güter Ausländischen nicht veräußert werden kön-
nen: v. l. un. C. non lic. hab. metrocom. und dieses
Auslosungs Recht / wird die Marklösung (Jus re-
tractus Territoriale) genennet / v. Lindenpühr ad
Ord. prov. Württemberg. fol. 85. dergleichen Statuta
hier und dar anzutreffen / als zum Beyspiel zu Freyburg /
nach dem Zeugnuß Gallii 2. O 19. n. 2. & Zaf. in l.
multum interest. n. 2. ff. de V. O. In Bayern. v. Chur-
Bayer. Lands-Ordn. p. 1. tit. 10. §. ult. Item Tit. 14.
§. 3. Im Lande Württemberg; v. Württemberg.
Land-R. p. 2. f. 168. rubr. Wie die Burger oder
Einwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Lo-
sung haben sollen re. und andern Orten mehr re. Wann
aber viel Burger zugleich dieses Auslosungs-Recht ha-
ben wollen / in diesem Fall ist zu wissen / daß der Filcus
oder die Stadt-Cammer / wann selbige sothaner Güter
im Namen der Stadt zu kauffen willens / vorzuziehen seye.
Die

Die Obrigkeit aber selbst kan sich des Verkaufes nicht bedienen / falls ein Burger dem andern ein ligend Stück verkaufen wolte / gleichwie wir bereits oben dargesthan: welches wider einige von Adel zu merken / die die beste Güter an sich zu bringen trachten / und hernach die Frohn oder andere Beschwerden ihren Unterthanen nicht erleichtern. vid. Bidembach. quast. nobil. 19. & Linden-spür in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 86. n. 3. Ja / dieses Auslosungs-Recht ist in Thüringen und einigen andern Orten dermassen extendiret / daß sich dessen so gar diejenige bedienen können / die bereits einen Theil von dem verkauften Gut besitzen / welches man Jus Congruu. das Gespilde nennet / und diesen Endweck hat / daß man desto leichter die Steuern von einem solchen Gut einfordern könne / so geschiehet / wann dasselbige nur einen Besitzer hat. v. Matth. Coler. p. 2. dec. 229. Carpz. p. 2. c. 31. d. 3. Schilt. in Instit. Jur. Civ. tit. de Emt. vend. th. 14. & Richt. d. dec. 76. n. 59. ibique citat. Fürstl. Sächs. Landsordn. art. 38. in verb. Da des verkaufften und zertrennten Guts etwas feil wird / so soll derjenige / in des Gut es gehöret / und des Gespildes hat / den Verkauf vor andern daran haben. Consent. Churbayr. Landsord. tit. 14. §. 2. §. wir ordnen. ic. cum seq. ibi: Im Fall aber dergleichen zusammen gehörige Güter und Corpora allbereit zertrennet worden / so sollen dieselbe Stück jederzeit / wann eines oder mehr wiederum verkaufft / die Wiederlosung haben / auch sonst auf andere mögliche Wege wiederum zusammen gebracht werden. ic.

Vors dritte können auch hieher die Nachbarn gezehlet werden / per Constit. Frid. 5. Feud. 14. gestalten denselben hauptsächlich daran gelegen / daß sie lieber selbst ein ihnen am nächsten gelegenes Haus oder Gut kaufen / als sich einen unfriedlichen und bösen Nachbarn über den Hals ziehen. v. Cothmann. conf. 42. n. 10. V. 2. Ita Tiraquell. in præfat. Tr. de Jure protymif. n. 13. & Gail. 2. O. 19. n. 2. Biewohl diese Constitution oder Satzung des Kayser Friderici heut zu tag nicht obleriret wird / wo nicht solches entweder in Rauff der Statuten oder sonst einer bewehrten Gewohnheit hergebracht worden ist. Ita Carpz. p. 2. c. 31. def. 2. Cothmann. V. 2. conf. 42. n. 3. & Richt. d. dec. 76. n. 64. & seqq. ibique præjudic. in verb. Obwohln. l. 5. Feud. tit. 15. racione vicinitatis (in Ansehung der Nachbarschafft) das Jus Retractus oder Einstands-Recht nachgelassen; so wird doch in Ermanglung einer sonderbaren Gewohnheit oder statuti darauf heutiges Tags nicht gesprochen noch erkannt: darum / wo nicht andere erhebliche Umstände vorhanden / ihr den zwischen A. und B. getroffenen Rauff / ex Jure Vicinitatis, oder bloß der Nachbarschafft halber zu hinterziehen nicht berechtiget. v. K. w. Oder wenigstens andere Umstände mit concurriren und vorhanden sind: v. Richt. c. 1. n. 71. in l. ibi: Demnach sprechen wir vor Rechte / obwohln das angezogene Nachbar-Recht vor sich zur Nähergeltung nicht genugsam; dennoch / die weil die angeedeutete Feuers- und andere Ubel; Gefahr dadurch / wann ihr in den Rauff trittet / abzuwenden; so wird er von Beziehung gemeldten Zauses gestalten Sachen nach nicht unbilllich abgehalten / und dasselbige euch geschlossener massen nachgelassen ic. v. K. w.

Endlich können auch vors vierde die nächste Blutsverwandte hieher gezehlet werden / welchen das Einstands- oder Nähergeltungs-Recht deswegen zugelassen / daß die Stammgüter bey der Familie bleiben / und dieselbe hierdurch erhalten werden möge. v. 5.

F. 13. seqq. l. 14. C. de C. E. V. l. 38. ff. de R. V. l. 22. verl. nec vero. C. de admin. tut. Und dieses Recht wird insonderheit Retractus Gentilicis oder Linearis genennet / davon zu lesen Andr. Tiraquell. de retract. linear. & Disp. Inaugur. Joh. Jac. Hammanni Ratisbon. an. 1650. Jenæ sub præsid. Christoph. Philippi Richter habit. Add. Consist. Elect. Sax. 31. p. 2. ibique Carpz. & Churbayr. Landsordn. tit. 14. §. 3. vari. Damit nun in solchem Fall ic. Nachdem es aber derer Blutsfreund offermahlen viel gibt / als ist zu wissen / daß in dem Näherkauff unter denselben die Kinder den Vorzug haben / anzu erwogen sie gleichermassen in denen Erbschafften vorgezogen werden. per Nov. 118. c. 1. v. Carpz. p. 2. c. 31. def. 10. & Richt. dec. 76. n. 12. Nun aber istis ausgemacht / daß dieses Einstands-Recht nach der Ordnung der Succession sich meistens regulire / v. Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 9. n. 21. & seqq. sie mögen hernach gleich anfangs ehelich gebohren / oder durch die folgende Ehe legitimiret worden seyn. v. Nov. 89. & cap. tanta. X. qui fil. sint legit. add. Gail. 2. O. 141. ibique cit. DD. welche aber gar nicht / oder von dem Kayser oder einem Comite Palatino legitimiret worden / haben sich dieses Rechtes nicht zu erfreuen; Nov. 89. c. 4. & 9. l. 9. C. de natural. liber. wie nicht weniger auch diese / so sich von einem Fremden an Kindes statt haben aufnehmen lassen. l. pen. §. 1. verl. & ided sancimus. C. de adopt. & §. 2. J. cod. Wären aber mehr Kinder an der Zahl vorhanden / stünde zu erkundigen / ob sich einer allein unter ihnen / oder ihrer mehr dieses Rechtes bedienen wolten. Im ersten Fall muß sich derselbe dessen ganz / und nicht nur vor seinen Antheil gebrauchen. v. Fachina. 2. Controverf. 2. Keyger. in Thesaur. Jur. voc. Jus protymif. n. 13. & Richt. d. dec. 76. n. 18. Im andern aber / muß das Gut / wann es anders theilbar unter ihnen zertheilet / wann es aber nicht theilbar / diesen allein zugesprochen werden / von deren Vorfahren es herkommen. Dan. Moller ad Constit. Elect. Sax. 31. n. 5. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 10. n. 4. Item Ri. ht. d. dec. 76. n. 19. Weiln aber diese Meinung sich auf gegenwärtigen Fall deswegen nicht wohl reimet / indem alle Stammgüter / davon hier die Frag ist / von den Vorfahren herrühren / als hält Carpzovius in vorbe-rührter Stelle n. 6. & 7. davor / daß im Fall ein solches Gut untheilbar / dasselbige demjenigen unter denen Kindern zuzueignen / der am ersten sich angegeben / und wann alle zugleich sich angegeben / diese Sach durch das Los zu schlichten seye. Add. Tiraquell. §. 11. gl. 10. n. 4. Obwohln aber sonst in Erbschaffts-Fällen das Jus representationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Platz treten / und solcher gestalt die Enicklen mit ihrer Väter Brüdern in die Stämme succediren / Maß findet / aller-massen wir solches an einem andern Ort weitläufftig dargesthan und erwiesen haben; so wird es doch in dem Einstands- oder Nähergeltungs-Recht nicht attendiret. v. Richt. d. dec. 76. n. 26. & seqq. ibique præjud.

Wann aber keine Kinder vorhanden / so können sich sonst die nächste Blutsfreund dieses Rechtes gebrauchen / doch dergestalt / daß jederzeit der nähere den weitern ausschließet: Und dieses zwar ohn Unterschied / sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn / vid. Matth. de Afflict. tr. de Jure protymif. §. 7. n. 6. Tiraquell. gl. 9. n. 199. Hamman. d. Disp. de retract. lin. th. 4. lit. c. in fin. biß auf den 10. Grad / v. §. ult. J. de cognat. success. & §. 1. J. de legit. agnat. success. Richt. d. dec. 76. n. 35. Biewohln in diesem Stück die Gewohnheiten derer Orter über die massen sehr unterschieden sind / gleichwie dessen ein Beyspiel in denen Sächsischen Rechten zu sehen / als nach welchen dieses Recht denen Seiten-Freun

Freunden gar nicht zukommt: v. Const. Elect. 31. p. 2. in verb. Und die andere Blutsfreund / Collaterales genannt / solches Recht nicht haben / und darzu nicht gelassen werden sollen. v. Modestini. Pistor. V. 1. conf. 36. n. 28. Carpz. p. 2. c. 31. d. 1. n. 7. & seqq. & Richt. c. 1. n. 32. welches doch in Thüringen anders ist. v. Coler. dec. 23. n. 2. & Richt. c. 1. n. 34. Dergleichen auch in den Bayrischen Rechten / nach welchen Iohannes Recht nur bis auf den vierten Grad / weltlichen Gesetzen nach zu rechnen / vergönnet ist. v. Churbayr. Landsordn. tit. 14. §. 3. verl. damit nun in solchem Fall ic. das Weib aber kan ihres Manns Verkaufung nicht umstossen / noch sich dieses Rechtes anmassen. Coler. dec. 12. n. 7. & seq. Obgleich nach Sachsen Recht der Mann solches zu thun befuget ist / angesehen ihm diese Freiheit im obberührten Recht deswegen vergönnet / weil das Weib seiner Gewalt unterwürffig wird / und ihre Güter nach beschehener Heimführung / dessen Tutel oder Beschirmung übergiebet. Coler. d. dec. 12. n. 4. & Richt. c. 1. n. 37. & 38.

Indeme wir aber zu dem Einstands-Recht / welches den nächsten Blutsfreunden zukommt / Stammgüter erfordern / die von Eltern oder Groß-Eltern herkommen / Carpz. p. 2. c. 31. d. 14. & Richt. c. 1. n. 39. als schließet sichs von selbst / daß in andern Gütern die nächste Blutsfreunde sich dieses Rechtes nicht anmassen können. Es wäre dann / daß irgendwo durch eine Gewohnheit auch dieses recipirt worden / allermassen von Thüringen bezeuget Richt. d. 1. n. 41. & 42. Und von Bayren die Churbayr. Landsordn. an vorberührter Stelle. Nachdem wir ferner derer nächsten Blutsfreunde Meldung gethan / als ist zu wissen / daß wir hier durch die jenige verstehen / so dem Verkäufer am nächsten sind / ob gleich andere / so dem Stamm näher / vorhanden wären / davon zu lesen Berlich. p. 2. concl. 39. n. 27. & Richt. c. 1. n. 29. & 30. Ubrigens hat dieses Recht nicht Platz / wann der Verkäufer das Gut nicht von seinen Vorfahren erworben; Coler. dec. 15. n. 8. gestalten nicht genug / daß das Stammgut in Ansehung dessen / so das Einstands-Recht haben will / von denen Vor-Eltern herkommt / sondern es muß auch in Ansehung des Verkäufers also beschaffen seyn. v. Const. Elect. Sax. 12. p. 2. & Richt. c. 1. n. 43. & 44. Aus welchem dann zu schließen / daß dieses ein Personal-Recht / und in Ansehung des Geblüts zugelassen seye / wohlfolglich einem Fremden nicht cedirt oder abgetreten werden könne. Matth. de Afflict. de iure protym. §. 1. n. 4. Moller. ad Const. Elect. Sax. 32. p. 2. n. 58. Berlich. p. 2. concl. 39. n. 43. Carpz. p. 2. c. 31. d. 19. Richt. c. 1. n. 45. & 46. & Virgil. Pingizer. quæst. Sax. 30. per tot.

Nachdem sich auch oftmahlen begibt / daß die Blutsfreunde mit andern / so gleichermaßen dieses Rechtes fähig sind / concurriren / als ist zu wissen / daß insgemein jene diesen / was das Einstands-Recht betrifft / vorzuziehen / welchem zu Folge dann die Blutsfreunde vor denen Nachbarn hierinnenfalls den Vorzug haben; wann aber zwen Blutsfreund von einerley Grad zusammen treffen / darunter einer noch die Nachbarschaft vor sich hat / und mit seinem Gut an das verkaufte Stück stößet / in solchem Fall ist diesem / der noch über die Nachbarschaft hat / vor jenem der Vorzug zu gönnen: Richt. c. 1. n. 85. & seqq. Ferner haben auch die Blutsfreunde vor diesen den Vorzug / so sich das Einstands-Recht im Verkauffen vorbehalten / Richt. c. 1. n. 96. & 97. Dergleichen können sich auch dessen die nächsten Agnaten vor dem Lehenherm anmassen / wann nemlich das Lehen einem Fremden verkauft worden / angesehen sie durch die Agnation ein erworbenes Recht haben / welches ihnen

von dem Inhaber des Lehens so wenig als von dem Lehenherm benommen werden kan. Richt. c. 1. n. 98. & seqq. Wann aber ihrer zwen concurriren / denen das Einstands-Recht entweder Pactis- oder Testaments-weise zukommt / in diesem Fall können sie zwar die theilbare Güter unter sich zertheilen; wann aber die Güter untheilbar / oder der Testirer gewolt / daß sich beide Erben des Verkaufes wegen miteinander freundlich vergleichen sollen / der Vergleich aber unter ihnen nicht verfangen will / müssen sie solches dem Los anvertrauen; wann sie aber auch dieses zu thun sich weigern / ist demjenigender Vorzug disfalls zu gönnen / von dessen Vorfahren die Güter herkommen / angesehen zu muthmassen / daß der Testirer dasjenige gewolt habe / was dem Gesetz / oder der Gewohnheit conform, welches auch von denen Contrahenten also zu verstehen ist. v. Richt. d. dec. 76. n. 105. & seqq.

Bisshier haben wir erörtert / welchen Personen das sogenannte Naber-geltungs- / Einstands- / Auslösnings- / oder Abtriebs- Recht zukomme. Ist noch übrig / daß wir auch kurtlich von denen jenigen Umständen und Requisitis etwas melden / welche bey diesem Recht zu beobachten stehen. Erstlich wird demnach erfordert / daß ein Kauff vorhergegangen / Matth. de Afflict. de iure protym. §. 3. n. 16. in f. Carpz. p. 2. c. 31. d. 17. Moller ad d. constit. 32. n. 32. Richt. d. dec. 76. n. 176. & seqq. angesehen dieses Recht sonst in keinem andern Contract, und also weder im Tausch / Carpz. c. 1. & Richt. ibid. noch in einer Donation oder Schänkung. Hamman. d. disp. th. 6. lit. a. noch auch in Locatione, Conductione, Bestand- / oder Mieth- Contract: Vigel. in method. juris contro. lib. 6. cap. 1. except. 21. & 31. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 8. noch auch in der letzten Willens-Verordnung oder einem Vermächtnuß. Vigel. d. except. 24. & Carpz. d. const. 32. d. 16. noch auch endlich in einer Transaction oder anderweitiger nothwendiger Veräußerung / Carpz. d. const. 31. def. 17. n. 5. & 6. Item Richt. c. 1. n. 185. Platz findet / wo nicht auch disfalls irgendwo durch die Statuten oder sonderbare Gewohnheiten der Orter etwas anders verordnet worden. Hamman. d. Disp. th. 6. lit. a. in fin.

Vors andere wird erfordert / daß derjenige / so sich dieses Rechtes bedienen will / den von dem Käufer ausgezahlten Kauffschilling / dem rechten und gemeinen Tax gemess / auf einmahl / an bestimmten Ort und Zeit / dergleichen auch in guter Mäntz erseze. cap. 9. X. de in integr. restit. Dann weil der Retrahent, oder / der das Einstands-Recht gebrauchet / in des Käufers Stelle tritt / als will die Billigkeit erfordern / daß er dasjenige praktire / zu was sich dieser anheischig gemacht hat. v. Gail. 2. O. 19. n. 7. & Hamman. d. Disp. th. 6. lit. b. Bey welchem Umstand wir 1) des rechten und gemeinen Taxes Meldung gethan / der zwar in dem gemeinen Werth bestehet / nach welchem die Sachen pflegen geschätzt und angeschlagen zu werden / auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles. l. 4. §. f. ff. de in diem addict. l. 39. ff. ad L. Aquil. add. Gail. d. O. 19. n. 8. & Richt. d. dec. n. 132. & seqq. Es ist aber hierbey zu mercken / daß der gemeine Tax hier also zu verstehen / wie selbiger in denen Kayserlichen Rechten angenommen wird / das ist / ob er gleich den rechten Werth der Sach überschreitet / wann es nur nicht über die Helffte geschiehet. l. 2. & 8. C. de resc. vend. Gestalten in unserm Fall dieses vor einen rechtmässigen Preis zu halten / was ein anderer gebotten oder bezahlet hat / Bald. in l. 2. in f. C. de resc. vend. Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 18. n. 4. Richt. c. 1. n. 113. & seqq. & Hartm. Pif. l. 2. qu. 12. n. 9. & 10. Es wäre dann Sach / das entweder betrüglicher Weis

Weis einem unzuführer / oder von dem Vorkauff den-
selben mit großem Aufsat abzusprechen / solches gesche-
hen / angesehen in diesem Fall eine solche Bosheit keines
wegs zu dulden; Hartm. Pift. d. l. n. 13. Carpz. p. 2. c. 33.
d. 2. Joh. Köppen qu. 52. n. 18. & Richt. c. l. n. 119. oder/
daß der erste Verkäufer bey dem Verkauf sich vorbehal-
ten / das verkaufte Gut um einen gewissen benambsten
Kaufschilling an sich zu lösen / gestalten auch disfalls der
angehängten Bedingung nachzuleben wäre; Richt. c. l.
n. 120. oder / daß der letzte Verkäufer nach allbereit ge-
schlossenem Kauf den Kaufschilling steigern wolte; Berlich.
p. 2. concl. 41. n. 20. Carpz. p. 3. c. 33. del. 5. & Richt.
c. l. n. 123. massen auch dieses zum Nachtheil des Retra-
hentem nicht zu attendiren. 2.) Haben wir bey diesem
Umstand gemeldet / daß der Kaufschilling von dem
Retrahenten auf einmal bezahlet werden müsse / l. 3.
ff. fam. ercisc. add. Gail. d. O. 19. n. 8. eb gleich der frembde
Käufer dasselbe Fristenweise bezahlet hätte. Richt. c. l.
n. 114. Es wäre dann / daß sie sich selbst eines andern ver-
glichen / l. 10. C. de pact. oder des Kaufschillings halber
noch keine Nichtigkeit gemacht worden. l. 21. ff. de reb.
cred. Gail. c. l. n. 7. 3.) Haben wir des bestimmten
Orts und der Zeit erwehnet / angesehen der Werth
der Güter an Ort und Enden unterschiedlich / hiernächst
auch denen Contrahenten viel daran gelegen ist / daß die
zur Auszahlung bestimmte Zeit wohl beobachtet werde.
l. 3. ff. de eo, quod cert. loc. & l. 39. ff. de solut. Add.
Sichard. ad l. 2. C. de usur. n. 7. in f. & Richt. c. l. n. 133
& seqq. Endlich haben wir auch 4.) der guten Mäng
gedacht; dann obwohlen ein Retrahent unverbunden/
eben solch Geld zu geben / wie es der Käufer ausgeahlet;
Richt. c. l. n. 128. so muß er doch solches Geld anschaffen/
welches Gäng und gebe ist / allermaßen dann auch der
Käufer dahin nicht angestrenget werden mag / daß er ein
solch Geld annehme / welches bereits abgesetzt worden/
oder auf den Sprung des Abfases siehet. Richt. c. l. n.
131.

Vors dritte wird erfordert / daß der Retrahent
die zu Zeit des Contracts aufgewandte Unkosten und
gemachte Besserung erstarte: als welche mit dem
Kaufschilling gleiches Recht haben. l. 39. §. ult. ff. de mi-
nor. l. 27. ff. de Edil. Edict. Und dahin gehören zum
Beispiel / der Leykauff / die Lehnwahr / Abtrag des
Saamens / Acker Lohns / und anders mehr. v. Carpz.
p. 2. c. 33. d. 8. & Richt. c. l. n. 136. & seqq. Was aber
von den Unkosten gefaget worden / ist nur von denen noth-
wendigen und nützlichen zu verstehen / l. 16. ff. de in diem
addict. l. 61. pr. ff. locat. v. l. 5. C. de R. V. l. 27. §. f.
l. 48. ff. eod. Jedoch / daß auch diese wenigstens etwas
austragen / und nicht gar zu gering seyn / wohn zum Bei-
spiel diejenige zu rechnen / welche das Gut im Dach und
Bach erhalten / und die mit der bisherigen Abnutzung zu
compensiren sind. v. Carpz. p. 2. c. 32. d. 8. & Richt.
c. l. n. 139. Keines Weges aber kan solches von denen/
so nur Lusthalber aufgewendet worden. l. 9. ff. de impens.
in rem dotal. fact. Richt. c. l. n. 138. angenommen wer-
den / als welche der Retrahent zu ersetzen nicht verbunden
ist. dd. ll.

Vors vierte wird erfordert / daß dieses Einstands-
Recht innerhalb Jahrsfrist / Mynl. 3. O. 51. n. 2.
& 3. Joh. Köppen. dec. 52. n. 27. Richt. d. l. n. 141.
oder nach anderer Meinung / innerhalb Jahr und Tag
von dem geschlossenen Kauf an zurechnen / gesche-
sche. V. Gail. 2. O. 19. n. 10. & 11. Coler. dec. 15.
n. 19. 45. & seq. Hartm. Pift. qu. 12. n. 19. & Hamman.
d. Disp. th. 6. lit. d. so gar / daß wann jemand binnen sol-
cher Zeit sich dieses Rechtes nicht bedienet / er hernach

nicht mehr zugelassen wird l. 6. ff. de opt. leg. wofern er
nur gewußt / daß ein abermaliger Kauf vorgegangen / an-
erwogen die Unwissenheit / so sie nicht affectirt ist / ihn
wol entschuldigen mag Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 2. n. 50. & §.
36. gl. 2. n. 31. & seq. Carpz. d. c. 32. d. 3. & 6. Richt.
c. l. n. 144. & seqq. Köpp. dec. 52. n. 29. & Mynl. 3. O.
51. n. 4. & Hamman. in d. Disp. th. 6. lit. d. Inzwischen
aber wird er noch gehöret / ob er gleich den letzten Tag oder
die letzte Stund seinen Einspruch thäte; Bernhard. Grav.
L. 2. concl. 19. confid. 1. n. 3. & 4. Carpz. d. c. 32. del.
2. & Richt. c. l. n. 153. seq. per l. 133. de V. S. wiewoh-
len in diesem Stück die Statuta gewisser Oerter abermals
sehr unterschieden sind / wie zu sehen aus der Chur-Bayr.
Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. damit nun in solchem
Fallte. allwo nur innerhalb sechs Monaten in dem Kauf
zu stehen erlaubt ist. Add. Reform. Francofurt. p. 2. tit.
5. wofelbst wegen der Ban-Erben Güter nur 8. Tag ge-
stattet wird. conf. Hamman. c. th. 6. lit. d. in pr.

Vors fünfte wird erfordert / daß der Retrahent
alles dasjenige erfülle / was sonst der vorige Käufer
hätte thun sollen: In vernünftiger Erwägung / daß
durch das Einstands-Recht der vorige Contract nicht auf-
gehoben / sondern nur ein andere Person an statt des Käuf-
fers gestellt wird / welche demnach eben dasjenige zu thun
gehalten / zu was der vorige Käufer sich verpflichtet hat.
Welchem zu Folge demnach der Retrahent 1.) Diejenige
Pacta, so der Verkäufer und Käufer miteinander einge-
gangen / halten muß / l. 23. ff. de R. J. l. 10. C. de pact.
wofern dieselbig: nur also beschaffen / daß sie bey diesem
Contract zu stehen vermögen. Wie dann auch 2.) der
Retrahent allen nach beschehenem Einspruch sich ereignen-
den Schaden und Gefahr auf sich zu nehmen schuldig ist/
obschon gleich das verkaufte Gut noch nicht abgetreten
und übergeben worden / allermaßen auch der Käufer also
bald nach geschlossenem Kauf noch vor beschehener Ein-
räumung solche Gefahr auszustehen hat; §. 3. l. de Empt.
vend. wofern nur dem Verkäufer keine Schuld oder
Aufschub beygemessen werden kan / d. §. 3. & l. 173. §. 2.
ff. de R. J. Gleichwie aber der Retrahent vorgedachter
massen alle Gefahr auszustehen hat / also kommt ihm 3.)
auch im Gegentheile aller Nutzen und Vortheil zu welcher
dem verkauften Gut anhängig ist / d. §. 3. & l. 10. ff. de
R. J. Add. Hamman. c. Disp. th. 6. lit. e.

Endlich aber und vors sechste wird erfordert /
daß der Retrahent zu seinem Nutzen / nicht aber jemand
anders zugefallen / weniger aber dem Käufer zugefahren/
sich dieses Rechtes bediene / mithin auf beeden Seiten
alles redlich zugehe; Gail. d. O. 19. n. 10. & Rudinger.
cent. 2. O. 21. n. 3. wiewegen er auf Begehren des Be-
flagten so gar auf einen Eydswur getrieben werden kan/
Richt. d. dec. 76. n. 174. & seqq. Consent. Chur-Bayr.
Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. item, in verb. Item/
es solle solche Lösung aufrecht und unbetrüglich/
und also geschehen / daß / welcher löset / derselbe die
Lösung für sich und kein anderer thue / und derowe-
gen das eingelöste Gut ihm selber behalte: wie auch
disfalls die ungebührliche fürgewendete Tausch
oder Wechsel / und was dergleichen mehr für simu-
lirte oder Schein-Contracten / zu Verhinderung der
Lösung dienen mögen / verboten seyn sollen. Da
aber jemand hierwider handeln / und das / so obste-
het / überretten würde / sollen beyde Käufer und
Verkäufer / deren jeder unter uns zehen Gulden und
der Stadt / Flecken oder Cammer / in deren Gewar-
dung solche Güter gelegen / auch etwas zur Straff/
nach Gelegenheit des Herkommens / zu erlegen schul-
dig seyn / und nichts desto weniger die Lösung obs-
berührt.

berührter Gestalt ihren Fortgang haben. Und so viel von dem so genannten Einstands-Recht. 2c.

Ad §. 8. h. cap. in verb. So viel die Nachbarschaft.

Endlich soll auch ein jeder Käufer sich um eine gute Nachbarschaft umsehen / und den Verkäufer dahin vermögen / daß er ihm die Nachbarn getreulich anzeige / davon wir bey dem XVI. Cap. des ersten Buchs §. 2. gehandelt / auch an derselben Stell erwiesen haben / wie der Verkäufer deswegen / wann er seine Nachbarn verschweiget / ad interesse belanget werden könne. v. l. 35. §. ult. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. verb. Oder wohl gar der Zauberey berüchtiget?

Die unglückseligste Nachbarschaft mag wohl billich diese genennet werden / wann die Nachbarn der Zauberey berüchtiget / allermassen so dann niemand so leichtlich von dergleichen bösen Leuthen / als die des leudigen Teuffels Werkzeug abgeben / des befahrenden Schadens halber sich sicher stellen kan; Solche Berüchtigung aber kan Vermög. P. H. O. art. 44. aus unterschiedlichen Anzeigungen hergenommen werden / unter welchen erstlich nicht die geringste / wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / angesehen er hierdurch ja satzsam bekennet / daß er der Zauberey kundig. Vors anderte / wann einer jemanden zu bezaubern bedrohet / und dem Bedräuten dergleichen geschicht. Welches / gleichwie das vorige nebst andern ein Anzeigen zur Tortur oder peinlichen Frag ist. Godelmann. tr. de magis. lib. 3. cap. 10. n. 17. & Berlich. p. 4. concl. 4. n. 145. Vors dritte / wann jemand sonderlich Gemeinshaft mit Zaubern oder Zaubereyen hat. Gestalten auch dißfalls ein Anzeigen zur Tortur entspringet. Damhoud. pr. crim. cap. 10. n. 5. & seqq. Menoch. de præsumpt. qv. 89. n. 89. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. verl. Tertium. Vors vierte / wann jemand mit solchen verdächtigen Dingen Gebrüden / Worten und Wesen umgeheth / die Zauberey auf sich tragen: Als zum Beyspiel / wann bey jemanden in seinem Zimmer Gift / Horkien / Menschen Glieder / wächserne und mit Nadeln durchstochene Bilder gefunden werden: Item / wann jemand gesehen worden / daß er einen Staub über eine Heerd Vieh gemacht / und das Vieh alsobald darauf gestorben. v. Godelmann. d. l. n. 27. & 29. & Berlich. d. l. n. 147. Vors fünffte / wann eine solche Person der Zauberey sonsten berüchtiget ist: Woraus abzunehmen / daß die vorhergehende Anzeigungen an und vor sich selbst zur Peinlichen Frag nicht hinlänglich genug seyen / wofern nicht die Berüchtigung oder einander Anzeigen zugleich mit concurriret / v. P. H. O. art. 25. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. verl. quintum indicium est. Ubrigens ist zu wissen / daß diese Anzeigungen in Peinl. Halsg. Ordn. nur Exempelsweis angeführt worden / allermassen es deren noch viel mehr giebet / wie zu sehen bey dem Daniel. Moller. in Comment ad constit. Sax. p. 4. const. 2. n. 13. verl. aut si quæ alia. Godelmanno d. cap. 10. & Berlich. d. concl. 4. n. 148. & seqq. Ob aber die Denunciations sagarum, wann nemlich ein Herz oder Unhold auf andere Leuthe bekennet und aussaget / hierunter zu zehlen / davon kan bey dem Otto Tabore de confront. p. 1. th. 35. gelesen werden. Item / wie vor diesem durch das Kalte Wasser / in welches die verdächtige Personen hineingeworffen / und so sie zu Grunde gegangen / vor unschuldig / wann sie aber

oben geschwommen / vor schuldig erkennet worden) unterweilen das Laster der Zauberey an Tag gebracht; davon besihe Godelmann. d. L. 3. c. 5. per tot. Otto. Melander. in Resolut. quæst. 4. de sagis per tot. Schottel. de antiq. in German. jur. cap. 28. n. 21. & Becmann. Diss. de judici. Dei. cap. 3. §. 4. & 5. So nun ein und andere Personen der Zauberey berüchtiget / fragt sich / ob man die Namen derselben dem Beichtvater communiciren solle? Und ob es gleich scheint / daß dieses deswegen nicht vomnöthen seye / weil die Bestrafung dieses schrecklichen Lasters der weltlichen Obrigkeit zukommt / dessen sich die Geistlichen / als denen bloß allein die Seelen-Sorg obgelegen / billich enthalten sollen; Carpz. jurispr. consist. l. 2. tit. 28. def. 287. n. 7. & seqq. Je dennoch aber / weil die Beicht-Väter sothane Personen im Beicht-Stuhl ernstlich erinnern / und durch die Gnade Gottes auf andere Beeg bringen können / hienächst auch der weltlichen Obrigkeit hierdurch kein Eintrag beschiehet / angesehen es ein anders ist / eine berüchtigte Person erinnern und von dem Laster abmahnen / ein anders aber einen Schuldigen bestrafen / als können die Namen sothaner Personen denen Beicht-Vätern vorgedachter massen wohl offenbahret werden / und sind selbige nachgehends / wofern ihnen solches im Beichtstuhl eröffnet worden / nicht schuldig / dasselbige der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen / sondern müssen das Sigillum silentii wohl in Obacht nehmen / v. Richt. p. 3. dec. 130. p. 100. & 105. cum seq. & Diethert. ad Speidel. voc. Namen. f. 278. Wann aber die Zauberey kund und offenbar ist / wird ferner gefragt / wie solche zauberische Personen zu bestraffen? Da dann zu wissen / daß / wann selbige mit ihrer Zauberey denen Leuthen Schaden zugesüget / Krafft der P. H. O. art. 109. die Lebens-Straff mit dem Feuer Platz finde; Wann aber hierdurch kein Schaden geschehen / solches zur Erkänntnis und Bescheidenheit der Rechtsgelehrten gesehet werde. Worbey wir aber dieses erinnern / obschon eine solche zauberische Person denen Leuthen keinen Schaden zufüget / wann aber selbige gleichwohl nichts desto weniger mit dem Teuffel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact hat / Gott verläugnet / und dem Teuffel sich verschreibet / denen zusammenkünften und nächtlichen Tänzen der Hexen beywohnet / und mit dem Teuffel sich vermischet / daß / sag ich / eine solche Person eben so wohl vom Leben zum Tod zu bringen / als ob sie denen Leuthen würcklich Schaden zugesüget hätte. Ita. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlacher. ad art. 109. Ord. Crim. Von welchen wir an einer andern Stelle weitläufftiger gehandelt / wie wir dann auch von denen Chrystallsehern / Seegensprechern und deren Bestrafung / bey dem anderten Cap. des Ersten Buchs / etwas angemercket haben.

Ad verb. Ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrere und frembde Herrschaften gehören?

Ferner gehöret auch unter die Nachbarschaft dieses / daß fleißige Nachfrag gehalten werde / ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrer Herrschaften gehören? in sonderbarer Bewegung / daß durch vielerley Herrschaften nur viele Beschwerden verursacht werden / absonderlich wann selbige / wie es gemeinlich heut zu Tag zugehet / in grossen Strittigkeiten schweben / da dann immerhin der arme Dritte darunter leiden muß / vid. Diethert in Contia. Th. pr. Besold. vid. zwey oder drey herrige Herrschaft 2c. Es ist aber heut zu Tag nichts neues / daß es zwey oder drey herrige Herrschaften gibt / darinnen ihrer etliche miteinander die

Gemein.

Gemein-Herrschaft haben / und die Unterthanen selbige vor ihre Herren erkennen müssen / welches aber unterweilen also beschiehet / daß unter denen Gemeinds-Herren eine ganz genaue Gleichheit ist / und einer so viel als der andere zusprechen hat / allermassen sich öftters im Lande zu Francken zutrüge / da bißweilen 9. oder 10. Herren die Vogteyllichkeit in einem Dorff haben / v. Wehner. voc. zwey- oder drey-herrige Herrschaft zc. bißweilen aber also gehalten wird / daß einer mehr / der andere aber weniger besizet / welches beschiehet / wann zum Beispiel in einem Dorff die vier hohe Wandel oder Fäll einem allein / dem andern aber die fließende Wunden zu bestraffen zugehören / das übrige aber unter ihnen gemeinschaftlich ist. Was aber eigentlich unter den vier Fällen enthalten / kan mittelst einer Universal-Regul nicht beygebracht / sondern muß aus denen sonderbare Gewohnheiten der Orter erlernt werden. Wein. voc. Zent. Unterweilen wird dieser Unterschied gehalten / daß in zwey-herrigen Dorffschafften ein jeder Lehen-Herr / die auf seinem Lehen begangene Verbrechen abstraffet / was aber auf der Gemeind geschehen / das straffen sie insgemein und miteinander ab / weilsen sie die gesammte Dorff-Herrschaft haben. vid. Wehner. voc. zweyherrig zc. Hinwiederum geschiehet es zuweilen / daß in einem Ort einer die Lands-Fürstl. Obrigkeit / der andere die Seileits-Gerechtigkeit / der dritte den Wild-Bahn / der vierte die Fürstliche Obrigkeit / der fünffte die hohe Krauß und Cent / der sechste die Vogtey und Erb-Gericht / der siebende noch andere Regalien und Gerechtigkeiten hergebracht / in welchem Fall ein jeder war bey deme / was er eigentlich besizet / verbleiben soll: Es mag aber auch nicht gelauget werden / daß nicht zum öfttern unter so vielen Herrschafften mancherley Eingriffe geschehen / und einer den andern in seiner Gerechtigkeit torbiret und ansichet. v. Casp. Ziegl. in §. Landssassen. concl. 1. n. 75. & seqq. ad prax. Calvol. Meichner. tom. 2. dec. 4. n. 20. & seqq. Sixtin. de Regal. cap. 4. n. 82. Caspar. Leopold. de Concurrent. Jurisd. qv. 12. Befold. Th. pr. voc. zweyherrig. & Diss. nostra de Jurisd. in al. Territ. per tot. Item de Jurisd. commun. cap. 1. §. 5. Ebenfalls begibt es sich öftmalen heut zu Tag / daß einer in einem Dorff alle diese Stücke exerciret / die die Gemeinde betreffen / welchem zu Folge er daß aller andern Herrschafft Unterthanen über behörige Gemeine-Aemter beeydiget / Rechnungen von ihnen fordert / selbige anhört / und / wo sie unrecht befunden werden / sie gebührend abstraffet; ferner nimmet er zu Folg dieses Gemein-Herrschafft. Rechens die Spital-Bürgermeisters- und Gottes-Haus-Rechnungen an / (wiewohl diese letztere an etlichen Orten allein zur Pfar: gehören) oder pretendiret doch den Beyfiz dabey; ferner verpflichtet er die Bürgermeister / Gottes-Haus-Pfleger / Schulmeister / Gemein-Hirten / Amt-Knecht / Fuhrer und dergleichen. Er befihlet den Glocken-Streich / commandiret über Weeg und Steg / Brücken / Kirchhoff / Schul-Häuser / Rath und Gemeinds-Häuser; Er macht Gemein-Ordnungen / und verpflichtet die Unterthanen darüber zu halten bey gewisser Pœn und Geld-Straff; die Gemeinde darff ohne Wissen und Willen nichts vornehmen / nichts bauen / keinen Gemeinds-Diener annehmen und bewilligen / und was dergleichen mehr ist. v. Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 11. Welches alles demnach dem Gemeinds-Herren zuschreibet: Da im Gegentheil ein anderer nur auf gewissen Unterthanen als Eigen-Herr / in denen der Eigen-Herrschafft

abhängigen Rechten / etwas hergebracht / und endlich die hohe Obrigkeit sich der Ober-Vormachtigkeit durch **Anschlagung der Mandaten** / zc. annasset. Und weilen dann in einem Ort bißweilen so vielerley Herrschafften zusammen treffen / kan es nicht anders geschehen / als daßes Ungelegenheiten geben müsse / welche nachgehends die Unterthanen zu entgelten haben; und solches trifft absonderlich hierinnen ein / wann in einem Ort oder Dorff die Gemein-Herrschafft dermassen eingerichtet ist / daß kein Gemeinds-Herr ohne den andern etwas zu thun / c. gr. zu besehlen vermag / sondern alles und jedes (nur allein die Nothfall ausgenommen / l. 5. §. 11. & seqq. ff. de N. O. N.) von ihnen zugleich / oder mit aller Consens und Einwilligung / verrichtet werden muß; welchenfalls dann öfftermals sich zutrüge / daß denen Unterthanen von einem diß / von dem andern aber etwas anders anbefohlen wird / da sie doch zwey widrige Sachen zugleich nicht thun können / und da nicht beedes geschiehet / gemeinlich die Unterthanen Haat lassen müssen / und die Herrschafften heftig aneinander kommen. Wie nun in diesem Stück die widerwärtige Herrschafften wieder zur Einigkeit zubringen / davon besize Speidel. voc. Gemein-Herrschafft / & Diss. nostr. de Jurisd. commun. cap. 5. §. 6.

Ad verb. Ob die Rain und Marckstein richtig oder strittig?

Uber diß ist bey denen Nachbahren höchst-nöthig / daß die Rain und Marckstein richtig seyn / anerwogen sonsten unter ihnen des Streitens und Zankens kein Ende ist; davon wir an unterschiedlichen Orten gehandelt haben / vid. not. jurid. ad cap. 16. lib. 1. §. 3. verf. am altermeyßen. ubi de enormitate criminis termini moti, ejusque pœna. Item ad cap. 23. §. 1. Lib. 1. ubi de necessitate & utilitate Geometria, nec non de agrimensoribus eorumque requisitis, item de Renunciatione falli modi, ejusque pœna. add. Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 13. & 15. Nec non ad cap. 24. lib. 1. §. 7. verf. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe gesackert / und ein Marckstein verruckert / zc. ubi plura de enormitate criminis hujus, ejusque pœna, sicut & de judice, & quid is in judicio finium regund. observandum habeat? Hier wollen wir nur dieses annoch mit beyfügen / daß die Setzung der Marckstein und andere Ausmarckungen / so fern die Privat-Güter hierdurch unterschieden werden / der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig seyn / v. Bidembach. qv. nobil. ult. Wehner. voc. Vogtey. & Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 6. Wann aber von solchen Grängen die Frag ist / dardurch ganze Provinzien und Länder unterschieden werden / in diesem Fall stehet die Setzung der Marcksteine allein denen Lands-Herren vermöge der Landsherrl. Obrigkeit zu. Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. c. 14. §. 16. Es bestehen aber die Marckungen aus zweyerley Gattungen: Erstlich gibts natürliche Grängen / von Gott und der Natur selbst gesetzt / und dahin gehören die Berge / Hügel / Thäler / Landstrassen / Brunnen / Felsen / Flüsse / Wälder und dergleichen. Vid. Oering. de Jure Limic. lib. 1. c. 2. lit. J. Gryphand. de Insulis. c. 24. n. 91. & Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 14. §. 7. n. 1. & 2. wordurch meistentheils ganze Königreich und Herrschafften unterschieden werden / gleichwie das Balthische Meer Teutschland von den Nordischen Reichen; das Alpen-Gebürg / Franckreich von Italien; die Pyrenäische Gebürg aber Spanien von Franckreich abschneiden. vid. Claver. Introduct. Geograph. lib. 3. c. 3. §. 8. & 32. Add. Deutr. cap. 11. n. 24. ibi: Alle Orter / darauf eure Fußsohlen tritt / sollen euer seyn /

D d d

von

von der Wüsten an / und von dem Berg Libanon / und von dem Wasser Phrat / bis ans äußerste Meer soll eure Gränze seyn. 2c. Hernach gibt es auch gemachte / und durch Menschen Hülff gesetzte Gränzen / wohin zum Beyspiel gehören / die Säulen / Bäume / Gräben / Kreuz / Steine / 2c. welche veränderlich sind / und mit der Zeit aus denen Augen kommen / oder doch zum wenigsten also sich verlieren / daß man fast ihren Ursprung nicht erkennen kan. Hieron. de Monte. tr. de fin. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. cap. 2. lit. E. & Myler. d. cap. 14. §. 7. n. 3. Heut zu Tag sind gemeinlich in denen Privat-Gütern nur zwey von dieser Art der Gränzen üblich / nemlich die Bäume und die Steine; Je ne pflügen Gränzbaum oder Lauchen genennet / und gemeinlich mit einem Kreuz bezeichnet / in der Mitten aber ein Loch gebohret zu werden / Besold. th. pr. voc. **Marckstein**. Oettinger. c. tr. lib. 1. c. 18. n. 13. wiewohl disfalls auf eines jeden Orts Gewohnheit zusehen: Diese aber pflügen insgemein **Marckstein** / **Mahlstein** / **Weichbild** benamset / und zu Ausmarckungen der Güter / Flüß und Weiden gebraucht zu werden. Ertel. d. tr. L. 1. c. 6. O. 2. & Oettinger. lib. 1. c. 2. n. 9. Sonsten aber gibt es dieser Stein zwölfferley / nemlich die **Bannstein** / welche Zwing und Bann / oder die hohe Obrigkeit scheiden / dahero man sie auch **Obrigkeitstein** nennet: Etlicher Orten heisset man sie auch **Landstein** / **Land-Gränz** und **Land-Marcken** / dahero sie dann gemeinlich das Wappen ihrer Herrschaft mit sich führen; und wo man an denen Gränzen keine Stein sehet / sondern Gräben aufwirffet / und dicke starke Häger ziehet / werden sie **Land-Gräben** und **Land-Wehren** genennet / welche zu besserer Sicherheit der Land-Gränzen öftters mit Soldaten besetzt werden. vid. R. A. de anno 1548. §. Diweil aber gemeiner 2c. & seqq. Item de anno 1559. §. wenn aber unmittelbar. de anno 1570. §. nach erledigtem. & seqq. & de anno 1576. §. ferner haben wir 2c. Ja wann die Gränzen von grosser Wichtigkeit sind / werden gar **Vestungen** oder **Gränz-Häuser** dahin gebauet / v. l. 38. C. de liberal. caus. dahero dann noch heut zu Tag von dem Wort **Marck** / das ist / **Gränzen** / die **Marggrafen** des **Römischen Reichs** ihren Namen haben. V. Hotom. de verb. feudal. voc. Marchiones. Wesenb. de feud. c. 4. n. 3. Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 13. n. 5. Vultej. de feud. lib. 1. c. 4. n. 14. & Nolden. de Nobil. stat. cap. 8. n. 170. **Glaitstein** / welche das Glait und die glaitliche Obrigkeit bemerken / angesehen auch in einem frembden Gebieth die Glaitungs-Berechtigkeit exerciret werden kan; vid. Diss. nostr. de Jurisd. in al. Territ. cap. 6. §. 4. & de Jurisd. comm. cap. 3. §. 2. **Freyhungstein** / die sonderbare Freyheiten / deren man sich in einem gewissen Bezirck gebrauchen kan / bedeuten. Und hier gehört unter andern das **Jus Alyli**, Krafft dessen diejenige / so einen unversehnen Todtschlag begangen / in dasselbige Ort fliehen / und ohne grosse Gefahr von dar nicht heraus genommen werden können. Davon zusehen Georg. Rittershul. & Myler. ab Ehrenbach. de Jure alyl. Item der **Burg-Fried** / welchen zu erkennen / an öffentlichen Orten eine gemahlte Hand / ein blosses Schwert haltend / mit dieser Beyschrift / **Burg-Fried** / ange-machet wird. vid. Fritsch. de Palat. Pr. Imp. c. 8. & 12. **Forststein** / so die Forstliche Obrigkeit und das Jagden unterscheiden / heissen auch **Jagstein** / wiewohl die **Forststein** etwas mehrers auf sich haben. **Marckungsstein** / so einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann / die man **Marckung** nennet / absondern. **Behendstein** / die den Behenden und das Behend-Recht auswei-

sen; **Waldstein** / welche den Viehtrieb und **Walds** Gerechtfame bedeuten / so auch **Trattstein** genennet werden. **Güterstein** / die Gärten / Aecker / Felder / Wiesen / Weingärten / Wälder / und andere liegende Güter voneinander absondern / so man auch **Scheidstein** nennet / die die Weite der Strassen und Wege verziehen. **Wasserstein** / welche die Flüß / Bäch und Fischwasser untermarcken. **Lochstein** / die in denen Bergwercken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maschinen und Wehrzielen unterscheiden / so auch **Schnurstein** genennet werden / weil man die Gruben und Gänge mit angeblasenen Schnürlein marscheidet und versteinet. Davon zu lesen **Schneisen vom Bergwerck**. p. 1. tit. von den **Marck** und **Lochsteinen**. fol. 33. Add. Oettinger. d. tr. lib. 1. cap. 2. n. 9. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 8. n. 1. Weilen aber zuweilen geschiehet / daß die **Marck** Steine durch Aekern und Pflügen / durch die Gewalt des Wassers / durch Erdbeben / oder sonst mittelst anderer Ursachen heraus gerissen und verworffen werden / v. l. 8. ff. fin. reg. add. Petr. Gregor. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. als will einer jeden Obrigkeit gebühren / diese Sache dermassen wiederum in Stand zu richten / damit einem jeden das Seine wieder zukomme. v. §. 3. J. de J. & J. item §. ult. J. de off. jud. Welchem zu Folge dann dieselbige vors erste gewisse redliche und beendigte Feldmesser und Untergänger erkiesen soll / so die Gränzen wieder einzurichten wissen. Oettinger. c. tr. l. 1. c. 16. n. 4. Ruland. de commiss. p. 2. lib. 6. c. 3. n. 15. Myler. c. tr. c. 14. §. 9. & Ertel. c. tr. cap. 6. obl. 3. von deren Requisitis wir bey dem 23. Cap. des Ersten Buchs §. 1. gehandelt haben. **Vors** anderthe solle sie die Gränzen / Scheidung mit Vorladung aller derer / denen hier angelegen / geschehen lassen. l. 3. C. fin. reg. l. 8. ff. eod. Thololan. S. J. U. lib. 39. c. 13. **Drittens** solle sie daran seyn / daß die Gränzenstein mit einem Zeichen / als zum Beyspiel mit einem **Kreuz-Schnitt** / oder **Kunßen** / (so man eine **Schlaffen** nennet) Buchstaben / oder etwas anders bemercket / und solcher Gestalt die rechten von den un-rechten unterschieden werden. Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 19. n. 4. Myler. c. cap. 14. §. 11. & Oettinger. cap. 17. lib. 1. n. 6. & seqq. Es ist aber solche Bezeichnung / so mit einer **Kunßen** geschiehet / entweder gerad oder krumm / oder auch eckicht / wie nemlich die **Marckscheidung** gehet / darauf zu hauen / damit man sehen möge / wo die **Marckstein** hinweisen / welches der richtigste Weeg ist / die **Marckstein** zu bezeichnen / und von denen **Untergängern** fleissig in acht genommen werden soll; **Diejenige** Stein nun / welche man zu Anfang des Aekers oder Waldes 2c. oder auch zu End desselben / oder in ein Eck / oder an das Ort der **Marckung** sezet / werden **Haubstein** / **Eck** und **Ortstein**; diese aber / so mit anlauffen / und darzwischen stehen / **Lauffer** genennet / die etwas klein / und nicht gewapnet sind. Oettinger. cit. cap. 17. n. 6. & seqq. & Myler. d. cap. 14. §. 11. n. 3. **Viertens** werden denen also bezeichneten **Marcksteinen** / etliche **Kleine Steinlein** / als **Zeugen** mit beygelegt / die gewisse **Kundschaft** und **Zeugnis** geben / daß sie rechtmäßig gesetzet und bekräftiget sind / wiewegen sie dann von den **Teutschen Zeugen** / von den **Italiänern** aber **Guardia** genennet werden / und wann in Erhebung der **Marckstein** keine **Zeugen** bey denen selbst anzutreffen / das ist / wann sie ohne **Eyer** sind / (dahero dann diese **Steinlein** auch **Steins Eyer** genennet werden) wie die **Untergänger** zu reden pflügen / so sind sie unkräftig und nicht gültig / sie wären dann für bekantliche **Marcken** von Alters her jederzeit gehalten worden / und zu diesen **Zeugen** nehmen etliche zwey / etliche aber **drey** **Steinlein** / absonderlich zu den **Orchsteinen** /

Steinen / diese aus einem breiten Stein oder Blatten voneinander schlagen / daß sich / wann man dieselbe suchet / die Stück recht wieder zusammen fügen ; Und selbige lesget man im eingraben also bey und neben die Marckstein / daß man wohl sehen und urtheilen kan / wo sie hin zeigen. Oertinger. d. cap. 17. lib. 1. Myler. d. cap. 14. §. 13. n. 2. & Speidel. voc. **Marckstein**. An einigen Orten werden anstatt dieser Steinlein / oder zu denselben Ziegelstein / Gläser / Bohlen / zerknirschte Eyserschaalen / oder Balch geleyet / und dieses wegen der ewigen Wäh- rung / welches auch vor Alters also gewesen ; dahero wann man in vielen Jahren zu den Marcksteinen raumet / und die Aichen und Kohlen siehet / pfleget dieses als ein unver- werffliches Marckzeichen gehalten zu werden. Oertinger. d. cap. 17. n. 20. Myler. d. cap. 14. §. 14. n. 1. & Ertel. d. cap. 6. obl. 3. Und endlich muß vors fünffte dieses alles / was bey der Gränzscheidung vorgangen / nebst dem Ort und seinen Umfang / desgleichen auch denen Gränz- steinen und Anstößern in das Läger oder Marckbuch eingetragen und umständlich beschrieben werden : Wie- wohl auch zu Zeiten gewisse Brief und Verträge auf- gerichtet / und dieses alles denselben einverleibt zu werden pfleget / so man Fertigungs- Brief / Item Bezirk- Brief nennet. v. Oertinger. d. tr. cap. 14. lit. J. Myler. c. tr. c. 14. §. 15. n. 1. & 2. & Ertel. d. cap. 6. Obl. 3. in f. Und diese Stück werden bey Setzung der Marckstein erfordert / dahero / wann eines von denselben abgeh- pfleget der Stein nicht vor einen Marckstein / sondern vor einen Feldstein gehalten zu werden. Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. XI. n. 1. Speidel. voc. **Marckstein**. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Denen Steinen aber / so mit einem Zeichen versehen / muß man glauben bey messen / ob gleich die streitende Partheyen selbige nicht gefeset / oder sie nicht vor Gränzsteine gehalten hätten. l. 11. ff. fin. reg. Paris de Puteo de fin. reg. cap. 1. n. 21. ac cap. 3. n. 10. Hier. de Monte. cap. 19. n. 1. & 2. Mascard. de Probat. Concl. 400. n. 2. & 4. Oertinger. Lib. 1. cap. 17. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Wofern sie nur in einer geraden Linie aufeinander gerichtet sind / und miteinander zu treffen. Myler. cit. cap. 14. §. 19. & Ertel. d. cap. 6. obl. 4. Welches von denen Marckungen vor difmal genug seye.

Ad verb. Ob die Strittigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyen / ic.

Fernerweitig soll unter denen Nachbarn dieses wohl beobachtet werden / daß sie sich alles Streitiges enthal- ten / und so was unter ihnen strittig ist / selbiges entweder gütlich / oder durch den Weeg Rechtens ausmachen / kei- nesweges aber ihre eigene Richter seyn und mit Gewalt zu fahren / und den andern entweder in der Possession sei- ner Güter turbiren / oder gar derselben entsetzen sollen / eingedenck / daß solche Gewaltthaten in allen Rechten ver- botten seyn. v. §. 1. J. de vi. bon. rapr. §. 6. J. de Inter- dict. l. 12. §. ult. & l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi priv. l. 6. C. de pagan. l. 4. C. fin. reg. l. 7. C. ad L. Jul. de vi publ. Add. **Kaysrl. Landfried zu Augspurg** / de Anno 1548. §. 1. & seqq. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. & Instr. pac. Cxl. Suec. art. 17. §. 6. & 7. Da- hero dann ein solcher Haus- Vatter / welcher in der Pos- session seiner Güter oder Gerechtigkeiten von einem an- dern turbiret und angefochten wird / als zum Beispiel / wann man ihm in seinem Wald die Holzweegs Gerech- tigkeit / oder auch das Jag- Recht / auf seiner Wiesen die Wässerungs / oder andere Gerechtigkeite ; auf eines an- dern Acker oder Feld den Behenden / welchen er von langen Zeiten hergebracht / und was dergleichen mehr ist / strittig

machtet / vor der hierzuverordneten Obrigkeit diffalls Klag einwenden / und wann er anders diese zwey Hauptstück / nemlich die Possession auf Seiten seiner / und die Turba- tion auf Seiten des Beklagten erwiesen hat / v. Myl. Conf. 16. n. 3. Paurmeist. de Jurisd. c. 29. n. 24. & Ol- dendorp. Class. act. class. 2. act. 10. durch Richterlichen Ausspruch so viel erhalten kan / daß er in seiner Possessio- nig gelassen werde / der Beklagte hingegen allen verursach- ten Schadenersatte / zugleich aber auch Cautionem de non amplius imposterum turbando, præstire / und sol- chergestalt versichere / daß er künfftighin den Besizer in seiner Possessio nicht mehr turbiren oder anfechten wolle. v. t. t. ibiq. Commentator. ff. vti possidet. add. We- senb. ad d. tit. n. 5. & Gail. 1. O. 116. n. 4.

Wann er aber gar aus dem Besitz seiner Güter ge- walthätig vertrieben worden / in diesem Fall kan er glei- chermassen / (so fern er anders seine verlohrene Possession nicht auf frischer That von selbst wieder zu erlangen weiß / v. l. 17. ff. de vi & vi arm. & Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2. in l. add. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 56. & Ol- dendorp. class. 2. act. 10. n. 6.) die verlohrene Possessi- on durch Richterlichen Ausspruch wieder erlangen / wann er nur vorhero diese zwey Stück erwiesen / nemlich daß er in possessione gewesen / und derselben gewalthätig entse- zet worden seye. l. 1. §. 23. ff. de vi & vi arm. add. cap. 5. X. de restit. spoliat. can. redintegranda. caus. 3. qu. 1. ibiq. Caspar Ziegler in special. Tr. ad dict. can. & cap. Sæpè 18. X. de restit. spoliat. Ja wann diese Entse- zung unter denen so dem Reich ohne Mittel unter- worffen / mit gewalthätiger That / oder öffentli- cher Gewalt / desgleichen auch mit gewehrter Hand / fürszlich / gefährlich und freventlich geschehen / kan entweder am Kayserl. Cammer- Gericht / oder am Reichs- Hof- Rath auf die Poen des Landfriedens geklaget werden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. Und weilten es bey dergleichen Personen sich offtermahlen begiebet / daß ein jeder sich vor den Besizer des strittigen Guts / oder der Gerechtigkeit halten will / und aber zu besorgen / es möch- ten hieraus sorgliche Weiterungen / Aufrubr und Weits- laufftigkeiten entstehen / als geschiehet es / daß bisweillen ex officio und von richterlichen Ampts halben / wann sol- cher strittigen Possession halben Klag erhoben worden / der Cammer- Richter beeden Theilen gebiethet / daß sie sich der Possession enthalten sollen / oder er sequestriert an statt des Verboths die Possession so lang / bis er sich Summarischer Weiß erkundiget hat / wem unter diesen beeden strittigen Partheyen die Possession unterdessen zu adjudiciren seye. Davon zu sehen Ord. Cam. p. 2. tit. 21. add. Gail. 1. O. 5. & seqq. Mindan. L. 1. de Process. cap. 43. & seqq. Schwannmann. Process. Camer. cap. 16. & Blum. Proc. Cam. tit. 31. Ja / was noch mehr / so pfle- gen auch bisweillen / wann sich ein Theil nicht ohne Ursach befürchtet / er möchte wider den Landfrieden gewalthä- tigen Weise von seinem Nachbarn angegriffen werden / Mandata de non offendendo decernirt und erklant zu werden / darinnen der Cammer- Richter bey Straff der Acht gebiethet / daß man wieder den Landfrieden nichts verhängen / sondern wann man einen rechtmässigen An- spruch wider einen andern zu haben vermeinet / solches vor Gericht anbringen / und den rechtlichen Ausgang der Sach erwarten solle. v. Gail. 1. O. 4. & Lib. 1. de P. P. cap. 2. & 3. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 33. & seqq. & Blum. de Proc. Cam. tit. 29. n. 249. & seqq.

Ad verb. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwei Meilen ic.

Uber dif hat ein Haus- Vatter / der ein Gut zu kaufen willens / wohl nachzuforschen / ob dasselbige

Gut nah oder weit von einer Vest / oder Besatzung lige? Dann obwohl die Vestungen an und vor sich selbst nützlich / desgleichen auch nach Beschaffenheit der Zeiten sehr nothwendig / so können sie doch im Gegentheile auch unterweilen / wie leyder! die Erfahrung öfters bezeuget / derer Unterthanen Verderb seyn; absonderlich wann sie in der Rebellen und Aufwickler / desgleichen auch in der Feinde Hände gerathen / welchenfalls dann dieselbige denen Tyrannen und Raubern zum Aufenthalt dienen müssen / da sie vielmehr dererjenigen / welche unrechtmäßiger Weis unterdrucket worden / Zuflucht seyn sollten: Ansehe nicht zu gedencken / daß auch die in sothanen Vestungen liegende Besatzung öfters mit Rauben und Morden und andern Beschwehden den Benachbarten grossen Ungelegenheiten verursacht: Vid. omnino Disp. de Jure Fortalitii, quæ extat inter Exercitationes ab Ahafvero Fritschio collectas p. 3. exerc. 6. cap. 3. n. 9. & seqq. Welches eben auch die Ursach ist / daß viel Städte von denen Römischen Kaysern mit dieser stattlichen Freyheit versehen / daß niemand innerhalb ein / zwey oder drey Meilen von denselben eine Vestung bauen und aufrichten solle / gleichwie von der Stadt Speyer bezeuget Fritschius in d. Dissert. cap. 4. n. 45. in verb. Daß niemand inwendig drey Meilen um die Stadt Speyer keinen bürgerlichen Bau / ohne Laubung / Willen / und Verhängnuß der Stadt und der Burger bauen solle. Von der Stadt Nürnberg Goldast. in Constit. Imp. p. 2. fol. 66. ex eoq; Knipschild de Civit. Imp. Lib. 3. c. 38. n. 60. & Lib. 2. c. 22. n. 95. in verb. Daß niemand / in welcherley Adel / Ehren / Würden oder Wesen er seye / er seye Fürst / Geistlich oder Weltlich / Graf / Dienstmann / Ritter oder Knecht / auch wer der seye / für daß mehr in einer Meil um Nürnberg / auf alle Ort zu zehlen / keinerley Stadt / Marck / Vesten / Schloß / Burg / Bürgerliche Gebäu oder keinerley Vestung / mit Mauern oder Gräben / und auch darzu keinerley Stadt / Recht / Marck / Recht / Hals / Gerichte und Freyheit von neuem / die von Alters her nicht gewesen / und geruhiglich hergebracht sind / machen / bauen / aufrichten / haben / noch erwerben soll oder möge in keine Weis. Und von der Stadt Cölln / Friedberg und andern Limnz. tom. 3. de J. P. Lib. 7. c. 35. n. 27. & seqq. Von der Stadt Franckfr. der vorbelobte Knipschild. L. 2. c. 22. n. 96. in verb. Daß niemand keinen bürgerlichen neuen Bau machen oder thun soll / bey 5. Meilen um Franckfurth / um und um / weder Burg noch Stadt / und auch keinen neuen Zoll aufsetzen oder nehmen. Und so darwider geschehe / kan ein jeder Stand / dem hierdurch ein Schaden zugesüget worden / solche Vestungen mit gewaffneter Hand wieder ruiniren und einwerffen lassen / gleichwie solches so wohl mit alten als neuen Exemplis erweist Kilinger. de Ganerb. Castror. discurs. 4. n. 167. & Knipschild. d. l. n. 100. Wiewohl dieses unterweilen nicht ohne grosse Gefahr zugehet / dahero rathsamer / daß ein mandatum demolitorium am Kayserl. Cammer-Gericht diffalls ausgewürcket werde. Davon zu lesen Schwannemann. in Proc. Cam. Lib. 1. cap. 10. Add. Klock. de Contribut. c. 9. n. 22. Anton. Coler. de Imper. Germ. sect. 26. & Fritsch. c. Diss. c. 4. n. 15. Ubi Rescriptum aliquod Cæsareum hanc in rem emanatum seq. in modum exhibet: Wiewohl auch in beschriebenen Rechten hochnöthig und wohl versehen / daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr Untergang und Verderben in der Nähe gelegener fürnehmer Reichs-Städte / Länder und Provinzen / einige neue Städte / Vestung und Munitiones, daher besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan / legen / aufrichten

und erbauen / sondern solches alsbalden und ohne einzigen Verzug abgeschafft werden solle. (v. Gall. 2. O. 69. n. 24.) 1c. Immassen dann überdies alles noch im Jahr 1417. von weiland unsern Vorfahrern am Reich / Kayser Sigismunden / Christseeligsten Gedächtnuß / auf dem damahlig gehaltenen Concilio zu Costanz / mit Rath und Zuehul der damahls anwesenden Churfürsten und Ständen des Reichs / dieselbe zu M. und N. aufgeworfene Gräben / Mauern / Ercker / Bergfrieden und andere Bollwerck cum plena cautæ cognitione, mit Urtheil und Recht aberkannt / solch Urtheil und Erkenntnuß auch würcklich zur Execution gebracht worden. Ja / als weiland H. W. S. sich vor etlichen verschienenen Jahren an diesem Ort eines fast ebenmäßigen Wercks unterstanden / und deswegen an unsern Kayserl. Cammer Gerichte Process extrahirt worden / ist S. L. endlich eingewendeter Einred ungehindert / die unverzügliche Abschaffung mit Urtheil und Recht aufgelegt worden. 1c.

Ad verb. Wie es hingegen einem Land-Gut zu augenscheinlicher Bequemlichkeit. 1c.

Endlich hat derjenige / welcher ein Land Gut zu kaufen Vorhabens ist / wohl zu sehen / daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volkreichen Stadt entlegen ist: Dann wann es zu nahe gelegen / würde solches dem Besizer deswegen schädlich seyn / daß er sich eines und andern Rechts auf seinem Land-Gut nicht bedienen könnte / welches insonderheit mit dem Marck-Recht / bevorab aber mit der Schenk- & Gerechtigkeits erweislich / allermassen die Städte gemeinlich diese Freyheit haben / daß kein Marck und keine Schenkstatt auf eine Meil von demselben aufgerichtet oder sonst eine bürgerliche Handthierung getrieben werde / gleichwie solches zu lesen bey dem Goldasto p. 2. fol. 358. Limnz. d. cap. 35. n. 29. Knipschild. cit. cap. 38. n. 62. Add. Sächsisches Land-R. art. 66. Lib. 3. ibi: Man mag keinen Marck bauen / dem andern / auf eine Meil zu nahe: das ist / man mag keine bürgerliche Handthierung treiben / so denen Städten zuständig / eine Meil zu nahe. Jung. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & 5. davon wir bey dem 31. Cap. dieses Buchs gehandelt haben. Was aber eigentlich eine Meil seye / davon besitze Wehner. voc. Meil. Matth. Coler. decis. 115. Zobel in Diff. Jur. Civ. & Sax. p. 1. Diff. 44. n. 1. & in Sentent. Scabin. Lips. Sent. 36. Joh. Köppen. qu. 16. & Henning. Goden. Consil. 12. welcher letztere diese mit nachfolgenden Worten erkläret: Der Meilen / sagt er / sind zweyerley; die eine ist durchs Recht ausgemessen worden / also / daß 100. Pass oder Schritt eine Meil machen sollen / fünff Fuß einen Pass oder Schritt / und 15. Finger breit einen Fuß / und daß dieser Meilen 20. vor eine Tag-Reise gerechnet / auch Dieta Legalis, & Milliarium legale geheissen werden; Die andere Meil wird eine Meil / oder Milliare vulgare genannt / diese wird abimirt aus dem Gebrauch eins jeglichen Landes / da man der Meilen gebrauchet / derhalben so seynd auch diese Land-Meilen ungleicher Läng und Maas; Also sind in Westphalen und Schweizerland andere Meilen / dann in Thüringen und andern Landen. Und von dieser letzten Art muß dasjenige / was hieroben von denen Meilen gesagt worden / verstanden werden. 1c.

Wann aber das Land-Gut einer Stadt gar zu weit entlegen / würde dem Besizer dieses beschwerlich fallen / was im textu selbst angezeigt worden ist.

Das

Das LX. Capitel.

Was vor dem Kauff bey der Wohnung und Gründen insonderheit zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Was bey der Wohnung zu betrachten. §. 2. Junge Eheleute sollen genießliche Güter kaufen. Was zu bedencken. §. 3. Bey denen Wiesen. §. 4. Bey denen Gärten. §. 5. Bey denen Feldern. §. 6. Bey dem Holzwaß. §. 7. Bey der Fischerey. §. 8. Von denen Fahrnißen eine Erinnerung.

§. 1.

Bey der Wohnung seynd die nächst folgende Betrachtungen anzustellen / worüber wir dem Käufer dieses Memorial und Denckzettul zu fernerer Anleitung und mehreren Nachdencken anbehehlen: Ob die Wohnung groß oder klein / prächtig oder schlecht / im häulichen oder haufälligen Stande? da er denn für einen grossen haufälligen Hause gewarnt seyn wolle / daran er jährlich bauen / und das Geld / so er dafür ausgegeben / als ein todtes Geld zusamt seinem Gewerbe feyren lassen / und wo er sonst keinen Vorrath an Mitteln hat / zum armen Manne werden muß. Deswegen dann nachzufragen / ob die Wohnung nach denen Regeln der Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit mit genugsamem Kellern / Gemöblen / Stuben / Kammern / Stallungen / Böden und Kästen versehen / worinn das Getreid / Obst / Getreid und andere Vorkräuter und Nahrungsmittel gut und trocken vor Säure / Schimmel und Fäulung zu erhalten? Ob die Vieh- Pferd- Schaaf- Schwein- und Geflügel- Stelle ihren bequemen Ort / weiten Platz / und in Winterszeiten genugsame Wärme / im Sommer aber genugsame Abkühlung haben? Ob ein Muthaus / Dörr-Stuben / Bräuhaus / Milch- und Fisch- Behälter in der Nähe vorhanden / und mit bequemer gesunden Wasser entweder aus Röhren oder Schöpfbrunnen und Eisternen versehen werden können? Wie die Ein- und Ausfuhr in dem Hof und Stadel bewandt / ob sie eben oder bergicht? Ob Raums genug im Hofe vorhanden / mit denen Wägen umkehren zu können / oder ob man mit Mühe und Zeit- Versäumung die Pferde davon abspannen / und sie rückwärts aus dem Hofe lassen müsse? An was Ort die Dung- und Mist- Statt liege / ob sie brünstig und trocken / daß der Dung aus Mangel der Feuchtigkeit ausbrennen muß / oder aber feucht und naß und zur Fäulung bequem? Ob die abfließende übrige Feuchtigkeit / die man den Adel nennet / unnütz wegfließet / oder auf den Gras- Gärten und Wiesen geleitet werden könne? Ob Wagen- und Holz- Schoppen vorhanden? Ob die Gebäude auch von ab- und anschießenden Wassern und stürmenden Winden am Grunde / Wänden und Dach augenscheinlicher Gefahr unterworfen? Denn ausser dieser Gefahr sind die Güter / die von schiffbaren Flüssen nicht zu weit entlegen / deswegen zur Nahrung am dienlichsten / weil man Getreid und andere Dinge / die über die Haus- Nothdurft überley sind / mit leichter Mühe und Unkosten / als auf der Art geschehen kan / fortbringen / und daher mit besserem Nutzen zu Gelde machen kan. Ferner ist nachzufragen: wie der Grund und Boden herum beschaffen / ob er frucht- oder unfruchtbar / moßig / morastig / kalsicht oder sonst rauher Art sey / von dessen Erkenntnis im nächst folgenden dritten Buch nothdürftiger Unterricht zu finden? Ob in der Gegend herum

gesunde frische Quellen / oder aber morastige stinckende Pfützen / woraus die Luft leichtlich verunreinigt werden kan? Ob gesunde Luft und dergleichen Winde vorhanden / oder aber zu besonderen gewissen Zeiten besondere Land- Krankheiten zu regieren pflegen? Ob die Mühlen nahe bey der Hand und zum Saft gelegen? Ob Holz zur Haus- Nothdurft zum brennen und bauen um die Billigkeit in der Nähe zu haben / und bey guten und nicht allzu weiten Wege aus dem Walde zu bringen? Ob Ziegel- Hütten und Kalsch- Oefen / Schmelz- Wagner- Sattler und dergleichen nöthige Handwerker in der Nachbarschaft zu erreichen? Ob gute süße gesunde Weyde und Futter vorhanden / und ob insonderheit denen Schaafen die Weyde wohl zuschlage / oder ob sie gerne Lungen- siech oder sonst aufstößig werden / als wovon sich eine sichere Rechnung auf das übrige Viehe machen läset. Fürnehmlich aber und vor allen hat sich hiebey ein jeder Hausvatter in die Art und Beschaffenheit seiner Nahr- und Handthierung zu schicken / und in dieser Absicht nach einem solchen Hause zu trachten / das ihm zu derselben gelegen ist / und darinn er balde und ohne langen Aufschub an seine Handthierung und Gewerbe treten / und dadurch etwas ehrliches erwerben kan. Also schicken sich / zum Exempel Schmelz / Wagner / Becken / Sattler u. d. g. Handwerker / deren die Land- Reisende nicht entbehren können / mit ihren Wohnungen am dienlichsten an die Land- Strassen / wo ihre Handthierung den meisten Abgang findet.

§. 2. Sonderlich sollen junge Eheleute / die gerne etwas anfangen und zur Nahrung kommen wolten / genießliche Güter zu kaufen bedacht seyn / wodurch sonderlich diejenige Gründe zu verstehen / daran einer nicht viel wohnen darf / und doch derselben gleichwohl jährlich wohl genießen kan / als da sind erstlich die Wiesen / auf welche das ganze Jahr durch ein geringes gehet / Gort beregnet und segnet sie / und giebt dem Hausvatter Gras zu Heu und Bromath / so er nur abmähen / dörren / einführen / und zu seinem Nutzen entweder zu Märkte führen und verkaufen / oder welches mehrentheils nützlicher / selbst einlegen und im Winter verfüttern kan. Zum andern die Gärten / allermeist die mit vielen guten Obst Bäumen besetzt sind / und mit demselben ihre Stelle jährlich reichlich bezahlen und verzinsen: da hingegen ein Blumens- Kuchen- und Hopfen- Garten / so er seine Anmuth und Nutzen in die Kuchen und Keller bringen soll / mit mehrerer Mühe und Kosten gewartet werden muß / nach dem Sprichwort: Garten- Werck Warten- Werck: dergleichen von den Weinbergen doppelt wahr ist. Zum dritten gute trachtige und fruchtbare Aecker. Zum vierdten ungedödetes Holzwaß. Zum fünften Fischwaßer und Teiche. Wovon wir nun den angehenden Hausvatter in denen hie nächst folgenden Anmerkungen umständlicher zu unterrichten eine Nothdurft finden.

§. 3. So viel nun die Wiesen betrifft / weit dieselbige so zu sagen der Grund sind / worauff die Viehzucht und folglich die Bestellung des Feldbaues beruhet / so soll er vor allen Dingen bey vorhabenden Kauff sich erkundigen: wie viel Tagwerck derselben zum Gut gehören? ob sie morastig oder trocken / sauer oder süßes / Ross- oder Schaaf- Futter tragen? ob sie der Gefahr von wilden Feld-

Wassern und sich ergießenden Strömen bey starcken Regen / mit Sand und Steinen verschüttet / oder doch leicht verschlemmt und verschwemmt zu werden unterworffen? ob sie ein-, zwey- oder drey- mehlig seyen? wie viel sie in gemeinen Jahren an Heu und Gromath getragen? ob sie dürre oder aus einem Bache gewässert werden können / und ob das Wasser-Necht unstrittig? ob sie an der Sommer-Seiten liegen / da sie vom Morgen bis gegen Abend die Sonne haben / damit das Gras leicht dörre zu heuen? oder aber ob sie an der Winter-Seiten und in schattigten Wäldern und tieffen Thälern liegen / da es sonderlich in Herbst-Zeiten bey abnehmenden Tagen mit dem Heuen mühsam herzugehen pflegt / das manches Futter / entweder auf der Wiesen halb verfaulet / oder wenns in den Heu-Stadel geführt worden / im Stock erbittert und verschimmelt / wovon das Vieh nachmahls franck / lungensiech oder sonst anbrüchig werden muß.

§. 4. Bey denen Gärten soll er betrachten / wie der Boden beschaffen / ob er trüchtig oder unfruchtbar? davon er jenes an denen Bäumen und Grase / so jene frech und hoch gewachsen / und lange Schosse getrieben / dieses aber schwarz / grün und dick ineinander gewachsen ist / abnehmen kan. Ob die Obst-Bäume wohl eingefriedet und verwahret? ob sie schönes frisches edles Obst von allerley Gattung tragen? worüber er von dem Gärtner eine Verzeichniß begehren kan / ob sie grasreich? gegen der Sonnen oder abhängig gegen Norden gelegen / weil jene Gelegenheit dieser allezeit vorzuziehen? ob mans täglich im Gesicht haben / und die Früchte vor denen Gärten-Dieben behalten könne? ob die Nothdurfft in die Kuchen / an Kraut / Ruben / Rättig / Zwiebeln / Salat zu erbauen / und von dem Überschuss den Garten im Bau zu erhalten ein täglicher Pfenning einzunehmen? ob Hopfen-Gärten vorhanden? ob der Hopfen guter Art / das man sich dar-auf zum Lager-Bier verlassen dürffe? ob dessen so viel / als die Haus-Nothdurfft erfordert / gebauet werde? oder ob man überley zum Verkauf haben? ob die Gärten an solcher Gegend liegen / wo sie vom Mehlthau und Himmelm-Blitzen leicht Schaden nehmen? Sonderlich soll ein junger Hauswirth / der erst zu hausen anhebt / und keine übrige Mittel nachzusetzen hat / bey Einkaufung eines Weinberges bedachtsam und sorgfältig verfahren / und Herrn Coleri Rath / im 36. Cap. seines neunten Buchs sich davor lieber hüten / als mit Gefahr in den Kauf einlassen. Denn weil der Wein oft in 5. und mehr Jahren nicht gerätbet / der Weinbau aber indessen gleichwohl sein Necht und Gebühr / mit hacken / düngen / schneiden / stäbelen und dergleichen mit ziemlichen Unkosten das Jahr durch erfordert / so das wo eine dergleichen Arbeit unterbleiben würde / der Weinberg den Schaden in etlichen Jahren nicht überwinden würde / so ist der Überschlag bald gemacht / in was Schaden der Weinberg einen dürfftigen Mann mittler weile / ehe er einmahl gerätbet / führen könne: Dabey denn gleichwohl noch zweiffelhafftig bleibt / ob er in solchem guten Jahr so viel wiederum eintragen werde / als er die vorhergehende Jahre nacheinander gekostet. Nachdem aber diese Ursache gleichwohl von keiner solchen Wichtigkeit zu achten / das dieser Kauf einem Hausvatter deswegen allerdings verleidet werden sollte / anerkennen: das ein vermöglicher Hausvatter / der die Mittel nachzuwerben hat / seiner Anlag auf ein- oder zweymal ergötzt werden kan: Arme Leute aber nach Herrn Coleri Vorschlage von denen Frucht-Bäumen / die im Weinberge bereits gezeugt wären / oder gezeugt werden könnten / jährlich so viel Genuß / als sie auf den Weinberg jährlich wagen müsten / nehmen können / so soll ein ange-

hender Hausvatter / der einen Weinberg dessen obigeachtet kaufen will / seine Absicht dahin richten / das er sich vorher erkundige: ob der Weinberg bey gutem Bau und mit guten trüchtigen Stöcken guter Art besetzt? wie der Grund geartet? ob er hoch / abhängig / eben und gegen der Sommer-Seiten und Sonnen gelegen? ob der Dung leicht hinein zu bringen? was von Wein-Geräthen vorhanden? wie hoch die Nutznießung zu bringen? wie viel man jährlich grube? was der Bau koste? wer das Zehend- Berg- und Deffnungs-Necht habe / oder ob er von solchen Beschwerden frey sey? ob Gefahr vorhanden / das er von Reissen und Frösten beschädigt / oder auch von wilden Wassergüssen zerissen und weggespült werden dürffte / u. d. g.

§. 5. Bey dem Feldkauff ist einem jungen Hauswirth / der mit geringem Vorrath und schlechter Baarschafft zu hausen anfängt / am sichersten gerathen / so er anfangs nach wenigen / und nur noch so viel Aeckern trachtet / als er verdingt / durch anderer Pflug ackern und in guter Dungung erhalten kan: Denn das er sich bald Pferde / und anderes Vieh zulegen / und viel Gesindes / ehe er zu Vermögen kommt / dingen / und sich darüber anderwärts in Schulden stecken sollte / ist gefährlich / und dürffte ers in die Hare / sonderlich wenn irgend ein Mißwachs und Unfall am Vieh dazu schlagen sollte / nicht hinaus zu führen vermögen / indem das Gesinde und Pferde viele und grosse Mühen haben / und des Brods / Futters und Habern nicht schonen. Wo man aber nun nach und nach so viel Felds zusammen gebracht hätte / das ein paar Pferde / oder welches anfangs rathsammer ist / ein paar Ochsen daran ihre Arbeit hätten / alsdenn kan man sich solche zulegen. Man mag aber nun gleich viel oder wenig Feldes kaufen wollen / so soll man nachfolgende Stücke in Betrachtung ziehen: Ob der Grund trüchtig? ob er gedungt oder auch ungedungt trage? obs Schmalz-Saat oder nur gemein Brach-Feld seye? wie viel man Sommers und Winters aussäen könne? wie viel das Feld in gemeinen Jahren an Korn / Weizen / Gersten / Habern und andern Sorten Getreides trage? was ein Schock in gemeinen Jahren an Körnern zu geben pflege? wovon sich unten im Buch vom Ackerbau satzamer Unterricht finden wird. Ob das Feld an einem oder etlichen Stücken nahe beysammen oder weit auseinander zerstreuet gelegen? weil dorten die Arbeit hurtiger von staten gehet / als wenn man auf kleinen Aeckern mit dem Pflug oft wenden / und von einem Acker zum andern fahren muß. Ob das Feld von der Wohnung weit entlegen? wie die Ein- und Ausfuhr beschaffen? ob der Acker eben oder abhängig? ob die Hänge sich gegen Mitternacht oder Morgen und Mittag neige? weil ein Acker / der an der Sommer-Seiten gegen Morgen und Mittag erhaben liegt / mehr und bessere Früchte trägt / als der auf der Ebene und an der Winter-Seite gegen Mitternacht und Abend liegt. Ob die Gegend und Gelegenheit des Orts auch also bewandt / das das wilde Wasser das obere und zubereitete Erdreich abspülen / Gruben reissen / und das mit Sand und Steinen verschütten könne? Ob der Feldbau so ungeschlacht und steinicht / das er nothwendig mit Pferden / und mit keinen Ochsen bestellet und gearbeitet werden könne? Ob nicht etwan Landstrassen durch die Felder gehen / oder die Benachbarte ihre Durchfuhr und Viehtrifften darüber auf ihre Felder und Hut haben? wodurch die Saat bey nassem Wetter durch die Neben-Wege / bey trockener und durrer Zeit aber durch den Staub / so er auf die Garten-Saat fällt / derselben am Wachsthum merkliche Hinderung giebt. Ob sie auch an oder in grossen Wäldern gelegen / da sie

da sie vom Schnee / Kälte und Wild öftters Schaden zu leiden in Gefahr sind? und ob dem letzten nicht vorgebauet werden könne? u. s. f.

§. 6. Bey dem Gehölze und der Waldung ist nachzufragen / am sichersten aber wird der Augenschein selbst eingenommen / ob es ausgeddet / oder in gebühlichem Stande? obs einen guten gewächstigen Boden habe? was vor Holz vorhanden/obs Brenn-Bau- oder Werckholz sey / so den Drechsler / Tischlern / Wagnern und dergleichen Handwerckern / die im Holz arbeiten / tauglich? ob Schindel darinn gemacht / auch Latten und Hopfen-Stangen gehauen werden können? ob fruchtbare Eichen und Buchen zur Schwein-Mast vorhanden / und wie viel deren bepläufftig daren jährlich geschlagen werden können? ob gesunde Weyde von Grase und Kräutern darinn zu finden? ob auch frembdes Vieh die Hut darinn zu suchen habe? ob über die Haus-Nothdurfft jährlich zum Verkauf etwas übrig / und obs guten Anwerth in der Nachbarschaft habe? obs von der Wohnung weit / oder derselben nah gelegen? ob der Weg dahin eben oder steinig und bergicht sey? u. d. g.

§. 7. Bey den Fischwassern und Teichen kan der Käufer ins gemein / und vorab eben dasjenige mercken / was furh vorher in diesem Capitel von denen Weinbergen bemerckt ist; denn wie es dorten eine mißliche Sache ist / also machen auch hie / nach dem Sprichwort / Schaaf / Bien und Teich / bald arm und reich. Wer nun in dem Stande ist / Fischereyen kauffen zu können / und zum Kauffen Lust hat / der frage vor dem Schluß des Kauffs vorher nach: ob er in denen Flüssen und Bächen / die er kauffen will / die Fischereyen ohnstrittig allein / oder ob ein anderer neben ihm zugleich Theil daran habe? ob er demnach an beeden Ufern / oder nur biss auf die Helffte fischen dürffe? wie weit der Bach gehe / und ob die Grenzen vermarktet und ohnstrittig? was vor Sorten und Arten von Fischen zu fangen / obs Aale / Forellen / Hechten / Karpfen / Kuppen u. d. g. und wie hoch sich der Nus in mittelmässigen und gemeinen Jahren belauffe? ob auch Krebse vorhanden? ob die Bäche entlegen oder in der Nähe? ob sie in Winters-Zeiten überfrieren oder offen bleiben? ob sie um ein billiges verlassen werden könnten? Bey denen Teichen und Weihern wäre zu erfahren: ob die Dämme / Rechen und Ablässe im häulichen Stande? ob sie weit oder nahe gelegen? ob sie in der Nähe besammen liegen / das die Fische in einen zusammen gefischt / und nachmahls mit desto geringerer Mühe und Unkosten gefischt und abgeführt werden können? wie der Grund beschaffen / ob er leimicht / kiesicht / oder morastig seye? ob die Fische auch moseinen? ob das Vieh täglich oder doch öftters zur Träncke dahin getrieben werde? als wovon die Fische guten Wachstum und Nahrung haben. Ob sie an der Sonnen und Sommer-Seiten / oder im Schatten und Walde liegen? weil sie dorten besser wachsen / hie aber wegen der Kälte und von denen Fischgenern und andern Raubvögeln abgefangen zu werden in Gefahr sind. Ob Brunn-Flüsse daren stiefen und zu Forellen taugen / auch in durren heissen Sommer-Tagen Wasser genug halten / oder aber nur vom Schnee und Regenwasser gefüllet werden müssen / und bey lange anhaltender Dürre eintrocknen? ob des Wassers Art und Eigenschaft leide / das die Fische an andere Orte verführet / und in andern Wassern erhalten werden mögen? ob gute Winterung und Fisch-Behälter / die im Winter nicht zufrieren / die Brut / Sämlinge und Speise-Fische darinnen zu erhalten vorhanden? ob die Fische ihren Verschleiß und billig-mässigen Anwerth in der Nachbarschaft haben? ob die wilden Güsse und Flüsse die Dämme auch durchreissen / oder sonst die Fische aus

den Weihern ausheben / und andern Weihern und Wassern zuführen? u. s. f.

§. 8. Wie im übrigen die Wiesen / Felder / Holz / Weidher und andere Grund-Stücke auszumessen / davon findet sich in diesem Buch Unterricht: Dis Orts geben wir dem künftigen Hausvatter / so viel allerhand Fahrnisse an Pferden / Kühen / Schweinen / Schaafen / Bienen / Fütterung u. d. g. betrifft / den Rath / das er / wo möglich / den Kauff also ein- und dahin zu richten trachte / das dieses alles zusamt dem Wagen / Pflug / Saam- und Es-Betreyde dem Kauff der liegenden Güter mit einverleibt / oder ihm doch in billigmässigen Werth überlassen werde: Hierdurch wird er nicht allein der Verdrießlichkeit alles und jedes Stück-weise zusammen zu klauben / und im höhern Werth zu kauffen / überhoben; sondern auch insonderheit von dem Vieh / weils des Stalles und der Hut und Triffe gewohnt ist / mehr Nutzens / als von einem frembden von andern Orten her gekaufften / weil es dessen alles erst ge-wohnen muß / zu hoffen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1.

Nachdem in dem vorhergehenden Cap. generaliter und insgemein gehandelt worden / was bey dem Kauff zu beobachten? wird nunmehr ad speciem zu gehen / und fernerweitig zu zeigen seyn / was eigentlich bey Erkauffung eines und des andern Stückes zu betrachten sey? Bey welcher Abhandlung demnach sich am ersten die Wohnung zeigt / von welcher unser Author unterschiedliche Anmerkungen angefüget hat; Allein weiln wir von denen Wohnungen / und allen darzu gehörigen Stücken überflüssig in diesem Buch gehandelt / auch von dem / was in diesem Satz noch unerörtert stehen möchte / theils bey dem Acker- und Gartenwerck / theils bey dem Holzwachs und Fischereyen / wie auch bey der Viehzucht hieunten / an seiner ordentlichen Stelle zu handeln gesonnen sind / als wird der günstige Leser billich dahin zu verweisen seyn.

Ad §. 2. & 3.

Wors andere präsentiren sich hier die Wiesen / oder der Wiswachs / davon die Rechtlichen Anmerkungen bey dem 37ten und nachfolgenden Capp. des dritten Buchs zu sehen sind.

Ad §. 4.

Rittens stellen sich die Gärten dar / von welchen / und zwar nicht allein von denen Gärten insgemein / sondern auch von denen Rüchen / Obs / Wein / und Hopfen-Gärten insonderheit wir bey dem 14ten Buch ebenfalls überflüssig gehandelt haben.

Ad §. 5.

Werdens sind auch hier die Felder und Aecker zu betrachten / von welchen / wie auch von denen Feld-Dienstbarkeiten / und was dabey zu betrachten / wir bey dem dritten Buch Cap. 1. & seqq. ebenermassen satzfam gehandelt.

Ad §. 6.

Zunffrens kommen die Waldungen und Gehölze vor / davon hierunten in einem absonderlichen Buch zu handeln seyn wird.

Ad §. 7.

Schstens sind auch die Fischwasser hieher zu bringen; allein weil wir von denen Fischwassern und Fischereyen in einem besondern Buch hierunten zu handeln willens / als lassen wir billich diese materie biss dahin ausgestellt seyn.

Das

Das LXI. Capitel.

Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden / damit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu bedencken.

Innhalt.

§. 1. Warum und wie hievon hie gehandelt werde. §. 2. Von unterschiedlichen Gerechtigkeiten und Beschwerden. §. 3. Der Untertanen Zustand zu erkundigen.

§. 1.

Neil diese Rubric mehr auf eine Adelige und Herren-Standes Hofhaltung / als eine privat und bürgerliche Haushaltung ihre Absicht zu haben scheint / so waren wir derselben Abhandlung in dem andern Theil zu versparen anfangs gesonnen: Nachdem wir uns aber dabey erinnerten / wie gleichwohl auch bürgerliche und Privat-Leuthe dergleichen Güter besitzen / und wie in diesem Theil von der Haushaltung insgemein / wie sie so wohl im Privat- als Adlichen und Herren-Stand zu führen / zu handeln uns vorgefetzt; So haben wir diese Betrachtung von der ersten zu sondern / unsern Zweck eher entgegen als gemäß zu seyn erachtet. Wir wollen aber die Sache hie abermal als in einem Memorial nur berühren / die Erklär- und Ausführung aber / weil sie ohne dem meistentheils in das Recht hineintäufft / denen angefügten Rechtlichen Anmerkungen überlassen.

2. So soll nun der Kauffer bey dieser Rubric bedencken / ob das Gut / so er kauffen will / frey-eigen oder Lehen? Obs ein Stamm-Gut / dabey er von denen Verwandten den Einstand zu besorgen / und ein Fideicommiss oder Majorat sey? Obs Lehen geist- oder weltlich? Manns- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beederley Geschlechts geseget / oder bey deren Ermanglung die Vettern und nähere Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen / von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Obs einen oder mehr Lehen-Herrn habe? wovon sonderlich dieses wohl zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stuben mit einer leidlichen Taxa abkommen könne? Ob das Gut von Steuern / Gülden / Ungeld / Zehenden und dergleichen Anlagen frey sey / oder dergleichen selbst einzufangen habe? Obs mit dem Jure aperituræ oder referendi, das ist / mit der Oeffnungs-Gerechtigkeit beschwehrt sey? Ob auch irgend alte Ausstände und Schulden darauf haften / oder ob dißfalls alles richtig? Was vor alte und neue Lehen- und Kauffbriefe / Saal-Bücher / gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in originali vorhanden? Obs Marcks-Freyheiten / Stand-Geld / niedrigergerichtbare Straffen und dergleichen Gerechtigkeiten habe? ob sie unansprüchig und geruhig besessen worden? Ob auch Bräu-Gerechtigkeiten vorhanden? ob das Bier guten Abgang habe? ob mans in die benachbahrte Städte und Orte führen müsse / oder ob das Gut seine eigene Hof-Zasernen habe? oder obs sonst in anderen Wirths-Häusern ausgeschencket werden könne? Was der Wirth Bestand davon gebe? Ob man in seinen Wäldern den Wild-Bahn / oder nur das bloße Räisgejaid? ob mans allein oder mit jemanden gemeinschafflich habe? Was man an rothen und schwarzen Wildprät / an Hasen / Füchsen / Wölffen und dergleichen zusammen dem Fesder-Wildprät besag der Jagt-Register jährlich zu genieß-

sen? Ob Mahl-Stampf-Säg-Walck-Schleiff-Oel-Polier-Pulver-Papier-Gewürz- und Loh-Mühlen zum Gut gehörig vorhanden? Und was der Bestand-Müller von der Mahl-Mühle Zins gebe? ob er auch Schweine in die Mastung zu nehmen schuldig? Wie viel Gänge die Mühle habe? ob sie ober- oder unterschlagtig? Ob Ziegel- und Glas-Hütten / Kalck-Ofen und Stein-Brüche zu Marmor und Quater-Stücken vorhanden?

§. 3. Gleichwie aber der Herrschafft und derer Untertanen Wohlstand zusammen vereinhahret ist / also ist auch dißfalls / ehe die Ratification und Schluß des Kauffs gemacht wird / insonderheit auszuforschen: wie viel derselben seyn? wie viel ganzer Höfe / Güter und Tropf-Häuser sich darunter befinden? was sie an Gülden / Zehenden / Haus-Zinsen / Eymen / Käsen / Fast-Nacht-Herbst-Rauch und andern Hennen-Schar-Werck-Tägen / Fron-Diensten und andern beständigen Gefällen jährlich abstatten müssen? Ob sie Sterb-An- und Abzug-Geld / Hand-Lohn / Kauff-Siegel und anders Schreib-Geld geben müssen / und was die gewisse Taxa drüber sey? Ob sie reich oder arm? wobey ihm insonderheit diese Anmerkungen Anleitungen geben können / wann er sich erkundiget / wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich erstrecken? wie ihre Häuser ausgebauet und bedacht? Ob die Höfe mit Brenn-Holz nach Nothdurfft versehen? Wie viel Heu / Fütterung sie beyläufftig einlegen / und Haupt-Viehes davon wintern? Ob sie Getreid zum Verkauffen überley behalten? Ob sie mit Schulden beladen / oder ob andere ihnen selbst schuldig? Ob sie auch von ihren Grund-Stücken ichtwas versezt haben? &c.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Sonderheit ist vor dem Kauff nachzufragen / was eines Theils des Gutes Beschwerden / andern Theils aber dessen Gerechtigkeiten seyen: welches zu erkundigen vor allen Dingen nachzuforschen seyn wird; Ob das Guth eigenthümlich oder Lehen seye? Dann ob gleich im Zweifel ein Guth mehr vor eigenthümlich und allodial als vor lehnbar gehalten wird / so gar / das / ehe und bevor die Lehenbare Eigenschaft erwiesen worden / die Töchter und andere Allodial-Erben billich in dessen Besitz verbleiben / v. 2. F. 26. §. 1. vid. Rittershul. lib. 1. de feud. c. 2. qv. 20. Struv. S. J. F. c. 16. th. 11. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 2. §. 7. So wird doch ein jeder Haus-Vatter am besten thun / wann er sich dessen genau erkundiget / und also die eigentliche Gewisheit davon einhollet / anerwogen gleichwohl dieses zu bedencken / daß die Lehenbare Güter mit vielen Beschwerden beladen / davon die eigenthümliche befreyet sind / dann zugeschwiegen / daß ein Vafall oder Lehenmann dem Lehens-Herrn alle Freu zu leisten / dessen Nutzen zu suchen / und den Schaden abzuwenden schuldig ist / in welcher Absicht demnach er auch den Eyd der Freu abschwöret / v. 2. F. 6. & 7. so muß er insonderheit demselben seine Dienste leisten.

sten / und entweder im Kriege / so oft ihm einige Gefahr
zustosset / beystehen / v. 2. F. 7. & Struv. S. J. F. c. 11. th.
5. n. 1. & seqq. oder auch auffer dem Krieg etwas gewis-
ses thun / nachdem dasselbige in den Lehens-Briefen ab-
geredet worden ist. v. Stryck. Exam. J. Feud. cap. 18.
§. 7. & seqq. Ueber diß hat der Vasall oder Lehensmann nur
das nutzbare Eigenthum / die rechte eigenthümliche Ge-
rechtigkeit aber ist denen Lehens-Herren vorbehalten / weß-
wegen er dann das Lehen ohne Bewilligung des Lehens-
Herrn / und (im Fall selbiges alt-väterlich ist / Stryck.
Ex. J. F. c. 19. qv. 2.) seiner Lehens-Erben weder verkauf-
sen oder verpfänden / noch auch sonst verändern kan.
2. F. 9. §. donare. & 2. F. 52. Wann aber solches ohnbefra-
get des Lehensherrns beschehen / so verwürcket er das Lehen;
So sehn er aber ohne Bewilligung und Consens der
Agnaten / oder Lehensfolger solches gethan / so ist die
Veränderung unkräftig / ob gleich der Lehens-Herr darein
gewilliget hätte / und können selbige das Lehen wieder an
sich fordern / jedoch dergestalten / daß / wann sie bey Leb-
zeiten des Vasalli solches zu thun gesonnen / sie nicht allein
inner halb Jahr und Tag / von der Zeit / da sie es erfahren /
anzurechnen / selbiges thun / sondern auch den von dem
Verkäufer ausgelegten Kauff-Schilling wieder erstatten
müssen / immassen sie dann in Krafft des ihnen zukommen-
den **Einstand-Rechts** in des Käuffers Stelle treten /
einsolglich auch dasjenige zu prästiren gehalten sind / was
ihnen zu prästiren obgelegen. v. 2. F. 3. §. 1. & 2. F. 26. §.
Titius. v. Struv. c. tr. c. 13. th. 21. & Stryck. d. tr. c.
20. §. 6. Wann sie aber den Tod des Verkäuffers erwar-
ten wollen / können sie das Lehen / welches ihnen zugefallen /
ohne Wiedererstattung des Kauff-Schillings überkom-
men / d. tr. 2. F. 26. §. Titius. ibique DD. communiter.
Es ist dieses aber nicht allein von denen Nächsten / son-
dern auch von denen weiteren Anverwandten zu verstehen /
gestalten diese so wohl als jene das veränderte Lehen zurück
fordern können / wann ihnen solches entweder zugefallen /
oder die Nähere solches gar nicht haben wolten. v. Struv.
cap. 13. th. 17. n. 2. Ja / wann gleich etliche von ihnen
in die Veränderung einwilligten / so wäre doch denen an-
dern / die ihren Consens nicht darein gegeben / sothane
Zurückforderung unbenommen / welche sie / so fern sie mit
denen andern im gleichen Grad stehen / vor ihrem Antheil
wohl thun können. Stryck. c. tr. c. 20. qv. 14. Es ist aber
die Veräußerung der Lehen-Güter so gar verbotten / daß
sie auch kein Lehenmann seiner Tochter zum Braut-
schag geben / noch etwas davon weder in Contracten noch in
denen Testamenten dem Lehensherrn zum Nachtheil han-
deln oder verordnen kan; v. 2. F. 55. de prohib. Feud. ali-
en. per Frideric. Mynf. 4. O. 86. Wurmser. obl. 19. tit.
51. & Gail. 1. O. 36. n. 11. obgleich der Vasall in äußer-
ster und höchster Noth wäre. v. Bald. in cap. 1. qualiter
olim Feud. alien. pot. ibique Alvar. & alii. Wiewol es
mit der Nutzung / die er aus dem Lehen hebet / und welche
zu dem Eigenthum geschlagen wird / eine andere Verwand-
nus hat. v. Mynf. 4. O. 86. n. 5. Ja / was noch mehr ist /
so hat der Lehenmann nicht einmal Macht eine Servitut
oder Dienstbarkeit / auf das Lehen-Gut zu legen / oder
dem Lehensherrn zum Schaden zu bewilligen. v. 2. F. 8. §.
e contratio, ibique Bilsch. Was aber von dem Braut-
schag hiebefore gesagt worden / hat heut zu Tag fast durch
eine allgemeine Gewonheit diesen Verstand überkommen /
daß wann an Erb-Gütern und Paarschafften nicht so viel
vorhanden / daß die Töchter und Schwestern ihrem
Stand gemäß bestattet werden können / solches dem Le-
hensfolger zu thun obliegt / jedoch dergestalten / daß er
gleichwohl nicht also geschwächt werde / daß er seine
Dienst nicht mehr leisten / oder selbst nichts mehr von dem

Lehen haben könnte. Ich sage mit Fleiß / wann an Erb-
Gütern und Paarschafften nicht so viel vorhanden:
angesehen im Gegentheil der Lehensfolger von dem Lehen
etwas zu erlegen nicht gehalten ist. vid. Reform. der
Stadt Nürnberg. Tit. 34. L. 1. §. f. Add. Hartm. Pi-
stor. L. 2. qv. 37. Mev. p. 3. dec. 363. 364. & seqq. Lud-
well. Synopl. feud. p. 155. Struv. c. 14. th. 17. & Stryck.
c. tr. c. 21. qv. 23. & seqq. So wenig nun nach denen
Lehen-Rechten der Vasall einige Veränderung von dem
Lehen / dem Lehensherrn zum Nachtheil thun kan / so wenig
kan auch ein Richter eines andern Lehen denen Glaubig-
ern vor ihre Schulden und Forderungen einantworten
und übergeben / anertwogen niemand von dem Lehen
einige Schulden zu bezahlen gehalten ist; Es wäre dann /
daß der Lehensmann dem Verstorbenen auch zugleich in
seinem Erb succediret / oder der Verstorbene nach seinem
Tod einige Nutzungen aus dem Lehen hinterlassen / oder
endlich die Schulden des Lehenshalber gemacht hätte /
so man **Lebens-Schulden** nennet / gestaltlich in diesen
Fällen entweder die Schulden aus dem Lehen zu bezahlen /
oder die Glaubiger an die Nutzungen des Lehen zu ver-
weisen wären. vid. Schrader. de feud. p. 7. c. 7. n. 32. &
seqq. Schneidew. de feud. p. 2. n. 35. & p. 4. n. 40. &
seqq. Mynf. 3. O. 67. Gail. 2. O. 154. Struv. c. 14. th. 3.
& seqq. & Stryck. c. 21. qv. 2. & seqq. Nicht allein aber hat
ein Lehenmann diese Beschränkung / daß er mit dem Lehen
nicht nach seinem Belieben vorbesagter Massen schalten
und walten darff / sondern er muß auch noch über diß / so
oft ein Fall vorgehet / das ist / so oft die Person des Le-
hensherrn oder Vasallen verändert wird / v. Struv. c. 10.
th. 1. 2. & 3. die zu Anfang erlangte Investitur innerhalb
Jahr und Tag / von der Zeit / da er solcher Veränderung
halben Rundschaft eingezogen / anzurechnen / v. 2. F. 24.
pr. add. Ludwell. in Synopl. feud. p. 383. Carpz. p. 2.
c. 45. def. 20. & Stryck. c. 17. qv. 12. & 13. entweder
in Person / oder durch einen **Lehenträger** v. Befold.
Th. pr. vor. **Lehenträger** ac. erneuern und renoviren
lassen / wofern er nicht des Lehen vor sich und seine Kin-
der beraubt werden will / v. 2. F. 24. pr. welches mit
sonderbarer Ehrerbietigkeit und gewissen Solennitäten /
(davon bey dem Stryckio cap. 17. qv. 21. und in Appen-
dice, N. 1. & seqq. nachgelesen werden kan) beschehen /
auch davor ein gewisses Geld / so man **Laudemium**, oder
Relevium, zu **Leuth** **Wahr** / oder **Lehen-Geld**
nennet / und welches nicht allenthalben eine gewisse **Q**an-
tität hat. v. l. f. C. de iur. Emphyt. Carpzov. p. 2. c. 39
d. 11. & lib. 1. Resp. 88. & seqq. Coler. dec. 33. n. 3.
Franzk. de Laudem. c. 23. n. 13. & Stryck. d. cap. 17.
qv. 28. bezahlt werden muß. conf. DD. hic citat. in spe-
cie v. Franzk. de Laudem. per tot. Daß aber der Vasall
oder Lehenmann die Investitur begehret / mithin sich nicht
saumselig erwiesen / kan entweder aus dem **Muth-Zet-
tul** (welcher ein von dem Lehen-Herrn erteiltes Attestat-
um ist / und **Muthzettul** deswegen genennet wird / weil
hieraus zu erweisen / daß der Vasall die Renovation des
Lehen dem Lehensherrn an- oder zugemuthet habe) oder
aus dem **Ansinnungs-Zettul** / den der Vasall von sich ge-
stellt / oder aus dem Instrument der renovirten Inve-
sticur selbst erwiesen werden. v. Struv. cap. 10. th. 4. &
6. & Stryck. d. cap. 17. qv. 23. Anderer Beschwerden / so
denen Lehen-Gütern anhangen / absonderlich was den
Tax, so man bey den **Lehensstuben** / nicht allein bey
anfangs erlangter Investitur, sondern auch bey je-
desmaliger **Erneuerung** derselben / zu entrichten
hat / (und davon bey dem Stryckio in Append. Exam.
Juris feud. annex. Num. 5. in specie p. 386. verl. hierbey
ist zu wissen ac. nachgesehen werden kan) belanget / an-
Eee
jcho

jeko gar nicht zudencken. Woraus dann augenscheinlich erhellet / daß ein Allodial- oder eigenthümlich Guth anzuschaffen einem Haus-Vatter viel nuzer seye / als wann er sich mit einem Lehen beladet / mit welchem er nicht wie mit seinem Eigenthum schalten und walten kan. v. l. 21. C. mandat. Wolte er aber ja sich ein Lehen-Guth anschaffen / so würde ihm ferner dieses obliegen / daß er sich der Beschaffenheit desselben wohl erkundige / in Erwägung es derselben unterschiedliche Sorten giebet / darunter immer eines dem Haus-Vatter vorträglicher als das andere seyn kan: Zuforderist nun ist zu wissen / daß es eines Theils solche Lehen gibt / so die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehen-Guths an sich haben / und feuda propria genennet werden; Anders Theils aber gibt es andere Lehen / so sich an die Natur und Eigenschaft der Lehen-Güter nicht binden lassen / sondern entweder durch die Verordnung der Lehen-Rechte selbst / oder durch sonderbare Vertrag das von abweichen / so man eben deswegen impropria feuda nennet. v. l. F. 7. & 2. F. 2. §. 2. Add. Ludwell. synopl. feud. p. 63. Vultej. de feud. c. 8. n. 38. & Wurmsler. de feudis improp. n. 1. & seqq. Die Natur und Eigenschaft nun eines rechten Lehens bestehet hierinnen / daß der Vasall und Lehenmann den Eyd der Treu ablegen / 2. F. 3. in f. sich zu ungewissen Diensten verbinden / 2. F. 23. in fin. die Investitur nach dem Tod des Lehenherrn renoviren oder erneuern / 2. F. 24. pr. und das Lehen / wann er etwas verschuldet / sich nehmen lassen muß. 1. F. 21. Item daß er dasselbige vor sich nicht verändern oder veräußern darff / 2. F. 55. daß nur die männliche Erben darinnen succediren / 1. F. 8. §. 2. ferner / daß das Lehen nur in unbeweglichen Gütern / und was denenselben gleich gehalten wird / bestehe / 2. F. 1. §. sciendum, ibique Birsch. in Comment. weiter / daß der Vasall oder Lehenmann nur das niedliche Eigenthum habe; und was dergleichen Kennzeichen eines rechten Lehen-Guths mehr sind / davon wir zum Theil hier oben gehandelt / zum Theil auch hiervon Ludwell. cap. 3. p. 5. Vultej. l. 1. c. 8. n. 37. und Wurmsler. c. tr. class. 3. sect. 1. n. 16. gesehen werden können. Und diese Eigenschaften oder vielmehr Beschwerden hangen allen Lehen Gütern an / so die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehens haben / sie mögen hernach alte Stamm oder Altväterliche Lehen / so von denen Eltern und Groß-Eltern herrühren / v. 2. F. 50. Wurmsler. de feud. improp. class. 2. sect. 8. & Stryck. Exam. J. Feud. c. 3. qv. 10. & 11. oder neue Lehen seyn / welche in der Person des Besitzers ihren ersten Anfang genommen / und vorhin niemalen Lehen gewesen sind; Vultej. c. 8. n. 4. Ludwell. p. 59. wiewohl der Lehen-Herr ein solch neues Lehen nach Art und Eigenschaft eines alten Stamm-Lehens wol verleihen kan. Ludwell. c. 3. p. 31. Struv. c. 3. th. 3. n. 1. & Stryck. c. 3. qv. 16. Ferner mögen diese Lehen geistlich oder weltlich. v. Vultej. c. 8. n. 19. Ludwell. p. 55. Struv. c. 3. th. 4. (worunter man jene die Krummstäbische Lehen / von dem Krummen Bischoffsstab zu nennen pfleget / v. Struv. c. 3. th. 4. n. 2. Wehn. obs. pr. voc. Krummstab etc. & Knichen. de vestit. pact. p. 1. c. 4. n. 84.) geadelt oder ungeadelt seyn / darunter die Geadelte den Besitzer Edel machen / auch zurweilen die Gewalt die Regalia zu exerciren (welche Gewalt aber allein von dem Kayser oder lands-Fürsten herrühret / v. Stryck. c. 3. qv. 31.) demselben mittheilen / v. Vultej. c. 8. n. 10. und deswegen insonderheit Feuda Regalia, zu Teutsch aber / wann sie weltlich sind / Fahn-Lehen / sind sie aber geistlich / Scepter-Lehen genennet werden / weil vor die-

sem die Investitur bey jenen durch den Fahn / bey diesen aber / durch den Scepter verrichtet worden; Struv. d. th. 7. & Vultej. c. 8. n. 10. Wiewohl heut zu Tag fast alle Investituren mit dem Schwerdt geschehen / da der Vasall nach abgelegtem Eyd der Treu den Knopf desselben küssen muß. v. Wurmsler. de feud. improp. class. 2. sect. 1. n. 41. & 44. & Stryck. in append. Exam. J. Feud. annex. N. 1. Da hingegen die ungeadelte Lehen ohne den Adel conferiret werden / die man dann deshalb Bürger oder Bauer-Lehen zu nennen pfleget / Schneidew. de feud. p. 1. n. 34. weil sie gemeinlich schlechten Personen vom Bürgerlichen oder Bauern-Stand verliehen werden / wiewohl es nichts ungeraumes / daß auch einer von Adel dergleichen Lehen besitzen kan. Struv. c. 3. th. 8. n. 3. Und hieher gehören auch in gewisser Maas die Ritter-Güter / welche die Rechte des Adels / so der Person anhängig sind / eben so wenig conferiren / wiewohl sie die dem Lehen-Gut anlebende Gerechtigkeiten / als da ist die Jagens-Gerechtigkeit / die Jurisdiction und dergleichen / dem Besitzer mittheilen; v. Struv. c. 3. th. 8. n. 2. Wurmsler. class. 2. sect. 1. n. 10. & Stryck. c. 3. qv. 38. Und was noch andere Sorten und Arten sothaner Lehen mehr sind / davon die Feudisten weiters nachzulesen / wir aber in dem andern Theil dieses Tractats etwas ausführlicher zu schreiben gesonnen sind. Es ist aber von denen Lehen insgemein noch endlich dieses zu mercken / daß ein jedes Lehen im Zweifel vor ein rechtes Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschaft eines Lehens hat / gehalten werde / daherodann derjenige / welcher vorgibt / daß dem nicht also seye / sondern daß sich die Natur des Lehens geändert habe / solches erweisen muß. v. Struv. c. 16. th. 13. & Stryck. c. 3. qv. 6.

Alle diese Lehen-Güter nun / können zwar / ohne daß sie die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehens verlieren solten / auch mittelt des Kauff-Contractts an sich gebracht und erworben werden / v. 1. F. 16. & 20. Dann obwohl zu einem solchem Lehengut / das die Natur und Eigenschaft eines rechten Lehens an sich haben soll / erfordert wird / daß es von dem Lehen-Herrn aus wolthätigem Gemüth / und sonderbahren Günst-Gewogenheit gegen dem Lehenmann herrühre / v. 2. F. 23. in f. so kan doch nicht verneinet werden / daß der Lehenherr nicht auch durch Verkaufung des Lehens seine Günst-Gewogenheit gegen dem Lehenmann bezeugen / und ihm hierdurch eine sonderbahre Wolthat geniessen lassen könne / daß er lieber ihn / als einen andern zum Vasallen angenommen / da dann das Geld nicht so wohl das Lehen zu erlangen / als die solchergestalt empfangene Wolthat zu vergelten / von den Vasallen gegeben zu seyn scheint. v. omnino 1. F. 20. (ubi beneficium emi dicitur) add. Hattysier in Analyl. Juris feud. c. 3. lit. F. Struv. c. 4. th. 15. n. 2. Ludwell. p. 66. & Stryck. cap. 2. qu. 20. & cap. 4. qu. 14. Dissent. Gail. 2. O. 159. ibiq; citat. DD. Allein ob nicht viel besser und vorträglicher seye / von der Natur und Eigenschaft des rechten Lehens unterweilen abzuweichen / und bey dem Kauff selbige sich zum besten zu ändern / lassen wir billich einem jedem vernünftigen Haus-Vatter von selbst zu bedencken über / halten aber gleichwol darvor daß ihme und denen Seinigen viel besser gerathen / wann er sich bey dem Kauff auch dieses ausdinget / daß auch seine Töchter in dem Lehen succediren solten / welches auf gewisse Maas ein Weiber- oder Kunkel-Lehen; Item ein Schlair-Lehen genennet zu werden pfleget / v. Struv. c. 4. th. 17. n. 3. angesehen in diesem Fall das Lehen dem Lehenherrn nicht sobaldt offen wird und heimfällt: Wiewohl in dem eigentlichen Verstand dieses ein Weiber-Lehen genennet wird / welches

welches eine Frau zu erst an sich gebracht hat. v. 2. F. 30. & 1. F. 15. add. Struv. d. cap. 4. th. 17. n. 1. Stryck. cap. 4. §. 4. & 5. Desgleichen sind wir ebenfalls der Meinung/ daß einem Haus-Vatter besser gerathen/wann er sich bey dem Kauff eines Lehens ausdinget / daß er keine Dienste leisten darff / so man Feudum Francum, ein Frey-Lehen zu nennen pfeget. Ludwell. p. 106. Struv. cap. 4. th. 9. & Stryck. c. 4. qu. 30. Oder/ wann er sich ja von allen Diensten nicht frey machen kan/ daß er doch wenigstens dahin trachtet/ daß ihm die schwehresten Dienst erlassen / oder nur eins und das andere davon auferleget werde/ in welchem Fall er diejenige Dienst/so nicht expiriret/ zu leisten nicht gehalten ist. v. Ludw. p. 59. & Stryck. c. 4. qu. 33. Und dahin gehören die Burg-Lehen / Krafft deren der Valall dem Lehenherrn in Defendit- und Beschützung einer gewissen Burg beystehen muß: Item die Hof-Lehen/ welche zu dem Ende verliehen werden/ daß der Valall ein gewisses Hof-Geschäft verrichten soll. v. Wurml. class. 3. sect. 21. Wehn. voc. Hof-Lehen. Ferner können auch hieher diejenige Lehen gezogen werden/ bey welchen man an statt der Dienst-jährlichen ein gewisses Geld abstatet / daher diese Lehen Pensionaria oder Censualia genennet werden/ aufer welchem demnach der Valall nichts mehr zu thun verbunden ist. Wurml. cl. 3. sect. 18. Wie nicht weniger auch diese/bey denen man an statt der Dienst allein die Lehen-Wahr oder das Lehen-Geld bey der Investitur erleget / so man feuda Laudemialia nennet. Wurml. d. cl. 3. sect. 18. n. 24. Oder bey welchen man an statt der Dienst die Fürstl. Tafel versehen muß / welche man Tafel Lehen zu betiteln pfeget. wurml. d. 1. sect. 19. Oder bey denen man statt der Dienst dem Lehenherrn zu Kriegs-Zeiten ein gewisses Schloß zu öffnen verbunden ist. Welche Lehen aufgibige Lehen benamset werden/ und von dem Jure Aperturæ, oder dem Öffnungs-Recht in dem unterschieden sind/ daß dieses von der Landherlichen Obrigkeit abhanget / in Krafft dessen die Unterthanen zu Kriegs-Zeiten ihrem Landherrn das Schloß oder Stadt öffnen müssen; Knich. de Jure Territ. c. 4. n. 32. & 394. weßwegen sie dann auch denenselben nach dem Eintritt in die Stadt/ die Schlüssel entgegen zu tragen pfeget. Stryck. c. 4. qu. 43. Wiewohl auch sothane Öffnungs-Gerechtigkeith unterweilen einen Fürsten in einen frembden Gebieth zu stehen kan/ davon zu lesen Ahalv. Fricch. Diss. de Jure aperturæ per tot. maximè v. cap. 1. n. 6. & c. 2. n. 10. & cap. 4. n. 4. & seqq. an welcher Stelle dieser Author nachfolgende Formul, da von dem Churfürsten zu Meyntz Wolffgang/anno 1599. d. 22. Nov. denen Grafen von Gleichen das Schloß Blanckenheim zu Lehen gegeben worden/anfüget: So haben wir Uns/ Unsern Nachkommen/ und Unserm Erststift Mainz / und den Unsern von unsertwegen / an dieser Leihung vorbehalten eine ewige Öffnung an dem Schloß B. an Burg und Stadt / damit sie und ihre Leibs-Erben Uns auch ewiglich / wann wir die / und welche Zeit wir/ Unser Nachkommen und Erst-Stift Mainz und die Unsern von unsertwegen / der gesonnen / fordern und begehren/ gewarten und gehorsam seyn sollen/ zu allen und jeglichen Unsern Sachen / Geschäften und Töthen / wieder allermänniglich / ausgeschieden wieder Kayserl. Majest/ den Landgrafen von Thüringen/ und Marggrafen zu Meissen. Wäre es auch Sach/ daß Wir/ Unser Nachkommen/ Unser Erststift Mainz oder die Unsern / unsertwegen/ die Öffnung an B. obgnannter Burg und Stadt/ wie vorgeschrieben stehet/ gebrauchen/

und da liegen wurden/ so sollen sie zu einer jeglichen Zeit bestellen/ daß Uns und an Unserer Feil erkaufft/ um einen jeglichen Pfenning geschehe / und würde / ohne Gefährde. Und Wir/ Unser Nachkommen/ oder Erststift Mainz / und die Unsern / sollen auch da seyn und liegen/ befuglich und ohne Schaden der Ihrigen / die dann zu Zeiten in denselben Schloß wehrende/ ohne Gefährde. Würde auch das Schloß B. als von der Öffnung wegen in dessen und des Erststifts Mainz Sachen und Geschäften / das Fund wäre/ verlohren / (das Gott nicht wolle /) so sollen wir Uns mit denjenigen / die es alsd genomen hätten/ nicht mit Frieden verwahren oder versöhnen lassen / wir hätten dann zuvor den berührten von B. oder ihren Leibs-Erben das vorbeschriebene Schloß B wieder gewonnen / oder sonst darzu geholfen / in ihrer Gewalt zu haben / wie vorgeschrieben stehet / ohn alle Gefährde &c. Zuvorderist aber ist einem Haus-Vatter Rätlich / daß wann er ja sich ein Lehen-Gut anschaffen will/ er bey dem Kauff diese Claulol mit einrucken lasse / daß selbiges Ihm und allen seinen so wohl Leibes- als Lehens-Erben- sie mögen Namen haben wie sie wollen / verliehen seyn solle welche Lehen man feuda hereditaria oder eigenthümliche Lehen-Güter / nennet / und diesen Effect haben/ daß es in denenselben mit der Erbfolge wie in den Alodial- und eigenthümlichen Gütern gehalten wird / so gar/ daß sie auch frembden Erben zu fallen können; Struv. c. 4. th. 13. Wurml. class. 3. Sect. 5. n. 30. & seqq. und solcher gestalt von den eigenthümlichen Gütern nur in diesem einigen unterschieden sind / daß der Valall in Ansehung eines solchen Lehens dem Lehenherrn getreu seyn muß / als worinnen die Substanz oder das eigentliche Wesen aller Lehen bestehet. v. Stryck. c. 4. qu. 46. Ja wann er noch weiter gehen will / kan er auch dieses vor sich ausdingen/ daß er dasselbige nach seinem Gefallen veräußern / und auf einen jeden transireiren darff / welche Lehen man Alienabilia feuda nennet. v. 2. F. 48. & 2. F. 52. add. Wurml. cl. 3. Sect. 22. Dann gleichwie durch die Pacta oder Vertrag eines jeden Contracts Natur verändert werden kan / also ist kein Zweifel / daß solches nicht auch in denen Lehen angehe / v. l. 23. ff. de R. J. so sich demnach ein jeder Haus-Vatter / der sich ein Lehen-Gut anzuschaffen wilkens / wohl zu Nuß zu machen wissen wird.

Es ist aber bey Erkauffung eines Lehen-Guts nicht allein nach der Art und Eigenschaft / desgleichen auch nach den Beschwerten desselben zu fragen / sondern es hat auch über diß ein Haus-Vatter wohl nachzuforschen/ ob das Lehen-Gut ein oder mehr Lehenherrn habe oder nicht/ in vernünftiger Erwägung / daß es viel beschwehrllicher seye / mehr als einem die Lehensdienst zu leisten/ absonderlich/ wann die Lehenherrn selbst mit einander uneinig sind/ und gegeneinander Gewalt verüben/ da dann nach der Lehre Struv. S. J. F. c. 11. th. 8. n. 4. der Lehenmann nicht zu verdencken/ wann er keinem in diesem Fall mit seiner Hülffe beystehet: Conf. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. n. 22. & Hartm. Pisk. L. 2. qu. 47. n. 30. angesehen es ohnmöglich ist/ wann die Gemeinher-schafften uneinig sind/ denselben allen recht zu thun / gleichwie wir an einem andern Ort weitläufftiger ausgeführet haben. Sonsten aber kan ein solches Lehen/ welches mehr als einen Lehenherrn hat/ auf verschiedene Weis gemeinschaftlich gemachet werden / theils wann ihrer zwey ihr eigenthümliches Gut diesem oder jenem als ein Lehen verkauffen / v. Rosenthal. de feud. c. 3. concl. 2. lit. C. & Reinking de R. S. & E. Lib. 1. cl. 5. c. 1. n. 11.

Theils auch/ wann einer das Seinige zu Lehen machet/ oder sein Erbgut zweyen Herrn zu Lehen aufträgt/ welches ein aufgetragen Lehen genennet wird/ davon zu sehen Struv. c. 7. th. 10. n. 1. & seqq. Cravett. Concl. 112. n. 1. & Rolenthal de feud. 2. concl. 24. add. Hert. Thomal. Schilt. de feud. oblat. und dergleichen sind fast alle Lehen in Pommern/ allermaßen solches bezeuget Stryck. exam. J. F. c. 2. qu. 16. Worbey nicht unbilllich diese Frag erörtert wird/ wann ein Stand des Reichs seine eygenthumliche Land-Güter/ einem andern aufträgt/ ob er sich demselben seiner Person halber unterwürffig gemacht? Welche Frag mit Nein zu beantworten/ angesehen es viel ein anders ist ein Unterthan/ ein anders aber ein Vasall zu seyn/ welches unter andern hieraus zu ermessen/ daß die Vasallen ihren Lehen-Herrn/ getreu/ gewärtig und hold: die Unterthanen aber gehorsam/ getreu und hold zu seyn/ schwören/ als wordurch angezeigt wird/ daß die Vasallen nur in Ansehung des Lehen/ die Unterthanen aber auch ihrer Person halber unterwürffig seyn. Weswegen dann ein Vasall/ der wider seinen Lehenherrn sündigt nur mit Entsetzung des Lehen/ ein Unterthan aber nach Beschaffenheit des Verbrechens auch mit einer Lebens-Straff angesehen wird. v. Zachar. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 23. & Dissert. nostr. de Jurisd. Common. c. 4. §. 6. Ubrigens ist bey solchen Lehen-Gütern/ da mehr als ein Lehenherr vorhanden/ dieses Herkommens/ daß dem Ältesten unter denenselben das Jurament gebotten/ und von ihm in gemeinen Namen die Investitur begehret wird/ ohngeachtet die Vasallen allen Lehenherrn getreu seyn müssen. vid. Goldast. Lib. 1. de Majorat. cap. 25. Ferner hat sich ein Haus-Vatter bey Erkauffung eines Land-Guts dieses zu erkundigen/ ob dasselbe nicht mit einem fideicommiss behaftet/ und auf eine gewisse Familie gestellet seye/ gestaltsam er in diesem Fall das Gut dem Ältesten in der Familie restituiren und wieder abtreten müste: Dergleichen Güter auch sonst Stamm-Güter genennet werden/ weil sie bey dem Stamm verbleiben müssen. v. l. i. C. de V. & R. S. l. 32. §. f. de leg. 2. l. 38. §. 1. ff. de leg. 3. l. 69. §. 3. de leg. 2. & l. 77. §. 27. ff. eod. Add. Mantica de Conject. ult. vol. Lib. 8. tit. 12. per tot. Wann aber dabey dieses verordnet/ daß jederzeit der Älteste in der Familie selbige besitzen und verwalten solle/ pflegen sie Majorat/ oder Vorschickungen benamset zu werden/ davon zu lesen. Molina. de J. & J. tom. 3. tr. 2. Disp. 576. usq; ad Disp. 661. Covarruv. Var. Resol. L. 3. c. 5. & 6. Maurit. in Consil. p. 2. & seqq. ubi quoq; eine Majorats-Ordnung exhibit. Reinking. de R. S. & E. L. r. cl. 4. c. 17. n. 35. & seqq. Rhetius in Comment. Jur. feud. p. 310. n. 11. Stryck. in Exam. J. F. c. 15. qu. 32. Speidel. voc. Majoratus. & Dietherr ad Eund. voc. Vorschickung. Unterweilen aber können solche fideicommiss-Güter nichts desto weniger aus rechtmässigen Ursachen gültig alieniret und veräußert werden/ von welchen zu sehen l. 114. §. 14. de leg. 1. l. 69. §. 1. de leg. 1. Add. Carpz. p. 3. c. 8. def. 34. 35. 36. & seqq. Gail. 2. O. 137. & Sande de prohibit. rer. alienat. Lib. 3. tit. 8. n. 18.

Nächst diesem hat auch ein jeder Haus-Vatter bey Erkauffung eines Guts sich aller andern annoch übrigen Beschwerden zu erkundigen/ und insonderheit nachzufragen (1.) ob dasselbige von allen und jeden Dienstbarkeiten befreyet seye? Dann so der Verkäufer eine solche Beschwerde mit Fleiß verschwiege/ oder wohl gar den Käufer versichert hätte/ daß von den Dienstbarkeiten nichts auf dem Gut hafftete/ könnte derselbige nachgehends wegen alles daraus entstandenen Schadens belan-

get werden/ l. 15. §. 1. & f. ff. de Evict. 1. 61. de Adi. E. dict. l. 59. ff. de C. E. V. l. 90. & 169. de V. S. ob er gleich von solchen Dienstbarkeiten selbst nichts gewußt hätte/ gestalten er dasjenige nicht vor frey ausgeben soll/ von welchem er nicht weiß/ ob es frey oder dienstbar seye. v. Burgund. de Evict. c. 46. n. 8. & Barbof. ad l. 9. n. 6. C. de A. E. V. Absonderlich/ wann die Nugniessung einem andern zustehet/ angesehen in diesem Fall sich der Käufer gar keines Nutzens aus dem erkaufften Gut zugetrosset hätte/ in welchem Fall demnach der Verkäufer belangen werden kan/ obgleich hiervon nichts erwehnet worden wäre; v. l. 66. pr. de C. E. V. l. 15. §. 1. l. 43. & 49. ff. de Evict. gestalten es viel ein schwerers ist die Nugniessung verschweigen/ als von einer Real-Dienstbarkeit nichts gedencken/ dann jenen Falls kan der Käufer nicht einmal den Endzweck des Kaufs erhalten; Diefenfalls aber gehet seinem Eigenthum nichts ab/ ob gleich ein anderer durch solch erkaufftes Gut zu gehen oder zu fahren berechtiget ist. Gleichergestalten kan der Verkäufer belanget werden/ wann er sich zweiffelhafftiger und undeutlicher Wort bedienet/ und den Käufer also hinterlistiger Weis hinter das Liecht geführet/ in Erwegung ihm sodann seine gebrauchte Gefahrde keinen Nutzen bringen darff/ v. l. 1. §. 1. l. 39. ff. de A. E. V. & arg. l. 43. §. 2. ff. de C. E. V. Add. Bardili de Reticentia. ejusq; in Jur. effect. th. 77. wosern nur disfalls auch dem Käufer keine Schuld bemessen werden kan/ daß er nemlich gewußt/ oder doch hat wissen sollen/ was es mit dem Gut vor eine Beschaffenheit habe/ l. 1. §. 1. in f. ff. de A. E. V. oder woserne nur nicht der Verkäufer protekiret/ daß/ wann ein ohnvermerckte Beschwerde sich hervor thun solte/ er deffentwegen nicht wolte gehalten seyn/ d. l. 1. §. 1. oder gar diese Wort zu seiner Sicherheit gebraucht/ daß er das Gut verkauffte mit allen denen Gerechtigkeiten und Eigenschafften/ so darauf haffteten/ l. 10. & 11. ff. de Hered. vel act. vend. angesehen in diesen Fällen dem Käufer nicht mehr zu helfen ist. Add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 130. & 135. Lauterbach. ad Eund. in f. n. 10. & Bardili d. Diss. th. 77. Ferner hat 2.) der Käufer nachzuforschen/ ob/ und in wie weit das Gut von Steuern und andern Anlagen befreyet seye? Dann wann der Verkäufer ein steuerbares Gut vor frey ausgegeben hat/ es mag solches wissentlich oder unwissentlich von ihm beschehen seyn/ muß er deßwegen dem Käufer vor allen Schaden haften/ Burgund. d. Tr. c. 46. n. 14. welches ebenfalls auch Platz findet/ wann er solches gewußt/ hingegen aber mit Fleiß dem Käufer/ welcher nichts davon gewußt/ dasselbige verschwiegen hat. arg. l. 13. pr. l. 21. §. 1. ff. de A. E. V. Wann er aber selbst nichts davon gewußt/ muß er nur so viel an dem Kaufschilling schwinden lassen oder herausgeben/ umb wie viel geringer der Käufer solthanes Gut gekauffet/ wann er hiervon einige Wissenschaft gehabt hätte: l. 41. ff. de A. E. V. l. 9. C. eod. & arg. l. 1. §. 2. de Edil. Edict. Es wäre dann/ daß diese Beschwerden erst nach dem geschlossenen Kauf aufgekommen/ arg. l. 11. pr. ff. de Evict. Carpz. p. 2. c. 34. def. 19. oder auf allen dergleichen Gütern/ als eine gewöhnliche Beschwerde haffteten; l. 41. ff. de A. E. V. gestaltsam in diesem Fall der Käufer sich derselben nicht entziehen könnte/ l. 7. ff. de publican. & vectigal. l. 2. & 3. C. sine Cens. & reliq. fund. Carpz. p. 2. c. 34. def. 20. ob gleich der Verkäufer das Gut von allen Beschwerden/ wie sie Namen haben möchten/ frey/ ledig und quit gesprochen/ Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 169. & seqq. Carpz. lib. 4. Resp. 79. & Mov. p. 3. dec. 180. oder mittelst eines ausdrücklichen Pacts alle Steuern und Anlagen auf sich genommen hätte/ l. 42. ff. de pact.

pact. l. 2. & 3. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. gestalten ein solches pactum weder in Ansehung des Filci, noch in Ansehung der contrahirenden Parteyen bester. arg. rubr. tit. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. Add. Tuld. in Cod. d. tit. n. 2. & 3. Rauchbar. l. qu. 18. n. 8. seqq. & Franzk. c. l. n. 155. vid. tamen Carpz. p. 2. c. 31. def. 21. Wann aber der Käufer die alte Steuern und Anlagen / so vor dem Kauff verfallen / bezahlet hat / kan er selbige / wann er sie anders nicht auf sich genommen / von dem Verkäufer wieder abfordern. l. 7. pr. ff. de publican. & vectigal. Endlichen und 3.) hat der Käufer auch nachzustragen / ob das verkaufte Gut niemanden verpfändet seye? gestalten zwar / wann solches verschwiegen worden / der Kauff deswegen nicht aufgehoben wird / arg. l. 3. C. de Evict. Carpz. p. 2. c. 34. def. 21. Es hat aber jedoch der Käufer nichts desto weniger hiermit allerhand Beschwerungen / angesehen er zusehen mag / wie er von dieser Pfandschaft kommen möge. Zwar / wann er den Kauffschilling noch nicht abgetragen / kan er selbst so lang inne behalten / l. 5. C. de Evict. oder auch / wann er selbst das Gut von der Pfandschaft befreuet hat / so viel davon abziehen / l. 10. C. de Compensat. allein wann er Kauffschilling schon ausbezahlet worden / kan er sich nicht anders helfen / als daß er den Verkäufer deswegen actionire / und von ihm Satisfaktion begehre / welcher auch / nachdem er solches gewußt / oder nicht gewußt hat / entweder zu Ersetzung alles daraus entstandenen Schadens / oder nur zur Herausgebung eines theils vom Kauffschilling / angehalten werden kan. vid. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. & arg. l. 30. §. f. ff. eod. Auf jetztgedachte Weise nun soll der Verkäufer das verkaufte Gut dem Käufer einräumen / und zwar mit allen Nutzungen und Früchten / so dem Gut anhängig sind / als da ist / Obst / Getraid / Gras / Heu u. v. l. 44. ff. de R. V. obgleich selbige bereits zeitig / und zum abnehmen oder abmähen tüchtig wären / v. l. 13. §. 10. ff. de A. E. V. wofern nur nicht der Verkäufer schon zur Zeit des geschlossenen Kauffs sich zur Einheimung derselben gerüstet / und bereits hierzu Hand angeleget hätte; oder auch das Widerspiel nicht aus der Quantität des Kauffschillings abzunehmen ist / angesehen in diesen Fällen sothane Nutzungen und Früchte / gleich ob sie schon würcklich eingehemmet wären / billich dem Verkäufer zu überlassen. v. l. 2. in f. C. de A. E. V. add. Tessaur. dec. 55. n. 6. & Trentacinq. l. 3. tit. de Emt. vend. Rel. 6. n. 13. Ebener maffen ist solches auch von denen Zinsen zu verstehen / dann wann zum Beyspiel ein Haus / darinnen Zinsleute sitzen / verkauft worden / und die Bestandszeit nur zum halben Theil verlossen ist / in dieser Begebenheit ist der halbe Theil des Zinses / welcher zur Zeit des Kauffs schon verfallen gewesen / dem Verkäufer / der andere halbe Theil aber / der erst nach dem Kauff verfället / dem Käufer (wann anders derselbige den Beständner noch so lang in der Behausung lassen will) zugehörig. arg. l. 26. ff. de usufr. l. 58. pr. ff. eod. & l. f. ver. Sed Colonum. ff. de Jure sic. v. Manic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 16. n. 44. & Barbol. ad l. 16. n. 5. C. de A. E. V.

Nicht allein aber muß der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen Nutzungen und Früchten in vorgedachter Maff einräumen / sondern er muß auch demselben alle Pertinentien und Zugehörungen / so zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen / absolgen lassen / obgleich hiervon in dem Kauffbrief nichts gedacht worden wäre / davon wir bey dem 7. Cap. dieses Buchs §. 5. weitläufftig gehandelt haben: welches so gar auch derer Rechtslehrer Meinung nach von der Jurisdiction und Gerichtszwang / desgleichen auch von dem Blutbann /

Freislichen Obrig. oder Cent. Gerechtigkeit / Jure Patronatus oder dem Pfarr. Einsatz zu verstehen ist / so fern nemlich diese Stück dem verkauften Gut anhängig gewesen / und von dem Verkäufer vorher exercirt worden sind. vid. Gail. 2. O. 62. n. 3. & 6. Befold. Vol. 5. conf. 212. n. 17. Klock. tom. 1. conf. 45. n. 10. & seqq. Bachov. ad tr. V. 1. D. 3. th. 6. lit. F. Mantica d. tr. lib. 4. tit. 14. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 223. Finckelthul. tr. de Jure patronat. c. 5. n. 11. & seqq. & Menoch. 3. præsumpt. 97. n. 43. Biewohl es uners Erachtens viel rathsamer ist / wann alle diese Stück in dem Kauffinstrument deutlich exprimiret / und mit Namen benamset werden / angesehen gleichwohl zu bedencken / daß die Jurisdiction und der Gerichtszwang von einem Schloß oder Dorff wohl separiret und abgetrennt werden können / so daß einer das Dorff oder Schloß mit allen Nutzungen / der ander aber den Gerichtszwang darinnen haben kan / v. Knichen de Jure Territ. c. 1. n. 278. & 281. Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 6. Ruland. de Commiss. p. 3. tit. 2. c. 17. n. 51. Struv. S. J. F. c. 6. aphorism. 10. n. 4. & Stryk. Exam. J. F. c. 8. qu. 15. dazumahn noch überdis in dem Jurisdictionens Wesen alle Veränderungen eines sehr engen und eingeschränkten Verstandes sind / Knichen. de Jure Territ. c. 1. n. 240. mithin durch die General- Wort viel Gezänck und Disputiren angerichtet werden kan / absonderlich wann von der Landsherrl. Obrigkeit und dem Blutbann die Frage ist; wann aber die Niedergerichte mit dem Schloß / Flecken oder Dorff verkauft worden / in diesem Fall kan sich der Richter nicht allein der Bestrafung ans Geld wegen allerhand bürgerlichen Verbrechens anmassen / v. Ertel. de Jurisdic. inter. L. 1. c. 18. sondern auch allerhand bürgerliche Schandstraffen andictiren. Ertel. d. l. 1. c. 3. & 19. überdis auch sonst auf vielerley Weis und Wege sich sothane Niedergerichtebarkeit zu nütze machen / welches unter andern aus dem ihm zukommenden Kirchweyhschutz erhellet / allwo er bey der freyen Aufstellung der Kramereyen oder des Marktes / das Stand- oder Ladengeld einzufordern / nicht weniger auch beyhaltung eines offenen Tanzes / Kugelplatzes und Spiel-Tisches seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. Ertel. d. tr. lib. 1. c. 5. obs. 2. in f. Desgleichen erhellet solches auch aus dem Tafernen Rechte / wo nemlich dasselbige der Niedergerichtebarkeit / (als in Schwaben und Francken / wo die Landsässerey nicht üblich) anhängig ist / v. Thom. Michael. de Jurisdic. th. 103. & Mager. de Advoc. armat. c. 10. n. 263. (wiewohl dieses Recht in Bayern / Oesterreich und Sachsen der hohen Obrigkeit anhänget. Ertel. l. 1. c. 12. O. 2.) angesehen hierdurch dem Richter aberin das Umgeld / so die Wirth vom Wein / Bier / Brandwein und dergleichen Trancck reichen müssen / zugehet. Klock. de jure vectigal. concl. 1. n. 11. & seqq. & de Contribut. c. 5. n. 121. Ruland. dec. 12. & Casp. Ziegler ad prax. Calvol. §. Landsässerey. concl. 1. n. 150. (welches aber an den Orten / wo die Landsässerey im Schwang gehet / dem Landsherrn gebühret / Rutger Ruland. Ziegl. & Klock. cit. loc.) Ob aber ein solcher Adelicher Gerichtsherr / der auf seiner Leut Häuser und Tabern Güter / das Tafern-Recht hergebracht / auch seine Leut mit Bier / welches er vor sich brauet / oder mit Wein zu versehen Macht habe? wird nicht unbilllich hier angefraget. Welche Frag / so viel die Römische Rechte betrifft / mit Wein zu beantworten per l. 3. C. de Commercii & Mercator. In welcher Absicht demnach Franciscus Pfeil conf. 202. n. 31. hiervon also schreibet: Es ist in gemeinen beschriebenen Kayserlichen / und

des Heil. Reichs Rechten / aus hoch bewegenden Ursachen ausdrücklich verordnet / daß diejenige / so mit rittermäßigen Händeln behaffet / und darzu bestellet seyn / sollen sich gemeiner Gewerbschafften und Handel euthalten / und hinwiederum gemeine Händler und Gewerbsleute sollen sich zu rittermäßigen Händeln nicht eindringen ; Und in eben diesem Consil. n. 37. in fin. fährt er also fort : Und zwar es gibe die Erfahrung in eines jeden Gewissen / daß hohen Leuten solche gemeine Gewerbe und Handthierungen nicht wohl anstehen. Es wollen zwar die neuere Rechts-Lehrer heut zu tag diese Frag also erklären / daß denen von Adel nicht zu verwehren / den Wein / so sie auf ihren Gütern zu Zehenden empfangen oder bauen / wie sie können zu verschencken / und bey den Ihrigen zu verzehren / angesehen dieses eygentlich keine Handtschaft auf sich trägt / wann sie nur nicht von andern Orten her Wein einkauffen / und denselben zu verhandeln suchen : Allein / ob gleich dieses / was vom Weinschenck-Recht gesagt worden / angehen möchte / so kan doch solches nicht so schlechter Dings vom Bierbrauen gesagt werden / dann Weinbeer und Gersten ist ein ungleich Ding : Jenes ist verderblich / und kan auf kein Lager aufgeschüttet / oder ohne Schaden versamlet werden ; hingegen Gersten / Weizen / Spelt / daraus man Bier brauet / kan man lang und viele Jahr auf dem Boden erhalten ; weswegen nach dem obangeführten Text denen von Adel auf dem Land das Bierbrauen nicht wohl zuzulassen seyn wird. Und dieses scheint auch heut zu Tage noch Platz zu finden / anertwogen bekant / daß die Reichs- und Municipal-Städte sonderheitlich auf das Brauen und Schencken / als eine gemeine bürgerliche Nahrung und Handlung gewidmet / welche Nahrung ihnen demnach nicht zu unterbrechen ist ; es wäre dann / daß die von Adel sothane Gerechtigkeit mittelst einer langwürigen Verjährung erlangen / und auf die Ihrige gebracht / oder auch durch ein sonderbares Privilegium und Freyheit / nicht weniger durch die Lebens-Investitur erworben hätten / anertwogen sie so dann dabey wohl in so weit zu maintainiren und zu schützen wären / v. Berlich. p. 1. dec. 31. n. 7. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. n. 4. & Pfeil. d. consil. 202. n. 9. Conf. Limn. de J. P. l. 6. c. 5. n. 79. & Caroz. p. 2. c. 46. def. 17. n. ult. als sothane Freyheit den Städten an ihrer Gerechtigkeit nichts benimmt / indem selbige gemeinlich mit diesem Privilegio begabet / daß innerhalb einer Meil von denenselben kein Schloß / Marck und Tafeln aufgerichtet werden kan / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Anderer Nutzbarkeiten / so der Niedergerechtigkeit anhängig / anjeko nicht zu gedencken / angesehen hiervon Ertelius in Tr. de Jurisd. Inter. lib. 1. per tot. weitläufftig geschrieben hat. Was wir hieroben von der Jurisdiction und denen derselben anhängenden Stücken erinnert / solches ist auch von denen Wäldern und Forsten zu verstehen / angesehen auch bey denenselben eine Special-Expression vonnöthen seyn will / und dieses wegen der Jagt- und Forst-Gerechtigkeiten / die nicht also fort mit dem Wald vor verkauft gehalten werden können / in Erwägung ein anders ist das Eygenthum eines Waldes / ein anders aber die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit erhandeln / davon wir in einem absonderlichen Buch hierunten etwas mehrers gedencken wollen. Hat aber der Verkäufer nur ein zu dem Schloß oder Dorff gehöriges Stück verkauft / in diesem Fall kan sich der Käufer keines Gerichtzwangs anmassen / ob gleich die Wort / mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen u. dabey stünden. v. Mantic. d. tr. tit. 16. n. 29. Gail. & Besold. sup. cit. loc. Dieses aber ist gewis / daß un-

ter die Pertinentien und Zugehörungen eines Schlosses auch das Geschütz und die daselbst befindliche Rüstung gehöre / gestalten dasselbe zu dem End dahin gestiftet worden / daß es ewiglich allda verbleiben solle ; v. Mantic. tit. 14. n. 34. welches eben auch von denen zu dem Schloß gehörigen Mühlen / Ziegel- und Glashütten / Balch- und Steinbrüchen zu sagen ist / davon wir theils hieroben zur Gnüge gehandelt haben / theils aber auch hierunten an einer andern Stelle noch etwas mehrers beyfugen wollen. v. Gail. 2. O. 62. n. 8.

Was bishero von denen Pertinentien und Zugehörungen gesagt worden / solches hat ebener massen in solchen Sachen Platz / welche nach dem Kauff sich erst außern und hervorthun / als das sind das junge Vieh / die Frücht und dergleichen ; v. §. 19. J. de R. D. weswegen auch der Verkäufer dem Käufer selbige billich abfolgen lassen soll / §. 3. J. de Emt. vend. Jedoch wann vor der wirklichen Einraumung des Guts ein Schaß von dem Verkäufer darinn gefunden würde / könnte sich derselbige dessen billig allein anmassen / anertwogen er denselben nicht allein annoch auf dem Seinigen gefunden / v. §. 3. J. de Emt. vend. wohlfolglich sich solchen als Grundherr wohl zueignen kan / v. §. 40. J. de R. D. sondern auch der Schaß an und vor sich selbst vor keinen Theil des Gutes / sondern vielmehr vor eine Gabe des Glückes zu achten ist. per L. un. C. de Thesaur. add. Franzk. ad tit. 8. de A. E. V. n. 211. Mantic. de tacit. Convent. l. 4. tit. 16. n. 52. & 57. & Christina. V. 1. dec. 399. Dissent. Næbelkra Decil. 9. Hat aber der Verkäufer den Schaß und noch anders mehr in dem Kauffbrieff dem Käufer mit ausdrücklichen Worten zugeeignet / könnte er auch diese Nutzungen demselben nicht entziehen / sondern er müste ihm solche / seinet Worten zur Folge billich abfolgen lassen. v. l. 6. §. 6. l. 17. §. 17. l. 26. & 27. ff. de A. E. V. l. 33. ff. de Edil. Edict. Was er aber nur zur Zierd / oder zur Verwahrung / oder auch aus einer andern veränderlichen Ursach in das Land gut geschaffet / solches kan er billich wieder hinwegnehmen / und ist dem Käufer etwas darvon zu lassen keines wegs verbunden. Gleichwie wir schon bey dem 7. Cap. dieses Buchs weitläufftig erwehnet haben.

Endlichen ist auch der Verkäufer schuldig / dem Käufer alle briefliche Urkunden / Documenta und Instrumenta, Saal- und Urbarbücher (davon zu lesen Besoldus & Wehn. voc. Saalbuch / item Ruding. 4. O. 41.) so zum Gut gehören / in Originali zu behändigen und auszuliefern / in vernünftiger Erwägung / daß selbige billich bey demjenigen seyn sollen / dem das Gut zugehöret. l. 6. §. 5. ff. de edend. add. Bartol. & Salicet. in l. 24. in f. C. de fideicommiss. Es wäre dann / daß der Verkäufer der Gewähr oder garantie halber verbunden / und daher hero bemeldter Urkunden selbst benöthiget wäre / gestaltsam er in diesem Fall selbige wohl bey sich behalten könnte / mithin der Käufer sich an derselben Copien und Abschrift begnügen lassen müste. v. l. 48. ff. de A. E. V. l. 4. §. ult. verf. Labeo scribit. ff. fam. ercisc. l. 24. in f. C. de fideicommiss. l. 52. pr. ibique Bartol. ff. de A. E. V. add. Matth. Coler. p. 2. dec. 224. n. 1. & Joh. Schneidew. in §. actionum. 28. sub. rubr. de act. ex empt. n. 39. J. de act. Conf. omnino Carpzov. p. 2. c. 33. def. 18. ibique prajudic.

Ad §. 3. h. Cap.

Nachdem aber auch bey Erkauffung eines Guts die darauf befindliche Bauern und Unterthanen dem Käufer folgen / arg. l. 12. §. 37. ff. de instr. vel instrum. leg. & l. 7. C. de agric. & censit. als wird vornehmlich zu erforschen stehen / was dieselbige bepläufftig ertragen. Dann

Dann benebens dem/ daß es hier und dort mit solchen Unterthanen unterschiedlich gehalten wird / so giebt die tägliche Erfahrung / daß sie bisweilen die Faschnacht / Dinst / Rauch / Herbst / Pfingst / und Haubthüner zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit / und zwar dem Herkommen nach in verschiedener Anzahl bezahlen / davon zu lesen Besold. Th. pr. voc. Leibeigene Leut. verl. homines autem &c. & Wenn. voc. Faschnachtthüner / woselbst auch die Bedeutung dieser Hüner angezeigt wird / bisweilen aber einige Korn / Pächte / und unterweilen die jährliche Gülden am Geld davor abtragen / allermassen wir bey dem XI. Cap. §. 6. des ersten Buchs hiervon Anregung gethan. Ebenemassen hat es mit denen Frohndiensten oder Scharwercken diese Bewandtnuß / als welche die Bauern nur in so weit zu leisten gehalten sind / als dieselbe anfänglich auf dem Gut gehaffet / oder in wie weit sie sich anfangs mit ihrer Herrschaft disfalls vergleichen haben. vid. not. jurid. ad cap. XI. §. 6. lib. 1. Sothane Frohnen nun (welche man in Oesterreich Kobold / in Bayern Scharwerck nennet) sind entweder gemessen oder ungemessen. Jene können nur zu gewissen Zeiten / diese aber allzeit begehret und gefordert werden / allermassen solches aus der Dincknoel / das ist / aus denen deswegen aufgerichteten Verträgen zu ersehen seyn wird. vid. Gail. 2. O. 62. n. 12. So können auch solche Frohndienst nicht allein von dem Gerichte / sondern auch von dem Grund / Gült / und Sachhern / als ein Theil seiner jährlichen Gefälle / von denen Unterthanen gefordert werden / so man in Bayern Gült / Scharwerck zu nennen pfleget: angesehen diese Frohndienst mit der Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit nichts zu schaffen haben. vid. Vultej. V. 2. conf. 30. n. 209. Maul. de homag. tit. 4. n. 1. Stamm. de servit. person. l. 3. c. 12. & Ertel. de Jurisdic. ioter. l. 1. c. 7. O. 2. Ja / was noch mehr ist / so müssen auch unterweilen die von Adel / so sie einen Bauernhof / dem die Frohndienst anhängig sind / kaufen / selbige dem Gerichtshern leisten / und zwar dergestalt / als wann dieser Hof noch würcklich von einem Bauern besessen würde / indeme diese Dienst dem Hof dergestalt anleben / daß sie mit demselben auf einen jeden Besitzer kommen; v. l. 10. C. de remiss. pign. l. 12. C. de distr. pign. l. 31. ff. de pign. wiewolten ihnen solches durch einen Substituten zu verrichten erlaubt ist. v. Ertel. d. Tr. l. 1. c. 7. O. 27. Was aber sonst die Gerichtshern von solchen ihren Unterthanen vor Nuzungen zu gewarten haben / ist bereits hier oben dargethan worden / worzu wir noch die Sigill / oder Fertigungs / Gerechtigkeit referiren / Krafft welcher dieselbe aller ihrer Unterthanen Vertrag und Contract confirmiren / und mit ihrem Sigel bestättigen / worvon ihnen auch das so genannte Schreib / und Sigelgeld gereicht wird / von welcher Gerechtigkeit zu sehen Wehner. voc. Handlohn. verl. quare. & Ertel. l. 1. c. 22. per tot. an welcher Stell er zugleich lehret / daß auch der Grund / Gült / oder Sachhern in Ansehung seiner Grund / Unterthanen diese Gerechtigkeit exerciren könne / wann von dem Gut selbst die Frag ist; wann aber die Personen der Unterthanen sonder Absicht auf das Gut etwas handelten / stünde solches dem Gerichtshern zu. vid. Id. c. 1. O. 3. Gleichgestalt haben sich auch die Gerichtshern der Inventuren / und deren Aufrichtung / über ihrer Unterthanen Güter anzumassen / davon abermahlen bey dem Ertelio l. 1. c. 21. nachgelesen werden kan. Des

gleichen haben sie sich auch des Einzugs / Einstands / Aufnahm / Auffarth / oder Aufzugsgelds zu erstreuen / so die Unterthanen bey ihrer Aufnahme entrichten müssen: Dann weil sie künftighin von ihrer Herrschaft beschützet werden / als ist es billich / daß sie zur Gegen / Erkanntlichkeit derselben etwas angeben / vid. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. n. 40. welchem zu Folge dann in dem Churfürstenthum Brandenburg ein ganzer Bauer dem Gerichtshern acht Thaler; ein Cossat oder Söldner aber vier Thaler geben muß. v. Müller Praet. rer. for. Ref. 17. n. 1. In Schwaben und Algau hingegen muß er dem Gerichtshern sowohl als der ganzen Gemeind / den Einziehgulden bezahlen. Ertel. d. l. 1. cap. 18. Nichtweniger haben sie das so genannte Abzug / Abschoss / Weglassung / Abfahrgeld oder Nachsteuer zu fordern; dann obgleich die Nachsteuer gemeinlich ein Kennzeichen der Landsherlichen Obrigkeit ist / vid. Mindan. de mandat. l. 2. c. 45. n. 5. Knipschilt de Civit. Imp. l. 2. c. 17. n. 9. & Wehner. voc. Nachsteuer. verl. Cui Magistratui: so ist doch solches Recht in Schwaben und Francken offtermahlen auch der Niedergerichtbarkeit anhängig; vid. R. A. de anno 1555. §. wo aber Unsere. Add. Schwanmann. de Jure detract. c. 4. n. 6. Wehn. c. 1. & Ertel. l. 1. c. 29. obs. 1. gestalten dann auch an vielen Orten die Nachsteuer getheilet / und die Helfft dem Landesfürsten / das übrige aber dem Gerichtshern gegeben wird. Wehn. voc. Nachsteuer. c. 1. Jedoch geschiehet solches in einer ungewissen Quantität / anerkogen man an einigen Orten fünf / an andern aber zehen Gulden von dem hundert zu reichen pfleget. Sonsten gibt es noch allerhand Arten von denen Nachsteuern; und zwar erstlich den Todtenfall / Krafft dessen ein gewisser Theil des Vermögens in ligenden und fahrenden Gütern / wann einer gestorben ist / der Obrigkeit verbleibet / es mögen hernach die Erben das Gut an sich nehmen oder nicht / und wird solches Recht Jus Caduci. oder Fall / z. y. geld genennet. Vors andere gibt es ein Kauffreygeld / Krafft dessen bey Veränderung eines Guts der Obrigkeit ebenfalls ein gewisser Theil zugehet. Zum dritten gibt es das Hebgeld / vermög dessen gleichgestalt / wann jemand eine Erbschaft oder ein anders Gut aus einer Herrschaft in die andere bringet / die Obrigkeit einen gewissen Theil anfordert / und bezeuget Ertelios in vorherührter Stell / c. 29. O. 7. daß alle diese Sorten der Nachsteuer in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns üblich seyn. Was aber den Todtenfall oder das Fallfreygeld anbelanget / solches hat seinen Ursprung ausser Oesterreich / von der Leibeigenschaft her / Krafft dessen / wann der Mann / so das Gut besessen / stirbet / dem Herrn das beste Pferd; wann aber das Weib mit Tod abgeheth / die beste Kuh / oder so kein Vieh vorhanden / das beste Gewand zugehöret / wiewegen auch dieses Recht das Haubt / Recht oder Gewand / Recht genennet wird / davon wir bey dem XI. Cap. des ersten Buchs §. 6. gehandelt haben. Weisen aber diese materia vom Jurisdiction / Wesen viel mehr in dem andern Theil dieses Tractats gehöret / als wollen wir hiervon daselbst / als an seiner ordentlichen Stelle / künftighin mit Gottes Hülff etwas mehrers anführen. Von dem Handlohn aber wollen wir bey der Pacht / und Bestandnehmung handeln. vid. interea Wehn. voc. Handlohn.



Das

Das LXII. Capitel.

Vom Anschlag der Güter.

Inhalt.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Grunde eines Anschlags. 2. Von dem Anschlag freygeigener und Lehen-Güter. §. 3. Gerichtliche Taxa der Güter. §. 4. Anschlag der Wohnung. §. 5. Soll sich nach des Landes-Gelegenheit richten.

§. 1.



Alles dasjenige / was bisher von den Gütern und darauf habtenden Freyheiten oder Beschwerden gesagt ist / kan den Weg zu einen unbtrieglichen Anschlag derselben bahnen. Ehe derselbe richtig und billiger massen eingerichtet worden / kan man weder zu einen sichern Verkauf oder Kauff schreiten. Es hat der Käufer hiebey insgemein zum allgemeinen Grunde zu beobachten / daß er den Anschlag / der ihn vom Verkäufer vorgeleget wird / nach der Nugniessung und denen Einkünften des Gutes umständ- und bedächtlich untersuche: Ob er auch von dem anzulegenden Kauff-Schilling sein gewöhnliches Interesse aufs wenigste fünf procento sicher zu geniessen hoffe. Nachdem aber die Jahre an Frucht- und Unfruchtbarkeit ungleich sind / so thut er am gewissensten / wo er die Einkünften zum wenigsten von drey Jahren (nimmt er deren noch mehr zusammen / stehet er noch sicherer) zusammen sammiret; und nachdem er also ein Jahr in das andere rechnet / das facit vermittelst einer Division oder Theilung in drey gleiche Theil sucht / was das Gut jährlich tragen werde. So er denn solcher massen befunden / daß ein Gut nach Abzug der nöthigen Unkosten jährlich 400. Gulden einträget / so kan er nicht fehlen / so er dasselbige um 8000. Gulden kauft. Hiebey sollen die Urbaren / Saalbücher / Protocolla und Haus-Register / die über die Einnahm- und Ausgaben geführt werden / von dem Verkäufer in Originali zur Auslangung verlangt werden.

§. 2. Auf diesem Grunde stehen die hienächst-folgende besondere Anmerkungen / als die hieraus insgesammt oder doch mehreren Theil herfließen / gegründet. Erstlich werden frey eigene Güter / weil solche mit geringen Beschwerden und Ausgaben beschweret sind / allezeit höher als Lehen-Güter / weil solche mehr beschwert und mißlicher sind / taxiret und angeschlagen.

§. 3. Zum andern: Wann ein Gut mit so vielen und schweren Schulden beladen / daß es gerichtlich geschätzt werden muß / so ist zu vermuthen / daß die Taxa nach der Billigkeit und Landes-Gelegenheit angeschlagen werde / damit weder dem beklagten Verkäufer noch dem klagenden Käufer dabey zu kurz und ungleich geschehe: Darnach nach solcher gerichtlichen Schätzung die von einer unpartheyischen Obrigkeit ex officio von Amts wegen vorgenommen wird / der Kauff am sichersten geschlossen werden kan.

§. 4. Zum dritten: Die Wohnungen und Gebäude werden nie in dem Werth und so hoch angeschlagen / als deren Bau gekostet: Dann ein adelich Haus / obs schon 10000. Gulden aufzubauen gekostet / so pfleget doch insgemein kaum über 2000. Gulden angeschlagen werden. Doch ist dabey gleichwol zu betrachten / und der Anschlag darnach zu moderiren / ob die Wohnung wohl und bequem gelegen? ob sie prächtig / zierlich / und dabey wahr-am / und auff die Dauer ausgeführt? ob sie baufällig

oder an Dach und Fach im baulichen Stande befunden worden?

§. 5. Zum vierten: Weil ein Gut an einem Ort nicht so wie am andern einträglich gefunden wird / so ist sonderbar zu mercken / daß nie kein Anschlag gemacht werden solle / der sich zugleich ohne Unterscheid und durchgehends auf alle Ort und Länder fügen könnte: Sientemal auch so gar in einem Lande ein Gut besser und mehr als das andere einträgt. In dieser Betrachtung dann auch wir den Käufer dieß Orts viel lieber an die Land- und Pollicy-Ordnungen / denen der Ort / wohin der Käufer seine Haushaltung aufzuschlagen und sich einzukauffen vor hat / unterworfen / und zugleich an diejenige Bücher / die ihre Haushaltungen auf gewisse Climata und Länder gestellet / sich nach denenselben als nach der richtigsten Maas und Regul zu richten / verweisen / als daß wir uns hie etwas gewisses und durchgehendes zu determiniren und zu bestimmen vermessentlich unternehmen wolten. Wer solchem nach zum Exempel in Oesterreich oder in der Mark Brandenburg ein Gut kaufen wolte / der kan dorten in Herrn von Hohberg Adlichen Land-Lebens-Ersten Buch anderer Edition im 41. Capitel / hier aber in Herrn Coleri vierten Buchs im 16. Capitel Unterricht und Anweisung suchen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXII. Vom Anschlag der Güter.

Wie fast in allen Ländern das Getraid / Wein / Bier / Brod / Fleisch und dergleichen Sachen einen gewissen gesetzten Preis haben; vid. cap. 1. X. de Emt. Vend. 2. F. 27. §. post natalem. 4. add. Mynf. 5. O. 27. n. 3. & 4. Also bezeuget gleicher massen die Erfahrung / daß fast in einer jeden Provinz in Teutschland durch eine sonderbare Gewohnheit ein gewisser Anschlag der Güter anzutreffen / gleichwie solches mit der Mark Brandenburg / und anderer Orten Exempel erweist Köppen. dec. 44. n. 12. & seqq. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 134. & Wehner. obl. pract. voc. Anschlag der Güter. Add. Reform. der Stadt Frankfurt p. 2. tit. 7. §. 12. in verb. Nachdem die ewige Zins nicht alle an Geld / sondern eines Theils an Rappanen / Zünern / Gänsen / Zwiebeln / Magsamen / ausgestochenen Braut / Korn / Habern / Unschlit / auch Rüb- Lein- und Tuff- Oel und andern dergleichen Dingen mehr gefallen: So dann derselben Hauptsumma / wie die vorzeiten erkaufft und gemacht worden / in den brieflichen Urkunden und Scheinen nicht erfunden würden / also / daß man solcher Gefälle Kauff-Summen nicht wissen möchte / so sollen dieselbige Gefälle dem Anschlag nach / so in unserer Canzeley zu finden / abgelöst werden. 2c. Wann aber irgendwo kein solcher Anschlag anzutreffen / noch auch die Partheyen sich hierinnen etwas gewisses verglichen / in diesem Fall müssen die bewegliche Sachen nach dem gemeinen Markt-Kauff angeschlagen / und nicht nach eines oder des andern Privat-Tax. sondern nach demjenigen / was die Sach insgemein gilt / geschätzt werden. per l. pretia. 63. pr. ff. ad L. Falcid. & cap. 1. X. de Emt. vend. Add. Coler. p. 3. c. 9. n. 155. & Richt. p. 2. dec. 74. n. 12. Die unbewegliche und ligende Stück aber kan man

man durch die so genannte Schätzer ästimiren und taxiren lassen / dergleichen es fast an allen Orten und Dörfern gibt / so man in der Marck Brandenburg Landt Schöpfern / an andern Orten aber Vierer nennet / welche dann mit Zuziehung der Maurer / Zimmerleuth / Steinmeger / Bauers / und Acker-Leuthe die Güter taxiren. v. Wehn. voc. Anschlag der Güter x. ver. quod si pretium. in fin. Köppen. dec. 44. n. 23. & seqq. & Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 104. & seqq. Diese Schätzer nun müssen / wann sie von der Obrigkeit hierzu ernennet werden / beendiget seyn: Wann sie aber die Partheyen selbst erwählen / können sie auch ohne Jurament ihr Amt verrichten. Coler. d. l. n. 109. & 114.

Ubrigens haben sie bey solcher Schätzung alle und jede Umstände wohl zu bedencken / in vernünftiger Erwägung / daß auch die geringste Probabilität oder Wahrscheinlichkeit den Werth eines Gutes verändern / und den rechten Tax desselben an die Hand geben kan. Cravett. L. 1. conf. 45. n. 1. In welcher Absicht demnach sie nicht allein auf die Gelegenheit oder das Lager des Gutes / ob nemlich dasselbes schwerem Ungewitter oder Wassergüssen unterworfen / Coler. d. c. 9. n. 119. sondern auch auf die Nachbarschaft / ob nemlich selbige gut oder böß seye / zu sehen. Pinell. ad L. 2. C. de Reic. vend. p. 3. c. 4. n. 19. zugleich aber auch dieses zu betrachten haben / ob / und in wie weit das Gut beschweret seye / oder nicht? v. Cravett. d. conf. 45. n. 9. gestalten ausgemachten Rechtes ist / daß die Beschränkungen den Kauffschilling vermindern / davon hierunter noch was mehrers gesagt werden soll. Dergleichen haben sie auch hierauf zu sehen / wie die Frächtigkeit des Grund und Bodens beschaffen / ob hierzu viel Arbeit und Unkosten erfordert werden / und was hiervon das jährliche Einkommen seye / insonderheit aber / ob die jährliche Gefälle innerhalb 20. oder mehr Jahren den Hauptstuhl oder das ausgelegte Capital wieder einbringen / dann in einer solchen Zeit kan man aus der Einheimung der Frucht und Gefälle das ganze Gut ästimiren. Goden. conf. 17. tit. de divis. & ästimat. feud. n. 8. Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 6. n. 19. Covartov. lib. 3. resol. c. 9. n. 5. & Köppen. dec. 44. n. 30. Und dieses nicht sonder Ursach / angesehen es unmöglich ist / wo das Einkommen nicht alle Jahr gewiß / von einem oder dem andern Jahr einen gewissen Tax zu machen / in dem in einem Jahr zum Beispiel eine Heerd Schaaf zu in dem andern aber abnimmt / welches in allen fallenden und steigenden Nutzungen also zu geschehen pfeget. Coler. d. c. 9. n. 127. & seq. Salicet. ad auth. perpetua n. 2. in f. C. de SS. Eccl. & Köppen. d. dec. 48. n. 30. in fin.

So müssen sich auch diese Schätzer nach denen benachbarten gleichmäßigen Gütern richten / und fleißig nachfragen / was dieselbige jährlich eintragen / doch also / daß sie nicht auf die längst vergangene / sondern auf die nächst-verstrichene Jahre sehen / zugleich aber auch die unfruchtbaren mit denen fruchtbaren compensiren / Wesenb. p. 2. conf. 99. n. 16. & Köppen. d. l. n. 32. wie sie dann auch wohl nachfragen können / wie hoch ein dergleichen Gut in der Nachbarschaft gehalten / und zum öfftern verkauft worden seye / welche Sach sich leicht auch unter andern durch Öreugen erkundigen lästet. Coler. c. 1. n. 125. & seq. & Gail. de pignorat. obl. 18. n. 12. Inso gemein aber müssen sie wohl acht haben / daß sie die kostbare Gebäud von denen nutzbaren Stücken unterscheiden / dann weil jene keinen sonderbaren Nutzen tragen / sondern nur der Zierde halber da stehen / als können sie auch nicht so hoch in den Anschlag gebracht werden. v. Gail. de pignorat. obl. 18. n. 12. ver. quod tamen. &c. Wann

nun die Schätzer solcher gestalt ihr Amt verrichten stehet es zwar in denen willkührlichen Contracten bey denen Partheyen / ob sie solchen Anschlag annehmen wollen / oder nicht? Wann aber ein Gut Schulden halber von der Obrigkeit verkauft wird / muß dieselbe dieser Sach den Ausschlag geben / und den rechten Tax machen. Köppen. d. l. n. 35. Wie aber dieses geschehe / davon haben wir bey dem Eingang des andern Buchs ver. oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones. tol. 157. verb. anerwoogen aber x. gehandelt / add. Köppen. d. l. n. 18. & seqq. weßwegen wir solchen allen annoch dieses einige mit anfügen / daß die Partheyen wider den unbillig gemachten Tax appelliren können / v. Joh. Baptist. Alin. de Execut. c. 210. §. 7. & Christina. V. 1. Decis. Belgic. dec. 260. Wie hoch aber so dann die Summa seyn müsse / davon kan bey dem Garl. de expens. & meliorat. cap. ult. §. ult. Molina. ad consuetud. Paris. tit. 1. §. 33. gl. 3. n. 5. und Speidel. in specul. Jur. voc. Anschlag / ver. contra ästimationem. nachgelesen werden. Sonsten geben auch einige diese Manier einen Anschlag zu machen an die Hand / daß man nemlich die Stamm-Bücher ansehen solle / in welchen aller Unterthanen Güter taxiret zu finden; v. Angelus in §. si quis agens. n. 2. J. de act. Allein / weil diese Prob nur zwischen der Obrigkeit und denen steuerbahren Unterthanen gültig ist / keines wegs aber einen Dritten angehet / als wird diese Manier von dem Matthia Coler. d. l. n. 148. & seqq. billich verworffen / dazumalen ohne dem gewiß / daß in denen Steuerbüchern die Güter deswegen etwas geringers taxirt und angeschlagen werden / weil der Werth derselben sehr veränderlich ist. Damit aber das obbesagte desto besser eingenommen werde / wollen wir von Punct zu Punct darthun / was bey dem Anschlag der Güter insonderheit zu beobachten. Erstlich nun muß man den rechten eigentlichen Valor eines jeden Land-Guts / aus dessen jährlichen Intraden / Nutzungen und Einkommen hernehmen / v. l. pen. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. auch zu dem Ende die besagte jährliche Nutzungen calculiren / und darbey genau oberviren / ob das Capital vorgedachter massen seine gebühliche Zinsung dergestalt zurück werffe / daß wo einer zum Exempel 12000. Gulden hinausleget / ihm in gewisser jährlicher Einnahm wenigst 600. Gulden heraus gehen: Ob nun das Einkommen dem Capital proportionirt seye / solches pfeget man gemeinlich also zu exprimiren / ob man nemlich den Gulden um 20. 30. 40. oder mehr anschlage / welches in der That selbst nichts anders heißet / als ob von jeden 20. fl. Capital jährlich 1. Gulden / und also 5. pro cento zurück heraus gehe; Wann man nun in Erkauffung eines Land-Guts prohuirlich handeln will / muß man zusehen / daß man innerhalb 20. 30. oder 40. Jahren so viel Zins und Nutzung aus dem Land-Guth erhebe / als das Kauff-Capital gewesen ist / und sich also das Gut selbst abzahle. Es sind aber die Einkünften eines Land-Guts zweyerley; Erstlich / beständige jährliche Nutzungen / welche von der Unterthanen Gült / oder aus der Verpachtung herkommen; Und vorderte steigende und fallende Nutzungen / so ein Jahr mehr oder weniger als das andere tragen / wohin zum Beispiel der Feld- und Ackerbau / die Holzung / Vieh-Zucht / Vogelfang / Fischerrey / Jagtbarkeit / die Nutzung an Gerichts-Strassen / Hand-Lohn / Garten-Bau / Metall-Kalch / Eisen-Gruben / Brauhäusern und dergleichen gehören. Vorderte pfeget man auch die Gebäud und Lust-Gärten anzuschlagen / jedoch weil selbige nur mehr Zierde als des Nutzens halber / wie schon vorgedacht worden / da stehen / zugleich aber auch zu ihrer Unterhaltung ziemliche Unkosten erfordern / als

als wird nur ein mittelmäßiger Anschlag genommen. Zum dritten / pfleget auch unterweilen das Lager obgedachter massen den Werth entweder zu erhöhen oder zu verringern / angesehen zu betrachten / ob an einem solchen Ort gute Wässerung / fruchtbare Beholzung / milde Luft / schöne Felder anzutreffen: Item, ob ein solches Land / Gut nicht dem Erdbiden / Ungewitter / wilden Thieren / feindlichen Einfällen / oder Straßen-Rauberey unterworfen. Viertens pfleget man auch zu beobachten / was vor Jurisdiction auf dem Gut hatte / ob das Maiefiz oder der Blutbann / oder nur die Nieder-Gerichtbarkeit auf demselben liege; ob das Zehend-Recht / der Pfarz-Einsatz und dergleichen dabei anzutreffen / angesehen solche Gerechtsame den Werth um ein ansehnliches augmentiren und vermehren. Zum fünfften pfleget man nachzufragen / ob das Gut ein Gemein-Gericht hab; ob es mit schwachen Processen angefochten werde? ob es mit falschen Nachbarn umgeben? ob es schwere Ausgaben an Rittersteuren / und dergleichen Beschwerden auf sich trage? ob es Fideicommiss oder Lehen seye? Ob es wegen der Gewerkschaft und Garantie in Gefahr stehe? 2c. Massen alle diese Zufälle den Werth um ein merkliches verringern. Zum sechsten solle vorsichtiglich nachgesehen werden / ob alle Markungen / Rain und Stein richtig? ob der Käufer nicht allerhand Gesträuß und Gebüsch ausbreiten / faule Moß austrucken / und allerley feyrende Böden zu fruchtbaren Feldern / Mauerhöfen aufrichten könne / als wordurch nicht allein die Mannschaft vermehret / sondern auch viel Boden-Zins / Ungeld / Zehend / Gülten / Frevel / Scharwerck aufs neue zuwegen gebracht wird; Weiter / ob es nicht möglich / einen Weinberg anzurichten / oder gute Steinbrüch unter der Erd zu eröffnen? ob nicht schöne Viehzucht und Stutterey zu halten? Ob das Gut nah an einer Vestung / Stadt / oder Wasser-Strom lige / 2c. Zum siebenden muß auch hierinnen Nachfrag gehalten werden: Ob und was die Bauren vor Gerechtigkeit bey ihren verstofften Gütern haben / was sie für Frohn-Dienst leisten / oder sonst für herrschaftliche Beschwerden tragen müssen / und was dergleichen Umstand mehr sind / davon zu lesen Erceel. de Jurisdic. infer. lib. 1. c. 31. obl. 4. Aus welchen allen demnach augenscheinlich abzunehmen / wann der Werth eines Guts in der Schätzung oder dem Anschlag zu steigern oder zu verringern ist / worzu wir noch lezlich dieses einige

referiren / wann ein Pactum de retrovendendo mit beigefügt / das ist der Wiederkauff ausgedungen worden ist / kraft dessen der Käufer zum Exempel über 20. Jahr / oder wann es dem Verkäufer gefällig das Gut wieder abtreten / und gegen Reigung des Kauffschillings demselben die Possession abermalen einhändigen muß; v. l. 2. C. de pact. inter Emr. & Vend. & l. 12. ff. de P. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. del. 8. & seqq. & lib. 5. Resp. 27. davon wir hierunter noch etwas mehrers anführen wollen. Dann gleichwie diese beigefetzte Condition eine grosse Beschwerde auf sich hat; also ist leicht zu erachten / daß sie den Anschlag des Guts um ein namhaftes schmälere. Vid. Dietherr in additam. pract. ad specul. Speidel. voc. Anschlag.

Wann nun nach dem Anschlag ein Gut gekauft / und alle Stück geschähet worden / muß der Verkäufer obgelegener massen die Gewährschafft leisten / Rich. conf. 94. Vol. 2. ein anders wäre es / wann aus dem Kauffbrief so vielerhellet / daß man wegen der darinnen benannten Flecker und Viehen 2c. durch den Bogen gefahren / und selbige über Haupt oder im Hausch gekauft hätte / gestalten man in diesem Fall nicht auf ein jedes Stück insonderheit / sondern auf die ganze Sache selbst zugesehen pfleget. vid. l. 40. §. 2. ff. de C. E. V. l. 62. §. 1. ff. eod. l. 4. §. 1. & 2. ff. de periculo & commod. rei vendit. & l. 42. ff. de A. E. V. Add. Mantio. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 17. n. 2. & Carpz. L. 5. Resp. 25. & in Jurispr. foreal. p. 2. c. 33. del. 9. Itemque Tulden. ad tit. C. de pericul. & commod. rei vend. n. 13. Wann aber eigentlich davor zu halten / daß man über Haupt / oder dem Anschlag nach ein Gut gekauft / davon kan bey dem Berlichio p. 3. dec. 346. nachgelesen werden / und haben wir auch bereits in diesem Buch solches zur Genüge erwiesen. Wer aber ein und ander Exempel von dem Anschlag der Güter zu lesen verlangt / kan hiervon bey dem Hening. Goden. conf. 17. per tot. Rubr. de Divis. & estimat. feudi &c. sowohl als bey dem Wehnero in obl. pr. voc. Anschlag der Güter / verl. Verzeichnuß etlicher Punkten 2c. insonderheit aber bey dem Befoldo in Thes. pact. voc. Anschlag / verl. Summarischer Anschlag / über das frey eigentlich Adeltliche Gut N. mis seinen Pertinentiis. &c. informiret und unterrichtet werden.

Das LXIII. Capitel.

Von der Kauff-Handlung selbst.

Inhalt.

- §. 1. Der Kauff-Handel soll geschehen mit Zuziehung verständiger erfahrner Freunde. §. 2. Schermungs-Punct soll vorsichtig abgehandelt werden. §. 3. Von denen Jahrenüssen insonderheit zu reden. §. 4. Das Winkel-Geld auszumachen. §. 5. Die briefliche Urkunden zur Ausbändigung abzufordern. §. 6. In was Terminen die Zahlung abzurichten. §. 7. Der Kauff soll gerichtlich bekräftiget werden.

§. 1.

Nachdem der Käufer dieses alles in reiffe Betrachtung gezogen / und nun hierauf den Kauff zu schliessen entschlossen ist / so soll er sich nach diesen nachfolgenden Erinnerungen ferner zu achten wissen. Erstlich soll er eheliche und in Kauff-Handlungen verständige und erfahrene Freunde zu Beyständern erwählen / die den Kauff also moderiren / daß die Christliche

Billigkeit dem Anschlage einen solchen Ausschlag gebe / daß weder Verkäufer noch Käufer sich zu beschweren Ursach haben / oder auch so sich einige Irrungen und Mißverständnisse ereignen / und der Verkäufer den Kauff nicht halten / oder ihm etwas / das nicht abgehandelt wäre / zumuthen sollte / die Sache durch deren Vermittelung und Zeugnis entschieden und vertragen werden könne.

§. 2. Das andere / so in der Handlung selbst ausgemacht werden soll / ist der Schermungs-Punct, welcher deswegen so viel sorgfältiger und vorsichtiger abzuhandeln ist / weil dadurch die meiste Strittigkeiten verursacht oder vermieden werden können / nachdem man nemlich dabei entweder plumpsweise oder bedachtlich verfähret. Wo nun ein Gut bey Mannes Leben in vielerley Händen gewesen / und bereits wissentliche Forderungen und Strittigkeiten bey Gerichte anhängig worden / so soll dieses bereits bey dem Käufer schon so viel Nachdenkens und Bedachts

dachts zu erregen werth geachtet werden/das er deswegen mehrere Schermungs-Jahre/ auch kräftigere und Dringlichkeitliche verbriefete Versicherung fordere/ als wann das Gut von undenklichen Jahren von einerley Geschlecht unanspruchig und ruhig besessen worden. Dabey es vorsichtig gethan ist/ so er gewisse und genugsame Jahre bedinget/ auch bis zu völlig geleisteter Eviction und Gewährung/ von dem Kauff-Schilling so viel und genugsame Summa in Händen behält/ an deren er sich aufbedürffenden Fall erholen könne.

§. 3. Zum dritten ist wegen des Viehes/ der Fehung und anderer Fahrnüssen die nicht nagelfest und zu den Gute eigentlich nicht gehören/ zu Vermeidung künftiger Irzung ausdrücklich abzuhandeln/ ob sie mit in den Kauff gegeben/ oder à part und absonderlich zu dem Kauff-Schilling bezahlt/ oder dem Verkäufer nachgefolgt werden sollen: Dabey auf den letzten Fall eine gewisse Zeit zu bestimmen/ binnen welcher das Gut davon geraumet werden/ und das Vieh aus der Fütterung kommen solle.

§. 4. Nachdem auch vierdtens an einigen Orten Herkommens/ daß der Verkäufer den Winkel zusamt einem benannten Getraide und gewissen Nahrungs-Mitteln auf sein Lebenslang im Kauff vor sich ausdingt; und auf den Fall/da ihm aus erheblichen Ursachen denselben zu bewohnen nit länger gefiele sich ein gewisses Winkel-Geld an dessen statt vorbehält: so sicheh zwar dem Käufer frey/ hat auch nach denen vorgeschlagenen Umständen sich wohl zu bedencken/ ob er auf solche Condition und Bedingung/ die manchmal viel Verdruß und Mißhelligkeiten nach sich zu ziehen pflegt/ den Kauff schliessen oder lieber rückgängig werden lassen wolle. Was aber disfalls von beeden Theilen verglichen worden/ soll dem Kauff nach allen Umständen mit deutlichen Worten einverleibt werden.

§. 5. Fünffens soll ihm der Käufer alle Haus-Briefe/ Protocolla, Urbaren, Gült- und Zehend-Register und ingemein alle Briefliche Urkunden bey der Einantwortung des Guts zugleich mit eingehändig zu werden/ vorbehalten.

§. 6. Sechstens soll in der Kauff-Abrede so fort verglichen werden/ ob das Gut auf einmal oder in Fristen/ in welchen Terminen, an was Enden und Orten und in was Sorten Geldes bezahlt werden solle? Wer die gerichtliche Unkosten die auf den Kauff-Brief/ Siegel- und Zehl-Geld/ Handlohn und dergleichen aufgehen/bezahlen müsse/ ob sie vom Käufer oder Verkäufer oder von beeden zugleich abgestattet werden sollen.

§. 7. Siebendes soll der Kauff an gehörigen Ort und Gericht angezeigt/ beschrieben und abgeredeter massen zum Protocoll genommen/ und vermittelst Dringlichkeitlicher Hand und Siegels und von Käufer bezahlten Leykauffs bekräftiget werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Obher ist der Haus-Vatter meistens erinnert worden/ daß er klug und vorsichtiglich nachforschen/ und sich aller Umstand erkundigen solle/ ehe und bevor er sich in den Kauff-Contract einlässet. Folget nun von der Kauffhandlung selbst/ und was bey derselben zu beobachten. Gleichwie nun zu diesem Contract nichts mehrers als der von beeden Partheyen rechtmässig ertheilte Consens (von dessen Beschaffenheit wir bey dem 17. Cap. des Ersten Buchs §. 8. verl. Erstlich weil ein jeder Contract, &c. nicht weniger auch bey dem Cap. dieses Buchs/ so von denen Umständen/ die vor dem Kauff zu beobachten/ tra-

ctiret §. 1. in fin. gehandelt haben) Kraft dessen selbige zum Theil in das verkauffte Gut oder Sach/ (davon wir ebenfalls bey dem obangeregtem Cap. §. 1. weitläufftig geredet/) zum Theil auch in den davor accordirten Kauffschilling (von welchem annoch hierunter zu handeln seyn wird/) consentiren und einwilligen/ erfordert wird/ v. pr. J. ibiq; DD. de Emt. Vendic. also schliessen wir von dessen Substanz und Wesenheit erstlich alle Gezeugen aus/ als welche wegen einiger Zierlichkeit/ bey diesem Contract nicht nothwendig sind; wofern man selbige nicht deswegen darzu ziehen will/ damit dasjenige/ was zwischen denen Partheyen verhandelt worden/ absonderlich wann nichts schriftliches vorhanden/ desto eher erwiesen werden/ oder auch sie den Kauff desto besser moderiren möchten/ in welchem Fall ein Haus-Vatter sehr vorsichtiglich handelt/ wann er sich zum besten wenigstens zwey Gezeugen darzuziehet. arg. l. 12. ff. de Testib. Ebener massen schliessen wir vors anderte von der Essenz dieses Contracts alle schriftliche Handlung aus/ per pr. J. de Emt. Vend. anervogen selbige hierbey/ wofern es die Partheyen nicht haben wollen/ keineswegs etwas zu schaffen hat: Wann es aber dene Partheyen also beliebt/ daß der Contract schriftlich vollzogen werden solle/ in diesem Fall kan selbiger nicht vor voll kommen oder vorgeschlossen gehalten werden/ es seye dann daß der Kauff-Brief oder das Instrument verfertigt/ und in das Reine abgeschrieben worden ist/ dann ehe und bevor dieses beschehen/ sicheh es denen Partheyen frey von dem Kauff wieder abzuspriegen/ pr. J. de Emt. Vend. Wie dann auch ein Theil von dem andern zum unterschreiben nicht gezwungen werden kan/ dann weisen ein jedes unter ihnen sich seinem freyen Willen bisher vorbehalten/ mithin keineswegs hierzu sich verbindlich gemacht hat/ daß es sich unterschreiben/ oder durch die Unterschrift den Kauff vollziehen wolle/ als mag sich das andere Theil von selbst billich imputiren und die Schuld geben/ daß es diese Condition hinzuzufügen/ gestattet habe/ v. l. 17. C. de fid. instrum. angesehen die Partheyen vor solcher würcklicher Vollziehung weder den Namen eines Gläubigers und Schuldners untereinander gebrauchen können/ d. l. 17. C. de fid. instrum. noch die Gefahr demjenigen/ deme die Sach nach vollzogenen Kauff würcklich einzuraumen/ zu wachsen mag. v. Lauterbach. Tr. de arrha. th. 135. Obwohlen nun an diesem allem/ was jetzt gesagt worden/ so fern die Partheyen sich mit nemlichen und ausdrücklichen Worten erklärt/ daß der Contract nicht vor geschlossen gehalten werden solle/ ehe und bevor das Kauff-Instrument verfertigt/ nicht der geringste Zweifel waltet/ d. pr. J. de Emt. Vend. so kan man doch auffer diesem Fall nicht allzeit/ vor gewiß wissen/ zu was End sie des Kauff-Briefes oder Instruments gedacht haben/ dazumahlen es geschehen kan/ daß sie nur um besserer Prob willen den Contract extendiren und zu Papier bringen wollen/ in welchem Fall demnach/ der Kauff einen als den andern Weeg vorgeschlossen zu halten/ obgleich das Instrument noch nicht aufgerichtet worden ist/ vid. l. 4. ff. de pignor. l. 4. ff. de fid. instrum. & l. 5. C. de Transact. anervogen zu bedencken/ daß der Kauff-Contract auch ohne schriftliche Handlung vollzogen werden könne. v. Carpov. p. 2. c. 33. def. 12. & 13. Deswegen dann im Zweifel darvorzuhalten/ daß die Partheyen einen Kauff-Brief nur um besserer Prob willen verlangt haben. l. 4. pr. ibiq; DD. ff. de utur l. 1. §. 14. ff. ut legat. nom. cav. add. Barbol. enucleat. voc. verbum. Axiom. 21. & Carpov. p. 2. c. 33. def. 12. infra. Wann aber die contrahirende Partheyen gleich bey dem Anfang des Contracts einen Notarium herbey ruffen/ Jeder

und Papier bringen lassen/ und solchergestalt die schriftliche Handlung angefangen/ auch darmit fortgefahen haben/ in diesem Fall hat es das Ansehen / daß sie einen schriftlichen Kauff haben aufrichten wollen/ v. Menoch. L. 3. praz. 148. n. 1. & Mornac. ad l. 17. pr. C. de fid. instr. welches sich ganz anders verhielte / wann sie nach der mündlichen Vollziehung und Schließung des Kauffs erst etwas solches begehret. vid. Carpz. cit. def. 12. & 13. add. Fromann. de Convent. in script. th. 12. Ueber das schliessen wir drittens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Leykauff** aus / als welcher ohne der Partheyen willen hierbey nichts zu schaffen hat/ v. pr. J. de E. V. & l. 35. pr. ff. eod. welches eben auch die Ursache ist/ warum ein theil ohne des andern Willen/ von dem einmal getroffenen und vollzogenen Contract nicht wieder abspringen kan/ per l. 5. C. de O. & A. & l. 3. C. de Resc. Vend. ob er gleich den gegebenen Leykauff verlihren wolte: l. 5. C. de Resc. Vend. Dann weil derselbe zu mehrer Versicherung und Bestätigung des getroffenen Kauffs auf die Hand gegeben worden/ als wäre es unbillig/ wann hierdurch/ der Partheyen Intenc schnurstracks zu wider/ der Kauff wieder aufgehoben werden solte/ da doch dasselbe nicht einmal beschehen kan / wann gleich nichts zur Versicherung auf die Hand gegeben worden ist/ l. 3. 6. & 7. C. de Resc. Vend. l. 5. C. de O. & A. weßwegen dann solcher Leykauff nach Einraumung der gekauften Sach/ und Bezahlung des Kauffschillings/ entweder wieder zuruck zu geben / oder / so derselbe im Geld bestanden / zu den Kauffschilling zuschlagen ist. l. 11. §. 6. ff. A. E. V. & l. ult. ff. de leg. Commiss. Inzwischen hat die Angebung des Leykauffs diese Wirkung/ daß/ wann der Kauff noch nicht würcklich vollzogen / v. l. 17. verli. illud. C. de fid. Instrum. (allermassen der Leykauff unterweilen vor / unterweilen aber nach dem Kauff gegeben zu werden pfleget v. pr. J. de E. V. & d. l. 17. C. de fid. Instrum. Add. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 12. Mudæus ad l. 35. pr. ff. de C. E. V. n. 1. & Lauterbach. de Arrha. th. 54.) daß/ sag ich/ derjenige / welcher hiervon wieder abzustehen willens ist / so fern er den Leykauff eingenommen/ denselben doppelt wieder hergeben; dieser aber / der den Leykauff hergegeben / dessen zur Straff entbehren muß/ d. l. 17. C. de fid. instrum. angesehen gleichwol zu bedencken / daß ein solcher Leykauff als ein Zeichen des künftigen / und gewiß erfolgenden Contracts gegeben worden / d. l. 17. Add. Cujac. 11. O. 17. Struv. Exerc. ad 2. 23. th. 22. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. zugeschwören/ daß der andere Theil / wann er will / ebenfalls von dem Kauff abspringen / und sich mit dem Leykauff / so ihm hernachmahls beliebt / benügen lassen kan. v. Bartol. & Cyn. ad d. l. 17. C. de fid. Instrum. & Carpz. d. def. 14. in fin. Wann aber unter denen Partheyen dieses mit ausdrücklichen Worten ausgemachet worden/ daß einem jeden unter ihnen mit Verlust des Leykauffs den Contract aufzuheben erlaubt seyn solle / in diesem Fall müste man solches gleichwol geschehen lassen. add. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. Tit. 6. art. 18. n. f. Was aber an statt des so genannten Leykauffs vor Sachen auf die Hand gegeben werden / solches kan man sowohl aus dem l. fin. ff. de Leg. Commiss. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. l. 5. §. 15. ff. de instit. act. als auch aus dem Cujac. 11. O. 17. und Lauterbach de arrha th. 61. abnehmen. Sonsten ist unter dem so genannten Leykauff und dem Angeld/ dieser Unterschied/ daß der Leykauff zur Versicherung und Bekräftigung des Kauffs/ das Angeld aber als ein Theil des Kauffschillings bezahlet wird/ da dann der Rest in denen accordirten Nachuhlern bezahlet werden muß/ so man deswegen Tagzeit-Gelder

nennet. v. Petr. Müller Disp. de pecun. statis tempor. solv. Wie dann auch der Leykauff von demjenigen/ was in dem Kauff gegeben wird / in diesem unterschieden ist/ daß man selbiges insgemein des Verkaufers Weib und Kindern giebet/ damit sie von dem verkauften Gut/ Haus und Hof/ dessen sie künftighin entbehren müssen/ desto williger und lieber abstehen. Lauterbach. de arrha. th. 86.

Aus eben diesem Fundament schliessen wir vierd tens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Reukauff** aus/ als welcher ebenfalls nichts weiters operiren kan / dann daß er von demjenigen Theil / der den Kauff nicht gar zu End bringen / sondern von denen Contractaten hinweg abspringen will / bezahlet werden muß/ wann aber der Contract völlig geschlossen / steht es in des einen contrahirenden Theiles Kräften nit/ denselben wieder aufzuheben/ und den Reukauff davor zu bezahlen/ es wäre dann / daß der andere Theil gleichfalls freywillig von dem Contract abstehen / und lieber den Reukauff gewinnen/ als seinen Gegner zu Vollstreckung des Kauffs zwingen wolte: Oder/ daß die contrahirende Partheyen mit nemlichen und ausdrücklichen Worten dieses beliebt hätten / daß es ihm / auch von dem schon würcklich geschlossenen Contract nach Bezahlung des Reukauffs wieder abzupringen frey stehen solte / gestaltam in diesen Fällen auch der vollzogene Contract wieder aufgehoben werden kan / v. l. 23. ff. de R. J. Add. Struv. Ex. ad 2. 23. th. 24. n. 2. Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 6. art. 18. n. f. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. n. 12. & seqq. ibiq; præjudic. in verb. Ob nunwohl in solcher Handlung 100. fl. zum Reukauff verwilliget / der Kauff auch noch zur Zeit nicht gerichtlichen ratificirt worden; Diereil aber dennoch solcher Kauff einmal richtig geschlossen / in welchem Fall der bedingte Reukauff andergestalt keine Wirkung hat / als wofern einer oder der andere contrahent mit Belieben und Einverwilligung des andern Theils penitiret 2c. so bleibt es auch bey angeregten Kauff billig / und es mag derselbe vom Gegentheile wider euren Willen nicht hinterzogen werden. N. R. B. Wiewohl es nicht wenig unter denen Rechtslehrern giebet/ welche wegen des beigefügte Reukauffs die freye Wahl zu lassen/ allermassen bey dem Salycet. Richard. Odofred. ad l. 17. §. illud. C. de fide Instrum. Anton. Gomez. tom. 2. variar. relol. c. 2. n. 18. absonderlich aber bey dem Berlichio, dec. 44. n. 3. & seqq. & Dec. seq. 45. zu sehen ist. Ob aber derjenige Theil / so den Reukauff entrichtet / noch überdiß zu Bezahlung des Interesse und Schadens / darim er seinen Gegner durch sein nichthalten geführt / angehalten werden möge / davon gibt es abermahlen unterschiedliche Meinungen / anerwogen der seel. Herr Struv. in Diss. de penitent. th. 22. n. 8. solches deswegen negirt/ weil es sich nicht wohl schicken / daß einer mit zweyerley Straffen angesehen werde / dazumahl der accordirte Reukauff an statt des Interesse ist / als welchen die Partheyen so hoch determiniren können / als sie den Schaden / welchen sie vielleicht aus der Nichthaltung des Kauffs leiden/ estimiren mögen: Welcher Meinung aber Berlichius schnurstracks zu wider ist/ wie bey demselben zu sehen. Decil. 46.

Gleichergestalt schliessen wir fünff tens von der Essenz dieses Contracts den **Gotespennung** aus/ welchen die contrahirende Partheyen nach geschlossenem Kauff der Armuth zum besten aus sonderbahrer Andacht/ erlegen/ davon zu lesen Zasius Lib. 2. Sing. Reip. 24. n. 5. & Mev. ad Jus Lub. L. 3. tit. 6. art. 6. n. 11. Add. Chur-Bayrisch Land/R. Part. 1. Tit. 8. verli. So im **Kauff**

Kauff beschehen. zc. Wofern nicht durch eine sonderbare Gewohnheit an einem und andern Ort dieses also hergebracht worden wäre. Vid. Mev. supr. cit. loc.

Endlich und zum sechsten schliessen wir hiervon den so genannten **Weinkauff** aus / allermassen und unterweilen zu geschehen pfleget / daß die contrahirende Partheyen nach geschlossenen Kauff / denen / so darben gewesen / und anderswo guten Freunden / etwas zu vertrincken geben / so man den **Weinkauff** trincken heissen / welches aber zur Vollkommenheit des Kauff nicht gehörig ist. v. Frid. Jac. Wied. Diss. de nummis bibalibus th. 10.

Den Kauffschilling belangend / kan ohne demselben kein Kauff geschlossen werden / dahero dann zu schliessen / daß der Kauffschilling zur Substanz dieses Contracts gehörig seye / wie dann auch dieses enthalten / in l. 2. §. 1. & l. 72. ff. de C. E. V. §. 1. last. eod. & l. 1. ff. de rer. permut. Wolte nun jemand seine Freygebigkeit zu bezeugen einen Kauffschilling / oder aber / des Kauffschillings nur zum Schein gedencken / würde solcher Contract als ein Kauff nicht bestehen können. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. l. 46. & 55. ff. locat. add. l. 16. ff. de R. J. Wiewohl eine Sach um einen geringern Wehrt zu verkauffen / und dem Kauff an dem Kauffschilling etwas nachzulassen oder zu schencken unverwehret ist / wann nur nicht der ganze Kauffschilling erlassen wird. v. l. 38. ff. de C. E. V. Es werden aber zu dem Kauffschilling nach folgende 2. Stücke erfordert: (1.) daß er gewiß seye / und (2.) daß er im Geld bestehe. Was jenes betrifft / ist ausgemachten Rechts / daß der Kauff noch nicht vorgeschlossen zu achten / so lange der Kauffschilling noch nicht benamset oder bestimmt ist. v. §. 1. J. de E. V. l. 35. §. 1. ff. de C. E. V. Obgleich der Verkäufer gesaget hätte / er wolle die Sach dem Kauff um den Werth lassen / als sie hernach würde geschätzt werden. Arnold Vinn. ad §. 1. J. de Emt. Vend. n. 2. Oder / er wolle sie dem Kauff um einen billigen und rechtmässigen / auch um einen solchen Preis geben / welchen man vor billich und rechtmässig halten würde / angesehen auch die Formirung eines rechtmässigen Preises / wegen der Wahren Unterschied / nicht einerley / und solcher Gestalt sehr ungewiß ist. v. Pinell. part. 2. de resc. vend. n. 19. & seq. Gomez. 2. Resol. 2. n. 9. & Vinn. c. l. n. 2. Es wäre dann / daß die Sachen schon einen gewissen von der Obrigkeit gesetzten Tax hätten / angesehen in diesem Fall da vorzuhalten / daß die Partheyen denselben gemeinet haben / v. Vinn. c. l. in f. & Surd. dec. 82. n. 14. in f. Dahero dann Gomezius in vorberührter Stelle lehret / wann jemand **Wein / Getraid / oder dergleichen Sachen** zu kauffen willens / daß der Kauff auch vom Bestand seye / wann die contrahirende Partheyen sich also miteinander vergleichen / daß nemlich der Kauffschilling nach dem Tax / welcher an diesem oder jenem Tag auf dem öffentlichen Markt gemacht wird / ausgezahlt werden solle. Gestalten es fast einerley ist / ob man den Kauffschilling mit ausdrücklichen Worten benamset / oder sich auf etwas gewisses beziehe. v. l. 6. ff. de R. C. Ob aber die Benamsetung des Kauffschilling einem dritten / oder einem von denen contrahirenden Partheyen selbst überlassen werden könne? davon haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff hergehen / tractiret / zur Genüge gehandelt.

Was aber diesen Umstand belanget / daß nemlich der Kauffschilling in Geld oder in geschlagner Münz bestehen solle / v. §. 2. J. de Emt. Vend. l. 1. §. 1. ff. de C. E. V. & l. 1. pr. ff. de rer. permut. solches

beschiehet der Ursachen halber / weilen andergestalt / wann man an statt des Gelds eine andere Materie dazugebrauchete / dieses vielmehr einen **Tausch** oder andern Contract als einen Kauff abgeben würde. v. l. 6. ff. de P. V. & l. 6. §. 1. ff. de A. E. V. Jedoch ist einem unverwehret / wann der Kauff in Geld oder Münz einmal ordentlich geschlossen worden / die Bezahlung mit Verwilligung des Verkäufers hernach in andern Dingen / als **Wem / Korn** oder **Früchten** zc. zu des Verkäufers vergnügen an statt des Geldes abzustatten / angesehen dieser Handel nichts desto weniger ein Kauff-Contract verbleibet / indem man dißfalls vielmehr auf dasjenige / was unter den Partheyen anfänglich beliebt worden / als was ihm hernachmals von ohngefahr eingefallen / zusehen hat. arg. l. 8. pr. ff. mand. dat. v. l. 9. C. de Resc. vendit. Add. Chur. Bayr. Land. R. p. 1. Tit. 8. §. es soll auch zc. cum seq. Item Würtemberg. Land. R. p. 2. fol. 157. rubr. der Kauff soll geschehen um eine benante Summa Gelds / zc. Unterweilen aber geschiehet es / daß die contrahirende Partheyen an statt des Kauffschillings zum theil Geld / zum theil Silber / Geschirz / oder etwas anders geben / weswegen gefragt wird / ob dieser Handel vor einen Kauff oder vor einen Tausch zu halten? bey welcher Frag vornehmlich zu sehen / was der Partheyen eigentlicher Wille gewesen / und ob sie einen Kauff oder Tausch haben wollen? Da dann in jenem Fall dieser Handel vor ein Kauff / und die daran gegebene Sach vor eine Zugabe: In diesem Fall aber vor einen Tausch / und das darangegebene Geld gleichergestalten vor eine Zugabe zu halten seyn wird. arg. l. 6. §. 1. l. 21. §. 4. ff. de A. E. V. Wann man aber von der Partheyen Willen nicht versichert / muß man ferner zu sehen / was unter diesen beeden Stücken prävalire und vorschlage; Dann so das Geld vorschliege / wäre dieser Handel vor einen Kauff / wann aber die Sach oder andere Materie das Geld am Werth übertriffe / wäre derselbige vor einen Tausch zu achten. v. l. 6. C. de pact. inter emt. & vend. Wann aber eins so viel als das andere werth ist / wird dieser Handel von einigen als ein Tausch / (welcher Contract älter als der Kauff-Contract ist / v. l. 1. pr. ff. de C. E. V.) Carpz. p. 2. c. 32. def. 15. n. 7. von einigen hingegen als ein Kauff angesehen / v. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 5. da es doch in der That ein vermischter Contract ist / so von beeden etwas an sich hat. v. Lugo. de J. & J. D. 26. sect. 1. n. 6.

Wann nun diese Umstände bey dem Kauffschilling vorhanden / wird im übrigen nicht viel darnach gefragt / ob der Kauffschilling mit der gekauften Sach eine Proportion hab oder nicht / angesehen dieses nicht zur Essenz des Kauff-Contracts gehöret / v. l. 38. ff. de C. E. V. l. 16. §. 4. ff. de minor. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Mant. de tacit. & ambig. convent. l. 4. tit. 20. n. 1. & Dinner. Tr. d. iusto rer. pret. defn. qu. 2. n. 2. wiewohl es die natürliche Billigkeit erfordert. v. l. 49. §. 8. ff. de leg. 1. l. 31. §. 4. ff. de don. inter V. & U. l. 7. §. 12. ff. commun. div. & l. 50. pr. ff. de furt. add. Dinner d. Tr. qu. 2. n. 9. & 10. Vid. Notat. jurid. ad c. 17. l. 1. §. 1.

Es wird aber die Quantität des Preises entweder von der Obrigkeit / oder von den Partheyen selbst determiniret. Bey jenem ist zu merken / daß / ob es wohl schwer hergehe / einen ewigen Tax auf die Waaren zu setzen / v. l. 63. §. f. ff. ad L. Falcid. solches jedoch dem gemeinen Wesen sehr nützlich und vortrüglich seye. v. l. 1. §. 11. ff. de Off. præf. urb. l. 1. C. de Episc. aud. & 2. F. 27. §. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 17. libr. 1. §. 8. verli. Zum andern zc. Item ad cap. hujus libr. supr. vom Anschlag der Güter. zc. in princip. Und dieser Tax wird in gemein

insgemein vor billich/ proportionirt und rechtmässig/ hingegen aller excess vor eine Läsion oder Übervorthailung gehalten / ob es gleich die Hälfte nicht erreicht hat. v. 2. F. 27. §. 4. & arg. l. 29. ff. de usur. add. Molin. Disp. 364. n. 4. & D. 365. & Bul. de annuis reidit. c. 9. n. 38. Wann aber der Tax dem Käufer zum besten (als gemeinlich zu geschehen pfleget) gemacht worden/ alsdann kan der Verkäufer weniger nehmen: Ist er aber dem Verkäufer zu gefallen also gesaget / (gleichwie in Verkaufung der jährlichen Renten beschiehet) stehet in des Käuffers Willen/ ob er mehr geben wolle oder nicht. v. Lugo de J. & J. D. 26. sect. 4. n. 38. in f. & Bul. de ann. reidit. c. 9. n. 17. Bey diesem Tax aber / so die Partheyen selbstien setzen / ist zu wissen/ daß er nicht nach eines jeden privat-aflect, sondern nach dem gemeinen Marckkauff oder Anschlag gemacht werden müsse. v. l. 63. ff. ad L. Falcid. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. v. Notat. sup. ad Capit. vom Anschlag der Güter. x. Welcher Anschlag unterweilen aufs höchste gehet; hingegen bisweilen mit dem Mittel sich vergnügen läffet / unterweilen aber gar gering ist/ v. Speidel. Specul. Jur. voc. Anschlag / nachdem nehmlich die darben zu betrachten stehende Umstände den höchsten / mittel / oder geringen Anschlag heraus bringen; angesehen in diesem Fall nicht allein auf die Quantität und Menge / oder auf den Mangel der Sachen / der Käufer und des Gelds/ v. Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 4. n. 2. & 14. & Mantic. d. Tr. l. 4. tit. 20. n. 41. sondern auch auf die in dem Gut schon vorhandene Früchte zu sehen / anerwogen es natürlich ist / daß ein Acker oder Weinberg um die Zeit der Erndte oder Weinlese höher als um Winterszeit angeschlagen werde. v. l. 1. §. fructus. 6. ff. de his. que in fraud. Cred. add. Mantic. d. t. n. 33. Desgleichen wird auch auf den Grund und Boden selbstien / dessen Lager und Fruchtbarkeit / v. l. 7. §. 8. l. 11. §. 5. ff. de minor. l. 13. pr. ff. de reb. eor. qui sub tutel. sunt. Item auf die Zeiten/ ob es Friede oder Krieg/ Mantic. d. Tit. n. 40. auf die mit angefügte Conditiones, ob sie leidentlich oder hart/ Mantic. d. tit. 20. n. 41. & 42. und darben auch auf die Sicherheit des Kauffschillings / l. 4. §. 6. ff. de in diem addict. nicht weniger auf die künfftige Gewerkschaft/ Mantic. d. l. n. 43. schleunige oder späte Bezahlung/ l. 4. §. 16. l. 15. in f. ff. de in diem addict. ferner auf die Beschaffenheit der Nachbarn/ arg. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. und ob die Felder und Häuser wohl gebauet und zugerichtet sind/ l. 3. §. 5. ff. de jur. fisc. auf die angewendete Mühe und Arbeit / Unkosten und Gefahr / wie auch insonderheit auf die aus solchem Gut herkommende jährliche Renten und Früchte/ l. 92. pr. de leg. 1. l. 13. pr. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. & l. 16. C. de resc. vend. und endlich auf die dem Gut anhangende Dignitäten und Gerechtigkeiten / und auf andere Sachen mehr zu sehen / und nach solchen Umständen der Kauffschilling einzurichten/ und der Anschlag zu machen seyn / allermassen wie hieroben/ da wir von dem Anschlag der Güter gehandelt / guten theils erwehnet haben; vid. Dinner. de just. rer. pret. defin. qu. 2. n. 11. Wehn. Befold. & Speidel. voc. Anschlag. Mantic. d. tit. 20. & Gæden. Consil. 17. per tot. Nach demahlen aber der Verkäufer theils das verkaufte Gut immer höher treiben / theils auch den veraccordirten Kauffschilling bald bezahlt haben möchte/ als pfleget er / ihm zum besten / dem Contract unterschiedliche Conditiones hinzuzufügen. Dann was jenes betriffe / verspricht er zuweilen das Gut in einer benannten Zeit jemand andern / der ihm mehr darum geben will/ v. rubr. & t. t. ff. de addict. in diem. welches dann auf zweyerley Weise beschiehet: Dann vors erste trägt sich zu / daß der Verkäufer einem den Kauff zusaget/ mit dem

Beding/ daß der Käufer / wann in der benannten Zeit ein anderer Kommen / und mehr darum geben wolte / vom Kauff abstehe / und das Gut demselben zustellen / mithin der Kauff null und nichtig seyn/ und nichts mehr gelten solle: v. l. 2. pr. de addict. in diem. In welchem Fall demnach dieses gleich anfangs vor einen rechten Kauff zu halten / der alle diejenige Bedingungen hat/ als ein rechtmässiger Kauff haben solle/ ohne/ daß er wegen der mit beigefügter Condition oder Bedingung wieder aufgehoben und aufgelöset werden mag. v. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Bewegen dann auch der Verkäufer dem Käufer das solchergestalt verkaufte Gut einzuräumen gehalten ist. v. l. 4. §. 3. ff. de addict. in diem. & arg. l. 41. ff. de R. V. Wie dann auch der Käufer unterdessen die Frücht einheimen / und die Nutzungen genießen kan / jedoch dergestalt / daß / wann die Bedingung entstehen solte/ er dem Verkäufer deswegen einen Abtrag thun müste. v. l. 4. §. 4. l. 6. pr. ff. de in diem addict. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Wie dann auch er unterdessen die Gefahr des Guts auf sich nehmen muß. l. 2. §. f. ff. de in diem addict. Im Gegentheile aber ist es billich / daß auch der Verkäufer / nachdem die Condition entstanden / und der Contract wieder aufgehoben worden / dem Käufer sein Kauffgeld / nebst dem gebührliehen Interesse und denen Kaufkosten / so er unterdessen an das Gut verwendet / restituire und wiedergebe. arg. l. 29. §. 2. ff. de Edil. Edict. add. C. J. A. tit. de addict. in diem. th. 19. & 20. Vors andere hingegen begibt sich / daß einer dem andern mit diesem Beding ein Gut verkauft / daß dasselbige so dann erst des Käuffers seyn solle / wann innerhalb einer Monatsfrist niemand Kommen / und mehr darum geben solte; In welchem Fall demnach der Kauff nicht vollkommen ist / sondern auf eine Condition und Bedingung beruhet/ l. 2. pr. ff. de addict. in diem. & l. 7. pr. ff. de C. E. V. deswegen dann mittler Zeit der Käufer/ ob ihm gleich das Gut zugestellet worden / sich keiner Frücht anzumassen hat / wie ihn dann auch die Gefahr nichts angehet / sondern vielmehr den Verkäufer antrifft. arg. l. 4. pr. ff. de addict. in diem. Jedoch/ wann der obgesetzten Abred gemeh jemand kommt / der mehr darum geben will / kan der Verkäufer / wann er will/ sich seines Rechts bedienen / l. 37. in f. ff. de C. E. V. & l. 8. ff. de peric. & commod. rei vend. da im Gegentheile/ wann niemand vorhanden / der Kauff von der Stund an vor vollkommen zu halten ist; v. C. J. A. ad d. tit. n. 7. in f. & Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 7. n. 12. Dieses aber ist hierbey zu beobachten / daß wann innerhalb der benannten Zeit jemand mehr geben wolte / der Verkäufer solches dem ersten Käufer anzeigen müsse/ damit sich selbiger entschließen möge / ob er auch so viel davor geben wolle oder nicht / angesehen er so dann dem andern in alle Wege vorzuziehen wäre. v. l. 6. §. 1. l. 7. l. 8. ff. de in diem addict. l. 11. pr. ff. eod. l. 35. ff. de minor. Es wird aber nicht allein dieses vor eine bessere Condition gehalten / wann einer mehr Geldes als der andere gibet/ sondern auch/ wann die Bezahlung fertiger / oder an einem gelegenen Ort beschiehet / oder / so der andere Käufer seiner Person halber tüglicher wäre/ oder neuere Beding eingienge/ die dem Verkäufer anständiger und leidlicher wären / dergleichen zum Beispiel ist / wann er keine Gewerkschaft fordert / angesehen alles das jenige / was dem Verkäufer zum bessern Nutzen gereicht / für einen bessern Kauff und Bezahlung zu halten ist / v. l. 4. §. f. & l. 5. ff. de addict. in diem. Confer. Württemberg. Land. R. p. 2. f. 164. & seqq. Rubr. Wann einer verkaufft mit Vorbehalt mehr Aufschlags / auf eine benannte Zeit. x. & Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 10. §. So ei
ner

ner also verkaufft / cum seqq. Was aber dieses / nemlich die fertige Bezahlung des veraccordirten Kauffschillings belanget / so pfleget der Verkaufser unterweilen nachfolgende Bedingung dem Contract mit beysügen zu lassen / daß / wann auf die bestimmte Zeit das Kauffgeld nicht erleyet würde / der Kauff null und nichtig seyn solle. *ic.* in welchem Fall demnach / so diese Bedingungentstanden / und der Käufer das Geld innerhalb der bestimmten Zeit nicht erleyet hat / dem Verkaufser frey stehet / ob er das Gut wieder an sich ziehen / und von dem Käufer einen Abtrag wegen der Nutzungen / und daß dem Gut von ihm unterdessen vielleicht zugefügten Schadens begehren / oder / ob er auf dem Contract nichts desto weniger bestehen / und den Käufer zu Bezahlung des Kauffschillings anhalten will. *v. rubr. & t. c. ff. de L. Commis.* In specie verò *l. 2. in f. & l. 5. ff. d. t. l. 6. §. 1. ff. eod.* Und ist der Verkäufer eben nicht schuldig innerhalb solcher Zeit die Schuld an dem Käufer zu fordern / sondern der Käufer ist vielmehr gehalten / ihm dieselbe vor Ausgang der Zeit ohngesordert zuzustellen / oder wenigstens anzubieten / andergestalt stehet es obgedachter massen dem Verkäufer frey / ob er bey dem Kauff bleiben / oder von demselben abweichen will: *l. 4. §. f. ff. de Leg. Commis. l. 2. ff. eod. add. Struv. Ex. ad. 23. th. 39.* Im Gegentheil aber / wann der Verkäufer nach versloßener Zeit das Kauffgeld forderte / wäre davor zu halten / daß er vom obgemeldten Beding abgetreten / weßwegen er so dann / weil er einmal diesen Weg erwählet / bey dem Kauff verbleiben muß. *l. 4. §. 2. & l. 7. ff. de Leg. Commis. add. l. 20. ff. de Option. Legat. Consent. Würtemberg. Land. R. p. 2. fol. 162. & seq. Rubr. Wann einer mit dem Beding verkaufft / so das Geld außer Ziel nicht begehret würde / daß der Kauff nichts seye. & Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 10. §. Wann ein Kauff *ic.* cum seqq.*

Nicht allein aber kan sich ein Verkäufer mit vorgeachten Bedingungen versehen / sondern er kan auch noch andere Conditiones dem Contract mit beysügen lassen / wohin vornehmlich dieses gehöret / wann ein Gut mit dem Beding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa gekauft wird; dann / es mag hernach eine gewisse Zeit benamset / oder des Verkäufers Willkühr überlassen seyn / wann er die Wiederlösung thun will / so muß der Käufer / wann er von dem Verkäufer oder dessen Erben / mit Anbieten des Kauffgelds um die Wiederlösung angesprochen wird / das Gut mit aller Nutzung fahren lassen / und ihnen solches wieder einräumen; *l. 2. C. de pact. inter Em. & Vendit. l. 12. ff. de P. V. Carpz. p. 2. c. 1. def. 15.* wofür nur / im Fall der Verkäufer mehr / oder von einem Verkäufer mehr als ein Erb vorhanden wäre / das Gut miteinander ausgelöst wird / angesehen der Käufer solches stückweise fahren zu lassen nicht könnte gezwungen werden / *Carpz. p. 2. c. 1. def. 11.* welches auch von einem unter denen Erben auf vorgeachte Weise beschehen kan / wann derselbige nur wegen seiner Mit-Erben genugsame Caution gestellet / daß er nemlich den Käufer gegen sie vertreten / und ihn schadlos halten wolle. *Carpz. c. def. 11. in fin.* Ubrigens hat der Käufer mittlerzeit / als des Gutes wahrhaftiger Egenherz / alle Nutzungen und Zugang zu genießen / dargegen aber auch alle Beschwerden / so in Steuern / Durchzügen / Einquartierungen und anderen mehr bestehen / zu tragen / *Carpz. p. 2. c. 1. def. 18.* und von dem Verkäufer die Ersetzung der Unkosten / welche auf die scheinbarliche Besserungen gewendet werden müssen / zu erwarten / *vid. Carpz. cit. constit. def. ult. von welchem allem bey dem Carpzovio p. 2. c. 1. per tot. Richtero ad l. 2. C.*

de pact. inter Em. & Vendit. Mantic. de tacit. Convent. l. 4. tit. 31. 32. & 33. und Trentacing. l. 3. tit. de Em. Vend. Ref. 10. ein mehrers nachgelesen werden kan. *Add. Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 10. §. wann einer. *ic.* Würtemberg. Land. R. p. 2. fol. 167. Rubr. so verkaufft würde mit Beding der Wiederlösung / um eine gleiche Kauff-Summa &c.* Und die Reform. der Stadt Franckfurt / *p. 2. Tit. 7.*

Nichtweniger gehöret hieher das so genannte Einstands-Recht / welches ebenermassen offermahlen in dem Kauff eingedungen wird / von welchem wir aber weitläufig / und nach allen Umständen bey dem Cap. dieses Buchs / so von den Umständen / die vor dem Kauff hergehen / tractiret / §. 7. gehandelt haben.

Und endlich gehöret auch hieher der Schirms-Punct / oder der Punct von der Gewehr-Schaffe; dann obwohln nicht ohne / daß der Verkäufer dem Käufer die Gewehr-Schafft leisten muß / ob gleich bey dem Kauff von diesem Punct nichts gedacht worden; *v. l. 6. C. de evict.* so hat die ausdrückliche Versprechung der Gewehr-Schafft diesen Nutzen / daß / indem sonst der Verkäufer nur in diesem Fall die Gewehr zu leisten gehalten ist / wann das Gut vor Gericht entwehret wird / *v. l. 56. §. 1. de evict.* Er auch hierzu so dann angehalten werden könne / wann solches vor einem Schiedmann geschehen ist; dahero dann diese Clausul nicht unnützlich / Krafft welcher der Verkäufer dem Käufer verspricht / daß er ihm allemal / es sey auf was Art immerhin das Gut entwehret werden solle / eine sichere Gewehr seyn wolle. *v. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 22.* Und weilm auch sonst der Verkäufer der Gewehr oder des Schirms halber nicht angefochten werden kan / wann von der hohen Lands-Obrigkeit das Gut in Anspruch genommen / oder auch sonst aus Landesherrlicher Gewalt dem Käufer abgenommen worden; *per l. 11. pr. ff. de Evict.* als wird ebenfals höchst nützlich seyn / daß auch disfalls die Gewehr dem Verkäufer aufgebürdet werde; welches auch in diesem Fall füglich beschehen kan / wann zu besorgen / daß auf dem verkauften Gut von jemand eine Servitut oder Dienstbarkeit pretendiret / oder das Gut wegen eines Näherkauffs evinciret und entwehret werden möchte / gestalten der Verkäufer der in dem Gut befindlichen Dienstbarkeiten halber nicht allezeit angesprochen / *v. l. pen. ff. de Evict.* weniger aber in diesem Fall die Gewehr zu leisten angestrenget werden kan / wann eine Sach ihrer Natur wegen entwehret wird. *vid. Zael. ad Tit. 2. de Evict. n. 12.* Weilm ferner der Verkäufer / sothaner Gewehr-Schafft halber auf das Interesse / das ist / auf die verursachte Schäden und Kosten belanget werden kan / welches er nebst dem Kauffschilling ersetzen muß / *l. 9. C. de Evict.* und aber solches Interesse sehr ungewiß / und gar schwer zu erweisen ist / *v. l. f. ff. de prator. stipul.* als wird dem Käufer hiermit gerathen / daß er an statt des Interesses das duplum oder den zweyfachen Werth versprechen lasse / welches duplum er hernach ohn allen Unterschied begehren kan / es mag das Interesse gering oder groß seyn. *v. l. 56. pr. ff. de Evict. & l. 11. §. 14. ff. de A. E. V.* Wo bey er noch ferner dieses zu beobachten / daß weilm der Verkäufer nur in diesem Fall zur Ersetzung des Interesses angehalten werden kan / wann der Evinct oder Kläger sein Intention behauptet / und das Gut wirklich entwehret hat / keinesweges aber / wann er den Procel verlorren / und das Gut dem Käufer zugehet / da doch der Käufer vielleicht ein namhaftes auf den Proceln wenden müssen / daß / sag ich / dem Verkäufer auch zugleich die Proceln-Kosten aufgebürdet werden mögen. *v. Stryck. c. Tr. §. 24. & 25.* Ja / was noch mehr ist / so kan auch dem Schirms

Scherms-Punct insonderheit dieses ausgedungen werden / daß der Verkäufer / im Fall das Gut von jemanden im Anspruch genommen werden sollte / die ganze Klag auf sich nehmen / und ohne des Käuffers Zuthun und Angelegenheit den Proceß auf sein eigene Kosten und Gefahr ausführen will; ohne welche Bedingung der Verkäufer nur dem Käufer vor Gericht zu assistiren und bezustehen / keineswegs aber die ganze Klag auf sich zu nehmen gehalten ist. v. l. 29. §. 1. ff. de l. 21. C. de Eviçt. Und weilten ferner der Verkäufer zur Leistung der Gewehr sich andergestalt nicht versehen darff / als wann ihme der Käufer bezuzeiten verkündiget / daß das Gut in Anspruch genommen worden seye / so gar / daß er solchen Beystand auch nicht einmal in diesem Fall zu leisten gehalten / wann er gewußt / daß der Proceß deswegen anhängig gemacht worden / l. 7. & 20. C. de Eviçt. als ist dem Käufer ferneweislich zu rathen / daß er nachfolgende Claulul dem Käufer Brief einverleiben lasse. **Es verspricht der Käufer / so bald er nur einigerley Weise Nachricht erhalten sollte / daß der Käufer wegen des verkauften Guts von jemand in Anspruch genommen / auch unerfordert / und ohne einige Litis denunciacion, oder Ankündigung / ihn zu vertreten / und überall Noth und Schad. los zu halten.** v. Stryck. c. 1. §. 27. Gleichwie nun der Käufer vorgedachter massen wegen des Scherm-Puncts sich auf verschiedene Weise prospiciren und versehen kan; also kan auch solches von dem Verkäufer beschehen / wann nemlich derselbige sich ausdrücklich bedinget / daß / im Fall das verkaufte Gut im Anspruch genommen werden sollte / er weder der Gewehr schaffe halben Rechenschaft geben / noch auch den empfangenen Kauffschilling wider erstatten wolte / welches so dann der Käufer / wann er es anders eingegangen / auf sich ereignenden Fall / beschehen lassen muß; per. l. 23. ff. de R. J. add. Stryck. c. 1. §. 28. Im Gegentheil aber / wann der Verkäufer sich solches nicht ausgedungen / muß er obgezeigter massen / denen gemeinen Rechten nach so wohl die Gewehr schaffe leisten / als auch den empfangenen Kauffschilling wieder erstatten; Ich sage denen gemeinen Rechten nach / allermassen hier nicht vorbey zugehen / daß es an einigen Orten sonderbare Satuta und Gewohnheiten geben kan / nach welchen man von dem Verkäufer keinen Scherm begehren mag / wo derselbige nicht insonderheit verschrieben worden / dergleichen Observanz in denen Oesterreichischen Landen anzutreffen / gleichwie solches bezeuget Joh. Baptista Suttinger Obl. pract. 31. & 33. & Schwarzenhaler in Proceß. Jud. lib. 1. act. 5. cap. 5. nach welcher in obgedachten Landen bey Kauffung der Güter zweyerley Versicherungen üblich; **Erstlich** / daß der Käufer die Original-Instrumenta übernimmt / und sich damit selbst schernet; **Zum andern** / wann man den Scherm gegen den Verkäufer ausdrücklich ausdinget / und ihme derentwegen die Original-Instrumenta in Handen läßt / damit er derselben zu seiner Defension oder Beschirmung gebrauchen kan. Wo nun kein solches Pactum vorhanden / und kein Scherm ausdrücklich verschrieben worden / ist zu erachten / daß der Käufer den ersten Weeg / nemlich sich mit denen Instrumenten selbst zu schirmen / erwählet hat. Suttinger. d. Obl. 33. Von der Schermbungs-Klag selbst aber / und wie darinnen zu verfahren / kan bey eben diesem Suttingero obl. 14. nachgesehen werden. Das übrige aber / was von der Eviçtion oder Gewehr zu wissen nöthig / ist von uns bey dem Cap. dieses Buchs / so von denen Umständen tractiret / die vor dem Kauff hergehen / gehandelt worden.

Wann nun auf solche Weis der Kauff richtig ge-

schlossen / und dann / ehe der Verkäufer das Gut dem Käufer eingeräumt hat / dasselbige geärgert und verworlet worden / so wächst solcher Schaden und Gefahr dem Käufer zu / gleichwie wir schon anderswo erwehnet haben. v. §. 3. ibique DD. / de E. V. rubr. & t. c. ff. & C. de pericul. & commod. rei vend. Es wäre dann / daß entweder in dem Kauff ein anders bedungen / oder der Verkäufer an der Einräum- und Ueberlieferung hinderlich gewesen / und zu dem zugefügten Schaden Ursach gegeben hätte / gestalten in diesen Fällen der Schad und Gefahr vielmehr dem Verkäufer zu wachsen müste. Welches auch auf gleiche Weis hierinnen Platz findet / wann auf Beding oder Condition gehandelt worden / angesehen vor Entstellung derselben der Schad ebenfalls dem Verkäufer zukommt / l. 7. ff. de C. E. V. es mag hernach die Bedingung mit ausdrücklichen Worten hinzugethan worden seyn / oder stillschweigend darunter verstanden werden. Welches geschieht / wann man etwas in das Maß / oder nach den Eymern / nach Stübchen / item nach Lasten / nach Scheffeln / dergleichen auch nach Schocken / nach Dugenten / nach dem Centner / und in Summa Stückweis gekauft hat; angesehen so dann der Kauff / so viel die Gefahr betrifft / nicht vor perfect oder vollommen gehalten werden kan / bis die gekaufte Sach zugemessen / zugewogen / oder zugezehlet worden ist. v. l. 35. §. 5. ff. de C. E. V. Und dieses hat absonderlich auch bey dem Wein oder andern Getränken Platz / da die Gefahr dem Käufer nicht eher zugemuthet werden kan / bis ihm der Wein zugemessen worden ist / ob er gleich denselben versuchet / und das Faß bezeichnet hätte: Gestalt sam diese Bezeichnung vielmehr zu dem Ende beschehen / daß das Faß nicht verwechselt werden möge / als daß selbiges eingeliefert worden / v. l. 34. §. 5. ff. de C. E. V. l. 1. pr. ibique Gotofr. lit. O. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Vinn. ad §. 3. n. 4. & 5. J. de Emt. Vend. & Carpz. p. 2. c. 26. def. 23. wiewohlen der Käufer behutsamer handelt / wann er mit ausdrücklichen Worten sich bedinget / daß er durch die Bezeichnung und Besetzung seines Pactschaffts sich keiner Gefahr unterwürffig machen wolle. v. l. 14. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Stryck. de Cautel. Contract. lect. 2. cap. 7. §. 19. Es wäre dann / daß die contrahirende Partheyen sich auch disfalls anders verglichen / oder der Wein im Keller überhaubt verkauft worden / l. 2. de peric. & commod. rei vend. oder der Käufer an der Abziehung des Weins selbst hinderlich gewesen / d. l. 2. angesehen in diesen Fällen allen die Gefahr dem Käufer zu zuwachsen pfleget / so gar / daß der Verkäufer unterweilen / wann er hart verfahren will / den Wein auslaufen lassen kan / so fern er nemlich seine Fässer selbst zum Wein lesen / oder anderswohin bedörffig ist / wiewohlen er löblicher handelt / wann er sich dieses Rechtens nicht bedienet. v. l. 1. §. 3. & 4. l. 2. pr. l. 4. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Was von denenjenigen gesagt worden / die in das Maß oder Stückweis gekauft worden / eben dieses hat auch Platz bey diesen Gütern / so der öffentlichen Schau oder Prob bedörffig / angesehen bey denselben ebenmäßig der Kauff nicht vor vollkommen zu achten / bis man die Schau darüber geführt hat. vid. Reform. der Stade Nürnberg. Tit. 16. L. 3. Ja was noch mehr ist / so hält man heut zu Tag an den meisten Orten bey denen liegenden und unbeweglichen Stücken keinen Kauff vor vollkommen / wann nicht die Fertigung darüber beschehen / und solcher Gestalt die obrigkeitliche Ratification erfolgt ist / davon wir in diesem Buch bey dem Cap. welches von denen Umständen tractiret / so vor dem Kauff hergehen / §. 1. weitläufftig gehandelt haben; vid. Vinn. &

& Gröneweg, ad §. 3. J. de Emc. vend. n. 9. Add. Württemberg Land. R. p. 2. tit. 9. fol. 159. §. aber in litz genden Gütern x. Item Chur. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 9. §. Nachdem ein Kauff. 2c.

Was wir von denen Gütern selbst beygebracht/ eben dieses hat auch bey Erkauffung der Früchte Platz/ angesehen es öftters zu geschehen pfleget/ daß die Früchte auf den Halmen/ oder auch der Zehend auf diesen oder jenen Aekern vor ein Jahr um einen gewissen Preis erhandelt worden/ in welchem Fall demnach/ so durch feindlichen Einfall/ Brand/ Hagel/ beharliches Regenwetter/ grosse Dürre/ gefallen Mehlthau/ die Früchte beschädiget/ und geärgert/ sothaner Schad nicht dem Zehend/ Herrn/ sondern dem Zehend/ Beständner zugehet. arg. l. 8. §. 1. l. 78. §. 3. ff. de C. E. V. §. 3. J. eod. Add. Tulden, ad tit. C. de C. E. V. n. 4. Mantie. de tacit. convent. L. 4. tit. 18. & die Württemberg. Zehend. und Ernd. Ordnung. cap. 4. §. wann wir aber. 2c.

Ubrigens muß der Verkäufer die Einräumung des Guts ohn alles Widersprechen vor sich gehen lassen/ und kan sich mit Anerbietung des Interesse oder der dem Käufer in Entstehung dessen dadurch verursachten Kosten und Schäden/ wider dessen Willen/ keines wegs von solcher Verbindlichkeit los würcken; vid. §. 1. J. de E. V. §. 6. l. de donat. l. 6. C. de rescind. vend. l. 11. §. 2. l. 46. ff. de A. E. V. l. 68. ff. de R. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. def. 15. n. 2. Richt. p. 2. dec. 97. n. 6. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 18. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 5. Oldendorp. class. 4. act. 1. Gomez. 2. Ref. 10. n. 22. & seqq. aliique plures. Dissent. tamen. C. J. A. ad tit. de A. E. V. th. §. Alciat. ad l. un. C. de sentent. quæ pro eo quod interest. Donell. ad l. 4. C. de A. E. V. Fachinæ 2. Controv. 30. & Gæddæ. de Contrah. stipul. c. 9. n. 65. Und zwar soll sothane Einräum. und Ubergabe beschehen mit allen dem Gut anhängenden Nukungen/ Pertinentien und Zugehörungen/ nach derjenigen Maß/ als wie bey dem Cap. da von der Sicherheit/ Gerechtigkeiten und Beschwerden des Guts gehandelt worden/ in diesem Buch vorgeschrieben haben: Und weil hierbey gezeiffelt werden möchte/ wer eigentlich unter den contrahirenden Partheyen mit der Lieferung oder Zahlung den Anfang machen solle/ als erfordert die Billigkeit/ daß derjenige/ dem an Haltung des Kauffs am meisten gelegen/ zuzuforderist daran/ seye/ damit derselbe seines Theils förderlich vollstrecket/ und ihm von dem andern/ daß er das gekaufte Gut/ oder das Kauff. Geld noch nicht geliefert/ nichts fürgeworffen werden möge. v. Chur. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 8. §. und demnach hierbey. 2c. Nachdem aber die gekaufte Sach nicht allzeit in Gegenwart der contrahirenden Partheyen überliefert werden kan/ als ist dem Käufer zu rathen/ daß er dem Kauff. Instrument nachfolgende Clausul einverleiben lasse: Daß der Verkäufer zugleich/ mittelst Ubergabe dieses Kauff. Briefs den Käufer in den völligen Besitz des Guts gesetzt haben wolle: Welche Clausul diese Wirkung nach sich ziehet/ daß der Verkäufer hierdurch die Possession überkommen/ in welcher er dann darnach auch zu maintainen wäre/ obgleich dieses Gut vielleicht schon zuvor einem andern verkauft worden. l. 15. C. de Rei Vind. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 7. cap. 7. §. 8. Weil aber öftters geschieht/ daß der Verkäufer das Gut dem Käufer einräumet/ ehe und bevor er von demselben den Kauff. Schilling empfähet/ als ist demselben gleicher gestalten zu rathen/ daß er sich mit gewissen Clausulen versehen/ damit er nicht gefährdet werden möge/ davon wir zum Theil hieroben gehandelt. v. t. ff. de leg. commiss. l. 38. de minor. Und dieses geschieht unter an-

dem auch hierinnen/ wann er sich an dem verkauften Gut bis zu gänglicher Abtragung der versprochenen Kauff. Summa das Dominium oder Eigenthum/ jedoch ohne Gefahr/ reservirt und vorbehält/ angesehen er in diesem Fall/ so fern es mit dem Käufer zum Ganzen kommen sollte/ einen grossen Vortheil wegen des Vorzugs zu gemessen hätte/ gleichwie wir an einem andern Ort gemessen haben. v. Schilt. Ex. ad. n. 30. th. 58. & Struv. Ex. 23. th. 99. Dann obwohlen nicht unbekannt/ daß in dem Kauff. Contract durch die bloße Tradition oder Ubergabe der Sach das Eigenthum derselben nicht alsofort auf den Käufer gebracht werde/ v. §. 41. ibique DD. J. de R. D. Weil aber jedannoch solches unzweiffentlich geschieht/ wann der Verkäufer dem Käufer geborgt hat/ d. §. 41. immittelst aber die Rechtslehrer noch nicht einig sind/ ob nicht durch die bloße Tradition solches beschehen/ vid. Schneidew. ad §. 41. n. 5. (davon wir aber hier unten noch etwas mehrers melden wollen) als sihet sich der Verkäufer am besten vor/ wann er sich vorbelegter massen das Dominium und Eigenthum insonderheit reservirt und vorbehält.

Indem auch dieser Contract so bündig/ daß kein Theil davon wieder abspringen kan/ obgleich einer oder der ander bey dessen Erfüllung sich saumseelig erwiese/ l. 3. C. de Resc. Vend. über diß auch der Käufer/ falls er seinen Kauffschilling zu erlegen unterlässet/ nicht alles Interesse/ sondern nur die gewöhnlichen Usuren dem Verkäufer praktiren muß/ l. f. ff. de peric. & commod. rei vend. als ist es abermalen rathsam/ daß derselbe wegen des Verzuges in etwas weiters und härters verbindlich gemacht werde/ so mit nachfolgender Clausul füglich beschehen kan: **Massen auch hierbey der Verkäufer ausdrücklich bedinget/ daß/ im Fall der Käufer zu gesetzter Zeit die Kauff. Gelder nicht abtragen sollte/ derselbe alsdann zur Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle: Oder auch auf diese Weis: Sollte auch einer unter beiderseits Contrahenten diesen Contract einiger massen nachzukommen säumig werden/ so soll der ander Theil an solchen Contract nicht verbunden/ sondern davon gänzlich abzutreten befugter seyn.** vid. Stryck d. tr. lect. 2. cap. 7. §. 11.

Ad §. 3.

Von denen dem verkauften Gut anhängende Nukungen und Zugehörungen/ und was der Käufer absonderlich darbey zu beobachten/ haben wir in diesem Buch zur Genüge gehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 7. §. 5. hujus Libr. Item ad cap. 24. §. 3. n. 2. Et denique ad cap. h. Libr. Was bey der Sicherheit. 2c. vor dem Kauff zu bedencken. 2c. §. 1. & 2.

Ad §. 4.

Was hier von dem Winkel gedacht worden/ den sich zuweilen der Verkäufer/ so lang er lebet/ eindinget/ und den man so dann einen ewigen Winkel nennet/ geschieht solches meistens aus der Ursach/ weil er aus dem Haus/ darinnen er erzogen und gebohren worden/ und dessen er bishero gewohnet ist/ nicht gern anders wohin ziehet. v. l. 22. C. de admin. tut. Nachdem aber zu besorgen/ es möchte mittlerzeit allerhand Verdriesslichkeiten unter ihnen abgeben; als wird am besten seyn/ daß der Verkäufer ein gewisses Geld dem Kauff. Brief einverleiben lasset/ welches er dem Käufer zu geben verspricht/ so fern sie sich nicht miteinander stellen können; vid. omnino l. 21. §. f. ff. de A. E. V. oder/ daß er nur auf eine gewisse Zeit/ oder gar/ so lang es ihm gefället/ solches einwillige. arg. l. 4. ff. locat. & l. 2. §. 2. ff. de precar. Sonsten aber/ wo dieses unterlassen worden/ oder auch der

Käufer dessen ohngeachtet sich zum Ausziehen nicht bequemen wolte / müste der Richter dieser Sach den endlichen Ausschlag geben / und dahin trachten / daß solche Leuth / welche grossen Haß gegeneinander führen / und sich untereinander allerhand Verdrießlichkeiten verursachen / grössers Unglück zu vermeiden / voneinander gethan werden möchten / da zumalen ohne dem ein jeder Contract mit dieser stillschweigenden Clausul zu verstehen / wann die Sach in dem Stand / da sie jetzt ist / verbleiben wird. vid. omnia. l. 14. ff. pro locio.

Ad §. 5.

Von Ubergabung der Protocollen / Urbarien / Gült- und Zehend-Register / desgleichen auch anderer Documenten haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von der Sicherheit vor dem Kauff. 2c. tractiret / gehandelt. Add. Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 3. §. 19.

Ad §. 6.

Nicht weniger ist auch von dem Kauff-Schilling und dessen Erlegung / wie auch von denen Nachfristen / in diesem Buch hin und wieder gehandelt worden / und solle noch ferner hierunter etwas davon gemeldet werden.

Ad §. 7.

Von Einschreibung des Contracts bey denen Gerichten aber / und von der Fertigung haben wir bey dem Cap. welches die Umstände / so vor dem Kauff hergehen / erkläret / in diesem Buch / §. 1. weitläufftig tractiret.

Aus welchen allen demnach mit leichter Mühe zu ersehen / auf was Art und Weis ein wohl-verclausulirter Kauff-Brief oder Kauff-Recels zu Papier zu bringen. Und weilend dieses gemeinlich auf zweyerley Weise beschicket; 1.) Mit Zuziehung eines öffentlichen Notarii, und dann 2.) von denen Contrahenten selbst / als wollen wir nach Maßgebung der bisherigen Anmerkungen zweyerley Formulen hier beysetzen.

Wann demnach die Parthey den Kauff Recels von einem Notario wollen verfertigen lassen / kan solches ohne gefehr auf folgende Weise geschehen.

Im Namen der Heil. untheilbaren Dreysaltigkeit. Amen.

Kundt und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / dem dieses offene Instrument zu lesen vorkommet / daß in dem Jahr Christi unsers Herrn und Heylands des 1701. in der neunten Römischen Zins-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Regier- und Herrschung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unabertwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi des Ersten dieses Namens etc. (Hier muß der ganze Kaiserliche Titel, und die Jahr der Regierung / sowohl im Römischen / als auch im Hungarisch- und Böhmischen Reich mit inseriret werden) den 3. Januarii der Wohl-Edelgebörne und Gestrenge 2c. Herr N. N. Gerichs / Herr zu N. nich Endobenannten Notarium Vormittage um 9. Uhr nebst denen hierzu requirirten Zeugen / Namens NN. und NN. in seine Behausung zu N. in der Gassen N. gelegen / absonderlich aber in seine Wohn-Stube / dessen Fenster gegen Mitternacht gerichtet sind / beruffen lassen / (wann aber die Contrahenten bey dem Notario selbst erscheinen / wie oftmalen zu geschehen pfleget / muß solches darvor hineingesetzt werden) und mir daselbst so viel zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er

sein Land-Gut zu N. gelegen / so ganz frey unbeschwehrt und unverpfändet ist / auch keinen Zins / Steuer / Geschoß / noch einig andere Gefälle geben darff / immassen er selbiges auf diese Weis erkaufft / vollständig bezahlet / bishero ruhig / und ohne Beschwehrede besessen / genuzet und gebrauchet / (Wann aber einige Beschwerden auf dem Gut haften / müssen selbige an dieser Stelle deutlich exprimiret / desgleichen auch / wann das Gut jemanden zu Lehen rühret / solches gemeldet / und zuvorderist der Lehenherrliche Consens darüber ausgebracht werden) vor sich und seine Erben zu Kauffen gegeben / dem Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn NN. und allen seinen Erben und Nachkommen / darcin nachfolgende Güter / besage des besiegelten Registers / welches er dem Herrn Käufer mit diesem Brieff zugleich übergeben / gehöret; (Hier müssen vornemlich aller Unterthanen Häuser / wie auch die Soldner und Köbler exprimiret / zugleich aber auch darbey gemeldet werden / wie viel deren an der Zahl sind / und wo sie wohnen; was sie jährlich am Bestand-Geld oder Gült geben / oder was sie an Getraid reichen / und mit was Maas dasselbe gewähret wird / item, wie viel sie jährlich an alten und jungen Hünern / an Gänsen / Käs / Eiern und dergleichen Küchen-Speisen bezahlen; Ferner / was sie Zehenden geben / und ob sie selben an Geld oder an Getraid reichen / desgleichen auch / an was Sorten oder Maas sie selben gewehren oder ausschütten. Ob sie bey Todes-Fällen das Haupt-Recht / und wie viel geben müssen: Was sie vor Hand-Lohn zu bezahlen / auch was sie mit der Mäh oder mit dem Leib vor Dienste oder Frohnen zu leisten schuldig / oder wie viel sie darvor am Geld abtragen können: Ob auch Schafferey / Weyd-Geld vorhanden / ferner / wie viel Morgen-Aecker da seyn / an was Stücken sie gelegen / und ob dieselbe gegen niemand Zehenbar / auch wie es mit dem Trieb und Hut darauf beschaffen; wie viel Tagwerck Wiesen zu dem Gut gehören / ob sie ein- oder zwey-mächtig / item Zehend-frey seyn; wie viel an Weyhern und Fisch-Wassern vorhanden / auch wie viel Morgen Bau- und Brenn-Holz; Was an Mühlen / Erk-Gruben und Bergwercken / item, an Weinbergen da seye / und ob kein Gült oder Weinzehend jährlich einkomme / und was dergleichen mehr ist / welches alles an dieser Stell insonderheit gemeldet werden soll.) Und zwar mit allen und jeden Pertinentien und Zugehörungen zu Dorff und zu Feld / an allen Stücken / Häusern / Höfen / Stadeln / Hofstätten / Hofrätten / Gärten / Aeckern / Wiesen / Holzmarken / Wassern / Mühl-Rechten / an Weyd / an Feld / an Egarten / an Weegen und Stegen / Grund und Boden / Stecken und Stein / gebauten und ungebauten / ob- und unter der Erd / an besuchten und unbesuchten / wie das alles Namen haben mag / es seye hierinn benamet oder nicht / Klein und groß / auf eben diese Weis / wie der Herr Verkäufer dieselben gebrauchet / oder von Rechtswegen hat gebrauchen können / sollen oder mögen / nichts davon ausgenommen: Also und dergestalten / daß gemeldter Herr Käufer samt seinen Nachkommen besagtes Land-Gut mit allem / wie es der Herr Käufer gehabt / nutzen nießen und gebrauchen soll als sein eigenthümlich Gut nach seinem Gefallen: (NB. An dieser Stelle muß dasjenige / was von der Obrigkeit transteriret worden / sein klar und deutlich / umb alle künftige Strittigkeiten zu vermeiden exprimiret werden. Wann demnach die Hoh- und Niedere Obrigkeit zugleich transterirt worden / ist es besser / man gebrauchte sich dieser specialen Wort / mit aller Hoh- und Niedern-Obrigkeit; als daß man diese General-

neral- Wort / mit aller Obrigkeit hinzusetze / angesehen annoch disputirlich / ob unter der Clausul mit aller Obrigkeit alle Gerichte begriffen. v. Belold. Th. pr. voc. Gerichte. Insonderheit aber wird des Blutbanns oder der freyhlichen Obrigkeit nicht zu vergessen seyn / v. l. r. ff. de Off. ejus cui mandat. est Jurisd. desgleichen auch dererjenigen Stück / so denen Regalien begehret werden / dann weil die Regalia nicht so leicht zu transferiren sind / als ist es sehr nützlich / wann man nebst der General- Clausul mit aller Hoher und Niderer Obrigkeit; Item mit allen Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / welche Clausula sonst einen grossen Effect haben / v. Borcholt. p. 2. Consil. 18. per tot. auch die Regalia specificire / damit man nur nicht Gelegenheit zum disputiren geben möge. Welcher Gestalten wir dann vor gut ansehen / daß auch dieses exprimiret werde / was es mit der forstlichen Obrigkeit und dem hohen Wildbahn / samt dem kleinen Waydwerck und Vogelherden / auch auf den Weyhern und Wassern zu schießen / die Rebhüner zu besetzen / Item mit dem Jagen und Reiten / und was demselben anhängig / vor eine Beschaffenheit habe: Item / wie es mit Bestell- und Verleyhung der Pfarz bewandt / und ob in dieselbe keine Unterthanen oder Gehend gehörig / und was dergleichen mehr ist / welche Special-Expressiones deswegen diesen Formula, mit allen Zwängen und Bänden / mit aller Gewaltbarkeit / mit allen Ehren / Rechten und Gerechtigkeiten / mit allen Gerichten / Vogteyen / Freveln / Einungen / 2c. vorzusetzen / weil die General-Formula, ob sie schon im übrigen eine grosse Wirkung haben / jedoch in einem oder andern annoch strittig gemacht werden können / dahingegen die Special-Expressiones alle Strittigkeiten abschneiden. Wann aber die Vogteylich- oder Gerichtebarkeit allein transferirt worden / ist es ebenfalls sehr nützlich / daß dasjenige / was derselben anhänget / und strittig gemacht werden kan / eigentlich exprimiret werde / sonderlich was die Bestrafungen angehet / in vernünftiger Erwägung / daß an vielen Orten etwas zur Vogteylichkeit gehört / was anderswo der Zent anhängig ist / und so auch im Gegenschlag; allermassen solches bezeuget Wehner. obl. pract. voc. Zent. verl. lunt etiam quendam Crimina &c. & voc. Vogtey. verl. ex jam dictis patet &c. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 109. n. 21. & Erstel. de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 1. Obl. 5. in fin.) Weswegen sich dann der Herr Verkäufer nebst seinen Nachkommen / in Krafft dieses Briefs aller Rechten und Gerechtigkeiten / so er an diesem Gut habe / hiermit in besser Form Rechts verzeihe / und daß selbige dem Herrn Käufer / auf obgedachte Weis und Art würcklich einraume / (wann aber die würckliche Einraumung nicht alsobald beschehen kan / muß folgende Clausul hinzugehan werden; Und ihn mittelst Ueberreichung dieses Kauff-Briefs in den völligen Besitz desselben setze / woben auch dieses auszusprechen möglich / daß der Verkäufer indessen vor alle Gefahr haften solle /) mit der Versicherung / daß er je und allezeit / es seye auf was Art und Weis das Gut immer angesprochen / wann es auch von der hohen Landes-Obrigkeit geschehe / das ist / aus Landesfürstl. Gewalt abgenommen / oder auch jemanden einige Beschwerde darauf ersritten / imgleichen wegen eines Vorder-Rechtes oder Näherkauffs von jemand anders als von dem Herrn Verkäufer (inmassen er sich dasselbige wann das Gut wieder verkauft werden solte / per expresum hiermit vorbehält) retractire und evinciret wer-

den solte / den Herrn Käufer eine beständige und sichere Gewehr seyn wolle wie solches am sündlich und besten geschehen kan; und zwar dergestalt / daß er im Fall der Entwehrung demselben anstatt seines pretendirten Interesse nicht allein das Duplum / sondern auch / obgleich der Kläger oder Evinct sein Intention nicht behaupten kan / alle des halben aufgewandte Process-Kosten zu bezahlen / auch / sobald das Gut in Anspruch genommen würde / die ganze Action auf sich zu nehmen / und ohne des Herrn Käufers Zuthun und Ungelegenheit auf seine eigne Kosten und Gefahr den Process auszuführen / und den Herrn Käufer / auch unerfordert ohne einige Litidenunciacion oder Verköndigung / so bald er nur Nachricht erhalten / daß das Gut in Anspruch genommen worden / zu vertreten / und überall schadlos zu halten / verbunden und verpflichtet seyn solle / getreulich und ohne Gefährde. (Bill aber der Verkäufer sich von aller Gewehrhaft entledigen / muß solches an eben dieser Stelle beschehen / und das obige ausgelassen werden.)

Dargegen aber verspricht der Herr Käufer vor dieses alles an statt eines Kauffschillings in guter gangbarer Münz zu geben und zu bezahlen — si. wann aber die Bezahlung würcklich beschehen / müssen nachfolgende Wort gesehet werden / dargegen aber hat Käufer — si. davor zu geben versprochen / auch solches Geld an einer unzertrennten Summ paar ausgezahlt / daher er dann auch hiermit über solche Kauff-Summ mit ausdrücklicher Begebung und Verzeihung der Ausflucht der nicht entrichteten oder nicht empfangnen Kauffgelder / wohlbedächlich quittiret / und losgezehret wird. Wann aber auf Nachristen oder Nachzieher gehandelt worden / muß auch dieses allhier deutlich exprimiret werden. (Wor bey sich aber der Herr Verkäufer nicht allein bis zur gänzl. Summ Abtragung der obberührten Kauff-Summ das Dominium und Eigenthum auf dem verkauften Gut reserviren (bisweilen schläget er eine Hypothec darauf) sondern auch dieses ausdingen will / daß so der Hr. Käufer den Kauffschilling binnen Monatsfrist nicht entrichten würde / der Kauff gänzlich annullirt und aufgehoben seyn solle; (will sich der Verkäufer aber dieses ausdingen / daß wann innerhalb einer gewissen Zeit ein anderer etwas mehrers davor geben würde / der Kauff aufgehoben seyn solle / oder / will er sich auch zugleich den Widerkauff reserviren / kan solches an dieser Stelle beschehen. Wann er aber den Kauff / so fern sich der Käufer saumseelig erweist / nicht alsobald annulliren will / kan er sich zum besten diese Clausul mit anfügen: Daß / im Fall der Käufer in der bestimmten Zeit den Kauffschilling nicht abtragen solte / er alsdann zu Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle.) Ubrigens aber wollen beide Theile sich aller ihnen zukommenden Freyheiten / Wolthaten und Ausflüchten / insonderheit aber des remedii l. 2. C. de Resc. Vend. simulati contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris &c. und dergleichen wissentlich begeben / auch daher o nich zu Ende benannten Notarium ersuche und gebeten haben / daß ich solches alles ad notam nehmen / und hierüber ein und ander Instrument ausfertigen möge:

Und dieweil ich N. N. aus Röm. Kayf. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius nebst den hierzu erbetteten Zeugen / Nahmens N. N. und N. N. beeden Burgern allhier / bey vorgeschrieb-

nen Kauff und Verkauf persönlich gewesen / und was vorgegangen selbst gesehen und gehört. Als hab ich solches fleißig protocolliret / hierüber gegenwärtiges Instrument ausgefertigt / mit eigener Hand geschrieben / und nebst den Gezeugen unterschrieben / auch mein Notariat-Signet vordrucke und mit unsern Pitschafften bekräftiget: Geschehen diese Ding im Jahr / Indiction, Kayserl. Regierung / Ort / Monath / Tag und Stunde / wie obstehet.

(L.S.) N. N. Notarius Imperial. Publicus Juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum.

(L.S.) N. N. als erbettener Zeug.

(L.S.) NN. als hierzu gleichfalls erbettener Zeug.

(L.S.) Mevius & Titius.

Wann aber die Partheyen selbst / ohne Zuziehung eines Notarii den Kauff-Recess aufrichten wollen / kan solches fürhlich folgender massen geschehen.

Zu wissen: Das heut dato zusammen kommen NN. und NN. und haben mit einander einen unwiderrufflichen Kauff-Contract auf folgende Weise geschlossen:

NB. Hier kan alles repetirt werden / was im vorigen Instrument weitläufftig angeführet worden. Zu end aber / kan man auch der Zeugen / so fern einige darbey gewesen / gedencken.

Das LXIV. Capitel.

Was nach dem Kauffhandel zu verrichten.

Inhalt.

§. 1. Dem Käufer soll das Verkaufte eingewiesen / und die Untertanen zur Angelobung vorgestellt. §. 2. Die Mark-Steine und Gränz-Scheidungen gebühlich gezeiget werden. §. 3. Derselbe soll die Angab und Fristen verglichener machen erlegen. §. 4. Die Nachbarschaft zur Gegeng-Freundschaft verbindlich machen. §. 5. Die Untertanen mit Neuerungen ungetränckt lassen: Deneuselben das Recht mittheilen / und ihnen mit ernsthafter Freundschaft begeben.

§. 1.

Wann nun die Einantwortung von dem Verkäufer an den Käufer geschehen soll / so hat dieser dabey zu bedencken. Erstlich / das ihm vermög des Kauff-Contractes alles und jedes getreulich und ohne Abgang angewiesen und eingeliefert und die Grund-Stücke / so er an deren Anschlag einen Zweifel trüge / zu- und ausgemessen werden. So Untertanen zum Gut gehöret / sollen ihm dieselbe zur Angelobung vorgestellt / und einer nach dem andern / ob sie sich zu allen denen Schuldigkeiten die ihm im Kauff versprochen worden / verpflichtet erkennen / abgehört werden / wozu er von der Landes-Obrigkeit um eine Commission dazu abgeordnet zu werden bittliche Ansuchung thun kan.

§. 2. Zum andern sollen dem Käufer die Mark-Steine und andere Gränz-Scheidungen solenniter mit Zuziehung wohl erfahrner friedfertiger und junger Leute / die inskünftige auf benötigten Fall davon Zeugnis zu geben wissen / gezeigt werden: Wobey vornemlich die angrenzende Nachbarschaft zu erscheinen ersucht werden soll / damit durch deren Gegenwart und einstimmige Besamtnis alles ordentlich / kräftig und ohne falsche List zu gehe / und künftigen Mißhelligkeiten vorgebauet werde. Wäre aber ein Land-Bericht vorhanden / so sollen die aneinende Gränzen mit Zuziehung der benachbarten Herrschaften beritten und besichtigt werden.

[Casus: Von Mark- und Gränz-Scheidungen: Hohberg ad. 2. libr. l. c. 46.]

§. 3. Drittens soll der Käufer hingegen zeitlich darauf bedacht seyn / das er die Angab zusamt den Nachfristen auf die verglichene Termine und Ziele ohne Abgang mit guten gangbaren Gelde seinen Credit zu erhalten und zu vermehren / abstaten / da er wiederigensfalls / so er sich hierbey saumseelig erzeigen / und eine Frist zu der an-

deren hinaufwachsen lassen würde / seinem Ruin und Verderben gemeinlich nahe seyn würde.

§. 4. Viertens: Nachdem er nun das Gut bezogen soll er zum guten Eingang seine Nachbarn durch seine Leutseligkeit und Höflichkeit zur Gegeng-Freundschaft verbindlich machen: damit er inskünftige vertreulichen Umgangs / nachbarlichen Raths und Hülffe sich zu getrost haben. Wovon allbereits oben im ersten Buch an seinem Ort umständlicher gehandelt / und deswegen hie zu wiederholen unnöthig ist.

§. 5. Insonderheit soll er fünftens wo Untertanen bey dem Gut vorhanden / sich vor allen Neuerungen hüten / und sie mit neuen Auflagen keineswegs beschweren / sondern bey ihren alten Herkommen ungetränckt bleiben lassen: in ihren billigen Angelegenheiten gerne hören / und dem unchuldig erkannten Theil ohne Ansehen der Person zum Recht behülflich seyn: Ingesamt aber und allen und jeden in ernsthafter Freundschaft begegnen / und hierdurch die Hochachtung die ihm gebühret in allen seinen Handlungen zu erhalten trachten; Wovon unten im andern Theil ausführlicher geliebts Wort / gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 64. Was nach dem Kauffhandel zu verrichten.

Nach dem geschlossenen Kauff ist nichts mehr übrig / als das erstlich der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen seinen Zugehörungen einräume / der Käufer aber vors anderte / das accordirte Kauffgeld bezahle; Von jenem ist von uns im dem vorhergehenden Cap. weitläufftig gehandelt worden / so das wir darbey nichts mehrers auffer diesem zu erinnern haben / das durch die bloffe Tradition und Einräumung des Gutes das Eygenthum auf den Käufer nicht gebracht werde / per §. 41. J. de R. D. ibiq; Doctores: Welches in dem Kauff-Contract deswegen also beliebet (v. l. 20. C. de Pact. & §. 40. J. de R. D.) Weilm in demselben die Tradition und Einlieferung jederzeit unter dieser stillschweigenden Condition und Bedingung beschehen zu seyn scheint. Wann der Käufer das accordirte Kauffgeld würde bezahlet haben / v. Harprecht ad d. §. 41. J. de R. D. n. 16. Bachov. & Vinn. ad eund. n. 1. Gail. 2. Q. 15. n. 5. & Hahn, ad Wesenb. tit. de C. E. V.

E. V. in fin. Dahero dann der Verkaufser bey dem Sant-Proceß die verkaufte Sach wieder abfordern und zuruck nehmen kan. v. l. 5. §. 18. ff. de Tribut. act. add. Gail. 2. O. 15. n. 2. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 17. n. 6. & seq. Gleichwie es aber keine Regul gibt / die nicht mit ihren sonderbahren Exceptionen und Abfällen versehen; also hat es hier ebenfalls diese Bewandnuß / dann wann der Käufer dem Verkäufer auf andere Weise Satisfaction geleistet / und entweder einen Bürgen oder Pfand gegeben / oder auch demselben geborget hat / in diesen Fällen hat er sich des Eigenthums so wohl anzumassen / als wann er den accordirten Kaufschilling würcklich bezahlet hätte. §. 41. J. de R. D. & l. 19. ff. de C. E. V. Was aber von dem borgen gemeldet worden / darinn muß man von der Intention des Verkäufers wohl informiret seyn / angesehen nicht alsofort davor zu halten / daß er dem Käufer geborget / wann er ihm das verkaufte Gut eingeräumt / und nichts darbey gemeldet hat / d. l. 19. ff. de C. E. V. Vid. Vinn. ad d. §. 41. n. 3. J. de R. D. ibiq; citat. Fab. Welenb. & Bachov. Christin. V. 3. dec. 75. n. 4. Hahn. ad Welenb. tit. de C. E. V. in fin. Gail. 2. O. 15. n. 6. Moller 4. Semestr. c. 28. add. Grævz. lib. 2. conclus. 15. Confid. 1. Dissent. Schneidew. ad d. §. 41. n. 5. J. de R. D. & Menoch. 3. præf. 29. n. f. sondern es müssen andere Umstände vorhanden seyn / (wofern er anders solches nicht ausdrücklich gefaget) aus welchen man dieses schliessen möge: Dergleichen Umstände zum Exempel sind / wann er dem Käufer einen Termin zur Zahlung gesetzet / l. 3. C. de pact. inter emt. obgleich derselbige sehr krug wäre. Zæf. ad tit. 7. de C. E. V. n. 7. Oder / wann er gegen dem Käufer / der sich wegen Geldmangels beklaget / so viel sich heraus gelassen; Er möge nur hingehen / er verlange es jezto nicht / wann er ihm nur solches hernach gebe; Und was dergleichen mehr ist. Vid. Vinn. ad d. §. 41. J. de R. D. n. 2. verf. Fidem emtoris securus fuerit. Weilen sich aber unterweilen solche Käufer finden / die nur mit Betrug und List den Verkäufer anzuführen gedencken / und nicht einmal etwas zu bezahlen willens haben / als ist zu wissen / daß / obgleich der Verkäufer einem solchem Käufer geborget / dessen jedoch ohngeachtet / das Eigenthum auf denselben Feinstwegs gebracht werde / sondern in alle Wege bey dem Verkäufer verbleibe / welcher auch deswegen bey dem Sant-Proceß nicht allein von dem Käufer / sondern auch von einem jeden Inhaber / sothane Sach als sein Eigenthum wieder begehren und abfordern mag. Vid. Carpz. p. 1. c. 28. def. 18. & 19. & Gail. 2. O. 15. n. 9. & 10. Und kan des Käufers betrügliche Intention daher unter andern genommen werden / wann er alsobald nach den geschlossenen Kauf / oder wenigstens nicht lang hernach falliret / Carpz. & Gail. cit. loc. Was übrigens allhier von dem Eigenthum gesagt worden / daß selbiges auf den Käufer transcribiret und gebracht werde / hat eigentlich diesen Verstand / wann der Verkäufer das Eigenthum gehabt hat / andergestalten er auch dasselbige ohnmöglich wird auf den Käufer bringen können / l. 54. ff. de R. J. sondern es hat der Käufer in diesem Fall nur so viel überkommen / daß / wann er anders ein guten Glauben gehabt / die Sache von ihm binnen der von den Richter bestimmten Zeit / verfähret werden kan / allermassen wir an einem andern Ort erwiesen haben / welches eben auch die Ursach ist / warum der Verkäufer obbesagter massen / Bewehrtschaft leisten muß. v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. l. 11. §. 2. l. 66. pr. ff. eod. & l. 11. §. 8. ff. de A. E. V.

Im übrigen lieget dem Verkäufer ferner dieses ob / daß er die Unterthanen dem Käufer zur Angelobung

vorstelle / gestalten selbige ihrer neuen Herrschaft schwören müssen / daß sie derselben getreu und gehorsam auch dem Geborh gewärtig seyn / insonderheit aber den Schaden wenden / und dem Nutzen befördern wollen; und diese Pflicht / wird nicht allein von den Landsherrn (in welcher Absicht man sie Lands- oder Erbhuldigung nennet / v. Victor de exempt. Concluf. 29. n. 36. & Myler ab Ehrenbach de Statib. Imp. p. 2. c. 38. n. 2.) sondern auch von dem Gerichts- und Vogts-herrn gefordert / auch in diesem letztern Absehen eine Vogtey-Pflicht / betitelt. v. Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 1. c. 2. Obl. 1. Und zwar wird dieselbe an unterschiedenen Orten unterschiedlich abgeleget; Dann an einigen Orten leisten die Unterthanen gar kein Körperlichen Eydschuh / so auf dem Tisch liget / küssen: Anderswo pfleget ihm ihre Herrschaft einen Stab darzureichen / welchen sie mit den zweyen vordern Fingern anrühren müssen. In Oesterreich ist an vielen Orten dieses Herkommens / daß ihne ihre Herrschaft das Sciffte-Saal- oder Grund-Buch vorleget / darüber sie mit zweyen Fingern schwören. Ja an vielen Orten legen sie den Eyd nicht eher ab / biß die Herrschaft bey ihren Adelichen Treu und Glauben ihnen ihre alte Gerechtigkeiten besätigtet. Ertel. d. l. obl. 6. Weswegen eine jede Herrschaft absonderlich dahin trachten solle / daß in diesem Stück alles bey dem alten Herkommen gelassen / hauptsächlich aber keine neue clausula dem Jurament einverleibet; Vid. Everhard. Jun. V. 1. Concl. 1. n. 180. & Schrad. de feud. p. 10. lect. 5. n. 98. Oder auch die Unterthanen zur Körperlichen Eydesleistung genöthiget werden / wann sie bißhero dem alten Herkommen nach / nur bey dem Hand-Gelübde gelassen worden. v. Casp. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Concluf. 1. & Beslich. p. 3. dec. 308. n. 31.

Endlichen will auch dem Verkäufer dieses zu stehen / daß er die Markungen und Gränzen dem Käufer richtig anweise / worvon wir in denen vorhergehenden Cap. gehandelt haben.

Von diesem aber nemlich von dem accordirten Kaufgeld / ist zu wissen / daß sich der Käufer solches / wie es bedungen worden / auszusahlen / angelegen seyn lassen solle / gestalten er sonst den Verkäufer zur Einräumung des gekauften Guts nicht wohl zwingen könnte / vid. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 18. Es wäre dann / daß er einige Ursach hätte / mit der Bezahlung zuruck zu halten / welches er dann wohl zuthun befugt ist / wann entweder der Verkäufer ihm wissentlich ein fremdes Gut verkauft und übergeben / v. l. 30. §. 1. ff. de A. E. V. l. 11. §. 5. ff. eod. & l. 1. §. 4. ff. de superfic. oder / (so fern solches von dem Verkäufer ohnwissentlich beschehen) wann gleich im Anfang zu besorgen / daß das Gut entwehret werden möchte / weilen es vielleicht schon gerichtlich angesprochen worden ist. v. l. 18. §. 1. ff. de pericul. & commod. rei vend. l. 24. C. de Evict. Add. Cz. p. 2. c. 34. def. 31. & seqq. Hartm. Pistor. p. 3. qu. 6. Heig. p. 1. qu. 36. Das accordirte Kauf-Geld aber muß der Käufer ohnveränderlich abstaten / und kan dem Verkäufer wieder seinem Willen nichts anders daran geben: arg. l. 2. ff. de R. C. & l. 6. C. de Resc. Vendit. Insonderheit aber muß er sothane Bezahlung also verfügen / daß mit das Geld des Verkäufers eigen werde. l. 11. §. 2. ff. de A. E. V. Daher er dann sich von der Obligation nicht befreyen kan / wann er dem Verkäufer ein solches Geld liefert / welches ihm selbst nicht zugehöret / l. 7. C. de A. E. V. Wiewol er dessen ohngeachtet / durch die Tradition und Uebergung / das Eigenthum der gekauften Sach nichts desto weniger überkommet / l. 3. C. si quis alteri

vel sibi: So / daß derjenige / dem sothanes Geld eigen-
thümlich zusiehet / sich nicht an das verkauffte Gut halten/
oder dasselbige darvor begehren kan. l. 6. C. de R. V. l. 1.
8. & 9. C. si quis alteri vel sibi: Es wäre dann / daß so-
thanes Geld einen Soldaten / Pupillen oder Minderjäh-
rigen / und die denselben in den Rechten gleich geachtet
werden / zustände / oder auch der Mann von des Weibes
Geld etwas gekauffet hätte / gestalten in diesem Fällen
das gekauffte Gut diesen benamsten Personen / um deren
Geld es gekauffet worden / nicht genommen werden kan:
v. l. 8. C. de R. V. l. 2. ff. quand. ex fact. tutor. l. 51. ff.
de donat. inter V. & U. & cap. 1. & 2. X. de pecul. Cle-
ricor. Add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 362. welcher
Rechtsfah auch in der Reformation der Stadt Nürn-
berg tit. 16. L. 8. Rubr. von Gütern / so mit fremdben
Geld erkauffet werden. 2c. mit nachfolgenden Worten
bestätiget worden: Wann einer mit eines andern/
oder gemeinem Geld / doch in seinem Namen etwas
kauffet / und ihm also das Gut eingantwortet wür-
de; so stehet ihm solches allein zu / und nicht demjen-
igen / des das Geld gewesen ist / ausgenommen et-
licher Fall: als unter andern / da ein Vormund oder
Versorger / von seines Pflögkinds / oder der Sinn-
losen oder Verschwencker zuständigem Geld / etwas
in seinem Namen kaufft / so soll dasselb erkauffte
Gut / Zins oder anders / mit samt aller Nutzung/
dem Pflögkind / Sinnlosen oder Verschwencker 2c.
zustehen / folgen und bleiben. Desgleichen so ein
Mann von seiner Ehefrauen Geld / oder herwies
derum die Frau von ihres Ehemanns Geld / ein Gut/
Zins / Gült oder anders kauffet / das soll dem / von
dessen Geld es erkaufft worden / zustehen / doch mit
der Abnutzung und Gentes gehalten werden / im-
massen sonst von denen Eheleuten hernach verord-
net würde. 2c.

Nicht allein aber ist der Kauffer schuldig / das accor-
dirte Kauffgeld zu bezahlen / sondern er muß auch noch
über diß die Zinsen entrichten / so fern er in Abtragung des
Kauffschillings sich saumseelig erwiesen hätte / oder solches
gleich bey dem Kauff ausgebudungen worden wäre. v. l. 49.
pr. ff. de A. E. V. l. 13. C. de usur. l. 4. C. depol. & l. 5.

C. de pact. inter emt. & vend. Die Saumseeligkeit aber
des Kauffers / zeigt sich entweder nach der von dem Ver-
kauffer begehrenen Annahmung / so fern er ihm geborget
arg. l. 88. ff. de R. J. & l. 40. de R. C. oder / alsobalden von
der Zeit an / da ihm der Verkauffer das verkauffte Gut
ingeraumet und abgetreten / wann er ihm nemlich dar-
bey nicht geborget hat; l. 13. §. 20. ff. de A. E. V. l. 18. §. f.
ff. de usur. & l. 2. C. eod. Add. Hagen. de usur. c. 9. n. 88.
& seqq. & Arumz. Tr. de mora c. 4. n. 25. in welchem
letzten Fall auch nicht einmal eine ausdrückliche und per-
sönliche Annahmung vonnöthen ist. l. 5. C. de A. E. V.
ibique Donell. n. 5. & 6. add. Hagen. de usur. c. 9. n. 89.
Es müssen aber sothane Zinsen / nicht nach Proportion
der bishero genossenen Nutzungen / welche dem Kauffer
indessen aus dem gekaufften Gut zugegangen / sondern
vielmehr nach dem Herkommen / welches in dem Land / da
der Contract geschlossen worden / üblich ist / bezahlt / l. 1.
pr. ff. de usur. und solchergestalt in dem Römischen Reich
fünff pro cento entrichtet werden / l. 37. ff. de usur. v.
N. A. de anno 1530. 1548. & 1577. tit. von wucherli-
chen Contracten. Item N. A. de anno 1614 §. anrei-
chend / 174. obgleich der Kauffer die größte Nutzungen
unterdessen aus dem Gut gehoben / oder auch gar nichts
genossen hätte / arg. l. 11. C. de R. C. vid. Carpzov. p. 2.
c. 30. def. 6. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. n. 414. &
Richt. p. 2. dec. 70. n. 11. & seqq. angesehen die Zinsen
in dergleichen Contracten gefordert werden / nicht weil
man unterdessen die Güter nutzt und genießet / sondern
weil der Schuldner verzüglig und saumseelig ist / l. 32. §. 2.
ff. de usur. l. 54. ff. locat. l. 25. §. 5. ff. & l. 2. C. depol. l. 13.
C. de A. E. V. l. 5. C. de pact. inter emt. & vend. wie
wohl einige von denen Rechts-Lehrern hierinnen eine
ganz wiedrige Meinung hegen. vid. Mantz. dec. 6. Perez.
ad tit. C. de A. E. V. n. 18. Maul. de emt. vend. tit. 9. n. 6.
verf. Limitatur septim. &c. & Fachin. 2. controv. 32.
Endlichen aber muß auch der Kauffer die von dem Ver-
kauffer an das Gut gewandte Kosten / die er selbst
nicht wohl unterlassen hätte / demselben wiederum ersetzen/
allermassen er hierzu durch gebührende Rechts-Mittel
nachdrücklich angehalten werden kan. l. 13. §. 22. ff. & l.
pen. C. de A. E. V.

Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

Das LXV. Capitel. Was dabey zu betrachten.

Inhalt.

- §. 1. Unterschiedliche Vortheile des Bestands. §. 2. Der Be-
ständner soll den Ertrag des Gutes untersuchen. §. 3. Die
Unkosten / die auf den Bestand gehen / vorher von dem Ertrag
des Gutes abzuziehen. §. 4. Das Gut mit aller Zugehör in
Augenschein nehmen / und alles und jed. 8 dem Bestand Brief
einverleiben. §. 5. Alle zufällige Unglücks-Fälle ausbin-
gen. §. 6. Ob der Bestand / Zins im Gelde oder in natura
abzurichten. §. 7. Soll den künftigen Verkauf in den Be-
stand-Contract einrücken lassen. §. 8. Warnung vor Aber-
glauben / und Ermahnung sich im Kauff und Bestand nicht
zu übereilen / aber auch nicht zu verweilen.

§. 1.

Die dritte Art in eine Haushaltung zu tret-
ten / ist der Bestand oder Pachtung eines
Guts / diese Art kommt zwar denen Haus-
vättern am meisten und sonderbar zu gute /
deren Mittel nicht zulangen wollen / daß
sie ein Haus bauen oder kauffen könnten: hat aber doch

gleichwohl im gewissen Stücken ihre Vortheile vor jenen.
Demnachst dem / daß ein Beständner an dem Gut / so
ihm in Bestand gelassen wird / einigen Haupt-Mangel
aus seinem Beutel nicht wenden / oder auch der zufälligen
Unglücks-Fälle von Feuer / Wasserfluthen / feindlichen
Durchzügen und Verheerungen / und die das Gut sonst
außer seiner Schuld betreffen / nicht entgelten darf; so
hat er dabey diese bequeme Gelegenheit / daß er des Guts
gelegene und ungelegensame Beschaffenheiten / dessen
Nutz-Nießung und Einkommen aus der Erfahrung selbst
am besten lernen kan / worauff er dann / wann es feil wer-
den sollte / nicht auf ein gerath wohl / sondern in mehrerer
Sicherheit und getroster zum Kauff schreiten / oder doch /
so der Bestand auf fernere Jahre zu erneuern wäre / die
Rechnung machen kan / ob er sich höher treiben lassen / oder
den Bestand allerdings aufgeben solle.

§. 2. Nachdem aber der Bestand eines Guts mit
dessen Kauff nur so ferne unterschieden / im übrigen aber
einige



einige Ähnlichkeit hat/ daß dieser auf ewig und unwider-
rufflich / jener aber nur auf eine gewisse bedingte Zeit und
Jahre geschlossen wird: So geben wir unsern Beständ-
ner/ der sein Geld/ so viel seine Vorsichtigkeit voranzuse-
hen vermag/ so anzulegen gedenckt/ daß er wo nicht ei-
nen billigen Überschuß doch zum wenigsten ein Equiva-
lent oder gleichen Werth dafür zu gemessen hoffet/ erst-
lich und insgemein diese Regel: Daß er den Ertrag des
Guts nach eben denen Memorialen/ die wir vor dem
Schluß des Kaufs vorangehen lassen/ auch vorher un-
tersuche/ und sich bey der Nachbarschaft/ oder seinen
Antecessoren, der das Gut vor ihm in Besitz gehabt/ vor-
her wohl erkundige/ ob er sein Bestands-Geld aus dem
Gut wiederum erheben werde. So er noch eine billige
mässige Ergözung vor seine Bemühung drüber übrig
haben könnte/ so mag er sodann den Bestands-Contract
ohne weitere Sorge vollziehen.

§. 3. Damit er sich aber hieby in der Rechnung
nicht selbst unwissend verkürze/ so soll er zum andern diesen
vernünftigen Überschlag machen und seinen dermaligen
Zustand mit dem künftigen / darein er durch den Be-
stand treten will/ gegeneinander halten und wohl überle-
gen/ wie viel Leute und Ausgaben er ausser dem Bestand
das Jahr durch beyläufig haben müsse/ und wieviel er
hingegen in dem Bestand auf Dienst-boten/ Tagewer-
cker/ Vieh und deren Lohn/ Kost/ Futter und andere
Ausgaben die ihm noch in den Bestand mit eingedinet
werden möchten/ notwendig aufzuwenden habe. So er
nun mit dem Bestande vorbesagter massen bestehen will/
so muß er alle diese Kosten von denen Einkünften vorher
abziehen und so viel als vor nichts halten: dasjenige aber
allein was übrig bleibt/ kan als ein Equivalent und billiger
Werth gegen das Bestands-Geld gerechnet werden / da
er endlich wann er dieses erlangt / zu frieden seyn kan.

§. 4. Nachdem dieses alles zuvor überlegt/ und nun

zum Contract selbst zu schreiten ist / so ist zum dritten nö-
thig / daß das Gut mit allen Zugehörungen in Augen-
schein genommen / und dabey betrachtet werde / ob die
Gebäude an Dach und Fach in guten baulichen oder bau-
fälligen Stände? Ob die Grundstücke/ Felder/ Wie-
sen/ Weiher und Holzwachs abgeddet oder wohlbestelt?
wie und mit welcherley Sorten Getraides sie besaamt?
was sich an Fahrnüssen in jeglichen Gemach/ Kellern und
Böden befinde/ wie viel Getraides Heu und Stroh ihm
in den Bestand gelassen/ ob das grosse und schmale Vieh
wohl bey Leibe oder mager / und wieviel Häupte desselben
von jeder Gattung vorhanden? welches alles in Anwesen-
heit verständiger und erfahrender Beständer zu Papier
gebracht / und so wohl von den Principal und Gutherrn
als dem Beständner in zweyen gleichlautenden Exempla-
ren eigenhändig unterschrieben und gesiegelt werden soll/
damit weder einen oder andern Theil bey dem An- und
Abzug zu kurz geschehe / und solche Bestands-Briefe und
Inventaria, allermeist so sich einige Mißverständnisse her-
vor thun sollten / der Billigkeit ihre richtige Schranken
auf beeden Seiten stellen und die Mißhelligkeiten ent-
scheiden können.

§. 5. Weil es aber der Christlichen Billigkeit ohn-
zweiffentlich gemäß ist / daß der Beständner von seinem
Bestands-Geld den versprochenen Genuß aus dem Gut
würcklich erlange / und dannhero allerdings unbillig
und ohnverantwortlich seyn würde / wenn derselbe sein
Geld/ Müß und Arbeit vergeblich anwenden und gar
verlieren solte/ so sollen vierdtens alle Casus fortuito, das
ist alle zufällige Unglücks-Fälle die ex vi fortiori oder
aus einer Göttlichen Verhängniß/ deren er zu widerstehen
nicht vermöchte/ und also daran keine Schuld hätte/ in
dem Bestands-Briefe ausgenommen / und zur ohnpar-
thenischen Erkenntnuß und Entscheidung / wie viel ihm
am Bestand nachzulassen/ ausgesetzt werden: Hieher ge-
hören

hören alle Feuersbrunsten / die ohne seine Verwahrlosung von bösen Leuten / oder auch durch die Nachbarn auskommen / oder auch vom Blis angezündet werden: durchgehende Schauerwetter / Wolckenbrüche / und andere Wasser-Schäden: Pländerungen / Land-Sterbe und Unfall des Viehes u. d. g. Denn wofern der Beständner dieses alles zu ersetzen / und den Bestand völlig bezahlen müste / so würde er sich in einem Jahr leicht zum Bettelmann haufen.

§. 6. Obs einem Beständner zuträglicher sey / daß er den Zins in gewissem Gelde / oder in natura am Getreyde / Heu / Stroh / Vieh / Fischen / und andern Victualien liefere / davon ist wegen der Umstände / die sich mit der Zeit und nach Gelegenheit des Orts immerzu verändern nichts gewisses zu bestimmen. Zins gemein davon etwas zu sagen / so mag er fünffstens dißfalls merken / daß er in denen Jahren / wann das Getreyde und Victualien im wohlfeilen Preis zu haben / am sichersten siehe / wo ihm anders die Wahl hiebey freigelassen / wann er sich wegen des Bestand-Zinses mit dem Gut-Herrn auf ein gewisses Geld vergleicht / allermeist da er bey solchen Mitteln wäre / daß er die Zeit / in welcher dieses alles in bessern Werth zu verhandeln seyn mögte / erwarten könnte. Niedrigen Falls aber so das Getreyde bereits im hohen Werth stünde / und mit der Zeit davon abfallen dörfte / so thäte er vorsichtiger / so er den Bestand-Zins in natura zu liefern einget. An verschiedenen Orten ist also Herkommens / daß der Beständner / (der bey solchem Bestand ein Halb-Bauer genannt wird) die dritte Garbe von dem erbaueten Getreyde liefern muß / dagegen ihm eine Heu-Fütterung zur Nothdurfft in den Bestand umsonst gegeben wird: dabey ist er gehalten / die Felder in dem Stande / wie er sie bey dem Anzug findet / auch bey dem Abzug wiederum zu lassen. An einigen Orten wird die zehende Garb von dem Zehend- oder Eigenthums-Herrn vorab gehoben / und so denn von denen übrigen neun Garben die dritte weggenommen / daß dem Beständner bey 10. Garben 6. bleiben / in welchem Falle er sich ziemlich beschweret achten kan / es wäre denn daß die Felder in guten Würden / und an sich so trüchtig wären / daß der Abgang des Zehenden durch ihre Güte erstattet würde. Von denen Kühen / die in Bestand gelassen werden / giebt der Beständner an theils Orten entweder das Saug-Kalb / oder nach dem das Schmalz werth oder unwerth ist / einen Reichsthaler oder 12. Pfund Schmalz. Wann ein Kalb in Bestand verlassen wird / so hats der Beständner so lange mit Nutzen / als ers ohne Nutzen erzogen / zu genießen. Die Schaaf werden dem Beständner entweder um ein gewisses Geld (so sich in gemeinen Jahren auf 45. Kreuzer oder einen halben Reichsthaler belaufft) in die Winterung geschlagen: oder auf ein Jahr lang um halbe Lämmer und Wolle gelassen / da das alte dem Eigenthums-Herrn allezeit vorab eigen bleibt. So sie auf zwey Jahr lang in die Winter- und Sommerung geschlagen werden / wird die Wolle bey der Schur in gleiche Theile getheilet / bey dem Ausgang solcher Bestand-Zeit hebt der Eigenthums-Herr ein Schaaf / mittler Gattung / weder das beste noch schlechteste / vorab; die übrigen Schaaf und Lämmer werden so dann in gleiche Theile / dem Werth nach / getheilet. Da hingegen der Beständner / so der Bestand auf drey Jahr verglichen wird / ein Schaaf vorab hebt / und hernach mit dem Eigenthums-Herrn zu gleicher Theilung schreitet; welches aber von einer mittelmässigen Zahl / etwan von 5. bis zu 10. zu verstehen ist. Denn wo sich die Zahl höher oder geringer erstreckte / würde der Bestand / so viel das Frey-Schaaf betrifft / der Billigkeit nach auch anders eingerichtet werden müssen. Was in-

nerhalb der Bestand-Zeit verkauft wird oder zu Schäden gehet / davon sind beide Theile den Gewinn und Verlust gemeinschaftlich zu tragen schuldig.

§. 7. Sechstens handelt der Beständner vorsichtig / wo sich der Contract anders dahin einrichten liesse / so demselben die Clausul eingerucket würde: Daß / wo das Gut hinfünftig feil werden sollte / ihm vor männiglich / nur allein diejenige / die des Einstands berechtiget sind / ausgenommen / der Vorkauff in billigem Preise offen stehen / und zu gute kommen sollte. Denn weil der Kauff den Bestand zu brechen pfleget / so würde es einem Beständner über die massen ungelogen kommen / so er mitten in denen Bestand-Jahren / ehe er noch weiß / wohin er sich mit seiner Haushaltung kehren soll / seine Haushaltung unversehens abbrechen / und sein Vieh und andere Fahrnisse verschleudern sollte.

§. 8. Diese Anmerkungen achten wir bey Kauff- und Pachtung eines Gutes genugsame Anweisung / oder doch zu fernern Nachdencken Anleitung geben zu können genug zu seyn. Was sonst einfältige / oder eigentlicher unverständige abergläubige Leute bey dem Eintritt und Anzug ins Gut sorgfältig in acht zu nehmen pflegen: als daß man / zum Exempel / bey keinem abnehmenden Monden / oder an einem Freytag / noch mit dem linken Fuß zu erst ins Haus treten solle / und was dergleichen Thorheiten mehr seyn mag / solches achten wir / als eine subtile / aber von Gott verbottene Tagerwählerey zu berühren unwürdig / sondern schliessen diese materie mit der allgemeinen Erinnerung / welche wir so wohl bey dem Kauff als Bestand zu betrachten treulich rathen: nemlich daß man sich dabey vor aller Ubereilung hüten / hingegen den Kauff und Bestand nach allen Umständen bedachtsam überlegen solle / damit die Heu nicht schliessen müsse / was die unbesonnene Ubereilung angefangen / dabey man zuletzt noch froh wird / wenn man sich durch einen Neukauff den Kauff und Bestand wieder los kauffen kan. Doch soll dieses auch nicht anders als mit dem Absatz angenommen werden / daß man gleichwohl anderseits durch übermäßiges ängstliches Grübeln und langweiliges Besinnen einen zuträglichen Kauff oder Bestand nicht aus den Händen gehen lasse / allermeist da die Nachfrage nach einem Gut zu wachsen / und ein Concurfus oder Zulauff dem Kauffer und Beständner zu erscheinen und sich anzumelden beginnet: in welchem Fall das lange Weilen und Wählen selten wohl ausschlagen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 65. Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

Nach der Kauffhandlung folget die Vermietzung oder Verpachtung eines Guts / welche / gleichwie der Kauff-Contract, in dem menschlichen Leben sehr frequent und gemein ist / auch mit demselben fast einerley Regult hat; pr. Inst. de locat. Conduct. da hero wir den günstigen Leser / was die generalia belanget / auf dasjenige / was von uns in denen kurz vorhergehenden Capiteln tractiret worden / verweisen wollen. Gleichwie nun der Kauff-Contract obgedachter massen durch den Consens allein geschlossen wird / wann nemlich beide Partheyen sich wegen der zu verkauffen stehenden Sache um das Kauffgeld vergleichen; also wird auch gegenwärtiger Contract vollzogen / wann einer sein Gut / Person oder Arbeit zu eines andern Nutz und Gebrauch / um ein gewisses Bestandgeld / Zins oder Lohn / hinzulenken be williget hat / so / daß sobald beide Partheyen des Bestands

Standgelds oder Lohns halben / gegen und um den bewilligten Gebrauch und Nutz einig worden / der Contract schon vor vollbracht und vollzogen zu halten ist. pr. Inst. de locat. Conduet. ibique Doctores.

Von dem Contents haben wir bey dem Rauff-Contract gemeldet / daß er unter andern frey und ungezwungen seyn müsse / welches demnach auch hieher zu wiederholen / angesehen eygentlich auch zu diesem Contract niemand genöthiget werden kan; l. 11. & 32. C. locat. es wäre dann / daß man sagen wolte / daß aus gewissen Ursachen solches nur unterweilen geschehen könne / davon wir hieran ein Beispiel haben / wann die Burger in Krafft einer sonderbaren Freyheit denen Studiosis auf Universitäten Wohnzimmer verlehnen müssen. vid. Privileg. Tubing. §. wir wollen auch. 2c. add. Rebuff. de Privileg. Universit. priv. 7. n. 1. & seqq. So können auch die Bauern nicht gezwungen werden / daß sie ihre Dienst ihrer Herrschaft vor anderen hinsehen: arg. l. 21. C. mandat. l. 5. C. de O. & A. l. 11. C. locat. Jedoch / wann ihnen nichts daran gelegen / ob sie ihrer Herrschaft oder einem Frembden um das Taglohn arbeiten / sie auch vor sich selbst nichts zu arbeiten / immittelst aber sich noch niemand anders verdingen haben / und ihre Herrschaft ihnen eben den Lohn als ein Frembder darreichen will / handeln sie in solchem Fall sicherer / wann sie ihre Herrschaft einer frembden vorziehen. v. Hartm. Pistor. Obl. 101. Carpz. 1. 8. 58. & 59. & in Jurispr. Forens. p. 2. c. 51. def. 9. Weiln wir aber von Verdingung der Arbeit so wohl / als auch von der Verdingung eines Wercks / an einer andern Stelle gehandelt; vid. nocat. Jurid. ad lib. 1. c. 11. & ad hunc libr. 2. cap. 8. §. 2. 3. 4. & 5. als wollen wir hier nur von der Verpacht- oder Vermietung eines Gutes / und was demselben anhängig / etwas anmercken.

Sothane Verpacht- und Mietung nun kan von jedermänniglich geschehen / der sich sonst durch Contracten verbindlich machen kan; Add. nocat. Jurid. ad cap. hujus lib. von denen Umständen / die vor dem Rauff zu beobachten / auffer wenigen Personen / denen dieses zum theil ohne Unterschied / zum theil aber nur in gewisser Maas verboten / davon zu lesen / l. 30. & 31. C. locat. Nov. 123. cap. 6. vid. tamen Grænew. de LL. abrog. ad dict. text. l. 49. pr. & §. 1. ff. locat. & l. un. C. ne tutor. vel Curat. vectig. conduc. zu welchen wir noch die Schmid / Kieffer und andere Klopffende Handwerker zehlen / welche nahe bey denen Gelehrten keine Häuser miethen / und daselbst ihr Handwerck treiben können / so fern sich selbige hiervider setzen solten. arg. l. un. C. de studiis liberal. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 23. & Linck. Dissert. de Jure Literat. contr. vicia. strepit. Stud. imped. Jung. not. jurid. ad lib. 1. cap. 16. §. 2. Über das können auch alle Sachen verpachtet und gemiethet werden / mit welchen sonst eine Handlung zu treiben erlaubt ist / arg. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. wofern sie sich nur durch die Nutzung nicht aufzehren lassen / l. 31. ff. locat. dann weiln die gemiethete Sachen dem Vermiether nach geendigtem Contract restituiret werden müssen / solches aber in denen Sachen / die man durch den Gebrauch verbrauchet / keines wegs beschehen kan / also lässet sich in denen selbst dieser Contract nicht anbringen; man wolte dann von denen Regeln des selbst abweichen / und dieselbige in etwas überschreiten / vid. l. 31. ff. locat. & l. 24. ff. de depos. welchem zu Folge dann der Ususfructus, oder die Nutznießung / §. 1. J. de usu & habit. l. 18. C. de Jure dot. auch heut zu tag so gar die Jurisdiction oder Gerichtbarkeit / vid. Carpz. L. 5. Rel. 15. n. 3. desgleichen auch der Pfarz-Einsatz / vid. cap. 7. & 13. X. de jure patron. add. Finckelthaus. obl. 3. & in tr. de jure patron. c. 5. n. 19. & seqq. &

Carpz. p. 2. c. 37. def. 22. nebst anderen Rechten und Gerechtigkeiten mehr / verpachtet und vermietet werden können; hiervon wird aber insonderheit das Münz-Regal excipiret und ausgenommen / vid. Münz-Edict. de anno 1559. §. ferner als sich auch. Capitulat. Leopoldi. art. 34. & Josephi. art. 33. welches zu verpachten bey Verlust desselben deswegen verboten ist / weiln die Privat-Personen / absonderlich aber die gewinnstichtige Juden / wann sie solchergestalt sich des Münzens anmassen dürfften / aus gar zu großer Begierde reich zu werden / die Münz gar zu sehr verstümpfen / und also das gemeine Wesen in grossen Ruin und Schaden setzen würden. v. Kummelin. ad A. B. p. 1. diss. 8. c. 10. §. 30. lit. B. & Schweder. Introd. ad Jus publ. part. special. sect. 1. c. 22. §. f.

Gleichwie nun einem jeden Eygenthums-Herrn frey steht / seine Güter zu verpachten oder zu vermietten; also kan auch solches (im Fall durch den Hausherrn anfänglich nichts anders bedungen worden) von dem Beständtner beschehen / als welcher entweder das bestandene Gut selbst persönlich nutzen und bewohnen / oder aber an seiner statt / solches einem andern in Zeit des Bestandes zu bewohnen / vergönnen und hinlassen kan; l. 7. ff. & l. 6. C. locat. add. Gomez. lib. 2. var. rel. c. 3. n. 11. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 156. jedoch daß hierzu redliche Personen erwählet / und ihnen solcher Bestand zu einem gleichen zimlichen Gebrauch vergönnen; darneben aber auch der erste Beständtner dadurch nicht erlediget werde / sondern allezeit sowohl wegen des Zinses / als wegen anderer Mängel dem ersten Vermiether verpflichtet bleibe. vid. text. & DD. supr. cit. Add. Bayerisch Land-R. p. 1. tit. 4. verli. Item da er 2c. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 3. & Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14. §. 9. Weil aber der erste Vermiether / in dieses Nachbeständtners Effert / so er in das bestandene Haus der Intention gebracht hat / daß sie / so lang er da wohnhaft / in demselben verbleiben sollen / keine stillschweigende Pfandschaft überkommet / l. 24. §. 1. ff. locat. überdiß auch solche stillschweigende Pfandschaft / in denen Landgütern / Aeckern / Feldern und Wiesen / so zum bäurischen Gebrauch gewidmet / was solche eingebrachte Sachen betrifft / nicht leichtlich Platz findet / l. 4. & 7. pr. ff. in quib. caus. pign. tacit. add. §. 7. ibique DD. Inst. de action. & l. 5. C. locat. als wird sich der erste Vermiether am besten rathen / wann er dem Bestands-Brief nachfolgende Claulul einstreuen lässet: Solte auch der Miecher / bey wählenden Miete Jahren das Gut einem andern sublociren oder nach verlassen wollen / soll ihm solches andergestalt nicht frey stehen / als wann vorher der Nachbeständtner ihm / dem ersten Vermiether / neue Versicherung / bey Verpfändung seiner Güter wird gestellet haben. vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 5. Es mögen aber endlich die zu vermietten stehende Sachen beschaffen seyn / wie sie wollen / so ist gewiß / daß der Beständtner in denen selbst / eygentlich weder das Eygenthum derselben / weder ein ander dingliches Recht / l. 39. ff. locat. l. 80. §. f. ff. de C. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 28. & Tabor partit. Element. p. 3. sect. 4. th. 46. noch auch eine rechte Possession / l. 60. §. 1. ff. locat. l. 10. §. 1. l. 32. §. 1. ff. de A. A. P. sondern lediglich die bloße Nutzung überkommet. v. Locam. ad pr. J. de locat. conduct. n. 1. Und so viel von denen Sachen / die in diesen Contract gezogen werden können.

Das Bestandtgeld betreffend; hat dasselbige fast eben diejenige Kennzeichen / welche wir bey dem Rauff-geld in denen vorhergehenden Capp. angezeigt haben: Allermassen ebenfalls hierzu erfordert wird / daß es 1.) in der That / und also wirklich accordirt / mithin kein

Hh

Schein

Schein-Contract gepflogen werde; welcher gestalten demnach eine solche Handlung vor keinen Mieth- oder Bestandts-Contract gehalten werden mag / in welcher der Vermietter gleich anfangs versprochen / daß er das Bestandtgeld nicht fordern / sondern dasselbige dem Bestandtner schencken wolle; arg. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. add. l. 20. §. 1. ff. locat. vid. tamen l. 5. ff. eod. & l. 8. in f. pr. ff. eod. oder in welcher ein Gut von hohem Werth um einen Pfennig hingelassen worden. l. 46. ff. locat. l. 10. §. 1. ff. de A. A. P. Wie dann auch 2.) dieses darbey seyn muß daß das Bestandtgeld von denen Partheyen determiniret und benamset werde: §. 1. J. locat. l. 25. pr. ff. eod. in welcher Absicht demnach diese Handlung ebenfalls vor keinen Mieth- oder Bestandts-Contract zu halten / in welchem sich die Partheyen auf ein ungewisses verglichen / daß sie nehmlich wegen des Bestandtgelds schon hernach miteinander übereinkommen / und was recht seyn wird / hierinnen machen wollen. d. §. 1. J. locat. & l. 22. ff. de P. V. Daß aber in diesem Contract das Bestandtgeld mit der durch den Bestand überkommenen Nutzung eine gleiche Proportion / und proportionirte Gleichheit haben solle / wird allhier so wenig als bey dem Kauffgeld erfordert / anerkogen in beeden Handlungen der Contract nicht eher aufgehoben wird / biß ein oder der andere Theil über die Helffte verlehret worden / v. l. 2. C. de Resc. vend. & l. 22. §. 1. ff. locat. Add. Reform. der Stadt Worms p. 2. Lib. 5. Tit. 1. §. Wann und so oft der Verleyher oder Bestandtner eines Guts in dem Contract einer den andern angeführet und betrogen hätte / über den halben Theil des rechten Werths / so mag der Betrogene klagen / nehmlich der Bestandtner / daß der Verleyher das bestandene Gut wieder zu seinen Händen nehme / oder an dem Zins abstelle / so viel / daß ein zünftlicher rechtmässiger Zins von ihm genommen / oder der Verleyher begehren / daß ihm sein Gut wieder zugestellet / oder billicher / und der rechte Zins gegeben werde / x. weßwegen dann die Partheyen / wann sie wollen / dem Remedio L. 2. C. de Resc. vend. renunciiren können. vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. c. 8. §. 2. Ob aber das Bestandtgeld eben auch in einer gangbaren Münz accordiret werden müsse: wird hier nicht unbillig angefraget. Welche Frage mit Ja zu beantworten / allermassen auch in diesem Stück der Bestandts-Contract mit der Kauffhandlung übereinkommet; v. pr. & §. 2. J. locat. l. 5. §. 2. ff. de P. V. l. 1. §. 9. ff. depol. l. 25. §. 6. ff. locat. & l. 26. §. 1. ff. de furt. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. G. Hahn. ad Wesenb. tit. locat. n. 6. & 7. Vinn. ad §. 2. J. locat. n. 1. Maffert. in variis tractatib. tit. locat. qu. 10. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 2. n. 25. & 35. Gomez. l. 2. c. 3. n. 3. in f. Fachinæ. 1. controv. 82. Eckolt. ad tit. 7. locat. §. 6. Locam. ad §. 2. J. locat. n. 5. Giphan. ad eund. §. alique plures, ubi ad textus obstantes, nempe ad l. 8. & 21. C. & l. 35. in f. ff. locati. respondent. wiewohlen einige von denen Rechts-Lehrern unter der Verdingung der Arbeit / und unter dem Bestand eines Guts oder Kaufes einen Unterschied machen; und bey jenem Contract, da nehmlich jemand seine Arbeit um einen gewissen Lohn verdingen / die vorgelegte Frag bejahen / per l. 5. §. 2. ff. de P. V. bey diesem aber selbige verneinen und davor halten / daß das Bestandtgeld auch in anderen Dingen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / sodann bestehen könne: per l. 8. & 21. C. locat. vid. Hillig. ad Donell. lib. 13. c. 6. lit. J. Ludwell. ad tit. Inst. locat. n. 2. Thomaf. ad Strauch. Diss. 15. Jar. Justin. th. 18. & Hopp. in Comment. Inst. §. 2. locat. Welche letzere Meinung von denen Bayerischen Rechten

nicht allein bey dem Bestand / sondern auch bey dem Lohn / welchen man vor die verdingte Arbeit auszahlet / angenommen worden: allermassen in dem Land-Recht p. 1. tit. 4. §. und ist eben. 2c. hiervon also verordnet: Und ist eben nicht vonnöthen / daß der Lohn im Geld bestehen müsse / sondern er kan auch in anderen Dingen die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / wie auch in einem gewissen Theil der Früchte bestehen. Als / so einer ein Haus verleyhet / um einen gewissen jährlichen Zins am Geld / oder dergleichen. So ein Dienßboch / Arbeiter oder Werckmeister sich dinge läst um einen gewissen Lohn an Geld / Kleidung und anderen; oder / so einer ein Baugut bestehet um das Theil / oder gewisse Pfacht oder Gült in Früchten.

Und weilen also vorgedachter massen / denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach / das Bestandtgeld in guter gangbarer Münz bestehen muß; als ist leichtlich hieraus zu schliessen / daß diejenige Handlung / krafft welcher jemanden das Gut oder Feld zum halben zu säen oder zu bauen hingelassen wird / dergleichen die so genannte Halbbauern thun / kein Pacht oder Mieth-Contract seyn könne / wann man auch gleich statuiren wolte / daß man an statt des Bestandtgelds solche Sachen / die mit Zahl / Maas und Gewicht geliefert werden / geben könne / gestaltam auch diejenige / so diese letzere Meinung defendiren / hierzu dieses insonderheit erfordern / daß solche Sachen gewiß seyn sollen; Hopp. c. l. in f. Item Churbayer. Land-R. c. l. in f. welches aber bey dem mit einem Halbbauer getroffenen Contract deswegen nicht anzutreffen / weil derselbige zuweilen (und zwar gemeinlich) die Helfft / bißweilen aber einen andern Theil / nach dem es in dem Contract abgeredet worden / an statt des Bestandtgelds liefert / und davor das Gut bauen muß / v. l. 25. §. 6. ff. locat. Add. Tabor in tr. de admodiat. membr. 2. c. 5. n. 1. & de Jur. Socid. c. 4. n. 9. & seqq. und zwar auf seinen eigenen Kosten / so / daß er deswegen an den Früchten nichts abziehen oder zurückhalten kan; Mantic. de tacit. convent. lib. 5. tit. 2. n. 33. & Lauterbach. diss. de Colono partiar. th. 14. wie er dann auch auf eben diese Weise den Saamen hergeben / cap. 26. verl. Cum enim Deus. X. de Decim. & arg. l. 15. §. 2. & 7. ff. locat. Mantic. c. l. n. 34. auch auf seinen Unkosten die Gräben reinigen / und die Frucht vor dem Wild und denen Dieben bewahren muß; Felic. de lociet. c. 27. n. 43. & Menoch. de arbitr. jud. quæst. cal. 215. n. 3. Die zur Erhaltung des Guts aber aufgewendete nothwendige und nützliche Unkosten kan er von dem Eygenthums-Herrn wieder begehren / l. 55. §. 1. l. pen. pr. ff. locat. welches auch von anderen Beschwehrungen zu sagen / gleichwie wir hier unten melden wollen; so bald er aber die Frucht abgethan / muß er selbige mit dem Eygenthums-Herrn theilen / Wehn. obs. pract. voc. wiederkauffliche Zins / und nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer ihm selbige ins Haus liefern: Sichard. in l. 19. C. de usur. n. 17. andergestalten er von demselben hierzu durch zulängliche Rechts-Mittel gezwungen werden kan / weßwegen auch die Rechte dem Eygenthums-Herrn in denen Sachen / so der Halbbauer mit Wissen desselben in das Gut gebracht / die stillschweigende Pfandschafft zugeeignet. v. Mantic. d. tr. lib. 11. tit. 15. n. 21. & Lauterbach. d. Diss. th. 16. Immittelst aber wird der Halbbauer vor demjenigen Theil der Früchte / welcher ihm zugehet / selbst als ein Eygenthums-Herr gehalten; Vinn. ad §. 36. J. de R. D. welchen zu folge er dann auch die unversehene Zufälle mit tragen muß. Richt. dec. 81. n. 40. Aus welchen Umständen demnach erhellet / daß eine solche Handlung zu dem

dem Bestands-Contract nicht wohl referiret werden kan / ohngeachtet einige Doctores selbige dahin gezelet haben. vid. Menoch. remed. 3. adpisc. possess. n. 83. & seqq. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. g. & V. 2. Disp. 25. th. 2. lit. E. Bald. & Cyn. in l. 5. C. locat. Andere aber gehen vielmehr dahin / daß sie diese Handlung zur Societät oder Gesellschaft referiren. v. gloss. ad l. 18. §. 6. locat. & C. J. A. eod. tit. th. 12. n. 10. Struv. Exerc. ad 2. 24. th. 5. & Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 2. in fin. Wiederum andere zehlen selbige denen unbenannten Contracten bey; Tabor. de admodiat. membr. 1. c. 4. n. 25. Anton. Fab. ad l. 25. §. 6. ff. locat. & Hopp. ad §. 2. in f. J. locat. welche letztere Meinung die wahrscheinlichste zu seyn pfleget. vid. l. 8. C. de pact. Dieser Contract nun erreicher seine Endschafft / wann die bestimmte Zeit / auf welche das Gut gepachtet / oder das Haus gemiethet worden / verlassen ist / so / daß der Pachtmann oder Miether den Bestand hernachmals länger zu behalten / nicht genöthiget werden kan. arg. l. 13. §. 1. & l. 11. C. locat. Gleichwie es auch in keines unter beeden Contrahenten Mächten stehet / diesen Contract vorher und ehe diese Zeit herbey gekommen / wider des andern Willen aufzuheben. l. 3. 15. & 21. C. locati.

Obwohlen nun auch offtermalen dieser Contract ohne ausdrückliche Benennung einer gewissen Zeit geschlossen / auch so dann insgemein darvor gehalten wird / daß in denen Gütern / so zum bäurischen Gebrauch gewidmet / die Vermietung auf ein Jahr lang / in diesen aber / so zum städtischen Gebrauch / das ist / zur Wohnung verordnet / so lang als der andere will / oder so lang es sonst eine Wohnung zu miethen Herkommens ist / geschehen seye; l. 13. in f. cum l. seq. ff. locat. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 15. & seqq. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 9. n. 7. so will es doch / allen Streit zu vermeiden / viel rathamer anscheinen / wann eine gewisse Zeit benamset wird; Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 3. und dieses um so viel desto mehr / als gewiß ist / daß die Beständtnus auch stillschweigend wieder confirmiret und bekräftiget werden kan / so fern der Beständtner mit Wissen und Willen des Hausherrns nicht eine gar zu kurze Zeit nach Verstrichung des Termins in dem Bestandt verbleibet. d. l. 13. §. 1. & 14. ff. locat. Dann weilen auch hierinnensfalls die Rechts-Lehrer nicht einig sind / wie lang diese Beständtnus absonderlich in denen Gütern / so zum städtischen Gebrauch gewidmet / vor erneuert zu halten; d. l. 13. §. 1. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 15. & seqq. Gomez. 2. c. 3. n. 15. & seqq. Trentacinq. lib. 3. tit. de locat. Resol. 2. & Carpzov. sp. 2. c. 37. def. 9. als will die Nothdurfft erfordern / daß zur Abschneidung alles Streits nachfolgende Clausul dem Bestands-Brief einverleibet werde: Solte auch nach Verstrichung der Mieth-Jahr der Vermiether nicht so fort das Haus räumen / so soll er schuldig seyn / dasselbe noch ein halbes Jahr Miethsweise zu behalten. Im Gegentheile aber / wann der Miether oder Beständtner nach verstrichener Zeit nicht länger im Bestandt verbleiben wolte / kan derselbige sich vor Ablaufung der Zeit wegen des zukünftigen Bestandes mit einer Protestation verwahren / und auf diese Weise die stillschweigende Erneuerung des Bestandes unterbrechen. Vid. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 21. & 22. & Gomez. 2. cap. 2. n. 16. Sonsten ist heut zu Tag fast aller Orten dieses Herkommens / daß / wann die Contrahenten nicht ein halbes oder vierthel Jahr zuvor aufgekündet / sondern der Beständtner über die bestimmte Zeit in der Mieth mit Wissen und Willen des Vermiethers verblieben / alsdann auf ein Jahr lang ohne Unter-

schied der Güter / der Contract vor erneuert zu halten; allermassen also versehen in dem Churfürstl. Preussischen Land-R. L. 4. tit. 8. art. 2. §. fin. Im Churfürstl. Bayr. Land-R. p. 1. tit. 4. §. wo aber keine. x. Würtemberg. Land-R. p. 2. fol. 172. rubr. Welcher über die gedingte Zeit das bestellte Gut behält. Reformat. der Stadt Worms p. 2. L. 5. tit. 1. §. Wir setzen und wollen. x. und Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 14. §. 6. Welches alles aber jedoch dergestalten zu verstehen ist / daß bey dieser stillschweigenden Erneuerung des Bestandes es bey dem vorigen Zins so wohl / als auch bey alle dem Maas und Beding / so in der ersten Vermietung abgeredet worden / in alle Wege gelassen werde / gestalten alle diejenige Wort / die bey dem ersten Bestand gefallen / hier stillschweigend vor repetirt und wiederholt zu achten sind. Wann aber beede Contrahenten sich im Anfang dahin verglichen / daß einer dem andern die Mieth ein Jahr vorhin aufkünden solle / in diesem Fall ist darvor zu halten / daß die Erneuerung des Bestandes auch auf eine halbjährige Zeit geschehen seye. vid. Mev. p. 3. dec. 61. & Brunnemann. ad l. 13. ff. locat. Und weilen an einigen Orten Herkommens / daß der Zins von vierthel zu vierthel Jahren bezahlet wird / als scheinete auch daselbst die Erneuerung des Bestandes sich nur bis dahin zu erstrecken / allermassen von der Stadt Paris solches bemercket Gotofredus ad l. 16. C. locat. n. 4. Was hieroben von der Exprimirung der Zeit bey dem Bestand-Contract gesagt worden / solches ist annoch mit dieser absonderlichen Praecautio und Vorsicht zu verstehen / daß die Zeit nicht über neun Jahr hinaus extendiret / oder / so ja denen Partheyen beliebt / den Contract so weit hinaus zu setzen / daß doch wenigstens diese Clausul mit angefüget werde: Daß zwar der jetzo getroffene Mieth-Contract / so lang als der Miether leben wird / beständig seyn solle / jedoch mit diesem Beding / daß selbiger alle neun Jahr renoviret und erneuret werde; und dieses absonderlich aus der Ursach / weilen einige von denen Rechts-Lehrern darvor halten / daß / wann der Mieth-Contract auf zehn Jahr hinaus extendiret werde / der Beständtner oder Miether hierdurch das nutzbare Eigenthum oder dingliches Recht überkomme. vid. Hunn. Encycloped. Jur. p. 3. tit. 18. c. 6. n. 3. & Garfias de expens. c. 14. n. 1. & seqq. Conf. omnino Bayer. Land-R. p. 1. tit. 4. §. und wird alles. x. in verb. alldieweil derjenige / so auf eine lange Zeit bestanden / eine sondere Gerechtfame auf dem bestandenem Gut bekommen. Biewohlen in puncto juris oder in denen Rechten dieser Meinung viel gegründeter ist / welche darvor halten / daß weder etwas Eigenthümliches / noch auch eine wahrhaftige Possession durch diesen Contract auf den Beständtner gebracht werde / es mag derselbe / so lang er immer wolle / sich hinausziehen. vid. l. 39. ff. locat. l. 10. C. eod. l. g. pr. ff. mandat. Add. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 29. & in tractat. de Laudem. c. 15. n. 7. Finckelthuf. obs. 3. n. 13. & Zoel. ad tit. 7. locat. n. 14. Unterweilen aber begibt es sich / daß der Vermiether oder Verpächter den Beständtner oder Miether auch von der bestimmten Zeit aus rechtmäßigen Ursachen mit Zugiehung der Obrigkeit / so fern sich der Beständtner widersetzen sollte / (v. t. ne quis in sua caus. jud. l. 13. ff. quod met. caus. l. 176. de R. J. l. 3. C. de pignor. Add. Fachina. 1. controv. 95. Franzk. ad tit. 7. locat. n. 182. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 6. n. 12.) aus dem Bestand treiben kan. v. l. 3. C. Locat. Als erstlich / wann er den accordirten Haus-Zins ganzer zwey Jahr lang ansehen lassen / und nicht bezahlet hat. d. l. 3. C. locat. & l. 54. §. 1. ff. & c. 3. in f. X. eod. Weilen aber

einige noch hieran zweifeln wollen / ob dasjenige / was von denen zwey Jahren gesagt worden / aus denen Gesetzen so klar erwiesen werden könne; v. Stryck, d. sect. 2. c. 8. §. 6. als ist zu rathen / daß in dem Bestand-Brief eine gewisse Zeit / zur Vermeidung alles Streitens auf nachfolgende Weise benamset werde: Solte auch der Miether alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht richtig abtragen / soll dem Vermietther frey stehen / ihn so fort aus denen vermietheten Gütern eigensmächtiger Weise zu depollidiren oder auszutreiben. Da dann/wann der Beständtner sich widersetzen solte/die Obrigkeit vorgedachter massen um Hülf anzusprechen wäre. Und indem in denen verpachteten Lehen-Gütern der Verpachter die Jurisdiction oder den Gerichtszwang hat/ als kan derselbige den Beständtner selbst depollidiren / wann er den Gerichts-Zwang nicht zugleich mit verpachtet / sondern sich denselben auch über die Person des Beständtters reserviret hat / welches füglich durch nachfolgende Clausul beschehen kan: Solte auch der Miether versprochener massen die Pacht nicht richtig abtragen / so soll dem Vermietther Krafft haben der Jurisdiction frey stehen / ihn durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus dem Sue zu setzen / massen der Miether sich auf solchen Fall / dessen Jurisdiction hiermit per expressum unterwürffig machet. Stryck, c. cap. 8. §. 7. Vors anderte kan der Vermietther den Beständtner vor der Zeit austreiben/wann ihm oder seinen Erben/ eine solche unversehene / doch kundbare Noth ohne ihre Schuld vorfiele / daß sie des Hauses selbst zu bewohnen bedürffen / und solches füglich nicht ent-rathen könnten. Dergleichen Nothfall dann der Vermietther oder dessen Erb rechtmäßiger Weise beweisen muß/ l. 3. C. locat. welches geschieht / wann er darthut / daß sein Haus / darinnen er gewohnet / eingefallen oder verbrandt ist / oder / daß er aus einer andern unversehnen Ursach aus seinem Hause ziehen muß / wofern nur dieser Nothfall sich nicht schon zur Zeit des verlihenen Bestandes hervor gethan. v. cap. pen. X. locat. add. Christina, V. 3. Dec. 115. n. 1. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 6. Ein Halbbaue aber oder dessen Erb kan wegen eines solchen Nothfalls vor der Zeit nicht ausgetrieben werden. Sichard, ad. l. 3. C. locat. n. 6. & Lauterbach. Diss. de Col- lon. partiar. th. 29. Vors dritte kan auch solches beschehen / wann der Haus-Herr aus nothwendigen und zur Zeit des Contracts unversehnen Ursachen / das verlihe- ne Haus ganz oder zum Theil / wiederum erbauen und bessern muß/solches aber/wann der Beständtner darinnen wohnen und bleiben solte / nicht wohl füglich geschehen könnte / l. 3. C. locat. l. 30. pr. ff. & cap. pen. §. 1. X. eod. Wann aber der Beständtner darinnen ohne grossen Verdruss und Hindernuß verbleiben könnte / muß er das Beständt-Geld völlig bezahlen; l. 27. ff. locat. add. Barbof, ad l. 3. C. eod. wie er daß auch nach vollendetem Bau begehrten kan / daß ihm sein Bestand wieder eingeräumet / und er darinnen bis zu Ende desselben gelassen werde. Trentacinq. lib. 3. tit. locat. Ref. 4. n. 9. & Franzk. ad tit. 2. locat. n. 148. In allen diesen dreyen Fällen aber erfordert die Billigkeit / daß das Beständt-Geld nach Proportion der Zeit/ als der Beständtner den Bestand genuzet / gefordert werde. arg. l. 30. pr. ff. locat. & cap. pen. X. eod. Und endlich Viertens kan auch der Beständtner vor der Zeit ausgetrieben werden / wann er das Beständt-Haus theils so übel und ungebührlich heilte / daß desselben Abfall und Aergerung scheinbarlich vor Augen/ theils auch solches sonsten nicht ehrbarlich gebrauchte: l. 3. C. locat. Jenes geschieht / wann er durch sein Verschulden das Haus übel zuriichtete / oder in dem Bestand-Gut

die Bäume ausrieffe / oder auch in dem Weinberg / welchen er im Bestand hat / die Reben nicht schneiden liesse. vid. Trentacinq. d. L. 3. tit. de locat. Ref. 4. n. 10. ver- dicta conclusio: Dieses aber trägt sich zu/wann der Beständtner in dem Bestandt-Haus Hurerey/ verbottene Spiel oder andere Bübererey getrieben oder darinn treiben lassen / oder auch/wann er Dieb / Mörder/ und andere beschreyete Personen beherberget hat. d. l. 3. C. h. t. ibique Gototr. vid. tamen l. 27. §. 1. ff. de Hered. petit. Aus diesen Ursachen nun kan der Beständtner auch vor der Zeit aus seinem Bestandt getrieben werden; es wäre daß/ daß sich der Vermietther ausdrücklich der Wohlthat des L. 3. C. locat. entgeben / und denselben renunciret hätte / gestalten er in diesem Fall den Beständtner bis zum Verlauff des Bestandes darinnen bleiben lassen mußte. arg. l. p. C. de pact. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 7. Allein es ist diese Verzeihung eigentlich nur auf den ersten und andern Fall zu verstehen / keinesweges aber auch zugleich auf den dritten und vierten / dann wann diese Renunciation oder Verzeihung auch auf diese Fall solte gezogen werden / daß der Beständtner nicht solte vor der Zeit vertrieben werden können / wann entweder ein nothwendiger Bau / der keinen Aufschub leidet / vorhanden / oder wann der Beständtner das Bestandt-Haus ungebührlich zugerichtet / und unehrbarlich gebraucht / würde dieses hieraus entstehen / daß zum Theil das gemeine Beste hierdurch geärgert / und also die Zierde der Stadt (welche in Erhaltung der Gebäude bestehet) zu Grund gerichtet; zum Theil aber dem Beständtner zum sündigen und üblen Haushalten Anlaß und Gelegenheit gegeben würde; welches beedes aber die Rechte nicht zugeben. arg. cap. 12. X. de forq. compet. & l. 27. §. 4. ff. de pact. Add. Carpz. p. 2. Dec. 137. n. 8. & p. 2. c. 37. def. 7. ut & Stryck. cit. cap. 8. §. 10. & Hopp. ad pr. Inst. locat. verli. locatiatio. in fin. Confer. Chur-Bayr. Land-R. p. 1. tit. 4. §. So aber der Beständtner x. cum seqq. Wür- tenberg. Land-R. p. 2. fol. 172. Rubr. Aus was Ur- sachen der Bestellte mög vor dem Ziel aus dem bestellten Haus getrieben werden. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 17. L. 5. und Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 14. §. 10.

Im Gegentheile kan auch der Miether oder Beständtner unterweilen aus rechtmäßigen Ursachen vor der Zeit den Bestand aufkünden und verlassen; wohin zum Bey- spiel gehöret / wann der Vermietther das Haus nicht bauen lassen will / so daß zu besorgen/ es möchte einfallen; v. l. 1. §. 6. l. 28. & 33. ff. de damn. infect. oder wann er sonst dem Beständtner den nothwendigen Gebrauch desselben zu verschaffen sich weigert / l. 27. §. 2. ff. locat. oder wann ein Einfall von den Feinden beschehen; l. 13. §. 7. l. 34. ff. locat. desgleichen auch wann die Pest / oder sonst eine ansteckende Seuch und Kranckheit grassiret/ arg. l. 27. §. 1. ff. eod. ibique Gototr. Add. Ripa de peste. rubr. de privil. contr. caul. pest. n. 22. Franzk. ad tit. 2. locat. n. 122. & Pantchmann. L. 1. qv. 13. n. 23. doch also / daß wann solche Kranckheit wieder aufhöret/ auch die Furcht davor verschwindet / der Beständtner bis zu der im Contract bestimmten Zeit / den Bestand halten muß / worbey ihm aber vor diejenige Zeit / da er sich seines Bestandes nicht bedienen kan / der Zins erlassen wird. Pantchman. l. qv. 13. n. 24. Ferner kan er auch wegen der Gespenster/ oder Ungeheuer/ vor der Zeit den Bestand aufsa- gen/ v. l. 27. ibique Gototr. ff. locat. & Franzk. ad tit. 2. lo- cat. n. 122. Item Gomez. 2. c. 3. n. 3. oder auch wegen ei- ner andern Ursach / daran ihm keine Schuld beygemessen werden kan / und davon er zu der Zeit des Contracts nichts gewußt hat: Dann wann er hieran selbst schuldig wäre/

wäre / das ist / wann er vielleicht selbst in verdächtigen
 Orten herumgezogen / und also das Haus angestreckt;
 v. Pantichmann, 1. qv. 13. n. 27. oder wann er anfangs
 hierum gewußt / das ist / zu Kriegszeiten ein Land-Gut
 in Bestand genommen hätte / in diesen und dergleichen
 Fällen wird er sich von der Bezahlung des völligen Zinses
 nicht leicht befreien können. v. Pantichmann, 1. qv. 7. n.
 6. & Gall. 2. O. 23. n. 21. Wie dann auch solches nicht
 in diesem Fall beschehen kan / wann er (indem er vielleicht
 ein Weib genommen) eine weitläufigere Wohnung
 vornehm hat / Pantichm. qv. 13. n. 13. oder von sei-
 nem Obern nach Haus beruffen worden. Pantichman.
 c. l. n. 19. Wann aber der Beständtner vor der Zeit aus
 einer solchen rechtmäßigen Ursach den Bestand zu verlas-
 sen willens / soll er solches / wofern es ihm nur möglich /
 dem Vermiether anzeigen / andergestalt könnte er leicht-
 lich / wann das verlassene Haus oder Gut geärgert wor-
 den / und der Vermiether / so er es gewußt / vor dem Scha-
 den hätte seyn können / zur Ersekung des Schadens an-
 gehalten werden: l. 13. §. 7. ff. locat. Add. Pantichm.
 qv. 4. per tot. maximè v. n. 26. Wiewohl ihm dessen
 ohngeachtet der Zins von der Zeit / da er den Bestand
 nicht gebrauchen können / nachzulassen. l. 27. §. 1. l. 55. §. 2.
 ff. locat. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 10. Wann er aber ei-
 ner solchen rechtmäßigen Ursach ohngehindert in dem Be-
 stand nichts desto weniger verblieben wäre / müste er eben
 so wohl den völligen Zins bezahlen / als wann er keine Ur-
 sach den Bestand zu verlassen / gehabt hätte; l. 28. pr. ff.
 locat. es wäre dann / daß er hauptsächlich das Haus zu
 dem End bestanden hätte / daß er entweder Studenten
 oder Gäst einnehmen wollen / dann in diesem Fall / wann
 wegen einer ansteckenden Krankheit die Studenten hin-
 weggezogen / und keine Gäst gekommen wären / mithin er
 das Haus hätte müssen leer stehen lassen / könnte von ihm
 der völlige Zins / obgleich er vor sich das Haus bewohnt
 hätte / nicht gefordert werden. vid. Franzk. c. l. n. 123.
 & Pantichmann, qv. 2. n. 13. Conf. Bayr. Land-R.
 p. 1. tit. 4. §. doch so der 10. Württemberg. Land-R.
 p. 2. fol. 173. Rubr. Aus was Ursachen der Besteller
 vor dem Ziel ausziehen / oder von der Beständtner
 abtreten möge. Reform. der Stadt Nürnberg / Tit.
 17. L. 6. Und Reform. der Stadt Franckf. p. 2. tit. 14.
 §. 8. Durch das Absterben aber des Vermiethers oder
 des Beständtners kan dieser Contract nicht aufgehoben
 werden / sondern es sind beiderseitige Erben die bestim-
 te Zeit auszuhalten schuldig; v. §. l. J. locat. ibique DD.
 add. Reform. der Stadt Franckf. c. l. §. 13. es wäre
 dann / daß der Vermiether oder Beständtner den Con-
 tract mit dieser Bedingung / so lang als einer unter ih-
 nen wolle / ic. geschlossen / v. l. 4. ff. locat. oder / daß nur
 eine Personal-Berechtigung / so mit dem Tod des Vermie-
 thers aufhöret / dergleichen ist der Ususfructus, oder die
 Nutzung v. §. 3. J. de usufr.) verliessen worden / ange-
 sehen in dem ersten Fall durch den Tod des Vermiethers
 oder des Beständtners; in dem andern aber durch den Tod
 des Vermiethers / die Miethe ihr Endschafft erreicht.
 v. l. 9. §. 1. ff. locat. & l. 31. in l. ff. de pignor. & hypo-
 thec. Obwolen aber vorbesagter massen beeder Contra-
 henten Erben diesen Contract seine bestimmte Zeit aus-
 warten müssen / so hat doch solches eine andere Bewand-
 nuss mit dem Käufer / oder dem die vermietete Sach
 Testamentsweise vermacht / oder auch zum Heurath-
 Gut gegeben worden / allermassen alle diese Personen das
 jenige zu halten nicht verbunden sind / was ihre Vorfah-
 ren / von welchen sie solche Sach durch einen Particular-
 Titul überkommen / gethan haben: l. 25. §. 1. ff. l. 9. C.
 locat. l. 120. §. 1. ff. de legat. 1. Dahero dann das be-
 standte Sprichwort entsprungen: Kauff gehet vor

Miethe: Kauff bricht Feuer. x. v. Carpzov. p. 2. c. 37.
 def. 4. & 5. & Richt. Dec. 87. Und dieses verhält sich al-
 so / wann gleich der Käufer zu Zeit des Kaufs gewußt /
 oder auch der Verkäufer solches gesaget hätte / daß diese
 Sach einem andern vermietet / und daß die Zeit noch
 nicht verlossen seye; arg. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign.
 solv. add. Tuld. ad tit. C. locat. n. 15. oder wann auch
 der Vermiether dem Miether geschworen / daß er den
 Contract halten / arg. l. l. C. de non numer. pec. Zoel.
 ad tit. . locat. n. 42. & Mäckert. tr. de locat. qv. 20.
 oder / wann er gleich dem Beständtner versprochen / daß
 er das Gut oder Haus vor der verlossenen Bestandszeit
 nicht verkaufen wolle; Mäckert. d. qv. 20. gestalten zwar
 in diesen Fällen allen der Vermiether nicht recht handelt /
 wann er den gethanen Eidschwur bricht / oder sein Ver-
 sprechen nicht halten will: Allein es kan dieses dem Käufer
 als einem Dritten / und von welchem dieser Contract kei-
 ne Dependenz hat / nicht angehen / sondern es würcket
 solches Versprechen nur so viel / daß der Beständtner d. i.
 Vermiether oder seine Erben des Interesse und Scha-
 dens halber / so ihm daraus erfolgt / belangen kan. l. 24.
 §. 1. l. 32. & 33. ff. locat. l. 120. §. 1. de leg. 1. Es wäre
 dann / daß der Vermiether in diesem Fall / da er die ver-
 mietete Sach vor Verlossung der Bestandszeit nicht
 zu veräußern versprochen / zugleich auch dem Vermie-
 ther selbige verpfändet hätte / welches ohngefehr un-
 ter nachgesetzter Claulul beschehen kan: Wie dann zu
 desto besser Versicherung / daß dieser Pacht-Con-
 tract die beliebte neun Jahr über unverbrüchlich ge-
 halten werden solle / dem Miether hiemit die Hypo-
 thec in dem Gut / bis zu gänzlicher Endigung des
 Miethe-Contracts / verschrieben wird: Gestalten
 so dann der Beständtner oder Miether ein dingliches
 Recht überkommet / welches verursacht / daß er durch
 den Käufer / als der nur ein blosses Personal-Recht hat /
 vor der Bestandszeit nicht ausgedöten werden kan. arg.
 l. 7. in l. ff. de distract. pign. add. Mantie. de tacit. Con-
 vent. Lib. 5. tit. 10. n. 20. Franzk. ad tit. . locat. n.
 242. & Carpzov. d. const. 37. def. 4. n. 5. Wann aber
 der Vermiether die vermietete Sach nur schlechterdings
 und ohne dem Versprechen / daß er selbige nicht vor Ver-
 lossung der Bestandszeit veräußern wolle / verpfändet
 hätte / in diesem Fall kan zwar der Beständtner das ver-
 mietete Gut oder Haus so lang behalten / bis ihm des
 Interesse und Schadens wegen ein Genügen beschehen;
 Franzk. c. l. n. 239. wann er aber dieses erhalten / und
 solcher gestalt die Sach von der Hypothec. befreiet wor-
 den / v. l. 16. §. 3. ff. de pignor. l. 6. §. 1. ff. quib. mod.
 pign. solv. kan dem Käufer / ihm auszubieten / nicht ge-
 wehret werden. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 8.
 in l. Franzk. c. l. n. 241. Wiewohlen einige Doctores
 dieser Meinung zu wider sind. vid. Molina. de J. & J. D.
 490. n. 7. & 8. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 4. n. 5. Con-
 fer. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 4. §. da auch der Ver-
 leihic. Württemberg. Land-R. p. 2. fol. 144. rubr.
 Ob der Nachkommen schuldig seye / die Lehnung
 seines Vorfahren stets zu halten. x. & Reform. der
 Stadt Franckf. c. l. §. 11. Ein anders wäre es / wann
 durch ein sonderbares Statut diese Sache des gemeinen
 Rechts aufgehoben worden / allermassen auf gewisse
 Maass in denen Nürnberg. Statuten beschehen / nach wel-
 chen der Beständtner zu Zeiten ausziehen nicht schuldig
 ist / sondern im Bestand noch so lang bleiben kan / bis die
 ordentliche Ziehler in welchen man die Häuser zu bestehen
 und zu verlassen pfeget / gekommen sind / als in der Stadt
 Nürnberg gewöhnlicher Weis zum Eingang des Monats
 Maji und Novembris, das ist / um St. Walburgis und
 D h h 3 Altes

Allerheiligen Tag zugeschehen pfeget. Würde demnach der Bestand dem Beständner nach Walburgis/ und vor Allerheiligen aufgekündigt/ in diesem Fall ist er auf den nächst-folgenden Walburgis Tag erst den Bestand zu raumen schuldig; Wann aber die Aufkündigung nach Allerheiligen Tag geschehen/ so kan er gleicherweis den übrigen Theil des Jahres/ bis auf den nachkommenden Allerheiligen Tag aussitzen/ so fern nemlich der hervor gedungte Bestand sich so lang erstreckte. Ubrigens aber stehet auch nach denen Nürnberg. Statuten dem Beständner frey seinen Schaden/ der ihm aus solcher Veränderung und Raumdung zugestossen/ von dem Vermiether zu fordern und zu begehren. v. Reform. Nor. tit. 17. l. 7. Aus welchen allen demnach erhellet/ daß Vermög dieses Contracts der Vermiether dem Beständner/ und hinfieder der Beständner dem Vermiether verbunden seye. Den Vermiether belangend/ ist derselbige gehalten den Gebrauch des verpachten Guts dem Beständner einzuliefern/ und zwar mit allem dem/ was eigentlich darzu gehörig ist/ v. l. 9. pr. l. 15. §. 1. & 2. in l. l. 19. §. 2. l. 33. ff. locat. welches aber nicht also zu verstehen/ als ob er auch den Saamen/ den Acker zu besäen/ hergeben müste; v. c. 26. X. de Decim. add. Surd. dec. 201. angesehen die Bauung der Felder dem Beständner obliegt. l. 24. §. 2. ff. locat. Er muß aber der Beständner den Gebrauch des Guts dermassen behändigen/ daß ihm an demselben keine Hinderung zugehe/ dd. text. Add. Bayr. Land. X. p. 1. tit. 4. §. Es soll auch hingegen: Dann wann er an den Gebrauch desselben den Beständner mit Fleiß und also vorfesslich verhinderte/ müste er ihm alles Interesse und Schaden deswegen abstaten; l. 15. §. 8. l. 33. in l. ff. locat. Pantfchman. r. qu. 13. n. 9. & 10. wann aber solches aus rechtmässiger Ursach von ihm beschehen/ müste er ihm wenigsten einen Theil von dem Bestand-Geld/ nachdem er das bestandene Gut entweder lang oder kurze Zeit nicht hat gebrauchen können/ nachlassen/ oder/ so er schon den völligen Zins voraus empfangen/ einen Theil davon wieder zuruck geben. l. 30. pr. & l. 35. ff. locat. Welches auch geschehen muß/wann die vermietete Sach/ ohne des Miethers Verschulden/ ohngesehe zu Grund gegangen/ und entweder durch eine Feuersbrunst/ oder durch Erdbeben/ oder auch in andere Weege unbrauchbar gemacht worden ist. l. 9. §. 1. l. 15. §. 2. ff. d. t. Add. Gomez. 2. Rel. c. 3. n. 1. in f. Jedoch will auch hierinnen die Nothdurfft erfordern/ daß sich der Beständner mit gewissen Clausula versehe: Gestalten diese Clausul. Kraft welcher es die Partheyen/ was die durch Götliche Verhängnuß verursachte Schäden betrifft/ bey den gemeinen Rechten bewenden lassen/ deswegen nit hinlänglich genug zu seyn scheint/ weiln nach Verordnung derselben der Beständner vor denjenigen Schaden haften muß/welchen er von seinen Feinden erlitten/ gleichwie wir anderswo gewiesen haben. Weswegen dann vomnöthen seyn will/ daß er sich mit nachfolgender Clausul versehe: Daß er wegen des von bösen Leuthen ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle. Stryck. d. c. 8. §. XI. Und weiln auch offtermahlen geschiebet/ daß durch allerhand Verhängnuße sich ein Mißwachs ereignet/ als wird der Vermiether auch deswegen an dem Bestand-Geld/ wann anders der Mißwachs groß und unerträglich/ dem Beständner etwas nachzulassen haben/ v. cap. 3. X. de locat. add. Gail. 2. O. 23. & Hahn. ad Wel. tit. locat. n. 16. welches in der Reform. der Stadt Worms. p. 2. l. 5. tit. 1. §. So auch 2c. mit nachfolgenden deutlichen Worten exprimiret wird: So auch einer verleshe/ und der ander bestünde einen Weingart/ Wiesen/ Garten oder

Baugut/ mit ein jährlichen Zins oder Pension zu bezahlen/ und begeben sich dieselbe Zeit ein grosser Unfall oder Mißwachs; So sezen und wollen wir/ daß von eines solchen grossen Unfalls oder Mißwachs wegen/ so ohn des Beständners Schuld wäre/ aus Gebrechen des Guts oder Ungewitters/ der Zins oder Pension, dem Beständner/ nach Anzahl soll nachgelassen und abgezogen seyn. Es wäre dann/ daß von Überflüssigkeit des vergangenen oder nachkommenden Jahres/ der Beständner seines erlittenen Schadens möchte ergötzt werden: Daß selbe zu ermässigen soll stehen zu jederzeit zu erbarmverständigen Leuten/ oder unser/ oder unser Gerichts-Schöpffen/ nach Gestalt der Sach zu moderiren. 2c. Weiln wir aber hiervon bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 6. zur Genüge gehandelt/ als wollen wir den Leser dahin verweise/ immittelt aber bey dieser Gelegenheit nur so viel noch erinnert haben/ daß weilen hierüber offtermahlen Strittigkeiten entstehen/ wann dann wegen des Mißwachts ein Nachlaß geschehen sollte/ Indeme nicht wenig darvor halten/ daß der Vermiether alsdann erst etwas an dem Bestand-Geld nachzulassen schuldig seye/ wann der Beständner über die Helffte Schaden gelitten/ v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 11. Diese Meinung hingegen etwas hart zu seyn scheint/ v. Struv. ad tit. 7. Locat. th. 17. daß/ sag ich/ zu Vermeidung aller Strittigkeiten/ der Beständner nicht unrecht thut/ wann er dem Bestands- Brief nachfolgende Formul einverleiben läset: Solte auch gleich der Mißwachs die Helffte der Pension nicht übersteigen/ sondern geringer seyn/ so solle doch allmal dem Beständner nach Proportion des Mißwachts an der Pension etwas erlassen werden. Stryck. cit. cap. 8. §. 14. Indeme auch ferner der Beständner dieser Früchte halben/ welche er bereits gesammelt hat/ keinen Nachlaß begehren kan/ wann er vielleicht durch feindl. Einfall/ Überschreymung/ oder in andere Weege ohne sein verschulden das um gekommen/ obgleich der Vermiether die unversehene Zufall ausdrücklich auf sich genommen hätte; vid. Gail. 2. O. 23. n. 13. angesehen solche Früchte durch die Einsammlung bereits sein eigen worden sind/ daß er also solchen Schaden/ als an seinen eigenen Sachen beschehen/ erdulden muß; v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 20. gleichwie er auch wegen des an dem Vieh erlittenen Schadens keinen Nachlaß begehren kan/ Carpz. c. const. 37. def. 21. Also ist höchstnöthig/ daß er sich bey diesem Umstand mit nachfolgender Clausul verwahre: Solte auch wegen der jezigen gefährlichen Zeiten der Beständner an dem jährlich gesammelten Korn/ bevor er solches verkaufft/ durch Pfändung/ Brand/ oder auch andere Unglücks-Fälle in Schaden gesetzt/ oder ihm auch sein eigen Vieh beraubt werden/ will der Verpachter deshalb an der Pension nach Proportion des erlittenen Schadens/ ihm einigen Erlaß zu thun verbunden seyn. V. Hopp. ad §. 5. J. locat. verf. Cæterum. &c. & Stryck. d. cap. 8. §. 12. Dieses aber ist gewis/ daß/ wann es gute fruchtbare Jahr gibt/ das Bestand-Geld deswegen nicht eben vermehret oder gesteigert werde/ gleichwie es verringert oder geschmälert wird/ wann ein Mißwachs sich ereignet. Vid. Bachov. ad Titul. V. l. D. 29. th. 7. lit. E. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 115. Dann zugeschehen/ daß der Beständner deswegen in denen Rechten gnädiger als der Vermiether gehalten wird/ weiln es ihm um die Vermeidung des Schadens zu thun ist/ da hingegen der Vermiether nur um den Gewinn sich bewirbet/ so kan nicht allzeit gesaget werden/ daß der Beständner bey reichen Jahren seine Früchte hoch hinaus

hinaus bringe / dann je reicher die Jahr sind / je weniger kan er aus seinen Früchten lösen. v. Bachov. super. cit. loc. Ferner muß auch der Vermietter de Beständtner schadlos halten; nicht allein wegen der hingelassenen Sach selbst v. l. 19. §. 1. ff. de. Add. Reform. der Stadt Worms / p. 2. Lib. 1. tit. 1. §. auch so 10. ibi : Auch so einer wissentlich einem andern leyhet ein stinckend Fass oder anders nicht rechtfertig / ist er schuldig / demselben seinen Schaden zu erstatten; verstehe / wann dieselbe gleich Anfangs schadhafft gewesen / ein anders wäre es / wann der Beständtner in seiner gemieteten Behausung ohne des Vermietters Schuld Schaden gelitten / und vielleicht von jemand wäre bestohlen worden / angesehen in diesem Fall der Vermietter zu Ersetzung des Schadens nicht könnte anheischig gemacht werden / wofern er nicht in eben diesen Hauß mit dem Beständtner gewohnt / und des Nachts die Thür offen gelassen / oder auch die Verwahrung der jenigen Sach / so der Beständtner in das Hauß gebracht hat / entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf sich genommen hätte; v. l. 45. pr. l. 55. ff. locat. l. 4. C. eod. l. 3. §. 1. ff. nautæ caup. add. Carpz. p. 2. c. 37. def. 21. & Berlich. p. 2. dec. 202. sondern es muß auch solches geschehen wegen der von dem Beständtner aufgewandten nothwendigen und nützlichen Unkosten / v. l. 55. §. 1. & l. 61. pr. ff. locat. add. Garl. de expens. c. 14. n. 10. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 26. worbey so wohl der Vermietter als auch der Beständtner sich mit einigen nothwendigen Clausula versehen kan : Jener zwar / daß er den Beständtner dahin verbindet / damit er das Gut und die darzu gehörige Gebäude Dach und Fach west oder in baulichen Würden erhalte / auch so ein nöthiger oder nützlicher Bau vorfallen solte / denselben andergefalt nicht als mit Vorwissen des Verpachters vornehme. v. Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 12. Insonderheit aber / daß er diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in Rechnung bringe. (vid. Mev. p. 2. dec. 89.) Dieser aber / daß zum Beweis der Baukosten die Dingzettul sollen gültig seyn ; Item daß auch diese Unkosten sollen wieder erstattet werden / welche nicht zum immerwährenden Nutzen des Guts gehören / ob sie gleich nothwendiger Weis aufgewendet werden. Brunem. ad l. 55. ff. locat. n. 6. Daß / wann ja der Unterthanen Leibdienst nicht in die Rechnung zu bringen / jedoch die Baukosten darunter gerechnet werden mögen / und was dergleichen mehr ist / davon zu lesen Stryck. d. c. 8. §. 16. & 17. Add. Reform. der Stadt Worms. c. l. §. Item ein jeder 10. Endlich muß auch der Vermietter den Beständtner wegen der von demselben abgeforderten Steuern (allermassen die Obrigkeit in Einforderung der Steuern auf den Besitzer oder Inhaber gehet / v. l. 7. ff. de publican. & vectigal.) schadlos halten / anertwogen er der Nutzungen halber / (so zwar dem Beständtner folgen /) das Bestand Geld einnimmet / und solchergestalt das vermietete Gut annoch in der That zu nutzen scheint. v. l. 38. & 39. ff. de usufr. l. 36. ff. de usur. add. l. un. §. 2. ff. de via publ. Welches auch von den Einquartirungs und Durchmarchkosten also zu verstehen ist. Vid. Carpz. p. 2. c. 37. def. 15. Hahn. ad Wel. tit. locat. n. 16. & Tabor de metatis. c. 3. th. 17. & 19. Weilm aber jedanoch der Vermietter alsdann erst hierzu verbunden / wann mit Consens des Landesherrn sothane Einquartirungen und Durchmarche geschehen / keineswegs aber wann die feindliche Troupen solchen Schaden zugefüget / angesehen in diesem Fall solches pro casu sortuito, das ist vor eine solche

Begebenheit / welcher niemand widerstehen kan / zu halten / und also der Schad dem Beständtner aufzubürden ; v. Mev. p. 2. dec. 90. als wird der Beständtner sehr weislich handeln / wann er nachfolgende Claula dem Bestands-Brief einverleiben läset ; Daß der Verpachter alle Contributionen, Durchmarch und Einquartirungs-Kosten / sowohl von Freund- als Feindlichen Troupen / es geschehe mit Consens des Landesherrns / oder wider dessen Willen mit eigenthäciger Gewalt / übersich nehmen wolle. v. Stryck. cit. cap. 8. §. 13. Den Beständtner aber betreffend / ist derselbige verbunden / das Bestand-Geld zu rechter Zeit / nach dem er sich dessen mit den Vermietter entweder vereiniget / oder des Lands Herkommen solches erfordert / arg. l. 34. ff. de R. J. zu bezahlen / l. 8. C. locat. auch / so er hierinnen sich saumselig erwiesen / die Usurn und Zinse zu entrichten / l. 2. & 17. C. eod. welches Bestands-Gelds haben auch der Vermietter schon öftersgedachter massen in dem eingebrachten Gut des Beständtners gemeiniglich eine stillschweigende Pfandschaft hat. v. §. 7. 9. de action. ibiq; DD. Conf. Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. ult. Item Reform. der Stadt Nürnberg ; Tit. 21. L. 1. Nechst diesem muß er auch nach vollendetem Bestand das Bestand-Gut dem Vermietter alsofort wieder einräumen / l. 39. & l. 48. §. 1. ff. locat. dann wann er dasselbige halsstarriger Weis dem Vermietter so lange vorenthält / biß er hierzu durch richterlichen Spruch verurtheilet wird / muß er / als ein Besitzer fremder Sachen mit allein das Bestand-Gut alsobalde andern abtreten / sondern auch zur Straff / noch so viel als dasselbige Werth ist / bezahlen / l. pen. ibiq; Barbol. C. locat. & l. 10. C. unde vi. Wiewolen heut zu Tag diese Straff nicht allenthalben üblich ist. Vid. Vinn. ad pr. Inst. locat. in f. & Groenew. ad l. pen. C. locat. Weswegen es nach den Nürnberg. Statuten also gehalten wird / daß wann der Beständtner nach dem Zähl länger bleibe und innerhalb dreyen Tagen darnach (in der Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 5. in f. sind acht Tage vorgeschrieben) den Bestand nicht raumere / er den Zinlasser auf desselben Erinnerung und Warnung alle Tag einen halben Gulden zur Pœn verfallen seyn / und darauf dem Zinlasser um solche Pœn nach Erkandnuß gegen dem Beständtner verholffen werden solle. v. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 4. §. wurde aber 10. cum seq. In der Reform. der Stadt Worms aber p. 2. L. 5. tit. 1. §. wann ein Beständtner 10. ist hiervon also verordnet / wann ein Beständtner nach Ausgang oder Verschweigen des Ziels seine Beständnuß sich entäußerte / oder abwendig machete zehen Tag ; so mag der Herr oder Verleyher / mit Gunst oder Verwilligung Unser / oder Unser Stadt Gerichts-Schöpffen / das Hauß lassen aufthun / und was darinnen ist / mit offenbaren glaubwürdigen und Nachbahren / lassen beschreiben und auf des Beständtners Kosten zu verewahren / legen an einen sichern Ort / darzu verordnen / wie dann solches je zu Zeiten die Gestalt der Sachen und Nothdurfft erfordert. 10. So kan auch der Beständtner dem Zinlasser deswegen den Bestand nicht vorenthalten / weil er vorgeben möchte / daß ihm das bestandne Gut nunmehr eigenthümlich zustünde / gestalten er mit dieser Entschuldigung nicht angehört wird / sondern er muß vorher den Bestand raumen / hernachmals aber mag er gleichwohl wegen des Eigenthums Klag erheben ; l. 25. C. locat. es wäre dann daß er alsobald erweisen könnte / daß er nach dem Bestand erst das Eigenthum überkommen / dann in diesem Fall könnte und müste

müßte er wohl gehört werden. Vid. Christina, V. 3. dec. 118. n. 3. & Fabrad tit. C. locat. def. 10.

Endlichen ist auch der Beständner verbunden den durch seinen Unfleiß oder Versäumnis mit Feuer/oder in andere Wege verursachten Schaden zu erstatten / angesehen ihm das bestandene Gut dermassen zu verwahren obliegt / als ein jeder fleißiger Haus-Vatter in dem Seisnigen zu thun pfleget. v. l. 5. §. 2. Commod. l. 23. de R. J. l. 9. §. 3. l. 11. §. 3. ff. locat. l. 3. §. 1. ff. nau. caup. Add. Gomez, 2. c. 3. n. 22. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 24. Wann er nun dasselbige gethan / kan er im übrigen nicht leichtlich angefochten werden / text. supr. citat. Conf. Bayr. Land. R. p. 1. tit. 4. §. und ist insgemein ic. cum leg. Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 171. Rubr. Wie bestandene Güter bewahret werden sollen ic. Reform. der Stadt Worms / p. 2. L. 5. tit. 1. §. pen. & ult. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 14. §. 3. & 4. & Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 17. L. 2. Wer aber dieses vorgeben beweisen müßte / daß der Schad durch Verwahrlosung geschehen / oder von ohngefehr sich ereignet habe? Davon ist bey dem Carpzov. p. 2. c. 26. def. 17. & 19. und bey dem Trentacing. lib. 3. tit. de pignor. Ref. 3. & legq. nachzulesen. Wie aber die Herrn wegen ihres Gefindes zur Ersetzung des Schadens anzuhalten? haben wir bey dem XI. Cap. des ersten Buchs dargethan.

Was es endlich mit der Einlassung der Pferd/Ochsen/Rühe/Schaf/Lämmer/Schwein ic. und anders Viehs vor eine Bewandnuß / und was darbey zu beobachten? soll hierunten bey dem Buch / welches von der Viehzucht handelt / noch ferner angemercket werden.

Aus welchen Anmerkungen demnach abermalen mit leichter Mühe eine Pacht / oder Bestands-Formul auf nachfolgende Weise formirt werden kan.

Kund und zu wissen ic. (NB. Hier kan dasjenige / was hieroben bey dem Kauff- Instrument gesehet worden / gleichermassen interiret werden.) „Daß der Wohl-Edelgebohrne und Bestrenge Herr N.N. Erb- und Gerichts-Herr zu N. mir zu end benannten Notario in seiner Studier-Stube / in Gegenwart zweyer hierzu erbettenen Gezeugen / Namens NN. und NN. vorgebracht / welcher gestaltem er sich in Kriegs-Dienste zu begeben Willens / und daher sein Lehen und Ritter-Gut zu N. an Schloß / Stuben / Kammern / Küchen / Kellern / Gewölben / Hof / Scheuren und Ställen. (wann er aber vor sich was behalten will / muß er solches nachfolgender Gestalt excipiren) „ausgenommen den Saal / sambt hierauf befindlichen Küchen / Stuben und Kammern / wie auch der Stallung auf 4 Pferd / die er ihm / so oft er herkommt / zu gebrauchen vorbehält / nebst denen hierzugehörigen Gärten / Ländereyen / Wischwachs / Triffen / Fischwassern / Jagten / Unterthanen / Gerichten / Strassen / Lehen / Frohnen / Zinsen / Gerechtigkeiten und Beschröhrungen imgleichen jährlich 100. Klafter Holz ic. massen das hierüber aufgerichtete Inventarium mit mehrern besaget / dem Wohl-Edelgebohrnen und Bestrengen Herrn N. von dato an auf 9. Jahr vermiethet und verpachtet. (NB. Wann die Verpachtung / so lang als der Miether leben wird / beschehen / ist es nützlich daß diese Clausul ben gesehet werde: „ Jedoch mit diesem Beding / daß der Contract alle 9. Jahr renovirt werde.) Dergestalt und also / daß der Herr Pächter solches alles aufs beste / jedoch pfleglichen / nutzen und gebrauchen / das Lehen nebst den darzugehörigen Gebäuden / Dach / und Fachwerk / oder in baulichen Würden erhalten / jedoch / wann ein nothwendiger oder

„nütlicher Bau vorfiele / denselben andergestalt nicht / als mit Vorwissen und Verwilligung des Verpächters vornehmen / auch diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in die Rechnung bringen solle; Worbey aber auch expressé bedungen worden / daß wann der Herr Pächter das Gut bey wählenden Pacht-Jahren einem andern solte sublociren und verpachten wollen / solches ihm andergestalten nicht frey stehen solle / als wann vorhero der Pächter-Pächter ihme / als dem ersten Herrn Verpächter neue Versicherung bey Verpfändung seiner Güter wird gestellt haben. (NB. Siehet aber der Verpächter nicht gerne / daß das Gut verpachtet werde / kan er nachfolgende Clausul beydrucken lassen: „Doch / daß er das Gut keinen andern verpachtet:) Dargegen aber hat der Herr Pächter dem Herrn Verpächter alle und jede Jahr / so lang der Pacht währet — si. Rechnerischer Wehrung / als halb auf Michaelis / halb aber auf Walburgis zum Pacht-Geld zu erlegen / dergestalten versprochen / daß / so er hierinnen nicht einhielte / dem Herrn Verpächter frey stehen solle / ihn Krafft habens der Jurisdiction durch gewöhnlichen Gerichts-zwang aus dem Gut zusehen / allermassen der Pächter sich auf solchem Fall dessen Jurisdiction hiermit per Expressum unterwürffig machet. (NB. Wann aber der Verpächter den Gerichts-zwang nicht hätte / könnte an statt der vorigen nachfolgende Clausul inserirt werden: „Solte auch der Pächter alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht abtragen / solle dem Herrn Verpächter frey stehen / ihn so fort aus dem verpachteten Gut eigenmächtiger Weise zu depossidiren oder auszutreiben ic.) Und gleichwie er ferner das Gut im baulichen Wesen und Besserung zu erhalten zu sagen: Also bedinget er sich hin- gegen daß der Herr Verpächter nicht allein der Unkosten wegen ihme gebührenden Abtrag thun / und zum Beweiß der Baukosten allein die Ding-Zettel gelten lassen; sondern auch denjenigen Schaden / so durch böttl. Verhängnuß / oder auch von bösen Leuten geschehen / nicht weniger alle Contributions-Durchmarch- und Einquartierungs-Kosten / sowohl von freund- als feindlichen Trouppen / es geschehe mit Consens des Landsherrn oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt über sich nehmen; Desgleichen auch ihme / wann er bey den jezo gefährlichen Zeiten an dem jährlich gesammelten Korn / bevor er solches verkauft / durch Pfändung / Brand oder ander Unglück in Schaden gesehet / oder ihm auch sein Vieh geraubt werden / nicht weniger / wann ein Mißwachs geschehen / und derselbe nicht einmal die Helfft der Pension übersteigen solte / nach Proportion des erlittenen Schadens an der Pension etwas abgehen lassen wolle / mit dem fernernweitigen Anhang / daß der Herr Verpächter / zeitwehrender Pachtzeit das verpachtete Lehen / und Rittergut samt denen Zugehörungen nicht verkauffe / wie er dann ihme Herren Pächtern zu dem End zu besserer Versicherung das selbige verschrieben und verpfändet hat: Ubrigens will der Herr Pächter bey Ausgang der Pachtzeit dieses Gut / wie er solches nach dem Inventario bestellet überkommen wieder getreulich überliefern / solte aber selbiges mit alsofort nach verfloffenen Pacht-Jahren geschehen / alsdann soll er solches noch ein Jahr Pachts-Weise zu behalten / schuldig und gehalten seyn. Und damit alle das obgesezte stets und unverbrüchlich gehalten werden möge / hat er dem Herrn Verpächter all sein Vermögen ligend und fahrend / insonderheit aber sein Gut zu N. zu einem Special-Unterspfand gesezt / sich im Fall der Nichthaltung wegen des Pachtgeldes / samt Schäden und Kosten

„Kosten hieran erhoben und bezahlt zu machen. Endlichen
 „aber haben sich beide Eheil aller Ausflucht und Freyhei-
 „ten / als der Verkürkung über die Helfft/ des Betrugs/
 „Irthums/ und dergleichen, (wann der Pächter sich
 „flüchtig vorsehen will / kan er noch nachfolgende Wort
 „mit einmengen lassen / „der Herr Verpächter aber in-
 „sonderheit des Remedii L. 3. C. locati) wissentlich entge-
 „ben und renunciret, (wann aber dem Remedio L. 3. C.
 „locati renunciret worden / müssen obige Wort / daß der
 „Verpächter den Pächter/ im Fall er auf bestimmte Zeit mit
 „der Bezahlung der Pension nicht einhalten sollte/ depose-
 „diren könne / ausgelassen werden,) „auch dahero mich er-
 „sucht/ „dieses alles ad notam zu nehmen/ zu protocolliren/
 „und hierüber ein und anders Instrument auszufertigen.
 „Wann dann ich solches Krafft habenden Amts nicht
 „abschlagen können / als habe gegenwärtiges Instrument
 „unter meiner / wie auch der Contrahenten und Zeugen
 „eigenhändigen Subscription, respectivè Notariat-
 „Signet / und Hand-Pittschafft ausgestellt/ So gesche-
 „hen x.

(L.S.)

(L.S.) N.N. Notarius Publ. Cæsareus ad hunc
actum legitimè requisitus, in fidem,

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

In dem Bestands-Register oder Inventario, dessen
 wir oben gedacht / wird zuvorderst die Zahl der Unter-
 thanen nach denen Feuerstätten/ wie auch ihre Frohn-
 und andere Dienst; desgleichen auch des Guts Ge-
 rechtigkeiten und Beschwerden / von Titul zu Titul/
 nach der Ordnung anzuzeigen seyn. Dergleichen Formul
 bey dem Vehrung in Manual. Notarior, Lib. 3. For-
 mul. 4. p. 391. & seqq. anzutreffen.

Wann aber ein Bestand oder Pacht- Instrument
 allein von denen contrahirenden Partheyen / ohne Zujie-
 hung eines öffentlichen Notarii aufgerichtet werden wol-
 te / müste dasselbe auf eben die Manier und Weise besche-
 hen / wie wir solches bey dem Kauff- Contract an die
 Hand gegeben haben. Und so viel von den simplen Pacht-
 oder Bestand- Contract, folget nun

Der Erbzins- Contract, oder die Erbzins- verleihung und Erbbeständnuß.

Gestalten die liegende Güter unterweilen auf keine be-
 nannte Zeit (wie in dem simplen Bestand- Contract
 zu geschehen pfleget) sondern zum rechten Erb / nicht allein
 dem jetzigen Beständtner/ sondern auch allen seinen Erben
 und Nachkommen um einen jährlichen Erbzins / der ent-
 weder in Geld oder auch in Früchten bestehet / so lang selbige
 besagtes Erbgut in gebührlichem Wesen und Bau
 erhalten / verlichen werden / v. §. 3. J. locat. ibique DD.
 t. t. ff. si ager vectigal. & t. t. C. de Jure Emphytevt.
 welchen Contract man demnach Erbverleihung und
 Erbbeständnuß zu nennen pfleget / und kan derselbige
 nicht allein in solchen Gütern / die zum weltlichen Ge-
 brauch gehören / sondern auch in Kirchen-Gütern gesche-
 hen/ wie zu sehen ex Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. Obwoln
 nun dieser Contract mit dem simplen Bestand in vielen
 übereinkommt/ v. §. 3. J. locat. so ist er doch in sehr vielen
 Stücken von demselben unterschieden / dann zu geschwe-
 gen/ daß in der Erbverleihung das nutzbare Eigenthum
 nebst der Possession / auf den Erbbeständtner und dessen
 Erben gebracht wird/ da hingegen ein zeitlicher Beständt-
 ner beedes entbehren muß / so kan das Erbgut auch einem

andern / jedoch mit Bewilligung des Herrn veräußert
 werden; zudem bestehet der Erbbestand nur in unbeweg-
 lichen und liegenden Sachen / da hingegen der simple Be-
 stands- Contract auch in beweglichen Dingen geschehen
 kan; Ueberdies wird in dem Erbbestand wegen des Miß-
 wachses eygentlich nichts nachgelassen / welches aber in dem
 simplen Bestands- Contract sich wiederum anders ver-
 halten thut. Und endlich kan der Erbverleiher das Erbgut
 seiner Nothdurfft halben nicht an sich fordern / wel-
 ches doch abermalen in dem simplen Bestands- Contract
 erlaubt ist / und was dergleichen merckliche Differentien
 und Unterschiede mehr sind / davon wir hierunter noch
 weiters handeln werden. v. Bayer. Land- R. p. 1. tit. 5.
 §. liegende Güter. x. Reform. der Stadt Worms/ p. 2.
 lib. 5. tit. 2. §. Erbbeständnuß: und Reform. der Stadt
 Franckfurt/ p. 2. tit. 15. §. 1.

Im Gegentheile kommt dieser Contract mit dem
 simplen Bestands- Contract in diesem überein / daß er
 gleichgestalt mit blossem Consens geschlossen werden kan/
 und also zu seiner essenz, den gemeinen Rechten nach/
 keine schriftliche Handlung vonnöthen hat / es wäre
 dann/ daß um bessern Beweisthums willen die Partheyen
 schriftlich contrahiren wolten. v. §. 3. J. locat. l. 1. & 3.
 de Jur. Emphyt. l. 4. ff. de pignor. & l. 4. ff. de fide in-
 strum. Add. Harppr. add. §. 3. J. locat. n. 58. Vinn. ad
 eund. n. 8. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 9. lit. D.
 & Valasc. de Jure Emphytevt. qu. 7. n. 2. Ich sage mit
 Fleiß / denen gemeinen Rechten nach / gestalten heut
 zu tag dieser Contract fast aller Orten in Schrifften ge-
 schlossen wird / wie zu sehen bey dem Mey. p. 3. Dec. 289.
 Struv. Ex. ad. 11. th. 66. & Carpz. p. 2. c. 39. def. 7. n. 6.
 Consent. Bayer. Land- R. p. 1. tit. 5. §. erstlich daß
 solche. x. Reform. der Stadt Worms/ p. 2. l. 5. tit. 2.
 §. mit diesen unsern gemeinen Gesetz. x. & Reform.
 der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 15. §. 2.

Wiewohlen aber dieser Contract ein immertwäh-
 rendes und unwiederruffliches Wesen ist/ auch vorgedach-
 ter massen auf alle Erben / sie mögen Blutsfreunde seyn
 oder nicht / wann sie nur im Testament eingesetzt werden/
 gehet; §. 3. J. locat. Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. (Durch
 welche letztere Novell die Novell. 7. c. 3. corrigiret wor-
 den ist.) vid. Bach. V. 1. D. 29. th. 10. lit. A. so hat
 doch dieser Satz seinen Abfall 1.) wann der Erbverlei-
 her vermittelst eines Pacts oder Bedings diesen Contract
 nur auf gewisse Erben restringiret hat / welches ihm zu
 thun frey stehet. l. 3. ff. si ager vectigal. arg. l. 1. §. 3. ff.
 de superfic. add. Vinn. ad §. 3. J. locat. & Valasc. de Jure
 Emphytevt. qu. 1. n. 12. 2.) Wann der Erbbeständt-
 ner den Erbzins nicht richtig bezahlet / sondern denselben
 drey Jahr lang (in dem geistlichen Erbbestand sind nur
 zwey Jahr gesetzet. L. 2. C. de Jure Emphyt. & avth. qui
 rem. C. de SS. Eccles.) vorenthalten hat / angesehen ihm
 so dann von dem Erbverleiher (ohngeachtet er ihn deswe-
 gen nicht angemahnet / l. 2. C. de Jure Emphyt. & l. 12.
 C. de contrab. stipul.) das Erbgut genommen / und so er
 sich vielleicht widersetzen sollte / mit Recht gefordert wer-
 den kan/ arg. l. 176. de R. J. l. 7. C. unde vi. add. Vinn.
 ad §. 3. J. locat. n. 5. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 1. so gar/
 daß ihm in solchem Fall nicht einmal einige Besserung (ob
 selbige gleich scheinbarlich vor Augen) erstattet wird / an-
 gesehen mit dem Erbgut zugleich die Besserung / welche
 der Erbbeständtner in Krafft dieses Contracts an das
 Erbgut wenden müssen / verwürckt zu werden pfleget; l. 2.
 C. de Jure Emphyt. & avth. qui rem. C. de SS. Eccles. add.
 Carpz. p. 2. c. 38. def. 12. n. 9. es wäre dann / daß der
 Erbverleiher bey Lebzeiten des Erbbeständtners diesen sei-
 nen Willen nicht erkläret/ Carpz. p. 2. c. 38. def. 9. oder sich
 mit

mit dem Erbbeständtner anders verglichen / l. 2. C. de Jure Emphytevt. oder auch der Erbbeständtner vor der Erklärung des Erbverleihers / den Erbzins angeboten / und solchergestalt seine Saumseligkeit entschuldiget / c. f. X. de locat. Carpz. d. c. 38. def. 11. oder endlich der Erbverleiher diese Schuld entweder mit ausdrücklichen Worten / oder aber stillschweigend dem Erbbeständtner vergeben / und den Erbzins / welcher erst nach dreyen Jahren fällig worden / gefordert hätte; l. 2. C. d. t. Carpz. d. c. 38. def. 6. & Bach. V. 1. D. 29. th. 12. lit. D. gestalten in diesen Fällen allen der Erbbeständtner oder dessen Erben ihres Erb-Rechts nicht beraubt werden können / absonderlich in dem letzten Fall / da sich der Erbverleiher seines Rechts verziehen / welches aber nicht geschehen / wann er den vor die drey Jahr bereits verfallenen Zins eingefordert hat. vid. Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 82. & Vinn. 2. qu. 2. in f. Add. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 5. §. zum dritten. Ref. der Stadt Worms / l. 5. p. 2. tit. 2. §. wir setzen und wollen. & Ref. Francofurt. p. 2. tit. 15. §. 14. Der Erbzins aber kan auch in einer geringen Sach bestehen / angesehen derselbe nicht nach Proportion der Früchte / sondern zur Recognition und Erkänntniß der Engenherrschaft gereicht wird; dann wann derselbe eine Proportion mit denen Früchten hätte / würde vielmehr dieser Handel vor einen simplen / als vor einen Erbbeständts-Contract muthmaßlich zu halten seyn. vid. Valasc. de Jure Emphyt. qu. 1. n. 8. & 11. & Harp. pr. ad §. 3. Inft. locat. cit. supr. loc. Desgleichen hat auch 3.) dieser Rechtsfag / daß nemlich die Erbverleihung ein ewiges und immerwährendes Wesen seye / seinen Abfall / wann der Erbbeständtner das ganze Erbgut durch sein Verschulden mercklich verwarloset / und dasselbe nicht als sein eygen Gut gehalten hätte / gestalten er auch in diesem Fall dessen billich beraubt werden könnte. per avth. qui rem. C. de SS. Eccl. l. 5. §. 1. ff. commod. & l. 23. ff. de R. J. Add. Carpzov. p. 2. c. 38. def. 23. Ich sage mit Fleiß / das ganze Erbgut / dann wann er nur einen Theil davon verderbet hätte / wäre es unbillich / wann er deswegen des ganzen Guts entsetzt werden / und also mehr / dann er gesündigt hat / büßen sollte; v. l. 11. & 16. ff. junct. l. 22. C. de pecn. l. 6. & 11. C. de his. quib. ut indign. 2. F. 38. & Carpzov. dict. def. 23. welchem zu Folge dann ihme nicht erlaubt ist / daß er aus einer Scheuren ein Wohnhaus / oder aus einem Acker einen Garten oder Wiesen / ohne des Erbverleihers Vorwissen / machen darff. v. text. supr. cit. Add. Reform. der Stadt Worms / p. 2. l. 5. tit. 2. §. So einem ein Weingart. & Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 15. §. 5. & 10. Endlich und 4.) hat dieser Rechtsfag seinen Abfall / wann die Verjährung im Wege stehet / das ist / wann entweder der Erbbeständtner das vollkommene / oder der Erbverleiher das nutzbare Eygenthum präscribiret und verjähret hat / welches auf Seiten des Erbbeständtners geschieht / wann derselbige dem Erbverleiher den Erbzins abschlägt / selbiger aber daraufhin dreyßig Jahr lang denselben nicht einfordert; auf Seiten des Erbverleihers aber / wann derselbe den angebotenen Erbzins nicht annehmen will / sondern jederzeit das Erbgut vor sein eygen Gut / auf dem kein Erbzins haftet / hält / der Erbbeständtner hingegen dreyßig Jahr lang ruhet / und den Erbzins nicht entrichtet / angesehen nach Verfließung solcher Zeit die Erbbeständtniß verlohren gehet. v. 2. F. 26. §. si quis per. 30. Add. Carpz. p. 2. c. 38. def. 15. & Struv. ad tit. 7. si ager vectigal. th. 64. Add. Reformat. der Stadt Worms / p. 2. l. 5. tit. 2. §. wann sich aber begeben. & Reform. der Stadt Franckfurt / p. 2. tit. 15. §. 11. cum seqq.

Aus welchen allen demnach erhellet / was in diesem Erb-Contract dem Erbbeständtner obliegt / und was er von dem simplen Beständtner vor einen Vortheil habe / worzu wir auch noch ferner dieses zehlen / daß er den Erbbestand verkaufen kan / wosern nur dieses mit Wissen des Erbverleihers geschieht / als welchem er zu dem End das Erbgut vorher anbieten muß / damit er sich seines ihm deswegen zukommenden Vorkauff-Rechts bedienen möge / welches aber innerhalb zweyen Monathen geschehen soll: Wann aber der Erbbeständtner dieses unterläset / und ohne Consens des Erbverleihers das Erbgut verkauft / kan er dessen ebenfalls beraubt werden. vid. l. ult. in f. C. de Jure Emphytevt. add. Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 95. Ob aber dieses Anbieten auch in diesem Fall beschehen müsse / wann vielleicht der Erbbeständtner sein Erb-Recht verschencken und vertauschen will: ist bey denen Rechts-Gelehrten noch nicht allerdings ausgemachet / wie zu sehen bey dem Vinnio lib. 2. S. Q. quaest. 2. dann ob man etwa gerne gestehet / daß auch in anderen Contracten der Erbbeständtner dem Erbverleiher wissend machen solle / was er demselben vor einen Erbzinsmann an seine statt darstelle / gestalten derselbe dem Erbverleiher das Handlohn / oder die sogenannte Lehenwaar / (welche nach denen gemeinen Rechten von 50. Gulden einen ausmachet) bezahlen muß / v. l. l. C. de Jure Emphytevt. add. Franzk. de Laudem. c. 8. 14. & 23. so ist er doch solche Notification oder Ankündigung nicht deswegen zu thun schuldig / damit sich der Erbverleiher des Vorkauff-Rechts bedienen möge; gestalten in diesen Contracten ein großer Unterschied / weme der Erbbeständtner das Erbgut zukommen lassen will / und zu wem ihn seine Neigung träget / da es ihm hingegen in dem Kauffhandel eines ist / wer ihm das Kauffgeld bezahlen mag. vid. Vinn. c. l. add. Struv. Exerc. 11. th. 69. Schwendendorff. ad Eckolt. tit. locat. §. 11. & Zael. ad tit. 7. si ager vectigal. n. 102. in f. Wird demnach von dem Erbverleiher das sicherste seyn / wann er diesem Contract nachfolgende Clausul einverleiben läset: Solte auch der Zinsmann das Erbzinsgut verkaufen / oder sonst auf andere Art / wie es immer beschehen kan / veräußern wollen / soll er solches andergestalt nicht befüget seyn / als wann er dasselbe vorher dem Erbverleiher offeriret / und dessen Einwilligung hierüber erhalten hat. v. Stryck. de Cautel. Contract. lect. 2. cap. 8. §. 19. Conf. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 5. §. zum sechsten. 2c. Reform. der Stadt Worms / p. 2. l. 5. tit. 2. §. wir setzen und ordnen / daß. x. & Reform. der Stadt Franckfurt / p. 2. tit. 15. §. 7. 8. & 9. Dieses aber ist gewiß / daß der Erbbeständtner / so fern er in dem Erbgut nicht länger bleiben wolte / solches dem Engenthums-Herrn wieder aussagen könne / jedoch / daß solches ohn alle Gefahr geschehe; zugleich aber auch des Engenthums-Herrn Will darbey seye / v. §. 3. J. de usufr. l. 5. C. de O. & A. l. 3. C. de fundo patrim. add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 13. lit. D. oder daß er sonst rechtmäßige Ursachen deswegen fürzuwenden vermöchte. vid. Bayer. Land-R. p. 1. tit. 5. §. entgegen und zum vierten. x. & Reformat. der Stadt Franckfurt / p. 2. tit. 15. §. 15.

In diesen aber ist der Erbbeständtner härter als ein simpler Pächter gehalten / daß ihm wegen des Mißwachs und anderer unversehener Unglücks-Fälle an dem Erbzins kein Nachlaß beschiehet; l. 1. in f. C. de Jur. Emphytevt. add. Valasc. d. tr. qu. 27. n. 3. & seq. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 19. angesehen sothaner Erbzins gemeinlich nicht nach Proportion der Frucht / sondern zur Recognition und Erkänntniß des Erbverleihers / vorgedachter massen gerei-

gereicht wird: Es wäre dann / daß sothane Unglücks-
Fäll alle Nutzungen hinwegnehmen / Carpz. d. def. 19.
& Valasc. d. qu. 27. n. 13. oder daß der versprochene Erbs-
zins eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten
hätte / Vinn. ad 5. 3. in f. J. locat. Gail. 2. O. 23. & Valasc.
d. qu. 27. n. 11. oder endlich / daß anstatt des Erbzinses
eine gewisse Proportion der Früchte versprochen wor-
den / x. gestalten in diesen Fällen allen ein nothwendiger
Nachlaß geschehen müste; weßwegen dann der Erb-
ständner / weilen er hierinnen so hart gehalten ist / seine
Condition durch gewisse Pacta zu mitigiren und zu mil-
dern wissen wird. v. Stryck. c. l. §. 22.

Mit dieser Erbverleihung nun / hat nicht allein das
Lehen / davon wir hieroben weitläufftig gehandelt / son-
dern auch der Zins-Contract, eine zimliche Verwandt-
schaft; dahero dann die Erbzinsgüter / bona emphy-
teutica, und die Zinsgüter / bona censitica, oftmahlen
confundiret werden / wiewohl dieser Unterschied dahin-
ter steckt / daß in denen Erbzinsgütern der Erbverlei-
her sich das Eygenthum / wiewohl ohne Nutzung / aufser
daß ihm jährlich der Erbzins gereicht wird / vorbehält;
da hingegen in denen Zinsgütern das vollkommene Ey-
genthum auf den Zinsmann gebracht wird / doch also/
daß dem Zinsherrn ein gewisser jährlicher Zins bezahlet
werden muß / vid. Joh. Wamel. conf. 335. n. 3. Schrad.
de feud. p. 2. c. 2. n. 59. & Struv. S. J. F. cap. 2. th. 10.
n. 3. welches Zinses halben aber der Zinsmann / wann er
gleich viel Jahr lang denselben nicht entrichtet / seines
Zinsguts keines wegs beraubet wird; vid. Richt. p. 2.
dec. 48. & Coler. dec. 14. n. 4. & 5. sondern es kan der
Zinsherr nur allein die durch sonderbare Beding im Fall
der Nachlässigkeit vielleicht angehängte Straff einfor-
dern / v. Carpz. p. 2. c. 39. def. 3. & Struv. d. th. 10. n. 3.
welche Straff vor diesen darinnen bestanden / daß der
Zinsmann / so bald er sich in Bezahlung seines Zinses
saumselig erwies / alle Tag / so lang er denselben inne be-
halten / solchen zwisfach geben müssen / so man deswegen
Rutschersinse genennet / weil sie täglich fortgerutschet/
und je länger sie angestanden / allzeit grösser worden sind.
Davon zu sehen der Sachsen-Spiegel / lib. 1. art. 54. Co-
ler. 1. dec. 24. & Schottel. de antiqu. in German. Jurib.
cap. 19. per tot. Obwohln nun dieselbe heut zu tag sehr
rar sind / so gibt es doch zuweilen Dörfer / an welchen sie
noch anzutreffen / innassen hiervon Carpzovius p. 2. c. 38.
def. 25. nachfolgend Sentenz anführet: Habt ihr von
euren Vorfeltern:liche Zinse / so auf Rutschers
Rechte stehen / um von ertlichen Bürgern zu Sans-
gershausen / auf den Tag Michaelis bey Sonnen-
schein erleyet werden müssen / ererbt. Und es haben
am Tag Michaelis 599. verschiebenen Jahrs über
hundert Personen ihn nicht entrichtet; da ihr nun
solche Zinse / auf vobemeldten Tag Michaelis von
oberwehnten Personen hättet abfordern lassen / inn-
massen euch distfalls: u thun gebühret / und sie wä-
ren mit Erlegung derselben ohne erhebliche Ursach
säumig geworden / so wäret ihr von ihnen alle Tag/
so lange sie ferner säumig / zwisfachen Zins zu fordern
wohl befugt / v. R. v. von welchen allen noch ferner
Schottelios an vorherhyrter Stelle / woselbsten er auch
von dem Maygassenzis handelt / nachgelesen werden
kan. Und weilen demnach wegen Abrichtung des jährli-
chen Zinses der Erb- und Zins-Contract fast überein-
kommen / überdiß auch in Zweifel allezeit darvor zu hal-
ten / daß die Partheyen vielmehr einen Zins / als Erb-
zins-Contract, miteinander eingehen wollen. Carpz. p. 2.
c. 39. def. 8. als wird ie Nothdurfft erfordern / daß/
wann jemand ein Gut um Erbbestand verleihen will /

derselbige fleißig in dem Bestandsbrief das Eygenthum
vorbehalte / Carpzov. d. l. def. 6. damit es nicht das
Ansehen haben moge / als wann ein Zins-Contract ges-
schlossen worden. v. Carpzov. d. l. def. 9. & Stryck. cau-
tel. contract. sect. 2. c. 8. §. 23.

Ferner hat auch mit der Erbverleihung dieser
Contract eine genaue Verwandtschaft / Krafft dessen
das Vieh mit diesem Beding in Pacht gerhan oder
ausgestellt wird / daß der Pachtmann an statt des
abgegangenen immerhin neue Stüße schaffe und
substituire / welches man daher das eiserne Vieh / die
eiserne Kähe / eiserne Schaafse nennet: Dergleichen
Beding unter denen Leuten sehr gemein ist. vid. Carpzov.
p. 2. c. 37. def. 19. Struv. Exerc. ad 7. 24. th. 14. & Otto
Tabor. peculiari Tract. de Jure Societ. c. 2. §. 15. da-
von wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben.

Nicht weniger kommen auch die so genannte Schil-
linggüter oder Schillinghauer einiger massen mit dies-
sem Contract überein / welche der Bauer oder Beständ-
ner um einen Schilling von dem Eygenthums Herrn über-
kommet / doch also / daß er sie wieder / nach Empfang sei-
nes Schillings / abtreten muß / von welchen abermal die
so genannten Laßgüter hierinnen unterschieden sind / daß
diese denen Bauern vor einen gewissen jährlichen Zins
überlassen werden / und zwar auf eine ungewisse Zeit / inn-
massen es in des Eygenthums Herrn Willen steht / diesel-
be / wann er will / hinweg zu sich zu nehmen; in wels-
chen aber / gleichwie auch in denen vorigen / das nutz-
bare Eygenthum nicht transferiret / sondern nur der bloße Ge-
nuß vor den Zins erlaubet wird. v. Struv. S. J. F. th. 10.
n. 6. Berlich. p. 2. concl. 48. & Stryck. Exam. Jur. feud.
c. 2. qu. 30.

Überdas haben auch die Precarey-Güter mit der
Erbverleihung eine Verwandtschaft / als in welchen die
Nutznießung demjenigen auf sein bittliches Ansuchen ver-
liehen wird / der seine Güter der Kirchen zugewendet hat/
doch also / daß alle fünf Jahr der Contract verneuert
werde / v. l. 14. §. 5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. c. 4. Nov. 120.
c. 2. & t. t. X. de precar. add. Cujac. 4. O. 7. Struv.
S. J. F. th. 10. n. 5. Franzk. de Laudem. c. 12. Tholosan.
S. J. V. Lib. 23. c. 2. Ziegl. de Episcop. Lib. 3. c. 28. &
Linck. ad Drecretal. tit. de precar. nec non Wehner
obl. pr. voc. Herrn Gnad. 2c. ibi: Estq. species quedam
emphyteusos. &c. die Nutznießung selbst aber wird uns-
terweilen auf eine gewisse Zeit gesetzt / unterweilen Lebens-
lang / unterweilen auch auf ewig / und zwar bisweilen mit
einem gewissen Zins / bisweilen auch ohne denselben ver-
gönnet / vid. cap. ult. in fin. X. de precar. welches inson-
derheit aus denen Dettbriefen / (davon eine Formul bey
dem Christophoro Lehmanno in seiner Speyerischen
Chronick / lib. 2. cap. 43. fol. 179. anzutreffen) zu erse-
hen ist. Von dem heutigen Gebrauch ist zu lesen Franzk. de
Laudem. c. 12. & Gottlob à Werthern de jure precar.
sect. 2. pol. 28. & seq.

Dergleichen können auch die so genannte Meyers-
Güter / bona colonaria, ihrer Gleichheit wegen / die sie
mit denen Erbzins-Gütern haben / hiehergezogen wer-
den / davon zu sehen Franzk. de Laudem. cap. 11. n. 11.
Hahn. ad Welenb. tit. si ager. vectigal. n. 3. & Struv.
S. J. F. th. 10. n. 4. wie nicht weniger die Landsiedel-
oder das Landsiedel-Recht / krafft dessen jemand seine
Feldgüter zu Landsiedel-Rechten verleihet / davon
weitläufftig zu lesen Solmishes Land-R. p. 2. tit. 7.
& Commentatio Domini Taboris ad dict. Jus provinc.
præmemorato titulo. Ferner hat auch die Admediation
mit der Erbverleihung eine zimliche Gleichheit / krafft wels-
cher das Einkommen eines Amts oder Guts / wie auch

der Zölle um eine gewisse Summa Gelds verpachtet / admodiret oder verarentiret wird; daher die Franzosen solche Pächter les Fermiers, les Admodiateurs, die Italiäner aber Arendatore nennen; davon zu lesen Otto Tabor, de admodiacione per tot. welcher Contract an und vor sich selbst nichts unbilliges in sich hält. Ob aber dieses zu verantworten / daß ein Amtmann die Brüche / Frevel und Geldbusse von der Obrigkeit um eine gewisse Summa Gelds pachtet? davon besiehe Naurath, de Rationariis, von berechneten Dienern. p. 11. Wehn. obf. pr. voc. amodiren. & Dietherr ad Speidel. voc. Verpachten.

Endlichen aber können auch die **Eygenheiten und Erbgerichte** in der Stadt Nürnberg und auf dem Land / hieher referiret werden / gestalten selbige mit der **Erbbeständnuß** (absonderlich aber die letzere) in vielen eine Gleichheit haben / wiewohl die erstere vielmehr von dem Kauff jährlicher Renten participiren / so daß man bey diesen Umständen / da vorbenannte Gerichte bald von jenen / bald von diesen etwas haben / fast nicht wissen soll / wohin sie eigentlich zu ziehen seyn. vid. Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Norib. class. 1. membr. 2. lect. 1. th. 76. in fin. Es sind aber selbige von der **Erbverleihung** oder **Erbbeständnuß** / davon wir nach Anleitung der gemeinen Rechten hieroben gehandelt / in nachfolgenden Stücken unterschieden. Dann da nach denen gemeinen Rechten zur Erlangung des **Erbrechtes** keine Investitur vornöthen / wird selbige nach denen Statuten der Stadt Nürnberg erfordert / nach welchen der Erbbeständner mit einem körperlichen Eyd schwören muß / daß er den Erbverleiher und seine Erben vor seine **Eygenherren** erkennen und halten / auch keinen andern Schutz und Vorsprucher: annehmen und haben / ihm und seinen Erben getreu und gewehr seyn / ihren Nutzen fördern und vor Schaden warnen / auch bestes Fleißes wenden wolle. vid. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 23. l. 13. §. wann dann. x. & l. 16. Da ferner nach denen gemeinen Rechten an statt des Handlohns der fünffzigste Theil des Kauffgeldes / das ist / von fünffzig ein Gulden / gegeben werden muß / ist nach denen Nürnbergischen Statuten der fünffzehende Theil / das ist / 6. Gulden 20. Kreuzer von hundert gesetzet / v. Nürnberg. Reform. d. tit. 23. §. und so der **Eygenherz**. x. gleichwie nach **Sachsenrecht** der zwanzigste Theil determiniret worden. vid. Franzk. de Laudem. c. 8. n. 40. & seqq. Über das / da die **gemeine Rechte** dem **Eygenherren** zwen Monath vorgeschrieben / binnen welcher Zeit er sich erklären soll / ob er das **Erbgut** (so der **Erbzinsmann** zu verkaufen willens) kaufflich annehmen wolle oder nicht / muß nach denen Nürnberg. Statuten sothane Declaration und Erklärung in denen Landgütern innerhalb einer Monathfrist / in denen Stadtgütern und Häusern aber binnen vierzehn Tagen geschehen. v. Reform. Nor. c. tit. 23. l. 13. pr. & l. 5. pr. Nechst diesem da denen **gemeinen Rechten** nach sothane Anerbiethung in anderen Contracten und Handlungen / als zum Beispiel im **Tausch** / **Schenkung** x. nicht eben erfordert wird / wann nur der **Erbzinsmann** einen tüchtigen und geschickten Mann an seine Stelle stellet / v. l. f. C. de jure emphytevt. & Vinn. l. 2. S. Q. qu. 2. muß selbige nach denen Nürnberg. Statuten ebenermassen geschehen / so gar / daß im Unterlassungsfall der **Erbzinsmann** um sein **Erbzinsgut** kommen kan; v. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 12. pr. welches in eben diesem Gesetz / §. es soll und mag auch. x. noch weiter / und dahin extendiret worden / daß der **Erbzinsmann** nicht einmal einigen **Zins** / **Gült**. x. oder andere **Gerechtigkeit**

aus dem **Erb** verkaufen / oder einige **Dienstbarkeit** ohne sonderbare Bewilligung des **Eygenherren** darauf schlagen kan / consent. Bayer. Land. R. p. 1. tit. 5. §. zum fünfften. x. & Ref. der Stadt Frankfurt. p. 2. tit. 15. §. 6. so gar / daß / im Fall solches geschehen / es nicht allein allerdings kraftlos / sondern auch der **Erbmann** dem **Eygenherren** zur Straff den vierten Theil des Werths / des ganzen **Erbguts** daraus verfallen ist / welches abermahl die **gemeine Rechte** anders verordnet. v. l. 16. §. l. ff. de pignor. act. & l. 31. ff. de pignor. Nachdeme ferner die **gemeine Rechte** gesetzet / daß da der **Erbzinsmann** den **Eygenherren** auch ohne vorhergehende Erinnerung des **Erbzins** drey Jahr lang nicht bezahlet / derselbe von dem **Eygenherren** auch ohne vorhergehende Erinnerung des **Erbzins** entsetzet werden könne / wird nach denen Nürnbergischen Statuten erfordert / daß er den **Erbzinsmann** zweymal deswegen erinnern lassen solle. vid. Nürnberg. Reform. tit. 23. l. 9. §. So aber der **Eygenherz**. x. und solcher **Erbzins** muß nicht allein dem **Eygenherren** / der am ersten das **Erbrecht** auf dem **Erb** oder einem **Gut** verschrieben hat / sondern auch dem **Gatter** oder **Affterherren** / der nach dem **Eygenherren** die **Zins** / so man **Gatter** oder **Affterzins** nennet / auf eben demselben **Gut** verschrieben sind / bezahlet werden / vid. Nürnberg. Reform. t. 23. l. 1. & 2. von deren Unterschied zu lesen l. 1. & 7. dict. tit. & Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Nor. in addit. p. 275. cum seq. Wann er nun dieses unterlassen / kan der **Eygenherz** selbst auch unerachtet und unerlaubt des **Gerichts** / sich mit pfänden und incarceriren zur **Bezahlung** helfen / Ref. Nor. d. tit. 23. l. 9. §. 1. & seqq. so daß nach denen Nürnberg. Statuten denen **Erb- und Eygenherren** über ihre **Erbzinsleute** mehr / als denen **Lehenherren** über ihre **Vasallen** und **Lehenmänner** eingeräumet wird / wiewohl eben ersternannte Statuta nichts desto weniger hier und dort einige **Exceptions** oder **Absfälle** gemacht haben / wie in denen nachfolgenden **Gesetzen** der **Reformation** zu sehen st. Add. Wurffbain. in addit. p. 278. & seqq. In was aber eigentlich der **Erbzins** bestehe / kan in dem dritten Gesetz des 23sten Tituls erstbemeldter **Reformat.** nachgelesen werden. Und indem auch endlich nach denen **gemeinen Rechten** der **Erbzinsmann** schon obgemeldter maffer auch in diesem Fall seines **Erb** entsetzet werden kan / wann er dasselbe merklich verderbet und geärgert hat / ist nach denen Nürnberg. Statuten darvor dieses verordnet / daß der **Erbzinsmann** das **Erb** entweder innerhalb der von dem **Eygenherren** ihm vorgesezten Zeit verbessern und in den alten Stand bringen / oder einem andern verkaufen solle; welches / wann es binnen solcher Zeit von ihnen nicht geschehen / hat der **Eygenherz** Macht und Gewalt / solches **Gut** öffentlich vier Wochen lang / zu verfaulen / und dem jenigen / so am meisten darum biethen würde / kaufflich folgen zu lassen. vid. Nürnberg. Reform. d. tit. 23. l. 14. Plura vid. apud Wurffbain. cit. loc. Und so viel auch von der **Erbverleihung** und **Erbbeständnuß**. Ist noch übrig / etwas wenig von denen **unkannten Contracten** (nachdeme wir von denen **benannten** meistentheils gehandelt) zu gedencken / anerkennet auch selbige zum öfftern vorkommen. Dieselbe aber pflegen gemeinlich auf nachfolgende vier Wege zu geschehen: **Erstlich** / wann einer dem andern etwas verheisset zu geben / daß er ihm dargegen auch etwas gebe: (do, ut des:) **Vors** andere; wann einer dem andern etwas verheisset zu geben / daß er ihm dafür etwas thue / oder mache x. (do, ut facias:) **Zum dritten** / wann einer dem andern etwas verheisset zu thun / oder zu machen / daß er ihm dargegen etwas gebe: (facio, ut des:) **Und** endlich vierdents; wann eine dem andern etwas verheisset

heisset zu thun / oder zu machen / daß ihm der ander auch dargegen etwas thue oder mache: (facio, ut facias:) vid. l. 5. pr. & 55. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. Unter diese unbenannte Contract gehöret auch der Tausch / vid. l. 1. ff. & C. de rer. permut. desgleichen auch diejenige Handlung / Krafft welcher jemanden eine gewisse Sach (zum Exempel ein Kleinod / oder was anders) um einen gewissen Preiß geschätzt zu verkauffen / mit diesem Beding gegeben wird / daß derjenige / so selbige annimmt / entweder solche wieder zurückgebe / oder den accordirten Preiß zustelle / v. l. 1. ff. de estimat. act. dergleichen Contract insgemein mit denen Hausirerinnen und Tändlerinnen / Käufflingen und Trödelweibern getroffen werden. vid. Strauch. Justin. 16. th. 3. Inzwischen aber ist nicht zu laugnen / daß nicht diese zwey Contracte mit denen obbenannten Contracten eine grosse Gleichheit haben. vid. Tabor. Partit. Elem. p. 3. sect. 4. th. 14. 15. & 16. Dieses aber haben alle unbenannte Contracte unter sich gemein / daß wenigstens ein Theil denselben erfüllen / und dasjenige / was er zu geben oder zu thun versprochen / geben oder thun müssen; andergestalt ist der Contract noch nicht erfüllt / und mag ein jeder Theil frey davon wieder abstehen. Wann aber ein Theil den Contract vollstreckt / kan er auch den andern zur Erfüllung desselben anhalten / oder / wann er ihm etwas gegeben / wenigstens

ihn (so fern er anders will) dahin treiben / daß er dasjenige / was er empfangen / wieder gebe; l. 1. §. 2. ff. l. 3. C. de rer. permut. l. 5. pr. & 55. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. welches auch noch heut zu Tag vieler Rechtslehrer Meinung nach also erfordert wird. v. Carpz. p. 2. c. 33. def. 23. & Hahn, ad Wesenb. tit. de P. V. n. 1. in f. Content. Württemberg. Land. X. p. 2. fol. 177. Rubr. Von ungenannten Contracten und Bedingen. Item, fol. 178. & 179. Rubr. unbenannte Contract wann sie bündig oder nicht. Wiewohl andere dieser Meinung zuwider sind / darvor haltend / daß heut zu Tag diese Contract schon vollkommen / wann gleich keiner von denen Contrahenten selbige erfüllt hat / (wofern es nur beeden Partheyen zu contrahiren ein Ernst gewesen ist) angesehen das beschene Versprechen an und vor sich selbst so kräftig / daß vermöge desselben allein eine Klag erhoben werden kan / (wann nur der andere Theil solches acceptiret und angenommen hat) v. Gudelin. Lib. 3. de Jure noviss. cap. 5. in fin. & Stryck. in usu mod. tit. de pact. §. 5. Und dieses seye gleichermassen genug von den unbenannten Contracten generaliter gesagt: Solte sich inskünftige eine und andere Special-Frag ereignen / so hieher gehörete / wollen wir dieselbe nicht vermissen / sondern sie an ihrer ordentlichen Stelle fleißig abhandeln.

Von der Witterung durchs ganze Jahr und die vier Jahrszeiten.

Das LXVI. Capitel.

Von Erkänntnuß des Jahrs und der Jahrszeiten.

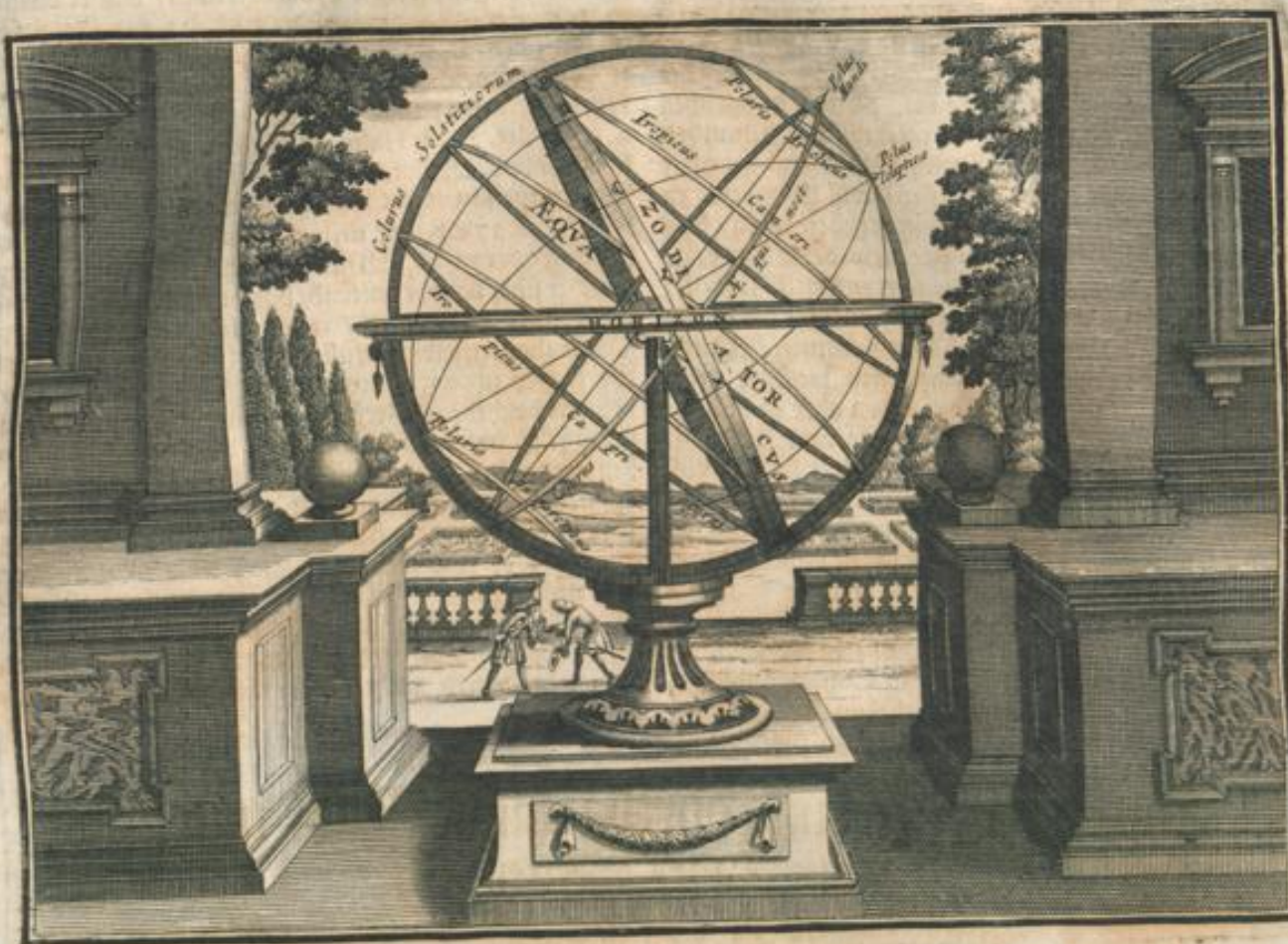
Inhalt.

§. 1. Einleitung zu dem / was zu wahrerlicher Beurtheilung der zukünftigen Witterungen dienen kan. §. 2. 3. 4. Die Sonne durchlaufft in 365. Tagen 5. Stunden 49. Minuten die Mittel-Strasse des Erdr-Kreises / und solche Zeit wird für ein Jahr gerechnet. §. 5. Warum je das vierte Jahr zum Schalt-Jahr werde. §. 6. 7. 8. Eintheilung des Tages in Stunden / dessen unterschiedlicher Anfang auch zu und abnehmen. §. 9. Eintheilung der vier Jahrzeiten in die zwölf himmlische Zeichen. §. 10. Von denen Monaten / auch unterschiedlichen Erscheinungen oder Zu- und Abnehmen auch Lauff desmonds. §. 11. Fernere benötigte Anweisungen in denen jährlichen Calendern zu suchen.

§. 1.

Sie haben vom Anfange dieses Buchs bis hieher nöthige Anweisung gethan / wie der Haus-Vatter vermittelst Erbau. Kauff- und Pachtung eines Gutes seine Haushaltung anfangen solle: Nun folget / daß er der Ordnung gemäß / die wir im Eingang dieses Buchs angedeutet / auch in der Absicht auf die Haushaltung / darein er solchermaßen getreten / in denen daselbst angezeigten Stücken / zu der Haushaltung vorbereitet werde. Unter denen wir die beeden Betrachtungen von denen Witters-Änderungen und fünffziger Frucht- oder Unfruchtbarkeit als die ersten vorangehen lassen / aber dabey dem Haus-Vatter nicht verhalten / sondern so gleich im Anfang aufrichtig und offenherzig bekennen; daß / wo in der ganzen Haushaltung etwas zu finden / das ungewiß und auf bloßen Muthmassungen beruhet / eben diese beede Abhandlungen in dieser Sorte die

oberste und vornehmste Stelle verdienen. Gleichwie nun eine Haushaltung / die in diesen Stücken vollkommene Gewißheit hätte / ohnzweiffentlich glückseliger und ordentlicher beschaffen seyn würde / als worinn alles / oder doch das meiste auf bloße Muthmassung bestellet werden muß / und folglich bey Ermanglung jener / diese gleichwol besser zu achten / als wo man gar allerdings ohne einige Nachricht und Erkänntniß hievon blindlings und plumpsweise in den Tag hinein haufen wolte; so wollen wir dem Haus-Vatter zu Dienste alles und jedes / was in der Natur / mit der Vernunft / und Erfahrung einige Wahrscheinlichkeit zu haben befunden worden / zusammen sammeln / damit derselbe / was er nach des Orts / wo er wohnet / und der Zeit Gelegenheit diensam zu seyn muthmasset / heraus klauen / und ferner eine Anmerckung mit der andern zu verbinden / auch aus seiner eigenen Erfahrung mehrere und gewissere beizufügen Anleitung nehmen möge; ob man endlich aus oftmaliger und zusammen getragener Erfahrung zu mehrer Gewißheit dieser zwar natürlicher / aber bisher gleichwol mit vieler Dunkelheit und Finsternissen verhüllter natürlicher Wissenschaften gelangen mögte. Nachdem man aber ohne vorhergehende Erkänntnuß des Jahrs und dessen Zeiten / des Calendars / und der Gestirne Influxen oder Einflusses und Wirkung auf die Erden-Kugel von angeregten Dingen nichts gründliches erkennen und verstehen kan / so wirds eine Nothdurfft seyn / daß hievon so gleich im Anfang und vorher / sonderbar aber von der Influxen / aber nur so weit als zur Haushaltung nöthig ist / gehandelt werde. Dann so aus dem Grunde der Stern-Kunst nach allen Stücken hievon gehandelt werden sollte / würden die Schranken und der



Platz darinn wir uns zu halten vorgesehet haben / diese Weitläufigkeit zu fassen / zu enge / auch dem Haus-Vatter mit vielen subtilen und scharffsinnigen Speculationen in der Haushaltung mehr geschadet als gedienet seyn. In welcher Absicht wir auch die Speculationes von einem immerwährenden Calendar / wie der Neues und Voll-Mond / der Planeten / Stunden bey Tag und Nacht vermittlest der Ausrechnung zu finden / u. d. g. so in Herrn Höcklers Haus- und Feld-Schul im andern Theil in der XX. Clals zu finden / mit Vorsatz vorbehen / und den gelehrten Haus-Vatter / der hierzu Lust und müßige Stunden hat / in die Astronomische Schriften selbst / die ex professo und eigentlich hiervon handeln / sich daraus gründlichen Unterrichtes zu erholen / gewiesen haben wollen.

§. 2. So viel nun die Erkenntnis des Jahrs und der Jahrs-Zeiten betrifft / so wissen wir nicht allein aus dem Buch der Schöpfung / Cap. 1, 14. daß der Allmächtige und Allweise Schöpffer zwey grosse Lichter Sonn und Mond geschaffen / die da scheiden Tag und Nacht / und Zeiten und Tage geben; sondern es haben auch die Sternkundiger von so viel hundert Jahren aus deren ordentlichen unerruckten Lauff gelernet / daß die Sonne durch ihre / es sey gleich wahrhaftige oder scheinbare Bewegung / in 365. Tagen 5. Stunden und beynah 49. Minuten den ganzen Himmel durchlauffe / und einen völligen Lauff-Kreis beschreite / den sie nach verrichteten Umlauff alsobalden unausgesetzt wieder antritt / und so unverändert behält / daß er niemals im geringsten davon abweicht / da zwar auch die andern Planeten sich bey diesen Sonnen-Weege (Ecliptica) sich ziemlich genau halten / jedoch aber bald zur Rechten bald zur Linken einer mehr der ander weniger davon ausschweiffen / also daß die allergrößste Ausschweiffung dis- oder jenerseits zum höchsten auf 10. Grad, das ist ohngefehr so viel als 20. Vollmon-

den breit / sich erstreckt / und die ganze breite Heer-Strasse / worunter die Sonne allezeit in der Mitte / die andern Planeten aber neben aus herumlauffen / die grosse Himmels-Kugel als einen 20. Grad breiten Gürtel rund um gleichsam bindet und umzingelt.

§. 3. Diese ganze breite Himmels-Gürtel / oder so zu reden Gürtel-förmigen Tummel-Plan aller Planeten / den man von alten Zeiten her nach denen Gestirnen / welche über demselben fast immerdar unbeweglich stehen / und mit allerley Thiere Namen / des Stiers / Widders / Löwen / Steinbocks u. s. f. bezeichnet / und den Zodiacum; das ist den Thier-Kreis oder Straße nennet / haben die Sternweise in zwölff gleiche Theile getheilet. Weil nun der ganze Circul oder Kreis in 360. Theile / (die man Gradus oder Stufen zu nennen pfleget /) abgetheilet wird / so hat ein jedwedes solches Zeichen deren 30. bekommen / (denn 30. mit 12. multipliciret / machen 360.) deren jeder ferner in 60. kleinere Theile oder Minuten / diese aber wieder in so viel Secunden / wegen der unermäßlichen Größe / die des gestirnten Himmels Umkreis in sich begreift / pfleget abgetheilet zu werden: wie dann nicht zu zweiffeln / daß ein einiger Grad mehr als etliche tausend Meilen in sich begreift.

§. 4. So oft nun die Sonne auf oberührten ihren Sonnen-Weege (Ecliptica) ihren Umlauff von einem gewissen Punkt bis wieder zu demselben vollbracht / und daselbst ihren Lauff wiederum anhebet / so oft machet sie ein Jahr: Daher es dann gekommen seyn mag / daß das Jahr in Lateinischer Sprache Annus genannt wird / weil die Sonne / wann sie die 12. Monaten über durch die 12. himmlische Zeichen gelauffen / ihren Lauff von neuen wieder anfängt / und also immer im Ring und Kreise umgeheth / wie Virgilius schreibt:

Das Jahr schleuht sich in einem Ring /
Und bleibet immerzu ein Ding.

Dee

Der Anfang aber des Jahres wird von unterschiedlichen Nationen und Völkern auf verschiedene Art gestellet. Die Juden fangens im Frühling an / wann Tag und Nacht gleich ist / um welche Zeit die Welt soll erschaffen seyn. Die Griechen und Athenienser haben die mittlere Sommerzeit / wann der Tag am längsten ist ; die Egyptier aber den Herbst / wann Tag und Nacht gleich ist / dazu genommen. Im Christenthum wird dem ersten Tage des Junius der Anfang gewidmet / wann die Christliche Kirche mit dem Namen Jesu / in dem ohne dem als les angefangen werden soll / die neue Zeit anfähet.

§. 5. Nachdem aber zu dieser Rückkehr angezeigter massen 365. Tage 5. Stunden und 49. Minuten erfordert werden / so hat man den Ueberrest der Stunden und Minuten / welche beyläufig in vier Jahren einen ganzen Tag ausmachen / jedesmal in das vierte Jahr / und zwar in den Monat Februarium geschoben / deme daher in solchem Jahr 29. Tage gegeben werden / da deren sonst außer demselben ordent- und gewöhnlich nur 28. gezelet werden. Solches vierte Jahr heisset ein Schalt-Jahr (An-nus bissextilis) ohne welches die Monat ihre Zeit nicht behalten / sondern die Winter-Monate in dem Frühling und Sommer fallen würden. Ein Schalt-Jahr zu erkennen / so dividiret oder theilet man die Zahl der Jahre mit 4. bleibet alsdann nichts übrig / so ist ein Schalt-Jahr / so viel aber deren übrig bleiben / so viel Jahre sind

über das Schalt-Jahr. Ob aber der Haus-Vatter in seinen Haus-Geschäften von solchen Schalt-Jahr gewisse Anmerkungen nehmen solle / davon wird hernach an seinem Ort Meldung geschehen.

§. 6. Eine solche Tages-Zeit begreiffet eine Zeit von Tag und Nacht / von der Sonnen Auf- und Untergang zu rechnen / in sich. Diese Zeit wird in 24. gleiche Theile eingetheilet / welche man Stunden heisset ; deren eine 60. Minuten / und diese wieder 60. Secunden hat / welche in dem bürgerlichen Leben / ebenfalls unterschiedliche Anfänge nach dem Unterschied verschiedener Länder und Völker nehmen. Einige fangen mit der Sonnen Aufgang zu zehlen an / wie ehedessen bey denen Griechen und Babylonern üblich war / und womit heutiges Tages die so genannte grössere Uhr in des H. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eine Aehnlichkeit damit hat / als woselbst die Stunden mit dem Tage anfangen / und sich mit dem Tage enden / da die Nacht ihre Stunden wieder von vorne anfänget / die sich mit dem folgenden Aufgang der Sonnen enden : in welchem letzten Fall sie mit denen Weltlichen Uhren übereinstimmet. Daher dann die Tage und Näch-te nach dererelben Länge oder Kürze viele oder wenig Stunden haben. Diese Veränderung der Stunden ist nach der Länge zu- und Abnehmen das ganze Jahr durch / nach dem verbesserten Calender in nachfolgender Tabell deutlich und leicht zu erkennen.

Des Tages Zunehmen.	IX.	Katharina. 25. Nov.
Antoni. 17. Januar.	IX	3. Tag nach Allerh. 4. Nov.
1. Tag nach Dorothe. 7. Febr.	X	Lucas. 18. Octobr.
Matthias. 24. Febr.	XI	2. Tag nach Michael. 1. Oct.
Gregori. 12. Mart.	XII	Creuz-Erhöh. 14. Sept.
4. Tag nach Mar. Verk. 29. Mart.	XIII	Joh. Enth. 29. August.
Eiburti. 14. April.	XIV	1. Tag nach Laur. 11. Aug.
1. Tag nach Phil. Jac. 2. Maji.	XV	2. Tag vor Mar. M. 20. Julii.
1. Tag vor Urban. 24. Maji.	XVI	Des Tags Abnehmen.

§. 7. Andere hingegen fangen ihre Stunden vom Untergang der Sonnen zu zehlen an / dergleichen in Böhmern / Belschland / bey denen Chinesern und vor Zeiten bey denen Atheniensern gebräuchlich war : Andere von Mittag / wie die Araber vor Zeiten / dergleichen Rechnung in der Astronomie amoch in acht genommen wird : Andere aber von Mitternacht / wie in der Christenheit insgemein gebräuchlich ist / und vor Zeiten bey denen Egyptiern und Römern gebräuchlich war / welche Stunden / weil sie schier durch ganz Europam angenommen und eingeführet sind / die Europäischen Stunden genannt werden.

§. 8. Diese 24. Stunden zusammen genommen heissen ein natürlicher Tag / (dies naturalis) wo man aber nur allein diejenige Zeit vor einen Tag rechnet / so lange die Sonne über dem Horizont scheint / und die der Nacht entgegen gesetzt ist / so heisset sie ein künstlicher Tag (dies artificialis) welcher nachdem die Sonne ihre Strahlen gerad oder quer auf die Erden-Kugel schicket / und derselben näher oder entfernter ist einen längern oder kürhern Tag machet : Das dannenhero auch derselben Auf- und Niedergang / oder die Tag- und Nacht-Länge nicht durchgehends auf alle und jedeländer ohne Unterscheid / sondern nur bloß allein nach der Polus-Höhe bestimmet werden kan : Hiebey ist endlich beyläufig zu mercken / daß die Juden vorzeiten die Tages-Länge in zwölf gleiche Stunden theileten / welche dannenhero / nachdem der Tag lang

oder kurz war / zugleich auch kürzer oder länger seyn / und öfters verändert werden mußten. Nach dieser Anmerkung können die Stunden / deren im Neuen Testament bey dem Leiden Christi unsers Heylandes und bey der Parabel von denen Arbeitern im Weinberg und anderstwo gedacht wird / desto eigentlicher gerechnet / und deutlicher erkläret werden.

§. 9. Nachdem auch die Veränderung der Witterungs-Zeiten / so viel insonderheit die Kälte und Wärme betrifft / von der Sonnen Auf- und Absteigen herrühret / so wird das ganze Jahr in denen Ländern / wo derselben Strahlen nicht in geraden Linien auf die Scheitel / sondern nur nach der Quer fallen / in den Frühling / Sommer / Herbst und Winter abgetheilet / wann nemlich die Sonne die vier Haupt-Ecken oder Winkel / das ist / den Eingang der vier himmlischen Zeichen des Thier-Kreises / den ♋ Widder / den ♋ Krebs / die ♎ Waage und den ♏ Steinbock betritt. Der Frühling hat drey Zeichen / den ♋ Widder / ♋ Stier / und ♋ Zwilling : Da die Sonne von der Tag- und Nacht-Gleiche (Equinoctium) bis auf die höchste Sonnen-Wende (Solstitium æstivale) hinansteiget / und mit ihren Strahlen / weil sie nicht mehr gar zu quer / wie im vorhergehenden Winter fallen / die Erde erwärmet / und die Winter-Kälte mäßiget. Der Sommer hat ebenfalls drey Zeichen / den ♋ Krebs / ♋ Löwen / und ♋ die Jungfrau ; hie ist die Sonne bey dem ♋ auf der höchsten gestiegen / bey dem ♋ und ♋ aber steigt sie wieder ab :

ab: Und weil ihre Strahlen um diese Zeit mehr als sonst in geraden Linien und Strichen abwärts fallen / und die Tage länger / die Nächte aber kürzer sind / so erhitze die Erde am empfindlichsten. Weil auch der Hunds-Stern um diese Zeit zugleich aufgehet / und die Hunds-Tage eintreten / so ist's geschehen / daß demselben solche Hitze / insgemein / aber in irrigen Bahn (wie in nachfolgenden Capitel bewiesen wird / zugeschrieben wird.) Dem Herbst werden gleichfalls drey Zeichen zugeeignet = die Waage / in der Scorpion und der Schütz: Da die Sonne von der durch den M und gegen den Steinbock und den winterlichen Sonnen-Stand (Solstitium brumale) hinabläuft / und die Luft von der Hitze wiederum mäßiget. Zu dem Winter werden gezelet die der Steinbock / die Fische / und die Wassermann / da die Sonne von dem winterlichen Sonnen-Stand (Solstitium brumale) wiederum hinauf steigt / und weil ihre Strahlen am quersten fallen / und die Tage zu kurz sind / die heftigste Kälte in der Luft hinter sich läßt.

§. 10. Es ist noch übrig / daß wir auch der Monats-Zeiten hie gedenden. Diese werden des Mondes-Lauf zugeeignet / und von demselben Monden-Jahre genannt. Weil aber dieser an sich selbst ein schattiger lichtloser und dabey Kugel-formiger Körper ist / der aus unterschiedlichen Theilen von unterschiedlicher gröbern und subtilern Art besteht / wovon einige der Sonnen Licht und Strahlen in sich verschlingen / an andern aber dasselbe wegen ihrer Dichtigkeit zurück prallt / und also all sein Licht von der Sonnen entlehnet / so geschiehet / daß / nachdem nemlich dieselbe ihr Licht der Mondes-Kugel auf der einen Kugel-Hälfte (Hemisphaerium) mittheilet / und ihren Stand und Situm in dem Gesicht der Inwohner gegen demselben hat / der Mond auf der einen Kugel-Hälfte entweder völlig in vollem Lichte (Plenilunium) oder halb (dimidiata) oder Sichelartig (falcata) gesehen / oder gar ohne Licht und neu (nova) oder unsichtbar wird: welche unterschiedliche Erscheinungen der Neumond / das erste Viertel / der Vollmond und das letzte Viertel genannt / in denen Calendern aber mit einem gefüllten ganken / und halben schwarzen / und mit einem ganken gefüllten und halben rothen Circel bezeichnet werden. Gleichwie nun die Sonne ihren Lauf obangezeigter maffen auf dem Sonnen-Weege (Ecliptica) im Jahr vollendet / also verbringet zwar der Mond seinen Lauf / von einem gewissen Punkt bis er wieder zu demselben kommet alle Monat / wornach aber die zwölf / deren einer in den andern zu 28. 30. und 31. Tagen gerechnet / 52. Wochen / das ist ein gankes Jahr ausmachen / sich nicht richten. Wobey wir den Haus-Vater mit derjenigen Schwierigkeit / nicht aufhalten / wie nemlich der Mond in 27. Tagen 7. Stunden 43. Minuten seinen Lauf in seinem eigenen Kreis (Orbita Lunæ) und in 354. Tagen und fast 9. Stunden zwölfmal vollbringet ; zu Erfüllung aber des gewöhnlichen Sonnen-Jahres 11. Tag (dies epactales) beygerückt werden / damit die völlige Jahr-Länge von einem Punkt bis wieder zu demselben heraus kommen / sondern demselben / der hiervon Bericht verlangt / und demselben zu fassen fähig ist / an die Astronomische Schriften selbst gewiesen haben wollen. Was aber von eines jedwedem Monats Namen und Anfange / wie derselbe von der Sonnen Eintritt in gewisse himmlische Zeichen gerechnet werde / zu wissen dienlich ist / davon wird unten nach Nothdurfft gehandelt werden.

§. 11. Hiernächst hatten wir uns vorgenommen die Zeit / da die Sonne des Morgens auf- und des Abends untergehet ; nicht weniger auch des Monden Schein zu

Nachts / wann derselbe anfangt und aufhöret / das wir die Tag- und Nacht-Länge durchs ganze Jahr in einer Tabellen zu bemerken: Dierweil aber hierbey nichts allgemeines und durchgehendes zu bemerken ist / indem sich hierinn alles nach der gewissen Polus-Höhe richten muß / dieselbe aber auf der Erden-Kugel / der Breite nach (secundum latitudinem) gegen Mitternacht oder Mittag zu rechnen / alle 15. Meilen sich um einen Grad am Himmel verändert / und demnach auch solche Tabell nach der Orte Gelegenheit und Situ zu ändern seyn muß / so wollen wir den Haus-Vater distfalls und in andern dergleichen Anmerkungen / die in denen jährlichen Calendern zu finden / als da sind / die Auf- und Untergänge der Gestirne / des Mondes Brüche / (Phales) die unbewegliche Fests-Tage / und was sonst andere Curiositäten / wornach den menschlichen Fürwitz manchmal gelustet / seyn mögten / lieber an dieselbe weisen / als daß wir uns hiebey in einer weitläuffigen Ungewißheit aufhalten sollen / eingedenk: Daß ohne dem keine Haushaltung / die derselben entbehren / könnte zu finden. Worunter er sich des vor-trefflichen und in Erforschung der Natur und Astronomischer Wissenschaft hocherfahrenen Herrn Joh. Christoph Sturms auf der hohen Schul Altdorff dieser Wissenschaften Prof. Pub. Calendere / in Betrachtung / daß solche auf den wahren astronomischen Grunde stehen / und von denen astrologischen ungewissen Eitelkeiten gereinigt sind / vor andern allen aufs beste recommendirt und anbefohlen seyn lassen wolle. Doch soll denenjenigen Haus-Vätern / die an denen Orten / wo man die Polus-Höhe 50. Grad auch einige drunter oder drüber zehlet / wohnen / bey jedwedem Monat mit einem Tafelchen die Tage- und Nacht-Länge zu finden / unten gedienet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 66. Von Erkenntnuß des Jahres und der Jahr Zeiten.

§. 1.

Wie der Unterschied der Zeiten / Jahr und Tag so wohl im säen / ackern / und einsammeln der Früchten / als auch in der Schiffarth / Arthey und andern dergleichen einen grossen Nutzen hat ; also ist die Astrologie und Stern-Kunst / aus welcher solcher Unterschied herfließet / (so fern sie sonder allem Aberglauben gelehret wird) eine löbliche Wissenschaft. vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 34. c. 3. in fin. cum cap. seq. Im Gegentheil aber ist sie zu verwerffen / so bald sie mit verbottenen abergläubischen Zeichen besudelt und besetzt wird / v. t. t. C. de malef. & mathematic. davon wir hierunter handeln wollen.

Ad §. 2. & seqq.

Zu solcher Zeiten Veränderung nun sind **Sonn** und **Mond** / als zwey grosse Lichter des Himmels erschaffen worden / damit sie das Jahr eintheilen mögen / vid. Genel. cap. 1. & Tholosan. lib. 30. c. 7. n. 3. welches dann eben die Ursach ist / daß etliche Völker die Jahr nach dem Mond / andere hingegen nach der Sonnen gezelet ; wie zu sehen bey dem Herrn Weigelio in seinem Zeit-Spiegel / p. 1. c. 6. in verb. Die alten Gallier und Sachsen sollen die Jahr nach dem Mond gezelet haben / welches auch noch thun die Tartarn / Türcken / Araber / Sineser / Japonier / Peruaner und Chinesen / welche mit dem Anfang ihrer gemeinen Mond-Jahr nach einander rückwärts durch alle Unterzeichen durch-

zuwanf

zuwandern / und bald im Winter / bald im Herbst / bald im Sommer / bald im Frühling des Jahrs Anfang zu begehen sich nicht verdriffen lassen. Daherhero dann auch gekommen / daß bey dem Anfang des Jahrs hin und wieder bey denen Völkern ein so großer Unterschied gehalten worden: Allermassen selbiges anders die Griechen / davon zu lesen Plato Dial. 6. de LL. anders aber die Römer / aus der Veränderung Romuli, davon zu sehen Bodin, lib. 6. de Republ. c. 2. Alberic. Gentil. de divers. temp. appellat. c. 3. & Alexand. ab Alex. genial. dier. lib. 3. c. 24. wieder anders die Juden; v. Wildvogel Disp. de eo, quod iustum est circ. novum annum. c. 1. §. 4. cum seqq. anders aber die Moscoviten / angefangen haben; vid. Olear. Itin. Persic. p. 1. p. 32. Und obwohlen heutiges Tages die Christen das Jahr zur Zeit der Menschwerdung Christi anzufangen pflegen / vid. Limnæ. ad Capitul. Caroli V. verb. nach Christi Geburt. n. 1. & seqq. so wird es doch auch von denenselben nicht einmal allerdings in der ganzen Welt gleich gehalten / immassen einige von der Empfängnis Christi / v. Limnæ. c. 1. voc. Jahr. in fin. andere aber von der glorwürdigen Auferstehung / Limnæ. c. 1. andere endlich von dem ersten Jenner anrechnen / welche letztere Rechnungs Art / so wohl in Teutschland / als auch in Frankreich und Italien / ja hin und wieder in der Christenheit / heut zu Tag recipiret und aufgenommen worden. Vid. Limnæ. d. 1. n. 3. & Tom. 1. addit. ad Jus publ. lib. 6. c. 2. n. 15. Covarruv. lib. 1. var. Resol. c. 12. n. 1. Carol. du Fresne in Glossar. verb. Annus. & Wildvogel. d. Dissert. c. 1. §. 9. & 10. Zu welcher Zeit demnach das Neue Jahr geseyret wird: v. l. 4. §. 1. C. de advocat. divers. judicium. Und weil diese Zeit des Neuen Jahrs sehr merckwürdig / d. l. 4. §. 1. als sind zu derselben jederzeit sonderbare Solemnitäten vorgenommen worden: Dann da tratten die Burgermeister zu Rom ins Amt / v. l. 36. pr. ff. de condit. & demonstr. Add. Rosin. Antiqu. lib. 3. c. 5. und hielten jährlich eine ordentliche Proceßion. vid. Nov. 105. Hierzu kamen die Glückwünsch / dadurch gleichsam das neue Jahr eröffnet wurde. v. l. un. C. de oblat. votor. & l. 233. §. 1. de V. S. Desgleichen auch die Neujahrs Gaben / oder Neujahrs Geschenke / die theils von denen Unterthanen dem Fürsten / theils hinwieder den den Unterthanen von dem Fürsten / und endlich von guten Freunden untereinander selbst gereicht wurden: vid. citatos supr. tex. add. l. 11. Cod. Theodol. de Palatin. sacrar. largit. & rer. privat. l. 4. C. de advoc. divers. judic. ibi: consequi solatia: l. 14. §. 1. C. de proxim. sacr. scrin. Welches alles amoch heut zu Tag an vielen Orten guten Theils observiret wird. Dann was erstlich die Bestellung der neuen Amter belanget / ist an vielen Orten Herkommens / daß selbige zur neuen Jahreszeit vorgenommen zu werden pfleget / allermassen solches von der Stadt Straßburg bezeuget Limnæ. tom. 4. de J. P. lib. 5. c. 2. wie dann auch auf vielen Universitäten um das neue Jahr die hohe Rectors - Würde vergeben wird. vid. Mollenbecc. Diss. de primis Calend. th. 14. & Wildvogel. d. diss. c. ult. §. 27. Und hieher gehöret insonderheit die Verordnung des Westphälischen Friedenschlusses / in dessen 5ten art. §. 1. & 2. heilsamlich verordnet worden / daß wer am ersten Jenner des 1624. Jahrs in würcklicher Possession und Besiz der Kirchen-Güter gewesen / auch darinnen ungehindert inskünftige verbleiben solle. Davon weitläufftig zu lesen Burgoldenl. ad J. P. part. 1. discurs. 32. §. 4. Daherhero dann nicht unbillig dieser Tag unter die hohen Festtage gerechnet wird / vid. die Käyserliche Erklärung wegen der Religion zu Augspurg de anno 1548. tit. von

den Ceremonien. §. Man soll auch die Fest / so von der Kirchen angenommen / behalten / und wo nicht alle / doch die fürnehmsten nemlich die Sonntag / den Geburts-Tag des Herrn / die Beschneidung des Herrn: Add. Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. tit. von sonderen Festen. Item, Sächs. Weymannsch. Kirchen-Ordn. p. 1. cap. 10. an welchen keine gerichtliche Handlungen vorzunehmen. v. l. f. C. de feriis. Cammer-Gerichts-Ordn. p. 3. tit. 33.

Was ferner vors anderte die Glückwünsche belanget / sind selbige / als eine Christliche Ceremonie, gleicher gestalt bey uns nicht abgekomen; angesehen dieselbe nicht allein von denen Pfarherren in der Kirchen / vid. Kesler. cal. conscient. cap. 38. sondern auch an vielen Orten / so gar von der Obrigkeit geschehen: vid. Limnæ. lib. 7. de J. P. c. 3. n. 9. in l. ibi: Nach Verrichtung dieses kommt der Stadtmeister an das Gesähen / da der rothe und weiße Damast hängt / und wünschet der ganzen Burgerschaft ein glückseliges neues Jahr: zugeschwegen / daß auch ein jeder guter Freund und Bekandter dem andern zu solcher Zeit alles Gutes anwünscht.

Was aber endlich drittens die Neujahrs Gaben oder Neujahrs Geschenke betrifft / sind selbige gleichergestalt amoch heut zu Tag üblich: Wohin wir zum Beyspiel diejenige Geschenke zehlen / so denen Pfarherren und Kirchendienern gewöhnlicher Weise geschicket werden / und die man unterweilen dem Herkommen gemäß unter die Accidentia, bisweilen aber auch unter die Besoldung rechnet. v. Ahasv. Friesch. de Jure accident. c. 2. in fin. Scypmann. de salar. Cleric. c. 3. n. 58. & Wildvogel. d. diss. c. 2. §. 9. & 11. Item, diejenige Gaben / so man denen armen Schülern / die gewöhnlicher massen das Neue Jahr singen / zu reichen pfleget. v. Churfürstl. Sächs. Schul-Ordn. Tit. von denen armen Schülern. §. desgleichen. Ferner zehlen wir auch hieher die Christ-Weck / oder Neujahrs-Semmeln / die an vielen Höfen denen Hof-Bedienten und Officianten um diese Zeit ausgetheilet werden: vid. Charles du Fresne. Glossar. verb. Panis natalitius. & Henric Linck. diss. de panib. civil. membr. 3. n. 15. Add. Limnæ. de Jure publ. Tom. 4. lib. 5. c. 7. n. 11. ibi: Daß der Abbt von Eberach jährlich zum neuen Jahr dem Ambrmann zu Schwabach soll geben zween Creutz-Käse / einen Leib-Ruchen / zween Sporn / einen Schaber Stroh / und der Ammann nur einen Beutel. Desgleichen gehören auch hieher diejenige Verehrungen / so die Partheyen um diese Zeit ihren Advocaten / Procuratoren / und anderen Gerichts-Personen austheilen; Wildvogel. d. Diss. c. f. §. 20. Item, so die Eheleuth einander schenken / welches sie zu solchen Zeiten wohl thun können / obgleich sonst ihnen das Schenken in wahren der Ehe verboten ist; v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. vid. Carpzov. p. 2. c. 13. def. 20. Struv. Ex. ad 30. th. 28. Hartm. Pistor. lib. 1. qv. 44. n. 12. & Berlich. p. 2. concl. 15. wann nur diese Schenkungen nicht übermäßig sind. v. Speidel. specul. jur. voc. Neujahr Schenkungen. Nicht weniger / so die Eltern ihren Kindern mittheilen; vid. Richt. semicent. qv. 45. oder / so die Tauf-Doten denen Tauf-Pathen geben: Welchen aber diese letztere Verehrungen unterweilen sehr hoch gestiegen / und fast unerschwingliche Kosten erfordert / als hat Chur-Fürst zu Sachsen Joh. Georg der I. selbige in seinen Landen in der Policey-Ordn. de anno 1612. §. 22. folgender massen abgeschafft: Endlich haben auch die Städte vor eine sonderbare Beschwerung angezogen / daß die Kinder / welche die Burger aus
Rff der

der Tauffe gehoben / beydes aus der gemeinen Bürgerschaft in Städten so wohl als auf den Dörfern / jährlich auf das neue Jahr und Grünen Donnerstag zu den Tauf-Patzen gebracht worden / da man sie dann mit etwas sonderliches zum neuen Jahr und Grünen Donnerstag verehren mußte / und solches die Eltern der Kinder viel Jahr nacheinander continuirten / daß manchen Haus-Vatter oftmahls auf einem Neuen Jahrs-Tage / bis in die zehnen / zwanzig / dreißig und mehr Gulden aufgab; und dann den Grünen Donnerstag nicht vielweniger; Dahero unterthänigst gebetten / diesen Abgang und Mißbrauch durch ein allgemeines Mandat gänzlich abzuschaffen. Wann dann gleichwol dieses das Jahr über etwas austrägt / und eine grosse Beschwerung / den Kindern aber / unter welche es einzeln am Poppenwerck / und andern unndichtigen Sachen ausgetheilet wird / keine Hülffe: Als haben wir diesem der Städte Suchen Platz gegeben. Befehlen demnach allen und jeden unsern Unterthanen in Städten und Dörffern / daß sie hinführo keiner seine Kinder mehr denen Tauf-Patzen zu Abholung des Neuen Jahrs oder Grünen Donnerstags zu schicken / sondern sich dessen gänzlich enthalten / und im widrigen Fall von jedem Kinde fünf Thaler; Der Tauf-Patz aber / so diese neue Verordnung hindansetzt / und den Patzen das neue Jahr / oder Grünen Donnerstag ausschellen läßt / zehen Thaler von jedem seinen Patzen zur Straff ohn einige Nachlassung zu erlegen schuldig seyn soll; Welches Edict hernach Churfürst Joh. Georg der II. Christmildesten Andenkens in der Policey Ord. de anno 1661. tit. 17. §. 5. mit nachfolgenden Worten bestätiget hat: Ferner aber denen Patzen im geringsten kein Heiliger Christ / Neu Jahr / Grün Donnerstag / oder / wie es sonst Namen haben mag / an Kleidung / Geld / Geschmeide / oder andere Sachen gegeben werden ic.

Endlich gehören auch diejenige Verehrungen hieher / so von den Herrschaften ihrem Gesind und Dienstbotten gegeben werden: Worvon aber in der Verordnung des Marggraffthums Nieder-Lausnitz / Tit. 6. §. 4. folgendes versehen worden: Ferner soll auch keiner Herrschaft verstatet seyn / seinem Gesind über ihren ordentlichen Lohn / Jahrmärck / Neu Jahrs Geschenck ic. oder sonst etwas zu geben oder zu versprechen / weniger hernachmahls zu reichen und zu gelten / bey zwey Reichsthaler Straff; Dem Gesind aber / so solches dem Herrn zumuchet / und wegen bedürffenden Dienstes solches zu verheischen und zu geben abgedrungen / bey Verlust des halben ordentlichen Dienstlohns. Welches eben auch in vor mentionirter Policey Ord. von Churfürst Joh. Georg dem II. Tit. 23. c. 1. §. 6. nachgesetzter massen widerholet worden: Darunter dann billich zu ziehen / daß an etlichen Orten / den Knechten und Mägden Jahrmärck / Christ und Neues Jahr Geschenck ic. oder andere Verehrungen über den gesetzten Lohn / so bisweilen eben so hoch kommt / bishero zur Ungebühr / mit eingedringet / und fast abgezwungen worden. Wie wir nun solches und anders / wodurch sonst unserer hierbey habenden Intention zu wider geschehen könnte / gleichergestalt gänzlich aufheben; Also soll / Herr / Frau / Knecht oder Magd / so dergleichen Begünstigungen untereinander verüben / mit der Hülffe der vorgesetzten Straff / als fünf Thaler / von Gerichten beleyet /

und dem Dienstbotten sein ordentliches halbes Lohn neben dem Geschenck / weggenommen werden; Jedoch wofern ein und anderer Herr oder Frau einem Dienstbotten / so ihm oder ihr vor andern lang und getrenlich gedienet / aus freyen Willen / ein leidliches zum heiligen Christ / und zur Veranlassung fernerer fleißigen Dienste / verehren wolle / solches bleibet ihm ungewehret; die Neuen Jahr und Jahr-Märck aber / wollen wir dißfalls gänzlich abgestellt wissen. Welche Verordnungen in der Warheit allenthalben angenommen und gehalten zu werden verdienen.

Ad §. 5. h. Cap.

Wie nun das Jahr seinem Anfang nach zu rechnen / ist aus dem vorhergehenden abzunehmen; Wie aber selbiges dem Fortgang nach zu calculiren / zeigt gegenwärtiger Paragraphus, absonderlich was das Schalt-Jahr betrifft / von dessen Benennung und Eigenschaft die Doctores, absonderlich aber Gæddeck zu lesen ad l. 98. ff. de V. S. quibus addi potest Beld, in Thes. pr. voc. Schalt-Jahr. & Wehner obs. pr. voc. Month. Nach Sachsen-Recht aber hält ein Jahr in sich / Jahr und Tag: das ist / ein Jahr und 6. Wochen / Vid. Sächs. Land R. L. 1. art. 38. pr. Lehen-Recht / c. 25. & Novell. Elect. August. Saxon. p. 2. c. 45. §. soviel aber die folge ic. Welchem heut zu Tag noch 3. Tag hinzu gethan werden: So daß nach Sachsen-Recht das Jahr also gerechnet wird / daß es ein Jahr / 6. Wochen und 3. Tag in sich hält. v. Rauchbar. qu. 24. n. 34. p. 2. & Berlich. p. 1. dec. 115. per tot.

Ad §. 6. 7. & 8.

Gleichwie nun vorgedachter massen das Jahr unterschiedlich gerechnet wird; also hat es gleiche Verwandtschaft mit denen Tagen / angesehen dieselbe nach den Göttlichen und Canonischen Rechten von einem Abend bis zum andern v. Levit. 23. v. 32. & c. 1. X. de Feriis, nach den Kayserl. Rechten aber von Mitternacht bis wieder zur Mitternacht / gerechnet werden: v. l. 8. ibiq. Goroix. ff. de Feriis. Add. Gentil. de divers. temp. appell. c. 5. in fin. Ripa. de temp. noct. l. 1. c. 3. n. 17. & Tholosan. S. J. V. L. 42. c. 32. n. 50. Die natürliche Tag aber pfleget man von der Sonnen-Aufgang bis zur selben Untergang zu rechnen / und diese Tag werden bey gerichtlichen Handlungen verstanden. arg. l. 2. §. 31. ff. de Origio. Jur. add. Gentil. c. 1. Von der Nutzbarkeit aber dieser Sachen soll von uns bey dem sechsten Cap. des dritten Buchs gehandelt werden.

Ad §. 9.

Insonderheit aber werden unter die Tage gezehlet die sogenannten Hundstage / welcher wegen fast aller Orten / ihrer allzugrossen Hitz halber / so sie mit sich führen / etwas absonderliches verordnet zu finden / angesehen eben deswegen auf denen Schulen / so lange sie währen / gemeinlich vacanz ertheilet wird / vid. Martialis Lib. 10. Epigramm. 62. ibiq;

Ludi Magister parce simplici Turbæ,
Sic te frequentes audiant Capillati.
Et delicatæ diligat Chorus Musæ.
Albæ Leonæ flammatae calunt luces,
Tostamq; fervens Julius coquit messem,
Scuticaq; loris horridis Scythæ pellis,
Ferulæq; tristes Sceptra Pædagogorum
Cessent, & Idus dormiant in Octobres;
Æstate Pueri si valent, satis discunt,

Add,

Add. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 18. de Republ. c. 8. in fin. nec non Churfürstl. Sächs. Schul-Ordn. p. 3. tit. von der Remission und Schul-Feiertagen: Ibi: Damit auch die Knaben gleich den Praeceptoribus von ihrer täglichen Müß und Arbeit eine Recreation haben / so sollen nachfolgende Tag und Stunden ihnen freygelassen werden &c. Item in denen Hundstagen alle Wochen die Mittwoch / Nachmittag. Confer. quog; Ordin. August. Elect. Sax. Universit. Tit. von den Feriis und Vacantien: Ibi: So lassen wir wohl geschehen / daß in unserer Universität Leipzig wegen der Canicularien ein Monatlang die Publice Lectiones eingestellt werden mögen: Unsere Universität Wittenberg aber belangende / weil wir berichtet / daß bey ihnen bisshero die Caniculares zu halten nicht bräuchlich gewesen / lassen wir es der Ferien halber bey dem / wie es bissher alldar gehalten worden / bewenden.

Und weñ auch die Erndt-Zeit in denen Hundstagen einfället / als werden gleichgestalt zu selbiger Zeit die gerichtlichen Handlungen gesperrt: l. 1. pr. & §. 1. ff. de feriis. add. R. A. de anno 1654. §. Die Unterscheidung 88. in verb. Dann secundo in den Canicular-Ferien und andern Vacantien &c. Wann aber solche Ferien angehen / und wie lang sie wehren / ist in der Cammergerichts Ord. de anno 1521. tit. Vacanz. folgender Gestalt erkläret zu finden: Wir wollen auch / daß nun hinführo die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folget; Vom achten Tag Julii bis auf den 14. Tag Augusti inclusivè. Welche Verordnung in der neuen Cammerg. Ord. de anno 1555. p. 2. tit. 33. widerholet worden. In einigen Orten aber werden diese Ferien anders gerechnet / angesehen sie im Herzogthum Magdeburg ihren Anfang vom Margarethentag nehmen / und bis auf Bartholomäi wehren. Vid. Magdeburg. Proceß-Ord. cap. 2. hingegen sahen sie im Herzogthum Weymar erst um Jacobt / das ist den 25. Julii an / und wehren doch nicht länger als bis Bartholomäi. In den Königreichen Sicilien und Neapolis werden sie nach dem Gezeugnuß

Marantæ p. 4. Dist. jud. 9. n. 9. & Scacciz. Lib. 2. de judic. c. 5. n. 177. gar nicht gehalten; welches auch von Frankreich saget Choppin. de privit. rustic. Lib. 1. par. 1. c. 7. in f. so daß man hier hauptsächlich auf die sonderbare Sagungen der Orter zu gehen hat. v. Brunnem. ad l. 2. n. 8. C. de Feriis. Von dem eigentlichen Anfang aber der Hundstäge kan bey dem Herrn Bild Vogel. in Disp. de eo quod iustum est circa dies Canicul. c. 1. §. 4. nachgelesen werden. Nicht allein aber werden in solchen Erndt-Ferien vorgedachter massen die Gerichtshandlungen gesperrt / sondern es pflaget auch unterweilen der Gottesdienst (welches aber ohne Noth nicht geschehen soll) in gewisser Maas eingestellt zu werden / damit man nemlich die Frucht auf dem Feld desto eher möge einsammeln können; worvon in der Churf. Sächs. Kirchen-Ordn. de anno MDXXC. tit. 3. §. zum vierdten &c. nachfolgendes anzutreffen: Nachdem auch die Pfarrer aus geringen liederlichen Ursachen die Predigten an Werktagen / besonders zu Sommerszeit einstellen / und gänzlich unterlassen / sollen dieselbe / ausserhalb etliche Wochen in der Erndte / wann die Arbeit am nöthigsten / unnachlässig gehalten werden. Add. Sächs. Weymarische Kirchen-Ordn. p. 2. c. 5. n. 9. in verb. Und weil der Bauersmann in der Erndt-Zeit mit Einsammlung des von Gott beschehrten Seggens / mehr als sonst zu thun / sind berührte Wochen / Predigten / von Margarethā an / bis auf Michaelis einzustellen / so bald aber hernach wiederum anzufangen / und ohne Versaumnuß fleißig fortzutreiben &c. Confer. notat. jurid. ad Lib. 1. cap. 2. §. 7.

Ad §. 10.

Von den Monatszeiten / und was dieselbe vor einen Nutzen in denen Rechten haben / wird von uns bey dem Viften Cap. des IIIten Buchs satssamlich gehandelt werden. Add. Tholosan. L. 22. c. 3. n. 30. & Disp. Inaugur. Siegfried Alweins. de Legal. mensium tempore. anno 1693. Altdorff habit.

Das LXVII. Capitel.

Vom Calender.

Innhalt.

§. 1. 2. Von dem Alten oder Julianischen und dem Neuen oder Gregorianischen Calender / auch der Zeit des jährlichen Oster-Fests. Ferner von dem von denen Euanagelischen Reichs-Ständen An. 1700. eingeführten verbesserten Calender. §. 3. Endlich von dem Alten Römischen Calender.

§. 1.

Bey dieser Gelegenheit von dem Alten und Neuen Calender etwas zu gedencken / so soll der Haus-Vatter wissen / daß der erste Römische Kayser Cajus Julius Cæsar in der Astronomie ein erfahrener Mann / des Numæ Pompilli 354. Tügen noch 11. Tage beygezehlet / und nach oberklärte Sonnen-Lauff das Jahr auf die Zahl der 365. Tage eingerichtet. Die 6. Stunden aber die er jährlich übrig zu bleiben glaubete / und mit 4. multiplicirt / einen natürlichen Tag von 24. Stunden machen / allezeit im vierdten Jahr in den Monat Februarium eingefickt. Nachdem man aber nachmals gemerckt / daß die übrige im vorhergehenden Capitel angemerckte Minuten nach so viel 100. Jahren abermals

eine Unrichtigkeit eingeführet / und dabey geglaubt / daß von Julii Cæsar's Zeiten bis auf das Jahr Christi 1583. auß wenigste 10. Tage mehr ausgemacht / und wo hie nicht Rath geschafft würde / die Weihnachten in den Frühling / die unbewegliche Frühlings-Feste / als Mariä Verkündigung u. a. aber in den Sommer / folglich aber alle Fest- und Feyer-Täge zuletzt in eine Unordnung gerathen würden; so ist der alte Julianische Calender in obbenannten Jahr auf Ansehen Antonii Lili M. Doctoris von Pabst Gregorio reformirt / der deswegen der neue Gregorianische Calender genennet wird / und jetzt in ganz Italië / Spanien / Frankreich / Hungarn / Polen und insgesamt an allen Römisch-Catholischen Orten / auch grossen theils in Teutschland von denen Protestirenden angenommen worden. Wobey der Haus-Vatter / die Zeit der Stern auszurechnen / beyläuffig mercken kan / daß auf Anordnung Kayfers Constaantini Magni im Concilio zu Nicæa diese Verordnung gemacht worden: Daß solch Fest allemal an einem Sonntage / und zwar an demselben der auf den ersten Vollmond von der Tags- und Nacht-Gleiche / so im Frühling einfiel / (æquinoctium vernum)

anzurechnen/oder so derselbe auf den Sonntag selbst treffen würde/den nächsten Sonntag darauf gefeyret werden solle.

§. 2. Wiewol nun der Ort hie nicht zu untersuchen / vielweniger zu entscheiden / welchen unter diesen beeden Calendern als dem richtigsten zu trauen / so wollen wir dem Haus-Vatter gleichwol nicht verhalten / daß die gelehrteste Stern-weise und unter denselben auch aufrichtige unpasionirte Römisch-Catholische Astronomi selbst so wohl an dem neuen Gregorianischen als den alten Julianischen Kalender viele Mängel und Zweifel finden/so lange die Astronomi wegen derer überbleibenden Stunden und Minuten/ die in der Reduktion zusammen gerechnet werden müssen/ unter sich noch nicht einig worden. Weil nun Hipparchus 4. Stunden und 55. Minuten/ Copernicus, der dem Jahr ungleiche Länge giebet / dem längsten 56. dem mittelmässigen 49. dem kürzesten aber 43. Minuten/ Tycho de Brahe der berühmte Dänische Astronomus zu denen Tagen und Stunden dem Jahr 48. Minuten und 45. Secunden zuignet: D. Holstus 49. Min. und 2. Secunden: Der berühmte Jenische Professor Matheseos Herr Weigel/ mit denen Altdorffischen Professoribus, den Seel. Abdia Freuen und noch lebenden Ehrngedachten Herrn Sturmio 5. Stunden und 49. Minuten drüber zehlen; so muß folgen/ daß alle Kalender-Veränderungen / so lange als man bey dieser Zahl der Stunden / Minuten und Secunden keine unbetrüglige Demonstrationes und ungezweiffelte glaubwürdige rationes aufbringen kan/ insgesamt über einen Hauffen auf blossen Conjecturen und einen gerath wohl bestehen müssen. So demnach zum Exempel des Hipparchi Rechnung gewiß wäre / so würde das Jahr jehiger Zeit eher zuruck / als fortzurucken seyn. So viel aber die Absicht auf die Haushaltung betrifft / so ist bekant/ daß in denen Provinzien Teutschlandes / wo der Gregorianische Kalender gebraucht wird / auch die Römisch-Catholische Haus-Vätter sich mehr nach dem Alten als Neuen richten/ weil sie ihre alte Bauren-Regeln nach jenen mehr als nach diesen eingerichtet zu seyn und einzutreffen glauben. Wobey auch etwan in Betrachtung kommen möchte / daß die beeden Sommer- und Winter-Sonnwenden (Solsticia æstiva & brumalia) und die beede Herbst- und Frühlings Tag- und Nacht-Gleichen (æquinoctia) welche gleichwohl die beste Abtheilungen des Jahrs geben solten / und bereits vor 980. Jahren dorten dem Vito und der Luciz, hie aber dem Lamperto und Gregorio zugeeignet werden / noch bis auf den heutigen Tag nach dem alten Kalender näher als nach dem neuen auf solche Zeiten/ nach dem allbereits ums Jahr 700. etwan von dem Ehrwürdigen Kirchen-Vatter Beda gemachten Versen/ eintreffen:

Lambert Gregori nox est æquata diei,
Vitus Lucia sunt duo Solstitia.

Damit aber dem Haus-Vatter aus solchen Unterscheid im bürgerlichen Leben bey seinem Handel und Wandel keine Unrichtigkeit und Unordnung entstehen möge/ so ist vorsichtig gethan/ so er in Contracten, Verträgen/ Obligationen, Zins- und Steuer-Entrichtungen / und ingemein in allen Briefen mit Ausdruckung entweder der alten oder neuen Zeit / (Æyli veteris, Æyli novi.) oder beeder zugleich/vermitttelst eines Zahlen-Bruchs / da der Zehler die Alte / der Nenner aber die Neue Zeit / (zum Exempel den 1/2. Decembris) anzeigt / das datum benennet. Indeme wir dieses schreiben/ erfahren wir/ welcher gestalten auf dem noch fürwehrenden Reichstag zu Regenspurg die von nechstberühmten Kayserl. Rath und gewissen Jenischem Professore Herrn Erhard Weigelio

seel. allbereit vor etlichen Jahren vorgeschlagene Calender Verbesserung von denen gesambten Evangelischen Reichs-Ständen endlichen beliebet / und aus der ihnen sowol in Sacris als Politicis zustehenden hohen Gewalt und Bittmässigkeit einmüthig geschlossen und angeordnet worden: Daß die von Zeit des Concilii Nicæni an bis auf das innstehende 1700. Jahr durch den Gebrauch der Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung (als wor durch die von der Christlichen Kirch geordnete und auf bestimmte Tage angelegte Feste zuruck gewichen und von denen eigentlichen Terminis Equinoctiorum auch Sonnen- und Mondes-Lauff abgekommen) nach und nach zu viel eingeschaltete 11. Tage/ in ihren Landen und bey ihren Angehörigen und Unterthanen auf einmal ausgelassen werden sollen; also und dergestalten/ daß im nechst instehenden Jahr 1700. nach Verschiebung des 18. Februarii des bishero gebrauchten alten Calenders/ sogleich der erste Martius darauf gezehlet/ das sonst auf den 24. Februarii zu feyren gewohnte Fest des H. Apostels Matthiæ aber vor diß Jahr auf erstgedachten 18. Februarii (so ohne dem ein Sonntag) verleget und hinfünftig die Feste Rechnungen (wann je kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden solle.

Solche löbliche Anordnung wird sowohlen uns der Zeit lebenden als auch der späten Nachkommenschaft zu sonderbarer Bequemlichkeit gereichen / indeme nicht alleine die von unterschiedener Religion und Kalender aneinandergränzende oder auch vermengete Länder eben / so viel die Zeit / Festtage und Jahrmärkte betrifft / künftigt in besserer Nachbarlicher Verständnuß leben können/ sondern man auch in Datirung oberzehleter und anderer allerhand Brieffschaften / an statt man jetzt nach Anno 1700. um eilff / nach An. 1800. um zwölf / und nach An. 1900. um dreyzehn Tage von dem Neuen Kalender differirt hätte/also daß man im obgesekten Exempel nicht mehr 17. Decembris sondern gleich jetzt von An. 1700. an 18. An. auf 1800. aber 19. und auf An. 1900. den 20. Decembris hätte schreiben müssen; hinfür die Monats-Tage in beeden Calendern mit gleicher Zahl ohne fernere Confusion oder Vermirung wird zu benennen haben.

§. 3. Nachdem auch viele Gelehrte sich des alten Römischen von dem Romulo angeordneten Calenders noch auf dem heutigen Tag bedienen / und nach Art desselben die Monats-Tage unter denen Namen derer Calendarum, Nonarum und Iduum anzuzeigen pflegen/ diese Art aber manchem ob schon der Lateinischen Sprache im übrigen ziemlich erfahrenen Haus-Vatter dunckel und ungewohnt ist / so haben wir ihm hie einen deutlichen Weeg zu zeigen rathsam gefunden/ wie er solche alte Römische Art mit unsern teutschen Kalender vergleichen/ und nach solcher Vergleichung das datum und Tag in dergleichen Briefen / die ihm in solcher Art zu geschrieben werden/ und an deren dato ihm oft vieles gelegen ist/ verstehen und erkennen könne. Es sind aber hie nachfolgende Regeln in acht zu nehmen: Erstlich der erste Monats-Tage heisset allezeit und überall Calendæ. Zum andern die Monaten Martius, Majus, Julius und October haben jeder sechs Nonas, welche von dem siebenden Monats-Tage Teutschen Calenders solcher Gestalt zuruck gezehlet werden / daß der siebende Tag Nonæ, der sechste Prædie Nonarum, der fünffte 3. Nonarum Martij, Maij, Julij und Octobris und so fort zuruck / heisset. Zum dritten: Die übrigen Monate alle haben vier Nonas, welche gleicher Gestalt wie bey denen vorigen gezeigt worden/ zuruck gezehlet werden/ nur daß hie der Anfang vom fünfften Tage unsers Monats wie dorten vom siebenden im Zehlen

Zeilen gemacht werde. Zum Exempel Nonarum, Pridie Nonarum, 3. Nonarum und so fort bis auf 4. Zum vierdten alle und jede Monaten acht Idus, welche ebenfalls wie dorten von unten auf zuruck anfangen / so daß das Ende der Iduum an den Anfang der Nonarum reicht: Also schreibt man hie Idus, Pridie Iduum, 3. Iduum und so fort bis auf 8. Zum fünfften alle noch übrig gebliebene Tage heissen Calendarum, woben gleichfalls ingemein zu mercken / daß sie wie die Nonarum und Idus zuruck von unten hinaufgezählt werden: Eigentlich aber und insonderheit ist dabey in acht zu nehmen / daß der letzte Tag des Monats zum Unterscheid des ersten Monatstages nicht Calendarum, sondern Pridie Calendarum heisse / aber

der Nahme des nächst darauf in unsern Calendar folgenden Monats überall beygesetzt werde: Also wann man zum Exempel den 30ten oder letzten Tag Septembris nach Römischer Art schreiben wolte / heisset er nicht Pridie Calendarum Septembris, sondern Octobris. Die in dieser rückgängiger und von unten aufsteigender Ordnung folgende Tage heissen 3. 4. 5. 20. Calendarum Januarij, Februarij, Martij und so fort. Weil aber diese Vergleichung deutlicher in Exempeln als in Regeln gefast werden kan / so haben wir beedes von denen Monaten / die sechs und vier Nonas halten / dorten den Majum, hie aber den Junium zum Exempel vorgestellt:

Teutscher Calendar MAJUS.	Römischer Calendar MAJUS.	Teutscher Calendar JUNIUS.	Römischer Calendar JUNIUS.
1	Calend. Maji.	1	Calend. Junij.
2	6	2	4
3	5	3	3 Nonarum Junij.
4	4	4	3 Pridie Junij.
5	3	5	Nonarum Junij.
6	Pridie	6	8
7	Nonarum Maji.	7	7
8	8	8	6
9	7	9	5
10	6	10	4
11	5	11	3
12	4	12	3 Pridie
13	3	13	Idus Junij.
14	Pridie	14	18
15	Idus Maji.	15	17
16	17	16	16
17	16	17	15
18	15	18	14
19	14	19	13
20	13	20	12
21	12	21	11
22	11	22	10
23	10	23	9
24	9	24	8
25	8	25	7
26	7	26	6
27	6	27	5
28	5	28	4
29	4	29	3
30	3	30	Pridie Calendarum Julij.
31	Pridie Calendarum Junij.		

Eben also verhält sichs mit allen Monaten die angezeigter massen 6. Nonas haben. Eine gleiche Verwandtnuß haben alle Monat die 4. Nonas haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 67. Von dem Calendar.

Als der Calendar / (von dessen Benennung zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Calendar) daraus wir den Unterscheid der Zeiten erlernen / vor ein Nutzen auch in den Rechts-Sachen und denen gerichtlichen Handlungen habe / kan nicht allein aus den Processen / sondern auch aus den Handlungen / so aufser Gericht geschehen / als da sind Obligationes, Wechselbrief / Register / Rauffmanns- und Handelsbücher / und andern unzahlbaren Dingen mehr / bey

welchen man die Zeit wohl zu bemerken hat / abgenommen werden. vid. Linck, in Diss. de Calendario c. 2. n. 3. Obwohlen nun noch vor kurzem der Julianische und Gregorianische Calendar / (unter welchen ein jeder seine bekandte Fehler hatte / davon die im vorigen Jahr / zwar ohne Benennung des Authoris und des Orts / herausgegebene Disputation De Jure XI. dierum Calendario subtractarum, cap. 1. §. 5. & seqq. nachgelesen werden kan) hin und wieder / absonderlich im Handel und Wandel grosse Verwirrungen verursacht / aller massen hierüber die jehige Kayserl. Majestät bey gegenwärtigem Reichstags zu Regenspurg nicht unbillig folgende

gende Klag geführet: Nachdem die Röm. Kayserl. Majest. wargenommen / es auch gesammten Churfürsten und Ständen / und sonst männlichen nicht unbekant ist / was die Ungleichheit des Calenders / und daher rührende doppelte Feyertage im 3. Röm. Reich eine lange Zeit hero / für grosse Confusiones und Unordnungen / Verhinder / und Versaumnus / sowohl von denen Reichs-Conventen in denen Reichs-Geschäften / und dann bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gerichte in Gerichts-Sachen als auch sonst in denen Commercien bevorab denen Wechselln / so dann bey denen Handwerckleuten und ihrem Gesind / wie auch in dem Feldbau verursachet / als auch sonst in denen Gemeinschaften / Orten / und wo zweyerley Religionen sind / in denen Frohndiensten und sonst vor Ungelegenheiten sich ereignen / sonderlich aber bey jetzt vorstehenden Türckenkrieg im Königreich Ungarn (welche Ursach aber anjeko durch Gottes Gnade cessiret) und anderen Kayserlichen Erbländern / allwo der neue Calendar allein in Übung ist / unter denen Reichs-Kriegsvölkern der Zahlung und anders halben für Verwirrungen entstehen können / und daher Allerhöchstdenckte Jhro Kayserl. Majest. aus tragender treuwäterlicher Sorgfalt und Abwendung / &c. so ist doch nunmehr / Gott Lob! sothaner Confusion und Unordnung hierdurch gesteuert worden / daß nun im ganzen Römischen Reich / vermög der von denen Evangelischen Ständen auf dem Reichstag im vorigen Jahr vorgenommenen Verbesserung / einerley Zeit gefeyert wird / davon wir schon bey dem 6. Cap. des dritten Buchs handeln werden: Add. dict. dissert. de Jure XI. dier. Calend. subtrah. cap. 1. §. 17.

Indem aber wegen der Herausnehmung der XI. Tag unterschiedliche Strittigkeiten entstehen können; als wird gefragt: wie dieselbige zu entscheiden seyen? Ehe und bevor wir nun auf diese Frag antworten / wollen wir ein und ander Exempel anzeigen / worinnen solche Strittigkeiten bestehen: Selbige nun bestehen theils in denen Verjährungen / v. pr. J. de usucap. theils in denen Re-stitutionibus in integrum, krafft deren entweder die minderjährige und die denenselben gleichgehalten werden / v. l. t. ff. & C. de minor. & l. 4. C. ex quib. caul. maj. oder auch die volljährige / so sie verleset worden / und Schaden gelitten / aus rechtmässigen Ursachen / in den vorigen Stand gesetzt werden. v. l. t. ff. & C. ex quib. caul. maj. Ferner / in Testaments-Sachen; wann nemlich die Frage vorkommet / wie alt einer seyn müsse / daß er ein Testament machen könne? v. l. 5. ff. qui Testam. fac. possunt. Desgleichen in Begehrung der Vormünder / so von der Mutter innerhalb Jahres-Frist / bey Verlust des Erb-Rechts geschehen muß. l. 2. §. 43. ff. ad Sc. Tertull. l. 10. C. de legit. hered. Ferner in der Nach-Erbeinssetzung / welche unmündigen Personen geschichet / und die nach 14. Jahren ihre Endschafft erreicht; v. §. 9. J. de pupill. subtit. sonderlich aber in denen Contract-Sachen ratione der Usuren und Zinsen / und wie es mit denenselben wegen der abgenommenen XI. Tage zu halten? Item in Befuchung der Messen / die den 19. Febr. einfallen / als da geschichet zu Dresden / Eilenburg / Wonna / und anderen Orten mehr. Nichtweniger in Lehen-Sachen / wann nemlich der Vasall vor dem Merzen ohne männliche Erben stirbet? v. 2. F. 28. §. his consequenter, davon wir an einem andern Ort gehandelt / oder wann die Agnaten das alienirte Lehengut an sich ziehen wollen / welches binnen Jahres-Frist geschehen muß. v. 2. F. 26. §. Titius. Endlich auch in Berechnung der Sächsischen

Frist: davon wir oben gemeldet haben. vid. cit. dissert. cap. 2. Gleichwie man nun in diesen und anderen dergleichen Fällen billich eine Gewisheit haben solle / wie es mit diesen XI. Tagen zu halten / damit gleichwohl niemand verführet werde / welches am leichtesten in denen Wereln geschehen kan: v. cit. diss. cap. ult. §. 4. als ist zu wissen / daß nach Anleitung der erstberühreten dissertat. / cap. ult. §. 9. ein Unterschied unter denen favorablen und odieulen Sachen zu machen / und in jenen diese XI. Tag nicht zu rechnen / in diesen aber mitzuzehlen seyen; es wäre dann / daß mittelst dieser Interpretation und Auslegung derjenige / welchem die Rechte eine Wohlfahrt erzeigen wollen / beschwehret würde / gestalten in diesem Fall das Gegenpiel vielmehr Platz finden müste. dict. dissert. c. f. §. 13. Wann nun zum Beyspiel jemand auf zwey oder drey Jahr relegiret oder des Landes verwiesen worden / so können in diesem Fall die XI. Tag deswegen nicht mitgerechnet werden / weil die Rechte haben wollen / daß man die Straffen restringiren und einziehen solle; l. 42. ff. de p. cen. ebenfalls auch die XI. Tag bey dem Testament einer solchen Person / die das 14. Jahr erreicht; item bey der Nach-Erbeinssetzung / so einem Unmündigen geschehen / nicht mitgezehlet / in vernünftiger Erwägung / daß diese beede Stück vor favorable zu achten. Obwohlen nun auch die Restitutio in integrum, krafft welcher diejenige Personen / so in ihrer Minderjährigkeit verleset worden / nach erlangten vollkommenen Alter / innerhalb 4. Jahren; item die Kirchen / wann sie Schaden gelitten / wieder in den vorigen Stand gesetzt werden können / unter diejenige Sachen / so favorables sind / zu rechnen ist: Weils aber durch Begnehmung der XI. Tag diese vier Jahr eher als sonst ihre Endschafft erreichten / mithin bemeldte Personen / welchen die Rechte diese Wohlthat verordnet / vielmehr in Schaden kämen; contra l. 6. C. de LL. als vorteden hier noch einige Tag solcher vier Jahreszeit zu addiren seyn.

Im Gegentheil aber müssen die XI. Tag mitgerechnet und beygefüget werden / so oft es um Verlierung der Berechtigten / oder Andickung der Straffen / (welches odieule Sachen sind) zu thun ist: als zum Beyspiel wann ein Erbzinnsman in einem geistlichen Erbgut den Erbzinns ganzer zwey Jahr zu kauffen unterlassen / oder / wann er dieselben in einem weltlichen Erbgut drey Jahr lang nicht entrichtet hat / angesehen in diesen Fällen ihm das Erbgut nicht wird genommen werden können / wofern nicht auch die XI. Tag weggerechnet sind. Welches gleichgestalten in denen Verjährungen; item, wann sich einer bey Straff obligiret / innerhalb einer gewissen Zeit zu bezahlen / desgleichen auch in denen Contracten / in welchen der Schuldner auf diese oder jene Zeit zu bezahlen versprochen / Platz findet / von welchen allen weitläufftiger zu lesen die vorangezogene Dissertat. de Jure XI. dier. Calend. subtrah. cap. ult. per tot.

Und weils auch in diesem Cap. des Osterfests und dessen Feyer gedacht worden / als ist zu wissen / daß schon in der alten Kirch von der Zeit desselben grosser Streit gewesen / gleichwie solches weitläufftig ausgeführet Wildvogel. disp. de eo, quod iustum est circa festum Paschat. cap. 1. §. 8. & seqq. Wie man aber dieses bey Verbesserung des Calenders neulicher Zeit eingerichtet / davon kan in der öffters allegirten dissertat. de Jure XI. dier. Calend. subtrah. cap. 1. §. 15. nachgelesen werden. Sonsten ist zu wissen / daß dieses ein hochheiliges und hochfeyerliches Fest seye. v. l. 10. C. de Feriis; item die Kayserl. Erklärung wegen der Religion zu Augspurg / de anno 1548. tit. von denen Ceremonien. §. Man soll auch die Fest: Nec non, Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. tit. von denen

sone

sonderen Festen und feyertagen / so man im Jahr feyren solle. Et Sachs. Weymarisch. Kirchen-Ordn. p. 1. c. 10. wesswegen auch unterschiedliche Solennitäten an demselben vorgehen / wohin unter anderen gehöret das Oster-Feyhen / von dessen Ursprung zu lesen Wildvogel, d. dissert. c. 2. §. 14. & seqq. nicht weniger wird um selbige Zeit kein Gericht gehalten / l. f. C. de feriis. v. Cammergerichts-Ordn. zu Worms de anno 1521. tit. vacanz. item renovirte Cammergerichts-Ordn. de anno 1555. p. 2. tit. 33. ibi: Wollen auch / daß nun hinfür die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folget &c. vom Palmtag bis auf Quasimodogeniti &c. item keine öffentliche Hochzeit erlaubet. vid. Concil. Trident. Sess. 24. c. 10. & Gerhard. loc. theol. de Conjug. §. 458. add. Speidel. Specul. Jur. voc. Hochzeit. ibi: Das Weiber nehmen ist zu keiner Zeit verboten / sondern allein das öffentliche Hochzeit halten. &c. Ja es werden vielmehr an diesem hohen Fest die Gefängniß eröffnet / und die Gefangene (welche nicht grober Missethaten halber gefangen sitzen) erlediget / damit sie gleichergestalt der Freud des Osterfestes genießen mögen; v. l. 3. 4. 6. & 8. Cod. Theodol. de Indulg. crim. add. l. 3. C. de Episc. audient. welche Loslassung schon bey denen Juden bekannt gewesen. v. Matth. 27. v. 15. Marc.

15. v. 6. Luc. 23. v. 17. Joh. 18. v. 39. Add. Wildvogel. d. dissert. cap. 3. §. 1. & seqq. Weniger aber soll um solche hochfeyerliche Zeit mit denenjenigen / so wegen grober Verbrechen gefangen bleiben / eine Execution vorgenommen / und selbige vom Leben zum Tod gerichtet; vid. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. f. qu. 97. n. 6. Add. omnino Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronick / lib. 5. cap. 6. vid. tamen gloss. german. ad lib. 2. Sachs. Land-Recht art. 10. §. wer den Fried. &c. ubi habetur exceptio, nec non Jul. Clar. d. qu. 97. n. 6. oder auch jemand auf die Tortur oder Folter geworffen werden; v. l. 6. C. de feriis. add. Jul. Clar. d. §. f. qu. 64. n. 34. & Mart. Del Rio Disquil. Magic. lib. 5. sect. 9. wosern nicht öffentliche Strassen-Räuber / oder andere dergleichen verruchte Personen zuhanden kämen. v. l. 10. C. de feriis. & Wildvogel. Disp. de tempore quadrages. cap. 3. §. 5. & in Disp. de eo, quod iust. est circa tempus Pasch. cap. ult. §. 9. Endlich ist auch verboten an solcher Zeit Spectacula oder Schauspiele zu halten / l. 7. C. de feriis. add. can. 6. Concil. Carthaginens. V. & can. 66. Concil. Constantinop. 5. nec non Balduin. de cal. Conscient. lib. 2. c. 13. cal. 4. das mit nemlich dieses Fest auf keine Weise entheiligt werde. Brunnenmann. ad l. 1. ff. de feriis. n. 7. & Wildvogel. d. Diss. c. ult. §. 15. & seqq.

Das LXVIII. Capitel.

Ob diese untere Welt von dem Gestirn / allermeist von dessen Aspecten Gutes zu hoffen / oder Böses zu fürchten habe?

Inhalt.

- §. 1. Die Erörterung nach Herrn Prof. Sturmii Anleitung eingerichtet. §. 2. 3. Was die Aspecten der Planeten als \odot \square Δ * seyen. §. 4. 5. 6. Was die Astrologi denen Fixsternen und Planeten / auch deren Aspecten für Würckungen bemessen. §. 7. 8. 9. Der Sonnen trügliche und unlaugbare / des Mondes empfindliche und wahrscheinliche / der Planeten und Fixsternen aber / wegen ihrer unbegreiflichen Entfernung uns unempfindliche und daher unglaubliche Würckungen. §. 10. Die Wetter / Veränderungen gewisser Jahrzeiten / vielmehr denen immerzu veränderlichen Binden; §. 11. 12. als denen ungründlich zugeschriebenen Kräften der Sternen / vielweniger ihren unterschiedlichen Aspecten; §. 13. am wenigsten aber denen angebichteten elementarischen Qualitäten der 12. himmlischen Zeichen bezumessen. §. 14. 15. Was auch die vermessene Astrologi aus denen ungründlich berühmten und sehr verdächtigen Erfahrungen hirtwieder einzuwenden sich untersehen mögen.

§. 1.

Die diese Betrachtung nicht nur allein auf die Bitterung und Frucht oder Unfruchtbarkeit des Jahrs / sondern durchgehends auf die meiste Handlungen in der Haushaltung / sonderbar aber auf den Feldbau und Viehzucht ihre Absicht bey denen meisten Hausvätern zu haben pflegt / so ist sie würdig / daß wir uns bey deren Erörterung etwas aufhalten / und dieselbe nach denen Regeln gesunder Vernunft und unzweifelbarer Erfahrung untersuchen: worinnen wir der Anleitung des scharffsinnigen Naturkundigers Ehrengedachten Herrn Sturms in desselben vernunftmäßigen Gedanken über die so genannte grosse Conjunction oder Zusammenkunft beider oberster Planeten ♃ und ♅ nachgehen / und unsere Betrachtung dabey auf drey Stücke wenden werden: Erstlich was die Astrologi durch das Gestirn und der Gestirne Aspecten verstehen: Zum andern / was vor Würckung und Bedeutungen sie demselben zuschreiben. Zum dritten / ob ihre Prophezeungen

und ursprünglich aus dem Heydenthum ins Christenthum gestoffene Weissagungen in der gefunden Vernunft und unbetriegligen Erfahrung ihren Grund haben?

§. 2. Wiewohl nun die Astrologi von dem Begriff des Gestirns keine / auch so gar die weiter entlegene und in dem Thierkreise (Zodiacus) stehende Fix-Sterne nicht ausschließen / so werden doch die Planet-Sterne / weil sie der Erden-Kugel näher / und stärker als jene auf sie würcken können / vornemlich von ihnen gemeinet / deren sieben gezelet werden / nemlich die Sonne \odot / der Mond ☾ / der Mars ♂ , Mercurius ♁ , Jupiter ♃ , die Venus ♀ , und der Saturnus ♄ . Dieweil sie hierbey vorgeben / daß ein Planet dem andern in seiner Würckung behülfflich oder hinderlich seyn könne / nachdem sie nemlich am Himmel an einem gewissen Ort des Thierkreises im Aspect. Das ist / in einer Conjunction ☿ zusammen kommen / oder in einer Opposition ♁ gegen einander stehen; so soll der Hausvatter von der Conjunction oder Zusammenkunft zum Unterricht fassen: obgleich weder die Sonne noch einiger anderer Planet, bis an den oft bemeldten Thierkreis gelanget (sintemal sie alle insgesammt ihren Lauff unter demselben verrichten) oder auch ein Planet des andern seine Grenzen nie betreten / noch einer zu dem andern an einigen Orten des Himmels zusammen kommen könne / daß gleichwohl denen Astronomis und Sternweisen beliebt habe / diejenige scheinliche und unserm betrogenen Auge nach vermeintliche Vereinigung zweien oder mehrere Planeten eine Zusammenkunft (Conjunction) zu nennen / wenn sie nemlich / ein jeder vor sich seinen Lauff-Kreis / der eine näher / der andere weiter von der Erden / der eine geschwinder / der andere langsamer / jeder vor sich herum lauffend / am Himmel also zu stehen kommen / daß in unseren Augen scheinet / als wann sie an einem Ort beyeinander stünden: da sie indessen in der Wahrheit viel tausend Meilen voneinander entsetzt sind / und in der That selbst keiner an dem Ort oder Theil des Himmels

ist/

beeden Unglücks-Planeten ♄ und ♁, oder einem aus ihnen und einem aus erst erwähnten mittelmässigen: und endlich vor mittelmässig/das ist/nicht gar zu glücklich/nach gar zu unglücklich/wann sie zwischen zweyen mittelmässigen/oder auch zwischen einem gütigen und ungütigen vorgehet.

§. 6. Die Opposition wird stärker als der Quadrat, und dieser stärker als der Trigonus geachtet. Den Sextil und Trigonum halten die meisten vor mehrentheils gut/den Quadrat aber und die Opposition vor durchgehends böse. Etliche aber der neuen Astrologen pflegen es mit allen anderen Aspecten wie mit der Conjunction zu halten/das sie nemlich böse/gut oder mittelmässig seyn sollen/nachdem sie sich zwischen bösen/guten oder mittelmässigen Planeten zutragen.

§. 7. Hier auf schreiten wir nun zu dem Zweck dieses Capitels/ und kehren uns zum dritten Theil unserer Betrachtung/nach dessen Inhalt wir nicht aus dem gemeinen und heydnischen Wahn der Astrologen/ sondern aus vernunftmässigen Gründen und der offenbaren unwidersprechlichen Erfahrung zu untersuchen haben; ob dann aus dem Gestirn/ und namentlich der Planeten oberzehlten Aspecten eine gedentliche oder schädliche Würkung auf Erden zu hoffen oder zu befahren sey? welche legte gemeinlich in Mißwachs/böser Witterung/ und wunderlicher Disposition der Luft/giftige ganze Länder durchstreichende Krankheiten/Kriege/ und Veränderung der Regimente ausbrechen solle. Sie nehmen wir nun voraus als unfehlbar und vor bekannt an/das die Sonne und der Mond ihre Insuenz und Einflüsse der Erden offenbarlich und kräftig mittheilen. Wer dieses laugnen wolte/ der müste nicht nur Vernunft/ sondern auch gar allerdings Sinn- und Fühl-los seyn: Sientemal wir jährlich und täglich nicht allein an andern Creaturen sehen/ sondern auch an unsern eigenen Leibern empfinden/wie durch die belebende Sonnen-Wärme und deren durchdringendes Licht und Strahlen aller Thiere Leben/ und aller Kräuter und Gewächse Kräfte aufgeweckt/erneuert/ vermehret und erhalten werden; indem sie mehrern theils alle Jahr gleichsam von neuen wiederum aufleben/nachdem sie sich nemlich vermittelst ihres jährlichen Umlaufs zu dem Scheitel-Punct dieses oder jenen Landes bald nähert/bald aber wieder entfernt: das dannhero alle ihre merckliche Würkungen auf diese Erde allein ihrem Licht und feuriger Wärme zuzuschreiben ist/ und dieses um so viel mehr/ als näher sie ihrer Größe nach der Erden stehet/ und in solcher Nähe ihren hellen Glanz und brennende Wärme derselben so viel kräftiger und genugsam mitzutheilen vermag.

§. 8. Den Mond belangend/ so ist derselbe zwar viel kleiner als die Sonne/hat auch in und vor sich selbst weder Licht oder Feuer/ sondern muß ihr Licht und Wärme nicht weniger als unsere Erde von der Sonnen empfangen. Weil auch über diß das wenige Licht und die geringe Wärme/ so der kleine Mond von der Sonnen empfängt/durch die ganze Welt ausgebreitet/ und durch solche Ausbreitung so sehr gemindert/ geschwächt und zerstreuet wird/das nicht der 1000000ste Theil davon auf die Erde kommt/ und deswegen in Vergleichung mit der Sonnen nicht anders als von geringer Kraft seyn kan; wie man denn erfähret/das desselben sehr schwache Licht zwar etliche francke und zarte Leiber bewegen und rege machen kan/daindessen die Gesunde und Starcke die geringste Empfindung davon nicht fühlen: So müsten die Würkungen/welche mit dem Mond und dessen Brüchen verknüpft zu seyn geachtet werden/das zum Exempel viele Krancke/ und sonderlich die Fallsüchtige/ um die Zeit der Monds-Brüche merckliche Aenderung ihres Zu-

standes empfinden: das das Fleisch an denen Fischen/Krebsen/Austern u. d. g. mit dem Mond ab- und zunehme/ wo anders nicht vieles sabelhaftes und ungewisses dabey befunden wird/ auch viel eine andere Ursach als einen heimlichen Einfluß haben. Weil aber der Mond in seinen Brüchen der Erden einmahl näher als das andere kommt/ und durch solche nähere Gegenwart die Luft einige Press- und Druclung leidet/ so wäre dabey vernünftig zu bedencken/ ob nicht nach der gelehrtesten Naturkundiger vernunftmässigen Meinung dergleichen Würkungen auch so gar die verwunderliche Ebbe und Fluth des Meers/ wo nicht mit allerdingen bündigen/ doch ziemlich wahrscheinlichen Ursachen sich dorthin führen und daraus erklären ließen.

§. 9. Wo wir nun auf die andere Gestirne kommen/ so ist zwar nicht ohne/das die übrigen Planeten mehrentheils viel grösser als der Mond/ und folglich mehr Lichts von der Sonnen haben/welches sie durch Wiederstrahlung von sich werffen: auch ist ganz glaublich/das ein jeder Fix-Stern ein überaus grosser feuriger Körper/wie die Sonne sey/ und weil sie mehr Licht und Krafft als der Mond haben/diese untere Welt eben so sehr verändern/wo nicht gar allerdings verbrennen würden/wann sie derselben so nahe als Sonne und Mond wären. Diweil sie aber von der Erden so unbegreiflich weit entfernt sind/das sie alle miteinander mit all ihrem Licht dieselbe nicht so viel erleuchten können/das wir auf derselben nur den geringsten Widerschein spüren könnten/so kan hieraus nicht anders als vernünftig geurtheilet werden/das alle ihre an sich zwar übergrosse Kräfte solcher unermesslichen Entfernung wegen/ehe sie die Erdfugel berühren/gleichsam verstauben und so unempfindlich werden müssen/das ihr Licht unsere zarte Augen-Fäserlein kaum ein wenig bewegen könne. Gleichwie nun der brennende Feuerberg Aetna oder Velavius/ ohngeachtet dieselbe in der Nähe grausam wüthen/des wegen doch ihre Hitze und Gestank nicht so weit erstrecken/ als ihrer Flammen Schein des Nachts reichet/ geschweige das sie in Teutschland oder Schweden empfindlich seyn sollte: also ist von der Sternen Hitze/die sie an und in sich selbst haben/ein gleiches Urtheil zu machen. Wobey dieses noch sonderbar und vor allen zu betrachten würdig ist: das man von des ♄ Kälte und Bösheit eben so wenig Erfahrung/ als von des ♁ Hitze und ausdorrender Krafft/ die man auch so gar der Sonnen Hitze vorziehen will/haben/ oder auch die vorgegebene Kräfte der Planeten so sie einige hätten/bey der unzählbaren Menge so vieler Sternen jemahls erfahren oder unterscheiden könne.

§. 10. So man hiegegen einwenden wolte: weil die Sonne ein Jahr wie das andere/ der Mond aber alle Monat un verändert um die Erdfugel herum lauffe/die Witterungen aber gleichwohl veränderlich wären/das solche Veränderung deswegen von denen anderen Sternen herrühren müste/wie denn auch dem gemeinen Mann bekannt seye/das den Hundstern grosse Hitze/den Arcturum und die Hyades grosse Regen begleiteten: So geben wir hierauf zur Antwort/das die fleissigste Naturforscher mehr und mehr befinden/das die Luft-Veränderungen und verschiedene Witterungen unmittelbar von denen verschiedenen Winden hergetrieben und verursacht werden/die Winde selbst aber ihre materie zwar durch der Sonnen Hitze aus denen nassen und feuchten Erden-Orten bekommen/die Ursach ihrer Bewegung aber/ und das sie bald vom Abend/bald vom Morgen und aus anderen Ecken herblasen/vielmehr auf der Erden selbst als im Himmel und von denen Sternen her haben. So ist auch hie vernünftig zu bedencken/das nicht alle

und jede Dinge / die sich bey einem Effect und gewisser Würckung einfinden / dieselbe allemahl verursachen : sin-
temahl manches nur zufälliger weise und von ungefehr
dazu kommen kan. Also nun / wann die Sonne / da sie
am höchsten gestanden / und nun lange Zeit her die längste
Tage gemachet / und mehr und mehr auf Erden eingeheist
hat / um die Zeit / da sie zu dem Hunds- Stern nahet / und
denselben gang verdeckt und unsichtbar machet / und dann
solche Hitze dem disfalls unschuldigen Hunds- Stern zuge-
schrieben wird / so fragt sichs billig / so er vor und von sich
selbst solche Hitze verursachen könne / warum er nicht auch
in Winters-zeiten / da er uns alle Nacht aufgehet und
ungehinderter würcken könnte / als wann die Sonne unter
ihm stehet und seine Strahlen aufhält / so gar keine einige
Prob seiner Hitze verspüren lässt?

§. 11. Die Aspecten und deren Conjunctiones und
Oppositiones insonderheit belangend / so scheint es zwar
einigen Schein zu haben / daß ein Gestirn in gewissen
Aspecten / und zwar in Zusammenkunften mehr und kräfti-
ger als ausser demselben würcken sollte / in der Opposi-
tion aber die unglückselige Würckung temperiret und
gemäßiget / oder gar allerdings aufgehalten werden könnte:
weil dorten die zusammengesetzte und vereinigte Kräfte
sonst allezeit mehr als einzele und zerstreute auszurichten
vermögten / wie denn zween oder mehr Holzhauften ne-
beneinander zugleich angezündet auch doppelte Hitze zu ge-
ben / und viele miteinander auf ein Bollwerck gerichtete
Stücke dasselbe eher als einzele über einen Hauften zu
werffen vermögten: hie aber ein einiges Tröpflein eines
kräftigen und edlen Spiritus oder Essenz etliche hundert
Tropfen eines wiederwärtigen und ungesunden Liquoris
oder Safts verändern und bessern könnte. Aber auch die-
ser Schein der Wahrheit muß verschwinden / wann nur
betrachtet wird / daß / nach Inhalt des vorhergehenden
2. §. die so genannte Zusammenkunften derer Planeten
nichts weniger als wahrhaftige Zusammenkunften zu nen-
nen sind / in dem sie in der That viel 100000 Meilen von-
einander stehen / ob sie schon unser betrogenes Aug zusam-
men getreten zu seyn glaubet. Wann nun auch schon be-
wiesen wäre / daß die so unbegreiflich weit entfernte Him-
mels- Körper ihre Kräfte der untern Welt in empfind-
licher Würckung mittheilen könnten / (welches aber krafft
des vorhergehenden §. unglücklich ist:) so ist doch keine
scheinbare Ursache vorhanden / die einen glauben machen
könnte / daß solche Kräfte auch so viel stärker wären / als
genauer die Conjunction wäre / alsdenn aber am aller-
kräftigsten seyn würde / wenn sie centralis, das ist / wenn
die Centra der Erdkugel und der Planeten in eine gerade
Linie / und also recht hinter einander treffen würden;
wohl aber würde das Widerspiel eher zu glauben seyn/
daß nemlich ein Planet in solchem Stande des andern
Krafft viel eher und mehr hindern / oder gar zuruck hal-
ten würde / als wann sie voneinander stehen / und ihre
Strahlen ungehindert auf die Erde zusammen oder
kreuzweise durcheinander werffen könnten: nicht anderst
als zweo feindliche Batterien / wenn sie von zweo Seiten
auf ein Bollwerck los spielen / dasselbe viel eher und leicht-
er üben Hauften werffen / als wann sie hintereinander
stünden / und die vordere der hintern Kugel auffienge.
Aus diesem ist abermahl zu schliessen / daß / wann im Ge-
gentheil zween unglückselige Planeten in solcher Conjun-
ction untereinander stehen / derer selben böse Würckung
dadurch nicht vermehret / sondern vielmehr aufgehalten/
und folglich der Astrologorum Bahn schlechter dings
und gerad entgegen begünstigt werden müste.

§. 12. Es ist zwar nicht zu laugnen / daß in der Ver-
mengung zweyer Dinge / ob sie schon an der Menge un-

gleich sind / das wenigste dem meisten eine merckliche
Krafft mittheilen und dessen Kräfte erhöhen könne / wie
nach dem angeführten Exempel ein einiger Tropff einer
Chymischen kräftigen Tinctur ein ganzes Glas Weins
verändern kan. Weil aber dabey gleichwol zu betrach-
ten ist / daß in solchen Fall das wenigere an Kräfte durch-
dringender seyn müsse / als das meiste ist / (Denn wer wol-
te glauben / daß eine Mas Rheinischen Weins von einen
paar Tropffen Recterweins kräftiger werden sollte!) so
müste vorher bewiesen werden / daß zum Exempel der
Hunds- Stern / oder Feuer-rotte Mars viel hitziger und
ausdorrender als die Sonne wäre / wann ihre Hitze der
Sonnen- Hitze vermehren sollte. Nachdem aber keiner
derselben aus obangezeigter Ursach das ganze Jahr / wann
sie ohne Sonne würcken sollen / nicht die geringste Prob
von der geringsten Wärme gezeigt / so mögte es einen eben
so ungereimt / wo nicht ungereimter düncken / daß de-
ren Zusammenkunfft mit der Sonnen derselben Wärme
vermehren sollte / als wann man neben das angezündete
Feuer im Ofen / oder in die davon bereits erwärmende
Stuben / dieselbe noch mehr zu heizen / ein angezündetes
Licht stellen wollte / indem solch Licht gleichwol in der
Nähe an sich selbst noch einige / wiewol sehr kleine Wär-
me / geben kan.

§. 13. Was aber ferner die Elementarische Quali-
täten betrifft / so sie denen 12. himmlischen Zeichen aus
ihrem blossen freyen Willen und Einfällen nach der Zahl
und obersehler Eigenschaft der sieben Planeten zu thei-
len und solche Eintheilung so künstlich einrichten / daß sie
gerad gegeneinander auflaufen / davon ist nicht allein
aus dem was bereits gesagt ist ein Urtheil zu nehmen / wie
abgeschmackt solche Fabel sey: sondern es haben die klü-
ge Astrologi selbst sich derselben bereits längst geschämt/
dannhero es auch der Mühe nicht werth ist / sich hier-
bey aufzuhalten / oder in deren Beantwortung einig
Wort zu verlieren. Es ist einmal recht albern und un-
bündig geschlossen: Die Zeichen der Fische und des Krebs-
ses sind wässerig / dieweil die Fische und Krebse im Was-
ser leben. Nicht anderst als ob diesen Zeichen um ihrer
feuchten Art / wie den übrigen um anderer Eigenschaften
willen ihre Namen gegeben worden wären: da sie die-
selbe nach blosser Willkühr empfangen / und an deren statt/
ohne einiges Bedencken anderst benannt / oder auch unter
sich verwechselt werden könnten.

§. 14. So aber ein Astrologus hingegen ingemein
einwenden sollte: Weil in der Natur gleichwol noch viele
Geheimnisse wären / in deren Grund die Vernunft mit
ihrem Forschen nicht eindringen könnte / die man gleichwol
aus der Erfahrung wahr zu seyn glauben müste: Daß
man dannhero auch hie wider all dergleichen vernünft-
len die kräftige Würckung und Influenz des Gestirns
aus der Erfahrung wahr zu seyn glauben müste. So ist
zwar wahr / daß die Erfahrung in Erforschung der Natur
eine sichere und unbetrüglige Regel gebe / nach deren man
alles was die Sinne begreifen und fühlen / und also die
vorsichtige Erfahrung bey einer Sache wahr zu seyn be-
zeugt / unwidersprechlich annehmen müste / obschon die
Vernunft bey der Sache selbst einen ganzen Hauften
Scrupeln und Zweifel übrig behalten sollte. Wo man
aber diese vorgeschükte Erfahrung / und die Exempel die
davon angeführt werden / untersucht / so folgt doch daraus
durchaus nicht: Weil auf diesen und jenen unglücklichen
Aspect einige traurige und leidige Fälle sich begeben ha-
ben / daß z. E. etwan ein vornehmer Herr gestorben / ein
Kriegentstanden / oder ein Mißwachs und Theurung er-
folgt / daß solche Erscheinungen am Himmel die eigentliche
Ursache oder zum wenigsten die Vorboten und Zeichen
davon

davon gewesen/ so lange das Gegentheil zu beweisen ist/ daß nemlich bey dergleichen unglückseliger Constellation etwas glückseliges und der Welt nutzliches erfolgt ist. Als dann aber könnte man sich auf eine unbetrügliche Erfahrung beziehen/ wann nach Bewandnis der glück- oder unglückseligen Constellation, allezeit fort und fort betrübte oder erfreuliche Würckungen folgeten/ deren keine andere/ als diese Ursachen ausgefunden werden könnten. Denn so alle Dinge die zu gleicher Zeit/ wann etwas geschieht/ gegenwärtig sind/ auch zugleich Ursachen derer Dinge die in solcher Zeit geschehen/ geachtet werden solten/ so könnte zum Exempel der Spasier- Stab/ der zur Zeit eines Plaz- Regens oder Donners im Winkel stehen/ oder auch die Zusammenkunft unterschiedlicher Boten/ die eben zu der Zeit/ da eine Feuersbrunst oder sonst ein ander Unglück in einer Stadt entstande/ in derselben in einer Herberge zusammen kamen/ jener der Bitterung/ dieser aber des Unglücks in der Stadt Ursache oder doch zum wenigsten Vorbotten davon geachtet werden. Wie aber dieses lächerlich/ also ist auch jenes/ was nicht anders als solcher Gestalt bewiesen werden soll/ einen unpartheyischen Gemüth eben so ungereimt/ wo nicht gar ungereimter.

§. 15. So ist auch dieses zuletzt verdächtig genug/ daß der Erfolg und Erfüllung des Glücks- oder Unglücks- Falls/ der da nothwendig/ so er mit der Constellation, vorgegebener massen einig Verbindung hätte/ ohne lange dazwischen kommende Zeit sich bald offenbahren sollte/ von denen Astrologis so gar etliche Jahr hernach erfolgen zu können/ geglaubt/ oder doch ihren Wahn- und Weissagung zu schützen denen einfältigen zu glauben vorgeschagt

u. eingebildet wird: da doch die Begebenheit am Himmel schon längst ver gangen war/ und demnach auch der Zeit nach mit deren Würckung keine Verbindung mehr haben/ und derselben Ursach/ so lange hernach nicht mehr seyn könnte. Der sinnreiche Joh. Picas von Mirandala, macht hierüber den nachfolgenden rechtbündigen Schluß/ der zugleich dieses Capitel schliessen soll: Eine mächtige und kräftige Ursach/ spricht er/ pflegt ihre Würckung nicht spat anzufangen/ aber wohl spat zu enden/ und langsam aufzuhören/ was sie bald angefangen hat. So ist demnach derer Planetischen Conjunctionum oder Zusammenkufften ihre Krafft entweder schwach oder stark: Ist sie stark/ so kan sie nicht lang verziehen/ daß sie ihre Würckung nicht vollziehen sollte: Ist sie schwach/ so kan sie nicht lang tauren/ daß sie erst so lang hernach würcken sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Ob diese untere Welt von dem Gestirn gutes zu hoffen. *ic.* §. 10. & seqq.

Weilen hier von denen Luft-Veränderungen gehandelt wird/ als wird gefragt: Ob auch durch Zauberey solche Wetter und Luft-Veränderungen geschehen können? Welche Frag bejahet/ und mit vielen Exempeln beweiset Petr. Gregor Tholosan. S. J. V. Lib. 34. cap. 13. Consent. Constant. in l. 6. C. de Malef. & Mathemat. Add. notat. jurid. ad Lib. 1. c. 2. §. 1.

Das LXIX. Capitel.

Von denen Comet-Sternen / und was davon zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Der Cometen ungewisse Ankunft/ unterschiedliche Namen/ besondere Farben/ Lauff und Verschwindung. §. 2. Der Astrologorum u. a. ungleiche Meinungen von ihren Vorbedeutungen und was ein Gottfürchtender Haus Vatter davon zu halten/ und nach unterschiedlichen Anmerkungen zu erlernen habe.

§. 1.

Ir haben bisher von denenjenigen Gestirnen gehandelt/ deren Erscheinungen ein Astronomus aus ihren ordentlichen Lauff ausrechnen und voran wissen kan. Hier wollen wir noch mit wenigen derer Cometen gedencken/ von deren Erscheinung bisher noch kein Astronomus etwas vorher hat wissen oder verkündigen können. Deren sind nun seitber die Welt gestanden über 400. gezehlt worden/ die entweder vor- und nach einzeler Weise/ oder zuweilen in mehrerer Zahl auf einmal erschienen/ zuweilen wenig Tage/ zuweilen aber 6. Monate bis gegen ein Jahr gestanden. Sie pflegen aber nach Art der Planeten ihre Stelle am Himmel auf unterschiedliche Arten zu verändern; auch nicht in einen sondern mancherley Gestalten zu erscheinen/ daher ihnen unterschiedliche Namen gegeben worden/ daß sie von der Ruthen-artigen Gestalt Rabdeten/ von der Haarichten aber Cometen und so fort/ heißen. Ob sie zugleich mit denen übrigen Sternen von Anfang der Welt erschaffen worden/ oder aus denen Dämpffen/ die von der Erden in die äußerste Luft in die Höhe gestiegen/ oder aus denen himmlischen Körpern und insonderheit

aus denen in der Sonnen befindlichen Macul'n und Flecken gleichsam zu einer Wolcken zusammen gehäufft und nachmals von der Sonnen erleuchtet/ eines Sterns Gestalt annehmen/ und nachdem sie gegen der Sonnen ihren Stand haben/ in Gestalt entweder eines Schweiffes oder härigten Sterns erscheinen/ davon sind die Sternweise bis auf den heutigen Tag selbst noch nicht einig/ wiewol die wenigsten des Aristocelis Meinung von denen in die Höhe steigenden Erden-Dämpffen mehr beystimmen. Ihren Schweiff werffen sie gegen die Sonne/ also daß sie/ wann sie vor der Sonnen hergehen/ zu erst mit dem Schweiff/ hernach mit dem Haupt aufgehen/ wann sie aber der Sonnen nachfolgen/ das Haupt zu erst und den Schweiff hernach verbergen: Wo sie aber in dem Sonnenwege (Eccliptica) ihre Stelle nehmen und gegen der Sonnen stehen/ haben sie gar keinen oder doch einen kleinen Schweiff: Sie halten zwar ihren gemeinen und auch besondern Lauff/ jedoch noch unrichtiger als die Planeten. Etliche bewegen sich gegen Aufgang/ andere gegen Niedergang. Sie zeigen sich nach Gestalt der Planeten mit unterschiedlichen Farben/ deswegen sie sonderlich von denen Astrologis in Solarische/ Jovialishe/ Martialishe und Saturninische getheilt werden. Oeffters wann sie vergehen/ werden sie zu vielen kleinen Sternen. Erscheinen im Anfange gemeinlich und mehrentheils groß/ bis sie zuletzt allgemach kleiner werden/ und allerdings verschwinden.

§. 2. Die Vermuthungen/ die von denen Cometen und andern neuen Sternen gemacht werden/ belangend/ so haben nicht allein die Astrologi insgesamt/ sondern auch



auch viel alte Philosophi und Kirchen-Väter dieselbe nie anderst als Vorbotten betrübter und trauriger Fälle betrachtet: Andere haben sie als indifferent, die sowohl Gutes als Böses bedeuteten/ geachtet; andere hingegen ihnen gar keine Würck- und Bedeutung zu geschrieben. Nachdem aber gleichwol bey so verschiedenen Meinungen zu bedencken/ daß kein Astronomus dieser außerordentlichen Erscheinung bisher einige gewisse Ursach auffinden/ vielweniger wie von denen Aspecten und Finsternüssen/ wann sie sich am Himmel darstellen würde/ etwas vorher verkündigen können/ so gehet hiebey ein Hausvatter/ der in der Furcht Gottes wandelt/ die Mittelstrasse am sichersten/ daß er sich weder zu ängstlich davor entsetzt/ noch auch alles schlechthin aus dem Sinne in dem Wind schlagend/ allerdings sorglos und sicher ist/ sondern sich desselben gütigen und allweisesten Vorsorg in völliger Ergebung in desselben Willen überlassend/ dabey die herrliche Majestät und Allmacht des Schöpfers/ die in solcher Erscheinung gleichwol offenbahrllich scheint/ weil er solche nicht ausgründen kan/ in Demuth verehret/ sich auch dabey auf allerley künftige Fälle Christlich anschicket. Sollte ihm denn nichts dergleichen/ worauf er gedacht/ begegnen/ so darffs ihn doch nicht reuen/ wann er sich auf eine solche glückselige Art in seiner Meinung selbst betrogen zu haben finden sollte. Denn daß keine völlige Gewißheit vorhanden sey/ daß ein Comet natürlicher Weise etwas Böses verursacht/ oder desselbe gewisser Vorbotte zu seyn/ jemahls erschienen/ solches kan der Hausvatter aus denen hie nachgesetzten Anmerkungen

lernen. 1. Daß viele Cometen erschienen auf welche Königlische und andere hohe Geburten/ oder hoher Potentaten und dero Landen erspriessliches Aufnehmen erfolgt: Wie zum Exempel um die Zeit als der grosse Comet An. 1680. erschien dem Dauphin in Frankreich ein Prinz oder Herzog in Burgund und Königlischer Erbe geboren ward. Und hingegen 2. viele vortreffliche Männer/ nach des hochgelehrten und tief-sinnigen J. Cael. Scalligers Anmerkungen/ gestorben/ manche Reiche und Regimente zerstöret/ auch manch vortrefflich Haus und Familie zu Grunde gangen/ davon kein einiger Comet einig Anzeig- und Vorbedeutung gegeben. Daß 3. die Unglücks-Fälle deren die Historien gedennen ingemein nichts anders beweisen/ als daß ein Comet öfters etliche Jahr voran erschienen wäre. 4. Daß der Fall/ der dem einen Lande zum Unglück gereicht/ einen andern mehrentheils zu seinen Glück zu gedeyen pflege. Und daß es letzte lich 5. wann ein vornehmes Haupt stirbt/ keine Sache von solcher Wichtigkeit sey/ die durch ein besonders ungewöhnliches und neues Wunder am Himmel verursacht oder voran verkündigt werden sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 69. Von denen Cometen.

Von denen Cometen/ und ob sie allzeit was Böses bedeuten/ vid. Speidel. Specul. Jur. voc. Cometen. & Dietherr in Continuat. Thef. pr. Befold. voc. Cometen.



Das

Das LXX. Capitel.

Von denen Sonnen- und Mondes-Finsternissen / und was davon zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Den Haus-Vatter vor unnöthiger von denen Astrolog's erregten Furcht und Schrecken zu verwahren / wird §. 2. 3. beschrieben / daß eine \odot Finsternuß anders nicht als wegen des zwischen die Sonne und Erdboden tretenden Neu-Monds erscheine / dardurch aber weder der Sonne an ihrem Licht noch dem Mond einiger Abgang entstehe / theils Erd-Inwohnern aber nur auf eine kurze Zeit das Licht der Sonnen in etwas geschmälert oder aufgehalten werde. §. 4. Eine Mondes-Finsternuß aber geschiehet würcklich / wann der volle Mond in dem Schatten der Erd-Kugel einlaufft / und dadurch entweder zum Theil oder völlig des Sonnen-Lichts beraubt / mithin auch theils Erd-Bewohnern der Schein des Mondes auf eine Zeitlang vorenthalten wird. §. 5. Wird denen vermessenen Vorbildungen der Astrologorum, welche aus denen \odot und \odot Finsternissen / allerhand Land-Straffen und Unheil zu prognosticiren pflegen / begegnet §. 6. dem Haus-Vatter / was er davon zu halten gewohnt oder geneigt seyn mag / heimgestellt / er aber zugleich vor abergläubischer und Heydnischer Zeichendeuterey und Tagwählerey wohlmeinend gewarnet / hingegen sich und seine Haushaltung und andern der Böttlichen allein weisen Vorsehung und gütigen Regierung in Ehrlicher Gelassenheit zu untergeben treulich angewiesen.

§. 1.



Enmach die Astrologi auf dieselbe dergleichen Wahrsagungen und Prophezeiungen bauen / die diejenige / die aus dem Gestirne und dessen Aspecten von ihnen gestellet werden / an Furcht und Schrecken noch über treffen / zum wenigsten ihre Würckungen / wann eine solche Finsternuß dazu schlägt / um so viel größer und furchtsamer zu machen pflegen: worüber hernach einfältige hievon unberichtete Haus-Vätter in vielen Haus-Geschäften und Verrichtungen irre gemacht / zu solcher Zeit manches thun / das sie unterlassen / und hingegen unterlassen / was sie ohne solche ängstliche Furcht getroffen thun könnten: So haben wir noch zuletzt / ehe wir weiter gehen / eine Betrachtung von deren Beschaffenheit und davon vorgegebener Würckung / aber nur so ferne als ein Haus-Vatter Bericht davon nöthig hat / anzustellen nöthig und nützlich angesehen.

§. 2. So ist nun von denen Finsternissen insgemein zu merken / daß sie in nichts anders bestehen / als daß dasjenige Licht / welches denen Inwohnern der Erden-Kugel sonst ins Gesicht fallen würde / denenselben durch einen schattigten aus einer gewissen und unvermeidlichen Ursach auf eine gewisse Zeit da zwischen tretenden Körper verborgen und aufgehalten wird / da indessen die Sonne von ihrem Licht nicht das geringste verlieret / der Mond aber / der ohne dem an sich selbst kein eigen Licht hat / der Strahlen und Erleuchtung der Sonnen auf solche Zeit entbehren müssen / davon also weder Sonne oder Mond an sich selbst nicht die geringste Veränderung zu leiden haben. Nachdem nun ein solcher rund- und Kugel-formiger lichteter Körper / durch den da zwischen kommenden ebenfals runden schattigten Körper entweder ganz oder nur zum Theil in dem Centro und Mittel-Punct / oder von aussen herum nach dem Auge / wie sie dasselbe sieht / zu rechnen / seines Scheins beraubt wird / so heisset sie entweder eine ganze (totalis) oder unganze Finsternuß (partialis Eclipsis) da das übrige lichte Theil entweder in Gestalt ei-

ner Sichel / oder eines Rings angesehen wird / und eine Sichel-formige (Eclipsis falcata) und Ring-Finsternuß (Eclipsis annularis) genannt wird / nachdem der Oblivator auf dem halben Theil (Hemisphærium) der Erdenkugel / deren Inwohner die Finsternuß sichtbar wird / lociret ist / und selbige nach Gelegenheit des Situs hier kleiner / dorten größer / auch wohl Ring-förmig oder ganz verfinstert / gesehen wird.

§. 3. Solchem nach bestehet die Sonnen-Finsternuß hierinn: daß ihr Licht / welches sie sonst der Erden-Kugel mittheilte / durch den zwischen sie und das Auge kommenden Mond / unterbrochen wird / daß es in dasselbe nicht eher wieder fallen kan / bis der Mond / der da zwischen getreten war / seinen Ort und Stelle verändert / da das Licht der Sonnen wiederum wie zuvor ungehindert in das Auge fallen kan. Dierweil aber der Mond / er sey dann neu worden / niemals zwischen die Sonne und Erden treten kan / so folget / daß / ob schon nicht in allen Neumonden eine Sonnen-Finsternuß vorgehet / gleichwohl außer solcher Zeit keine gesehen werde. Weil sich ferner die Verfinsternung der Sonnen allezeit nach des Mondes Umkreis richtet / derselbe aber weit kleiner als die Erde ist / so kan auch desselben Schatten die Erdkugel nie über und über völlig bedecken. Woraus folget: daß keine einmahl überall und auf dem ganzen Erdboden sichtbar / noch an allen und jeden Orten / wie sie gesehen werden könne: Gestalten sie die Inwohner gegen Abend eher / die gegen Morgen aber später zu Gesicht kriegen / und wann sie an Theils Orten völlig ist / so wird sie an andern Orten nur halb oder auf etliche Zoll breit / an andern aber gar allerdings nicht wahrgenommen.

§. 4. Mit der Mondes-Finsternuß verhält sichs hingegen also: Derselbe verlieret sein Licht / welches er sonst von der Sonnen entlehnet / würcklich und wahrhaftig / welches alsdann geschiehet / wann die geraden Sonnen-Strahlen / die den Mond erleuchten solten / von der Erden-Kugel / die dazwischen kommt / unterbrochen werden / daß der Mond / weil er an sich selbst ein schattigter Körper ohne Licht ist / in lauter Finsternis und Schatten verhältet gesehen wird. Dierweilen nun die Erd-Kugel außer der Zeit des Vollmonds / niemals zwischen der Sonnen und dem Mond zu stehen kommet / so kan auch außer solcher Zeit keine Mondes-Finsternuß entstehen: wo aber eine entsteht / so wird sie allen und jeden sichtbar / die an solchen Orten wohnen / wo der Mond über ihrem Horizont siehet / wird auch von denenselben vom Anfang bis zum Ende in gleicher Größe gesehen.

§. 5. Ob aber diese Finsternissen allerley schädliche Einflüsse und Würckungen auf die Erde haben / und als Zorn-Zeichen Gottes zur Verkündigung bevorstehender Land-Straffen von Krieg / Pestilenz / Hunger / Mißwachs u. s. f. vorangefandte Botten / oder gar deren würckende Ursachen seyen / solches wollen die Astrologi der Welt zwar einbilden / deren Zweck wir auch zwar / so ferne derselbe die ruchlose Sünder hiedurch zur Buße zu schrecken gemeinet ist / nicht straffen / aber dabey gleichwol als eine unnöthige und zu Zeiten gefährliche Sache zu seyn glauben / daß sie aus nichtigen und aus blinden abergläubischen Heydenthum auf das Christenthum fortgeschickter Einbildung

bildung und übel-gegründeter Wahrsagerer erzwingen wollen / was aus dem unbetrieglichen Worte Gottes aus desselben Munde selbst schon längst angedrohet / und durch so viele erschrockliche Straff-Exempel in alten / längst vergangenen und noch vorhandenen neuen Zeiten veritificiret und wahr gemacht worden / woraus bey Ausbleibung der vorher verkündigten Straffen / das längst eingerissene Unchristenthum gestärket wird / und solche Warnungen / die auf dergleichen Wahrsagerer gegründet stehen / in ein atheistisch Gespött gezogen werden: wobey die Worte Christi nicht ungeschicklich gebraucht werden mögen Luc. 16. Sie haben Mosen und die Propheten: so sie die nicht hören / so werden sie auch nicht glauben / wo man sie mit solchen astrologischen Wahrsagerer befehlen wolte. Und was wolte doch wohl ein solcher Astrologus einem solchen Spötter antworten können / so er seiner astrologischen Wahrsagung mit der Göttlichen Prophezei und Warnung Jer. 10. begegnen und antworten solte? So spricht der Herr: Ihr sollt nicht der Heyden Weise lernen / und sollt euch nicht fürchten für denen Zeichen des Himmels / wie die Heyden sich fürchten. So lange wir nun keine andere Gründe finden / als diejenige worauf die Astrologi ihre Wahrsagungen bisher gegründet haben / so können wir auch hiebey kein anderes / als eben das unpartheyische Urtheil davon geben / welches wir in dem vorhergehenden Capitel von denen Gestirnen und dessen Aspekten gegeben haben / dann so die Finsternissen allermeist an dem Monden eine sonderbare Kraft / diese untere Welt zu verändern / haben solte / dieselbige aber obangezeigter massen bloß allein aus dem Mangel / daß nur auf einige Stunden und zwar mehrentheils nur in etwas zurück-gehaltenen und der Erden-Kugel entzogenen Lichts entstehen müste / so ist unsers Erachtens handgreiflich / daß einer jedern finstern Nacht dergleichen Wirkungen zugeeignet werden müsten. Sonderlich aber ist in Betrachtung zu ziehen / daß Kraft des Gestirns natürlichen und ordentlichen Lauffs am Himmel / auch alsdann / wann der Mensch im Stande der Unschuld geblieben wäre / und keine Straffe zu fürchten gehabt hätte / die Finsternissen an Sonn und Mond gleichwol eben / wie jetzt nach dem Sünden-Fall geschiehet / erschienen wären: und noch jetzt / so sie nicht erscheinen würden / hiedurch in der Natur viel eher einige Veränderung und Unordnung zu fürchten seyn würde / als da sie noch bis auf den heutigen Tag in ihren Erscheinungen ihre so richtige Zeit und Ordnung halten / daß die Zeit derselben von denen erfahrenen Astronomis etliche hundert Jahr vorher determiniret und benannt werden kan.

§. 6. Dieses ist / was wir von dem Gestirn / ehe wir von der Witterung und des Jahres Frucht und Unfruchtbarkeit handelten / (weil diese mit jenen eine genaue Verwandtschaft und Verbindung zu haben ins gemein geachtet werden) so gut als wirs nach dem Maas unsers Wissens / und zugleich dem Gewissen gemäß begreifen können / unpartheyisch vorangehen zu lassen / diensam und nöthig gefunden. Wäre nun das Gemüth eines Haus-Vatters durch die Gewalt vorher gefasseter widriger Meinung dermassen eingenommen / oder gar allerdings überwunden / daß er in seiner Haushaltung nach der Astrologorum Bahn und Meinungen ohne einige derselben Vernunftmäßige Untersuchung alles und jedes lieber einrichten / und einer jedwednen Bauren-Regul folgen / als unsere Gründe und Vernunftmäßige Betrachtung überlegen / sondern alles und jedes so darinn vorkommet / als lautere Geheimnissen / deren Ursachen der Schöpffer bis hieher mit Fleiß verborgen hätte / glauben solte; so stellen wirs ihm zu seinem eigenen Belieben frey / haben

auch manche Vermuthung von Gewitter und von der Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahres / darinn die Vernunft noch einige Wahrscheinlichkeit finden mögte / die wir sonst ausgelassen hätten ihm zu gefallen / und zu fernerer Untersuchung bemercket / uns dabey erinnerende: daß ob solche astrologische Meinungen eine Haushaltung schon nichts helfen / doch auch nichts schaden würden. Wiewohl wir ihn dabey in treuer und Christlicher Meinung gewarnet haben wollen / daß er sich gleichwohl deswegen zu keinem Sklaven und leibeigenen Knecht aller lächerlichen Bauren-Regul / abergläubischer Tag-Wählereyen und allzugripplerischen Thorheiten machen wolte / daß er all sein Ehm und Lassen / bey dem Ackerbau / Viehzucht / u. d. g. nach dem Exempel der Heyden / bloß an der Astrologorum Bahn binden und damit verknüpfen wolte. Indem er bey solchem Aberglauben und Tagewählern sich nicht allein an Gott versündigt / sondern auch darüber manche gute Gelegenheit seiner Haushaltung abzuwarten verschlaffen würde. Allermeist aber und sonderbar wolte er sein Gewissen sorgfältig verwahren / daß er die Göttliche Vorseh und Regierung / die Gott in der Kirchen und Regiment nicht nach dem Gestirn / sondern nach seiner Weisheit führet / wie auch die Wirkungen in des Menschen Seele und Gemüth / und insgemein alle desselben willführliche Handlungen / Glück und Unglück / Leben und Tod dem Gestirn und dessen Herrschaft nicht unterwerffe; damit er solcher massen nicht ins Heydenthum zum wenigsten auf eine subtile Art zurück fallen / und sich an der freyen und allweisen Disposition Gottes / die alle auch die geringste Handlungen nach seinem ungebundenen jedoch gütigen Willen regiret / vergreiffen möge: als deren er alle dergleichen künfftige Dinge in Einfalt weit sicherer heimstellet / als daß er sie nach seinem Fürwitz / der solche gern vorher wissen will / aus dem Gestirn erforschen und errathen wolte. Und gesetzt / daß es gewiß wäre / daß die Gestirne einen Einfluß in die Dinge auf Erden / und auf die bloß natürliche und fleischliche Menschen hätten / so sind doch rechtschaffene Christen / weil sie durch die Wiedergeburt den Geist Christi nicht aber die Natur zum Regenten haben / der Gestirne Regiment entrißen / und beherrschen vielmehr ihre Natur / so ferne sie verderbet ist / als daß sie von derselben beherrschet werden solten: Sapientia dominabitur astris.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 7. Von Finsternissen.

Ad §. 1.

Son denen Finsternissen und deren Wirkungen kan viel nütliches bey dem Speidel. voc. Finsternis / nachgelesen werden.

Ad §. 6. h. Cap.

Wiewohl die Astrologia und Wissenschaft des Gestirns an und vor sich selbst eine herrliche und vortrefliche Wissenschaft ist / so muß sie doch / so fern sie mit zauberischen Künsten besetzt wird / verworffen werden / in welcher Absicht auch solches in denen Kaiserlichen Rechten geschehen / v. l. 10. C. de Episcop. aud. rubr. & t. t. in specie verò. l. 2. C. de malef. & mathem. Add. Tholosan. S. J. U. L. 34. c. 1. n. 6. 7. 9. & seqq. Item cap. 7. di. Lib. 2. welche solche Betrüger und falsche Wahrsager mit strengen Straffen belegt haben / wie bey dem vor allegirten Tholosan. d. l. 34. cap. 15. per tot. zu sehen ist. Add. notat. ad Lib. 1. c. 2. §. 1.

Das

Das LXXI. Capitel.

Von der Bitterung durchs ganze Jahr / insgemein / und wie ferne die Vermuthung davon Nachricht geben könne.

Inhalt.

§. 1. Vorbereitung in Beschreibung der Luft / und der aus der Erden darein aufsteigender unterschiedlicher Dünste und Dämpfe / und daher entstehenden allerhand Winde und Witterungen. §. 2. Deren Ursachen nirgend anders woher als aus denen vielfältigen Luft-Veränderungen / welche nach der Qualität der Erd Gegenden / über welche die von der Sonne erregte Winde streichen / entstehen / und das aufgezogene Gewölke bald da / bald dorthin treiben / zu suchen / wovon aber wegen der Menge der unzehligen und vielen schnellen Veränderungen unterworfenen Ursachen noch nie keine gewisse gründliche Regel hat erfunden werden können / sondern dasjenige / was aus erzehlten Luft-Begebenheiten von der Witterung vorher verkündigt wird / auf ungewissen Vermuthungen bestebet. §. 3. Gleichwie aber aus solchen nicht ungründlichen Vermuthungen durch öftere Erfahrungen jedoch dann und wann die künftige Witterung vorher verkündigt werden kan / als bleiben der Astrologorum ungemessene ungründliche Prognostica in stets betrieglicher Ungewißheit / wie solches die tägliche Erfahrung meistens mit windriger Witterung bekräftiget: Zumalen bey denen Witterungen so wohl als bey einem francken Menschen ein unvermutheter Zufall die gehabte Zuversicht oder Furcht ins Widerspiel verwandeln kan. §. 4. Dahero der Haus-Vatter vor denen Calendarschreibern / der allein weisen Berordnung des Schöpfers sündlich vorgreifenden Weissagungen sich zu hüten / fernher wohl / meinentd erinnert / und auf hernachfolgende / ebschon nicht ganz gewisse / jedoch gründlichere Vermuthungen angewiesen wird.

§. 1.

Nachdem die vorhergegangene Betrachtung zum Vorbericht abgehandelt ist / so ist nun an dem / daß der im Eingang dieses Buchs bedeuteter Ordnung gemäß von der Witterung selbst / wie solche so wohl durchs ganze Jahr ins gemein von der Sonnen / Mond / Sternen / Luft / Winden / Nebel u. s. f. als auch von denen vier Jahres-Zeiten insonderheit ihre Vermuthungen und Zeichen gibt / gehandelt werde. Damit aber der Haus-Vatter denen Ursachen nachgesetzter Anmerkungen selbst nachzudencken / auch andere mehr / die ihm vorkommen mögten / auflösen zu können nur einige Anleitung haben möge / so kan er zum allgemeinen Grund fassen / daß er sich die Luft / in deren alle Witterungen geschehen / und deren unter dem Mond ihre Region zugeeignet wird / als mit vielen trockenen und feuchten Dämpfen derer unterirdischen kleinen Theilen von verschiedener Art erfüllet / vorstellen müsse. Wann nun diese Dünste und Dämpfe von der Sonnen rege gemacht und in eine Bewegung gebracht / zwischen denen Wolcken / Bergen / Höhlen / Wäldern und andern dergleichen Engen gedrungen werden / so entstehet daraus ein Wind / welcher entweder feucht oder trocken / kalt oder warm ist / nachdem er nemlich aus dergleichen Ecken und Orten der Erden hergetrieben wird. Wann diese Dämpfe von der Sonnen Kraft und Wärme bey Tage in die Höhe gezogen werden / aber wegen der nächtlichen Kälte nächst bey der Erden in Tröpflein zusammen fließen / so wird ein Thau daraus; wann dieser durch die vermehrte Kälte in kleine Eis-Spiegel zusammen wächst / so entstehet ein Reiff. Wo aber diese Dämpfe noch etwas höher hinauf in die untere Luft Gegend steigen / und dorten herum schweben / aber wegen ermangelnder genugsamer Kälte nicht zusammen wachsen können / so heißen sie ein

Nebel: wo sie aber noch höher über der höchsten Berge Gipffel hinaus steigen / so werden Wolcken daraus; welche so lange sie eines Thaus Art und Eigenschaft behalten / sich in einen sanfften Regen Tropfenweise hinab giesen: Wo sie aber von vermehrter Kälte eine Reiff- oder Schnee- Art annehmen (nachdem sie nemlich von denen Winden höher oder niedriger getrieben werden) als Hagel und Schnee herab fallen; woraus ferner im Herabfallen allerley Luft-Erscheinungen zu erfolgen pflegen; unter denen der Regenbogen eine der vornehmsten und best kanntesten zu achten ist / welcher bey einem Sonnenschein / wann die Luft mit feuchten und Regen Dämpfen angefüllet ist / entstehet / und allezeit von dem Auge / welches der scheinenden Sonnen den Rücken zuehret / so anders einer erscheint / gesehen werden muß / dessen und anderer dergleichen Luft-Erscheinunge eigentliche Ursachen unverständliche Beschreibung wir diß Orts / da wir uns nicht von derer angeregter Dinge Ursachen / sondern von der Witterung / die der Haus-Vatter zu wissen nöthig hat / zu handeln vorgesehet haben / nicht ausführen: sondern den Haus-Vatter / der dergleichen Dingen nachzuforschen Lust / Verstand und müßige Zeit hat / in derer Naturkundiger Schriften selbst / lieber gewiesen haben wollen.

§. 2. Ehe wir aber die Vermuthungen von der Witterung (weil oben Anregung davon geschehen) vorstellen / ist nothwendig / daß derselben Ungewißheit und die Ursachen solcher Ungewißheit dem Haus-Vatter zu seinem nöthigen Unterricht hie angezeigt werden. Da er dann diese Ungewißheit selbst handgreifflich erkennen wird / wann er denen nachfolgenden Betrachtungen vernünftig nachdencket: Daß erstlich / weil die Witterung mit ihren Ursachen nicht am Himmel sondern unter demselben in der Luft (wie anderwärts zur Genüge gezeiget worden) zu suchen / alle diejenigen / die sie dort suchen und finden wollen / nicht klüger handeln als derjenige / von dem gesagt wird / daß er seine Brillen / die er auf die Nase gesteckt hatte / in allen Winkeln des Hauses mit vergeblicher Mühe suchte. Zum andern / daß alle Luft-Veränderungen / sie mögen sich nun in Regen / Schnee / Nebel / Donner und andere Witterung äußern / in denen Landen / die unter der temperirten Himmels-Gürtel (Zona temperata) begriffen sind / (dann mit andern Ländern hat es eine andere Verwandnis) ihren Ursprung unmittelbar von denen Winden nehmen: gestalten man aus langer und beständiger Erfahrung gelernet / daß die West- oder Abend-Winde ins gemein / weil sie von dem nicht so gar weit entfernten Atlantischen Meer (Oceano Atlantico) die Feuchtigkeit herwehen / gemäßigte Kälte / und nachdem es die Jahreszeit mitbringet / sehr nasses Regen- und Schnee-Wetter mit sich führen: Die Nord- oder mitternächliche Winde aber sind trocken und sehr kalt: weil der Schnee in denen Nord-Ländern wegen ermangelnder genugsamer Sonnen-Hitze nicht völlig in Wasser zerschmelzen kan / sondern grossen Theils eine Eis-artige Beschaffenheit annimmt. Die Ost- oder Morgen-Winde / weil sie aus denen trockenen Morgen-Ländern / so von dem Eischen Meer (Mari Eoo) so sehr weit entfernt liegen / trocken / und bringen schönes und mehrentheils beständiges Wetter: Die Süd- oder Mittags-Winde aber warm und mittelmäßig

mäßig feucht/ weil sie von denen heißen Africanischen Ländern herkommen/ und von dem mittelländischen Meer/ über welches sie hinstreichen/ zugleich einige Feuchtigkeiten mitnehmen. Zum dritten/ weil die Winde (wann sie von der Sonnen allgemeinen kräftigen Wirkung rege gemacht worden) von denen zusammen stossenden Wolcken oder aus andern Ursachen die zufälliger Weise von umgekehr dazukommen/ bald von hie bald von dorten her wehen und sich verändern/ solcher Veränderungen eigentliche Ursachen aber bis auf diese Stunde noch nicht erforschet werden können/ so muß nothwendig folgen/ daß solche Veränderungen unter diejenige Begebenheiten gezehlet werden müssen/ die sich an keine gewisse ordentliche Regul binden lassen/ sondern als umgekehr zu geschehen geachtet werden/ wobey nichts hindert/ daß schon von vielen Jahren bemercket worden/ wie der Wind über unsern Horizont, nicht eben ohne alle Ordnung herum schwärme/ sondern seine Circulation oder Circellauff mehrmals in solcher Ordnung hält/ daß dem West-Winde der Nord-Wind/ diesem der Ost-Wind/ diesem der Sud-Wind/ diesem aber der West-Wind zu folgen/ und dieser letzte den Umlauff in besagter Ordnung von neuen wieder anzufangen pflege; weil eine einzige Ursache deren aber unzählige viel sind/ so sie dazwischen kommet diese Ordnung verrucken/ und das Wetter zugleich mit verändern kan; daß sie aber öfters verrucket werde/ solches ist aus der Erfahrung überflüssig bekant.

§. 3. Und ob wir schon in keiner Abrede sind/ daß man nicht dann und wann von der nachfolgenden Witterung eines und anders vorher verkündigen könne/ welches von dem Erfolg selbst wahr gemacht wird: so bleibet doch dieses in gemein gewis/ daß alles ungewis bleibe/ was vom Wetter verkündiget wird/ weil der Grund/ worauf die Veränderung des Wetters beruhet/ selbst veränderlich ist/ gestalten der Wind oft in einem Tage/ ja wohl in einer Stunde sich verwendet/ aus welcher Ursachen wir auch alles/ was hievon zu wissen stehet/ nicht anderst als bloße Vermuthungen vorzustellen uns getrauet haben/ welche endlich so viel stärker und gewisser einzutreffen geachtet werden mögen/ als mehr und öfter sie von Erfahrung bestätigt und wahr gemacht werden. Was aber die Astrologi von der Witterung auf ihren eingebildeten Grund der Gestirne und deren Aspecten bauen/ und dieselbe lange Zeit vorher auf gewisse Wochen und Tage determiniren oder bestimmen/ solches alles stecket so voller Betrug und Irrthum/ daß ganz nicht daran zu zweifeln/ daß derjenige/ der die Witterungen in ihren Calendern verwechseln/ und zum Exempel an statt des Regens Sonnenschein/ an statt des windigen Wind stilles Wetter und so fort setzen würde/ davon eben so viel/ wo nicht oft mehrers als ein solcher Calendermacher treffen solte. Dann auch dem geschicktesten Astronomo hie begegnen kan/ was dem erfahresten geschicktesten Medico bey manchen Patienten öfters begegnet. Dann wann derselbe den Zustand seines Patienten aufs eigentliche/ als es möglich ist/ nach allen Umständen und Zeichen sich erkundiget/ und daraus von der Krankheit entweder einen erwünschten oder tödtlichen Ausgang/ der sich in kurzer Zeit zeigen solte/ vermuthet/ und seine Prognosi und Verkündigung dar auf stellet/ weil aber indessen oft in ei-

ner Nacht ein einiger Zufall/ den Grund/ worauf er seine Verkündigung bauete/ verrucket/ so geschiehets oft/ daß der Ausgang der Krankheit mit solcher Verkündigung so gar nicht eintrifft/ daß der Krancke/ den er dem Tode nahe zu seyn vermuthete/ gesund wird/ ein anderer hingegen/ von dem er sich zuverlässige Hoffnung seines Aufkommens machte/ dahin stirbet. Also wann der Haus-Vatter/ oder wer es sonst seyn mag/ auf den Wind/ allerley Luste Veränderungen und andere Zeichen schon aufs fleißigste acht giebet/ und alles und jedes aufs beste vergleicht/ auch mehrmalen das Wetter mit richtigem Erfolg desselben verkündiget hat/ so ist doch aus obangeführten Ursachen dißfalls eben so wenig eine vollkommene Gewisheit als dorten bey dem Medico zu hoffen.

§. 4. Hieraus nun wird offenbar/ wie vermessen/ unverantwortlich und zugleich thöricht von denen Calender-Schreibern gehandelt werde/ wann sie Regen/ Schnee/ Hagel/ Donner/ Blitzen/ Sonnenschein und andere Witterung etliche Jahr vorher nicht allein auf gewisse Wochen/ sondern gar allerdings auf eigentliche benannte Tage vorher zu weissagen sich unterstehen: worinnen sie nicht allein sich selbst und andere betrogen/ und drüber von der Erfahrung selbst überzeuget/ vor ehrlichen Leuten schamroth stehen müssen: sondern welches das gefährlichste und wichtigste dabei ist/ sich an dem Schöpffer selbst versündigen/ und demselben so viel an ihnen ist/ in seine Hoheit greiffen/ indem sie mit ihnen so gar engen Begriff der Vernunft/ die unbegreifliche und viele Ursachen/ die hie miteinander zu verknüpfen wären/ aber denselben weit übersteigen/ lassen wollen/ welches der unendlichen Weisheit und allweisen Verordnung des Schöpfers allein gehöret/ und deswegen auch von allen Christlichen Naturkundigern demselben billig zugeeignet wird. Der Haus-Vatter wolle diese wohlgemeinte Erinnerung und Warnung in seiner Haushaltung dahin anwenden/ daß er sich an dergleichen Calender Weissagungen auch in denen Verrichtungen/ die auf die Witterung ihr Absehen haben/ nicht abergläubisch und gar zu ängstlich binden/ noch in denen Dingen/ die er sonst vorzunehmen nöthig findet/ irre machen lassen wolle/ mit der Versicherung: daß diejenige Vermuthungen/ die wir ihm jetzt in so reicher Masse/ als sie sonst irgendwo zusammen gesammelt zu finden/ vorstellen werden/ obschon keine völlige Gewisheit doch weit mehrere Nachricht und Vermuthung als alle solche Calender Weissagungen geben werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXXI. Von der Witterung durchs ganze Jahr insgemein.

§. 1. & seqq.

Von denen Winden und deren Rechten. vid. Disp. Linckii anno 1675. Altdorff habit. de Jurib. ventor. ex l. f. §. 1. C. de servit. & aqv. Daß die Gewalt des Windes unter diejenige Fälle/ die niemand aufhalten kan/ zu referiren/ ist aus dem §. 3. ff. ad L. Aquil. l. 5. §. 2. ff. eod. l. 24. §. 2. & ult. l. 34. ff. de damn. infect. abzunehmen.



Das



Das LXXII. Capitel-

Von der Witterung/ die das ganze Jahr durch von der
Sonnen-Gestalt zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Veränderung der Sonne / Mondes und der Sternen Gestalt/ entsetzet aus unterschiedlicher der Luft Beschaffenheit. §. 2. Ruthmassungen künstlicher Witterung: Aus der Abend-Röthe und Sonnen Aufgang / heitern Himmel / Sonnen-Krone / Circel oder Ring um dieselbe von unterschiedlichen Farben / Nebel-Sonnen / hellen oder Nebel-Wolcken / gefärbten Schein / Stralen oder Glanz / Sonne in allerhand Farben erscheinend / mit mancherley Wolcken und Winden aufgehend / Sonne ohne Glanz durch Nebel wie eine Kugel / Morgenröthe / Sonne in ungewöhnlicher Größe / Stralen auf unterschiedene Gegend / auch durch dicke oder hohle Wolcken werffend / heißliche Stralen / häufige Wolcken bey dem Aufgang / stumpffe abgekürzte Stralen / Sonnen- Böpffe / Wasserziehen / Wellengleiche Wolcken / Sonne im Untergang Purpurfarbig / röthlich ic.

§. 1.

Die Vermuthungen vom Gewitter / die in diesen und denen beeden nächst-folgenden Capiteln von der Sonne / Mond und Sternen genommen werden / haben ihr Absehen nicht so wohl auf diese Körper selbst / als derer selben äußerliche Gestalt / wie sie sich dem Gesicht durch die Luft darstelllet / woraus dann folglich / nachdem dieselbe mit trockenen oder nebligten feuchten Dämpffen und Dünsten erfüllet ist / entweder trockenes und heiteres / oder nasses und trübes Wetter zu vermuthen stehet.

§. 2. Das wir nun von der Sonnen den Anfang machen / so giebt deren Gestalt nachfolgende Vermuthungen: Wann die Sonne des Abends mit einer schönen lieblichen Abendröthe unter / und Morgens wiederum heiter und helle aufgehet / so folget ein schöner Tag / allermeist wann der Himmel ebenfalls hell und rein ohne nassen Dunst und Wolcken anzusehen ist. Die Sonne / die eine schöne vollkommene und ganze Krone um sich hat / die nicht zerbricht / wann sie abnimmt / sondern um und um auf allen Seiten zugleich verschwindet / verheisset schön Wetter.

Wo und an welchem Ort aber der Circel sich am ersten aufthut und zerbricht / von damen hat man Wind zu gewarten.

Wo die Kron oder der Schein schwarzlecht ist / so bedeutet er / nach Bewandnus der Jahrs-Zeit / kalte Winters-Art / Regen und Sturm.

So ein blaufärbiger / finsterner oder röthlicher Ring um und bey der Sonnen ist / und die Sonne noch dazu eine oder mehrere Sonnenbildnüsse / oder falsche Sonnen bleich gefärbt bey sich führet / wann sie erst aufgegangen / oder bald untergehen will / so ist etliche Tage lang Regen oder Wind zu vermuthen.

Wann vor der Sonnen Aufgang eine fleine dünne Wolcke erscheinet / so verheisset sie schön Wetter / eine dicke Nebel-Wolcke / die voran gehet / bedeutet Regen.

Mancherley gefärbte Schein / Stralen und Glanz in denen aufsteigenden Dünsten / röthlichen dunkelbraunen und grünlechten Wolcken bedeuten Regen.

M m m

Wann

Wann der Sonnen Stralen des Abends in schwarzen dicken Wolcken stehen / so ist Regen oder Wind zu erwarten.

Wenn die Sonne im Auf- oder Niedergang ganz bleich / dunkel / wasser-blau / gelb oder schwarz scheineth / so bedeutet sie Regen oder Wind.

Wann die Sonne bey dem Aufgang mit etlichen finstern braunen Wolcken erscheinet / und der Wind dabey von Süden kommt / so pflegt Regen und Sturm zu folgen / und je mehr der Sonnen Klarheit dunkel wird / so viel größer ist das Ungewitter.

Wann eine kleine Wolcke des Morgens vor der Sonnen aufgehet / und derselben mit mancherley Farben hernach folget / so ist ein plötzlicher Regen zu vermuthen.

So man die Sonne den ganzen Tag oder den meisten Theil desselben durch einen nassen Nebel wie eine Kugel siehet / so stehet Regen zu besorgen.

Wann die Sonne in einer feurigen rothen Morgenröthe aufgehet / so bringet sie Regen oder Wind / allermeist wenn sie bald darauf schwarz wird.

So die Sonne in ihrem Auf- und Niedergang größer als sonst gewöhnlich / scheineth / und der Wind zugleich von Süden wehet / so bedeutet sie Regen / sonderlich um die Zeit / wann Tag und Nacht gleich ist.

So die Sonne gleichsam tieff im Himmel gedruckt und verfuncken erscheinet / und ihre Stralen theils gegen Süden theils gegen Norden dunkelhaftig strecken / so deutet sie auf Regen oder Wind.

Wann die Sonne des Morgens und Abends / außer der Winter-Zeit / durch eine dicke und hohle Wolcke bey ungewöhnlicher Wärme gesehen wird / so drohet sie mit Donner.

Ungewöhnlich stehende Sonnen-Stralen und heißschwüliges Wetter bringen Regen und Donner.

So sich die Wolcken um die Sonne bey ihrem Aufgang häuffen / bedeutet sie selbigen Tag groß Ungestumm.

Wenn die Sonne im Auf- und Niedergang stumpfe / verkürzte und abgestimmte Stralen zeigt / bedeutet sie Regen.

Wenn sie bey dem Auf- und Niedergang lange Stralen allermeist zwerg durch das Gewölk in die Ferne schießet / so man Sonnen-Zöpfe und das Wasser-ziehen heisset / so bedeutets Regen.

Wann sie sich im Niedergang in weißlichte Wolcken einschließet / gleichsam wie in Wolle / und dieselbe sich sehr ausbreiten / so wirds in wenig Tagen regnen.

Wenn die Sonne lange Zeit vor ihrem Untergang purpurfarbig gewesen / und im Niedergang größer denn gewöhnlich scheineth / und sich in röthlichte Wolcken verbirget / so bedeutet sie Wind.

Wann das Gewölk bey der Sonnen Auf- und Niedergang röthlicht ist / und sich nicht zerstreuet / so bedeutets Regen.

Wann die Sonne bey ihrem Niedergang sich in eine Wolcken verkreucht / oder auf der linken Hand nahe bey derselben sich eine schwarze Wolcke erzeiget / so ist ebenfals Regen zu vernuthen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 72.

Von der Witterung / die das ganze Jahr durch von der Sonnen Veränderung zu vermuthen.

Un der Sonnen haben die Sonnen-Krämer ihren Namen überkommen / welche alle ihre Waaren auf einen Wagen laden / und an einen andern Ort bringen können; davon zu lesen Berlich. p. 2. dec. 292. n. 19. & Dietherr ad Speidel. voc. Sonnen. Item das Sonnen-Lehen / welches nichts anders als ein eygenthümliches Erb ist / und also genennet wird / weiln man es von niemand als von Gott oder der Sonnen / welche die Heyden vor einen Gott gehalten / zu erkennen pfleget; davon zu sehen Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 2. qu. 5. & Fritsch. in dissert. de Feud. Solar.

Das LXXIII. Capitel.

Die Witterung von des Monden Gestalt.

Wann der Mond mit einem rothen Schein bekleidet erscheinet / so bedeutet er Winde und Ungewitter.

Es ist beedes von denen Alten und zu unserer Zeit glaubwürdig gehalten worden: wie es am vierten Tage des Neumondes entweder früh / Mittags oder Abends wittert / also werde sich die Zeit seiner folgenden Wechselungen erzeigen.

Wann der Mond drey Tage vor oder nach dem neuen oder vollen Licht / dem ersten oder letzten Viertel fein hell und klar aufgehet und scheineth / und von nichts umgeben wird / so wird dasselbe Viertel ebenfalls hell und klar seyn; wann aber sein Glantz etwas röthlicht und zitterend angesehen wird / so bringet er Winde: Scheineth er aber etwas dick / blas / dunkel und schwärzlich / so bringet er Regen.

Man gibt acht auf den dritten und vierten Tag der Mondbrüche / so er in dieser Zeit blanck und klar ohne allen aufsteigenden Dunst und Wolcken erscheinet / so ist schön und klar Wetter zu vermuthen.

Wo er aber bleich / braun / blaulecht und dunkel er-

scheineth / und die beeden Spitzen gleichsam verschwindend gesehen werden / so samlet die Luft Feuchtigkeit zum Regen / oder es ist eine kalte Winters-Art vorhanden.

Wann das niedrige Horn dunkler ist als das hohe / so pflegt im ersten Viertel zu regnen.

Wann der Mond übermäßig weißlicht in der Mitte / und schön Silber- und Perlen-farb mit gar spitzigen Hörnern erscheinet / so giebt er Anzeig zum klaren Wetter.

So aber die Hörner dicke / finstler und größer sind / so bedeuten sie Regen.

So um den Mond in einer schönen lichten Wolcken ein einfältiger Ring siehet / welcher allgemach nach der Hand auf allen Seiten zugleich verschwindet und nicht zerbricht / so zeigt er an / daß derselbige Tag ohne Sturm und Ungewitter hingehen werde.

So der Mond finstler und aschenfarbig ist / so ist Wind-Drausen und Regen zu vermuthen.

So man in allen Vierteln siehet / daß des halben Mondes lichter Kreis in vollem Mond bleich und schwärzlich ist / so ist stärker Regen zu besorgen.

Wann der Mond / so er drey Tage alt ist / die eine Spitze mehr aufrecht als die andere mit blauer Farb scheinend

nend zeigt / so ist die erste nachfolgende Woche und bisweilen den grösssten Theil des Monats Regen zu besorgen.

So der neue Mond auf seine gewöhnliche Zeit und in seiner rechten Maasse nicht zu Gesichte kommet / so mag man das Monat durch trübe Luft und Regen erwarten.

So ein Ring von mancherley Farben / wenig durchsichtig / fast als ein Regenbogen um den Mond stehet / so pfleget sich die Luft in einen hastigen Regen und Wind zu verändern.

Wann der dunckle und finstere Theil im Mond mit rother / grünlicher und finster-bleicher Farbe bezeichnet ist / so deutet er auf Regen und Sturm.

Viele Circel nacheinander auf mancherley Zeit um den Mond / welche sich alle in schwarze braune Wolcken verändern / verkündigen hastigen überflüssigen Regen.

Ein runder Circel um den Mond mit blaulichter und finster-bleicher Farbe / bedeutet Regen.

Viele falsche Monden neben dem Mond / sonderlich gegen Süden / bedeuten grosse überflüssige Mäße.

So der Mond roth oder gelb ist / und viele zerbrochene Circel um sich hat / so will er hastigen Sturm und Ungewitter / nachdem es die Jahreszeit mitbringet / anzeigen.

So des Mondes Spitzen mit Finsterniß überzogen sind / oder auch der ganze Mond braun und röthlich ist / daß man die Spitzen nicht unterscheiden kan / so deutet er auf Regen.

Wann des Mondes Horn gegen Mitternacht spizig ist / so wird sich von dannen ein Wind erregen.

Wann hohe Berge / Thürne und Beume im Mond keinen Schatten von sich geben / so ist ein Zeichen zum Wind oder Mäße.

Wann der Mond im letzten Viertel von einem rothen Circel umgeben ist / so bedeutet es Wind und Platz-Regen.

Wann der Mond einen Circel um sich hat / den der gemeine Mann einen Hof nennet / so bedeutet es Verän-

derung des Gewitters : wird er des Abends gesehen / so bedeutet er klares trocken / früh Morgens aber neblige Wetter. Ist er etwan gegen die Helffte voll / so folget stürmisch unfreundlich Wetter / allermeist wann dergleichen Circel mehr als einer gesehen werden.

Wann der zunehmende Mond gegen Niedergang siehet / oder sich neiget / so ist eine Anzeigung zum Regen.

Wann der Mond neu ist / und dem nächsten Montag darauf regnet / so wirds den ganzen Monat durch regnen; welche Vermuthung aber vom Aberglauben verdächtig zu seyn scheint.

Wann der Vollmond mit Dämpfen umgeben / und einen oder mehr schwarze und dicke Circel herum hat / oder so er bleich siehet / und einen Gegenschein zeigt / so wird Regen vermuthet.

An welchem Ort der um den Mond stehende Hof sich verlieret und zergethet / von demselbigen Ort her hat man Winde zu erwarten.

Wo der Vollmond klar scheint / so giebt er Hoffnung zum klaren Wetter.

So der Vollmond einen Gegenschein zeigt / so bedeutet es Regen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Caput 73.

Die Bitterung von des Mondes Gestalt.

Wie viel die alten Teutschen vor andern Gestirn auf den Mond gehalten / kan unter andern daraus abgenommen werden / weil sie die Zeiten vielmehr nach der Nacht / als nach den Tag genennet haben; e. g. Weyhnacht / Fastnacht. &c. v. Tacit. de morib. German. cap. 11. Jul. Cæsar lib. 6. de bell. Gall. Gronov. 1. Obs. 1. p. 14. & seq. & Dietherr ad Befold. voc. Mond. in fin.

Das LXXIV. Capitel.

Die Bitterung von der Sternen Gestalt.

Wann die Milch-Strasse am Himmel klar und voller Sternlein ist / so bedeutet sie schön Wetter.

Wann die Sernen sich geschwinde fortzuwalken scheinen / so bringen sie Winde.

Schwarze Höfe um die Sterne bedeuten Regen. Wann aber weisse und röthliche Circel um die Sterne zu sehen / so vermuthet man schön Wetter.

Wann sie sehr funckeln / so bedeuten sie nach Beschaffenheit der Jahreszeiten Wind / klare Luft und scharffe Kälte.

So die grössste und lichteste Sterne mit schwarzen / blauen / rothen und grünfarbigen Circeln umgeben sind / so ist Regen zu vermuthen.

Nach dem das Sieben-Gestirn hell oder dunckel aufgethet / bedeutet es gut Wetter / Winde oder Regen.

Wann die Sterne nach ihrem hellen Glanz geschwinde dunkel und finster werden / so wird ein grosser Wind und Ungewitter entstehen.

So man derselben wenig am Himmel siehet / bedeutet es feuchte Luft und Regen.

Wann viel Sterne mit weissen langen Stralen schiessen / so kommt von derselbigen Seite gemeiniglich Wind.

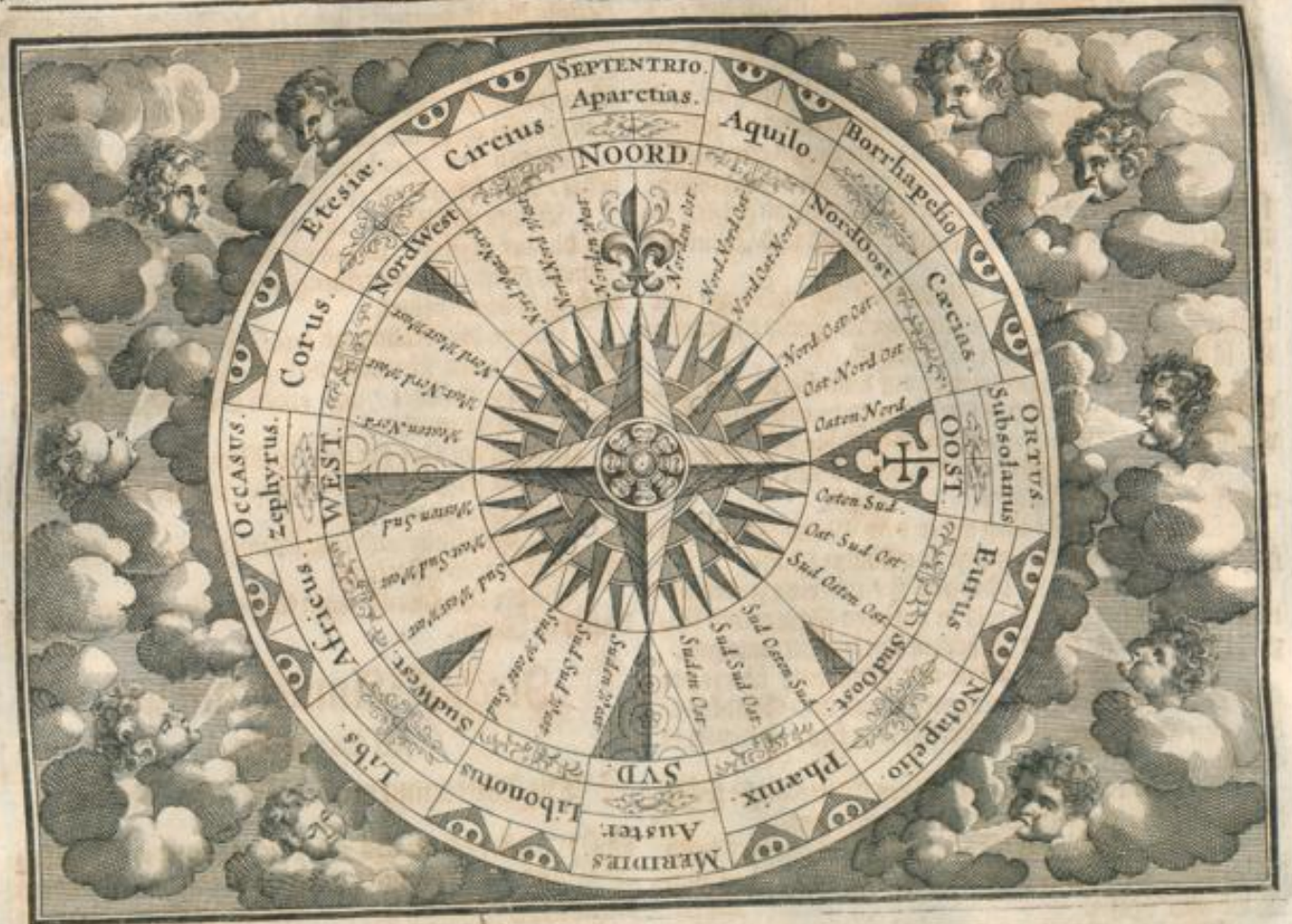
Cometen / die sehr groß und lange am Himmel gesehen werden / sind oft Vorläuffer von grossem Sturm / Wind und Land-Straffen gewesen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 74. Die Bitterung aus der Stern Gestalt.

Won dem Gestirn und desselben Wissenschaft / ist von uns hieroben gehandelt worden.





Das LXXV. Capitel.

Die Bitterung von denen Dingen / die unter dem Mond entstehen /
und zwar erslich von der Luft und Winden.

Reinere und klarere Luft um die Spizen hoher Berge bringt gemeinlich schön Wetter.

Wann die Luft so dinne und rein ist / das man auf ebenem Felde sehr weit um sich sehen kan / so bedeutets Nordenwind.

Wann die Dinge / die man in der Ferne siehet / größer und dicker als sonst gewöhnlich erscheinen / und das Gesicht dessen keine Ursach ist / so vermuthet man Südens Wind und Regen.

Wann man Glocken läuten / und anderes Gethön / z. E. von Hammer-Wercken / Stampf-Mühlen / Schießen / Hunds-Bellen u. d. g. aus der Ferne durch die Luft leicht höret / so ist solche Bitterung zu vermuthen / dergleichen die Winde von dort her wehen / zu bringen pflegen.

Wann die Schiff-Leute des Meers Gestade / und was an des Meers Seiten liegt / ungewöhnlich größer als an sich selbst ist / durch die Luft sehen / so vermuthen sie bald wehend und stürmendes Wetter.

Wann sich der Luft Schärffheit mildert / und der Wind sich nach einen andern Ort wendet / so mag man Regen oder Schnee gewärtig seyn.

Wann die Luft meist überall röthlicht ist / doch ohne dicke Wolcken / so drohet sie mit Wind und Sturm.

Kalte Luft mit dunkelgrauen Wolcken und wenig Frost verursacht allermeist im Anfang des Frühlings und Herbsts Hagel.

Ein lichter Schein oder Klarheit / welche sich zuweilen im nassen Wetter gegen Norden anhebt / ist ein Zeichen / das dieselbe Feuchtigkeit sich in ein klar Wetter verändern wird / ob schon gegen Süden Wolcken stehen.

Der Ostwind ist trocken / und bringt schönes und mehrentheils beständiges Wetter.

Der Ost-Wind fängt gewöhnlich des Morgens an zu blasen / des Nachts ist er still.

Der Süd-Wind ist warm / und mehrentheils feucht.

Der Westwind pfleget gemäßigte Kälte / und nachdem es die Jahreszeit mitbringt / nasses Regen- und Schneewetter mit sich zu führen.

Der Nordwind ist trocken und sehr kalt.

Die Mittelwinde Süd-Ost / Süd-West / Nord-Ost / und Nord-West nehmen eine temperirte Art von denen Hauptwinden an / aus deren Mitte sie herwehen: also führet zum Exempel der Nord-Ostwind kalte und schöne Luft mit sich: der Süd-Westwind ist mittelmäßig warm / und zu nassen Wetter geneigt u. s. f.

Langer beständiger Südwind endet sich gemeinlich mit Regen / und je länger er wehet / je länger währet der Regen.

So es mit dem Ostwinde zu regnen anhebt / so pfleget der Regen lange und beständig anzuhalten.

Wann es nach großem Winde bald stille wird / so pflegt zu regnen: hinwieder folget bey stillem Wetter auf plöglichem Wind eine Veränderung des Wetters.

Hebt

Hebt es in einen Winde oder Sturm anzuregen/ so pflegt sich der Wind bald zu legen.

Stiller Wind/der sich hin und her sonderlich von Süden wendet/ist des Regens Vorbot öftters gewesen/ allermeist bey finstern Himmel.

So es in stillen Regen zu wehen beginnet / so will sich der Regen bald in trockenens Wetter verändern.

Die Wind-Würbel die schnell kommen/und Sand/ Staub/ Heu / Stroh und andere leichte Sachen in die Höhe führen/sind des Regens Vorläuffer: So sie häufig kommen und der Himmel mit Wolcken überzogen ist/ pflegt ein Donner-Wetter zu folgen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 75. Von der Luftt und Bitterung der Winden.

Von der Luftt / und was darbey aus denen Rechten zu observiren / desgleichen auch von den Winden/ haben wir ebenfalls bereits anderswo gehandelt. Add. Petr. Gregor. Thololan. S. J. U. Lib. 1. cap. 5. per tot.

Das LXXVI. Capitel.

Die Bitterung vom Nebel und denen Wolcken.



Er Nebel/ der wie ein kleiner Staub-Regen herab fällt/ bedeutet schön Wetter.

Wann sich der Nebel aufziehet/ so ist Regen zu vermuthen.

Neblichte dunckle Luftt die sich trennet/ und von der Sonnen verzehrt wird/ bedeutet klar Wetter.

So bey heitern Himmel und der Sonnen Aufgang Nebel entstehen/ so erregen sie oft Sturmwinde.

Wann in denen Tälern Nebel stehen / die Spitzen der Berge aber licht sind / so bedeutet es nach dem Regen schön Wetter / nach schönen Wetter aber Regen.

Ein dicker Nebel der des Abends fällt / bringt die folgende Nacht gerne Regen.

Wann hohe Berge und Wälder vom Nebel dampffen und rauchen / so folgt gerne Regen-Wetter.

Nebel aber die gar niedrig neben denen Bergen/ oder auf dem Felde niedergedruckt liegen/ bedeuten schön Wetter.

So des Morgens eine Nebel-Wolcke vor der Sonnen hergeheth / so gibts Regen.

Wann häufige finstere und dicke Nebel entstehen/ so ist insgemein die Luftt vom Wind und Sturm verdächtig.

Niedere Wolcken bedeuten Regen.

Schwarze dicke Wolcken/ die mit dem Winde aufsteigen und fortgehen/ und vom Morgen bis in die Nacht stehen/ bedeuten künftigen langen Regen.

Wann finster-färbige oder röthlichte grüne Wolcken als zerhackelt oder abgeschnittene Wolle häufig von Süden ziehen / so mag man einen Regen erwarten der bis gegen drey Tage währet.

Viele Wolcken/ die gleich neben der Erden stehen und unten schwarz sind/ bedeuten Nässe/ ob sie schon oben Rosen-röthig wären.

Desgleichen ist auch von röthlichten und Bleyfärbigen Wolcken zu urtheilen / die von allen Seiten häufig kommen und niedrig bey der Erden stehen.

Wolcken/ die in der Luftt sehr grün scheinen / geben oft einen schnellen Wasser-Fall und Wolckenbruch.

Etlliche dicke Wolcken/ die auf denen Höhen und Spitzen der Berge umschweiffen/ bedeuten Regen.

Wann das Gewölk nach einen langwierigen Land-Regen geschwinde abreiffet/ und der Himmel auf einmal mit einander heiter und helle wird / so hat der Sonnen-Schein selten Bestand: Hingegen wann die Wolcken nach und nach dünne werden und zergehen/ ist die Hoffnung zum beständigen schönen Wetter gewisser/ sonderlich wann die grosse dicke Wolcken in kleine zergehen/ und der Himmel schockicht wird.

Etlliche dünne und röthlichte Wolcken/ die sich in der Sonnen Ausgang ausbreiten/ verheissen eine schöne und klare Nacht.

Weisse Wolcken/ die sich als weisse Wolle oder wie ein Hauffen Federn / wann die Sonne bereits hoch am Himmel siehet/ ausbreiten/ zeigen Klarheit an.

Kleine Wolcken/ die überall neben der Erden aufkommen/ und stracks verschwinden/ deuten auf klare Luftt.

Etlliche rothe Wolcken/ die nach der Sonnen klaren Untergang aufkommen/ versprechen schön Wetter.

Desgleichen thun auch etliche dünne Wolcken/ die sich des Morgens bey aufgehender Sonnen trennen.

Rothe Wolcken/ die bey der Sonnen Untergang zerstreuet anzusehen/ pflegen auf Regen zu deuten.

Wann sich die Wolcken im Regen mehr und mehr von einander scheiden/ und allgemach verschwinden/ sonderlich von dem Ort/ woher der Wind gehet/ so ist trocken Wetter zu hoffen.

Desgleichen deuten auch die Wolcken/ die Morgen gegen Niedergang getrieben werden/ auf trocken Wetter.

Gar geschwind getriebene Wolcken bedeuten zur Zeit des Regenwetters / daß der Regen noch länger anhalten werde.

Wolcken / so gleich weissen Bergen und Schnee-Hauffen nacheinander aufziehen / von der Sonnen aber zertrennet werden / verkündigen hell und klar Wetter.

Wann über dem Meer/ oder anderwegen eine dicke Wolcke siehet/ die das Wasser anzurühren scheint und in die Luftt Stückweise auffährt/ so ist trocken Wetter zu hoffen.

Dünne Wolcken/ die zur Zeit nassen Wetters an der Seite und Mitte bleichfärbig erscheinen/ bedeuten Veränderung des Wetters.

Schwarze finstere oder fersärbige Wolcken/ die dem feuer-röthigen Sonnen Ausgang folgen/ bedeuten Regen und unbeständig Wetter.

So Purpur-färbige Wolcken / weit ausgestreckt nach der Sonnen Untergang stehen/ vermuthet man/ daß grosser Wind entstehen werde.

Braune dunckel-rothe oder blut-röthlichte Wolcken die im Sommer bey warmer und schwüllicher Luftt erscheinen / pflegen grausame Donner-Wetter und schädlich fallendes Feuer zu verkündigen.

Sehr grüne Wolcken / weil sie voll Wassers sind/ geben zwar kein sonderlich gefährlich Donner-Wetter / aber oft Wolckenbrüche und Wasser-Fälle.

Die Grüne Farb. in den Wolcken mit rother und schwarzer Farbe vermengt/ pflegt auf heftigen grausamen Donner zu deuten.



Die weiße glänzende Wolcken pflegen schädlichen Hagel zu führen.

Wann zur Sommerszeit mancherley Bildnisse in denen Wolcken erscheinen/ so ist Donner zu vermuthen.

Aus schwarzen Wolcken pflegt zwar laut mit grossem Krachen aber ohne Anzündung zu donnern.

Eine schwarze Wolcke die von Süden hervor gehet/ gibt öftters von Donner- und Wetterleuchten Anzeige.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 76. Vom Nebel und Wolcken.

Un den Wolckenbrüchen/ und daß dieselbe unter die unversehene Zufälle/ denen niemand widerstehen kan/ zu rechnen/ vid. Diether ad Beld. voc. Wolckenbruch.

Das LXXVII. Capitel.

Die Witterung vom Regen und Regenbogen.

Auf Morgen- und Abend-Regen pflegt klar Wetter zu folgen.

So es im Wind und Sturm zu regnen anhebt/ so will der Wind balde still werden.

Weisflechte Wasser-Tropffen/ die da sonderlich in Mist-Lachen und saulen Wassern grosse Wasserblasen im herabfallen geben und lange dauern/ bedeuten einen langen Regen.

Ein Regen der langsam anhebt aber mehr und mehr zunimmt/ währet länger als der geschwinde kommt.

Ein Regen der auf der Erden geschwinde als sonst gewöhnlich eintrocknet/ giebt Vermuthung/ daß mehr naß Wetter mit hefftigen Regen folgen werde.

Wann ein Regen im Frost kommt/ und so bald er fällt zu Eiß frieret/ so hats oben in der Luft zum Thauen angefangen/ welches sich bald darauf in der untern Luft auf der Erden zu erkennen geben wird.

Wanns um die Zeit regnet/ da der Himmel mit schwarzen Wolcken bezogen/ so regnets oft lang/ oder doch den ganzen Tag durch.

Ein Regen-Bogen der einen Gegenschein macht/ deutet auf Regen.

Wann bey aufgehender Sonnen gegen Westen ein Regenbogen stehet/ so giebt er ein Zeichen zu schönem Wetter/ und geschiehet selten/ daß ein kleiner Sonnen-Regen folgt.

So in Regen und Sturm/wann die Sonne bereits hoch gestiegen ist/ gegen derselben Untergang ein Regenbogen erscheinet/ so ist kaum zu zweiffeln/ daß sich der Regen nicht balde in klar Wetter verändern werde/ so er aber gegen Aufgang stehet/ ist ungewiß.

Ein Regenbogen gegen dem Mond über giebt Unbeständigkeit des Wetters und bisweilen langwieriges Ungewitter mit Feuchtigkeit und Sturm zu erkennen.

Ein Regenbogen gegen Aufgang in der Luft/wann die Sonne untergehen will/ bedeutet nach Gelegenheit der Zeit/ Donner oder Regen/ sonderlich wann er doppelt oder mehrfach ist.

So man einen vollkommenen Regenbogen oft und lang/ sonderlich gegen Aufgang stehen siehet/ so will sich der

Der Luft Klarheit zu finstern Wetter / und stilles Wetter zu brausenden Sturm wenden.

Je grüner die Farb des Regenbogens ist / je mehr Regens / je röther aber die Farbe ist / je mehr Winds er bedeutet.

Das Stück des Regenbogens / die Wassergall genannt / deutet gleichfalls auf bevorstehenden Regen.

Wann kleine Füncklein im Regen flattern / so bedeutet es Regenwetter.

Wann ein Regenbogen erscheint ehe es regnet / so regnet und gemeiniglich drey Tage nacheinander / ist a-

ber ein Regen vorher gegangen / so deutet er auf schön Wetter.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 77. Von der Bitterung vom Regen und Regenbogen.

S Von dieses ist auch von denen gar zu jähen starken und ungewöhnlichen Regen zu sagen / v. Bald, Conf. 173. V. 4. Agid. Boss. lib. de remiss. merced. conduct. n. 74. Vom Regenbogen. v. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Belold. voce Regenbogen.

Das LXXVIII. Capitel.

Die Bitterung vom Donner und Wetterleuchten.

Er Donner der so gleich Regen mit sich führet / ist am wenigsten gefährlich / weil die Luft durch den Regen abgekühlet wird.

Je mehr es aus schwarzen Wolcken donnert / je mehr Regen ist zu erwarten.

So es mehr donnert als wetterleuchtet / so ist von der Seiten / wo er am meisten gehöret wird / grosser Sturm zu vermuthen.

Der Donner kommt im Winter zwar selten / aber wann er kommt / so kommt er am gefährlichsten.

Das Donnerwetter thut sonderlich an denen Orten / über denen es stehet / Schaden / seitenwärts aber / da des Donners Wolcken übertreiben / ist wenig Schade zu besorgen. Also erfähret man / das ein Schaur- und Hagel-Wetter / das Getraid oft nur etliche 100. Schritte in die Breite / in die Länge aber etliche Meilen lang schlägt.

Donner- Wetter am hellen Mittage pflegt den meisten Regen zu bringen.

Blitzen die den Donner übertreffen / oder auch an klaren Himmel erregt werden / geben Zeichen zum Regen.

Selb- und röthlicht Wetterleuchten ist gefährlich /

sonderlich wanns aus den Wolcken gegen die Erde schlägt.

Das rothe Wetterleuchten ist noch gefährlicher und zündet mitten im Regen an was brennen kan / ist auch mit keinem Wasser zu dämpffen.

Das schwarzlichte Wetterleuchten / welches voll Rauchs zu seyn scheint / zerspaltet und verderbt Thürne / grosse Bäume und was es sonst antrifft.

So man in klarem Wetter viel Wetterleuchten gegen Süden siehet / so vermuthet man des andern Tages Regen.

Vormittägiger Donner bewegt die Luft mit Wind und heftigen Regen.

Wann sich der Himmel des Abends ohne Bewölk und Donner mit vielen Blitzen oder Wetterleuchten abkühlet / ist schön Wetter zu vermuthen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 78. Vom Donner und Wetterleuchten.

Esgleichen auch von andern Wetter-Schäden / davon zu sehen Dietherr ad Speidel. voc. ausgenommen Hagel / Feuer- und Wasserschad.

Das LXXIX. Capitel.

Die Bitterung vom Thau / Reiff / Hagel / Schnee und Frost.

Theuffiger und vieler Thau ist einer klaren Luft Vorläuffer.

So aber kein Thau auf die Orte fällt / wohin er sonst zu fallen pfleget / da folget bald Regen und Wind / es wäre dann / das er vom Winde verzehret würde.

Der Reiff / der Schnee- und nicht Eis-artig auf das Gras / Laub / oder was er sonst trifft / niederfällt / bedeutet klare Luft.

So er aber in die Luft auffähret / und sich nicht wieder auf die Erde giebt / so fällt er nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit in Regen und Schnee wieder herab.

Der kleine / weisse und runde Hagel / der zu Anfang des Frosts fällt / deutet der Kälte Wachsthum an.

Der bleiche / dicke und lang-viereckigte Hagel aber deutet auf Mäßigung der kalten Luft.

Wann es klein und subtil schneyet / so ist grosse Kälte / die eine Zeitlang anhalten wird / zu vermuthen.

Der grosse / breite und vieleckichte Schnee aber / der als Wolle und Federn herab fällt / und sich zusammen ballen lässt / verkündiget gemäßigte Kälte und Thau-Wetter.

Wann die Kälte am strengsten angehalten hat / und drauf nachlässet / die Luft auch dabey dick und trübe wird / so wird Schnee-Wetter vermuthet.

Auf trockene Kälte / die nichts frieren macht / folget ebenfalls gemeiniglich Schnee-Wetter.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 79. Die Bitterung vom Thau / Reiff / Hagel / Schnee / Frost ic.

Icht weniger von dem Schnee / wann derselbige gar zu häufig / oder gar zur ungewöhnlichen Zeit gefallen / und die Früchte verderbet hat ; vid. Pantschm. qv. 5. n. 6. gestalten auch disfalls der Verpachter dem Pächter einen Nachlaß / an der Pacht verwilligen muß. vid. Struv. Dec. Sabbathin. c. 9. dec. 8. Wie dann auch die Vielheit des Schnees unter die Ehehaften gerechnet wird. vid. Stryck. dissert. de Impedim. legal. c. 3. n. 89. add. Statut. Hamburg. p. 1. tit. 18. art. 6. Weislen aber unterweilen die Pächter alle unversehene Zufall über sich zu nehmen pflegen / als wird gefragt / ob solches

ches auch von denen ungewöhnlichen Fällen zu verstehen: welche Frag von Scruvio, Ex. 24. th. 17. Carpovio, p. 2. c. 26. def. 8. und Vinn. 2. qv. 1. mit ja beantwortet wird / es wäre dann / daß ein solcher Fall dermaßen ungewöhnlich wäre / daß man desselben Besorg nicht hätte tragen / viel weniger aber die Gedanken darauf richten können / angesehen ein solcher Zufall dem Pächter nicht wohl aufgebürdet werden könnte. v. Carpov. p. 2. c. 26. def. 8. n. 7. p. 2. c. 37. def. 17. Mev. de pension. qv. 1. n. 105. & Gravz. L. 2. concl. 23. confid. 4. n. 6. Wie wohl in dergleichen Sachen der Richter allen Umständen nach am besten zu ermessen haben wird / was der contrahirenden Partheyen Will und Meinung gewesen. v. Menoch. A. J. Q. cal. 80. n. 8. & 9. & Dec. conf. 103. n. 4. vid. omnino l. 78. §. 1. ibique DD. ff. de C. E. V. Nec non dissert. inaug. Joh. Gravii de eo, quod iustum est

circa nivem, occasione d. l. anno 1693. Tubingæ sub Præsidio Harpprechtiano habit. Ob aber der Schnee unter die Auzungen und Früchte zu zehlen? kan bey dem Guzmano de Lact. qv. 21. n. 48. & Nic. Ant. Gizarrell. Dec. Neap. 34. nachgelesen werden; Dieses ist gewiß / daß der Schnee nicht allein gleichwie das Wasser verkauffet / v. l. 1. §. 14. ff. de olim. leg. sondern auch um Geld verpachtet werden kan. vid. Joh. Petr. Fontanell. Dec. Casal. § 19. & seq. Wie dann auch unterweilen auf den Schnee und auf das Eis von dem Landsherrn ein gewisses Geld geschlagen / auch an gewissen Orten so gar denen Unterthanen verboten wird / daß sie denselben nicht sammeln dörfen / immassen grosse Herren denselben zur heissen Sommerszeit als eine Kühlung gebrauchen / und unter das Getrånck mißchen. vid. Diss. de eo, quod iustum est circ. nivem, §. 3. & 4.

Das LXXX. Capitel.

Die Witterung von denen lebendigen Creaturen auf Erden.

Inhalt.

§. 1. Allgemeiner Schlüssel zu diesen Vermuthungen. §. 2. Abtheilung derer selben.

§. 1.

Aldieweilen diese Rubric schier unzehlig viele Dinge / die von des Gewitters Veränderungen / Anzeig und Muthmassungen geben sollen / in sich begreiffet / hierunter aber viel abergläubisches Fabelwerk gezelet zu werden pfleget / so sind wir den

Haus-Vatter mit allen und jeden solchen Possenwerk zu beladen nicht gemeinet / sondern wollen nur dasjenige / darinn die gesunde Vernunft noch einige Wahrscheinlichkeit finden kan / die Erfahrung aber eine unbtriegliche Wahrheit bewiesen hat / berühren / alles insgesammt aber des Haus-Vatters ferneren Untersuchung überlassen. Wobey ihm aus der Natur-Lehr (Physica) dieser Unterricht zum allgemeinen Grund-Satz und Schlüssel dienen kan: daß er sich die ganze materialische oder leibliche Natur anderst nicht vorzustellen habe / als daß sie aus unterschiedlichen kleinen Theilchen von unzehlicher Größe / Figuren und Gestalten bestehe / darinn sie von dem allweisen und Allmächtigen Schöpffer zusammen geordnet und gesetzt ist / aus denen nachmals / nachdem dieselbe nemlich auf unterschiedliche unzehliche Art entweder ineinander verknüpffet / oder getrennet und bewegt werden / auch unzehlich viel und besondere Würckungen (Phænomena) darüber man sich oft verwundern und entsetzen muß / entstehen: deren Ursachen / wie sie eigentlich mit der Würckung aneinander hangen / und diese daraus folge / theils so offenbar vor Augen liegen / daß man sie mit den Sinnen greiffen und fühlen mag; theils aber unter den Namen verborgener Qualitäten und Eigenschaften (qualitates occultæ) den Sinnen verborgen bleiben / und bloß allein mit der Vernunft / so viel man davon begreiffen kan / begriffen werden müssen / bis auf diese Stunde aber aus dem Grunde in vollkommener Gewißheit nach allen deren besondern Umständen noch nicht ausgeforschet sind: Unter deren Zahl vieler von denen nachfolgenden und vorhergehenden Witterungs Bemerkungen seine gehörige Stelle hat: Wovon der Haus-Vatter endlich diese Vernunftmäßige Betrachtung zu einer ziemlichen Wahr-

scheinlichkeit zu kommen / anstellen kan: daß / weil angezeigter massen die ganze Natur insgesammt aus kleinen Theilen so gerade und dicht zusammen gesetzt ist / daß darinn der kleinste leere Raum (vacuum) nicht zu finden / den solche Theilchen / allermeist aber unter denselben die Luft nicht füllen solte; dieselbe aber in Krafft der allerersten Bewegung / die ihnen der Schöpffer in der Schöpfung eingedrucket / und bißher erhält / in einer Circel-Bewegung (circulatio) herum getrieben und bewegt werden: so geschiehet daher / daß wann in der Luft eine Bewegung entsethet / und solche die subtilen Nerven und deren empfindlichen Fäserlein in denen Menschen und Thieren / in denen leblosen Dingen der kleinste Theile berührt / diese Bewegung sich auch an denselben mercken läßet und zeiget / nachdem die dahin getriebene Theilchen entweder feucht oder trocken / kalt oder warm / grob oder subtil sind / wie zum Exempel an einer Stange oder Seil / wann sie an einem Ende berührt und bewegt werden / solche Bewegung sich bis an das andere Ende fort stretchet.

§. 2. In solcher Menge aber derer Dinge / die von der Witterung Muthmassungen geben / theilen wir alles in zwei Sorten / deren die erste die lebendige / die andere die leblose Creaturen begreiffet. Von jener handeln wir in diesem Capitel / und geben davon nachfolgende Anmerkungen

Vom Menschen.

Wann alt-geheilte Schäden / Beinbrüche / oder Glieder / die ehedessen aus ihrem Gelenck gestossen waren / dem Menschen mehr Schmerzen als sonst geben / bedeutet Ungewitter und Regen.

Menschen / die auf gewisse Zeiten Haupt-Schmerzen und Reissen in denen Gliedern / als Händen / Lenden / Knien und anderen Gelencken zu fühlen pflegen / und vor der Zeit dergleichen Ungemach leiden / die mercken an ihrem Leibe / als einen stets an sich tragenden Kalender / daß Regen und Ungewitter vorhanden sey.

Wann die Haut an etlicher Menschen-Händen übermäßig trocken wird / und ihre Lippen sich ungewöhnlich zerspalten / so wirds als ein Zeichen gehalten / daß die Luft die Feuchtigkeit häufig versammle / und daher balde Regen zu erwarten stehe.

Wann ein gesunder Mensch träge und verdrossen ist / als



als wären ihm alle Glieder krank / sonderlich aber in seinem Haupte unlustig wird / so kommt gerne ein Ungewitter und namentlich ein Donnerwetter.

Von denen vierfüßigen Thieren.

Wann das Vieh gegen Mittag nach der Luft schnapset / und mit offenen Naselöchern über sich riechet.

Wann die Schweine Heu und Stroh hin und wieder schleppen / und werffen als ob sie toll wären.

Wann die Hunde Gras fressen und wieder speyen / sich auf der Erden oft wälzen / nichts fressen / in die Erde krachen / und morgens heulen / oder der Bauch ihnen murret / und wie Wasser rauschet.

Wann sich die Katzen lecken und buzen / und mit den Pfoten um die Ohren streichen.

Wann die Schaaf-Heerde sehr muthwillen / und mit Hörnern und Köpfen stoßen.

Wann die Kinder die Füße lecken / und brüllend dem Stalle zu eilen.

Wann die jungen Kühe hin und her / auf und nieder unter die Pferde oder anderes grosses Vieh lauffen / gleich als wären sie rasend und toll.

Wann das Vieh mit denen Füßen oder Hörnern in die Erde gräbet / und den Kopf gegen Norden aufhebt.

Wann das Kind-Vieh mit aufgereckten Schwänzen auf der Weide springet / dünstet und schwizet / so pflegt ein Donnerwetter zu folgen.

Wann die Esel und Maul-Esel die Köpfe und Ohren ungewöhnlich schütteln und spizen.

Wann die Ziegen übermäßig und begierig zu dem Futter eilen / daß sie sich weder mit Drohen oder Schlägen davon treiben lassen. Also auch

Wann die Schaafe im Heimgehen das Gras auf

dem Wege abfressen / und sich davon nicht abtreiben lassen wollen.

Wann die Hirschen untereinander kämpffen und sich stoßen.

Wann die Wölffe und Füchse heulen und bellen / und sich zu denen Häusern und Dörffern nahen.

Wann sich die Hasen an Orte verkriechen / da es nicht leichtlich auf sie regnen kan; oder aus langen Grase und aufgewachsenen Getreide auf schlechte Plätze weichen.

Wann der Igel die Löcher an seinem Neste zustopffet; von diesen allen vermuthet man Regen.

Vom Geflügel.

Wann die Hähnen zu ungeröthlicher Zeit krähen / so vermelden sie ander Wetter.

Hüner die mit ihren Schnäbeln und Klauen ihr Gefieder stets austreichen / und traurig und piepend herum gehen / verkündigen Veränderung der Luft und Regenwetter.

Wann die Hennen mit ihren Küchlein gleich zu Anfang des Regens sich in das Hünerhaus machen / und des Morgens früh ungern hervor kommen / so folget gerne Regen.

Wo aber Hüner im Anfang des Regens nicht balde unter das Dach lauffen / so regnets gern lange.

Wann die Eule des Nachts bey Regenwetter viel schreyet / bedeutet schön Wetter.

Wann die Kraniche in schöner Ordnung und mit stetem Flug fortziehen / verkündiget schön Wetter.

Wann die Kraniche bey schönem Wetter sehr schreyen / oder in einem Ringe in der Höhe herum schweben / (welches letztere von denen Geeyern und Raub-Vögeln ebenfalls gesaget wird) so zeigt es Ungewitter an.

Wann

Enten

Enten und andere Wasser-Vögel / die sich mit gorffem Geschrey baden und untertauchen / bedeuten Regen.

Wann sich die Raben an die Bäume hengen / und mit ihren Flügeln schlagen:

Wann sich die Krähen baden / oder gegen der Abend-Zeit ein groß Geschrey machen:

Wann die Dolen / Aegeln oder Häher des Morgens sehr schreyen:

Wann die Nacht-Eule bey gutem Wetter ihren Gesang stark anstimmet:

Wann die Schwalben über dem Wasser und der Erden mit einem Geschrey niedrig fliegen / daß sie mit ihren Flügeln die Erd und Wasser öfters berühren; auch an die Wände im Flug oft anstoßen:

Wann die wilden Gänse und Kräniche ihre Flug-Ordnung verwirren / und stillschweigend fort fliegen:

Wann sich die Gänse mit Geschrey zur Speise machen / und sich ums Futter zancken und beißen:

Wann die Tauben wider ihren Gebrauch späte vom Felde heim kommen:

Wann die Tauben eilig und hauffenweise vom Felde / oder wo sie ihr Futter sonst suchen / nach denen Taubenschlägen und Nestern eilen / dergleichen auch von andern Vögeln / die ihre Nester auf denen Bäumen und Löchern haben / zu verstehen:

Wann der Grünspecht viel knarrt und schreyet:

Wann der Neeger seine Wasser und Teiche mit Schreyen verläßt / und sich traurig auf das Feld setzt / oder sehr hoch fliehet:

Wann die Krähen und Raben über die hohen Gebäue oder Felsen Hauffenweise in einem Kreise herum fliegen / und sich hernach am Ufer des Wassers versammeln / daselbst an dem Sande hin und her lauffen / sehr schreyen / und sich ins Wasser tauchen:

Wann die Dolen einsam auf denen Häusern sitzen / und mit denen Flügeln flattern / auch mit ihren Schnäbeln hin und her auf der Haut herum fahren / als wann sie etwas suchen:

Wann das Königlein in seinen Flug und Gesang lustig ist:

Wann die Krähen im Wasser auf Steinen sitzen / und sich oft tauchen und schreyen:

Wann die Pfauen des Nachts oft und laut schreyen:

Wann die Wasser-Vögel ihr gewöhnliches Wasser verlassen / und neben demselben auf dem Lande sitzen / und die Federn schütteln:

Wann die Vögel / die ihren Aufenthalt gewöhnlich auf trockenen Lande haben / sich zum Wasser versammeln / und schreyend sich besprengen und ins Wasser tauchen:

Wann die Spaten und andere Vögel übermäßig jirpen und schreyen / faul und traurig sind:

Wann sich das Rothbrüstlein in hohle Bäume oder in öde Häuser und Gemäuer verstecket:

Fincken wann sie früh vor der Sonnen singen:

Dies alles deutet auf Regen und Ungewitter.

Wann die Raben oft gegen / oder das Maul gegen die Sonne aufsperrern / des Morgens auf den Bäumen sitzen / und ihre Flügel und Federn ausbreiten:

Wann die Holz-Tauben ungewöhnlich ruffen:

Wann die Weihen hoch in der Luft fliegen / und miteinander spielen:

Wann die Nachtigall ohne Nachlassen zu jeder Zeit und Stunde wieder ihre Gewohnheit singet:

Dies alles gibt zu erkennen / daß die Luft schön und trocken werden wolle.

Wasser-Vögel / die sich gewöhnlich in Pfützen / Seen und kleinen Flüssen aufzuhalten pflegen / aber sich von dannen in große Wasser / die nicht leicht zufrieren / begeben / verkündigen eine große hefftige Kälte / welche lang anhalten wird.

Von denen Fischen / Krebsen und andern im Wasser lebenden Thieren.

Wann sich die Muscheln an die Steine hangen / und die Krebse kleine Sand-Steine in die Scheren fassen / und sich mit Sand verdecken / so befürchten sie einen stürmenden Regen.

Wann die Krebse aus ihren gewöhnlichen Wasser kriechen / pfleget Regen und Sturm vorhanden zu seyn.

Fische / die in Wassern hoch gehen / daß man ihren Rücken etwas ausnehmen kan / sind des Regens Vorboten.

Fische / die bey klarem Wetter oft über das Wasser hinaus schnalzen / verkündigen Regen.

Meer-Schweine / wann sie sich oft sehen und hören lassen / und oben im Wasser springen / blasen und spielen / zeigen Sturm und Ungewitter an.

Wann sich der Blackfisch (Polypus) ans Land giebet / und sich an kleine Steine hencet / so ist balde Sturm vorhanden.

Von allerley Ungeziefer und kleinen Thierlein.

Wann die Regen-Würme häufig aus der Erden kriechen:

Wann die Bremsen / Gelsen / Mücken und Flöh sehr beißen:

Wann die Bienen aus ihren Stöcken nicht heraus wollen: denen Stöcken zustiegen / und sich unter die Bäume verstecken / oder nicht weit von denen Stöcken weg fliegen: oder auch kleine Sand-Körnlein mit ihren Füßen sammeln:

Wann die Frösche des Morgens und die Laub-Frösche des Nachts ungewöhnlich quacken:

Wann die Kröten häufiger hervor kriechen:

Wann die Spinnen aus denen Wänden oder anderwärts her kriechen und herabfallen:

Wann die Mäuse laut pfeiffen / und hauffenweise auf die Dächer lauffen:

Wann die Mäuse im Herbst ihre Nester in denen Kornhauffen nahe bey der Erden machen / so vermuthet man im Anfang des Winters wenig Schnee / machen sie aber ihre Nester hoch / so soll viel Schnee fallen.

Wann die Ameisen gleichsam Streitsweise lauffen / ihre Eyer aus denen Hauffen und wiederum hinein tragen / und in ihrer Arbeit trüg und faul sind / oder stille liegen:

Wann die Maulwürffe ihre Hauffen höher als sonst aufwerffen:

Dieses alles bedeutet Regen und Ungewitter.

Wann die Fledermäuse Abends häufig herum streichen:

Wann kleine Mücken und Fliegen des Abends häufig beyeinander gleich einer Kugel nahe an der Erden auf und nieder fliegen:

Wann die Regenwürme an der Erden kleine Haufflein neben einander aufwerffen:

Dieses bedeutet schön Wetter.

Das

Das LXXXI. Capitel.

Die Bitterung von denen leblosen Dingen.

Wann das Gemäuer in denen Häusern anfängt zu schwigen:

Wann sich der Ruß aus denen Caminen und Rauchfängen von sich selbst ablediget und herabfället:

Wann die Kerzen und Del-Lichter prasseln / spritzen und dunkel brennen / als wolten sie ausgehen / und die Stralen dunkel und stumpff von ihnen gehen:

Wann eine Krone mit allerley Farben wie ein Regenbogen um das Licht erscheint:

Wann das Salz feucht wird:

Wann die heimlichen Gemäucher mehr als sonst stinken:

Wann das Feuer blaß brennet:

Wann an denen Pfannen / Köpfen und Kesseln bey dem Feuer viele Funcken hangen:

Wann der Rauch aus dem Schorstein dick steigt / und nicht gerne aus dem Hause will:

Wann die Flamme am Lichte schwarz scheint:

Wann die Spinnweben in der Windstille umfliegen:

Wann die Blumen starck und weit aus denen Gärten und Wiesen riechen:

Wann wenig Aschen an denen Kohlen hängt:

Wann das Meer bey stillen Wetter ungewöhnlich brauset:

Wann die Brunnen und Flüsse ungewöhnlich bald austrocknen:

Wann sich das Feuer nicht gerne anzünden läset / und brennet / sondern auf dem Heerde flackert / als obs ausgehen wolte / und sehr sprasselt:

Wann die Saiten auf denen Instrumenten sich anziehen und springen:

Wann die blancke Sichel in der Erndte eine braune / grüne oder sonst andere Farbe annimmt:

Wann sich die Thüren und Schloffer übel schliessen / und das Holzwerck aufschwillet:

Wann lederne Bürteln / Schuhriemen und dergleichen Bände einschrumpen und kürzer werden:

Wann der Klee seine Blätter schleußt und zusammen ließt:

Wann man einen grossen vollkommenen ausgewachsenen Distel-Kopff / an einem trockenen Ort verwahret / und derselbe schleußt sich von sich selbst zu / und bekommt also gleichsam eine andere Gestalt:

Wann der abgehauene liegende Rocken knistert und pläset / als wann man einen Halme entzwey bricht:

Wann Fische / Kästen und dergleichen sonderlich von Eichen-Holz oft knarren und krachen / als wann sie reißen wolten:

Dieses alles gibt Regen zu erkennen.

Wann die Flamme eines angezündeten Lichts stille brennet ohne alles Sprasseln / so ist die Luft zum trockenen Wetter geneigt.

Wann die Sternen / wie man sagt / häufig schießen / sich säubern und die Keispen fallen lassen / so ist Wind zu vermuthen.

Wann die Felder / Wälder und Höhe der Berge ein Gethön erregen / das bedeutet Wind und stürmenden Regen.

Wann das Feuer des Winters röther scheint / als es an sich selbst ist / und die glühende Kohlen übermäßig Feuer-röthig und blanck sind / bedeutet grosse bevorstehende Kälte.

Viel Bauren sind der Meinung / wann es viel Schlehen und Hetschapschen gebe / daß ein kaltes Jahr folgen solle.

Das LXXXII. Capitel.

Die Bitterung von denen vier Jahreszeiten insgemein.

Innhalt.

§. 1. Abtheilung der 4. Jahreszeiten in die 12. Monate. §. 2. Erzählung etlicher alten Bauren-Regeln / wornach aus der Jahrzeiten und gewisser Lage Bitterungen manche Leute nicht ohne Aberglauben zu prognosticiren pflegen. §. 3. Vorstellung der vier Jahrzeiten und mit was Veränderungen sich die nach und nach einstellen / auch was an einigen Creaturen von der folgenden Zeiten Beschaffenheit etlichermassen abzunehmen / und wahrscheinlich vorher zu verkündigen seyn mag.

§. 1.

Weicher massen das ganze Jahr nach dem Eintritt / den die Sonne in die vier-Haupt-Ecken des Thier-Kreises nimmet / in vier Theile / so man Quartal oder Quaternber. das ist / vierthel Jahr nennet / abgetheilet werde / so da heißen: Frühling / Sommer / Herbst und Winter / davon ist oben Unterricht zu finden / und hie etwas zu wiederholen überflüssig. Nachdem aber die Ordnung erfordert / daß von der Bitterung derer 12. Monaten dieses

Orts gehandelt werde / so ist davon insgemein vorab zu merken / daß solche unter unserer mitternächtigen temperirten Welt-Gürtel (zona temperata boreali) und denen Europäischen Ländern / in diese vier Quartal nach dieser Ordnung eingetheilet werden: Der Frühling begreift den März / April und May (Martius, Aprilis, Majus:) Der Sommer den Brach-Monath Heu- und August-Monath (Junius, Julius, Augustus:) Der Herbst den Herbst-Wein- und so genannten Winter-Monath (September, October, November:) Der Winter den Christ-Monath / Jenner und Hornung (December, Januarius, Februarius.)

§. 2. Von denen Eigenschaften dieser Jahreszeiten vermeinet der Landmann in der Erfahrung wahr besunden zu haben: Daß die Bitterung von einer Jahreszeit auf die andere geurtheilet / oder doch gemuthmaßet werden könne: Also / daß wann das nächst vorhergehende Quartal schön und trocken sey / das nachfolgende stürmisch und naß seyn werde. Wannes demnach zum Exempel im Winter viel regnet / und gelinders Thauwetter giebet / als sonst gewöhnlich zu geschehen pfleget / oder eine trockene Kälte

Nun 2

lange

lange Zeit anhält / soll der Frühling entweder trocken oder naß werden / u. s. f. Wann der erste Theil des Frühlings feucht ist / so pflegt der andere trocken zu seyn: Hingegen so der erste trocken ist / so ist der andere feucht: Diß kan auch vom Sommer / Herbst und Winter verstanden werden. So soll auch die Witterung des 25ten Jenner / welcher der Gedächtniß S. Pauli Befehring zugeeignet wird / nicht weniger der 12. Nächte und Tage / die man von der Christ-Nacht an zu rechnen pfleget / ein allgemein Prognosticum von der Witterung des ganzen Jahrs und dessen zwölf Monaten geben. Nachdem wir aber aus dem Grunde / den wir oben geleyet haben / dergleichen Weissagung nicht viel besser als eine aberglaubische Tageswählerey zu achten wissen / so mögen wir mit dergleichen Erzehlungen keine Zeit verlieren. Wen dieselbe nicht reuet / den weisen wir in des Herrn Coleri Oeconomie / und sonderlich in Joh. Christoph Thiemens Wunder-Buch / darinn er dergleichen so viel finden kan / daß er sich recht verwundern wird / wie es doch möglich seyn könne / daß eine vorgefaste / und von undencklichen Jahren fortgeplante Einbildung / die doch weder in der gefunden Vernunft einigen Grund / noch in der Erfahrung einige Gewißheit hat / so grosse Kraft hat / viele Gemüther so fest und ängstlich gefangen zu halten / daß man so vielerley Geschäfte in der Haushaltung daran bindet / und von solchen Bauren-Regeln und Meinungen zu weichen eine sonderbare Gefahr auf sich zu haben meinet.

§. 3. In der ersten Jahrszeit oder dem Frühling wird die Erde von der vergangenen Winter-Kälte durch die wieder hinauf steigende Sonne wiederum erwärmet / und vermittelst solcher Wärme erneuert / und Früchte zu tragen bequem gemacht / sonderlich wann sich der Wind von Niedergang gähling und gemäßig dabey mercken lästet / und seiner Art nach im April und Maji ein diensames Regentwetter verursachet. In dieser Zeit pfleget die Witterung temperiret / und im Anfang desselben mit Schneeflocken / Hagel / Regen / Wind und Sonnenschein verwechselt zu seyn / daß man auch daher Anlaß genommen / was wankelbar und veränderlich / sonderlich aber unbeständige Gemüther / dem Aprilen-Wetter zu vergleichen. Von dieser Zeit hat man aus der Erfahrung diese Anmerkungen gelernet / daß der Frühling alsdann nahe sey / wann die Schwalben und andere Vögel mehr / die vor dem Winter wegziehen / hauffentweise wieder kommen. Wann der Froschleich im Anfang des Frühlings im tiefen Was-

ser liegt / so bedeutet es einen trockenen wärmen Sommer: liegt er aber am Ufer in wenigen Wasser / so kommt ein nasser Sommer. Die andere Jahrs-Zeit / der Sommer ist deswegen die wärmeste / weil der Sonnen Strahlen um diese Zeit mehr als sonst in geraden Strichen abwärts fallen / und die Erde in denen längsten Tagen und kürzesten Nächten am meisten erhigen. Um diese Zeit pflegen die meisten und heftigste Donnerwetter zu entstehen. In der dritten Jahrs-Zeit / dem Herbst / wird die Luft von der Sommer-Hitze wiederum gemäßiget; dann wie diese Zeit zwischen der Sommer-Hitze und des Winters Frost in der Mitte stehet / also wird sie von beeden gleich dem Frühling etwas theilhaftig. Wann das Laub früh abfällt / soll ein feines gemäßigtes Herbstwetter folgen; da hingegen das lang in den Herbst hinein an denen Bäumen bleibende / eines frühen Winters Vorbotte seyn soll. Ein schöner klarer Herbst bringt einen windigen Winter. Wann die Vögel im Herbst feist sind / folget ein kalter Winter. Auf einen warmen und feuchten Herbst folget gemeinlich ein langwieriger Winter. Wie der neue Herbst-Schein eintritt / also pfleget sich wohl den folgenden Herbst zu wittern. In der vierten Jahrs-Zeit / nemlich im Winter / ist die Kälte ordentlicher Weise am empfindlichsten / weil der Sonnen Strahlen um diese Zeit am quersten fallen / und die Tage kurz / die Nächte aber lang sind. Von dieser Jahrs-Zeit sind unterschiedliche Bauren-Regeln vorhanden / deren die besten und wahrscheinlichsten in nachfolgenden Anmerkungen bestehen: Wann sich die See-Vögel zu denen Flüssen nahen / welche nicht leicht zufrieren: die Wald-Vögel sich in die Wald-Büsche verstecken: andere aber ihre Speise nahe bey denen Flecken und Dörffern suchen. Wenn die Dinge / die sonst feucht sind / ganz trocken werden: wann der Schnee lobtäl und dünne ist / oder zu Anfang der Froste runde und weisse Schlossen fallen: so solle dieses alles und jedes eine nahe und scharffe Kälte bedeuten. Eines langen Winters Vorboten soll seyn: wann die Eichen-Bäume sehr viel Eicheln tragen: wann viele Horneissen und Bremen vor dem Ausgang des Wein Monats erscheinen: wenns nicht vorwittert / das ist / wenn der Christ-Monat und Jenner nicht rechte gewöhnliche Winters-Art mit vielem Frost / Schnee und Kälte hat / so sollen solche Witterungen mit Hauffen in dem Hornung und Merken fallen / und grüne Weihnachte / nach dem bekannten Sprichwort / weisse Ostern geben.

Das LXXIII. Capitel.

Die Witterung von denen zwölf Monaten insonderheit / sonderbarst aber von denen Frühlings-Monaten.

Inhalt.

- §. 1. Vorstellung / wie künstig der Ankunft jeden Monats / dessen Namens u. a. gedacht / auch nach der Polus Höhe von 50. Grad: der ☉ Auf- und Niedergang / und wie daraus die Tag- und Nacht-Längen behende zu berechnen seyen / bengelegt; die Anmerkungen aber die Witterung betreffende mit sonderer Behutsamkeit benrucket worden und aufzunehmen seyen. §. 2-3. Der Monat Martius und das darinn vorkommende Equinoctium Vernale, die unbewegliche Feste und Tabelle der Sonnen Auf- und Unterganges samt von Alters her geglaubten Ruthmassungen künstiger Witterung. §. 4-5-6-7. Die beide Monate Aprilis und Majus samt ihnen zukommenden Anmerkungen und Tabellen.

§. 1.



Jeweil derer zwölf Monate hin und wieder in diesem ganzen Werk gedacht wird / sonderbar aber in diesem Buch dreyerley Betrachtungen davon vorkommen / was nemlich von deren Witterung / und des

Jahrs Frucht- oder Unfruchtbarkeit zu muthmassen / und in jedwedem in der Haushaltung zu verrichten seye: so wird dem Hausvatter hoffentlich nicht anderst als gefällig seyn / so wir von eines jeden Monats Bewand-nuß / Namen / wann er seinen Anfang nehme / und was noch mehr seyn mögte / einen diensamen aber gar kurz gefassten Unterricht / ehe wir von der Witterung derselben handeln / voran gehen lassen: dem wir / um besserer Richtigkeit und Anstalt willen / bey jedwedem Monat die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste / deren in denen nachfolgenden Handlungen öfters gedacht wird / und zuletzt der Sonnen Auf- und Niedergang in einem Tafel ein / nach dem Gregorianischen Calendar gerechnet / beysetzen werden; woraus die Tag- und Nachtlängen leichtlich zu haben / indeme die Stunden und Minuten des Aufgangs gedoppelt die Nachtlänge / die Stunden und Minuten aber der Sonnen Unterganges dupli-

ret



ret die Tageslänge geben: Zum Exempel: da den 3. Martii die ☉ um 6. Uhr 34. Minuten aufgehet / gibt solche Zahl dupliret 13. Stunden und 8. Minuten für die Nachtlänge. 5. Uhr und 26. Minuten des Untergangs der Sonnen geben dupliret die Tageslänge von 10. Stunden und 52. Minuten. Nachdem aber keine durchgehende Länge / die sich auf alle Lande schicken solte / zu hoffen / so ist dieses auf den 50. Grad der Polus-Höhe gerichtet / dessen sich gleichwol auch diejenige / die einige / aber doch wenige Grade mehr oder weniger zehlen / bepläuffig gebrauchen können. Dieses alles aber wird an diesem Ort so viel bequemern Raum finden / je enger all dasjenige von der Witterung insgesammt / so auf einigem Grunde zu stehen geachtet werden kan / zusammen lauffen wird. Wobey wir dem Hausvatter doch gleichwohl nicht verbergen wollen / daß auch unter demselben / so hie bemerckt wird / nicht ein und andere Anmerckung seyn solte / an deren Erfolg wir selbst nicht zweiffeln solten / und demnach dieselbe nur bloß zu dem Ende hinzu gethan hätten / damit wir uns auch in diejenige Hausvätter / so fern es ohne offenkundigen Aberglauben geschehen kan / bequemern / die auf dergleichen Bauren-Regel / und alte so genannte Practiken zu achten gewohnt sind / aber von ihren vorgestellten Meinungen nicht allerdings / oder doch nicht auf einmahl abzuziehen sind / mithin aber zu fernerer Untersuchung Anlaß geben mögten; ob etwan noch ein wahrscheinlicher Grund und bisher verborgene Ursache darinn gefunden werden könnte. Es soll uns aber den Anfang machen

§. 2.
Der Merck (Martius)
hat 31. Tage.

Dieser Monat ist in der Ordnung des alten Julianschen und neuen Gregorianischen Jahrs der dritte in denen vier Jahreszeiten aber / nach denen auch die uralten Römer ihr Jahr zu rechnen anfingen / der erste. Er soll den Namen von dem Marte, des Romuli Vatter haben / der die Stadt Rom zu bauen angefangen / und denselben seinem Vatter zu Ehren Martium genannt haben soll. Er ist berühmt / nicht allein von dem Frühling / dessen Anfang er machet / sondern vornemlich von der Tage und Nacht-Gleiche / (Solstitium vernum) wann nemlich die Sonne in das himmlische Zeichen des ♋ tritt / welches ohngefahr den 21. dieses Monats geschieht. Die nehmen die Tage zu / die Nächte hingegen ab / und die ganze Natur fängt an gleichsam erneuet und lebhafter zu werden / weil die Pori, oder so zusagen die Schweißlöcher der Erden sich aufthun / und die Feuchtigkeiten dem Wachsthum der Bäume und Kräuter zu gute in die Höhe gezogen werden: In welcher Absicht er vermuthlich von Kayser Carl dem Grossen (der ein Teutscher gewesen / und eine Teutsche Grammatic oder Sprach-Kunst geschrieben haben soll) der Lenken- oder Glänken-Monat; von denen alten Teutschen aber der Merck oder Mehrts genannt wird / weil nach jener Benennung das Feld müß allgemach wiederum zu glänken / das ist / zu grünen: nach dieser aber der Tage Länge / und damit zugleich die Lieblichkeit des Wetters sich zu mehren anfängt. Die benannte Tage und unbewegliche Feste dieses Monats sind: der 4. Adrian. 12. Gregorius. 15. Gertraut. 25. Marti Verkündigung.

Nnn 3

Tag

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Untergang.	
3	6 Uhr	34 Min.	5 Uhr	26 Min.
6	6 —	28 —	5 —	32 —
9	6 —	23 —	5 —	37 —
12	6 —	17 —	5 —	43 —
15	6 —	11 —	5 —	49 —
18	6 —	6 —	5 —	54 —
21	6 —	0 —	6 —	0 —
24	5 —	54 —	6 —	6 —
27	5 —	49 —	6 —	11 —
30	5 —	43 —	6 —	17 —

§. 3.

Die Vermuthung der Witterung ist in nachfolgenden Bemerkungen verfasst:

Die fangen die Frühlings-Winde an zu wehen.

Der Merck ist der Lämmer Scherck / der April treibt sie wieder in die Ställ. Item: der Merck hält den Pflug bey dem Scherck / darnach kommt der April / und hält ihn wieder still; das ist / wenn der Merck so lieblich und warm ist / daß die Lämmer darinn schercken / und der Bauersmann ackert / so pflegt im April eine unfreundliche Abwechslung des Wetters zu folgen.

Wenn der Merck viel Winde / und der April viel Regen führet / so folget ein schöner May.

Ein Guckuck der im Mercken viel schreyet / ein Storch der viel klappert / und die wilden Gänse die sich sehen lassen / verkündigen einen warmen Frühling.

So viel Nebel im Mercken / so viel Schlag-Regen und Gewässer.

So viel Thau so viel Regen nach Ostern / und so viel Nebel im Augusto.

Auf Mercken-Regen soll ein dürrer Sommer folgen.

Pilatus gehet selten aus dem Tempel ohne Tumult und Geplümpel; das ist / die Charwoche gehet selten ohne Sturm und Regen hin.

Wie es im Mercken regnet / so solls den Brachmonat wieder regnen.

§. 4.

Der April (Aprilis) hat 30. Tage.

In Lateinischer Sprache hat dieser Monat seinen Namen vom eröffnen und aufthun / (Aprilis quasi Aperitis ab aperire) welche Deutung mit der Zeit am eigentlichsten eintritt: sintemal um diese Zeit die Erde sich mehr eröffnet und aufthut. Das Jahr wird aufgeschlossen / welches den Winter durch gleichsam versperret und zugeschlossen war / indem die Gewächse mehr und mehr wieder lebendig hervor kommen / welche durch die Winterkälte gleichsam erstorben gewesen. Man siehet / daß der Erdboden lustig grüneth / die Bäume stehen in weisser schöner Blüthe; die Gärten fangen an mit bunten Blumen zu prangen; die Lämmer und Kälber hupsen und springen / die Vögel paaren sich und tragen ein zu Nester; der Mensch selbst / dessen irdischer Leib aus der Erden gemacht ist / und daher mit derselben eine Verwandtschaft hat / wird an sich gewahr / wie die Feuchtigkeiten rege werden / und allerley Flüsse verursachen. Kayser Carl der Grosse hat diesen Monat den Oster-Monat geheissen / wegen der Ostern / die in diesem Monat gemeinlich fallen. In demselben tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des ♈ / welches ohngefehr den 11 April geschieht. Die merckwürdige Tage in demselben sind der 4. Ambrosius, 14. Tiburtius, 23. Georgius, 25. Marcus Evangelist.

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Untergang.	
3	5 Uhr	37 Min.	6 Uhr	23 Min.
6	5 —	32 —	6 —	28 —
9	5 —	26 —	6 —	34 —
12	5 —	20 —	6 —	40 —
15	5 —	15 —	6 —	45 —
18	5 —	9 —	6 —	51 —
21	5 —	4 —	6 —	56 —
24	4 —	59 —	7 —	1 —
27	4 —	53 —	7 —	7 —
30	4 —	48 —	7 —	12 —

§. 5.

Die Witterung wird in nachfolgenden Vermuthungen erkannt:

Es giebt gemeinlich viele und starke Winde / bald Schnee / bald Regen / bald Hagel / bald Sonnenschein / und also insgemein ein solch unbeständig veränderlich Gewitter / als sich sonst im gangen Jahr kaum findet.

Wanns jetzt donnert / so hat man keine sonderbare Reiffe mehr zu befahren.

So lange die Frösche vor S. Marci quacken und schreyen / so lange schweigen sie hernach still.

§. 6.

Der May (Majus) hat 31. Tage.

Woher dieser Monat seines Namens Ursprung herführe / davon sind unterschiedliche Meinungen / welche alle zu erzehlen wir unnöthig achten. Die ihn von der Majestät oder dem teutschen Wort May / welches einen grünenden Baum oder Zweig bedeutet / herführen / stimmen

stimmen in solcher Deutung mit der Zeit desselben aller Dings geschicklich ein / weil sich die Herrlichkeit des Schöpfers kaum in einigen Monat so ausnehmend und Majestätisch / als eben in diesem offenbaret : Das Erdreich hat ein grünes Schmaragdnes Kleid angezogen / Gras und Blumen im Felde und Wiesen sind mit mancherley schönen lebendigen Blumen = Farben schattiret / Wiesen und Gärten geben einen lieblichen Geruch / Menschen und Thiere freuen sich der lieben angenehmen Zeit. Daher ihn Kayser Carl der Grosse den Wunne = oder Wonne

Monat genannt hat : welchen Nahmen man auch lieber behalten hätte / als das man ihn von der Maja einer Heydenischen Göttin der Erden / deren man einen Tempel gebauet und in diesem Monat ihre Opffer gebracht hat / herführen / und damit der Majestät Gottes disfalls zu verweisen / Anlaß und Ursach geben solte. Sie gehet die Sonne ohngefehr um den 22. dieses Monats in den Zwilling. Die bekannteste Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Philippi Jacobi und Walburgis. 8. Stanislaus, 13. Servatius. 15. Sophia, 18. Ericus, 25. Urban,

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
3	4 Uhr 43 Min.	7 Uhr 17 Min.
6	4 — 38 —	7 — 22 —
9	4 — 33 —	7 — 27 —
12	4 — 29 —	7 — 31 —
15	4 — 24 —	7 — 36 —
18	4 — 20 —	7 — 40 —
21	4 — 16 —	7 — 44 —
24	4 — 12 —	7 — 48 —
27	4 — 9 —	7 — 51 —
30	4 — 6 —	7 — 54 —

§ 7. Von der Bitterung hat man nachfolgendes ange-
merckt :

Der May pflegt gewöhnlich kühl beschaffen zu seyn mit einer mittelmässigen Nässe und Trockne.

May = Donner bedeuten grosse Winde.

Im May fallen die meiste / und nach dem halben May die gesundeste Thau.

Vor Servatii Tag soll man sich keiner gewissen beständigen Sommer = Tage versichern.

Nach Servatii Tage befahret man sich keines Frostes mehr / der dem Wein Schaden mögte.

Rechts = Anmerkungen.

Ad Cap. 83. §. 4. Der 12. Monath. vom April.

Wer wird nicht unbillig gefragt / wo die Gewohnheit in April zu schicken herkomme?

Von welcher Frag zu lesen / Dietherr ad Speidel. voc. April : Wofelbst er davor hält / das der Ursprung von der spöttlichen Herumsführung Christi / vom Pilato zu Herode / und von Herode zu Pilato / so am Tag seines Leidens geschehen / herkomme / und diese Erfindung von dem bösen Feind selbst an die Hand gegeben worden seye. Dieses April = schicken aber kan unterweisen zur Injurien Klage Ursach geben / wann es zwischen ungleichen Personen vorgegangen. v. l. 1. §. 3. l. 18. §. 1. 30. §. 1. l. 41. ff. de injur. §. 2. J. cod. add. Stryck. Diff. de Jure per-
suat. c. 2. n. 171. seqq. & Hopp. de Joco. cap. 5. §. 12. Solche Personen aber / welche einander gleich sind / mögen deshalb diese Klage nicht erheben. v. l. 3. §. 1. & 3. ff. de Injur. & Dietherr ad Speidel. c. 1.

Das LXXXIV. Capitel.

Die Bitterung von denen Sommer = Monaten.

Innhalt.

§. 1. Der Monat Junius samt darinn vorkommenden Solstitio Aetivno oder vielmehr Sonn = Wende / unbeweglichen Festen und der Tabelle des Auf- und Untergangs der Sonnen. §. 2. Die vermuthliche fünfftiae Bitterungen. §. 3. 4. 5. 6. Die beide Monate Julius und Augustus mit gleichmässig ibren zukommenden Anmerkungen und Tabellen.

§. 1.

Der Brach = Monat (Junius.)

hat 30. Tage.



Der Deutschen Sprach ist dieser Monat von Kayser Carl dem Grossen der Brach = Monat benamset / vornemlich weil um diese Zeit diejenige Felder / die dasselbe Jahr ruhen und nicht besäet worden / gebracht / das ist / mit dem Pflug und der Egen gebrochen / und zur nächstfolgenden Herbst = Saat bereitet. Die lateinische Benamung soll ihren Ursprung haben /

entweder von dem Junio Bruto, welcher der erste Ruzgermeister zu Rom gewesen / nachdem man die hochmüthige Könige vertrieben hatte; oder von denen Junioribus daselbst / das ist / denen jenen davorern Römern die nach Innhalt derer Römischen Geseze in der Rüstung stehen / und grosse schwere Kriege führen musien / da indessen die Maiores oder Alten / als gelehrte und erfahrne Leute auf dem Rathhause sassen / und die Stadt und das Römische Reich mit guten Rath regiereten. Die dieser letztern Meinung sind / führen den Ursprung des vorhergehenden Monats May von denen Römischen Majoribus her nach Anweisung des Ovidii :

Von Alten hat der May den Nahmen hergenommen /

Gleichwie der Junius von Jungen ihn bekommen.

By den Anfang dieses Monats endiget sich der Frühling / und der Sommer gehet an / welcher also genannt wird /



wird/ weil sich die Sonne / das ist der Sonnen Wärme darinnen mehret. Der Anfang desselben geschieht ohn gefehr den 22. Tag desselben / da die Sonne den ersten Grad des Krebs-Zeichens erreicht/ und im Mittags-Circkel (Meridianus) am höchsten stehet/ und in unserm mitternächtigen Halb-Theil der Erd-Kugel (Hemisphaerio boreali) den längsten Tag und die kürzeste Nacht macht/ da indessen auf dem andern Theil der Erd-Kugel (Hemisphaerio Australi) gegen uns über/ der kürzeste Tag und die längste Nacht ist. Diese Zeit heisset der Sommerliche Sonnen-Stand (Solstitium æstivum) nicht als ob die Sonne ruhete und stille stünde / sondern vielmehr wie unsere alte Teutsche es genennet/ Sonnen-Wende/ weil die

Sonne so bishero immerzu aufgestiegen / nunmehr sich wendet und abzusiegen beginnet / und das so gemächlich/ daß man um solche Zeit / da der Sonnen-Beg (Ecliptica) und der Mittel-Circkel (Equator) fast einander Parallel und ohne merckliche Abweichungs-Veränderung fortlauffen/ daß man in vierzehn Tagen kaum spüren kan/ wie sie aufs höchste im Mittag-Circkel (Meridiano) gestiegen / und wiederum abwärts gehe/ und folglich der Tag kürzer oder länger werde. Die bekannteste Feste und unbewegliche Feste dieses Monats sind der 8. Medardus. 15. Vitus. 22. Achatius, 24. Johannis des Täufers. 29. Petri und Pauli.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
3	4	3	7	57
6	4	1	7	59
9	3	59	8	1
12	3	57	8	3
16	3	56	8	4
19	3	56	8	4
22	3	55	8	5
25	3	56	8	4
28	3	56	8	4

§. 2.

Mit der Witterung soll sich nach denen nachfolgenden Vermuthungen verhalten:

In dieser Zeit haben an die beste Thau zu fallen / welche allen Edelsteinen/die sie berühren/mit der Zeit eine höhere Kraft und Würckung mittheilen sollen.

Der Vollmond bis zum letzten Viertel soll urplötzlich Sturm-Winde bringen / wovon die Luft unruhig gemacht/ auch in dem Menschen selbst allerley Ungemach erwecken soll.

In dem letzten Viertel sollen gemeinlich grosse Wetter und Wasser-Güsse kommen / welche von denen durch die gegenwärtige Hitze hinaufgezogenen Dünsten wiederum her ab fallen.

Wie es an Medardi-Tage wittert/ so soll es einen ganzen Monat / andere sagen gar vierzig Tag lang zu wittern pflegen: Desgleichen von Johannis des Täufers Tage gesagt wird. Wobon aber eines so gewis als das andere / das ist beedes ungewis ist.

§. 3.

Der Heu-Monat (Julius.)
hat 31. Tage.

Dieser Monat/ als der fünfte vom Martio anzurechnen/ ist bey den alten Römern anfangs Quintilis, nachmals von dem Kayser Julio, der in demselben geboren/ Ju-

lius genannt worden. Kayser Carl der Grosse hat ihn in Teutscher Sprache den Heu-Monat genannt / weil man das Heu in demselben einzuernden pflegt. Sie tritt die Sonne ohngefehr den 11. Tag desselben in das himmlische Zeichen des Löwen. Die benannte Tage und unbewegliche Feste sind der 2. Mariæ Heimsuchung. 22. Maria Magdalena. 24. Christina. 25. Jacobi. 26. Anna.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	3 Uhr	57 Min.	8 Uhr	3 Min.
5	3 —	59 —	8 —	1 —
8	4 —	1 —	7 —	59 —
11	4 —	3 —	7 —	57 —
14	4 —	6 —	7 —	54 —
17	4 —	9 —	7 —	51 —
20	4 —	12 —	7 —	48 —
24	4 —	16 —	7 —	44 —
27	4 —	20 —	7 —	40 —
30	4 —	24 —	7 —	36 —

§. 4.

Von der Bitterung vermuthet man was hienechst folgt:

Weil die Sonne von Junio her am höchsten gestanden / und mit ihren geraden Strahlen den Erdboden bereits erhizet hat / so ist die Hitze um diese Zeit am empfindlichsten / und dringet so tieff in die Erde / das die Feuchtigkeit aus denen Wurzeln herausgezogen / und folglich Graß und Getraide reiff wird.

Jetzt pflegen die jährliche Kühle und liebliche Heu-Monats-Lufftlein (Echse) von Mitternacht aus denen Dörtern her zu wehen / da die Sonnen Hitze auf denen hohen Gebürgen den Schnee zerschmelzt. Sie pflegen von Margareten Tag 40. Tage zu wehen : Woraus die Göttliche Vorsorge und liebliche Güte / sonderlich gegen Wandersleute / und die mit Feld- und anderer sauren Arbeit ihr Brod gewinnen müssen / zu erkennen: Als wo durch sie in der Hitze und Mattigkeit lieblich und anmuthig erquicket werden.

Um Margareten und Jacobi pflegen schwere Gewitter zu kommen.

Jetzt fallen schädliche Thau der Mel-Tau genannt / wanns nemlich bey scheinender Sonnen regnet / wodurch das Laub- und Kräuter blattericht / und wurmlichig werden: sonderlich wird die Wende und Fütterung dadurch oft beschädigt und ungesund / wanns nicht bald darauf regnet.

Wann die Ameisen ihre Hauffen um diese Zeit höher und weiter als sonst gewöhnlich machen / so bedeutet es einen frühen und kalten Winter.

Es ist vom Aberglauben verdächtig / das wanns am Tage Mariæ Heimsuchung regnet / der Regen 40. Tage wären soll: Nicht besser ist die Vermuthung / das die Vor- oder Nachmittags Bitterung an Jacobi Tage die Bitterung vor- und nach Weihnachten andeuten solle.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	4 Uhr	29 Min.	7 Uhr	31 Min.
5	4 —	33 —	7 —	27 —
8	4 —	38 —	7 —	22 —
11	4 —	43 —	7 —	17 —
15	4 —	48 —	7 —	12 —
18	4 —	53 —	7 —	7 —
21	4 —	59 —	7 —	1 —
24	5 —	4 —	6 —	56 —
27	5 —	9 —	6 —	51 —
30	6 —	15 —	6 —	45 —

000

§. 6. Dies

§. 5.

Der August-Monat (Augustus.)
hat 31. Tage.

Man hält dafür das dieser Monat dem Kayser Octavio Augusto zu Ehren / der seinen Einzug im demselben mit einem Triumph in Rom gehalten / das Königreich Egypten in der Römer Gewalt gebracht / über die noch des innerlichen Bürgerlichen Kriegs ein Ende gemacht / und sonst der Stadt viel Guts gethan / nach seinen Namen Augustus sey genannt worden / da er sonst von denen Römern vom Martio an Sextilis das ist / der sechste Monat genannt ward. Kayser Carl mit dem Zunahmen der Grosse hat ihn in Teutscher Sprache den Erndte-Monat genannt / weil man von dieser Zeit mit der Erndte und Einsammlung des Getraides beschäftigt ist. Die erbaulichste Erinnerung gibt der Name Augst insgemein der Augst-Monat / das ist ein Vermehrer oder vermehrender Monat / (Augustus ab augendo) womit er in denen alten Practicken benannt wird / weil der mildreiche Gott seine Gaben in demselben sonderbahr in reicher Maß augenscheinlich vermehrt / und mit freygebiger Hand in der Erndte austheilet: Wofür man demselben so viel reichen Dank schuldig ist / so vielmehr Gefahr von Vögeln / Mäusen / Würmern und giftigen Ungeziefer / Kälte und Hitze / Reiff und Frost / Dörre und Nässe / Regen und Hagel / Wetter / Krieg und Verheerungen über das liebe Getraide gehet / ehe man Brod daraus backen kan. Der Sonnen-Eintritt in die Jungfrau geschieht den 11. dieses Monats. Die merkwürdigste Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Petri Ketten-Feyer. 10. Laurentius. 15. Mariæ Himmelfahrt. 24. Bartholomæus.

§. 6.

Dieser Monat soll von der Bitterung folgende Vermuthungen geben:

Weil sich dieser Monat bey seinen Ende zu dem Herbst nahest / so pflegt eine merckliche Veränderung des Gewitters / dem Aprilen / Wetter nicht ungleich / einzufallen.

Nach dem ersten Viertel bis zur Mitte des Monats kommen geschwinde Herbst Winde / die vollends zu verzeihen pflegen / was vom Sommer noch übrig war.

Hie fallen die frischen Thau / wovon das Obst und andere Früchte reiffen und abfallen / auch wurmfichig werden.

Nach der Mitte des Monats pflegen von der rückständigen aber mit einiger Kälte vermengten Wärme / Nebel verursacht zu werden / welche den Tag oft zu einer halben Nacht machen.

So pflegen auch schwere Regen mit unterlauffen den starcken Winden und etlichen Reiffen zu kommen / wovon alles Laub an denen Bäumen bleich und welck wird / und abzufallen pflegt.

Gegen das Ende dieses Monats und den Anfang des Herbst / Scheins entstehet gemeiniglich eine feuchte Luft mit Winden abgewechselt / die den Vortrab des Herbsts machen.

Auch entstehen um diese Zeit viele ungesunde Nebel. Die Wein: Gärtner geben Achtung auf die letzte

zween Tage dieses / und auf die ersten zween des Herbst Monats / und urtheilen davon den folgenden ganken Herbst.

Dergleichen urtheilen die Bauers-Leute von den Tagen Laurentii und Bartholomai: So diese schön sind / so hoffen sie einen schönen Herbst.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. 84. Die Bitterungen von denen Sommer-Monaten. §. 5.

Augustus von augendo, (vermehrten) herkomme / davon besiehe unter andern Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. sect. 1. cap. 1. §. 5. & verl. Ovidii:

Sancta vocant Augusta Patres, Augusta vocantur

Templa Sacerdotum &c.

Dieses ist gewiß / daß das Wort Augustus (so fern es dem Kaiser beigelegt wird) anders in Ansehung der Käyserlichen Wahl / anders aber in Ansehung der Regierung zu betrachten / in welcher letzteren Absicht sich die Röm. Käyser mit Recht / Mehrer des Reichs nennen können. v. Nov. 11. pr. Nov. 30. pr. & Nov. 110.

Das LXXXV. Capitel.

Die Bitterung von denen Herbst-Monaten.

Innhalt.

§. 1. Der Monat September sammt darinn einfallenden Equinoctio Autumnali, unbeweglichen Festen und Tabellen des Auf- und Untergangs der Sonnen. §. 2. Bitterungen und Muthmassung von künftigen. §. 3. 4. 5. 6. Die beyde Monat October und November sammt zukommenden Tabellen Anmerkungen und Bauern: Regula.

§. 1.

Der Herbst-Monat (September) hat 30. Tage.

Septer ist des Sommers Ende und des Herbstes Anfang. Es hat aber der Herbst bey denen Teutschen seinen Namen von der Herbigkeit / weil er herbe und der Gesundheit des Leibes sonderlich zuwider ist. In Lateinischer Sprache heisset er Autumnus vom vermehren / (Autumnus ab augendo) weil er nicht allein die Scheunen mit Getreid / die Keller mit Wein und Bier / und das Haus insgesammt mit allerhand Früchten / Apffeln / Birn / Nüssen und dergleichen / wie

der vorhergehende August-Monat das Feld füllet / sondern auch dabey viele gefährliche Zufälle vermehret. Seinen Anfang nimmet er / wann die Sonne ungefehr den 23 dieses Monats in das Zeichen der Waag eintritt / und damit zugleich die andere Tag- und Nacht-Gleiche (Equinoctium autumnale) macht. Hie nehmen die Nächte zu / die Tage hingegen ab / bis an den winterlichen Sonnenstandt (Solstitium brumale.) Gleichwie nun die Schwaben und andere Vögel / so die Winter-Kälte nicht erdulden können mit ihrer Ankunfft des Frühlings / also sind sie mit ihrem Wandern des Herbstes Vorboten / denen die Störche zum allerersten vorzugehen pflegen. Der erste Herbst-Monat wurde von denen alten Römern September genant / weil er der siebende vom Martio angerechnet ist / welcher Name bis auf den heutigen Tag in der Lateinischen Sprache behalten wird. In der Teutschen Sprach hat ihn Käyser Carl der Grosse den Witmonat geheissen. Jetzt heisset er der Herbst-Monat / dieweil sich der Herbst angezeigter massen mit ihm anfänget. Die bekantesten Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Egidius. 8. Maria Geburt. 17. Lampert. 21. Mattheus. 29. Michael.

Tage	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
2	5 Uhr 20 Min.	6 Uhr 40 Min.
5	5 — 26 —	6 — 34 —
8	5 — 32 —	6 — 28 —
11	5 — 37 —	6 — 23 —
15	5 — 43 —	6 — 17 —
18	5 — 46 —	6 — 11 —
21	5 — 54 —	6 — 6 —
24	6 — 0 —	6 — 0 —
27	6 — 6 —	5 — 54 —
30	6 — 11 —	5 — 49 —

§. 2. Belan



§. 2.

Belangend die Bitterung / so giebet dieser Monat folgende Vermuthungen:

Der Anfang desselben bringet Menschen und Vieh böse Dänst und Nebel.

Der Fortgang giebet frische Thau und Reiffe / so das Laub von denen Bäumen abwerffen / und die Krafft der Kräuter in die Wurzel zurück treibet.

Nach der Mitte kommen zu Zeiten ein wenig warme Regen / auf welche dürre Winde und Lüfte folgen / woraus eine unlustige und säulichte Luft entsteht.

Im letzten Viertel entstehen böse Nebel / Gewölk und Regen.

Mit was Wetter der Hirsch am 1. Septembr. oder am Tage Egidii in die Brunst tritt / mit solchen soll er nach vier Wochen wiederum heraus treten.

So der Hirsch etwas langsamer in die Brunst tritt / so solls ein Zeichen seyn / daß es langsamer Winter werden wolle.

So es auf Matthäi Tag schön ist / so soll solch Wetter noch vier Wochen dauern.

Die Alten haben um Michaëlis aus denen leeren und nassen Eich-Äpfeln eines nassen / aus denen dörren und eingeschrumpffenen aber / eines dörren Jahres und kalten Winters / ein sonderlich Merckmahl genommen.

Wann die Eich-Äpfel früher als um Michaëlis / und in grosser Menge wachsen / so kommet ein früher Winter vor Weihenachten mit vielen Schnee.

Donnerwetter um Michaëlis sollen grosse Winde bedeuten.

Wann die Vögel vor Michaëlis nicht ziehen / so wird vor Weihenachten kein harter Winter vermuthet / wohl aber hat man sich eines gemäßigten Wetters zu versehen.

Desgleichen vermuthet man auch vom Regen an Michaëlis.

Wanns die Nacht vor Michaëlis hell ist / so soll ein heftiger kalter Winter folgen.

So die Reiffen zeitlich vor Michaëlis kommen / so sollen sie langsam nach Walpurgis kommen.

§. 3.

Der Wein-Monat (October) hat 31. Tag.

Der Heillose Käyser Domitianus hat diesen Monat eine Zeitlang nach seinem Namen genannt / nachdem er aber ermordert ward / hat kein Käyser mehr begehret / daß man einen Monat nach seinem Namen nennen solle / weil sie es vor ein unglücklich Omen oder Vorbedeutung gehalten. Dannhero dieser Monat seinen vorigen Namen October, auf Teutsch der achte Monat genannt / behalten / weil er vom Martio an zu zehlen der achte ist. Käyser Carolus Magnus hat ihn den Wein-Monat genannt / von der Weinlese / so in denselben trifft. Den 12. Tag desselben tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des Scorpions. Die vornehmste Namens-Tage und unbewegliche Feste sind der 4. Franciscus, 16. Gallus, 18. Lucas der Evangelist. 28. Simon und Judas, 31. Wolffgang.



Doo 2

Tag

Tag	Sonnen Aufgang.	Sonnen Niedergang.
3	6 Uhr 17 Min.	5 Uhr 43 Min.
6	6 — 23 —	5 — 59 —
9	6 — 28 —	5 — 32 —
12	6 — 34 —	5 — 26 —
15	6 — 40 —	5 — 20 —
18	6 — 45 —	5 — 15 —
21	6 — 51 —	5 — 9 —
24	6 — 56 —	5 — 4 —
27	7 — 1 —	4 — 59 —
30	7 — 7 —	4 — 53 —

§. 4.

Von der Bitterung dieses Monats ist zu vermuthen, was hie folget:

In diesem Monat gehen wilde Winde/ Regen/ Kälte/ und Schnee durcheinander/ allermeist im lezten Viertel/ als um welche Zeit das Herbst- Wetter allgemach winterische Art anzunehmen pfleget.

Man hat oft erfahren/ daß in dem folgenden Winter das Wetter so oft aufgehet/ als viel derselben Tage gezehlet werden von dem ersten Schnee/ der fällt/ bis zu dem nächst- künstigen neuen Mond. Das Gegentheil aber würde man/ so man darauf mercken sollte/ vermuthlich eben so oft erfahren.

Wann viel Eichen und Bücheln gerathen/ so soll ein harter Winter mit vielen Schnee folgen.

Wann man die Schafe zu Abends mit Gewalt fort treiben muß/ so solts Regen oder Schnee bedeuten.

Das übrige/ so in denen so genannten alten Practiken angeführet wird/ ist so voller Superstition und Aberglaubens/ daß mans auch zu erzehlen Bedencken tragen sollte.

§. 5.

Der Winter-Monat (November hat 30. Tage.

Dieser Monat wird in Latein der November, das ist/ der neunte Monat von Martio an genennet. Bey den Teutschen heißet er der Winter-Monat; nicht daß er den Winter anfänget/ als welcher erst/ wie hernach angezeiget wird/ im Christ-Monat den Anfang nimmet/ sondern weil er/ sonderlich gegen das Ende/ das Feld ganz winterisch machet. Wie Aventinus in dem vierten Buch seiner Bährischen Jahr-Bücher berichtet/ ist er von Kaiser Carolo Magno der Wind Monat genant/ weil sich gemeinlich starcke Winde in demselben erheben. Der Sonnen Eintritt in das Zeichen des Schüzens geschiehet gemeinlich den 11. dieses Monats. Die benahmte Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Allerheiligen. 11. Martinus Bischoff. 19. Elisabeth. 25. Catharina. 30. Andreas.

Tag	Sonnen Aufgang.	Sonnen Niedergang.
2	7 Uhr 12 Min.	4 Uhr 48 Min.
5	7 — 17 —	4 — 43 —
8	7 — 22 —	4 — 38 —
11	7 — 27 —	4 — 33 —
14	7 — 31 —	4 — 29 —
17	7 — 36 —	4 — 24 —
20	7 — 40 —	4 — 20 —
23	7 — 44 —	4 — 16 —
26	7 — 48 —	4 — 12 —
29	7 — 51 —	4 — 9 —

§. 6.

Von der Bitterung ist nachfolgendes zu mercken: Dieweil der Sonnen Wärme mehr und mehr schwach wird/ die Kälte hingegen eindringet/ so wird die ganze Natur in der Ruhe gefunden/ und ist dannhero jetzt die verlassenste Zeit.

Die nachfolgende Bauern-Regeln beruhen auf lauter Ungetwisheit.

Ist es auf Martini Tag naß und gewölckicht/ so folget ein unbeständiger Winter.

Ist es aber hell und klar/ so folget ein harter Winter. Ist aber neblig/ so soll auch dergleichen Winter folgen.

Wann man am Andreas Abend nach der Sonnen Untergang/ da der Mond am Himmel stehet/ ein Glas voll Brunn-Wassers geußt/ und das Glas in der Nacht überläufft/ so soll ein nasser Winter und Sommer folgen.

So sich aber das Wasser nicht ergeußt/ so soll ein harter Winter und trockner Sommer folgen.

Die Bauers-Leute hauen den 1. Novembr. aus einem Eichen- oder Büchen-Baum einen Span/ ist er innwendig trocken/ so vermuthen sie einen gelinden Winter/ ist er aber feucht und safftig/ so besorgen sie sich eines harten Winters.

Das Brust-Wein an der gebratenen Gans/ so es braun ist/ soll Kälte/ so es aber weiß ist/ viel Schnee bedeuten.

Allerheiligen bringet noch ein kleines Sommerlein von einigen Tagen.

Wie der Wolffs-Monat (der nach der Bauerns Rechnung allezeit drey Tage vor Martini angehet) wittert/ also soll auch der Merz wittern.

Wie sich die Bruma/ das ist/ der 24. Tag dieses Monats anlisset/ so soll der ganze Winter durch beschaffen seyn.

Das



Das LXXXVI. Capitel.

Die Bitterung von denen Winter-Monaten.

Inhalt.

§. 1. Der Monat December, sammt darinn eintretenden Solstitio brumali, unbeweglichen Festen / Tabellen der Tag- und Nacht-Länge. §. 2. Vermuthliche künfftige Bitterung. §. 3. 4. 5. 6. Beide Monate Januarius und Februarius sammt ihren Anmerkungen / Tabellen und vermuthlichen Bitterungen. §. 7. Schließliche Anweisung, wie bey der Haushaltung zu verfahren / wann die das Jahr durch vorher angezeigte ungewisse Vermuthungen der Bitterung etwan anders oder gar niedrig ausfallen / und wie man sich alsdann in die gegenwärtige Zeit und Bitterung zu bequemen habe.

auf Kaisers Caroli M. Anordnung den Hilic oder Heilige Monat genannt / weil die heilige Advent-Zeit und Geburt unsers allerheiligsten Seeligmachers Jesu Christi heilige Gedanken in demselben erfordert. Heutiges Tages wird er von dem H. Christi-Fest / so die Christliche Kirche in demselben feyerlich begehet / der Christi-Monat genannt. Die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste sind der 4. Barbara. 6. Nicolaus. 8. Mariæ Empfängniß. 13. Lucia. 21. Thomas. 25. Das Fest der Geburt Christi. 26. S. Stephanus. 27. Johannes der Evangelist.

§. 1.

Der Christ-Monat December hat 31. Tage.

Dieser Monat ist des Herbstes Ende / und des Winters oder letzten Jahr-Theils Anfang / da die Sonne in das himmlische Zeichen des Steinbocks tritt / welches den 22. dieses Monats um Lucie geschieht. Sie fällt der winterliche Sonnen-Stand (Solstitium brumale) ein / da die Sonne hinunter gegen Mittag zu gehen aufhöret / und sich wiederum allgemach gegen Mitternacht erhebt : womit der kürzeste Tag allgemach wiederum zu die längste Nacht aber abnimmt. In Latein wird er December, das ist der zehende Monat vom Martio an zu zehlen / genannt. Die Teutschen haben ihn

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	7 Uhr	54 Min.	4 Uhr	6 Min.
5	7 —	57 —	4 —	3 —
8	7 —	59 —	4 —	1 —
11	8 —	1 —	3 —	59 —
14	8 —	3 —	3 —	57 —
17	8 —	4 —	3 —	56 —
19	8 —	4 —	3 —	56 —
22	8 —	5 —	3 —	55 —
25	8 —	4 —	3 —	56 —
28	8 —	4 —	3 —	56 —
31	8 —	3 —	3 —	57 —

§. 2.

Von der Bitterung dieses Monats pflegen nach folgende Vermuthungen gemachet zu werden:
 000 3 Geline

Gelindes Wetter um Weihnachten ist ein Vorbote / daß die Kälte lang hinaus währen werde: das ist / wanns nicht vorwintert / so winterts nach.

Je näher das Christ-Fest dem neuen Mond zufället / je härteres Jahr soll hernach folgen / so es aber gegen dem vollen und abnehmenden Mond kommet / je geschlachter und gelinder es seyn soll.

Die Fischer haben von der Hecht-Leber dieses Merck-mahl / welches ziemlich genau eintreffen soll: wenn dieselbe gegen dem Gallen-Blästein zu / das ist / zuruck breit / der vordere Theil aber spitzig und schmal sey / so bedeute es einen langen und harten Winter.

So es in diesem Monat donnert / solls das Jahr viel Winde haben.

Wann der Tag beginnt zu langem / so komrat die Kält gegangen.

Was im übrigen der Christ-Tag / nachdem er auf die Wochen-Tage fällt / vor Bedeutung geben soll / solches alles ist insgesamt so ungeräht / und von der Tage Wählern so verdächtig / daß es keiner Erzählung werth ist.

§. 3.

Der Jenner (Januarius) hat 31. Tage.

Die uralten Römer haben das Jahr / wie zu mehrern malen erinnert ist / von dem Martio angefangen: sol-

cher Anfang aber ist nachmals verändert / und von dem ersten Jenner genommen worden / wobey es bis anher verblieben. Es heißet aber dieser Monat in Lateinischer Sprach- Endung Januarius, welches Wort einige von dem Wort Janua, das ist / eine Thür / seinen Ursprung zu haben vermeinen: dann wie man durch eine Thür in das Haus trette / also trette man auch durch den Jenner in das Jahr. Andern führen seinen Ursprung von dem Jano, einem Könige in Italien / den man als zwey- gesichtig vorgestellt. Vermuthlich haben die Heyden gehört / daß Noah die erste Welt vor der Sündfluth / und die andere nach derselben gesehen habe / woraus sie Anlaß genommen / ihren Janum sowohl an dem vordern als hintern Theil des Haupts mit einem Gesicht zu dichten / oder in der Thür des neuen Jahrs stehend ins vergangene zu ruck / und ins künftige vor sich hinaus sehe. In der Teutschen Endung heißet er Jenner. Der Kaiser Carl der Grosse hat ihn in der Teutschen Sprach den Winter-Monat genennet / vermuthlich daher / weil er unter denen Winter-Monaten der mittelfte ist. Den 1. dieses Monats tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des Wassermanns. Die merckwürdigste Namen und unbewegliche Feste sind hie der 1. das Fest der Beschneidung Christi / das Neue Jahrs-Fest genant. 6. das Fest der Erscheinung Christi / der heiligen drey Könige Tag genant. 13. Hilarius. 17. Antonius. 19. Fabian, Sebastian. 25. Pauli Befehrung.

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
3	8 Uhr 1 Min.	3 Uhr 59 Min.
6	7 — 59 —	4 — 1 —
9	7 — 57 —	4 — 3 —
12	7 — 54 —	4 — 6 —
15	7 — 51 —	4 — 9 —
18	7 — 48 —	4 — 12 —
21	7 — 44 —	4 — 16 —
23	7 — 40 —	4 — 20 —
26	7 — 36 —	4 — 24 —
29	7 — 31 —	4 — 29 —

§. 4.

Was von der Bitterung von gewissen Tagen auf das ganze Jahr hinaus verkündiget wird / ist fast durchgehends von Superstition und abergläubiger Tagewählern verdächtig / das wahrscheinlichste ist nachfolgendes:

So der Winter und namentlich dieser Monat ungewöhnlich milde ist / so folget nun balde ein guter Frühling und heißer Sommer.

Wann vor und in dem Jenner nicht viele Fröste und Schnee kommen / so kommen sie gemeiniglich im Merzen und April.

§. 5.

Der Hornung Februarius hat 28. Tage.

Dieser Monat hat seinen Namen vermuthlich von einem heydnischen Götzen / dem Februo, der auch Pluto geheissen / bis hieher behalten / welchem zu Ehren die Heyden zu Rom besondere Opfer / Februa genant / thaten / und die Stadt mit angezündeten Wachs-Lichtern reinig-

ten / damit die Seelen der Verstorbenen / so in des Februi oder Pluconis Gewalt zu seyn geachtet wurden / Ruhe erlangen mögten. Sonsten wurde er auch Quintilis genant. In Teutscher Sprache wird er der Hornung genant / weil der Hirsch in demselben seine Hörner abwerfen / und jährlich neue erlangen soll. Drey Jahr nacheinander hat er 28. Tage / aber im vierten / welches allezeit ein Schalt-Jahr ist / werden ihm 29. aus der Ursache / die oben angezeigt ist / gegeben: welche er zwar vor langer Zeit alle Jahr gewöhnlich gehabt haben soll / aber die Römer sollen ihm einen genommen / und dem August-Monat / welcher vorher nur 30. hatte / dem Kaiser Augusto zu Ehren einverleibt haben. In diesem Monat ohngefehr den 12. tritt die Sonne in das Zeichen der Fische. Die bekante Tage und unbewegliche Feste sind hie der 2. Mariæ Lichtmess. 6. Dorothea. 14. Valentinus. 22. Petri Stuhl Feber. 24. Matthias. Gemeiniglich fängt sich in demselben die Fasten-Zeit an: der erste Sonntag derselben heißet Quinquagesima, weil er der fünffte Sonntag vor dem Passions- oder Palm-Sonntage ist: gestalten auch der sechste Sexagesima für Sexta, der siebende Septuagesima an statt Septima, und der vierte Quadragesima, an statt Quarta genant wird.

Tag

Tag	Sonnen Aufgang.	Sonnen Untergang.
1	7 Uhr 27 Min.	4 Uhr 33 Min.
4	7 — 22 —	4 — 38 —
7	7 — 17 —	4 — 43 —
10	7 — 12 —	4 — 48 —
13	7 — 7 —	4 — 53 —
16	7 — 1 —	4 — 59 —
19	6 — 56 —	5 — 4 —
22	6 — 51 —	5 — 9 —
25	6 — 45 —	5 — 15 —
28	6 — 40 —	5 — 20 —

§. 6.

Von der Bitterung dieses Monats hat man viel Anmerkungen gemacht / wovon wir nur diejenige / darinn noch einige vernunftmäßige Wahrscheinlichkeit zu finden seyn mögte / bemerken.

Es pflegt jetzt noch starcke Kälte zu geben nach der alten Regel: Auf Mariæ Lichtmeh haben wir den Winter gewiß.

Mattheis bricht's Eiß / findt er keins / so macht er eins.

Auf unzeitige Wärme pflegt gemeinlich eine rauhe Kälte zu kommen.

Wann die gefangene Vögel gar fett sind / so soll es Schnee und Kälte bedeuten.

So lang die Lerch vor Lichtmeh singt / so lange soll sie hernach schweigen.

Wanns auf Lichtmeh Tag hell und schön ist / so bleibt der Dachs im Loch / denn er spüret / daß noch Winter-Kälte vorhanden ist: wann aber das Wetter ungestümm mit Regen und Schnee vermengt ist / so freucht er hervor / und fürchtet keinen Winter mehr.

§. 7.

Wie diese Gewitters Vermuthungen in der Haushaltung zu gebrauchen / und nützlich angewendet werden sollen / davon hat der Hausvatter keiner weitern Anweisung nöthig / als daß er bey seinen Feld- und Garten-Arbeiten und ins gesamt in allen übrigen vorzunehmenden Geschäften / die auffer Hauses entweder im Regenwetter oder Sonnenscheine verrichtet werden müssen / diejenigen Vermuthungen / die er hie zusammen getragen / findet / gegen einander vernünftig überleget: und so dann

im Namen Gottes seine vorhabende Arbeit hiernach anstellt. Wo er nun die Vermuthungen seiner verlangten Bitterung entgegen zu stehen finden solte / daß er an statt des Sonnenscheins Regenwetter zu besorgen hätte / so ist ihm am sichersten gerathen / so er sich in die Zeit bequemen / seine Verrichtung lieber bis auf bessere Vermuthung aufschiebet / als denenselben gerade entgegen alles waget: Es wäre dann / daß die Umstände der Zeit / oder sonst ein anderer augenscheinlicher Nothfall / so dazu käme / dißmahl etwas zu wagen erforderte / und so ers nicht wagen / sondern mit der Arbeit bis zu bequemer und gelegener Bitterung warten wolte / der Schade durch solch Verweilen eben so groß / wo nicht gar noch mislicher zu besorgen seyn müste / als wann er sie bey ungewisser Bitterung verrichtet hätte: indem sich dieselbe von einer von ohnsehr sich findender Ursach wieder alles Vermuthen ändern / und dem Vorhaben bequem und diensam in einer Nacht werden kan. Bey dieser Ungewisheit aber würde es einer Haushaltung sehr vorträglich seyn / wo der Hausvatter allezeit gewisse Arbeiten / die unter dem Dache geschehen können / im Vorrath zu haben bedacht ist. Solchem nach schliessen wir diese bemerkte Vermuthungen mit des klugen Haus-Lehrers Erinnerung in seinem Haus-Buch c. 16. 19. Was Gott thun will / das siehet niemand / und das Wetter / so vorhanden ist / merket kein Mensch / und er kan viel thun / daß sich niemand versiehet: daß auch daher der berühmte Astrologus Bartholomæus Scultetus, der doch von dergleichen Wetter Prognostica viel hält und schreibt / gleichwohl den Rand des Blats / auf welchem die Bitterung und andere Prognostica in denen Calendern stehen / das Lügen-Feld schon längst genannt hat.



Von

Von der Frucht- und Unfruchtbarkeit Des Jahrs.

Das LXXXVII. Capitel.

Ob die Natur an ihren Kräfften durch das Alter abgenommen/
und schwächer worden?

Inhalt.

§. 1. 2. Alte und neue Klagen über die abnehmende Kräfften des Erdbodens und der Natur / sowohl das Wachsthum als die Gebäude und darzu gehörige Materialien betreffende / §. 3. verursachen entweder allzu sorgliche oder nachlässige Hausvätter. §. 4. Kräffte der Natur durch den Fall der ersten Eltern geschwächt / solcher Fluch wird durch immer mehr ausbrechende Sünden der Menschen vermehret / indem die Creaturen der Laster vollen Welt wieder ihren Willen und mit Seuffzen dienen müssen / Gott aber erhält die Natur bey ihren anerschaffenen Kräfften / und läßt unserm Erdboden so wenig als denen grossen himmlischen Körpern etwas an seinem Vermögen abgeben. §. 5. Dahero angeregte Klagen ohne Grund sind / und der Ehrliche Hausvatter die Ursachen der unkräftigen Natur seinem sündigen Leben beymessen / und sie durch ernstliche Besserung abzuwenden hat. §. 6. Nachlosen Gemüthern aber / welche solche treuliche Vermahnung in den Wind schlagen sollten / wird gleichwohl vernünftig zu bedencken gegeben / daß der Abgang mit Unrecht der Natur / welche annoch / wie vom Anfang / nicht geringere Anzahl Menschen und mit mehreren Ueberfluß unterhält / zugeschrieben wird; §. 7. Sondern vielmehr der Ungeschicklichkeit / womit der Felddan / die Viehzucht und das Bauwerck geführt / und deren Beforgung mehrertheils dem untauglichsten Gesinde überlassen wird. §. 8. Da indessen manche leichtsinnige Hausvätter lieber der Trunkenheit / Geilheit und andern unordigen Leben abwarten / bezumeßen sey. §. 9. Folgen etliche absonderliche Erzehlungen der Fehler / welche heutigen Tages in Bestellung der Felder / Wiesen / Viehzucht / Obst / und Kuchen-Garten / augenscheinlich begangen werden. §. 10. Die unbillige und schädliche Verachtung des Bauern-Lebens ist größten theils an Eingangs erwähnten Klagen Ursach. §. 11. Worinne heilsame Verordnungen der hohen Lands-Obrigkeiten wohl die beste und nachdrücklichste Vermittelung zu thun vermöchten.

§. 3.

Dieichwie nicht zu zweiffeln / daß die Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs an der Bitterung / nachdem dieselbe entweder zuträg- oder schädlich ist / hange; also haben wir diese beide Abhandlungen nicht trennen / sondern in der Ordnung aufeinander folgen lassen / und was der Hausvatter aufs künstliche davon vermuthen könne / ebenfalls bemercken wollen. Wir bedingen aber auch hiebey abermahl / daß wir alle diejenige Bemerkungen / die wir nicht besser als einen offenkundigen Aberglauben halten können / viel lieber unberührt lassen wollen / als daß wir den Hausvatter in der Haus-Wirthschafft irre und zweiffelhaftig / oder gar alerdings in Angst und Kummer setzen sollten. Die Rubric aber dieses Capitels achten wir aus denen Ursachen / die hernach folgen werden / einer ausführlichen Betrachtung so viel mehr würdig / so viel mehr dem Hausvatter hieran gelegen / aber weniger und sparsamer in allen Haushaltungen / so vielerley beschrieben sind / davon zu finden ist.

§. 2.

Es ist aber die vorgebrachte Frage nicht allererst gestern und ehigestern auf die Bahn kommen / sondern es hat der bekannte und in der Haushaltung wohl erfahrene L. Janius Columella bereits zu seiner Zeit / bald nach der Geburt Christi / in der Vorrede über seine Bücher vom

Ackerbau / vermeldet / daß man in der Stadt Rom bald über die Bitterung / bald über die Unfruchtbarkeit des Erdbodens klage: als hätte der Erdboden gleich einem veralteten Weibes-Bilde seine Gebär-Krafft und eingepflanzte Frächtigkeit verlohren / und sich fast ausgetragen. Solche Klage währet noch bis auf den heutigen Tag / so gar / daß einige zu behaupten sich unterstehen / daß bey ihrem Bedencken die Fruchtbarkeit der Felder um ein so merkliches abgenommen / daß das dritte Theil jetziger Zeit davon ausbliebe. Die Bitterung sey nicht mehr so ordentlich wie ehedessen / der Sommer gleiche dem Herbst / dieser aber sey dem Winter ähnlich. Die Beume / die vor alten Zeiten in die Höhe gebracht wären / liesen an ihrer Frächtigkeit um ein merkliches nach; die jungen Welker aber wären schwerlich mehr in die Höhe und zum frischen Wachsthum zu bringen: Die Bienen trügen nicht mehr wie vor diesen ein: Kalch und Sand habe seine Krafft so gar verlohren / daß kein Gemäuer / so man jetziger Zeit aufführete / nur einige Jahr unter freyem Himmel im Gewitter halten wolle / da man hingegen sähe / wie die alten ruderer und Gemäuer / die schon etliche Jahr im Gewitter ohne Dach gestanden / so fest aneinander hielten / als wäre Kalch und Sand in ein Stück zusammen gewachsen / und was dergleichen Klagen mehr sind / die hie alle zu erzehlen der Platz zu enge werden solte.

§. 3.

Nachdem aber diese Klagen in der Haushaltung auf eine oder andere Seiten mißbraucht werden mögen: Denn da einige Haus-Vätter durch ihre übermäßige Bemühungen und sauren Schweiß der Krafftlos geachteten Natur zu Hülffe zu kommen sich bemühen / und auf eine ängstliche Sorge und kümmerliches Grämen alles legen / so werden anderseits Gemüther von liederlicher und nachlässiger Art die Hände drüber gar sincken lassen / und die Arbeit verlohren achten: Darüber aber jene sich sowohl an dem Schöpffer / der die Natur krafft seiner allmächtigen fortwährenden regenden Krafft / wie hienechst bewiesen wird / erhält durch Mißtrauen und Unglauben / als an sich selbst und ihrer eigenen Gesundheit durch ängstliche Bauch-Sorge und unnöthiger Abmattung ihrer Kräffte und Gesundheit unverantwortlich versündigen: Diese aber ihre Haushaltungen zu deren augenscheinlichen Schaden und Nachtheil liederlich obenhin und nachlässig führen: So ist nun angezeigter massen zu untersuchen / ob solche Beschuldigungen der Natur in der gesunden Vernunft und unbetrüglichen Erfahrung gegründet / oder ohne Grund mit Unrecht geführt werden.

§. 4.

Ordentlich aber und gründlich zu handeln / so bemercken wir vorab unterschiedliche Fälle / welche zu unserm Schluß den Grund legen können: Erstlich weil man aus der Offenbarung des Göttlichen Worts weiß / daß der Mensch durch seinen Abfall von Gott unter den Fluch gefallen: so ist nicht anderst als ein Stück dieses Fluchs anzu-

anzusehen / daß die Natur / ob sie schon an sich in ihrer angeschaffenen Kraft und Vollkommenheit geblieben zu seyn geachtet wird / dem Menschen ihr Vermögen gleichwol nicht so erzeuge / als geschehen wäre / wo er mit denen übrigen Geschöpfen in Stande seiner Schöpfung bestanden wäre. Dann da Adam das Paradiß mit Lust gebauet / und die Erde ihr Vermögen freywillig gegeben hätte / ist er nach dem Fall zur Arbeit verdammt / daß er im Schweiß des Angesichts sein Brod essen / und was er von dem Acker genießen will / mit saurer Arbeit gleichsam erzwingen muß / wie es dan sogleich nach dem Fall hieß Gen. 3. 17. Verflucht sey der Acker um deinetwillen / mit Kummer sollt du dich davon nehren dein Lebenlang / Dorn und Disteln soll er dir tragen. Im Schweiß deines Angesichts sollt du dein Brod essen. Und nicht lange darauf im 4. Cap. v. 12. Wann du den Acker bauen wirst / soll er dir fort sein Vermögen nicht geben. Also ist die Frage hier nicht davon / ob der Mensch die Kräfte der Natur / so er nicht gefallen wäre / in reicherer Masse genossen hätte / dann hiervon ist so gar kein Zweifel / daß es auch zum andern aus dem Göttlichen Worte eine ausgemachte Sache ist / daß dieser Fluch auch nach dem Fall so vielmehr gemehret werde / als mehr der Mensch in die Ausbrüche der Sünden / die von diesem ersten Fall ihren Ursprung haben / fällt / sonderlich aber der Creaturen Gottes zur Schmach des Schöpfers mißbraucht / wie es denn unzweiffentlich wahr ist / daß derselbe der Natur Kräfte um solcher Sünden willen / bald auf diese bald auf eine andere Art zuruck ziehe / und seinen Segen von einem Lande zum andern wende. Welches unter andern so wohl aus denen Göttlichen Segens-Verheißungen denen Gottsfürchtigen gegeben / und denen Flüchen denen Gottlosen angedrohet Deut. 28. deutlich abzunehmen: Noch klarer und nachdrücklicher lautet der Text: Pl. 107. 34. der disfalls sonderlich merkwürdig ist / weil von einem in sich fruchtbaren Lande ausdrücklich gesagt wird / daß es nichts habe tragen können um der Bosheit derer die darinnen gewohnt. Gestalten auch zum dritten aus der Offenbarung des Wortes Gottes offenbahr und bekant ist / daß alle Creaturen nach dem Fall als unter einer Last seuffzen und sich ängsten / daß sie der Eitelkeit wieder ihren Willen unterworfen seyn / und denen Gottlosen dienen müssen / da sie vor der Sünde dem Menschen mit Lust freywillig gedienet hätten. Denn ob schon die Creaturen weder Sprache noch Zunge haben die wir verstehen / so verstehet sie doch Gott; und daß dis keine Fabel / sondern eine gewisse Wahrheit sey / bezeugt der H. Apostel aus einer Göttlichen völligen Gewisheit Rom. 8. 22. Also mögen wir uns die Sonne vorstellen / daß sie seuffze / wann sie ihren herrlichen reinen Schein / zu so mancher Bosheit und Unreinigkeit in der Welt leihen muß; Die Erde: wann sie so manchen Laster-Balg nehren und tragen soll / den sie lieber verschlingen wolte. u. s. f. So groß aber nun der Unterscheid ist unter einem willigen und gezwungenen Dienst / also ist es auch mit dem Dienst der ganzen Natur und Creatur bewandt: so williger dieselbedem Menschen mit ihren Vermögen dienet / so viel milder und reicher sie sich demselben in ihren Kräften äuffert / und ihm dieselbe zu genießen giebt. Zum vierden setzen wir als bekant: Daß der Schöpfer in seiner allmächtigen Kraft / die die ganze Natur trägt und kräftiglich erhält / noch nie kraftlos worden. Hievon zeugen nicht allein die größte Geschöpfe am Himmel / an denen man bis hieher die geringste Aenderung noch nie wahrgenommen / sintemal sie ihren ordentlichen Lauff nun von etlichen 1000. Jahren her ohne die geringste Verrückung gehalten: sondern es hat sich auch der

Schöpfer zu deren kräftigen Erhaltung selbst in seinen Wort verbündlich gemacht / wann er zum Exempel nach der Sündfluth die die ganze Natur verkehrt und kraftlos gemacht zu haben schiene / den neuen Segen über den Erdboden spricht Gen. 8. 22. daß so lange die Erde stehet nicht aufhören solle / Saamen und Erndte / Frost und Hitze / Sommer und Winter / Tag und Nacht. Wobey wir hier beyläufig mercken: Daß sich von denen großen himmlischen Körpern auf die ganze Natur in denen kleinern Geschöpfen dieser vernünftige Schluß machen lasse: Daß / weil der Schöpfer dieselben in ihren Kräften bis hieher erhalten / er auch die kleinern in ihren Wirkungen und Kräften erhalten habe / so gar / daß es gewisser als eine bloße Vermuthung anzunehmen ist / daß seit der Schöpfung auch nicht ein einiger Tropfen Wassers verloren und zu nichte gegangen / ohngeachtet so viel Millionen Creaturen dessen täglich so viel verzehren / und die Sonnen-Hitze davon ganze Bäche austrocknet: sondern vermittelst einer unaufhörlichen Circulation der Natur zu seinen Ursprung gefehret / da sonst das Wasser von etlich tausend Jahren her um ein merkliches hätte abnehmen müssen / deme aber die Erfahrung / weil man dergleichen noch nie wahrgenommen / widerspricht.

§. 5.

So demnach obberührte Klagen in der Erfahrung wahr befunden werden (wie sie denn vorsichtig zu untersuchen / ob sichs damit wie geklagt wird also verhalte) so geben diese Christliche Betrachtungen diesen Schluß: Daß man der Natur / daß sie an sich selbst kraftlos und untüchtig worden seye / eben so unrecht thue / als wann man eine köstliche und kräftige Speise beschuldigen wolte / daß sie ihren Geschmack und Kräfte zu nehren verlohren / weil sie von einer verderbten Zunge gekostet und von einem krankten Magen genossen wird / welche doch einen gefunden Menschen / dessen Zunge und Magen mit keinem fremdden Geschmack und Feuchtigkeit verlegt ist / die kräftigste Nahrung zu geben vermag. Dannhero ein Haus-Vatter weit klüger und Christlicher handeln würde / so er sein Leben durchforschete / ob nicht etwan seine Sünden und Undanckbarkeit gegen Göttliche Gaben und Wohlthaten die Ursach seyn möchten / die die Kräfte der Natur an ihm unkräftig machen; und darauf so fort solche Hinderniß aus dem Wege durch ein busfertiges Leben raumet / ehe er die unschuldige Natur eines Unvermögens beschuldigen will.

§. 6.

Diemeil aber unchristliche und ruchlose Gemüther diese Betrachtungen / welche allein vor Christliche Gewisshafte Haus-Väter gehören / etwan gar nicht verstehen / oder wohl gar aus dem Sinne in den Wind schlagen und verlachen mögten / so geben wir denenselben nach dem Begriff ihrer Vernunft zu bedencken: Erstlich: Wanns sich in der Erfahrung wahr befinde / daß die Natur an ihren Kräften vorgegebener Massen abgenommen hätte / solche Klage aber bereits zu des Columellæ Zeiten obberührter Massen geführt worden / und von solcher Zeit bis her mit Grunde der Wahrheit mehr und mehr abgenommen hätte / daß dann daraus nothwendig folgen müßte / daß der Natur Kräfte jetziger Zeit der Massen ausgeschöpft seyn müßten / daß die Inwohner des Erdbodens / (derer Zahl wo sie des Columellæ Zeiten nicht übertrifft / doch denenselben ganz gewiß gleich seyn wird / ihre Unterhaltung davon nicht mehr haben könnten: Weil aber die jetzige Welt bey allen ihren Klagen / die sie über die künfftliche

P p p

merkliche

merliche und nahrlose Zeiten führet / gleichwol in Speise / Franck / und prächtiger Kleidung ein solch delicates Leben führet / daß man vor etlichen hundert Jahren von solchen Überfluß nichts wußte / so muß folgen / daß die Natur solches alles in solchen Überfluß mitzutheilen noch Kräfte genug haben müsse.

§. 7.

Zum andern wäre zu untersuchen / ob nicht des Haus-Vatters eigene Ungeschicklichkeit selbst dieser Klagen nächste und eigentliche Ursache sey? Dann da vorzeiten die geschickteste Leute zum Feldbau / worüber das meiste Klagen gehet / gebraucht wurden / so werden jeziger Zeit die alleruntauglichste Knechte dazu genommen / die weder die Verwandnuß der Witterung / noch die Eigenschaft der Felder / des Saamens / noch die gelegene Zeit / wann jedes anzugreifen / verstehen / sondern nur plump-weise auf ein Gerathwol in den Feldern herum wühlen: Dabey es denn kein Wunder ist / so der Haus-Vatter vielmahl auf das Eis geführt und heftlich betrogen wird. Dergleichen auch von andern Haus-Geschäften / als da ist die Viehzucht und namentlich das Bauen zu urtheilen ist / darinn man / sonderlich was das Bauen betrifft / der alten Vortheile sich zu gebrauchen / vergessen / andere aus der Erfahrung wiederum zu lernen zu sorglos und unachtsam ist / sondern sich auf unverständige Handwerckleute und liederliche Maurer verlassend / denenselben alle Arbeit anvertrauet.

§. 8.

Gestalten dann auch neben dem Unverstande zum dritten die Faulheit vieler Haus-Vätter hie billig zu Schulden kommt / und von mehr ernannten Columella und Varrone schon vorlängst beschuldigt worden / daß sich viele Haus-Vätter in die Städte begeben / Pflug und Sicheln draussen lassen / mehr in denen Weinchencken und auf denen Dankböden als in denen Weinbergen und Feldern sich finden lassen / Tag und Nacht mit Spielen / Schlaffen / Geilheit / Trunckenheit und unordigen Leben zu bringen / und bey Nachlässigkeit und Faulheit denen liederlichen Dienstboten alles überlassen / und gehen lassen wie es gehet / denen ein fleißiger und ernstiger Haus-Vatter / was sie thun und lassen solten / selbst vorschreiben / und wie alles und jedes zu gelegensamer Zeit ordentlich zu verrichten / selbst anordnen solte.

§. 9.

Es ist hie weder der Ort noch auch möglich / daß wir alle und jede Arten vom Unverstande und Nachlässigkeit die in der Haushaltung vorzukommen pflegen / und nachmals zu dergleichen Klagen Ursach geben / untersuchen könnten; sondern nur einiger Haupt-Fehler zu gedencken / so erzehlet P. Christoph Fischer im Andern Theil seines so genannten fleißigen Herrn Auges am 242. Blat / daß er die Ursach und den eigentlichen Grund warum der Feldbau und Haus-Wirthschaft jeziger Zeit gegen unsere Vor-Eltern zu rechnen / so sehr ins Abnehmen gekommen / von einem alten Bauern / der dem Grabe ziemlich nah zugegangen wäre / erkundigt / und diese Nachricht erfahren: daß die Ursach deren sey / daß die Zeit und Leute nicht mehr wie vor Alters wären / und die Welt immer ärger würde. Vor Alters hätte man das Feld wohl und zu rechter Zeit gebauet / die Wasen umgeackert / dieselbe wie auch die Schrollen mit der Egen zerzerret / und zerrissen / und also die Wurkeln von Grund auß verderbt; heutiges Tages könne man das ackern oft mehr

ein Schurfeln und Scharren / als ein Ackern nennen. Nach verrichteter Saat hätten die alten Bauern die groben Schrollen zer schlagen / und mit der Egen so gleich gemacht / daß man kaum gespürt / wo der Pflug geführt worden; heut zu Tag aber sehe man manchen Acker so voll mit groben Schrollen / daß man kaum spüre / daß eine Ege auf dem Acker gewesen: Unsere Vor-Eltern hätten die verwildete Orte und öde Plätze zu Aeckern gemacht / die Steine weggeräumt / das Holz und Buschwerck abgehauen und ausgeraitet / die alte und verwasene Felder wiederum erneuert und frisch gemacht; heutiges Tages lasse man oft das ganze Feld verwilden und zur Wüsteney werden. Vor Alters hat man den Düng sein feucht und saftig gebreitet und untergeackert / damit er mit seiner Feuchtigkeit das Feld fruchtbar gemacht; heut zu Tage lässet man den Düng auf dem Felde aus einer ungerimten Einbildung im Winter durch die Kälte ausfrieren / im Sommer aber durch die Hitze ausbrennen / daß nichts als ein dörrtes Stroh unter zu ackern übrig bleibt. So viel die Wiesen betrifft: So haben die Alten vorzeiten ihre Wiesen / sonderlich die etwan an Hügeln gelegen / mit Bächlein so sie von denen anstossenden Bergen darauf geleitet / in dörrten Frühling oder Sommer gewässert / die Hügel / Ameis-Hauffen und Maulwürffe eingeebnet / mit Rechen alles unsaubere abgereicht / und was etwan sonst von starcken Platz-Regen darauf gefloßt worden / weggeräumt. Auf sumpffichten / nassen Wiesen aber haben sie entweder verborgene Rinne oder offene Gräben geführt und gemacht / und das Wasser also abgeleitet / auch sonderlich verhütet / daß die vorüber und durchlaufende Bäche von dem Gesträuch und dergleichen nicht aufgehalten oder aufgeschwellet werden. Jeziger Zeit aber / siehet man hin und wieder eingegangene und verwachsene Gräben / die dann so bald es starcke Regen giebt / auslaufen / die Wiesen und das Futter verderben. Weil aber bey solcher Nachlässigkeit der Feldbau vermarloset worden / was ist dabey Wunder / so es mit der Viehzucht / die daran hängt / nicht fort will / indem dasselbe von dem kotigen Futter erkrankt / oder doch den Nutzen den man vor Alters in Milch / Butter / Käse / Wolle und andern mehr davon hatte / nicht mehr hat / allermeist wann die Untreu des Gesindes und die liederliche Wartung desselben zusamt des Haus-Vatters Kargheit und Geiz / der dem Vieh das nothdürfftige Futter und Saltz schmälert / dazuschlägt / oder aber die Ställe so übel verwahrt und bedacht sind / daß sie an vielen Orten offen / daß der Regen / Wind / Schnee / und Kälte allenthalben durchdringt / und der mehrers Theil leer siehet / oder sonst nicht besser als des Augia seimer aussiehet. Siehet man in den Obst-Gärten / so giebt's der Augen schein / daß sich die Bäume in grosser Zahl von Grund und Wurkeln abgestanden und abgestanden finden. Man wird nicht wenig halb-verdorbene Beume; andere die zwar noch saftig / aber voll Wasser- und wilder Neben-Schweige antreffen. Die wenigsten sind ausgeschnitten und gebuht / oder aufgedungen und gedungt worden. Die meiste alte brandig / wurmfichig. Wenig junge Beume werdennachgeleht / die noch vorhanden sind / werden nicht in acht genommen / sondern müssen verwilden. In den Kuchen-Gärten wird man nicht weniger Wüsteney finden. Man säet nicht zu rechter Zeit / die Garten-Bette sind mit Unkraut überwachsen / welches nicht ausgejettet wird. Wo man vor diesem die Cardobenedicten (gesegnete Distel) pflanzte / da siehet man jetzt schädliche Fluch-Disteln und Unkraut. Weil dieses abermal meistens von des Gärtners Unverstand und Faulheit herrührt / der seinen Hals lieber im Bier-Hause

als

Als die matte und durstige Gewächse im Garten begeusst/ so ist's abermal eine unverantwortliche Unbilligkeit/ die unschuldige Natur dessen beschuldigen wollen/ woran die Unwissenheit und Nachlässigkeit die Haupt-Schuld selbst hat.

§. 10.

Weil aber die Verachtung des Bauern-Lebens als eine Haupt-Ursach dieser Unwissenheit und Nachlässigkeit so tief gewurzelt ist/ daß es gar schwer/ wo nicht allerdings unmöglich scheint/ dieselbe völlig auszurotten/ wann auch noch so viel Haushaltungen als deren bereits beschrieben sind/ beschrieben würden. So ist keine Hoffnung dieser Klagen abzukommen/ wo man das Acker-Werck nicht wiederum andern Wissenschaften und Künsten gleich und seinen Würden gemäß schätzen lernt/ sintemal sich niemand einer Sache recht annehmen oder darum bemühen wird/ die er selbst so verächtlich hält/ daß er damit umzugehen sich schämt/ und zu groß düncket. Der mehr ernannte Columella hielt es schon zu seiner Zeit vor den grösssten Fehler/ daß/ da man in allen Wissenschaften und Künsten/ taugliche Lehrmeister erforderte/ man im Ackerwerck/ welche der Weisheit gleichwol nahe verwandt wäre/ weder Lehrmeister noch Schüler fände. Denn es einmal nicht zu laugnen stehet/ daß der gemeine Ruh keiner Handthierung mehr/ als eben dieser nöthig habe/ auch kein Weg zum rechtmässigen Reichtum zu gelangen/ so unschuldig als eben dieser sey; denn da sonst die meisten Handthierungen gemeiniglich mit Gewinn-süchtigen unbilligen Vortheil vermengt sind/ so kan der Haus-Vatter all dasjenige/ was er hie erlangt/ als eine Gabe Gottes/ aus desselben milden Hand ohne einige Gefahr sein Gewissen zu verletzen/ annehmen: Wie dann nicht allein Geist- und Weltliche Historien derer Exempel voll sind/ daß heilige und fromme Leute z. E. die Alt-Väter sich von ihrem Feldbau und Viehzucht ernehret: Burgermeister und Obriste Feld-Haubtleute vom Pflug abgefordert worden: Kayser/ Könige und Fürsten sich des Feld-Lebens beflissen/ und diese Handthierung mit ihrem Exempel in Hochachtung gebracht. Der weise Gesäzgeber Lycurgus hat seinen Burgern alle Gründe gleich ausgetheilet/ damit solche Gleichheit zu einer Gleichheit im Fleiß des Ackerbaues Anlaß geben mögte; die nachlässige und faule Besitzer mit ernstlicher Straffe/ die fleißige Haus-Väter mit Freyheiten und Privilegien angesehen/ jedermann aber zum Fleiß aufgemuntert würden. Allermassen die Römer disfalls

ihre besondere Censores hatten/ die auf die verthunliche liederliche Haus-Väter/ Obacht hatten/ und sie zur Straffe zogen.

§. 11.

Nach diesen Exempel würde es manchen Haus-Vätern zugleich zu sonderbaren Ruhm und ersprießlicher Aufnahm gedeyen/ wo sie die unnöthige und unzeitige Scham/ die sie sich aus einer ungercimten Einbildung von dem Bauern-Leben selbst machen/ ablegen/ sich der Haus-Wirthschaft mit mehrern Verstande und Fleiß annehmen würden. Den allerkräftigsten Nachdruck aber solte es zu eines ganzen Landes Besten geben/ wann die Landes-Obrigkeit gewisse und der Sachen verständige und erfahrene Bediente bestellte/ die das ganze Land jährlich beritten/ und auf die Haus-Wirthschaften/ sonderlich den Feld- und Garten-Bau genaue Obacht hätten/ und vermittelst ernstlichen Einsehens die nachlässige zum Fleiß antrieben. Von solcher löblichen Verordnung hat das Land zu Württemberg vor andern nicht allein den sonderbaren Ruhm/ daß daselbst gewisse sogenannte Feldstücker mit Eid und Pflichten beladen werden/ die an allen Orten bey allen Arbeiten des Acker und Weinbaues/ wie damit umgegangen werde/ acht geben/ und die Nachlässige zur Straffe anzeigen müssen: sondern auch den sonderbaren Nutzen/ daß es vor vielen andern an Wein und Getreide gesegnet und fruchtbar ist. Solcher Gestalt würden der obangeführten Klagen ohne Zweifel weniger werden/ und manches jetzt unfruchtbar gehaltene Land das Lob erlangen/ welches der tapffere König Masinissa bey dem Valerio Maximo erworben: daß er das Königreich Numidien schlecht und arm empfangen/ aber trüchtig und mit allerhand Früchten gesegnet hinterlassen habe.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 87. Ob die Natur in ihren Kräften durch das Alter abgenommen. §. 6. & seqq.

Von der Nachlässigkeit und Faulheit des Gesindes sowohl als der Beamten/ so sie bey dem Ackerbau/ ihrer Herrschaft zum Schaden/ spühren lassen/ vid. notata jurid. ad §. 5. Lib. 3. cap. 2.

Ad §. 11. h. Cap.

Die Lobsprüche des Ackerbaus/ besiehe bey dem dritten Buch Cap. 2. §. 2.

Das LXXXVIII. Capitel.

Was von der Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs insgemein das Jahr durch zu vermuthen.

Innhalt.

§. 1. Einem Haus-Vatter ist mercklich daran gelegen/ daß er von künftiger Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahrs einige Vermuthung zu schöpfen wisse. §. 2. Anzeigen eines guten Jahrs. §. 3. Eines Miß-Jahrs/ Theurung/ Sterbens u. a. §. 4. Ungründliche Prognostica von Krieg/ Aufruhr und Einbruch frembder Völker.

§. 1.

Nachdem ein Haus-Vatter in seiner Haushaltung um nützlicher und vorsichtiger Anstalt aufs künftige ein merckliches daran lieget/ daß er die Vermuthung von künftiger Frucht- und Unfruchtbarkeit

des Jahrs verstehe/ so hat er in diesem Stuck nicht weniger als in dem vorhergehenden von der Witterung einer nothdürftigen und genugsamen Vorbereitung nöthig: Wobey um Aehnlichkeit der Materien von der Theurung/ Kranckheit/ Vieh-Sterben/ und andern dergleichen Miß-Jahrs Arten zugleich diensame Vermuthung zu bemerken/ die bequemste Gelegenheit sich hie hervor thut. Wir werden aber eben die Ordnung/ wie bey der Witterung geschehen/ beobachtend/ anfangs die allgemeine durchs ganze Jahr/ hernach aber die besondere Vermuthungen die von denen Jahrs-Theilen und deren Monaten insonderheit zu nehmen sind/ so viel deren

Ypp 2

auf

auf einigen Grunde der Wahrheit und Erfahrung zu stehen vermuthet werden können/ aufs fleißigste / jedoch in möglicher Kürze und Enge zusammen sammeln/ und demnach auch hie alle diejenige Anmerkungen / die hie von denen Astrologis in ihren Prognosticis und Practicen zwar in überhäuffter Zahl angeführet sind / aber von lächerlichen Superstitionen und Aberglauben mehr als verdächtig gehalten werden müssen / wissentlich nach unserm Gewissen abschneiden und vorbei gehen werden.

§. 2.

So ist nun insgemein ein gutes Jahr zu hoffen: Wann alle vier Jahrs-Zeiten ihre rechte Eigenschaften behalten.

Wann die Frucht-Bäume nicht überflüssig tragen.

Wann die Wasser nicht all zu viel Fische ausgeben.

Wann die Saat-Zeit trocken ist.

Wann am Mandelbaum mehr Blüthe als Blätter sind.

Die mittlere Regen die auf die Früh-Regen folgen/ und vor dem grünen und ausschlagen geschehen / waschen an der Saat/ Weinstöcken und Bäumen den Unflat ab/ davon hernach alles frischer grünet und wächst.

Wann die Ellern viel junge Knospen haben.

Wann die Geristen oder Pfrimmen schön blühen.

Wann die Meer-Zwiebel eine schöne grosse Blume/ welche die Blätter nicht bald hängen / hervor bringet.

Wann man an dem Nußbaum / so er erst blühet/ mehr Blüthe als Blätter siehet.

Dies alles soll ein fruchtbar Jahr bedeuten.

Wann die Nüsse wohl gerathen / so soll auch das Getreid seinen völligen Wachsthum erlangen.

Wann das Kraut und Gemüse vollkommen wächst/ und zeitlich reifen Saamen bringet/ so hoffen die Bauern ein gut Korn Jahr.

Wann die Rohrdommel zeitlich gehöret wird / so verhoffet man eine reiche Ernde.

Es giebet Anzeigung von gesunder Luft / wann dieselbe von Regen wohl gewaschen und gereiniget / sich ohne Gestand klar erzeiget.

Der Nordwind bringet die gesündeste Luft.

Es ist eine alte Bauern-Regel: Sonne-Jahr/ (das ist ein warmes Jahr) Wonne-Jahr (das ist ein fröhliches Jahr)

§. 3.

Hingegen ist ein Miß-Jahr zu besorgen:

Wann kein Jahrs Theil also geartet ist / wie es natürlich seyn sollte.

Wann der Thau / Reiff und Frost zur Unzeit kommen / so folget Unfruchtbarkeit.

Auf die überflüssige Regen oder Hitze pfeget eine Unfruchtbarkeit zu folgen / weil die Früchte weder ungehindert wachsen / noch unbeschädigt eingesamlet werden können; doch sagt man / daß die Dörre selten / überflüssiger Regen aber allezeit Eheurung mache / weil Saat und Ernde dadurch gehindert wird.

Auf grosse Fruchtbarkeit folget gemeiniglich Unfruchtbarkeit / weil die Kräfte der Aecker / Bäume und Weinstöcke ziemlich verzehret / wieder ruhen.

Wann am Mandel- und Nuß-Baum mehr Blätter als Blüthe vorhanden sind / so besorget man Unfruchtbarkeit.

Wann viel Ungeziefel / Ragen / Mäuse / Kröten/ Frösche / Fliegen / Bienenfalter / Kornwürme / Mägen- Käfer / Rauven / Heuschrecken / Schlangen / Eydere/ Blindschleichen und dergleichen aus ihren Löchern hervor kommen / und sich mehr als gewöhnlich sehen lassen / so vermuthet man ein Miß-Jahr.

Die Regen / die in die Blüthe einfallen / ertränket sie mit allzuvieler Nässe / daß sie nachgehends verdirbet und abfällt.

Wann die Fische in größerer Anzahl und Menge als sonst gerathen / soll ein gewis Zeichen der Eheurung seyn.

Viel Nebel und Reiffe sind Menschen / Vieh und denen Feld- und Baum-Früchten unbequem.

Die Jahre sind selten fruchtbar/ in denen es viel/ oft und ungewöhnlich hagelt.

Starcke / lang/ anhaltende Nordwinde sind allen jungen Gewächsen / Bäumen und Kräutern / und den noch zarten Saat schädlich.

Wann die Bohnen übermäßig wachsen / und die Eichbäume ungewöhnlich tragen / so wird des Getreids desto weniger vermuthet.

Frühe Saat betreugt selten / späte Saat aber betreugt oft.

Wann bey blühenden Getreide allzu reissende Sturmwinde gehen / und die Blüthe vor der Zeit abgeschlagen / so ist Mißwachs zu besorgen.

Wann das Getreid in der Milch ist / und ein nasser Frost drüber gehet / so hat man oft viel Stroh / aber wenig Körner zu hoffen.

Wann eine ganze Gegend durch Schaur und Hagel- Wetter Schaden leidet / so folget Eheurung: Ein schmaler Strich aber trifft nur die es trifft / macht aber keine Eheurung.

Wann die Vögel die Wälder ungewöhnlich verlassen und denen Dörffern und Städten in grosser Zahl zu fliegen / so wirds als ein Zeichen künstiger Unfruchtbarkeit angesehen.

Wann sich die Spaken plötzlich verlieren / und die Vögel in der Luft gar einen hohen Strich führen/ so weis den Sterbens-Läuffte vermuthet.

Wann die Luft einen heßlichen süßelenden Geruch giebet / so ist daraus abzunehmen / daß sie angestecket ist/ und eine ansteckende Seuche nicht weit ist.

Wann man bey solchen stinkenden Wasser ein Geschirz voll Thau-Wassers samlet / und der Hund / dem man es zu trincken giebet / davon verrecket / so ist die Luft allbereits angestecket.

Wann die Blätter vor der Zeit von denen Pfersich- und Nuß-Bäumen abfallen / bedeutet Sterben.

Wann die Bevel und Rosen im Jahr zweymal blühen / deutet auf Sterben.

Wann die Kinder sehr pocken und blattern / so folget gemeiniglich ein Sterben drauff / nach dem Sprichwort: Nach den kleinen Pocken kommen gerne grosse Pocken.

Wann die Sudwinde vielfältig ohne Regen wehen / und die Luft dabey nebligt und dick ist / bedeutet eine Seuche.

Defgleichen wann die Vögel ihre Nester und Jungen verlassen: vielmehr

Wann die Vögel aus der Luft todt herabfallen.

Auf die Vieh-Sucht / und wann die Hunde sehr rasend werden / folget oft eine Menschen-Sucht.

Auf Eheurung und Krieg folget oft ein Sterben/ sonderlich wann der Winter warm ist / und gar nichts oder wenig gefrieret.

Lang-ständige Cometen und viel feurige Luftzeichen sonderlich im Frühling / sind öfters eines unglücklichen Jahrs Vorboten gewesen.

Wann die Sonne etliche Tage nacheinander ganz dunkelroth als durch einen Nebel scheint / zeigt an/ daß die

Die Luft ganz dick und mit Dämpffen angefüllet sey / das von hernach Krankheiten kommen.

Nach der alten Bauren-Regul heisset ein Roth-Jahr / (das ist / ein nasses Jahr /) ein Roth-Jahr. (das ist / ein theures Jahr)

Auf Erdbeben pfeget Pest zu folgen.

Was aber von der Unfruchtbarkeit derer Schalt-Jahre gesagt wird / als ob in denenselben das Gefügel / Hühner / Enten / Gänse und Kälber nicht gedeihen / noch die gepflanzte Bäume in die Höhe zu bringen seyn sollen / solches ist ein Gedicht / welches von der Erfahrung selbst widerlegt wird.

§. 4.

Man pfeget auch von Kriegen / Aufruhr und Einbruch frembder Völker unterschiedliche Prognoetica und Verkündigungen zu stellen zum Exempel: Wann unbekante seltsame Vögel in andere Länder kommen / wann ungewöhnliche und starke Ergießungen des Meers und der Wassergüsse die Felder und Wiesen weit und breit überschwemmen / Häuser / Bäume und Zäune ausreißen

und wegführen: Wann erschreckliche Erdbeben kommen / und Cometen und unbekante Sterneneerscheinen: wann die Bienen miteinander heftig streiten / und sich an Orten / wo sie sonst nicht pflegen / einlegen: Wann sich die Mäuse in Häusern und Feldern Hauffen-weise sehen lassen / und dergleichen. Nachdem aber diese Land-Straffe mit dergleichen unvernünftigen und zum Theil leblosen Creaturen in ihrer Würckung ganz keine Verbindung zu haben geachtet werden können / sondern von vernünftigen aber mehrentheils Ehr- und Landgierigen unruhigen Menschen herrühren: deren sich nachmals die hohe Hand Gottes aus einer heiligen und gerechten Verhängnus der Menschen / und oft ganzer Länder Sünden und Lasten zu straffen als seiner Peitschen und Werkzeuge gebrauchet; so haben wir diß Orts / da wir von eitel natürlichen Ursachen / denen einiger freyer Wille etwas zu würcken / oder solche Würckung zu unterlassen / durchaus nicht zugeeignet werden kan / handeln / davon etwas weiters anzufügen / mit wohlbedachtem Vorsatz unterlassen.

Das LXXXIX. Capitel.

Die Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von dem Frühling und dessen Monaten genommen.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Frühling insgemein. §. 2. Insonderheit vom Merzen. §. 3. Vom April. §. 4. Vom Mayen.

§. 1.

Wann der Frühling von Wärme und Feuchtigkeit gemäßigt ist / und der Wind dabey von Niedergang gelind und mäßig wehet / bedeutet ein gut Jahr.

Ein Frühling / der im Anfang zur Zeit des Baum-Flusses gar naß ist / bringet viel Grases und Unkrauts / davon die Saat ersticket und faulet.

Wann die Frühlings-Gewächse und Getreide überflüssiger und frecher als sonst gewöhnlich zu wachsen pflegen / so vermuthet man / daß es viel Garben in den Stadel aber wenig Körner in den Sack geben werde.

Ein Frühling / der meistens kalt und frostig ist / gibt schlechte Hoffnung zum reichen Herbst oder gesegneten Ernde.

Späte Reiffe und Fröste verderben die Blumen / Blüthe / zarte Gewächse und Früchte / die eine frühe Wärme hervor getrieben hatte.

Viel glatt und Rogel-Eis im Frühling thut der Saat grossen Schaden.

Wann die Frösche im ersten Frühling ihren Leich nicht in die Bäche und Wasser / sondern an den äußersten Theil des Gestads werffen / das soll Anlauffen des Wafers bedeuten.

§. 2.

Der Merck Martius.

Der Mercken-Staub wird dem Golde gleich geachtet nach dem Sprichwort:

Trockner Merck / nasser April / kühler May /

Füllt Scheunen / Keller / bringt viel Heu.

Ein nasser regnerischer Merck bringet selten ein gutes Jahr.

Mercken-Donner verkündiget oft ein fruchtbares Jahr / nach dem Sprichwort:

Früher Donner später Hunger.

Grüner Merck bringet selten etwas gutes.

Das Wasser / so nach Maria Verkündigung auf der Saat stehet / ist derselben schädlich.

Tiefe und lang liegende Mercken-Schnee thun der Saat weh.

Viel grosse Mercken-Nebel bringen starke Güsse.

Wann es an Maria Verkündigung vor Aufgang der Sonnen schön ist / so solls ein fruchtbar Jahr und trockene Heu-Ernde bedeuten.

Seht sind die Wasser zu trincken ungesund.

§. 3.

Der April / Aprilis.

Warme geschlachte Regen in diesem Monat verheissen eine gute Ernde und mildreichen Herbst.

Trockener April ist nicht der Bauren Will.

Wann desmonds-Schein / wann er voll ist / von dem Gewölk nicht gehindert und aufgehalten wird / so ziehet er die Baum-Blüh zusammen / daß sie ersticket.

Eine schöne trockene Fasten verkündiget ein fruchtbares Jahr.

Reiffe in diesem Monat sind gefährlich: dann da Hagel / Wasser-Güsse und andere Witterungen nur Strichs-weise Schaden thun / pflegen sich die schädliche Reiffe über ein ganzes Land zu erstrecken.

Wann sich ein Rab um Georgii im Rocken verbergen kan / so ist eine Anzeige eines guten Getreid-Jahrs.

Wann die Grasmücke singet / ehe der Weinstock sprosset / so hoffet man ein gutes Jahr.

§. 4.

Der May / Majus.

Kühler May macht viel Heu und guten Wein.

Der Saat und allen Gewächsen und Früchten insgesamt

PPP 3

gesammt kan nichts gefährlicher und schädlicher seyn als Mäyen, Fröste und Kälte. Hingegen

Nicht zu kalt und nicht zu nass/

Füllt die Scheunen und das Faß.

Wanns jetzt viel donnert / so hoffet man ein gutes Jahr.

Auf S. Urbani ist das Getreyd weder gerathen noch verdorben / das ist / man kan noch nichts davon sagen / ob eine gute oder schlechte Ernde folgen werde.

So der Kocken in dieser Zeit dünne stehet / und viel leere Vldge hat / so pflaget er im Werth zu steigen / und theurer zu werden.

Nach Servatii Tage befahret man sich keiner schädlichen Fröste mehr.

Wann die Eichel-Blüh wohl geräth / so soll ein gutes Schmalz-Jahr werden.

Nasse Pfingsten bringen feiste Weihnachten / das ist / wann die Gersten um diese Zeit im schessen Regen hat / daß die Aehren im Schoßbalg nicht stecken bleiben / sondern vollkommen geräth / so kan man die Schweine um Weihnachten damit mästen.

Reiffe Erdbeeren um Pfingsten werden als Vorboten eines guten Wein-Jahrs gehalten.

Wanns an Walburgis Abend regnet / so hoffet der Landmann ein fruchtbar Jahr.

Wanns um Urbani schön Wetter ist / soll ein gut Wein-Jahr folgen.

Das XC. Capitel.

Die Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von dem Sommer und dessen Monaten.

Innhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Sommer insgemein. §. 2. Insonderheit vom Brachmonat. §. 3. Vom Heu-Monat. §. 4. Vom August-Monat.

§. 1.

In sehr nassen Sommer Faulen die Garten-Gewächse und Früchte / und wächst viel Unkrauts. Pflegen auch der Ragen / Mäuse / Kröten / Raupen und Würme viel zu werden / die die aufgewachsene Saat verzehren / und die Wurkeln zum Theil abreißen.

Das Geflügel pflaget weder zu Hause noch im Felde und Walde in solcher Maße zu gedeyen.

Die Früchte werden davon ungesund.

Das Getreyd / das in solcher Maße wächst / lästet sich schwerlich aufbehalten.

Es fällt auch wenig Honigs.

Wann die Ost- und Nord-Winde zwischen die vielfältigen Sommer-Regen nicht blasen / werden Kranckheiten besorget.

Ingleichen wann der Sommer wolckicht und hitzig ohne alle Winde hinstreichet.

Ein all zu dürrer und heißer Sommer verursacht / daß die Aehren in denen Hosen oder Schoßbälglein ersticken / und die Körnlein taub und mager werden.

Viel brausende Nordwinde dieser Zeit geben eines unfruchtbarren Jahrs Zeichen.

§. 2.

Der Brach-Monat / Junius.

Wann der Brach-Monat mehr trocken und warm als nass ist / so ist dem Wein zur Blüh zuträglich / sonderlich wann ein warmer Regen bald darauf folget.

Die Nord-Winde / die nicht gar zu scharff und kalt sind / sind im gangen Jahr nicht nützlicher als im Brach-Monat: daß man auch von denenselben so gar das Sprichwort führet / daß sie das Korn ins Land wehen. Sie säubern die Aehren von dem / was von der Blüh daran hangen geblieben / und nicht abgefallen.

Wanns um Urbani gut Wetter ist / und um Viti regnet / ist eines fruchtbarren Jahrs Zeichen.

Wann der Rebstock vor Viti abblühet / so ist guter Wein zu hoffen / wann auch der Herbst schon nicht gar zu schön und warm wäre.

Wann der Guckguck sich lange nach Johannis hören lästet / solls theure Zeit bedeuten.

Ein kalter und all zu nasser Brach-Monat ist allen Gewächsen hinderlich / dem blühenden Weinstock aber höchst schädlich.

Medard bringt keinen Frost mehr her /

Der dem Weinstock gefährlich wär.

Wanns an Johannis des Täuffers Tage regnet / so sollen die Nüsse außkrathen.

Solche Prognostica treffen ein / wann und wie oft Gott will.

§. 3.

Der Heu-Monat / Julius.

Der Mehl-Ehau und Brand / so in diesem Monat fallen / sind denen Gewächsen / Früchten und der Viehs Weide schädlich / wo sie durch keinen bald folgenden Regen abgewaschen werden.

Man will aus der Erfahrung dafür halten / daß die Bieselein / Ragen / Mäuse etc. so in und um die Gebäue sich aufhalten / die bösen Ehau / welche gegen dem Anfang dieses Monats fallen / von denen Blättern und Kräutern / die davon wurmstichig werden / auslecken / und alles / was sie mit ihrer Zungen belecken / vergiften.

In diesen Monat pflagen die Hunde mehrmalen im Vollmond wütig zu werden.

Wanns um Jacobi regnet / so sollen die Eicheln verderben.

Wanns um Margarethen Tag regnet / so fallen die welschen Nüsse ab / die Haselnüsse aber werden madig.

Es ist aber auch bey diesen Prognosticis zu mercken / was am Ende des vorhergehenden Monats bemercket worden.

§. 4.

Der August-Monat / Augustus.

Jetzt wird zuweilen ein Ehau geboren / der fällt außs Kraut / Laub und Gras / davon nachmals mit Hülffe des Sonnenscheins Raupen und anders Ungeziefer wächst.

Solcher gebieret purgirende Kranckheiten / rothe Ruhr und dergleichen. Darum man denselben von dem Obst abtroeknen und aufheben soll / daß man ihn nicht mit der Schalen genieße.

Viel

Viele Sonnenscheine im Augusto bringen guten Wein / wozu auch die hellen Nächte helfen.

Wanns um Laurentii und Mariæ Himmelfahrt schön ist / so hoffen die Reb-Leute einen guten Wein-Herbst.

Wann man auf Laurentii, andere aber / welches wahrscheinlicher ist / setzen auf Bartholomæi, eine reife

Erauben findet / so ist gute Hoffnung zum Wein.

Die Hirsch-Geweih / die zwischen Mariæ Himmelfahrt und Geburt gesammelt werden / sind in ihrer besten Kraft / und sollen / nachdem sie gebrannt worden / in doppelter Dosis, so viel als das Einhorn auszurichten vermögen.

Das XCI. Capitel.

Die Vermuthung eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs vom Herbst und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Herbst insgemein. §. 2. Insonderheit vom Herbst-Monat. §. 3. Vom Wein-Monat. §. 4. Vom Winter-Monat.

§. 1.

In warmer Herbst / der zugleich hell und klar ist / macht Hoffnung zu einem guten Getreid und Wein-Jahr.

Ein nasser Herbst aber bringet Unfruchtbarkeit / die Trauben können nicht zeitigen / und die Garten-Früchte werden nicht vollkommen.

Ein kalter Herbst hindert alle Früchte an der Zeitigung / und verderbet viel Gewächse und Früchte.

Auf einen warmen feuchten Herbst folget gemeinlich ein langer Winter / der viel Futter frisset.

Warme Herbst-Nächte bringen süßen aber ungesunden Wein.

Kühle Nächte bringen harten aber gesunden Wein. Wanns späte im Herbst donnert / so folget gerne Theurung.

Wann das Laub in Herbst-Zeiten langsam von den Bäumen fällt / so werden auf den kommenden Sommer viel Rauppen.

Wann viel Reiffe und Nebel fallen / und mit dem Süd- und West-Winde keine Regen zugleich kommen / deute auf Kranckheiten.

Wos man vergleichen wird auch von ungeheuren Sturms. Man vermuthet: Hierauf erfolgete anno 1580. in Europa eine neue Kranckheit.

Wann die Blätter im Walde früher als sonst gewöhnlich abfallen / so pfelet das Vieh zu sterben.

§. 2.

Der Herbst-Monat / September.

Wer im Herbst und Vor-Jahr um die Zeit des Equinoctii, wann Tag und Nacht gleich ist / krank wird / mit demselben stehets mislicher als zu anderer Zeit.

Wanns um Matthei schön ist / soll es künftiges

Das XCII. Capitel.

Die Vermuthung des Jahrs vom Winter und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Winter insgemein. §. 2. Insonderheit vom Christ-Monat. §. 3. Vom Jenner. §. 4. Vom Hornung.

§. 1.

Wann die Saat zu rechter Zeit / wann der Erdboden nun überfrozen ist / mit Schnee bedeckt / und vor aller rauher und schädlicher Luft geschütet ist / und der Schnee auswerts durch keine Güsse / sondern nach und nach von der Sonnen Stralen ver-

Jahr viel und guten Wein geben / weil die Reben und das Holz wohl wachsen und zeitigen.

Die Alten haben nachfolgende Bemerk aus denen Eich-Nepffeln um Michaëlis her genommen / welche auf der Erfahrung / die man davon selbst nehmen könnte / beruhen.

Eine Mücke darinnen soll auf ein mittelmäßig Jahr deuten.

Ein Würmlein und Made darinnen soll ein Zeichen zum fruchtbareren Jahr geben.

Wann sie entzwey geschnitten frisch und safftig sind / bedeuten sie einen fruchtbareren Sommer.

Wann nichts darinn ist / solls auf Sterben deuten.

Wann sie wässerig sind / sollen sie auf ein nasses und theures Jahr deuten.

Sind sie aber dörz und eingeschrumpffen / soll ein dörzer unfruchtbarer Sommer zu vermuthen seyn.

§. 3.

Der Wein-Monat / October.

So der Mond in einer schönen Zeit neu wird / so soll eine schöne Lese zu hoffen seyn.

Wann das Laub in diesem Monat nicht gern abfällt / so sind künftiges Früh-Jahr viel Rauppen und Geschmeiß zu besorgen.

§. 4.

Der Winter-Monat / November.

Wanns um Martini regnet / und bald darauf ein Frost fällt / das thut der Saat mercklichen Schaden / und bringet Theurung.

Jetzt steigen viel Dämpffe und Nebel aus dem Wasser auf / so sehr ungesund / und des Menschen Natur schädlich erfahren wird.

So der erste Schnee auf ein nasses und beregnetes Erdreich fällt / bedeutets eine geringe Erndte.

Fället er aber auf ein hartes und gefrorenes Erdreich / so hoffet man eine reiche Getreid-Erndte.

schmelzet / und von der Erden verschlungen wird / solches deutet auf ein gut Jahr.

Wann aber die Saat im Winter bey harter Kälte unbedeckt bleibt / so kan sie dieselbe ohne Schaden schwerlich dauern.

Ein gar zu harter Winter ist denen Reben und anderen zarten Gewächsen gefährlich / verzehret aber und verderbet das Geschmeiß / dessen Same im gar gelinden Winter erhalten / und denen Bäumen im Früh-Jahr gefährlich und schädlich wird.

Wann

Wann viele trockene Winter aufeinander folgen / so pflegt das Holz abjudörren.

Schneewasser erquicket die Erde zwar vortreflich / wo aber Regen und Frost dazu kommt / so ist schädlich / weil das Eis / so von der Kälte über sich gezogen wird / die Wurzeln zugleich mit aus der Erden ziehet / daß sie davon verderben muß.

§. 2.

Der Christ-Monat/December.

Wann die Milch-Strasse in diesem Monat schön weiß und hell scheint / so hoffet man ein gutes Jahr.

Wann nach Weihnachten viel nasses Wetter einfällt / so stehet der Rocken in keiner sonderlichen Gefahr / aber nach Weihnachten ist die Gefahr grösser.

Grüne Weihnachten / weisse Ostern / welches ohne Gefahr der Saat selten abgehet.

Wann die Zeit von Weihnachten bis auf der Heil. drey König Tag neblicht und dunkel ist / soll das Jahr darauf Kranckheit folgen.

Man berichtet / daß in der Christ-Nacht die Weine in denen Fässern sich bewegen ; so sie übergehen / soll ein gutes Wein-Jahr zu hoffen seyn. Die Warheit stehet auf der Erfahrung.

§. 3.

Der Jenner / Januarius.

Viele Regen im Jenner sind der Saat schädlich.

Wenig Wassers im Jenner / viel Wein / viel Wasfers / wenig Weins.

Wann der Erdboden in diesem Monat offen ist / sonderlich die Südwinde dabey starck brausen / so werden kalte Flüsse und Kranckheiten verursacht.

Von Vincenzen Tag sagt man :

Vincenzen Sonnenschein /

Füllt die Vaf mit Wein.

Von S. Pauli Bekehrungs Tag heisset die bekantere aber ungegründete Bauren-Regel :

S. Paulus klar / bringt gutes Jahr ;

So er bringt Wind / kommt Krieg geschwind ;

Auf Nebel stark / fällt Pest den Sarc ;

Nach Schnee und Regen / kommt wenig Seegen.

§. 4.

Der Hornung / Februarius.

Nordwinde / die in das Ende dieses Monats starck wehen / sollen fruchtbare Zeiten bedeuten.

So aber die Nordwinde jetzt ausbleiben / so pflegen sie im April zu kommen / und dem Rebstock und andern Gewächsen Schaden zu thun. Darnhero sagten die alten Bauren : sie wolten um diese Zeit lieber einen hungerigen Wolff / als einen Mann im Hemde auf dem Felde arbeiten sehen.

Wanns im Hornung nicht wohl frieret / so besorget man ein kaltes und der Saat schädliches Vor-Jahr.

Wann die Mücken in diesem Monat spielen / so sterben die Schaaf ; weil das Früh-Jahr gemeinlich Kälte mit sich führet / welche die Schaaf nicht leicht ertragen.

Wann das gefrorne und bisher verschlossene Erdreich aufthauet / so steigen faule Dünste heraus / davon sonderlich diejenige / die der Luft nicht gewohnt sind / krank zu werden pflegen.

Das XCIII. Capitel.

Vom Gebrauch derer vorhergehenden Vermuthungen.

Innhalt.

- §. 1. Wie der Hausvatter vorhergehende angezeigte Vermuthungen sich in Christlicher Vorsichtigkeit zu Nutzen zu machen.
 §. 2. Ein von Gott gesegnetes Jahr nicht dem blossen Glück und natürlichen Ursachen alleine zuschreiben / sondern zu vorderst dem gütigsten Schöpffer mit schuldigstem Dank sich in der That erkenntlich dafür bezeigen.
 §. 3. Ein Miß-Jahr aber als eine Götliche über der Menschen Sünden und verübten Mißbrauch der vorigen fruchtbaren Jahres verbengete Straffen ansehen / solche durch wahre Buße abzuwenden sich befehligen ; indessen aber mit Christlicher Gedult sich in die kümmerliche Zeiten schicken solle.
 §. 4. 5. Ein vermöglicher Hausvatter kan bey wohlfeiler Zeit seine Weiden wieder besorglich vorsehende Theurung für sich und die Seinige mit Vorrath wohl versehen / auch anderen Dürstigen bey anscheinender Noth um billigen Preis davon abgeben / sich aber der verdammlichen Fruchtsteigerung zur unchristlichen Geiztheurung allerdings enthalten / auch mehrere allgemeine und sonderliche zumahl §. 6. 7. enthaltene Erinnerungen wohl in Obacht nehmen.
 §. 8. Wie sich in Kranckheit und Sterbs-Läuften zu verhalten / wird sich auf das im vorhergehenden Buch hiervon handelnde Capitel und so viel ein in solchen Fällen ohne sonst erforderliche Solemnitäten erzeugtes Testament betrifft / auf die angefügte Rechtliche Anmerkungen bezogen.
 §. 9. 10. 11. Wie sich in Kriegszeiten / bey besorgenden Einfall unchristlich / barbarischer Völcker / oder auch eines Feindes Christlicher Nation auf allerley Fälle der Ruin Haab und Gütern / auch Verlust der Freyheit / Religion / Leibs und Lebens bestmöglich und zeitlich zu resolviren und zu verwahren seye.

§. 1.



Seweil diese vorhergehende Vermuthungen dem Hausvatter zu nichts nutzen würden / wo er sie nicht nützlich anzuwenden wüste / so ist noch übrig / daß ihm in einer deutlichen Anweisung gezeigt werde / was

er bey bevorstehender oder allbereits vorhandener Jahrs-Frucht- oder Unfruchtbarkeit / Gesund- oder Kranckheit / Friede oder Kriege zu thun / und wie er sich christl. und vorsichtig dazu anschicken möge.

daß
wahr

§. 2.

Das erste so zuvorderst und vor allen Dingen bey einem guten und von Gott gesegneten Jahr betrachtet werden und geschehen soll / ist die Danckbarkeit gegen dem Schöpffer / als dem höchsten Ursprung aller Fruchtbarkeit / Gesundheit und Friedens / und ins gemein aller Wohlthaten / die dem Menschen sonst wiederfahren mögen. Woraus alsobald dieses folget / daß dieser Danck bey jeder Vermuthung / die man aus vorbesagten Bemerkungen davon nehmen kan / zu erst / und wann der Erfolg selbst vorhanden ist / zuletzt auf denselben allein gerichtet werden solle / aber also / daß man ihm nicht allein pro forma mit leeren Worten / wie zu sorgen / daß in denen meisten Haushaltungen / und namentlich bey den Tisch-Gebeten / geschiehet / wobey ihrer viele nicht einmahl auf die Wort / die sie reden / acht geben / sondern mit einer solchen Art und Thätlichkeit / deren der Schöpffer würdig ist / nach deren man fruchtbare Zeiten / Gesundheit / Friede und andere Gaben mehr als lauter unverdiente Wohlthaten erkennet / und dabey zugleich und allermeist sich selbst mit Seele / Leib und allen Kräfften zu seinem Dienst / als das beste Danck-Opfer dargiebt. Wo man aber in einer vergesslichen Unachtsamkeit oder gar atheistischen Nachlässigkeit sich nicht einmahl dahin besinnen noch erkennen will / daß solche Wohlthaten von Gott kommen / sondern des Jahrs

Jahrs Fruchtbarkeit / Gesundheit und Frieden / dem blossen heydnischen Glück und andern natürlichen Ursachen zuschreibt / oder dieselbe wohl gar zu dessen Verunehrung mißbraucht / und seinen Leib und Glieder zum Werkzeug und zu Waffen der Ungerechtigkeit macht / und damit wieder seinen Wohlthäter streitet / welches denn in allen Sünden und Lastern geschieht / so ist die schändlichste Undanckbarkeit und zugleich unbilligste Ungerechtigkeit vor Gott: in welchem Stande aller göttlicher Seegen einen solchen unchristlichen Hausvater eine Gelegenheit zu schweren Sünden / und folglich zu mehrern Schäden und Straffen gereichen muß / daß er wünschen mögte / daß ihm nie einige Wohlthat wiederfahren wäre. Denn wie es von denen Gottsfürchtigen und Dankbaren heisse 1. Tim. 4, 3. 4. daß Gott die Speise geschaffen habe zu nehmen mit Dancksagung denen Glaubigen: denn alle Creatur Gottes ist gut / und nichts verwerflich / was mit Dancksagung empfangen wird; also heissets hingegen von denen Unglaubigen und Undanckbaren Tit. 2. daß ihnen nichts rein / sondern beydes ihr Sinn und Gewissen unrein sey.

§. 3.

Nach solcher Christlichen Betrachtung sollen bey einem Miß-Jahr / und dessen Vermuthungen / des Hausvaters erste Gedancken seyn / daß er sein Leben vor dem Angesichte Gottes wohl und nach allen Umständen scharff durchforsche / ob nicht der besorgliche oder allbereits vorhandene Mißwachs / Theuerung / Krankheit und Krieg / als eine göttliche Straffe über der Menschen Sünden anzusehen sey / deren alle natürliche Ursachen / die man davon ausfinden und geben mögte / aus einer göttlichen Direction oder Verhängniß dienen müsten: weil man etwan in vergangenen fruchtbaren / gesunden und Friedens-Zeiten die überflüssige Wohlthaten / auf vorbesagte Weise desto überflüssiger und ungeschweueter mißbraucht habe. Wobey dann kein anderer Rath eher Platz finden kan / als daß man sich vor Gott demüthiget / sein Unrecht erkennet / und den erzorneten Gott in einem bußfertigen und wahrhaftig veränderten Leben auszuföhnen / und solcher gestalt / so zu reden / das Stroh und Holz / so dieses Feuer angezündet / und wo es nicht weggeraumet wird / im Brande erhalten würde / wegzuräumen aufs erste und mit Ernst trachtet / und so dann den Muth zu besseren Zeiten nicht gar allerdings fallen lästet / und verzaget / sondern in zuversichtlicher Gedult und Ubergabung in die Hand Gottes / die alles leicht ändern kan / alle diejenigen Mittel und Vorschläge / die in der Haushaltung in solchen kümmerlichen Zeiten dienlich und bewehrt befunden sind / getrost zur Hand nimmt und angreiffet.

§. 4.

So viel aber nun erstlich ein fruchtbares Jahr insonderheit betrifft / so kan der Hausvater in dem vorhergehenden Buch an dem Ort / da von der Sparsamkeit gehandelt wird / heilsame Erinnerungen finden / daß er nicht denken müsse / weil Gott ein reiches Jahr bescheret / oder doch gute Hoffnung und Vermuthung vorhanden / daß er deswegen solchen reichen Seegen desto liederlicher verschwenden / oder etwan dem Vieh das Getreide im Überfluß vorschütten solle / nicht anders / als ob er die unbetrügeliche Versicherung hätte / daß ihm nun hinfort kein Mangel und Noth mehr begegnen könne. Dann ob er schon aus denen hie bemerckten Vermuthungen unterschiedliches finden würde / das ihm auch aufs künftige die Hoffnung eines fruchtbaaren Jahrs geben könnte / so soll er dabey gleichwohl vernünftig und christlich bedencken / wie

alles und jedes auch die geringste Dinge unter einer solchen freyen Direction und Regierung stehen / die niemand versteht / noch weniger nach seinem Sinne lencken kan. Weil nun obberührter massen die Fruchtbarkeit mit der Witterung verknüpft ist und grossen theils daran hängt / diese aber aus einer einigen zufälligen Ursache / deren aber sehr viele seyn können / widerwärtig und schädlich werden kan / über diß auch so mancherley unverhoffte Unglücks-Fälle / aus einem reichen und begüterten einen armen Mann machen können / und wohl öfters gemacht haben; so soll er dieses alles in vorsichtige Betrachtung ziehen / und darauf / in so ferne es ohne Verletzung seines Gewissens geschehen kan / bedacht seyn / daß er in guten Jahren vor und nach so viel Vorraths erspare / daß er drey Fehsungen / das ist / dreyer Jahre Einkommen dem Werth nach oder in natura im Vorrath habe / eine auf dem Kasten / die andere im Stadel / die dritte im Beutel: dann wann etwan ein Schauer-Better über den Feldbau gieng / oder seine Wohnung und Zimmer in die Asche fielen / so könnte er jenen Schaden aus dem Kasten oder Scheunen / diesen aber aus dem Beutel wenden / und hätte nicht Noth / Mangel am Brod zu leiden / oder auf Brunst zu betteln / und andern Leuten beschwerlich zu seyn / oder aber schwere Capitalia gegen Verschreibung seiner liegenden Gründe aufzunehmen: wodurch er / auf den Fall / so ihn etwan dergleichen Unglück noch einmahl treffen würde / gar allerdings von häuslichen Ehren / und aus der Nahrung an den Bettelstab gerathen könnte.

§. 5.

Gestalten dann einem Hausvater / der bey dergleichen baaren Mitteln ist / zum andern zu rathen wäre / daß er in wohlfeiler Zeit seine Böden bey einer vermuthlich bevorstehenden Theuerung mit Getreide wohl versehen / und sich dessen einen Vorrath kauffe / und demnach so er Schulden oder sonst ordentliche Gefälle einzunehmen hätte / sich mit Getreide bezahlen ließe: Nur daß er diesen Vorschlag nicht dahin mißbrauche / daß er einen Korn-Juden und Vorkauffler abgeben / und auf denen Korn-Märkten und Land-Strassen das zugeführte Getreide zusammen kauffen / über einander schütten / damit wuchern / und nichts davon weggeben wolte / bis mans ihm in einem nach seinem eigenen Gefallen gesteigerten Kauff theuer genug bezahlete: Denn er hiemit eine Theuerung vor der Zeit muthwillig machen / und deswegen in Gottes und der Obrigkeit empfindliche Straffe billig fallen würde. Sondern unser Vorschlag ist nur dahin gemeinet / daß er solcher massen auf dem Fall einer besorglichen künftigen Theuerung / nicht allein vor sich und die Seinige sein nothdürftig Auskommen haben / sondern auch andern Dürftigen zu Hülffe kommen könne. Hierbey würde er noch viel christlicher und rühmlicher handeln / wo er das Getreid in wohlfeiler Zeit zu dem Ende einkauffte / damit es bey entstehender Theuerung um etwas wohlfeiler als in dem sehr hohen Preis / dahin es gestiegen wäre / abgeben könne / sich damit vergnügend / wann er seines disfalls angelegten Capitals mit einem billigen Interesse ergötzet worden. Wann einige vermögliche Leute in solcher Christlicher Meinung einige Capitalien zusammen anlegten / würden sie damit einer muthwilligen Theuerung zu ihrem eigenen und vieler Armen Nutzen und Frommen steuern / und zugleich viele gute Wünsche erwerben / welche der milde und gültige Vergelter krafft seiner vielfältigen und gnädigen Verheißungen nie unerhöret / sondern allezeit mit Seegen auf seiner Wohlthäter Haushaltungen zuruck kommen lassen würde. Viel mehr aber und ungesaumter wäre dieser Vorschlag um solche Zeit ins Werck zu richten /

ten / da derer obbemerkter Vermuthungen so viele zusammen lieffen / daß daraus eine augenscheinliche Eheurung viel eher gewiß verkündiget als nur vermuthet werden kan / weils solche Lebens-Mittel alsdann unvermuthet und oft über Nachts theurer werden und aufzuschlagen pflegen. Solte dann wieder alles Vermuthen die Eheurung nicht folgen / oder aber aus einer Götlichen / dabey öfters augenscheinlich bemerkten Vorsorge sich balde stossen / und das erkaupte Getreide von seinem Werth wiederum abschlagen / so soll er sich deswegen nicht ängsten und bekümmern / sondern gedencken / daß es in der Haushaltung nichts ungemeynes sey / daß man um Vermeidung eines besorgenden grössern Schadens einen kleinern wegen / und nicht ansehen müsse.

§. 6.

Solte aber die vermuthete Eheurung nun wirklich vorhanden seyn / so sollen nachfolgende zwey Erinnerungen so viel fleißiger geübt werden / als härter die Eheurung ein Land drücket. Die erste siehet auf alle Haushaltungen ins gemein / reiche / mittelmäßige und arme / die andere aber gehet vermögliche Hausväter insonderheit an. Nach jener sollen Hausväter allen Ueberfluß / wie der Namen haben mag / so viel sich immer thun läffet / abschneiden. Weil die Natur ohne dem mit wenigen zu frieden ist / mit vielem Ueberfluß aber beschweret wird / so soll sich eine Haushaltung so viel mehr um diese Zeit mit gemeiner Haus-Nothdurfft vergnügen lernen. Alles überflüssige Gefinde / müßige Pferde / unnütze Hunde / und was sonst mehr zum Pracht und Ergöcklichkeit dienet / als der Haushaltung zu gute gedeyet / findet jezund so viel weniger Platz / weil auch in guten wolfeilen Jahren billige Maase darinn gehalten werden solte. Nachdem es aber gar schwer / und etwan der Gesundheit gefährlich fallen würde / seine gewohnte Lebens-Art auf einmahl zu ändern / so würde eine solche Veränderung / die die Noth lehren muß / so viel leichter werden / wann der Hausvater aufser diesem Fall der Noth sich bey Zeiten sammt denen Seinigen dazu vorbereitete / und in guten Zeiten / ob ers schon besser haben und delicater leben könnte / seinen appetit zu Zeiten abbrechen / und mit gemeiner Haus-Kost vor lieb zu nehmen sich bequemetete. Der Fisch ist ein heimlicher Dieb : wer mäffig isset / und etwas übrig läffet / der hat zwey Mahlzeiten.

§. 7.

Die andere Erinnerung weist insonderheit alle vermögliche Hausväter / die in guten Jahren ihre Böden mit Getreide / und ihren Beutel mit Gelde versehen haben / zu dieser Pflicht an / daß sie sich der Dürfftigkeit / sonderlich ihrer Unterthanen / jezt annehmen / und das Getreide ob-vorgeschlagener christlicher massen in leidlichen Preis abfolgen lassen / auch nach denen Regeln christlicher Liebe leihen / wo keine baare Bezahlung vorhanden. Diese Barmherzigkeit hat so viel gnädigere Verheissungen / als schwerer hingegen die Drohungen auf der Unbarmherzigkeit liegen. Es solten alle reiche Hausväter ein solch zartes Gewissen und mitleidiges Herz in ihrer Brust tragen / daß sie aus Antrieb desselben zehen Dürfftigen lieber leihen und in der Noth helfen / und dabey die Gefahr / die sie wegen der Zahlung auf sich laden / nie so wichtig und empfindlich achten / als die Unruh und Beängstigung in ihren Gewissen darüber billig seyn solte / wann sie einen einzigen Dürfftigen / der ausser seiner Verschuldung in Noth gerathen / und sie in seiner augenscheinlichen Dürfftigkeit um Brod und andere Hülffe bittet / ohne einige Hülffe mit Seuffzen und Thränen von sich weggerwieffen hätten.

§. 8.

Wie sich der Hausvater zum andern in Kranckheiten und Sterbens-Läufften seinen christlichen Pflichten gemäß bezeigen solle / davon ist bereits im vorhergehenden Buch in einem besondern Capitel Unterricht gegeben worden. Auf was Weise er aber denen Kranckheiten und namentlich der Pest / wenn er Vermuthung hat / daß sie einreissen mögten / vermittelst guter Diät und Ordnung in Speise und Trand / Veränderung der Luft / und Gebrauchs bewehrter Präservativen und Arzneyen in Zeiten begegnen möge / davon versparen wir den ausführlichen Unterricht lieber in ein besonderes Arzney-Buch / als daß wir hie nur obenhin in einer unvollkommenen Kürze davon handeln solten. Auf was Art er aber übrigens sein Haus beschieden / und seinen letzten Willen in Pest-Zeiten und ansteckenden Seuchen vermittelst eines Testaments hinterlassen solle / und wie ferne ihm die Rechte in solcher Zeit in puncto der sonst üblichen und erfordernten Solennitäten und Zierlichkeiten / besondere Beneficia und Freyheiten zu gute kommen lassen / darinn wird ihn die angefügte Rechtliche Anmerkung nach Nothdurfft vorbereiten.

§. 9.

Weils aber Eheurung und Pest meistentheils mit Kriege begleitet werden / desselben auch oben beyläufftig gedacht worden / so kan der Hausvater drittens zu seiner Vorbereitung am sichersten durchzukommen nachfolgendes merken: So der Ueberfall eines barbarischen grausamen Feindes / wie der Türck und Tartar ist / zu befürchten stünde / so gilt nicht lange Besinnens und Saumens / sondern die sicherste Vorsichtigkeit bestehet darinn / daß man mit Weibe / Kindern und Gefinde zusamt seinen besten Mobilien / so viel davon fortzubringen ist / bey Zeiten in eine wohl verwahrete Stadt und Vestung unter ein Dach zu kommen / und sein Leben zur Ausbeute davon zu bringen sich umsehe: Es wäre dann die Gelegenheit des Gebürgs also beschaffen / daß man sich daselbst in hohen Klippen und Hölen aufhalten könnte / und vor denen feindlichen Streiffungen sicher zu seyn / und den Feind abzuhalten / sich getraute. Weil aber hiezu keine geringe Resolution gehöret / so muß man vor der Entschliessung alle Umstände aufs sorgfältigste überlegen / und so auch nur ein einiger wichtiger und gefährlicher Umstand gefunden würde / lieber den ersten Vorschlag erwählen. Gedächte man aber im Lande zu bleiben / wäre vor allen Dingen die Sicherheit des Landes zu bedencken / in was Verfassung es stehe? obs die Grenzen zu verwahren / und dem Feinde den feindlichen Einbruch zu verwehren / oder im Fall der Noth eine Schlacht zu liefern / gewachsen? ob sich der Lands-Herr in einer Alliance und Concoederation oder Verbindnuß mit seinem Nachbarn stehe / und wessen man sich sonst zu getrösten habe?

§. 10.

Bey denen beiden letzten Entschliessungen aber müste die Resolution zugleich mit gefasset werden / daß man unerschrocken heineinander zu halten / und so gut und lange man könne / sich wehren / und lieber sein Leben als seine Freyheit verlieren / als sich in eine unerträgliche Dienbarkeit schleppen / fesseln / prügeln und peinigen lassen / und solcher Marter abzukommen wohl gar den Christlichen Glauben zu verlaugnen / und ein schändlicher Mammelok zu werden in Gefahr wagen wolte / indem es nicht jedermans Ding / sondern eine Vermeessenheit seyn dörfte / wo sich ein jeder über dem Christlichen Glauben dergleichen barbarische Tyranneyen und Drangsalen auszuhalten stark genug zu seyn achten wolte.

§. 11.

§. 11.

Solten aber starke Vermuthungen vorhanden seyn/ daß ein Feind Christlicher Nation und Glaubens ins Land fallen würde/ so sollte man sich zwar solcher Grausamkeit und tyrannischen Hausens nicht vermuthen: weil aber die betrübte Erfahrung mehrmahls wahr gemacht/ daß die Christliche Soldatesca fast durchgehends mehr nichts als den Namen/ daß sie Christlich heisset/ mit Wahrheit und Recht führen kan/ ihr Rauben und Plündern auch von derer barbarischen Feinden Art wenig unterschieden/ ohne daß man die ewige Gefängnuß nicht wie dorten zu befahren/ sondern die Gefangene etwas leidlicher gehalten zu werden die Vermuthung schöpfen können/ so ist dem Hausvatter doch auch hie ebenfalls zu rathen/ daß er bey einem besorglichen Einfall ins Land sein bestes Vermögen lieber an sichere Orte beyzeiten bringen/ als den zweifelhaften Ausgang erwarten/ und auf eine ungewisse Gnade sich verlassen sollte. Wäre es aber schon zu lang geharret/ und das Land vom Feinde bereits überfallen/ so erwählet der Hausvatter lieber aus zweyen Uebeln das geringste/ indem er sich mit Vorwissen und Einwilligung der Landes-Herrschaft um eine Salva Guardia bewirbt/ und lieber etwas leidliches contribuirt/ als daß er durch Plünderung/ Raub und Brand all das Seinige auf einmahl verlohren/ und seine Wohnung im Rauch aufgehen und in die Aschen fallen/ seine Gründe aber verheeret und abgeoddet sehen sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 93.

Vom Gebrauch der vorhergehenden Vermuthungen/ §. 3. & seqq.

Auf wie vielerley Weis die Theurung verurrsachet werde? dergleichen auch/ von denen Fürkäufern und Korn-Juden haben wir bey dem Ersten Buch

Cap. 17. §. 8. verl. Endlich ist im Gegentheile x. abgehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 13. lib. 3. Von denen Kornhäusern und Kornhorren aber soll bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. des Dritten Buchs gemeldet werden.

Ad §. 7. h. Cap.

Von dem Ausleyhen/ und was dabey zu beobachten/ ist von uns bey dem Ersten Buch Cap. 17. §. 5. & 6. gehandelt worden.

Ad §. 8.

Jede Testament zu Pest und andern gefährlichen Zeiten und Läuften aufzurichten? ist bey dem 19. Cap. des Ersten Buchs §. 7. verl. In Testamenten x. in fin. n. 6. gemeldet worden.

Ad §. 9.

Von denen Kriegs-Verfassungen und Alliancen/ und was hierbey zu beobachten/ wird fünfftighin in dem andern Theil dieses Tractats zu handeln seyn.

Ad §. 10.

Von der Dienstbarkeit/ so die Christen bey denen Türcken x. ausstehen müssen. v. N. U. de anno 1542. §. und wiewohl. 11. ibi: In die tyrannische viethische Dienstbarkeit führen lassen müssen x. Add. Alberic. Gentil. de Jure Bell. lib. 3. c. 9. & Husan. de homin. propr. c. 1. n. f.

Ad §. 11.

Von den Plünderungen der Christlichen Soldaten/ und wie übel sie bißweilen hausen/ vid. notat. jurid. ad cap. 2. lib. 3. §. 7. Von denen Brandschagungen aber und Contributionen item von der Salva Guardia. vid. notat. jurid. ad Cap. von denen Vorbildern der Gebeude/ und von baulicher Unterhaltung derselben. x. in hoc Libr.

Von dem Haus-Calender/ das ist/ von denen Arbeiten/ die von Monat zu Monat das Jahr durch zu verrichten.

Das XCIV. Capitel.

Von dem Haus-Calender ins gemein.

Innhalt.

§. 1. Unmöglichkeit einen auf alle Lust und Lands-Arten sich schicken Haus-Calender vorzuschreiben. §. 2. Gegenwärtiger wird der Discretion des vernünftigen Hausvatters die Haushaltung nach Gewohn- und Gelegenheit seines Landes ordentlich zu bestellen gleichsam vorgemahlet. §. 3. Die Ordnung nach denen aufeinander folgenden Büchern der andern Abhandlung dieses ersten Theils eingerichtet.

§. 1.

Wie es mehr zu wünschen als zu hoffen/ daß eine solche general und allgemeine Haushaltung/ die sich auf alle und jede Länder und Climata der ganzen Welt vollkommen und ohne einige Absäke schicken sollte/ beschrieben werden könnte/ indeme die besondere und unterschiedliche Gelegenheiten der Länder/ das Gewitter/ die Lust- und Land-Arten auch besondere und unterschiedene Haushaltungen erfordern;

also würde derjenige einer thörichten Vermessenheit billig beschuldiget werden müssen/ der die monatliche Verrichtungen/ davon wir hiernächst handeln werden/ auf alle und jede Länder und Orte ohne Unterschied also zu stellen sich unterstehen wolte/ daß man nach denenselben als lauter unveränderlichen Regeln ohne Absicht auf der Erden Fähigkeit und eingepflanzte Eigenschaft/ der Witterung Beschaffenheit/ auch die von langer Zeit her gebrachte und gut befundene Gewohnheiten alle und jede Verrichtungen an einem Ort wie am andern/ zu einerley Zeit und auf einerley Weise vollbringen/ und nicht das geringste darinn verändern/ und nach der Zeit und andern Umständen richten sollte. Anderseits aber wäre es eben so wenig zu billigen/ wann mans allerdings unnöthig und als eine unnütze Arbeit zu seyn vermeinete/ einem Hausvatter davon etwas vorzuschreiben/ was er das Jahr durch in jeglichem Monat verrichten solle/ weil doch angeregter massen die Lust- und Landes-Art so unterschieden sey/ daß man einige und etwan offte die meiste Arbeiten hie früher/ dort aber

L 99 2

aber später fürnehmen müsse/ wodurch denn der Haus-Vatter nur mehr irre gemacht würde/ als daß er von dergleichen Verschreibungen einigen Nutzen und Beförderung hoffen lante: und demnach viel gewisser dabey stehen und haufen würde/ wann er dergleichen Monats-Calender wenig oder nichts achtend/ alsdann und zu solcher Zeit alles verrichtete/ wann die Witterung dazu bequem und sonst alles übrige in einer feinen Harmonie und Einstimmung gefunden würde.

§. 2.

Bei solchen ungleichen Meinungen aber wird die Mittel-Strasse/ und von alten und neuen Zeiten her gebahnte Pfad/wie sonst fast überall/ also auch hier der sicherste seyn/ daß nemlich denen sonderlich jungen angehenden Haus-Vätern in ihrer Anstellung/ (die sie sonst gar allerdings ohne einige Ordnung und Erinnerung alles vornehmen müsten/ aber dabey unterschiedliches nöthiges vergessen würden/) weder ein dienlicher Vortheil und nöthige Anmahnung vorenthalten/ noch auch dergleichen Anstellung an gewisse Zeit und Tage so eng gebunden werde/ daß sie verschiedene Arbeiten nicht um einige Tage/ ja zu weilen gar einige Wochen früher oder später anstellen dürfften/ nachdem nemlich die Gelegenheit ihres Climatis- und Landes entweder sommerlicher oder Kälter ist/ und folglich die Verrichtungen zeitlicher zu beschleunigen oder länger zu verzögern und später aufzuschieben erfordert: Gestalten man aus der Erfahrung von vielen undenklichen Jahren gelernt/ daß auch so gar in einem Lande oft eine einige Meile ein so mercklichen Unterschied macht/ daß der Anbau/ die Schnitt- Erndte und andere Arbeiter mehr/ oft vierzehn Tage/ ja oft drey Wochen und noch länger an einen Ort eher oder später als am andern fallen/ und also von einem Monat in den andern zurück oder fortgehoben werden müssen. Wann nun dieses alles der Discretion und Beurtheilung eines vernünftigen Haus-Vatters/ der sich an die lange Zeit hergebrauchte und gut befundene Gewohnheiten zu halten und der Sachen vernünftig zu geben und zu nehmen weiß/ hiebey heimgestellt/ und frey überlassen wird/ so hat ein solcher Monatlicher Haus-Calender als ein kurzes Memorial

und gleichsam gemahlte Tafel in einer Haushaltung diesen Nutzen: Daß er der Gedächtnuß des Haus-Vatters zu Hülffe kommt/ damit nichts vergessen/ sondern alles und jedes in guter Ordnung verrichtet/ auch dem Gesinde/ weils ohnedem mehrentheils vergessen und nachlässig ist/ seine Arbeit angewiesen/ auch aufs künftige/ allermeist wo die ordentliche Verrichtungen vom Gewitter Verhinderung gelitten hätten/ zu andern Arbeiten Anstalt daraus gemacht werden könne.

§. 3.

Die Ordnung belangend/ nach deren gegenwärtiger Monat-Calender eingerichtet ist/ so haben wir denen in der folgenden anderten Abhandlung dieses Ersten Theils auf einander folgenden Büchern nachgefolgt/ damit alle und jede monatliche Verrichtungen durchs ganze Jahr nach der Ordnung der Rubricen/ die dieselbe Bücher führen/ gefunden werden mögten. Also haben der Feld- und Garten-Bau/ die Waldung und Holz-Wachs/ Vieh- und Pferd-Zucht/ das Feder-Vieh/ die Biene- und Seiden-Würmer/ Fischereyen/ Haus- und Handwercks-Arbeiten/ die Kuchen- und Arzneyen ihre besondere Memorialen/ was dabey von Monaten zu Monaten beobachtet und bestellt werden solle. Hieraus kan der Haus-Vatter diese Bequemlichkeit hoffen/ daß er nach Bewandnuß seiner Haushaltung/ nachdem er nemlich mit einer oder anderer Verrichtung am meisten umgehen muß/ so wohl die Memorialen und Erinnerungen/ die ihm davon monatlich zu wissen nöthig/ unter einen jeden Monat sogleich im ersten Anblick besammeln; die ausführliche Erklärung derselben aber in denen berührten Büchern selbst desto ehender in einer Ordnung nach einander finden werde/ als wann er das eine davon hier/ das andere aber dort mit vielen verdriesslichen und langweiligen hin und herblättern lange suchen müste. Was in übrigen bey dem Blumen-Garten/ Weydwerck und denen Unterthanen zu erinnern wäre/ davon wird das monatliche Memorial, weils in keine Privat- und bürgerliche Haushaltung/ sondern zur Adlichen Hofhaltung gehört/ in den andern Theil zur bequemen und gehörigen Stelle gesparet.

Das XCV. Capitel.

Vorbereitung zu nachfolgenden Monatlichen Verrichtungen.

Innhalt.

Sürchte Gott und halte seine Gebot/ denn das ist der ganze Mensch. Pred. 12/ 13. Sæ nicht auf den Acker der Unge- rechtigkeit/ so wirst du sie nicht ernden siedensältig. Sir. 7/ 3. Ob dir's sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck/ das laß dich nicht verdriessen/ denn Gott hats so geschaf- fen. ibid. v. 16.

§. 1.

Nach allemley Fürnehmen unter der Sonnen seine Zeit hat/ als uns das Göttliche Wort lehret: Als muß auch demselben zu Folge alles zu seiner Zeit fürgenommen/ angerichtet/ verwaltet und ausge- macht werden/ weil es sich nach solcher verstrichenen Zeit entweder gar nicht mehr/ oder doch nicht so süglich und nützlich thun läßt; allermassen die Unzeit auch Unrichtigkeit und Verwirrung/ und mithin auch allerley Hindernungen/ Gesperre/ Irtsalen und Schäden nach sich zeucht/ die sich oft ein ganzes Jahr ja wol Lebenslang einwickeln/ und wol nimmer mit keinem Wiß und Verstand zu entrichten und auf einander zu bringen sind. Oft ist so gar an einem Moment etwas hohes und grosses gelegen. Massen aber alles seine Zeit

hat/ so hat es auch alles seine Endschafft/ sein Maß und Ziel/ darüber es nicht schreiten kan. Ist daher alles Zeitliche auch vergänglich/ und flüchtig und mithin nicht höher zu achten/ als sein eigentlicher ihm von Gott in der Natur gesetzter Werth und gesteckter Zweck zuläßt. Muß demnach das Herz nicht darauf stehen und ruhen/ als es hingegen pfleget zu ruhen auf einem solchen/ das an sich selbst ein wahres und bleibendes Gut ist. Dann was der Seelen Ruhe und Vergnüglichkeit geben soll/ muß ein immerwährend und unzerstörlich Wesen seyn/ welches aber ausser Gott nirgend zu finden. Gleichwie nun Gott/ der da ewig regieret/ beschloffen/ (Gen. 8, 22.) daß solang die Erde stehet/ nicht aufhören soll Saamen und Erndte/ Frost und Hiß/ Sommer und Winter/ Tag und Nacht; und daher alles sein (schön) zu seiner Zeit machet/ Pred. 3/ 11. und das Jahr (als das längste Maß der Zeit) mit seinem Gut krönet/ und seine Fuß- stapfen vom Fett triessen läßt; Ps. 65/ 12. wie dann dieses eines von den größten Wundern Gottes und Göttlicher Weisheit/ daß er seine Gaben und Gnaden- Geschenke (auch die Geistliche) nicht alle auf einmal ausschüttet/ sondern eines nach dem andern hervor bringet/ und

und ausspendet/ und in der Austheilung eine gewisse sonderliche ihm selbst gefällige und niemals ungerechte Ein- und Abtheilung beliebet / niemals gar nichts / immer etwas / meistens einen Ueberfluß und nicht nur ein volles / sondern auch ein gedrucktes / gerüttelt und überflüssiges Maß ausmisset/ und was er an einem Ort wegnimmt / an einem andern desto reichlicher mittheilet / nachdem er nemlich segnen oder straffen will / und also sowol immer anhängig / wacker / unverdrossen und unermüdet / als auch gerecht und ordentlich wirket/ und damit wie in der Höhe dem Himmel und seinen Inwohnern / also hierunter der Welt und ihrem Hinterlassen klarlich und nachdrücklich genug zu verstehen gibet / wie unendlich seine Liebe/ wie unveränderlich seine Wahrheit/ wie unbegreiflich seine Weisheit samt allen ihren Wegen und Wundern seye: Also muß der Mensch auch zu der Zeit / wann es Gott zu geben gefällt/ bitten / anknöpfen/ nehmen/ einern/ gebrauchen / nutzen. Ja wirken und schaffen soll er mit den Gaben Gottes/ wie es ihm gefällt/ alle seine Werke im Glauben / alle seine Arbeit in der Liebe thun / und inzwischen unausfällige Gedult in der Hoffnung als ein auserwählter Gottes-Mensch und Nachfolger Christi üben/ 1. Theß. 1. und das wird sein steter Almanach seyn / daß er aufsehe auf Jesum den Anfänger und Vollender seines Glaubens/ Ebr. 12. und das seine Ordnung; daß er alles avrichte und anschiebe / nachdem ihm Gott Zeit und Gelegenheit / Verstand / Kräfte und Vermögen mittheilet / dieses und das zu thun/ was zu seiner Ehre / und zum Dienst anderer Menschen/ die sowol seiner Natur; als noch vielmehr deren/ so seines Geistes und Lebens theilhaftig sind / gereichen kan.

§. 2.

Ein solcher Arbeiter hat sodann ein fein geruhiges Leben wo nicht von aussen / jedoch gewiß von innen: Es wird ihm alle Mühe und Waltung leicht und leicht / lustig und anmuthig / alle Last sanft und erträglich. Es schlaunet ihm alles und gehet wol von statten. Ja es muß ihm alles nach seinem Sinn / d. i. nach Gottes Willen / mit dem er nunmehr einig ist / hinaus laufen. Er arbeitet nunmehr nicht nur als ein Herr oder Knecht / sondern zugleich als König und Priester vor Gott / und hat nicht nur einen Oberherren und Anweiser an Gott im Himmel / sondern Handlanger an den heiligen Engeln / und Mitarbeiter an allen Auserwählten Gottes auf Erden. O wie selig ist der / den sein Herr findet also thun! Wie treibet der die Scheibe so glücklich / wie ackert und pflüget der so Seegenreich / der solche Beystände / ja Vor- und Nacharbeiter hat! denn da arbeiten Himmel und Erden/ Geist und Natur zugleich. Da wirket der Vater und Christus wirket auch. Da zeucht / da ordnet/ da bessert / da mehret / da fertiget / da schwinget und hebet der / der alles vermag im Himmel und auf Erden. Und was der thut / das stehet da / und was er thun will / das muß werden / denn er trachtet und jaget ihm nach. Pred. 3/15. Ja er kan überschwenglich thun über alles was wir bitten und verstehen. Siehe da! also wird gesegnet der Mann/ der den Herrn fürchtet / indem seine Werke gethan sind! Wie dann dieses der rechte und einige Weg wäre zur klugen Haushaltung / und das unfehlbare Mittel zur wahren Glückseligkeit?

§. 3.

Gehet dir demnach in leiblichen Dingen und Fürnehmungen (wiewol bey einem Christen nichts pur leiblich seyn soll) diß und das nicht von statten: Laß es stehen und ste-

cken/ laß es warten / laß es nachkommen / oder gar aussen bleiben. Verstehe es recht / hinlegen sollt du es / nicht hinwerffen. Aufschieben nicht aufheben. Alles fein sacht / mit Bedacht / ohne Wurm und Sturm. Soll ja wer die Schuld haben / daß dein Thun nicht gelingen will / so gieb sie dir und unsern Calender und nicht Gott / dessen Gerichte allzumal gerecht / und dencke anneben immer deinen Theil / ich bin nicht Gott: Er ist im Himmel / und ich auf Erden / und das Werk ist noch nicht / oder noch nicht ganz aus Gott: es gehdret eine Verläugnungs Prob / und eine empfindliche Erkenntnuß meiner Nichtigkeit und meines Unvermögens dazu / zum guten Vor- aus/ samt dem Beding / daß / wanns nun geschehen sollte seyn / ich mit selbst es nicht zu schreiben wolle / sondern dem / der es bishero gehindert. Denn auch ungeschehen ist vom Himmel versehen / wann schon solche Hintertreibung oder Unterbrechung weder in der Registratur deiner Vernunft / noch auf der Rechenhaut deiner Gedanken / noch in dem Strazbuch deiner Sehnsucht geschrieben stehet. Auch die allerschönsten Gedanken / die aus Gott zu seyn scheinen / müssen gar oft einen Aufschub / Abbruch oder Schiffbruch leiden. Auch ist es dem verborgenen Gott nicht selten darum zu thun / daß er dich prüfen will / ob du das Aufwarten auf seine Gnadenstund / und seine Hofweise gelernt: Wissen will er / was hinter dir stecke / oder vielmehr / weil er ohne das wol weiß / was in dem Menschen ist / will er dich dadurch dir selbst aufdecken und zu erkennen geben / wie weit du in seiner Kunst und deinem Aufnehmen gekommen seyst. Höre weiter: Was dir nicht kommt / nicht geräth / nicht wächst / das ist eben dasjenige / das nicht werden / nicht seyn soll / daß dir nicht gut wäre / wann es wäre / ja dessen du nicht bedarffst. In dieser Stund gelingets vielen Tausenden / dir aber mislingets. Woher kommts? Siehe in- und um dich. Vielleicht bedarff der Höchste und der Nächste / und du selbst deiner jetzigen Arbeit nicht / sondern will was anders von dir haben / was höhers / was tieffers / was bessers. Was dann? einen andächtigen Seuffzer / ein reines Herz / einen Blick ins Zukünftige / einen Brustbräuen / die Ablegung der Heuchelei / oder anderer ihm missfälligen Gebrechen. Vielleicht stehet dir ein Engel im Weg / den du nicht siehest / der für dißmal deinen Gang / dein Geschäft / deine Arbeit hemmet und hindert. Etwan ist bald und noch heut die letzte Stund deines Lebens / und dein jüngster Tag / dazu du weder diß noch das / sondern allein ein im Glauben Gott-ergebenes Herz bedarffst? Wie plöcklich fährt mancher dahin? dann der Mensch weiß seine Zeit nicht / sondern wie die Fische gefangen werden mit einem schädlichen Hamen / und wie die Vögel mit einem Strick gefangen werden / so werden auch die Menschen berückt zur bösen Zeit / wann sie plöcklich über sie fällt. Pred. 9/12. Wäre es aber noch nicht am Ende mit dir / so ist es doch gewiß nicht weit davon / und eben darum / weil du nicht weißt / wann dein Aufbruch aus dieser Welt seyn wird / magst du dein Gemüth noch wol mit solcherley Gedanken unterhalten. Wie oft hat Gott auf dich gewartet / da du aussen geblieben. Wie oft hat er mit dir und in dir arbeiten wollen / und deine Geschäfte segnen / und du hast ihn verachtet / verschmähet / und seinem Wort und Geist kein Gehör gegeben. Wie oft hat er dich gegrüßt / und du hast ihm aus angebohrner und angewohnter Grobheit nicht gedancket. Meinst du dann nun / daß es Unrecht seye / wann er dir aus seinem Denck / ettel dein Unrecht und deine Unart unter die Augen stellet / und deine Schläge und Anschläge fehlen läßt / da du meinst / sie sollten am besten anschlagen. Und noch weiter zu sagen / so ist bey allem Unglück und

Mistrathen noch Hoffnung übrig / welche sich also zu rathen weiß. Man muß dem Höchsten borgen. Kommt dir das Glück heut nicht zu Haus / vielleicht geschieht es morgen. Hast du den ganzen Tag oder die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen: Vielleicht bringet ein einziger Zug morgen / was ihrer viel anheunt nicht gebracht. Es ligt an Gottes Wort / an Gottes Wollen und Erbarmen. Man schlägt an / ziele und brennet los / es versagt oder trifft nicht: Nebenhin geht auch ein Weg. Man spannet Garne auf / man leget Netze und Reusser ein / es gehet aber nichts ein / es fänget sich nichts / denn Vögel und Fische finden auch draussen in der Weite ihre Weide. So gehets durchaus: Zum lauffen hilft nicht schnell seyn / zum Streit hilft nicht stark seyn / zur Nahrung hilft nicht geschickt seyn / zum Reichthum hilft nicht klug seyn. Daß einer angenehm sey / hilft nicht / daß er ein Ding wol könne: sondern alles liegt es an der Zeit und am Glück. Pred. 9 / 11. oder nach dem Text: Dann die Zeit und der Zufall findet sich bey diesem allen mit ein. Gott aber weiß Zeit und Zufall / und alles zum besten hinauszuführen. Darum muß sich der Mensch in aller seiner Arbeit / und Begebenheiten die ihm zu handen kommen / mit stiller Gedult tragen / mit reiner Gottesfurcht beschlagen / mit demütiger Gelassenheit und großmüthiger Vergnüglichkeit ausrüsten / sich in gute und böse Zeit schicken / und immer Krafft und Lust aus dem Wort schöpfen: Dem Will geschehe. Und mit solchen Augen mußt allerley und manichfaltige Verrichtungen / so in mitfolgenden Calender sürgerstellet und angegeben werden / ansehen. Denn dieser Calender ist eines Procuratoris, eines Vogts und Verwalters / wann der irgend nicht zur Stelle oder krank / oder auch nummehr alt und kindisch wäre / oder wann er sich sonst nicht so geschwind auf alles besinnen könnte / und ihm die Wis und das Gemerck nicht allemal recht zugehen wolte: Da mag man dann über diesen stillen / sitzamen und niemals kollerenden / sprachlosen und doch nicht schweigenden Neben: Vogten lauffen / und wann er nicht reden will / ihm nur auf die Augen sehen / was er wolle: Der sich dann gar für keinen Unversalisten / und allgemeinen Bauren: oder Länder: Registratorem an: und ausgiebt / auch sich keines Wegs die Einbildung machet / als hätte er alles in seinen Sack gefasset / und trüge alle Bauren: Geheimnisse auf offenen Marck feil: Er ist vergnügt / und sähe gern / wann auch alle seine Kunden damit vergnügt wären / daß er nur etwas / und nicht so gar das Wenigste auf den Schragen bringet: Er weiß wol / daß er nicht wissen soll / wann die Sonne und der Mond unter seinen Stiffeln auf: oder untergehen / und was ihre Werbung / Thun und Regiment über etliche tausend Meil oder über ein oder hundert Berge gelten und schaffen: Mercket allein darauf / wann sie seiner Welt und seinem Feld zusprechen / und sich bey und über ihm in der obern Stuben einlogiren / da er dann wol weiß / daß sie ihre Kost selbst mit sich bringen / und die Herberg und Bewillkommung reichlich bezahlen: Gehet ihnen auch nur mit solcher Aufwartung entgegen / die er so wol ihrem Stand und Adel als auch seinem Beruf

und Gewissen nicht unanständig findet: Er siehet und spühret und empfindet wol / daß sie was zu thun und zu schalten haben / dann ihnen der höchste Gott selbst ein Regiment aufgetragen / mit ihrem Liecht so wol dem Tag als der Nacht fürzustehen: Aber er ehret sie darum nicht als seinen König oder seinen Fürsten / er betet sie nicht an / dann er ist kein Perser / sondern ein Bayer / ein Pfälzer oder Preuß / ein Teutscher / ein Europäer / und zwar einer der sich zu dem grossen Almanach / darinnen der Herrrenherr selbst das A und D ist / zu halten gewohnet ist. An dem hat er seine Sonne / seinen Schild / sein Leben und Liecht. Und wann ihm etwas ein gefallen / das nicht mit diesem Almanach übereinstimmt / das hält er nicht für das seine. Denn dieser Nebenwogt heist nur Calender / dann er gibt kein Ra / Sa oder Ja nur für die Länder / er sagt nur / was insgemein und dort und da in Gärten auf dem Felde / in Auen und Angern / im Frost und hinüber und herüber zu thun sey / er macht aber nichts aus sich und seiner Wahr / und binder sich selber an sich selber nicht. Er weiß bald zu / bald von dem Mond: und disfalls eben so unbeständig als der Mond: Er will in rebus arbitraris esse laus, in willkürlichen Dingen will er für sich seyn / und wann ihm der Mond die rechten Hörner nicht aufsetzet / so setzet er seine Hörner auf / und hat seinen Kopf für sich / und machet sich ein Wetter / nach aller Lust und Kühr / dazu ohne allen Aberglauben und Zigeunerisches Luder / und zwar auf vorhin und voraus bedeuteten / und durchaus und überaus beliebten und belobten Schlag: Dann er selbst hält mehr auf den Cohälath / als auf sich und alle Calender / dann der ist auch der beste Prediger und Anführer für Herren und Unterthanen / für Bürger und Bauren / für Stadt: und Handleute / und möchte sein Buchwol ein Calendarium perpetuum & unversale, ein fürwehrend: und allgemeiner Calender mit allem Fug und Recht heißen / zumahlen weil er überall so genau eintrifft / und nichts ohne Erfolg und Nachdruck prognosticiret / als der es beedes mit dem Auge und mit der Faust / mit Sinn und Wis / mit dem Beutel und Sack / mit Schaden und Nutzen / mit Lust und Unlust / nicht nur ein oder zehenmal erfahren hat. Aus dem borget nun unser Nebenwogt billich ein und andermal / ja oft und oft / und alltäglich eine oder vielmehr seine Lektion, die im 11. Cap. also lautet: Wer auf den Wind achtet / der säet nicht / und wer auf die Wolcken sibet / der erndet nicht. Gleichwie du nicht weißt den Weg des Windes / und wie die Gebeine in Mutterleibe bereitet werden / also kanstu auch Gottes Werck nicht wissen / das er thut überall. Früh säe deinen Samen / und laß deine Hand des Abends nicht ab / dann du weißt nicht / ob diß oder das gerathen wird / und obs beedes gerieth / so wäre es desto besser. In Summa / wer du bist / der du mit Feld und Wald und dergleichen zu thun hast / richte dich nach Sonn und Mond / nach Regen und Thau / nach Luft und Dufft / und schicke dich auch in die natürliche Zeit / aber richte dich tausendmal mehr nach Gott / nach Gottes Wort / nach Gottes Geist / und dencke wo endlich alles hinaus will / samle dir einen guten Schatz aufs Zukünftige / daß du ergreiffest das ewige Leben.





Das XCVI. Capitel.

Des Jenner/ Wolffsmonats oder Wintermonats (Januarii)
Berrichtungen.

§. 1.

Nur Felde soll man

Den alten Mist auf die Felder und Wiesen führen/ und auf Hauffen schlagen/ unbesorgt um den Mond/ ob er die Hörner rechts oder links aufsehe/ ob er sich ganz oder halb zeige.

Dem Schneewasser/ so sich gefest und nicht fort will/ aus der Saat den Weg weisen. Besser aber wird es durch geackerte Gräblein ausgeführt. Am besten ist/ wann die Felder so zubereitet werden/ daß sich nirgend mehr Wasser lagern kan/ als das Feld haben soll/ ohne Gräben/ welche viel gutes ja das beste Erdreich weglepfern.

Die Wege bessern/ Gehäge und Zäune austräumen/ befestigen und ergängen.

Fein Bauer = fein Mauer = fein dauerhaft.

Gibts die Kälte nach/ die Wasserleitungen in den Wiesen ausbügen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Die schmalckende Fettigkeit auf Hauffen führen/ dieselbe gegen dem Frühling auszubreiten und zu vertheilen.

Auf die Artischocken und Endivienstöcke/ auch andere ausländische Kohl-Gewächse fleißig acht haben/ ob die

Mäuse nicht dazu kommen/ und wann die Kälte nachgibt/ Luft dazu machen/ auch da sie faulen wolten/ mit säubern und mit trockenen Sande zu Hülf kommen.

Im Neumonden Spinat in wolgedungte Erden/ so gibt er um Ostern grünes Kraut zu essen. Läßt dich der junge Mond nicht in die Erde/ vielleicht thuts der Alte lieber.

Ein Mistbeth an die Wand gegen dem Mittagsschein (da der Sonnenstrahlen repercussion oder Widerschlag die Wärme verdoppelt) bereiten/ darein Kresse/ Sommer-Endivien und Zwiebeln zu säen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Mespelkern/ weil sie langsam aufgehen/ erstlich ins Wasser/ darnach in die Erde legen/ daß Wildling daraus werden zum pelgen.

Die Wurzel der Bäume mit guten verlegenen und mit frischer ausgerasteter schwarzer Erden untermengten Dung versehen. Ein solcher darff sich etwas genauer zu dem Stamm und Wurzel wagen/ als ein noch hitziger/ fetter und roher Dung/ der je stärker er ist/ je höher muß er oberhalb der Wurzel und je ferner vom Stamm weg liegen. Doch also daß er durch die Feuchte sein Vermögen nichts desto minder wol anbringen möge können.

Bei gefrorenen Erdreich große Bäume versehen und mit Schleiffen und Schlitten/ oder auf starcken Schultern

tern an andere Orte bringen lassen / nachdem als die Handgriffe unten am gehörigen Ort beschrieben sind.

Die noch ruckständige Herbst-Blätter und Raupennester von den Bäumen abnehmen / quetschen / verbrennen / vergraben / oder ins Wasser werffen.

Den Schnee / wo er sich zu hart an die Bäume gelegt / von den Aesten zuweilen leicht abschütteln.

Den Garten-Boden mit Laug- oder rohen Aschen / mit Hühner- / Tauben- oder Vogelmist bestreuen. Muß alles abgetrocknet und fein gepulvert werden / so legt es sich ehender ein und gibt mehr Nutzen und langt weiter. Wol gefaultes und klein gepulvertes faules Holz darunter gemenet / machet schönen Klee und hohes Gras.

Wildstämme anschaffen / und zum künftigen pflanzpfen einsetzen.

An den Mandel- / Abricosen- / Pflaumen- / Kirschen- / Pfäulen- und andern Bäumen die Dürre und brandige Aeste abnehmen und reinigen / vor dem neuen Monden.

Die jungen Pflanz- und Bäume um von den Haasen und Weissen nicht benagt zu werden / mit Weiskoth oder Kuhmist / so mit Ochsen-Galle / oder mit Bermuth-Safft bestrichen. Ein anderthalb Schuh davon herum gezogener Dornen- / Zaun ist eine noch bessere Versicherung. Zween Pfäule werden an einer Seite besonders in tieffe Löcher und etwas rogel eingesteckt / die man allezeit / so man dazu sehen will / ausziehen / und dann wieder einstecken kan.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Den alten Mist darein führen.

Bey offenen Wetter misten und sencken.

Bey frostigem Wetter / da man sonst nichts sonderliches thun kan / die Pfäule spizen / und am Feuer anbräunen und abhärten.

In wol temperirten warmen Ländern die Erde um die Rebwurzeln umhacken / und alles überflüssige und schädliche wegtraumen.

In kalten Ländern aber wird solche Arbeit bis in den Hornung oder gar in den Merken hinaus gespart.

Wann das Wetter gelind und der Boden ziemlich trocken / bey abnehmenden Licht oder ausgehenden Monat die Reben beschneiden.

§. 5.

Im Walde soll man

So lang gute Bahn ist / Brennholz zum Brauen / in die Küche / zu Kalköfen / in die Ziegel- und Glas-Hütten führen.

Das Wipfeldürre und Fall-Holz bey guten Wetter weghauen und heimführen / aber nichts davon zum bauen gebrauchen.

Im letzten Viertel / wann kein Sudwind wehet / oder kurz vorher gewehet hat / und sonst trocken und rein Wetter ist / Bauholz fällen / weil es so dann sehr dauerhaft und nicht wurmfichig wird; wann nemlich der Baum noch im rasten stehet / und der Safft noch nicht in den Stamm und in die Aeste aufgestiegen. Wann aber solches (als an warm-gelegenen Orten) schon geschehen / tauget solches Baumsfällen nicht mehr so wohl; und ist besser / wann es im vorhergehenden Monat geschiehet.

Reisstangen und Reistrecken zu grossen und kleinem Gebände / item Daubenholz zu Fässern; Streu / die sumpfsichte Oerter der Fuhrstrassen damit auszufüllen / Schlitten- und Wagenholz / Latten und Zaunpfäule / auch Holz zu Stielen und Heften und so ferner / im Vor-rath abhauen.

Hageneichen zu Pfälen reissen.

Schröte und Blöcher auf die Sägmühle führen.

In diesen und folgenden Monat bey abnehmenden Monden gegen und in dem letzten Viertel von Eschen / Eichen / Haselstauden / Ulmen / Weiden / Reisstangen aufs ganze Jahr abhauen / und ihnen flugs die Rinde abscheelen / dann so halten sie an den Fässern etliche Jahr hindurch. Wann sie in der Rinden stecken bleiben / morschen sie ehender.

Das Nadel-Holz / so den Winter grünet / als Fichten / Föhren / Tannen und dergleichen im neuen; das Laub-Holz aber / so das Laub im Winter abwirfft / im abnehmenden Mond / beedes aber bey stiller trockner Luft sälen.

Das junge Holz anschneiden / das ist / das übrige Holz in denen Hecken aushauen / damit das andere desto mehr Luft bekomme / im abnehmenden Monden.

Das Reiß- oder Nuholz zum brennen im neuen und wachsenden Monden abhauen / dann so wächst es bald wieder. Anbey aber des Erlenholzes schonen / und es geschlacht ziehen / um es im Nothfall zum Wasserbau und an sumpfsichte Oerter zu Pfälen zu gebrauchen. Dann es ist Unrath und Unverstand (& indignabundi subirasuntur spectati Patrestamiliās, simul hæc oculos detrimenta teriunt) Erlenholz / wann es anderst noch nicht verhaue und verstimmt / und sich in die Höhe und ins Geschlachte bringen läßt / zum verbrennen hinraffen.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Dem Viehe und Schafen das Futter mit Salzwasser besprengen.

Das Vieh warm halten / und nicht zu kalt speisen und träncken / ihm gute linde Streu unterbetten / und nicht nur warten / sondern gleichsam aufwarten. Nunmehr sich der zwiefachen Fenster bey Eags / und der gedoppelten Läden und Thüren zu Nachts bedienen.

Dann nun soll Haus und Stall und alles / wo was ein- und ausgehet / eine doppelte Decke und doppelte Wand haben.

Ein finsterner Stall ist jetzt des Viehes Kercker / und ein kalter Stall desselben Nest und Nest.

Denen Schweinen wohl unterstreuen. Wer Sägespäne hat / kan sie hier nützlich anbringen. Item diesem Thier warmes Getränck fürgeben. Warmes und nicht heisses / dann von diesem bekommen sie leicht den Brand und Lungenfucht.

Denen Schafen erlenes Laub fürlegen / zur Prob / ob sie wohl auf. Dann die es nur übermaulen und nicht anbeissen / werden als schadhafft an Lungen und Leber abgesondert.

Das Vieh in warmen Eagen dann und wann aus denen Ställen lassen / daß es sich ergöze / auslüfftige / die Glieder erstrecke / gelenck bleibe / und nicht krampfsicht werde.

Die Zucht-Kälber im letzten Viertel schneiden lassen. Mit der Fütterung gespartsam umgehen / daß um Sebastian / das ist / die Helffte des Winters / sie noch halb vorhanden seye.

Zur Ersparung des Futters im Winter die Schafe auf die gefrorene und mit keinem Schnee überzogene Saat treiben.

Die Farren oder Spiel-Ochsen / (sonst Hummel-Brummel- / Spring- oder Heerd-Ochsen genannt) die künftigt zum Zulassen gehören / besser füttern als das andere Vieh.

Ehe

Ehe man schlaffen gehet / und so bald man aufstehet / das trächti- ge Vieh und die junge Fasel übersehen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die oben §. 6. des übrigen Viehes halber gegebene Erinnerung hieher nachdrücklich erholen / und was bey Beschreibung der Pferd-Ställe angewiesen / auch jetzt nicht unterlassen. Dann wann dicke Läden zweyerley Fenster diß- und jenseits wohl beschliessen / und dicke Thüren doppelt zuschliessen / wird man sie mit Ross-Mist anzufüllen nicht Noth haben. Doch mag man / da es ja Noth wäre / eine Strohd-Decke oder dergleichen noch zum Überfluß und bey gar zu grimziger und durchschneidender Kälte gebrauchen.

Die trächtigen Stuten mit genugsamen Futter versehen / doch nicht zu viel auf einmal / sondern öftters fürgeben / auch bey leidentlichen und lieblichen Wetter über den andern Tag / etwan eine Stund / lang bey dem Ziegel in ein ebenes Feld oder Wiesen führen / aber nicht frey lassen / weniger einspinnen.

Bey dergleichen Wetter auch die Füllen im Hofe auf eine Stunde sich ergehen und ergötzen lassen.

In grimziger Kälte den tragenden Rossen (Equabus) und kleinen Füllen das kalte Wasser mit warmen temperiren. Mag auch den ganzen Rossen nicht schaden.

Die Pferde / weil sie sich am Ende dieses Monats zu hären anfangen / desto besser warten / reinlich halten / und fleißig striegeln.

Hört ihr Knechte / eure Kappen

Solt ihr jegund tapfer schrappen.

Die Pferde / wo mans ohne das in diesem Monat thun will / im neuen Mond oder den dritten Tag hernach / beschlagen lassen / so bekommen sie gute Hüfe.

§. 8.

Bey dem Feder-Vieh soll man

Die Vögel / Tauben- und Hühner-Nester zum legen und nisteln ausbuzen.

Die Hühner / damit sie bald legen / mit Malz oder mit gedörzten und gerösteten Früchten als gerösteten Haber und Erbsen zc. auch gerösteten Brod füttern / aber nicht überfüttern. Dann wann sie das Futter sticht / lassen sie mit legen nach. Ingleichen den Gänsen sparsamlich fürgeben / sonst lassen sie das legen liegen.

Was aber von diesem Geflügel das Futter bald mit dem Kragen und Magen bezahlen muß / das mag sich immerhin voll ansacken / mästen sich aus / und sterben im Schmauß.

Die Koppen mit gehudelten und gewuzelten Nudeln schoppen.

§. 9.

Bey den Bienen soll man

Die erkaufte und verkaufte Bienenstöcke oder Körbe von einem Ort zum andern bringen und versehen.

Dieselbe wohl verwahren / damit diese Blumen-Roster nicht ausfliegen / und durch die Kälte erstarrt / oder vom Schnee geblendet / auf denselben schwachend hinfallen / und im Schwindel und Tod liegen bleiben.

Gestalten jetzt nach der winterlichen Sonnenwende (post Solstitium brumale) die Nächte kürzer / die Tage hingegen länger zu werden beginnen / und die Zimmen sich aus dem Korbe sehnen / ihnen / wann gelind Wetter und

holder Sonnenschein ohne liegenden Schnee sich ereignet / die Stöcke zur Kurzweil eröffnen.

Porta patens esto , nulli claudaris honesto;

Das Thor soll unbeschlossen seyn:

Was ehrbar ist / geht aus und ein.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Die Teiche in diesem und nachkommenden Monat sonderlich vor dem Abfluß / und wo das Wasser ausfließt / fleißig aufsehn / (runnen) es wäre dann / daß Quellen / die das Wasser an gewissen Orten beständig offen hielten / vorhanden wären.

Bey Behältern und Fisch-Gruben / die auch zu Zeiten zugefrieren / dergleichen Aufsicht tragen.

Murmen fangen / aufräuchern und treugen / als in der Chur-Brandenburg und im Lande zu Mecklenburg zu geschehen pfleget.

§. 11.

Zu Hause soll man

Beym abnehmenden Monden das Getreid sonderlich das alte umwenden.

Das noch im Stroh steckende / bey kalten Wetter gar ausklopfen / damit die Mäuse nicht darinn abdröschten und tummeln.

Den Dreschern fleißig zu- und nachsehen / daß sie sauber und getreu dreschen / und nichts veruntreuen / und auf Abseiten / in Schubsäcken / Stiefeln / Körben / (wie nicht selten / zumal wann einer oder zween allein in der Tenne nachbleiben / zu geschehen pfleget) weg practiciren.

Vieh schlachten / ohne lächerliche Beobachtung des Monden-Lichts / das Fleisch einsalzen / und im Rauchfang oder der Rauch-Kammer aufhängen.

Kraut und Ruben abschweren und wohl absäubern.

Die Rauchfänge kehren und Rauchkammern fegen lassen / und das ganze Jahr / sonderlich den Winter durch / dem Feuer nachsehen.

In diesem wie auch nächst- folgenden zweyen Monaten für sein Haus vormahlen lassen.

Nummehr und den Winter über zu Nachts mit spinnen anhalten / Rühn spalten / und Späne machen. Des Tages Obst ausklauben / Federn schleusen / und das alles ohne Muthwillen / Büberey und Fabelwerck / ohne Poffen und Poffen-Lieder / die Gott zu Ehren und dem Teuffel zum Verdruß ins Feuer zu werffen und auszuutilgen. Geistliche Lieder / Sprüche und Erzählungen hätten da einen gewünschten und gedenlichen Platz. Habt hier Saltz bey euch ihr Haus Väter und Haus Mütter / ihr Vögte und Ober-Knechte / und alle: es gilt eurem Gewissen.

Das gesponnene Garn einäschern / siedern und gefrieren lassen.

Kerzen ziehen. Den Aschen und Urin / so dabey gebraucht wird / den alten Bäumen / aber nicht stracks auf Wurzel und Stamm / geben.

Dem Gesinde die Kleider machen zu lassen / und zu stücken erlauben.

Allerhand zum Haus / Feld und Garten gehöriges hölzern- und eisernes Zeug / als da sind Pflüge / Egen / Ross- Geschirz / Körbe / Rechen / Hauen- und Hackens- Stiele / Peltz- Zeug / Schnitz- Messer / Borer / Hand- Beile und andere mehr bereiten / schleiffen / bessern.

Peltzwachs in Vorrath machen.

R r r

Saa

Saamenzeug ausbuzen / säubern und in Ordnung bringen / zumal was auf die Mistberhe gehörig.

Weinstecken (Wein-Pfäle) wo sie guten Verschleiß und Anwehre haben / aufkünftigen Frühling machen lassen.

Folen / Möhren oder Heimlichkeiten raumen / den Unflat aber nicht hinweg schütten / sondern auf Wiesen bringen / und so dünn als es seyn kan / voneinander ausschütten lassen / wo zumal sonst nicht viel wächst / da wird er durch die Luft und Sonne / Schnee und Regen vom Gestanck gereinigt / ausgezogen und Erdenhaft gemacht / und schafft so viel oder mehr Nutzen als immer ein anderer Dung: Die Bauern wissen wohl / für was es gut ist. Dienet auch trefflich den alten Bäumen / muß aber vom Stamm eines guten Schubs weit entfernt / auch nicht gerade auf die Wurkeln geschüttet werden. Er brennet sonst beedes aus / und thut Schaden. Wann er aber daselbst verlegen / und so dann mit etwas frischer gerasteter Erden vermengt wird / giebt er guten Nutzen. Wer davor Eckel hat / lästet ihn in eine besondere Grube oder Sumpf zusammen bringen / und vorher am Gewitter unter freyen Himmel verduften / brauchet ihn hernach / wo er will.

Den Fischen in Teichen bringet er auch eine sondere Delicatesse, wann er nach und nach ein Theil eingegossen wird: Der Eckel wird das wohl bleiben lassen.

Den Dung in der Miststätte umkehren / damit das lange unter sich und in die Fäulung komme / und nicht erschimmele.

Ist die Miststätte feucht genug / darff es solcher Mühenicht.

Die treuge Miststätte begießen / und wo es an Wasser mangelt / Schnee hinein bringen lassen. Mit dem Eis ist mistlich: Dann so die Winter Kälte lang anhält / zerget das Eis zu lang nicht / und gibet nicht nur keinen Nutzen / sondern auch Hindernus im Dung ausladen und ausführen.

Die biß dato an trockener Stelle aufbehaltene Leinbollen dreschen / und mit dem Staub-Sieb / und wie man sonst gewohnt / von allem Unrath und Unkraut aufsauberste buzen / und dadurch einer beschwerlichen Arbeit des nach der Zeit im Felde verdrüßlichen anbey aber unumgänglichen und schädlichen Ausjetens vorkommen. Rein gibt wohl aus / und trägt viel ein / geistlich und leiblich / als die Erfahrung lehret.

Gedörtes Obst / sauer Kraut und Ruben / ehe dann die grünen Kräuter kommen / zu Marck bringen und verkauffen.

Das Eis um die Brünnen morgens fleißig aufhaken / damit weder Menschen noch Viehe / sonderlich das trachtige / glitsche oder falle.

Das kleinkörnige vom Heide-Korn zum Saamen aufbehalten.

In diesem und nächsten zweyen Monaten Malz zum Sommer-Bier machen.

Maßschweine schlachten lassen. Man schreibt zwar / daß es 2. 3. 4. Tage vor dem Vollmond geschehen solle / aus Vorwand / daß das Fleisch besser / ergäbiger und quellend seyn solle. Eben so mehr könnte das bey dem vollen Mond geschehen / so möchten Fleisch / Speck und Wurst desto völliger werden. Aber von dieser Sach an seinem Ort.

Das Sommer-Getreid / Gersten / Habern / Erbsen / Wicken / Linsen / als viel zum Saamen gehörig / sauber buzen und besonders schütten.

Wann ein heller / trockener Tag und der Mond im letzten Viertel ist / den Wein abziehen. Nemlich wann sich die Zeit also gibt.

Das Getreid bey guter Winter-Bahn auf die Wochenmärkte führen.

Weite und etwan Spann-tieffe Löpffe oder andere dergleichen Geschirz mit guter / schwarzer / zart-sandigter Erde anfüllen / und mancherley von denen Schalen entledigte Kerne als von Marillen / Pfersichen / Mandeln / Hasel- und welschen Nüssen / auch Lorbeer und Kesten und dergleichen. Nachdem sie mittelmäßig befeuchtet worden / im zunehmenden Mond bey 3. Zoll tieff und 3. Zoll weit voneinander darein stecken / und an einem lauen / lichten und lüfftigen Ort stehen lassen / biß die Kerne keimen / und solche bey nächst wieder zunehmenden Mond in kleinere / aber eben so tieffe oder etwas tieffere Geschirz / so mit gleich guter Erden angefüllt / sacht und rogel umsetzen / und also feucht / aber nicht überschwemmet biß auf den April darinn erhalten.

Sand / Steine / Leimen und anderes Baugeszeug zur Hand schaffen.

Kalch brennen / wann sonst keine Arbeit vorhanden.

In diesem und nachgehenden Monat die Thüren und Fenster in den Kellern mit Stroh-Decken wohl verwahren / auch die Thüren im aus- und eingehen nicht offen lassen / gestalten die Kälte dem Wein schädlich ist. Keine Blut oder Kohlfeuer in die Wein-Keller setzen / noch woeniger jemals ein Kerzen- oder Unschlitt-Licht darinn auslöfchen / weil der Wein dessen Gestanck nicht erleiden mag.

Hanff / Lein / Rüben und Kettig auch Nüsse zu Oel schlagen lassen.

Stroh-Bänder zur Erde machen.

Den Katzen und Mäusen mit Gift und Fallen richten / ehe sie Junge hecken und über hand nehmen.

§. 12.

Von der Kuchen soll man

Fische und gesalzene Fische und Fasten-Speisen einkauffen.

Brunnkress zu Salsen sammeln.

Aus dem Garten noch Feld-Salat / Spinat / Mangolt / Winter-Kapunkeln / Winter-Kress / grünen Kohl und Kraut; aus dem Keller aber Cicori, Pastinack / Caulifiori, Cauliravi, Winter-Kettig / rothe Rüben / Meer-Kettig und dergleichen zum Tisch nehmen.

Eis einführen / und die Eis-Grube wohl verwahren.

§. 13.

In der Arzneyen soll man

Des Magens Begierde und dauende Krafft stärken. Sich in Mäßigkeit und guter Dietz, den Leib bey ordentlicher Wärme mit wohl-gewürzten Speisen und kräftigem Getränk behutsam unterhalten.

Früh morgens in scharffer Kälte ein Trüncklein Bermuthweins thun.

Vor Essens eingemachten Ingwer oder Rosen-Honig abwechselungs-weise nehmen.

In das Getränk / Bier und Wein / Mant / Lorbeer / Calmus und dergleichen / den Magen zu erwärmen und zu stärken / legen.

Je stärker und jünger man ist / je weniger soll man sich solcher Arzneyhaften Dingen bedienen.

Wer keinen Lust zum Essen hat / und sonst jung und nicht sonders krank ist / kan sich mit dem Dreheisen / Hasel / Hacken / Säge / Hauen / in einer Stund einen Appetit machen; Ist ein bewährtes Mittel / und hat guten Effect, vorab wann der Schweiß nachgeheth.

Bey

Bei kalten Wetter auffer dringender Noth nicht oder baden. Welches alles auch sonst wol sparsam und artigeneyen / purgiren / Ader lassen / das Haupt waschen behutsam zu gebrauchen.

Das XCVII. Capitel.

Des Hornungs (Februarii) Berrichtungen.

§. 1.

N Felde soll man

Zu Ende dieses Monats im letzten Viertel / ehe der Saft gar in die Aeste aufsteiget / die Weiden und Felber stümmeln / dann also wachsen sie bald wieder nach.

Die Saß-Weiden mit dem untern Theil ins Wasser stecken / und nachdem sie etliche Tage darinn gestanden / einsetzen / im wachsenden Monden.

Sich zum pflügen und ackern schicken / Erbsen / Weizen / Linsen / Sommer-Getreide / Kocken / Weizen / Gersten / Habern bey stillem Wetter säen.

Mist auf die Felder und Wiesen führen und ausbreiten.

Felder bessern und ausfrieden.

Das auf denen besäeten Aeckern stehende Wasser ableiten.

Gehäge und Zäune setzen und ausbessern / auch Brücken / Wege und Gräben verneuren.

Untragbare und dürre Flecken in denen Wiesen umreißen / gilt gleich durch Hauen oder Pflug; die größten und meisten Steine / Toffeine / (auch wohl theils untüchtigen Laimen / so man will) zu gehöriger anderweitiger Bau-Notthdurfft absondern (welches zumal zu der Zeit überaus recht thut / so man bald hernach zu bauen gedendet / da mit einer Müh zwey Arbeiten verrichtet werden) so dann die Lücken reichlich mit Sand ausfüllen / und wieder ein- und andermal kreuzweis überhacken oder überackern.

Ist der Platz gegen den andern Theilen des Ackers etwas tief / so ist gut / so man wieder Sand oder besser Gassen-Erde / oder beedes untereinander gemenget / als viel man will (dann man kan hier dem Guten nicht zu viel thun) darauf her führet / und wieder unterhacket / oder einackert. Dann muß mans mit der Hauen / oder Egen oder dem Rechen / wie man am leichtesten dazu kommt / eingleichen. Weiter Heu oder besser Klee-Saamen / daren gepulvertes faules Holz gemischt mit einem Sieb / oder sonst frey überstreuen: Weiter abgetrockneten und mit zermalmeten Kohlen / die ohne das drunter sind / vermischten Laug-Ashen durch ein Sieb drüber fallen lassen. Wer es hat / mischet auch unter die Asche gestossenen und gepulverten Hünen- oder Tauben-Mist / es will ein wenig untergeget seyn. Auf solche Art wird alles auf einmal gut und dauerhaft gemacht. Den Dung aber und Laug-Ashen auf unfruchtbare dürre und spröde Wiesen-Flecke ausstreuen / ist ein wenig besser als vergebens gearbeitet / zumal wo keine Besserung hinkommet. Ist bald geschehen / muß bald vergehen. Jenes aber hält lang / lang / und wie die Bauern sagen / sein Lebenlang.

Blauen und andern Letten / der nach vorhin gethener Prob viel Gras und sonderlich Klee wachsen machet / auf die Wiesen führen.

Steine / Holz und Letten zur Kalch- und Ziegel-Hütten anschaffen.

Diesen Monden hindurch öfters bis in den Merck hinein die Almeiß-Hauffen bey feucht und kalten Wetter früh oder abends / wann die Sonne gewichen / mit Stöckeln oder Schlägeln fest und steiff zusammen stossen und einstampffen. Das gibt ihnen den Rest.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Die den Winter über in Garten-Betten bleibende Artischocken / damit sie wohl austrocknen / bey scheinender Sonne auf; bey feuchten Wetter aber und nächtlicher Weile wieder zudecken.

Mist-Bether an einer warmen Mittag-Seite / da sich die Sonne einleget / zu Kettig / Salat / Kress / Seleri und dergleichen bereiten. und wann der Saamen darinn / sie / so lang der Frost anhält / des Nachts mit Stroß-Decken beschirmen und erwärmen.

Hünen- und Tauben-Mist in den Garten bringen / und das Erdreich / so bald es Gefrierens oder der Kälte wegen seyn kan / umstechen.

Capus-Kraut oder Pflanzen um Matthea oder Fastnacht auf einen im Herbst ungerissenen / geebneten und mit Hünen-Koth gedungten Boden säen. Wanns gefreuet / will der Capus-Saam mit Hünen-Koth überstreuet seyn.

Den Garten fein reinlich und nett ausfäubern und bußen / da anderst das Wetter nicht zu wider. Anneben das Gewissen reinigen / das Wetter sey auch wie es will. Agrest / Ribessell / Rosenstauden / Stachelbeer und allerhand andere junge Brut / so man Kälte halber ins Erdreich kan / versetzen.

Im abnehmenden oder neuen Mond / nachdem sich die Kälte verhält / Petersil / Spinat / Kettig / Lactuc / gelbe Rüben / Zwiebeln / Bohnen / Erbsen und dergleichen säen und stecken.

Insgemein aber die übersich treibende und zum Saamen tragen gehörige Gewächse im zunehmenden und vollen; die untersich bohrende aber als Kettich / Rüben und so fort im abnehmenden und aufs länsst im neuen Monde stecken und säen. Diesen aber die Erde tieff / tieff / tieff umgraben / so wachsen sie mirum quantum, das ist / lang / lang / so lang als ein doppelt gemessener Zwerg / weignist wie ein Hacken-Stiel.

Dicit, qui didicit faciundo ac experiundo.

Credere si non vis, experiare licet.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die Bäume vor der Sonnen Auf- und Untergang von den Rauppen und alten Blättern entledigen / sie abschaben und mösen / und drey Tage vor oder nach dem Neuen beschneiden.

Die Bäume ein paar Schuh weit um die Wurzel aufhacken / den entdeckten Fleck aber / jedoch ohne Verührung des Holkes / mit frischen Dung (aber nicht von Pferden noch Schweinen) überlegen / und mit so viel guter Erden / als der aufgehackte Wasen austräget / bedecken / oder den Rasen umgekehret überlegen. Item alten abgestandenen Urin umher aus einem Spreng-Krug auf die Bäume zumal die Alten her sprengen / wann er vorher völlig mit Dung und Erden versehen: Das macht ihn frech / und gibe einige Beyhülff wider das Ungeziefer / welche aber länger nicht währet / als bis der unangenehme Geruch desselben ausgedufftet. Der Urin / so bey Kerken ziehen

K r r 2

gebrau



gebrauchet worden / dienet sobald nach dem Gebrauch auch hierzu sehr wohl.

Kerne in die Baumschul stecken oder säen / wo man sie nicht schon im Herbst gesteckt und ausgesät.

Die Kerne vom Stein-Obst stopffen mit der Weis / das die beyde Spitzen mit einem scharffen Messer so weit weggeschnitten werden / das sie ein klein Löchlein gewinnen / auch sind die beyden scharffen Seiten so weit zu beschneiden / das sie nehrlich halten / und leicht gar ausspringen.

Die Kerne 2. oder 3. Tage vor der Stopffung in Honig-Wasser / Milch oder Dung-Wasser legen / ist mislich. Dann wann sie so wasserschlimmig in die feuchte Erde kommen / zumalen wann die Zeit naß ist / so ersauffen und ermodern sie gerne / oder gehen gar schmachtend auf / sie finden schon Feuchtigkeit genug in der Erde zur Auskäumung.

Junge Bäume im letzten Viertel umsetzen / sollen ein bleibendes und vom Wurmschich gesichertes Obst bringen / aber anbey ein kleines Wachsthum führen.

Keinen Baum weder jung noch alt naß versehen / noch mit nasser Erden beschütten / sie erstocken und verderben davon. Das geschihet auch / so man aus einem maßigen und nüchtern Leben in Überfluß / Trunckheit und Bolluß geräth.

Alles Stein-Obst anjeko / insonderheit zween oder drey Tage vor oder nach dem vollen Licht zweigen und versehen.

In diesem und nächsten Monat die Pelz-Zweige vom Stein-Obst brechen / und sie drey oder vier Tage nach dem Neuen pelzen.

Denen jungen harttrindigen Bäumen lassen / oder die harte Rinde abscheelen oder abziehen / oder abreiben / davon gehen sie gern auseinander und verstärcken sich.

Die mit Stroh umwundene Bäume wieder ledig machen / wann die Kälte mehrentheils vorben / so anderst jemand solche Weise mit Stroh zu umbinden hat.

Wilde Stämme / die man übers Jahr pffropfen will / im letzten Viertel setzen.

Die blossen Plätze im Garten mit Heu-Saamen besäen / vorhero aber die Ursach der Blöße auskundschaften / und wegraumen / wie §. 1. von untragbaren Wiesen Flecken erinnert worden.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Keben einlegen / oder stürzen und in sandige Erden verpflanzen.

Gewisse Hauer bestellen / und des Lohns halber mit ihnen abkommen.

Zäune ausbessern.
Mist führen und ausbreiten / mit Vermeidung des Schwein-Mistes / welcher nur Unkraut ausbrütet.

Die bösen Weinstöcke auf Wein schneiden / und im andern Viertel des Monden andere gute dazu graben.

Die Neben beschneiden / da dann ein noch ligender Schnee unverhinderlich / falls es nur der Kälte halber seyn kan.

Die guten Stöcke bedungen / und auf Bögen schneiden / jedoch in gehöriger Maßhaltung.

Die aber austreibenden untüchtig und überflüssigen Wurzeln denen untern zu gut / von denen Nebstöcken und Neben wegschneiden.

Wein-Pfäle und Plancken schlagen / Geländer verbessern und Neben anbinden.

Ben Anlegung neuer Weingärten das Erdreich an feuchten Orten wohl umgraben.

Denen

Denen Neben altgesammelten Harn zuschütten/ davon sie viel und schöne Früchte bringen.

Die 7. oder 8. Jahr gestandene Weinstöcke mit Stein-Gemüßel oder klein gestampfften Schieferstein beschütten und zur Fruchtbarkeit bringen. Oder abgetrockneten Steinschluff/ darunter gestossene Kohlen und Aschen/ zugeben. Oder Staub von ausgebrannten mürben Ziegeln/ und darunter gestossenen Ruß und mürb gebrannten Ofenleim hinstreuen.

§. 5.

Im Walde soll man

Um Lichtmeß das gehauene Brennholz nach Hause führen / und alles wohl ausraumen / damit das junge Holz am wachsen nicht gehindert werde.

Um den 3. 9. und 15. Tag dieses Monats dasjenige Holz fällen / so nicht faulen / noch von Würmern angegriffen / sondern ins Wasser zu Mühlen / Brücken / Pfählen / Schiffen und Flößen gebraucht werden soll.

Zur Sommers Nothdurfft Bergel-Holz sammeln.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Den Abgang des Viehes ersetzen/ und dasselbe wohl warten.

Rühe-Stricke und Ketten herschaffen.

Die noch übrige Schweine mästen.

Schöne Ferkel / welche der Zeit / vorab bey wachsenden Monden fallen / aufziehen / und ihnen / damit sie bald wachsen und der Milch vergessen / anfangs Brod und Gersten fürwerffen.

So wohl des Dungs als des Viehes halber demselben fleißig unterstreuen / zu Zeiten Theriac auf Brod gestrichen geben / und die Ställe wohl warm halten.

Zucht-Kälber / weil sie noch saugen im letzten Viertel; und Schweine im alten Mond / da die größte Kälte vorbey / schneiden lassen.

Die Schaaf nun nicht mehr auf die Saat treiben.

Das geschnittene Stroh / wo man wenig Heu hat / zuweilen mit Salzwasser / gleich wann mans für gibt / anfeuchten. Das kommet dem Viehe wohl zu statten.

Wann es zu dieser Zeit über Gewohnheit warm ist / mit dem Futter sparsam umgehen / und etwas zuruck halten / weil gemeinlich noch ein Nachwinter erfolgt. Ist denen gesaget / die keinen Überfluß am Futter haben.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Was im vorigen Monat erinnert worden / auch jetzt in acht nehmen.

Auf die Stuten / denen das Eyter zu wachsen beginnet / gute Achtung geben / weil sie bald füllen.

Dem Bescheller das Futter mit Kräutern mischen / die ihn zum springen muthig machen.

Die galten Stuten / so beloget werden / nicht zu fett füttern / sondern am gewöhnlichen Futter ihnen Abbruch thun / und sie vor dem Beschellen recht purgiren / und ihnen zur Ader lassen.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Den Hünern / Gänßen / Enten / Tauben und andern Geflügel ihre Köbel / Ställe und Nester ausbuzen.

Das brütige Meyer-Geflügel jetzt und im folgenden Monat ansetzen / und ihnen Eyer unterlegen / um dessen einen Vorrath zu überkommen.

Die Hünern warm und wohl im Futter halten / so dienen sie bald.

Koppen mästen oder schoppen.

Die vielkräftige Enten / falls man sie den Winter nicht haben mag / vor Winters weg zu thun / am Ende dieses Monats Enten-Eyer kauffen / und durch Hünern ausbrüten lassen.

§. 9.

Beidenen Bienen soll man

Bienenstöcke herbey schaffen / sie reinigen und an gehörige Stellen versehen.

Die übrige Könige töden.

§. 10.

Bein der Fischen soll man

In denen Teichen das Eis bey dem Auslaß aufhauen / und das denen Fischen schädliche Schnee-Wasser ableiten.

Die behörige Nothdurfft zum Fischen herbey schaffen / und die Fisch-Gruben und Fisch-Gräben ausraumen.

Den Anfang zum Lachsensang / wo einer ist / machen / der währet bis auf Jacobi.

Wie im vorigen also in diesem Monat Eis fischen.

Brieken / Neunaugen und Heringe fangen / und einzemachen.

So es Kälte halber seyn kan / im ersten Viertel die Teiche besetzen.

Dem Hecht / so jetzt am besten / im Merzen aber / da er leicht / nicht viel nutz ist / nachtrachten.

Gegen dem Ende dieses Monats den Anfang des Fischens aufstehenden Wassern machen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Das übrige Getreid ausdreschen.

Zur Sommer-Saat Saam-Getreid ausbuzen.

Auf das ganze Jahr im alten Mond einen Vorrath an Mehl vormahlen lassen.

Falls das Mehl lang zu liegen hat / wird das Getreid vorher gewaschen.

Rüb- und Lein-Öl aus dem Rüb-saamen und ausgefegten unsaubern Lein zum Brennen und zur Wagenschmier bey erträglichen und nicht zu kalten Wetter schlagen lassen.

Gleich zu Anfang des Monats die Raken und Mäuse / ehe sie züchten / und sich vermehren / mit Gift und Falten tilgen.

Das zum Verkauf übrige Korn verführen.

Gespinnenes Garn / damit es wohl weiß und zum wircken bequemer werde / also zubereiten / nemlich in einen Kessel Wasser sieden lassen / indessen sauber gesiebten Aschen in eine Poding thun / das siedende Wasser darauf schütten und umrühren / und so lang stehen lassen / bis man die Hand darinn leiden kan; dann ein wenig Rosenstroh in den Kessel einlegen / damit sich das Garn nicht anlege / und ein Strenul nach dem andern in den Kessel auf das Stroh hinein legen / und inzwischen immer ein wenig Aschen einstreuen / bis der Kessel mit Garn so weit voll wird / daß es raumlich sieden kan: Dann das im Zuber gebliebene Laugwasser / welches das Garn / so heraus genommen / nicht in sich gezogen / über dasselbe in Kessel schütten / und bey 3. Stunden sieden: Nachdem beym Brunnen auf das sauberst auswaschen / wieder über Nachts in laues Wasser in eine Poding legen / so zeucht sich die Roste völlig aus. Lehtlich aufhengen und gefrieren lassen / je mehr

K r r 3

mehr es gefrieret / je besser es wird. Dann zeitlich wanns abgetrocknet / aufwinden / oder spulen / und auf den Merzen zum wircken bereit halten.

Aschen sammeln.

Malz in Vorrath machen / und dinn ausschütten.

Lagerbier zu bräuen anfangen.

Den Wein an einem von Ungewitter freyen Tage im letzten Viertel abziehen / und damit er nicht zähe werde / im Zunehmen des Mondes aufrühren.

Den Ackerzeug / als Pflüge / Egen / Wägen u. d. g. wohl zurichten und bessern / auch den Meyerhof von Disteln / Messeln / Dornen und andern Unkraut reinigen.

Zu denen Saamkräutern in denen Gewölbern und Kellern sehen / das sie nicht faulen / auch die dauerhaftigsten / wanns der Frost gestattet / aussetzen.

Im Federscheissen und Spinnen des Nachts fortfahren und Neze stricken.

Den Schnee aus denen Dachrinnen / oder wo er sonst hinderlich / kehren und wegäumen.

Pelzwachs / so man nicht nur zum Pelzen / sondern auch das ganze Jahr wieder die Baumschäden gebrauchen kan / bereiten / wann es nicht im vorigen Monat geschehen.

§. 12.

Bei der Kuchen soll man

Wers gebrauchen mag / und wo es nicht vorhin geschehen / Eis einführen.

Brunntref / so jetzt am besten / item Päppl-Salat und Kapunzel einsammeln.

§. 13.

In der Arzney soll man

Sich fürnehmlich vor sonderlicher Kälte hüten und warm halten / damit die durch die Schweißlöcher sich einzudringe pflegende Kälte nicht einige Krankheiten verursache. Ausser Kopfzotten sich / soviel immer möglich / andern Arzneyen enthalten / auch das Blut lassen / wo es nicht etwan durch gewohntes Schrepfen geschiehet / ausstellen.

Keine Milch oder Fische / sondern verdauliches Fleisch / wiewol mehr gefotten als gebraten essen. Ottermening ins Getränd legen / und ins gemein der Speisen / so viel Feuchtigkeit in sich haben / einschlagen / man anderst die Wahl hat. Sonst sind alle Gaben Gottes gut und gedeylich / wo man sie mässig und mit Danksagung gebraucht.

Das XCVIII. Capitel.

Des Merzen / Lenzmonats (Martii) Berrihtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Im neuen Monden allerhand Aecker wohl zurichten / und jeden nach seiner Art bewürden.

Den aus denen Widen und Schwemmen ausgeschlagenen / und einige Zeit verlegenen erdhafften Schlier auf Pflanzbether / Gärten / Wiesen / Pflanzfelder vertheilen. Ist eine Quintessenz des Dungs.

Die Habersaat / sofern es die Masse des Feldes zuläßt / beschleimigen / etwan 8. Tage nach dem Neuen / oder im alten Mond. Dann in diesem wird der Haber (glaubt man) reicher an Körnern / geringer am Stroh. Kommt die Saat erst im April hinaus / so gibt sie weniger an Körnern / mehr am Stroh.

Im alten Monden / nachdem sich die Witterung und der Erdboden anläßt / Sommergersten und Sommerkorn / auch Sommerwägen aussäen.

Die eilffte Woche nach Weihnachten soll der Pflug im Felde gehen.

Wofern nicht etwan eine alte hergebrachte Gewohnheit verhindert / den Schaf- und Viehtrieb in Forst und Gehäge / den Geiß- und Ziegentrieb dahin schlechthin verbieten.

Die noch überbliebene Weiden stümmeln / und Saßweiden stossen.

Was bey denen Handweiden zu beobachten / wird im Monat Dec. §. 1. gesagt.

Alben stuzen und stecken.

Im wachsenden Mond lebendige Säune und Gehäge machen.

Junge Weiden / wann sie vorher im Wasser mit dem untern Theil gestanden und ausgeschlagen / im Neumond setzen.

Weidenrinden zu Pelzbändern abschelen und heimbringen.

Erbfen und Linsen säen / im letzten Viertel drey Tage vor dem Neuen / so blühen sie bald ab.

Die Friedungen / Säune / Plancken / Gatterwerck / Wege / Brücken / Steige machen und ausbessern / im fall es bis hieher verbüben.

Die Bausfelder verwahren / auch zusehen / das niemand über Wiesen und Felder fahre / noch neue Durchfuhr mache.

Kubenacker und Krautfelder dungen / zurüsten / und tief umackern. Kan / wo es die Zeit zuläßt / auch schon im jungen Monden geschehen.

Das Wasser von der Winterfaat ableiten.

Die Wiesen absäubern / mit der Sense übergehen und hobeln / die Scherhauffen davon abstossen / und Holzgerweige hineinstossen.

Das dürrre über Winter stehend gebliebene Gras mit einer angezündeten Strohsackel überbrennen und fengen. Ist besser / als die nechst vorhergehende Manier. Wächset sehr gut Gras darnach.

Die Wasserung auf die Wiesen leiten / und zur Wasserung Gräben machen: Wasserwehren zurichten: Dämme austräumen und bessern.

Gärten / Wiesen / Aenger / Gräben austräumen.

Hopfen einlegen / bearbeiten / beschneiden.

Besemen bestellen / und von Birckenreisern binden lassen / ehe das Birckenlaub ausschläget / halten etwas länger als sonst.

Unkraut / Dörner / Disteln und Gras im Getreid fleißig ausreuten.

Im Vollmond die Benedicentwurzel graben.

Die Ameisshauffen wie im vorigen Monat zerstoßen / soviel noch nöthig: also zuschlägt oft der Faule den Emsigen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Pflanzbether zurichten / dungen / und wann es aufdauert / besäen.

Allen noch ruckständigen Unrath aus dem Garten raumen / wanns im vorigen Monat nicht geschehen.

Umgraz



Umgraben und dungen / und wann da auch Bäume
stünden / an denenselben wurmen / daß das Ungezifer nicht
über sich komme.

Dungen und das Erdreich umwenden / nechst dem
Umstecken und Bethlein machen / wann man einen neuen
Safran-Garten anrichten wolte.

In Mistbethern Majoran / Basilien / Köhl / Cauli-
rabi / Caulisior / Salat / Gurcken u. d. g. anbauen / und
bis die Reiffe nachlassen / zu Nachts überdecken.

Saamenhäubter aussetzen / als weisse / gelbe / rothe
Kuben / Zwiibel / Krautstengel u. d. g. bey dem vollem Licht.
Etlliche sehen hier auch auf / wann der Mond im Stier/
Wassermann / Steinbock / Jungfrau und Fischen ist.
Andern gilt es gleich / er sey wo er wolle / achten nur auf
liebliches Wetter.

Den Kappussamen aussäen. Manche legen ihn vor-
her in ein Wasser / darinn durre Kehlenschwammen
geweicht sind / damit die Würmer das Kraut nicht ab-
fressen sollen. Die Würmer aber mercken und achten
nicht oft darauf / und wagen sich gleichwol daran / fressen
was sie mögen / weil die Kehlenschwammen-Krafft dazu-
mal schon zimlich distilliret. Andere wollen für gewis sa-
gen / daß das Kraut / dessen Saamen in Wasser / darinn
Petersil gesotten / etliche Stunden eingeweicht werde/
von denen Würmern gesichert seye. Davon wird aus-
führlich an seinem Ort gehandelt.

Die Beysätsinge von den Artischocken / wann ihrer
zu viel sind / gemächlich abledigen und versehen. Item die
Stöcke selbst (welches gemeinlich im dritten Jahr ge-
schiehet) umsetzen. Die bleibende aber mit guten abgele-
senen Dung / doch daß er den Stock nicht berühre / ver-
sehen.

Im alten Monden Zwiibel und Möhren / Pastina-
cken / Gelbruben / Scorjoneva / Petersil / rothe Kuben /

Kapuzeln / und allerley Kettig in tieffen und sandigten/
aber anbey fetten und mit alten Dung wohl beschlagenen
Erdreich anbauen.

Im abnehmenden Monden auch Winterpflanzen
aussetzen / daß man um Jacobi Kraut davon haben mö-
ge / und selbige / so lang es reißt / mit Tannenzweigen zu-
decken.

Anis / Dillen / Erbsen / Fenchel / Lattich / Körbel-
kraut / Mangold / Kresse / Molden / Senf / Spinat/
Sauerampfer / Zwiibel / Bermuth / Weinrauten/
Schnittlauch einstreuen und anbauen.

Calmus versehen. Wächst überall / wie Geröhricht/
sonderlich wo es feuchten Grund hat. Die auswasfende
Wurzeln werden entweder ganz / oder daß das Grüne
etwas hervorrage / eingesetzt.

Gentiana (Enkian) aus seiner Wurzel verpflanzen.
Ist wohl das beste Stück in der Vieh-Artney / und ein
stattlich Wiedergift / und darum ja nicht außser Acht zu
lassen. Wird zwar auch vom Saamen / aber gar lang
weilig aufgebracht.

Zu Ende dieses Monats Fenchel / Kürbis / Melonen/
Erdäpfel / Rauten / Salbey und allerhand Gattungen
der Garten- und Feldkräuter versehen / wann sich zum
gelinden Wetter anläßt.

Aus den Gärten den überbliebenen Schnee ausschau-
feln.

Spargel säen und versehen / das Gemüth in Gott
ergößen (dann das gieng in einem hin.)

Stöcke und Bäume aus Gewölbern und Kellern/
wann der Frost vorbey / an die Luft und ihre Stellen
bringen.

Denen Kräutern die alten Plätter / Stiele und Sten-
gel abnehmen / und den Grund säubern / daß sie besser hers
vorkommen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Denen Bäumen die überflüssige Aeste unten herauf nehmen / und die innern ausschneiden / und also Luft machen. Werden frech und frisch darnach.

Denen Bäumen lassen / oder die Rinde subtil aufreigen / aber nie / wann der Mond im Krebs oder in der Jungfrauen ist; wer es anders sonst gewohnt. Wann ihnen die raube Rinde abgeschaben / und das Gemös abgerieben / und guter Bau gegeben wird / so lassen sie sich schon selbst. Auch wann sie erst recht mit glatten runden Holz eingesezt werden / bedörffen sie keines Lassens nicht.

Pelzreiser im alten Mond / drey oder vier Tage vor dem Neuen bey schönen klaren Himmel brechen / und solche im Keller / Gewölbe / oder sonst kühlen / lüfftigen Ort in den Sand stecken und aufbehalten. Hernach im April und Mayo 3. oder 4. Tage nach dem Neuen aufsetzen.

Im wachsenden Mond Pelzweige absäugen oder ablaetiren.

In solcher Zeit allerhand Arten Bäume versehen / zumal das Steinobst / als Kirschen / Zwetschen / Nussbäume / Pflersich / Marillen u. s. fort.

Aepfel / Birn / Maulbeer- und Quittenbäume setzen und pelzen.

Birn auf Birn / Aepfel auf Aepfel / Kirschen auf Kirschen / Nusseln aber auf Hagedorn; Maruncen / Mirabolanen und Zwetschen auf Nüssen / Weichsel auf Kirschen / aber nicht diese auf jene impfen.

Die an denen Spitzen bis auf eine Eröffnung eines kleinen Löchleins zugeschnittene oder abgefeilte / und unter einem Stein den Winter über unter freyen Himmel gelegene Kerne von Steinobst / ordentlich in ihre Geschirre stecken im wachsenden Monden / wann sie anfangen zu keimen. Die schon ein oder ander Jahr im Geschirre gestandene Kernbäumlein von solchem Steinobst in ihre Pelzschule versehen. Geschichet im Zunehmen des Monden.

Quitten und Haselstauden graben und versehen.

Bedencken obs wahr sey: So viel Tage als man vor dem Neumond pflropfet / in so viel Jahren trage der Baum. Uns kommet nicht wahrscheinlich für: Nos non accredimus ulli!

Die im Geschirre ausgekeimte Obstkerne in ihre Bethlein stecken / zu erst etwas überdecken / und jede Art absonderlich zusamman sortiren; wer anders so weitläuffig damit pfleget umzugehen. Dann leichter werden sie im Herbst ausgesäet oder ordentlich gesteckt; sie kommen / und bleiben / bis man sie wieder versehen.

Im Abnehmen des Monden Bäume pflropfen / machet / das sie zwar später / aber desto reicher und unaussprechlich tragen.

Aepfel und Birn im Neumonden pelzen; Kirschen aber / wann der Mond 3. oder 4. Tage alt ist / macht / das sie bald Frucht tragen / ut plurimum, meistens; aber nicht allezeit / nachdem der Höchste die Zeiten und Fruchtbarkeit dispensiret und segnet.

Bast oder Hanf zum Baum verbinden zur Hand richten: Dann das Pelzwachs muß vorhin schon bereitet seyn / so man anders eines machet / und den mit Rühung vermengten und gemilderten Leim nicht eben so gut oder besser befindet.

Allen jungen Bäumen / wann sie Knöpfe haben / die jetzt ausbrechen wollen / sie für dem Reif zu bewahren / mit Wasser gefüllte Geschirre an zweyen oder gar allen 4. Seiten wenigst an einer zu setzen / oder 5. oder 6. Zoll vom Stamm hinweg ein Gräblein herum machen / und solches

gegen Nachts mit Wasser füllen. Dieses gedenket anbey auch zur Erfrischung / das sie frecher antreiben. Beedes zusamman ist am besten. Ein oder zwey Geschirre und das Gräblein mit dem Wasser.

Eben das kan man auch bey grossen Bäumen / sonderlich auch bey Quittenstauden thun.

Wobey aber zu mercken / wann man um die grossen Bäume aufgräbt / und Wasser in die Grube gieffet / und solches allezeit gegen Nachts widerholet / das das ohne sonderbare Entblössung der Wurzeln / und an solchen Orten geschehen müsse / da der Baum nicht ohne das schon zimlich feucht stehet: welcher gestalt er gar zu wasserschlingig würde / da dann bengelegte Geschirre dienlicher / den Reif an sich zu ziehen und aufzufangen / das er die Blüthe der Bäume unbeschädigt lasse.

Das Gemös von denen Bäumen abschaben / oder mit einer Scharren an einer Stange abkräzen; ist am besten bey feuchten Wetter gethan.

Am Ausschlagen des Maulbeerbaums abnehmen / ob noch einige Kälte zu besorgen oder nicht: dann er blühet nicht / wann noch Frost dahinden.

Dencken: Wie dem Flug die Blüthe; also gefalle Gott ein bereitwilliges Herz / ob es wol zu soviel und so reichen Früchten der Gerechtigkeit Gottes nicht gelangen kan / als es gern wolte: anbey aber immer mit seinem blossen Willen unvergnügt seyn / und vom Wollen auf das Vollbringen dringen.

Verlohren ist der Tag / da man nicht blühet und trägt / Und ohne Glaubenswerck und Liebesfrucht sich leget.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Sobald sich der Erdboden aufthut und der Schnee abgeheth / die Weinberge vollends ausraumen / schneiden / das erste Hauen fürnehmen; die alten Stecken wegthun; Fehser einlegen / Weinstöcke versehen; neue Weingärten anrichten und graben.

Denen Winzern nachgehen / zu sehen / ob sie mit dem Nebenschnitt richtig umgehen / nicht zu viel oder zu wenig Augen lassen / und denen Stöcken nicht zu viel gutes Holz nehmen; das sie keine Bögen ohne Urlaub und Vorbewust vergeben oder verhandeln.

§. 5.

Im Walde soll man

Buchen- Tannen und Kuhnshöhren Saamen sammeln.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

In dieser Monatszeit die Schafe an keine sumpsichte oder feuchte Orte hintreiben / weil es ihnen fast schädlich.

Schafhurten zur Nothdurft kauffen und machen lassen.

Wanns Wetter leidentlich / und die Weide nicht untüchtig / die Schafe ausführen.

Die Lammzeit in guter Acht halten / zusehen und anmercken / wie viel Lämmer jung werden.

Die Spillochsen vor Ostern im Vollmond unter das Vieh lassen.

§. 7.

In der Pferd-zucht soll man

Im Stall die Stuten beschellen zu lassen anfangen; geschichet im Equinoctio.

Denen

Denen Pferden Gesundheit halber zuweilen Wicken fürgeben.

Die Ställe bey warmen Wetter wieder etwas eröffnen/ und die Luft ein- und durchlassen.

Auf die trächtere Stuten fort und fort sonder zu Nachts fleißig Achtung geben.

In dem Weidenbezirk/ worinn sich den Sommer die Stuterey aufhält/ die Stangen ausbessern und anbinden.

§. 8.

Ben den Feder- Vieh soll man

Allerhand Geflügel zum brüten ansehen.

Die Eierschalen vom ausgefallenen Geflügel fleißig zur Arzney aufheben.

Merken Tauben/ wie auch die/ so im vorigen Monat ausgebrütet worden/ abfliegen lassen.

Lockvögel ins Finstere setzen.

§. 9.

Ben den Bienen soll man

Im alten Monden/ wann es schön hell und Windstill/ zu den Bienen sehen. Dann im neuen Monden wachsen gern Würmer in ihren Stöcken und Körben.

Diese säubern und puzen.

§. 10.

Ben der Fischerey soll man

Im Fall die Sämlinge von den Karpffen den Winter über nicht in Behältern gewesen/ auch im verwichenen Monat nicht versetzt worden/ im ersten Viertel dieses Monats/ oder wo das auch nicht seyn kan/ kurz vor dem Vollmond die Saß-Weiher fischen/ den Saß und die Brut in die Teiche setzen/ das übrige aber verkaufen.

Dafern man frembde Brut hat/ die Teiche im Frühling angezeigter massen besetzen/ so gewöhnen sie den Sommer über des Wassers desto leichter. Ist man aber mit eigener Brut versehen/ kan solches im Herbst geschehen.

Die Teiche/ so keine beständige Quelle haben und allein vom Schnee und Regen-Wasser gefüllet werden/ wann Wasser-Güsse vom abgehenden Schnee kommen/ so hoch als es die Dämme immer ertragen mögen/voll anlaufen lassen/ daß sie wol nach dauern können.

Im ersten Viertel oder vor dem Vollschein die Streichkarpffen aus den Teichen oder Behältern fangen und versehen.

Je das dritte Jahr in der Fasten die Teiche fischen.

In der Leichzeit das Fischen unterlassen und verbieten.

Der Fischerey auf den Seen und grossen Wassern emsig und ernstlich abwarten.

Die Fisch-Fässer (Laiten) sauber auswaschen und etwas Luft lassen/ so man die Fische verföhren will.

§. 11.

Zu Hause soll man

Die Getreid Kästen vor Mergen- Winden zu halten.

Schäbbänder/ das Stroh aufzusammeln/ in Vorrath bereiten.

Brunnen säubern/ und das Eis davon abraumen.

Bett- Gewand/ Teppiche und Kleider sonnen und auslüften.

Dem Weber zusprechen/ daß er das Tuch fertig/ ehe die Baumbtöhe ausbricht.

Fässer und Keisse in Vorrath verschaffen/ so viel als daran noch ermangelt.

Wann noch Zaunstecken oder Spelten d. i. von Fennen und dergleichen Holz geklobene Handbreite Spähne fehlen/ welches nicht seyn solte/ solche nachmachen lassen.

Frieden/ Zäune/ Plancken/ Gattern/ Wege und Fußsteige/ Gehäge u. d. g. so viel daran noch abgehet/ machen oder ausbessern/ die angebaute Felder ummachen.

Die Weine auskosten; die in schwächsten Fässern stehen/ und an Farbe und Geschmaack verdächtig und hinlänglich anstehen oder feil bieten.

Die Weine aufrühren und ein Stücklein Wachholder-Holz hinein werffen/ machet daß sie nit zähe noch trüb werden. Juniperi vis est conservatrix præpotens. Wachholder erhalten vielerley Dinge bey guten Kräften.

Die starcken Weine in andere Fässer ablassen im abnehmenden Mond/ wann kein Sudwind wehet und sonst trocken Wetter und leidlich ist: Biervol andere sagen/ daß es geschehen soll/ wann der Westwind wehet.

Mehl vormahlen lassen/ so sich den Sommer über hält.

Malz auf Vorrath bereiten/ so im folgenden Jahr zu erst verbrauet wird/ es ausschütten und etwas dünn in Furchen schlagen.

Saltscheiben einhandeln/ daß man auf ein Jahr und weiter daran habe. Mäsklein weiß kostets zu viel. Hat man noch Vorrath/ kauft man solches im nächsten Monat. Habt Salz bey euch!

Im letzten Viertel mit Lager- Biermachen fortfahren. Solches wird nicht so bald sauer.

Zwiback im Vollmond von guten zarten Mehl backen/ so übers Jahr wehret. Kan es nicht im Vollmond seyn/ so seys bey freundlichen Wetter. Fehlets aber auch da (wie sich dann das Wetter oft plötzlich ändert/ und der Merck nicht selten aprilisirt) so seys dann nur mit fröhlichen und Gott-vertrauendem Herzen/ so muß es gut und gedeulich werden. Zumahlen auch die Ofenhitz auf dem kalten Mond/ vrsach bey dem Sonnenschein/ und wann der Beckerin die Kunst nicht fehlet/ wenig gibt und hält.

Ein Aug auf die angestellte Arbeitsleute und Tagelöhner haben/ und zu sehen/ ob sie zu rechter Zeit an die Arbeit gehen: Massen sie an den meisten Orten Teutschlandes um Michaelis Morgens um 5. Uhr anfangen und des Nachts um 7. Uhr Feyerabend machen/ auch nachforschen und sie fragen/ ob sie der Morgen-Andacht nicht vergessen. Herr Bogt/ oder seines gleichen einer/ solte das Gewisse zu spielen/ vorher selbst mit Ihnen beten. O wie arbeitet sich so lieblich und nützlich auf ein solches Frühstück! Probatum est: & ultra! Was gilt/ du wirst für wahr befinden? Ja über das/ daß mehr da binden.

Die Küstammer/ Werkstätte/ die Schneiderey/ (Quardarobba/ so du eine hast) Kleiderschränke u. d. g. besichtigen/nach dem Vorrath an ungebrauchten Werkzeugen/ ob nichts anlaufen oder rosten will/ oder ob nichts angeflogen. Ist was weg/ was verdorben/ behalte nur du (nechst bedachtamer ernstlicher Andung) was du hast/ die Stille auf der Zung/ die Ruhe auf der Brust/ die Läuterkeit im Hirn. Laß den Angst haben/ der gemäuset/ der verdorben hat. Was gehet es dich an? hin ist doch hin? es ist auch eine Zeit zum verlieren. Wann nur du selbst nicht verloren gehest. Wäre es was bleibliches/es wäre nicht weggekommen. Ne te quæsiueris extra. Suche dich nicht aufferhalb deiner.

E 8 8

§. 12. In

§. 12.

In der Küche soll man

Bevessafft und Zucker einmachen.
Die jungen ausschlagenden Holder sproßlein abbrühen und wieder abtrocknen/ mit Del und Essig anmachen/ statt eines Salats essen. Purgiren lind und reinigen das Geblüt.

Vircken Wasser im zunehmenden Monden auszapffen und eintragen.

Wpffelkraut und Wurzel zum Salat gebrauchen. Dann in diesem und nechsten Monat sind sie am besten.

In der Arzney soll man

Froschleisch sammeln und distilliren im Anfang des Monats.

In der Tag- und Nachtgleiche (Equinoctio) baden/ mäßige Bewegung und Arzney gebrauchen. Wärs vonnöthen hat.

Das Haut reinigen. Die Begierde und anziehende Krafft des Magens stärken. Die aufdunstende Feuchtigkeit der Erden/ so viel sich thun läßt/ vermeiden. Inzwischen aber sich und seinen Magen nicht verzärtlen.

Schnee sammeln und aufheben. Dann er soll für etwas gut seyn/ wie an seinem Ort sich weisen wird.

Das XCIX. Capitel.

Des Aprils/ Ostermonats (Aprilis) Berrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Daran seyn/ daß die Sommerfaat volends gar ins Feld komme. d. i. Sommerkorn/ Haber/ Gersten/ Weizen/ Weizen/ Linsen/ Bohnen/ Hirß u. d. g. ausmachen.

Auf die erste Brach bedacht und geflissen seyn. Bey anhaltender Nässe mit dem Pflug auf die spröden und durren Bergäcker ziehen.

Die Wecker mit Stangen verwahren/ dem Vieh den Zutritt und die Ansprach zur Saat zu benehmen.

Wann die Saat aus dem schwarzen hervor sticht/ durchsehen/ ob die Unacht keine Untersaat gemacht. Isis/ mit der Nachfaat eilen.

Den geilen Weizen mit der Sichel übergehen und abschärfen/ ehe er die Knoten und einen Halm gewinnet.

Den Hopffen hacken und anlegen.

Die Flachsäcker rühren.

In bequeme und umgeriffene Oerter/ wann die größte Kält überhin/ und der Mond wächst/ den Kleesamen aussprengen. Schönes Wetter dinget sich ohne das mit ein.

Wann die Wiesen durch des Himmels Nässe/ oder einige Wässerung ermilddert und mürbe gemacht/ sie mit gewichtigen Egen überfahren/ und dadurch dem Vieß Abbruch thun. Vorhero aber die Ameiß und Scherhauffen abstechen und eingeleichen und die Rühfladen zertheilen.

Die Wiesen nur bey durren und durstigen Wetter wässern.

Gehäge und Gräben bey den Wiesen ausbessern/ oder neue machen.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Allerley Küchenkräuter säen/ und zwar was unter sich wächst/ als Dorschen/ Frührettig/ frühe Gartenrübel/ Zwibel/ Seleri/ Scorzonera u. d. g. im abnehmen; was aber in die Höhe wächst/ als Salat/ Erbsen/ Bohnen/ Artischocken und dergleichen/ im Zunehmen des Monden.

Zurckischen Weizen anbauen.
Melonen und Gurckenkern stossen/ so schon zwey oder dreyjährig/ welche für besser gehalten werden/ als die vor einen Jahr gewachsen. Die Melonenkern wer-

den vorhero in Zucker-Wasser eingeweicht. Kürbis und Erd-Äpfel stecken nach dem Neumonden.

Den Spargel und andere Gartenkräuter/ so schon etwas erwachsen/ vom Unkraut säubern/ und selbige/ wann sie hervor schießen/ im kalten Wetter überdecken.

In Zucker-Wasser oder Honig eingeweichten Fenchelsamen aussäen.

Was man von Salat/ Löffelkraut u. d. g. versetzen will/ im neuen Monden fürnehmen.

Den Berren fleißig nachstellen/ und sie hinwegfangen/ so man anderst was von Gewächsen empor bringen will.

Den Erdflöh/ als den Verderber der Pflanzen/ mit Aschen/ Kohlenstaub/ Gerberlohe und dergleichen/ so darauf gestreuet wird/ vertilgen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Keine Bäume mehr versetzen/ auch denselben nicht mehr schrepfen.

Den Pelkern die Wasserschüsse benehmen/ den Mofß bey nassem Wetter abschaben/ und die Ameissen täglich davon ausmustern/ und ihnen Stangen zustecken/ daß die auffliegende Vogel darauf fliegen/ und mit hin die Pelker von ihnen verschonet bleiben/ welche sonst leicht abbrechen.

Um die Pelker Wasser/ worinnen Blut oder fetter Mist umgerühret worden/ güssen/ und etwas neuen Bau zu legen.

Die gesteckte Mandel/ Pfersich/ Marillen/ Haseln und Welsche Nuskern aus den Geschirren mitsamt der Erden sacht ausnehmen/ und in sandichte gute Plätze/ eben so wie sie im Geschirz gestanden/ der Tiefe nach versetzen/ aber jedem anfangs etwas Erde anhäuflern. Es werden auch wol die Geschirre/ darinn sie gestanden stetiglich zerklöpffet/ daß man sie desto leichter herausbringen möge. Das gehet aber an ziemlich temperirten Oerten an. Wo der Sommer etwas später eintritt/ und die Luft etwas strenger/ da sie auch schwerer aufzubringen/ wollen sie ehe sie völlig ins Feld versetzt werden/ vorhero jede besonders in besondere Geschirre umgesetzt/ und im Winter mit andern Gewächsen in die Gewölber gebracht; und sodann/ nachdem sie ein und andern Winter etwas erstarcket/ ferner in ihr Feld eingesetzt werden.

Zween oder drey Tage nach dem neuen Zwetschgen/ wie auch ander Obst pelken.

Raupene



Raupen-Nester und anders Geweb ben feuchten Wetter / oder sehr früh und um der Sonnen-Untergang von den Bäumen abnehmen und tilgen.

Die schon ausgekrochene / und die Bäume anfüllende Raupen / mit angezündeten Strohrischen ertöden.

Nunmehr den Baum mit den Dung verschonen ; denn nur den Wurzeln schädliche Würmer daher entstehen.

Den schwachen Pelttern die Blüthe / so nur den Saft und daher das Wachstum verringert / benehmen.

Wer da pfleget zween oder mehr Zweige auf die Pfropfbäume aufzusetzen / und sie alle bekleibet und merklich treiben / läßt sich einer undder andere / wie an seinem Ort eigentlich erwehnet wird / durch ein- oder ablegen / wann er nun eine eigene Wurzel gewonnen / mit artiger Luft anderswohin versetzen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Bögen oder Hecken bemisten (doch daß der Dung weder Stock noch Wurzel unmittelbar berühre) und gruben / ungleichen Pfäle (Stecken) schlagen / Blatgruben / Erd eintragen / hingegen verhinderliche Steine beseitigen / sencken / hefften.

Das abfließende Neb-Wasser mit angehenckten Geschirlein auffammeln.

§. 5.

Im Walde soll man

Büschel- und Scheitholz zum verbrennen machen. Besenreiser von Bircken sammeln / ehe sie ausschlagen.

Laub / Gemöß und faul Holz / rechen / zusammenziehen / und in die Miststätt führen / das trockene und sauberste davon zum unterstreuen gebrauchen.

Falls der Schweintrieb so bewandt / daß dadurch in den Wäldern wie auch in Feldern merklicher Schaden geschehen könnte / die Schweine ringeln.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Den Schafen / so sie zuvor rein gewaschen worden / die Wolle abscheren / im neuen Monden ; die Wolle versilbern.

Auf die nach Ostern hämmelnde Lämmer acht haben.

Kälber abbinden.

Das Rind-Vieh / weil es sich nun haret / wol warten.

Das junge Vieh schneiden.

Denen Kühen den Herd-Ochsen zu geben.

§. 7.

In der Pferd-zucht soll man

Die Stuten belegen lassen / anbey fleißige Obacht halten / daß weder den trächtigen / noch denen so die Füßlen schon haben / durch einiges Drucken oder auf einige andere Weise eine Beschwerd oder Schaden zugesügt werde.

Die Pferde mit Antimonio, oder mit aus demselben präparirten Croco metallorum purgiren. Ihnen / so es die Nothdurfft erheischet / die Mäuler ausbuzen / und die Feigwarzen mit einer wol geschliffenen Scheer abzwicken / und zwar / wann der Mond in den Fischen oder im Krebs gehet.

S 88 2

§. 8. Beym

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Die Gänse bey dem warmen Wetter / das erstemal verupffen.

Den Hünern / Enten und Gänsen Eyer unterlegen / und sie zum brüten ansetzen.

Die Tauben daheim mit genugsamen Futter versehen / massen sie der Zeit Junge haben / auch im Felde gar zu schmale Schnabelweide finden.

Zerhackte Disteln oder Nesseln unter Weizenkleyen mengen / und dieses Gemisch denen Hünern füttern / weil sie bey solcher Kost gern viel Eyer legen. Item denen jungen Hünern Brennessel-Saamen fürstreuen.

§. 9.

Beym denen Bienen soll man

Ihre Stöcke eröffnen / säubern und ausräumen / daß sie wieder zu arbeiten haben; und nach der Königlichen Brut umsehen. Wo mehr als eine oder die andere Königs-Brut in denen Cellen befindlich / dieselbe ausnehmen und vernichten.

§. 10.

Beym der Fischey soll man

In denen Orten / da im September Fäße von Gesträusse / Stock und Stein voraus gemacht worden / Fischreuser in die Flüßlein und Bäche / so sich in Fischreiche Flüße ergießen / einlegen. Außer diesem Fall an andern Weibern und Wassern keine Reuser oder Kräuterbürden legen / weil dadurch viel Brut zerstört und verdorben wird.

Die Weiher / so ohne einfließende Quellen sich allein von Wassergüssen erhalten / so hoch als es die Dämme erleiden mögen / anlaufen lassen / damit es ihnen zur heißen Sommerzeit am Wasser nicht gebreche.

In die Streich-Weiher / welche umgerissen / und ob sich thun ließ / den Winter über ohne Wasser gelassen werden / Streich-Karpffen versehen / also daß 3. Roggern 2. Milchener zugesellet werden. Dann die Besatzung / so im vorigen Monat hinterblieben / muß jetzt vollends geschehen / weil nun der Fischwachs angehet.

Die Krebse mit Ethern wieder ins Wasser werffen. Die Fisch-Brut oder den Leich zu schonen / nichts wider ausgegebene Fisch-Ordnungen und das rechte Fischmaß (Brettmaß) fangen / auch enge und dicke Garn / in gleichen das Rohr- und Gras-Nähen unterlassen.

§. 3.

Zu Hause soll man

Das noch übrige Korn verkaufen / als viel man erathen kan / und nachdem sich die Saat anlässet.

Beym feuchten Wetter unter den umgeschlagenen Mist / Laub einwerffen / das so dann leicht in die Fäulung gehet.

Birckenreis / ehe noch die Bircken ausschlagen / zu Besemen einbringen.

Häselne Zapfen / damit man die kleinen Kugeln im Winter zum streifen angewöhnet / einsammeln und aufheben / man gibt ihnen aber nur wenig davon / dann vom Überfluß werden sie rüdig / vorab die alten. Werden auch denen Kälbern gegeben.

Ziegel streichen / Backsteine machen. Die Dächer der Wohnung und anderer Gebäude besichtigen / und den Abgang ersetzen.

Nesseln ausziehen / treugen / und zur Winters-Zeit unter das Erbsen- und Korn-Stroh untermenget / dem Viehe geben.

Zu dem Wein aufs fleißigste sehen / zumal wann der Weinstock blühet.

Des umgeschlagenen Getreides Vorrath in Verzeichnus bringen.

Jetzt in der Baum-Blühe / wie auch im Mäyen / die Leinwand bleichen.

§. 12.

Beym der Kuchen soll man

Maurachen eintragen / und was nicht verspeiset wird / aufdörren.

Jungen Hopffen-Schößlinge und Spargel mit Butter oder Baumöl und Essig zum Salat zureichten.

§. 13.

In der Arzeney soll man

Wider die Zustände / die einem am meisten zusetzen / alle gehörige Fürsorge thun / und Präservantia gebrauchen. Den Gebrauch der Kräuter-Weine und Bäder nicht allerdings verschlagen. Item zur Aber lassen / wer sich daran gewöhnet / und den Mäy nicht erwarten kan. Gefalzenen Fischen und andern viel gefalzenen Speisen wenig oder nichts thun. Den Leib vor Essens mäßiglich und mit nützlicher Arbeit / als schreimern / drehen / gärteln und dergleichen üben und bewegen. Mäßiglich / dann man muß sich nicht abtreiben / heftig erhitzen / und die Kräfte erschöpfen: welches zumal denen Studirenden undienlich. In Gott sich bewegen durch einen ihm geheiligten und ergebenen auch daher fröhlichen Sinn / ist besser als alle Präservativen in allen Arzeney-Schräncken.

Das C. Capitel.**Des Mäy / Sommer-Monats Berrichtungen.**

§. 1.

Im Felde soll man

Die Brach-Felder anfangen zu düngen.

Die fetten Aecker zum erstenmal / die trocknen aber zum andernmal umackern / bey mittelmäßig feuchten Wetter. Etliche thuns im Abnehmen des Monden. Den sandichten Boden mit Strohmist / den laimichten mit Schafmist / den geringern und spröden aber mit Kuhmist abdungen. Wer die Wahl nicht hat / brauchet ohne weiters Bedencken einerley Dung aus einerley Miststätt. Wo der Dung nicht nachlanget /

kan man den laimichten Feldern mit Sand / den gar zu sandichten mit etwas Laimen zur Stärke verhelffen. Sand ist auch den spröden / steinichten / und die gar schlechten und seichten Grund haben / dienlich / vorab wann saul Holz darunter kommet.

Gassen-Erde zu Hauffen führen / um sie in künftigen Frühling in Weinbergen / Wiesen und Feldern zu vertheilen.

Die grasichten Aecker umreissen; das Gras abdecken.

Sommer-Gersten und andere Sommer-Früchte anbauen / was der Landes-Art nach ehender nicht hat können ins Feld gebracht werden.

Hopffen



Hopffen stängen / anschlagen und hacken.

Den mitlern Wein in stattlich gutes Erdreich säen / im letzten Viertel / je älter er ist / je besser. In der Dürre ist ihm die Wässerung (wo sie zu haben) wohl dienlich.

Den Weizen / wo er zu geil ist / mit der Sichel überfahren und abschneiden; welches man an etlichen Orten führen / anderstwo schreyffen heisset. Geschiehet / ehe er beginnt zu schossen / und einen Halm zu gewinnen.

Den Habern rollen oder überwalzen; oder zuegen.

Hirß und Himmelhau um Walpurgis dünne anbauen / jeten / und wann er aufgegangen ist (wo es seyn kan) wässern.

Im Winter. Getreid nicht mehr grasen.

Die Kraut-Pflanzen fretten und jetten / jenes ist leichter und besser.

Bohnen und Mahen um Philippi Jacobi / Heydel und Hanff um den Urbans Tage säen. Der kleinsamige Heydel thut am besten.

Ziegel und Backsteine brennen.

Der Felder Beschaffenheit auskundschaften / und die kahlen und unträchtigen Plätze abmercken / ihnen nach der Schnitt-Ernde mit einer Zulag guter Erde und Bedung zu recht zu helfen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Dem Unkraut mit emsigen fretten und jetten steuern / daß es nicht aufkommen möge.

Zwiebel- und Möhren-Saamen in Mistwasser eingewellet / und wann sie keimen / heraus gethan / etwas an der Luft abgetrocknet / aussäen / bekommen und wachsen leicht.

Die Kappes-Pflanzen mit Kohlen-Staub / Aschen und gestoffener Gerber-Loh wider den Erdfloh überstreuen.

Die Gewächse / wo sie gar zu dicke aneinander stehen / verziehen / das beste davon versehen / das übrige zur Kuchen bringen.

Rosen brechen / einmachen / ausbrennen.

Seleri / Basilien und Winter-Majoran und allerhand Garten-Kräuter / auch Kohl-Pflanzen verpflanzen im Zunehmen des Monds / wann das Erdreich nicht zu trocken / und kühes doch nicht windiges Wetter / gegen Abend / allermeist aber / wann sich zum frischen Regen anlassen will.

Spinat / Körbel / Petersil und Molden lassen sich nicht versehen.

Im abnehmenden Mond den Winter-Kettig in mildsandichte Erde säen. Item Cicori, gelb und rothe Rüben / Entivi und dergleichen.

So man die Kürbis und Gurcken und Melonen-Kerne bis dato Kälte halber nicht hat ins Feld bringen mögen / werden sie anjeko gesteckt. Wie auch viel anders / so im vergangenen Monat um gleicher Ursach willen verbleiben müssen / jeko zu bewerkstelligen ist.

Die Hecken scheeren / und von untüchtigen Schößlingen / so allenthalben ausfallen / entledigen.

Rauchbeer / Ribes / Maulbeer-Zweige / Weintraut / Salbey / und den edlen Rosmarin pelzen.

Ealms bey abnehmender Mond in feuchten und trächtigen Boden versehen. Will naß haben : regnets nicht / so begeußt man ihn.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Denen Pelzern an Orten / da der Sommer frühzeitig eintritt / keinen Dung mehr zu legen / die Wasser-Zweige und überflüssige Blühe und das häufig um den Stamm

Ess 3

Stamm

Stamm wachsende Gras (doch den Stamm und Wurzel unberühret) wegnehmen / sie vor Ameisen / Mäusen / Käfern / Schröttern und andern Gewürm und Geschmeiß / item, vor denen Gumpeln (Blutfincken) so ihre Wipfel und Knochen abfressen / beschirmen / und wann es nicht regnet / sie alle Abend begießen / nicht schnell und guszweis / sondern sacht und nach und nach / gleich als fiel ein sanfter Regen dahin. Wo ihrer viel sind / gehet man von einem zum andern / und das zu drey / viermalen. Anfangs und im ersten Jahr soll man mit Regen den Stamm verschonen / jedoch auch das ohne allzugroße Verzärtlung und Aberglauben. Wann sie aber nun wohl gewurkelt / schadet es eben nicht / wann gleich das Wasser an den Stamm etwas hinan sprizet.

Wo es die Gelegenheit gibt / ihnen von Anhöhen das Regenwasser zuleiten / das von denen Wegen / da die Viehriff durchgeheth / zusamm ablauffet. Davon treiben sie überaus wohl / wann es lang nicht geregnet hat / und sie nun schon etwas starck / schadets nicht / wann sie ihren Theil gleich reichlich von solchen schwarz-gefärbten Rothwasser bekommen. Es mag ihnen nichts bessers werden / als das. Wann sie sonst wohl gewartet werden / und man sie in die Höhe ziehen will / mag man / wann die Zweige über anderthalb Spann getrieben haben / auch im ersten Jahr die untersten Treib- / Knospff und Nebenweigelein abnehmen / ohne alles Bedencken und Furcht eines Schadens / wann man dazu kommet / so bedarffs hernach nicht so viel Abschneidens und Ueberlauffens. Die Erfahrung gibts / und wirds geben. Aber davon an seinem Ort ein mehrers.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Zum andernmal oder jethauen (so auch velchen oder rühren / repastinare vineam heisset) und vollends gar gruben / was bisher versparet worden.

Gibt sich spät das erste Brachen /
Hat die Fächung gute Sachen.

§. 5.

Im Wälde soll man

Aus dem dicken die tämmene und söhrene Hopffen- / Bohnen- und andere Stangen und Stänglein heraus hauen und damit dem stehenden / Luft und Platz machen. Wird solches übriges Holz nicht angeschnitten / so stehet viel davon ab und erstocket.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Den Schafen die Wolle im Zunehmen des Monds abnehmen.

Der abgenommenen Lämmer und weg gebundenen Zug-Kälber mit Futter und anderer Wartung wohl pflegen.

Wann die Lämmer abgesetzt sind / die Schafe gegen dem Ende dieses Monats des Tages drey mal melcken.

Die Kühe rindern lassen.

Dem Rindvieh Meisterwurz / Allantwurz oder Lorbeer mit Saig besprenget geben.

Nicht ehender / als wann die Sonne sich schon merklich erhöhet / das Vieh auf die Weide lassen / ihm aber vorher zur Gesundheit im Stall einen Schnitt Butter-Brod geben.

Wann starcke Nebel gefallen / das Vieh daheim lassen. Dann dieser und der Thau machen sie krank.

Den Schweinen Christwurz ins Trincken legen / weil sie der Zeit bistweilen von allerhand Geschmeiß und Raupen mit dem Gras und Wurkeln einschlucken.

Im abnehmenden Mond und ehe die Hitze überhand nimmet / die Pferde / junge Kälber und Widder schneiden oder auswerffen lassen.

Das Zug-Vieh nach geendigter Sommer-Saat / und vollzogener erster Brach / mit guter Wartung erquickten / die durch soviel Arbeit erschöpffte Kräfte zu erholen / und was auf den Leib zu bekommen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Über das / was im vorhergehenden §. auch hieher gehöret / die Stuten und Füllen auf die Weide führen / weil nun in der Helfft dieses Monats die Beschellzeit endiget.

Den jungen Pferden etliche Tag hindurch meistens Eichenlaub fütgeben.

§. 8.

Beim Feder-Vieh soll man

Die alte Gänse fürs erstemal berupffen / die ihnen jetzt ausfallende Kiele zu Schreibfedern aufheben.

Die junge Gänse bey rauhem und kaltem Regenwetter zu Haus behalten.

Denen Hünern / Enten- oder ihre eigene Eyer unterlegen.

Die Küchlein warm halten / und ihnen Feldkümmelein und Quendel oder Hammerschlag ein Händlein voll in das Trincken legen / weil sie bey wäherender Nockenblüh gerne ihr Leben einbüßen. Dieses Mittel mag man auch das ganze Jahr hindurch wider den Zips gebrauchen.

§. 9.

Bev denen Bienen soll man

Zu denen Stöcken und Körben sehen : die übrige Könige abthun.

§. 10.

Bev der Fischeren soll man

Krebse fangen in vollem Schein / sind zu der Zeit leibig und gefüllet.

Aale und Lachs fangen.

Mit Käfern / Krebsen / Regenwürmern / oder in Fenchel gekochter Graupen angeln.

Jetzt streicht man die Näslinge / die Psrillen und Grundeln / Karpfen / Pörsche und Karauschen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Mit stießenden Wasser / wo es zu haben / bleichen.

Die Strohdächer abdecken und ausbessern / das Stroh dem Vieh unterstreuen. Neue Strohdächer machen / dabey wohl beobachten / daß sonderlich was in die Höhe kommet / wohl vest gemacht werde. Das besagte alte Dächerstroh gibt sehr guten Dung.

Alles / was von Laim gemacht und gefleibet wird / unter die Hand nehmen / als Oefen / Backöfen / Dreschtinnen / Schlierwände.

Nach genugsamer fürsichtiger Vorbereitung sich anjeko mit allem Ernst ans Bauen machen / und der oben an seinem Ort angegebene Regeln unvergesen seyn.

Die Kellerfenster / wo sie nicht doppelte Läden haben / und es Noth thut / damit die Hitz nicht eindringt / mit

mit Wasen beschlagen. Besser ist's / man baue also / daß man des Rothbachens nicht bedarff.

Wein- und Bier-Essig auf das ganze Jahr machen. Der von Holzapffeln gemachte ist der beste / geschmackhaftigste / und kostet am wenigsten.

Mäyen-Butter einsalzen.

Das Getreid / zumal wann das Korn blühet / vielmal umschlagen.

Das alte Getreid abgeben / und damit dem neuen Segen Gottes Platz machen; das alte nicht zu theuer anschlagen / damit das neue nicht umschlage.

Junge Messeln / solche unter das Winter-Futter zu schlagen / im Abnehmen abschneiden / und austrocknen; sind zugleich eine Lungen-Arney. Also werden auch die Rosblumen eingetragen / zum Herbstfutter.

Die Spaken / Nester abstechen / oder ausnehmen / und sie sammt ihnen und denen Eiern / so viel möglich vertilgen.

Most- und Weinfässer vollwercken.

Wer nicht viel übrigen Wein hat / kan / damit er die Haus- Nothdurfft nicht schwäche / mit dem Wein-Verkauff an sich halten / und zu sehen / ob keine Fröste nachkommen. Wer aber guten Vorrath hat / mag freyer abgeben. Steure / so viel als an dir ist / aller Theurung. Die da reich werden wollen / fallen in Versuchung.

Was jezt und nachgehenden Monat von Weinen sich nicht verändert / und die Farb behält / das hält sich lange Jahr hinaus.

Dinten ansehen vom Regenwasser und dem übrigen dazugehörigen / und an seinem Ort beschriebenen Zeug.

Die Kiele / welche um diese Zeit die Gänse fallen lassen / an einer Stut streifen.

Das Haus mit Gottesfurcht und Gerechtigkeit genau und wohl verwahren.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Körbelfraut / Melissen / Pimpinell / Rauten /

Salbey in den Wein legen / und Kräuter / Salat genießen.

Mäyen-Butter einsalzen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Eichenbrobs abschneiden / und zur Arzney aufbehalten.

Regenwürmer unter denen Steinen oder auch aus Garten-Geschirren und Betttern sammeln / köpfen / das übrige in ein Glas / darinn Baumöl / legen / an die Sonne setzen oder hängen / nach einigen Tagen für das Glieder-schwinden / Ruckwehtagen / und Schmerzen der Flätsen gebrauchen. Man geuht einen Löffel voll heraus / erwärmet ihn auf einer heißen Ofenblatten oder auf einer Stut / und schmieret damit die lahmen Glieder nach zwerch.

Mäyen-Würmer suchen und ins Del legen; item gestreimte und bunte Mäyen-Schnecken im Mäy-Thau zusammen lesen / in einem Glas mit Salt bestreuen / und an die Sonne stellen / und für ein Wund-Del zu allerley frischen Wunden gebrauchen. Item schwarze Schnecken zur Hornsalbe sammeln.

Regenwasser auffangen / sonderlich wann es donert und hart wittert / und zur Arzney aufbehalten.

Wasser von denen jungen Schwalben für die Fraiß / item zu heilsamer Benetzung in mancherley Zuständen aus Erdrauch / Erdbeerkraut / Fenchel / Linden / Blühe / Mäyenblumen / Köhrlkraut / Rosmarin / Saurampfer / Scordio / Wermuth ausbrennen.

Milch und Butter / welche jezt gesünder als zur andern Zeit / aber nur mäßig und nicht zu oft essen / und falls es nöthig / Arzneyen und Alderlassen / Kräuter / Bäder gebrauchen / sich nach Beschaffenheit des Alters und der Kräfte bewegen / mehr vor Mittag und vor Essens: dann nach Essens ist nur eine gar gelinde Bewegung zuge lassen. Welches jedoch kein Ding ist für die Holzhacken.

Her wie sind deine Wercke so groß und viel? Du hast sie alle weißlich geordnet / und die Erde ist voll deines Güter. Psal. 104.

Das Cl. Capitel.

Des Brachmonats (Junii) Verrichtungen.

§. 1.

Auf dem Felde soll man dieses Monats Namen sein Recht thun und vriebrachen / (oder zum andernmal brachen.)

Im Anfang des Monats auch um Johannis eine Feldmiedt (ist ein Mischling von Erbsen / Gersten / Linsen / Wicken und andern Gesämen / farrago) aussäen / solchen fürs Vieh in unmäßiger Zeit abzuschneiden / und bald eine Bürde zu bekommen.

Heiden (Heidel) nach Himmelfahrt bauen.

Mist breiten / und gleich unterackern lassen.

Nach dem Kraut und Ruben sehen / ob sie des Säuberns bedürffen / und kein Geschmeiß / Herzwürmer und Napfen darinn ansehen.

Die Wiesen nach und nach und von Stück zu Stück abmähen / damit man jedes Theil wohl heimbringen möge / und vom gählingen Regenwetter nichts verschwemmet werde.

Wo die Wiesen leicht mit Wasser überschwemmet

werden / die Schöber auf abgefoppeten / und zu diesem End obenher breit aneinander gezeigelt / bey anderthalb Schuh hohen Felber- und andern Nubäumen / oder in Ermanglung derselben an erhabenen Orten aufrichten / daß das Wasser untenher weglaffen möge können.

Im Mähen nicht auf den Monden / sondern auf gut trocken und warmes Wetter sehen.

Das langstänglichte und grosse Gras am allerersten wegnehmen / ehe dann es zu harte Stengel gewinnet.

Auch die wässerigen und feuchten Wiesen bald abmähen / ehe sie vom Plakregen unsauber gemacht werden.

Die abgemäheten Wiesen bey dürr- und trockenen Wetter öfters wässern.

Kümmel in denen Wiesen sammeln / und wann er auf Tüchern gebreitet / auszufallen beginnet / ausklopffen.

Den Hopffen hacken / ausblättern / und an die Stangen binden.

Den Hanffeimel (auch Risgrit oder Pöfling genannt) so bald er anfängt zu stauben / ziehen (rupffen / aufffangen.)

Die



Die Mühl-Dämme oder Wehren/wann das Wasser klein ist / ausbessern / oder von neuem machen.

Die Weberschlaten oder Weiberohre mit der Sense ausmehren / wann die Weiber vorher zur Nothdurft abgelassen sind. Die Schlaten aber und das Geröhrig entweder zum decken / oder in den Mist gebrauchen.

Am Bonifacii Tage Lein (Haarlinsen) früh säen. Andere thuns um Veits' Tage / oder am Sonnenwend' Tage: schönes Wetter will er auch haben. Wann er Vormittag gesät wird / so verbleichet er viel ehender / als wann er Nachmittag in die Erde kommt.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Die Gartenbether fleißig ausgrafen im abnehmen den Licht / und das Gras entweder denen Schweinen fürgeben / weil es das andere Vieh nicht gern frisset / oder aufschütten / den Winter zu verfüttern.

Fürckische Bohnen (Phaseolen) um Johannis stecken im zunehmenden Mond / die auch / wann sie noch nicht gar ausgewachsen / und die Hülsen mild / sammt denenselben gekocht und gegessen werden.

Was von Saamen zeitig / bey schönen warmen und trockenen Wetter im zunehmenden oder vollen Licht abnehmen und aufheben. Doch halten etliche wenig vom Licht / aber wohl vom trockenen saubern Wetter.

Weisse Ruben (Brachruben) säen im abnehmenden Mond. Etliche thun es im neuen Monden; die Bauersleute aber fast aller Orten / wie sie dazu kommen / und das Wetter sich gibt.

Die späten Kürbistern stecken und versehen zween oder drey Tage nach dem Vollmond. Etliche legen sie ein zogen und in dem Vollmond / andere 5. Tage nach dem

Neuen; item Kürbisplänlein versäen gegen dem Vollmond.

Entvien Salat auf den Winter / item Cicori / aber beide nicht zu dinn im wachsenden Mond säen / und nach und nach die schönsten Pflanzgen davon ausziehen und verpflanzen.

Den letztern braunen Kohl säen / den man auf Jacobi wieder versetzt / im Zunehmen des Monden.

Vor Johannis im Zunehmen Rappus und andere Pflanzgen versehen / und dazu die Felder zum drittenmal wohl umackern.

Den Kettigsamen Abends nach 3. Uhren und später / im Abnehmen des Monden stecken. Wers wagen will / und gewiß weiß / daß gleich darauf ein Regen erfolgen wird / mag sie über Nachts im Wein / es sey Obst oder Traubentwein / einquellen.

Den Knoblauch binden / und die Zwibel mit dem Fuß etwas niederdrücken / daß sie nicht in den Samen gehen.

Die Abseklinge der Erdbeeren (oder oben an der Erde auslaufende Erdbeerwurkeln) vom rechten Stock abnehmen und versehen. Sind sonst dem Stock schädlich / und entziehen ihm zu viel Kraft.

Die drey Jahr im Erdreich gelegene Kiele in denen Safrangärten ausnehmen / buzen und dinn auflegen / damit sie nicht ersticken / vorhero dieselbe Gärten scheeren.

Allezeit darauf sehen / daß alle besagte Saamen (wo möglich) nach einem Regenwetter in die feuchte Erde kommen; woran mehr gelegen als am Mondschein.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Anfangen Lemoni- und Pomeranzen- und mehr andere Bäume zu äuglen / und zu röhrten vor und nach Johannis.

Denen

Denen Ameisen/Käfern/Raupen bey feuchtem Wetter steuren / wie im vorhergehenden Monat.

Des Baumlassens und Baumbeschneidens jezo müßig stehen / weil man mehr nöthigers zu thun / und es nunmehr zu spät / und im vorigen Monden nützlicher fürgenommen wird / zumalen in sehr warmen Landen.

Denen neulich gepropften Pelzern öfters zusprechen / an Stangen mit gelinden Bändern / es sey Stroh oder wollenes Zeug / anbinden / ihnen die Wasserschüsse abnehmen / auch wann sie frech austreiben / und man sie hoch ziehen will / die untern Knöpfe wegthun / voraus aber täglich zu Abends langsam und sacht / wie im vorhergehenden Monat erinnert worden / bespreizen / oder mit zugethien Regenwasser ergößen; auch der übrigen warten wie vorhin. Und so man ihnen die Raupen abklaubet / eine hölzerne oder blecherne Schüssel oder dergleichen unterhalten / daß / was herab fällt / da hinein / und nicht ins Gras falle / da es dann nicht leicht mehr zu finden.

Denen schlechten Bäumen / so nicht fort wollen / alten abgelegenen Schaf- oder Rühmist / Schweinmisch / Vogelmist geben / oder Blut sacht umher zugießen. Eines davon / oder etliche / eines nach dem andern allezeit gegen Abend.

Kern und Steine von allerhand Obst / als Marillen / Pelskirchen / Gundi und Weichseln bis auf den Herbst oder Frühling aufheben / und vor denen Mäusen / die ihr en sehr nachgehen / verwahren: also auch Kerne von frühzeitigen Birnen und Äpfeln aufsparen.

Es habens etliche in Gewonheit / die mit Obst überflüssig beladene Bäume zu überschütteln / um das untüchtige und wurmfichige herunter zu bringen; item das kleinste auszubrechen. Aber zu geschweigen der Zeit / so dazu erfordert wird / so ist diese Arbeit an ihr selbst sehr müßlich / als an seinem Ort ausführlich erinnert wird.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Die Weingärten zum andernmal rühren / (das ist / zum drittenmal hauen / oder bandhauen / tertiare vineas) ehe als die Weinbeere in den Reim gehen. Item gruben.

Die Stecken schlagen / und die Reben heften / (zu Weingart binden) und zu Weingart jetten. Geschiehet vor dem blühen des Stocks.

§. 5.

Im Walde soll man

Das Abschinden und Schelen der Baumrinden und das Wechhauen vermeiden und verbieten.

Die Plätze wo das Wild gern siehet / mit dem Viehtrieb verschonen.

Bey trockenem Wetter das Holz / so an erhabenen Orten / der Güsse halber / stehen soll / aus denen Auen heimführen.

§. 6.

Bey der Viehzucht soll man

Schaf scheeren.

Denen Schafen bey trockenem Wetter eine Lecken geben.

Die Schafe in die Pserch führen / und daselbst melcken.

Die guten Hammel schneiden / die Merzen-Schafe / Hammel und geringe Lämmer aussuchen und verkaufen.

Den Stier zu denen Rügen lassen / welche noch nicht beritten.

Denen Schweinen Angelica Wurz und Gentiana, (Enzian) so ihnen vor allen andern Mitteln gut / eingeben; item Allant / Eberwurz sammt dem Kraut / Lackenoblauch (Scordium) Meisterwurz / Liebstockel / Lungenwurz / Wermuth ins Getranck legen / damit ihnen das Ungezifer / so sie öfters mit dem Gras in sich schlucken / nicht schaden möge: Denn um dieser Ursach und der grossen Hiß halber ist ihnen dieses Monat fast gefährlich.

Denen Schweinen / der grossen Hiße halber / zur Abkühlung frische Erde und Sand unterstreuen; wann jezt das ganze Lager lauter Kot und Sand ist / thut es noch besser: sie in grosser Hiß nicht austreiben / daß sie in derselben nicht allzu kaltes Wasser sauffen / und erfranken.

Wann sich die Schweine von dem Nieswurck-Franck / den man ihnen als ein Präservativ gibt / übergeben / muß man sie in einen andern Stall thun / damit sie den Wust ihrer Gewonheit nach / nicht wieder in sich fressen.

§. 7.

In der Pferd zucht soll man

Der Akerpferde mit guten gefunden Futter und genugsamer Streu und Säuberung aufs beste warten / und zur Zeit hitzigen Wetters in der größten Hiße sie zu Hause lassen / und ihnen nie viel / sondern wenig auf einmal / aber öfters / jedoch nie kalt zu trincken geben; das ist: sie wanns kühl ist / mehr kühl / doch nicht zu kalt; wanns gleich hitzig ist / mehr lau als kühl träncken.

In erträglicher Hiße sie in die Schwemme reiten. Die Pferde auf die Weide früh aus / und nach etlichen Stunden vor der Hiß wieder eintreiben.

Salz in ausgebornen und beederseits verkeilten Holzer / und Erlendöhren für die Pferde brennen.

Die Füllen nicht im Abnehmen / sondern im Zunehmen des Mondes / und zwar im Steinbock / Schützen / Wassermann / Zwilling abgewöhnen. Andere entwöhnen sie sonderheitlich drey Tage vor dem Vollschein / und lassens in 24. Stunden nicht zur Mutter: dann läßt mans noch einmal genug trincken / und bringets in den Füllens Stall.

§. 8.

Beym Federvieh soll man

Die jungen Hünen / so in diesem Monat ausgeschloffen / weil sie leicht den Zipf bekommen / und zur Zucht untüchtig / bald ab- und an den Spiß thun.

Denen erkrankenden Hünern (als sie dann um diese Zeit gar unglücklich) einen guten Theil Ross-Ameisen holen und vorschütten: das purgiret sie / und machet / daß sie sich wieder erholen.

Noch vor Jacobi die jungen Hanen koppen.

Nach Johannis den Faubenschlag zumachen; weil nach der Zeit die Faublein der Heimkehr öftermals verossen müssen / und vom Habicht gern in Verhaft genommen werden.

Im wachsenden Licht die Gänse rupfen / dann so wachsen die Federn bald wieder nach.

In diesem und folgenden Monat fällt oft nasses Wetter ein / und praxiren kleine Schnacken und Mucklein / und legen sich denen Gansen für Kurzwelt in die Ohren / und setzen ihre Angeln dergestalt ein / daß sie in Ohnmacht dahin fallen. Dawider schmieret man ihnen die Ohren mit Baum- oder Lemöl / so bleibet besagtes Ungezifer davon.

Denen jungen Gansen / ehe sie auf die Weide gehen / und wann sie wieder heim kommen / Habern fürgeben.

Ett

Dieses

Dieses hilft auch eilicher massen zu ihrer Verstärkung wider das Verrecken.

§. 9.

Bei denen Bienen soll man

Auf die Bienschwärme / die in diesem Monat für die besten gehalten werden / acht haben / zumal nach dem Pfingstfest / wann schön Wetter / ordentlich von 8. Uhren an des Morgens bis 3. gegen 4. Uhr Nachmittags. So man des Abends kurz vor der Dämmerung die Ohren an die Stöcke hält / höret man einen saufenden Ton / als ob sie zum Ausbruch bliesen. Sie legen sich auch häufiger um die Fluglöcher / und kriechen immer als zur Reise sich rüstende geschäftig aus und ein. Das sind gewisse Merkmale des instehenden Schwermens. Zu dem Ende soll man

Einen saubern / und mit ihnen beliebten Kräutern zubereiteten frischen Stock oder Korb in Bereitschaft haben / sie alsobald einzuschließen.

§. 10.

Bei der Fischerey soll man

Mit rothen Keserlein / so zu dieser Zeit hierzu am besten / angeln.

Hering fangen mitten im diesem Monat / als in Holland x. geschicht.

Auf den Feldmann / der das Recht hat / die Wässerung auf seine Wiesen zu führen / ein Aufsehen haben / daß er den Einlauff nicht zu tief mache und veräume / und die Fische / der Fischerey zum Nachtheil / nicht in die Gräben hinein zügele.

Nunmehr streichen die Carussen / Karpffen / Rothaugen / Schleyen und Weißfische in den Flüssen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Bei bequemen Wetter / wann es nicht vorhin schon geschehen / Holz aus den Auen führen lassen.

Brünnen raumen / so sie es bedürffen / geschicht gemeinlich im dritten Jahr.

Das liegende Korn die Wochen über wenigst zweymal umschlagen.

Das alte Stroh im Trocknen aufheben / das neue dabei zu ersparen oder zu verkauffen.

Die Städel und Scheunen (Pansen) wie auch die Heuböden / säubern und auskehren / und überschlagen / wie viel Heues man das Jahr über zur Fütterung nöthig habe / auch die Austheilung machen / wohin dieses oder jenes Heu zu bringen.

Zur Schmitternde (dafern es bisshier verschoben worden) Schabbänder fürmachen lassen.

Auf die Erde sich mit einem oder mehr Stücken / Schlacht Vieh (nachdem man viel Mäuler zu speisen hat) und andern Schwahren versehen.

Schmalz sammeln / und Butter aufs ganze Jahr einsalzen.

Bei stillem trockenem Wetter die Kellerfenster / Thü-

ren und Luftlöchern um Abendszeit / wann die Hitze wichen / auf eine und andere Stunde eröffnen / wie schon im andern Buch gezeigt / sonst aber vor der Hitze wol verwahren.

Die Getreid-Kästen ebenfalls gegen Nächtlicher Weile / wann es kühle Windlein giebt / aufmachen.

Melissen / Holderblüth und dergleichen Kräuter / so zum ausbrennen der Wein-Fässer dienlich / abdoeren.

Das Werck zu Stricken und Seilen verarbeiten lassen.

Die Mucken auf die anderswo bedeutete Art wegfangen.

Mancherley Hausrath / Geräth und Kleider auslüfften.

§. 12.

In der Küche soll man

Den jungen Hünern / welche sonst nicht gern bleiben / wie oben schon gemeldet / den Spiß geben.

Die kleinen Cucumern ausfuchen und einmachen. Hollerknöpflein / ehe sie aufbrechen in Essig und Salz auf Capern Art einmachen. Sind gesund und machen lunde Eröffnung.

Erdbeer mit süßen Obstsaft oder Zucker in Wein genießen. Geben eine gesunde Abkühlung.

Gesottene Weismilch essen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Um Johannis Nüsse einmachen.

Aus Erdbeeren / Wasser und Brandwein brennen.

Die Rosen zu allerhand nutzbar Gebrauch anwenden: als zum Safft / Essig / Oel / Laitroerg / Zucker / Wein / die davon eingemacht und auch genennet werden.

Hirschkolben / wos haben kan / zur Arzney gebrauchen / auch für eine Speise genießen.

Feld-Rosen zur Arzney einsammeln.

Lindenblüth zum ausbrennen einbringen.

Allerhand Oele brennen aus mancherley Gewächsen / Mineralien / und andern Geschöpfen.

Himbeer und Rosen-Essig machen.

Krotten an der Sonnen treugen / solche zur Pest Zeit und sonst zu gebrauchen.

Muffer dringender Noth nicht arzneyen / nicht zur Alder lassen. Des Obsts und Schlasss gar mässig gebrauchen / wie auch sonst.

Wer kan / bleibet auch von gar starcker und erhitzender Arbeit.

Zumal hat man sich vor gar kühlen Getränck zu hüten / vorab wann der Leib abgemattet und erhitzt ist.

Wieder solchen hefftigen Durst und Mattigkeit ist vorhee ein Trüncklein Brandwein zu gebrauchen / und dadurch

die Hitze im Magen zu sammeln. Darauf gehet dann ein nicht zu kühler Trunck Wasser / Milch / Wein oder Bier ohne Schaden.

Denen Reisenden ist auch ein Trunck Wermut oder Mant-Wein zuträglich.



Das



Das XII. Capitel.

Des Heumonats (Juli) Verrichtungen.

§. 1.

Alle Felde soll man
Anfangen Kraut zu blaten.
Die Pflanzen fretten oder hacken.
Die Aecker zum andernmal zur Winters
faat umackern.

Alles was zum Schnitt und Ernd erfordert wird/
in guter Bereitschaft halten.

Vor der Ernde die Aenger mähen.

Die Ernde / wo möglich / bey schöner Zeit verrichten/
wenigst trocken in die Scheuren bringen.

Die durch den Regen benetzte Garben wieder zer-
legen und abtrocknen / und dann wieder aufschobern.

Den Weis / so bald er geschnitten und das Gras
an demselben gedorret auffammeln / und in die Scheuren
führen.

Etliche Tage nach dem Schnitt die Halmbrach an-
stellen / und etliche Morgen von den fetten Aeckern mit
Ruben-Saamen besäen.

Erbfen / Bohnen / Linsen und Wicken einsamen.

Das wolgedörte Heu einführen / so im vorigen
Monat das Wetter zu feucht dazu gewesen.

Die Wiesen nach dem das Heu abgenommen / zum
öfftern wässern.

Die Felder / Wiesen und Anger von Rietgras /
Farrenkraut und andern unnützen Kräutern säubern.

Laub auffammeln zum Futter fürs Vieh / des Heues
in etwas dabey zu schonen.

Einen Mischling oder Feldmieth von Wicken / Ha-
bern und dergleichen Gesäm aussäen / solchen dem Vieh
gegen dem Winter fürzugeben.

Den geraufft / und gerüffelten Flach und Hanff
ins Wasser legen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Die ersten Cucumern zu Saamen stehen lassen.

Die Garten-Gewächse / wo es nicht von oben her-
ab geschicht / gegen Abend fleißig begießen.

Zwibeln und Knoblauch aus der Erden nehmen / so
noch was darinn verblieben.

Die Zwibel-Kräuter umdrehen und mit dem Fuß
niederrücken.

Die gezeitigten Saamen einen nach dem andern /
nachdem einer zeitiget / abnehmen.

Ruben-Salat und andere Saamkräuter mit der
Wurzel sacht ausziehen / auf dem Boden aufhencken
und vollends auszeitigen lassen.

Braunen Kohl versehen.

Kappussam säen und die Pflanzen oder Sekling dar-
von im Herbst ausziehen / im Keller / im Sande verwah-
ren / und dann im April wieder aussetzen / das Jacobs
Kraut davon zu bekommen.

Winter-Endivien / Spinat / Salat / Körbelkraut
und Rettig ausmachen.

Salbey und Rauten darzwischen versehen.

Ett 2

§. 3. Im

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Das Neugeln continuiren gegen dem Bollschrein.
Einen Hüter bestellen / daß nicht das noch unzeitige Obst weggestohlen / und / welches das meiste / die Bäume dadurch verwüestet und zerrissen werden.

Die Obstbäume / welche hart an der Sonnen stehen / mit frischer Erden beschütten / oder einen umgekehrten Wasen ihnen zulegen / damit sie die Hitze über dauren mögen.

Die schwächende Bäume mit lauen Dung / Wasser oder mit Wasser darunter Blut oder Hornspäne (oder eines davon gemenet) gegen Nachts begießen.

Die Wasserschösse und übrige Sprossen abnehmen / wie im vorhergehenden Monat.

Die Marillen und Welsche Kirschenkern ꝛ. zum stecken aufheben.

Die Bäume vorab die jungen Baum-Pflanzen vor den Ameissen schützen / und ihnen / wo sichs thun läßt / das Wetter-Wasser zu leiten.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Zum andernmal hauen. An etlichen Orten gehet schon das Bandhauen oder Dritthauen an.

Die umgefallene Stecken aufrichten. Reben heften.

§. 5.

Im Walde soll man

Bei trockenem Wetter Holz nach Hause führen / dafern es im vorhergehenden Monat nicht geschehen.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Den Widder unter die Schafe / den Stier unter die Kühe lassen.

Dem Kind-Vieh Morgens Mittags und Abends / wann es auf die Weide gehen will / oder von derselben nach Hause kommet / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu / Stroh oder Getreid angreifen / weil solches ehe es abgelegen und ausgeföhlet / fast ungesund ist. Alt Futter / neue Gesundheit.

Das übrige Kindvieh verhandeln.

Die jungen Schweinlein abhalten / daß sie nichts vom Flachs fressen / noch in die ansahrende oder aufgehende Flachs-Aecker lauffen / indem das ihnen als Gift kommt.

Die grossen Schweine zum öftern in die Schwemme treiben.

Jekund sowol zu Hause als sonderlich auch auf dem Felde fleißig auf die Schweine Achtung geben / ob sie das Ranckorn nicht bekommen / um plötzlich ein Mittel (davon an feinen Ort) dafür zu gebrauchen.

§. 7.

In der Pferd-zucht soll man

Die Küllen früh aus / und nach etlichen Stunden / ehe sich der Tag erhitzt / wieder eintreiben.

In hitzigen Tagen die Pferde wol schwemmen / als termest gegen Abends / und wann sie keinen Schweiß

auf dem reibe und ausgerastet haben. Ihnen auch fleißig Saltz / und oft zu trincken geben. Dann wo man sie selten trenckt / werden sie allzubegierig / und versangen sich gar leicht.

§. 8.

Bei dem Feder-Vieh soll man

Weilen die jungen Gänselein durch die einfallende grosse Mäße / oder die ihnen zu dieser Zeit häufig in die Ohren fliegende und heftig stechende Mücken / leichtlich verrecken / ihnen das Ohr mit Baum-oder Leinoel beschmierem / so bleibet das Beschmeiß von ihnen weg.

Den Hünern / so jekund Gefahr vor dem Zipff haben / grüne Kohlkropfflein an einer Schnur so fern aufhängen / daß sie solche eben erlangen mögen / damit sie davon fressen und genesen.

Junge Hähnen castriren.

Keine junge Tauben nunmehr nicht abfliegen lassen.

§. 9.

Bei den Bienen soll man

Noch immer auf die Schwarm acht haben / daß keine heimlich ohne Abschied davon streichen.

§. 10.

Bei der Fischerey soll man

Laub-Frösche / Heuschrecken / gesottene Krebse und Grillen an die Angel anködern. Sich nunmehr / in dem die Fische aufhören zu streichen / der Neze und Fischgärner bedienen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Etwas wenigens vom neuen Getreid ausdreschen / zu sehen / wie es ausgebe / um sich darnach richten zu können.

Dem besten Heufutter einen besondern Ort geben / um solches gegen Liechtmeß / wann das Vieh nicht gern frist / und sich nach der vorigen Weide sehnet / fürzulegen / und es beym Leib zu erhalten.

Vom alten Gestroh nichts verwahrlosen.

Die Hammel / welche nunmehr / in dem ihnen das Lauffen auf die Stoppeln wol zulegt / am fettesten / schlachten.

Käse / Fleisch und anders was gern faulet / an einem kühlen anbey aber trocken und saubern Ort aufheben.

Wann die Käse in Saltzwasser eingeweicht sind / werden sie nur zähe.

Den Sauerteig / so man Brod backen will / wol salzen / damit das Brod / welches sonst um diese Zeit zu geschehen pfleget / nicht schlimmlicht werde.

Weichsel / Kirschen / und etwan was wenigens von Frühbirnen dörren (backen) item Weichselwein machen.

Brommen-Adern suchen und graben.

Was im Bräu- und Kelterhause abgeheth / her-schaffen / und erneuren wo was fehlet.

Bei Mühlwercken die Nothwendigkeit verordnen. Die Thüren / Fenster und Luftlöcher in Kellern wol zu halten / daß Blize und Wetterleuchten dem Wein nicht schaden mögen.

§. 12.

Bei der Kuchen soll man

Kleine Cucumern mit Fenchel und Essig einmachen. Melonen

Melonen mit Zucker zurichten/ aber sie gar mäßig-
lich genießen.

Junge Gänse anfangen zu speisen.

Türkische Bohnen (Phaseolen) theils kochen/
theils einmachen.

§. 13.

In der Artzney soll man

Keine Schweißbäder oder andere Artzneyen gebrau-
chen.

Bei erhitzten oder ermüdeten Leib nicht trincken/ so
man aber etwas erfrischt/ nicht kalt/ sondern warm trin-
cken/ oder einen Löffel voll guten Wachholderbrandwein
voraus nehmen/ und dann sich mit etwas kühleren Ge-
tränck erquickten. Oftt Gartenkräuter/ Salat/ Scorzo-
nera und dergleichen genießen.

Spending Kern zur Artzney aufheben.

Rosenwasser brennen.

Paonien Wurzel für die schwere Noth und man-
cherley Haupt-Beschwerden ausgraben.

Anis/ Cardobenedicten/ Hyssop/ Lavendel/ Sal-
bey/ Liebstöckel/ Holderblüh/ Timian einsammeln/ und
in schattichten trocknen Orten aufdörren/ auch unter-
schiedliche Artzneyen/ als gebrannte Wasser/ Conserven/
Syrupen und dergleichen davon præpariren.

Oftmaliger Hembder-Wechsel nach kommenden
Schweiß/ ein Träncklein alter aber nicht zu starcker Wein/
oder ein Trunct eines etliche Jahr alten Biers mit Got-
tesfürcht und nach Nothdurfft genossen/ gedeyet so wol
dem Gemüth/ als dem Geblüt.

Das III. Capitel.

Des Ernd-Monats (Augusti) Verrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man



Zum Kraut und den Ruben sehen/ ob
sie von Würmern und Schnecken be-
freyet/ widrigen falls solche abklauben.

Zum drittenmal zur Winterfaat ackern.

Die Ruhe-Necker (auch Ruhr-Necker genannt)
wann sie sehr grasicht sind/ mit scharffen nachdruckenden
Beregen umreißen/ und die Schrollen zerknicken.

Hanff und Flachs einsammeln/ ausklopfen/ risseln
und rösten.

Hirß einbringen.

Frühes Grummath machen/ das ist/ abmähen und
heimführen.

Die Wiesen wässern.

Stein/ Unkraut und Dörner und dergleichen aus
denen Feldern abthun.

Laub von Eichen/ Erlen/ Bircken zusamman tragen/
heimführen/ und abtrocknen. Item Ulmen und Eichen-
laub/ und zwar die letzten beede für Kühe; das erstere für
Schaf und Ziegen; Weinlaub für beede.

Den Hopffen abnehmen/ an lüfftigen Orten trock-
nen/ oft umwenden/ und wann er genug getreuet/ bey
warmen Wetter einfassen/ abwegen/ und an einen vom
Wind gesicherten Ort aufbehalten.

Binder-Rohr (Schlaten) in denen Teichen schnei-
den.

§. 2.

Im Ruben-Garten soll man

Wädrübel (sonst auch Fettrübel/ Bayrische und
Stettrübel genannt) Winter-Cicori, Kapunkel/ Pe-
tersil/ den gemeinen und welschen/ auch rothe Ruben im
abnehmenden Monden säen.

Zwiebel und Knoblauch aus der Erden nehmen/ und
auf den Boden streuen/ biß sie wol ausgetrocknet/ und
zum aufheben rüchtig.

Die zeitige Saamen nicht ausfallen lassen/ sondern
zeitlich/ jedoch nicht zu bald abnehmen.

Spinat säen solchen auf den Winter zu haben.

Späten Salat nachsprengen an Orten/ da ein an-
derer schon ausgezogen worden.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Den beschädigten Bäumen nachhelfen/ zu der ih-

nen gegebenen Baum-Salbe sehen/ solche/ wo es Noth
thut/ erfrischen/ den Schaden aufs neu verbinden/ und
so ferner.

Gruben graben für Wildstämme oder Pelzer/ so im
Herbst hinein kommen/ und solche mit frecher guter Gas-
sen-Erden nach und nach anfüllen.

Die mit vielem Obst beladene Bäume unterstützen.

Die jungen Bäumlein und Pelzer Abends/ wann
die Sonne weicht/ mit laulechten Wasser aus einem
Sprengbecher oder Sprengkrüglein besprengen/ und den
Stamm/ so viel möglich/ unbenasset lassen: so sie aber sel-
bigen Tages von obenherab befeuchtet und belebet wor-
den/ darff es solcher Mühe nicht/ und wäse nur ein schäd-
licher Überfluß.

Das Lager-Obst (Währ-Obst) bey hellen trocke-
nen Wetter/ und so es seyn kan/ im abnehmenden Licht
brechen. Andere wollen/ es soll im voll Mond geschehen.
Ist aber das Wetter nicht darnach/ so magß gar wohl
bey schönen Wetter auch im Zunehmen geschehen/ doch
daß das Obst allerdings zeitig und ausgewachsen.

Was aber unter das Rad/ oder unter den Stämp-
fel/ und dann unter die Spindel muß/ da hat der Mond
nichts mehr dabey zu verwalten.

Allerley Sorten der Kern entweder auf künftigen
Frühling zum einstecken oder aussäen aufheben/ oder
gleich ins Feld einstreuen. Aber die Stein-Obstkern müs-
sen umher beschnitten werden: bekommen auch nicht aller
Orten/ und wann sie bekommen/ bleiben sie nicht. Aber
Apffel- und Birn-Kern gehen auf/ und bleiben aller Or-
ten/ nur müssen sie nicht zu dick gesät werden/ dann die
wenigsten davon aussen bleiben.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Voraus Wein-Hüter bestellen.

Die Stöcke und Weinhecken etwas lauben/ (das
überflüssige Laub ausbrechen/ pampinare, die Stöcke
einblättern) damit der helde Sonnenblick die Trauben
desto freyer lieblosen möge.

Die Reben wipfeln/ und wanns vonnöthen ist/ zum
viertenmal weich Wein hauen.

Wo man im künftigen Herbst zu Gruben gewillet/
die Gräften (das ist/ Gruben) aufwerffen/ damit sie
vom Gestirn und Wetter ermüret und rogel gemacht/
der einzulegenden Satz-Reben (Säzlinge) Nahrung
zum schleunigen Wachsthum verbessern.

Et 3

§. 5. In



Augustus

§. 5.

In der Viehzucht soll man

Die Schafe nur zweymal des Tages melcken / und des Mittags nicht eintreiben.

Rühe / Ochsen und Hammel auf die Stoppel- Felder treiben.

Junges und Altes miteinander austreiben.

Dem Vieh die Erböer vom Preß-Obst geben.

Die Ferkel / so in diesem und in folgenden Monaten bis auf den Februarium fallen / nicht zur Zucht behalten / sondern wann sie zeitig und leibig genug / ans Eysen und Feuer / an die Sabel / und in die Mülh bringen.

Die Schweine in die Eich- Wälder treiben / wann es Eicheln gibt; oder so es da fehlet / solche sonst in die Mastung legen / und ihnen so wol im abnehmenden als zunehmenden Mond wol fürgeben / bis sie fett und voll worden.

§. 6.

In der Pferd- Zucht soll man

Der Pferde aufs beste wahr nehmen / massen sie um diese Zeit fast gefährlichen und plöghlichen Anstößen unterworfen. Die Knechte und der Schmidt müssen mit wachsamen Auge und mit treuer Hand sich wohl gebrauchen / und mit Rath und Mitteln / allerhand Zuständen schleunig zu begegnen / wohl versehen seyn. Im übrigen stehet hier zu beobachten / was im vorigen Monat gesagt worden.

§. 7.

Beim Feder- Vieh soll man

Die Gänse nach geendigter Ernde auf Stoppel- Felder treiben.

Keine Hühner mehr ansehen / weil die Jungen im September leicht erfrieren.

§. 8.

Ben denen Bienen soll man

Das Honig ausnehmen.

§. 9

Ben der Fischerey soll man

Die Angellschnur kurz befielen / weil die Fische jetzt sich aus der Tiefe erheben.

Mit Grillen und ausgezogenen Krebschwänzen das Angeln fort setzen.

Zum Herbst- Fischen Zubereitung machen.

§. 10.

Zu Hause soll man

Das Saam- Korn / Weizen und Winter- Gersten dreschen lassen / dünn ausschütten / öfters umschlagen / daß es wohl ausfühle.

Sich zur Ernde gefast machen.

Das beste und reinste Saam- Getreid besonders schütten.

Ehe man die Garben in die Theile der Scheunen bringet / pfieget man auch Erlenlaub anzustreuen. Ist eine kleine Beyhülff wider die Mäuse / die sich bald vergessen / und einen Nebentweg von oben hinein oder sonst ausfinden.

Die Garben gehet und ordentlich übereinander hereschichten / daß keine Lucken darzwischen bleiben.

Getreid- Kästen zurichten und säubern.

Drescher bestellen.

Schmalz in Vorrath sammeln.

Butter zur Nothdurfft aufs ganze Jahr einsalzen.

Die gesammelten Eyer / die lang bleiben / sollen in Kleyen / Aschen / Spreuer oder Korn einlegen.

Den

Den Hanf / so bald er bey trockenem Wetter heimkommen / ausklopfen / ehe er anzeucht / und zähe wird.

Den Flachsauffen / gleich drauf rüfeln / die Bollen / so sie an der Sonnen gedörret / ausdreschen.

Saam-Betreib zeitlich einkauffen / so man Mangel an demselben oder kein sauberes hat.

Ingleichen was man an Gewürk / Oel / und allerhand Früchten vonnöthen hat / einhandeln.

Wochentlich oder über die andere Woche frisches Brod backen / und es etwas mehr salzen / weil ihm der Zeit der Schimmel zusetzt.

Zum Press-Zeuge sehen / und allen Abgang ersetzen. Gewand und Bethzeug sonnen und lüfften / auch stücken und stücken.

Dächer / Fenster / Oefen besichtigen / und nach erheischender Nothdurfft ausbessern.

Schnecken in die Schnecken-Gruben eintragen. Mist führen.

Für sich und das Gesind Leder arbeiten lassen / die Häute fleißig bemerkten / daß der Gerber oder Lederer sie nicht vertausche.

Auf die Wasserfünfte sehen / ob nichts mangle.

Quellen nachspüren / und ausgraben / Cisternen und Wasserführungen raumen und säubern.

§. 11.

Bey der Kuchen soll man

Aus Kapus-Kraut / Kohl / Kürbsen und Melonen mancherley Speisen zureichten.

Hammel-Fleisch verspeisen.

Erbisen / Hirß / Gersten den Tagelöhnern zureichten. Es essens auch wol zuweilen grosse Leute.

Wisserling und Erdschwämme / so zum essen taugen / zubereiten / theils auch treugen / anlassen / anhängen / den Winter hindurch zu benutzen / mit der Maß so an seinen Ort bestimmet wird.

§. 12.

In der Arzney soll man

Sich für der Adertläß / dem Purgiren / hitzigen Wein / hitzigen Gewürk / und heissen Speisen hüten.

Aus Attich und Holderbeeren Salsen machen.

Abbiß / Baldrian / Braunellen / Engelsüß / Heydnisch Wundkraut / Gunreben / Hirschzungen / Majoran / Melissen / Meerhirs / Poley / Quendel / Ringelblumen / Scabiosen / Tausendguldenkraut / Tormentil / Wolgemuth zur Haus-Nothdurfft einsammeln.

Agrestbeer von unzeitigen Trauben einmachen.

Krotten aufhengen und dörren / für Gift und Pest. Aus dem Fallobst Brandwein brennen oder Essig machen / oder solches auch verkochen.

Das CIV. Capitel.

Des Herbstmonats (Septembris) Berrichtungen.

§. 1.

In der Felde soll man

Kraut und Ruben von Raupen und Geschmeiß säubern.

Kot auf denen Gassen zusammenschlagen / und bey bequemer Zeit in die Gärten führen.

Bey trockenem Wetter den Hopffen abnehmen / blasen / und so er satfam getrocknet / in Wasser einschlagen.

Korn / Weizen und Wintergersten anbauen.

Die fetten und feuchten Aecker zum drittenmal umackern und säen / die rauhen / groben und harten Felder zum andern mal umreissen.

Mist auf die Brachfelder führen / breiten und unterackern.

Wol zeitigen reinen und sauber gebuhten Saamen aussäen.

Den ausgesäeten Saamen allenthalben fleißig eingegen / und die schrollichte Klösser zerschleiffen.

Korn und Weizenhalmen zur Sommergersten ganz feucht umackern / damit es den Winter über faule.

Haiden einsammeln.

Die höckerichte unebene Wiesen eingeleichen; das ist / die Wasen auf dem zu hohen Platz mit einer Grabhauen vorhauen / und in grosse armsfüllende Stücke gleich zerschneiden / und mit der breiten Hauen ausheben / und ordentlich aneinander hinschlichten; aus eben demselben entblösten Platz aber die überflüssige Erde ausgraben und wegführen: Das bleibende Erdreich aber etwas aufhauen und rogel machen / etwas Gassen-Erde hinein thun / und die Wasen darüber legen. Hingegen die zu tieffe Lucken / wann besagter massen der Wasen auch abgehoben ist / mit Erden beschütten / und den Wasen wieder überbreiten / Gassen-Erde und Dung oder Schlier in die Rinsalen

oder Lucklein einstreuen / und alles mit einem unten breiten Stämpfel / oder mit einer Breittuschen gleich überstossen oder überschlagen. Wann die Buckel und thalhafte Löcher nahe besammeln / nimmet man die Wasen miteinander ab / und gleich besagter massen alles ein / und legt sie sodann miteinander wieder über 2c.

Kleesamen austreuen / wo man jetzt besser Zeit dazu hat als im Frühling. Im übrigen kan niemand voraus wissen / ob die Herbstsaat besser sey / oder die Frühlingssaat; bald geräth diese / bald jene besser.

Die Wiesen / so nachlassen zu tragen / umackern / und so es nöthig / mit etwas Gassen-Erde / Dung oder Schlier oder Schwemmkot überwerffen / und dann Klee oder Heublumen darauf säen.

So man neue Wiesen anlegen will / alles hinderfame Gehäge und Gestrauß von Grund ausrotten.

So keine nothwendigere Arbeit mehr vorhanden / Scheiter einführen.

Ahornblätter zusammerechen / und an der Sonnen aufdörren / die Weintrauben darinn aufzubehalten.

Maulbeerbäume zigeln / wo man sonst Seidenwürmer zu halten pfleget.

Laim zum Ziegelstreichen; item zu Feuerheerden Aestrichen / Fenmen von denen Gestärten abreissen / und über Winter anziehen lassen. Geschiehet im Vollmond.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Kohl und Kapuskraut abblaten.

Winterzwibeln setzen.

Safrankiele legen.

Körbelkraut / Kapuzeln / Spinat / Mangoltu. d. g. säen / solche sowol Winters / als auch im Frühling / da sie bald zeitigen / zu genießen.

Die



Die Gartenbette / so künftigen Frühling besät werden / dungen und wol umgraben.

Selben Rubsamem im abnehmenden Mond säen / daß man im Frühling solche Ruben zeitlich haben kan: Dann auch dieser Samen nicht leicht von der Kälte einen Schaden nimmet.

Dem jungen angebauten Spargel mit einer Strohsackel die Schößlein abbrennen / das Unkraut wegraumen / und bey zunehmender Kälte mit Vogel- / Taubens- oder Hünermist / oder in dessen Ermanglung Schaf- / oder andern kurzen Mist belegen.

Calmus- Wurzeln versehen.

Bey trockenem Wetter die Endivien binden.

Johannes- und Rauchbeer durch obenher etwas zugestuzte geschlachte jährige Zweiglein / daran etwas wenig vom fertigen Holz gelassen wird / fortpflanzen; ersfordern aber ein mildes und tragbares / und dazu nicht feuchtes Erdreich.

Die Quitten auch dergestalt vermehren; mit denen gehet es aber etwas schwerer her / als an seinem Ort gezeigt wird.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die Wildstamm und von geschlachtetem Obst gezielte Belszer und andere schon stärckere Bäume setzen und versehen / sobald das Laub abgefallen. Das geschieht vernünftig bey lieblichem Wetter. Mancher sibet auch auf den Mond und zugleich auf die Zeichen / und erwähnt die Zwillinge / die Waag / den Stier und Wassermann.

Die Bäume einsehen / nach der Weise und Wendung / wie sie vorhin gestanden / also daß sie an der Seiten / womit sie vorher nach Morgen gesehen / wieder dahin sich wenden. Bey Rauffbäumen kan das nicht allezeit

beobachtet werden: wie es dann eben auch nicht so streng und genau zu achten ist.

Die Erde dazu muß durchaus rührig und locker seyn / daß sie gern zerfalle / und sich genau zwischen und an die Wurzeln anlege. Müssen bey dem Einsetzen nicht begossen werden.

Nebensäßlinge von Haselnusstauden versehen. Denn mit denen eingelegten oder gegrubten Zweigen gehet es mißlich zu / zumal an etwas kalten Orten. Es lassen sich auch schon etwas starcke Stauden versehen / müssen aber gegen dem Frühling gestuzet und beschnitten werden.

Quitten brechen / wann sie recht zeitig sind; ob schon einige wollen / daß man sie abnehmen soll / wann sie sich noch nicht völlig angegilbet.

Obst ablesen / wann es wol zeitig: Dann dieses thut am meisten zur Dauerhaftigkeit; es geschehe im übrigen gleich im abnehmenden oder im vollen Mond / oder gar im zunehmenden / nur bey lieblichen trockenem Wetter.

Kern von allerhand guten Obst an einem trockenem lüfftigen und von Mäusen befreuten Ort zum ausstecken oder aussäen aufbehalten. NB. Müssen in fruchtbarer Zeit zu diesem Gebrauch genommen werden / sollen sie anders wol anschlagen.

Den Bäumen / wann das Obst abgenommen / mit Auffschaffung des obern Theils der Erden über den Wurzeln ein wenig Luft machen / und etwas wenig frischen Bau zuwerfen: Oder die obere Schwarten der Erden ohne Berührung der Wurzel abraumen / wol abgefaulten Düng darüber legen / und wann die Kälte angehet / wieder mit der weggeräumten Erde beziehen.

Pfersich / Pflaumen und Mandelkern stecken: oder nachdem die Schalen beschnitten worden / sie unter einen Stein legen / daß sie den Winter über darunter liegen bleiben / und im Frühling in Geschirt gesteckt werden.

Die

Die Nüsse abschlagen / und damit sie frisch bleiben /
in Mof einmachen und verwahren.

Die Hecken von Buchsbaum und die Geländer noch
mals stuzen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Die Zdune und Hecken bessern und machen.

Fruchtbare Weinstöcke statt der unfruchtbaren / so
auszuhauen / einsetzen / und diese zu dem Ende bezeichnen.

Weich hauen und wipfeln / dienet sowol zur Zeiti-
gung der Trauben / als zur Besserung des Holzes.

Wann die Beere nicht zugleich zeitigen / ausbrechen.

§. 5.

Im Walde soll man

So viel Holz als man zur Haus-Nothdurfft / zu Zie-
gel- und Kälchöfen bedarff / fällen lassen. Dann mit dem
Bauholz hat es noch wol Zeit.

Den Windfall / und anders dürres und dem Wald
hinderliches Holz wegraumen und hauen.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Heu und Gersten- oder Haberstroh untereinander
fürs Kind- und Faselvieh schneiden lassen / und Haber-
süd darunter mischen.

Die Schafe im Vollschein scheren / und nicht zu lang
damit harren / daß sie die Wolle nicht verlieren / zumal
wann sie durch das Gebüsch gehen.

Den Widder zu den Schafen lassen / gegen Lichtmeß
Lämmer zu bekommen.

Junge Schweine und Ferklein noch vor der Kälte
mästen und stechen lassen.

Die Ziegen nicht auf die Wintersaat lassen.

Wo das Stroh zusamm gehet / Laub unterstreuen.

§. 7.

In der Pferd-zucht soll man

Die Füllen bey neblichten Wetter nicht austreiben.

Die Pferde wegen fürwehrender Arbeit wol warten /
und sie zwey Stunden vor Tags füttern.

Sie mit Spießglas (Antimonio) purgiren.

Zu Ende dieses Monats die Pferde nicht mehr auf
die Weide treiben / sondern in den Gärten hüten.

§. 8.

Beym Federvieh soll man

Was überflüssig wegthun / verkauffen / verzehren.

Die Gänse nicht auf die Wintersaat lassen / sondern
auf die Mastung stellen.

§. 9.

Bevdenen Bienen soll man

Das Honig ausnehmen / jedoch die erkleckliche Wint-
ter- Nothdurfft in den Stöcken lassen.

§. 10.

Bev der Fischen soll man

Die Behälter und Einsätze raumen und zureichten.

Keine Krebs mehr fangen.

Die Angelfchnur länger lassen / weil der Fisch sich
wieder in die Tiefe begibt.

Lachs fangen und einsalzen.

An dem Ort / wo man im April Fischreussen in Flüs-
sen und Bächen setzen will / hinter den Fischkörben von
Steinen / Streichen und Stöcken jezt einen Fall voraus
machen / daß die Hechte / welche bey solchem Geräusch
und Schaumen sind / lieber eingehen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Den Flachs rösten / dörren / brechen / die Bollen an
die Sonnen auf Tüchern ausbreiten / und dreschen / Hanf
brechen und hecheln.

Die Keller ausraumen / säubern / und mit gutem
Rauchwerck austräuchern / die Ganter bereiten / und ab-
trocknen.

Äpfel / Birn und Zwetschken dörren.

Die Obst- und Weinpresse zureichten / und aller-
hand dazu gehöriges Geschirz abbinden / und so viel nöthig
einquellen und ausspülen. Dergleichen auch mit denen
Bräugeschiren thun.

Das wilde / wie auch aus dem guten ausgeklaubte
schlechtere Obst auspressen.

Heidelund Hirs stampfen; wird auch wol getrenlet:
der aber in Stämpfen gemachet wird / kochet besser. Auch
ist das Trenlen nicht überal erlaubt.

Zu Kraut und Ruben schauen / ob sie des Abfäuberns
bedörffen.

Umsehen / ob nichts an denen Gebäuden fehle und
abgehe / um den Winter über die behörige Nothdurfft zu
verschaffen / und zeitlich Bauleute zu bestellen / und alles
vorher wol zu überlegen und anzuzzeichnen.

Kerzen ziehen.

Salz / Wachs / Honig und dergleichen in Borrath
verschaffen; Kuch und Keller versehen / damit man im
Winter aushalten kan.

Gemeines grob und starckes Tuch fürs Gesind / Zwi-
lich und dergleichen machen lassen.

Die Säcke zur Obstpress und dem Weigenbau rein-
lich auswaschen lassen.

Ofenleim hacken / und verbrauchen. Wann es im
letzten Viertel geschiehet / sollen die Grillen nicht darinn
wachsen noch bleiben. Gewisser ist / was schon an seinem
Ort oben angewiesen.

Denen Tauben und Hünern ausbußen / den Mist
davon abtrocknen / mit etwas Aschen und Kohlen zerstoß-
sen / und auf die abgegraste Gärten aussieben.

Den Wein bey trockenem Wetter / oder wenn der
West oder Nordwind wehet; item im abnehmenden
Monden ablassen. Dann der Ost- und Sudwind / wie
auch der Vollschein sind dieser Arbeit unanständig; dann
die Wein zu der Zeit ungezapffet halten sich nicht.

§. 12.

In der Küche soll man

Pfeffer stossen oder mahlen / und Cubeben dörren.
Frische Weinbeer aufhencken.

Aus denen Früchten und Gewächsen / welche die
Gärten und Aecker um diese Zeit in grosser Meng her-
vor geben / allerhand Speisen zubereiten.

Wildbret und allerley Geflügel zureichten.

Borrag und Ochsenzungen zum Salat nehmen.

§. 13.

In der Arzney soll man

Arzneyen aber nicht zu viel / und wo es die hohe Noth
erfordert: Aderlassen / wo mans nicht lassen kan: Pur-
giren

Uuu

giren

giren (allermeist das Gewissen) baden / nachdem es eines jeden Zustand erfordert.

Wermuth-Wein / item Ziegenmilch genießen.
Sich vor vielen Trauben und Obstessen item Most trincken hüten.

Calmus einmachen / und Wurzeln / als Alant / Angelica / Tormentil / Meißerwurk einsammeln. Wacholderbeer klopffen.

Von den besten Birnen eine Anzahl schälen / im Zucker siedern / abkühlen lassen / mit Zucker überstreuen und im Backofen fein gelind treugen. Ist ein unpartheyisches Essen / so sich sowol in die Küche als zur Arzney schicket. Gehört aber allein für alte und schwächende / und für die / so das Verflein verstehen. - - Utere semper
Seu medico modice, Seu modico modice.

Das CV. Capitel.

Des Weinmonats (Octobris) Berrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man
Rüben graben / und in Kellern / Gewölbern / Löchern in der Erden / oder sonst / wo sie nicht gefriren / aufheben.
Kraut austrecken und hauen.

Hopffen abnehmen / der im vorigen Monat nicht gezeitiget / ehe die Reiffe brennen. Die Hopffenstöcke hacken und mit Erden bedecken.

Die Gräben / Teiche und Bäche ausraumen / wann keine nothwendigere Arbeit mehr vorhanden.

So die Aecker genug überfircht / auch die Wiesen bepflücken lassen / so fern es die Kälte zuläßt.

Das Angerkot übereinander schlagen / damit es vom Winter durchgezogen / besser durchfaulet und mürber gemacht werde.

Schwem und Wid- und Hüllenkoth heraus schlagen / wo es nöthig.

Zur Unterhaltung der Seidenwürmer / weiße Maulbeerbäume setzen.

Die molichten auch veralteten und unfruchtbaren Wiesen mit schweren Brechegen aufreisen / Aschen- und Heublumen drüber streuen / und gleich einengen.

Laim heimführen / wanns im vorigen Monat nicht geschehen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Rannen und gelbe Rüben austrecken.
Gelben Rübsaamen in einem und andern bedungten und zubereiteten Bethlein ansäen / um im Frühling Frühbrun zu bekommen.

Den Saamzeug aus der Erden nehmen / und im Keller in Sand einsetzen.

Den im Frühling angebauten Knoblauch verpflanzen.

Dung auf die leeren Bethen schlagen / und den mit der Erden wol vermischen / und diese wol umgraben.

Was man von Artischocken nicht im Garten über Winters lassen will / jetzt ausheben und in Keller bringen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Das späte Obst gar abnehmen.
Die Kerne vom Stein-Obst im zunehmenden Licht in die Erde stecken.

Quitten-Seklinge und Stauden verpflanzen.
Aepffel- Birn- Kirschen- Weizel- und andere Obstbäume / wann das Laub von den Bäumen ist / versehen / nur nicht im Vollmond / gilt sonst gleich / wann es geschieht.

Die Obstbäume umhacken / und mit kurzen Wissingungen. Das Koth vom abgehobenen Wasen abschla-

gen / (ist so gut als ein Dung vom besten) und statt des Wasens guten Bau zu legen / den Wasen aber auf einen Hauffen legen und faulen lassen.

Wildling aussuchen lassen und versehen / wer aber selbst eine Kernschule hat / nimmt drei oder vierjährige / und versehen sie / welche dann besser und geschlechter fortwachsen / als jene.

Die ausländische Früchte in die Winter-Gewölber oder Keller tragen / und Fenster und Thüren bey Tag offen lassen / bey Nachts aber und wann gehling ein Frost einfiel / zu machen.

Die Stügen so denen mit Obst beladenen Bäumen tragen helfen / wieder aussziehen / und das tüchtige von denselben an einer trockenen Stelle aufheben.

Kerne säen / und wie bey dem vorigen Monat erinert / aufbehalten.

Pfersche schälen und dörrzen.

Die Feigenbäume einlegen / als an seinen Ort ausführlich gezeigt wird.

Bei frostigen kalten Wetter oder vor Aufgang der Sonnen die Almeiß- Hauffen mit Stößeln und Schlägeln zusamm stossen und tilgen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Das Herbstes oder Weinlesen bey guten Wetter / so viel sich thun läßt / anstellen / unbekümmert um die Scheibe und Hörner des Mondes. Wann nur die Trauben ihre völlige Zeitigung haben.

Die Trauben sauber ablesen / und die verdorbenen / faulen / unzeitigen Trauben / oder Laub nicht mit in die Butten werffen.

Kurz vor dem Lesen die untüchtige / unträchtige Stöcke bemerken und auszeichnen / nach der Weinlese sie ausnehmen / und andere an deren Stelle einsetzen.

Die Weinstöcke entheften / ausziehen / (so fern es nicht schon durch die Leser geschehen) und trocken zusamm legen.

Wo es nöthig / beziehen / graben / sencken.

Das gestreifte oder geblatete Laub und Wipfelsutter nach Haus bringen / und an einem saubern und trockenen Ort ausschütten / es im Winter denen Kälberfühen / Lämmerchafen / Lämmern und Geissen fürzugeben.

§. 5.

Im Walde soll man

Brenn- und Büschelholz führen.
Kohlen brennen.

Wo man des Bauholzes sehr viel bedarff / kan man jetzt das schlechtere abhauen im Abnehmen des Mondes.

Die starke Bäume aber zu Schwellen / Durchzügen und dergleichen / können besser im December und Jenner gehauen werden / auch im abnehmenden Monden.

Zusehen /



Zusehen/ wo ohne Abösung des Waldes und sonder Störung des Wildes Bau- und Brennholz abgetrieben werden/ daß nicht alles ohne Unterscheid abgetrieben werde/ sondern jederzeit nechst den Wegen und Fuhrstrassen einen Rain etliche Klafter breit mit Holz zum Schirm des Wildes stehen lassen/ biß der abgemäiste Schlag wieder angeflögen und in die Höhe kommen/ da man dann das stehend gebliebene auch weghauen kan.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Dem Vieh dann und wann/ weilen der Luft und stinckenden Nebel halber das Gras auf dem Felde nicht mehr so gesund/ etwas zur Bewahrung eingeben. Es auch wann der Nebel zu starck/ etwas später austreiben. Keinerley Vieh auf nasse Wiesen treiben/ weil sie durch schweres eintreten Löcher und Gruben machen/ und die Wiesen verderben/ zumahlen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommt.

Das Vieh an erhabene trockene Grassböden bey schönen Wetter austreiben/ daß sie ihre Sehnsucht biessen.

Noch vor einbrechender Kälte/ Schwein und anders Viehe mästen/ der Mond sehe dazu/ wie er will.

Was nicht zur Zucht aufbehalten wird/ hingeben.

§. 7.

In der Pferd zucht soll man

Denen Pferden die Mäuler im abnehmenden Monden raumen lassen.

Achtung geben/ ob sich bey dem Füllen keine Rehlucht verspühren lasse. Ihnen auch jede Wochen einmal ein Ross-Pulver eingeben.

Den Pferden Wicken- und Erbsen- Stroh unter das Futter mischen/ ist gut wieder die Würmer. Dasselbe Stroh aber muß ohne Fehler und unschadhaft eingekommen seyn.

§. 8.

Beim Federvieh soll man

Was man nicht in die Küche und zur Zucht vonnöthen hat/ hingeben.

Den Hünern gefottene Haber geben/ daß sie lieber legen.

Gänse einstellen und mästen.

§. 9.

Beim der Fischerey soll man

Die Teiche fischen.

Die Gräben und Teiche raumen.

§. 10.

Zu Hause soll man

Was noch ruckständig an Zubereitung der Pressenothdurfft jest bewerkstelligen/ als Butten/ Bodingen/ Schässer/ Facktrichter/ Fässer vollends herschaffen/ und zurecht richten. Item den Keller mit gutem Rauchwerk austräuchern/ wann alle Fässer wol zugedeckt/ die Spinnen abstechen/ und tilgen/ Wände und Ganter mit trockenen Lappen abwischen/ Fässer so noch in Keller wol säubern und wischen/ reinlich auskehren u. s. f.

Die Vörtigen und alten Wein vollwercken.

Mostmachen/ Glauren ansehen und machen.

Den Most in Bodingen wol zu decken/ daß er nicht vertrauche/ oder was unrechts hineinfalle/ und nicht zu lang stehen lassen/ sondern bald einfüllen.

Die gefüllten Fass nicht lang an warmer Luft (wann solche ist) heraus stehen/ sondern bald in den Keller lassen.

Allerley Kräuter- Wein mit Mant/ Rosmarin/ Salben/ Barmuth/ Zitwer; Item Quitten- Wein und Senff machen.

Die Weintreber zum Brandwein brennen oder fürs Vieh aufheben.

Uuu 2

Die

Die Körner von denen Weintreibern vor das Geflügel durchreutern.

Kraut einschneiden lassen.

Nüsse / wann sie ganz frisch in Moß einmachen / und in einen kühlen und trocknen Ort verwahren.

Rubenkraut und Krautblätter auf denen Böden ausbreiten und austrocknen / fürs Vieh im Winter zu gebrauchen.

Anfangen zu malgen / und neues Bier brauen.

Die Röhre-Kästen und Wasser-Künste mit langen Stroh verbinden und verwahren / und wo es im vorigen Monat hinterblieben / die Brunnen und Cisternen ausschöpfen und raumen lassen / (geschiehet gewöhnlich je im dritten / längst im vierten Jahr) auch frische Rohr in die Wasserführungen einlegen / nachdem es an einem und andern Ort die Nothdurfft erheischet.

Die zeitige Saffranblüthe von Tag zu Tag abnehmen / auf reinem Papier bey einer gelinden Wärme treugen (abtrocknen) und zum Gebrauch und Verkauffe in hölzernen Büchsen oder Schachteln aufheben.

Lichter ziehen bey schönen Wetter.
Kraut abraumen und säubern / falls es nöthig ist.
Kraut ausschlagen.

§. 11.

In der Kuchen soll man

Der Zeit sich nicht mit unnöthigen Köcheln aufhalten / weil es sonst allenthalben alle Hände voll zu thun gibet.

§. 12.

In der Arzeneien soll man

Oder mag man / wo es sonst der Complexion ansständig gelinde Purgantia, auch wohl / doch nicht zu viel / gewürzte Speisen auch altes und starckes Geträncke gebrauchen / und dem neuen Moß und frischen Obst nicht zu starck zusetzen.

Allerley Wurzel / als Zauncuben / Eybich / Catmus / Allant und andere mehr graben / und in diesen Geschäften allen vor Gott wandeln.

Das CVI. Capitel.

Des Winter-Monats (Novembris) Berrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Die Marchsteine und Gränken allenthalben mit Zuziehung der angränzenden Nachbarn besichtigen.

Wann die Kälte nicht zuwider / und etwas leidentlich Wetter / in einigen Feldern Weizen anbauen / geräthe meistens wohl. Das thut recht / wo man ohne das viel im Felde zu schaffen hat / und spät mit der Arbeit fertig wird.

Winterbrachen / so es noch nicht geschehen.

Die schweren rauhen Felder und Leiten / darauf man im Frühling Habern säet / vorher ehe der Winter recht angehet / umreißen / damit sie durch den Frost ausgezogen und ermildert / sich im Frühling desto besser umlegen und egen lassen.

Den Hoffen decken / dasern es noch nicht gethan.

Kranweyßbeer schlagen und eintragen.

Eicheln klaben / wann sie anfangen einzeln herunter zu fallen / da sie sich sonst verröhren.

Gassen-Erde / oder Schlier (den man in Gruben vom Wald-Wasser auffänget) oder Mur / das ist / aufgeworfene Graben-Erde auf die Wiesen führen. Die Säge Späne taugen sonderlich auf nasse Flecke: wächst gern Klee darnach.

Bev trocknen Wetter Wasser in die Wiesen leiten.

Mühlbäch raumen.

Wann sich sonst Kälte halber anders nichts thun läßt / Brennholz in Vorrath verschaffen.

Brunnen-Röhren einbinden.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Die Better mit kurzen Dung bewerffen / und so bald es seyn kan / umgraben / und den Dung mit der Erden wol vermischen.

Winter-Petersil säen.

Die Artischockenstöcke im Anfang dieses Monats abschneiden / wann es zu Ende des vorigen nicht geschehen / gegen Mittags an der Sonnen abtrocknen lassen / gegen Nachts und bey nassen Wetter mit Läden / so auf

Ziegeln aufstiegen / überdecken / und vor dem Frost mit Flachsagen vermachen. Wann die Kälte gar zu grimmig / die Bretter oben und neben herum mit warmen Roß-Miß beschlagen / wann aber die Kälte nachgibet / bald wieder etwas Luft lassen / daß sie nicht zu viel eingedünstet werden.

Die Erdbeer mit Küß oder Pferd-Dung überschlagen / so werden sie im Sommer desto trächtiger.

Petersil / Kettich / Kreen (Meer-Kettich) Cicori, Pferdtrübel (Bayrische Ruben / Fettrübel) ausgraben / und im Keller in den Sand setzen.

Was von Gewächsen Frosts halber draussen kein Bleibens hat / in die Winterung einsetzen.

Den im voll Mond abgeschnitzen Spargel auf denen Betten liegen lassen / oder auch gar mit ein wenig Stroh darauf verbrennen / und mit ein wenig Miß / oder welches noch besser mit Kamm-Spänen und Horn-Abschnittelein / so bey Kammachern und Horndrechern zu haben / bedecken. Der Miß aber muß die Wurzel nicht berühren.

Quittenstäuben setzen.

Lebendige Zäune und Spalier stuzen.

Calmus / Allant und anders Wurzelwerck einmachen.

Das Kräuterich mit der Blatten von denen weissen Ruben / Fettrübeln (napuculis) und Kettich abschneiden / (abhäubeln) dasselbe / wann schön trocken Wetter / in denen Gärten / oder da dem Wetter nicht zu trauen / auf Böden dünn voneinander streuen / oder auf Stangen aufhängen / und das Vieh damit füttern. Das machet es Milchreich / und leicht entlassend.

Rüben graben / schälen / und einhauen / so viel man ins Haus bedarff. Das übrige in die Schweine / Gänse / Ziegen und anderes Vieh vermaßen. Die Rubenschelffen auf den Bretten dünn auseinander zetteln und abtrocknen / und des Winters dem Vieh mit dem Gesod geben.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Pfersich oder Mandelkern einlegen und aufsetzen.
Gruben machen / im Früh-Jahr oder auch (wie manche



manche nicht unglücklich pflügen) den Winter über / wann es das Wetter zuläßt / Wildling und Bäume darein zu setzen.

Wildling graben und gleich einsetzen / nicht im Vollschein / sondern 2. oder 3. Tage vor oder darnach.

Pelzer mit Stroh theils wider die Kälte / theils wider der Hasen Angriff verwahren.

Feigenbäume gleich zu Anfang dieses Monats / ehe noch die Reiffe ansetzen / in ihre Gräften einsencken und verwahren.

Alle untüchtige und schädliche Gewächse samt der Wurzel ausrotten.

Den schadhafften Bäumen die Löcher und Winkel bis aufs frische / aber nicht in die Rinde / sondern (wo sich thun läßt) lieber etwas länglicht ausschneiden / mit vermischtem Leim und Rühkoth oder Baumsalm bestreichen / und mit einem Tuch verbinden.

Von Obst-Bäumen bey feuchten Wetter / da es gergehet / den Mies abschaben oder abkraken.

Die Gärten (auch Wiesen) mit Laug-Asche oder rohen Asche / item mit morschen Felser- oder andern saulen Holz bestreuen / und mit Hüner-Mist bedungen. Die armen Leute und Bauern / und die sonst keinen Eckel davor haben / gebrauchen darzu auch den frischen Aitel aus denen Priveten. Muß aber nicht nahe an die Bäume kommen / wann er frisch / weil sie den Brand davon bekommen und abdorren. Wann er aber den Winter über gelegen / und die Hitze und den üblen Geruch ausdünstiret / ist er ihnen sehr dienlich / doch daß er nicht unmittelbar an Stamm und Wurzel gelange / und mit andern guten Koth untermischet werde.

Vogelmist denen jungen Bäumen doch etwas vom Stamm hinweg ; item Treber / so von ausgepreßten Rütten übrig bleiben / oder ausgepreßte Obstresten zu-

legen. Diese beederley Treber mögen nahe an den Stamm kommen ohne Schaden / werden frisch und fruchtbar davon. Weil aber die Kerne von denen Obstresten im Frühling aufgehen / muß man sie weg pecken oder ausziehen. Wer aber damit nicht bemühet seyn mag / der laß diese Treber hinweg.

Am Abend Allerheiligen birckene oder weidene Knüttel / so viel man will / Ellentieß gedreng in die Erde stecken / den folgenden Christ-Abend sie wieder heraus ziehen / und flugs Nester von fruchtbaren Bäumen in gleicher Dicke in dieselbe Locher hineinstecken / sollen bekleben und fruchtbar werden ; wie Colerus in seinem Almanach und aus ihm andere mehr bezeugen. Solte es nicht auch ein oder etliche Tage vor und nach Allerheiligen / und vor und nach denen Christ-Fevertagen angehen ?

§. 4.

Im Weingarten soll man

Stecken ziehen / so viel etwan deren noch in der Erde stecken. Gruben / gräften / die Stöcke anziehen / und Bögen setzen.

§. 5.

Im Walde soll man

Im Abnehmen des Mondes vom Mittel des Novembers oder einige Tage vorher bis zu Ende des Jeners / bey guten trockenen Wetter Bauholz fällen : da es dann am besten und dauerhaftigsten bleibt.

Davon ist an seinem Ort ein mehrers gesaget / und die Zeit nicht so gar eng / weil sich nicht allezeit alles und bey allerley dazwischen kommenden Verhinderungen thun läßt / eingezogen worden.

Durch die Forster Fürsorge thun / daß kein zum bauen / zimmern / drehen und anderer Kunst-Arbeit tauglich

Huu 3

lich und geschlachtet Holz durch verschwenderische Hände abgetrieben / und zum brennen zerhauen werde.

Dasern es nöthig / Holz zur Ausbesserung der Mühlenwerke und zu Säffern / schlagen und einführen lassen.

Das Holz / so viel möglich / glatt an der Erde weghauen lassen; kan seyn / wann sich die Holzhacker einen tieffen Stand zwischen den Wurzeln ausgraben. Solcher gestalt kan bald eine junge Brut nachwachsen und aufkommen; welches langsamer geschicht / wann die Stöcke lang gelassen werden / weil sie gar langsam abfaulen.

Mit dem Windbrüchigen und Wipfeldürren bald aus dem Walde eilen / und die liegende Klöße austräumen.

Das Bau wie nicht weniger das Brennholz nicht ungefehr dort und da / wie man dazu kommt / sondern einen Schlag und Bezirk nach dem andern angeben und abtreiben / des jungen Holzes Aufkommen zu befördern / und die Abführung des Waldes zu verhüten.

Hopffen- und Leiter-Stangen nur aus dem dicken heraus hauen / und den übrigen Luft / nicht aber kahle Plätze zu machen.

Brennholz zur Zeit / da der Fahrzeug ohne das frieret / herbeschaffen.

Mistler von Eichbäumen schießen.
Fürsorge thun / daß der Holzhau von beeden Zusammanhängenden / bey einer und andern Klaffter vom Marckstein hinweg / geschehe.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Wieder der Kälte Strengigkeit die Ställe wohl verwahren.

Mit der Fütterung fürsichlägig umgehen / und das schlechteste und was am wenigsten bleibet / jedoch daß mans nicht allzugenaue suche / und ohne Nachtheil des Viehes / zu erst rügeben.

Das Kind-Vieh wohl warten und füttern / sonderlich 4 Wochen vor und nach Weihnachten.

Den Widder zu den Schafen / und die Böcke zu den Siegen lassen.

Wann das Erdreich gefroren / und ohne weiße Überdeck / die Schafe auf die Saat lassen.

Maß-Ochsen anstellen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die Stuten / von denen man Muthmaßung hat / daß sie trüchtig / zufrieden lassen / und nicht mehr zur Anspann gebrauchen.

§. 8.

Beim Feder Vieh soll man.

Aus dem übrigen Geflügel Geld lösen.
Einige Hühner / wo es mit allen nicht seyn kan / an wärmern Orten halten / und etwan wo sie Rauch haben können / daß sie desto ehender legen.

Die Zucht-Gänse in guter Wart halten / jedoch mit gehöriger Ziemlichkeit / daß sie nicht übrig fett werden; so legen sie desto zeitlicher.

Denen Tauben Futter geben / weil ihnen das Feld nichts gibt.

§. 9.

Beim Bienen soll man

Die Bienstöcke vor Kälte vermachen.

§. 10.

Beim der Fischeren soll man

Nach Simonis Judz Fetz keine Forellen / sie seyen klein oder groß (die Lachsforen ausgenommen) fangen /

einsetzen oder verkaufen / und zwar ein ganzes Monat lang.

Vom Mittel dieses Monats bis auf Catharina hin Mailing und Sprenglinge fangen / jedoch nicht ohne Erlaubnis und Befehl der Obrigkeit / um der Ausödung der Wasser vor zu seyn.

In denen Bächen / so bald es darauf gefroren / die Fumpfel ausfischen lassen. Item auf denen Teichen / so bald es Noth thut / zu eisen (wunnen) anfangen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Wo viel Seidenwürmer gezielet werden / weiße Maulbeerbäume sezen.

Dieses und nächste drey Monaten allerhand Vieh mekeln / einsalzen / räuchern.

Wann die Feld Arbeit vorbei / sich zum Berg und Flachs spinnen halten / Federn schleiffen / Obst ausklauben und schälen.

Vom spätem Obst nachmösteln / noch vor der Gefrier-Schleiffen (Späne) machen.

Allerhand Zeug und Neze stricken.

Flachs und Hanff brechen / schwingen / häckeln.

Aufgelegte Mauern in Wiesen / Aeckern und Weingärten verbessern.

Den Ueberrest an Geflügel / den das Haus entbehren kan / versilbern.

Getreid verhandeln / und auf die Wochen-Märcke verführen.

Das Dreschen bey Tage fürnehmen / so wohl der Feuers-Gefahr / als des reinen Ausdreschens halber. Muß es aber bey Nachts seyn / das Feuer in einer grossen Patern oder sonst wohl verwahrlich halten / und einen dazu stellen / dessen Fürsichtigkeit und Treu zu trauen ist.

Den neuen Wein / wann er sich genugsam geläutert und vergorren / ablassen.

Um Martini im wachsenden Mond die Weine herüber lassen und aufrühren; dienet fürs zähe und anzick werden.

Ehe die Mühlen durch die Gefrier gehemmet werden / Mehl zum guten Vorrath fürmahlen lassen.

Die Rauchfänge jetzt / und dann und wann den Winter hindurch fehren lassen / und nachsehen / wie es gethan werde / und ob der Ruff wohl abgescharrret / und ausgemustert. Den Ruff zerstoßen / und auf Gras-Böden oder an alte und junge Bäume / oder wohin man will / streuen: thut überall gut.

Die Feuer-Schau fürnehmen.

Fenster ausbessern lassen / aber dabey das Aug offen haben / daß nicht übel ärger werde / und solchem nach dem Glafer (ligt nichts daran / ob er Meister / Gesell oder Jung seye) die ausgebrochene Scheiben / Halbscheiben und Zwickel vorzehlen; anheben eine glimpfliche und bescheidene Lection auf Art einer ihm nicht unbehägligen noch widrigen Manier fein sacht und sittlich in den Busen hinein schieben; daß er / indem er statt einer ausgestoffenen eine ganze einsetet / nicht etwan (und vielleicht nicht mit Fürsak) einer guten wol eingerichteten den Ballen zu hart unterlege / einen Knipp oder Demantzwickel gebe; item im Aufbiegen und statt Zustreichens das Bley nicht entzwey säge / krüppfe und abbiege / am Zwickel kein Zwicklein / und durch Scheiben / Zwickel und Bley nicht irgend artige / unvermerckte / Focken / Guberfenstrichen hinein künstele / dadurch die Winterstuben abkühlende Lüfftlein / gleich als durch einen Einlaß streichen / und kurzweilig durchpassiren / und die Wärme zu sich auf die Gasse laden und locken mögen: Nicht Bley für Glas / nicht Papier für Bley

Bien einlege: Nicht braune / grünlichte / blaßgelbe Fenster Scheiben für helllichtige Fenster Scheiben: Nicht bucklichte / rissige / zertrugte / zerkrügelte Kuffzwickel für wahre und klare einsege / und also wider alle Vernunft / Natur / Billigkeit / Gewissen / Manier / Wohlstand und guten Leumund / ja wider Ladensagung und Handwercksbrauch / zum Spott der Junfft / mit Nachtheil und Zubuß des gemeinen Wesens / (cum detrimento Reip.) ja unter besorgender Ausstiltung aus der Handwercks matricul, und Verlust der Meisterschaft / Kurf wider Gott und Christenthum / die Fenster nicht verdunckele / die er behelligen solte: Dann es ist ein übel Ding / wann einer ein Glaser seyn will / der kaum für einen Pflasterer tauget. Einen guten treuen Arbeiter und bidermännischen Meister hingegen / soll man lieb und werth halten / und wol belohnen.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Gänse und rinderne Zungen aufräuchern lassen.
Gänsschmalz aufheben.
Hörtschapetschen Salsen machen.

§. 13.

In der Arzenei soll man

Das Aderlassen gänzlich lassen / das Schweißbad gar entrathen. Das Schweinen Fleisch essen schier gar verossen / zum wenigsten die Dosis nicht übermessen.

Dorschen (wie Pfaterübel) und Schweinen Fleisch (wer es sonst nicht entbehren will) genossen ist geschmack / und der Dorschen temperirte gute Krafft mildert des Schweinen Flösches Grobheit.

Das CVII. Capitel.**Des Christmonats (Decembris) Berrichtungen.**

§. 1.

Im Felde soll man

Dem Wasser in Aeckern / so sich vom Regen und Schnee gesammelt / öfters zum Ablauff raumen.

Mist auf die Felder führen / und auf Hauffen schlagen: Wer ihn aber auch breiten will / muß ihn auch ein wenig einackern / daß nicht die beste Krafft ausduffte: wiewol einige meinen / es werde / wann er ausgebreitet / durch die Winternäße dessen Krafft der Erden eingeseigert / und solche dadurch ermilddert. Das geschiehet zwar bey roglen sandichten / aber nicht sonders bey schweren lettichten Feldern.

Denen spröden Feldern mit Zuführung faulen Holzses / Sägspäne / Gassen-Erde / Auschricht von benachbarten Städten / auch wol mit gutem Sand (der übrige Dung ist für sich) zum Grund und zur Fettigkeit helfen.

Wo es seyn kan / Wasser über die Wiesen lauffen lassen. Ist auch vom Regenwasser zu verstehen / weil es in diesem Monat manches Jahr gerne regnet; ist besser als das Quellwasser.

Weidenruten abhauen; diese sind gleich nach dem Hau tüchtig zu verbrauchen. Man bindet sie Püschelweis zusammen / und setzet auf / läßt bey drey Wochen an einem trocknen Ort stehen. Wann sie dann genug angezogen und zähe worden / werden sie wieder eingeweicht / und verbraucht.

Kalchsteine zum Brennofen führen.

Steine aus denen Feldern; Sand und Erden / Schlier und Dung wieder darein führen; mehr hinein /

Kürbisse gefotten / das Wasser davon wieder abgossen und ausgetrocknet / hernach mit Milch / Saltz / Pfeffer und Zwiweln ausgemachet / ist auch ein gesund Essen.

Kuchenmäßig oder vielmehr Magenmäßig gewürzte Speisen / Suppen von abgegornen Obstwein / oder auch von frischen Most / Bieruppen / Gersten / Reiß / Scorzoneria / Artischocken / Carviol / Geißmilch / Geißschotten / Muß von Geißmilch / und zu Zeiten Meth und Honig / oder statt dessen des gefottenen Saffts von süßen Birnen und Aepfeln / aber nicht aus der Kälte her genießten / welcher Safft statt des rohen Obstessens dienlich.

Saltem pro pauperiore popello.

Scabiola Wurzel graben / länglicht vonsammen spalten / mit einem Faden durchstechen und aufhängen. Der Nutzen dessen wird anderswo bedeutet.

Die Misteln mit einem Geschoß von denen Eichbäumen schießen / und im Herabfallen auffangen / ehe sie auf die Erde kommen: Also sagen andere. Wir wissen aber / daß das bloße Abnehmen eben so gut ist / wann es die Gefahr des Steigens nicht verhindert. Das Abfallen benimmt auch nichts / nur daß sie nicht besudelt werden / und also trocken und sonder Abwaschen aufgehoben werden. Sind eine Arzney wider die Kinder-Fraiß. Die häßliche Mistler aber sind weit besser. Einige wollen auch / besagtes Abschießen soll im Schützen drey oder vier Tage vor dem Neumond geschehen. Wir halten / daß es gut / wanns auch zu anderer Zeit nur mit Dancksagung gegen dem Geber und mit Gottesfurcht geschiehet.

als heraus. Sonst fehlets / und wird durchs bloße Stecken ausführen der Grund geschwächet und feucht gemacht.

Wann die Zeit darnach ist / denen Wassergüssen an Abhängen fürbauen / daß dieselbe das beste Erdreich nicht wegführen / und die Felder ausöden / als sie pflegen / sondern in gewissen Löchern / oder äußersten Ränden und Gräben zuruck lassen müssen. Man kan dort und da Bäume überzwerch legen und verpfälen / welche die Erde vor sich behalten / und das leichte Wasser über sich ablauffen lassen / gleich einem Damm und Wehr. Davon anderswo ausdrücklicher zu sagen.

Stangen / Stecken / Hacken und Hackenstiel / Pflughölzer / Wagenhölzer und allerhand Gartenzeug an feinen Ort nach Nothdurfft in Vorrath bereiten und herbey führen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Gute Gassen-Erde und Dung in die Gärten führen: Allerhand eisernen Gartenzeug einkauffen / auschleiffen / verbessern.

Öfters zu denen Artischocken sehen / und wie im vorigen Monat damit verfahren / damit sie warm und bey warmer Zeit etwas lüfftig seyn mögen.

Item nach dem Cavirabi, Cauifior, und was sonst eingeseht / sehen / ob nichts in die Fäulung gehe. Was indessen aufgeseht hat / wird nach und nach verspeist oder verfilbert.

Der Einsackeller oder das Wintergewölz gibt jetzt hervor Endivi / Cicori / Winter-Kettig / Rannen / Welscher Kuben- und Blumenohl u. a. m.

§. 3. Im



§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die jungen Bäume mit Stroh wol einbinden / und mit Dornern umstecken und verwahren / damit sie vor der Hasen Angriff und Abschälens gesichert seyn mögen. Ist das beste Verwahrungsmittel. Um soviel besser ist / wann der Garten umher auch wol vermacht ist / daß der Has nicht hinein kan. Ob es aber helfen kan / so man in die Hand sprüzet / und den Pelzer mit Speichel beschmieret ; oder wann man das Pelzweigllein stracks vor dem Pluffen durchs Maul ziehet / stehet dahin ; uns wills nicht ein. Anders an seinen Ort.

In diesen und folgenden zweyen Monaten auf die Raupen-Nester los gehen / und das noch an Zweigen haftende Laub vollends abnehmen / das liegende Laub zusammen rechnen / und zum unterstreuen gebrauchen / was aber sauber und trocken zusammen kommen / und ohne Schimmel erhalten wird / dienet denen Ziegen und Böcken auch des Winters zur Nahrung.

Strohseile um fruchtbare Bäume binden / daß sie reicher tragen sollen / gehöret unter die Zeit vertreibende Bauren-Schwachheiten.

Laugaschen den Bäumen an die Wurzel legen / dienet zu ihrer Verpflegung und Bekräftigung. Soll auch Würmer und Uniser vertreiben ; die nemlich / so keine Fittige haben / und die nicht oben auf dem Baum selbst und zwischen der Rinden wachsen. Item, wann nicht etwan ein Span oder Zweigllein nechst dem Baum über die Asche zu liegen kommet / dessen sich diese Baumleberlein für einen Steg bedienen. Item, wann die Asche dafür helfen soll / muß sie mit keiner andern Erde überdeckt werden / welches doch seyn soll : dann man mischet billig andere Erde darunter und darüber.

Wanns im vorhergehenden Monat nicht geschehen / jehet den Bäumen von der Wurzel nechst dem Stamm

räumen / und die Erde / so am Wasen gehangen / so die beste / auf die Wurzel abschlagen und abschütteln / und statt des Wasens frischen Bau / und unter denselben Dung überstreuen / und wann sonst die Bäume nicht feucht stehen / ihnen von freyen Plätzen her aus dem Garten / oder außershalb des Gartens / Schnee zu schiessen / das machet / daß die alten Bäume jung / und die jungen alt werden.

Etwan drey Schuh tieffe / und drey Schuh breite Gruben in die Gärten machen / die schlechte Erde wegstun / und gute Gassen-Erde mit faulen Holz und ausgepressten Obsttrebern (so mans hat) untermenget / anfüllen / so hoch / daß noch bey 1. Schuh die Grube ledig bleibe. Darcin setzet sich die Winterfeuchte / und machets mürb und fruchtbar. Werden im Frühling junge Bäume darcin gesetzt / und die Grube vorhero und mithin der übrigen Erden gleich wieder angefüllet.

Von mancherley raren Obstfeynen / soviel man will / an einem temperierten lüfftigen Ort aufheben.

Aufgelegte Mauren / Gehägen und Einfriedungen ausbesseren.

§. 4.

Im Weingarten soll man

Bei leidentlichen Wetter Steinmauren aufrichten ; aber nicht obenhin und unbedachtsam auf gerath wol / sondern mit verständiger Abwechslung und Legverbindung / mit Wasen / Leim und schwerer Erde / so man haben kan / wann man etwas tief gräbet / vest beschlagen. Hält im Gewitter / wanns recht / und wo es Thal ab gehet / schief gemacht ist / Mauren von Zeug aus.

§. 5.

Im Walde soll man

Die unten an Bergen oder in Auen gehauene Scheiter etwas in die Höhe bringen lassen / daß sie von plötzlich einfallenden Güssen nicht weggespisset werden.

Das

Das denen Unterthanen angewiesene Brennholz wegzuhauen und heimzuführen anbefehlen.

Was im vorhergehenden Monat gesagt / ist auch hieher zu erholen.

§. 6.

In der Viehzucht soll man

Dem Rindvieh geschnittenen Haber und Gerst oder Roggenstroh / und etwas von geschnittenem Heufutter / alles untereinander gemischt geben. Wers hat / mischet etwas klein gestossene Ruben und schlechtes Kraut darunter. Dieses wird ihnen entweder trocken gegeben / und alsdann einen besondern Tränck mit Kley und etwas Salz eingemacht / oder Leimkuchentränck fürgegeben. Oder man brühet ihnen das besagte Heufutter / Süß / Ruben und Kraut untereinander in einem grossen Zuber oder Boding mit siedheissen Wasser / deckets zu / und läßt die ganze Nacht stehen / so ziehet wol an und wird mild. Was dann zu Abends eingebrühet / das wird zu Morgens verfüttert / das zu Morgens eingebrühet / wird auf den Abend fürgegeben / das füttert gut. Was man mästen will / dem wird noch ein wenig gutes Heu / und wers hat / Weingartwipffel hinach gegeben / und zurweilen eine Handvoll Salz auf die Fütterung gestreuet.

Den Kälberkühen Grummet (Grünmath) oder süßes Heu / denen Kälbern kurzes grünes Heu geben / das schlechtere Futter zu erst verfüttern. Denen jungen Kälbern die Zunge aufheben / und so sich weisse Wärtlein darunter befinden / solche mit einer scharffen Beißzange abwickeln ; dann mit zerstoßenem und mit Salzwasser und Essig gemischtem Knoblauch den verletzten Ort waschen / und mit Honig bestreichen / und das geschieht Abends und Morgens / 3. bis 4. Tage lang.

Denen Schweinen des Winters das mit heissem Wasser abgebrühet (abgebrannte) Afericht (Amm) oder auch gebrühet Leimbollen / darunter man (wers hat) ein wenig weisse klein gestossene Ruben untermenget / geben. Item Linsfutter / auch Afericht von Habern / Gersten / Erbsen und andern Getreid gemahlen und mit untermenget. Item Weintröster / Obsttröster / und eingemachte Krautblätter mit untermenget.

Denen Mast / Schweinen gelbe oder weisse klein gestossene Ruben geben ; so man sie ihnen siedet und kochet / und fast wie einen Brei oder Mus für gibt / ist noch besser.

Wann die Mast / Schweine nicht gern fressen / ihnen auf dem Ofen gedörzten Habern / das sie die Zähne wecken / fürgeben. Von dem Döbel / der gemeinlich unter der Gersten ist / werden sie dürrig.

Denen kleinen abgestossenen Ferklein warme Milch und Meelträncklein geben / und sie mit gesottenem Korn zum Fressen angewöhnen.

Für die Pfennen zu dieser Zeit den Schweinen Hanf zu fressen geben / oder eine Ladung Schießpulver / oder mit Antimonii Pulver purgiren.

Vom Christmonat an bis auf das Equinoctium vernum den Haren zu denen Suzen lassen.

Alles Vieh des Tages wenigst einmal träncken / wo es sehr kalt / im Stall / sonst auch zur Träncke treiben. Manche gewöhnen ihr Mastvieh / dem sie Kraut und weisse Ruben geben / zu keinem Trinken / und mästens sehr wol : weil ohne das Kraut und Ruben sehr wässerig / und das Tränck schon in sich haben. Ein anders ist / wo man dem Vieh Habern gibt.

Denen Schafen gut Heufutter geben : Denn mit Weizen / Linsen / und Gerstenstroh werden sie schlechtlich gefüttert. Das Haberstroh taugt ihnen am wenigsten : sie werden eglicht davon.

Denen Schafen weisses Erlenlaub fürlegen : die nicht davon fressen / für ungesund halten.

Wann bloße Plätze / darauf kein Schneeligt / durch die Sonnenstralen entdecket sich erzeigen / die Schafe dahin treiben / das Futter zu ersparen.

Achtung auf die Schäfer geben / ob sie mit dem Nachtfutter recht umgehen / und nicht etwan das gute Heu zu denen Schafen vorenthalten / und ihren Kühen zustossen.

§. 7.

In der Pferd zucht soll man

Wann es glatteisig und schlüfrig / die Stollen (das fern es noth ist) an den Hufeisen spizen / oder scharffe Nagel aufschlagen lassen.

Bei denen trächtigen Stuten / die deswegen in einer Stallung beyammen seyn müssen / die ganze Nacht in einer Laterne Licht brennen und wachen / welches wechselseitig durch die im Stall liggende Knechte geschehen kan.

§. 8.

Bei den Feder - Vieh soll man

Die in den nechsten nach Weihnachten folgenden 12. Tagen gelegte Hünereyer vor Kälte an einem temperirten Ort verwahren und aufheben / und sie so dann denen Bruthennen unterlegen / wie einige wollen : denn daraus sollen schöne grosse Hünen werden. Wer das für gewiß halten und ausgeben wolte / müste es vor wenigst drey Jahr nacheinander für gewiß befunden haben. Die wenigste / so mit dergleichen Dingen umgehen / wagen es / und wollen lieber das gewisse spielen / wann man die Eyer frisch unterleget / achten sie es für sicherer und besser. Auch legen die Hünen um Weihnachten gar schlecht.

Eine und andere Woche vor Ausgang des Jahres der Gänse noch wohl warten. Mit Anfang des Jahres aber ihnen unvermerck abbrechen / damit sie zum legen nicht zu fett werden.

§. 9.

Bei den Bienen soll man

Die Stöcke wol vermachen / das sie nicht hinaus können / sonderlich wann Schnee ist.

§. 10.

Bei der Fischeren soll man

Die Teiche aufs fleissigste raumen und aufeisen / und wol acht haben / das die Fische unter allzu dick gestornen Eis nicht ersticken mögen.

Unter dem Eise fischen.

Bei denen Einkäsen und in Fischbehältern immer aufeisen / und das Wasser nie gar überfrieren lassen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Alte Vogelgärner und Wände flicken und neue stricken / Mätschen und Schlingen zum Vogelfang machen. Item

Pflüge / Egen / Hackenstiele / Rechen / Hauen / Schaufeln / Baumstecken / Baumleser / Baumkörbe und Stützen / Bachförbel / (Brodschüsseln) Bienenkörbe und Stöcke / Käseformen / Taubenkörbe ; wie auch Fischreusse / Neze / Däppel / und andern dergleichen Zeug in guten Vorrath verschaffen.

Eine nutzbare Lust mit drechseln fürnehmen / und den Hausrath und Garten - Zierden mit solcher Arbeit vermehren helfen.

Dauben und Reiffe zu Fässern machen.

xxx

Die

Die schwächere Weine im Abnehmen des Mondes / wann der Wind von Mitternacht gehet / ablassen.

Den Mangel an allerhand Eisenwerck ersetzen / nemlich an Hämmern / Aerten / Sägen / Karsten / Sichel / Hanen / Böhrern und so ferner / und deswegen nach den besten Handwerckern und Künstlern / oder welches noch sicherer / nach der besten Kunst und gewissten Besserungs Manier forschen / und lieber etwas gutes von fernem und theurer / als was schlimmes um ein schlecht Geld in der Nähe kauffen. Zeug gegen Zeug halten : sonderlich denen Sägen wohl in die Zähne sehen / ob sie die Mundfäule nicht haben ? ob alle Schärffen auswerts stehen ? ob sie gleich durch gefeilet / nicht zu weit noch zu lang zackicht : ob die Zacken nicht schifericht und abgestossen / nicht zu weit auswerts gespreizet und gezerrt ? ob das Blat nach Proportion der Säg nicht zu dick und geschmeidig genug ? ob sich gleich beuget ? oder obs Fülcken und Waffel machet ? und ob es gleiche Dicke durchaus habe. Und wann das meiste gut / den Abgang des wenigen vor dem Gebrauch ersetzen.

Die Knechte allmehling zum Verstand allerhand Eisenzugs abrichten / und ihnen durch Gegeneinanderhaltung etlicher Stücke den Unterschied zeigen : auch sie befragen / welches Stück vor andern sie für gut ansehen / und ihren Verstand daran prüfen. Wer eine Säge wol feilen kan / daß sie mild und lind / risch und rasch durchgehet / muß einen guten Verstand zu solchen Sachen haben. Aber davon etwan ein mehrers an einem füglichem Ort.

Von denen zähen Felbern Fischreusse / Körbe / Kretsen und dergleichen zu machen.

Keller und Gewölber vor Kälte verwahren. Geschiehet mit Anhängung einer Vorthür oder Strohecke doppelten Läden / Strohschäben oder Bänder vormachen.

Die Fenster im Getreidkassen vor Schnee verwahren / wann bey dem Bau selbst / wie es dann seyn sollen / noch nicht genugsame Fürsorge gethan.

Mit Dreschen fortfahren.

Eis einführen / (wers nicht entrathen will.)

Wo man nicht genug Dungs hat / das Geröhricht in die Miststätte einstopffen lassen.

Gemörs / Laubig / Fann / Nadeln / faules Holz / Sägspäne / und was gern faulet und morschet / untermengen / und sonderlich in den Grund hinein werffen. Und wann ja alles nicht erkleten wolte / den alten Adam mit unterhacken und faulen lassen / daß er verwese. Der taugt doch sonst nichts / er sterbe dann ; todt ist er am besten. Das alte Mas gibt den kräftigsten Dung.

Vormahlen lassen / wann die Wasser offen. Vorrath an Brod backen / denn nun bleibt es lang / und färtiget wol / wann es altbacken.

Malz auf ein oder sieben Bräu fürmahlen lassen.

Das Lagerobst / und was in Fässern eingeschlagen / einen Theil nach dem andern durchklauben / abwischen / das schlechtere beyseithun und benutzen. Das gute theils auf sein gereinigtes und trocken abgewischtes Lager / theils wieder in die ausgereinigte Fässer oder Bodinge einlegen / und also verdecken / daß die Luft / aber nicht die Mäuse hinein kommen mögen.

Salz zur ergiebigen Nothdurfft einkauffen.

Weisse und gelbe Rüben ausklauben / und das tüchtige zur Kuchen bringen / übriges zum Viehfutter gebrauchen.

Die Stadel und Kornböden vor Vögeln / sonderlich vor Sperlingen / wol vermachen. So man gehöriger massen Fenster / Läden und Gitter hat / fürmachen lassen / ist hier leicht Rath geschaffet.

§. 12.

In der Küche soll man

Schlehen / und Kranwey / Brandwein und Schlehens / Eßig machen.

Der Maria mehr zu schaffen geben / als der Martha.

Anderst im Herken / anderst auf dem Herd anfeuern.

§. 13.

In der Arzney soll man

Nicht arzneyen / warme Speisen und Kleider gebrauchen / öfters gebraten als gefotten essen / (wers Gott gibt) des Magens Begierd wol unterhalten und besärfen / das ist / ihm ja nicht zu viel außladen / die Traurigkeit über Verlust weltlicher Dinge / und allerhand unnütze Sorgen vom Herken / und den Zorn von der Lungen wegraumen / und in Gott frölich seyn.

Wenn der Winter so angenehm ist als der Sommer / der ist schon ein guter Schüler im Christenthum / und kan mit leichten höher kommen. Dazu verheiffe der liebe Gott einem jeden / der die Erscheinung Christi lieb hat / durch denselben / zu seiner Ehre / und zum Preis seiner Herrlichkeit / Amen.

Ende des andern Buchs.



Des